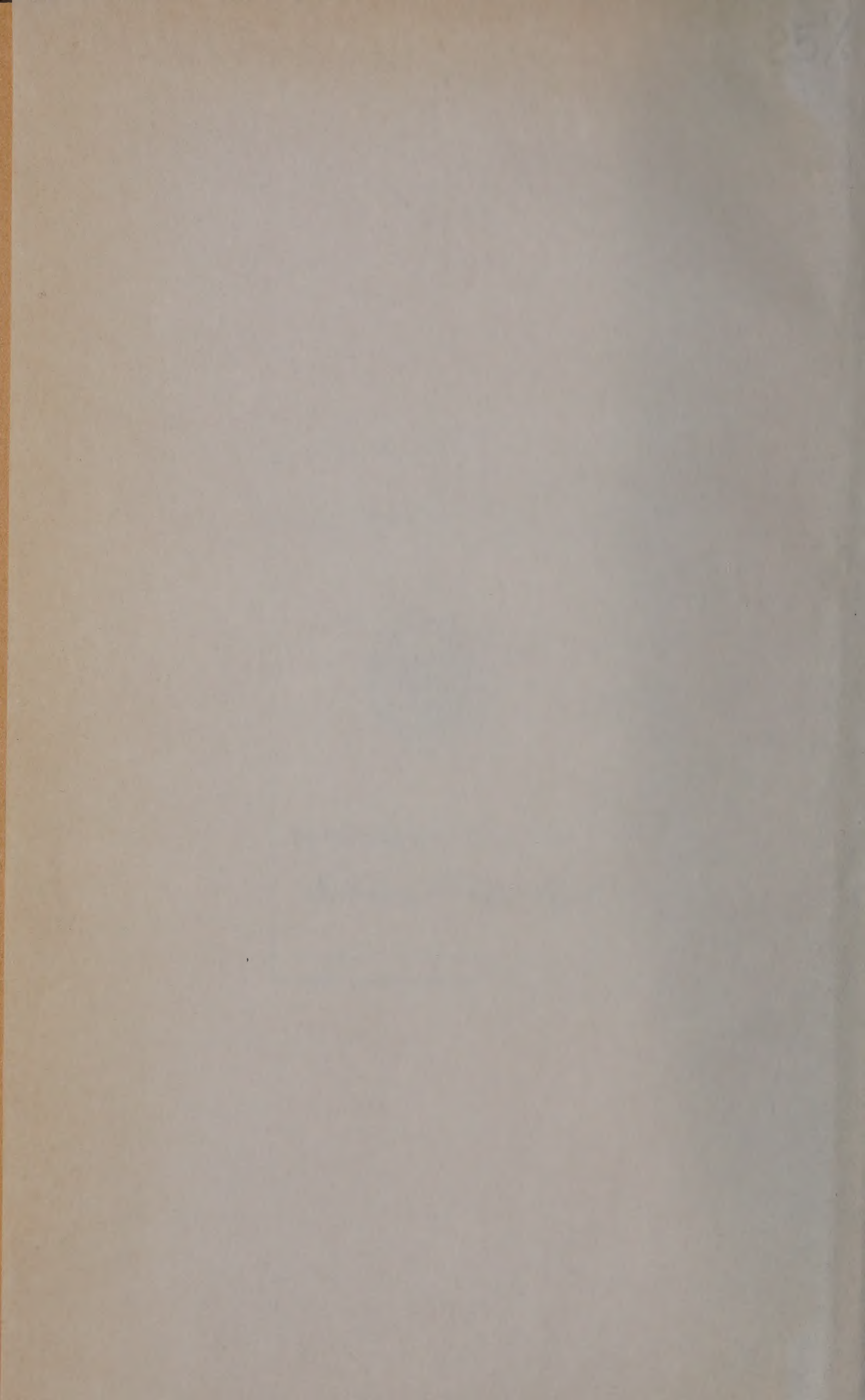




GRUNDZÜGE UND CHRESTOMATHIE DER PAPYRUSKUNDE

VON

L. MITTEIS UND U. WILCKEN

ERSTER BAND: HISTORISCHER TEIL
ERSTE HÄLFTE: GRUNDZÜGE

VON

ULRICH WILCKEN

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER LEIPZIG-BERLIN 1912



VORWORT.

Dem von mir gearbeiteten historischen Teil des mit Mitteis gemeinsam herausgegebenen Werkes habe ich nur wenige Worte vorauszuschicken. Was ich hier darbiete, ist ein erster Versuch, die bisherigen Ergebnisse der Papyrusforschung, soweit sie nicht in das Gebiet der Rechtsgeschichte fallen, zusammenzufassen, um das Einarbeiten in diesen neuen Wissenszweig zu erleichtern. Es gibt bisher so wenige Philologen und Historiker, die sich mit diesem Teile der antiken Tradition eingehender beschäftigt haben, daß bei dem beständigen Anwachsen des Materials ein gedeihlicher Fortschritt geradezu abhängig ist von der Gewinnung neuer Arbeitskräfte. So will das Buch vor allem der jungen Disziplin neue Jünger werben!

Da die Forschung bisher immer nur an einzelnen, oft weit voneinander liegenden Punkten eingesetzt hat, so würde ein bloßes Zusammenstellen der bisherigen Forschungsresultate nur ein Stückwerk ergeben haben. Ich habe daher versucht, in großen Zügen ein Bild der Entwicklung zu zeichnen und jene Resultate in dieses Bild einzufügen. So mußte oft auf die toten Strecken hingewiesen werden, die von der Forschung noch nicht berührt worden sind. Indem das Buch somit auch auf die Probleme hinweist, die mit Hilfe der Papyri noch zu bearbeiten sind, will es zugleich anregen zu neuen Forschungen!

Als vor noch nicht einem Jahre der Druck begann, hatte ich nach mehrjährigen Vorarbeiten etwa die Hälfte der Grundzüge geschrieben, von der Chrestomathie aber im einzelnen noch kaum etwas ausgeführt. Es war ein hartes Jahr, in dem ich neben den akademischen Pflichten zugleich mit dem Druck meine Grundzüge vollendete und die Chrestomathie herstellte. Daß gewisse Ungleichheiten bei dieser Arbeitsweise unvermeidlich waren, wird eine billige Kritik nicht verkennen. Einige Versehen konnten noch in den „Nachträgen und Berichtigungen“, auf die der Leser nachdrücklich hingewiesen sei, beseitigt werden.

Die Grundzüge und die Chrestomathie wollen miteinander gelesen und verarbeitet werden. Sie ergänzen sich gegenseitig. In den Grundzügen sind die allgemeineren historischen Ergebnisse der Texte zur Darstellung gekommen, während die Besprechung der Details, eventuell auch der sich an sie anschließenden Kontroversen, in die Einleitungen oder die Fußnoten der Chrestomathie verwiesen ist. Diese Einleitungen verfolgen den Zweck,

dem Fernerstehenden durch eine möglichst kurze Skizzierung dessen, was mir nach meiner Auffassung des Textes als wesentlich und besonders lehrreich erscheint, das Verständnis der Urkunden zu erleichtern. Man versäume nicht, die an der Spitze der Texte aufgeführte Literatur heranzuziehen.

In der Auswahl der Texte für die Chrestomathie fühlte ich mich gebunden gegenüber denjenigen Urkunden, die ich demnächst in den „Urkunden der Ptolemäerzeit“ (UPZ) neu herausgeben werde. Mit Rücksicht auf diese vom Preußischen Kultusministerium und der Berliner Akademie unterstützte Neuausgabe der älteren (etwa bis zum Erscheinen der Petrie Papyri reichenden) Editionen habe ich in dem vorliegenden Werk, so weit es irgend möglich war, von der Benutzung der für jene Sammlung vorbereiteten Texte Abstand genommen und ich danke Ludwig Mitteis, daß auch er in seinem juristischen Teil nach Möglichkeit auf diese meine Zwangslage Rücksicht genommen hat.

Die schon veröffentlichten Textkorrekturen sind, soweit sie mir bekannt waren, in die Texte der Chrestomathie aufgenommen worden. Gewiß wird mir bei der Unübersichtlichkeit der kritischen Literatur manches entgangen sein. Für freundliche Nachweise übersehener Lesungen oder Emendationen werde ich im Interesse einer eventuellen Neuauflage sehr dankbar sein. Die Autoren der aufgenommenen Korrekturen und die Publikationsstellen sind an der Spitze der Texte namhaft gemacht worden. Von einer Wiederholung des Namens zu jeder einzelnen Korrektur ist abgesehen worden, dagegen sind die noch unveröffentlichten Korrekturen durch Nennung des Autors in den Fußnoten als neue gekennzeichnet worden.

Hätte ich die in den Paragraphen der „Einleitung“ behandelten Themata mit allem Detail darstellen wollen, so wäre leicht ein eigener kleiner Band entstanden. Ich habe mich bemüht, nur das Wesentliche und dies in größter Kürze zu geben.

Zum Schluß spreche ich denjenigen, die mir durch Revision von Originalen oder sonstige Auskünfte freundlichst geholfen haben, meinen herzlichen Dank aus. Vor allem habe ich W. Schubart zu danken, der unermüdlich meine zahlreichen Anfragen beantwortet hat. H. J. Bell und Seymour de Ricci danke ich vielmals für freundliche Auskünfte über Londoner und Pariser Texte. Besonderer Dank sei Zereteli dafür gesagt, daß er uns seine Revisionen von Wiener Papyri (CPR) für unsere Chrestomathien freundlichst überlassen hat. Auch A. S. Hunt und L. Wenger habe ich zu danken, die mir durch Zustellung von Korrekturbogen ermöglichten, einige Texte, die jetzt eben erst erschienen sind, in die Chrestomathie aufzunehmen.

Arosa, den 16. August 1911.

ULRICH WILCKEN.

INHALTSVERZEICHNIS.

Kap. III. DIE ERZIEHUNG.

Kap. IV. DIE FINANZ-RESSORTS. IHRE ORGANE UND KASSEN.

Kap. V. DAS STEUERWESEN.

Kap. VI. INDUSTRIE UND HANDEL.

Kap. VII. DIE BODENWIRTSCHAFT.

NACHTRÄGE UND BERICHTIGUNGEN.

p. LVI. Noch nicht bestimmt sind *Θεογένναιος* (BGU 713, 3) und *Σεβαστὸς [Εὐσ]έβειος* (BGU 741, 14).

S. 2. Zur Literatur ist inzwischen Martin, Les epistratèges dans l'Égypte gréco-rom. 1911 hinzugekommen.

S. 23. Zu der Degenerierung der alexandrinischen Makedonier vgl. jetzt Lumbroso, Arch. V 400 (im Anschluß an Liv. 38, 17).

S. 28. Zur Literatur vgl. den Nachtrag zu S. 2. Das soeben erschienene Werk von P. Jouguet, La vie municipale dans l'Égypte Romaine 1911, habe ich leider für mein Buch nicht mehr verwerten können.

S. 40 Z. 1 ff. Nach der in Kap. VIII gegebenen Definition sind diese Beamten nicht Liturgen. Vgl. S. 342.

S. 40 unten. Auch in den Dörfern begegnen *ἄμφοδα*. Vgl. **204**, 11.

S. 41 unten. Über den Vorschlag der liturgischen Beamten vgl. die genaueren Darlegungen S. 348 f.

S. 43. In Oxy. VIII 1114 (a. 237), einer Deklaration, bezeichnet sich ein decurio bereits als decurio civitatis Oxyrhynchitarum.

S. 45. Zur Frage der Märtyrerakten vgl. jetzt Oxy. VIII 1089. Wenn ich recht sehe, haben wir hier eine Probe der in den Abh. Sächs. Ges. l. c. von mir behandelten Rahmenerzählungen.

S. 47 Anm. 3. Vgl. Note zu **144**, 5.

S. 48 Z. 4 von unten: l. **26**.

S. 51. Zur Autonomie von Antinoopolis vgl. jetzt auch Oxy. VIII 1119 (**397**) und dazu S. 345.

S. 52. Z. 6—4 unten sind zu streichen. Vgl. die Berichtigung zu **26** S. *43*.

S. 55. Zur constitutio Antonina vgl. jetzt auch Wilcken, Arch. V 426 ff.

S. 57. Die *τεσσερακαιεικοσίδραχμοι* von Hermopolis sind nach S. 189 zweifelhaft.

S. 61 unten. Die Separierung der *Ἕλληνες* wird auch für die Ptolemäerzeit anzunehmen sein.

S. 66. Zur Literatur ist inzwischen hinzugekommen: J. Partsch, GGA 1911, 306 ff. 320 ff. und Nachr. Gött. Ges. 1911, 201 ff.

S. 78. Vgl. zu S. 43. — Anm. 4 l. Exactori.

S. 83. Zur Autopragie vgl. jetzt auch M. Gelzer, Arch. V 370 ff.

S. 85. Zu der Ausdehnung des römischen Bürgerrechts im IV. Jahrh. vgl. auch Mommsen, Hist. Schrift. III 466 (Ostgoth. Studien).

S. 88. Zur Literatur ist inzwischen H. J. Bell, Lond. IV hinzugekommen.

S. 89. Nachträglich sehe ich, daß Karabacek, Ergebnisse aus d. Papyr. ER (1889) S. 18 den Fall Alexandriens ins J. 643 setzt.

S. 90 Z. 4. Zur Frage der Teilprovinzen vgl. S. 232.

S. 91. Der Papyrus Führ. PR 1090 stammt vom J. 996.

S. 106 Z. 1 f.: Falls nicht Apotheose eines Menschen vorliegt wie in Osirantinoos.

S. 115 Z. 15 von unten: l. CIL III 75.

S. 115 unten. Zur Saturnalienfeier im Heer vgl. v. Premerstein, Klio III S. 11 f., im Anschluß an das saturnalicium k(astrense) in Gen. lat. 1.

S. 116. Zum Kult des Jupiter Capitolinus vgl. jetzt meine weiter greifenden Ausführungen im Arch. V 428 f.

S. 123. Zu der Einladung zur *κλίνη* vgl. S. 419 Anm. 2.

S. 133. Ein christlicher Presbyter als Schiedsrichter jetzt auch bei L. Wenger, Sitz. Bayr. Akad. 1911 8. Abh. S. 15/6.

S. 136. Inzwischen erschien: Paulus Beudel, Qua ratione Graeci liberos docuerint, papyris ostracis tabulis in Aegypto inventis illustratur. Diss. Münst. 1911.

S. 138. Zur Geschichte der Gymnasien vgl. jetzt auch meine Ausführungen im Arch. V 410 ff.

S. 139 Anm. 5 l.: Arch. II 560 n. 44.

S. 143 Z. 11. Zu dem Ausdruck „Liturgien" vgl. den Hinweis zu S. 40 Z. 1 ff.

S. 154. Zu dem Gegensatz der Ressorts *ἡ διοίκησις* und *τὰ ἱερατικά* vgl. meine Einleitung zu **341**.

S. 155. Außerhalb Ägyptens werden schon vor Severus in der Inschrift betreffs des saltus Burunitanus (3, 30) Krongüter als agri fiscales bezeichnet (Mitteis l. c. 357), freilich nur in dem nichtamtlichen Teil.

S. 156. Zum Dioiketen vgl. auch **363**.

S. 188. Zur annona militaris vgl. die korrektere Darstellung S. 359 f.

S. 188 Z. 6 von unten l. *ἐπιμερισμός*.

S. 189 Anm. 4. Auf dem fragmentierten Straßburger Ostrakon 204 ist die *λαογραφία*, wenn ich recht ergänzte, sogar schon für das 9. Jahr des Augustus bezeugt.

S. 191. Die Frage, ob die Abgaben in Lond. III S. 92 (**274**) städtisch sind, ist S. *323* richtiger offen gelassen.

S. 202. Zur Epikrisis der Römer und Alexandriner vgl. S. 401 f.

S. 206 Z. 18 und 21 l. BGU 11 (**239**). Z. 4 von unten l. Brem. 73 (**238**).

S. 208 Z. 7 l. Brem. 73 (**238**).

S. 216 Z. 25. Die Praktoren-*διαίρεσις* ist Teb. II 391, nicht 39 (in Bd. II nicht abgedruckt).

S. 221. Zu *κεφαλή* (= caput) vgl. die Einleitung zu **390**.

S. 223 Z. 16 l. meine (statt seine) Bemerkung.

S. 226. Soeben hat Jouguet zwei Grundstücksdeklarationen aus dem Faijûm (auf 297 bezüglich) in Thead. 54 und 55 herausgegeben.

S. 233 Z. 3 von unten l. *παγαρχίας*.

S. 255. Zu der Frage des Papyrusmonopols vgl. die unten S. LXXIX zitierte Arbeit von Zucker, der gleichfalls in der Calderschen Inschrift *ἐπίτροπος χαρτηρᾶς* hergestellt hat. Im übrigen kann ich hier auf seine Ausführungen nicht eingehen. Nur gegenüber seiner Deutung von BGU 277 (S. 96) verweise ich auf S. 257 Anm. 5.

S. 262 Z. 1. Für Cair. Cat. 67020, 14 schlägt jetzt J. Partsch, GGA 1911, 313 Anm. 1 vor, statt ο̣ὐ̣ κ̣α̣θ̣' ὑποτελεῖς zu lesen: *οὐκ αὐθυποτελεῖς.*

S. 282/3. Zur Vererbung der *κλῆροι* vgl. die weiter führenden Darlegungen S. 384 Anm. 2 und S. 385 f.

S. 322. Für die Patrociniumsfrage sind von großem Wert Oxy. VIII 1126 und namentlich 1134 (V. Jahrh.).

S. 337 Z. 22 l. *χωματεργολάβοι.*

S. 390. Zur Geschichte der leg. XXII ist bemerkenswert der in BGU IV 1108 vom J. 5 v. Chr. (aus Alexandrien) bezeugte *στρατιώτης τῶν ἐκ τῆς δευτέρας καὶ εἰκοστῆς λεγεῶνος.*

Erklärung der Klammern und Ziffern.

[ ] bedeutet Lücke im Original.
⟦ ⟧ bedeutet Tilgung durch den Schreiber.
⟨ ⟩ bedeutet Hinzufügung resp. Veränderung durch den Editor.
⟪ ⟫ bedeutet Tilgung durch den Editor.
( ) bedeutet Auflösung von Abkürzungen.

Fette Ziffern bedeuten die Nummern der Chrestomathie, normale und aufrechte die Seiten der Grundzüge, normale und schrägstehende die der Chrestomathie.

EINLEITUNG.

§ 1. UMFANG UND AUFGABE DER PAPYRUSKUNDE.

Das Objekt der „Papyruskunde" oder „Papyrologie", in die unser Werk einführen will, sind die griechisch oder lateinisch geschriebenen Papyrusurkunden. Da lateinische Texte dieser Art gegenüber der Fülle der griechischen nur in verschwindend kleiner Zahl zutage gekommen sind[1]), pflegt man sie stillschweigend mit einzuschließen, wenn man von der „griechischen Papyruskunde" (a potiori) redet.

Hiernach sind ausgeschlossen erstens die literarischen Papyri in griechischer und lateinischer Sprache.[2]) Sie sind nach ihrem Inhalt der griechischen oder römischen Literaturgeschichte zuzuweisen. Nur die Fragen der äußern Herstellung dieser Handschriften (wie Format, Schrift u. ä.) fallen unter den Begriff der Papyruskunde und sind nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Disziplin zu behandeln.

Ausgeschlossen sind zweitens die Papyrusurkunden, die in einer der orientalischen Sprachen geschrieben sind. Ihre Entzifferung und Interpretation ist Aufgabe der betreffenden orientalistischen Disziplinen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind aber auch für denjenigen, der die griechischen und lateinischen Urkunden behandelt, sachlich z. T. von größter Bedeutung. Das gilt namentlich von den demotischen, koptischen und arabischen Urkunden. Ein Zusammenarbeiten der Papyrusforscher und der Orientalisten ist nach beiden Seiten hin sehr erwünscht. In den „Grundzügen" ist auf diese orientalischen Urkunden Bezug genommen worden, während sie von der Chrestomathie ausgeschlossen sind. Es sind folgende Gruppen zu unterscheiden[3]):

---

1) Vgl. M. Ihm, Zentralbl. f. Bibl. XVI (1899) S. 341 ff.

2) Über diese Funde orientieren: C. Haeberlin, Griech. Papyri (Zentralbl. f. Bibliothekswes. XIV (1897) S. 1 ff., 202 ff., 263 ff., 337 ff., 389 ff., 473 ff. Daran anschließend: W. Crönert, Arch. I 104 ff., 502 ff.; II 337 ff.; Blass, Arch. III 257 ff., 473 ff.; Ad. Körte, Arch. IV 502 ff. Über die christlichen Texte: C. Schmidt, Arch. I 120 ff., 539 ff., II 381 ff. Über die lateinischen: M. Ihm l. c. Vgl. auch S. de Ricci, Bulletin papyrologique (Rev. Ét. Grec. 1901 ff.) und Kenyons Berichte (Graeco-Roman Egypt) im Archaeolog. Report (Egypt Explor. Fund).

3) Einen Überblick über die Funde solcher orientalischen Papyri bieten J. Karabacek, Führer durch die Ausstellung Pap. Erzherzog Rainer, Wien 1894, und Ad. Erman (und F. Krebs), „Aus den Papyrus der königlichen Museen" Berlin, Spemann, 1899 (Handbb. d. kgl. Museen zu Berlin).

1. Ägyptische Urkunden, geschrieben in hieratischer oder demotischer oder koptischer Schrift. In demotischer Schrift (d. h. in der in den Kanzleien entwickelten Kursiv- und Kurzschrift) liegt für die ganze Ptolemäerzeit und bis in die Kaiserzeit hinein eine große Fülle der wichtigsten Paralleltexte zu den griechischen Papyri vor.[1]) Es fehlt auch nicht an demotisch-griechischen Bilinguen[2]) sowie an griechischen Übersetzungen demotischer Texte.[3]) In koptischer Schrift (d. h. in der seit dem II. Jahrh. n. Chr. allmählich aufkommenden Transkription der ägyptischen Sprache mit dem griechischen Alphabet nebst 6 demotischen Zusatzbuchstaben)[4]) liegt gleichfalls eine große Fülle von Urkunden vor, die namentlich für das Studium der byzantinischen und arabischen Zeit von größter Bedeutung sind, und im besonderen auch zu den griechischen Papyri dieser Zeit wertvolle Parallelen bieten.[5]) Auch fehlt es nicht an griechisch-koptischen Bilinguen.[6])

2. Papyrusurkunden in der aramäischen Sprache, die die allgemeine Verkehrssprache im Perserreich und später war. Zu den wenigen schon

---

1) Nach der genialen Entzifferung durch Heinrich Brugsch und den wertvollen Studien von Eugène Revillout (vgl. seine Chrestomathie démotique, Nouvelle Chrest. démotique, seine Revue Égyptologique u. a.) haben in neuester Zeit sich namentlich F. L. Griffith und W. Spiegelberg um die demotischen Urkunden verdient gemacht. Vgl. im besondern: F. L. Griffith, Catalogue of the demotic papyri in the John Rylands Library, Manchester 1909; W. Spiegelberg, Demotische und griechische Eigennamen 1901 (vgl. meine Anzeige im Arch. II 177 ff.); Die demotischen Papyrus der Straßburger Bibliothek 1902 (vgl. Arch. II 142 ff.); Demotische Papyrus aus den kgl. Museen zu Berlin 1902; Demotische Papyrus von der Insel Elephantine, I 1908 (vgl. Arch. V 200 ff. und 216); Die demotischen Papyrus der Musées royaux du cinquantenaire 1909. — Demnächst wird auch Kurt Sethe als Demotiker auf dem Plan erscheinen.

2) Vor allem gibt es zahlreiche griechische Beischriften auf demotischen Kontrakten.

3) Vgl. z. B. die Neuausgabe des Leid. P. von Griffith und mir in der Zeitschr. f. äg. Spr. 45, 103 ff.

4) Vgl. L. Stern, Koptische Grammatik (1880) S. 7 ff.; G. Steindorff, Koptische Grammatik, 2. Aufl. (1904) S. 1 ff.

5) An größeren Publikationen liegen vor: Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin, herausgegeben von der Generalverwaltung; Koptische Urkunden. — Jacob Krall, Corp. Pap. Rain. II. Koptische Texte. I. Band: Rechtsurkunden. Vgl. auch Krall, Koptische Briefe (Mitt. P. R. V) und Führer P. R. S. 37 ff. — W. E. Crum, Coptic Manuscripts brought from the Fayum by W. M. Flinders Petrie. Lond. 1893. Vgl. auch Crum, Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire: Coptic Manuscripts, Cairo 1902, und Coptic Ostraca from the Egypt Exploration Fund, the Cairo Museum and others. Lond. 1902, jetzt auch in Lond. IV. Eine Gesamtausgabe der thebanischen Kontrakte wird von Crum und Steindorff vorbereitet. — Weitere Literatur bei Steindorff l. c. S. 232 ff. und in den Bibliographien des Papyrusarchivs.

6) Die ältesten (II. Jahrh. n. Chr.) auf Mumienetiketten: Steindorff, Z. Aeg. Spr. 28, 49 ff. — Koptische Unterschriften unter griechischen Briefen in P. Amh. 145 (53), BGU IV 1094 (a. 525). Andrerseits stehen griechische Protokolle (Invocatio und Datum) vor koptischen Verträgen (vgl. z. B. L. Stern, Z. Aeg. Spr. 1884 S. 153).

früher bekannten Texten sind kürzlich aus Elephantine größere Mengen (aus dem Ende des V. Jahrh. v. Chr. stammend) hinzugekommen, die die wertvollsten Aufschlüsse über eine jüdische Ansiedlung in Syene und Elephantine aus jener Zeit gebracht haben und für die Kritik des Alten Testaments sowie die Geschichte der jüdischen Diaspora von einschneidender Bedeutung sind.[1])

3. Hebräische und syrische Papyrusurkunden, die freilich nur in geringer Zahl gefunden sind.[2])

4. Persische Papyri, geschrieben in Pehlewischrift, aus dem Dezennium 619—629, in dem die Sassaniden über Ägypten herrschten (vgl. unten S. 70).[3])

5. Arabische Papyri, die von der Eroberung Ägyptens (ca. 640) an bis ins XIV. Jahrh. reichend in großen Massen gefunden worden sind.[4]) Auch zahlreiche griechisch-arabische Bilinguen sind zutage gekommen.

Während also die griechischen und lateinischen Papyri literarischen Inhalts und die sämtlichen orientalischen Papyri von der Chrestomathie ausgeschlossen wurden, sind andrerseits gelegentlich solche griechischen und lateinischen Urkunden, die gleichfalls mit Tinte und Kalamos, aber auf andern Schreibstoffen als Papyrus geschrieben sind und mit jenen zusammen gefunden waren, mit hineingezogen worden, denn bei der Gleichartigkeit der Inhalte macht es für die wissenschaftliche Verwendung nichts aus, ob die Handschriften auf Papyrus oder aber auf Topfscherben (Ostraka) oder Kalksteinsplittern, auf Holz oder Pergament oder Papier geschrieben sind. Auch die Handschriften der in Ägypten gefundenen Wachstafeln sind z. T. mit berücksichtigt worden.[5]) Vgl. die Indices.

Der Ausdruck „griechische Papyruskunde“ ist also auch nach dieser Seite hin a potiori zu verstehen. Dagegen bleiben die Inschriften trotz

1) Vgl. A. H. Sayce and A. E. Cowley, Aramaic papyri discovered at Assuan, Lond. 1906. — Ed. Sachau, Drei aramäische Papyrusurkunden aus Elephantine (Abh. Pr. Akad. 1907). Nach dieser und anderen Einzeleditionen erscheint jetzt die Gesamtausgabe: Ed. Sachau, Aramäische Papyrus und Ostraka aus einer jüdischen Militärkolonie zu Elephantine. Altorientalische Sprachdenkmäler des 5. Jahrh. v. Chr. Leipz. Hinrichs 1911. Vgl. auch W. Staerk in Lietzmanns Kleinen Texten für theol. Vorlesungen u. Übungen Nr. 22/3 und 32.

2) Vgl. A. Erman l. c. S. 290 f.

3) Vgl. J. Karabacek, Führ. PR S. 113. A. Erman l. c. S. 291.

4) Vgl. J. Karabacek, Führ. PR S. 131 ff., der außerdem durch eine Reihe von Monographien den ersten Grund zur Entzifferung gelegt hat. Vgl. die Übersicht bei Becker, Heid. III (1) S. 2 ff. — L. Abel, Urk. a. d. kgl. Museen zu Berlin, Arab. Urk. I 1 u. 2, 1896 u. 1900. Vgl. Karabacek, Wien. Z. f. Kunde d. Morg. XI (1897) 1 ff. Neuerdings haben, auch für die griechische Papyrusforschung, die Arbeiten von C. H. Becker außerordentlich reichen Ertrag gebracht. Vgl. vor allem seine Ausgabe der Pap. Schott-Reinhardt I (Heid. III 1), Heid. 1906 und dazu „Arabische Papyri des Aphroditofundes“ (Z. f. Assyriologie XX, 1906, S. 68 ff.), auch Z. f. Ass. XXII 137 ff. Jetzt sind neue Editionen von Dr. K. W. Hofmeier zu erwarten.

5) Zu diesen verschiedenen Schreibstoffen vgl. unten § 4.

ihrer vielfach sehr engen Beziehungen zu den Papyri[1]) der Epigraphik vorbehalten, nicht nur weil diese schon eine fest begründete Disziplin ist, sondern auch weil ein prinzipieller Unterschied insofern vorliegt, als die Inschriften im allgemeinen Tatbestände enthalten, die durch die Einmeißelung verewigt werden sollen, während durch die Papyrusurkunden in der Regel Bedürfnisse der jeweiligen Gegenwart befriedigt werden. Daß es freilich auch Grenzgebiete gibt, in denen eine sachliche Trennung schwer durchzuführen ist, soll nicht geleugnet werden. Auch gibt es Probleme (wie z. B. die Schriftlehre, die Sprache, die Diplomatik), bei denen ein Zusammenarbeiten des epigraphischen und des papyrologischen Materials absolut notwendig ist. So sind denn auch einige Inschriften, die für die hier zu behandelnden Fragen sachlich besonders wichtig erschienen, in die Chrestomathie mit aufgenommen worden. Vgl. die Indices.

Schon diese mühselige und oft mehr nach praktischen als nach logischen Gesichtspunkten erfolgte Begrenzung des Begriffes der „griechischen Papyruskunde" zeigt, daß diese keine selbständige Wissenschaft ist. Ebenso wie die ihr am nächsten verwandte Epigraphik, deren Begründer August Boeckh ihr gleichfalls den Charakter einer „besonderen Wissenschaft" abgesprochen hat, so ist auch die Papyruskunde nichts weiter als eine historische Hilfsdisziplin, die allen den Wissenschaften, die die Geschichte des Altertums, gleichviel von welchem Gesichtspunkte aus, zu erforschen suchen, zu dienen hat. Daß die Papyruskunde immerhin als eine eigene „Disziplin" konstituiert und herausgearbeitet wird, ist berechtigt und praktisch wünschenswert, denn zum vollen Verständnis der Papyri gehört eine beträchtliche Summe von Fertigkeiten und Kenntnissen, die nur an diesem Material erlernt werden können und ihr damit ihr eigenes Gepräge geben. Nichts wäre aber verderblicher, als wenn dieses neue Material zugunsten einer selbständigen „Papyruswissenschaft" isoliert würde. Vielmehr ist die Hauptaufgabe der Papyrusforschung darin zu sehen, daß sie auf der soliden Basis eines gemeinsamen Unterbaues die neuen Materialien in die verschiedenen historisch arbeitenden Wissenschaften hinüberleitet, um die neuen Einzeltatsachen wieder in die großen Zusammenhänge zu bringen, aus denen sie einst hervorgegangen sind.

Die Wissenschaften, die vornehmlich durch die Papyruskunde gefördert werden können, sind die Philologie, die alte Geschichte, die Rechtsgeschichte und die Theologie.[2])

1) Manche Inschriften sind nichts weiter als eine Steinpublikation von Papyrus-Urkunden.

2) Über den Nutzen der Papyri für die verschiedenen Wissenschaften handeln u. a.: Wilcken, Die griech. Papyrusurkunden, Berl., Reimer, 1897. Derselbe, Der heutige Stand der Papyrusforschung (N. Jahrbb. f. d. kl. Alt. 1901 I (VII) S. 677 ff. — L. Mitteis, Aus den griech. Papyrusurkunden, Lpz., Teub., 1900. — Fel. Staehelin,

Für die Philologie liegt der Hauptwert in der außerordentlichen Erweiterung unserer Kenntnis von der griechischen Sprache (vgl. § 6). Nicht nur die hellenistische, sondern auch die byzantinische und neugriechische Linguistik erhalten wertvolle neue Materialien, denn die bis jetzt edierten Urkunden erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa 1300 Jahren (311 v. Chr. bis 996 n. Chr.).[1])

Was die Papyri für den Historiker bedeuten, habe ich im I. Bande zu zeigen versucht. Wir haben durch diese neuen Urkunden ein archivalisches Material bekommen, wie es bisher nur der mittelalterliche und neuere Historiker besaß. Es sind vor allem Fragen der inneren Politik und der Verwaltung, sowie kulturhistorische und wirtschaftsgeschichtliche Probleme, die durch diese Urkunden gefördert werden. Beschränkt wird der Wert der Papyri dadurch, daß sie sich fast ausschließlich auf das eine Land Ägypten beziehen. Da Ägypten sowohl in der Ptolemäerzeit innerhalb der hellenistischen Welt, z. B. gegenüber dem ganz anders gearteten Seleukidenreich, wie auch nachher in der Kaiserzeit innerhalb des römischen Weltreichs durchaus eine Sonderstellung einnimmt, so muß man sich vor voreiligen Verallgemeinerungen sehr hüten. Aber durch die Vertiefung unserer Kenntnisse der ägyptischen Zustände können wir bei richtiger Methode doch auch für die übrige antike Welt viel lernen, indem wir zu ganz neuen Fragestellungen gedrängt werden und durch eine intensivere Vergleichung der ägyptischen und außerägyptischen Zustände nach beiden Seiten hin Licht erhalten können. Vielleicht das Schönste aber an diesen neuen Quellen ist, daß sie uns durch einen Zeitraum von mehr als tausend Jahren hindurch das wirkliche Leben im Großen und Kleinen mit packender Deutlichkeit vor Augen führen. Vielleicht niemand ist mit so lebendiger Anschauung an die Erklärung der Urkunden herangetreten wie Wilamowitz in seinen Besprechungen der englischen Editionen in den Göttinger Gelehrten Anzeigen (1898 ff.). Ihr Studium sei jedem aufs wärmste empfohlen. Sie zeigen von neuem, daß nur der, der sich ein Gesamtbild erarbeitet hat, die hinzukommenden Einzelzüge zu bewerten vermag.

Was dem Rechtshistoriker die Papyri bedeuten, ist von Mitteis im II. Bande dargelegt worden.

Dem Theologen hat die Sprache der Papyri, wie namentlich Deissmanns Arbeiten gezeigt haben, für die Interpretation des Textes des Neuen Testamentes wie auch der Septuaginta die wichtigsten Beiträge geliefert (vgl. § 6). Auch ihr Inhalt ist für die Geschichte des Christentums und nicht nur des ägyptischen von Interesse. Vgl. unten Kapitel II.

Neuere Papyrusfunde. Aarau 1901. — Weitere Literatur in den Bibliographien und Papyrusurkunden-Referaten im Archiv.

1) Wenn ich recht sehe, ist die letzte z. Z. bekannte arabisch-griechische Bilingue die im Führ. PR n. 1090 vom J. 996.

Daß endlich auch die Geschichte der Medizin nicht ganz leer ausgeht, zeigt das Werk von Sudhoff.[1])

So haben diese eigenartigen neuen Schätze dazu geführt, daß die Fakultätsschranken gefallen sind, und daß alle Wissenschaften, die das griechisch-römische Altertum behandeln oder streifen, sich zur Hebung dieser Schätze vereinigt haben.

Die Summe der Kenntnisse, die allen Forschern, gleichviel von welcher Wissenschaft sie kommen, in gleicher Weise unentbehrlich sind, möchte ich als „allgemeine" oder „theoretische" Papyruskunde gegenüberstellen der „speziellen" oder „angewandten" Papyruskunde, die von jener gemeinsamen Basis aus die Hinüberleitung und Einarbeitung in die einzelnen Wissenschaften bezweckt. Die Hauptpunkte der allgemeinen Papyruskunde sollen in den folgenden Paragraphen dieser Einleitung in der hier gebotenen Kürze zur Darstellung kommen. Der angewandten dienen die beiden Teile unseres Werkes. Freilich wird auch die Kenntnis der im I. Bande dargestellten historischen Grundlinien auch dem Nichthistoriker unentbehrlich sein, wie andrerseits die mancher Probleme des II. Bandes dem Historiker.

§ 2. DIE FUNDE UND DIE FUNDSTÄTTEN.

Nur in großen Zügen können hier die verschiedenen Phasen der Papyrusfundgeschichte dargelegt werden.[2]) Zugleich sollen hier für die Hauptfundstellen die bisherigen topographischen Arbeiten zusammengestellt werden.

Durch mehrere Jahrhunderte hindurch ist in allen antiken Kulturländern der Mittelmeerwelt neben den andern gebräuchlichen Schreibmaterialien der in Ägypten fabrizierte Papyrus ein weit verbreiteter Schreibstoff gewesen (vgl. § 4). Von diesen Millionen von Papyri, die dort beschrieben worden sein müssen, haben sich abgesehen von dem, was in Archiven und Bibliotheken aus alter Zeit herübergekommen ist[3]), nur an zwei Stellen der alten Welt Reste wiedergefunden, in Herkulaneum und in Ägypten. Es müssen an beiden Plätzen besonders günstige Bedingungen

---

1) K. Sudhoff, Ärztliches aus griechischen Papyrusurkunden. Bausteine zu einer medizinischen Kulturgeschichte des Hellenismus (Stud. z. Gesch. d. Medizin, herausgeg. von d. Puschmann-Stiftung a. d. Univ. Leipzig). Ambr. Barth 1909.

2) Vgl. Wilcken, Die griechischen Papyrusurkunden 1897 S. 10—20. Derselbe, Der heutige Stand d. Papyrusforsch. (N. Jahrbb. 1901) S. 680 ff. Genaueres ist in den weiterhin zitierten Ausgrabungsberichten zu finden, vor allem bei Grenfell-Hunt, Fayûm Towns S. 17 ff. und Archaeolog. Report 1896/7 S. 1 ff. (Oxyrhynchos).

3) Die so erhaltenen Papyrusurkunden wie die Ravennatischen Papyri, die Papsturkunden, die merowingischen Urkunden usw. können hier nur gestreift werden, ebenso die auf dieselbe Weise erhaltenen literarischen Papyrusbücher, wie der Mailänder (lateinische) Josephus usw. Vgl. die Nachweise bei M. Ihm, Zentralbl. f. Bibliothekswesen XVI (1899) S. 351 ff.

für die Konservierung des zarten Pflanzenpräparates bestanden haben. Wenn man in einem Hause in Herkulaneum, das im J. 79 n. Chr. mit Pompeii zusammen vom Vesuv verschüttet war, seit 1752 über 1700 Papyrusrollen gefunden hat, so darf man annehmen, daß eben durch dies Naturereignis, im besondern wohl durch die Bildung der starken Lavadecke, die der Konservierung der Texte zuträglichen Bedingungen geschaffen worden sind. Da diese herkulanensischen Rollen nur literarische Texte enthalten, so habe ich hier nur über die ägyptischen Funde zu berichten.

Nicht alle Teile Ägyptens sind in gleicher Weise befähigt, den Papyrus zu konservieren. Die Erfahrungen der Ausgrabungen haben uns gelehrt, daß die Feuchtigkeit der größte Feind des Papyrus ist. Wo Grundwasser ist, wo stärkere Regen fallen, wo die Nilüberschwemmung sich ausbreitet, zerfällt der Papyrus. Darum haben sich im Delta, das der Regenzone angehört und überdies alljährlich überschwemmt wird, Papyri ebensowenig gefunden wie im Boden Griechenlands, Kleinasiens, Italiens und sonst. Wenn sich in Mendes (im Delta) in einem vom Feuer zerstörten Hause halbverkohlte, vom Feuer geschwärzte Papyri erhalten haben[1]), die in ihrem Äußern den gleichfalls geschwärzten herkulanensischen Rollen ähneln, so scheint daraus zu folgen, daß dieser chemische Prozeß den Pflanzenstoff gegen die zerstörende Einwirkung des feuchten Klimas immunisiert. Hiernach ist die Hoffnung, wenigstens geschwärzte Papyri noch einmal in Alexandrien zu finden, vielleicht nicht ganz aufzugeben.

Das eigentliche Fundgebiet für Papyri ist hiernach das Land südlich von Kairo, in dem Regengüsse zur Seltenheit gehören. Freilich in dem alljährlich überschwemmten flachen Niltal können nur solche Höhen in Betracht kommen, die von der Überschwemmung und auch vom Grundwasser nicht erreicht werden. Am günstigsten sind im allgemeinen die Verhältnisse in den hoch gelegenen Wüstenrändern, soweit nicht auch hier Grundwasser vorhanden ist. Die bisher gemachten Funde lassen sich nach folgenden Perioden gliedern.

1. Periode.

Im Jahre 1778 wurden einem europäischen Kaufmann etwa 50 Papyrusrollen angeboten, von denen er eine kaufte. Die andern verbrannten die Araber vor seinen Augen und ergötzten sich an ihrem Duft.[2]) Jene eine Rolle, die in den Besitz des Kardinals Borgia kam, wurde 1788 von Nikolaus Schow als die erste kursiv geschriebene Papyrusurkunde ediert (P. Schow). Sie stammte aus *Πτολεμαῒς Ὅρμος* in der mittelägyptischen Provinz el-Faijûm. Erst nach einigen Dezennien gelangten neue Funde in

1) Vgl. BGU III 902—905, 976—980. Wilcken, Festschrift für O. Hirschfeld S. 123 ff.

2) Ähnliches hörte 1783 Volney bei Damiette.

die europäischen Museen. Alle diese Texte wurden von Eingeborenen, die sie meist zufällig gefunden hatten, erworben, sodaß bei der Unzuverlässigkeit ihrer Aussagen die Fundorte meist nur durch den Inhalt zu erschließen waren. Die Fundplätze dieser meist in den zwanziger und dreißiger Jahren des XIX. Jahrh., z. T. auch später, gemachten Funde sind (von N nach S): Letopolis, an der Spitze des Delta auf dem Westufer gelegen[1]); das Serapeum, westlich von Memphis auf dem Wüstenplateau, wo eine außerordentlich interessante Gruppe von zusammengehörigen Texten in einem Kruge gefunden wurde, sowie Memphis selbst, vielleicht auch Oxyrhynchos in Mittelägypten[2]); ferner in der Thebais: Panopolis (Achmîm) auf dem Ostufer und This auf dem Westufer, vor allem die Ruinen von Theben auf dem Ost- und Westufer, die sehr reiche Funde ergaben, Hermonthis (Erment) auf dem Westufer, und an der Südgrenze nördlich des ersten Katarrakts die Insel Elephantine und östlich davon am Ufer Syene (Assuan). Die meisten dieser Funde, darunter die Hauptmasse der memphitischen und die thebanischen Texte, gehören der Ptolemäerzeit an (und zwar vorwiegend dem II. Jahrh. v. Chr., einzelne schon dem III. Jahrh.), nur wenige der römischen Kaiserzeit (wie eine gewisse Gruppe memphitischer Urkunden u. a.) und der byzantinischen Zeit (so die aus Panopolis und This). Der Wunsch, genauere Aufschlüsse auch über die Kaiserzeit zu erhalten, wurde erst erfüllt durch die

2. Periode.

Nachdem in den Papyrusfunden eine längere Pause entstanden war, setzten mit dem Jahre 1877 die großen Faijûmfunde ein, mit denen ein neuer Aufschwung der Papyrusforschung begann. Viele tausende von Texten kamen damals aus dem Boden von Arsinoë, der Metropole des *Ἀρσινοΐτης νομός*[3]) hervor. Ähnliche Funde wurden gleichzeitig in Herakleopolis Magna und Hermopolis Magna gemacht, die erst später aus den sogenannten „Faijûmfunden“ abgesondert wurden. Die anfangs von J. Karabacek (Denkschr. Wien. Akad. 1882) aufgestellte Ansicht, daß die arsinoitischen Funde die Reste eines großen Provinzialarchivs darstellten, erwies sich als unrichtig, als Adolf Erman und Georg Schweinfurth 1886 das

---

1) Von dort nur P. Leid. R. Vgl. Wilcken, Gr. Papyrusurkunden 1897 S. 43.

2) Wenigstens behandelt P. Par. 62 die Abgaben dieses Gaues. Es ist aber nicht sicher, ob er dort gefunden ist.

3) Zur Topographie des Faijûm vgl. G. Schweinfurth, Reise in d. Depressionsgebiet im Umkreise des Faijûm. Z. d. Ges. f. Erdk. XXI (1886) Nr. 2, mit vortrefflicher Karte. Grenfell-Hunt-Hogarth, Faijûm towns and their papyri 1900 (mit wichtigen neuen Resultaten). Die Angaben der Papyri über das Faijûm sind zusammengestellt von C. Wessely, Topographie des Faijûm in griech. Zeit. Denkschr. Wien. Akad. 1904. Dies ist jetzt überholt durch Grenfell-Hunt, P. Tebtynis II App II 1907. Vgl. auch C. Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos. Denkschr. Wien. Akad. 1902.

Ruinenfeld (nördlich der heutigen Provinzialhauptstadt Médinet el-Faijûm) genau untersuchten. Sie stellten fest, daß die Faijûmpapyri daselbst aus den verschiedensten Stellen des weiten Trümmerfeldes, namentlich aus den Hügeln hervorgezogen wurden.[1]) Diese Hügel erkannte Schweinfurth als die antiken Kehrichthaufen der Stadt (*κοπρίαι* oder *κοπρῶνες*), auf die zur Gewinnung von Raum in den bewohnten Teilen neben Tonscherben, Schlacken, Asche, Kohlen, Lumpen, Stroh, Viehmist, Küchenabfällen usw. auch das „alte Papier" abgeworfen zu werden pflegte.[2]) Es wurde ferner festgestellt, daß die Papyri von den Fellachen gefunden wurden, wenn sie die antiken Stadtruinen nach der Ssebbâch genannten Dungerde durchwühlten.[3]) Die Richtigkeit aller dieser Beobachtungen ist später durch die systematischen Papyrusgrabungen (s. unten) vollauf bestätigt worden. Natürlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß gelegentlich auch in Arsinoë hie und da ein größerer Fund wohlbehaltener Rollen (etwa in Krügen) gemacht sein kann. Aber das Charakteristische dieser seit 1877 in den Kehrichthaufen der alten Städte gemachten Funde liegt gegenüber der ersten Periode doch darin, daß hier weggeworfene alte Akten durch die Ssebbachîn wiedergefunden wurden.[4]) So entstammen diese Funde den verschiedensten Archiven, Bibliotheken, Bureaus, Privathäusern usw. Neben den Hügeln kommt selbstverständlich auch das Stadtgebiet selbst in Betracht, das freilich in vielen Fällen durch das Grundwasser sich als nicht ertragreich erwiesen hat.[5])

Nachdem durch die großen Ankäufe nach Wien, Berlin, Paris, London hin die Eingeborenen den materiellen Wert solcher Funde kennen gelernt hatten, wird wenigstens hie und da bei den Ssebbâchgrabungen etwas sorgfältiger auf die Konservierung der Papyri geachtet worden sein, und manche Antikenhändler (namentlich im Faijûm) ließen sich von der Regierung die Erlaubnis zu Papyrusgrabungen geben. So nehmen in der nächsten Zeit die Papyrusfunde beständig ihren Fortgang. Von hervorragendem Wert waren die Resultate der von 1887 an von Faijûmer Händlern unternommenen Grabungen in *Σοκνοπαίου Νῆσος* (Dimêh), nördlich vom Birket el-Kurûn (= Mörissee).[6]) In diesem von der Wüste längst er-

1) Vgl. Ad. Erman, Die Herkunft der Faijûmpapyri. Hermes 21, 585 ff.

2) Vgl. G. Schweinfurth, Zur Topographie der Ruinenstätte des alten Schet (Krokodilopolis-Arsinoë). Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. XXII (1887) Nr. 1 (nebst Zusätzen von U. Wilcken). Vgl. ferner zur Stadtgeschichte: C. Wessely, Die Stadt Arsinoë in griechischer Zeit. Sitz.-Ber. Wien. Akad. ph. h. Kl. CXLV (1902) 4. Abh.

3) Im Arch. II 306 ff. zeigte ich, daß diese Sitte schon im Altertum bestanden hat. Vgl. unten S. 327.

4) Grenfell-Hunt fanden in Oxyrhynchos Körbe voll wohlerhaltener Akten, die offenbar zwecks Bereinigung eines Bureaus auf die Kehrichthaufen geworfen waren.

5) Vgl. Wilcken, Archiv II 332.

6) Einen Plan von Dimêh hat schon R. Lepsius in den Denkmälern aus Äg. u. Nub. publiziert (I 52). Die Altertumsforschung würde z. T. eine andere Entwicklung genommen haben, wenn schon damals (1843) diese Papyrusschätze gefunden wären!

oberten Gebiet hatten sich in den Häusern selbst die Papiere ganz so erhalten, wie die Einwohner sie einst um 300 n. Chr. (nach Grenfell-Hunt) beim Verlassen des Dorfes hatten liegen lassen. Daher überragen diese Dimêh-Papyri hinsichtlich der Konservierung weit die Funde aus den *κοπρίαι*. Auch an verschiedenen anderen Stellen des Landes sind in dieser Periode Funde durch Eingeborene gemacht worden. So erwarb die Bibliothèque Nationale 1887 Papyri aus Panopolis (Achmîm), und Sayce kaufte 1894 in Luxor Texte aus der großen Oase el-Chargeh.[1]) Leider kann nach den Beobachtungen von Grenfell-Hunt kein Zweifel sein, daß ein großer Teil der durch die Eingeborenen an's Licht gezogenen Papyri durch ihre Unachtsamkeit zerstört worden ist.[2])

3. Periode.

Eine neue Periode, in der wir noch heute stehen, begann damit, daß die Altertumsforscher selbst die Ausgrabung der Papyri in die Hand nahmen. Eingeleitet wurde sie durch die Grabungen von Flinders Petrie in Gurôb (am Eingang des Faijûm) im Winter 1889/90[3]), bei denen er garnicht speziell Papyri zu finden beabsichtigt hatte, die ihm aber doch den Anlaß gaben, eine neue Methode der Papyrusgewinnung zu inaugurieren. Zwar hatte schon Passalacqua einige griechische Papyrusfragmente aus einer Mumienkartonage losgelöst[4]), aber dieser Vorgang blieb ohne Konsequenzen. Erst Flinders Petrie hat diese wichtige Fundquelle für alle Zeiten erschlossen, indem er beobachtete, daß zahlreiche der von ihm in Gurôb ausgegrabenen Särge aus einer Kartonage bestanden, die durch Zusammenklebung mehrerer Schichten von Papyri hergestellt war.[5]) Dadurch haben mit einem Schlage die Nekropolen eine ganz neue Bedeutung für die Papyrusfunde gewonnen. Während man früher nur vereinzelt in den Särgen Papyrusrollen fand, die den Toten ins Jenseits mitgegeben waren[6]), eröffnete sich jetzt, da die Särge selbst eventuell aus beschriebenen Papyri bestehen können, eine ganz neue Perspektive. Diese Aussichten sind auch heute noch, trotz der reichen Funde, die inzwischen in dieser Weise gemacht sind, außerordentlich große, da von den endlosen Nekropolen am Wüstenrande, die von Cairo südwärts im Osten und Westen das

---

1) Zur Topographie dieser Oase vgl. Wilcken, Archiv IV 478.

2) Vgl. Fayoum-towns S. 20: *there is infortunately little doubt that quite half the papyri discovered by natives in the Fayûm since 1877 have perished altogether.*

3) Schon 1888/9 hatte er einige Papyri in der Nekropole von Hawâra (Faijûm) gefunden.

4) Letronne, Lettre à Mr. Passalacqua (Not. et Extraits d. Ms. gr. XVIII (2) S. 410 ff.

5) Die damals von ihm zusammen mit Mahaffy und Sayce aus den Kartonagen hervorgeholten Papyri sind die berühmten Petrie Papyri.

6) So soll der Pariser Alkman gefunden sein, die Ilias Bankesiana, auch Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία* u. a Neuerdings ward so der Timotheos gefunden.

Niltal begleiten, erst ein kleiner Teil durchforscht ist, und da andrerseits sich kürzlich herausgestellt hat, daß diese Sitte der Pappfabrikation aus Papyri nicht nur, wie man zuerst annahm, im III. und II. Jahrh. v. Chr., sondern auch noch in der Kaiserzeit, erwiesenermaßen einstweilen bis Augustus, bestanden hat.[1])

Es ist das Verdienst des Egypt Exploration Fund, daß im Winter 1895/6 zum erstenmal systematische Papyrusgrabungen durch europäische Gelehrte ausgeführt wurden, und damit beginnt die neue Periode. In seinem Auftrage gruben damals Hogarth, Grenfell und Hunt in der Nordostecke des Faijûm, in Karanis (Kôm Ušîm) und Bacchias (Umm el-ʿAtl) mit bestem Erfolg. Epochemachend aber wurden die Funde, die Grenfell und Hunt im nächsten Winter (1896/7) in Oxyrhynchos (Behnesa, westlich vom Bahr Jûssûf)[2]) machten, wo ganz ungeheure Massen von Texten gefunden und dank dem methodischen Vorgehen der Leiter für die Wissenschaft gerettet wurden. Seit jener Zeit haben diese beiden unermüdlichen Forscher bis vor kurzem fast in jedem Winter in Ägypten gegraben und haben so unter allen Suchenden die größten Papyrusschätze dem Boden entlockt. Abgesehen von den zahlreichen Kampagnen in Oxyrhynchos haben sie dazwischen immer wieder an den Rändern des Faijûm gegraben und haben dabei immer neue feste Punkte für die Topographie der Landschaft gewonnen. So entdeckten sie im Winter 1898/9 die Dörfer *Εὐημερεία* (Kasr el-banât), *Θεαδελφεία* (Harît), *Φιλωτερίς* (Wadfa) im NW des Faijûm.[3]) So gruben sie 1899/1900 in der SW-Ecke in *Τεβτῦνις* (Umm el-baragât), wo sie das Glück hatten, eine weit ausgedehnte Nekropole von mumisierten Krokodilen zu finden, die mit den Aktenrollen des benachbarten Dorfes ausstaffiert, z. T. mit langen Papyrusrollen umwickelt waren.[4]) Auch 1901/2 waren sie im Faijûm, siedelten dann aber nach Hîbeh in Mittelägypten über (Ostufer gegenüber von Fešn), wo schon Eingeborene Funde gemacht hatten. Die Ausgrabungen in Hîbeh haben dann 1902/3 wieder die schönsten Erfolge gehabt.[5])

Diese glänzenden Ergebnisse der Engländer, durch die die Zweckmäßigkeit dieser Methode erwiesen war, haben auch andere ermuntert, in derselben Weise nach Papyri zu graben. Von den Franzosen haben P. Jouguet und G. Lefebvre im J. 1901 im SW des Faijûm in Gorân und 1902 in Medinet en-Nehas (= Magdola) gegraben und haben wert-

1) Das zeigten die Funde aus Abusir el-Mäläk (Berlin).

2) Zur Topographie vgl. die Ausführungen von Grenfell-Hunt in den Oxyrhynchos-Bänden. Vgl. auch unten die Einleitung zu **474**.

3) Vgl. zu diesen und den folgenden Ausgrabungen ihre Berichte im Archiv f. Pap. und im Archaeolog. Report, vor allem ihre Einleitung zu P. Fay.

4) Vgl. die Darstellungen in P. Tebtyn. I und II.

5) Vgl. P. Hîbeh I.

volle Texte des III. Jahrh. v. Chr. aus Mumienkartonagen gewonnen.[1]) Dieselben beiden Gelehrten haben dann 1902/3 und 1903/4 im mittelägyptischen Tehneh (= Τῆνις) erfolgreich gegraben, wo vorher bereits Eingeborene gearbeitet hatten.[2]) Später hat Lefebvre im oberägyptischen Kôm Ešqâw (= Ἀφροδίτης πόλις) den bedeutendsten Fund der letzten Jahre gemacht, indem er (1905) den Menander fand. Von den großen Urkundenfunden, die vorher (1901) die Eingeborenen daselbst gemacht hatten, ist ein Teil nach London verkauft worden[3]), während die andern von den Barbaren verbrannt wurden. Mit dem Menander zusammen ist eine große Zahl vortrefflich erhaltener byzantinischer Texte gefunden worden, zu denen 1907 noch neue hinzugekommen sind.[4]) Dagegen scheinen die Ausgrabungen des Franzosen Gayet in Antinoopolis nicht viele Papyri gebracht zu haben.[5])

Auch die Italiener haben Papyrusgrabungen veranstaltet. So hat Ev. Breccia in Hermopolis Magna (Ešmunên) mit Erfolg gegraben.[6])

Von deutscher Seite sind Grabungen bisher nur vom Berliner königlichen Museum ausgeführt worden. Im Winter 1898/9 habe ich, zusammen mit H. Schäfer, im Auftrage des Museums in Herakleopolis Magna (Ehnásje) Papyri ausgegraben.[7]) In größerem Maßstabe wurden die Grabungen in Angriff genommen, nachdem der preußische Landtag auf fünf Jahre hintereinander die Mittel bewilligt hatte. O. Rubensohn, der damit beauftragt wurde, hat namentlich an zwei Stellen mit großem Erfolg gegraben.[8]) In Abusir el-Mäläk, dem Wüstenhügel vor dem Eingang zum Faijûm, fand er jene Papyrussärge, die sich zu unserer Überraschung als aus alexandrinischen Papyri zusammengeklebt ergaben.[9]) In Elephantine fand er die durch ihr hohes Alter und ihre vortreffliche Konservierung ausgezeichneten Akten, die er dann selbst herausgegeben hat.[10]) Auf die aramäischen und demotischen Urkunden, die er dort fand,

---

1) Vgl. jetzt P. Lille I, wo die frühere Literatur verzeichnet ist.

2) Daher stammen die meisten der von Th. Reinach edierten Texte.

3) Vgl. jetzt Bells Ausgabe von Lond. IV.

4) Vgl. Jean Maspero, Étude sur les papyrus d'Aphrodité. Bull. de l'Inst. Franç. d'Archéol. orient. t. VI (1908) S. 1 ff. Jetzt: Cair. Cat.

5) Vgl. S. de Ricci, Bull. Papyrol. I S. 189.

6) Vgl. seinen Bericht in Rendic. d. Accad. d. Lincei XII 12 (1903). — Zur Topographie von Hermopolis vgl. Ev. Breccia, Ἑρμοῦ πόλις ἡ μεγάλη im Bull. de la Soc. Archéol. d'Alex. Nr. 7 (1905) S. 18 ff. (mit Plan und Photographien und einem Verzeichnis der hermopolitanischen Papyri). Vgl. auch P. Viereck, Die Papyrusurkunden von Hermopolis. Ein Stadtbild aus römischer Zeit. Deutsche Rundschau 1908, Oct. S. 98 ff.

7) Vgl. meinen Bericht im Archiv II 294 ff. mit Plan von H. Schäfer.

8) Vgl. z. B. seinen Bericht im Bull. Soc. Archéol. d'Alex. Nr. 8 S. 20 ff., und bei Jouguet, Chron. d. pap. II p. 3 f.

9) Vgl. W. Schubart, Archiv V 35 ff.

10) P. Eleph. s. unten p. XXVI.

ist schon p. XII hingewiesen worden. Sein Nachfolger, Dr. Zucker, hat die Ausgrabungen auf Elephantine mit gutem Erfolg fortgesetzt. Kürzlich waren auch P. Viereck und W. Schubart im Faijûm tätig. Alle deutschen Grabungen genossen die unschätzbare Hilfe Ludwig Borchardts.

Neben diesen methodischen Ausgrabungen der Gelehrten laufen die Bemühungen der Eingeborenen fort. Wenn auch gelegentlich wichtige Funde durch sie in den Handel kommen, wie neuerdings wieder die Papyri von *Ἀπόλλωνος πόλις Ἑπτακωμία*[1]), so ist doch für die Wissenschaft zu wünschen, daß ihre Tätigkeit, wenn möglich, auf das Aufspüren neuer Plätze beschränkt werde, während die Ausgrabung selbst nur der Leitung erfahrener Forscher anvertraut werden sollte.

Welche Schätze der Boden Ägyptens noch jetzt birgt, wird hoffentlich die Zukunft enthüllen. Manches mögen noch die *κοπρίαι* der Städte im Niltal liefern. Aber die größeren Hoffnungen sind auf die Wüstenränder zu setzen mit ihren Nekropolen und ihren versandeten Siedlungen.

§ 3. SAMMLUNGEN UND EDITIONEN.

Die Papyri, die in Ägypten gefunden sind, sind heute über den ganzen Erdkreis verstreut. Nachdem noch vor kurzem nur Europa, Afrika und Amerika Papyri besaßen, sind durch die Verteilungen von Oxyrhynchos-Papyri kürzlich einige Texte auch nach Melbourne in Australien gekommen.[2]) Die größten Sammlungen befinden sich im British Museum zu London und im Queen's College zu Oxford, im Louvre zu Paris, in der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien (Papyrus Rainer), in der Ägyptischen Abteilung der königlichen Museen zu Berlin und im Museum zu Kairo. Daran schließt sich eine Reihe von mittelgroßen Sammlungen an, wie die in Leiden, Turin, Genf, Dublin, Straßburg, Heidelberg, Leipzig, neben denen eine große, beständig wachsende Zahl kleinerer Sammlungen steht, wie die von Hamburg, Bremen, Gießen, München, Würzburg, Graz, Basel u. a., von denen Hamburg und München bald in die zweite Klasse einrücken zu wollen scheinen. Wie viele Tausende von Papyri bereits in Sammlungen geborgen sind, läßt sich nicht einmal abschätzen. Aber auch schon die Zusammenzählung der publizierten Stücke — es mögen wohl in nicht allzuferner Zeit gegen 10000 werden — würde eine zeitraubende Arbeit erfordern. Einer späteren Zeit bleibt es vorbehalten, die gesamten Schätze in einem Corpus papyrorum zusammenzufügen. Wenn auch das glänzende Beispiel der Berliner Inschriften-Corpora zeigt, daß man nicht bis zum Aufhören der Funde warten soll, so ist doch, namentlich in Anbetracht der

1) In der Thebais, gegenüber von *Ἀνταίου πόλις*. Vgl. Wilcken, Archiv IV 163 ff. Kornemann, Klio VII 281 ff. und P. Giss.

2) Vgl. P. Oxy. IV S. 265 ff.

geringen Zahl der Mitarbeiter, der ständig wachsenden Funde und der Tatsache, daß erst ein Teil der Museumsschätze ediert ist, noch nicht die Zeit für unser Corpus gekommen. Jetzt ist es noch die wichtigste Aufgabe, die Bestände der Sammlungen in Sonderpublikationen zugänglich zu machen und das Edierte für die verschiedenen Wissenschaften zu verarbeiten.

Um einen Überblick über die große Zahl der Einzeleditionen zu erleichtern, ist im letzten Dezennium eine Reihe praktischer Hilfsmittel geschaffen worden. Ein sachlich geordnetes Verzeichnis aller publizierten Urkunden gab ich unter dem Titel General-Register im Archiv I 1 ff. und 548 ff. heraus, das jetzt in zweiter Auflage erscheinen zu lassen meine nächste Aufgabe ist. Eine Zusammenstellung und Besprechung aller Editionen, von den ältesten an, bieten P. Viereck in Bursian's Jahresberichten Bd. 98 (1898) S. 135 ff., Bd. 102 (1899) S. 244 ff. und Bd. 131 (1907) S. 36 ff.; Seymour de Ricci, Bulletin Papyrologique in Rev. d. Étud. grec. XIV S. 163 ff., XV S. 408 ff., XVI S. 105 ff., XVIII S. 303 ff. und N. Hohlwein, La papyrologie grecque im Musée Belge VI—IX (auch separat erschienen). Abgesehen von den in vielen Zeitschriften zerstreuten Rezensionen und den Auszügen für Spezialfächer[1]) erscheinen ferner seit einigen Jahren fortlaufende Referate über die neueren Urkundenpublikationen, so von P. Jouguet, Chronique des Papyrus (Revue d. Étud. Anciennes V Nr. 2 [1903] und VII Nr. 2 [1905]); F. Kenyon, Greco-Roman Egypt (in dem von Griffith herausgegebenen jährlich erscheinenden Archaeological Report des Egypt Exploration Fund); Wilcken, Papyrus-Urkunden (im Arch. I—V). Über die an die Editionen sich anschließenden Arbeiten orientieren ferner meine sachlich geordneten „Bibliographien" im Archiv (I 545 ff. II 160 ff., 463 ff. III 141 ff. IV 198 ff.). Vgl. auch die alphabetisch geordneten bibliographischen Notizen bei Wessely, Stud. Pal. I S. 17 ff., 43 ff., 122 ff. Ein Abdruck aller außerhalb der großen Editionen vereinzelt edierten Papyrusurkunden wird von Preisigke vorbereitet (Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten).

Um die Benutzung der in unserm Werk angewendeten Abkürzungen[2]) der Editionstitel zu erleichtern, habe ich die Aufzählung der wichtigsten Papyruspublikationen im folgenden nach eben diesen Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Aus der großen Menge der Besprechungen konnten hier nur einige wenige aufgeführt werden. In den aus dem Archiv und aus Viereck bei Bursian (s. oben) zitierten Referaten sind meist Hinweisungen auf weitere Bearbeitungen zu finden.

---

1) So berichtet Viereck in der Byzantinischen Zeitschrift über die byzantinischen Texte, Mitteis in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung Rom. Abt. über die juristischen. Vgl. auch die oben p. XI zitierte Schrift von Ihm.

2) Es sind die im Archiv eingeführten Abkürzungen. Vgl. Arch. I 24 usw.

P. Alex. 1) = Mahaffy, Bull. Cor. H. 18, 145 (**198**). 2) = Botti, Pap. ptolém. du Musée d'Alex. Bull. de la Société archéol. d'Alex. Nr. 2 (1899) S. 65 ff. Vgl. Wilcken, Archiv I 172 ff. Viereck 1907, 107. Weitere Texte aus dem alex. Museum edierte 3) Breccia, Papiri greci del Museo di Alessandria, Bull. de la Soc. arch. d'Al. Nr. 9 (1907) S. 87 ff. Vgl. Wilcken, Arch. V 279 f.

P. Amh. = Grenfell and Hunt, The Amherst Papyri Part I (1900) (theologische Texte, darunter der Brief I **126**), Part II (1901). Vgl. Wenger, Archiv II 41 ff.; Wilcken II 117 ff.; Viereck 1907, 71 ff.

P. Aphrodito = C. H. Becker, Arabische Papyri des Aphroditofundes. Z. f. Assyriol. XX (1896) S. 68 ff. Derselbe, Der Islam II 245 ff. Darunter auch arabisch-griechische Bilinguen. Vgl. P. Heid. S. Wilcken, Archiv IV 185 f. — H. J. Bell, The Aphrodito Papyri. Jour. Hell. Stud. 28 (1908) S. 97 ff. Derselbe edierte im Archiv V 189 einen neuen Text dieser Gruppe. Eine Gesamtpublikation der Londoner griechischen Aphrodito-Papyri bietet jetzt Lond. IV.

P. Aphrod. Cairo = Jean Maspero, Études sur les papyrus d'Aphrodité. Bull. de l'Inst. fr. VII 1908. Vgl. Wilcken, Arch. V 283. Die Gesamtpublikation ist jetzt begonnen in Cair. Cat.

P. Ashmol. = Mahaffy, On new papyrus fragments from the Ashmolean-Museum at Oxford. Transact. of the Roy. Irish Academy 31, 6 (1898) S. 197 ff. Vgl. Wilcken, Arch. I 165 ff.

P. Ausonia = G. Vitelli, Tre documenti greco-egizi (Ausonia II 1907). Vgl. Wilcken, Arch. V 281.

P. Basel. Vgl. E. Rabel, Eine Hypothekarurkunde aus der Zeit Hadrians 1909 (vgl. Arch. V 432).

Berl. Bibl. = G. Parthey, Frammenti di papiri greci asservati nella R. bibl. di Berlino. Memorie d. Ist. d. corresp. archeol. II (1865) S. 438 ff. Vgl. Wilcken, Hermes 22, 142 ff.

BGU = Ägypt. Urkunden aus d. kgl. Museen zu Berlin, herausg. von der Generalverwaltung. Griechische Urkunden I 1895. II 1898. III 1903. Von IV sind 11 Hefte erschienen. Zu beachten sind die „Berichtigungen und Nachträge" am Schluß der Bände. — Außer den Referaten im Archiv und den Nachweisen bei Viereck 1907 S. 42 f. vgl. Mitteis, Hermes 30, 564 ff.; 32, 629 ff.

P. Boissier = J. Nicole, Avill. Flaccus préfet d'Ég. et Philon d'Alex. Rev. de philol. XXII 18 ff. (= I **13**).

P. Bremen. Vgl. Wilcken, Archiv IV 163 ff. 385 f. V 246.

P. Brux. = F. Mayence et Seymour de Ricci, Pap. Bruxellensis I. Musée Belge VIII (1904) S. 101 ff. (vgl. I **236**).

P. Cairo. Vgl. Grenfell-Hunt, Greek Papyri, Catalogue générale d. Antiqu. égypt. du Mus. du Caire, Nr. 10001—10869, 1903. Edition einzelner Texte: Grenfell-Hunt, Arch. I 57 ff. II 79 ff. (vgl. **11**, **224**, **304**, **410**).

P. Cairo Cat. = Jean Maspero, Pap. grecs d'époque byzantine, Catalogue générale du Musée du Caire Nr. 67001—67089. Vgl. Wilcken, Arch. V 442. M. Gelzer, Arch. V 346 ff. J. Partsch, GGA 1911, 306 ff. und Nachr. Gött. G. 1911, 201 ff.

P. Cairo Preis. = Preisigke, Griech. Urkunden d. äg. Museums zu Kairo 1911.

P. Cattaoui I = Grenfell, Hunt, P. Meyer, Arch. III 55 ff. (vgl. II **88**, **372**).

P. Cattaoui II = L. Barry, Bull. de l'Inst. franç. d'Archéol. Or. III 1903. Vgl. Wilcken, Arch. III 548 ff. und I **354**.

P. Chic. = E. J. Goodspeed, Papyri from Karanis. Stud. in class. philol. III Chicago 1900. Vgl. Viereck 1907, 105 f.

P. Class. Philol. I = E. J. Goodspeed, A group of greek papyrus texts. Cl. Philol. I Nr. 2, Chicago 1906, S. 167 ff. Vgl. Wilcken, Arch. IV 174 f.

Compt. R. de l'Acad. 1905 = Seymour de Ricci, C. R. de l'Ac. d. Inscr. et Bell. Lettr. 1905 S. 160 ff. (= I **27**, **28**).

CPHerm. = C. Wessely, Corpus papyrorum Hermopolitanorum I. Stud. z. Paläogr. und Pap. I Heft 5, 1905. Vgl. Wilcken, Arch. III 538 ff.

CPR = C. Wessely (unter Mitwirkung von L. Mitteis), Corp. pap. Raineri I. Rechtsurkunden Wien 1895. Vgl. A. Hunt, Gött. Gel. Anz. 1897, 456 ff. Zereteli, Commentationes Nikitinianae, Petersb. 1901, S. 63 ff. (Neuausgabe von Nr. 23).

P. Eleph. = O. Rubensohn, Elephantine-Papyri 1907 (Sonderheft von BGU). Vgl. Bouché-Leclercq, Rev. d. Philol. 1908, 129 ff. Crönert, Lit. Z. Bl. 1908, 270 f. Wilcken, Arch. V 200 ff.

P. Fay. = Grenfell, Hunt, Hogarth, Fayûm towns and their papyri 1900. Vgl. Viereck 1907, 69 ff.

P. Flor. I = G. Vitelli, Papiri Fiorentini, documenti pubblici e privati dell' età Romana e Bizantina I 1906. Vgl. Wilcken, Arch. III 529 ff. IV 423 ff. Mitteis, Z. d. Savig. St. Rom. 26, 484 ff. 27, 220 ff. 342 ff. Über die dieser Gesamtausgabe vorangegangenen Einzelpublikationen Vitellis, Comparettis und Breccias vgl. Viereck, Burs. 1906, 98 ff. Wilcken, Arch. III 304 ff.

P. Flor. II = D. Comparetti, Papiri Fiorentini, papiri letterari ed epistolari. 1. fasc. 1908, 2. fasc. 1910. Vgl. Crönert, Lit. Z. Bl. 1908. Wilcken, Arch. V 251, 437 f.

P. Gen. = J. Nicole, Les papyrus de Genève I 1896—1906 (2. Fasc. und Indices u. Nachträge). Vgl. Wilcken, Arch. III 368 ff. Viereck 1907, 92 ff. Über die früheren Einzelpublikationen Nicoles Viereck, Burs. 1899, 272 ff. Außerdem vgl. Nicole, Arch. III 225 ff. und Nicole, Textes grecs inédits de la collection pap. de Genève 1908 (vgl. Wilcken, Arch. V 433).

P. Gen. lat. 1 = Nicole et Morel, Archives militaires du Ier siècle. Texte inédit du Pap. latin de Gen. Nr. 1. 1900. Vgl. Mommsen, Hermes 35, 443 ff. v. Premerstein, Klio III, 1 ff. Wilcken, Arch. I 545. Viereck, Burs. 1907, 94 ff. S. auch Nicole, Arch. II 63 ff.

P. Giss. = Griech. Papyri im Museum d. Oberhess. Geschichtsvereins zu Gießen I. 1. Heft ed. Kornemann u. Eger, 2. Heft ed. P. Meyer. Vorhergehende Einzeleditionen: Kornemann, Klio VII 278 ff. VIII 398 ff. P. Meyer, Klio VIII 427 ff. O. Eger, Arch. V 132 ff.

P. Goodsp. = E. J. Goodspeed, Greek pap. from the Cairo Museum together with papyri of Rom. Eg. from American collections. Chicago 1902. Vgl. Wilcken, Arch. III 113 ff. Vitelli, Rendic. d. R. Accad. d. Lincei 1903, 433 ff. Atene e Roma VII 86 f. Viereck 1907 S. 106 f.

P. Graz. Vgl. Wilcken, Der Grazer Papyrus, Arch. II 183 f. C. Wessely, Die Papyri der öffentl. Sammlungen in Graz, Stud. Pal. I 114 ff.

P. Grenf. I = Grenfell, An Alexandrian erotic fragment and other greek papyri chiefly ptolemaic. 1896. Vgl. Viereck 1899 S. 269 f. Wilcken, Arch. III 120 ff.

P. Grenf. II = Grenfell and Hunt, New classical fragments and other greek and latin papyri 1897. Vgl. Viereck 1899, 270. Wilcken, Arch. III 122 ff.

P. Hamburg = P. Meyer, Griech. Papyrusurkunden d. Hamburger Stadtbibliothek I 1 (1911).

P. Hawara = Flinders Petrie, Hawara, Biahmu and Arsinoë 1899. Neu herausgegeben von J. G. Milne, Arch. V 378 ff.

P. Heid. I = A. Deissmann, Die Septuaginta-Papyri und andere altchristl. Texte 1905. Darin ein christlicher Brief.

P. Heid. III = C. H. Becker, Papyri Schott-Reinhardt I 1906. Mit arabisch-griechischen Bilinguen. Vgl. oben P. Aphrodito. Vgl. Wilcken, Arch. III 551.

P. Hernals = Jahresberichte des k. k. Staatsgymnasiums in Hernals, Bd. XIII und XVI, mit Publikationen von C. Wessely.

P. Hibeh I = Grenfell and Hunt, The Hibeh Papyri I 1906. Vgl. Schubart, Gött. Gel. Anz. 1907, 277 ff. Wilcken, Arch. IV 179 ff.

P. Klein. Form. = C. Wessely, Griech. Papyrusurkunden kleineren Formats. Stud. Pal. I Heft 3 u. 8. Vgl. de Ricci, Bull. Papyr. III 344. Wilcken, Arch. V 290 ff.

P. Leid. = C. Leemans, Papyri graeci musei antiquarii publ. Lugd. Bat. I 1843. II 1885. Vgl. Viereck, Burs. 1898, 151.

P. Leipz. = C. Wessely, Die griech. Papyri Sachsens. Ber. Sächs. Ges. Wiss. 1885, 237 ff.

P. Lille = P. Jouguet (avec la collaboration de Collart, Lesquier, Xoual), Papyrus Grecs I fasc. 1 et 2. 1907, 1908. Vgl. Viereck, Berl. ph. W. 1908 Sp. 290 ff. Crönert, Lit. Z. Bl. 1908. Br. Keil, Bull. Corr. Hellén. 32, 188 ff. (P. de Lille Nr. 1). Wilcken, Arch. V 217 ff.

P. Lips. = L. Mitteis (mit Beiträgen von U. Wilcken), Griech. Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I 1906. Vgl. Wilcken, Arch. III 558 ff. IV 187 ff. 455 ff. Mitteis, Z. Savig. St. Rom. 27 (1906) 349 ff. Über die dieser Publikation vorangegangenen Einzeleditionen von Mitteis und mir vgl. Viereck 1907, 45 ff.

P. Lond. I, II, III = F. G. Kenyon, Greek papyri in the Brit. Museum. Catalogue with texts I 1893. II 1898. III (mit H. J. Bell) 1907. Dazu 3 Atlanten. Zu I vgl. Wilcken, Gött. Gel. Anz. 1894, 716 ff. Zu II Viereck 1899, 266 ff. Wilcken, Arch. I 131 f. III 232 ff. Zu III vgl. Grenfell-Hunt-Wilcken, Arch. IV 526 ff.

P. Lond. IV = H. J. Bell, Greek papyri in the Brit. Museum (The Aphrodito Papyri), with an appendix of coptic papyri ed. by W. E. Crum 1910. Vgl. Wilcken, Arch. V 451 f. und unten S. 231 ff.

P. Magd. = P. Jouguet et G. Lefebvre, Papyrus de Magdola. Bull. Corresp. Hellén. 26 (1902) S. 95 ff., 27 (1903) S. 174 ff. Auch in Mélanges Nicole S. 281 ff. Vgl. Wilcken, Arch. II 390 f. III 308 ff. IV 47 ff. Mahaffy, Arch. IV 56 ff. Th. Reinach, Mél. Nicole S. 451 ff.

Mél. Nicole = Mélanges Nicole. Recueil de mémoires — offerts à J. Nicole, 1905. Hierin mehrere Urkundenpublikationen, von Comparetti, Goodspeed, Gradenwitz-Schubart-Vitelli, Jouguet-Lefebvre, Wessely.

Mél. Rev. = E. Revillout, Mélanges sur la métrologie etc. de l'ancienne Égypte 1895. Mit zahlreichen griechischen Urkunden.

Mitt. PR = Mitteilungen aus d. Sammlung der Pap. Erzh. Rain. 1887 ff. I—VI.

P. Münch. = Pap. der Münchener Sammlung. Vgl. die Berichte von Wilcken, Arch. I 468 ff., L. Wenger, Sitz. Bayr. Akad. 1911, 8. Abh.

P. Oxy. I—VIII = Grenfell-Hunt, The Oxyrhynchos-Papyri I 1898. II 1899. III 1903, IV 1904 [V enthält nur literarische Stücke]. VI 1908. Hunt VII 1910. VIII 1911. Zu I und II vgl. Viereck 1899 S. 271 f. 1907 S. 68 f., Wilcken, Arch. I 123 ff. Mitteis, Arch. I 178 ff. Zu III, IV, VI vgl. Wilcken, Arch. III 116 ff. 311 ff. V 267 ff. Zur Literatur vgl. auch Arch. IV 203.

P. Par. = Brunet de Presle, Notices et extraits des manuscrits grecs de la bibliothèque impériale 18 (2) 1865 (mit einem Tafelbande). Vgl. Viereck, Burs. 1898, 152 ff. Witkowski, Prodromus grammaticae pap. graec. aet. Lagidarum, Krakau 1897.

P. Petersb. = E. Muralt, Catalogue des manucrits grecs de la bibl. imp. publ. de Peterbourg 1864. Über die Zusammengehörigkeit der Petersburger Fragm. mit denen der Berliner Bibl. vgl. Wilcken, Hermes 22, 142 ff. — Zwei Briefe aus der Sammlung Golenischef publizierte Zereteli, Journ. f. Volksaufklärung Bd. 328 S. 1 ff. (russisch). Vgl. Viereck, Burs. 1907, 104 f.

P. Petr. I, II, III = J. P. Mahaffy, The Flinders Petrie Papyri with transcriptions, commentaries etc. Dublin. I 1891. II 1893. J. P. Mahaffy and J. G. Smyly III 1905 (Cunningham Memoires). — Zu I, II vgl. Wilcken, Gött. Gel. Anz. 1895, 130 ff. Zu III vgl. Viereck 1907, 79 ff. Wilcken, Arch. III 511 ff.

P. Real. Ist. Veneto = G. Ferrari, Tre papiri inediti greco-egizi dell' età bizantina. Atti d. R. Instituto Veneto LXVII p. 2, 1907/8 S. 1185 ff. Vgl. Wilcken, Arch. V 288.

P. Rein. = Th. Reinach, Papyrus grecs et démotiques 1905. Vgl. Wilcken, Arch. III 521 ff. Viereck 1907, 88 f.

P. Rev. = Grenfell (with introduction by Mahaffy), Revenue-Laws of Ptolemy Philadelphus 1896. Vgl. Wilcken, D. Lit. Z. 1897, 1015 ff. Viereck 1899, 270 f.

P. Sakkakini = E. Revillout, Rev. Égyptologique III 118 ff. (Pap. in Athen).
P. Schow = N. Schow, Charta papyracea graece scripta Mus. Borgiani Velitris. Romae 1788 (Pap. jetzt in Neapel). Vgl. Viereck 1898, 142 f.
P. Schmidt = W. A. Schmidt, Forschungen auf d. Gebiet des Altertums. I. Die Papyrusurkunden der kgl. Bibl. zu Berlin 1842. Vgl. C. Wessely, Jahresber. Hernals XVI.
Schub. Taf. = W. Schubart, Pap. graec. Berolinenses 1911.
P. Straßb. = Fr. Preisigke, Griech. Papyrus der kais. Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßb. i. Els. I, Heft 1 u. 2, Straßb. 1906, 1907. Vgl. L. Wenger, Gött. Gel. Anz. 1907, 313 ff. W. Schubart, Lit. Z. Bl. 1908 Sp. 407 f. Wilcken, Arch. V 251 ff. — Einzelne Stücke der Sammlung wurden ediert von: H. Bresslau, Ein latein. Empfehlungsbrief (mit Tafel), Arch. III 168 ff. Fr. Preisigke, Arch. III 415 ff. Wilcken, Aus der Straßburger Sammlung, Arch. IV 115 ff. R. Reitzenstein, Zwei religionsgeschichtliche Fragen 1901 (vgl. Arch. II 4 ff.).
Stud. Pal. = C. Wessely, Studien z. Paläographie u. Papyruskunde I, Heft 1—10. Mit zahlreichen Texteditionen (darunter P. Klein. Form. und CPHerm.).
P. Teb. = Grenfell-Hunt-Smyly, The Tebtunis Papyri I 1902. Grenfell-Hunt (Goodspeed), The Tebtunis Papyri II 1907. Zu Teb. I vgl. Viereck 1907, 74 ff. Zu Teb. II vgl. Schubart, Gött Gel. Anz. 1908, 187 ff. Wilcken, Arch. V 230 ff.
P. Thead. = P. Jouguet, Papyrus de Théadelphie 1911. Vgl. auch Seeck, Rhein. Mus. LXII 519 (Arch. V 289 f.).
Theb. Bank = Wilcken, Aktenstücke aus der kgl. Bank zu Theben in d. Museen zu Berlin, London, Paris. Abh. Pr. Akad. 1886.
P. Tor. = A. Peyron, Papyri graeci R. Taurinensis Musei Aegyptii. I 1826. II 1827.
P. Vat. = Angelo Mai, Classicorum auctorum e Vaticanis codicibus editorum IV, V. Rom 1831—1833. Vgl. Bernard Peyron, Papiri greci del Museo Britannico di Londra e della Biblioteca Vaticana. Memorie d. R. Acc. d. Scien. di Torino, Ser. II, 3, 1851. Vgl. auch Witkowski, Prodromus (unter P. Par.).
Wess. lat. Taf. = C. Wessely, Schrifttafeln zur älteren lat. Paläographie Leipz. 1898. Vgl. Wilcken, Arch. I 370 ff.
Wess. spec. scr. gr. = C. Wessely, Pap. scipturae graecae specimina isagogica. Leipz. 1900. Vgl. Viereck 1907, 58 f. Wilcken, Arch. IV 408 ff.
Wien. Denk. 37 = C. Wessely, Die Pariser Papyri des Fundes von él-Faijûm. Denkschriften d. Wien. Akad. 37 (1889). 2. Abt. 97 ff.
Wien. Kais. = C. Wessely, Die griech. Papyri d. Kaiserl. Sammlungen Wiens. XI. Jahresb. K. K. Franz Joseph-Gym. 1885.
Wien. Stud. In III, 1 ff. Wessely, Der Wiener Pap. 26. In IV, 175 ff. Wessely, Der Wiener Pap. 31. In V, 1 ff. W. v. Hartel, Ein griech. Pap. aus d. J. 487 n. Chr. In VIII, 175 ff. Wessely, Bericht über griech. Pap. in Paris u. London. In IX, 235 ff. und XII, 81 ff. Wessely, Griech. Pap. des Brit. Museum.
Wilck. Taf. = Wilcken, Tafeln z. älteren griech. Paläographie. Leipz. 1891.
Witkowski, Ep. pr. gr. = Witkowski, Epistulae privatae graec. quae in pap. Lagidarum servantur. 2. Aufl. 1911.
P. Zois = A. Peyron, Pap. greco-egizi di Zoide dell' Imp. R. Museo di Vienna 1828. Neu herausgegeben von Wessely in P. Wien. Kais.

§ 4. DIE SCHREIBMATERIALIEN.[1]

Die Kunst der Papyrusfabrikation reicht in die Anfänge der ägyptischen Geschichte hinauf: das Bild der zusammengerollten und verschnürten

1) G. Seyffarth, Über das Papier der Alten nach Plinius und der Papyrusstaude im botanischen Garten zu Leipzig (Serapeum III 1842, 33 ff.). V. Gardthausen, Griech. Paläographie 1879, 29 ff.; 2. Aufl. (Das Buchwesen im Altertum u. im byz. Mittelalter) 1911. Th. Birt, Das antike Buchwesen in seinem Verhältnis

Papyrusrolle gehört, soweit wir wissen, von jeher zu dem Bestande der Hieroglyphen. Die Darstellung des technischen Verfahrens, die Plinius h. n. XIII § 68 ff. für eine alexandrinische Fabrik gibt, wird durch die erhaltenen Originale aufs beste bestätigt und illustriert.

Das Rohmaterial lieferte die Papyrusstaude (*ἡ πάπυρος*, *ἡ βύβλος*, jünger *βίβλος*), die in den Sümpfen und Seen Ägyptens[1]) in dichten Dickichten (*δρυμοί*)[2]) wucherte. Zu der Frage, ob die Herstellung des Schreibstoffes königliches Monopol gewesen ist, vgl. unten S. 255.[3]) Das Mark des dreikantigen Stengels wurde mit einem spitzen Instrument in möglichst dünne Streifen zerlegt, von denen die mittleren die besten waren, die der holzigen Schale sich nähernden die schlechteren. Nachdem diese Streifen je nach ihrer Qualität für die verschiedenen Papyrussorten geordnet waren, wurde auf der mit Nilwasser angefeuchteten Tabula zunächst eine Lage von Markstreifen in der Richtung auf den Arbeiter zu nebeneinander ausgebreitet, wobei nur so viele Streifen verwendet wurden, daß die Höhe der Lage beträchtlich länger wurde als die Breite. Darauf wurde eine zweite Lage von Streifen oben darauf gelegt, im rechten Winkel zur ersten, die nur so lang waren wie die Breite der unteren Lage. Diese beiden Lagen wurden darauf durch Pressen zu einer einheitlichen Masse zusammengefügt. Ob hierzu auch Kleister zwischen die beiden Lagen gestrichen war, ist strittig.[4]) Waren die so gearbeiteten einzelnen Seiten (*σελίδες*, paginae) an der Sonne getrocknet, so wurden sie noch in der Fabrik zu Rollen aneinander geklebt. Die Originale zeigen, daß immer die rechtshin folgende Seite mit ihrem linken Rande (ca. 1 bis 1½ cm) unter den rechten Rand der vorhergehenden Seite geklebt wurde. Es war alte Sitte, in den Fabriken immer je 20 Seiten zusammenzukleben, die dann als „Stück" (scapus) in den Handel gingen.[5]) Der Benutzer konnte natürlich je nach Bedarf mehrere scapi zusammenkleben oder auch mit dem *χαρτοτόμος* nach Belieben vom Einzelnen abschneiden, soviel er

---

zur Literatur 1882, 223 ff. Marquardt-Mau, Das Privatleben der Römer² 1886, 807 ff. Wilcken, Recto oder Verso? Hermes 22, 487 ff. Derselbe, Ein neuer griechischer Roman, Hermes 28, 165 ff.; Hermes 41, 104 A. 1. Vgl. auch Griechische Ostraka I 18 A. 1. E. M. Thompson, Handbook of greek and latin palaeography 1893, 27 ff. Fr. Kenyon, The palaeography of greek papyri 1899, 14 ff. K. Dziatzko, Untersuchungen über ausgewählte Kapitel des antiken Buchwesens 1900. W. Schubart, Das Buch bei den Griechen und Römern (Handbb. der kgl. Museen zu Berlin) 1907. H. Ibscher, Beobachtungen bei der Papyrusaufrollung (Arch. V 191 ff.).

1) Namentlich im Delta (vgl. Strabo XVII p. 800 C). Über ein *ἕλος παπυρικόν* bei Alexandrien handelt BGU IV 1121. Auch im Faijûm wuchs Papyrus (Teb. II 308) Vgl. unten S. 255. 2) Vgl. Wilcken, Arch. V 236.

3) Soeben hat hierüber eingehend gehandelt Fr. Zucker, Philologus 70 (N. F. 24), S. 79 ff. Vgl. oben p. IX.

4) Dagegen namentlich Dziatzko l. c. S. 83 ff.

5) L. Borchardt, Z. f. ägypt. Sprache XXVII 120. Vgl. Wilcken, Hermes 28, 166 f. Vgl. auch H. Ibscher, Arch. V 192.

wollte. Die von Birt angenommene Abhängigkeit des Autors vom Fabrikat hat nicht existiert.[1]) Ehe aber der Papyrus in den Handel ging, war die Oberfläche durch Hämmern und durch Reiben und Schaben mit Muscheln oder Zähnen aufs sorgfältigste geglättet und durch Bestreichen mit einem feinen Kleister „satiniert“ worden.

Die Originale lassen vielfach[2]) noch heute erkennen, daß diese Prozedur der Glättung nur einer von beiden Seiten des Papyrus zuteil wurde, und zwar derjenigen, die während der Fabrikation die obere war, die also aus den horizontalgelegten Querstreifen bestand.[3]) Da sich mir außerdem aus den Originalen ergab, daß die Schrift des einseitig beschriebenen Papyrus in der Regel auf eben dieser Seite mit den Horizontalstreifen steht[4]), so habe ich daraus im Hermes 22, 487 ff. die Regel abgeleitet, daß nur diese Horizontalseite eigentlich zum Beschreiben bestimmt war und auch in der Regel zunächst beschrieben wurde, während die Rückseite nur nachträglich, zur Ausnützung des wertvollen Materials, zum Schreiben verwendet worden ist.[5]) Wir unterscheiden danach das Recto, die Seite mit den horizontalen Streifen und daher den horizontal verlaufenden Fasern (s. Anm. 3), und andrerseits das Verso, die Seite mit den vertikalen Fasern. Es ergibt sich daraus die wichtige Regel, daß in beiderseitig beschriebenen Rollen (*ὀπισθόγραφοι*) der Text des Recto der ältere ist. Auch für den Interpreten der Papyrustexte ist daher eine Kenntnis dieser technischen Verhältnisse erforderlich. Natürlich liegt hier kein Naturgesetz vor, das keine Ausnahmen duldete, sondern nur eine Regel, aber eine solche, die durch die Technik der Fabrikation bedingt ist und daher fast ausnahmslos beobachtet wird. So können schnell hingeworfene kurze Notizen oder Brouillons auch wohl einmal auf das Verso geschrieben werden, wenn auch das Recto noch leer ist[6]), aber im übrigen ist die Regel mit großer Präzision gehandhabt worden, wie viele Tausende von Fällen deutlich zeigen.[7]) Ob die Schrift auf dem Recto parallel der Höhe oder der Breite steht, also ob sie mit den Fasern oder gegen die

---

1) Vgl. Wilcken, Hermes 28, 165 ff.

2) Bei besonders feinen Sorten ist allerdings ein Unterschied in der Behandlung der beiden Seiten kaum zu spüren.

3) Wenn auch die Ränder der einzelnen aneinandergelegten Streifen bei gut gearbeiteten Stücken nicht mehr sichtbar sind, so erkennt man doch die Richtung der Streifen an gewissen dunklen Fasern, die das Pflanzenmark in der Richtung des Schaftes durchziehen.

4) H. Ibscher, Arch. V l. c. hat bemerkt, daß die Horizontalseite technisch auch geeigneter war, beim Rollen nach innen genommen zu werden.

5) Tatsächlich sind vom Publikum in den meisten Fällen die beiden Seiten benutzt worden. Motiviert wird es z. B. in einem auf dem Verso stehenden Brief (Gen. 52, 1): *Χαρτίον καθαρὸν μὴ εὑρὼν πρὸς τὴν ὥραν εἰς τοῦτον ἔγραψα.*

6) Vgl. Hermes 41, 104 A. 1.

7) Bestätigt auch durch die Erfahrungen von Ibscher, Arch. V l. c.

Fasern läuft, ist eine Frage, die mit der nach Recto und Verso garnichts zu schaffen hat.[1]) Vgl. p. XLVII.

Der zum Beschreiben fertiggestellte Papyrus hieß χάρτης (carta). Ein χαρτοπώλης ist ein „Papierhändler". Der beschriebene Papyrus dagegen wurde mit βίβλος und seinen Ableitungen bezeichnet.[2]) Die Rolle (volumen) wurde gelegentlich als τεῦχος bezeichnet, was von dem Namen der die Rollen bergenden capsa übertragen ist.[3]) Im Kanzleistil zitiert man in der Regel nach τόμοι (Rollen) und κολλήματα (Seiten).[4]) Wird durch Zusammenkleben verschiedener Akten im Bureau eine Rolle gebildet, so nennt man dies einen (τόμος) συγκολλήσιμος. Zu εἰρόμενον vgl. Wilcken, Arch. IV 462 und V 281 (s. Bd. II 63).

Wie Plinius l. c. lehrt, wurden sehr verschiedene Sorten von Papyri hergestellt, die sich abgesehen von der Feinheit der Technik auch durch die verschiedene Breite der einzelnen pagina unterschieden.[5]) Auch unter den Originalen treten die verschiedensten Qualitäten uns entgegen.

Da der Pergamentkodex, der in den ersten Jahrhunderten nach Chr. allmählich aufkam, den Papyrus in Ägypten nur als Literaturträger verdrängte, so braucht hier auf das Pergament nicht eingegangen zu werden. Wohl aber ist das Format des Codex[6]) in der jüngeren Zeit gelegentlich auch auf den Papyrus angewendet worden, und außer zu literarischen Zwecken ist hin und wieder ein Papyruskodex auch zur Aufnahme von Akten verwendet worden. Vgl. z. B. BGU IV 1024—1027 (IV. Jahrh. n. Chr.) und Flor. 71 (dito).

Dagegen ist der Papyrus in Ägypten schließlich erlegen der Konkurrenz des Hadernpapieres, von dem seit dem IX. Jahrhundert zahlreiche Proben durch die ägyptischen Funde zutage gekommen sind. Die

---

1) Vgl. Hermes 22, 490 Anm. Griech. Ostraka I 18, 1. Vgl. auch die Ausführungen von Grenfell-Hunt in P. Grenf. II S. 211 ff. In diesem Punkte werden immer wieder Irrtümer begangen. Auch Gardthausens Behandlung in der 2. Aufl. S. 60 f. leidet wieder durchweg an dieser Unklarheit.

2) Βίβλος steht, wenn es nicht die Pflanze bezeichnet, in der Regel für das Literaturbuch. Vgl. P. Par. 19, 2; Oxy. III 470, 24; Teb. II 43; Oxy. VI 886, 2. Mit βιβλία werden allgemein Akten, Papiere bezeichnet, während τὸ βιβλίδιον eine Nachbildung von libellus (Eingabe) ist. Erst im IV. Jahrh. n. Chr. verdrängt das βιβλίον das βιβλίδιον. Vgl. hierzu Wilcken, Arch. V 262 f. und 441.

3) Über τεῦχος = Rolle vgl. Wilcken, Hermes 44, 150 f. Birt, Die Buchrolle in der Kunst S. 21. S. vor allem BGU 970, 4. Anders Schubart, Das Buch S. 102.

4) Κόλλημα kann hier nur die Schriftkolumne bedeuten, nicht, wie ursprünglich, die in der Fabrik hergestellte Einzelpagina.

5) Plinius unterscheidet die Augusta, Livia, hieratica, amphitheatrica (von Fannius verfeinert), Saitica, Taeneotica, emporetica. Die Augusta wird die frühere regia sein. Im übrigen vgl. die obige Literatur.

6) Vgl. außer der obigen Literatur zum Codex auch G. A. Gerhard, Neue Heidelberger Jahrbb. XII 142 ff.

grundlegenden Untersuchungen von Karabacek und Wiesner[1]) haben uns gelehrt, daß das Hadernpapier nicht, wie früher angenommen wurde, erst im XIII./XIV. Jahrhundert von Deutschen oder Italienern erfunden ist, sondern daß schon im VIII. Jahrhundert in Samarkand, durch Vermittlung chinesischer Gefangner, Hadernpapier hergestellt worden ist, dessen Fabrikation sich allmählich nach Westen hin ausdehnte, bis im IX. Jahrhundert uns die ersten Proben auch in Ägypten begegnen. Dieses Hadernpapier hat dann im X. Jahrhundert den Untergang der Jahrtausende alten Papyrusfabrikation herbeigeführt. Dies war zugleich der Anlaß für die Überführung des Papyrus und seiner Fabrikation nach Sizilien. Diesen sizilischen Papyrus hat dann u. a. die päpstliche Kanzlei bis zum XI. Jahrhundert verwendet.[2]) So ist in Ägypten die Papyrusfabrikation ungefähr zu gleicher Zeit mit der griechischen Sprache erloschen.

Neben dem Papyrus sind seit alten Zeiten auch die verschiedensten anderen Materialien zum Schreiben benutzt worden. Hiervon seien an dieser Stelle besonders hervorgehoben die Ostraka und die Holztafeln. Für die ersteren (Scherben zerbrochener Tongefäße) verweise ich auf meine „Griechischen Ostraka aus Ägypten und Nubien“ 1899.[3]) An Holztafeln sind in Ägypten einmal Wachstafeln gefunden, wie sie in der griechischen und römischen Welt beliebt waren, ferner Holztafeln, auf die direkt mit Tinte und Kalamos geschrieben ist. Teils sind es Schultafeln, teils Urkunden, die inhaltlich den Papyri ganz parallel stehen.[4]) Eine ägyptische Spezialität sind die Mumienetiketten.[5]) Zur Publikation von Erlassen usw. dienten auch geweißte Holztafeln (*λευκώματα*), die öfter genannt werden.[6])

Zum Schluß ein Wort über Kalamos und Tinte, mit denen nicht nur auf Papyrus, Pergament und Papier, sondern auch auf Ostraka, Kalksteinsplitter, Holz[7]) und Leinwand geschrieben wurde. Als Schreibfeder diente der Kalamos, ein zugespitztes Rohr, das in älteren Zeiten ungespalten benutzt wurde. Vor dem Gebrauch erweichte man die Spitze im

---

1) Mitt. Pap. Rainer II/III S. 87 ff. IV S. 75 ff. Vgl. auch Karabacek, Führer P. R. p. XVII ff.

2) Vgl. L. Schmitz-Kallenberg, Diplomatik in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I 1 S. 199. — Aus den Papyrusdickichten am Anapo wird bekanntlich noch heute für die Fremden „Papyrus“ gearbeitet (seit Landolina im XVIII. Jahrh.). Ist der Stoff auch derselbe wie der alte, so ist doch die Anordnung der Schichten eine völlig andere, wie ich aus einem mir gehörigen Stück ersehe.

3) Über spätere Arbeiten wird im Archiv IV 247 ff. berichtet.

4) Vgl. die Bankquittungen aus Theben in Griech. Ostraka I S. 65 und die Rechtsurkunden bei de Ricci und Girard. Vgl. die Übersicht im Archiv IV 250 ff.

5) Vgl. unten S. 422.

6) A. Wilhelm, Beiträge zur griech. Inschriftenkunde 1909 S. 239 ff. 250 ff. Vgl. dazu S. *306* zu Z. 9.

7) In Holz wurde auch geritzt. In die Wachstafel grub man die Schrift mit dem Stilus.

Munde, um sie zur Aufnahme der Flüssigkeit tauglicher zu machen. Erst während der griechisch-römischen Periode scheint man dazu übergegangen zu sein, die Rohrfeder zu spalten (wie unsere Stahlfedern). Erst dadurch erhielt der Kalamos die Elastizität, um die Schriftzüge an- und abschwellen zu lassen. Es fehlt noch an einer Untersuchung der erhaltenen Schriften unter dem Gesichtspunkt der Benutzung des gespaltenen oder ungespaltenen Kalamos.

Die tiefschwarze Tinte, die so ausgezeichnet durch die Jahrtausende sich erhalten hat, ist aus Ruß, Gummi und Wasser hergestellt. Erst in byzantinischer Zeit begegnet uns gelegentlich eine mehr bräunliche Tinte, die sich weniger gut hält. Diese ist vor der Berührung mit Feuchtigkeit zu hüten, da sie leicht verwischt. Nur selten begegnen Schriftstücke, die mit einer roten Tinte geschrieben sind. Es ist noch zu untersuchen, für welche Fälle sie Anwendung fand.[1]) Wollte man beschriebenes Papier nochmals zum Schreiben verwenden, so konnte die Tinte leicht mit einem Schwamm abgewaschen werden. Doch blieben gewöhnlich noch einige Überreste stehen. Das ist sehr viel häufiger geschehen als in den Editionen angemerkt worden ist. Wollte man etwa zur Fälschung von Urkunden eine völlige Tilgung einzelner Worte herbeiführen, so bediente man sich dazu besonderer Salben. Daher wird gelegentlich die Echtheit von Aktenstücken bezeugt durch Worte wie: *καθαρὸν ἀπὸ ἐπιγραφῆς καὶ ἀλείφατος* (oder *χωρὶς ἀλείφατος* o. ä.).[2])

§ 5. DIE SCHRIFT.

Da die Art des Schreibmaterials nicht ohne Einfluß auf die Anwendung der Schrift ist, ist es unsere Aufgabe, die so entstehenden Nuancen festzustellen. In diesem Sinne ist es berechtigt, von Papyrusschrift, Pergamentschrift, Steinschrift, Bronzeschrift usw. zu sprechen. Aber es sollte nie vergessen werden, daß das nur Abwandlungen einer und derselben Schrift sind. Es hat sehr geschadet, daß man sich bemüht hat, Paläographie und Epigraphik als zwei gesonderte Disziplinen streng voneinander zu scheiden. Die vergeblichen Versuche, eine logische Definition für diesen Gegensatz zu finden[3]), zeigen nur, daß künstlich auseinandergerissen wurde, was von Natur zusammengehört. Das Ziel der Wissenschaft kann nur sein, eine einheitliche Schriftlehre zu schaffen. Ich habe schon im Arch. I 374 erklärt, daß wir reuig zurückkehren müssen zu unserm *ἀρχηγέτης* Bernard de Montfaucon, der bereits paläographische und epigraphische Denkmäler in der Forschung vereinigt hat. Vereinzelt ist es ja auch neuerdings schon geschehen, aber man ist noch weit davon ent-

1) Über die rote Tinte in den Militärkanzleien vgl. die Einleitung zu 458.
2) Vgl. Wilcken, Archiv I 125.
3) Vgl. die verschiedenen Versuche bei Gardthausen, Gr. Paläographie S. 1 ff.

fernt, das prinzipielle Postulat anzuerkennen oder gar durchzuführen. Gewiß ist es aus praktischen Gründen begreiflich, daß eine Arbeitsteilung erfolgt, aber dann sollten die Papyrusforscher und die Epigraphiker nicht, wie jetzt meist, nebeneinander hergehen, sondern miteinander arbeiten. Wissenschaftlich viel höher stünde es, wenn wir Schriftgelehrte bekämen, die jene verschiedenen Schriften nur als Spielarten der einheitlichen Schrift behandelten. In dieser kurzen Einleitung muß ich mich auf die Papyrusschrift beschränken. Aber die hinzukommenden Jünger der Papyrusforschung wollte ich doch darauf hinweisen, wie nötig es ist, daß sie die epigraphischen Denkmäler — abgesehen von der Verwandtschaft des sachlichen Inhaltes (vgl. p. XIV) — auch für die Erforschung der Schrift heranziehen.

Das beste Hilfsmittel zur Erlernung der Papyrusschrift stellen natürlich die Originale dar, die ja jetzt in zahlreichen Städten zugänglich sind. Wer keine Originale zur Verfügung hat, muß zu Reproduktionen greifen, nur soll er nicht übersehen, daß auch die besten Reproduktionen in Einzelheiten täuschen können. Mehrere der oben in § 3 genannten Ausgaben enthalten Facsimilia einzelner Texte.[1]) An besonderen Tafelwerken nenne ich: Die von Deveria gezeichneten Planches zu den P. Par. — U. Wilcken, Tafeln zur älteren griech. Paläographie nach Originalen des Berliner Museums, zum akademischen Gebrauch und zum Selbstunterricht 1891 (Giesecke u. Devrient), 20 Tafeln mit Einleitung und Leseproben. — Greek Papyri in the British Museum, Facsimiles, printed by order of the Trustees I 1893, II 1898, III 1907. — In demselben Großfolio-Format sind die Tafeln der Palaeographical Society und ihrer Fortsetzung. — C. Wessely, Papyrorum scripturae graecae specimina isagogica 1900 (Avenarius). Autographie von Urkunden aus der Zeit des Augustus und Tiberius. Vgl. auch Wesselys Studien zur Paläographie und Papyruskunde. — Soeben erschien: W. Schubart, Papyri graecae Berolinenses 1911 (Bonn, Marcus u. Weber), Heft 2 der von Lietzmann herausgegebenen Tabulae in usum scholarum. 50 Tafeln mit kurzen Beschreibungen und Leseproben. Hier ist für einen billigen Preis eine gute Auswahl von Texten in wohlgelungenen Tafeln vom IV. Jahrh. v. Chr. bis zum VIII. Jahrh. n. Chr. geboten.

Für die lateinische Papyrusschrift, die ich hier nur nebenbei streifen kann, bieten Arndt-Tangl, Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie, 3. Aufl. 1903, mehrere Proben. Spezieller widmet sich der Papyrusschrift C. Wessely, Schrifttafeln zur älteren lateinischen Paläographie 1898. 20 Tafeln in Autographie. Vgl. dazu meine Besprechung im Arch. I 370 ff. Photographische Reproduktionen lateinischer Papyri

1) Besonders wichtig für das III. Jahrh. v. Chr. sind die zahlreichen Tafeln zu den Petrie-Papyri.

bieten vielfach auch die Editionen. Vgl. Gen. lat. 1, P. Oxy. an mehreren Stellen, Arch. III hinter S. 338 zu dem Straßburger Brief (ed. H. Bresslau ebendort S. 168) usw.

An spezielleren Arbeiten über die Papyrusschrift[1]) sind zu nennen: Wilcken, Observationes ad historiam Aegypti provinciae Romanae. Altera pars: Observationes palaeographicae. Diss. Berl. 1885. Vgl. auch meine Einleitung zu den oben genannten „Tafeln" und vor allem Arch. I 354 ff. — Fr. Blaß, Griechische und lateinische Paläographie in Iw. Müllers Handbuch I (wo allerdings die Urkundenschrift sehr zurücktritt). — E. M. Thompson, Handbook of greek and latin palaeography 1893. — Fr. Kenyon, The palaeography of greec papyri, with twenty facsimiles and a table of alphabets, 1899. Vgl. meine Besprechung im Arch. I 354 ff. — C. Wessely, Studien zur Paläographie und Papyruskunde. — Außerdem haben auch die Editoren oft über paläographische Fragen gehandelt, wie Mahaffy zu den Petrie-Papyri, Grenfell-Hunt zu manchen Texten ihrer zahlreichen Editionen u. a. Rühmend sei hier besonders auch der alte Nicolaus Schow hervorgehoben, der der ersten Entzifferung einer cursiven Urkunde (vgl. oben p. XVII) eine eingehende Adnotatio palaeographica nebst Tafeln angefügt hat.

Ich übergehe die griechische Tachygraphie, wiewohl mehrere Urkunden solche bieten, da eine Entzifferung bisher noch nicht gelungen ist. Wertvolle Vorarbeiten hierzu sind von Gardthausen, Wessely u. a. in dem von Dewischeit neu begründeten Archiv für Stenographie und an anderen Stellen publiziert. Vgl. z. B. Gardthausen, Geschichte der griechischen Tachygraphie im Archiv für Stenographie 57. Jahrg. Besonders wichtig sind auch die von Wessely in den Wien. Denk. 1895 edierten Skalen.

1. Die Prinzipien der Schriftentwicklung.[2])

Wir unterscheiden die Unzialschrift, die die Buchstaben in der Regel unverbunden nebeneinander stellt, und die Kursivschrift, die sie möglichst miteinander verbindet. Die Buchstaben jener sind meist nur leichte Umwandlungen der auf den gleichzeitigen Steininschriften üblichen Formen, die Buchstaben dieser sind durch die Ligaturen u. a. stärker verändert. Die Unziale ist vorwiegend Buchschrift, die Kursive vorwiegend Urkundenschrift, doch gibt es auch Klassikertexte in Kursive — das sind dann private Abschriften wie Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία* — und auch einige Urkunden in Unziale.[3])

---

1) Die ältere Literatur findet man in Gardthausens Griechischer Paläographie 1879 und Wattenbachs Anleitung zur griech. Paläographie 3. Aufl. 1895.
2) Vgl. meine Observationes S. 36 ff. und Arch. I 361.
3) Vgl. die Beispiele im Arch. I 366.

Der Anfänger steht betroffen vor der Fülle der verschiedenartigsten Schriftarten; der Kenner sieht einen gewissen gleichartigen Duktus trotz aller individueller Verschiedenheiten in den derselben Periode angehörigen Texten. Wir haben gelernt, nicht nur die Schriftarten der ptolemäischen und römischen, byzantinischen und arabischen Periode auseinanderzuhalten, sondern auch noch genauer die Jahrhunderte zu trennen. Dies gilt von der Kursive, deren Entwicklung zu erkennen uns durch die zahlreichen datierten Urkunden erleichtert wird, nicht von der Unziale, die als Kopierschrift besonders schwierig zu datieren ist.[1]) Jenen gleichartigen Duktus der gleichzeitigen Kursivschriften möchte ich auch heute noch, wie in meiner Dissertation, auf die Einwirkung der allen gemeinsamen Schule zurückführen. Hier lernten alle zunächst dieselbe Unziale und die Anfänge der Ligaturen.[2]) Die volle Entwicklung der Kursive brachte erst das praktische Leben, und hier herrschte individuelle Freiheit, wenn auch in dieser höheren Entwicklung der Einfluß einer gewissen Mode nicht zu verkennen ist.

Hiernach kann man angesichts der ungeheuren Mannigfaltigkeit der kursiven Schriften nicht daran denken, eine einheitliche Entwicklungsreihe festzustellen, sondern Aufgabe der Wissenschaft ist es, die verschiedenen subjektiven und objektiven Motive, die zu der Entwicklung der verschiedenen Schreibarten geführt haben, aufzudecken, die vorhandenen Handschriften hiernach zu klassifizieren und so eine Anzahl verschiedener paralleler Entwicklungsreihen festzulegen.[3]) Die subjektiven Prinzipien der Schriftentwicklung liegen in der Person des Schreibers selbst. Sie sind bedingt durch den Grad seiner Bildung, durch das Maß seiner Schreibübung, durch seinen Beruf. Die professionellen Schreiber müssen von den Gelegenheitsschreibern geschieden werden. Aber auch eine und dieselbe Person schreibt verschieden, je nach dem Objekt der Schriftstücke und nach den Umständen. So ist die Wichtigkeit des Textes, das Verhältnis des Schreibers zum Adressaten maßgebend für die Sorgfalt, die er aufwendet. Ebenso ist entscheidend, ob eine Reinschrift oder ein Brouillon gemacht wird, auch ob Original oder Kopie in Frage steht. Je nachdem sind verschiedene Tendenzen zu erkennen, entweder möglichst schön und deutlich zu schreiben oder nur möglichst schnell und bequem die Aufgabe zu erledigen. Wenn man so die fast unübersehbare Fülle der kursiven Schriftarten nach solchen subjektiven und objektiven Prinzipien ordnet und immer nur die unter gleichen Verhältnissen entstandenen Schriftstücke miteinander verbindet, wird man schließlich zur Erkenntnis jener parallelen Entwicklungsreihen kommen. Auch dem Anfänger sei es empfohlen,

---

1) Vgl. Arch. I 364 f. 2) Vgl. unten S. 137.
3) Hierfür trat ich im Archiv I 361, 367 ein.

sich diese Fragen vorzulegen und zu einer Beurteilung des einzelnen Stückes unter diesen Gesichtspunkten zu kommen.

Bei genaueren Untersuchungen wird sich wahrscheinlich herausstellen, daß es innerhalb der ägyptischen Kulturwelt an verschiedenen Stellen gleichzeitig verschiedene Moden gegeben hat. Im einzelnen konnte schon beobachtet werden, daß z. B. bestimmte Kanzleien ihre eigenen paläographischen Sonderheiten haben, nicht nur die Kanzleien der Präfekten von Ägypten, aus der wir kürzlich ein Original kennen lernten (Schubart, Taf. 35)[1]), aber es fehlt noch an gründlicheren Untersuchungen unter diesem Gesichtspunkt. Vgl. Arch. V 185. Andrerseits ist wieder der ägyptische Stil als Einheit dem außerägyptischen gegenüberzustellen. So finden sich z. B. in den kleinasiatischen Papyri Besonderheiten, die in Ägypten nicht nachweisbar sind. So haben wir jetzt zwei Belege für ein eigenartiges δ für Myra in Lycien. Vgl. unten S. *184*.

2. Die Buchstabenformen.[2])

Das Alphabet, das in der Papyrusschrift allein in Anwendung kommt, ist das milesische. Was die Formen betrifft, so führt die Benutzung des Kalamos leicht zu Abrundungen der Ecken, an denen andrerseits der Steinmetz, gleichfalls aus technischen Gründen, länger festhält. Die ältesten Papyri, aus dem Ende des IV. Jahrh., der Timotheos, der Artemisiapapyrus und Eleph. 1, zeigen noch ein eckiges E, der Timotheos hat auch noch das eckige Σ. Vgl. Schubart, Taf. 1 und 2. Eine sehr nützliche Vergleichung des gesamten Alphabets dieser ältesten Stücke (mit vergrößerten Reproduktionen der Buchstaben) bietet Alfred Jacob, Le tracé de la plus ancienne écriture onciale.[3]) Es kann nur empfohlen werden, mit derselben genauen Beobachtung der Kalamosführung die allmählichen Wandlungen der Formen durch die Jahrhunderte zu verfolgen.

Die einzelnen Handschriften bekommen, je nachdem sie die runden Buchstaben als Kreise oder als Ovale zeichnen, also ЄΘOC oder ЄΘOC, ihr besonderes Gepräge, dies um so mehr, als auch die anderen Buchstaben entsprechend ihren besonderen Charakter erhalten. Dieser Unterschied hängt meist mit einem anderen, dem zwischen Steilschrift und Schrägschrift zusammen. Bei der Schrägschrift (nach rechts geneigt) werden die Kreise unwillkürlich zu Ovalen; freilich kann man auch mit Absicht die Ovale in Steilschrift schreiben. Die herrschende Ansicht, daß diese zwei verschiedenen Arten chronologisch getrennt seien, daß man in

1) Die sogenannte Kaiserkursive ist nichts weiter als die Schrift der kaiserlichen Kanzlei. Vgl. Arch. I 373 f. Über ihre Beziehungen zu jener Schrift der Kanzlei des Präfekten vgl. Arch. V 436.

2) Zumal die Formen im Typendruck schwer wiederzugeben sind, bevorzuge ich hier die prinzipiellen Gesichtspunkte.

3) Annuaire de l'École pratique des hautes études 1906 S. 5 ff.

gewissen Jahrhunderten nur Steilschrift (mit Kreisen), in anderen nur Schrägschrift (mit Ovalen) geschrieben habe, halte ich nicht für zutreffend. Im Anschluß an Ceriani habe ich im Arch. I 367 ff. gezeigt, daß auch in der Unziale, für die jene Regel besonders aufgestellt ist, die kreisrunden und die ovalen Formen durch die Jahrhunderte hindurch nebeneinander nachweisbar sind, womit nicht geleugnet werden soll, daß hie und da bestimmte Moderichtungen die eine oder andere Art bevorzugt haben. Für die Kursive kann das Nebeneinander der beiden Arten nicht bestritten werden. Urkunden, die von verschiedenen Händen geschrieben sind, zeigen oft nebeneinander Steilschrift und Schrägschrift. Vgl. z. B. Schubart, Taf. 37 a.

Wichtiger für die Formen der Buchstaben als diese Unterschiede ist die Frage, ob sie einzeln nebeneinander gestellt (Unziale) oder miteinander verbunden werden (Kursive), denn in letzterem Falle erleiden die Formen der Buchstaben eben durch die Verbindungen (Ligaturen) z. T. sehr wesentliche Veränderungen. Auf die große Bedeutung der Ligaturen für die Buchstabenformen hat namentlich Gardthausen in seiner Paläographie nachdrücklich hingewiesen. Wir können mittelbare und unmittelbare Ligaturen unterscheiden. Unter ersteren verstehe ich diejenigen Fälle, in denen die beiden Buchstaben durch einen künstlich eingefügten (meist horizontalen) Ligaturstrich verbunden werden. Diese Art begegnet m. W. nur in der Ptolemäerzeit und den ersten Anfängen der Kaiserzeit. Klare Beispiele bieten z. B. die Ptolemäertexte bei Schubart, Taf. 6 ff. (aus dem II. Jahrh.), auch noch Taf. 14 aus Augustus' Zeit. Bei dieser mittelbaren Ligatur liegt keine Veranlassung zu einer Veränderung der einzelnen Buchstaben vor. Wenn dagegen die Buchstaben unmittelbar verbunden werden, ohne fremdes Zwischenglied, was auch schon in der Ptolemäerzeit und dann durchweg bis in die jüngste Zeit geschieht, so führt die Ligatur z. T. zu ganz neuen Formen.

Das wichtigste Motiv für die Umgestaltung der Buchstabenformen ist das Bestreben des Schreibers, den einzelnen Buchstaben in einem Zuge, ohne Abheben des Kalamos zu schreiben. Von diesem Punkte aus lassen sich auch die scheinbar merkwürdigsten Formen erklären, wie manche Arten des Epsilon, die nur verschiedene Lösungen des Problems sind, wie man den Mittelstrich mit der Rundung verbinden kann, z. B. ϵ oder ϵ, ferner das einstrichige *a* statt des zwei- oder dreistrichigen A, die Spaltung der Hasten usw. Die Beobachtung dieses Motivs, die sich bei jedem Buchstaben durchführen läßt, ist ein außerordentlich praktisches Hilfsmittel zum Verständnis der Buchstabenformen, und sie sei dem Papyrusleser ganz besonders empfohlen. Es ist dasselbe Motiv, das dann in noch weiterer Ausdehnung zu der Verbindung mehrerer Buchstaben durch die eben besprochenen Ligaturen führt, denn auch hier liegt nur das Be-

streben zugrunde, den Kalamos möglichst lange nicht abzuheben. Ich muß mich an dieser Stelle auf diese kurzen theoretischen Andeutungen beschränken. Ich weiß aus Erfahrung von mir und meinen Schülern, daß ihre Anwendung das Erlernen der Kursive außerordentlich erleichtert.

Eine nicht organische, sondern von außen kommende Veränderung hat die griechische Kursive durch die Beeinflussung des lateinischen Alphabets erfahren. Das ist zu derselben Zeit geschehen, in der wir auch sonst den Romanismus in Ägypten vordringen sehen (s. unten S. 68), in der Periode, die mit Diokletian beginnt.[1]) In den Texten vom IV. Jahrh. an ist es ganz evident, daß einzelne Buchstaben von den lateinischen beeinflußt worden sind. Natürlich konnte es auch schon vorher begegnen, daß Römer, die sowohl lateinisch wie griechisch schrieben, ihrer griechischen Schrift unwillkürlich einen lateinischen Duktus gaben. Ein treffendes Beispiel hierfür hat Zereteli im Arch. I 336 ff. (mit Tafel hinter S. 378) vorgelegt.[2])

Die Bedeutung der Kursive für die allgemeine Schriftlehre geht weit über die Bedürfnisse der Papyrusforschung hinaus, da, wie schon Gardthausen erkannt hat, die mittelalterliche Minuskel, die etwa mit dem IX. Jahrh. die Unziale als Buchschrift verdrängt, nichts weiter ist als eine stilisierte Kursive. So fällt dem, der die Kursive verstanden hat, auch die Minuskel mit leichter Mühe zu, wenn hier natürlich auch noch manche Besonderheiten zu lernen sind. Das Erlernen der Papyrusschrift, sowohl der Unziale wie der Kursive, ist aber für den Philologen um so wichtiger geworden, als die Papyrusfunde von Klassikertexten aus dem Altertum gelehrt haben, daß die Textverderbnisse, die man früher dem Mittelalter zuschrieb, meist schon aus dem Altertum stammen. Wer also Emendationen paläographisch begründen will, sollte die Schrift des Altertums kennen.

3. Die Abkürzungen.[3])

Die größten Schwierigkeiten bieten dem Anfänger die zahlreichen Abkürzungen. Auch hier kommt es vor allem darauf an, sich die verschiedenen Prinzipien, die dabei maßgebend gewesen sind, klar zu machen, nicht etwa die Schlußergebnisse nach Listen sich einzuprägen. Nur wer die Prinzipien kennt, wird, wo er vor neuen Formen steht, zur richtigen Auflösung kommen. Ich unterscheide 1) die Abbreviaturen, 2) die Ver-

---

1) Vgl. Wilcken, Arch. I 360 und 373. Wessely, Lat. Schrifttafeln l. c. und Stud. Pal. I p. XXIII sq.

2) Die Einwendungen von Wessely, Stud. Pal. I p. LXXI sq. (vgl. auch Gardthausen, Byz. Z. 1906 S. 232) gegen Zereteli haben mich nicht überzeugt. Die Urkunde ist von Zereteli mit dem II. Jahrh. nicht zu früh angesetzt. Das τ in dem griechischen Teil ist hierfür sogar merkwürdig altertümlich.

3) Vgl. Arch. I 357f.

schleifungen, 3) die Kontraktionen, 4) die Symbole (Siglen). Ich muß mich hier auf die Hervorhebung der wichtigsten Fälle beschränken.

1) Die Abbreviaturen.

Abbreviaturen — oder Abbreviationen, auch Suspensionen — nennen wir die Kürzung der Worte durch Fortlassung des Endes. In diesen Fällen kann die grammatische Form des Wortes nur durch den Zusammenhang gegeben werden, ja sogar die Wahl des Wortes — ob *πολ( )* z. B. *πόλ(εμος)* oder *πόλ(ις)* bedeuten soll — wird nur durch ihn bestimmt.

Diese Abbreviaturen werden entweder ohne Andeutung oder mit Andeutung des Wegfalls des Wortendes geschrieben. Der erste Fall begegnet, soweit ich sehe, nur in den alten Texten, aus dem III. Jahrh. v. Chr. Vgl. z. B. Petr. III S. 159: *Αϑη* = *'Αϑη(ναῖος)*, *Μακε* = *Μακε(δών)* usw. Diese Art scheint später abgekommen zu sein.[1] Praktisch sind daher wichtiger die Fälle mit Andeutungen der Abbreviatur. Man merke namentlich die folgenden:

a) Der als letzter übrigbleibende Buchstabe wird übergesetzt: $τελ^{ω}$, $τε^{λ}$, $παι^{δ}$ usw. Seltener werden in älteren Texten zwei Buchstaben übergesetzt: $τ^{εκ}$ (häufiger in byzantinischer Zeit).[2] Gelegentlich werden zwei nebeneinander stehende Worte als einheitliches Objekt der Abkürzung betrachtet, und das gilt nicht nur für diese Art: $ωσ^{τ}$ = *ὡς τ(ῆς)* (BGU 362 VI 7); $επι^{λ}$ = *ἐπὶ λ(όγου)*; $το^{κ}$ = *τὸ κ(ατ' ἄνδρα)*. — Selten geschieht es, daß der Schreiber zu einer solchen Abbreviatur die Endung zur Sicherheit hinzufügt. Vgl. Amh. 35, 55 (68) vom Jahre 132 v. Chr. (Taf. 10), wo in einer zwischengeschobenen Zeile in größter Enge $\overset{α}{β}κων$ geschrieben ist für *βα(σιλι)κῶν*. Hier ist die Endung offenbar hinzugefügt, weil eine Zeile vorher dasselbe $\overset{α}{β}$ in der Bedeutung *βα(σιλέως)* steht. Selbstverständlich darf man dies nicht, wie es geschehen ist, als eine Kontraktion betrachten (s. unten), zumal ja nicht *βακων*, sondern $\overset{α}{β}κων$ dasteht.

Durch die Übersetzung haben manche Buchstaben, da sie zwischen den Zeilen stehend möglichst niedrig werden mußten, ihre Formen verändert. So wird das Hakenalpha ∠ entstanden sein, so auch das U\ für H.[3]) Diese neuen Formen wurden dann aber auch auf der Zeile verwendet. Das Hakenalpha geht allmählich in eine gewundene Linie ʃ über und hat sich so bis in späte Zeit erhalten. Über die Entwicklung des *η* s. Arch. l. c. Dahin gehört auch der Bogen ⊃, der in der Regel = *π* ist (die kursive Form ∩ umgewendet).

---

1) Erhalten hat sich ∩ (ein kursives *π*) = *π(ῆχυς)*, das freilich oft durch die Verbindung mit der Zahl als Abkürzung charakterisiert ist: ∩α = *π(ῆχυς) α*.

2) Für die Abkürzungen der byzantinischen Zeit vgl. auch die Listen bei Gardthausen, Gr. Paläographie S. 248 ff.

3) Vgl. Arch. I 362 f.

b) Der als letzter übrigbleibende Buchstabe wird unter den vorletzten gesetzt: $\underset{o}{\lambda} = \lambda o(\ )$, $\underset{o}{\pi} = \pi o(\ )$, $\underset{\iota}{\lambda} = \lambda\iota(\ )$ usw.

c) Der als letzter übrigbleibende Buchstabe wird durch den vorletzten hindurchgezogen. Dies namentlich bei langen schmalen Buchstaben wie ϱ und ι, auch υ: ⲣ͞ⲏ, ⲣ͞ⲣ. Bei Jota wie in ⲡ͞ⲓ kann nur der Zusammenhang entscheiden, ob $\iota\pi(\ )$ oder $\pi\iota(\ )$ gemeint ist. So erklärte sich das in der römischen Zeit oft wie ein Kreuz aussehende Zeichen für $\pi\upsilon\varrho o\tilde{\upsilon}$: es ist in den älteren Texten erkennbar als ⳩, d. h. ein π, in das ein υ hineingesetzt ist, also: $\pi\upsilon(\varrho o\tilde{\upsilon})$, Abbreviatur und nicht Symbol.

d) Der als letzter übrigbleibende Buchstabe wird lang ausgezogen, ohne daß seine Position verändert würde. Dies namentlich bei λ und τ, bei denen der Querstrich nach rechts hin ausgezogen wird. Entsprechend wird gelegentlich das Jota lang nach oben ausgezogen, wie $\delta\iota o l = \delta\iota o l$-$(\varkappa\eta\sigma\iota\varsigma)$.

e) Ein Buchstabe aus dem weggelassenen Wortende wird übergesetzt: $\alpha\varrho\chi^{\tau} = \dot{\alpha}\varrho\chi(\iota\varepsilon\varrho\alpha)\tau(\varepsilon\acute{\upsilon}\sigma\alpha\varsigma)$. In diesem Falle soll die präteritale Form gekennzeichnet werden (zum Unterschied von $\dot{\alpha}\varrho\chi\iota\varepsilon\varrho\varepsilon\acute{\upsilon}\varsigma$). Hierher gehört $\varkappa^{o\iota} = \varkappa(\acute{\alpha}\tau)o\iota(\varkappa o\varsigma)$. Auch das Arurenzeichen ⳨ konnte nach diesem Prinzip der Abbreviatur erklärt werden. Wie die alten Formen der Petrie Papyri zeigen, ist es nichts als $\alpha^{\upsilon} = \ddot{\alpha}(\varrho o)\upsilon(\varrho\alpha)$. Die späteren Formen wie ⳨ erklären sich durch die Verbindung von υ und α. Vgl. Griech. Ostraka I 775. Nach diesem Prinzip erklärte ich auch das von O. Eger richtig als Katökenland gedeutete Zeichen ⲅ͞ⲕ $= \gamma(\tilde{\eta})\ \varkappa(\alpha\tau o\iota\varkappa\iota\varkappa\acute{\eta})$ (mit abgeschliffenem Kappa).[1]) Insofern hier wieder zwei Wörter als eine Gruppe zusammengefaßt sind, steht dies parallel einer Schreibung wie $\delta\eta^{\gamma} = \delta\eta(\mu\acute{o}\sigma\iota o\varsigma)\ \gamma(\varepsilon\omega\varrho\gamma\acute{o}\varsigma)$ (Lond. II S. 37).

f) Monogrammatische Verschmelzung des letzten und vorletzten übrigbleibenden Buchstabens. Vgl. ⲘⲈ $= \mu\varepsilon(\ )$, ⲠⲈ $= \pi\varepsilon(\ )$. So erklärt sich auch das Zeichen für $\varkappa\varepsilon\varrho\acute{\alpha}\mu\iota o\nu$: Ⲕ.

g) Die Abkürzung wird gekennzeichnet durch einen horizontalen oder schrägen Strich: $\gamma\overline{\varepsilon\iota}$, $\tau\overline{\varepsilon}$, $\tau\varepsilon\varkappa$⸍; manchmal steht ein Häkchen ɔ (ohne π zu bedeuten), später gern die gewundene Linie ʃ. Erst in byzantinischer Zeit wird diese Methode mit der Übersetzung verbunden: $\alpha\delta\varsigma^{\varepsilon} = \dot{\alpha}\delta\varepsilon(\lambda\varphi\acute{o}\varsigma)$.

Nach diesem Prinzip erklärt sich das Zeichen für den Xestes ⳽ als ein ξ mit dem Strich: ξ/, ebenso das ɣ für $\varkappa(\varepsilon\varrho\acute{\alpha}\tau\iota o\nu)$, ein kleines Kappa mit dem Strich rechts unten (später einfach /). Das häufige ⸌ ist nichts weiter als Hakenalpha + Strich $= \alpha(\dot{\upsilon}\tau\acute{o}\varsigma)$.

Auch hier ist es eine Seltenheit, wenn die Endung hinzugefügt wird. Vielleicht ist so aufzufassen die Schreibung $\varkappa\overline{\tilde{\omega}\nu}$ in BGU 835, 12 (a. 216/7) für $\varkappa\omega(\mu\tilde{\omega})\nu$. Hier wäre es allerdings auch möglich, von einer Kontraktion zu sprechen. Vgl. unten p. XLIV.

1) Arch. V 184f.

h) Zu beachten ist, daß gelegentlich Zahlzeichen für verwandte Begriffe verwendet werden. So $\overline{\alpha}$ = (πρότερον). Sie stehen auch in Kompositis wie $\overline{\gamma}\overset{\omega}{\varkappa}$ = (Τρι)κω(μία) (III. Jahrh. v. Chr.).

i) Endlich begegnen Abkürzungen, die auf den Einfluß der lateinischen Schrift (s. oben p. XXXIX) zurückzuführen sind. Dahin gehören die literae singulares mit einem Punkt wie Γ· für Γ(αῖος). Auch sonst ist die Verwendung des Punktes, der sich in den älteren griechischen Abkürzungen nicht findet, auf das lateinische Vorbild zurückzuführen. Vgl. z. B. Lond. Atlas II 95: Φλ· = Φλ(άουιος), δεσποτικ· = δεσποτικ(ῶν) usw. Auch die Schreibung der Teile eines Kompositum[1]) mit einer litera singularis stammt aus dem Lateinischen wie βφ = β(ενε)φ(ικιάριος) entsprechend BF, oder $\overline{\pi\pi}$ = π(ραι)π(όσιτος) usw. Lateinisch ist auch die Andeutung des Plurals durch die Verdoppelung des letzten Buchstabens, wie in Φλλϛ = Φλ(άουιοι). Dies ist namentlich in den jüngsten Papyri wie auch in der Minuskel sehr geläufig. Danach finden sich auch Weiterbildungen dieses Prinzips wie $\alpha\overset{ου}{ρ}\overset{ου}{ρ}$ = ἄρουραι, $\varkappa\alpha\overset{\alpha}{ρ}\overset{\alpha}{ρ}$ = κάραβοι (vgl. Bell, Lond. IV p. XLV); ich füge $\nu^{o}\nu^{o}$ = νο(μίσματα) hinzu. Vgl. unten **257,4**.

2) Die Verschleifungen.

In ganz flüchtiger Kursive werden häufig Wörter wie die Kaisernamen, die Monatsnamen und manche andere derartig verschliffen, daß man hinter dem deutlichen Anfangsbuchstaben oder auch zwischen dem Anfangs- und Endbuchstaben oft nur eine Zickzack- oder Wellenlinie sieht. Wiewohl die Zahl der gleichmäßigen Erhebungen dieser Wellenlinien oft geringer ist als die Zahl der zu erwartenden Buchstaben, dürfen wir m. E. mit Sicherheit annehmen, daß der Schreiber garnicht beabsichtigt hat, bestimmte Buchstaben wegzulassen. Dadurch unterscheidet sich diese Art der Verkürzung prinzipiell von den sogleich zu besprechenden Kontraktionen, mit denen sie neuerdings irrtümlich zusammengeworfen sind (s. unten). Ich empfehle daher, sie als Verschleifungen von den Kontraktionen zu unterscheiden. Beispiele kann man überall in den Ostraka, aber auch in den entsprechend flüchtig geschriebenen Papyri[2]) finden. Da hier meist gar nicht zu erkennen ist, welche Buchstaben in der Mitte geschrieben sind und welche nicht, so sind die Transkriptionen der Editoren bezüglich der Setzung der Klammern oft sehr inkonsequent. Das Richtigste ist, wie Viereck vorgeschlagen hat (Arch. I 453), in diesen Fällen überhaupt keine Klammern zu setzen, sondern das Wort voll auszuschreiben,

---

1) Die Zerlegung der Komposita begegnet auch schon vor dem lateinischen Einfluß. Vgl. das eben erwähnte $\overline{\gamma}\varkappa^{\omega}$ = Τρικωμία aus dem III. Jahrh. v. Chr. Vgl. auch Flor. 4, 18 (**206**) vom J. 245, wo ich $\widehat{ρ}\gamma\bar{\iota}$ = π(ροσ)γί(νονται) gelesen habe.

2) Ein Beispiel für viele: Lond. Atlas II 78. Vgl. außerdem für die Ostraka Vierecks Tafel im Arch. I 450.

da, wie gesagt, der Schreiber gar nicht die Absicht gehabt hat, bestimmte Buchstaben auszulassen.

3) Die Kontraktionen.

Wir kommen zu einem sehr strittigen Problem. Einigkeit besteht darin, daß man die in den christlichen Handschriften von Anfang an auftretenden Schreibungen wie $\overline{\Theta C}$ = ϑ(εὸ)ς, $\overline{IC}$ = 'I(ησοῦς), $\overline{\Pi NA}$ = πν(εῦμ)α usw. als Kontraktionen bezeichnet. Das Charakteristische an ihnen ist, daß die Mitte des Wortes ausgelassen, und ein Horizontalstrich darübergesetzt ist. Derartige Kontraktionen finden sich nicht nur in den Bibelhandschriften, sondern auch in den Urkunden. In der Abinnaeus-Korrespondenz (Mitte des IV. Jahrh.) wird meist ἐν $\overline{\vartheta\omega}$, ἐν $\overline{\varkappa\omega}$ geschrieben, aber daneben auch ἐν κυρίῳ ϑεῷ (Lond. II S. 290 unten Z. 2 und sonst).

Durch das Buch von Ludwig Traube über die Nomina sacra (1907)[1], wie er mit Thompson diese Bildungen nennt, ist die Frage nach ihrem Ursprung ins Rollen gekommen. Trotz der schon jetzt großen Literatur[2] ist das Problem noch nicht gelöst. Traubes Versuch, diese Kontraktionen aus gewissen Gewohnheiten der hebräischen Handschriften abzuleiten, hat mit Recht vielfachen Widerspruch hervorgerufen. Ebensowenig bin ich aber davon überzeugt worden, daß diese Kontraktionen einfach aus einem Gebrauch der profanen griechischen Inschriften, Papyri und Ostraka herübergenommen seien. Wohl lassen sich mehrere Beispiele aus den Inschriften zusammenstellen, in denen die Mitte eines Wortes ausgelassen ist[3], aber, wenn ich recht sehe, steht hier niemals ein Querstrich darüber. Dieser gehört jedoch notwendig zu der christlichen Kontraktion. Auch in den Papyri kommt es nicht selten vor, daß ohne Hinzufügung eines Striches in der Mitte etwas ausgelassen ist. Ich halte mit Kenyon durchaus daran fest, daß wir solche Fälle als Schreibfehler, nicht als beabsichtigte Kontraktionen anzusehen haben.[4] In liederlichen vulgären Handschriften ist diese Auffassung selbstverständlich, wie z. B. in Lond. I S. 38ff., wo zahlreiche solche Auslassungen vorliegen, von denen sogar manche nachträglich korrigiert sind (durch nachträgliche Übersetzung des Ausgelassenen). In sorgfältigen Handschriften darf das aber nicht anders beurteilt werden, denn solche Auslassungen passieren auch den besten Schreibern, ebensogut wie Dittographien. Vielleicht liegt eine wirkliche Kontraktion, d. h. Auslassung

---

1) Vgl. auch L. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen (ed. Fr. Boll) I (1909): Zur Paläographie und Handschriftenkunde.

2) Ich verweise hier nur auf Krumbacher, Populäre Aufsätze (1909) S. 310ff., und die verschiedenen Ansichten von Wilamowitz u. a. in der Byz. Z. XVII 672f. Anderes wird unten genannt.

3) Vgl. jetzt E. Nachmanson, Die schriftliche Kontraktion auf den griechischen Inschriften (Eranos X 101ff.).

4) Also ist z. B. ein δισχιας mit δισχι⟨λί⟩ας, nicht δισχι(λί)ας wiederzugeben.

der Wortmitte mit Querstrich in Eleph. 14, 27 (**340**) vor (a. 223/2 vor Chr.), wenn anders meine Vermutung, daß das $\overline{\eta\varsigma}$ als ἡ(μέραι)ς zu deuten ist und nicht als ἡ(μέραις) ς, zutreffend ist. Ebenso könnte man vielleicht auch das oben p. XLI erwähnte $\overline{\varkappa\omega\nu}$ in BGU III 835, 12 (a. 216/7) als Kontraktion deuten. Aber beide Fälle sind nicht ganz sicher. Ich betone übrigens, daß die Gruppen beide am Ende der Zeilen stehen. Aus dem Anfang oder der Mitte der Zeilen sind mir solche Schreibungen nicht bekannt. Sollten diese Fälle als Kontraktionen aufzufassen sein, so würden sie mich nur um so mehr in der Ansicht bestärken, daß in den zahlreichen Fällen, wo eine Wortmitte ausgelassen ist, ohne daß ein Strich hinzugefügt wäre, keine Kontraktion, sondern ein Schreibfehler vorliegt. Damit scheiden sie für die Erklärung der Nomina sacra aus. Aber auch jene zwei unsicheren Fälle, die formell allerdings den christlichen Kontraktionen ähneln würden, könnten nicht als Vorstufen zu den Nomina sacra angesehen werden, da sie eben nur am Zeilenschluß gebildet und keine normalen Erscheinungen sind.[1]) Noch weniger sind natürlich die Verschleifungen heranzuziehen, aus denen Gunnar Rudberg[2]) die Nomina sacra zu erklären versucht hat, denn hier ist, wie wir sahen, überhaupt keine Auslassung von bestimmten Buchstaben beabsichtigt, auch fehlt der Strich.[3])

Wie sind dann aber die Nomina sacra zu erklären, wenn wir alle diese Anknüpfungen ablehnen? Ich möchte sie für die freie Erfindung eines Mannes halten, der nach äußeren Formen suchte, um in den Bibelhandschriften die Namen für Gott, Heiland usw. als etwas Heiliges von der sonstigen Schrift zu separieren. Er griff absichtlich zu einer sonst nicht gebräuchlichen[4]) Abkürzungsform (der Kontraktion), um den Leser auf das Singuläre des Wortes hinzuweisen, und er fügte einen über Wörtern damals[5]) gleichfalls nicht gebräuchlichen Querstrich hinzu, um das Singuläre noch deutlicher hervorzuheben. Daß der Strich nicht die Abkürzung als solche, sondern das Besondere, hier das Heilige, hervorheben soll, zeigt Lond. II S. 302, 25, wo der Schreiber, der sonst $\overline{\vartheta\omega}$ und $\overline{\varkappa\omega}$ (= ϑεῷ und κυρίῳ) schreibt, einmal $\overline{\text{ὁ ϑεός}}$ geschrieben hat. Mag er hier ein Versehen begangen haben, jedenfalls hat er uns dadurch verraten,

1) Vgl. jedoch unten Anm. 4.

2) Eranos X 71. Es hat der fleißigen Arbeit geschadet, daß sie nur auf Bücher zurückgeht, nicht auf die Anschauung der Originale.

3) Die Ansicht von Börje Knös, Cod. graec. Upsaliensis XV S. 8 (vgl. dazu Rudberg l. c. 90), daß der Strich der Nomina Sacra sich aus der Zickzacklinie der Verschleifungen durch Stilisierung entwickelt habe, ist natürlich abzulehnen.

4) Materiell bekannt konnte sie ihm aus solchen Notkontraktionen sein, wie ich sie oben hypothetisch vorgelegt habe.

5) Später, in jüngeren byzantinischen Texten (daher auch in koptischen), steht dieser Strich bekanntlich auch über Eigennamen, um sie hervorzuheben. In älteren Zeiten dient er nur zur Kennzeichnung von Zahlenbuchstaben (vgl. p. XLVI).

was er bei dem Strich empfand. Die Nomina sacra sind also nicht aus irgendwelchen gebräuchlichen profanen Schreibmoden organisch entwickelt, sondern sie sind die freie Erfindung eines Mannes, der gerade absichtlich das Gebräuchliche mied, um den Eindruck der Singularität dieser Worte zu sichern.

4) Die Symbole (Siglen).[1]

Symbole sind nicht eigentlich Kürzungen der Schrift, sondern ein symbolischer Ersatz für die Wiedergabe der Laute. Die Zahl der Symbole hat sich verringert, nachdem es gelungen ist, die Zeichen für die Arure, Artabe u. a. als Abbreviaturen zu erkennen. Symbole sind z. B. ∟ = ἥμισυ, *l* = ὦν. Ferner die meisten Zeichen für die Münzeinheiten, wie ⊦ = δραχμή (in der Kursive allmählich stark verändert zu ∝, ∫), dann — = ὀβολός (hier ist der Strich, der den Spieß darstellt, geradezu Hieroglyphe), = = διωβέλιον, ⌠ = τριώβολον und die Zusammensetzungen dieses mit den vorhergehenden: ⌠ = τετρώβολον, ⌠ = πεντώβολον, auch c für den halben Chalkus. Zu den Symbolen können wir auch zwei Zeichen stellen, die aus dem Demotischen herübergenommen sind: ∟ = ἔτος und —ɿ = μητρός.

4. Das Zahlensystem.

Das in den Urkunden angewendete Zahlensystem ist das alte milesische:

α = 1	ι = 10	ρ = 100
β = 2	κ = 20	σ = 200
γ = 3	λ = 30	τ = 300
δ = 4	μ = 40	υ = 400
ε = 5	ν = 50	φ = 500
ς = 6	ξ = 60	χ = 600
ζ = 7	ο = 70	ψ = 700
η = 8	π = 80	ω = 800
ϑ = 9	ϙ = 90	Ͳ, ϡ = 900

Hier stehen Vau (= 6) und Qoppa (= 90) noch an ihrem alten Platz, während das Ssade (ganz spät Sampi genannt) an das Ende gestellt ist, um 900 zu bezeichnen.[2])

Die Tausender von 1000—9000 werden durch die Ziffern 1—9 mit einem distinktiven Häkchen bezeichnet (͵Α), dessen Anbringung im Laufe

---

1) Dieser bei uns eingeführte Ausdruck Sigle empfiehlt sich dadurch nicht, daß er in der lateinischen Epigraphik speziell die literae singulares bezeichnet. Symbol ist besser.

2) Zu den Formen, die natürlich im Laufe der Zeit sich verändern, vgl. z. B. meine Observationes p. 49 ff.

der Zeit natürlich Veränderungen durchgemacht hat. Nur in dem ältesten datierten Papyrus, Eleph. 1 (a. 311 v. Chr.), ist 1000 mit Hilfe des Ssade folgendermaßen geschrieben: $\overset{\alpha}{\sqcap\!\sqcap}$. Hierzu vgl. Br. Keil, P. Eleph. S. 84, der denselben Gebrauch auch in kleinasiatischen Inschriften nachwies. Die Zehntausender werden durch ein M, die Abkürzung für *μυριάς* oder *μύριοι*, bezeichnet, über das die einfachen Ziffern gestellt werden: $\overset{\alpha}{M} = 10000$, $\overset{\beta}{M} = 20\,000$ usw.

Sehr häufig werden die Zahlen, namentlich die Ordinalzahlen, dadurch gekennzeichnet, daß ein Querstrich über sie gesetzt wird, aber feste Regel ist es nicht. Jedenfalls sollten diese Querstriche in den Editionen immer sorgfältig mit abgedruckt werden (vgl. zu **232**, 2), denn es gibt viele Fälle, in denen der Strich die richtige Interpretation an die Hand gibt.[1])

Was die Brüche betrifft, so hatte Peyron aus Par. 66 (**385**) geschlossen, daß es einen Bruchstrich gegeben habe, um den sich Zähler und Nenner gruppierten. Ich habe im Hermes 19, 291 gezeigt, daß hier vielmehr der Strich der Gleichsetzung gemeint ist, und Addition vorliegt. Der Begriff Zähler und Nenner ist den Urkunden überhaupt fremd. Man schreibt $\bar{\gamma} = \frac{1}{3}$, $\bar{\delta} = \frac{1}{4}$[2]) usw., was sprachlich als *τρίτον* scil. *μέρος* aufzufassen ist.[3]) Ein besonderes Wort für einen Bruch hat der Grieche nur in *δίμοιρον* $= \frac{2}{3}$, und dies wird mit $\bar{\beta}$ wiedergegeben. Ein besonderes Symbol existiert nur für $\frac{1}{2}$ = L oder später abgerundet ʃ. Komplizierte Brüche können nur durch Addition gebildet werden, z. B. $\frac{7}{8} = \frac{1}{2} + \frac{1}{4} + \frac{1}{8}$, geschrieben Ld$\eta$' oder zusammengezogen ꞁ$\eta$'. Dagegen in mathematischen Texten, wie auch Lond. II S. 259, begegnen Schreibungen wie $\frac{\varrho\varkappa\eta}{\varrho} = \frac{100}{128}$.

Eine Besonderheit der arabischen Zeit ist, daß hier gelegentlich in Rechnungen ein schräger Doppelstrich // das Fehlen einer Zahl bezeichnet, also gewissermaßen für Null steht. Vgl. unten Nr. **257**.

5. Lesezeichen.

Eigene Interpunktionszeichen wird man in den Urkunden selten finden. Am verbreitetsten ist die Paragraphos, ein Strich am linken Rande unter der Zeile, in der der zu bezeichnende Sinnabschnitt liegt. Vgl. z. B. Schubart, Tafel 7a, 9b usw. Eine Seltenheit ist der Doppelpunkt in Par. 49 (II. Jahrh. v. Chr.).

Dagegen war es von den frühesten Zeiten an eine weitverbreitete Sitte, Sätze oder Satzteile oder gar Wörter durch größere oder kleinere Spatien zu trennen. Auf diese in den Editionen noch viel zu wenig

---

1) Merkwürdig ist die Sitte, in Datierungen die Jahreszahl ohne Strich, die Tageszahl mit Strich zu schreiben (vgl. zahlreiche Beispiele in den Griech. Ostraka).

2) Formell bilden sich einige Sonderheiten, wie d $= \frac{1}{4}$ (d. h. Delta mit Strich) oder ꞅ/ $= \frac{3}{4}$ $(= \frac{1}{2} + \frac{1}{4})$. Für $\frac{2}{3}$ oft die kursive Form des β: *o* (*o*') oder *u* (*u*).

3) Vgl. Arch. I 358.

zum Ausdruck kommende Interpunktion möchte ich die Papyrusleser ganz besonders aufmerksam machen, da durch sie uns oft die authentische Interpretation des Schreibers an die Hand gegeben wird.[1])

Das Trema, ein Doppelpunkt über ϊ und ϋ, findet sich wohl kaum vor dem II. Jahrh. n. Chr. Später wird oft ein weitgehender, gedankenloser Gebrauch davon gemacht.

Ein Häkchen zwischen zwei zusammenstoßenden Konsonanten, gleichen oder auch verschiedenen — wie in τάγ'μα, ἀγ'γέλλω —, begegnet seit dem Anfang des III. Jahrh. n. Chr.[2])

K o r r e k t u r e n werden in sehr verschiedener Weise durchgeführt. Das zu tilgende Wort wird durchgestrichen oder es wird mit dem Schwamm weggewischt oder es wird eingeklammert oder es werden auch Punkte darüber gesetzt. Sehr zu beachten ist, daß der Korrektor beim Durchstreichen oft sehr liederlich verfuhr, indem er den Strich nicht weit genug führte, vielleicht auch einmal zu weit. Noch auffallender ist, daß nachweisbar in mehreren Fällen, wenn der Fehler sogleich bemerkt wurde, das richtige Wort hinter das falsche geschrieben wurde, o h n e d a ß d a s f a l s c h e ä u ß e r l i c h g e t i l g t w ä r e!

6. Anordnung der Schrift auf dem Papyrus.

Die Zeilen laufen entweder parallel der Breite der Pagina oder ihrer Höhe.[3]) Im ersteren Falle werden bei größeren Schriftstücken — wo also Rolle oder Rollenteil vorliegt — Kolumnen gebildet, für deren Breite es bei Urkunden gar keine Regeln gibt. Im anderen Falle, wo also die Schrift parallel der Höhe läuft (transversa charta), werden nicht mehrere Kolumnen gebildet, sondern die Schrift läuft in einer einzigen Kolumne, die so breit ist wie die Höhe, so weit, wie der Text es erfordert. Diese letztere Anwendung war in der älteren Ptolemäerzeit besonders beliebt bei Briefen. Zur allgemeinen Mode für große Urkunden wurde sie in der byzantinischen Zeit, wo oft mehr als meterlange Texte in dieser Anordnung geschrieben wurden. Vgl. z. B. das Testament des Abraham in Lond. I S. 232 ff.[4])

Durch Ausrücken und Einrücken von Zeilen, durch größere Spatien u. dgl. ist in sorgfältigen Texten die Übersichtlichkeit gefördert. Bei der aus praktischen Gründen für unsere Chrestomathien gewählten Druckordnung tritt das nicht hervor.

---

1) Auf die Wichtigkeit dieser Sitte wies ich im Hermes 32, 482 hin.

2) Vgl. hierzu meine Observationes p. 57 ff.

3) Das geschieht ganz so auf dem Recto wie auf dem Verso. Daß die Richtung der Schrift mit dem Problem des Recto und Verso absolut nichts zu schaffen hat, wurde schon oben p. XXX sq. betont.

4) Daher sind die großen koptischen Urkunden in der Regel so geschrieben.

7. Die Kunst des Entzifferns.

Bestimmte Regeln, die den Erfolg des Entzifferns garantierten, gibt es nicht. Das Beste und Letzte liegt in der persönlichen Veranlagung. Aber einige praktische Ratschläge möchte ich hier mitteilen, die den Anfänger fördern können.

Vor allem wähle man die Schriftproben in chronologischer Folge und arbeite sich von der Ptolemäerzeit bis in die arabische Zeit hin durch. Nur dann wird man zu einem klaren Bild von der Entwicklung der Schrift kommen. Man lege sich von jeder Urkunde, die man durcharbeitet, ein Alphabet an, indem man zunächst aus den gut erhaltenen Partien die sicheren Formen herausnimmt. Dies nützt dann für die schlecht erhaltenen Stellen. Das Nachzeichnen mit Bleistift kann von allergrößtem Nutzen sein, wenn man dabei genau die Kalamosführung nachahmt. Ich habe schon in sehr vielen Fällen schwierige Wörter gerade während des Nachzeichnens entziffert, wie in besonders schwierigen Fällen ich mir auch heute immer noch ein Alphabet anlege. Grundsätzlich soll man jeden Schreiber aus sich selbst erklären, da jede Hand ihre besonderen Eigentümlichkeiten hat. Zur Feststellung des Tatbestandes an schwierigen Stellen benutze man eine möglichst scharfe Lupe und außerdem einen kleinen Handspiegel (etwa aus einem Reisenecessaire). Der Spiegel, auf den ich durch die besonderen Arbeitsbedingungen bei der Revision von Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία* im British Museum geführt wurde, ist mir seitdem ein unzertrennlicher, sehr wirksamer Helfer beim Papyruslesen geworden. Hält man ihn dem durch das Fenster dringenden Licht entgegen — ich setze mich wenn möglich so, daß ich das Fenster linker oder rechter Hand habe —, so beleuchtet man die Schrift wie mit einer Laterne von der sonst dunklen Seite. Dadurch fallen die sonst durch das einseitige Licht auf der rauhen Oberseite des Papyrus entstehenden Schatten fort, die durch die Vorspiegelung von Linien schon unzählige falsche Lesungen herbeigeführt haben. Sind nur punktuelle Überreste von Buchstaben vorhanden, so daß Konjekturen probiert werden müssen, so akzeptiere man keine Konjektur, auch wenn sie einem noch so schön erscheint, bei der nicht auch der kleinste Punkt zur Geltung kommt. Am ehesten wird solche Schwierigkeiten lösen, wer abgesehen von einer gründlichen theoretischen Einsicht in die Entwicklung der Schrift die weitesten Kenntnisse in bezug auf die Sprache und die in Frage stehenden sachlichen Probleme besitzt.

§ 6. ZUR SPRACHE DER PAPYRI.

Es kann hier nur meine Aufgabe sein, diejenigen, die in den griechischen Papyrusurkunden arbeiten wollen, auf solche Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die speziell für den Interpreten dieser Urkunden-

sprache von praktischer Bedeutung sind, und sie auf die wichtigsten Hilfsmittel hinzuweisen.

Wir haben es in den Papyrusurkunden mit der *Κοινή* genannten Weltsprache zu tun, für die erst Alexander der Große die Existenzbedingungen geschaffen hat. Wir können sie durch die Papyri von ihren Anfängen an, vom Ende des IV. Jahrh. v. Chr. verfolgen[1]) bis zum Aussterben des Griechischen in Ägypten im X. Jahrh. (s. oben p. XV). Wenn man also mit manchen Sprachforschern das Ende der *Κοινή* im engeren Sinne rund um 500 n. Chr. ansetzt[2]), so führen uns die Papyri der darüber hinausreichenden Jahrhunderte bereits in das sogenannte Mittelgriechische hinein, an das sich dann das Neugriechische anschließt.

Daß in dieser langen Periode von ca. 1300 Jahren die Sprache die bedeutendsten Umwandlungen erfahren hat, versteht sich von selbst. Nicht nur die Formen sind allmählich andere geworden, sondern auch der Stil. Die ungeheuren Umwälzungen in dem Geist der Zeiten spiegeln sich nirgends deutlicher als in der Sprache wider. Man lege nur einmal, um ein krasses Beispiel zu haben, den Revenue-Papyrus des Philadelphos neben die Verordnungen der Aphroditopapyri aus Justinianischer Zeit und vergleiche die, man könnte sagen, archaische Knappheit der ptolemäischen Verordnungen mit dem hohlen Wortschwall des Byzantiners, so gewinnt man aus diesen Extremen eine Vorstellung davon, wie inzwischen die Menschen und ihre Sprache, wie die ganze Welt sich geändert haben muß. Diese ungeheuren Unterschiede in der Sprache sind nicht ausschließlich auf die fortschreitende innere Entwicklung der griechischen Sprache zurückzuführen, sondern z. T. auch durch ein von außen kommendes Moment gefördert worden, nämlich das seit Diokletian immer stärker werdende Eindringen lateinischer Elemente (vgl. S. 53 f. 85 f.). Demgegenüber treten die Einflüsse der ägyptischen Sprache weit zurück, ebenso auch in den letzten Zeiten die des Arabischen. Der Papyrusforscher aber muß, ebenso wie er hinsichtlich der Schriftentwicklung die einzelnen Jahrhunderte nach ihren Charakteristica möglichst auseinander halten soll, sich bemühen, auch klare Vorstellungen von dem, was in der Sprache in den einzelnen Perioden möglich ist, zu gewinnen, sonst gerät er in die Gefahr, die Lücken mit Wendungen zu füllen, die für die Zeit der betreffenden Urkunde unmöglich sind.

Aber ebenso wie bei der Schrift, genügt es auch bei der Sprache nicht, daß man die Zeiten auseinander hält, sondern auch innerhalb der gleichzeitigen Denkmäler gibt es die größten Unterschiede. Was ich oben p. XXXVI über die subjektiven und objektiven Motive gesagt habe, die zu

1) Im Artemisiapapyrus (vgl. einstweilen Blass, Philologus 41, 746 ff.) haben wir sogar ein Denkmal, das sprachlich noch vor dem Sieg der *Κοινή* liegt.

2) Vgl. Witkowski, Bericht (s. unten) S. 161.

den verschiedenen gleichzeitigen Handschriften führen, könnte zum größten Teil hier auf das Sprachenproblem ohne weiteres angewendet werden. Auch hier kommt es darauf an, die Texte zu scheiden nach dem Beruf und dem Bildungsgrad der Schreibenden, andrerseits wieder innerhalb derselben subjektiven Schichten nach der Veranlassung und der Stellung des Subjekts zum Adressaten usw. Unter den subjektiven Momenten ist hier von noch größerer Bedeutung als bei dem Schriftproblem die Nationalität des Schreibers. Es macht viel aus, ob man einen geborenen Griechen reden hört oder einen Ägypter oder Juden oder Perser, der etwa das Griechische erst erlernt hat. Gehört Letzterer einer schon seit Generationen hellenisierten Familie an, so ist der Unterschied schwächer, aber doch nicht ganz ohne Bedeutung. Besonders wichtig würde es sein, die Einsprachigen und die Zweisprachigen zu scheiden. Der Grieche, der auch Ägyptisch gelernt hat, wird leichter einen Ägyptizismus anwenden. Der Ägypter, der neben seiner Muttersprache etwas Griechisch gelernt hat, wird dieses am stärksten barbarisieren. Für die römische Zeit und namentlich die byzantinische Zeit sind dieselben Fragen dann auch in bezug auf Griechen und Römer zu stellen. Von großer Bedeutung wäre es auch zu erfahren, ob der betreffende Fremde das Griechisch in der Schule oder nur im alltäglichen Umgang gelernt hat. Gewiß sind alle diese Nationalitätsfragen, namentlich in der Feinheit, in der allein sie den sprachlichen Problemen helfen können, meist schwer zu beantworten[1]), aber darum kann auf das Postulat nicht verzichtet werden. Ebenso ist natürlich von großer Wichtigkeit, daß von den originalgriechischen Urkunden die Übersetzungen aus fremden Sprachen unterschieden werden. In manchen Fällen ist die Übersetzung als solche ausdrücklich hervorgehoben, wie bei gewissen Übersetzungen aus dem Demotischen (s. oben p. XII) oder z. B. bei dem aus dem Lateinischen übersetzten Brief des Hadrian in BGU I 140; in anderen Fällen ist eine Übersetzung aus dem Lateinischen erschlossen worden, wie kürzlich von J. Partsch für die Justinianischen Reskripte in Cair. Cat. 67024 und 67025[2]), und ich glaube, daß eine systematische Prüfung der Urkunden unter diesem Gesichtspunkt noch manche Übersetzung zu Tage fördern würde.

Wenn man unter Berücksichtigung aller dieser Momente die Urkunden gruppiert, so wird man auch hier wie bei der Schrift zu einer Reihe von parallelen Entwicklungslinien kommen. Auf der einen Seite wird die Sprache der Kanzleien stehen, für die charakteristisch ist eine Beeinflussung durch eine Tradition, und zwar werden wieder recht verschiedene Arten sich ergeben, wenn man die verschiedenen Kanzleien trennt, von den Kanzleien der Könige und Kaiser bis zu denen der Dorfschulzen herab. Ferner sind

1) Vgl. hierzu unten in Kap. I die Paragraphen über die Bevölkerungsfragen.
2) Nachrichten der K. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen ph. hist. Kl. 1911, 201 ff.

für sich zu stellen, weil sie wiederum auf einer besonderen Erziehung und Tradition beruhen, die Reden der Advokaten und die Sentenzen der Richter, die uns in den Gerichtsprotokollen erhalten sind.[1]) Diesen und manchen anderen offiziellen Akten stehen dann gegenüber die Privatskripturen, unter denen man je nach dem Beruf und der sozialen Stellung der Schreiber die verschiedensten Gruppen zu bilden hat. In diesen privaten Akten sowie auch in den Partei- und Zeugenaussagen in den Gerichtsprotokollen liegen unsere wichtigsten Quellen für die Erkenntnis der gesprochenen Umgangssprache.

Auf die Notwendigkeit der Scheidung der verschiedenen Spracharten ist von den Philologen natürlich schon längst hingewiesen worden[2]), wenn sie auch praktisch noch nicht überall genügend durchgeführt worden ist.[3]) Aber auch der Papyrusforscher muß sich in jedem Einzelfall, namentlich wenn es sich um Ergänzung von Lücken handelt, diese Fragen stellen, weil sonst leicht ein unmögliches Mosaik aus heterogenen Elementen entstehen könnte. Bei exakteren Untersuchungen muß auch noch darauf geachtet werden, ob es nicht innerhalb der ägyptischen *Κοινή* auch noch lokale Unterschiede gegeben hat. Die Tatsache, daß die ägyptische Sprache in diesem langgestreckten Flußtal, wie die koptischen Dialekte des Sahidischen, Achmimischen, Faijûmischen, Memphitischen und Boheirischen uns zeigen, in mehrere Dialekte zerfiel, nötigt uns zu dieser Fragestellung. Einzelne Beobachtungen sind nach dieser Richtung auch schon gemacht worden, aber es fehlt noch an einer systematischen Durcharbeitung.

Der Editor von Papyrusurkunden wird oft schwanken, wie weit er die orthographischen Eigentümlichkeiten, namentlich der Vulgärsprache, dem Leser in Fußnoten erklären soll. Im besonderen bei den jüngeren Vulgärtexten, die von solchen Schreibungen wimmeln, würde es geschmacklos sein, jede einzelne zu erklären. Wir haben uns in der Chrestomathie, namentlich in den späteren Teilen, meist auf solche Fälle beschränkt, die nicht auf der Oberfläche liegen, indem wir annahmen, daß der Benutzer der Chrestomathie sich in diese Orthographie hineinleben wird. Wenn der Editor aber auffallende Formen erklärt, ist es wünschenswert, daß er äußerlich die Erklärung von Vulgärformen scheidet von der Korrektur fehlerhafter Formen. Freilich kann es Fälle geben, in denen sein Wissen oder gar das der Wissenschaft noch nicht ausreicht zu entscheiden, ob diese oder jene Form als Vulgärgriechisch aufgefaßt werden kann. Wie

---

1) Unter den Advokatenreden ist besonders fein ausgearbeitet Oxy. III 471 (vgl. Arch. IV 381).

2) Wohl zuerst von Wilamowitz, GGA 1901, 40ff. Vgl. auch Witkowski, Bericht S. 158ff. Thumb, Arch. III 444.

3) In der eben erschienenen 2. Aufl. der Epistulae privatae graecae hat Witkowski p. XIII sq. erfreulicherweise die Briefe nach dem Bildungsgrade der Schreiber in mehrere Klassen geteilt.

auch sonst schon seit einigen Jahren habe ich unten in der Chrestomathie vor die Erklärung der Vulgarismen das Gleichheitszeichen (=), vor die Verbesserung von Versehen ein l. (= lies) gesetzt.

Zum Schluß sei auf einige Hilfsmittel hingewiesen, die dem Papyrusforscher die Behandlung der sprachlichen Probleme erleichtern können.

Orientierende und kritische Berichte über die modernen *Κοινή*-Forschungen bieten: A. Thumb, Arch. II 396 ff. (für 1896—1901) und III 443 ff. (für 1902—1904) und St. Witkowski, Bursians Jahresber. CXX (1904 I) S. 153—256 (für 1898—1902). Beide Arbeiten sind jedem, der sich orientieren will, aufs beste zu empfehlen.

In lexikalischer Hinsicht sind wir noch sehr im Rückstande. Daß Pape und Passow[1]) für die Papyrusurkunden nicht ausreichen, wird man beim ersten Versuch erfahren. Man schlägt am besten sogleich in Stephanus' Thesaurus linguae graecae nach, wird freilich auch hier oft vergeblich suchen. Für die byzantinischen Urkunden ist Du Cange, Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis (1688, Neudruck 1905) unentbehrlich. Nachdem früher schon Kumanudis Nachträge zu den Lexika gebracht hatte[2]), hat neuerdings H. van Herwerden eine neue Nachlese gehalten, bei der im besonderen auch die Papyri berücksichtigt sind: Lexicon graecum suppletorium et dialecticum 1902, mit Appendix 1904 (vgl. auch Mél. Nicole S. 241 ff.), soeben in 2. erweiterter Auflage erschienen. Vorwiegend für theologische Interessen geschrieben, aber auch für andere wertvoll sind die von Moulton und Milligan verfaßten *Lexical notes from the papyri* im „Expositor". Viel Lexikalisches, das gleichfalls auch für nichttheologische Kreise von Interesse ist, findet sich auch in Deissmanns Bibelstudien (1895) und Neuen Bibelstudien (1897), vgl. auch sein „Licht vom Osten" (2. Aufl.). — Vielleicht nichts würde die Arbeit auf unserem Gebiet so fördern, wie die Herstellung eines vollständigen Wörterverzeichnisses zu sämtlichen Papyrus-Urkunden-Publikationen.

An größeren Arbeiten über die Papyrussprache sind folgende zu nennen: A. Thumb, Die griechische Sprache im Zeitalter des Hellenismus 1901. Vom Standpunkt des Neugriechischen, das von so großer Wichtigkeit auch für die Erforschung der Papyrussprache ist[3]), geht aus Karl Dieterich, Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Sprache von der hellenistischen Zeit bis zum 10. Jahrh. n. Chr. (Byz. Arch. I) 1898. Der grammatischen Behandlung der ptolemäischen Urkunden hat sich Edwin Mayser

---

1) Eine Neubearbeitung des Passow unter Berücksichtigung der Papyri wird von W. Crönert vorbereitet.

2) *Συναγωγὴ λέξεων ἀθησαυρίστων ἐν τοῖς ἑλληνικοῖς λεξικοῖς* 1883. Nachträge von J. Simon, Zeitschr. f. Oestr. Gym. 42 (1891), 481 ff. Vgl. L. Bürchner in den Commentationes Woelflinianae (1891), 353 ff.

3) Für diese Beziehungen ist grundlegend: G. N. Hatzidakis, Einleitung in die Neugriechische Grammatik 1892.

gewidmet, der zunächst in zwei Programmen den Vokalismus und Konsonantismus behandelte[1]), dann aber mit einer zusammenfassenden Darstellung hervortrat: Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit mit Einschluß der gleichzeitigen Ostraka und der in Ägypten verfaßten Inschriften. Laut- und Wortlehre. 1906.[2]) Nach dieser vortrefflichen Leistung darf man mit den besten Erwartungen seiner Behandlung der Syntax entgegensehen. Die Bedeutung der Papyri für die Erklärung des Neuen Testaments[3]) zeigt außer den schon oben genannten Arbeiten auch Moulton, A grammar of New Testament Greek I 1906. Radermachers soeben erschienene Grammatik des Neutestamentlichen Griechisch ist mir noch nicht zur Hand gewesen.

Einzelne grammatische Fragen sind von folgenden Autoren gefördert worden: Franz Voelker, Papyrorum graecarum syntaxis specimen (de accusativo; acced. II tract. de *-ν* et *-ς* finali) Bonn 1900. Derselbe, Syntax der griechischen Papyri. I Der Artikel (Beilage z. d. Jahresber. d. Realgym. zu Münster i. W. 1902). W. Crönert, Memoria graeca Herculanensis 1903. W. Kuhring, De praepositionum graecarum in chartis Aegyptiis usu quaestiones selectae, Bonn 1906.

Zu der Frage der Einwirkungen des Latein vgl. die Sammlungen von C. Wessely, Die lateinischen Elemente in der Graecität der ägyptischen Papyrusurkunden (Wien. Stud. 1902 XXIV S. 99 ff.[4]), XXV S. 40 ff.). Zu der allgemeinen Frage der Romanisierung vgl. L. Hahn, Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten. Mit besonderer Berücksichtigung der Sprache. Bis auf die Zeit Hadrians. 1906.

Die Frage des Eindringens ägyptischer Elemente in die griechische Sprache ist bisher noch nicht erschöpfend behandelt worden. Abgesehen von einzelnen herübergenommenen Wörtern wie *ἀσίλιον*, *ναύβιον*, *ἀνοῦχι*, *βᾶις*, *βᾶρις* usw.[5]) sind es besonders die ägyptischen Eigennamen und die Monatsnamen, die in den Papyri überall begegnen. Zu den Eigennamen vgl. vor allem W. Spiegelberg, Ägyptische und griechische Eigennamen aus Mumienetiketten d. röm. Kaiserzeit 1901.[6]) Bezüglich der Betonung der ägyptischen Wörter habe ich auf Grund der ägyptischen Lautgesetze

---

1) Programmbeilage für das Heilbronner Gymnasium 1898 und Programmbeilage für das Karlsgymnasium Stuttgart 1900.

2) Vgl. hierzu R. Herzog, Korrespondenzblatt f. d. höheren Schulen Württembergs 1907 S. 81 ff. A. Thumb, Arch. IV 486 ff.

3) Vgl. im allgemeinen Deissmanns Licht vom Osten 2. Aufl.

4) Vgl. dazu Wilcken, Arch. II 465 f.

5) Manches steht schon in dem auch heute noch nützlichen Buch von Sturz, De dialecto Macedonica et Alexandrina 1808. Vgl. jetzt E. Mayser, Grammatik S. 35 ff.

6) Vgl. dazu meine Besprechung im Arch. II 177. In den Ausführungen von Crönert über die Eigennamen (Stud. Pal. I S. 36—43) halte ich vieles für irrig. Ohne Kenntnis des Ägyptischen sind diese Fragen nicht zu behandeln.

vorgeschlagen, den Akzent immer auf die lange Stammsilbe resp. auf den von einer Doppelkonsonanz gefolgten kurzen Stammvokal zu setzen[1]), also Ἁρσῆρις und nicht Ἁρσήρις, Ψενοβάστις und nicht Ψενόβαστις.

Für die Frage der Arabismen haben wir erst soeben durch Lond. IV ed. Bell eine breitere Grundlage gewonnen. Auch aus dem Arabischen sind Namen, Titel und Appellativa transkribiert worden. Eine zusammenfassende Sammlung ist noch nicht veranstaltet. Von besonderem Interesse sind für diese Fragen die Briefe des *Κορρᾶ* in Lond. IV (VIII. Jahrh.), da sie offenbar als Übersetzungen arabischer Originale aufzufassen sind. Vgl. meine Einleitung zu Nr. 254.

§ 7. ZUR CHRONOLOGIE.

Es sollen hier solche chronologischen Tatsachen und Probleme kurz dargestellt werden, deren Kenntnis der Papyrusforscher zur Datierung der Urkunden nicht entbehren kann.

1. Der Kalender.

A. Das Jahr.

In der Ptolemäerzeit galten zunächst der von den makedonischen Königen neu eingeführte makedonische Kalender und der uralte ägyptische nebeneinander.[2]) Jener rechnete mit einem Mondjahr von 354 Tagen, dieser mit einem Sonnenjahr von 365 Tagen. Das Mondjahr bestand aus 12 Monaten von je 29 resp. 30 Tagen (alternierend), das Sonnenjahr aus 12 Monaten von je 30 Tagen, zu denen die 5 von den Griechen sogenannten *ἐπαγόμεναι* hinzukamen. Der Neujahrstag des ägyptischen Jahres, der 1. Thoth, mußte, da dies Jahr von 365 Tagen hinter dem wahren Sonnenjahr (oder Siriusjahr) um ca. $\frac{1}{4}$ Tag zurückblieb, sich alle 4 Jahre um einen Tag verschieben[3]), so daß das ägyptische Jahr ein Wandeljahr war. Im Jahr 238 v. Chr. haben die ägyptischen Priester, wie das Dekret von Kanopos gelehrt hat (Dittenberger, Or. Gr. I 56), einen Versuch gemacht, dadurch, daß alle 4 Jahre 1 Tag eingeschaltet werden sollte, das Wandeljahr zu einem fixen Jahr zu machen, doch ist dieser Versuch prak-

---

1) Theb. Bank S. 35 f. GGA 1894, 717 f. Arch. II 179 f. Damit soll nicht der musikalische Akzent der Griechen wiedergegeben sein, sondern nur die Betonung der Wörter, mit der die Ägypter sie wirklich aussprachen, und die die Griechen von diesen allein gehört haben können, markiert sein. Man könnte statt der griechischen Akzente auch Kreuze oder sonst etwas setzen. Aber praktisch empfiehlt sich für den Druck die Verwendung der Akzente. Dies bemerke ich gegenüber Wilamowitz' Einwendungen in Sitz. Pr. Akad. 49 (1902) S. 1095 Anm. 3, deren richtigen Kern ich durchaus nicht verkenne. Die allgemeine Zustimmung der Ägyptologen zeigt wohl, daß mein Vorschlag einem wirklichen Bedürfnis entsprach.

2) Ed. Meyer, Ägyptische Chronologie (Abh. Pr. Akad. 1904) hat gezeigt, daß der ägyptische Kalender im J. 4241 v. Chr. konstituiert worden ist.

3) Über die Sothisperiode von $365 \times 4 = 1460$ Jahren vgl. Ed. Meyer l. c.

tisch nicht durchgeführt worden.[1]) Bei Ausrechnung der Tagesdaten der ptolemäischen Papyri ist daher immer erst festzustellen, auf welchen Tag unseres Kalenders der 1. Thoth des betreffenden Jahres fiel.[2])

Von Beginn der Ptolemäerzeit an bis gegen Ende des III. Jahrh. v. Chr. sind diese beiden so völlig verschiedenen Kalender inkongruent nebeneinander in Gültigkeit gewesen. Die Doppeldaten nach makedonischem und ägyptischem Jahre aus diesen frühen Zeiten sind zuletzt von Grenfell-Hunt in P. Hib. S. 336f. zusammengestellt und grundlegend behandelt worden.[3]) Das bis jetzt bekannte Material reicht noch nicht aus, den Schaltmodus des makedonischen Kalenders zu erkennen.[4])

Ende des III. Jahrh. hat dann der ägyptische Kalender über den makedonischen den Sieg davongetragen, indem er allein wirklich Gültigkeit bekam, während der makedonische nur dekorativ hinzugefügt wurde. Nachdem schon J. Krall[5]) gezeigt hatte, daß ein derartiger Versuch unter Philometor gemacht sei, hat Smyly[6]) aus reicherem Material erwiesen, daß diese Ausgleichung mindestens vom 24. J. des Epiphanes bis zum 5. J. des Philometor bestanden hat. Grenfell-Hunt l. c. haben es dann wahrscheinlich gemacht, daß dieses Arrangement schon zwischen dem 4. Jahre des Philopator und dem 4. Jahre des Epiphanes getroffen worden ist. Der Ausgleich war in der Weise durchgeführt, daß der 1. Thoth dem 1. Dystros entsprach, der 1. Phaophi dem 1. Xandikos usw. Man rechnete also kalendarisch in Wirklichkeit nach dem ägyptischen Wandeljahr und stellte rein dekorativ das makedonische Datum an die Spitze, unter völliger Ignorierung des Wesens des makedonischen Mondjahres. Aber dieser Ausgleich ist nicht von Dauer gewesen. Vom Ende des II. Jahrh. an (mindestens seit dem 53. Jahre des Euergetes II.) finden wir vielmehr, wie Strack schon früher gezeigt hatte (Rhein. Mus. 53, 399ff.), einen anderen Ausgleich, wonach der 1. Thoth dem 1. Dios gleichgesetzt war.[7]) Dies System hat sich erhalten, solange überhaupt noch der makedonische Kalender mit erwähnt wurde, d. h. bis in die Kaiserzeit hinein.

So fand Augustus das ägyptische Wandeljahr als das allein herrschende vor. Er hat das Verdienst, durchgeführt zu haben, was einst die Priester geplant hatten, nämlich die Schaffung eines fixen Jahres. Er bestimmte — vielleicht im Jahre 26/5 v. Chr. —, daß alle 4 Jahre ein Schalttag (ein 6. Epagomenentag) eingefügt werde. So ist der Neujahrstag des fixen Jahres von ihm auf den 29. August festgelegt worden,

1) Vgl. meine Griech. Ostraka I 783.

2) Tabellen der Neujahrstage des Wandeljahres bieten z. B. Kubitschek bei Pauly-Wiss. s. v. Aera und Unger, J. Müllers Handbuch I² S. 824.

3) Dazu vgl. Jouguet zu Lille 4.

4) Vgl. Grenfell-Hunt l. c. S. 356.

5) Festschrift für O. Hirschfeld S. 113ff.

6) Hermathena 1905, 393ff.

7) Vgl. die Tabelle in Hib. S. 336f.

während dieser in den Schaltjahren auf den 30. August fiel. Schaltjahre waren 22, 18, 14, 10, 6, 2 v. Chr. und 3, 7, 11 usw. n. Chr.[1]) Dies ist unsere Grundlage für die Berechnung der Tagesdaten der Kaiserzeit. Neben diesem fixen Jahr ist aber im praktischen Leben das alte Wandeljahr nicht ganz verschwunden. Abgesehen von dem Gebrauch der Astronomen hat man namentlich in national-ägyptischen Kreisen, besonders in den Dörfern auch weiterhin noch gelegentlich nach dem Wandeljahr gerechnet. Dies wird dann in der Regel gekennzeichnet durch Zusätze wie *κατ' ἀρχαίους* o. ä.[2])

Die augusteische Ordnung ist bis zur arabischen Eroberung die herrschende geblieben. Die Araber brachten, wie einst die Makedonier, ein Mondjahr mit. 34 freie Mondjahre waren gleich 33 Sonnenjahren. So wurde jetzt wieder gelegentlich nebeneinander nach Mond- und Sonnenjahren gerechnet (s. unten p. LXI).[3])

B. Die Monate.

Zum praktischen Gebrauch vereinige ich hier zu einer Tabelle die ägyptischen und die makedonischen Monatsnamen, sowie die Ehrennamen, die manche Monate zu Ehren römischer Kaiser erhalten haben.[4]) Ich lege den augusteischen fixen Kalender zugrunde und rechne in der letzten Rubrik mit einem nicht geschalteten Jahre. Über die verschiedenen Formen der ägyptischen Namen vgl. meine Griech. Ostraka I 809 ff. Zur Vorgeschichte dieser Namen vgl. jetzt Ed. Meyer, Nachträge zur ägyptischen Chronologie (Abh. Pr. Akad. 1907).

Θώθ	*Δῖος*	*Σεβαστός*, dann *Γερμανικός*[5])	29. Aug.—27 Sept.
Φαῶφι	*Ἀπελλαῖος*		28. Sept.— 27. Okt.
Ἁθύρ	*Αὐδναῖος*	*Νέος Σεβαστός*, dann *Δομιτιανός*	28. Okt. — 26. Nov.
Χοίακ	*Περίτιος*	*Νερώνειος* (*Σεβαστός*)[6]), dann *Ἁδριανός*	27. Nov. — 26. Dez.
Τῦβι	*Δύστρος*		27. Dez. — 25. Jan.
Μεχίρ	*Ξανδικός*		26. Jan.— 24. Febr.
Φαμενώθ	*Ἀρτεμίσιος*		25. Febr.—26. März
Φαρμοῦθι	*Δαίσιος*		27. März —25. April
Παχών	*Πάνεμος*	*Γερμανίκειος*	26. April — 25. Mai
Παῦνι	*Λώιος*	*Σωτήριος*	26. Mai — 24. Juni
Ἐπίφ	*Γορπιαῖος*		25. Juni — 24. Juli
Μεσορή	*Ὑπερβερεταῖος*	*Καισάρειος*	25. Juli — 23. Aug.
αἱ ἐπαγόμεναι			24. Aug.—28. Aug.

Über die Bezeichnung einzelner Tage als *Σεβασταί* vgl jetzt die Ausführungen von F. Blumenthal, Arch. V 336 ff.[7])

1) Vgl. meine Griech. Ostraka I 789. Also in der nachchristlichen Zeit fallen die Schalttage in die Jahre, die, durch 4 dividiert, den Rest 3 ergeben.
2) Vgl. meine Darlegungen in den Griech. Ostraka I 791 ff.
3) Vgl. J. Karabacek, Führ. PR S. 149 f.
4) Zu letzteren vgl. meine Griech. Ostraka I 809 ff. und Preisigke, Arch. IV 106.
5) *Γερμανικός* geht auf Domitian. Vgl. Lond. III S. 90.
6) Vgl. Preisigke l. c. 107.
7) Zu dem Tage *Ἰουλία Σεβαστή* vgl. auch Wilcken, Sav. Z. 1909, 504 ff.

2. Die Datierung der Urkunden.

Bis vor 20 Jahren kannten wir für die Ptolemäerzeit wie die Kaiserzeit nur eine Methode der Jahreszählung, nämlich die Zählung nach den Königsjahren, derzufolge das erste Neujahr (1. Thoth) nach dem Regierungsantritt als Beginn des 2. Jahres des neuen Königs gerechnet wurde. Diese Regel besteht heute nur noch für die Zeit vom II. Jahrh. oder dem Ende des III. Jahrh. v. Chr. an. Dagegen für die Zeit bis auf Philopator haben wir inzwischen hinzugelernt, daß man damals neben dem Königsjahr ein von diesem abweichendes Finanzjahr gehabt hat. Zuerst ist dies von E. Revillout, Mélanges S. 350 aus Petr. I 28 (2) erschlossen worden, wenn er auch noch nicht die richtige Lesung hatte. Diese wurde erst von Smyly (Hermathena 1899, 432) mit Hilfe eines Paralleltextes festgestellt, und diese doppelte Rechnungsart ist seitdem mehrfach bezeugt worden. Vgl. die zusammenfassenden kritischen Darlegungen von Grenfell-Hunt in Hib. I Appendix II (S. 359). Es handelt sich um Datierungen wie: *ἔτους ια ὡς δ' αἱ πρόσοδοι ἔτους ιβ*. Man rechnete also damals nach Regierungsjahren und nach Finanzjahren, die verschiedene Neujahrstage hatten.[1]) Das Hauptproblem ist, welches der beiden Jahre mit dem ägyptischen Wandeljahr zusammenfiel. Grenfell-Hunt l. c. schlossen sich der Ansicht von Revillout, Th. Reinach und Smyly an, daß das Finanzjahr das Wandeljahr sei (mit der Rechnung des ersten 1. Thoth als Beginn des 2. Jahres), während sie die Frage, nach welchem Kalender und in welcher Weise das Königsjahr gerechnet war, als noch ungelöst bezeichneten. In der Tat sprechen m. E. auch allgemeine Gesichtspunkte dafür, daß man zum Finanzjahr das ägyptische Wandeljahr gemacht hat.[2]) Aber inzwischen hat Smyly (Hermathena 1906, 106 ff.) wieder eine neue Theorie aufgestellt. Das Problem ist noch im Fluß. Die Folge ist, daß z. Z. die Jahresdaten des III. Jahrh. (bis Philopator), falls nicht Königsjahr und Finanzjahr nebeneinander genannt sind, nicht mit völliger Akkuratesse bestimmt werden können[3]), während wir für die darauf folgenden Zeiten nur mit der einen oben gekennzeichneten Rechnungsart zu tun haben. Wir nennen

---

1) Ich mache darauf aufmerksam, daß man auch in der Pharaonenzeit (im besondern auch in der 26. Dyn.) sowohl die Zählung nach Regierungsjahren (vom Regierungsantritt an) als auch nach dem Wandeljahr (wobei der nächste 1. Thoth als Beginn des 2. Jahres galt) gerechnet hat. Vgl. Ed. Meyer, AG I² S. 31 f., der es nicht für undenkbar hält, daß beide Jahresbezeichnungen oft nebeneinander im Gebrauch waren, da man aus dem Charakter der Urkunden wissen konnte, welche gemeint war. Das ist ein ganz ähnlicher Zustand wie im III. Jahrhundert v. Chr.

2) Im Arch. V 220 wies ich darauf hin, daß die einzigartige Datierung in Lille 1, 1: (*ἔτους*) *κζ καὶ Αἰ[γ]υπτίων δὲ τὸ αὐτό* vielleicht den Gegensatz des Königsjahres und des Finanzjahres ausdrückt. Ist das richtig, so muß schon der Stellung nach das Finanzjahr dem „ägyptischen“ Jahr entsprechen.

3) Grenfell-Hunt haben daher in P. Hib. für jedes Datum zwei Möglichkeiten offen gelassen, z. B. 261 (260).

dies eine Rechnungsjahr der jüngern Zeit das Königsjahr, wiewohl es vielleicht chronologisch das siegreich aus der Konkurrenz hervorgegangene Finanzjahr ist.

Voraussetzung für die Praxis aller dieser Berechnungen ist, daß man weiß, wann die Könige zur Regierung gekommen sind, resp. von wann an sie ihre Regierung rechnen. Hierfür verweise ich auf die chronologischen Darlegungen (nebst Tabellen) von Strack, Die Dynastie der Ptolemäer 1897 S. 149 ff. Vgl. auch Bouché-Leclercq, Hist. d. Lagides I, II und Svoronos, Die Münzen der Ptolemäer IV (1908). Zu beachten sind die wichtigen neuen Aufschlüsse, die die Elephantine-Papyri für die Datierungen des Ptolemaios I. gebracht haben (vgl. Rubensohns Edition S. 22 ff.), ferner die Feststellung der Regierungsjahre der Kleopatra II (J. 1 = J. 39 des Euergetes II. = 132/1). Vgl. unten S. 5.

In der Ptolemäerzeit hat man die Akten außerdem noch nach den eponymen Alexanderpriestern von Alexandrien datiert, zu denen in der Thebais auch noch die eponymen Priester von Ptolemais hinzutraten. Vgl. unten S. 97 f. und Nr. **103—107**, die die weitere Entwicklung dieser Eponymen-Datierung vor Augen führen

In der Kaiserzeit haben die neuen Herren in derselben Weise weiterdatiert wie ihre letzten Vorgänger: das mit dem 1. Thoth (29. resp. 30. Aug.) nach der Thronbesteigung beginnende ägyptische fixe Jahr gilt als das 2. des neuen Kaisers.[1]) Zu beachten ist, daß bei Tiberius wegen der Kürze der Zwischenzeit (Augustus starb am 19. Aug. des J. 14) erst der 1. Thoth des nächsten Jahres (15) als 2. gezählt wurde. Ferner ist für die Berechnungen zu beachten, daß seit dem Ende des II. Jahrh. nach gemeinsamen Regierungen der überlebende Kaiser die Jahreszählung des toten Kaisers fortsetzte. So zählte Commodus die Jahre des Marcus weiter und Caracalla die des Severus.[2])

Wie ich im Hermes 30, 151 ff. gezeigt habe, ist im Anfang der römischen Okkupation der Versuch gemacht worden, statt der ägyptischen Kaiserjahre eine Ära nach der *κράτησις Καίσαρος θεοῦ υἱοῦ*, d. h. nach der Eroberung Alexandriens (am 1. August 30), einzuführen, deren Jahre praktisch den am 1. Thoth beginnenden Kaiserjahren des Augustus gleichgesetzt wurden. Aber auch hier hat die alte ägyptische Tradition gesiegt. Diese römische Ära läßt sich nur bis in die ersten Jahre des Tiberius verfolgen.[3])

---

1) Vgl. meine Griech. Ostraka I 786 f.

2) Vgl. auch Wessely, Die Daten der römischen Kaiserzeit (Mitt. PR II 1 ff.).

3) Vgl. außer Hermes l. c. auch meine Griech. Ostraka I 787 ff., auch Arch. V 450 (wo durch einen Lapsus das 44. statt des 43. Jahres als das Todesjahr des Augustus bezeichnet ist). — Daß die römische Ära auch in die einheimischen (demotischen) Akten eingedrungen war, zeigt Wess. Spec. script. gr. 6, 6.

Die ägyptischen Königsjahre sind geblieben, so lange Ägypten in dem römischen Kaiser seinen Pharao sehen konnte. Die Beseitigung der Sonderstellung Ägyptens durch Diokletian hat u. a. die Konsequenz gehabt, daß an die Stelle der Kaiserjahre die Datierung nach den Reichskonsuln trat (vgl. unten S. 67 f.). Nach den Königsjahren des Diokletian und seiner Mitherrscher ist noch in alter Weise gerechnet worden, wenn auch daneben schon die Konsuln genannt wurden. Aber nach Diokletians Regierung gibt es nur noch die Konsuldatierung wie in jedem andern Teile des römischen Reiches.[1])

Die Sitte, nach den Königsjahren zu datieren, saß aber zu tief im ägyptischen Volke, als daß es dieser Neuordnung auf die Dauer unbedingt gehorcht hätte. Einen Nachklang der alten Sitte dürfen wir in der sogenannten diokletianischen Ära sehen[2]), die früher nur für die jüngern Zeiten belegt, jetzt auch für das V. Jahrh. bezeugt ist, und nach der in den *Κεφάλαια* der Osterbriefe des Athanasius schon für das IV. Jahrh. gerechnet wird.[3]) Diese Ära zählt die Kaiserjahre des Diokletian als des letzten Kaisers, nach dem offiziell datiert worden ist, weiter. Ihre Epoche ist also das Jahr 284. Vielleicht ist man auf diesen Gedanken dadurch gekommen, daß für die auf ihn folgenden Kaiser keine amtlichen Vorlagen für die Berechnung der Kaiserjahre existierten. Diese Ära taucht zunächst nur sporadisch und nur in privaten Texten auf (Grabschriften usw.). Größere Verbreitung hatte sie seit dem VI. Jahrh.[4]), namentlich dann in der arabischen Zeit (s. unten p. LXI). Die heidnischen Priester von Philae gebrauchten sie ebenso[5]) wie die Christen, die sie später lieber als Märtyrerära bezeichneten.

Die seit Diokletian bestehende Ordnung wurde modifiziert, als im J. 537 Justinian in der Novelle 47 verordnete, daß in den Akten vor das Konsuldatum das Kaiserjahr gestellt werden solle. Aber dies Kaiserjahr, das von nun an auch in den Papyri begegnet, ist nicht mehr das alte Kaiserjahr, wie es in Ägypten bis Diokletian bestanden hatte. Es ist vielmehr nach Justinians Verordnung das Regierungsjahr, das von der Thronbesteigung bis zur Wiederkehr des Thronbesteigungstages gerechnet wurde.

Neben den Konsuldaten ist ein Novum der byzantinischen Zeit die Datierung nach den Jahren des fünfzehnjährigen Indiktionszyklus. Über die Bedeutung der Indiktion für die Steuerordnung ist unten S. 222 ff. gehandelt worden Ebendort ist auch berichtet, daß, wie Seeck gesehen

1) Vgl. Wessely, Mitt. PR V 99 ff.
2) Vgl. Fr. Rühl, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit 1897 S. 185.
3) Vgl. Ed. Schwartz, Nachr. Gött. Ges. 1904, Heft 4, S. 339. Vgl. dazu Arch. V 295.
4) Vgl. Arch. IV 242 f., V 295.
5) Vgl. Arch. I 405.

hat, der erste Zyklus nicht 312, sondern 297 begonnen hat. Ich füge hinzu, daß man in Ägypten schon früher als auswärts, sicher schon im IV. Jahrh., vielleicht von Anfang an diese Indiktionsjahre auch zur Datierung verwendet hat. Vgl. meine Ausführungen im Arch. V 256. Daß aber dieser Zyklus von Diokletian nicht zu Datierungszwecken bestimmt war, geht schon daraus hervor, daß man in diesem Falle mit einer gewissen Selbstverständlichkeit auf die Numerierung der Zyklen gekommen wäre. Da die Zyklen vielmehr unnumeriert sind, nützen uns heute die Angaben der Indiktionsjahre praktisch nichts zur Gewinnung des absoluten Datums, falls nicht eine Kombination mit andern Zeitangaben möglich ist.

Zu beachten ist für die Berechnung der Daten vor allem die durch die Papyri festgestellte Tatsache[1]), daß das ägyptische Indiktionsjahr nicht wie das konstantinopolitanische, das für das sonstige Reich galt, am 1. September, sondern mit wechselndem Anfang in der Mitte des Jahres (meist im Payni oder Epiph, aber auch schon Ende Pachon)[2]) begann. Dies Ergebnis wurde kürzlich glänzend bestätigt durch die in Konstantinopel im J. 551 aufgesetzte Urkunde Cair. Cat. 67032, wo es Z. 29f. heißt: *ἐπὶ Ἰουνίου μηνὸς τῆς ἀρτίως τεσσαρ[ακαιδεκάτης] ἐπινεμήσεως, κατ' Αἰγυπτίους δὲ πεντεκαιδ[εκάτης]*: in Ägypten hatte eben im Juni die neue Indiktion schon begonnen, während die neue konstantinopolitanische erst am 1. Sept. anfing. Da nun in Ägypten die Epoche wechselte, so pflegte man bei den für diese in Betracht kommenden Zeiten, also namentlich vom Ende Pachon bis Epiph, durch Zusatz von *ἀρχῇ* resp. *τέλει* hervorzuheben, ob der betreffende Tag in den Schluß der alten oder den Anfang der neuen Indiktion hineinfalle.[3]) Schließlich hat man diese Zusätze, die also nicht einen bestimmten Tag, sondern allgemein Anfang oder Ende einer Indiktion bezeichnen, auch bei etwas entfernteren Daten, bis in den Thoth und Phaophi hinein, hinzugefügt.[4]) Die Annahme mancher, daß man gelegentlich auch in Ägypten nach der Constantinopolitana gerechnet habe, hat noch nicht sicher belegt werden können.[5])

So sicher der wechselnde Anfang der ägyptischen Indiktion steht, ist doch eine evidente Erklärung hierfür noch nicht gefunden worden. Gegen die weitverbreitete Annahme, daß dieser Wechsel mit dem wechselnden Anfang der Nilüberschwemmung zusammenhänge, haben Grenfell-Hunt (P. Grenf. II S. 129) eingewendet, daß der Eintritt der Nilschwelle tatsächlich nur um einige Tage, nicht aber um viele Wochen differiert. Diesem Einwand steht freilich, wie sie auch hervorhoben, entgegen, daß nach

---

1) Wilcken, Hermes 19, 293 ff. und 21, 277 ff., wo zu den Arbeiten von Wessely, v. Hartel, Krall Stellung genommen ist.

2) Vgl. Grenf. II 78, 5: 28. Pachon *ἀρχῇ*.

3) Vgl. Wilcken, Hermes 21, 279.

4) Vgl. Wilcken, Hermes 21, 280 f.

5) Vgl. Wilcken, Hermes 21, 281 f.

Wessely (Mitt. PR I 27) in einem Wiener Fragment geradezu von einer Nilindiktion — *ἰνδικτίονος Νείλου* — die Rede ist. Dies Fragment ist aber jetzt publiziert als P. Klein. Form. 1003 (V. Jahrh.), und danach bezweifle ich Wesselys Deutung. Es steht da nämlich nach Wessely: *ἰ]νδ/ Νείλου τῆς α ἰνδ//(ικτίονος) ὑ(πὲρ) μισθο(ῦ)*. Was sollen hier die beiden Indiktionen unverbunden nebeneinander? Und wie auffällig, daß das Wort *ἰνδικτίονος* einmal mit 1 Strich / und dann mit 2 Strichen // abgekürzt sein soll. Auch hätte man wohl *τοῦ Νείλου* gesagt, wenn der Fluß gemeint wäre. Dies alles spricht dafür, daß vielmehr zu lesen ist: *]ν δ(ιὰ) Νείλου κτλ.*, wo *Νείλου* ein Eigenname ist. Damit verschwindet die „Nilindiktion", die einst so viel Aufsehen gemacht hat.

In der zitierten Novelle 47 erlaubt Justinian, daß auch Stadtären im Datum genannt werden dürften, aber nur an letzter Stelle hinter dem Kaiserjahr, den Konsuln und der Indiktion. Solche Stadtären haben wir in Ägypten bisher nur für Oxyrhynchos kennen gelernt. Es gab deren hier zwei: die eine datierte von 324, die andere von 355. Vgl. Grenfell-Hunt zu Oxy. I 125. Die früheste Datierung nach diesen Ären findet sich zurzeit in Oxy. I 93 vom J. 362. Regelmäßiger begegnen sie erst im VI. und VII. Jahrh. Der Justinianischen Verordnungent spricht z. B. genau die Datierung von Oxy. I 126 vom J. 572, wo im Präskript hinter der Indiktion die Ären stehen.

Die Kaiserjahre, wie Justinian sie wieder eingeführt hatte, fanden mit der arabischen Herrschaft ihr Ende, ebenso natürlich die Konsuljahre, während die Zählung nach Indiktionen unverändert blieb. Die Araber zählten ihre Jahre bekanntlich nach der Hedschra (vom 16. Juli 622). Da sie aber neben ihrem Mondjahr für die Praxis der Steuererhebung usw. das ägyptische Sonnenjahr bestehen ließen (s. oben p. LVI), so finden sich Texte, in denen der Abstand von der Hedschra sowohl nach dem Mond- wie nach dem Sonnenjahr berechnet ist. Vgl. Karabacek, Führ. PR S. 149/50 und unten **256**. In den griechischen und ägyptischen Kreisen aber griff man jetzt, da die Indiktion allein zu nichtssagend war, vielfach zu der schon vorher verbreiteten Diokletianischen Ära (p. LIX). Gelegentlich wurde auch nebeneinander nach den Jahren Diokletians und den Jahren der „Sarazenen" gerechnet.[1]) In den jüngeren griechischen Texten begegnen auch Datierungen nach der Hedschra allein. Vgl. Bell, Lond. IV p. XLV.

§ 8. DAS GELD.

Vom Geld und Geldzahlen wird in den Papyri so viel gesprochen, daß jeder Bearbeiter den Wunsch haben wird, sich über die verschiedenen

---

1) Vgl. Wessely, Prolegomena ad pap. graec. novam collectionem edendam 1883 p. 19.

Münzsysteme, die im Laufe dieser mehr als tausend Jahre einander gefolgt sind, zu orientieren und womöglich jede Summe, die ihm begegnet, glatt in Mark und Pfennig sich umzurechnen. Trotz der erfolgreichen Arbeiten der letzten Dezennien gehören diese Probleme auch heute noch zu den schwierigsten. Gerade die Papyri haben uns gezeigt, daß die Kursverhältnisse beständig wechselnde waren. Man muß bei jeder Summe zunächst feststellen, in welchem Jahrhundert sie gezahlt wurde, denn je nach der Zeit haben sie sehr verschiedenen Wert gehabt. Ich will hier die rein numismatischen Fragen bei Seite lassen, für die die Hauptquelle natürlich die Münzen selbst sind, und mehr auf die Währungsfragen hinweisen, für die die Papyri wichtige neue Aufschlüsse gebracht haben.

Für die ägyptische Numismatik der Ptolemäerzeit nenne ich als die wichtigsten Arbeiten: R. Stuart Poole, Catalogue of Greek Coins, The Ptolemies Kings of Egypt, Lond. 1883. Dies für seine Zeit treffliche Werk ist jetzt überholt durch das große, das gesamte Münzwesen der Lagiden umfassende Corpus des griechischen Gelehrten Svoronos, dem es weit über seine Vorgänger hinaus gelungen ist, die Münzen auf die einzelnen Regierungen zu verteilen und so eine Chronologie der Ptolemäermünzen vorzulegen: J. N. Svoronos, *Τὰ νομίσματα τοῦ κράτους τῶν Πτολεμαίων* (*Βιβλιοθήκη Μαρασλῆ*), I—III 1904, IV (Deutsche Übersetzung des I. Bandes, Beiträge von F. Hultsch, K. Regling usw.) 1908.

Mit besonderer Berücksichtigung der Währungsfragen sind die Münzverhältnisse der Ptolemäerzeit teils von ägyptologischer, teils von hellenistischer Seite behandelt worden. Für jene nenne ich E. Revillout, Lettres à Mr. Lenormant sur les monnaies Égyptiennes, Revue Égyptol. II 201 ff., auch als selbständige Schrift 1895. Derselbe, Un papyrus bilingue du temps de Philopator, Proc. Soc. Bibl. Arch. XIV 1891, 60 ff. Wesentlich anders deutete die demotischen Angaben H. Brugsch, Die Lösung der altägyptischen Münzfrage, Z. f. Äg. Spr. 1889, 1 ff. u. 1892, 1 ff. Unter den Hellenisten ist an erster Stelle Grenfell zu nennen, der die neuen Aufschlüsse des Revenue-Papyrus in einer grundlegenden Studie im Appendix III seiner Revenue-Laws 1896 verarbeitete. Hierauf fußte ich in meiner zusammenfassenden Darstellung in den Griech. Ostraka I 718 ff. Inzwischen haben die weiteren Papyruspublikationen manches neue Material zu diesen Fragen gebracht, vor allem die Texte in P. Tebtynis I. Dies verarbeiteten Grenfell-Hunt im Appendix II des genannten Bandes. Zuletzt sind alle diese Fragen, die Münzfragen wie die Währungsfragen, zusammenfassend behandelt worden von F. Hultsch in seinem postumen Aufsatz: „Die Gewichte und Werte der ptolemäischen Münzen" im IV. Bande des Werkes von Svoronos.

Zumal im einzelnen die in Frage stehenden Probleme noch sehr strittig sind, beschränke ich mich hier auf eine ganz kurze Darlegung der wich-

tigsten Grundzüge, um in die Benutzung der angeführten Spezialliteratur einzuführen.

Bekanntlich hat Ptolemaios I. Ägypten zum erstenmal eine eigene Münze gegeben.[1]) Wenn er nach vorübergehenden Versuchen mit dem attischen und rhodischen Fuß schließlich auf den phönikischen Fuß geprägt hat, woran seine Nachfolger festhielten, so hängt dies wahrscheinlich mit seinem Bestreben zusammen, die neue griechische Münze mit den Gewichten der seit alten Zeiten hier bestehenden Kupferwährung in ein bequemes Verhältnis zu bringen.[2]) Geprägt wurden Gold, Silber und Kupfer. In den Papyri haben wir es vor allem mit Silber- und Kupferzahlungen zu tun. Zwischen Silberdrachmen und Kupferdrachmen bestand zunächst das normale Verhältnis von 120 : 1, doch ist dies im Laufe der Zeit stark verändert worden. Der Obolos, das Sechstel der Silberdrachme, der also = 20 Kupferdrachmen galt, ist nicht in Silber, sondern in Kupfer (= 72,8 Gramm) geprägt worden, ebenso wie seine Unterabteilungen bis zum $\frac{1}{8}$ = χαλκοῦς (= 9,1 Gramm).[3]) Außerdem wurden Kupferdrachmen zu 3,64 Gramm geprägt.[4]) Man kann nicht sagen, wie früher mit Revillout angenommen wurde, daß im III. Jahrh. v. Chr. unter den ersten Herrschern reine Silberwährung bestanden habe, denn in dieser Zeit gehen Silber- und Kupferzahlungen durchaus nebeneinander her, und auch sehr bedeutende Summen können in Kupfer gezahlt werden.[5]) Die Regierung hat sich offenbar bemüht, mit Rücksicht auf die altägyptische Kupferwährung das Kupfergeld als wirkliches Wertgeld neben dem Silbergeld zu erhalten. Bei Zahlungen an die Regierung (Steuern usw.) bestimmt diese, ob sie in Silber oder Kupfer gezahlt werden sollen. Der *νόμος τελωνικός* z. B. bestimmte demgemäß, ob die Steuerpacht *πρὸς ἀργύριον* oder *πρὸς χαλκόν* vergeben werden solle. Wer im ersteren Falle trotzdem Kupfer zahlen wollte, mußte ein Agio von durchschnittlich 10% zuzahlen. Im andern Falle, bei Verpachtungen *πρὸς χαλκόν*, wurde die Kupferzahlung als vollwertig angenommen. Dies wichtige Prinzip ist zuerst von Grenfell aus dem Revenue-Papyrus erschlossen worden, im besonderen aus col. 60, 13—15: *πωλοῦμεν τὴν ὠνὴν* (das Ölmonopol) *πρὸς χαλκὸν καὶ λημψόμεθα εἰς τὸν στατῆρα ὀβολοὺς κδ*. Das bedeutet mit Grenfell (S. 195), daß in diesem Falle, weil die Pacht *πρὸς χαλκόν* vergeben ist, 24 Kupferobolen als vollwertiges Äquivalent (ohne Agio) für 4 Silberdrachmen angenommen werden sollen. Andrerseits wurden Zahlungen in Kupfer mit

1) Über die Münzen des Satrapen Aryandes und die wahrscheinlich zur Zeit des Kleomenes von Naukratis geprägten Münzen vgl. Svoronos IV S. 1 ff.

2) Vgl. Ed. Meyer, Handwörterb. d. Staatswiss. V² S. 913 f.

3) Dies Gewicht von 9,1 Gramm spielt in der altägyptischen Kupferrechnung eine Rolle. Vgl. Ed. Meyer l. c. 907.

4) Dies nach Hultsch l. c. S. 41 ff.

5) Vgl. Hultsch l. c. S. 57.

Agio bezeichnet als χα(λκοῦ) εἰς κϛ c[1]), d. h. es wurden statt 24 $26\frac{1}{2}$ Obolen für den Stater (4 Silberdrachmen) gerechnet. Oder man sagte *χαλκοῦ πρὸς ἀργύριον*, d. h. Kupfer, wo Silber hätte gezahlt werden sollen.[2])

Im II. Jahrh. ist die wichtige Änderung eingetreten, daß die Silberzahlungen in der Praxis immer seltener wurden und zuletzt bis auf die Zahlungen von Strafgeldern an die Regierung[3]) ganz verschwanden, so daß schließlich fast reine Kupferwährung herrschte. Daß dies die Praxis war, zeigen uns die öffentlichen und privaten Dokumente dieser Zeit. Gleichwohl hat die Regierung in ihren Erlassen formell an dem alten Unterschied von Zahlungen *πρὸς ἀργύριον* und *πρὸς χαλκόν* auch jetzt festgehalten. Aber der im Par. 62 erhaltene *νόμος τελωνικός*, der diese Unterschiede auch beibehält, zeigt zugleich, daß es jetzt als selbstverständlich betrachtet wurde[4]), daß man statt Silber vielmehr Kupfer mit Agio zahlte, denn er sagt 5, 16: *τῶν δὲ πρὸς ἀργύριον ὠνῶν προσδιαγράψουσιν ἀλ⟨λ⟩αγὴν ὡς τῆς μνᾶς ι =* [c]. Also für die *πρὸς ἀργύριον* verpachteten Steuern soll man ein Aufgeld zahlen von 10 Kupferdrachmen und $2\frac{1}{2}$ Obolen für die Silbermine (100 Drachmen). Sachlich ist dies Agio dasselbe[5]), das im III. Jahrh. mit εἰς κϛ c bezeichnet war (Agio von $2\frac{1}{2}$ Obolen auf den Stater) und auch noch im II. Jahrh., wie in den etwas älteren Zoispapyri, so bezeichnet werden konnte. Dem *πρὸς ἀργύριον* des Textes entspricht wenige Zeilen später ein *πρὸς χαλκὸν ἰσόνομον*. So nannte man jetzt das vollwertige Kupfer, für das kein Agio nötig war, während andrerseits das Kupfer mit Agio jetzt *χαλκὸς οὗ ἀλλαγή* genannt zu werden pflegte oder auch, wie früher, *χαλκὸς πρὸς ἀργύριον*.

Wie Grenfell-Hunt aus den Tebtynis-Papyri gezeigt haben, hat dann am Ende des II. Jahrh., unter der Regierung des Soter II., eine starke Entwertung der Kupferdrachmen stattgefunden. Während ursprünglich 120 Kupferdrachmen auf 1 Silberdrachme gerechnet waren, schwankt von Soter II. bis zum Ausgang der Ptolemäerzeit das Verhältnis zwischen 375 : 1 und 500 : 1.[6])

Schwierige Probleme bieten auch die Münz- und Währungsverhältnisse der Kaiserzeit. Bezeichnend für die Sonderstellung Ägyptens ist,

---

1) Vgl. meine Griech. Ostr. II n. 331 und dazu I 720. Ich lese jetzt nach dem Vorgang Kenyons κϛ c ($26\frac{1}{2}$), nicht κϛ γ ($26\frac{1}{4}$). Weitere Beispiele für dieses und andere Agios bei Hultsch l. c. S. 48 ff.

2) Vgl. meine Griech. Ostraka I 720 f.

3) Vgl. meine Griech. Ostraka I 722 A. 1.

4) Vgl. meine Griech. Ostraka I 724. Hultsch S. 50 hat die Worte in diesem Punkte nicht scharf genug interpretiert.

5) Vgl. Hultsch S. 50.

6) In diese Zeit sind auch die beiden Beispiele zu setzen, die ich in den Griech. Ostraka I 723 A. 2 für die Gleichungen 450 : 1 und 455 : 1 gegeben hatte. Das Ostrakon II n. 1496 ist offenbar in das 2. Jahr des Soter zu setzen.

daß das Land auch jetzt seine eigene Münze, in Alexandrien, behalten hat.[1]) Daß daneben auch der Denar, das römische Reichsgeld, kursierte, wurde auch früher schon angenommen, doch waren die in den Urkunden nicht zahlreich vorliegenden Fälle, in denen der Denar ausdrücklich genannt wird, meist beschränkt auf speziell römische Kreise (Soldaten, Beamte usw.).[2]) In viel weiterem Umfange hat Mommsen ein Kursieren des Denars angenommen, indem er die These aufstellte, daß der Denar auch da gemeint sei, wo von *ἀργυρίου δραχμαί* gesprochen werde. Dies hat er in seinem grundlegenden Aufsatz „Zum ägyptischen Münzwesen" (Arch. I 273 ff.) begründet.[3]) Nach dieser These, die bisher noch nicht widerlegt worden ist, würde sich die Entwicklung des Münzwesens in der Kaiserzeit etwa folgendermaßen darstellen.

Augustus fand in Ägypten silberne Tetradrachmen vor (die Drachme im Normalgewicht von 3,57 Gramm) und Kupferdrachmen, diese in der starken Entwertung, die soeben dargelegt wurde. Während Kupferdrachmen auch jetzt weiter geprägt wurden[4]), sistierte Augustus die Prägung der Silbermünzen, weil er — nach Mommsen — den Reichsdenar, der mit 3,90 Gramm damals jener Silberdrachme einigermaßen entsprach, mit Legalkurs in Ägypten zirkulieren ließ. Er verschleierte aber absichtlich diese Romanisierung und ließ den Denar vielmehr als *ἀργυρίου* (eventuell auch *Σεβαστοῦ*) *δραχμή* bezeichnen. So kursierten also zur Zeit des Augustus an Silbergeld nebeneinander die ptolemäischen Silbertetradrachmen und der römische Silberdenar. Die Papyrusurkunden haben uns gezeigt, daß das *Πτολεμαικὸν νόμισμα* noch lange, bis zum Ende des III. Jahrh., im Umlauf gewesen ist.[5]) Für die (ungefähre) Gleichwertigkeit mit dem Denar spricht der Ausdruck: *ἀργυρίου Σεβαστοῦ καὶ Πτολεμαικοῦ νομίσματος δραχμή*.[6])

Tiberius hat dann im J. 19/20 die wichtige Reform eingeführt, daß

---

1) Über die kaiserliche Prägung in Alexandrien vgl. R. Stuart Poole, Catalogue of the coins of Alexandria and the nomes, Lond. 1892. Auch die sogenannten Gaumünzen sind in Alexandrien geprägt worden.

2) Vgl. meine Griech. Ostraka I 736 f. Mommsen, Arch. I 274 A. 4.

3) Zugestimmt hat z. B. v. Premerstein, Klio III 9. Vgl. andrerseits Hultsch, Pauly-Wiss. V 1629 ff. Als eine noch nicht endgültig gelöste Kontroverse bezeichnet es Rostowzew, Pauly-Wiss. VII 144.

4) Und zwar in demselben geringen Wert. Auch für die Kaiserzeit ist durch Oxy. II 242 f. und Lond. II S. 233 das Verhältnis 450 : 1 und 500 : 1 bezeugt. Vgl. Mommsen l. c. 278 A. 2. Und zwar ist nach Mommsen diese *δραχμὴ χαλκοῦ πρὸς ἀργύριον* von $\frac{1}{450}$ (Oxy. l. c.) zur Denarrechnung in Beziehung gesetzt, wie ja schon das *ἀργύριον* zeigt, indem der Denar als Tetradrachmon = 1800 (resp. bei $\frac{1}{500}$ = 2000) Kupferdrachmen gerechnet wurde. S. unten.

5) Vgl. meine Griech. Ostraka I 728. Meine Darlegungen, in denen ich noch die *ἀργυρίου* (oder *Σεβαστοῦ*) *δραχμή* für das Billongeld hielt, sind durchweg nach Mommsens Aufsatz zu korrigieren.

6) Vgl. Mommsen S. 275 und 276 A. 1.

er zur Prägung von Tetradrachmen, wenn auch nicht in Silber, so doch in Billon überging. Diese Billontetradrachmen, die bestenfalls zu drei Vierteln aus Kupfer bestanden, kamen an Gewicht ungefähr den alten Silbertetradrachmen von 14,28 Gramm gleich, an Silbergehalt aber entsprachen sie dem römischen Denar von 3,90 Gramm. Von nun an galt daher die ägyptische Drachme = $\frac{1}{4}$ Denar. So liefen denn jetzt — abgesehen von den ptolemäischen Silberstücken — die römischen Denare und die ägyptischen Billontetradrachmen nebeneinander her. Die Regierung gab aber jenem einen Vorzugskurs, indem der Denar 28 resp. 29 Münzobolen gleichgesetzt wurde, das Billontetradrachmon aber nur 24. So ist mit Mommsen die Umrechnung von Münzen *χαλκοῦ* in Münzen *ἀργυρίου* in Lond. I S. 170 ff. zu deuten. In den *χαλκοῦ* sieht er hier die Billonmünzen, in den *ἀργυρίου* die Denare. Und hier wird ausdrücklich gesagt, daß auf das *ἀργυρίου*-Tetradrachmon 28 resp. 29 Obolen gehen (also auf die Drachme 7 resp. 7$\frac{1}{4}$), während das *χαλκοῦ*-Tetradrachmon deren 24 hat (also die Drachme 6). Dasselbe besagt das metrologische Fragment Oxy. I 9 Verso (S. 77): *ἔχι χαλκείνη ὀβολοὺς ϛ̄ ... ἔχει δραχμὴ ὀβολοὺς ἑπτὰ ζ̄.* Die Billondrachme wird zu 6 Obolen, die andere Drachme (das ist die Drachme des Denar-Tetradrachmons) zu 7 Obolen angesetzt. Tatsächlich haben wir in den Papyrusurkunden schon vor diesen Aufschlüssen Drachmen zu 6 Obolen und solche zu 7 (resp. 7$\frac{1}{4}$) Obolen nachweisen können, nur hatten wir sie anders gedeutet.[1]) So klar die Grundgedanken der Mommsenschen Theorie sind, schwierig bleibt oft im Einzelfall die Anwendung. Sicher sind wir nur, wenn die Drachme als *ἀργυρίου* ausdrücklich bezeichnet wird. Dann liegt Denarrechnung vor. Wenn aber nur *δραχμή* gesagt ist, entsteht die Unsicherheit. Meistens wird wohl Billongeld gemeint sein, aber daß auch Denare gemeint sein können, zeigt die lateinische Soldrechnung in Gen. lat. 1, wo einfach nach Drachmen gerechnet ist und doch, wie Mommsen gezeigt hat, sicher Drachmen zu 7$\frac{1}{4}$ gemeint sind, also Denarrechnung vorliegt.[2]) Auch bezeichnet der Metrologe in dem obigen Zitat die höhere Drachme einfach als *δραχμή*. Andrerseits ist die Bezeichnung des Billongeldes als *χαλκοῦ* (oder *χαλκίνη*) ganz selten, was sich daraus erklärt, daß hiermit in der Regel die oben erwähnten Kupferdrachmen bezeichnet werden.[3]) Also im Einzelfalle wird man oft zu einer positiven Entscheidung nicht kommen können (Mommsen S. 281 f.).

Die Herrschaft Diokletians ist auch für das Münzwesen Ägyptens von tief einschneidender Bedeutung gewesen, indem er Alexandrien das alte Vorrecht der eigenen Münze genommen hat. Seit dem Epochenjahr 297 (s. unten S. 68) wurde hier kein Provinzialgeld mehr geprägt, son-

1) Vgl. meine Griech. Ostraka I 732. 2) Mommsen S. 277.
3) Vgl. z. B. noch Teb. II S. 341 (II. Jahrh.), wo 300 Kupferdrachmen auf 1 Silberdrachme gerechnet werden.

dern nur noch Reichsmünze mit lateinischen Stempeln. Nach den mannigfachen Münzreformen des Diokletian[1]) hat dann Constantin durch die Schaffung des Solidus ($=\frac{1}{72}$ Pfund Gold) zu 24 Siliquae eine neue dauerhafte Basis geschaffen. Die Papyri haben uns aber gezeigt, daß in Ägypten sich dieses neue System erst seit dem V. Jahrh. durchgesetzt hat. Bis dahin hat man wie vorher in der Hauptsache[2]) nach Drachmen gerechnet. Aber diese Drachmen zeigen jetzt eine ganz ungeheure Entwertung, so daß überhaupt noch selten von einzelnen Drachmen, vielmehr meist von Talenten oder Tausenden von Drachmen gesprochen wird. C. Wessely hat kürzlich in einer verdienstvollen Studie ein reiches Material zusammengestellt, das uns zeigt, in wie exorbitanter Weise seit Diokletian die nach Talenten und Drachmen berechneten Preise für Lebensmittel, Löhne usw. gestiegen sind.[3]) Er hat weiter gezeigt, wie dann seit der Mitte des IV. Jahrh. bei dem beständigen Sinken des Drachmenwertes die Drachmen (oder wie man auch sagt, die Denare) nicht zu Talenten, sondern zu Myriaden zusammengefaßt wurden. Auch im VI. und VII. Jahrh. begegnet noch gelegentlich die Rechnung nach Myriaden, jetzt auch *κέρματος μυριάδες* genannt, mit immer sinkendem Wert gegenüber dem Goldsolidus, aber sie erscheinen jetzt seltener, denn seit dem V. Jahrh. hat sich nun die Rechnung nach Solidi (*νομίσματα*) und Siliquae (*κεράτια*) durchgesetzt. Zu der umstrittenen Frage, wie die etwa seit dem VI. Jahrh. hinter den Solidussummen begegnenden Wendungen wie *παρὰ κεράτια δύο* o. ä. zu deuten sind, vgl. Kubitschek, Wien. Num. Z. XXIX S. 166 ff. Für seine Auffassung, wonach das *παρά* die Subtraktion andeutet, scheint mir die Rechnung Cair. Cat. 67056 zu sprechen.

Der Solidus mit seinen Keratien ist dann auch in die arabische Zeit hinübergegangen. Über den Unterschied der *ἐχόμενα* und der *ἀρίθμια νομίσματα* dieser Periode vgl. Bell, Lond. IV S. 84 f.

§ 9. ZUR METROLOGIE.

Die Papyrusurkunden enthalten so viele Maßbestimmungen, daß zur Interpretation der Texte eine Orientierung über die in Ägypten damals vorkommenden Maße unerläßlich ist. Ein kurzer Überblick über die wichtigsten metrologischen Tatsachen ist hier um so nötiger, als durch die neuen Aufschlüsse der Papyri die älteren Darstellungen, auch die entsprechenden Abschnitte in dem grundlegenden Handbuch von Fr. Hultsch[4]), völlig veraltet sind. Auf Grund der neuen Aufklärungen durch Papyri

1) Vgl. Seeck, Untergang d. antiken Welt II 225 ff.

2) Zu dem Zuwiegen des Metalles nach Gewicht (*λίτραι, οὐγκίαι, γράμματα*) vgl. Lips. 62 (188) und dazu Mitteis' Kommentar. Vgl. jetzt auch Thead. 33.

3) Wessely, Ein Altersindicium im Philogelos (Sitz. Wien. Akad. 149 [1904], 5).

4) Griechische und römische Metrologie, 2. Aufl. 1882.

und Ostraka habe ich in meinen Griechischen Ostraka I 738 ff. eine Darstellung unseres damaligen Wissens zu geben versucht. Durch das inzwischen neu hinzugekommene Material ist einzelnes hiervon modifiziert worden, während anderes seine Bestätigung gefunden hat. Auch auf diesem Gebiet gibt es noch viele schwierige, ungelöste Probleme.

1. Die Hohlmaße.

A. Die Trockenmaße.

Das Kornmaß Ägyptens ist die aus Persien stammende[1]) *ἀρτάβη*. Während wir früher auf Grund der metrologischen Literatur für die Ptolemäerzeit mit einer Artabe von $4\frac{1}{2}$ römischen Modien (= 39,39 Litern) und für die Kaiserzeit mit einer jüngeren Artabe von $3\frac{1}{3}$ Modien (= 29,18 Litern) rechneten[2]), stehen wir jetzt vor einer verwirrenden Fülle der verschiedensten Artaben. Die Urkunden haben uns gelehrt, daß es gleichzeitig mehrere Artaben mit verschiedenem Inhalt gegeben hat. Wie ich in den Griech. Ostraka I 741 gezeigt habe, war „Artabe" nur eine allgemeine Bezeichnung für ein Trockenmaß, das an der Spitze eines Systems stand. Die konstante Größe war nicht, wie wir früher annahmen, die Artabe, sondern die Choinix, aus deren Multipla sich die Artaben zusammensetzten, deren absolute Größe aber leider nicht genau feststeht. Ich war bei meinem Berechnungsversuch l. c. 747 nach Hultsch von der Annahme ausgegangen, daß die Choinix sich nicht allzuweit von einem modernen Liter entfernt habe, und das wird wohl auch richtig sein, aber die exakte Berechnung ist noch zweifelhaft.[3])

Für die Ptolemäerzeit habe ich l. c. Artaben von 40, 30, 29[4]), 26 und 24 Choinikes nachgewiesen. Dazu kam inzwischen aus den Tebtynistexten als das offizielle Hauptkornmaß eine Artabe von 36 Choinikes. Vgl. Grenfell-Hunt, P. Teb. I S. 44, die dies offizielle Maß mit dem *δοχικὸν μέτρον*[5]) gleichsetzen, das sich zu dem *δρόμος*-Maß (dem auf dem *δρόμος* der Tempel gebrauchten) wie 6 : 7 verhielt.

Für die Kaiserzeit nennt das metrologische Fragment Oxy. I 9 Verso 8 eine Artabe von 40 Choinikes, die uns inzwischen in Oxy. VII 1044 (II./III. Jahrh.) im praktischen Gebrauch entgegengetreten ist, und die nach Grenfell-Hunt wahrscheinlich auch dort vorliegt, wo die seltene Teilung in $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{10}$ begegnet wie in Fay. 101 (s. unten). Außerdem wies ich l. c. aus einem Ostrakon eine Artabe von 24 Choinikes nach. Zu weiteren Berechnungen von Artaben zu 42 usw. Choinikes verweise ich auf Grenfell-Hunt, Teb. I S. 232 f.

---

1) Vgl. meine Griech. Ostraka I 738 f.
2) Griech. Ostraka I 740.
3) Vgl. Hultsch, Arch. II 283 ff.
4) Diese, damals noch unsicher, inzwischen bestätigt durch Hib. 85.
5) Vgl. Par. 66, 26 (**385**).

Abgesehen von solchen Choinikes-Berechnungen habe ich in den Gött. Gel. Anz. 1894, 743 aus Lond. I S. 192 ff. für das IV. Jahrh. für die Gegend von Hermonthis (Thebais) ein Nebeneinander von drei verschiedenen Maßen nachgewiesen, dem *θησαυρικὸν μέτρον*, dem *φορικὸν μέτρον* (Pächtermaß) und einem nicht benannten, und zwar in dem Verhältnis: Pächtermaß : thesaurisch. Maß = 9 : 7, Ungenanntes Maß : thesaurisch. Maß = 25 : 24.[1]) Hierzu sind wichtige neue Aufschlüsse hinzugekommen durch Lips. 97, der aus derselben Zeit und demselben Lokal stammt. Hier fanden sich nicht nur diese drei Maße wieder (das Unbenannte hier als *τὸ δημόσιον* bezeichnet), sondern außerdem ein *μέτρον μοδίων*, das Mitteis als die sogenannte jüngere Artabe von $3\frac{1}{3}$ Modien erklärte. Hierdurch wurde zugleich die Annahme von Hultsch (Fleckeis. Jahrbb. l. c.), dem ich gefolgt war, daß die thesaurische Artabe diese „jüngere Artabe" gewesen sei, als irrig erwiesen. Ich muß hier auf die ausführlichen Darlegungen von Mitteis, P. Lips. S. 250 ff. verweisen.

Andrerseits ist wichtiges neues Material durch Lond. II S. 257 ff. hinzugekommen, eine Anleitung zum Umrechnen der verschiedenen Maßsysteme (I. Jahrh. n. Chr.). Hier werden nicht weniger als 6 Artabensorten unterschieden: *δρόμῳ*[2]), *χαλκῷ*, *ἀνηλωτικῷ*, *Φιλίππου*, *Γάλλου*, *Ἑρμοῦ*. Kenyon hat in seiner Einleitung dargelegt, daß hiervon das *δρόμος*-Maß etwa dem *φορικόν* der jüngern Texte entspricht, das *χαλκῷ*[3]) dem *θησαυρικῷ*, das Maß *Ἑρμοῦ* dem Unbenannten (jetzt *δημόσιον*). Weitere wichtige Ausführungen haben hierzu Grenfell-Hunt, Teb. I S. 232 f. gebracht, indem sie versucht haben, den Choinix-Inhalt der einzelnen Artaben zu berechnen.

Bei dieser Fülle der Systeme sind die Artabenangaben unserer Papyri für uns meist unberechenbar, falls nicht ausdrücklich gesagt ist, welches System gemeint ist, und auch dann läßt sich der Inhalt nur in manchen Fällen genau berechnen.

Die Teile der Artabe werden teils in Brüchen, teils in Choinikes-Summen ausgedrückt, doch kommt vielfach eine Kombination von beiden Arten vor. Als Bruchteile der Artabe begegnen einerseits $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ (nicht weiter $\frac{1}{16}$ usw.!) andrerseits $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$ usw.[4]) Wahrscheinlich entsprechen diesen Brüchen konkrete Einzelmaße.[5]) Es ist für den Papyrusforscher praktisch von Wert, sich diese Bruchreihe $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ usw. als charakteristisch für die Artabe zu merken, im Gegensatz zu der Reihe $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ usw., die für

1) Vgl. Griech. Ostraka I 745 und Hultsch, Fleckeis. Jahrbb. 1895, 2, S. 81 ff.

2) Meine Beziehung des *δρόμος*-Maßes auf den *δρόμος* der Tempel (Gr. Ostraka I 771) ist inzwischen durch die Tebtynistexte bestätigt worden, vgl. Grenfell-Hunt, Teb. I S. 232.

3) Ist dieses nicht — gerade wegen dieser Gleichung — als das bronzene Normalmaß, das *χαλκοῦν* aufzufassen? Vgl. unten p. LXX.

4) Vgl. Griech. Ostraka I 749. 5) Vgl. Griech. Ostraka I 750.

das Flächenmaß, die Arure, charakteristisch ist. In zahlreichen Fällen, namentlich bei fragmentierten Stücken, ist die Kenntnis dieser Tatsachen ein wichtiges Hilfsmittel für die Interpretation.

Daß diese Fülle verschiedener Maße mit demselben Namen Artabe im praktischen Verkehr große Unzuträglichkeiten mit sich brachte, versteht sich von selbst. Mit welchem Maß die staatlichen Lieferungen zu messen waren, wurde natürlich — generell, oder eventuell auch noch im Einzelfall — bekannt gegeben. Die Regierung scheint überall in den Städten und Dörfern des Landes bronzene geaichte Normalmaße (*χαλκᾶ*) aufgestellt zu haben, mit denen im Einzelfall das Einzelmaß vor der Messung verglichen werden mußte. Darauf führen Wendungen in den Nauklerosquittungen wie: *μέτρῳ δοχικῶι τῷ συμβεβλημένωι πρὸς τὸ χαλκοῦν καὶ σκυτάληι δικαίαι*[1]), wo mit der *σκυτάλη* das Abstreicheholz gemeint ist.[2]) Für die Allgemeinheit dieser Einrichtung spricht die Verordnung des Euergetes II. vom J. 118, in der für die Anwendung falschen Maßes die Todesstrafe verfügt wird. Da heißt es (Teb. I 5, 85): *μίζοσι μέ[τ]ροις [πα]ρὰ τὰ εὔσ⟨ταθμα⟩ ἐν ἑκάστωι νομῶι ἀποδεδει[γμέ]να χα(λκᾶ) κτλ.* Wie vorsichtig die Naukleroi vorgingen, zeigt wohl am besten, daß sie sich vielfach ihr eigenes Maß aus Alexandrien mitnahmen, um sich mit diesem in der *χώρα* das Korn vermessen zu lassen. Vgl. meine Note zu **441**, 20, auch **443**, 12.

Noch schlimmer wirkte die Unsicherheit im privaten Verkehr. Ich habe in den Griech. Ostraka I 770 Beispiele dafür vorgelegt, daß hier schließlich nur das individuelle Maß galt. In den Verträgen wird angegeben, mit welchem konkreten Einzelmaß die Lieferung gemessen werden soll. Vielfach wird das Maß als das dem einen Kontrahenten oder einer sonstigen Persönlichkeit des Ortes gehörige bezeichnet oder als dasselbe Maß, mit dem man (bei Darlehn) die Lieferung empfangen hat ((*ᾧ παρείληφεν* oder *παραλημπτικόν*)[3]), oder als das Maß des Gottes des Dorfes.[4])

Seit Justinians Zeit begegnet mehrfach ein Getreidemaß, das als *καγκέλλου* oder *καγκέλλῳ ἀρ(τάβη)* bezeichnet wird. Daß dies nichts mit dem lateinischen cancellus oder cancellarius zu tun hat, sondern das persische Qanqalmaß ist, hat Becker, Heid. III 1 S. 32 gezeigt.

An sonstigen Trockenmaßen nenne ich noch das *μάτιον*, mit dem z. B. Nüsse u. dgl. gemessen werden (vgl. Griech. Ostraka I 751f.). Palmzweige werden nach Bündeln (*δέσμαι*) gemessen (Griech. Ostraka I 757), Spreu nach Wagenlasten (*ἀγωγαί* oder *γόμοι*) (l. c. 754) oder Pfunden. Aber auch Getreide kann, abgesehen von den Artaben, nach Esellasten (*ὄνοι*)

---

1) Vgl. z. B. Lille 21 ff. (**189**). 2) Vgl. **279** Note 5.
3) Meine Deutung des letztern Ausdrucks in Gr. Ostraka I 772 war irrig.
4) Wie hier dem Maß im Tempel eine besondere normative Bedeutung zuerkannt wird, so hat später Justinian, Nov. 128, 15 verfügt, daß die echten *μέτρα* und *σταθμά* in der Kirche jeder Stadt aufbewahrt werden sollen.

oder Säcken (*σάκκοι*) gemessen werden, auf die in der Regel 3 Artaben Weizen gerechnet werden (Griech. Ostraka I 754).

B. Flüssigkeitsmaße.

Die Papyri haben uns gelehrt, daß es auch für die Flüssigkeiten gleichnamige Maße verschiedenen Inhalts gegeben hat. So schreibt der Revenue-Papyrus den *μετρητὴς δωδεκάχους* für Öllieferungen und den *μετρητὴς ὀκτάχους* für Weinlieferungen vor. Ich habe hieraus in den Griech. Ostraka I 757 den Schluß gezogen, daß ähnlich wie bei der Artabenrechnung die *χοῖνιξ*, so bei der Metretesrechnung der *χοῦς* (zu 12 Kotylen) die konstante Größe ist. Weiter läßt sich jetzt mit Hilfe von Magd. 26 kommen, wo in Z. 3f. nach meiner Revision (Arch. IV 53) zu lesen ist: *ἀποδόμενος ἡμῖν οἴνου κεράμια ρκϛ, ὧν ἑξάχοα μὲν οβ, πεντάχοα δὲ νδ, ἕκαστον μετρητὴν τὸν ϛ χ͂* (= *ἑξάχουν*)˙ (*δραχμῶν*) *ιδ*. Aus den letzten Worten ergibt sich einmal, daß es auch einen Metretes zu 6 Chus (als Weinmaß) gegeben hat. Viel wichtiger ist aber, was m. W. bisher nicht hervorgehoben wurde, daß der Text die Gleichung von *μετρητής* und *κεράμιον* ergibt, denn daß der *μετρητὴς ἑξάχους* hier dasselbe sein muß wie das vorhergenannte *κεράμιον ἑξάχουν*, kann nicht bezweifelt werden.[1]) Damit ist die vielbehandelte Streitfrage nach dem Umfang des *κεράμιον*, in dem wir früher ein besonderes (Wein)maß gesehen haben[2]), gelöst: *κεράμιον* ist nur ein anderer Name für *μετρητής*. Daß es Keramien verschiedenen Inhalts gab, hatte inzwischen schon Smyly aus Petr. III S. 196f. gezeigt, wo Keramien zu 5, 6, 7 und 8 Chus auftreten. Die zu 5 und 6 begegnen auch in dem P. Magd. 26. Wir kennen also jetzt *μετρηταί* resp. *κεράμια* zu 5, 6, 7, 8 und 12 Chus. Die Unsicherheit im Verkehr muß hier eine ähnliche wie bei den Trockenmaßen gewesen sein. Der Revenue-Papyrus zeigt, wie die Regierung sich sicherte, der Magd. 26, wie man im Privatverkehr — die Angabe geht hier offenbar auf den Kaufvertrag zurück — durch Angabe der Chus sich Sicherheit verschaffte.

Zu den sonstigen Flüssigkeitsmaßen, dem *κοῦρι* und dem *δίχωρον*, *τρίχωρον*[3]) usw. sowie dem römischen *ξέστης* (sextarius), den *διπλᾶ* usw. verweise ich auf die Griech. Ostraka I 763ff. Von Interesse sind die ebendort S. 765ff. von mir nachgewiesenen Flüssigkeitsmaße, die nach ausländischen Städten benannt sind, wie das *Κολοφώνιον*, *Κνίδιον*, *Ῥόδιον*, die

1) Die Petenten beschränken sich begreiflicherweise auf die Angabe des Preises für das eine Maß, denn damit war der Preis für den Chus festgestellt, und daher der Preis auch für das andere Maß implizite gegeben. Dies zeigt recht deutlich, daß der Chus die konstante Größe war.

2) Vgl. Griech. Ostraka I 760ff.

3) Hierzu sind wohl auch die *ἀδρόχωρα* zu stellen, die mir inzwischen in unedierten Ostraka begegneten. Wahrscheinlich ist das auf S. 766 meiner Gr. Ostraka I besprochene *αδρο* mit übergeschriebenem *κ* in *αδρο* mit übergeschriebenem *χ* zu ändern.

übrigens erst in der Kaiserzeit und meist der jüngern Periode vorkommen.[1]) Inzwischen fügte ich das *'Ασκαλώνιον* hinzu (Arch. V 297) und W. Otto[2]) das *Σαΐτιον.*[3])

2. Die Flächenmaße.

Das Feldmaß der Ägypter ist die Arure (*ἄρουρα*, „Ackerland"), ein Quadrat, dessen Seite 100 ägyptische Ellen sind. Mit Zugrundelegung der königlichen Elle von 0,525 m beträgt die Arure daher 2756 qm.[4]) Dieses Maß ist durch alle Jahrhunderte unverändert geblieben. Als Bruchteile sind nachweisbar $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$, $\frac{1}{128}$, $\frac{1}{1024}$, $\frac{1}{4096}$, außerdem $\frac{1}{3}$. Vgl. Griech. Ostraka I 775, wo auch über das zweifelhafte $\frac{1}{96}$ gesprochen ist. Während die Felder in der Regel nach Aruren vermessen werden, hatte man für andere Zwecke den *πῆχυς οἰκοπεδικός*, den Amadeo Peyron als ein Rechteck bestimmt hat, dessen Langseite 100 Ellen, dessen Schmalseite 1 Elle beträgt, also $\frac{1}{100}$ Arure.[5]) Dies ist jetzt glänzend bestätigt worden durch das metrologische Fragment Oxy. IV 669, 9f.: [δ . . . .] . ς ⟨ο⟩ἰ-κοπεδικὸς πῆχις ἔ[χει ἐμβαδικοὺς πή]χ̣ι̣ς ϙ, d. h. der *οἰκοπεδικὸς πῆχυς* hat 100 Quadratellen.

3. Raummaße.

Als Kubikmaß, nach dem die bei den Erdarbeiten fortzuschaffenden Erdmassen berechnet wurden, begegnet das Naubion (*ναύβιον*), das in der Ptolemäerzeit = 2 königlichen Ellen im Kubik, in der Kaiserzeit = 3 königlichen Ellen (= 1 *ξύλον*) im Kubik war. Vgl. unten S. 330, 334, 336. Das *ἀωίλιον* der Ptolemäerzeit fällt mit dem *ναύβιον* zusammen.

---

1) Meine Berechnungen des Inhaltes des *Κολοφώνιον* sind mir zweifelhaft geworden. Das *Κνίδιον* berechnet Wessely auf 5 *ξέσται* (Sitz. Wien. Akad. 149, 5, S. 28).
2) Aeg. Z. 41, 91f. 3) Vgl. Thumb, Arch. III 448.
4) Griech. Ostraka I 775.
5) Vgl. Griech. Ostraka I 779.

KAPITEL I.

ALLGEMEINE HISTORISCHE GRUNDZÜGE.

Mit Alexander dem Großen beginnt diejenige Periode der alten Geschichte, die durch die Papyrusurkunden neues Licht erhält. Von der Zeit des Ptolemaios, des „Satrapen“[1]), bis in die Zeit der Chalifen, von der Begründung des Hellenismus in Ägypten bis zur letzten Verdrängung der griechischen Sprache durch das Arabische und Koptische, über einen Zeitraum von etwa 1300 Jahren[2]) erstreckt sich dieses innerhalb der antiken Tradition ganz einzig dastehende archivalische Material. Es kann uns helfen, manche Fragen jenes gewaltigen hellenistischen Kulturproblems, wie es einst der jugendliche J. G. Droysen als Tagewerk seines Lebens in kühnen Strichen entworfen hatte[3]), tiefer zu erforschen, nicht minder die wirtschaftliche und rechtsgeschichtliche Entwicklung, die ihm ferner lag. Die einzelnen Seiten des antiken Lebens, die durch die Papyri Licht erhalten, sollen in den folgenden Kapiteln dieses Bandes sowie in dem II. von Mitteis gearbeiteten rechtsgeschichtlichen Bande zur Darstellung kommen, soweit die bisherige Durcharbeitung des riesigen Stoffes, mit dessen Bewältigung wir erst im Anfang stehen, es gestattet. Hier aber im I. Kapitel soll versucht werden, die allgemeinen historischen Grundzüge, die die gemeinsame Voraussetzung für jene Einzeluntersuchungen bieten, in der hier gebotenen Kürze zu zeichnen. Im besonderen sollen hier die Regierungssysteme, die allgemeinen Züge der Verwaltung von Stadt und Land, andrerseits das Verhältnis der Regierungen zu den verschiedenen Nationalitäten und dieser untereinander skizziert werden. Die äußere Geschichte des Landes, die von den bisher edierten Papyri nur sporadisch berührt

---

1) Die älteste genau datierte Urkunde stammt vom Jahre 311 (Eleph. 1).

2) Die letzten Anwendungen des Griechischen fallen in das X. Jahrhundert.

3) Vorwort z. Gesch. d. Hellenismus (1836): „die Verschmelzung der Religionen und Kulte, die Theokrasie und Theosophie, seinen Unglauben und Aberglauben bis zum letzten Verschwinden des hellenistischen Heidentums — die Umformung der allgemeinen Bildung und der speziellen Wissenschaften, der sittlichen Verhältnisse und des Völkerverkehrs bis zum Siege der östlichen Reaktion im Sassanidenreich und im Muhammedanismus —, endlich den weitläuftigen Verlauf der lange nachwirkenden Literatur und Kunst bis zu den letzten byzantinischen Nachklängen ihrer großen Vorzeit und dem vollendeten Triumph des Ostens über die Heimat des Hellenismus.“

wird, soll hier nur soweit gestreift werden, als es zum Verständnis der inneren Geschichte nötig ist.

Die Geschichte Ägyptens, die in erster Reihe, wenn auch nicht ausschließlich, durch die Papyri befruchtet wird, gliedert sich in dieser Zeit in vier Abschnitte: die griechische Periode oder Ptolemäerzeit, von Alexander bis auf Octavian (30 v. Chr.), die römische Zeit, von dort bis auf Diokletian (284), die byzantinische, von Diokletian bis zum Einbruch der Araber (639) und endlich die arabische Zeit. Da unser Hauptziel ist, die historische Entwicklung zu erkennen, so soll hier wie im folgenden diese Gliederung auch für meine Darstellung maßgebend sein.

A. DIE PTOLEMÄERZEIT.

Zur hellenistischen Geschichte: J. G. Droysen, Geschichte des Hellenismus I—III, 1877 f. — B. Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht von Chaeronea I—III, 1893 f. — A. Holm, Griechische Geschichte IV, 1894. — J. Kärst, Geschichte des hellenistischen Zeitalters I, II$_1$ 1901 f. — J. Beloch, Griechische Geschichte III, 1904. — J. P. Mahaffy, Greek life and thought (323—146 B. C.). 2. Aufl. 1896. — P. Wendland, Die hellenistisch-römische Kultur (Handb. z. Neuen Testament). 1907.

Zur Ptolemäergeschichte: J. G. Droysen, de Lagidarum Regno Ptolemaeo VI Philometore rege 1831 (Kleine Schriften z. Alt. Gesch. II 351 ff., dazu Anmerkungen von mir 432 ff.). — Von Letronne vgl. außer zahlreichen in den Oeuvres choisies zusammengestellten Arbeiten namentlich den Recueil des insciptions grecq. et lat. de l'Égypte. 2 Bände mit Atlas. 1842. — Franz im CIG III S. 281 ff. — S. Sharpe, Geschichte Egyptens, deutsch v. Jolowicz, mit Anmerkungen von A. v. Gutschmid (2. Aufl.). 1862. — G. Lumbroso, Recherches sur l'économie polit. de l'Égypte sous les Lagides. 1870. Derselbe, L'Egitto dei Greci e dei Romani. 2. Aufl. 1895 (mit Bibliographie über die Egittologia greco-romana von 1868—1895!) — F. Robiou, Mémoire sur l'économie polit., l'administration et la législation de l'Égypte au temps des Lagides. 1875. — Ed. Meyer, Geschichte des alten Ägyptens (in Onckens Allg. Gesch). 1887. — J. P. Mahaffy, The Empire of the Ptolemies. 1895. — M. L. Strack, Die Dynastie der Ptolemäer. 1897. — Ev. Breccia, Il diritto dinastico nelle monarchie dei successori d'Ales. Magno (Stud. d. Storia Antica). 1903. — A. Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides I—IV, 1903 ff. — Svoronos, Die Münzen der Ptolemäer (*Τὰ νομίσματα τοῦ κράτους τῶν Πτολεμαίων*) IV. Band. 1908. — Außerdem vgl. die Kommentare zu den einschlägigen Papyruseditionen, im besonderen die von A. Peyron zu den Turiner Pap., Grenfell zum Rev. Pap., Wilcken zu den Theb. Bankakt. und den Griech. Ostraka (I), Grenfell-Hunt zu Teb. I, Hib. etc.

§ 1. DAS REGIMENT.

Die von Alexander dem Großen im Jahre 332 in Ägypten begründete Herrschaft war eine absolute Monarchie entsprechend der schon damals in ihm keimenden Idee einer Weltherrschaft wie auch der historischen Tradition des Landes. Wiewohl für die Ptolemäer die Weltherrschaftsgedanken fortfielen, haben sie doch den Charakter der absoluten Monarchie auch für ihre Herrschaft in Anspruch genommen — ebenso wie die anderen Diadochen, die auf orientalischem Boden Reiche begründeten, also

offenbar auch unter dem Einfluß jener einheimischen Tradition.[1]) War diese absolutistische Auffassung den Eingeborenen gegenüber selbstverständlich, so war sie für die Makedonier und Griechen etwas Neues und ist ihnen gegenüber auch erst allmählich in größerer Strenge und wohl niemals in so konsequenter Weise wie gegenüber den Ägyptern durchgeführt worden. So ist der Reichskult der regierenden Könige als Götter, dieser letzte Ausdruck des Absolutismus, in den Formen griechischen Kultes erst unter dem zweiten Ptolemäer eingeführt worden und gilt erst seit dem dritten als selbstverständlich, während für die Ägypter die makedonischen Könige von vornherein ebenso gut wie früher die Pharaonen Gegenstand göttlicher Verehrung waren (vgl. Kap. II). Andrerseits hat sich in der ptolemäischen Militärmonarchie wie ein Residuum aus den Zeiten des patriarchalischen Königtums der Makedonier die Mitwirkung der makedonischen Heeresversammlung bei der Regelung der Thronfolge, die auf makedonischem Erbrecht beruhte[2]), nicht nur in der Theorie erhalten, wie die Vorgänge nach dem Tode des Philopator zeigen (vgl. Polyb. XV 26 ff.). Im übrigen hat sich in Ägypten der Absolutismus noch schärfer als in anderen hellenistischen Reichen entwickeln können, weil, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen (s. unten S. 12), autonome Stadtgemeinden ihm nicht gegenübergestanden haben.

Als absoluter Herrscher war der König ursprünglich alleiniger Eigentümer von Grund und Boden (vgl. Kap. VII), sowie Herr über Tod und Leben seiner Untertanen. Seine Kabinettsordres (*προστάγματα*), von denen uns die Papyri einige erhalten haben[3]), hatten Gesetzeskraft, und niemandem war er Verantwortung schuldig. Wie sehr die bekannte Charakteristik des Absolutismus bei Suidas s. v. *βασιλεία·* „*τὰ δημόσια τῆς βασιλείας κτήματα*“[4]) für die Ptolemäerherrschaft paßt, haben uns die Papyri gelehrt. Der Begriff *δημόσιος* ist den ptolemäischen Urkunden, im Gegensatz zu denen der Kaiserzeit, überhaupt fremd[5]): sie kennen nur *βασιλικαὶ τράπεζαι*, nicht *δημόσιαι*, nur *τὸ βασιλικόν* (als Reichskasse), nicht *τὸ δημόσιον*, nur *βασιλικοὶ γεωργοί*, nicht *δημόσιοι* usw. Es fehlt überhaupt der Begriff des Staates oder des Staatlichen: *l'état c'est moi* gilt auch hier. Die nächsten Kapitel werden zeigen, wie auf allen Gebieten des Lebens,

---

1) Vgl. Wilcken, Hellenen und Barbaren (N. Jahrb. f. d. Klass. Alt. 1906), S. 468 f. Eine freiere Auffassung bestand bezeichnenderweise nur im Stammland Makedonien. Vgl. J. Beloch, Griech. Gesch. III 377.

2) Vgl. Beloch, Griech. Gesch. III 377 ff. Breccia, il diritto dinastico l. c.

3) Vgl. z. B. Teb. 5; 7; 124, 23 ff. Petr. II 8 (1); 8 (3) Verso usw.

4) Vgl. Kärst, Monarchie S. 58 ff.

5) Eine Ausnahme in einem leider nicht klaren Zusammenhang in Petr. III, 7, 14. Sonst kann *δημόσιος* natürlich vorkommen in bezug auf Einrichtungen griechischer Städte, so in der Inschrift aus Ptolemais bei Plaumann, Ptolemais in Oberägypten, S. 35.

und nicht am wenigsten dem wirtschaftlichen, dieser Absolutismus stark einschneidend gewirkt hat.

Das Ziel der ptolemäischen Regierung Ägyptens war, möglichst große Schätze aus dem Lande herauszuwirtschaften[1]), um durch diese, mit starker Armee und Flotte, eine möglichst große Rolle in der internationalen Mittelmeerpolitik spielen zu können. Wer sich Alexandrien zur Residenz erwählt, zeigt schon dadurch, daß seine Politik eine überseeische ist. Die weite Ausdehnung der Reichsgrenzen über Ägypten hinaus, wie sie unter der kräftigen Regierung der ersten Ptolemäer erreicht wurde, zeigt, in welchem Umfange sie damals, im Wettstreit mit den seleukidischen Rivalen, die Vorherrschaft im östlichen Mittelmeerbecken erkämpft hatten. Zu Koelesyrien, Kypros und Kyrene, die schon Ptolemaios I gewonnen hatte, sind unter den beiden nächsten Herrschern noch bedeutende Erwerbungen an der kleinasiatischen Südküste (namentlich in Lykien, Karien) und Westseite (Ionien, Lesbos) sowie in Thrakien und am Hellespont und auf den Kykladen hinzugekommen, abgesehen von den ephemeren Eroberungen, die Euergetes I im *Λαοδίκειος πόλεμος* gemacht hat.[2]) Um eine Vorstellung von dem Umfange des ptolemäischen Gesamtreiches zu bekommen, muß man noch hinzunehmen, daß seit Philadelphos auch die Südgrenze über den ersten Katarrakt hinaus nach Nubien hinein vorgeschoben[3]), und außerdem zur Hebung des Südosthandels zahlreiche Kolonien und Stationen an der afrikanischen Küste bis hin zum Kap Guardafui angelegt waren (vgl. Kap. VI). Wir sollen es bei der Verarbeitung der Papyri nie aus dem Auge verlieren, daß innerhalb dieses gewaltigen Reiches Ägypten für die Ptolemäer nur die Hauptquelle ihrer Einnahmen war, während ihre politischen Interessen außerhalb lagen. Der strenge Fiskalismus, der uns in den Papyri überall entgegentritt, erklärt sich aus der Rolle, die Ägypten als Mittel zum Zweck spielte. Diese auswärtigen Beziehungen der Ptolemäer werden in den Papyri bisher leider nur selten berührt. Am wertvollsten ist der Kriegsbericht aus dem III. Syrischen Kriege in Petr. III n. 144 (**1**). Von der Verwaltung kleinasiatischer und thrakischer Besitzungen handelt Teb. 8 vom Jahre 201 (**2**). Auf jene ostafrikanischen Besitzungen weisen die gelegentlichen Erwähnungen der Elefantenjagden hin, im besonderen Petr. II 40a.

---

1) Vgl. Mommsen RG V 560: „Wenn es der Zweck des Staates ist, den möglichst großen Betrag aus dem Gebiet herauszuwirtschaften, so sind in der alten Welt die Lagiden die Meister der Staatskunst schlechthin gewesen."

2) Vgl. namentlich Beloch, Die auswärtigen Beziehungen der Ptolemäer in Griech. Gesch. III (2) 248 ff. (vgl. Arch. II 229 ff.).

3) Noch zur Zeit Philometors I werden Städte in der „Triakontaschoinos" angelegt (Dittenberger Or. Gr. 111). Vgl. auch die Inschrift in der Aeg. Z. 1910, die die älteste Erwähnung der *Δωδεκάσχοινος* bringt. Später ging durch das Erstarken des äthiopischen Reiches die Grenze zurück bis zum ersten Katarrakt.

Mit Ptolemaios IV Philopator beginnt die Reihe der Könige, unter denen die Macht nach außen und innen zurückging. Wie jene auswärtigen Besitzungen nach und nach verloren gingen, so wurde das griechische Regiment im Innern geschwächt durch das seit Philopator zu beobachtende Erstarken des ägyptischen Nationalismus, das zu immer erneuten nationalen Aufständen führte (s. unten § 4), nicht minder aber auch durch die seit Philometor ausbrechenden dynastischen Streitigkeiten, die gelegentlich — wie bei dem Kampfe zwischen Euergetes II und seiner Schwester Kleopatra II — das ganze Land in zwei feindliche Lager trennten. Gerade auf die Kämpfe zwischen diesen beiden Geschwistern werfen mehrere Papyrusurkunden neues Licht. So haben sie uns gelehrt, daß Kleopatra II im 39. Jahre ihres Bruders (132/1) als *θεὰ Φιλομήτωρ Σώτειρα* ihr 1. Regierungsjahr zu zählen begann.[1]) Je nachdem die Urkunden nach diesen Jahren der Kleopatra oder nach denen des Euergetes datiert sind, haben wir es mit Anhängern der einen oder anderen Partei zu tun. Von den damals in der Thebais geführten Kämpfen handeln namentlich mehrere der von Revillout in den „Mélanges“ herausgegebenen Papyri, die ich in den „Urkunden der Ptolemäerzeit“ neu edieren und kommentieren werde. Hier genüge als Beispiel P. Louvre 10594 (**10**). Vgl. auch Theb. Akt. VIII (= Mélanges 338) und XI, auch BGU 993 (in Kap. II).

Außer diesen inneren Gründen hat zum Niedergang der ptolemäischen Macht die durch das Erstarken Roms geänderte Weltlage geführt. Seitdem Rom in Betätigung der schon seit Philadelphos (273) bestehenden freundschaftlichen Beziehungen gegenüber den Angriffen Antiochos des Großen und Philipps von Makedonien seine schützende Hand über den unmündigen Epiphanes gehalten hatte, ist der römische Einfluß auf die Geschicke der Dynastie und des Landes langsam aber beständig gewachsen. Das Einzige, was die Papyri bisher zur Geschichte dieser römischen Beziehungen beigesteuert haben, ist der Bericht über die Vorbereitungen zum Empfange eines römischen Senators im Faijûm vom Jahre 112 v. Chr., der trotz seiner Kürze Bände spricht. Vgl. Teb. 33 (**3**).

Das absolutistische Prinzip tritt uns nun in der Regierung vor allem in der völligen Zentralisation aller Regierungsgewalt in der Person des Königs entgegen. Der König war in allen Ressorts, in der Finanz-, Militär- und Provinzialverwaltung, im Kultus wie in der Justiz die höchste Instanz, der die letzte Entscheidung zustand. Die von ihm erlassenen *νόμοι* sowie seine *διαγράμματα* und *προστάγματα* regierten das Land. Zur Bewältigung dieser gewaltigen Aufgaben stand ihm ein bis ins Feinste gegliedertes Heer von „königlichen“[2]) Beamten zur Verfügung. Die täg-

---

1) Vgl. Laqueur, Quaest. epigr. et papyrol. 1904 S. 54 f. Wilcken, Arch. IV 224
2) Vgl. z. B. *οἱ τὰ βασιλικὰ πραγματευόμενα* in Leid. G 5.

lichen Eingänge an Aktenstücken, die der Erledigung bedurften, an Berichten und Anfragen der Beamten sowie an Bittschriften und Klageschriften der Untertanen müssen ganz ungeheure gewesen sein, znmal die Vorschrift, daß die an den König zu richtenden Episteln auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst kurz zu fassen seien (BGU III 1011 II 5 ff.), oft genug außer Acht gelassen wurde. Ihre Erledigung sowie die Audienzen, die in Alexandrien in der Königsburg[1]) wie auch auf den gelegentlichen Reisen im Lande[2]) erteilt wurden, stellten an den Herrscher, der seine Pflichten ernst nahm, die höchsten Anforderungen, und in diesem Sinne kann Mommsens Vergleichung des ptolemäischen Regiments mit dem fridericianischen als zutreffend bezeichnet werden.[3]) Alle Regierungsgeschäfte, die der König von früh bis spät erledigte, wurden täglich genau gebucht in den königlichen Ephemeriden, die die Ptolemäer wie andere Diadochen nach dem Muster Alexanders des Großen führen ließen.[4]) Die Eingaben wurden teils durch Subskriptionen (ὑπογραφαί), teils durch besondere Briefe (ἐπιστολαί) erledigt.[5]) Hierzu hatte der König seine Kanzlei, an deren Spitze der ἐπιστολογράφος stand, der begreiflicherweise eine sehr einflußreiche Persönlichkeit war.[6]) Im II. Jahrh. ist er der Klasse der συγγενεῖς zugewiesen worden (vgl. Dittenberger Or. Gr. 139, P. Leid. G—H, CIG III 4717). Daß in dem Brief des Timoxenos aus dem III. Jahrh. (Witkowski n. 25) dieser Titel fehlt, ist natürlich kein Beweis dafür, daß der dort gemeinte ἐπιστολογράφος Lysis nicht dieser hohe königliche Beamte wäre. Von dem ἐπιστολογράφος wird unterschieden der ὑπομνηματογράφος, bisher nur vom II. Jahrh. an bezeugt, wie jener ein συγγενής. Ebensowenig wie der Epistolograph beschränkt er sich etwa auf die „geistlichen“ Angelegenheiten, sondern hat z. B. auch mit der Domanialverwaltung zu tun (Teb. I 61 b 34 usw.). Derselbe ὑπομνηματογράφος (Ἀμφικλῆς) ist für die Thebais und für das Faijûm tätig (vgl. Arch. I 61 mit Teb. l. c.), also für das ganze Land kompetent. Nach welchem Gesichtspunkt unter diese beiden Kabinettschefs die Geschäfte verteilt waren, ist noch eine offene Frage, deren genauere Untersuchung erwünscht wäre. Erschwert wird das Problem dadurch, daß es auch Beamte mit denselben Titeln

1) Vgl. den χρηματιστικὸς πυλών bei Pol. 15, 31, 2.

2) Vgl. die Serapeumstexte.

3) Röm. Gesch. V 559. Vgl. andererseits die berechtigten Einschränkungen von Pöhlmann, Grundriß d. griech. Gesch.³ 265.

4) Wilcken, Ὑπομνηματισμοί (Philolog. 53, 110 ff.). Die Hauptstelle ist Ps. Aristeas § 298 f. ed. Wendland.

5) Vgl. im allgemeinen Fr. Preisigke, Griech. Papyrus-Urkunden und Bureaudienst im griechisch-römischen Ägypten (Archiv f. Post und Telegraphie Nr. 12 u. 13 vom Jahre 1904).

6) Aber kein „Kultusminister“, wie Letronne annahm, der ihn mit dem Alexanderpriester kombinierte. Vgl. hiergegen Wilcken, Die Obeliskeninschrift von Philae (Hermes 22, 1 ff.). Auch Stracks Auffassung (Arch. II 557) kann ich nicht zustimmen.

außerhalb der königlichen Kanzlei gegeben zu haben scheint. Vgl. Teb. 112, 87, wo eine Kumulierung beider Ämter in einer Hand vorliegt. Die dem König vor der Absendung vorgelegten Briefe bedurften seiner eigenhändigen Unterschrift, die in der im Altertum üblichen Weise[1]) erfolgte, daß er eine Grußformel darunterschrieb. So ist uns in Leid. G., 6 in dem "Ἔρρωσθε wahrscheinlich ein Autogramm des Ptolemaios Alexandros erhalten. Für die Beförderung der Korrespondenzen des Königs sowie auch der Beamten war ein aus der persischen Verwaltung übernommener Reichspostdienst eingerichtet, über den uns Hib. 110 Verso aufklärt. Vgl. Kap. X.

Von den Hofchargen, die den König umgaben[2]), hoben sich die Reichsbeamten scharf ab. Mit schlichten Titeln, die der Vorstellung von der privatwirtschaftlichen Verwaltung des Landes durch den König als den Herrn entsprechen, wie διοικητής, οἰκονόμος usw., treten sie uns entgegen. Erst durch die Flinders-Petrie-Papyri und die weiteren Funde aus dem III. Jahrhundert haben wir gelernt, daß damals die aus jüngeren Urkunden und Autoren uns geläufigen Zuweisungen dieser Beamten an bestimmte Hof-Rangklassen noch nicht bestanden haben.[3]) Wie eine Ausnahme erscheint es uns jetzt, wenn in der Mitte des III. Jahrhunderts ein διοικητὴς auch als ἀρχισωματοφύλαξ bezeichnet wird[4]); doch wird hier eine wirkliche Kumulierung des Hofamtes mit dem Amt des Finanzchefs vorliegen.[5]) Erst Epiphanes ist es gewesen, der, wohl um nach der Revolutionszeit die Getreuen fester an sich zu schließen, das billige Mittel der Zuweisung seiner Beamten an die Hof-Rangklassen der συγγενεῖς und ὁμότιμοι τοῖς συγγενέσιν, der ἀρχισωματοφύλακες, der πρῶτοι φίλοι und φίλοι und der διάδοχοι eingeführt hat.[6]) Wahrscheinlich hat es diese Titel als Bezeichnung für Hofbeamte auch schon vorher gegeben. Die Neuerung des Epiphanes wird nur darin bestehen, daß er die Reichsbeamten durch Verleihung jener Hoftitel ehrte.[7])

Die verschiedenen Ressortchefs unterstanden direkt dem König. Die Vermutung, daß es zwischen ihnen und dem König einen Vezir nach Art der persischen Chiliarchen mit dem Titel eines ἐπὶ τῶν πραγμάτων

---

1) Vgl. G. Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (Abh. Preuß. Akad. 9. März 1876).

2) Vgl. Lumbroso, Recherches 189 ff. Bouché-Leclercq III 101 ff.

3) Zuerst beobachtet von Mahaffy, genauer nachgewiesen und gewürdigt von Strack, Rh. Mus. 55, 161 ff. Vgl. Willrich, Klio 9, 416 ff.

4) Vgl. Grenf. II 14 (b); Petr. III S. 151 f.

5) Daher heißt er auch ἀρχισωματοφύλαξ, nicht τῶν ἀρχισωματοφυλάκων. Doch kam auch jene Bezeichnung später titular vor.

6) Vgl. Strack l. c.

7) Vgl. zu dieser noch offenen Frage Bouché-Leclercq III 109 ff.

gegeben habe[1]), ist nicht zu erweisen und ist abzulehnen.[2]) Die Tätigkeiten der verschiedenen Ressorts sowie ihre Organe werden in den folgenden Kapiteln sowie im II. Bande zur Darstellung kommen.

§ 2. DIE LANDESVERWALTUNG.

Wie Alexander der Große haben auch die Ptolemäer die Einteilung des Landes in Ober- und Unterägypten beibehalten, und zwar mit derselben Grenzlinie, die im Neuen Reich festgelegt war.[3]) Sowohl die beiden Gaulisten des Rev. Pap. 31 und 60 ff. (vgl. Griech. Ostraka I 424) aus dem III. Jahrhundert wie das Zeugnis des Agatharchides aus dem II. Jahrhundert[4]) zeigen, daß diese Grenzlinie mit der Südgrenze des Hermopolites zusammenfiel.[5]) Das gesamte Land südlich vom Hermopolites wurde mit dem Namen *Θηβαΐς* bezeichnet, während es für den nördlichen Teil Ägyptens einen ähnlich zusammenfassenden Namen nicht gegeben hat. Die früher herrschende Annahme, daß es schon in der Ptolemäerzeit eine Dreiteilung des Landes gegeben habe, ist durch die Papyri widerlegt worden.[6])

Sowohl Ober-[7]) wie Unterägypten waren aus Gauen (*νομοί*) zusammengesetzt, die nach der Unterbrechung des Neuen Reiches wieder seit der Saïtenzeit wie einst schon im Alten und Mittleren Reich Verwaltungseinheiten darstellten.[8]) Die Abgrenzung der Gaue und ihre Zahl hat sich während der Ptolemäerzeit ebenso wie vorher und nachher mehrfach geändert, indem gelegentlich ein Gau in zwei gespalten wurde, oder auch mehrere zu einem Verwaltungsbezirk zusammengelegt wurden.[9]) Staatsrechtlich stand das in Gaue geteilte Land (*χώρα*), auch *Αἴγυπτος* im

---

1) Vgl. Beloch, Griech. Gesch. III 391 f.

2) Bei der großen Fülle des Materials ist man hier wohl berechtigt, a silentio zu schließen. Positiv ist dagegen z. B. auf Teb. 5, 248 hinzuweisen, wo mit *τοὺς ἐπὶ πραγμάτων τεταγμένους* ganz allgemein die Beamten bezeichnet werden.

3) Vgl. G. Steindorff, Die ägyptischen Gaue und ihre politische Entwicklung (Abh. Sächs. Ges. d. Wiss. 1909) 863 ff. Im Alten und Mittleren Reich beschränkte sich Unterägypten auf das Delta.

4) Geogr. Graec. min. ed. C. Müller I S. 122 § 22.

5) Was es bedeutet, daß Oxyrhynchos, das nördlich vom Hermopolites liegt, in den Texten des I. Jahrh. v. Chr. (Oxy. II 236) wie auch später als zur *Θηβαΐς* gehörig bezeichnet wird, ist noch nicht aufgeklärt. Es muß hier eine andere Bedeutung von *Θηβαΐς* vorliegen.

6) Vgl. Wilcken, Griech. Ostr. I 423 ff.

7) Mit Unrecht ist daraus, daß der Rev. P. nicht die einzelnen Gaue der Thebais nennt, gefolgert worden, daß die Thebais bis auf Epiphanes ein ungeteilter Verwaltungsbezirk gewesen sei. Vgl. jetzt Eleph. 17, 15; 18, 4 und dazu Archiv V 215.

8) So nach Steindorff l. c., der gezeigt hat, daß im Neuen Reich statt der Gaue die Städte die Organe der Verwaltung bildeten — ähnlich wie es jetzt für die byzantinische Zeit vom IV. Jahrh. an nachgewiesen ist. S. unten Abschnitt C § 3.

9) Vgl. z. B. Bouché-Leclercq III 127; G. A. Gerhard, Philolog. 63, 521 ff.

engeren Sinne genannt[1]), im Gegensatz zu Alexandrien als der *πόλις κατ' ἐξοχήν*. Außer Alexandrien waren auch die Griechenstädte Naukratis und Ptolemais von der Kompetenz des Gaubeamten eximiert (s. unten S. 12). Jeder Gau hatte seine Metropole, die, wie das religiöse Zentrum (s. Kap. II), so auch der Sitz der Gauverwaltung war. Diese Metropolen hatten keinerlei Autonomie, kannten weder *βουλή* noch *δῆμος*, und waren staatsrechtlich nichts anderes als große Dörfer (*κῶμαι*).[2]) Daß ihre Namen vielfach mit *πόλις* zusammengesetzt sind, hat keine rechtliche Bedeutung: diese Namen sind meist Übersetzungen der ägyptischen Namen, die den Ort als „Stadt" des und des Gottes bezeichnen. Auch daß die Metropole gelegentlich von den Dörflern des betreffenden Gaues als *πόλις* bezeichnet wird[3]), ändert nichts an ihrem rechtlichen Charakter. Außer der Metropole bildeten den Gau die meist zahlreichen Dörfer (*κῶμαι*) mit ihren Dorffluren, deren Verwaltung den zentralen Gaubehörden in der Metropole unterstand.

Der Gau war in der Regel in einen südlichen und einen nördlichen Teil gegliedert, die meist wohl durch einen von West nach Ost gehenden Hauptkanal als *ἄνω* und *κάτω* geschieden waren. Zerfielen diese beiden Hälften wieder wie oft in mehrere Unterbezirke (*τόποι*, *τοπαρχίαι*), so führten die von Süd nach Nord sich gegenüberliegenden Toparchien denselben Namen und wurden nur durch die Hinzufügung von *ἄνω* bzw. *κάτω* von einander unterschieden. Vielleicht gibt die alte Hieroglyphe für „Gau" das Bild eines in Toparchien eingeteilten Gaues.[4]) Innerhalb der Toparchien lagen dann die einzelnen *κῶμαι*. Eine Besonderheit des Faijûm ist es, daß diese Landschaft — die *λίμνη* oder dann der *Ἀρσινοΐτης νομός* genannt — abgesehen von diesen Toparchien in drei *μερίδες* zerfiel, die schon seit dem III. Jahrh. v. Chr. mit den feststehenden Namen *Ἡρακλείδου*, *Πολέμωνος* und *Θεμίστου μερίς* benannt wurden.[5])

Dieser Gliederung des Landes entsprach die Gliederung des **Verwaltungsapparates**. Zwar die Teilung der gesamten *χώρα* in Ober- und Unterägypten hat — abgesehen von der vorübergehenden Einrichtung Alexanders des Großen[6]) — nicht zur Schaffung von Oberbeamten für die

---

1) Vgl. Wilcken, Archiv IV 392.

2) So schon Kuhn, Städt. Verfassung II 503.

3) Vgl. Arch. IV 391.

4) Vgl. Wilcken, Observat. ad hist. Aeg. prov. Rom. p. 25. Griech. Ostr. I 428. Als Beispiel vgl. BGU II 552—557.

5) Zu ihrer örtlichen Abgrenzung vgl. jetzt Grenfell-Hunt, Teb. II S. 349 ff. nebst plate III: *Ἡρακλείδου* im Norden und Osten, *Θεμίστου* im Westen und *Πολέμωνος* im Süden. — Von diesen drei großen *μερίδες* sind zu scheiden die *μερίδες*, in die die *νομαρχίαι* des Faijûm zerfielen. Vgl. Petr. III I 22 (2), 3.

6) Alexander hatte die Zivilverwaltung des Landes unter zwei „Nomarchen" gestellt (Arrian. Anab. III, 5, 2), deren Amtsgebiete wahrscheinlich Ober- und Unterägypten entsprachen. Nach dem baldigen Rücktritt des einen hatte der andere die ganze *χώρα* übernommen.

beiden Landeshälften geführt. Die frühere aprioristische Annahme, daß die mit dem Titel ἐπιστράτηγοι aus späterer Zeit bekannten Oberbeamten der Landesteile von Anfang an bestanden hätten, ist durch die Flinders-Petrie-Papyri und die weiteren Texte des III. Jahrhunderts als irrig erwiesen worden.[1]) Vielmehr ist ein solcher Sonderbeamter erst seit dem II. Jahrhundert v. Chr. nachweisbar, und auch nur für die Thebais.[2]) Es scheint, daß die großen Revolutionen in der Thebais unter Epiphanes (s. unten S. 21) den Anlaß gegeben haben, nach der Beruhigung und Wiedergewinnung des Landes ein besonderes militärisches Kommando für die von der Hauptstadt weit entfernte Thebais zu schaffen. Dies würde erklären, weshalb nicht auch für Unterägypten ein Parallelkommando geschaffen worden ist. Es ist möglich, daß zunächst nur für einzelne Fälle ein solcher Kommandant geschickt wurde, und erst allmählich die „Epistrategie" der Thebais als ein kontinuierliches Amt eingerichtet worden ist. Die beiden Titel ἐπιστράτηγος und στρατηγὸς τῆς Θηβαΐδος, die von Hause aus wohl etwas Verschiedenes bedeuten, erscheinen bald einzeln, bald kombiniert. Daß dann der Epistratege auch zivile Funktionen erhielt, so im besonderen auch in der Rechtsprechung (vgl. Band II), entspricht der allgemeinen Entwicklung und findet in der Umbildung der Gau-Strategie seine Parallele.

An der Spitze der Gaue[3]) fanden die Griechen ägyptische Beamte vor, deren Titel sie mit νομάρχης wiedergaben.[4]) Alexander der Große, der schon in Ägypten anfing, die Eingeborenen heranzuziehen, was er dann in Asien noch energischer durchführte, hat diese Nomarchen der einzelnen Gaue, im besonderen in ihrer Kompetenz für die Steuereintreibung ihres Gaues bestehen lassen.[5]) So begegnen sie in der Zeit Alexanders in Ps. Aristot. Oeconom. II 33. Diese Nomarchen haben auch die Ptolemäer beibehalten, doch ist ihre Bedeutung für die ptolemäische Zeit noch recht dunkel, und eine neue Untersuchung dieses Problems wäre sehr erwünscht. Grenfell und Hunt wollen den Titel nicht von νομός (Gau) ableiten, sondern von νομός = νομή = distribution (of crops).[6]) Dann würden sie also von den Nomarchen Alexanders völlig zu scheiden

---

1) Zuerst bemerkt von E. Revillout, Proceed. Soc. Bibl. Arch. 1892 S. 130, Wilcken, GGA 1895 S. 145.

2) Für die Epistrategen vgl. jetzt die wertvolle Studie von Victor Martin, L'Epistratège dans l'Égypte Gréco-Romaine, deren Drucklegung bevorsteht.

3) Vgl. Bouché-Leclercq III 126 ff.

4) Vgl. Herodot II 177. Diod. I 73. Ps. Aristot. Oeconom. II 25.

5) Arrian, Anab. III 5, 4. Diese Gaunomarchen sind natürlich zu scheiden von jenen zwei von Alexander über Ober- und Unterägypten gesetzten ägyptischen Beamten, die Arrian (offenbar inoffiziell) gleichfalls als νομάρχαι bezeichnet (s. oben S. 9, Anm. 6). Zu letzterem Terminus vgl. etwa Arrian, Anab. V 8, 3; 18, 2. Vgl. auch Herod. III 90 f., wo die Satrapien als Steuerdistrikte νομοί genannt werden.

6) Rev. Pap. S. 133. Teb. I S. 213.

sein. Ich möchte eher glauben, daß die ptolemäischen *νομάρχαι* von Hause aus dieselben sind wie die Alexanders, daß aber entsprechend der veränderten Eingeborenenpolitik der Ptolemäer (s. unten S. 19f.) ihre Stellung modifiziert worden ist, erstens dadurch, daß diese Posten nicht ausschließlich den Ägyptern überlassen, sondern auch Griechen überwiesen wurden[1]), und vor allem dadurch, daß ihnen makedonisch-griechische *στρατηγοί* als Befehlshaber der im Gau stationierten Truppen vorgesetzt wurden. Eine Abweichung des ursprünglichen Sinnes des *νομάρχης* tritt uns auch darin entgegen, daß in größeren Gauen mehr als ein *νομάρχης* vorhanden war. Belegt ist dies für das Faijûm, das ja auch sonst manche Eigentümlichkeiten (wie die drei *μερίδες*) zeigt. Hier sind für das III. Jahrh. nicht weniger als sieben *νομαρχίαι* bezeugt, die ihrerseits wieder in *μερίδες* geteilt sind.[2]) Aber das sind offenbar Ausnahmen, die durch die besonderen Verhältnisse des Gaues bedingt waren. Jene *στρατηγοί*, die von Hause aus ganz gewiß rein militärische Funktionen hatten, sind nun schon früh auch zu zivilen Aufgaben herangezogen worden. Nicht erst im II. Jahrh. v. Chr.[3]), sondern schon in der Mitte des III. Jahrh. treten uns Belege entgegen.[4]) So spielen sie im Gerichtswesen eine Rolle, insofern z. B. nach den Magdola-Pap. usw. *ἐντεύξεις* bei ihnen eingereicht wurden (s. Band II Kap. I). Vgl. auch Hibeh 92 und 93. Mit rein zivilen Dingen (Tempelangelegenheiten) hat der Stratege auch in Hibeh 72, 14 (a. 241) zu tun. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich diese Strategen dann immer mehr zu zivilen Gauchefs entwickelt. In dieser Zeit ist dann die Nomarchie gelegentlich mit der Strategie praktisch kombiniert worden, vgl. z. B. Tur. 1, 1, 14, was früher zu der irrigen Annahme der Identität der beiden Ämter geführt hat.[5])

Unter dem Strategen als Haupt der Gauverwaltung steht als seine rechte Hand der *βασιλικὸς γραμματεύς*, ein Titel, der nichts als eine Übersetzung eines uralten ägyptischen Titels ist. Seine Kompetenzen auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten, die in den nächsten Kapiteln hervortreten werden, erstrecken sich wie die des Strategen auf den ganzen Gau.

Unter diesen Gaubeamten rangieren dann die Beamten der verschiedenen Bezirke. So hat jede Toparchie (s. oben) ihren *τοπάρχης* und ihren *τοπογραμματεύς*, jedes Dorf seinen *κωμάρχης* und *κωμογραμματεύς*. Die

1) Unter den 7 Nomarchien, die wir im III. Jahrh. v. Chr. im Faijûm kennen, heißen nur zwei nach einem Ägypter (*Ἀχοᾶπις* und *Ὧρος*). Vgl. Bouché-Leclercq III 139.

2) S. vorige Anmerkung.

3) So H. Maspero, Les finances, der darin irrtümlich einen wesentlichen Unterschied zwischen dem III. und II. Jahrh. sah.

4) Wilcken bei J. G. Droysen, Klein. Schrift. II 437.

5) Dagegen schon J. G. Droysen, dessen Ansicht bestätigt wurde durch die Petr. Pap. Vgl. Wilcken bei Droysen, Klein. Schr. II 437.

Bedeutung und das Verhältnis des Toparchen und Komarchen einerseits und der τοπογραμματεῖς und κωμογραμματεῖς andererseits zueinander scheint im Laufe der Jahrhunderte sich verändert zu haben. Während im III. Jahrh. jene, sind es vom II. Jahrh. an diese, die in der Verwaltung eine größere Rolle gespielt zu haben scheinen.[1]) Bezüglich der Ernennung und Anstellung dieser Behörden sind wir genauer nur über den κωμογραμματεύς orientiert. Nach Teb. 10 vom J. 119 v. Chr. wird er vom διοικητής, dem höchsten Finanzchef (vgl. Kap. IV) ernannt, ist also ein staatlicher Beamter. Die Ernennung erfolgt in diesem Falle, nachdem der Kandidat gewisse Versprechungen gemacht hat. Vgl. auch Teb. 9 und 11. Über den ἐπιστάτης τῆς κώμης (wie auch τοῦ νομοῦ) vgl. Kap. XI.

Über die Gehaltsfrage liegen zurzeit nur dürftige Andeutungen vor. Falls P. Lille 3 wirklich die Korrespondenzen eines βασιλικὸς γραμματεύς enthält, so hat dieser Beamte ein monatliches ὀψώνιον bekommen (III 40 ff.), doch ist die Prämisse nicht ganz sicher. Ob Teb. 29, 13 f. einen Hinweis auf das dem κωμογραμματεύς vom Staat ausgesetzte Gehalt (ὑποκείμενον) enthält, ist zweifelhaft.[2])

§ 3. DIE GRIECHENSTÄDTE.

Eximiert von dieser Gauverfassung waren die Griechenstädte, deren es in der Ptolemäerzeit nur drei gegeben hat, Naukratis, Alexandrien und Ptolemais.

Die älteste griechische Ansiedlung in Ägypten — abgesehen von Μιλησίων τεῖχος — ist Naukratis[3]), das in der Mitte des VII. Jahrh. zur Zeit des Psammetich I von Milesiern am kanobischen Nilarm[4]) begründet und dann von Amasis zum einzigen Emporium der in Ägypten handeltreibenden Griechen gemacht worden ist.[5]) An diesem Ausbau der Stadt unter Amasis beteiligten sich äolische, ionische und dorische Städte, aus dem Mutterlande nur Ägina.[6]) Über die Verfassung der Stadt liegen sehr dürftige Nachrichten vor. Hermeias bei Athenaios IV p. 149 D be-

1) Vgl. M. Engers, de aegyptiarum κωμῶν administratione qualis fuerit aetate Lagidarum, Groningen 1909, S. 16 ff., der die Zeiten genauer scheidet als Hohlwein, l'administration des villages égyptiens à l'époque gréco-romain (Musée Belge X, 1906, S. 38 ff.).

2) Zu dieser Deutung von ὑποκείμενον vgl. Martin, L'Epistratège.

3) Vgl. Naukratis by Flinders Petrie, P. Gardner and Griffith I (1886), II (1888). Wilcken, Griech. Ostraka I 433. Preisigke, Städt. Beamtenwesen, S. 1 f. Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. III 144 f. Prinz, Funde aus Naukratis (Klio VII. Beiheft 1908). Schubart, Klio X 55.

4) Die Ruinen entdeckte Flinders Petrie 1884/5 bei Nebireh.

5) Prinz l. c. 1 ff., 109 ff. Daß auch eine Übersiedlung aller in Ägypten wohnenden Griechen damals durchgeführt sei (Prinz), scheint mir nicht erwiesen zu sein. Schon die Hellenomemphiten sprechen dagegen.

6) Vgl. Herodot II 178.

zeugt ein πρυτανεῖον und die (ionische) Behörde der τιμοῦχοι. Da die Autonomie durch das für Alexanders Zeit bezeugte Münzrecht feststeht[1]), so ist eine βουλή anzunehmen, wenn auch kein direktes Zeugnis vorliegt.[2]) Eine Einteilung der Bürger in φυλαί und δῆμοι wird nicht belegt, ist aber auch nicht zu supponieren[3]), da die Gründung vor die Demenordnung des Kleisthenes fällt, die erst das Muster für andere Städte abgegeben hat.[4]) Von einer späteren Einführung in Naukratis wissen wir aber nichts.[5])

Die Papyri haben bisher wenig Aufklärung über Naukratis gebracht.[6]) Eine sehr wichtige Bestimmung aus dem Recht der Stadt Naukratis enthält ein Text der Kaiserzeit (P. Compt. Rend. 1905 [27]), die sicher auch auf die Ptolemäerzeit, ja auf die Anfänge der Stadt zu beziehen ist: danach haben die Naukratiten keine ἐπιγαμία mit den Ägyptern gehabt.[7]) Diese Bestimmung ist begreiflich für eine Stadt, die zu einer Zeit gegründet wurde, da der Gegensatz von Ἕλληνες und βάρβαροι in voller Kraft war. Da sie nach jenem Papyrus auch noch in der Kaiserzeit bestand, so wird die Bevölkerung von Naukratis ihre Rasse besonders rein erhalten haben. Jedenfalls wird der Ansicht Mahaffys, daß Naukratis in der Ptolemäerzeit *a mere egyptian town* gewesen sei, hierdurch der Boden entzogen.[8])

Für die Verfassung ist die durch Rev. P. 60: ἐν τῶι Σαίτηι σὺν Ναυκράτει gegebene Bestätigung wichtig, daß die Stadt außerhalb der Gauverwaltung stand.

Lumbroso (Recherches 222) hat vermutet, daß P. Par. 60[bis] (**30**) mit der Erwähnung der τιμοῦχοι und eines Ἑλλήνιον sich auf Naukratis beziehe (wegen Hermeias l. c.).[9]) Ich glaube eine andere Deutung vorschlagen zu sollen (s. den Kommentar).

Nachdem Naukratis schon im V. Jahrh. von der Höhe der Handelsbedeutung, die es im VI. Jahrh. gehabt hatte, heruntergekommen war, ist es durch die Gründung von Alexandrien natürlich ganz geschwächt worden.

---

1) Head, Numismat. Chronicle VI, 3. Ser. S. 11, und in Naukratis I 66 f.

2) Das πρυτανεῖον bei Hermeias wäre an sich noch kein sicherer Beleg. Vgl. Mommsen, RG V 557 Anm. 1. Prinz l. c. 116.

3) Wie z. B. Schubart, Arch. V 84 Anm. 3 tut.

4) Vgl. Perdrizet, Le fragment de Satyros (Rev. d. étud. anc. XII, 1910, 221).

5) Auch Dittenberger, Or. Gr. I 120 nötigt nicht zu der Annahme.

6) Die Inschrift bei Dittenberger, Or. Gr. I 89 (οἰκονόμος τῶν κατὰ Ναύκρατιν) ist leider nicht eindeutig.

7) Den γαμικὸς νόμος von Naukratis erwähnt Hermeias l. c. Vgl. Wilcken, Arch. III 556.

8) Empire of the Ptolemies S. 81. Dagegen schon Wilcken, Griech. Ostraka I 433 Anm. 1.

9) Als sicher sieht es Prinz l. c. 116 an, während Bouché-Leclercq III 145 es bestreitet.

Alexandrien[1]) wurde von Alexander dem Großen während seines ägyptischen Aufenthaltes (332/1) im Anschluß an das Fischerdorf Rhakotis, zwischen der Insel Pharos und dem Mareotischen See gegründet.[2]) Mit dem Scharfblick des Genies hatte er hier den Platz gefunden, der zum Emporium des künftigen Welthandels prädestiniert war.[3]) Dagegen konnte er nicht vorhersehen, daß Alexandrien auch Mittelpunkt der Weltkultur werden würde. Dies ist es erst dadurch geworden, daß es nach dem Scheitern von Alexanders Weltherrschaftsplänen die Residenz der Dynastie eines kleineren Reiches wurde, die alles daran setzte, nun durch Schaffung glänzender Institute wie des Museums und der Bibliotheken die ersten geistigen Kapazitäten an ihre Residenz zu fesseln. Leider haben bisher die Papyri, da sie Alexandrien nur selten nennen, für die materielle und geistige Entwicklung Alexandriens nur wenige neue Aufschlüsse gebracht, wenn sie auch im allgemeinen die Bedeutung der Stadt für das Land und auch ihre Bevölkerungsverhältnisse klarer hervortreten lassen. Auch die viel umstrittene Frage der Verfassung der Stadt ist nach wie vor noch sehr dunkel.

Zur Beurteilung dieser letzteren Frage wird vor allem davon auszugehen sein, daß Alexandrien durch Ptolemaios I zur königlichen Residenz seines Gesamtreiches gemacht worden ist.[4]) Es war also eine Königsstadt, mit imposanten Palastanlagen und starker königlicher Garnison. Diese Residenz war — mindestens seit Philopator, vielleicht aber auch vorher — dem Befehl eines königlichen Stadthauptmanns anvertraut, der zunächst wohl nur im Falle der Abwesenheit des Königs eintrat, allmählich aber eine dauernde Institution wurde.[5]) Die überraschende Analogie mit dem kaiserlichen praefectus urbi bestärkt mich darin, in ihm weniger den Stadtkommandanten als den Polizeimeister zu sehen. Dieser alexandrinische Beamte hieß anfangs *ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως*[6]) — wie auch in kyprischen Städten unter der Ptolemäerherrschaft[7]) —, während er gegen Ende der Ptolemäerzeit als *στρατηγὸς τῆς πόλεως* erscheint[8]) und als solcher auch in die Kaiserzeit hinübergegangen ist.

Wenn auch das Vorhandensein eines solchen *στρατηγὸς τῆς πόλεως*

1) Vgl. Preisigke l. c. 4 ff. Bouché-Leclercq III 147 ff. Schubart, Klio X 55 ff.

2) Vgl. Puchstein, Pauly-Wissowa I 1376 ff.

3) Da Alexandrien westlich vom westlichsten Nilarm liegt, ist es nicht durch die vom Nil ausgeführten Schlammassen gefährdet, da die Meeresströmung hier von West nach Ost geht.

4) Aus Alexanders Zeit erfahren wir nur, daß nach dem ersten Aufbau der Stadt das *ἐμπόριον* von Kanopos nach Alexandrien verlegt werden sollte. Vgl. Ps. Aristot. Oecon. II 33.

5) Vgl. Schubart, Klio X 68, der auf Polyb. V 39, 3 hinweist.

6) Vgl. außer Polyb. l. c. Néroutsos-Bey, Alexandrie, Inschr. n. 10.

7) Vgl. Schubart l. c.

8) Dittenberger, Or. Gr. II 743 (I. Jahrh. v. Chr.). Vgl. auch Strack, Arch. III 135.

keineswegs eine durch eine *βουλή* in die Erscheinung tretende Autonomie der Stadt unmöglich macht[1]), so ist doch nicht zu verkennen, daß der Gesamtcharakter der Stadt als königlicher Residenz in Verbindung mit der Tatsache, daß bisher auch nicht die leiseste Spur einer alexandrinischen *βουλή* für diese Zeit nachgewiesen werden konnte[2]), die Annahme einer solchen zurzeit erschwert. Immerhin wird man gut tun — zumal im Hinblick auf die Überraschung, die wir kürzlich in bezug auf die *βουλή* von Ptolemais erlebten! — vorsichtshalber die Frage als eine offene[3]) zu betrachten, bis endlich einmal ein ganz entscheidendes Zeugnis — nach der einen oder anderen Seite — zutage kommt. Die Wahrscheinlichkeit spricht heute allerdings gegen die *βουλή*.

Klarer sehen wir über die Organisation der Bürgerschaft.[4]) Von den Bürgern sind einerseits die *Μακεδόνες* zu trennen als solche, die eine den Bürgern übergeordnete Stellung einnahmen, andererseits die nicht zu den Bürgern gehörenden Griechen sowie Perser[5]) und andere Ausländer, vor allem die Juden, und endlich die Ägypter. In der nationalistischen Überarbeitung des Töpferorakels heißt es von Alexandrien: *Αὕτη π[ό]λις ἦν παντοτρόφος, [εἰ]ς ἣν [κ]ατοικείσθη πᾶν γένος ἀνδρῶν.* Vgl. Wilcken, Hermes 40, 548. Alexandrien ist tatsächlich und zwar von vornherein keine reine Griechenstadt gewesen. Die Mischung, wie sie sich bis zum II. Jahrh. entwickelt hatte, charakterisiert Polybius bei Strabo XVII p. 797.

Die Bürger der Stadt zerfielen in zwei Klassen, in diejenige, die in die Phylen und Demen eingeschrieben waren, und solche, die außerhalb dieser Verbände standen, doch aber volle *Ἀλεξανδρεῖς* waren. Die ersteren wurden in der Ptolemäerzeit, falls sie nicht, wie namentlich auswärts, *Ἀλεξανδρεῖς* genannt wurden, durch das bloße Demotikon (auch ohne Hinweis auf die Phyle) gekennzeichnet, die letzteren hießen *Ἀλεξανδρεῖς*. Die Töchter der ersteren — Frauen wurden nicht in die Demenordnung aufgenommen — wurden *ἀσταί*, die Töchter der letzteren *Ἀλεξανδρίδες* genannt. So Schubart, Arch. V 104 ff.

Die Phylen- und Demenordnung Alexandriens[6]), die wahrscheinlich

1) Vgl. Wilcken, Arch. III 335; Schubart l. c. 68, Anm. 3 und 4.

2) Die Schriftsteller widersprechen sich: Dio Cass. 51, 17. vita Severi 17. Die Entscheidung muß durch neue Quellen kommen.

3) So Wilcken, Arch. III 335; Schubart l. c. 60 ff. Gegen die *βουλή* Mommsen, Bouché-Leclercq u. A. (Literatur bei letzterem III 154).

4) Vgl. zum folgenden den grundlegenden Aufsatz von Schubart, Arch. V 81 ff.

5) Zu der merkwürdigen Sonderstellung der alexandrinischen *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* bezüglich des *ἀγώγιμον εἶναι* vgl. jetzt Lewald, Zur Personalexekution im Recht der Papyri 1910.

6) Vgl. Lumbroso, Ricerche Alessandrine (Memorie d. R. Accad. d. Scienze di Torino Ser. II, 27, 1873); Wilcken, Gött. Gel. Anz. 1895, 135 ff., 138, 141 f. Kenyon, Arch. II 70 ff. Breccia, Bullet. de la Soc. archéol. d'Alex. X (1908) 169 ff. Schubart, Arch. V 81 ff. A. Wilhelm, Beiträge z. griech. Inschr. 1909, 225. Perdrizet, Rev. d. étud. anc. XII (1910) 217 ff. (le fragment de Satyros).

so alt ist wie die Konstituierung der Stadt selbst, hat die Kleisthenische Ordnung Athens zum Vorbilde. Sie hat im Laufe der Zeit mehrere Veränderungen durchgemacht. So hat nach dem Fragment des Satyros (FHG III 164) Philopator aus besonderer Verehrung für den Dionysos die Rangordnung der Phylen geändert, indem er die dionysische an die Spitze stellte.[1]) Auf eine Erweiterung des Kreises der Demenbürger unter Euergetes I läßt wohl die im Faijûm (Petr. P.) oft begegnende Klasse der *τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον* (*τὸν δεῖνα*) schließen, also von Personen, die schon vorgemerkt sind für den Eintritt in einen bestimmten *δῆμος*, aber noch nicht eingeführt sind.[2]) Da die alexandrinische Ordnung in einem festen Verhältnis zu der von Ptolemais steht — jedes Demotikon kommt nur einmal vor, entweder in Alexandrien oder in Ptolemais —, so muß auch schon die Begründung von Ptolemais eine Etappe in der Entwicklung der alexandrinischen Ordnung bedeutet haben.[3]) Zusammenhängende Nachrichten über diese Einrichtungen liegen urkundlich[4]) nur in Pap. Hib. 28 (25) vor, von dem leider nicht feststeht, auf welche Stadt er sich bezieht. Falls er Alexandrien behandelt, so hat diese Stadt 5 Phylen zu je 12 Demen zu je 12 Phratrien gehabt. Die 5 Phylen würden dann den 5 Stadtquartieren entsprechen, die nach den Buchstaben *ΑΒΓΔΕ* benannt wurden.[5])

Alexandrien war als Residenz auch Zentrale der Reichsverwaltung, der Sitz der höchsten Reichsbeamten. Die von Strabo XVII p. 797 aufgezählten Beamten, die auch schon zur Königszeit *κατὰ πόλιν* amtierten, der Exeget, der Archidikastes, der Hypomnematograph und der Nachtstratege, sind wohl meist königliche Beamte; städtisch ist wohl der Exeget.[6]) Zu den städtischen Beamten gehörte auch der Gymnasiarch und der Kosmet (vgl. Kap. III).

Das zur Stadt gehörige Landgebiet — die *χώρα τῶν Ἀλεξανδρέων* — bildete einen Gau mit der Metropole *Ἑρμοῦ πόλις ἡ Μικρά* (Damanhûr). Über die *ἀρχαία γῆ* in dieser *χώρα* vgl. Kap. VII.

Die einzige *πόλις*, die die Ptolemäer in Ägypten gegründet haben, ist Ptolemais in der Thebais.[7]) Die neueren Aufschlüsse über diese Gründung Ptolemaios' I, die den Mittelpunkt des Griechentums in Ober-

---

1) Vgl. Schubart u. Perdrizet ll. cc.
2) Vgl. Wilcken, GGA l. c. Schubart l. c. 90. 3) Schubart l. c.
4) In der Literatur vgl. die Schrift des Satyros (FHG III 164).
5) Über diese Stadtquartiere berichtet Ps. Kallisthenes I 32, Philo in Flaccum § 8 Mang. II 525. Vgl. Dittenberger, Or. Gr. II 705, auch P. Teb. II 316 (in Kap. III). Vgl. Lumbroso, L'Egitto² 169.
6) Vgl. Bouché-Leclercq III 154 ff. Schubart, Arch. V 57 Anm. 1.
7) Hierüber vgl. jetzt die das ganze Material zusammenfassende und verarbeitende Studie von Gerhard Plaumann, Ptolemais in Oberägypten, ein Beitrag zur Geschichte des Hellenismus in Ägypten (Leipz. Histor. Abh. herausg. v. Brandenburg, Seeliger, Wilcken, Heft XVIII, 1910).

ägypten darstellte, verdanken wir vor allem den Inschriften, weniger den Papyri. Auch für Ptolemais wurde früher von manchen die Existenz einer *βουλή* geleugnet, bis die wichtige Inschriftenpublikation von Pierre Jouguet jeden Zweifel an ihr benahm.[1]) Damit liegen uns mehrere Volksdekrete von Ptolemais aus der ersten Hälfte des III. Jahrh. v. Chr. vor, in denen wir *βουλή* und *δῆμος* an der Arbeit sehen. Ob der von Schubart[2]) zuerst richtig als Dekret von Ptolemais gedeutete P. Fay. 22 in die ptolemäische oder die römische Zeit gehört, ist leider nicht mit Sicherheit zu erweisen. Jedenfalls besteht kein Grund, anzunehmen, daß die Stadt in der späteren Ptolemäerzeit ihre Autonomie verloren habe. Der Rat von Ptolemais wurde nach jenen Inschriften geleitet von sechs Prytanen, von denen einer zur Zeit den Vorsitz führte (*ἀρχιπρύτανις*), einer vielleicht der *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* war[3]), so daß es also fünf *πρυτάνεις* im engeren Sinne gab.

Die Bürger von Ptolemais waren in Phylen und Demen geordnet wie die alexandrinischen Demenbürger. Ob es daneben (wie in Alexandrien) auch eine Klasse von Bürgern gegeben, die nicht in den Demen waren und *Πτολεμαιεῖς* im engeren Sinne hießen, läßt sich noch nicht sicher entscheiden.[4]) Daß die Phylenordnung von Ptolemais, die gewiß sogleich bei der Gründung der Stadt eingeführt wurde, im Zusammenhang mit der schon bestehenden alexandrinischen Ordnung eingerichtet wurde, ist schon oben gesagt: die bloße Nennung des Demotikons genügte, um anzuzeigen, ob der Träger ein alexandrinischer oder ein ptolemäensischer Bürger war. Neben den Bürgern hat es auch hier Nichtbürger gegeben, im besonderen auch Ägypter, wie ja die neue Stadt sich an die ägyptische Ortschaft Psoi anschloß (wie Alexandrien an Rhakotis).[5]) Aber das Griechentum hat sich hier, wie ein Text der Claudischen Zeit zeigt (Lond. III S. 71 ff.), sehr viel reiner erhalten als in der Weltstadt Alexandrien, so daß es nach dieser Richtung viel mehr mit dem durch sein Epigamie-Verbot geschützten Naukratis zusammenzustellen ist. Es würde zu der Eingeborenenpolitik des Soter (s. unten S. 19 f.) nicht schlecht passen, wenn er in Ptolemais geradezu ein Epigamie-Verbot eingeführt hätte. Ist das nicht geschehen, so nötigt der Tatbestand jenes P. Lond. zu der Annahme, daß die Griechen von Ptolemais durch gesellschaftliche Boykottierung der Eingeborenen sich selbst geholfen haben.

Wenn aber auch Ptolemais staatsrechtlich durchaus eine autonome *πόλις* war, so hat doch seine Zugehörigkeit zu einer absoluten Monarchie

---

1) Vgl. Jouguet, Bull. Corr. hell. XXI (1897) S. 184 ff. mit reichem Kommentar (= Dittenberger Or. Gr. I 47—49). Dazu kommt noch die Inschrift bei Strack, Arch. II 539 n. 8 (= Ditt. Or. Gr. II 728). Vgl. dazu Plaumann l. c. 4 ff.

2) Arch. V 78 Anm. 3.

3) Plaumann S. 18.

4) Plaumann S. 20 ff.

5) Plaumann S. 3.

in der Praxis notwendig diese Autonomie durchkreuzen müssen. So zeigen uns die Volksdekrete, wie die freien Bürger der Stadt tatsächlich vor allem um die Gunst des Königs buhlten.[1]) Ein anderer Text, nach dem der höchste königliche Beamte der Thebais, der Epistratege, zugleich als *ἀρχιπρύτανις* von Ptolemais bezeichnet wird, zeigt, auf welchen Umwegen gelegentlich Kontrolle über die Stadt ausgeübt wurde.[2]) Das Münzrecht ist zudem der Stadt nicht konzediert worden.[3])

Andere griechische *πόλεις* als diese drei hat es im ptolemäischen Ägypten nicht gegeben.[4]) Wohl mögen sich die Griechen in den sonstigen Städten und Dörfern auch irgendwie organisiert haben[5]), aber eine staatsrechtlich schärfer zu fassende Organisation, ein *πολίτευμα* innerhalb der Gesamtstadt, läßt sich nach unserm bisherigen Wissen nur in Memphis wahrscheinlich machen. In Lond. I S. 49 aus dem III. Jahrh. v. Chr. begegnet ein *Ἑλληνομεμφίτης*, der *ἐν τῶι Ἑλληνίωι* wohnt. Dies erklärte ich in den Gött. Gel. Anz. 1894, 725 durch Hinweis auf die Notiz des Stephanus Byz. s. v. *Ἑλληνικός*, die er aus Aristagoras von Milet entnommen hat (FHG II 98 n. 5): *Ἑλληνικὸν καὶ Καρικὸν τόποι ἐν Μέμφιδι, ἀφ' ὧν Ἑλληνομεμφῖται καὶ Καρικομεμφῖται ὡς Ἀρισταγόρας.* Es sind offenbar die hellenischen und karischen Söldner des Psammetich, die Amasis nach Herod. II 154 später in Memphis angesiedelt hat. Wenn man die weitere Notiz des Stephanus s. v. *Καρικόν*, wonach die Karer *ἐπιγαμίας πρὸς Μεμφίτας ποιησάμενοι, Καρομεμφῖται* genannt wurden, auch auf die *Ἑλληνομεμφῖται* anwenden darf, so haben auch diese *ἐπιγαμία* mit den Memphiten gehabt und sich mit ihnen vermischt. Der einzige Hellenomemphit, den wir aus jenem Lond. kennen lernen, hat einen rein ägyptischen Namen, wie auch seine Nachbarn. Trotz dieser Rassenmischung haben diese Hellenomemphiten dort ein „hellenisches" Quartier gebildet und sich um ein *Ἑλλήνιον* geschart (P. Lond.) Ob das *πολίτευμα* in der memphitischen Inschrift Dittenberger Or. Gr. II 737 eben die Organisation dieser Hellenomemphiten ist, wie Schubart vermutet hat, (Klio X 63 Anm. 2), ist mir sehr zweifelhaft. Vgl. Schürer, Gesch. d. Jüd. Volkes III⁴ S. 39, der sich auf Ziebarth, Berl. ph. Woch. 1906, 363 beruft.[6])

---

1) Vgl. Ditt. Or. Gr. 47 und 49.

2) Vgl. Plaumann S. 29, auch 28.

3) Svoronos, Die Münzen der Ptolemäer IV S. 60 f.

4) Die frühere Annahme (Lumbroso, Rech. 59, Mitteis Reichsrecht 41), daß auch Hermopolis-Magna und Lykopolis Griechenstädte in diesem Sinne gewesen seien, ist nicht zu halten.

5) Vgl. Schubart, Klio X 62 ff.

6) Die Schwierigkeit, die in *ἡ πόλις* der letzten Zeile liegt, wird auch durch Schubarts Hypothese nicht gehoben, denn die Hellenomemphiten zusammen mit den Idumäern machen nicht die *πόλις* aus. Wo bleiben die Phönizier, die Karomemphiten, vor allem die Ägypter? Daß *πολίτευμα* hier ohne Bezeichnung des Volkes steht, ist nur verständlich, wenn es eben das *πολίτευμα* der *Ἰδουμαῖοι* ist. Man

Dagegen werde ich unten darlegen, was für die Hypothese angeführt werden könnte, daß jener Par. 60bis (**30**), den Lumbroso auf Naukratis bezogen hat, vielleicht auf diese hellenische Organisation von Memphis zu beziehen ist. Ist es richtig, so haben sie *τιμοῦχοι* an ihrer Spitze gehabt.

§ 4. BEVÖLKERUNG UND BEVÖLKERUNGSPOLITIK.

Es war ein buntes, mit der Zeit immer bunter werdendes Völkergemisch[1]), das unter der ptolemäischen Herrschaft in Ägypten wohnte. Außer den Makedoniern waren Griechen aus den verschiedensten Teilen der griechischen Welt — auch aus dem Westen — dorthin gekommen, teils um Solddienste bei diesen reichen und gutzahlenden Fürsten zu nehmen, teils um drüben in der neuen Welt als Kaufleute oder Gewerbetreibende ihr Glück zu suchen, und neben diesen Griechen finden wir dort auch Thraker und Illyrier, Kreter, Kleinasiaten wie Lykier und Karer und Galater, ferner Perser und Semiten verschiedenster Stämme, namentlich Juden, und gegen Ende dieser Periode auch Römer.[2]) Sie alle standen als Eindringlinge gegenüber den Eingeborenen, den Ägyptern, der Hauptmasse der Bevölkerung.[3]) Die innere Geschichte des Landes ist wesentlich bedingt durch die Frage, in welchem Verhältnis die Angehörigen dieser so verschiedenartigen Völker mit einander gelebt haben, und welche Politik die Regierung ihnen gegenüber durchgeführt hat. Von besonderer Bedeutung ist diese Frage für die Griechen, Ägypter und Juden geworden. Betrachten wir zunächst die Griechen und Ägypter.

Während Alexander der Große im Verfolg seiner keimenden Weltherrschaftspläne auch das ägyptische Volk mit zur Verwaltung des Landes heranzog und zwei Ägypter an die Spitze der Zivilverwaltung von Ober- und Unterägypten stellte (s. S. 9 Anm. 6)[4], hat Ptolemaios I, wiewohl er sich in der Religionspolitik durchaus der Toleranz Alexanders anschloß[5]), doch im Staatsleben eine Scheidewand zwischen den Makedoniern und Griechen und andrerseits den Ägyptern errichtet[6]), indem er die höheren

unterscheidet das *πολίτευμα* der Idumäer von den *ἀπὸ τῆς πόλεως Ἰδουμαῖοι* wie die *Ἀλεξανδρεῖς* von den Griechen *ἀπ' Ἀλεξανδρείας*.

1) Vgl. Wilcken, Die griech. Papyrusurkunden 1897, S. 31 ff. P. Meyer, Heerwesen, S. 7 ff.

2) Schon seit der zweiten Hälfte des II. Jahrh. v. Chr. sind römische Kaufleute in Alexandrien nachweisbar. Vgl. V. Pârvan, Die Nationalität der Kaufleute im röm. Kaiserreich 1909, S. 17 f.

3) Die Gesamtbevölkerung jener Zeit ist durchschnittlich etwa auf sieben Millionen Menschen anzusetzen. Vgl. Griech. Ostraka I 489 f. zu Diod. I 36, 6.

4) Nach dem Übergang über den Euphrat hat er dann auch die Satrapien an Perser gegeben — ganz zu schweigen von der unglückseligen Verschmelzungspolitik seiner letzten Jahre.

5) S. unten Kap. II.

6) Dem entspricht auch seine straffe Kirchenpolitik. Vgl. Kap. II.

Beamtenstellen ausschließlich den ersteren vorbehielt.[1]) Die Makedonier und in zweiter Reihe die Griechen, die damals noch in einem Kontrast standen, der erst allmählich sich gemildert hat[2]), sollten allein die Herren im Lande sein, die Ägypter aber die Untertanen. Unter den ersten kräftigen Herrschern ist diese selbstbewußte makedonische Eingeborenenpolitik aufrecht erhalten worden. Es war nicht eine Schwäche der Politik, sondern ein praktisches Erfordernis, daß man in der Sprachenfrage den Ägyptern entgegenkam. War auch die griechische Sprache die offizielle Landessprache, so mußten doch die Erlasse, die im Interesse des Fiskus auch von den Stockägyptern gelesen werden sollten, doppelsprachig publiziert werden. Vgl. Rev. P. 9 (in Kap. V). Entgegengekommen ist man auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens, insofern man für gewisse Fälle die einheimischen Gesetze (die *χωρικοὶ νόμοι*) und die einheimischen Volksrichter (*λαοκρίται*) in Geltung ließ. Vgl. Band II, Kap. I. Auch durften sie ihre Verträge unter gewissen Kautelen demotisch abfassen. Aber die späteren Regierungen sind weit darüber hinausgegangen. Da sehen wir die Ägypter aus den unteren Stellen allmählich auch in höhere hinaufrücken und überhaupt eine bedeutende Rolle im Staatsleben spielen. Die verlockende Aufgabe, das weitschichtige Material, das die Papyri für dieses Problem — eines der wichtigsten der inneren Geschichte! — bieten, erschöpfend zu verarbeiten, ist bisher noch nicht in Angriff genommen worden.[3])

Das Erwachen der nationalistischen Bewegung der Ägypter führt Polybios (V 107), der gewiß gut darüber orientiert war, auf die Tatsache zurück, daß Ptolemaios IV Philopator zum Kampf gegen Antiochos III 20000 Ägypter als Phalangiten ausgebildet und in sein Heer eingestellt hatte. So betrachteten sie sich als die Sieger von Raphia (217), wollten nicht mehr gehorchen wie früher und sehnten sich nach einem *ἡγεμών*, einem nationalen König. So kam es denn bald zu Revolten (schon von ca. 216 an)[4]) und zu offenem, auf beiden Seiten oft grausam geführtem Kampf mit der Regierung. Je schwächlicher die Regierung des Philopator wurde, je mehr Zugeständnisse er machte[5]), desto gefährlicher wurde die

---

1) Eine umfassende Untersuchung darüber liegt noch nicht vor, so daß die Grenze, bis zu der die Ägypter schon im III. Jahrh. vordringen, noch nicht feststeht. Ein Ägypter als *οἰκονόμος* in Lille 3 III 50, ein *βασιλικὸς γραμματεύς* in Lille 3 III 52 usw.

2) Im Jahre 163 v. Chr. schreibt ein Makedonier des Serapeums: *παρὰ τὸ Ἕλληνά με εἶναι* (P. Vat. B 13). Andererseits hoben sich in Alexandrien noch zu Augustus' Zeit die Makedonier deutlich von den Griechen ab. S. oben S. 15.

3) Andeutungen in meinen Vorträgen „Die griech. Papyrusurkunden" (1897) S. 31 f., „Hellenen und Barbaren" (N .Jahrb. f. d. Klass. Alt. XVII, 1906, 466 ff.). P. Meyer, Heerwesen 58 ff.

4) Vgl. Bouché-Leclercq I 315 ff.

5) Vgl. unten Kap. II über die dreisprachigen Texte aus seiner Zeit.

Bewegung, die denn auch mit voller Kraft in die Regierung des unmündigen Epiphanes hinüberging. So war der größte Teil der Regierung dieses Königs mit Kämpfen um die Existenz des Reiches ausgefüllt, ganz abgesehen von den Gefahren, die von außen es bedrohten.[1]) Erst im 8. Jahre des Epiphanes konnte Lykopolis im Busirites (im Delta), der Hauptsitz der unterägyptischen Aufrührer, die unter Führung einheimischer *δυνάσται* standen, erobert werden.[2]) Aber auch später ist im Norden noch gegen die nationalistische Bewegung gekämpft worden.[3]) Noch entschiedener war der Erfolg der Insurgenten im Süden.[4]) Nach der Bauinschrift von Edfu konnte wegen der Unruhen vom 16. Jahre des Philopator (207/6) bis zum 19. Jahre des Epiphanes (186) nicht an dem Tempel gebaut werden.[5]) Eugène Revillout verdanken wir die einigen demotischen Vertragsdatierungen entnommene Entdeckung, daß in diese Zeit die Herrschaft zweier einheimischer Pharaonen fällt, die zusammen etwa 18 Jahre in der Thebais regiert haben.[6]) Daß die Schaffung der Epistrategie für die Thebais eine Folge dieser Erschütterung des Reichsbestandes war, ist schon oben S. 10 gesagt worden; dasselbe gilt auch von der Ausdehnung der Hofrangklassen auf die höchsten Beamten (s. oben S. 7), wodurch die treugebliebenen makedonisch-griechischen Schützer des Thrones noch fester an die Dynastie gebunden werden sollten. Auf der anderen Seite aber kam der König auch den Ägyptern entgegen, indem er nach dem Siege im 9. Jahre den Aufrührern, die in ihre *ἰδία* zurückkehrten, Amnestie gewährte (Rosett. 19) und vor allem nach ägyptischem Ritus sich in Memphis als ägyptischer König krönen ließ (Rosett.).[7]) Damit kapitulierte der Sieger vor dem Besiegten. Den Dank der ägyptischen Priesterschaft für diese schwächliche Politik lesen wir in der Inschrift von Rosette. Aber die nationalistische Partei war noch nicht befriedigt. Schon unter Philometors und Euergetes' II Samtherrschaft (169—164) hören wir von neuen Unruhen. So erregte ein *Διονύσιος ὁ καλούμενος Πετοσοράπις* im Norden eine Revolte (Diod. 31, 15 a.) Auf diese haben wohl mit Recht Grenfell-Hunt die Erwähnung eines ägyp-

1) S. oben S. 5.
2) Inschrift von Rosette (Dittenberger Or. Gr. 90), 22 ff. Polyb. 22, 7, 1.
3) Vgl. Polyb. 22, 7, 3 ff. (zum J. 185/4).
4) Ein Hinweis auf die Revolution im Süden enthält P. Tur. 1, 5, 27 ff. Vgl. dazu J. Krall, Studien zur aeg. Gesch. II, S. 41.
5) Vgl. Dümichen, Aeg. Zeitsch. 1870, S. 3 ff. Vgl. dazu auch P. Meyer, Heerwesen 59.
6) Vgl. Revillout, Compt. R. de l'Accad. d. Inst. 1872, 256 ff.; Rev. Egypt. IV, 156 ff. etc. Von H. Brugsch bestätigt.
7) Die Art, wie die Priester in der Rosettana 45 von den *νομιζόμενα τῆι παραλήψει τῆς βασιλείας* sprechen, scheint mir darauf hinzudeuten, daß Epiphanes nicht der erste war, der die ägyptische Krönung auf sich nahm. Unter den Früheren käme wohl nur Philopator in Betracht. Vgl. Wilcken bei J. G. Droysen, Kl. Schr. II 440.

tischen Aufstandes in P. Amh. 30 (**9**) bezogen. Die Nachwirkungen dieser Unruhen treten uns noch für die nächsten Jahre in den Serapeumstexten entgegen, wonach der Makedonier Ptolemaios unter dem Haß der Ägypter zu leiden hat, weil er ein „Hellene" ist.[1]) Von Unruhen (*ἀμιξίαι*) sprechen auch manche Texte aus den nächsten Dezennien[2]) der Regierung des Euergetes II, doch handelt es sich hier vielfach um die oben S. 5 behandelten dynastischen Kämpfe, die die Bevölkerung Agyptens zwangen, für die eine oder andere Partei sich zu erklären. Es ist möglich, daß die Ägypter gerade dadurch, daß die miteinander streitenden Könige sich um ihre Unterstützung bemühen mußten, gegen Ende des Jahrhunderts erreichten, daß auch höhere Stellen mit Ägyptern besetzt wurden. So finden wir einen *Παῶς* als *συγγενὴς καὶ στρατηγὸς τῆς Θηβαΐδος*[3]) im J. 130/29 und einen *Φομμοῦς* als *συγγενὴς καὶ ἐπιστράτηγος καὶ στρατηγὸς τῆς Θηβαΐδος* unter Ptolemaios Soter II.[4]) Im letzten Jahrhundert v. Chr. ist dann noch einmal ein großer Aufstand in der Thebais gewesen, dessen Niederwerfung mit der Zerstörung Thebens im Jahre 88 endete.[5]) Auf diese Wirren bezieht sich der Brief des Platon (**12**). Daß in diesen unruhigen Zeiten gelegentlich auch ägyptische Nachbarstädte gegeneinander Krieg geführt haben, zeigt ein merkwürdiger Kairener Text (**11**) vom Jahre 123.

Diese nationalistische Bewegung, die wir von Philopators Zeiten an verfolgen können, ist die natürliche Reaktion des Orients gegen den griechischen Herrn, wie sie auch im Seleukidenreich schon früher und z. T. mit noch größerem Erfolg — wie in der Begründung des Partherstaates — zutage getreten war. Der Haß der Nationalisten gegen die griechische Fremdherrschaft tritt uns auch in der Überarbeitung entgegen, der die altägyptische „Verteidigung des Töpfers vor dem König Amenophis" wohl in ptolemäischer Zeit unterworfen wurde. Da wird geweissagt, daß die Stadt am Meere, d. h. Alexandrien (wie Reitzenstein zuerst erkannte) ein Trockenplatz für die Netze der Fischer sein werde, während die Götter Alexandriens nach Memphis übersiedeln würden.[6]) Die allmählich wieder wachsende Kraft des Orients hat sich aber nicht nur in jenen gewaltsamen Auflehnungen gezeigt. Viel nachhaltiger und für die Kulturgeschichte bedeutender waren die mehr und mehr sich be-

---

1) Vgl. meinen Kommentar zu P. Vat B. in den „Urkunden der Ptolemäerzeit". S. auch den Gegensatz von *Ἕλληνες* und Ägyptern in Amh. 40.

2) Vgl. z. B. Grenfell-Hunt in Teb. I S. 46.

3) Strack, Dyn. d. Ptol., S. 257 n. 109. Vgl. Theb. Bank. 8, korrig. von Revillout, Mélang. 343 und unten Nr. **10**.

4) Vgl z. B. Strack n. 140, 26, wo die Könige ihn als *ἀδελφός* begrüßen. Vgl. auch Tur. 5—7 und Lond. II, S. 13/14.

5) Pausan. I 9, 3.

6) Vgl. Wilcken, Zur ägyptischen Prophetie (Hermes 40, 544 ff., 557).

merkbar machenden Beeinflussungen des griechischen Wesens durch das Orientalische. Der Hellenisierung, die schließlich nirgends sehr tief gegangen ist, tritt allmählich die Orientalisierung gegenüber und bewirkt, daß die Griechen hier im Zusammenleben mit den Orientalen und auch unter dem Einfluß des südlicheren Klimas manche fremden Sitten und Anschauungen übernahmen.[1]) Wir sahen oben S. 13f., daß die Griechen in Naukratis und Ptolemais sich in Rasse und Kultur ziemlich rein gehalten haben, während in der Weltstadt Alexandrien die Verlockung zur Mischung viel eher gegeben war. So erzählt Polybios, daß schon etwa um 200 die Makedonier von Alexandrien so verweichlicht waren, daß sie mit den Makedoniern der Heimat den Vergleich nicht mehr aushielten. Vor allem war die Verlockung im Lande groß, wo die Griechen nun durch viele Generationen hindurch in Städten und Dörfern mit den Ägyptern zusammen wohnten. So ist es trotz der oben geschilderten nationalen Gegensätze mindestens vom II. Jahrh. an[2]) doch vielfach zu einer Mischung des Blutes und zu einer gräko-ägyptischen Mischrasse gekommen, die sich von jenen reinen Hellenen in den Griechenstädten und meist wohl auch von den Honoratiorenfamilien in den Metropolen mehr und mehr abhebt. Äußerlich tritt diese Mischung uns am deutlichsten in der Nomenklatur entgegen: Griechen, namentlich wohl solche zunächst, die ägyptische Frauen geheiratet hatten, geben ihren Kindern ägyptische Namen oder fügen dem griechischen Namen einen ägyptischen hinzu (Doppelnamen mit *ὁ καὶ* o. ä.). Da in den Urkunden aber nicht notwendig der ganze Doppelname zu stehen braucht, sondern willkürlich auch der griechische oder der ägyptische allein gesetzt wird, so ist es sehr gefährlich, aus dem Namen Rückschlüsse auf die Nationalität zu machen. Für die Benutzung der Urkunden, mindestens vom II. Jahrhundert an, ist es sehr wichtig, sich dies immer gegenwärtig zu halten.[3]) Ein Beispiel für viele: in Teb. I 247 (ca. 112 v. Chr.) folgen in einer Liste mit der Überschrift: *Ἑλλήνων γεωργ[ῶν* echt ägyptische Namen wie *Ἁρμιῦσις Ἁρμιύσιος* (auch der Vater!), *Ἁρφαῆσις Πετοσίριος, Ἁρμάχορος Θοτορταίου* usw. Daß bei dieser Völkermischung und Kulturmischung die Eingeborenen und nicht die Griechen gewonnen haben, ist für Ägypten gerade so wie für die anderen Reiche selbstverständlich, denn die Griechen hatten die höhere Kultur zu geben, und so hat dieser Mischungsprozeß zweifellos auch zum Niedergang des Griechentums in Ägypten beigetragen.

Unter den sehr verschiedenen Stämmen angehörigen Semiten, die zur

1) Vgl. Wilcken, Hellenen u. Barbaren l. c. 467 f.

2) Ein interessantes Beispiel für die Mitte des III. Jahrh. bietet die Inschrift, die Lefebvre in den Annales de l'Institut 1908, S. 231 ff. edierte. S. unten.

3) Vgl. hierzu z. B. Otto, Priester und Tempel I 2 Anm. 1.

Ptolemäerzeit teils als Söldner teils in friedlichen Berufen in Ägypten siedelten[1]), nehmen die Juden unser besonderes Interesse in Anspruch. Dank den epochemachenden aramäischen Papyri von Elephantine[2]) können wir eine jüdische Niederlassung in Elephantine mit dem Kult des Jahu etwa seit dem VI. Jahrhundert bis ins Ende des V. Jahrhundert verfolgen, wodurch die Angaben des Jeremias 42 ff. und des Ps. Aristeas § 13 (Wendl.) neues Licht bekommen.[3]) Weitere Scharen von Juden sind unter den Ptolemäern nach Ägypten gekommen und haben sich teils in Alexandrien, teils im Lande angesiedelt, und zwar ist diese jüdische Diaspora schon seit dem III. Jahrhundert nachweisbar.[4]) Die größte Anziehung scheint die Welthandelsstadt Alexandrien auf sie ausgeübt zu haben, wo sie nach Philos Angabe (in Flaccum § 8) einen starken Prozentsatz der Gesamtbevölkerung ausmachten. Sie wohnten hier im Ghetto, was allein schon gegen die Behauptung jüdischer Quellen spricht, daß die Juden als solche hier das alexandrinische Bürgerrecht gehabt hätten.[5]) Tatsächlich ist ihnen hier mit manchen anderen Privilegien eine eigene Organisation ihrer Gemeinde gewährt worden, also ein *πολίτευμα* (vgl. P. Aristeas § 310 Wendl.), aber nicht die *πολιτεία*[6]), also entsprechend der von Strabo gegeschilderten Ordnung in Kyrene, wo sie auch eine eigene Klasse der Bewohner bilden, aber nicht zu den *πολῖται* gehören.[7]) Die Ausbreitung der Juden über die Städte und Dörfer der *χώρα* haben wir erst durch die Papyri, Ostraka und Inschriften genauer kennen gelernt.[8]) Es treten uns nicht nur zahlreiche einzelne Juden entgegen, sondern auch jüdische Gemeinden und Synagogen (*προσευχαί*). Vgl. Dittenberger 129 (**54**), P. Magd. 35 (**56**), Teb. I 86, 18. *Ἰουδαῖοι* und *Ἕλληνες* werden unterschieden im Dorf *Ψενῦρις* in Petr. I S. 43 (**55**). Ihren kultischen Mittel-

1) Vgl. die Belege bei Schürer, Gesch. d. Jüd. Volkes III⁴ 38 ff. Bezeugt sind Phönizier (vgl. das *Τυρίων στρατόπεδον* in Memphis bei Herod. II 112), Syrer (*Σύρων κώμη* im Faijûm vgl. Teb. II S. 402, im Oxyrhynchites vgl. Oxy. II 270, 22 u. sonst, im Heliopolites vgl. Hamb. 2, 6, im Menelaïtes vgl. BGU 1123, 2 und der *Ἀλεξανδρέων χώρα* BGU 1132, 10), Samaritaner (*Σαμάρεια* im Faijûm Teb. II S. 401), Idumäer (über ihr *πολίτευμα* in Memphis s. oben S. 18), Araber (vgl. auch Magd. 15).

2) Vgl. Sachau, Drei aramäische Papyrusurkunden aus Elephantine (Abh. Berl. Akad. 1907). Sayce und Cowley, Aramaic Papyri discovered at Assuan. 1906. Literatur bei Schürer III⁴ 25 ff.

3) Vgl. Schürer l. c. 31 ff.

4) Das gesamte Material, geographisch und chronologisch geordnet, ist von Schürer l. c. 40 ff. zusammengestellt. Vgl. auch Bludau, Juden und Judenverfolgungen im alten Alexandrien 1906.

5) Vgl. Willrich, Klio III 406.

6) Vgl. zuletzt Wilcken, Zum alexandrinischen Antisemitismus (Abh. Sächs. Ges. 1909) S. 787. Die Einwendungen von Schürer III⁴ S. 718 scheinen mir nicht stichhaltig zu sein.

7) Joseph. Ant. XIV 7, 2. Vgl. auch die *ἄρχοντες* und das *πολίτευμα* der Juden im Kyrenäischen Berenike in CIG III 5361 (bei Schürer, Gesch. III⁴ S. 79).

8) Vgl. die Belege bei Schürer l. c. 40 ff.

punkt fand die ägyptische Diaspora erst im II. Jahrh., als Philometor dem Hohenpriester Onias erlaubte, in Leontopolis (im Heliopolitischen Gau) einen Tempel zn bauen.[1]) Diese ägyptischen Juden treten uns in den verschiedensten Berufen entgegen, als Domanialpächter und Steuerpächter, als Grundbesitzer und Privatpächter, als Tagelöhner, als Handeltreibende.[2]) Über militärische Ansiedelungen von Juden vgl. Willrich, Arch. I 48 ff.[3])

Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Regierung nicht nur auf religiösem Gebiet auch den Juden gegenüber die vollste Toleranz übte (vgl. Kap. II), sondern auch geneigt war, diesen stets loyalen Untertanen[4]) manche Privilegien zu erteilen. Die dynastischen Streitigkeiten des II./I. Jahrhunderts haben dann wie den Ägyptern, so auch den Juden Gelegenheit gegeben, sich noch weitere Vorteile zu erringen. Bekannt ist, daß Kleopatra III in dem Kampf gegen ihren Sohn Ptolemaios Soter II zwei jüdische Generale, *Χελκίας* und *Ἀνανίας*, die Söhne jenes *Ὀνίας*, an der Spitze ihrer Truppen hatte.[5]) Eine Inschrift des Berliner Museums enthält eine Ehrung eines Sohnes dieses *Χελκίας*.[6]) Als freilich Soter II siegreich heimkehrte, hatten die Juden die Feindschaft der Alexandriner, die auf seiner Seite gestanden hatten, zu erleiden. Als dann der ptolemäische Thron wankte, haben die Juden sich ihre Stellung durch Anschluß an Gabinius, dann an Cäsar, endlich an Octavianus gewahrt.

Schon früh haben die Juden sich bemüht, hellenische Kultur anzunehmen, soweit ihnen das bei ihrem Festhalten am jüdische Gesetz möglich war. Im Kern blieben sie echte Juden, ihr Hellenismus ist nicht tief gedrungen. Aber das Griechisch als herrschende Landessprache haben sie doch so gründlich übernommen, daß sich schon bald eine Übersetzung ihrer heiligen Schriften ins Griechische als notwendig herausstellte. So ist die Septuaginta hier nach und nach — wohl schon vom III. Jahrh. an bis ins II. Jahrh. — entstanden.[7]) Griechische Eigennamen, die z. T. Übersetzungen ihrer jüdischen Namen sind, lassen sich schon fürs III. Jahrhundert nachweisen[8]), und werden dann immer häufiger.

---

1) Vgl. H. Willrich, Juden und Griechen vor der makkab. Erhebung (1895), S. 126 ff.

2) Vgl. die Belege bei Wilcken, Zum alex. Antisemitismus l. c. 788 f.

3) Schürer l. c. scheint mir in der Annahme von militärischer Verwendung der Juden vielfach zu weit zu gehen. Der Zusatz *τῆς ἐπιγονῆς* beweist sie nicht.

4) Ihre Loyalität tritt auch in den Weihungen *ὑπὲρ βασιλέως* entgegen, die von ihrem Standpunkt aus ein deutliches Entgegenkommen gegen die hellenische Anschauung bedeuten.

5) Joseph. Ant. XIII § 285, der sich auf Strabo beruft.

6) Willrich, Arch. I 48 ff. Strack, Arch. II 554 n. 36 mit Reinachs Ergänzungen. Eine *Χελκίου γῆ* in BGU IV 1129, 16.

7) Ein Sprachgebrauch der griechischen Papyri hat uns gelehrt, daß die Sprüche des Jesus Sirach erst nach 116 v. Chr. übersetzt worden sind. Vgl. Wilcken, Arch. III 321 und dazu IV 205.

8) Vgl. z. B. Hib. I 96. Petr. III 21 g etc.

Trotz dieser kulturellen Annäherungen hat doch auch hier wie überall in der Diaspora eine Abneigung zwischen Hellenen und Juden bestanden, die sich mehr und mehr zur Feindschaft auswuchs. Der Hauptgrund ist wohl die einzigartige Religion der Juden und ihre daraus resultierende Exklusivität und Verachtung der Andersgläubigen, wie sie sich nebst eifriger Propaganda namentlich seit der makkabäischen Bewegung entwickelt hat.[1] Außerdem mag es auch im wirtschaftlichen und sozialen Leben bei der großen Ausbreitung und der Betriebsamkeit der von der Regierung geförderten Juden zu Reibungen gekommen sein. Die Papyri berichten uns gelegentlich von Streitigkeiten zwischen Griechen und Juden — vgl. Grenf. I 43 (**57**), Magd. 35 (**56**), Hib. 96 —, doch kommen ganz ähnliche Dinge auch zwischen allen anderen Teilen der Bevölkerung vor. Es ist zu betonen, daß es zu einem praktischen Antisemitismus des Straßenkampfes in der Ptolemäerzeit noch nicht gekommen ist.[2] Die antisemitische Stimmung dieser Zeit können wir nur erschließen aus der Existenz einer antisemitischen Literatur und ihrer Beantwortung durch eine jüdische Apologetik.[3]

Auf das religiöse und geistige Leben der Bevölkerung wird in Kap. II, III und XII, auf seine wirtschaftlichen Betätigungen namentlich in Kap. VI und VII eingegangen werden. Hier soll nur noch auf einen allgemeinen Grundsatz der inneren Politik der Ptolemäer hingewiesen werden, der für das ganze Leben der Bevölkerung von größter Bedeutung ist und zugleich die Stellung der Regierung zu ihr aufs hellste beleuchtet, das ist das Prinzip der *ἰδία*.[4] Der Grundsatz, daß der Untertan nur in der Gemeinde, der er angehört, nur in der *ἰδία* (origo), seine Untertanpflichten (im Steuerzahlen und sonstigen Leistungen) ausüben kann, während er überall anderswo nur *ξένος* ist[5] — ein Grundsatz, der an sich auch den freien Gemeinden Griechenlands nicht fremd war —, hat in diesem Lande des Absolutismus zu der Konsequenz geführt, daß der Untertan gehalten war, in der Regel seine *ἰδία* nicht zu verlassen (*ἀναχωρεῖν*, *ἐπὶ ξένης εἶναι*). Wir kannten schon aus Ps. Aristeas § 109 ff. (Wendl.) eine Verfügung des Philadelphos, wonach die Leute aus der *χώρα* in Alexandrien

1) Zu den Motiven des Antisemitismus vgl. Wilcken, Z. alexandr. Antisemitismus l. c. S. 784 ff.

2) Daß jene Kämpfe nach der Rückkehr des Soter II rein politischer Natur waren, hat Willrich, Hermes 39, 244 ff. gezeigt.

3) Felix Stähelin, Der Antisemitismus des Altertums (Wiss. Beilage zum Progr. des Gymnasiums Winterthur 1905). Vgl. auch Bludau l. c.

4) Vgl. P. Meyer, Klio I 424 f.; Zulueta, de patrociniis vicorum **41**; Rostowzew, Kolonat 74 f. Wie Steindorff mir mitteilt, begegnet die Vorstellung, daß der Landmann nicht ohne weiteres sein Dorf verlassen darf, schon in dem Bauer-Papyrus aus dem Mittleren Reich.

5) Vgl. Tor. 8, 13: *τῶν παρεπιδημούντων καὶ [κα]τοικούντων ἐ[ν τ]αύται[ς] ξένων.*

sich nicht länger als 20 Tage aufhalten durften (παρεπιδημεῖν). Hierin tritt uns, wie die Anziehungskraft der Großstadt auf die Gaubewohner, so die Beschränkung der Bewegungsfreiheit der letzteren entgegen. In derselben Richtung liegt die Mitteilung der Rosettana (Ditt., Or. Gr. 90) 19 f.: προσέταξεν δὲ καὶ τοὺς καταπορευομένους ἔκ τε τῶν μαχίμων καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἀλλότρια φρονησάντων ἐν τοῖς κατὰ τὴν ταραχὴν καιροῖς κατελθόντας μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων κτήσεων. Hier werden die aufrührerischen Ägypter von Epiphanes begnadigt unter der Bedingung, daß sie in ihre ἰδία zurückkehren. Ebenso beziehen sich in Tor. 8, 27 die Worte εἰς τὰς ἰδίας αὐτῶν μετοικισθῆναι wohl auf eine Maßregel, die im J. 40 des Euergetes II, nach Beendigung des Kampfes mit Kleopatra II, verfügt war. Vgl. ferner den Erlaß des Euergetes II in Teb. 5, 6 ff., in dem — gleichfalls nach Beendigung innerer Kämpfe — die ἀνακεχωρηκότες amnestiert und aufgefordert werden, zurückzukehren in ihre Heimat. Endlich nennt sich in Amh. 50, 5 vom J. 106 v. Chr. ein Kontrahent in Krokodilopolis (Thebais) τῶν ἐπανηκό⟨ν⟩των ἐκ τοῦ παραγγέλματος.[1]) Auch hier muß es sich um einen allgemeinen Erlaß handeln, denn durch diesen Ausdruck werden „die auf Grund des Erlasses Zurückgekehrten" wie eine eigene Klasse der Bevölkerung charakterisiert. Es liegen also aus der Ptolemäerzeit mehrere Belege dafür vor, daß nach inneren Unruhen die Regierung für die Rückkehr der Aufrührer in ihre ἰδία sorgte. Jene Verfügung des Philadelphos zeigt aber, daß auch dauernd, auch in ruhigen Zeiten, die Regierung einen Druck darauf ausübte, daß die Gaubewohner in ihrer ἰδία, bei ihrer Arbeit seien. Eine Weiterbildung dieser Regierungsbestrebungen werden wir unten für die Kaiserzeit kennen lernen.

Während dieses Prinzip von der ἰδία sich auf die gesamte Bevölkerung bezieht, haben diejenigen Klassen, die in königlichen Betrieben arbeiteten, wie die βασιλικοὶ γεωργοί auf den königlichen Domänen und die ὑποτελεῖς in den Monopolwerkstätten, noch strengeren Beschränkungen der Freizügigkeit unterstanden, wie unten in Kap. VI und VII darzulegen ist. In diesen Einrichtungen tritt uns die Macht des Absolutismus kraß entgegen. Aber wenn so die Freien in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt wurden, so steht dem die andere wichtige Tatsache gegenüber, daß die Unfreien, die Sklaven, in diesem Lande gar keine Rolle gespielt haben. Weder in der Landwirtschaft noch in der Industrie, weder in den großen noch in den kleinen Betrieben sind sie von irgendwelcher Bedeutung gegenüber der freien Arbeit gewesen.[2]) Die Sklaven, die in unseren Ur-

---

1) Vgl. hierzu Wilcken, Arch. II 123 f.

2) Vgl. meinen Nachweis in Griech. Ostr. I 681 ff. Die inzwischen hinzugekommenen Materialien ändern nichts an diesem Ergebnis. Von besonderem Interesse sind unter diesen das Gesetz über die Sklavensteuer (Hib. 29) und das über die Sklavenprozesse (Lille 29).

kunden begegnen, sind in der Regel Haussklaven, und unter ihnen nehmen die Sklavinnen als Konkubinen des Hausherrn die angesehenere Stellung ein. Das Land Ägypten mit seinen 7 Millionen war eben so reich an billigen, bedürfnislosen, freien Arbeitern, daß hier das Bedürfnis nach Sklavenarbeit nicht vorlag. So bestätigt Ägypten die allgemeine Regel, daß im Altertum intensivere Sklavenwirtschaft nur dort aufgekommen ist, wo die einheimischen Arbeitskräfte nicht ausreichten.[1])

B. DIE RÖMISCHE PERIODE.

C. E. Varges, de statu Aegypti provinciae Romanae I. et II. p. Chr. n. saec., Gött. 1842. — Franz, CIGr. III S. 308 ff. — S. Sharpe, Gesch. Egyptens, deutsch von Jolowicz, mit Anmerk. von A. v. Gutschmid (2. Aufl.) 1862. — E. Kuhn, Die städt. und bürgerl. Verfassung des röm. Reiches II (1865) S. 80 ff. 454 ff. — J. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I (2. Aufl. 1881) S. 438 ff. — Wilcken, Observationes ad historiam Aegypti prov. Rom., Diss. 1885. — Th. Mommsen, Röm. Geschichte V (1885) S. 553 ff. — E. Herzog, Geschichte und System der röm. Staatsverfassung II (1887) S. 648 ff. — A. Simaika, Essai sur la province romaine d'Égypte depuis la conquête jusqu'à Dioclétien, Paris 1892. — J. G. Milne, A history of Egypt under Roman rule, London 1898. — O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, 1905.

§ 1. DAS REGIMENT.

Mit der Eroberung Alexandriens am 1. August 30 v. Chr. fiel das Lagidenreich dem siegreichen Oktavian zu. Ägypten ward nun aus einem zuletzt freilich nur noch nominell selbständigen Staate zu einer Provinz[2]) des römischen Weltreiches, aber einer Provinz mit ganz eigenartiger Organisation. Da Oktavian das Land durch Eroberung gewonnen hatte, hat er es von vornherein, wiewohl er es nach seinen Worten dem imperium des römischen Volkes hinzufügte (s. Anm. 2), ausschließlich in seine Verwaltung genommen als Nachfolger der Lagiden, und wenn auch bei den grundlegenden Auseinandersetzungen mit dem Senat im Jahre 27 v. Chr. nach Dio 53, 5, 3 Ägypten mit zur Diskussion gestellt wurde, so war diese Formalität um so bedeutungsloser, als Ägypten nicht zu den Ländern gehörte, die ihm als Triumvir einst vom Volk überwiesen

1) Vgl. Ed. Meyer, Die Sklaverei im Altertum 1898.

2) Vgl. Mommsen RG V 554, 3 (anders vorher Staatsrecht II³ 1004). Herzog II 650. P. Meyer, Festschr. f. O. Hirchfeld S. 136. Für mich ist außer den dort angeführten Zeugnissen auch bestimmend, daß die Hauptsteuern des Landes an den Fiskus gingen, dieser aber mit O. Hirschfeld als Eigentum des populus Romanus aufzufassen ist (s. Kap. IV). Der bekannte Ausspruch des Philo (in Flaccum § 19, II 540 Mang.) τὸ μέγιστον αὐτοῦ τῶν κτημάτων darf nicht zu wörtlich genommen werden, auch bei Tac. hist. 1, 11 ist nicht zu übersehen, daß es heißt: provinciam — domui retinere. Innerhalb der „Provinz" heben sich vielmehr die „Landgüter" des Kaisers deutlich ab (Kap. VII). Vgl. auch Augustus, Mon. Ancyr. 5, 24: Aegyptum imperio populi Romani adieci. CIL VI 701, 702: Aegypto in potestatem populi Romani redacta.

waren.[1]) Die durch die wirtschaftliche und strategische Bedeutung Ägyptens verursachte Gefährlichkeit des Landes, die den großen Cäsar abgehalten hatte, es zur Provinz zu machen[2]), bewog den Oktavian, nicht nur wie in den anderen prokuratorischen Provinzen jegliche Mitwirkung des Senates auszuschließen, sondern hier — und nur hier allein — sogar den Senatoren zu verbieten, den ägyptischen Boden ohne besondere kaiserliche Erlaubnis zu betreten.[3]) So wurde die Dyarchie für Ägypten völlig außer Kraft gesetzt. Das ägyptische Volk aber hat, unbeirrt durch staatsrechtliche Finessen, den Oktavian, nachdem es sich dem Sieger ergeben hatte, von vornherein als neuen Landesherrn, als Pharao anerkannt, dem dieselben göttlichen und weltlichen Ehren[4]) wie allen Vorgängern zustanden (vgl. Kap. II). Oktavian hat diese Ehren und diese Anschauungen sich gern gefallen lassen, was ihn nicht hinderte, die Ägypter als dediticii schlecht genug zu behandeln (s. unten S. 56 f.).

Die Grenzen der Provinz sind unter Augustus nach Süden hin vorgeschoben worden. Nachdem die Besitzungen, die die Ptolemäer südlich vom ersten Katarrakt gehabt hatten (s. oben S. 4) längst an die Äthiopen zurückgefallen waren, hat im ersten Jahre der neuen Herrschaft C. Cornelius Gallus, der erste Statthalter, der Freund des Oktavian und der Musen, von Philae aus (nach seinen Worten) den römischen Einfluß nach Süden hin geltend gemacht. Vgl. die Gallus-Inschrift.[5]) Nach einigen Jahren ist dann nach siegreichen Kämpfen gegen die angreifende Kandake die Grenze bis nach Hiera Sykaminos (Makarraka) vorgeschoben worden.[6]) Vgl. die Kandake-Inschrift (4). Dieses auch in offiziellen Akten *Δωδεκάσχοινος* genannte Grenzgebiet[7]) ist zwar dem Strategen des Gaues von Elephantine mit unterstellt worden (vgl. Dittenberger, Or. Gr. I 210), spielt aber insofern eine besondere Rolle, als es nach älteren Dekreten, die von manchen Kaisern wiederholt wurden, als Eigentum der Isis von Philae betrachtet wurde.[8]) Das Land wurde militärisch besetzt und durch

---

1) Die Ordnung des Landes vom J. 30, die Dio 51, 17 erzählt, ist durch die Verhandlungen des Jahres 27 nicht geändert worden.

2) Suet. Div. Iul. 35. Mommsen, RG III[6] 491.

3) Tac. annal. II 59; hist. 1, 11. Dio 51, 17. Vgl. Arrian, Anab. III 5, 7.

4) Vgl. z. B. die Königstitulaturen in Lepsius, Königsbuch der alten Ägypter II Taf. 61 ff.

5) Lyons und Borchardt, Eine trilingue Inschrift von Philae (Sitz.-Ber. Berl. Akad. XX, 1896, 499 ff.). Dittenberger, Or. Gr. II 654. CIL III 14147[5].

6) Vgl. Mommsen, RG V 593 ff.

7) Gegen Sethes Ansicht, daß die Dodekaschoinos dauernd auf das Katarraktengebiet beschränkt gewesen sei (Unters. zur Gesch. Äg. II 3, 1901) vgl. Wilcken, Arch. II 175 ff. Vgl. auch Sethe, Äg. Z. 41, 58 ff. Meine Ausführungen werden jetzt bestätigt durch eine neue Inschrift aus Maharraka in Äg. Z. 1910 (ed. Schubart).

8) Vgl. Wilcken, Hermes 23, 595 f. Die Zusammengehörigkeit von Philae und der Dodekaschoinos tritt auch in den Weihinschriften von *οἱ ἀπὸ Φιλῶν καὶ Δωδεκασχοίνου* entgegen. Vgl. hierzu jetzt F. Blumenthal, Arch. V Heft 3.

Standlager gesichert, wovon manche griechische und lateinische Inschriften und Ostraka — Papyri sind bisher hier noch nicht gefunden worden — Zeugnis ablegen.[1]) Bis in die Mitte des III. Jahrh. reichen diese Dokumente. Dann brechen auch hier die Barbaren über die Reichsgrenzen vor, die Blemyer, die bis in die Thebais hinein, bis Ptolemais, vorstürmten und von Probus nur mit Mühe und nur für kurze Zeit zurückgeworfen werden konnten.[2]) Vorher hatten die Blemyer wie es scheint im Bunde gestanden mit den Palmyrenern, die von Norden her ihre Herrschaft über das Land ausdehnten. Auch der Usurpator Firmus (272/3) stand mit den Blemyern in Beziehung (vit. Firm. 9). Während von diesen Blemyern die Papyri dieser Zeit bisher keine Nachrichten bringen, sind manche Texte gefunden worden, die durch die Datierung nach der Herrschaft des Vaballath auf dieses palmyrenische Intermezzo hinweisen. Vgl. z. B. 5. So war durch diese Einfälle der Blemyer dem Verzicht Diokletians auf die Dodekaschoinos vorgearbeitet.

Das Regiment des neuen Landesherrn war seinem Grundgedanken nach ebenso absolut wie das seiner Vorgänger, der Lagiden. So datierte man auch nach wie vor nach den Königsjahren des jeweiligen Herrschers, und zwar nicht etwa nur die ägyptischen Dokumente, sondern auch offizielle Regierungsakten, denn der Versuch, eine alexandrinische Eroberungsära einzuführen, scheiterte an der Macht der Gewohnheit.[3]) In der Praxis aber trat der Absolutismus in mancher Hinsicht nicht so schroff wie vorher in die Erscheinung, zumal der neue König nicht selbst in Ägypten regierte und somit die königliche Residenz und Hofhaltung — auch die oben S. 7 besprochenen Hofrangklassen — verschwanden. Auch in der Bodenfrage war das ursprüngliche ptolemäische Prinzip, daß der König allein Eigentümer des ganzen Bodens sei, nicht mehr in Geltung. War es schon in der späteren Ptolemäerzeit durchbrochen worden, daß das Land entweder *βασιλική* oder *ἐν ἀφέσει* sei, so haben die Kaiser die weitere Entwicklung des Privatgrundbesitzes direkt befördert (s. Kap. VII). Die oben betonte Tatsache, daß trotz des faktisch königlichen Regimentes Ägypten ein Teil des imperium populi Romani war, tritt uns äußerlich, aber doch vielsagend darin entgegen, daß das Wort *δημόσιος* (= staatlich, publicus), das die Lagiden für die Bezeichnung öffentlicher Einrichtungen perhorresziert hatten (s. oben S. 3), sogleich mit dem Beginn

---

1) Vgl. Wilcken, Griech. Ostr. II n. 1128—1146 und dazu I 705 ff. Mommsen, RG V 594 f.

2) Vit. Probi 17. Zosim. 1, 71, 1. Vgl. zu den Blemyern: E. Revillout, Mémoire sur les Blemys, 1874. K. Sethe, Pauly-Wissowa III 566 ff. M. Gelzer, Stud. z. byz. Verwaltung Äg. 11 ff. Plaumann, Ptolemais in Oberägypten 67. Vgl. auch Krall, Wien. Denk. Ak. 46 (1898), der dies Vordringen der Blemyer mit dem Zurücktreten des Reiches von Meroë und dem Erstarken des Reiches von Axum zusammenbringt.

3) Wilcken, Hermes 30, 151 ff.

der Römerherrschaft sich vordrängt. Man darf daraus doch wohl entnehmen, daß durch die Zugehörigkeit zum Reiche der Begriff des Staates nunmehr auch in diesem Lande, dem er von jeher fremd gewesen war, Wurzeln schlug. So wird *τὸ βασιλικόν* (Königskasse) jetzt verdrängt durch *τὸ δημόσιον* (Fiskus), die *βασιλικοὶ τραπεζῖται*, die gelegentlich noch vorkommen (vgl. Kap. IV), durch die *δημόσιοι τραπεζῖται.*[1]) Die *βασιλικὴ γῆ* bezeichnet im prägnanten Sinne nur noch einen gewissen Teil des öffentlichen Landes, während ihr der ganz neu geprägte Terminus *δημοσία γῆ* für einen anderen Teil gegenübertritt (s. Kap. VII). Andererseits hat sich die ägyptische Anschauung, in dem Herrscher den *βασιλεύς* zu sehen, niemals verdrängen lassen und kommt gelegentlich auch in griechischen Texten zum Ausdruck. Je mehr sich der augustische Prinzipat in eine Militärmonarchie verwandelte, desto allgemeiner tritt dann auch diese ägyptische Anschauung wieder hervor. In Diokletians Ordnung liegt diese Entwicklung vollendet vor uns.

Das Ziel der cäsarischen Regierung Ägyptens war dasselbe wie das der lagidischen[2]), nämlich möglichst große Schätze aus dem Lande herauszuwirtschaften, um außerhalb Ägyptens liegende Bedürfnisse zu decken. Seit der Fremdherrschaft hat das arme ägyptische Volk immer nur für andere Leute gearbeitet. Die Überschüsse aus der ägyptischen Verwaltung waren eine Hauptquelle für die Befriedigung der zahlreichen Aufgaben, die Augustus auf den fiscus übernommen hatte, und die er ohne den Besitz Ägyptens überhaupt nicht hätte übernehmen können. Bei der Neuordnung der Reichsfinanzen hat Ägypten daher eine sehr große Rolle gespielt. Im besonderen hat nur das ägyptische Korn es ihm ermöglicht, die stadtrömische cura annonae zu übernehmen (vgl. Kap. IX).

Zur Regierung des Landes bestellte Oktavian einen Statthalter[3]) mit dem Titel praefectus Alexandreae et Aegypti[4]) oder (meist) praefectus Aegypti = *ἔπαρχος Αἰγύπτου*. Titular ist nur *ἔπαρχος*, appellativ nennt man ihn meist *ἡγεμών*. Der Präfekt, der dem Ritterstande entnommen wurde und, wie auch der Titel bezeugt, nichts anderes als der Stellvertreter des Kaisers war, wurde daher — wie alle entsprechenden Beamten auch außerhalb Ägyptens — vom Kaiser ernannt und abgesetzt, natürlich ohne daß der Kaiser an irgendwelche Normen der Amtsdauer gehalten war. Vor Eintreffen des Nachfolgers durfte der Präfekt die Provinz nicht verlassen (Ulpian, Dig. 1, 17, 1). Im Falle plötzlich eintretender Vakanz (z. B. durch Todesfall) wurde ein Vizepräfekt (*διαδεχόμενος τὴν ἡγεμονίαν*) vom Kaiser ernannt, meist aus der Zahl der anderen hohen Reichs-

---

1) Der einheitliche Titel *βασιλικὸς γραμματεύς* bleibt natürlich unverändert bestehen.

2) Siehe oben S. 4.

3) Vgl. O. Hirschfeld KV 345 ff.

4) So in der Gallus-Inschrift.

beamten Ägyptens.[1]) Die Präfektur war anfangs das höchste Amt der Ritterkarriere und ist auch später nicht unter die zweite Stelle gesunken.[2]) Wiewohl diesem „Vizekönig“ vom Volk gelegentlich königliche Ehren erwiesen wurden[3]), so war er doch nur loco regum (Tac. hist. 1, 11), und es wurde streng daran festgehalten, daß die höchsten königlichen Ehren dem Kaiser reserviert wurden.[4]) Anfangs ohne Rangtitel auftretend, werden die Statthalter seit Nero als *κράτιστοι* (= viri egregii) bezeichnet, seit der Mitte des II. Jahrh. als *λαμπρότατοι* (= viri clarissimi), wiewohl diese Bezeichnung den hier ausgeschlossenen Senatoren zukam; allmählich verdrängt dann der *λαμπρότατος* den *κράτιστος* und wird im III. Jahrh. der herrschende Titel, während daneben am Ende des II. Jahrh. vereinzelt ὁ *διασημότατος* (= vir perfectissimus) begegnet.[5]) Über die Persönlichkeiten der Präfekten haben die Papyri neben den Inschriften reiche Aufschlüsse gebracht. Die beste Zusammenstellung der bisher bekannt gewordenen Statthalter bietet L. Canterelli.[6])

Der Präfekt, dem unter Augustus durch Volksbeschluß ein imperium ad similitudinem proconsulis übertragen war[7]), war nach dem alten römischen Grundsatz sowohl in der militärischen wie in der zivilen Verwaltung die Spitze. Beschränkt war sein Imperium dadurch, daß er gewisse letzte Entscheidungen dem Kaiser vorzubehalten hatte.[8]) Der Ausschluß der Senatoren ergab die Konsequenz, daß hier ein Ritter das Provinzialheer kommandierte (vgl. Kap. XI). Als Zivilbeamten unterstand ihm sowohl die Verwaltung wie die Jurisdiktion.

Eine wichtige Änderung führte Augustus ein, indem er zur Erleichterung und besseren Durchführung der ungeheuer großen Aufgaben der Verwaltung und Jurisdiktion auch hier die Konventsordnung nach dem Muster der anderen Provinzen schuf. In jedem Jahre sollte der Präfekt Konvent abhalten, nicht nur zur Erledigung der vor den Konvent gebrachten Prozesse[9]), sondern auch, wie schon die griechische Bezeichnung

---

1) Vgl. A. Stein, Arch. IV 148 ff. und P. Meyer, Klio VII 122 ff., 144.
2) Hirschfeld l. c. 347. 3) Vgl. BGU II 362 VII 17 ff.
4) Vgl. die Katastrophe des Cornelius Gallus und dazu Wilcken, Äg. Z. 35, 1 ff. (Zur trilinguen Inschrift von Philae). Immerhin wurde auch auf die Präfekten erstreckt, daß die Könige während der Nilschwelle nicht auf dem Nil fahren durften (Plin. h. n. 5 § 57, vgl. Arch. IV 417). Vgl. auch Seneca, nat. quaest. IV 2 § 7 und dazu Arch. III 326.
5) Oxy. 237 VI 34. Vgl. Preisigke, Städt. Beamte S. 29. P. Meyer bei O. Hirschfeld, Die Rangtitel der röm. Kaiserzeit (Sitz. Berl. Akad. 1901) S. 584 Anm. 3. Jetzt auch A. Stein im Arch. V Heft 3.
6) La serie dei prefetti di Egitto (R. Accad. d. Lincei 1906). I. da Ottaviano Augusto a Diocleziano. Eine Fortsetzung ist in Vorbereitung.
7) Ulpian, Dig. 1, 17, 1.
8) Vgl. Edikt des Ti. Jul. Alexander Z. 64.
9) Über diese an sich und auch in den Urkunden am meisten hervortretende juristische Bedeutung des Konvents vgl. Band II, Kap. II.

διαλογισμός bestätigt, zur „Abrechnung" mit den Verwaltungsbehörden, also zur Kontrolle der Administration[1]), und zwar war der Präfekt der einzige Beamte im Lande, der zum *conventum agere*, *διαλογίζεσθαι*, d. h. zur Leitung der Konventsgeschäfte qualifiziert war.[2]) War der Kaiser einmal im Lande, so konnte er natürlich auch selbst statt seines Stellvertreters den Konvent leiten.[3]) Um die jährliche Durchführung des Konvents zu erleichtern, hat Augustus die Konventsstädte so ausgesucht, daß keine weiten Reisen von dem gewöhnlichen Amtssitz Alexandrien aus nötig waren: es waren in der Regel Alexandrien, Pelusium und Memphis (gelegentlich Arsinoë statt Memphis)[4]), die zugleich als die Hauptfestungen des Delta — sie bilden ein Festungsdreieck — sich hierzu besonders empfahlen.[5]) Dem entsprechend teilte Augustus die Provinz in drei Konventssprengel in der Weise, daß Alexandrien Konventsstadt für die westlichen Deltagaue, Pelusium für die östlichen und Memphis für das ganze übrige Land war.[6]) Über die Beziehungen dieser Konventssprengel zu der sonstigen administrativen Gliederung des Landes vgl. unten S 35. Falls meine im Arch. IV 415 ff. aufgestellten Berechnungen sich bestätigen, waren die normalen Konventszeiten so geordnet, daß der Präfekt etwa im Januar nach Pelusium fuhr, im Februar/März oder auch noch April in Memphis war und dann nach Alexandrien zurückkehrte, wo im Juni/Juli (Epiph) — also während des Steigens des Nils, wo er den Nil nicht befahren durfte[7]) — der alexandrinische Konvent abgehalten wurde. Falls der Präfekt noch besondere Inspektionsreisen durch das Land, bis zur Thebais hin zu machen wünschte, was meist wohl bald nach Übernahme des Amtes oder auch sonst geschah, scheint er diese Reisen vom memphitischen Konvent aus, also im Frühling, angetreten zu haben.[8]) Über die feierlichen Empfänge, die bei solchen *ἐπιδημίαι* des Präfekten in den Städten vorbereitet wurden, berichtet z. B. Lond. III S. 112 ff., auch BGU II 362, VII.

Aus dem Zeremoniell, mit dem der Vizekönig sich umgab, ist uns durch die Papyri im besonderen die Sitte des Empfanges der Morgenvisite (*ἀσπασμός*) bekannt geworden. Vgl. BGU I 347, 3 (in Kap. II); Oxy. III 471, 67 ff.

Über die Formen seiner Edikte und seiner sonstigen Verfügungen und Entscheidungen vgl. Band II.

---

1) Vgl. Wilcken, Arch. IV 369. 2) Vgl. Wilcken, Arch. IV 406 ff.
3) Vgl. z. B. Oxy. IV 705, II 37 ff., wo Septimius Severus und Caracalla im J. 202 Konvent abhalten.
4) Vgl. Wilcken, Arch. IV 374 ff. 5) Vgl. Arch. IV 400 ff.
6) Vgl. Oxy. IV 709. 7) S. oben S. 32 Anm. 4.
8) Vgl. Arch. IV 418 ff. Zu der Liste auf S. 419 füge ich als ältestes Beispiel hinzu CIL III 14147[1], wonach der Präfekt im J. 39 am 28. April in Syene war.

Während es für die Ptolemäerzeit immer noch eine offene Frage ist, ob außer dem König auch die Beamten Tagebücher geführt haben, steht es für die Kaiserzeit fest, daß vom Präfekten an alle Beamten solche *ὑπομνηματισμοί* genannten Amtsjournale zu führen gehalten waren.[1]) Den besten Einblick in die Anlage dieser Tagebücher gewährt uns der im Original erhaltene *ὑπομνηματισμός* eines oberägyptischen Strategen in Par. 69 (**41**). Er zeigt zugleich, daß diese Aufzeichnungen, ehe sie in die Akten eingereiht wurden, öffentlich ausgehängt wurden, wie sie auch später zugänglich waren. Vgl. den Kommentar. Daraus erklärt sich, daß bei den Prozessen so häufig Abschriften aus solchen *ὑπομνηματισμοί* vorgelegt wurden.

Zur Bewältigung der ungeheuren Arbeitslast[2]) waren dem Präfekten eine Reihe anderer Reichsbeamter unterstellt, die gleichfalls dem Ritterstande entnommen wurden, so der Juridicus (*δικαιοδότης*) für die Rechtsprechung (vgl. Band II) und der Idiologus, neben dem später der *διοικητής* und der *ἐπίτροπος τῶν οὐσιακῶν* und der *καθολικός* hinzutreten, für die Finanzgeschäfte (vgl. Kap. IV).[3]) Alle diese Beamten haben ihren Amtssitz in Alexandrien, das nach wie vor das Zentrum der gesamten Verwaltung war.

§ 2. DIE LANDESVERWALTUNG.

Die staatsrechtliche Anschauung, daß Alexandrien (als *πόλις*) außerhalb Ägyptens (als *χώρα*) liegt, tritt mit unübertrefflicher Deutlichkeit namentlich in römischen Texten entgegen, in denen die Stadt bezeichnet wird als Alexandria ad Aegyptum. So z. B. in der 4. Holztafel von Kairo (in Kap. V). So auch in Oxy. I 35, 9: *ἐν Ἀλεξ]ανδρείᾳ τῇ πρὸς Αἰγύπτῳ*, einem Text, der Übersetzung aus dem Lateinischen ist (vgl. Arch. IV 253). Im Gegensatz dazu heißt es in der 3. Holztafel von Kairo: actum Aeg(ypti) nomo Arsinoite metropoli (s. unten S. 39). Vgl. auch praef. Alexandreae et Aegypti in der Gallus-Inschrift. Darum habe ich den *ἡγεμών ἀμφοτέρων* in Oxy. 39, 6 als Präfekt von Alexandrien und Ägypten gedeutet (Griech. Ostr. I 426), was die Zustimmung von Canterelli gefunden hat (Studi Storici I, 1908, 284 ff.) Dieselbe Vorstellung liegt auch in Oxy. IV 727, 11 vor, wo Römer in Alexandrien erklären, nicht nach Ägypten fahren zu können (Wilcken, Arch. IV 392).

---

1) Vgl. Wilcken, *Ὑπομνηματισμοί* (Philolog. 53, 80 ff.).

2) Vgl. Philo in Flaccum § 16 charakterisiert die Präfekten als *οὐ δικάζοντας μόνον, ἀλλὰ καὶ λογισμοὺς τῶν προσόδων καὶ δασμῶν λαμβάνοντας, ὧν ἡ ἐξέτασις τὸν πλείονα τοῦ ἐνιαυτοῦ χρόνον ἀνήλισκεν.* Vgl. Hirschfeld, KV 349.

3) Über den procurator Neaspoleos et mausolei Alexandriae, der außer den hiermit angedeuteten städtischen Funktionen auch für das ganze Land eine allgemeine Bedeutung für die Getreideverwaltung gehabt hat, s. unten Kap. IX. Im übrigen vgl. zu den Beamten O. Hirschfeld, KV 350 ff.

Während die Ptolemäerzeit nur eine Teilung dieser χώρα in Ober- und Unterägypten kennt (s. oben S. 8), begegnet in der Kaiserzeit eine Dreiteilung, indem von dem früheren Unterägypten die sieben südlichsten Gaue mitsamt dem Arsinoites als eigener Landesteil den Gauen des Delta gegenübergestellt wurden. Strittig ist die Frage, wann diese Neuerung geschaffen ist. Ich hatte früher aus dem Edikt des Ti. Iul. Alexander Z. 47 (nach dem Franzschen Text) gefolgert, daß damals (a. 68) diese Dreiteilung noch nicht bestanden habe[1]; Grenfell-Hunt schlossen dann aus Oxy. IV 709, den sie um 50 n. Chr. ansetzten[2], daß die Dreiteilung schon damals durchgeführt gewesen sei. Vgl. auch Teb. II 302, 25, wodurch die Abtrennung der 7 Gaue mindestens für 71/2 bezeugt ist. Kürzlich hat nun V. Martin[3]) mit Benutzung der auf v. Bissing zurückgehenden neuen Dittenbergerschen Ausgabe des Edikts des Alexander gezeigt, daß in Z. 47 die 7 Gaue genannt gewesen sein können[4]) und hieran anknüpfend die Hypothese aufgestellt, daß schon Augustus die Dreiteilung eingeführt habe. Wenn die Frage zu völliger Evidenz auch erst durch neues Material gebracht werden kann, ist doch schon jetzt diese Möglichkeit zuzugeben, ja es läßt sich manches für die Wahrscheinlichkeit anführen.[5]) Für die Motivierung der Neuerung möchte ich auf die oben S. 33 behandelten drei Konventssprengel hinweisen, die freilich mit diesen drei Verwaltungsbezirken nicht übereinstimmen, aber doch schon eine Lostrennung der südlichen Gaue des früheren Unterägyptens mindestens bis Memphis hin zur Folge hatten. Wenn wirklich schon Augustus, wie ich vermutete, die Konventssprengel so festsetzte, wie sie in Oxy. IV 709 auftreten, so konnte es nahe liegen, diese 7 Gaue, die mit der Thebais zugleich Memphis als Konventsstadt zugewiesen waren, auch als selbständigen Verwaltungsbezirk einzurichten, und so könnte die Konventsordnung der Anlaß zu dieser Einrichtung gewesen sein. An sich wäre es auch möglich, daß die Organisation dieser 7 Gaue vorangegangen wäre, aber für die andere Auffassung spricht vielleicht, daß die Wahl der drei Städte sich unabhängig hiervon durch praktische Gründe erklären ließ (Arch. IV 400 f.), die Wahl von Memphis aber dann die Loslösung jener 7 Gaue zur Folge hatte. Schreibt

---

1) Vgl. Ostraka I 425: οὐκ ἐπὶ τὴν Θηβαΐδα μόν[ον οὐ]δὲ ἐπὶ τοὺς πόρρω νομοὺς τῆς κάτω χώρας κτλ.

2) Mir schien die Schrift auch mit einem Ansatz nach 68 vereinbar zu sein, vgl. Arch. III 312.

3) In der zu erwartenden Schrift L'Epistratège etc. S. oben S. 10 Anm. 2.

4) Die Größe der Lücke erlaubt zu ergänzen: οὐκ ἐπὶ τὴν Θηβαΐδα μόνη[ν οὐδ' ἐπὶ τοὺς ζ̄ νομοὺς οὐ]δὲ ἐπὶ τοὺς πόρρω νομοὺς τῆς κάτω χώρας (Martin). Für die Ergänzung spricht, daß ἡ κάτω χώρα nach Strabo XVII p. 788 speziell das Delta bezeichnet, auch p. 802 Sais als μητρόπολις τῆς κάτω χώρας von ihm genannt wird (Martin). Weniger entscheidend ist an sich Oxy. IV 709, 8 (**32**).

5) Vgl. Martin l. c.

man die Dreiteilung des Landes Augustus zu, so hindert m. E. auch nichts mehr, in Teb. II 302, 26 das 41. Jahr, das doch nur das des Augustus sein kann (a. 11/2) mit dem *γενόμενος ἐπιστράτηγος τῶν Ἑπτὰ νομῶν καὶ* [*Ἀρσινοΐτου* in Z. 25 zu verbinden.

Eine Veränderung ist erst eingetreten, als Hadrian den Antinoïtes schuf (s. unten S. 49) und ihn den 7 Gauen zuzählte, ohne doch den Titel *Ἑπτὰ νομοὶ καὶ Ἀρσινοΐτης* zu verändern. Martin vermutet, daß damals der Letopolites, der vorher zur Heptanomia gehört habe, zur *Κάτω χώρα* (= Delta) geschlagen sei, um eine Veränderung des einmal eingebürgerten Namens unnötig zu machen. Dieser Punkt bedarf wohl noch weiterer Aufklärung.

Innerhalb der neuen drei Landesteile *Θηβαΐς*, *Ἑπτὰ νομοὶ*[1]) *καὶ Ἀρσινοΐτης* und *ἡ Κάτω χώρα* oder *τὸ Δέλτα*[2]) blieb die alte Gaueinteilung bestehen, nur daß auch jetzt wie früher gelegentliche Veränderungen (durch Zusammenlegung von Gauen o. ä.) vorgenommen wurden.[3]) Auch jetzt zerfielen, wie es oben S. 9 für die Ptolemäerzeit dargelegt wurde, die *νομοί* in *τοπαρχίαι*, und der Gau umfaßte das Gebiet der *μητρόπολις* und der *κῶμαι*.

In der Verwaltung des Landes sind in der Kaiserzeit mehrere wichtige Veränderungen durchgeführt worden. Während die Ptolemäerzeit nur in der Thebais einen Epistrategen, und zwar als vorwiegend militärischen Beamten gekannt hatte (s. oben S. 10), hat Augustus jedem Landesteil — sagen wir also mit Martin, jedem der drei Landesteile — einen Epistrategen vorgesetzt[4]) und zwar als reinen Zivilbeamten. Die Epistrategen der Kaiserzeit stehen mit dem Militär in keinem Konnex.[5]) Der älteste uns bekannte Epistratege der Römerzeit (17/6 v. Chr.) trägt einen griechischen Namen, *Πτολεμαῖος Ἡρακλείδου*. Möglicherweise ist er noch aus der ptolemäischen Verwaltung übernommen.[6]) Alle späteren Epistrategen — auch schon der vom J. 4 v. Chr.[7]) — sind Römer und zwar römische Ritter, denn Augustus hat das Amt umgewandelt in eine Prokuratur.[8]) In den griechischen Texten tritt dies gelegentlich darin ent-

---

1) Die Bezeichnung *Ἑπτανομία* kommt nach Martins Beobachtung erst seit dem III. Jahrh. vor.

2) Der letztere Ausdruck z. B. in der Ehreninschrift Dittenberger, Or. Gr. II 709, 6.

3) Vgl. z. B. Kuhn II 487 f. Wilcken, Arch. IV 164 f. Kornemann, Klio VII 282 f. So nennt jetzt BGU IV 1130, 8 *Ὑψηλή* eine *κώμη* des *Λυκοπολίτης* zur Zeit des Augustus, während Claud. Ptol. 4, 5 § 64 es als Metropole des *Ὑψηλίτης* bezeichnet.

4) Vgl. Strabo XVII p. 798: *κατὰ δὲ τὴν χώραν ἐπιστρατήγους τινὰς — ἀποδείξαντες*. Mit Recht bemerkt Martin, daß *τινας* besser zu 3 als zu 2 Epistrategen paßt.

5) Daß BGU 372 II (19) nicht auf militärische, sondern auf polizeiliche Befugnisse geht, führe ich im Kommentar aus.

6) Letronne, Rec. d. Inscr. II S. 141. 7) Inscr. Graec. ad r. Rom. pert. I 1109.

8) Vgl. Wilcken, Griech. Ostr. I 427, 499. Mommsen wollte dagegen die Prokuratur von der Epistrategie trennen.

gegen, daß der Epistratege, wenn auch nicht im Titel, als ἐπίτροπος bezeichnet wird.[1]) Lateinisch heißt er titular procurator ad epistrategiam oder epistrategiae. Als römischer Ritter heißt er (seit dem II. Jahrh.) κράτιστος (= vir egregius). Für die Thebais und die Heptanomia sind uns zahlreiche Epistrategen bekannt.[2]) In die Κάτω χώρα gehört wahrscheinlich der in BGU IV 1138, 4 genannte, aus der Zeit des Augustus.[3]) Der Epistratege tritt uns teils als Delegatar des Präfekten im Gerichtswesen mehrfach entgegen (vgl. Band II), teils als Verwaltungsbeamter. Im besonderen hat er in den zwei ersten Jahrhunderten gewisse liturgische Beamte zu erlosen und einzusetzen (vgl. Kap. VIII). Wieweit er an der Finanzverwaltung beteiligt war, ist nach dem jetzigen Material noch nicht ganz klar. Wie Martin erkannt hat, sind die ὑποκείμενα τῇ ἐπιστρατηγίᾳ[4]) nicht ihm zur Kontrolle unterstellte Steuern, sondern die Erträgnisse gewisser Steuern, die dem Epistrategen als Emolumente überwiesen waren, wie andere Steuerträge dem βασιλικὸς γραμματεύς und dem κωμογραμματεύς zugewiesen waren.[5]) Die Epistrategen werden regelmäßig auf dem Konvent erschienen sein, um Rechnung zu legen über die Verwaltung ihrer Epistrategie, abgesehen von ihrer Verwendung in der Jurisdiktion. Außerdem unternahmen sie oft Amtsreisen durch ihren Bezirk.

Von diesem römischen Ritter ist durch eine weite Kluft getrennt[6]) der στρατηγός des einzelnen Gaues, wenn er auch unter den Lokalbeamten der vornehmste ist. Wie dem Epistrategen, so sind auch dem Strategen von Augustus alle militärischen Funktionen genommen — falls er am Ausgang der Ptolemäerzeit solche noch gehabt hatte. Sie sind jetzt reine Zivilbeamte. Während die Epistrategen als Prokuratoren gewiß vom Kaiser ernannt wurden, hat die Strategen der Präfekt ernannt.[7]) Ob die Strategie eine Liturgie gewesen ist oder nicht, ist eine Frage, die zurzeit mit Sicherheit kaum zu lösen ist.[8]) Die meisten der uns be-

---

1) Vgl. BGU 168, 4, wo ein Epistratege als ἐπιτρόπων μ[έγι]στε angeredet wird. Zu diesem schon Ostraka I 427 angeführten Beleg kam inzwischen hinzu Lips. 32, 10 und Oxy. VI 899, 25, verglichen mit BGU II 648, 14. Vgl. jetzt Martin.

2) Vgl. die Zusammenstellungen bei Martin.

3) Zu Lucceius Ofellianus in CIG 4701 und BGU IV 1046, III 8 vgl. Arch. III 508. Sollte der Widerspruch sich dadurch lösen, daß der Letopolites, der bei Ptol. zum Delta gehört, nachher zur Heptanomia geschlagen war, wie Martin (s. oben) es für die Zeit bis auf Hadrian vermutet? Im IV. Jahrh. gehörte jedenfalls der Letopolites zu Arcadia, der Nachfolgerin der Heptanomia (s. unten S. 73).

4) Fay. 42a 11. Wessely, Karanis S. 73. Lond. II S. 71. BGU 199, 14; 337, 10.

5) Für jenen vgl. Par. 17, 22, für diesen BGU 199, 7; 337; 652, 15; 902. Lond. II S. 71. Wessely, Karanis S. 73.

6) Richtig betont von Gradenwitz, Arch. II 577.

7) Edikt des Jul. Alexander Z. 35.

8) Aus der in der vorigen Anmerkung zitierten Stelle des Edikts folgt es jedenfalls nicht notwendig. Vgl. Wilcken, Hermes 27, 287 ff.

kannten Strategen der Kaiserzeit führen griechische oder ägyptische Namen, werden also Griechen oder Gräco-Ägypter gewesen sein (nicht Ägypter); einzelne begegnen aber auch mit römischen Gentilnamen.[1]) Der Stratege stand an der Spitze der gesamten Gauverwaltung. Vgl. das Tagebuch der Strategen P. Par. 69 (**41**). Besonders deutlich tritt uns seine Tätigkeit in der Finanz- und speziell der Steuerverwaltung entgegen. Er scheint auf diesem Gebiet jetzt noch weitergehende Kompetenzen als vorher in der Ptolemäerzeit gehabt zu haben. Er haftete dem Fiskus mit seinem Vermögen[2]) und hatte einen Bürgen zu stellen. Vgl. den Amtseid Oxy. I 82. Bemerkenswert ist, daß der Stratege in vielen Fällen, namentlich in Fragen der Finanzen, direkt mit dem Präfekten verkehrte, nicht etwa durch Vermittelung des Epistrategen. Letzteres wird nur auf den Gebieten geschehen sein, die speziell den Epistrategen unterstellt waren. Wir haben eine Reihe von Schriftstücken, in denen sich der Präfekt direkt an die Strategen wendet und umgekehrt.

Unter den Strategen standen die Nomarchen (vgl. oben S. 10), die namentlich an der Steuererhebung beteiligt waren. Vgl. Kap. V.

Die rechte Hand des Strategen war auch jetzt wie in der Ptolemäerzeit der *βασιλικὸς γραμματεύς*, der unter Umständen den Strategen als sein *διαδεχόμενος* zu vertreten hatte. In solchen Fällen — wie gewiß auch in entsprechenden anderen Vertretungen — kam es vor, daß jemand als *διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν* an sich selbst als *βασιλικὸς γραμματεύς* amtliche Briefe zu schreiben hatte. Solche liegen uns vor in den Straßburger Akten aus dem Gau Nesyt, die ich im Arch. IV 122 ff. herausgegeben habe (vgl. **52**). Über die Betätigung der *βασιλικοὶ γραμματεῖς* in der Finanzverwaltung vgl. unten Kap. V. Auch für sie waren die Einkünfte gewisser Steuern als *ὑποκείμενα* reserviert.[3])

Ein staatlicher Beamter ist auch der *γραμματεὺς μητροπόλεως*, der zwischen dem *στρατηγός* und den städtischen Beamten steht.[4]) Ihm entspricht in den Dörfern der gleichfalls staatliche *κωμογραμματεύς*.

Mit den Metropolen der Gaue sind wichtige Veränderungen in der Kaiserzeit vorgegangen. Wir müssen scheiden zwischen der Zeit vor 202 und nach 202 n. Chr. In der ersten Periode sind die Metropolen wie in der Ptolemäerzeit ohne Autonomie geblieben, staatsrechtlich betrachtet Dörfer, deren Besonderheit darin lag, daß sie das Zentrum der Gauverwaltung (*μητρόπολις*) darstellten. Hier war der normale Amtssitz des

---

1) Vgl. Wilcken, Hermes 27, 292. Die Untersuchung müßte jetzt von neuem geführt werden. Entscheidend sind nur die Gentilnamen. Römische Cognomina beweisen nichts.

2) Vgl. Edikt des Jul. Alexander § 3, wo der *στρατηγός* zu den *προςωφειληκότες τῷ δημοσίῳ λόγῳ* gehört.

3) S. oben S. 37 Anm. 5.

4) Vgl. Preisigke, Städt. Beamte S. 10.

στρατηγός und des *βασιλικὸς γραμματεύς*, hier war die *δημοσία βιβλιοθήκη*[1]) und die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* (Band II Kap. 4), hier die Hauptregierungskasse des Gaues (Kap. IV) usw. So fehlte es in Ägypten an den autonomen Gemeinden, zu deren Repräsentation in anderen Provinzen ein Provinziallandtag geschaffen war.[2])

Die staatsrechtliche Auffassung, daß die *χώρα* aus Gauen besteht und die Städte wie Arsinoë, Hermopolis usw. nichts anderes als die *μητροπόλεις* dieser Gaue sind, finde ich besonders klar in den lateinischen Urkunden ausgedrückt. So heißt es auf der 2. Holztafel, die de Ricci in der Nouv. Rev. Histor. XXX 480 herausgab: Actum Aeg(ypto) nomo Arsinoite metropoli. Damit findet endlich auch BGU 326 II 10 *Ἀρσινοείτῃ μητροπόλει* seine Erklärung, zumal dies in der griechischen Übersetzung eines lateinischen Textes steht (s. die früheren Deutungen in Teb. II S. 370). Darum fragt auch Kaiser Traian, als er dem ägyptischen Arzt des Plinius das Bürgerrecht geben will, nicht aus welcher Stadt (oder Dorf) er stammt, sondern ex quo nomo sit, worauf Plinius (ep. 10) antwortet: *νομοῦ Μεμφίτου*. Auch wenn der Ägypter in einer der Metropolen wohnt, stammt er darum doch aus dem Gau, denn die Metropolen sind eben keine „Städte“.

Eine wesentliche Veränderung tritt uns in der Organisation der städtischen Beamten entgegen, die auf Augustus zurückzuführen sein wird.[3]) Wir finden in der Kaiserzeit in allen Metropolen der Gaue eine gleichmäßig organisierte Beamtenschaft, die als *ἄρχοντες* oder auch als *τὸ κοινὸν τῶν ἀρχόντων* zusammengefaßt wird. Vgl. Oxy. I 54 (**34**). Die einzelnen Beamten, die hierzu gehören, sind nach einer festen Rangordnung gegliedert, die in den Urkunden, sobald mehrere Ämter nebeneinander zu nennen sind, in der Regel streng beobachtet wird. Nach Preisigke l. c. 21 hat folgende Rangordnung bestanden: 1. *γυμνασίαρχος*, 2. *ἐξηγητής*, 3. *κοσμητής*, 4. *ἀρχιερεύς*, 5. *ἀγορανόμος*, 6. *εὐθηνιάρχης* (Platz nicht ganz sicher), 7. *ὑπομνηματογράφος*. In exakt geschriebenen Urkunden werden, wo mehrere dieser Beamten neben einander zu nennen sind, diese in absteigendem Range aufgezählt, dagegen werden die Amtstitel der einzelnen Personen gewöhnlich in aufsteigender Reihenfolge genannt.[4]) Nach Niederlegung der Ämter wird der Titel in präteritaler Form weitergeführt, wie *γυμνασιαρχήσας*, *ἐξηγητεύσας* usw., was der Ptolemäerzeit ebenso wie die gesamte Rangordnung fremd gewesen war.

---

1) Dies erst von den Römern geschaffene Archiv diente der Aufbewahrung der staatlichen Gauakten. Vgl. die Beispiele bei Preisigke, Girowesen S. 283. Vgl. den Kommentar zu Par. 69 (**41**).

2) Vgl. Mommsen, RG V 558.

3) Vgl. zum folgenden Preisigke, Städtisches Beamtenwesen im röm. Ägypten, (Diss. Hall. 1903), der zuerst diese Dinge richtig erkannt hat.

4) Vgl. Preisigke S. 33.

Alle diese Beamten, die sämtlich Liturgen sind — auch dies ist eine wichtige Änderung gegenüber der Ptolemäerzeit (vgl. Kap. VIII) —, bilden als *ἄρχοντες* ein kollegiales verantwortliches Kollegium (*κοινόν*), das die städtischen Geschäfte zu leiten hat.[1]) Davon abgesehen hat jeder einzelne seine besonderen Befugnisse, so der *γυμνασίαρχος* und *κοσμητής* für das Gymnasial- und Ephebenwesen (Kap. III), der *εὐθηνιάρχης* für das Verpflegungswesen (Kap. IX). Diese Archonten, die die Honoratioren der Metropolen darstellten, hatten wohl in der Regel gymnasiale Bildung und gehörten also zu den „*οἱ ἀπὸ γυμνασίου*“ (vgl. Kap. III). Außer diesen Archonten gab es noch weitere städtische Beamte, wie den Schatzmeister (*ταμίας*), die außerhalb jenes *κοινόν* standen, und deren Titel nach Ablauf des Amtsjahres nicht fortgeführt wurde.[2])

Da in Teb. II 397, 18 ff. für das Jahr 198 ein *ἀρχιπρύτανις* bezeugt wird, wie es scheint für Arsinoë, und der Exeget der Stadt damals zugleich dies Amt bekleidet, so muß es dort ein Prytanenkollegium gegeben haben. Ein bloßer Titel *πρυτάνεις*, etwa gleichlautend mit *ἄρχοντες*, kann es schon deshalb nicht gewesen sein, weil dann zu erwarten wäre, daß nicht der Exeget, sondern der Gymnasiarch den Vorsitz geführt hätte. Genaueres ist uns über diese Prytanen von Metropolen vor 202 noch nicht bekannt.

Die Bürger der Metropolen hießen *μητροπολῖται* und hatten als solche manche Vorrechte vor den in der Metropole nur Domizilierenden, den *κατοικοῦντες* und den *παρεπιδημοῦντες*, und vor den Dörflern. So hatten sie z. B. hinsichtlich der Kopfsteuer Erleichterungen (vgl. Kap. V). Die stimmfähige Gemeinde machte den *δῆμος* der Stadt aus und konnte als solche zusammen mit den Archonten z. B. Ehrendekrete beschließen. Vgl. Oxy. III 473 (**33**) (Oxyrhynchos II. Jahrh.). Dieser Text zeigt zugleich, daß unter den *παρεπιδημοῦντες* (consistentes) die Römer und Alexandriner an solchen Ehrenbeschlüssen teilnehmen konnten.

Die Städte waren meist in *ἄμφοδα* genannte Straßenquartiere[3]) geteilt, die unter *ἀμφοδάρχαι* und *ἀμφοδογραμματεῖς* standen. Die Amphodarchen hatten z. B. die Bevölkerungslisten zu führen (vgl. Lond. II S. 49 ff., Stud. Pal. I S. 58 ff. vgl. [**61**]), die *ἀμφοδογραμματεῖς* waren bei der Verteilung der Liturgie beteiligt (vgl. BGU IV 1062, Oxy. I 81). Sind die Namen der *ἄμφοδα* nach Bauwerken oder Zünften oder Nationalitäten usw. gegeben, wie in Arsinoë u. a., so sind sie für die innere Geschichte der Städte und für die Anschauung, die wir uns von ihnen zu machen haben,

---

1) Preisigke l. c. 8 ff.

2) Preisigke c. 12 nennt sie Beamte zweiter Ordnung.

3) *Ἄμφοδον* steht hier in dem Sinne wie in dem Bericht des Chron. paschal. über Hadrians Bauten in Jerusalem: *ἐμέρισεν τὴν πόλιν εἰς ἑπτὰ ἄμφοδα καὶ ἔστησεν ἀνθρώπους ἀμφοδάρχας καὶ ἑκάστῳ ἀπένειμεν ἄμφοδον, κτλ.*

von hohem Interesse.[1]) In Memphis dagegen wurden die ἄμφοδα numeriert.[2]) Es ist natürlich überhaupt mit manchen lokalen Verschiedenheiten in den Städten zu rechnen.

Einen vollständigen Umschwung in der Geschichte der Metropolen hat Septimius Severus herbeigeführt, indem er im Jahre 202 zugleich mit Alexandrien (s. unten S. 45) auch ihnen einen Rat (βουλή) verlieh. Es ist das wohl die wichtigste Änderung, die die Organisation Ägyptens in dieser Periode erfahren hat, denn damit war der Grund gelegt zu einer wenn auch durch die fortbestehende Gauordnung beschränkten Selbstverwaltung der Städte. Es ist bezeichnend für unsere literarische Tradition, daß sie nur die Einsetzung der βουλή für Alexandrien im Jahre 202, nicht aber die der Metropolen erwähnt. Erst die Papyri haben uns Kunde von dieser einschneidenden Maßregel gebracht.[3]) Wenn bisher auch nur für einzelne Metropolen die βουλή direkt nachgewiesen ist, so kann doch z. B. nach Oxy. I 58, 13 nicht bezweifelt werden, daß ihnen allen eine solche gegeben worden ist. Meine in den Observat. ad hist. Rom. S. 14 aufgestellte Vermutung, daß dies im Jahre 202 geschehen sei, ist durch das inzwischen hinzugekommene Material nicht erschüttert worden.[4]) Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß Severus sich zu dieser Maßregel verstanden hat, um einen Teil der staatlichen Aufgaben auf die Schultern der Ratsherren abzuwälzen.[5]) Es ist der städtische Reichtum, der jetzt in noch ganz anderer Weise als vorher vom Staate herangezogen wird, indem die finanzielle Verantwortung für wichtige Verwaltungszweige den reichen Städtern zugeschoben wird, eine Maßregel, die schließlich hier wie anderwärts zur Verarmung der Städte geführt hat. Welche große Bedeutung für das ganze Land diese Änderung der Kommunalordnung gehabt hat, konnte erst nach und nach genauer erkannt werden[6]) und bedarf auch noch weiterer Untersuchungen. Zu der Bedeutung dieser Maßregel für die Begründung der Bistümer in Ägypten vgl. Kap. II. Einstweilen läßt sich erkennen, daß die Vermögensverwaltung der Stadt von dem κοινὸν der ἄρχοντες nunmehr an die βουλή übergeht[7]), daß die städtischen liturgischen Beamten jetzt von der βουλή erwählt werden[8]), und auch manche staatliche Beamte, namentlich solche, welche in der Steuerverwaltung eine Rolle spielen, wie die Dekaproten, die Nomarchen, die Praktoren usw., der Staatsregierung von der βουλή präsentiert werden, wodurch sie die Verant-

---

1) Vgl. die topographische Literatur oben in der Einleitung § 2.
2) Wilcken, Arch. II 472.
3) Vgl. Wilcken, Griech. Ostraka I 430, wo die ältere Literatur verzeichnet ist.
4) Vgl. Griech. Ostraka I 431 Anm. 1. 5) Vgl. Wilcken, Hermes 20, 445 ff.
6) Vgl. z. B. Rostowzew, GGA, 1909, 616 ff., auch seine Studien z. Kolonat.
7) Preisigke l. c. 15 f. und unten Kap. IV.
8) Preisigke l. c. 18 ff.

wortung übernahm.[1]) Vgl. z. B. *κινδύνῳ ἑκάστης βουλῆς* in Oxy. I 58, 13; CPHerm. 97, 8. Wie dadurch die Haftung für die Eingänge der Steuern auf die Kommunen abgewälzt wird, so ist auch die Tempelverwaltung nunmehr eine städtische geworden, indem die Tempelfinanzen von Kuratoren (*ἐπιμεληταί*), die vom Rat gewählt sind, verwaltet werden. Vgl. Kap. II, im besonderen den Kommentar zu BGU 362. Wichtige Einblicke in die mannigfachen Geschäfte der *βουλή* gewähren die in CPHerm. edierten Urkunden. Vgl. **38—40**.

In allen diesen Tätigkeiten wird der Rat vom Strategen als dem ersten Regierungsbeamten des Gaues beaufsichtigt. Er gibt die Befehle des Präfekten weiter an die *βουλή*[2]) und überwacht ihre Ausführung, und zwar nicht nur in staatlichen, sondern auch in städtischen Angelegenheiten.[3]) Diese scheinbar autonomen Gemeinden waren also durchaus nicht von der Gauverwaltung eximiert, sondern vielmehr ihr unterstellt.

Ich trage daher Bedenken, Ausdrücke wie „Einführung der Dekurionatsordnung“ oder „Munizipalisierung Ägyptens“, wie jetzt üblich geworden ist, schon auf die Ordnung des Severus von 202 anzuwenden. Was hier in die Gauverwaltung eingefügt ist, ist die griechische *βουλή*. Vor einer Munizipalordnung im eigentlichen Sinne möchte ich erst für das IV. Jahrh. sprechen, wo die Gauverwaltung aufgehoben wird. S. unten.

Neben der *βουλή* bleiben nach wie vor die *ἄρχοντες* bestehen, doch sind, wie oben gesagt worden, manche ihrer Befugnisse an den Rat übergegangen. Zu diesen *ἄρχοντες* gehörten auch die *πρυτάνεις*[4]), ein Kollegium, dessen Zahl wir nicht kennen, von denen jetzt immer je einer im Turnus das Präsidium im Rat hatte (als *ἔναρχος πρύτανις*). Dieser zurzeit amtierende Prytan gilt als der Vertreter des Rates (*ἡ βουλὴ διὰ τοῦ δεῖνος*). Über die Zahl, den Wahlmodus und den Zensus der Ratsherrn sind wir noch nicht unterrichtet.[5]) Einen Einblick in die Geschäftsordnung der *βουλή* bieten uns die erhaltenen Ratsprotokolle. Vgl. für Herakleopolis BGU 925 (**37**), für Hermopolis die von Wessely edierten Stücke in CPHerm. aus der Mitte des III. Jahrh. Vgl. **38—40**.

Zugleich mit der Schaffung des Rates wird auch die Bürgerschaft der Metropole einer neuen Organisation unterworfen worden sein. Der *δῆμος* neben *ἄρχοντες* und *βουλή* begegnet zwar auch schon vor 202 (s. oben S. 40), wie nach 202, und es wäre möglich, daß dieser *δῆμος* auch damals schon in Phylen gegliedert gewesen wäre. Aber nachweisen können wir die Phylen erst nach der Neuordnung von 202; das älteste

---

1) Preisigke l. c. 20 ff. 2) Vgl. z. B. Oxy. 58. 3) Preisigke l. c. 22.

4) Vgl. Wilcken, Arch. IV 118 f. — Daß in den Metropolen (wie auch in Alexandrien) schon vor 202 Prytanen gewesen sind, zeigt für Arsinoë Teb. II 397. S. oben S. 40.

5) Preisigke l. c. S. 50.

Beispiel ist z. Z. Oxy. VII 1030 (**36**). Diese Metropolphylen, die keine Namen führen, sondern numeriert werden, dienen als Unterlage für die Verteilung der öffentlichen Lasten.[1])

Alles in allem hat die Einführung der *βουλή* im J. 202 nicht etwa die Wirkung gehabt, die Metropolen den Griechenstädten gleichzustellen. Sie wurden weder griechische *πόλεις*, noch römische civitates (s. oben S. 42), sondern sie blieben *μητροπόλεις* ihrer Gaue. Daher sind auch den Metropoliten durchaus nicht ohne weiteres die Wohltaten der Constitutio Antonina zugute gekommen (s. unten S. 57).

Was endlich die Dorfverwaltung betrifft, so erscheint als eine Neuerung gegenüber der Ptolemäerzeit[2]), daß in der Kaiserzeit die *πρεσβύτεροι τῆς κώμης* als eine allgemeine dörfische Behörde auftreten. Diese Presbyter, die liturgische Beamte sind, vertreten eventuell den *κωμογραμματεύς*. Vgl. BGU 6, BGU 15. Die Dorfgemeinden sind öfters mit *οἱ ἀπὸ τῆς κώμης* bezeichnet, d. h. die Gemeinde derer, die im Dorfe ihre Origo haben.[3]) Diese Dorfgemeinde hatte u. a. das Recht, Beschlüsse zu fassen zur Ehrung verdienter Personen.[4]) Sie hatte auch auf gemeinsamen Beschluß Vorschläge zu machen für die Liturgen, für die dann auch die Gesamtheit der Dorfbewohner die Bürgschaft übernahm. Vgl. BGU 235 und Flor. 2.[5])

§ 3. DIE GRIECHENSTÄDTE.

Wenden wir uns von der Gauverwaltung wieder zu den Griechenstädten, so hat sich in der Kaiserzeit die Zahl dieser *πόλεις* um eine gemehrt, indem zu Alexandrien, Naukratis und Ptolemais die Neugründung Hadrians, Antinoopolis, hinzukam.

Leider ist die Zahl der Papyri, die uns über Alexandrien und seine Geschichte Aufschlüsse geben, bisher noch gering. Aus den in der Einleitung § 2 behandelten Gründen sind hier Papyrusfunde an Ort und Stelle auch kaum zu erwarten. Glücklicherweise hat sich kürzlich unter

---

1) Wilcken, Griech. Ostr. I 431 f.

2) Die Ansicht Rostowzews (Arch. III 214 f.), daß die *πρεσβύτεροι τῆς κώμης* die Nachfolger seien der *πρεσβύτεροι τῶν γεωργῶν* der Ptolemäerzeit, hat eine innere Wahrscheinlichkeit für sich. Der oben hervorgehobene Unterschied, daß die Presbyter der Kaiserzeit das ganze Dorf vertreten, während die der Ptolemäerzeit nur die Genossenschaft der *δημόσιοι γεωργοί*, wäre als Entwicklungsergebnis aufgefaßt hiermit nicht unvereinbar. Aber das Problem hat noch viele dunkle Seiten, die noch eingehender Untersuchung bedürfen.

3) Nicht die Dorfbehörden: Hohlwein l. c. 187 ff. Vgl. dagegen Wilcken, Arch. III 529, 551. Mir zustimmend Zulueta, de patrociniis vicorum S. 64.

4) Vgl. Dittenberger Or. Gr. II 666, ein Ehrendekret der *οἱ ἀπὸ κώμης Βουσείρεως* und der *τοπογραμματεῖς* und *κωμογραμματεῖς* des Gaues (Letopolites) zu Ehren des Präfekten (aus Neros Zeit), abgefaßt in den Formen eines *ψήφισμα*.

5) Vgl. Wilcken, Griech. Ost. I 508 f.

den in Abusir-el-Mäläk ausgegrabenen Papyri eine größere Zahl als alexandrinische Urkunden (aus der Zeit des Augustus) herausgestellt, die von Schubart im IV. Bande der BGU herausgegeben werden.[1]) Andererseits befindet sich unter den sonstigen in Ägypten gefundenen Papyri doch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Texten, die entweder alexandrinische Verhältnisse berühren — so vor allem die „Martyrien“ (s. unten S. 45) — oder aber in Alexandrien selbst geschrieben und dann in die *χώρα* gesendet und so der Vernichtung entgangen sind, oder endlich auch Abschriften von solchen (wie die abschriftlich verbreiteten Edikte und sonstigen Akten alexandrinischer Behörden).[2]) Zu den alexandrinischen Originalen gehören u. a. zahlreiche Privatbriefe, die vielfach an der Erwähnung des Proskynema vor dem großen Sarapis kenntlich sind (vgl. Kap. II). Eine genauere Eruierung[3]) und Zusammenstellung der aus Alexandrien stammenden Urkunden wäre sehr erwünscht.

Alexandrien hatte durch die römische Eroberung an seinem Prestige stark gelitten, hörte es doch auf, die Residenz eines Königreiches zu sein, um der Amtssitz eines römischen Ritters zu werden. Für das Aufgeben der glänzenden Hofhaltung mit ihrem reichen Hofstaat war die Haushaltung der Präfekten im alexandrinischen Prätorium[4]) ein schwacher Ersatz. Die Alexandriner haben es nie verwunden, daß ihre Stadt nun den zweiten Rang einnahm hinter der Stadt am Tiber, die in ihren Augen ein Parvenü blieb. Sie rächten sich, indem sie ihrer Spottlust gegen den Kaiser und seine Stellvertreter freien Lauf ließen, und oft sind sie von einer im Stillen kontinuierlichen Fronde zu offener Revolte übergegangen.[5])

Durch die Papyri haben wir von einer eigenartigen alexandrinischen Literatur Kunde gewonnen, die der Verherrlichung des alexandrinischen Bürgerstolzes vor dem Cäsarenthrone diente. Erhalten sind uns daraus einige Erzählungen von Kriminalprozessen, in denen Vertreter der alexandrinischen Bürgerschaft vom Kaiser zum Tode verurteilt worden sind. Nach Analogie der christlichen Märtyrer-Akten nennt man sie jetzt heidnische oder alexandrinische Martyrien. Wenn diese Erzählungen auch Literatur sind, so gehen sie doch auf die amtlichen kaiserlichen Protokolle zurück und gewähren uns so, nach Abzug dessen, was durch die Über-

---

1) Vgl. dazu Schubart, Arch. V S. 35 ff., und Preuß. Jahrbücher 1909, 498 ff. (Neues aus dem alten Alexandrien).

2) Das Original eines Statthalterbriefes bietet ein von Zucker herausgegebener Berliner Papyrus (Sitz. Ber. Akad. 1910 S. 710).

3) Vgl. z. B. Arch. IV 391 f.

4) Vgl. Oxy. III 471, 110; BGU 288, 14, wo ich am Original *πρα⟨ι⟩τωρί[ῳ* herstellte. In beiden Fällen ist das alexandrinische praetorium gemeint. Außerdem gab es praetoria auch in den Metropolen für die Besuche der Regierungsbehörden, belegt für Antinoopolis. Vgl. Arch. IV 121.

5) Vgl. Mommsen, RG V 581 ff.

arbeitungen hinzugekommen ist, einen Einblick in die Vorgänge selbst. Ursprünglich verfaßt sind sie wohl von Mitgliedern der Gesandtschaften, also von Genossen der Märtyrer; nach und nach sind sie dann — ähnlich wie die christlichen Martyrien — überarbeitet worden mit der Tendenz, den Freimut der Märtyrer noch mehr zu steigern. Drei solcher Kriminalprozesse sind uns so bekannt geworden: der erste wurde vor Kaiser Claudius in Rom geführt und endete mit der Hinrichtung des alexandrinischen Gymnasiarchen Isidoros und seines Genossen Lampon; der zweite spielte sich vor dem Tribunal des Hadrian ab, vielleicht auch in Rom, und führte zum Tode des alexandrinischen Vertreters Antoninus; der dritte wurde vor Commodus in Rom geführt und endete mit der Hinrichtung des alexandrinischen Gymnasiarchen Appianos. In den beiden ersten Fällen hatten die Streitigkeiten zwischen den Alexandrinern und Juden den Anlaß zum Prozeß gegeben. Im dritten Falle, der keinen Hinweis auf diese antisemitische Bewegung enthält, dasselbe anzunehmen, ist keineswegs geboten, denn nicht als Antisemitenführer, sondern als Vertreter der griechischen Opposition gegen die römische Gewaltherrschaft haben diese Männer in Alexandrien ihren Märtyrerruhm gewonnen. Zur Begründung meiner Auffassung von diesen Märtyrer-Akten muß ich hier auf meine Abhandlung „Zum alexandrinischen Antisemitismus“ (Abh. Sächs. Ges. d. Wiss. XXVII, 1909, 783 ff.) verweisen, wo auch die ausgebreitete Literatur hierzu verzeichnet ist. Als Proben gebe ich unten nur die Akten aus Claudius' (**14**) und aus Commodus' Zeit (**20**), während ich für die sehr verstümmelten Hadrianischen Akten auf jene Abhandlung verweise.

Während für die Ptolemäerzeit die Frage, ob Alexandrien eine *βουλή* gehabt habe, eine offene ist (s. oben S. 14), steht es für die Kaiserzeit fest, daß es von der römischen Eroberung an hier keine *βουλή* gegeben hat, bis Septimius Severus sie im Jahre 202 begründete.[1]) S. oben S. 41. Gleichwohl ist auch in der Periode von 30 v. Chr. bis 202 n. Chr. die Bürgerschaft Alexandriens in Phylen und Demen organisiert geblieben.[2]) Doch ist auch in der Kaiserzeit wie schon vorher diese Ordnung nicht immer dieselbe gewesen. So ist zu Beginn der Regierung des Kaisers Nero[3]) eine durchgreifende Änderung durchgeführt worden, die uns nicht nur in den neuen Namen entgegentritt, sondern namentlich auch darin, daß es von jetzt ab üblich war, dem Demennamen den Phylennamen voranzustellen. Man sagt jetzt z. B. *Σωσικόσμιος ὁ καὶ Ἀλθαιεύς* und weist dabei mit *Σωσικόσμιος* auf die Phyle, mit *Ἀλθαιεύς* auf den Demos

---

1) Vgl. Dio Cass. 51, 17; vit. Sev. 17.
2) Vgl. die Literatur hierzu oben S. 15 Anm. 6.
3) Vgl. Wilcken, Arch. V 182 ff. Zustimmend Birt, Rh. Mus. 1910, der die Neuerung im besonderen auf Seneca zurückführen will. Vgl. auch Schubart, Arch. V 94 ff.

hin.[1]) Das alexandrinische Bürgerrecht wurde von der römischen Regierung als das vornehmste in Ägypten dadurch anerkannt, daß nur dieses als Vorstufe zum Erwerb des römischen Bürgerrechts qualifiziert erachtet wurde.[2]) Immerhin rückte jetzt das alexandrinische Bürgerrecht, das in der Ptolemäerzeit an erster Stelle gestanden hatte, gegenüber dem römischen natürlich an die zweite Stelle. Zur Erwerbung des alexandrinischen Bürgerrechtes waren vor allem die Griechen im Lande qualifiziert.[3]) Den Ägyptern wurde es nur ganz ausnahmsweise verliehen.[4]) Über die Zusammensetzung der alexandrinischen Bevölkerung zur Zeit des Augustus haben die Papyri aus Abusir-el-Mäläk sehr interessante Aufschlüsse gebracht.[5]) Zu den schon oben S. 15 hiernach mitgeteilten verschiedenen Bevölkerungsschichten kommen jetzt noch die Römer hinzu. Neben römischen Vollbürgern begegnen auch kaiserliche Freigelassene, auch romanisierte Griechen.[6]) Auf die sozialen Unterschiede sowie die wirtschaftliche Lage der verschiedenen Bevölkerungsklassen werfen diese Papyri helle Streiflichter.[7])

Über die von Strabo XVII p. 797 *κατὰ πόλιν* aufgezählten Beamten, den Exegetes, Archidikastes, Hypomnematographos und den Nachtstrategen ist schon oben S. 16 gesagt worden, daß sie durchaus nicht alle „städtisch" sind. Man sollte denken, daß wie in den Metropolen auch in Alexandrien jetzt der Gymnasiarch die erste Stellung unter den städtischen Beamten eingenommen hätte[8]), dem dann der Exeget folgte, dann der Kosmet usw. in der oben angegebenen Reihenfolge. Auch diese alexandrinischen Ämter werden ja wie in den Metropolen nach Beendigung der Amtszeit in präteritaler Form als Titel weitergeführt; auch dies könnte dafür sprechen, daß die städtische Beamtenschaft von Alexandrien bei Beginn der Römerzeit dieselbe wichtige Umwandlung und so auch die Rangordnung erfahren hätte wie die der Metropolen. Doch ist die Frage nach den Urkunden schwer zu beantworten, da der Gymnasiarch bisher seltener erscheint.

1) Dieser Sprachgebrauch konnte erst durch den neuen Lond. III S. 156 ff. von Kenyon dargelegt werden (vgl. Arch. II 70 ff.), denn hier steht S. 161, 5 *φυλῆς τῆς αὐτῆς καὶ δήμου*, womit das vorhergehende *Σεβάστιος ὁ καὶ Ἡράκλειος* wiederholt sein soll.

2) Vgl. Plin. et Trai. epist. 5—7 und 10.

3) Als Beispiel vgl. etwa den *ἐσχηκὼς Ἀλεξανδρέων πολιτείαν* in Lond. II S. 48, 60 ff.

4) Traian. epist. 7: civitatem Alexandrinam secundum institutiones (so nach der Bodleian copy bei Hardy statt institutionem) principum non temere dare proposui etc.

5) Vgl. Schubart ll. cc.

6) Vgl. Schubart, Arch. V 115 f. Die Personen, die sich als *Καίσαρος* bezeichnen, können aber nicht Freigelassene sein (Schub.), sondern müssen kaiserliche Sklaven sein.

7) Vgl. Schubart, Preuß. Jahrbb. l. c.

8) Vgl. z. B. das Auftreten der alexandrinischen Gymnasiarchen als Gesandten vor dem Kaiser in den „Martyrien" (S. 45), z. B. Oxy. 33 III, wo übrigens das *στροφεῖον* und die *φαικάσια* (weiße Schuhe) als seine Amtsabzeichen angegeben werden.

Viel mehr tritt in ihnen der Exeget hervor. Gelegentlich erscheint dieser auch hier, wie in Arsinoë (s. oben S. 40), als der Vorsitzende der Prytanen. Vgl. Oxy. III 477 (132/3) und Teb. II 317 (176/5), wo sich Personen an den ἐξηγητῇ καὶ τοῖς Καισαρείοις καὶ τοῖς ἄλλοις πρυτάνεσι wenden. Nach Teb. II 397 (s. oben S. 40) wird man annehmen, daß auch hier der Exeget zugleich den Vorsitz im Prytanenkollegium führte. Über die Rangstellung gegenüber dem Gymnasiarchen folgt daraus ebensowenig etwas, wie in jenem Beispiel aus Arsinoë, das uns zugleich zeigt, daß πρυτάνεις nicht etwa bloß Titel für die städtischen Beamten (ἄρχοντες) ist[1]), sondern ein spezielles Prytanenkollegium. Zu diesem gehörte einst auch der γενόμενος πρυτανικὸς ἄρχων in Oxy. 592 (122/3).[2]) Die anderen beiden Texte zeigen aber, daß auch die Καισάρειοι zu diesen alexandrinischen Prytanen gehören. Die Ansicht, daß dies Bürger aus der Phyle Καισάρειος seien[3]), ist kaum haltbar, zumal nachdem in Teb. II 317 ein zweites Beispiel, das 50 Jahre jünger ist, zu Tage kam, vielmehr werden die Καισάρειοι die kaiserlichen Freigelassenen sein.[4]) Aus der Art, wie aus dem Gesamtkollegium die Καισάρειοι hervorgehoben werden, folgt, daß diese kaiserlichen Freigelassenen darin eine hervorragende Rolle gespielt haben müssen. Vielleicht sind sie von der kaiserlichen Regierung zur Kontrolle den Alexandrinern aufoktroyiert worden.[5]) Doch bedarf die Deutung dieser Καισάρειοι noch weiterer Aufklärung.

In derselben Richtung liegt, daß auch der ptolemäische στρατηγὸς τῆς πόλεως (s. oben S. 14) in der Kaiserzeit beibehalten wurde.[6])

Für die Zeiten nach 202, in denen Alexandrien eine βουλή hatte, liegt z. Z. nur ein geringes Urkundenmaterial vor.[7])

Auf die Geschichte von Naukratis ist ein unerwartetes Schlaglicht gefallen durch die Mitteilung des antinoïtischen Ratsprotokolls (27), daß Hadrians Neugründung Antinoopolis die νόμοι von Naukratis übernommen habe (s. unten S. 51). Wenn so bei der Gründung der neuen autonomen Gemeinde Naukratis z. T. als Vorbild gedient hat, so darf man wohl mit großer Wahrscheinlichkeit folgern, daß Naukratis zu Hadrians Zeit sich seine alte Autonomie bewahrt hatte. Aus demselben Protokoll geht hervor, daß die Griechen von Naukratis auch zu Hadrians Zeit noch daran festhielten, kein connubium (ἐπιγαμία) mit den Ägyptern zu haben.

---

1) Vgl. P. Meyer, Berl. ph. Woch. 1904, 495 (nach vor der Edition von Teb. II.) Vgl. auch Jouguet, Chronique des Papyrus 2 (1905) 48 f. (dito).

2) Vgl. auch das ὑπόμνημα πρυτάνεων in BGU IV 1084, 15.

3) Jouguet l. c. Otto, Priester und Tempel I 155, der an wechselnde Prytanien (wie in Athen) zu denken scheint.

4) So P. Meyer l. c. Grenfell-Hunt zu Teb. II 317. Schubart, Arch. V 94 Anm. 3 Zur Bedeutung von Καισάρειοι vgl. O. Hirschfeld KV 472.

5) Vgl. auch Schubart l. c.

6) Vgl. Griech. Ostraka I 624, wo im übrigen manches veraltet ist.

7) Ein βουλευτὴς πρεσβύτατος von dort jetzt in Giss. 34,2.

Für die Bedeutung von Ptolemais am Beginn der Kaiserzeit haben wir das Zeugnis des Strabo XVII p. 813: *ἔπειτα Πτολεμαϊκὴ πόλις, μεγίστη τῶν ἐν τῇ Θηβαΐδι καὶ οὐκ ἐλάττων Μέμφεως, ἔχουσα καὶ σύστημα πολιτικὸν ἐν τῷ Ἑλληνικῷ τρόπῳ.* Im III. Jahrh. hat die Stadt dann durch die Blemyereinfälle stark gelitten.[1]) Ihr Name *Πτολεμαῒς ἡ Ἑρμείου*, den sie jetzt bei Schriftstellern und auch in Urkunden (vgl. Oxy. II 268) führt, ist noch nicht erklärt.[2])

Viel umstritten ist die Frage, ob Ptolemais von Augustus bis auf 202 eine *βουλή* gehabt hat oder nicht.[3]) Tatsächlich ist ein zwingender Beweis für die Existenz einer *βουλή* in dieser Zeit bisher nicht erbracht worden. Auf der anderen Seite fehlt es aber eben so sehr an einem Beweis dafür, daß die *βουλή*, die für die ältere Ptolemäerzeit strikt erwiesen ist (s. oben S. 17), jemals abgeschafft worden wäre. So lange hierfür kein Beweis erbracht ist, wird man in Strabos Wort von dem *σύστημα πολιτικὸν κτλ.* um so mehr einen Hinweis auf eine von der Verfassung der anderen Metropolen verschiedene Autonomie (mit *βουλή*) sehen dürfen, als auch für Naukratis jetzt der Fortbestand der alten *βουλή* wahrscheinlich gemacht ist (s. oben). Aber gelöst ist das Problem noch nicht. Unter dieser Voraussetzung würde auch das Prytanenkollegium der Stadt seine alte Bedeutung behalten haben. Erwähnt wird ein *ἀρχιπρύτανις* in einer Inschrift[4]), ferner die *πρυτάνεις* in Lond. III S. 71, 13, dessen Beziehung zu Ptolemais ich im Arch. IV 534 ff. nachgewiesen habe. Hier wird ein Stück Land in der Dorfflur von *Κροκοδίλων πόλις*, das damals zum *Θινίτης* gehörte[5]), bezeichnet als gehörig *ἀρχόντων πόλεως διὰ τῶν προιτάνεων.* Danach standen hier also die Prytanen an der Spitze der städtischen Beamten, die auch hier wie damals in den Metropolen als *ἄρχοντες* zusammengefaßt wurden.

Daß Ptolemais eine Gaumetropole war, und zwar die des *Θινίτης*, bezeugt Claud. Ptol. IV 5 § 66. Gegen die Annahme der Autonomie besagt das natürlich nichts, denn auch Antinoopolis, das sicher die volle Autonomie besaß, wird von demselben Schriftsteller als die *μητρόπολις* des *Ἀντινοΐτης* bezeichnet (§ 61). Auch die Rolle, die der *στρατηγὸς Θινίτου* in dem Würzburger Papyrus spielt (27), spricht nicht dagegen. Ob Ptolemais schon in der Ptolemäerzeit Metropole war, wissen wir nicht. Jedenfalls muß hiernach Ptolemais, gleichviel ob es eine *βουλή* hatte oder nicht, Sitz der Gauverwaltung gewesen sein. Aus der Zeit nach 202

---

1) S. oben S. 30. Plaumann, Ptolemais S. 69.

2) Vgl. Plaumann l. c. 81.

3) Vgl. Plauman l. c. 70 ff.

4) Vgl. Plaumann S. 77. Die Erwähnung der Prytanen ist natürlich kein Argument für die *βουλή*. Vgl. Arsinoë und Alexandrien.

5) Wilcken, Arch. IV 537. Plaumanns Ansicht (S. 88), daß das Dorf vielleicht zum Nachbargau *Ἀφροδιτοπολίτης* gehören könnte, ist nicht genügend begründet.

werden mehrere *βουλευταί* von Ptolemais genannt, namentlich in den Steinbrüchen von Gertassi.[1])

Die Bürgerschaft von Ptolemais ist auch in der Kaiserzeit wie vorher in Phylen und Demen gegliedert gewesen. Die Inschrift bei Dittenberger Or. Gr. II 703 (a. 147) zeigt, daß die oben S. 45 besprochenen Neuerungen des Nero sich auf Ptolemais nicht erstreckt haben: auch im II. Jahrh. noch nennt man hier nur das Demotikon. Sie zeigt zugleich die Kompatibilität des ptolemäischen und alexandrinischen Bürgerrechts. Für die Bevölkerungsverhältnisse in der Stadt hat uns P. Lond. III S. 71 ff. unerwartet reiche Aufschlüsse gebracht. Vergleichen wir diese Namenslisten mit denen der gewöhnlichen Metropolen, so sehen wir mit Staunen, wie rein sich hier die griechischen Namen und gewiß nicht nur die Namen, sondern auch die griechischen Bürger in ihrer Rasse gehalten haben.[2]) Noch zu Claudius' Zeit, aus der dieser Text stammt, wird das Andenken an die großen Männer aus den Anfängen der hellenistischen Zeit geehrt, indem man die Söhne *Σέλευκος*, *Λυσίμαχος*, *Κάσσανδρος*, *Ἀντίπατρος* — um von *Ἀλέξανδρος* und *Πτολεμαῖος* zu schweigen — benannte. Daneben treten Namen aus der alten Dynastie hervor — *Ἀρσινόη*, *Βερενίκη*, *Κλεοπάτρα* —, auch solche, die auf die griechischen Kulte der Stadt hinweisen, wie *Σαμόθρακος*, und vor allem *Σωτήρ*, der häufigste unter allen Namen der Stadt. Gewiß fehlt es nicht an einzelnen Mischungen mit ägyptischen Elementen, aber sie treten damals doch noch sehr stark zurück. So hat sich, gestützt auf die griechische Verfassung, in diesem *τέμενος Ἑλλήνων* die Bürgerschaft als die griechische Aristokratie der Thebais lange erhalten.

Die Gründung von Antinoopolis ist bekanntlich durch den Zufall herbeigeführt worden, daß der Geliebte des Hadrian, Antinoos, in Mittelägypten während der Nilfahrt des Kaisers seinen Tod fand. Zum Andenken an ihn gründete der Kaiser daselbst auf dem Ostufer eine Stadt, *Ἀντινόου πόλις*[3]), etwa gegenüber von Hermopolis, an einer Stelle, wo der Gott Besis verehrt wurde.[4]) Die Ruinen, die zur Zeit der Napoleonischen Expedition noch manche der griechischen Bauten mit zahlreichen aufrechtstehenden Säulen aufwiesen, liegen bei dem heutigen Schêch Abâde.[5]) Die

1) Vgl. Plaumann l. c. 78 f.
2) Vgl. Wilcken, Arch. IV 535 ff.
3) So oder *Ἀντινόου* in den Urkunden. Die von den Modernen meist gebrauchte Form Antinoë ist bequemer, aber unzulässig. Arsinoë ist keine Parallele.
4) Daher in Antinoopolis so viele Namen, die von diesem Gott abgeleitet sind, wie *Βησοῦς*, *Βησαρίων*, *Βησάμμων*, *Βησᾶς* (Hypokorystikon), *Βησαντίνοος κτλ.* Vgl. P. Fior. 71, 541 ff.
5) Wer die Description de l'Égypte nicht zur Hand hat, kann auch aus der kleinen Nachbildung bei Milne, Hist. 58 sehen, wieviel Schönes dort zugrunde gegangen ist. Literatur vgl. bei P. Meyer, Heerwesen S. 130 und W. Weber, Untersuchungen z. Gesch. des Kaisers Hadrian (1907) 248, 909.

Gründung fällt in den Herbst 130.[1]) Die Anlage der Stadt, die eine Griechenstadt sein sollte, erfolgte nach dem Muster der hellenistischen Städte — im besonderen wohl Alexandriens.[2]) Es war ein System von geraden, sich rechtwinklig schneidenden Straßen, wie sich noch aus den Papyri rekonstruieren läßt, die uns die *πλινθεῖα*, die Häusercarrés von Antinoopolis, vor Augen führen. So wird in den Kaufverträgen aus dieser Stadt die Lage der Häuser nach folgendem Schema angegeben: *ἐν τῷ δ̄ γρά(μματι) πλινθ(είῳ) ζ̄ τῆς Ἀντινόου* (Lond. III S. 158, 12), d. h. im Buchstaben Delta, im siebenten Carré.[3]) Nach alexandrinischem Muster zerfiel also die Stadt in Quartiere, die nach den Buchstaben benannt wurden. Ob auch hier fünf waren oder noch mehr, läßt sich noch nicht sagen. Der Hafen der Stadt wird in Lond. III S. 164, 17 erwähnt. Wie sehr Hadrian bemüht war, die neue Gründung zu einem wichtigen Handelsplatz zu machen, zeigt seine Anlage des neuen Karawanenweges von Antinoopolis nach Berenike am Roten Meer.[4])

Für die Frage, woher Hadrian die Ansiedler für diese *Ἀντινοέων Νέων Ἑλλήνων πόλις* genommen hat, hatten wir bisher nur die Beobachtung von P. Meyer, daß seit den 40er Jahren des II. Jahrh. in den Urkunden eine größere Anzahl von Veteranen der Auxilien und Flotten (Griechen oder Graecoägypter) begegnet, die als *Ἀντινοεῖς* bezeichnet werden, also bei ihrer Entlassung in die Bürgerlisten von Antinoopolis eingeschrieben sein werden.[5]) Während dieser Modus uns wohl mehr das allmähliche Anwachsen der Bevölkerung veranschaulicht, gibt uns jetzt ein Würzburger Papyrus (**26**) zum erstenmal einen Hinweis auf die Quellen, aus denen Hadrian bei der Gründung selbst geschöpft hat. Danach sind u. a. Bürger von Ptolemais in Oberägypten ausgelost worden, um Antinoopolis zu kolonisieren. Nach den obigen Ausführungen über die Reinheit der griechischen Rasse von Ptolemais begreift man, daß Hadrian, wenn er in seinem Philhellenismus eine Stadt von „Neuhellenen" gründen wollte, gerade von dort den Grundstock der Kolonisten geholt hat. Aber er war auch auf Zuzug aus anderen Orten angewiesen, wollte er nicht Ptolemais entvölkern, und so werden bei der damaligen starken Mischung

1) Weber l. c. 247.

2) Diese gehen ihrerseits wieder auf das Vorbild der vom Milesier Hippodamos erbauten Piräusstadt zurück.

3) Andere Beispiele Lond. III S. 159, 12; 163, 12 ff. Straßb. 34, 9. In manchen Fällen ist auch ein Hinweis auf Nord oder Süd hinzugefügt. — Die Häuser Alexandriens werden gleichfalls nach dem Buchstaben, aber nicht nach *πλινθεῖα* bestimmt. Vgl. BGU 1115, 16 ff., 1116, 8.

4) Dittenberger, Or. Gr. II 701.

5) Heerwesen, S. 129. Die uns bekannten antinoïtischen Veteranen sind meist Grundbesitzer im Faijûm. Stammt von dort auch der kleine Text Lond. II S. 117 (oben), der von *ἐδαφῶν κατακληρουχηθέντων Ἀντινοεῦσι* handelt? Vgl. hierzu auch unten Kap. VII.

der Griechen und Ägypter auch manche Graecoägypter dorthin gezogen sein, denn reine Griechen waren außerhalb von Ptolemais und Naukratis selten.[1]) Aus der Rücksicht auf solche Graecoägypter, die z. T. wohl schon mit Frauen und Kindern übersiedelten, begreift man die aus P. Compt. Rend. (27) uns bekannt gewordene Verfügung Hadrians, daß die Antinoiten connubium (*ἐπιγαμία*) mit den Ägyptern haben sollten. Nur so versteht man, daß dies als ein *ἐξαίρετον* bezeichnet wird (vgl. den Kommentar). Meine Annahme, daß hiernach die Kinder eines Griechen und einer Ägypterin das Bürgerrecht (als *Ἀντινοεῖς*) haben sollten[2]), wird jetzt durch P. Lond. III S. 161, 4 ff. gestützt: hier sind die Kinder eines Vollbürgers und einer Ägypterin (aus einem Dorf des Hermopolites) Bürger der Stadt.

Neben den *Ἀντινοεῖς* wohnten auch hier (wie in Alexandrien) reine Ägypter und Graecoägypter, die nicht das Bürgerrecht besaßen. Vgl. z. B. in Lond. III S. 163 die verschiedenen Priester ägyptischer Kulte: keiner von ihnen wird als *Ἀντινοεύς* bezeichnet.

Antinoopolis war von vornherein eine Stadt mit Autonomie. Die *βουλή* ist schon vor 202 mehrfach bezeugt[3]), und hat sicher von Anfang an bestanden. Über den Geschäftsgang belehren uns die Ratsprotokolle Compt. Rend. (27) und P. Straßb. graec. 1168 (Arch. IV 115 ff.). Als Präsident funktionierte der jeweilige (*ἔναρχος*) Prytan (hier *πρυτανικός* genannt). Nach CIGr. III 4705, wo zu verbinden ist *πρυτανεύοντος τοῦ δεῖνα — φυλῆς Ἀθηναΐδος*, war dieser Prytan, der hier eponym auftritt, immer der Vertreter einer Phyle.[4]) Es wird also so viele Prytanen wie Phylen gegeben haben. Diese Prytanen gehörten wahrscheinlich mit zu dem Kollegium der *ἄρχοντες*, das auch hier (wie in den Metropolen) die städtischen Beemten (Gymnasiarchen, Exegeten usw.) umfaßt haben wird. Nach Flor. 71, 675 ist es nicht unwahrscheinlich, daß es hier auch *τιμοῦχοι* gegeben hat, wie in Naukratis (s. oben S. 13). Dies erinnert an die wichtige Mitteilung von 27, daß die Antinoïten die *νόμοι* von Naukratis hatten. Freilich ist es umstritten, ob damit das Stadtrecht gemeint ist, das Grundrecht der Verfassung, oder nur das Privatrecht, wofür Perdrizet eintritt.[5]) Auf jeden Fall sind die *νόμοι* von Naukratis nicht samt und sonders auf Antinoopolis übertragen worden, wie ja schon in dem Ratsprotokoll selbst die Verleihung der *ἐπιγαμία* als Ausnahme gegenüber

1) Vielleicht liegt ein Fall von Zuzug aus dem Lykopolites vor in (28).
2) Arch. III 556. Ebenso auch Mitteis, R. Privatr. 65 Anm. 5.
3) Vgl. z. B. Dittenberger Or. Gr. II 709; BGU 1022 (29), Compt. Rend. (27) etc.
4) Auch wenn in Oxy. III 477; Teb. II 317 (s. oben) die *Καισάρειοι* die Phylenangehörigen sein sollten (Jouguet, Otto), würde die Ordnung in Alexandrien doch eine andere sein, denn in Antinoopolis ist z. Z. nur ein Prytan der Vertreter der Phyle.
5) Rev. d. Ét. Anc. XII (1910) 221 An. 3.

Naukratis gekennzeichnet wird. Auch sonst ist die Verfassung keineswegs ganz übereinstimmend, da Naukratis keine Phylen hat.

Die Gliederung der Bürgerschaft in Phylen und Demen ist vielmehr nach dem Muster von Alexandrien eingeführt worden. Das beweist die Formel wie Ἁδριάνιος ὁ καὶ Καπιτωλιεύς,[1]) die durchaus der von Kaiser Nero in Alexandrien eingeführten entspricht, während sie in Ptolemais sich nicht findet. Die Namen der Phylen — 10 sind bekannt — und Demen sind von Hadrian selbst ersonnen, denn nach den schönen Ausführungen von Wilhelm Weber[2]) spiegeln sich die persönlichen Anschauungen des Kaisers in ihnen wieder. Vgl. die Liste bei Kenyon, Arch. II 71 und Lond. III S. 155 ff., dazu BGU 1022, Hamb. 15. Wie Lond. III S. 161, 4 ff. zeigt, waren die unmündigen Söhne von Phylenbürgern zwar Ἀντινοεῖς, aber noch nicht aufgenommen in die Phyle (des Vaters). Vgl. auch die ἀφήλικες Ἀντινοεῖς ebenda S. 165, 6 BGU 168, 3. Die Bürgerinnen hießen Ἀντινοΐδες.

Daß diese Bürger einer autonomen Gemeinde namentlich in Steuer- und Liturgiefragen privilegiert waren, versteht sich von selbst. Vgl. P. Würzburg (**26**), BGU IV 1022 (**29**). Nach P. Compt. Rend. (**28**) haben auch die Väter von παῖδες Ἀντινοϊτικοί Privilegien genossen. Das dürften Väter von solchen Söhnen sein, die als Kolonisten sich an der Besiedlung von Antinoopolis beteiligt haben. Vgl. den Kommentar.

Trotz aller Autonomie ist Antinoopolis doch zugleich μητρόπολις des Ἀντινοΐτης geworden, den Hadrian wohl vom Hermopolites abzweigte. Vgl. Claud. Ptol. IV 5 § 61.[3]) Wie das praktisch durchgeführt wurde, wüßten wir gern. Der Stratege wird in der Metropole gewohnt haben, aber seine Kompetenz wird nur außerhalb des Stadtgebietes gegolten haben (so auch Kuhn II 505). In städtischen Angelegenheiten war die Stadt gewiß von der Kompetenz des Strategen eximiert. So nennt, wie schon Letronne hervorhob, die städtische Weihinschrift CIG. III 4705 zur Datierung den Präfekten, den Epistrategen und den Prytanen, aber nicht den Strategen (wie z. B. Dittenberger Or. Gr. II 659 aus Dendera, 661 dito, 663 dito, 675 aus Ombos, 702 aus der Oase, 708 aus Xois usw.). Daß gleichwohl auch bei Beschwerden von Antinoiten der Präfekt die kommissarischen Erhebungen dem Strategen überwies, zeigt P. Würzb. (**26**).

Über die Kulte von Antinoopolis vgl. Kap. II, über die Agone Kap. III.

Von weiteren Griechenstädten ist auch in der Kaiserzeit nichts be-

---

1) Auch lateinisch, vgl. Cair. Holzt. (Nouv. Rev. Hist. XXX 480: L. Val(erio) Lucretiano Matidio q(ui) e(t) Plotinio Antinoensio).

2) Kaiser Hadrian S. 249. Vgl. Arch. IV 550, 552.

3) Der Gau Ἀντινοΐτης wird erwähnt in P. Straßb. 40, 9 (a. 569).

kannt.[1]) Zum Schluß sei hier darauf hingewiesen, daß die uralte Ägypterstadt Heliopolis irgend wann neu besiedelt zu sein scheint. Diese bisher nicht hervorgehobene Tatsache ergibt sich aus Lond. II S. 209 (**31**) 156 n. Chr. und Oxy. IV 719 (193 n. Chr.). In dem älteren Text begegnet ein: *Ἀνουβίων Ἀνουβίωνος Μεμφίτης ἀπὸ γυμνασίο(υ) υἱὸς ἀποίκου Ἡλίου πόλιν* (l. *πόλεως*), in dem jüngeren ein *Δίδυμος Ἀπολλωνίου μητρὸς Ἑλένης ἀπ[οί]κου Ἡλίου πόλεως*. Der letztere ist Bürger und zwar „Kolonist" von Heliopolis, wenn er auch ein Grundstück im Oxyrhynchites kauft, der andere ist Bürger von Memphis, kann daher nicht selbst „Kolonist" von Heliopolis sein, ist aber der Sohn eines solchen. Zumal letzteres auch in der fremden Stadt besonders hervorgehoben wird, werden diese *ἄποικοι Ἡλίου πόλεως* eine irgendwie privilegierte Klasse gebildet haben. Da der Memphit sich außerdem als *ἀπὸ γυμνασίου* bezeichnet (vgl. Kap. III), so werden diese Kolonisten wohl — mindestens z. T. — den Griechen angehört haben. Der für Memphis typische Name *Ἀνουβίων* spricht in dieser Zeit nicht dagegen. Wann diese Kolonisierung vor sich gegangen ist, darüber fehlt es z. Z. an jeder Andeutung.

§ 4. BEVÖLKERUNG UND BEVÖLKERUNGSPOLITIK.

Die römische Herrschaft hat in der Bevölkerungsfrage mehrere wichtige Änderungen herbeigeführt. Dahin gehört die steigende Bedeutung des römischen Elementes, ferner die Herabdrückung der Ägypter zu Dediticiern und der Ausbruch der Judenkämpfe.

Es versteht sich von selbst, daß von nun an die römischen Bürger in Agypten die Rolle spielten, die unter den Ptolemäern den Makedoniern und Griechen zugefallen war. Sie waren jetzt die Vertreter des herrschenden Volkes, während die Makedonier, soweit diese überhaupt noch als eigene Klasse (*Μακεδόνες*) nachweisbar sind[2]), und die Griechen jetzt als Provinzialen an die zweite Stelle zurücktraten. Die Kluft zwischen den Römern und der Gesamtbevölkerung des Landes tritt uns u. a. darin entgegen, daß nur die civitas Alexandrina zum eventuellen Erwerb der civitas Romana qualifizierte (s. oben S. 46). Trotzdem ist bekanntlich kein Versuch gemacht worden, etwa die Sprache der Herren, das Latein, zur offiziellen Amtssprache zu machen. Das war das Ergebnis der hellenistischen Jahrhunderte, daß die griechische Sprache wie selbstverständlich die Amtssprache im Lande blieb.[3]) Auch die höchsten römischen Beamten des

---

1) Zu Hermopolis Magna und Lykopolis s. oben S. 18 Anm. 4.

2) So im Anfang in Alexandrien. Vgl. Schubart Arch. V 111. Sie werden bald verschwunden sein.

3) Mommsen RG V 563. L. Hahn, Rom und Romanismus im griech. röm. Osten 1906, 110 ff.

Landes, auch der Präfekt, haben in dieser Periode ihre Amtsjournale (ὑπομνηματισμοί) griechisch führen lassen.[1]) Die statthalterlichen Edikte wurden griechisch publiziert. Auch die noch erhaltenen kaiserlichen Reskripte, die an Personen in Ägypten gerichtet waren, sind griechisch geschrieben. Zwar Hadrians Brief an den Präfekten Rammius (BGU 140) war im Original lateinisch geschrieben, aber ausgehängt wurde eine griechische Übersetzung — vielleicht neben dem lateinischen Wortlaut, weil die Publikation im Legionslager erfolgte. Denn im allgemeineren, wenn auch nicht ausschließlichen amtlichen und privaten Gebrauch ist das Latein nur im Heere gewesen. Die meisten der wenigen uns erhaltenen lateinischen Papyri sind Militärakten. Vgl. BGU II 610, 696, IV 1083; Fay. 105; Oxy. IV 735; Gen. lat. 1; Wess. lat. Taf. 8, 9. Auch die lateinischen Briefe (Grenf. II 109; Oxy. I 32; Straßb. 36; Wess. lat. Taf. 1) und Rechnungen (Oxy. IV 737; Gen. lat. 4; Wess. lat. Taf. 11) gehören z. T. militärischen Kreisen an.[2]) Doch zeigen zahlreiche griechische Urkunden von Soldaten (und nicht nur von Auxiliaren), z. B. auch die Ostraka aus dem Militärlager von Pselkis (Griech. Ostr. I S. 705 ff.), daß auch in diesen Kreisen sehr viel Griechisch gesprochen wurde, was sich aus den Aushebungsverhältnissen erklärt (vgl. Kap. XI). Andererseits zeigen Stücke wie Oxy. IV 720, Oxy. VI 894[3]), daß das Latein zwischen römischen Beamten und römischen Bürgern in Gebrauch war, selbst wenn diese Römer nur griechisch subskribieren konnten. Doch ist dies vielleicht nur auf solche Fälle beschränkt gewesen, in denen es sich um speziell römische Einrichtungen handelte. Bei welchen Gelegenheiten die römischen Beamten sich sonst noch des Latein bedienten, illustrieren die lateinischen Inschriften Ägyptens (CIL III). Die Sprachenfrage bedarf noch dringend einer eingehenderen Untersuchung.[4])

Den Kern der römischen Bevölkerung bildet die römische Beamtenschaft und das Heer. Außerdem haben sich manche Römer als Kaufleute, Bankiers, Gewerbetreibende, Grundbesitzer usw. in Ägypten niedergelassen, vor allem wohl in Alexandrien[5]), aber auch im Lande. Daß man in Oxyrhynchos schon zu Claudius' Zeit mit römischen Bewohnern rechnet, zeigt die formelhafte Erklärung des Hausbesitzers Oxy. II 255 vgl. Oxy. III 480 (a. 132): *μήτ(ε) ἐπίξενον μήτ(ε) Ῥωμ(αῖον) μήτ(ε)*

---

1) Vgl. Arch. I 4.

2) Abzusehen ist hier von den außerhalb Ägyptens geschriebenen lateinischen Papyri wie P. Brit. Mus. CCXXIX (aus Seleucia in Pieria) und Grenf. II 108 (geschrieben ad Pulvinos).

3) Vgl. auch die Cairener Holztafeln in Nouv. Rev. Hist. XXX 477 ff.

4) Zu dem allmählichen Eindringen lateinischer Lehnwörter in das Griechische vgl. Wessely, Wien. Stud. 24 (1902) und dazu Wilcken, Arch. II 465, Thumb, Arch. III 447, außerdem Hahn l. c.

5) Beispiele aus Augustus' Zeit bei Schubart l. c.

Ἀλεξανδ(ρέα) μήτ(ε) Αἰγύ(πτιον) μήτ(ε) ἀπελεύ(θερον) κτλ. In derselben Stadt begegnen uns im 2. Jahrh. die daselbst domizilierenden Römer als Teilnehmer an einem Gemeindebeschluß von *ἄρχοντες* und *δῆμος* (Oxy. III 473 **33**). Wahrscheinlich waren diese consistentes (*παρεπιδημοῦντες*) in einem Conventus civium Romanorum organisiert.[1]) Daß auch in der fernen Thebais sich Römer aufhielten, ganz abgesehen vom Heere, zeigt BGU III 747 (**35**), wonach die Römer, die im Koptitischen Gau in der Steuerverwaltung liturgische Stellen bekleideten, dem Strategen daselbst nicht parieren wollten.

Nicht alle Personen, die eine römische Nomenklatur zeigen, sind von Hause aus römische Bürger gewesen. Gerade hier sind gewiß viele Freigelassene unter ihnen, die durch die Freilassung in die gens ihres Patronus eingetreten sind. Auch manche Latini mögen darunter sein. Außerdem haben viele Provinzialen dank dem Militärdienst das Bürgerrecht erworben, die Legionare schon bei Eintritt in die Legion, die Auxiliaren und Flottenmannschaften nach Absolvierung des Dienstes als veterani (vgl. Kap. XI). Diese aus der griechischen resp. graeco-ägyptischen Schicht hervorgegangenen Bürger erkennt man meist leicht an ihren früheren griechischen oder ägyptischen Namen, den sie nunmehr als Cognomen führen. Außerhalb der Armee wird in Ägypten das römische Bürgerrecht nicht allzu häufig verliehen worden sein, schon wegen jener Bestimmung über das alexandrinische Bürgerrecht als Vorstufe, und überhaupt ist in Ägypten die Civität immer nur personal, niemals an Gemeinden verliehen worden.[2])

Darum wird für Ägypten die Constitutio Antonina vom J. 212 einen viel größeren Einschnitt bedeutet haben als für manche andere Provinz, in der die Ausbreitung der Civität sukzessive eine größere Ausdehnung, und nicht nur durch personale Verleihung, gewonnen hatte. In den ägyptischen Urkunden tritt uns die Größe des Umschwunges deutlich entgegen. Statt der im ganzen doch spärlichen Zahl von römischen Bürgern aus der Zeit vor 212 finden wir jetzt eine Unmenge von *Αὐρήλιοι*, die durch ihre griechischen und ägyptischen Cognomina sich als Neubürger nach jener Konstitution präsentieren.[3]) Freilich verzichtete man schon bald darauf, regelmäßig das römische Pränomen und Nomen zu gebrauchen[4]), was für uns um so bedauerlicher ist, als ja nicht alle Bewohner des Landes durch jenen Akt der römischen Civität teilhaftig geworden waren, so daß die Untersuchung über das Maß der Ausbreitung der Civität dadurch für uns sehr erschwert wurde.

1) Vgl. hierzu Kornemann Pauly-Wiss. IV 1179 ff.

2) Vgl. Mitteis, Reichsrecht 148 f.

3) Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Konstitution findet sich z. B. in BGU II 655 (a. 215): *Αὐρήλιος Ζώσιμος πρὸ μὲν τῆς θίας δωρεᾶς Ζώσιμος Λεονίδου.*

4) Vgl. P. Meyer, Heerwesen 137.

Daß die Worte Ulpians (Dig. 1, 5, 17): in orbe Romano qui sunt ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt ein unvollständiges Bild von dem Erlaß geben[1]), ist längst erkannt worden, da z. B. aus den Militärdiplomen des 3. Jahrh. hervorging, daß die alten Kategorien von Bürgern und Nichtbürgern (latinischen und peregrinischen Rechts) durchaus nicht verschwunden waren. So war es ein viel behandeltes Problem, welche Kategorien von Caracalla ausgeschlossen worden seien.[2]) Daß die Annahme Mommsens l. c., „bloß die Bürger von Alexandria, nicht aber die Ägypter überhaupt“ hätten das Bürgerrecht empfangen, den Kreis der Empfänger zu eng zog, ließ sich nach dem Anwachsen des Papyrusmaterials erkennen.[3]) P. Meyer hat dann aus den Papyri das Resultat gewonnen, daß die kopfsteuerpflichtige Bevölkerung (die *λαογραφούμενοι*) von der Civität ausgeschlossen geblieben seien.[4]) Diese These ist jetzt im wesentlichen bestätigt worden durch die glückliche Auffindung des Wortlautes der Constitutio, den P. Meyer als Giss. 40 vor kurzem herausgegeben hat. Die entscheidenden Worte des Ediktes lauten nach Meyers Ausgabe: *δίδωμι τοῖ[ς σ]υνάπα[σιν ξένοις τοῖς κατὰ τ]ὴν οἰκουμένην π[ολιτ]είαν Ῥωμαίων, [μ]ένοντος [παντὸς γένους πολιτευμ]άτων, χωρ[ὶς] τῶν [δεδ]ειτικίων.*[5]) Hierdurch wird Mommsens Auffassung, daß diese Verleihung nur eine personelle war, „ohne daß dadurch die in den einzelnen Nichtbürgergemeinden bestehende Ordnung geändert ward“ (Staatsr. III 699), bestätigt.[6]) Vor allem aber füllt sich jetzt die lange empfundene Lücke unseres Wissens in authentischer Weise durch die Ausnahmeklausel: *χωρὶς τῶν [δεδ]ειτικίων.* Unter den verschiedenen Klassen von dediticii können hier mit Meyer nur die peregrini dediticii gemeint sein[7]), von denen Gaius (Inst. 1, 14) sagt: vocantur autem peregrini dediticii hi, qui quondam adversus populum Romanum armis susceptis pugnaverunt, deinde victi se dediderunt.

Hiernach ist es jetzt eine wichtige Aufgabe festzustellen, wer in Ägypten zu diesen dediticii gehört hat. Ihr Hauptkennzeichen ist die

---

1) Ebenso Dio Cass. 77, 9, 4 ff. Vit. Sev. 1, 2. Augustin. de civ. Dei 5, 17. Justin. Nov. 78, 5.

2) Vgl. Mommsen, Hermes 16, 474 ff. (= Histor. Schr. II 418 f.). Mitteis, Reichsrecht 159 ff.

3) Vgl. Wilcken, Hermes 23, 294 ff.

4) Heerwesen 136 ff.

5) Die Ergänzungen sind von Meyer, bis auf *ξένοις τοῖς κατὰ τ]ὴν*, das ich ihm vorschlug. Da vor *συνάπασιν* der Artikel steht, so ist es adjektivisch gebraucht. Das Substantiv kann nur *ξένοις* (peregrini) sein, wenn dieser Begriff auch in der unvollständigen Wiedergabe Ulpians fehlt.

6) Ob freilich Meyers Ergänzung *[μ]ένοντος [παντὸς γένους πολιτευμ]άτων* wörtlich zu halten ist, ist sehr fraglich. Den Sinn dürfte er richtig erfaßt haben.

7) Auch dies spricht dafür, daß der Begriff *ξένος* = peregrinus vorhergegangen sein muß.

Kopfsteuerpflichtigkeit[1]), und insofern hatte P. Meyer schon vorher richtig gesagt, daß die *λαογραφούμενοι* von der Constitutio ausgeschlossen gewesen seien, während die von der *ἐπίκρισις* (vgl. Kap. V) als den privilegierten Klassen angehörig anerkannten Personen (die *ἐπικεκριμένοι*) die civitas Romana erhalten hätten.[2]) Zu diesen von der Kopfsteuer freien Klassen gehören aber[3]) zunächst alle Inhaber des alexandrinischen Bürgerrechts, und ebenso auch die des Bürgerrechts von Ptolemais, Naukratis und Antinoopolis.[4]) Das entspricht der anderen Charakteristik des dediticius, daß er nullius certae civitatis civis est.[5]) Die Metropolen waren, wie wir oben sahen, nicht civitates, daher zahlten auch die Metropolenbewohner Kopfsteuer. Aber die Honoratiorenfamilien, die die Ämter bekleideten, die *οἱ ἀπὸ γυμνασίου* genannten (s. Kap. III) — also die Bürger hellenischer Bildung[6]) — zahlten ein geringeres Kopfgeld, wie z. B. die *μητροπολῖται δωδεκάδραχμοι* in Oxyrhynchos, die *τεσσερακαιεικοσίδραχμοι* in Hermopolis (s. Kap. V), und an dieser Kopfsteuerpflichtigkeit hat die Einführung der Ratsordnung vom J. 202 nichts geändert. Vgl. Lond. III S. 127/8 vom J. 261. Trotzdem sind diese Honoratiorenfamilien mit beschränkter Kopfsteuer nicht zu den dediticii gezählt worden.[7]) Sie begegnen nach 212 durchweg als *Αὐρήλιοι* (vgl. z. B. den eben zitierten Lond. P.). So gehören denn auch die diesen Familien entstammenden Beamten nicht zu den dediticii.[8]) Ferner sind frei von der Kopfsteuer die *κάτοικοι*, d. h. die Besitzer von Katökenland, die als Nachfolger der Lehnsleute der ptolemäischen Zeit eine besondere privilegierte Stellung einnahmen (vgl. Kap. VII). Ob es bestimmte Bedingungen gegeben hat, die zum Erwerb des Katökenlandes qualifizierten, ist noch nicht festgestellt worden. Man sollte es denken, da der Besitz des Katökenlandes wichtige Rechte gab. Wohl kamen auch Personen mit ägyptischen Namen unter den Katöken vor[9]), aber eine Katökenliste wie Lond. II S. 143, 62 ff., in der vorwiegend griechische Namen erscheinen, unter ihnen viele Honoratioren der Stadt[10]), oder eine Liste von Katöken und Katökensöhnen wie Lond. II S. 46 ff. legen doch den Gedanken nahe, daß zum mindesten zu Beginn der Kaiserzeit, als der Begriff dediticius

---

1) Vgl. Meyer P. Giss. II S. 31. 2) Heerwesen S. 143.
3) Vgl. Wilcken, Griech. Ostr. I 240. P. Meyer l. c.
4) Für Antinoopolis wird es ausdrücklich bezeugt durch P. Compt. Rend. (28).
5) Ulpian, Regul. 20, 14.
6) In dieser Zeit der Völkermischung gilt erst recht, was schon Isokrates (Panegyr. 51) gesagt hat, daß Hellene ist, wer die hellenische *παίδευσις* hat.
7) Oxy. III 478, 22 spricht nicht notwendig dagegen. Die Verpflichtung, 12 Drachmen zu zahlen, mußte notwendig *δι' ὁμολόγου λαογραφίας* festgestellt werden. Darum konnten sie durch Privileg doch eximiert sein von dem Stande der *ὁμόλογοι* (= dediticii, s. unten).
8) Vgl. Meyer, Heerwesen S. 142. 9) Meyer, Heerwesen S. 104.
10) Vgl. dagegen die vorhergehende Liste von *δημόσιοι γεωργοί*.

eingeführt wurde, die Katöken vorwiegend griechische Elemente umfaßten. Da dann in den weiteren Jahrhunderten bis zur Constitutio Antonina die Mischung der griechischen und ägyptischen Namen weitere Fortschritte machte, so erklärt sich, daß nach 212 aus den Kreisen der Metropoliten und der Katöken auch viele Träger ägyptischer Namen als *Αὐρήλιοι* erscheinen.[1]) Wenn Oktavian auch sicherlich nicht die Rassenangehörigkeit, sondern die rechtliche Stellung der Personen für die Scheidung in Dediticier und Nichtdediticier zugrunde gelegt hat, so läuft doch die Exemtion der Bürger griechischer Städte, der Honoratioren der Metropolen und der Katöken faktisch auf eine Privilegierung der hellenischen Bestandteile der Bevölkerung hinaus[2]), während die *Αἰγύπτιοι* als dediticii nunmehr eine staatsrechtlich getrennte Klasse bildeten.[3]) Eine Ausnahme machte nur ein Teil der ägyptischen Priesterschaft, insofern diejenigen Priester, die sich innerhalb des von der Regierung konzedierten Numerus hielten, im Anschluß an die ptolemäischen Einrichtungen von der Kopfsteuer befreit wurden (Kap. II). So haben die Ägypter, die unter den späteren Ptolemäern immer angesehener und einflußreicher geworden waren, durch den mißglückten Widerstand gegen Oktavian einen tiefen Sturz getan. Sie wurden wieder zurückgeworfen in die niedrige Stellung, die sie unter den ersten Ptolemäern eingenommen hatten. Zwar hatten sie auch damals schon eine kopfsteuerartige Auflage zahlen müssen, aber abgesehen davon, daß die von Augustus eingeführte Kopfsteuer (*λαογραφία*) neu und wahrscheinlich strenger organisiert wurde (Kap. V), waren die Ägypter jetzt als peregrini dediticii als die Pariaklasse gebrandmarkt.[4]) So hat denn auch aus ihren Reihen während der Römerherrschaft nicht eine einzige Persönlichkeit im öffentlichen Leben eine größere Rolle gespielt, wie es doch in der späteren Ptolemäerzeit vorgekommen war (oben S. 22). In der Sprachenfrage kam ihnen die Regierung auch jetzt insofern entgegen, als sie ihnen auch weithin ge-

---

1) Zumal seit P. Meyers Zusammenstellungen (Heerwesen S. 137 ff.) sehr viel neues Material hinzugekommen ist, muß die Aurelier-Frage von neuem untersucht werden.

2) So auch Jouguet, Rev. de Philol. XXXIV (1910), 56.

3) Vgl. Wilcken bei Rostowzew, Stud. z. Gesch. des Kolonats S. 223, 408. Natürlich gehören auch die nichtprivilegierten Fremden dazu, wie die Juden, die ja auch Kopfsteuer zahlen.

4) Jetzt verstehen wir noch besser die Korrespondenz zwischen Plinius und Traian über den Ägypter Harpocrates. Daß Aegyptius eine staatsrechtliche Klasse bezeichnet, bestätigen Plinius' Worte ep. 6: quoniam esset Aegyptius. Ego autem qui inter Aegyptios ceterosque peregrinos nihil interesse credebam ... etc. Und in ep. 7 fragt Traian, ex quo nomo sit, denn der Ägypter gehört zum Gau, nicht zu einer Stadt (vgl. oben S. 39). Vgl auch Jos. c. Apion. 2, 4: *μόνοις Αἰγυπτίοις οἱ κύριοι νῦν Ῥωσαῖοι τῆς οἰκουμένης μεταλαμβάνειν ἡστινοσοῦν πολιτείας ἀπειρήκασιν.* Vgl. 2, 6.

stattete, Verträge demotisch abzufassen (Band II). Vgl. Spiegelbergs Ausgabe der demotischen Papyri von Berlin (S. 22 ff.) und von Straßburg. Dagegen liegt aus der Römerzeit kein Beispiel dafür vor — wie Spiegelberg mir bestätigt —, daß etwa Regierungserlasse zweisprachig publiziert wären wie einst in Philadelphos' Zeit.[1]) Dies Fehlen wird kein Zufall gewesen sein. Es entspricht einerseits dem strengeren Zuge der römischen Regierung, andrerseits hatte die griechische Sprache inzwischen offenbar auch unter den gewöhnlichen Ägyptern solche Fortschritte gemacht, daß das öffentliche Interesse eine Rücksichtnahme auf das einheimische Idiom nicht mehr erforderte.

Während der lateinische Ausdruck dediticius sich in unsern Urkunden außerhalb des Edikts des Caracalla begreiflicherweise nicht findet, glaube ich ein griechisches Äquivalent dafür in dem Worte *ὁμόλογος* wahrscheinlich gemacht zu haben.[2]) Diese *ὁμόλογοι*, die bis vor kurzem nur aus Cod. Theod. 11, 24, 6 bekannt waren, tauchten dann auch in den Papyri auf und sind auf sehr verschiedene Weise gedeutet worden.[3]) Nun läßt sich aber aus Lond. II S. 38 (**63**) erweisen, daß die *ὁμόλογοι* hier im Gegensatz zu den *ὑπερετεῖς*, d. h. den Kopfsteuerfreien, über 60 Jahre Alten, die Kopfsteuerpflichtigen sind, also die kopfsteuerpflichtigen Männer vom 14.—60. Jahre (die *λαογραφούμενοι*). Vgl. auch BGU 560 (**64**). Dieser Zusammenhang zwischen den *ὁμόλογοι* und der *λαογραφία* tritt auch in dem Ausdruck *ἡ ὁμόλογος λαογραφία* entgegen. Vgl. Oxy. III 478, 23 und Stud. Pal. I S. 71, 459 (**61**). Dieses Zusammenfallen der *ὁμόλογοι* mit den *λαογραφούμενοι* führte mich, da die letzteren andererseits wieder mit den dediticii zusammenfallen, auf die sachliche Gleichsetzung der *ὁμόλογοι* mit den dediticii. Daraus ergab sich dann eine Identifizierung der beiden Begriffe, da sich von dieser Voraussetzung aus eine glaubhafte Etymologie von *ὁμόλογοι* gewinnen ließ, denn da *ὁμολογεῖν* „sich ergeben" (auch nach bewaffnetem Widerstand) heißen kann[4]), so kann auch *ὁμόλογος* denjenigen bezeichnen, der sich ergibt, d. h. den dediticius im Sinne des Gaius. Natürlich ist das zunächst eine Hypothese, die weiterer Prüfung bedarf. Die Richtigkeit einstweilen vorausgesetzt, so sind die *ὁμόλογοι* (= dediticii) die gesamte kopfsteuerpflichtige Bevölkerung Ägyptens, einschließlich der Frauen und Kinder. In diesem weitesten Sinne ist das Wort angewendet in Stud. Pal. I S. 64, 142 f.,

---

1) Der hieroglyphische Text der dreisprachigen Gallus-Inschrift ist Priester-Inschrift. Der Beschluß in Ditt. Gr. Or. 666, auch eine hieroglyphische Ehreninschrift zu setzen, ist Beschluß der Dorfleute von Busiris, nicht des Präfekten, wie Letronne annahm.

2) Bei Rostowzew, Kol. S. 220—223. Vgl. auch S. 407 f.

3) Vgl. den Überblick bei Zulueta, de patrociniis vicorum (in Oxford Studies in social and legal history ed. Vinogradoff I 1909) S. 51 ff.

4) Herodot VII 172. Thuk. I 101, 3; 108, 4. IV 69, 4.

wo es in einer Liste der *ἀφήλικες υἱοὶ λαογραφουμένων* heißt: *καὶ τῷ (πρώτῳ) (ἔτει) Οὐεσπασιανοῦ ἀπὸ ξέ(νης) κατ[εισελθόντες* o. ä.][1]) *σὺν τοῖς πατράσι ἐν ὁμολ(όγοις) ἀνειλ(ημμένοι) κτλ.* Hier werden die unter 14 Jahre alten, also noch nicht Kopfsteuer zahlenden Söhne, die mit ihren Vätern aus der Fremde heimgekehrt waren[2]), doch schon unter die *ὁμόλογοι* aufgenommen. Dagegen bezeichnet *ὁμόλογοι* in Lond. II S. 38 im engeren Sinne die dediticii von 14—60 Jahren, die Kopfsteuer zahlen. Zu BGU 560 (**64**) vgl. den Kommentar. Eine noch prägnantere Bedeutung scheint in Lond. II S. 226 ff. vorzuliegen, wo als *ὁμόλογοι* nur die im eigenen Dorf Anwesenden bezeichnet werden im Gegensatz zu den von auswärts gekommenen Arbeitern, die zu vorübergehenden Arbeiten in dies Dorf kommandiert worden sind. Vgl. auch BGU II 618.

Bestätigt sich meine Hypothese, so haben wir also vom I. bis zum III. Jahrh. folgende Zeugnisse für die dediticii (*ὁμόλογοι*) in Ägypten: Griech. Ostr. II n. 412—415 für J. 62/3; Lond. II S. 38 ff.[3]) für J. 94/5; Lond. II S. 226 ff. für 133/4; BGU 560 fürs II. Jahrh.; BGU 618 für 213/4.

Der Widerstand der Ägypter gegen Oktavian hat sich bereits im 1. Jahre der neuen Herrschaft in Aufständen fortgesetzt. Nach Strabo XVII p. 819 hat der erste Statthalter Cornelius Gallus das aufrührerische Heroonpolis erobert und einen Aufstand in der Thebais, der „wegen der Steuern“ ausgebrochen war, niedergeworfen. Vgl. hierzu die Gallus-Inschrift. Die unsichere Lage zur Zeit des Tiberius beleuchtet das Edikt des Flaccus in P. Boissier (**13**). Auch später ist es gelegentlich zu Unruhen unter den Ägyptern gekommen, doch sind sie meist nicht von größerer Bedeutung gewesen und haben offenbar vom römischen Heer leicht niedergedrückt werden können. Diese Unruhen waren z. T. die Wirkungen der wirtschaftlichen Lage, indem die Ägypter, um dem ständig wachsenden Druck der Liturgien und Steuern zu entgehen, vielfach ihre *ἰδία* verließen (*ἀναχωρεῖν*) und so ein gefährliches Proletariat *ἐπὶ ξένης* bildeten. Zu einem ernsteren Aufstand scheint es etwa im Jahre 153 gekommen zu sein. Auf ihn bezieht sich das Edikt des M. Sempronius Liberalis vom Jahre 154, das uns in BGU II 372 (**19**) erhalten ist. Größeren Umfang nahm der Aufstand der Bukolen an, der im Jahre 172 ausbrach, zu einer Niederlage der römischen Truppen führte und erst durch den aus Syrien geschickten Avidius Cassius niedergeworfen werden konnte. Von besonderem Interesse ist, daß nach Dio Cass. 71, 4 ein Priester es war, der die Führung des Aufstandes übernahm. Dadurch ist der nationale Cha-

---

1) So schlug ich bei Rostowzew l. c. vor statt *ἀπὸ ξέ(νων)*, woraus Wessely gefolgert hatte, daß die Ortsabwesenden die *ὁμόλογοι* seien.

2) Daß die Väter mit den Söhnen in die Fremde gingen, liegt auch in P. Cair. Cat. 67002 I 19 vor (*ἐπὶ ξένης σὺν τέκνοις*).

3) Vgl. auch S. 41, 137 und 42, 191.

rakter dieses Aufstandes gesichert. Von dem Aufstandsgebiet *τὰ Βουκόλια* handelt der Brief BGU II 625 (**21**) aus dem III. Jahrhundert. Meine Vermutung[1]), daß die Militärurkunden P. Mél. Nic. S. 58 ff. sich vielleicht auf den Aufstand von 172 beziehen könnten, ist durch die von A. Stein im Arch. IV 165 erwiesene Datierung vom Jahre 203 beseitigt. Ob es sich um neue Unruhen in den Bukolia vom Jahre 203 handelt, bleibt zweifelhaft. Landflüchtige Ägypter aus der *χώρα* waren ferner auch beteiligt bei dem großen alexandrinischen Aufstande des Jahres 215, der von Caracalla selbst im Blut erstickt wurde. Wir besitzen jetzt in Giss. 40 II 15 ff. (**22**) Auszüge aus dem Tagesbefehl des Kaisers, in dem er nach Beendigung der Revolte die Austreibung der in Alexandrien nicht ortsansässigen Ägypter anordnete, ein Text, der auch durch die Charakterisierung der „wahren Ägypter" von höchstem Interesse ist.

Die Mischung der ägyptischen und der griechischen Rasse, die schon unter den Ptolemäern sehr bedeutend gewesen war (s. oben S. 23), hat in der Kaiserzeit immer weitere Fortschritte gemacht. Die Mischung der Namen in den unteren griechischen Schichten, die nicht zu den privilegierten Klassen (den *ἐπικεκριμένοι*) gehörten und den ägyptischen Kreisen wird eine immer allgemeinere, so daß Rückschlüsse aus der Nomenklatur auf die Rasse für diese Kreise überhaupt nicht mehr möglich sind. Ja, auch in jenen höheren griechischen Kreisen kommen ägyptische Namen vor, wenn auch im großen und ganzen ein Unterschied in den Nomenklaturen nicht zu verkennen ist. Vgl. die oben S. 57 angeführten Beispiele. Wollte jemand seinen Namen, der in die Bevölkerungslisten eingetragen war, später ändern, so bedurfte er dazu natürlich einer behördlichen Erlaubnis. Ein Straßburger Papyrus vom Jahre 194 (**52**) führt uns einen Fall vor, wo ein Mann griechischen Namens vom Idiologos die Erlaubnis erbittet und erhält, für die ägyptischen Namen von Vater und Mutter griechische Äquivalente einzuführen. Dieser der gräko-ägyptischen Mischbevölkerung angehörige Mann schämt sich offenbar seiner ägyptischen Elternnamen und will nun wenigstens äußerlich den Anschluß an die *Ἕλληνες* erreichen. Seine Rechtsstellung hat sich zwar durch die Änderung der Nomenklatur nicht geändert; er war und blieb ein Dörfler seines Gaues.

Nachdem die *Αἰγύπτιοι* (im oben definierten Sinne) von Oktavian zu dediticii gemacht waren, schlossen sich die hiervon eximierten Klassen als *Ἕλληνες* zusammen. Es scheint sogar, daß es eine wie auch immer beschaffene Organisation dieser „Hellenen" gegeben hat. Dies darf aus der vielbesprochenen alexandrinischen Inschrift Dittenberger Or. Gr. II 709 gefolgert werden, in der zur Ehrung des berühmten Rhetors P. Aelius

---

1) Arch. III 552 f.

Aristides außer Alexandrien die Ἕλληνες des Delta und der Thebais, aus der Heptanomia aber Hermopolis Magna und der Rat von Antinoopolis sich vereinigen. Bemerkenswert ist auch, daß in einer Censuseingabe aus dem Dorf Samaria für das Jahr 131/2 ein Πτολεμαῖος sich τῶν ἐν Ἀρσι(νοΐτῃ) ἀ[ν]δρῶν Ἑλλήνων" nennt (Teb. II 566).[1] Wollte er sich dadurch von der wahrscheinlich stark semitischen Bevölkerung des Dorfes abheben?[2] Immerhin enthält auch dieser Ausdruck einen Hinweis auf einen Zusammenschluß der Hellenen des Gaues. Diese Ἕλληνες also sind es, wenn die obigen Ausführungen zutreffend sind, die durch die Constitutio Antonina das römische Bürgerrecht erhalten haben. Es sei hervorgehoben, daß im Edikt Z. 19 der Kaiser von den Hellenen gesprochen hat, doch ist von dieser Zeile nichts weiter erhalten als τ]ῶν Ἑλλή[νων. Äußerlich sind sie nunmehr als Römer kenntlich durch ihre veränderte Nomenklatur — falls sie nicht gelegentlich auf die Hervorhebung verzichten. Dagegen werden sie m. W. niemals als Ῥωμαῖοι bezeichnet, wie sie auch keine Tribus führen. Vgl. hierzu die Bemerkungen zu BGU 747 (**35**). Sie behalten neben der civitas Romana ihre alte Gemeindeangehörigkeit und heißen daher nach wie vor Ἀλεξανδρεῖς, Ἀντινοεῖς etc., resp. τῶν ἀπὸ γυμνασίου τεσσαρακαιεικοσίδραχμοι u. dgl. Über die rechtlichen Wirkungen der constitutio Antonina vgl. Mitteis im II. Bande. Über das von Caracalla angegebene Motiv, er habe die peregrini dem römischen Staatskult zuführen wollen, vgl. Kap. II.

Unter den sonstigen Bestandteilen der Bevölkerung verdienen auch für die Kaiserzeit die Juden eine besondere Betrachtung. Die Ausbreitung der Juden in Stadt und Land, die schon in der Ptolemäerzeit eine bedeutende gewesen war (s. oben S. 24), wird in der Kaiserzeit eher zu- als abgenommen haben. Philo schätzt die ägyptische Judenschaft seiner Zeit auf etwa 1 Million.[3] Die Papyri bieten auch für diese Zeit wieder mehrere wertvolle Nachrichten.[4] Für eine starke Verbreitung der Juden in der Thebais spricht die Tatsache, daß die „thebäischen" Juden in Arsinoë ihre eigene προσευχή sowie ein Bethaus (εὐχεῖον) hatten. Vgl. Lond. III S. 183, 57. Ein jüdisches Ghetto in Oxyrhynchos bezeugt für das J. 85 Oxy. II 335, wo ein von einem Juden gekauftes Haus ἐπ' ἀμφόδου Ἰουδα(ι)κ(οῦ) liegt.[5] Für das Vertrauen, daß sie bei der Regierung genossen, zeugt, daß in der Sitologenliste BGU 715 (a. 101/2) sich mehrere Juden befinden.

---

1) Der Text ist nur im Auszug mitgeteilt.

2) Vgl. die Ἰουδαῖοι und Ἕλληνες in Psenyris in **55**.

3) Philo in Flaccum § 6.

4) Vgl. die Zusammenstellung der urkundlichen Belege bei Schürer, Gesch. III⁴ S. 46 ff.

5) Vgl. hierzu Wilcken, Zum alexandrinischen Antisemitismus (Abh. Sächs. Ges. Wiss. 1909 S. 788).

Das Hauptzentrum der Judenschaft war aber auch jetzt Alexandrien. Das alte Ghetto faßte sie nicht mehr, wenn der Begriff sachlich auch bestehen blieb. Von den fünf Stadtbezirken nannte man zwei die jüdischen, weil meistens Juden darin wohnten; aber auch in den anderen wohnten sie zerstreut.[1])

Daß trotz der gegenteiligen Versicherungen des Josephus auch noch zu Augustus' Zeit die alexandrinischen Juden nicht das alexandrinische Bürgerrecht besaßen (s. oben S. 24), wird jetzt auch durch zwei der neuen alexandrinischen Urkunden bestätigt. Vgl. BGU IV 1140 (**58**), wo scharf geschieden wird zwischen dem *Ἀλεξανδρεύς* (dem Bürger) und dem *Ἰουδαῖος τῶν ἀπ' Ἀλεξανδρε(ίας)*, dem Juden, der zu den Bewohnern der Stadt gehört. Nach derselben Richtung weist *τὸ τῶν Ἰουδαίων ἀρχεῖον* in BGU IV 1151, 7. Dies bestätigt einerseits, daß die Juden dort ein eigenes *πολίτευμα* bildeten, zeigt aber andererseits, daß sie eben keine *πολῖται* der Stadt waren: für diese war das *πολιτικὸν ἀρχεῖον* (BGU IV 1131, 14. 22).

Dagegen glaube ich demselben Papyrus eine Bestätigung für die Behauptung des Josephus[2]) entnehmen zu dürfen, daß die alexandrinischen Juden (besser wohl, manche derselben) sich hätten *Μακεδόνες* nennen dürfen, denn der *Θεόδωρος*, der nach BGU 1151, 7 ein Testament *διὰ τοῦ τῶν Ἰουδαίων ἀρχείου* gemacht hat, ist ein Bruder des *Ἀλέξανδρος*, der nach BGU IV 1132, 3 als *Μακεδών* bezeichnet wird. Indem ich annehme, daß nur Juden das jüdische Notariat benutzten, ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß der *Θεόδωρος* ein Jude war (der Name paßt dazu vorzüglich) und wie sein Bruder *Μακεδών* genannt wurde. Daß wirklich alle Juden, wie Josephus meint, so geheißen hätten, kann billig bezweifelt werden, aber daß mehrere von ihnen oder viele *Μακεδόνες* hießen, wird die tatsächliche Unterlage für seine Mitteilung sein. Zur Beurteilung ist daran zu erinnern, daß die *Μακεδόνες* nach Schubarts Darlegungen außerhalb der alexandrinischen Bürger standen.[3]) Also das alexandrinische Bürgerrecht der Juden kann nicht aus dieser neuen Nachricht abgeleitet werden. Natürlich waren die Juden kopfsteuerpflichtig, so weit sie nicht in eine der privilegierten Klassen aufgerückt waren. Vgl. BGU IV 1068 (**62**), 8.

Die durch religiöse[4]) und wirtschaftliche Momente begründete Spannung zwischen Juden und Hellenen, die schon die Ptolemäerzeit hindurch bestanden hatte (s. oben S. 26), entlud sich nun in der Kaiserzeit in

---

1) Philo in Flaccum § 8.

2) Bell. Iud. II 18, 7. Vgl. c. Apion. II 4.

3) Arch. V 111 f.

4) Der religiöse Gegensatz tritt jetzt u. a. darin hervor, daß die Juden von den Griechen offiziell als *ἀνόσιοι* bezeichnet werden. Vgl. Wilcken, Zum alexandrinischen Antisemitismus S. 785 f.

blutigen Straßenkämpfen, die bald von den Hellenen, bald von den Juden in fanatischem Hasse herbeigeführt wurden. Der Grund für diese neue Erscheinung dürfte in der erst jetzt auftretenden politischen Spannung zu suchen sein, die dadurch entstehen mußte, daß im Gegensatz zu den oppositionslustigen Alexandrinern die Juden die loyalsten Untertanen der neuen römischen Herren waren. Dazu kam, daß die Juden, gestützt auf ihr gutes Verhältnis zur Regierung neue Privilegien, im besonderen auch das alexandrinische Bürgerrecht zu erringen suchten. Außerdem scheint auch die wachsende geschäftliche Konkurrenz die Gegensätze verschärft zu haben. Zum erstenmal in der ganzen Literatur finden wir jetzt eine Andeutung, daß der Vorwurf des Wuchers gegen die Juden erhoben wurde. In BGU IV 1079 (**60**) vom Jahre 41 warnt ein Kaufmann einen anderen vor den jüdischen Geldverleihern mit den Worten: „Hüte dich vor den Juden."[1])

So brach denn unter Gaius aus Anlaß des provozierenden Auftretens des jüdischen Königs Agrippa jene furchtbare Judenverfolgung aus, über die wir die notwendig einseitigen, aber unschätzbaren Berichte des Philo (in seinen Schriften in Flaccum und legatio ad Gaium) besitzen. Die weitere Entwicklung dieser Kämpfe kann hier nicht dargestellt werden[2]), nur was die Papyri beisteuern, soll kurz hervorgehoben werden. So fällt der oben erwähnte Brief in die Zeit dieser Kämpfe hinein. Aus Claudius' Regierung aber haben wir das erste jener oben S. 44 charakterisierten Martyrien, nach dem der alexandrinische Gymnasiarch Isidoros, der den jüdischen König Agrippa — wie ich glaube Agrippa II — vor dem Kaiser verklagte, zum Tode verurteilt wurde. Vgl. **14**.

Die Eroberung Jerusalems durch Titus im Jahre 70 rief in Alexandrien einen jüdischen Aufstand hervor, der durch das römische Heer niedergeworfen wurde. Die Folge war, daß der Oniastempel in Leontopolis auf Befehl des Kaisers geschlossen wurde.[3]) Eine andere Wirkung des Falles von Jerusalem, die Umwandlung des dem Jehova gezahlten *δίδραχμον* in eine Abgabe an den Jupiter Capitolinus, können wir in P. Stud. Pal. I S. 71 (**61**) verfolgen, der sehr wertvolle Angaben über dieses *Ἰουδαϊκὸν τέλεσμα* (aus dem Jahre 72/3) bringt.

Der Haß der Juden gegen die römische Regierung, der nach der Eroberung Jerusalems an die Stelle der früheren Loyalität trat, führte im Jahre 115, als Kaiser Trajan im fernen Osten stand, und die ägyptischen Garnisonen z. T. dorthin disloziert waren, zu dem gefährlichen Auf-

1) Mißtrauen gegen die Aussage eines Juden tritt in Fay. 123 (a. 100) hervor.
2) Vgl. Literaturübersicht und Darstellung in Schürers Geschichte des jüdischen Volkes.
3) Jos. bell. VII § 409 ff. Nachkommen der alten Onias-Kolonie aus dem J. 59 n. Chr. begegnen jetzt in Hamb. 2.

stand der ägyptischen und der mit ihnen bald verbündeten kyrenäischen Judenschaft, der erst nach Entsendung des Marcius Turbo zu Beginn der Regierung des Hadrian völlig niedergeworfen werden konnte.[1]) Aus diesem Kriege, in dem Griechen und Ägypter zusammen gegen die Juden kämpften, haben wir soeben manche Einzelheiten kennen gelernt durch einige Papyri aus dem oberägyptischen Heptakomia. Vgl. Brem. 40 (**16**), Giss. 24 (**15**), 27 (**17**) und 41 (**18**). Sie zeigen uns u. a., in welche verzweifelte Situation die Feinde der Juden im Binnenlande kamen, ehe die römischen Truppen eingriffen.

An diesen Krieg schloß sich in Alexandrien noch ein Aufruhr an, der zu neuen Gewaltsamkeiten zwischen Hellenen und Juden führte. Aus diesem Anlaß kam es zu jenem Kriminalprozeß vor Kaiser Hadrian, der in dem Antoninus-Martyrium behandelt wird.[2]) Hierbei waren sowohl die Juden wie die Alexandriner durch Abgesandte vertreten. Der Text enthält auch manche Hinweise auf den voraufgegangenen Krieg.

Auch der letzte große Judenkrieg, der 132 in Judaea ausbrach, scheint in Ägypten ein Nachspiel gehabt zu haben. BGU 889, 22 f. weist auf einen *Ἰουδ(αϊκὸς) τάραχος* im Jahre 136/7 hin.[3])

Daß das dritte Martyrium, aus der Zeit des Commodus, nicht notwendig neue Judenkämpfe voraussetzt, wurde schon oben S. 45 hervorgehoben. Daß aber der Haß zwischen Hellenen und Juden auch weiterhin noch fortbestand, dafür zeugt die Tatsache, daß man in Oxyrhynchos noch im Jahre 202 das Siegesfest zur Erinnerung an den im Anfang der Regierung des Hadrian errungenen Sieg über die Juden als Jahresfest feierte. Vgl. Oxy. IV 705, 34 (in Kap. III).

Zum Schluß hebe ich hervor, daß auch in dieser römischen Periode die Regierung an dem Prinzip der *ἰδία* festgehalten hat. Vgl. oben S. 26. Ja, sie ist noch schärfer als in der Ptolemäerzeit der Bevölkerung eingeprägt worden, denn abgesehen von gelegentlichen Ermahnungen zur Heimkehr, die durch Aufstände hervorgerufen wurden, hat die Regierung jetzt regelmäßig alle 14 Jahre anläßlich des Census[4]) eine generelle Aufforderung zur Rückkehr in die *ἰδία* und Aufnahme der Arbeiten an die Bevölkerung erlassen. Vgl. unten meine Kommentare zu BGU 372 (**19**) und Lond. III S. 125 (in Kap. V). Abgesehen von dieser die Gesamtbevölkerung bindenden Beschränkung waren auch jetzt wieder die in kaiserlichen Diensten Arbeitenden, im besonderen die kaiserlichen Domanialpächter für die Zeit von der Aussaat bis zur Ernte, eidlich verpflichtet, bei der Arbeit zu bleiben. Vgl. Kap. V.

1) Vgl. Wilcken, Zum alexandrinischen Antisemitismus S. 792 ff.

2) Es liegen zwei Rezensionen vor, Par. und BGU 341. Vgl. den Text bei Wilcken, Zum alexandrinischen Antisemitismus S. 808 ff.

3) Vgl. Wilcken l. c. 799.

4) Zuerst hervorgehoben von Rostowzew, Kolonat 209 ff.

C. DIE BYZANTINISCHE PERIODE.

Eine unerschöpfliche Fundgrube für die Geschichte dieser Zeit, im besonderen auch für die Erklärung unserer Urkunden sind immer noch die Kommentare von Jac. Gothofredus zum Cod. Theodosianus. Unter den älteren Darstellungen ist namentlich Gibbons umfassendes Werk von bleibendem Wert. Von neueren nenne ich: Jak. Burckhardt, Die Zeit Constantins des Großen (1853), 2. Aufl. 1880. — Franz, CIG III S. 312 ff. (1853). — Sharpe, Geschichte Egyptens, deutsch von Jolowicz, mit Anmerkungen von A. v. Gutschmid (2. Aufl.) 1862. — E. Kuhn, Die städt. und bürgerl. Verfassung d. röm. Reiches I/II, 1864/65. — M. A. v. Bethmann-Hollweg, Der römische Civilprozeß III, 1866. — H. Schiller, Geschichte d. röm. Kaiserzeit II, 1887. — Th. Mommsen, Abriß d. röm. Staatsrechts 1893 S. 347 ff. — O. Seeck, Geschichte des Unterganges der alten Welt, 1897 ff. Vgl. vor allem seine lehrreichen Artikel bei Pauly-Wissowa etc. — J. G. Milne, A history of Egypt under Roman rule, 1898. — Die Papyrusurkunden sind zum ersten Mal gründlich für die Geschichte dieser Zeit verwertet worden von Matth. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens (Leipz. histor. Abhandlungen, hgb. von Brandenburg, Seeliger, Wilcken, Heft XIII), 1909. Vgl. von demselben, „Altes und Neues aus der byzantinisch-ägyptischen Verwaltungsmisère, vornehmlich im Zeitalter Justinians" im Arch. V Heft 3.

§ 1. DAS REGIMENT.

Wenn wir mit Diokletian eine neue Periode beginnen lassen, so ist das nicht so selbstverständlich wie bei Alexander dem Großen und Augustus. Nicht Weniges von dem, was uns in dem Lebenswerk des Diokletian auf den ersten Blick als etwas Neues erscheint, läßt sich auch schon in der vorhergehenden Zeit der Agonie des Prinzipats nachweisen. Vor allem können, um von Früheren abzusehen, Septimius Severus und dann Aurelianus als seine Vorläufer bezeichnet werden. Das III. Jahrh. ist nicht nur eine Zeit des Verfalles, sondern es treten in ihm auch schon neue Gedanken und neue Erscheinungen auf, die von Diokletian zielbewußt vereinigt und gesteigert mitgeholfen haben, eine nochmalige Regeneration des Reiches zu ermöglichen. Es ist hier nicht der Ort zu begründen, weshalb ich Mommsens Ausspruch über Diokletians Staatsordnung „Neu ist darin so zu sagen alles"[1]) ebenso für zu weitgehend halte wie andrerseits Eduard Meyers Ausspruch, daß „die Neuschöpfung, welche Aurelian und Probus begonnen, Diokletian und Konstantin auf den Trümmern ausgeführt haben, dem Altertum und dem Prinzipat bereits ungefähr ebenso fernsteht wie das Reich Karls des Großen".[2]) Jedenfalls wird es nützlich sein, die neuen Aufschlüsse der Papyrusurkunden zusammen mit der sonstigen Tradition in der Richtung zu verarbeiten, daß wir neben dem absolut Neuen auch die Momente der kontinuierlichen Entwicklung schärfer zu fassen suchen. Manche solcher Momente haben schon jetzt die Papyrusurkunden klarer zur Anschauung gebracht.[3])

---

1) Abriß d. röm. Staatsrechts S. 351.

2) Die wirtschaftliche Entwicklung d. Altertums 1895 S. 51.

3) Vgl. z. B. die Entwicklung des Städtewesens in Ägypten im IV. Jahrh., die

Auf der anderen Seite sind manche von Diokletians Reformen erst von Späteren, namentlich von Konstantin dem Großen, vollendet worden. Aber die Grundgedanken treten doch schon bei ihm hervor. Die neue Reichsorganisation, wie er sie hinterlassen hat, steht als eine so geschlossene Einheit vor uns, daß der Historiker berechtigt ist, hier einen Einschnitt zu machen. Wenn ich die mit ihm beginnende Periode die „byzantinische“ nenne, wiewohl Byzanz ja erst seit Konstantin eine Rolle spielt, so wird dieser bewußte Anachronismus durch das Bedürfnis eines praktischen Ausdruckes wohl entschuldigt.[1])

Bis vor kurzem besaßen wir aus dieser byzantinischen Zeit, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, nur private Papyrusurkunden, meist Verträge, Briefe, Rechnungen u. dgl. Erst die letzten Jahre haben uns bedeutendere Papyrusmengen gebracht, die uns auch in die öffentlichen Angelegenheiten, im besonderen auch in die Verwaltung des Landes tiefere Einblicke gewähren. Dahin gehören, von Einzelpublikationen abgesehen, namentlich die Leipziger und Florentiner Papyri, manche Oxyrhynchos-Urkunden, Stud. Pal. III u. VIII, und vor allem die kürzlich von Jean Maspero herausgegebenen, auf Justinians Zeit helle Lichter werfenden Aphrodito-Papyri des Cairener Museums.[2]) Damit sind unsere Forschungen auf eine neue Basis gestellt.

Das Kaisertum als eine absolute Monarchie, wie es Diokletian — nach früheren vorübergehenden Prätensionen eines Domitian, Septimius Severus, Aurelian — dauernd im Reiche stabiliert hat[3]), ist für Ägypten nichts Neues gewesen, vielmehr ist damit die ägyptische Ordnung — einschließlich der Eliminierung des Senates — mutatis mutandis auf das Reich übertragen worden. Dominus und deus sind von jeher von den Ägyptern als berechtigte Charakteristika ihrer Könige anerkannt worden. Nur sagte man jetzt, da das Wort *κύριος* schon zu abgegriffen war, statt dessen lieber *δεσπότης*[4]), und wenn auch der deus bald vor dem Christengott zurücktreten mußte, so blieb doch *θειότατος* u. ä. die übliche Bezeichnung für den christlichen Kaiser.

Andererseits fand eine Ausgleichung Ägyptens mit dem sonstigen Reiche mit dem Ergebnis statt, daß unter Aufhebung der bisherigen Sonderstellung des Landes Reichseinrichtungen auf Ägypten übertragen wurden.

---

auf die Ordnung des Septimius Severus vom Jahre 202 zurückgeht (s. unten S. 77ff.), oder die Ausbildung des Kolonates, dessen Vorstufen Rostowzew bis in die Ptolemäerzeit verfolgt hat (Kap. VII).

1) Vgl. auch Arch. I 2.

2) Vgl. Einleitung § 3. Einen Überblick über die Texte der byzantinischen Zeit bietet mein „General-Register“.

3) Vgl. vor allem Mommsen l. c.

4) Über das allmähliche Eindringen des *δεσπότης* vgl. meine Bemerkungon im Arch. IV 260.

So wurde jetzt die Datierung der Akten nach den Reichskonsuln eingeführt, und es schwand die uralte Datierung nach dem ägyptischen Königsjahr. Diokletian (nebst Mitregenten) ist der letzte Kaiser gewesen, nach dessen Regierungsjahren in Ägypten gerechnet worden ist, bis dann Justinian (a. 537) wieder ein Kaiserjahr — aber nicht mehr das ägyptische — in die Datierung einführte.[1]) So hatte Ägypten nach Diokletian nicht mehr wie bisher seinen eigenen König. Dieselbe Nivellierung tritt aber auch darin hervor, daß Diokletian nach der Eroberung Alexandriens (a. 297)[2]) die griechische Sondermünze Alexandriens aufhob und nunmehr die lateinischen Stempel auch hier arbeiten ließ.[3]) In beiden Maßregeln liegt ein gutes Stück Romanismus, der auch sonst von nun an von der Regierung gegenüber dem Hellenismus befördert wurde. Schrift[4]) und Sprache unserer Urkunden legen ein deutliches Zeugnis dafür ab.

Unverändert wurde auch in diese Periode das Regierungsprinzip hinübergenommen, daß Ägypten in erster Reihe für den Staatssäckel, im besonderen auch für die Ernährung der Reichshauptstadt zu arbeiten habe. Der einzige Unterschied war nur der, daß die ägyptischen Kornschiffe bald nach Konstantinopel statt nach Rom fuhren. Vgl. Kap. IX und X.

Dank der geschützten Lage des Niltales ist auch in dieser Periode die äußere Geschichte des Landes im Vergleich zu mancher anderen Provinz eine verhältnismäßig ruhige gewesen. Nur im Süden ist die Thebais Jahrhunderte hindurch den Raubzügen der Blemyer und Nobaden (Nubier) ausgesetzt gewesen. Es wurde schon oben S. 30 darauf hingewiesen[5]), daß Diokletian (es war wohl 297) die Dodekaschoinos geräumt hat, so daß nunmehr die Insel Philä, südlich von den Katarrakten, die Südgrenze des Reiches bildete. Wie Prokop (b. Pers. I 19) erzählt, überließ er dies relativ unfruchtbare Land den Nobaden zur Besiedelung, damit sie die Blemyer im Schach hielten.[6]) Der Friede der Thebais wurde außerdem durch jährliche Tributzahlungen an Blemyer und Nobaden erkauft und sollte ferner durch den gemeinsamen Isiskult auf Philä gesichert werden (vgl. Kap. II). Doch in diesen Zugeständnissen trat die Schwäche des Reiches zu deutlich zutage, als daß sie den erwünschten Frieden hätten bringen können. Im Gegenteil sehen wir später die Blemyer und Nobaden miteinander vereint immer wieder gegen das Kulturland vordringen. Es war zugleich ein Kampf der Heiden gegen das Christen-

---

1) Vgl. Genaueres in der Einleitung § 7.

2) Zur Datierung der Eroberung vgl. Seeck, Unterg. I 450/1.

3) Vgl. Einleitung § 8. 4) Vgl. Einleitung § 5.

5) Dort auch die Literatur über die Blemyerfrage. Für die byzantinische Zeit vgl. auch noch Leipoldt, Schenute v. Atripe S. 24 usw. und Äg. Z. 40, 126 ff.

6) Über die innerafrikanischen Vorgänge, die hierbei mit eine Rolle spielten (Verschwinden des Reiches von Meroë und Ausdehnung des axumitischen) vgl. Krall l. c. S. 11.

tum. Vor ihren unmenschlichen Grausamkeiten zitterte die Bevölkerung der Thebais[1]), für die die Blemyer die βάρβαροι κατ' ἐξοχήν waren. Vgl. Cair. Cat. 67004, 9: βαρβάροις ἤτ(ο)ι Βλέμυσι in Übereinstimmung mit Olympiodor FHG IV 66, der ja auch ein Thebaner war. Noch anschaulicher als in den bekannten literarischen Quellen[2]) treten uns diese fürchterlichen Zustände der Thebais jetzt in einigen Papyri entgegen. Aus der Zeit Theodosius' II. haben wir den Hilferuf eines Bischofs von Syene gegen die räuberischen Angriffe der Blemyer und Nobaden in P. Leid. Z (6). Dazu kommen jetzt aus der Zeit Justinians (aus den fünfziger Jahren des VI. Jahrh.) P. Cair. Cat. 67009 und 67004. In der ersteren Bittschrift erzählen die Bürger von Antaiopolis (Qau el Kebîr), daß zur Zeit ihrer Voreltern die Blemyer ihre Stadt derartig verwüstet hätten, daß sie noch heute wirtschaftlich darniederliege. Während sie damals stattliche kaiserliche und öffentliche Bäder gehabt hätte, habe sie jetzt nur ein Privatbad für die armen Leute.[3]) Hiernach sind die Blemyer bei diesem Einbruch — leider läßt der Ausdruck τῶν πάλαι ἡμῶν γονέων keine genauere Datierung zu — sogar bis Antaiopolis vorgedrungen, also noch ein gutes Stück nördlich über Ptolemais hinaus, das fürs III. Jahrh. uns als nördlichster Punkt des Vordringens der Barbaren genannt wird (s. oben S. 30).[4]) Bekanntlich hat dann Justinian, wie Procop (bell. Persic. I 19) erzählt, durch Narses, den damaligen dux der Thebais[5]) — wohl in den dreißiger Jahren des VI. Jahrh.[6]) — den heidnischen Kult auf Philä beseitigen lassen (vgl. Kap. II). Daß trotzdem auch hinterher die Blemyer zunächst noch eine Gefahr blieben, zeigt jene zweite Bittschrift (67004) aus dem Anfang der fünfziger Jahre des VI. Jahrh., in der die Ratsherren von Omboi (dem heutigen Kôm-Ombo) sich über einen bösen Mann beschweren, der mit Hilfe der Blemyer, wie es scheint, arg in ihrer Stadt gehaust hatte.[7]) Über die in dem Papyrus berührten religiösen Fragen

1) Vgl. den Bericht eines Zeitgenossen aus dem IV. Jahrh. bei Leipoldt, Schenute von Atripe S. 24.

2) Vgl. Wilcken, Archiv I 396 ff. und Sethes Darstellung in Pauly-Wissowa III 566 ff. Es ist vor allem Priscus Panites in FHG IV 100 und Prokop l. c.

3) Z. 17 ff.: διδάσκομεν — ὡ[ς τ]ῶν ἀλιτηρ(ίων) Βλεμύων βαρβάρων ἐπὶ τῶν πάλαι ἡμῶν γονέων παρειληφότων (korrig. aus παραλαβ[όντων]) [τὴν ἡμετέραν πόλι]ν καὶ πορθησάντων δεινῶς, οὐκέτι ἀπὸ τῶν χρόνων ἐκείν[ω]ν ἡ ἀθλία πόλις κτλ.

4) Über Psois, d. h. Ptolemais, hinaus sind sie auch nach den Berichten des Schenute vorgedrungen (Krall, Denk. Wien. Akad. 46 l. c. S. 12). Vgl. auch die bei Gelzer l. c. S. 11 aus Palladius, hist. Laus. p. 95, 4 (Butl.) zitierte Nachricht über Panopolis.

5) τῶν ἐκείνῃ στρατιωτῶν ἄρχων. Dieser Narses war ein Landsmann des berühmten Narses.

6) J. Maspero, Théodore de Philae in Rev. de l'hist. d. Religions (Annales du Musée Guimet) 1909, S. 4 (S. A.) setzt dies Ereignis um 535.

7) Die Schilderungen erinnern an den aus Leipoldt oben Anm. 1 zitierten Bericht. Auch die Jungfrauenschändung fehlt nicht. S. Z. 16. Vgl. auch mein Papyrusreferat über diese Urkunden im Arch. V, Heft 3.

vgl. Kap. II. Im allgemeinen scheint aber doch der Kriegszug des Narses den Grund für friedlichere Zustände an der Südgrenze gelegt zu haben, um so mehr als dann das Christentum bei diesen Barbaren eingeführt wurde (s. Kap. II). Für die kulturellen Verhältnisse bei den Blemyern sind von Interesse einige auf Gazellenleder geschriebene Urkunden blemyscher Herkunft, die wohl dem VI. Jahrh. angehören. Drei davon wurden zuerst von Baillet veröffentlicht (vgl. 7), drei gehören dem Berliner Museum: BGU III 795, 796, 797. Ein interessantes Problem ist uns noch der *Διόσκορος γραμματεὺς ἔθνου(ς) Βλεμμέου ἀπὸ κομερκίω[ν* in BGU III 972, 1 (VI./VII. Jahrh.) aus Latopolis (Esneh). Ein Dokument aus diesen jahrhundertelangen Kämpfen mit den Blemyern ist das auf einem Berliner Papyrus erhaltene Epos, das den Blemyersieg eines Germanos feiert (aus dem Anfang des V. Jahrh.). Vgl. Berl. Klassikertexte V (1) S. 108 ff. Auch der Panegyricus auf den Johannes dux Thebaidis (aus justinianischer Zeit), ebendort S. 117 ff., weist in Z. 82 auf die Blemyer hin. Vgl. zu letzterem Gedicht jetzt J. Maspero, Byz. Z. XIX (un pap. littéraire d'*Ἀφροδίτης κώμης*).

Die Südgrenze war aber nicht der einzige von Barbaren bedrohte Punkt. Auch libysche Stämme berannten gelegentlich von Westen her das Kulturland. Von Einfällen der libyschen *Μαστῖται* und *Γωνιῶται*[1]), wie es scheint in das Faijûm[2]), berichtet BGU III 935 (III./IV. Jahrh.). Vgl. Arch. II 386.

Von viel größerer Bedeutung war aber der Einbruch der Sassaniden im Anfang des VII. Jahrh. — ein Vorspiel der arabischen Eroberung —, durch den die ganze Schwäche der damaligen byzantinischen Herrschaft aufgedeckt wurde. Im Jahre 619[3]) floh der Augustalis Niketas mit dem Patriarchen Johannes dem Barmherzigen vor den Truppen des Chosrau II., die Ägypten eroberten, um sich etwa 10 Jahre hindurch hier zu behaupten. Zeugen dieser persischen Okkupation sind die zahlreichen in Pehlewî geschriebenen Lederurkunden (jetzt in Wien und Berlin), die in Ägypten und zwar in Mittelägypten, nebst persischen Münzen aus der Zeit dieses Königs gefunden worden sind.[4]) Griechische Papyri haben bisher keine Aufschlüsse über dies Dezennium der Fremdherrschaft gebracht. Ein denkwürdiges Zeugnis für die besondere Stellung, die jener

---

1) Vgl. Claud. Ptol. IV 5, 24 (7, 31).

2) Vgl. *Ἀρσινοΐτου* in Z. 1. Gefunden ist der Text in Herakleopolis. Die Zerstörung des Originals hindert leider die Revision des nur flüchtig von mir kopierten Textes.

3) Dies schon früher von H. Gelzer angenommene Datum wird jetzt gegenüber den Ansätzen auf 617 (v. Gutschmid) oder 615—618 (Karabacek) durch griechische Papyrusurkunden gestützt, die noch im J. 618 nach Heraklius datiert sind. Vgl. Matth. Gelzer, Stud. z. byz. Verw. Äg. S. 31.

4) Vgl. J. Karabacek, Führ. PR S. 13 f. (mit Tafel) und 113.

Niketas vor dem Einfall der Perser eingenommen hatte, ist ein von Grenfell edierter Papyrus aus Apollinopolis Magna (Edfû)[1]), in welchem der Verkäufer nicht nur bei den Kaisern, sondern, was ganz einzig dasteht, auch bei dem Niketas schwört.[2])

Wie es gekommen ist, daß die so fest gefügte Monarchie Diokletians und Konstantins schließlich so schmählich enden mußte, ist namentlich aus den wirtschaftlichen Veränderungen zu verstehen, die unten in dem Abschnitt über die Steuern (Kap. V) und die Bodenwirtschaft (Kap. VII) darzulegen sind. Wie die Arbeit von Matthias Gelzer zuerst gezeigt hat, ist es vor allem die seit dem IV. Jahrh. zu beobachtende Bildung der großen Grundherrschaften gewesen, die zu einer Verschiebung der Fundamente des Diokletianischen Baues geführt hat. Mehr und mehr sind diese Großgrundbesitzer — später vielfach als Pagarchen — zu selbstherrlichen Adligen geworden, denen gegenüber die kaiserliche Autorität ohnmächtig war. Die neuen Urkunden aus Aphrodito aus Justinianischer Zeit zeigen uns diese Entwicklung in voller Blüte. So waren in Ägypten Zustände eingetreten, wie sie aus ganz ähnlichen Gründen einst im III. Jahrtausend, zwischen dem Alten und dem Mittleren Reich, zur Auflösung der Reichsregierung geführt hatten, als die großgrundbesitzenden Gaufürsten — entsprechend den Pagarchen der Justinianischen Zeit — die Herren im Lande waren.[3]) Der scharfe Riß, der durch den feindlichen Gegensatz der Bekenntnisse durch die ganze Bevölkerung hindurchging, hat außerdem dazu beigetragen, daß die monophysitischen Kopten schließlich die Araber als ihre Retter aufnahmen.

§ 2. DIÖZESE UND TEILPROVINZEN.[4])

Innerhalb der neuen Reichshälften, der partes Orientis und partes Occidentis, die Diokletian unter Wahrung der Reichseinheit unter sich und seinen Mitkaiser Maximian verteilte, ist eine völlig neue Beamtenhierarchie geschaffen worden, deren Glieder sämtlich nur als Gehilfen des souveränen Kaisers galten.[5]) Als Reichsminister traten jetzt die praefecti praetorio an die Spitze, und nachdem Konstantin sie zu rein zivilen Reichskanzlern gemacht hatte, traten ihnen die magistri militum als

---

1) Journ. of Philol. XXII S. 272 (3. Jan. 618).

2) Vgl. hierzu Matth. Gelzer l. c. 31. Die persönliche Machtstellung des Niketas tritt darin um so stärker hervor, als der Augustalis damals in der Thebais offiziell nichts mehr zu sagen hatte. S. unten S. 75 ff.

3) Vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. I (2), 2. Aufl., S. 216 ff.

4) Vgl. hierzu jetzt vor allem M. Gelzer l. c., wo das genauere Detail zu finden ist.

5) Vgl. zu der Neuordnung Bethmann-Hollweg l. c. Mommsen l. c. Ich kann hier nur die zum Verständnis der Urkunden allernotwendigsten Hauptpunkte hervorheben.

Reichsfeldherrn an die Seite. Das gesamte Reichsgebiet ward in 12 Diözesen geteilt — 5 im Osten, 7 (darunter Italien!) im Westen —, von denen mehrere zusammen einem praefectus unterstellt und von diesem resp. seinen vicarii verwaltet wurden. So standen unter dem praefectus praetorio per Orientem zunächst die Diözesen Oriens, Asiana, Pontica, Thraciae. Die Diözesen wiederum umfaßten mehrere der alten Provinzen. So gehörte Ägypten neben Palästina, Cilicien, Cypern, Mesopotamien usw. zur dioecesis Orientis und unterstand daher dem in Antiochia[1]) residierenden praefectus praetorio per Orientem. Es war ein Grundgedanke der Diokletianischen Ordnung, daß die Sprengel der Provinzialvorsteher verkleinert werden sollten.[2]) Wie er durch die Samtherrschaft und das Adoptionssystem die Dauer der neuen Dynastie sichern wollte, so sollten die Usurpationen, die das Reich durch Dezennien hin erschüttert hatten, dadurch ferngehalten werden, daß die Provinzen zerstückelt und außerdem die militärischen und die zivilen Kompetenzen von einander getrennt wurden.

So ist Ägypten nach der Eroberung Alexandriens im Jahre 297 [3]) in 3 Teilprozinzen zerschlagen worden, als deren Namen das Veroneser Verzeichnis nennt: Thebais, Aegyptus Jovia, Aegyptus Herculia. Während Mommsen[4]) in Aegyptus Jovia und Herculia (so genannt nach den göttlichen Beinamen des Diokletian und Maximian) das westliche und das östliche Unterägypten sah, haben Collinet und Jouguet in dem von ihnen im Arch. III 340 edierten Cairener Papyrus eine Bestätigung der Ansicht Jullians gefunden, wonach die drei neuen Provinzen Aegyptus Jovia, Herculia und Thebais räumlich vielmehr den drei alten Epistrategien Delta, Heptanomia und Thebais — in der Hauptsache — entsprachen. Nach diesem Text sitzt der praeses Aeg. Herculiae (a. 322) in Arsinoë, also in der Heptanomia, zu Gericht. Inzwischen ist bestätigend hinzugekommen Oxy. VI 896 II 29 (a. 316), wonach der Präses von Herculia auch in Oxyrhynchos, also wiederum in der alten Heptanomia, kompetent war. Für die Auffassung von Collinet-Jouguet spricht ferner, daß nach P. Straßb. 42 (in Kap. V) noch im Jahre 310 ein cens(itor) Hept(anomiae) begegnet. Der alte Name konnte aber nur noch angewendet werden, wenn er einem der damals gültigen Provinzialgebiete entsprach.[5])

---

1) Auf Antiochia nimmt Bezug ein in Kap. XI zu edierender P. Lips.

2) Dieselbe Tendenz tritt schon bei Septimus Severus hervor. Vgl. auch die auf Einschränkung der Macht der Gardepräfekten und Statthalter abzielenden Reformvorschläge, die Dio Cassius 52 dem Maecenas in den Mund legt.

3) Eutrop. brev. 9, 23 sagt von diesem Zeitpunkt: ea tamen occasione ordinavit provide multa et disposuit, quae ad nostram aetatem manent.

4) In seiner grundlegenden Arbeit über das Verzeichnis Abh. Berl. Akad. 1862, 489 ff. (= Histor. Schrift. II 561 ff.).

5) Vgl. Wilcken, Arch. V 265. Siehe jetzt auch M. Gelzer l. c. 4.

Auch das Verschwinden der Epistrategen seit 297 paßt für jene Annahme.[1]) Insofern freilich war die alte Heptanomia verändert worden, als der südlichste Teil, der Hermopolites und Antinoites, zur Thebais geschlagen waren. Da andererseits der Letopolites, den Claud. Ptolemaeus zum Delta rechnet, später als Teil Arkadiens erscheint, besteht die Möglichkeit, daß er schon damals zur Herculia gefügt ist.[2]) So treten an die Stelle der drei Epistrategien die drei Teilprovinzen.

Indem Diokletian aus den angegebenen politischen Gründen mit dem altrömischen Grundsatz der Einheit des militärischen und zivilen Kommandos brach, gab er das Militär einem dux, dagegen Jurisdiktion und Zivilverwaltung dem in Alexandrien residierenden praefectus Aegypti (ἔπαρχος)[3]), dem die gleichfalls rein zivilen praesides (ἡγεμόνες) der Thebais[4]) und Herculia unterstellt waren, während die Jovia sein Immediatgebiet gewesen zu sein scheint.[5]) Alle diese Beamten hatten den Rang von v. perfectissimi (διασημότατοι).[6]) Die weitergehende Kompetenz des praefectus gegenüber den praesides tritt uns in den Urkunden darin entgegen, daß auch aus ihren Sprengeln Bittschriften an ihn direkt, mit Umgehung der praesides gerichtet werden konnten, wie er auch Anordnungen in jenen Teilprovinzen traf. Vgl. Oxy. I 71 II, Amh. 82 und 83, Flor. 36, Oxy. I 67, VI 895. Gleichwohl wird Konvent über ganz Ägypten von ihm nicht mehr abgehalten. Darin u. a. tritt uns die größere Selbständigkeit der neuen Teilprovinzen gegenüber den früheren Epistrategien entgegen, daß unter Fortfall des Konvents die bisherigen Konventsgeschäfte, also Kontrolle der Verwaltung und Erledigung der Prozesse, von den einzelnen Statthaltern in ihren Teilprovinzen erledigt werden, was übrigens für die Bevölkerung, im besonderen der Thebais, große Erleichterungen brachte.[7])

Diese ursprüngliche Provinzialordnung hat im Laufe der Jahrhunderte manche Veränderungen erfahren, sowohl hinsichtlich der örtlichen Teilung des Landes als auch der Beamtenkompetenzen. Auf der einen Seite sehen wir das Bestreben, die Teilprovinzen immer weiter zu zerstückeln, auf der anderen Seite drängen die Verhältnisse wieder zu einer Vereinigung der militärischen und zivilen Gewalten in einer Hand.

---

1) Die letzte mir bekannte Erwähnung von ἐπιστρατηγίαι ist die in Oxy. I 58 und Amh. 137 vom J. 288.

2) Falls es nicht schon im II. Jahrh. geschehen war. Vgl. die Vermutung oben S. 37 Anm. 3.

3) Titular ist nur ἔπαρχος, doch wird er in der Anrede auch ἡγεμών genannt, also wie vor Diokletian. Vgl. Wilcken, Arch. IV 226.

4) Die Präsiden heißen titular nur ἡγεμών, nie ἔπαρχος. Eine Liste von praesides der Thebais gab Mitteis, Mél. Nicole 367 ff., dazu Wilcken, Arch. IV 226 f.

5) Letzteres nach M. Gelzer l. c. 4/5.

6) Über die Erhöhung zu clarissimi s. unten S. 74.

7) Vgl. Wilcken, Arch. IV 420 ff. und Mitteis in Bd. II. Der Juridicus bleibt bestehen. Vgl. C. Just. I 57 (a. 469) und P. Cair. in Arch. I 293 ff.

Die nächste Änderung bestand in der Schaffung der neuen Teilprovinz Augustamnica im J. 341 [1]), die nach dem Augustus amnis benannt die Osthälfte von Aeg. Jovia und die Herculia umfaßte, bald jedoch z. T. eine andere Umgrenzung erfuhr. [2]) Der praeses der Augustamnica (v. perf.) wird in C. Theod. 12, 1, 34 und Oxy. I 87 fürs Jahr 342 bezeugt. Vgl. auch Amh. 142, 3. Vor Abfassung der Not. dignitatum (or. 1, 127) ist dann dieser praeses durch einen corrector ersetzt worden.

Während noch 380 der praef. Aeg. mit diesem Titel erscheint (Cod. Theod. 12, 1, 80), begegnet er 382 als praef. Augustalis. Diese Änderung könnte also auch schon 381 fallen. Da etwa zur selben Zeit Ägypten, das bis dahin zur Diözese des Oriens gehört hatte, als eigene *Αἰγυπτιακὴ διοίκησις* nachweisbar ist [3]) — übrigens einschließlich von Libyen, das ich hier außer Betracht lasse —, so wird die Erhöhung des Präfekten zum Augustalis, wie schon Mommsen vermutete (Abh. Ak. l. c. 476), mit dieser Begründung der selbständigen Diözese zusammenfallen. Nachdem der praef. Aeg. schon in der Mitte des Jahrhunderts zum v. clarissimus (*λαμπρότατος*) avanciert war [4]), erhielt der Augustalis jetzt den hohen Rang eines *περίβλεπτος* (v. spectabilis), und wurde unter den comes Orientis [5]), aber über die vicarii des praef. praet. gestellt (Not. dignit. or. 1, 28 ff.).

Wenige Jahre danach, in der Mitte der achtziger Jahre, wurde die alte Heptanomia (resp. Herculia) [6]) wiederhergestellt unter dem Namen Arcadia (nach Kaiser Arcadius genannt). [7]) Nun bestand die Diözese aus Ägyptus, Augustamnica, Arcadia, Thebais, abgesehen von Libyen. Diesen Zustand repräsentiert der Laterculus Polemii Silvii (10, 7), ebenso die Not. dignitatum (Anfang des V. Jahrh.), die unter dem Augustalis fünf praesides nennt, von Libya superior und inferior, Thebais, Aegyptus [8]), Arcadia, ferner der corrector von Augustamnica (or. 1, 80 ff.). Das Heereskommando, das anfangs in ganz Ägypten und Libyen ein dux gehabt

---

1) Das Datum entnahm Ed. Schwartz dem Kephalaion des Osterbriefes von 341 (Gött. Nachr. 1905, 354).

2) Über diese Frage M. Gelzer l. c. 6/7 (vgl. Ammian. 22, 16, 1 ff.).

3) Vgl. C. Theod. 12, 1, 97 vom 8. März 383.

4) Auch die praesides waren clarissimi geworden. Vgl. P. Flor. 95, 8. Lips. 34, 12. Vgl. auch Mitteis, Mél. Nicole 368.

5) Es verschwindet der comes Orientis, Aegypti et Mesopotamiae, der vorher gelegentlich zwischen dem praef. pr. Orientis und dem praef. Aeg. begegnet. Vgl. Dessau, Inscr. Lat. I 1231, 1237 (aus den vierziger Jahren).

6) Vom Kynopolites bis zum Letopolites.

7) Später begegnet mehrfach die eigenartige Form *Ἀρκάδων*, sowohl bei Schriftstellern (vgl. Pietschmann, Pauly-Wiss. II 1137) wie auch in den Papyri (vgl. BGU 306, 4; 750, 1; 836, 1 usw.).

8) Nach M. Gelzer S. 8 wäre dieser praeses Aeg. dieselbe Person wie der Augustalis. Aber wenn die Notitia unter den 40 praesides auch den praes. Aeg. aufzählt, wird sie doch wohl ein eigenes Amt ins Auge gefaßt haben. Anders ist es nachher zu Hierokles' Zeit.

hatte[1]), war jetzt geteilt zwischen dem comes Aegypti (or. 1, 36)[2]), d. h. von ganz Ägypten mit Ausschluß der Thebais, und dem dux Thebaidos und dem dux Libyarum (or. 1, 40, 41).

Prinzipiell von größerer Bedeutung als die bisher erwähnten Veränderungen sind die unter Theodosius II in der Thebais durchgeführten Neuerungen. Hier führte die beständige Bedrohung der Provinz durch die Blemyer zu der Wiedervereinigung der militärischen und zivilen Kompetenzen in einer Hand, also zum Aufgeben des einen Grundpfeilers der Diokletianischen Ordnung. Wie Leid. Z (6) zeigt, ist damals (zwischen 425—450) die Thebais in eine superior und inferior geteilt worden. Zugleich ist der comes et dux limitis Thebaici v. spect. mit militärischer und ziviler Gewalt über die ganze Provinz gestellt worden, während in der unteren Thebais ein ziviler praeses unter ihm gebot (letzteres so wegen Hierokles).[3]) Andererseits führten die inneren Wirren in Alexandrien gelegentlich dazu, daß dem zivilen Augustalis auch militärisches Kommando übertragen wurde, aber doch nur vorübergehend. Vgl. z. B. Cod. Just. 2, 7, 13 (a. 468) und 1, 57, 1 (a. 469), die adressiert sind duci Aegyptiaci limitis et praefecto Augustali.[4]) Jene Teilung der Thebais erwähnt der Synekdemos des Hierokles (vor 535 geschrieben), der die untere Thebais (unter einem praeses) von Hermopolis bis Panopolis, die obere (unter dem dux) von Ptolemais bis Omboi begrenzt. Aegyptus stellt er unter den Augustalis, also als Immediatgebiet, die Augustamnica aber ist inzwischen gleichfalls geteilt worden, I. unter einem corrector, II. unter einem praeses. Kurz danach (a. 535) finden wir dann auch Aegyptus in zwei Teile geteilt.[5])

Drei Jahre darauf erfolgte die durchgreifende Neuordnung Ägyptens durch das XIII. Edikt Justinians (a. 538).[6]) Während bis dahin die ägyptische Diözese unter der Leitung des Augustalis dem praef. praet. Orientis als Einheit unterstellt gewesen war, wurde jetzt die Diözese in eine Reihe selbständiger Provinzen aufgelöst, von denen jede direkt dem praef. praet. Orientis unterstand.[7]) Während hiermit der Diokletianische Gedanke der Zerstückelung der alten Provinzen auf die Spitze getrieben war, hat Justinian andererseits, unter dem Drucke äußerer und innerer

---

1) Dessau, Inscr. lat. I 701 (Zeit Konstantins): v. p. dux Aeg. et Theb. utrarumque Libb. Hier steht Aegyptus als gemeinsamer Grundbegriff von Jovia und Herculia.

2) Comes ist er mindestens seit 391 (Cod. Theod. 16, 10, 11), vorher war er dux Aeg. (Cod. Theod. 11, 30, 43 vom J. 384).

3) Dies von M. Gelzer l. c. 10 ff. nachgewiesen.

4) Weiteres bei M. Gelzer l. c. 17 ff.

5) Nov. Iust. 8 notitia 35/36. Gelzer S. 21.

6) Dieses von Schöll-Kroll vertretene Datum (statt 554 Zachariae v. L.) ist von M. Gelzer l. c. 22 ff. als evident richtig erwiesen worden.

7) Vgl. zum folgenden M. Gelzer l. c. 28 ff.

Wirren, mit dem Diokletianischen Grundgedanken der Trennung von Militär- und Zivilkompetenzen nunmehr vollständig gebrochen, nachdem schon im V. Jahrh., wie wir sahen, Ausnahmen, teils dauernde (in der Thebais), teils ephemere (in Alexandrien) sich als nötig erwiesen hatten. So erhalten jetzt dauernd der Augustalis von Alexandrien und Aegyptus (I und II), der Statthalter von Augustamnica (I und II), der von Arcadia und der dux der Thebais (I und II) (ebenso der dux von Libyen) Militär- und Zivilgewalt.[1]) Sie unterstehen alle direkt dem praef. praet. Orientis, und haben alle denselben Rang eines spectabilis. Für den Augustalis von Alexandrien und den dux der Thebais, der nun auch Augustalis heißt[2]), gibt das XIII. Edikt ausreichende Auskunft, während die Bestimmungen über Augustamnica und Arcadia daselbst verstümmelt sind. Daß für sie aber analoge Bestimmungen getroffen sind, ist aus anderen Quellen mit Recht erschlossen worden.[3]) Diese Justinianische Ordnung scheint bis zum Arabereinfall geblieben zu sein.[4]) Sie liegt zugrunde in der descriptio orbis Romani von Georgius Cyprius aus der Zeit des Phokas (ed. H. Gelzer, S. 35 ff.).

§ 3. GAU UND STADT.

Innerhalb der neuen Teilprovinzen blieb in bezug auf die Verwaltung der Städte sowie der Gaue und ihrer Dörfer zunächst alles beim Alten. Unter Diokletian sind, soweit wir sehen können, keine Änderungen eingetreten. Aber wenige Jahre danach hat sich eine tiefgreifende Wandlung vollzogen. Während bis dahin das Gebiet des Gaues in Toparchien zerfiel (s. oben S. 9), finden wir seit dem J. 310[5]) statt dessen eine Gauteilung in mehrere nach Nummern benannte πάγοι = pagi, und da die Beispiele hierfür sowohl aus der Herculia (z. B. Straßb. 42, 3) wie aus der Thebais vorliegen (Flor. 31, 8, CPR 233, 7 usw.), so ist sie durch das ganze Land eingeführt worden. Da die letzte zurzeit bekannte Erwähnung einer Toparchie ins Jahr 307 fällt (Grenf. II 78, 2), so wird die Pagusordnung zwischen 307 und 310 eingeführt sein.[6]) Lateinisch wie der

---

1) Unter ihnen stehen wie vorher rein zivile praesides. Ob der dux die obere Thebais als sein Immediatgebiet (ohne praeses) hatte, wie M. Gelzer S. 16/7 trotz des XIII. Edikts c. 23 annimmt, ist mir deswegen zweifelhaft, weil seine Hauptresidenz Antinoopolis gewesen zu sein scheint. S. unten.

2) Nach dem XIII. Edikt hätte er nur den Rang (τιμή) eines solchen (c. 23). Aber nach den Aphroditopapyri (Cairo Cat. 67001 ff.) hat er auch den Titel geführt.

3) Vgl. M. Gelzer l. c. 28 ff.

4) Zu der Frage, ob vorher ein Versuch gemacht sei, wieder eine Gesamtdiözese zu schaffen, vgl. Gelzer S. 29 und 32.

5) Dies zurzeit älteste Vorkommen findet sich in Straßb. 42, 3 (in Kap. V).

6) Vgl. M. Gelzer, Studien S. 57. Daß der pagus der Nachfolger der Toparchie gewesen sei, vermutete ich schon im Hermes 27, 299, nur irrte ich, wenn ich den pagus mit der Pagarchie gleichsetzte. Die Gloss. erklären übrigens πάγος u. a. mit τοπαρχία.

Name dieser neuen Gauteile ist auch der Titel ihrer Vorsteher: sie heißen *πραιπόσιτος πάγου*.

Eine andere große Veränderung, die wir beobachten können, ist die Aufhebung der Strategie.[1]) Der Titel *στρατηγός* begegnet noch 323 (Oxy. 60), 326 (Amh. 138), ja auch noch 357 (Oxy. 66) und 362 (Oxy. VII 1057), um dann zu verschwinden. Aber schon aus dem J. 322 liegt die Gleichung *στρατηγὸς ἤτοι ἐξάκτωρ Ἑρμοπολίτ[ου]* vor (Arch. III 348), ebenso auch noch aus dem J. 369/70 *στρατηγὸς ἤτοι ἐξάκτωρ Ὀάσεως Μεγάλης* (Leipziger Ineditum Inv. 362 [in **43**]). Hier wird der *στρατηγός*, der früher das Haupt der Steuerverwaltung des Gaues gewesen war, gleichgesetzt dem jetzt neu geschaffenen exactor, der von nun an der Chef der Steuererhebung ist (vgl. Kap. V) und in anderen Texten kurzweg *ἐξάκτωρ* heißt. Man wird M. Gelzer zustimmen dürfen, der hieraus den Schluß gezogen hat, daß am Anfang des Jahrhunderts, mindestens a. 322 (S. 62) oder vielleicht schon zugleich mit der Einführung der Pagusordnung (S. 52) der Stratege als Steuerchef dem neuen Exaktor gewichen ist, während andere Kompetenzen des Strategen auf andere Organe übergegangen sind.[2]) Auffällig bleibt es immerhin, daß der Titel *στρατηγός* trotzdem, auch ohne die Gleichsetzung mit *ἐξάκτωρ*, noch Dezennien hindurch, wenn auch selten, begegnet.

Auf der anderen Seite ist es sehr verlockend, die neue Pagusordnung und die Abschaffung der Strategie innerlich zu verbinden. Die pagi kennen wir aus dem Westen, um von anderen hier nicht zutreffenden Bedeutungen abzusehen, als Teile des städtischen Territoriums.[3]) Ebenso führt aber auch die Art, wie hier die Strategie beseitigt wird, auf die Vorstellung, daß der frühere Gau zum Stadtgebiet geworden ist. Die Kurien der Metropolen, die im III. Jahrh., wie wir sahen (S. 42), selbst in städtischen Angelegenheiten unter der Kontrolle des Strategen standen, sind jetzt von ihr befreit — freilich um nun in anderer Weise eingeschränkt zu werden (s. unten). Sie wählen selbst aus ihrer Mitte den exactor, der dann zwischen ihnen und dem praeses vermittelt.[4]) Diese Änderung ist darin begründet, daß eben der frühere Gau zum städtischen Territorium geworden ist, wodurch der Stratege notwendig hinausgedrängt werden mußte. M. Gelzer, der dies zum erstenmal klar ausgesprochen hat, hat auf S. 62 schon auf die neue Terminologie hingewiesen, wie sie z. B. in Lips. 64, 45 vorliegt: *τῆς πόλεως καὶ τῶν κωμῶν τῆς ἐνορίας τῆς ὑμετέρας* usw. Der frühere Gau ist jetzt die *ἐνορία*, das Territorium der Stadt. Staatsrechtlich gibt es also keine *νομοί*

---

1) Daß sie im IV. Jahrh. aufhörte, zeigte ich im Hermes 27, 297 ff. gegenüber Wesselys Annahme, daß sie bis ins VII. Jahrh. fortbestanden habe.

2) Über die Gerichtsbarkeit des Kurialpräsidenten s. unten S. 81.

3) Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I² 13. 4) Gelzer l. c. 52.

mehr, sondern nur noch πόλεις einschließlich ihrer ἐνορίαι.[1]) Trotzdem hat sich das Wort νομός, meist als geographische Bezeichnung, noch viel länger als der στρατηγός in den Urkunden erhalten, bis in die arabische Zeit hinein. Wenn in CPR 19 vom J. 330 im Präskript geschrieben ist: προπολιτευομένῳ Ἑρμοῦ πόλεως καὶ νομοῦ, so ist zwar die Anwendung des Wortes νομός nicht korrekt, aber die neue Verfassung tritt uns in dem Zusatz καὶ νομοῦ doch deutlich entgegen, denn im III. Jahrh. war die Kurie nur Kurie der Metropole gewesen. Wenn statt νομός später gelegentlich χώρα gesagt wird (z. B. im XIII. Edikt Justinians)[2]), was dann ins Arabische als kūra übergegangen[3]) ist, so ist damit ganz korrekt das frühere Gaugebiet als die χώρα der πόλις bezeichnet, in dem Sinne wie man früher ganz Ägypten die χώρα der πόλις Alexandrien genannt hatte. Zur Bestätigung des obigen Ergebnisses möchte ich noch auf eine weitere terminologische Beobachtung hinweisen. Der Exaktor, dessen Kompetenz außer der Stadt auch den ganzen (früheren) Gau, also das ganze Territorium umfaßte, heißt bald ἐξάκτωρ Ἑρμοπολίτ[ου] (Arch. III 348)[4]), bald exactor civitatis (Arch. III 341, 11).[5]) Der letztere Ausdruck ist von um so größerer Bedeutung, als er in der lateinischen Sentenz eines Präses begegnet, also gewiß die offizielle Auffassung ausdrückt. Für die römische Regierung bestand also auch Ägypten jetzt aus civitates (einschließlich ihrer Territorien).[6]) Nicht ohne Interesse ist es auch, daß — wenn ich nicht irre — die Bezeichnung der Gaustädte als μητροπόλεις jetzt in den Urkunden schwindet.[7]) Ich fand sie noch für die Jahre 302/3 (Lips. 84), 303 (Lips. 18, 18), was selbverständlich ist, aber auch noch 320 (Lips. 19), was ein Nachzügler sein kann. Spätere Belege habe ich nicht zur Hand. Das ist gewiß kein Zufall. Die Städte sind eben nicht mehr μητρόπολις τοῦ νομοῦ, sondern sie sind civitates, d. h. πόλεις, wie auch in Arch. III 341 der exactor civitatis übersetzt wird ἐξάκτωρ τῆς πόλεως. Gleichbedeutend hiermit ist πολιτεία, was früher m. W. nie auf ägyptische Städte angewendet wird, jetzt aber öfter begegnet. Vgl. Flor. 95, 9 usw. (a. 375), Lips. 62 I 6 usw. (a. 384), BGU I 304, 3 (um 640). Der letzte Fall ist besonders instruktiv, da er zeigt, daß die πολιτεία den alten Gau (als Territorium) mit umfaßt: παγάρχ(ῳ) τοῦ βορρ(ινοῦ) σκέλους ταύτης τῆς πολ(ι)τ(είας).

Wir stehen hier vor einer der folgenschwersten Umwälzungen, die

1) So auch bei den späteren Autoren wie Hierokles usw. Vgl. Gelzer l. c. 62 f.
2) Vgl. auch Bell, Jour. Hell. Stud. 28, 106. 3) P. Heid. III (1) S. 22.
4) Exectori Hermopolitu auch in einem Leipziger Ineditum.
5) So erklärt es sich, daß später gelegentlich Gaunamen auf Städte übertragen werden, wie Sethroïtes für Heracleopolis parva (Delta) und Arsinoïtes für Arsinoë (schon von Kuhn II 502 angemerkt).
6) Vgl. auch curator civitatis in Lips. 40 II 8.
7) Ich sehe hier ab von dem kirchlichen Metropolbegriff.

die Verwaltung Ägyptens je erfahren hat: die Gaue sind durch die Stadtterritorien ersetzt.[1]) Erst für diese Neuordnung möchte ich jetzt den Ausdruck „Dekurionatsverfassung" oder „Munizipalisierung Ägyptens" anwenden, die in letzter Zeit häufig von der Reform des Septimus Severus gebraucht sind. Es ist die Frage weiter zu prüfen, ob nicht zu Beginn des IV. Jahrh., zur Zeit des Maximin, durch einen einheitlichen Akt[2]) die römische Munizipalordnung in Ägypten eingeführt ist. Diese Hypothese würde am besten, wie mir scheint, die Tatbestände erklären. Vor allem würde die Einführung der pagi mit ihren praepositi mit einem Schlage klar.[3]) Auch der Romanismus, der uns vom IV. Jahrh. an, im besonderen auch im Titelwesen der städtischen Verwaltung entgegentritt, würde sich hiernach von selbst verstehen.[4]) Im Gegensatz hierzu würden wir in der Neuordnung des Severus vom J. 202 die Einführung einer partiellen griechischen Kommunalordnung[5]) erkennen, der allerdings durch das Fortbestehen der Gauordnung von vornherein eine Entfaltung abgeschnitten war. Auf diese griechische Periode folgt nun von Maximin an (307/10) die der römischen Munizipalisierung.

In der Zusammensetzung der Kurien (*βουλαί*) der Civitates ist eine Veränderung gegenüber dem III. Jahrh. bisher nicht nachgewiesen worden. Es ist nur ein terminologischer Unterschied, daß man jetzt die Ratsherrn außer *βουλευταί* auch *πολιτευόμενοι* nennt, was dem allgemeinen späteren Sprachgebrauch entspricht (vgl. Du Cange s. v.). Gelegentlich kommen in derselben Urkunde beide Ausdrücke vor. Während aber der Titel *βουλευταί* sich bis zuletzt daneben hält[6]), ist der alte Titel des Vorsitzenden *πρύτανις*, wenn ich recht sehe, allmählich verdrängt durch den neuen Titel *προπολιτευόμενος* (oder auch *πρόεδρος*). So begegnet *πρύτανις* z. B. noch a. 316 (Oxy. 103), a. 323 (Oxy. 60), a. 338 (Oxy. VI 892, 5), andererseits *προπολιτευόμενος* schon 330 (CPR 19, 1).[7]) Von besonderem Interesse aber ist das Nebeneinander des alten und neuen Titels in Lond. II S. 273, 1 (**44**). Zu den *πρόεδροι* vgl. BGU 1027, Flor. 71, 521 usw., Lond. III S. 129. Vgl. auch Bd. II S. 30 Anm. 2.

Über die Rolle, die der *δῆμος* jetzt spielte, liegen bisher nur sporadische Zeugnisse vor. Ein amüsantes Bild einer turbulenten Volksversammlung aus Oxyrhynchos vom Anfang des IV. Jahrh. bietet uns Oxy.

---

1) Nach Steindorff (Abh. Sächs. Ges. Wiss. 1909, S. 886f.) ist im neuen Reich etwas ganz Ähnliches eingetreten. Die damals aufgegebene Gauordnung haben erst die Saïten wieder eingeführt.

2) Vgl. Gelzer S. 52.

3) S. oben S. 77.

4) Einzelnes schon richtig (neben Irrigem) bei Kuhn II 506 ff.

5) So habe ich sie bei meiner ersten Mitteilung charakterisiert: Hermes 20, 446.

6) Vgl. z. B. aus justinianischer Zeit die *βουλευταί* von Omboi in Cair. Cat. 67004, 2.

7) Vgl. Lips. 37, 3 vom J. 389.

41 (**45**). Die städtische Bevölkerung der neuen Civitates erscheint nach wie vor (s. oben) in Phylen gegliedert. Überall, wo diese Phylen bisher begegnen, dienen sie als Grundlage für die Verteilung der Liturgien. Vgl. Oxy. 86, 11 (**46**) (a. 338); Lips. 65 (a. 390); Flor. 39 (a. 396) (in X). In dem Leipziger Ineditum Inv. 362 (in **43**) vom J. 369/70 macht ein *φύλαρχος* den Personalvorschlag.

Die städtische Beamtenschaft scheint sich im IV. Jahrh. wesentlich verändert zu haben. Von den oben S. 39 aufgezählten Beamten, die in fester Rangordnung das *κοινὸν τῶν ἀρχόντων* bildeten, sind jetzt die meisten allmählich verschwunden. So sind die *γυμνασίαρχοι* und *κοσμηταί* zugleich mit dem Gymnasium durchs Christentum beseitigt worden (Kap. III), wie die städtischen *ἀρχιερεῖς* durch die christliche Hierarchie verdrängt worden sind. Auch *ἀγορανόμοι*, *ἐξηγηταί*, *εὐθηνιάρχαι* dürften in den jüngeren Texten kaum begegnen. Doch wann diese Ämter abgeschafft sind und wie sie durch andere ersetzt worden sind, dazu fehlt es bisher an jeglicher Vorarbeit, wie wir sie für die vordiokletianische Zeit Preisigke verdanken. Hier sei nur auf zwei wichtige neue Ämter hingewiesen, die auch außerhalb Ägyptens für die Städte dieser Zeit charakteristisch sind, das ist der curator civitatis und der defensor civitatis.

Der erstere[1]), *λογιστής* genannt, ist nicht mehr wie in früheren Jahrhunderten ein außerordentlicher vom Kaiser entsendeter Zentralbeamter, sondern ein ständiger Munizipalbeamter, der vom Rat erwählt, der kaiserlichen Bestätigung unterlag und als „der vom Kaiser bestätigte Bürgermeister“[2]) zunächst die erste Stelle unter den städtischen Beamten einnahm, bis er von dem defensor an die zweite Stelle gedrängt wurde.[3]) So weit ich sehe — auch hierfür fehlt es an einer Durcharbeitung des gesamten Materials — begegnet er in den Papyri zuerst a. 288 in BGU III 928. Weitere Beispiele sind Oxy. VI 895 vom J. 305 (**47**), Flor. 36, 32 vom J. 312, Oxy. VI 896 (**48**) vom J. 316, Oxy. VI 892 (**49**) vom J. 338 usw. Die beiden Beispiele aus diokletianischer Zeit zeigen also, daß der Curator auch schon vor der Einführung der Munizipalordnung in den griechischen Metropolen amtiert hat. Seine Kompetenzen erstrecken sich auf die verschiedenartigsten Zweige der Verwaltung, und zwar auf den ganzen Gau resp. auf die ganze Civitas (einschließlich ihrer *ἐνορία*), wie er auch in Lips. 40 II 8 ff. als curator civitatis bezeichnet wird.

Neben diesen curator trat der defensor civitatis oder plebis, der

---

1) Zum curator vgl. Kuhn I 36 ff. Preisigke, Städt. Beamt. 62, 2. Seeck, Pauly-Wissowa IV 1809 ff.

2) Mommsen, R. Staatsr. II³ 1087.

3) Seeck l. c.

ἔκδικος[1]), der zum Schutz der humiliores gegen die potentiores[2]) für die niedere Gerichtsbarkeit eingesetzt allmählich zum angesehensten Munizipalbeamten avancierte. Während man früher aus C. Theod. 1, 29, 1 schloß, daß dies Amt überhaupt erst im J. 364 geschaffen sei, hat kürzlich Oxy. VI 901 gezeigt, daß dies nur für Illyricum gilt, denn nach diesem Papyrus bestand das Amt in Ägypten mindestens schon im J. 336.[3]) Weitere Belege für dieses Amt sind z. B. Oxy. VI 902 (a. 465); für das Faijûm BGU 836, 7 (Justinian. Zeit), 401, 7 (a. 618: τῷ περιβλέπτῳ κόμετι καὶ λογιωτάτῳ ἐκδίκῳ κτλ.); für Antaiopolis Cair. Cat. 67087 (Justinian. Zeit); für Antinoopolis 67058 IV 1 (Justinian. Zeit). Neben diesem defensor hat es wie außerhalb Ägyptens auch hier eine gewisse Gerichtsbarkeit der Munizipalmagistrate gegeben, insofern der Kurialpräsident — hierin der Nachfolger des verschwundenen Strategen — vom praeses delegiert werden konnte. Vgl. CPR 19 (a. 330) und Oxy. 67 (a. 338, also sicher neben dem defensor), wo der προπολιτευόμενος vom praeses als δικαστής erbeten und bewilligt wird.

Während die Metropolen des III. Jahrh. sich trotz ihrer βουλή wegen ihrer Stellung zum Gaustrategen von den autonomen Griechenstädten scharf abhoben, ist es fraglich, ob die seit dem Anfang des IV. Jahrh. unter Aufhebung der Gauordnung organisierten Civitates sich von jenen Griechenstädten noch wesentlich unterschieden haben. Die Beseitigung der Gaue wird zu einer Nivellierung geführt haben. Da es jetzt keine Strategen mehr gab, werden Städte wie Ptolemais und Antinoopolis nun auch den Θινίτης und Ἀντινοΐτης mit verwaltet haben, d. h. auch sie werden zu civitates geworden sein. Doch das sind Hypothesen, die nur zur Untersuchung des bisher noch nicht behandelten Problems anregen sollen. Für eine gewisse Nivellierung scheint mir z. B. zu sprechen, daß auch für Antinoopolis ein defensor nachweisbar ist (s. oben). Auf der anderen Seite bleibt zu untersuchen, ob diese Griechenstädte nicht bezüglich ihrer inneren städtischen Organisation ihre Sonderheiten behalten haben. Für Alexandrien verweise ich auf die wertvollen Nachrichten in C. Theod. 12, 1, 189—192 vom J. 436 (darunter über die quinque primates ordinis Alexandrini, sowie den auch jetzt noch weiter bestehenden ὑπομνηματογράφος).[4]) Vgl. Franz, CIG III S. 324, auch M. Gelzer, Studien S. 18 (über die Demen). Eine wesentliche Änderung bedeutete dann die Ein-

1) Bethmann-Hollweg III 107 ff. Seeck, Pauly-Wiss. IV 2366 ff. Mitteis, Reichsrecht 167 f. Sav. Z. 1909, 401. Vgl. auch Bd. II S. 31.

2) Oxy. VI 902, 10: ἐπ(ε)ὶ τοίνυν οἱ ἔκδικοι ἐπενοήθησαν ἐν ταῖς πόλεσειν πρὸ[ς] τῷ βοήθειαν ὀρέξαι τοῖς ἀδικουμένοις. Natürlich erstreckt sich seine Kompetenz auf das ganze alte Gaugebiet. Vgl. Oxy. 901.

3) Vgl. hierzu Mitteis, Sav. Z. l. c. und Bd. II S. 31.

4) Vgl. auch den Kaiserbrief ad senatores civitatis Alexandrinae von 387 (Cod. Theod. 10, 10, 19).

setzung des vindex in Alexandrien durch Anastasius, durch die die Steuererhebung dort von der Kurie auf diesen meistbietenden Pächter überging.[1]) Über Naukratis, das wohl kaum noch eine Rolle spielte, hören wir nur einmal von dem Fortbestand seiner *βουλή* (Gen. 10, 9). Dagegen nehmen Antinoopolis[2]) und Ptolemais auch bis in die späten Zeiten eine hervorragende Stellung ein. Nach der Teilung der Thebais ist Ptolemais die Hauptstadt der oberen, Antinoopolis die der unteren gewesen. Die letztere Stadt scheint unter Justinian der Hauptsitz des dux Thebaidis geworden zu sein. Die neuen Cairener Papyri (Cat.), die zum größten Teil dorther stammen, zeigen, daß er hier sein Tribunal hatte, vor das sogar die Ratsherrn von Omboi aus der oberen Thebais kamen.[3]) Georgios Kyprios nennt die beiden Städte ausdrücklich die *μητροπόλεις* der beiden Thebaides.[4]) So begegnet dies Wort *μητρόπολις*, das im IV. Jahrh., wie wir sahen, in seiner alten Beziehung zum *νομός* schwinden mußte, hier in der neuen Bedeutung als Provinzialhauptstadt. Für die Geschichte des Hellenismus ist es aber von eigenem Interesse, daß gerade diese beiden Griechenstädte, die Gründungen des Soter und Hadrian, schießlich die Provinzialhauptstädte der Thebais geworden sind.

Es wurde schon oben S. 71 darauf hingewiesen, daß die Einrichtungen der Diokletianisch-Konstantinischen Monarchie durch die wirtschaftliche Entwicklung des Landes allmählich völlig umgestaltet worden sind. Das gilt im besonderen auch von der eben charakterisierten Munizipalordnung des IV. Jahrh.[5]) Während ursprünglich der ganze alte Gau als Territorium der civitas — im besonderen z. B. in der Steuererhebung — der Kurie unterstand und daher sich aus den pagi des Stadtgebietes zusammensetzte, sind nach und nach immer größere Strecken dieses Territoriums von der Kurialverwaltung eximiert worden. Die ersten, die dies erreichten, waren die großen Grundherren. Es wird im VII. Kapitel zu behandeln sein, wie diese, nach langjährigem Kampf mit der Regierung um die Patroziniumsfrage, endlich im J. 415 den Sieg davontrugen, indem ihre früheren Klienten ihnen als den possessores und domini als Hörige überwiesen wurden, deren Steuern sie nun selbst zu erheben hatten. Indem so die Grundherrschaften mit ihren Hörigen (Personen und Dörfern), die meist durch den ganzen Gau zerstreut gewesen sein werden, der Kurialverwaltung (Exactor) entzogen wurden, wurde in die Pagusordnung

1) Zur politischen Würdigung dieser einschneidenden Maßregel s. M. Gelzer, Studien 98 und Arch. V Heft 3.

2) Eine Besonderheit seiner Verfassung sind auch jetzt noch die *τιμοῦχοι*, wenn wirklich in Flor. 71, 675 *τιμούχου* als Titel zu fassen ist.

3) Vgl. z. B. Cat. 67004, 14 und dazu J. Maspero, Bull. de l'Inst. franç. d'arch. or. VII 62 f., auch mein Referat im Arch. V Heft 3.

4) So wie Oxyrhynchos die *μητρόπολις* von Arcadia war usw.

5) Vgl. zum folgenden die grundlegenden Ausführungen von M. Gelzer, Studien l. c.

Bresche gelegt, die auf der Einteilung des ganzen Stadtgebietes in pagi beruhte. So ist es kein Zufall, daß seit dem Anfang des V. Jahrh. praepositi pagorum nicht mehr begegnen.[1]) Dagegen spielen in den Texten vom VI. Jahrh. an eine große Rolle die *παγάρχαι*, über deren Bedeutung erst die neueren Funde die richtigen Aufschlüsse gebracht haben.[2]) Ihr Ursprung und ihr Name ist gleichwohl noch dunkel. Daß diese großen mächtigen Herren, die nur vom Kaiser abgesetzt werden konnten, mit den kleinen praepositi pagorum der früheren Zeit nichts zu schaffen haben, ist heute außer allem Zweifel. Vielleicht ist ihr Name[3]) damit zu erklären, daß dies neue Amt — wohl schon im V. Jahrh. — geschaffen worden war, um denjenigen Teil des Gaues, der nach Exemtion der von der Pagusordnung befreiten Grundherrschaften noch vom alten Pagusland[4]) übriggeblieben war, in einer Hand verwalten zu lassen. Jedenfalls bedeutet die Schaffung der Pagarchie eine Zentralisierung der Steuererhebung in diesem Pagusland, und damit andererseits zugleich eine neue starke Einschränkung der Kompetenz der Kurien. Aber nicht das ganze alte Pagusland ist dem Pagarchen überwiesen worden. Einzelne Dörfer sind durch das Privileg der Autopragie von der Gewalt des Pagarchen eximiert worden, indem sie formell unter der Kurie (*ὑπὸ τὴν πολιτικὴν τάξιν*) stehen blieben. Diese Autopragie ist z. B. dem Dorfe Aphrodito vom Kaiser Leo (457—474) verliehen worden.[5]) Vgl. Kap. V. So standen innerhalb des alten Gaues jetzt nebeneinander die autoprakten Grundherren mit ihren Hörigen, die autoprakten Dörfer (formell unter der Kurie) und die den Pagarchen unterstellten Dörfer (die *παγαρχούμεναι*).

Von der Macht und dem Reichtum solcher Pagarchen, die meist selbst zu den größten Grundbesitzern gehörten, gaben uns schon die Oxyrhynchostexte des VI. Jahrh., die von den Apionen handeln, eine Vorstellung.[6]) Von ihren Übergriffen und ihrer Verachtung aller Autoritäten, der kaiserlichen wie der dukalen, legen die Cairener Papyri jetzt Zeugnis ab. Sie waren um so gefährlicher, als sie jetzt vielfach zugleich als *στρατηλάται* auch militärisches Kommando hatten.[7]) Wiewohl sie vor allem die Steuererhebung auf dem Lande zu leiten hatten, heißen sie

1) Der letzte, der zurzeit bekannt ist, ist vom J. 411. Vgl. Gelzer S. 96.

2) Vgl. außer Gelzer l. c. die wertvollen Materialien bei Bell, Journ. Hell. Stud. 28. 100 ff.

3) Er kommt nur in Ägypten vor.

4) Die Gliederung des Landes in numerierte pagi fiel zugleich mit den praepositi pagorum fort.

5) Daraus möchte ich schließen, daß auch die Pagarchie schon im V. Jahrh. geschaffen ist. Die Verleihung der Autopragie an Dörfer setzt sie voraus. Der Hinweis auf die 8 Pagarchen in Cair. Cat. 67002 II 18 paßt zu dieser Annahme.

6) Gelzer S. 83 ff. Vgl. Oxy. I 130 ff., namentlich 136 und 138. Dieser Apion hat seine privaten Steuererheber, Schiffer, Bankiers, seine eigene Post usw.

7) Gelzer S. 97.

durchweg Pagarchen der betreffenden „Stadt“, in der sie residieren.[1] Manche dieser Pagarchen herrschten zugleich über mehrere Städte, während es andererseits auch vorkommt, daß mehrere Pagarchen nebeneinander in einer Stadt residieren.[2] Ohne Zweifel hat das Pagarchenamt von seiner Begründung an bis zu der Araberherrschaft hin eine beständige Steigerung erfahren.

Auch in der Dorfverwaltung sind manche Änderungen in unserer Periode eingetreten. Wohl finden wir im IV. Jahrh. noch die beiden *κωμάρχαι*, aber daneben auch neue Titel, wie den *ἔφορος*, der in Goodsp. 12 (a. 340) vor ihnen aufgeführt wird, ferner den quadrarius, der ebendort und in dem gleichzeitigen BGU 21 hinter ihnen genannt wird. Wenn ich recht sehe, fehlt jetzt der *κωμογραμματεύς*, der früher der wichtigste Beamte im Dorf gewesen war. Wer seine Funktionen übernommen hat, ist noch zu untersuchen. *Πρεσβύτεροι* finden sich noch im VII. Jahrh. Vgl. Lond. I S. 222 (8). Vom V. Jahrh. an treten uns die *πρωτοκωμῆται*[3] als eine Behörde entgegen, die im besonderen in der Steuerverwaltung tätig ist.[4] In Cair. Cat. 67001 (a. 514) bilden diese Protokometen zusammen mit den *συντελεσταί* und *κτήτορες* eine *κοινότης*. In Oxy. I 133, 7 ff. (a. 550) ist das *κοινὸν τῶν πρωτοκωμητῶν* vertreten durch die *κωμάρχαι*, deren es damals mehr als sieben gibt. Ein häufiger Beamtentitel dieser Zeit ist auch der *βοηθὸς κώμης*.[5] Für die Entwicklung der Dorfverwaltung in byzantinischer Zeit liegt ein reiches Material vor, das der Verarbeitung harrt.

§ 4. BEVÖLKERUNG UND BEVÖLKERUNGSPOLITIK.

Auch für die Bevölkerungsfrage besitzen wir in den Papyri ein wertvolles Quellenmaterial, doch fehlt es bisher an jeglichem Versuch einer Verwertung. Ich beschränke mich daher auf eine Skizzierung einiger Probleme.

Das römische Bürgerrecht und das römische Wesen hat seit Diokletian wie anderwärts so auch in Ägypten große Fortschritte gemacht. Unsere Papyri könnten, wenn sie systematisch verarbeitet würden, wohl genauere Aufschlüsse über die Art und das Tempo der Ausbreitung bringen. Im VI. Jahrh. nennen sich Kopten der niedrigsten Schichten, Feldhüter und Hirten, die nicht einmal zu dem *κοινόν* des Dorfes gehören, *Αὐρήλιοι*.

---

1) Vgl. Bell l. c. und dazu Wilcken, Arch. V 297.

2) Vgl. Gelzer S. 97 f.

3) Sie begegnen schon im Anfang des V. Jahrh. in der hist. Lausiaca des Palladius.

4) In anderer Verwendung z. B. in Lond. III S. 251 (n. 1073).

5) Vgl. außer den P. Cair. Cat. die Indices von Wess. Klein. Form.

Vgl. Cair. Cat. 67001. Man müßte nun die Etappen herausarbeiten, die dahin führten. Geht man von der Ausschließung der dediticii durch Caracalla aus, so könnte man darauf hinweisen, daß durch die Munizipalordnung, wie wir sie oben für den Anfang des IV. Jahrh. annahmen, die früheren Metropolen zu vollwertigen *πόλεις* (civitates) geworden waren, daß also ihre *πολῖται* nicht mehr als dediticii gelten konnten, um so mehr als die frühere *λαογραφία* (jedenfalls in dieser Form) jetzt verschwand (Kap. V). So blieben hiernach nur noch die Dörfler als disqualifiziert zum römischen Bürgerrecht. Und hier auf dem Lande werden in der Tat auch noch nichtrömische *Αἰγύπτιοι* geblieben sein. Dies wird für die Zeit Theodosius' II m. E. bezeugt durch die oft zitierten Worte des Isidoros von Pelusium, der als Pelusiot doch wohl in ägyptischen Dingen Bescheid wissen mußte (epist. I 489): *Αἰγυπτίους μὲν δι' ἀπήνειαν νόμος εἴργει ἀρχῆς*. Darin kann ich M. Gelzer (Stud. 34/5) nicht zustimmen, wenn er annimmt, daß hiermit in Ägypten ansässige römische Bürger gemeint seien, denn die sind von den Magistraturen nicht ausgeschlossen gewesen. Vielmehr meint Isidoros offenbar die eingeborenen Ägypter, die Kopten, und wenn er von diesen sagt, das Gesetz schließe sie von den Magistraturen aus, so dürfen wir daraus entnehmen, daß es auch damals noch wie nach Caracallas Edikt eine staatsrechtliche Klasse von *Αἰγύπτιοι* gab — wenn auch freilich inzwischen vielleicht durch die Munizipalordnung etwas zusammengeschmolzen —, die das römische Bürgerrecht, das die Vorbedingung für die höheren Magistraturen war, noch nicht besaß. Dazu paßt nicht schlecht, daß noch in einer Konstitution vom J. 415 von den homologi coloni gesprochen wird (s. oben S. 59). Faktisch wird die Zahl der nichtrömischen Ägypter durch fortgesetzte Bürgerrechtserteilungen durch die Kaiser immer kleiner geworden sein; man denke nur an die massenhaft auftretenden *Φλάουιοι*. Und endlich ist der Begriff des dediticius, dessen Voraussetzung, wie wir vermuteten, schon seit dem IV. Jahrh. z. T. fortgefallen waren, schließlich ganz obsolet geworden. Justinian erklärte im J. 530 die dediticia condicio als ein *vanum nomen*, das ganz zu beseitigen sei.[1]) Mögen diese Andeutungen bei einer gründlichen Untersuchung geprüft werden.

Entsprechend dem stärkeren Vordringen des Romanismus, das wir schon oben S. 79 anläßlich der Munizipalordnung hervorhoben, hat sich in unserer Periode auch der Gebrauch des Latein, das vorher über die Armeekreise kaum hinausreichte, erweitert. Ja, das Latein ist jetzt die offizielle Amtssprache der höheren Stellen geworden — oder es ist doch wenigstens der Versuch dazu gemacht worden. Daß die an den dux gerichteten Kaiserreskripte, Leid. Z (6) und die Maßmannschen Urkunden (Mommsen,

1) C. Just. VII 5, worauf mich Mitteis hinwies.

Stobbes Jahrb. VI 398ff.), lateinisch geschrieben sind, beweist noch nichts[1]), zumal Hadrian an den Präfekten Rammius ja auch lateinisch geschrieben hatte (BGU 140); auch steht ihnen das griechische Schreiben des Diokletian und seiner Genossen in Oxy. VI 889 gegenüber. Aber entscheidend ist, daß im Gegensatz zur vorhergehenden Periode die Amtsjournale der höheren Beamten, wie der praesides und des iuridicus, jetzt lateinisch redigiert wurden. Die vor Gericht gesprochenen Worte wurden in der Sprache, in der sie geredet waren, sei es griechisch oder lateinisch, protokolliert, aber die Darstellung des Protokollführers (Datum, Überschrift, Nennung der Redner usw.) wurde lateinisch gegeben.[2]) Wenn ich nicht irre, ist unter Diokletian-Konstantin sogar der Versuch gemacht worden, den Richter auch im Verkehr mit griechisch Redenden lateinisch sprechen zu lassen oder mindestens die Sentenz lateinisch verkünden zu lassen, während dies später wieder aufgegeben ist zugunsten der griechischen Sprache auch des Richters. Für diese Annahme einer ursprünglich schärferen Betonung der lateinischen Amtssprache verweise ich auf den im Arch. III 340 edierten Text vom J. 322, in dem die Sentenz[3]) des Richters lateinisch protokolliert ist (es folgt eine ἑρμηνεία), und ähnlich liegt es in Lips. 44 I und Wessely, Lat. Taf. 14, aus derselben frühen Zeit. Vgl. dagegen Lips. 33, 38, Arch. I 298 ff. aus späterer Zeit, wo der Richter nach griechischem Interlokut auch die Sentenz griechisch gibt.[4]) Im Verkehr außerhalb des Gerichtes ist eine Abnahme des Griechischen kaum zu spüren, so daß wir dieselben griechischen Urkundenarten wie aus der früheren Periode haben. Sollte dies Ergebnis sich nicht durch weiteres Material als irrig erweisen, so könnte man wohl von einer im wesentlichen gelungenen hellenistischen Abwehr des romanistischen Vorstoßes sprechen, denn das Entscheidende ist, welche Sprache im mündlichen oder schriftlichen Verkehr herrscht, nicht, welcher Sprache sich der Redakteur des Protokolls bedient. Immerhin ist ein gewisses Vordringen des Latein nicht zu verkennen; abgesehen von der lateinischen Redaktion jener Journale wäre auch auf die häufigen lateinischen Datierungen von Urkunden, lateinische Subskriptionen u. dgl. hinzuweisen.

1) Vgl. auch den an den praeses von Phönicien von Ägypten aus gerichteten lateinischen Empfehlungsbrief in Arch. III (168) ed. Bresslau.

2) In Lond. III S. 128 f. (aus früher Zeit) sind die Lücken m. E. für die lateinischen Titel des praeses freigelassen. Auch der durchstrichene Buchstabe vor den Parteireden scheint mir eher ein lateinischer zu sein (s?) als ein griechisches π.

3) Da der Richter hier außer der Sentenz nichts gesagt hat, bleibt die Frage, ob er vorher im Interlokut griechisch oder lateinisch sprechen würde, unbeantwortet. Ebenso in den 2 fragmentierten anderen Beispielen. Aber Lond. III S. 128 f. spricht für den Gebrauch des Griechischen. Vgl. dagegen C. Theod. 8, 15, 1, wo Kaiser Konstantin mit einer griechischen Partei sich lateinisch unterhält.

4) Wie auch Julian in C. Theod. 11, 39, 5.

Ein anderes Problem ist die Entwicklung der Hellenen und der Ägypter und ihr Verhältnis zueinander. Das Aufhören der gymnasialen Erziehung im IV. Jahrh. (III. Kap.) kann kaum ohne Wirkung auf die Entwicklung der Rasse gewesen sein: es muß die fortschreitende Orientalisierung befördert haben. Untersuchungen über die graeco-ägyptische Völkermischung werden für diese Zeit vielleicht noch schwieriger zu führen sein als für die frühere Periode, je weiter das Christentum sich ausdehnt, denn die neuen christlichen Namen nehmen uns jede Möglichkeit, diese Fragen zu behandeln. Auf der anderen Seite lehrt die Kirchengeschichte, daß zwischen Hellenen und Ägyptern durch das Christentum eine tiefe Feindschaft entstanden ist, zuerst weil die Hellenen (die „Heiden“) sich lange gegen die neue Religion sträubten, nachher, weil Hellenen und Ägypter verschiedene Bekenntnisse hatten, jene als Anhänger der orthodoxen melchitischen Kirche, diese als Monophysiten. Ob in unseren Papyri Anspielungen auf diese Gegensätze zu finden sind, ist noch zu untersuchen. Auch von den inneren Unruhen und Kämpfen, von denen die literarische Tradition berichtet, sind bisher keine Spuren in den Papyri bemerkt worden. Leider fehlen in den Papyri bis jetzt auch alle Nachrichten über das Verhältnis der Hellenen zu den Juden in der byzantinischen Zeit.

Aussichtsvoller ist es, das Erstarken des Ägyptertums gegenüber dem Hellenentum, das Vordringen der ägyptischen Sprache, das Sinken der griechischen Kultur zu untersuchen. Freilich wird man hierfür bei der griechischen Tradition nicht stehen bleiben dürfen, sondern wird die koptische Literatur, die getragen von der koptischen Kirche sich mächtig entwickelt, heranziehen müssen. So sicher es ist, daß durch die Nationalkirche und die neue Nationallitteratur das Koptentum erstarkte, so begreiflich ist es, daß das Griechentum niedergehen mußte, eingekeilt zwischen diesem ihm feindlichen — und im Mönchstum geradezu bildungsfeindlichen — Koptentum und andererseits dem Neurömertum, von dem es als höchste nationale Kulturleistung die Zirkusspiele der Grünen und Blauen übernahm. Für den, der den Niedergang einer Kultur aus der Sprache und den Gedanken öffentlicher und privater Akten ablesen kann, sind die Papyri eine kulturhistorische Quelle ersten Ranges. Andererseits wäre es wertvoll, durch Nebeneinanderhalten der griechischen und koptischen Tradition die allmähliche Verengerung des griechischen Sprachgebietes zu eruieren. Für das Anwachsen des koptischen Sprachgebietes möchte ich auf die Tatsache hinweisen, daß jetzt wieder, wie einst zu Beginn der Ptolemäerzeit, Regierungserlasse zweisprachig publiziert wurden, griechisch und koptisch. Hierfür gibt ein Beispiel Cair. Cat. 67031, 16, wo der Erlaß eines dux über Sporteln mit den Worten schließt: *καὶ τῇ ἐπιχωρίῳ μεθερμ⟨ην⟩ε[υ]θῆναι διαλ[έ]κτῳ κτλ.*

Es war dies offenbar wieder eine Notwendigkeit geworden, da in weiten Kreisen der Ägypter die griechischen Erlasse nicht verstanden wurden. „Die griechische Sprache war den Kopten, und zwar selbst den Klerikern, im allgemeinen nicht geläufig", versichert Leipoldt schon für Schenutes Zeit, um 400.[1]) Kein Wunder, daß etwa 200 Jahre später der Bischof Abraham von Hermonthis sein Testament, das wir in Lond. I S. 232 ff. griechisch lesen, zunächst koptisch diktiert hatte (Z. 12): *ἐπαγόρευσα μὲν* (so trenne ich; l. *ὑπηγόρευσα*) *τῇ τῶν Αἰγυπτίων φωνῇ, Ἑλληνικοῖς δὲ καὶ ῥήμασιν ἐπέταξα γραφῆναι.* Vgl. Z. 68 ff.[2]) Auch die gegenseitige Beeinflussung der Sprachen ist charakteristisch für diese Periode. Wieviel griechisches Sprachgut ins Koptische übergegangen ist, wissen die Koptologen. Sehr viel geringer sind die koptischen Spuren in unseren griechischen Texten, aber sie fehlen auch nicht ganz. Im besonderen treten sie in dem fürchterlichen Vulgärgriechisch uns entgegen, das dann zu den südlichen Nachbarn, den Blemyern und Nubiern gewandert ist. Vgl. z. B. die Inschrift im Arch. I 417. Viel stärker ist die Beeinflussung des Griechischen durch das Latein in dieser Zeit.

D. DIE ARABISCHE PERIODE.

J. Karabacek, Die Theodor Grafschen Funde in Ägypten 1883; Ders., Ergebnisse aus den Papyrus Erzherzog Rainer 1889; Ders., Führer PR 1894 S. 133 ff. — C. H. Becker, Beiträge zur Geschichte Ägyptens; Ders., Papyri Schott-Reinhardt I (P. Heid. III, 1) 1906; Ders., Arab. Papyri des Aphroditofundes, Z. f. Assyr. 20, 68 ff. 1906 und Papyrusstudien I ebend. 22, 137 ff. 1908. Ders., Grundlinien d. wirtschaftl. Entwicklung Ägyptens in den ersten Jahrhunderten des Islam, Klio 9, Heft 2, 1908. — H. J. Bell, The Aphrodito Papyri, Jour. Hell. Stud. 28, 97 ff. 1908.[3]) — Stanley Lane-Poole, A history of Egypt in the Middle Ages 1901. — J. Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, 1902.

Die Grundlage für die Erforschung der arabischen Periode müssen selbstverständlich die arabischen Quellen bilden, außer den Autoren auch die massenhaft erhaltenen, aber erst zum kleinsten Teil publizierten arabischen Papyri.[4]) Gegenüber diesen und den gleichfalls sehr zahlreich erhaltenen koptischen Papyri[5]) treten die griechischen Urkunden dieser Periode (bis Ende des X. Jahrh.) numerisch sehr zurück.[6]) Erst kürzlich

---

1) Schenute von Atripe S. 26.

2) Über die koptischen Schreibereien dieses Abraham vgl. Crum, Copt. Ostraka.

3) Vgl. meine Referate über Beckers und Bells Arbeiten im Arch. III 551 f. IV 185, 258, V 297 f.

4) Vgl. über die letzteren Einleitung § 1.

5) Vgl. Einleitung § 1.

6) Vgl. das Generalregister. Besonders zahlreich sind die Urkunden der arabischen Zeit in Wess. Stud. Pal. III u. VIII (klein. Form.). Weiteres findet man in BGU, in Wien. Denk. 37 usw.

sind durch die Funde von Aphrodito (Kōm Ešqâw) auch aus dieser Zeit größere Mengen zusammenhängender Gruppen (Anfang des VIII. Jahrh.) zutage gekommen, die zum größten Teil nach London, z. T. nach Heidelberg, Straßburg usw. gebracht sind. Vgl. den Bericht Bells l. c. Da die Ausgabe der Londoner Stücke (als Lond. IV), von denen nach Bells Mitteilungen die wichtigsten Aufschlüsse zu erwarten sind, jeden Tag erscheinen kann, beschränke ich mich hier auf eine in den allgemeinsten Umrissen gehaltene Skizze, in der Hoffnung, beim Druck späterer Kapitel diese Edition bereits verwenden zu können.

Zur Zeit, da die Sassaniden über Ägypten herrschten (s. oben S. **70**), war Muhammed aufgestanden und hatte im Islâm einen gewaltigen neuen Faktor der Weltgeschichte geschaffen. Es dauerte nicht lange, daß den mit diesem Islâm unaufhaltsam vorrückenden Arabern auch Ägypten zufiel, dessen ganze Schwäche schon bei der persischen Katastrophe zutage getreten war. Als im J. 639 Amru ibn el-ʿAṣi die ägyptische Grenze überschritt, schlossen sich die monophysitischen Kopten aus Haß gegen Byzanz den Muslimen als ihren Befreiern an. Das kaiserliche Heer wurde geschlagen und Alexandrien mußte, als die byzantinischen Schiffe ausblieben, nach langwieriger Belagerung kapitulieren (641). Aus dieser Eroberungszeit stammt Lond. I S. 222 (8)[1] vom J. 639/40. Vgl. auch BGU 304 vom J. 647/8.

So war Ägypten eine Provinz des großen Khalifenreiches geworden. Den neuen Herrn, der zuerst von Medina, dann von Damaskus und dann von Bagdad aus das Land regierte, nennen unsere Texte, mit Transkription seines arabischen Titels: *Ἀμιραλμουμνίν* (Fürsten der Gläubigen).[2] Wie einst der römische Kaiser seinen Präfekten, so setzte der Khalif seinen Statthalter an die Spitze der Provinz. Die griechischen Texte nennen ihn *σύμβουλος* — wie Theophanes den Khalifen den *πρωτοσύμβουλος* nennt.[3]) Vgl. z. B. Stud. Pal. VIII u. 1082: *Ἀβδελαζὶζ συμβουλ(..)*, der von 685 bis 705 Statthalter war; Heid. III (1) 5 ff. passim. Residenz des Statthalters wurde nicht Alexandrien, sondern Fusṭaṭ (*τὸ Φοσσᾶτον* in den Papyri), das Amru gegenüber von Memphis bei dem römischen Lager von Babylon begründet hatte; aus ihm ist später Kairo erwachsen. So war Ägypten jetzt wieder ein einheitliches Verwaltungsgebiet wie einst als Diözese, und es ist bemerkenswert, daß parallel mit *Αἴγυπτος* auch *Ἀφρική* und *Ἀνατολή* (= Oriens) als Teile des Khalifenreiches bezeichnet werden. Vgl. Bell l. c. S. 115. Die Verwaltung des Landes wurde zum

---

1) Andere Texte der Zeit liegen in Wien, noch unpubliziert. Vgl. die Beschreibungen im Führer PR S. 137 ff.

2) Vgl. Lond. I S. 230 (**24**), Stud. Pal. VIII n. 1082. Häufig in den Londoner Texten (Bell).

3) Wellhausen l. c. 86 Anm. 2.

großen Teil von den Byzantinern übernommen. Die alten Namen der Teilprovinzen begegnen zunächst auch jetzt noch. So zitiert Bell aus einem Londoner Papyrus (VIII. Jahrh.) die Erwähnung von Arcadia, Thebais und *τὸ λίμιτον*.[1]) Doch läßt Becker die Frage offen, ob das nicht nur noch geographische Bezeichnungen waren.[2]) Für diese Annahme scheint zu sprechen, daß der Statthalter ohne Vermittlung von praesides oder dgl. direkt mit dem Dorf Aphrodito verkehrt. Andererseits nennt BGU III 750 einen dux von Arcadia, und ein Rainer-Papyrus vom J. 699 einen dux von Arcadia und Thebais. Nach Bell S. 114 begegnet im Anfang des VIII. Jahrh. auch noch der Augustalis von Alexandrien. Über die Bedeutung dieser Titel sind weitere Aufschlüsse abzuwarten. Dagegen sehen wir schon jetzt, daß die Pagarchen unverändert in die neue Zeit hinübergegangen sind. Die Pagarchien scheinen in den Londoner Texten nach Bells Mitteilungen (S. 100 ff.) eine große Rolle zu spielen. Der Ausdruck *νομός*, der auch jetzt noch vorkommt, kann nur noch geographische Bedeutung haben, da er seinen staatsrechtlichen Begriff ja schon Jahrhunderte vorher eingebüßt hatte.[3]) An die Pagarchendynastie der byzantinischen Zeit (vgl. die Apionen bei Gelzer l. c.) erinnert der Apa Kyros mit seinen Söhnen Christophoros und Theodorakios, die gleichfalls wie der Vater dies Amt bekleiden.[4])

Die Araber treten nunmehr als das Herrenvolk im Lande auf, so wie früher die Makedonier und dann die Römer. Die Muslimen sind steuerfrei, während die Ungläubigen Tribut zu zahlen haben, im besonderen auch die Kopfsteuer (vgl. Kap. V). Dies hat mit der Zeit dem Islâm immer neue Anhänger aus den Reihen der Kopten zugeführt. Als hierdurch die Belastung der übriggebliebenen Ungläubigen eine unerträgliche wurde, sah sich die Regierung (im VIII. Jahrh.) genötigt, eine Steuerreform einzuführen. Die schweren Kämpfe mit den Kopten, die im Verfolg dieser Neuerungen ausbrachen, endeten erst im IX. Jahrh. mit der völligen Niederwerfung der Kopten, worauf dann die Verschmelzung der Kopten mit den Arabern einsetzte.[5]) Aus der Zeit vor jenen Kämpfen bringen die Londoner Papyri nach Bells Mitteilungen viele Nachrichten über die immer stärker werdende Landflucht (die *φυγάδες*), in der er und Becker die Vorboten der späteren Erhebungen sehen.[6]) Zu dieser Landflucht vgl. auch Lond. I S. 230 (24).

Um den weiteren Niedergang des Griechentums, der schon in der

---

1) *Τὸ λίμιτον* ist nicht neu. Vgl. *τοῦ Θηβαϊκοῦ λιμίτου* in Leid. Z (6).
2) Z. f. Assyr. 22, 141.
3) Hierin sind Bells Ausführungen l. c. von Gelzer überholt worden, ebenso betreffs der Pagarchen.
4) Vgl. Führer PR n. 550 ff. und BGU 304, 320.
5) Vgl. Becker, Klio l. c. S. 9 (SA). 6) Becker, Z. f. Assyr. 22, 139.

byzantinischen Zeit in vollem Gange war (s. S. 87), zu untersuchen, haben wir in den griechischen, arabischen und koptischen Urkundenmassen der arabischen Zeit eine Quelle ersten Ranges. Wir werden zu Zeugen, wie die griechische Sprache allmählich verdrängt wird, wie in den Kanzleien zunächst die arabische neben sie tritt, wie dann die griechisch-arabischen Bilinguen durch die arabisch-griechischen ersetzt werden, bis schließlich das Arabische allein herrscht.[1]) Und ebenso sehen wir auch im privaten Gebrauch das Griechische mehr und mehr durch das Arabische und das Koptische verdrängt werden. Die letzte unter den bekannt gegebenen Urkunden, die noch griechische Schriftzeichen trägt, ist, wenn ich recht sehe, der Wiener Text im Führ. PR n. 1090 — eine arabisch-griechische Bilingue auf Papier. Wenn auch die Kopten vorgearbeitet hatten, gilt doch auch hier das Wort Mommsens, der den Islâm den Henker des Hellenismus genannt hat.

---

1) Vgl. Becker, Heid. III (1) S. 28 ff.

KAPITEL II.

RELIGION UND KULTUS.

A. PTOLEMÄERZEIT.

Grundlegend Walter Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten I 1905. II 1908 und dazu die wichtige Besprechung von M. Rostowzew, Gött. Gel. Anz. 1909 Nr. 8 S. 603 ff. Fr. Cumont, Die orientalischen Religionen im röm. Heidentum 1910. Außerdem vgl. die oben S. 2 zur Ptolemäergeschichte aufgezählten Werke. Zu ihnen kommt soeben hinzu Wilamowitz, Staat und Gesellschaft der Griechen (in der „Kultur der Gegenwart"). Speziellere Arbeiten werden unten genannt.

§ 1. RELIGIONS- UND KIRCHENPOLITIK DES STAATES.

Die der griechischen Religion eigene Toleranz fand in dem Weltreich Alexanders des Großen, das Völker der verschiedensten Religionen umfaßte, einen gesteigerten Ausdruck. Wie Alexander allerorten den Göttern der von ihm Besiegten gehuldigt hat, so hat er auch in Ägypten dem Apis geopfert[1]), was auf das ägyptische Volk um so mehr befreiend wirken mußte[2]), als die persische Regierung nach den großen nationalen Aufständen ihre ursprüngliche Toleranz aufgegeben und die religiösen Gefühle der Ägypter — wie durch die Tötung des Apisstieres durch König Ochos — aufs tiefste verletzt hatte. An diesem Prinzip der religiösen Toleranz haben auch die Ptolemäer nicht gerüttelt, und sie ist allen hier gepflegten Religionen, auch der jüdischen, gegenüber geübt worden. Im besonderen aber ist der ägyptische Kultus unter ihrer Herrschaft nicht nur staatlich anerkannt gewesen, sondern auch durch königliche Stiftungen und Geschenke sowie durch persönliche Teilnahme der Könige gefördert worden. Es entsprach dies nicht nur den allgemeinen hellenistischen Anschauungen, sondern es war auch das beste Mittel, die „gottesfürchtigen" Ägypter der neuen Herrschaft zu nähern.

Außer den griechischen Nachrichten[3]) sind hierfür die ägyptischen Denkmäler Zeugnisse, die jetzt von Kurt Sethe in den „Hieroglyphischen

1) Arrian Anab. III 1, 4. Ebendort über den von Alexander angeordneten Kult der Isis in Alexandria.

2) Nur bei dieser religiösen Toleranz konnte hier die Sage entstehen, daß Alexander der Sohn des Nektanebo II sei (Ps. Kallisthenes).

3) Vgl. namentlich Dittenberger, Or. Gr. I.

Urkunden der griechisch-römischen Zeit" zusammengestellt werden.[1]) Unter ihnen ragen z. B. hervor die Satrapenstele (Sethe II 11 ff.), nach der Ptolemaios Lagu als Satrap im Jahre 311 der Göttin Buto ein Stück Land zurückgab, das einst Xerxes konfisziert hatte[2]), ferner die Stele von Pithom (Sethe II 81 ff.) und die Mendesstele (Sethe II 28 ff.) aus der Zeit des Philadelphos, die für sein Verhalten gegenüber dem ägyptischen Kultus äußerst wichtige, freilich, wie allein schon der Revenue-Papyrus zeigt, sehr einseitige Aufschlüsse geben. Nur durch das Zusammenarbeiten der griechischen und ägyptischen Nachrichten läßt sich ein richtiges Bild gewinnen. Als dann seit Philopator, wie wir sahen (S. 20), die nationalen Unruhen begannen, ist die Fürsorge der Könige für die ägyptischen Götter nur noch gesteigert worden, um die Ruhe im Lande zu sichern. Von den heute noch aufrechtstehenden Tempeln Ägyptens stammen bekanntlich die meisten — wie die von Dendera, Dêr el-Medine, Edfu, Kôm-Ombo, Philae — aus der Ptolemäerzeit, und vieles daran ist auf königliche Munifizenz zurückzuführen.

Das Hauptproblem der Religionspolitik war aber nicht eine einseitige Förderung der ägyptischen Religion, sondern der friedliche Ausgleich zwischen dieser und der griechischen Religion des herrschenden Volkes. Diesem Zweck diente einmal die von der Regierung beförderte Gleichsetzung von griechischen Göttern mit ägyptischen, die schließlich zu einer völligen Theokrasie führte (s. unten S. 107 f.), ferner die Einführung der nach griechischer Art apotheosierten Könige als *σύνναοι θεοί* in den ägyptischen Kultus (s. unten S. 107). Endlich hat auch die Einführung des Sarapis und seine Gleichsetzung mit dem Osiris-Apis derselben Politik der Versöhnung und Ausgleichung gedient (s. unten S. 101), und zwar mit so durchschlagendem Erfolg, daß man hieraufhin mit Recht von dem „politischen Genie" des Ptolemaios gesprochen hat.[3])

Von dieser schon für die ersten Ptolemäer nachweisbaren Religionspolitik ist aber zu trennen die Kirchenpolitik.[4]) So sehr der Staat auch in seiner Toleranz dem ägyptischen Volke seine Religion erhalten wollte, und so viel er auch finanziell für die Pflege des ägyptischen Kultus durch Geschenke und Stiftungen getan hat, so hat er andererseits mit allen Mitteln verhindert, daß die ägyptische Priesterschaft wie einst in der Pharaonenzeit einen Staat im Staate bilde.[5]) Wie es sich von den

1) Bis jetzt erschienen 2 Hefte (bei Hinrichs 1904), von Alexander bis Euergetes I. Vollständige deutsche Übersetzungen sollen folgen.

2) Vgl. hierzu meine Ausführungen in der Ägypt. Zeitschrift 35 (1897) 85 f., die jetzt durch P. Libbey bestätigt worden sind. Vgl. Arch. V 230. Die alte irrige Deutung jetzt noch bei A. Erman, Äg. Religion, 2. Aufl. (1909), 226 wiederholt.

3) Cumont l. c. 94. 4) Über den Begriff der Kirche s. unten S. 110.

5) Ich schließe mich hier und im folgenden in der Würdigung der Kirchenpolitik den zutreffenden Ausführungen von Rostowzew (GGA 1909, 636 ff.) gegenüber Otto II 285 ff. an.

griechischen Priestern von selbst verstand, so haben die Ptolemäer auch die ägyptischen Priester direkt unter die staatliche Autorität gestellt. Der Gott galt zwar als Eigentümer des Tempels und der Tempelschätze, aber sein Vertreter auf Erden war nicht die Priesterschaft, sondern der König, der, bald selbst Gott, die letzte Entscheidung in allen Tempelangelegenheiten hatte und die oberste Spitze der gesamten Tempelverwaltung darstellte.[1]) Das Tempelland war zwar nominell dem Gotte heilig (*ἱερά*), aber rechtlich gehörte es ebenso wie die *γῆ κληρουχική* und *ἰδιόκτητος* zur *ἐν ἀφέσει γῆ*, d. h. auch ihm gegenüber wurde die Prätension festgehalten, daß der König ein Obereigentum daran hatte (s. unten Kap. VII). Es war daher ebenso wie jedes andere Land steuerpflichtig und unterstand der staatlichen Bodenverwaltung. Vgl. Teb. 6. Nur die dem Gotte als Geschenk überwiesenen Ländereien (*γῆ ἀνιερωμένη*) genossen mindestens seit dem großen Regierungserlaß von 118 vor Chr. Steuerprivileg und wurden von den Priestern selbst verwaltet (Teb. 5, 61 [**65**]). Ebenso unterstand die gewerbliche Tätigkeit in den Tempeln der staatlichen Kontrolle und erlitt mehrfach Eingriffe seitens des Staates (s. unten). Die Priester selbst aber erhielten ihr Amt vom König. Vgl. unten S. 111 f. Diese zwar mit manchen Privilegien wie der Freiheit von der Kopfsteuer (Petr. III S. 174 [**66**]) ausgestatteten, aber vom König durchaus abhängigen Priester durften ihm wohl göttliche Ehren erweisen, aber die Apotheose des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses erfolgte auf Befehl des Königs, im ägyptischen wie im griechischen Kult (s. unten S. 99), wie es auch der König war, auf dessen Befehl die heiligen Tiere (nach Prüfung durch die Sachverständigen) inthronisiert wurden (vgl. Mendesstele, Sethe II S. 47 ff.), der ferner auch das für die Tempel so wichtige Asylrecht verlieh (vgl. zu Teb. 5, 83 [**65**]). Gute Beispiele dafür, wie die Könige die Tempelangelegenheiten ordneten, bieten z. B. Teb. 6 und Teb. 5, 50—84 (**65**).

Diese auf die unbedingte Souveränität des Staates abzielende Kirchenpolitik ist nicht zu allen Zeiten mit gleicher Strenge in der Praxis durchgeführt worden. Unter der starken Herrschaft der ersten Ptolemäer tritt sie uns am deutlichsten entgegen. Derselbe Philadelphos, der nach der Pithomstele den ägyptischen Kultus so reich unterstützt hat, und nach der Mendesstele auch persönlich lokalen Kulten so viel Interesse bewiesen hat, hat andererseits gegen die Priesterschaft einen schweren Schlag geführt, indem er die Erhebung der früher den ägyptischen Göttern, nun-

---

1) Die früher weit verbreitete Ansicht Letronnes, daß in der Ptolemäerzeit der *ἐπιστολογράφος* eine besondere Oberbehörde für die ägyptischen Tempel, sozusagen Kultusminister gewesen sei, habe ich im Hermes 22, 1 ff. durch richtige Ergänzung der Obeliskeninschrift von Philä, als irrig erwiesen. Zustimmend Otto I 55 f. Vgl. auch oben S. 6.

mehr der Ἀρσινόη Φιλάδελφος geweihten ἀπόμοιρα-Steuer (ein Sechstel vom Ertrag der Wein- und Nutzgärten) von den Priestern auf den Staat übertrug (vgl. Kap. V). Und wenn auch in anderen Abschnitten des Revenue-Papyrus, die vielleicht schon auf Soter zurückgehen, bei der Konstituierung des Ölmonopols und des Othonionmonopols den Tempeln Privilegien im Vergleich zu den Privaten eingeräumt wurden, so hat Rostowzew[1]) doch richtig erkannt, daß hinter dieser scheinbaren Privilegierung in Wirklichkeit die Vernichtung von älteren Tempelmonopolen steckte (vgl. Kap. VI), so daß man von einer absichtlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Priesterschaften zugunsten des Fiskus sprechen muß. Daß auch der dritte Ptolemäer, Euergetes I, der Priesterschaft gegenüber die staatlichen Interessen kräftig gewahrt hat, scheint mir aus dem Dekret von Kanopos[2]) hervorzugehen, wenn man nur die Begründung dieses Priesterbeschlusses mit dem des Dekretes von Rosette aus der Zeit des Epiphanes[3]) vergleicht. Während in letzterem eine Fülle von Wohltaten aufgezählt werden, die bei Lichte besehen eine starke Beeinträchtigung des Fiskus und eine Schwächung der staatlichen Autorität bedeuten[4]), wird dort nicht ein einziger Verzicht auf ein königliches Recht namhaft gemacht: außer den großen Siegen des Königs und seiner Liberalität anläßlich einer mangelnden Nilschwelle wird dort nur ganz allgemein auf Wohltaten hingewiesen, die der König dem ägyptischen Kult, im besonderen dem Apis und Mnevis erwiesen hat, sowie auf die Rückführung der von den Persern geraubten Götterbilder.[5]) Dieser gewaltige Unterschied erklärt sich dadurch, daß zwischen den beiden Dekreten die unheilvolle Regierung des Philopator liegt, von der, wie wir oben S. 20 sahen, der Umschwung in der Eingeborenenpolitik der Regierung und damit auch der Beginn der ägyptischen Revolutionen datiert, unter deren Fortgang dann die Regierung des Epiphanes zu leiden hatte. Der Wechsel der Zeiten tritt uns auch darin entgegen, daß gegenüber der schlichten rein griechischen Datierung des Dekrets von Kanopos sich in dem von Rosette bekanntlich eine griechische Übersetzung des ägyptischen Einganges findet. Auch dies können wir heute schon auf die Regierung des Philopator zurückführen: ein Münchner Papyrus (**109**), zu dem kürzlich eine Cairener Inschrift bestätigend hinzukam, zeigt uns, daß schon unter Philopator in trilinguen Texten der griechische eine Übersetzung der ägyptischen Königstitulaturen bot. So sehen wir seit Philopator ent-

1) GGA 1909, 631 f.

2) Dittenberger, Or. Gr. I n. 56. 3) Dittenberger, Or. Gr. I n. 90.

4) So z. B. der Verzicht auf den jährlichen κατάπλους der Priester zur Cour am Königshofe. Vgl. unten S. 110.

5) Freilich hatte auch Philadelphos dem Tempel von Mendes Steuererleichterungen verschafft (Mendesstele), aber doch eben nur einem speziellen, von ihm bevorzugten Tempel, nicht den gesamten Tempeln des Landes.

sprechend der allmählichen Erstarkung des Nationalismus die kirchenpolitische Stellung des Staates schwächlicher werden. Daß der ägyptische Klerus die zahlreichen nationalen Aufstände geschürt hat, ist nicht direkt zu beweisen, aber sehr wahrscheinlich. Diese Entwicklung tritt uns auch darin entgegen, daß die Regierung in späteren Zeiten, wie es scheint, mit der Verleihung der Asylie an ägyptische Tempel immer freigebiger wurde. Euergetes II bestätigte zwar im J. 118 nur die bestehenden Asylien (Teb. 5, 83), und aus dem Bericht des Finanzministers aus der Zeit des Ptolemaios Alexandros erfahren wir, daß nur *ἔνια τῶν ἐπισήμων* (*ἱερῶν*) die Asylie besaßen, wie Memphis, Busiris usw. (Dittenberger, Or. Gr. II 761). Aber im I. Jahrh. v. Chr. haben dann auch kleinere Dorftempel dieses Recht erhalten, durch dessen Verleihung auf staatliche Hoheitsrechte verzichtet wird. Vgl. die Inschrift von Euhemeria bei Dittenberger, Or. Gr. II 736 (vgl. Milne, Cat. Cairo, Greek inscr. 33037) und die von Theadelphia (**70**).

§ 2. DIE GRIECHISCHEN KULTE.

Wie einst die Siedler von Naukratis sich um die Tempel ihrer heimischen Götter scharten[1]), so werden auch die Griechen, die mit und nach Alexander nach Ägypten kamen und sich hier niederließen, zuerst den Kult ihrer alten Götter gepflegt haben. In erster Reihe werden wir solche rein griechischen Kulte in den Griechenstädten (Alexandrien und Ptolemais), dann aber auch in den Gaumetropolen zu vermuten haben.[2]) Im besonderen ließen die neuen griechischen Herrscher es sich angelegen sein, sowohl dem griechischen Auslande als den Griechen im Inlande gegenüber, durch Stiftung von Tempeln, durch Beteiligung an ausländischen und Einführung von inländischen Agonen, als Pfleger der griechischen Götter zu erscheinen. Diese Richtung des Königshauses tritt uns in der Stellung der Hofdichter, wie Theokrit und Kallimachos, gegenüber der ägyptischen Religion deutlich entgegen.[3]) Wie diese ersten Ptolemäer da, wo sie von der Rücksicht auf den ägyptischen Klerus frei waren, als Männer griechischer Religion auftraten, zeigt z. B., wie Otto II 266 mit Recht hervorgehoben hat, die im fernen Adulis gesetzte Siegesinschrift des Euergetes I, in der er sich als *ἀπόγονος τὰ μὲν ἀπὸ πατρὸς Ἡρακλέους τοῦ Διὸς, τὰ δὲ ἀπὸ μητρὸς Διονύσου τοῦ Διὸς* bezeichnet.[4]) Wenn wir gleichwohl so selten rein griechischen Tempeln und Kulten der alten Götter begegnen[5]), so liegt das in der unten zu besprechenden Tatsache,

1) Herodot II 178.

2) In Ptolemais waren die ägyptischen Kulte vielleicht (?) extra muros verwiesen. Vgl. meine Bemerkung bei Plaumann, Ptolemais 58.

3) Vgl. Otto I 5, 1; II 265 ff.

4) Dittenberger, Or. Gr. I 54.

5) Eine Zusammenstellung der sicher griechischen Tempel und Kulte ist auch nach Ottos Buch noch zu wünschen, da er in seinem Götterindex (II S. 377 ff.) eine

daß die ägyptischen Götter schon früh mit griechischen Göttern identifiziert worden sind, so daß bei bloßer Nennung der griechischen Namen die Entscheidung über ihren Charakter sehr schwierig ist.

Zu den alten Göttern[1]) sind aber auch neue hinzugekommen. So haben die Gründer der beiden neuen Griechenstädte nach griechischer Sitte göttliche Verehrung erhalten. In Alexandrien ist so Alexander der Große mit dem Gottesnamen *Ἀλέξανδρος* göttlich verehrt worden[2]), und dieser Kult hat dadurch für das ganze Land eine besondere Bedeutung erhalten, daß diesem Gotte ein jährlich wechselnder eponymer Priester vom König eingesetzt wurde, nach dem die offiziellen Akten, Verträge usw. datiert wurden. Vgl. z. B. **103** bis **107**. Die Ansichten über den Zeitpunkt, in dem dieser eponyme Alexanderpriester eingesetzt worden ist, gehen auseinander. Während Kornemann und Kärst im Anschluß an Ps. Kallisthenes III 33 ihn in die Zeit des Soter verlegten, versetzten ihn andere (auch ich) unter Philadelphos. Eine ausführliche Darlegung der verwickelten Frage bietet Otto I 138 ff., der seinerseits zu zeigen sucht, daß der Alexanderpriester erst im J. 274 eingesetzt sei. Kürzlich ist das Problem dadurch in ein neues Stadium getreten, daß aus den letzten Jahren des Soter sowie den ersten Jahren des Philadelphos Texte bekannt geworden sind, die bereits nach einem eponymen alexandrinischen Priester datiert sind, freilich ohne daß der Gott genannt würde. So beginnt Eleph. 2 (a. 285/4): *Βασιλεύοντος Πτολεμαίου (ἔτει) μ μηνὸς Γορπιαίου ἐφ' ἱερέως Μενελάου τοῦ Λαάγου*. Danach ist P. Hib. 84a von Rubensohn verbessert worden.[3]) Vgl. auch Eleph. 3 und 4 (a. 284/3) und Hib. 97. Gegenüber der zunächst nur auf die Hibeh-Papyri gestützten Ansicht von Grenfell und Hunt, daß der ungenannte Gott Alexander sei, konnte ich noch auf die Möglichkeit hinweisen, daß nach Arrian Anab. VII 23, 7 vielleicht Hephaistion gemeint sei.[4]) Nachdem aber Eleph. 1 bekannt geworden ist, der vom J. 311 stammt und den Priester noch nicht kennt, fällt diese Möglichkeit fort.[5]) Auch der von Otto II 319 gewählte Ausweg, daß Sarapis gemeint sei, scheint mir nicht gangbar. So dürfen wir es heute

---

Scheidung nicht vorgenommen hat, auch Neues hinzugekommen ist. Auf S. 5 f. beschränkt er sich auf die negative Seite, die er mit Recht betont. Für griechische Götter halte ich z. B. in Dittenberger Or. Gr. I 18 *Ἄρτεμις Σώτειρα*, 53 *Ἀπόλλων Ὑλάτης* usw., 65 *Ζεὺς Ὀλύμπιος* und *Ζεὺς Συνωμόσιος*, 83 *Δημήτηρ* und *Κόρη* und *Δικαιοσύνη* u. a. Charakteristisch für die hellenistische Zeit ist bekanntlich das Hervortreten der *Τύχη* (vgl. E. Rohde, Griech. Roman 276 ff.). So finden wir auch in Alexandrien ein *Τυχαῖον*, aber auch im Lande.

1) Bemerkenswert ist, daß in einem im III. Jahrh. v. Chr. wahrscheinlich von einem Griechen geschriebenen Briefe die Wendung *[θ]εῶι πλείστη χάρις* vorkommt (Petr. III S. 153).

2) Zu dem Fehlen des *θεὸς* vor *Ἀλέξανδρος*, eben weil dieser Gottesname ist, vgl. meine Bemerkung in GGA 1895, 141 Anm. 1.

3) Vgl. P. Eleph. S. 22. 4) Arch. IV 184. 5) Arch. V 202.

als wahrscheinlich bezeichnen, daß der Alexanderkult schon von Soter eingerichtet worden ist, und zwar zwischen 311 und 289/8.[1]) Daß in dem oben angeführten Beispiel Menelaos, der Bruder des Soter, selbst das Priestertum bekleidet, zeigt, welch hohe Bedeutung ihm beigemessen wurde. Ein Verzeichnis der bekannten Alexanderpriester bietet Otto I 175, II 322, zu dem inzwischen schon wieder Neues hinzugekommen ist (vgl. Arch. V 229, aus den demotischen Cairener Papyri).[2])

Auch im oberägyptischen Ptolemais ist der Stadtgründer als Stadtgott verehrt worden. Auch hier hat es wie in Alexandrien einen offiziellen Staatskult dieses Stadtgründers gegeben, der aber nur für die Thebais, nicht wie der Alexanders für das ganze Land galt. Dieser Kult des Ptolemaios Soter ist zuerst nachweisbar unter Philopator (215/4). Es ist wahrscheinlich, daß er auch damals erst geschaffen ist. So Plaumann, Ptolemais S. 51 (gegenüber Otto I 160). Diese Annahme wird um so begreiflicher, wenn man zugleich mit Plaumann l. c. annimmt, daß es schon vor diesem staatlichen Kult, wohl von Soters Zeit an, hier einen städtischen Kult des *ϑεὸς Σωτήρ* (NB. ohne *Πτολεμαῖος*) gegeben hat, für dessen Weiterbestand in der Ptolemäerzeit er auf die philensische Inschrift bei Lepsius XII gr. 207 verweisen kann. Zum Kult von Ptolemais vgl. außer Otto auch Plaumann, Ptolemais S. 39 ff.

Wichtiger noch als diese Kulte der Stadtgötter war nun aber der hellenistische Herrscherkult, der uns in den Urkunden viel häufiger als der Kult der alten Griechengötter entgegentritt. Es kann an dieser Stelle nicht die Entwicklung der Ideen dargestellt werden, die schließlich zu diesem Herrscherkult, einer typischen Erscheinung der hellenistischen Welt, geführt haben[3]); nur die Formen, die dieser Kult in Ägypten, z. T. abweichend von anderen Gebieten des Hellenismus angenommen hat, sollen hier kurz skizziert werden. Nur das eine sei hervorgehoben, daß, wenn auch auf griechischem Boden sich Vorläufer nachweisen lassen, und griechische Religion und Philosophie auf dies in Alexander erreichte Ziel hingelenkt haben, es doch kein Zufall sein wird, daß das einzige hellenistische Königreich, das diese Apotheose nicht kennt, auch das einzige ist, das nicht auf orientalischem Boden oder in orientalischer Nachbarschaft sich entwickelt hat, nämlich Makedonien. Gleichwohl ist der

---

1) Vgl. Rubensohns Ausführungen zu Eleph. 2 und 3. S. jetzt Wilamowitz, Staat und Gesellschaft S. 159.

2) Der Annahme, daß der *ἱερεὺς* Alexanders mit dem alexandrinischen *ἐξηγητής* identisch sei (vgl. Otto I 154 ff.), wird mit Recht von manchen widersprochen.

3) Die Ansichten darüber gehen noch vielfach auseinander. Vgl. außer Otto (passim) Kornemann, Klio I 51 ff.; Kärst, Gesch. d. Hell. Z. II 374 ff.; Beloch, Griech. Gesch. III; Wilamowitz, Griech. Religion (Jahrb. d. Freien D. Hochst. 1904); Staat u. Gesellsch. 151 ff.

hier zu behandelnde Herrscherkult, was früher oft verkannt wurde, durchaus den griechischen Kulten anzureihen und scharf zu scheiden von der göttlichen Verehrung, die die Könige außerdem im ägyptischen Kult genossen haben (s. unten).

Sehen wir von Alexander ab, so ist ein Herrscherkult in Ägypten zuerst geschaffen worden, als Philadelphos seinen 283/2 verstorbenen Vater zum *θεὸς Σωτήρ* erhob. Der Kultbeiname *Σωτήρ* wurde gewählt, weil er dem Ptolemaios I schon bei Lebzeiten als Ehrentitel beigelegt war (308 von den Nesioten, später von den Rhodiern). In diesem[1]) wie in allen weiteren Fällen ist es der König, der die Apotheosierung befiehlt, nicht etwa die Priesterschaft, geschweige denn die ägyptische, wie manche früher glaubten. Als dann auch die Mutter *Βερενίκη* starb, erhielten beide Eltern zusammen als *θεοὶ Σωτῆρες* einen gemeinsamen Kult. Ferner machte derselbe Ptolemaios II seine Schwester und Gemahlin Arsinoë II, die schon seit der Geschwisterhochzeit den Ehrenbeinamen *Φιλάδελφος* geführt hatte[2]), nach ihrem im J. 270 erfolgten Tode zur Göttin als *θεὰ Φιλάδελφος.*[3]) Während also bis dahin nur Verstorbene apotheosiert worden waren, tat Ptolemaios II nunmehr den letzten entscheidenden Schritt, indem er zu seiner eigenen Vergötterung überging: er schuf den Kult der *θεοὶ Ἀδελφοί*, deren Gegenstand er selbst und seine tote Schwester waren.[4]) Damit war die Königsapotheose auf ihrem Höhepunkt angelangt. Von nun an wurde es Sitte, daß jeder neue König sich und seine Gemahlin einige Zeit nach der Thronbesteigung — später oder früher — im gemeinsamen Kult apotheosierte. So folgten den *θεοὶ Ἀδελφοί* die *θεοὶ Εὐεργέται*, die *θεοὶ Φιλοπάτορες*, die *θεοὶ Ἐπιφανεῖς* usw. Alle diese Namen sind als Kultbeinamen aufzufassen[5]), und abgesehen von den Neubildungen, die die familiären Beziehungen hervorheben, wie *Ἀδελφοί*, *Φιλοπάτορες* usw., sind es meist Kultnamen, die in der griechischen Religion, im besonderen im Heroenkult schon geläufig waren, wie *Σωτήρ*, *Εὐεργέτης*, *Ἐπιφανής*. Es ist gegenüber den früher weit verbreiteten gegenteiligen Ansichten[6]) durchaus daran festzuhalten, daß diese Gottesvorstellungen absolut griechisch sind und mit den ägyptischen

---

1) Belege bei Otto I 143.

2) Das hat Dittenberger gezeigt in Or. Gr. I S. 648. Vgl. dazu meine Bemerkungen im Arch. III 318.

3) *Φιλάδελφος* ist erst im II. Jahrh. auf Ptolemaios II übertragen worden. Vgl. Wilcken, Pauly-Wissowa s. v. *Ἀρσινόη* II Sp. 1284 und Gött. G. A. 1895, 163.

4) Früher wurde dieser Kult öfter mit dem der *Φιλάδελφος* verwechselt. Vgl. dagegen Wilcken, Pauly-Wiss. II Sp. 1285. Jetzt Otto I 347 f.

5) Wilcken, GGA 1895, 164 Anm. 1. Vgl. dagegen z. B. die Auffassung von Strack, Dyn. d. Ptol. 129 ff., gegen dessen Abschnitt über „Namen und Beinamen" (105 ff.) überhaupt viel einzuwenden ist.

6) Auch bei A. Erman, Ägypt. Religion, 2. Aufl., 229 liegt noch ein Nachklang daran vor.

gar nichts zu tun haben.[1]) Gerade die hieroglyphischen Wiedergaben dieser Gottesnamen zeigen aufs deutlichste, daß sie nur Übersetzungen aus dem Griechischen sind, denn in den vorptolemäischen Texten gibt es für derartige Namen innerhalb der Königstitulaturen schlechterdings kein Beispiel.[2])

Diese so geschaffenen Götterpaare sind nun dadurch im ganzen Lande zur Geltung gekommen, daß sie als *σύνναοι ϑεοί* dem Kult der wichtigsten Götter — auch der ägyptischen Hauptgötter (s. unten) — angegliedert worden sind[3]), und zwar zunächst nur von den *ϑεοὶ Ἀδελφοί* an. Weshalb die *ϑεοὶ Σωτῆρες* erst unter Philopator in diese *σύνναοι* einrückten, ist noch immer nicht ganz aufgeklärt. So sind diese Ptolemäergötter als *σύνναοι ϑεοί* auch dem Stadtgott *Ἀλέξανδρος* von Alexandrien angegliedert worden, und da dessen Jahrespriester, wie wir sahen, eponym war, so begegnet auch die immer länger werdende Reihe der Ptolemäergötter in den Präskripten der Akten. Zur Illustrierung dieser Ausführungen lasse ich unten einige Beispiele von solchen Präskripten folgen (**103** bis **107**).[4])

Es entspricht der oben gekennzeichneten Kirchenpolitik, daß, während die Regierung anfangs mit der Verleihung der Asylie an ägyptische Tempel sparsam war (s. S. 96), die Altäre des Königs von vornherein und überall Asylierecht gehabt zu haben scheinen. Vgl. Spiegelberg, Dem. Pap. von Cairo 30698 (S. 118) aus der Zeit des Euergetes I: „ich gebe es Dir außerhalb des Altars des Königs und der Schutzstätte (= Asyl)“.

Endlich ist noch hinzuzufügen, daß einzelne Königinnen noch eine besondere eponyme Priesterin in Alexandrien bekommen haben, die gleichfalls in den Aktpräskripten mit genannt wird, wie die *κανηφόρος Ἀρσινόης Φιλαδέλφου* (seit 267/6 belegt), die *ἀϑλοφόρος Βερενίκης Εὐεργέτιδος* (seit 211/0 belegt), die *ἱέρεια Ἀρσινόης Φιλοπάτορος* (seit 199/8 belegt), denen im II. Jahrh. sich noch einige weitere anschließen. Zu diesen wie zu den entsprechenden Kulten in Ptolemais vgl. Otto I 157 ff., 185 ff., 195 ff., Plaumann, Ptolemais 39 ff.

Daneben sind manche Königinnen im Privatkult mit griechischen Göttern, wie *Ἀφροδίτη*, geglichen worden. Dahin gehört die berühmte

---

1) Selbstverständlich können sie daher auch nicht von den ägyptischen Priestern verliehen sein. Stracks Bemerkung, Dyn. d. Ptol. 128, 1, beruht auf Mißverständnis meiner Worte.

2) Sie treten als sechster Name hinter die bekannten 5 Königsnamen des Pharao, und das ist völlig unägyptisch.

3) Vgl. Wilcken, Hermes 22, 7 ff.

4) Für diese Aktpräskripte, die uns sowohl griechisch wie demotisch vorliegen und die manche schwierige Probleme bieten, verweise ich namentlich auf Lepsius, Abh. Berl. Akad. 1852; Otto, Priester u. Temp. I 137 ff.; Laqueur, Quaestiones epigr. et papyrolog. sel. (1904), 31 ff.; Plaumann, Ptolemais in Oberäg. (1910), 39 ff.

Stiftung des Kallikrates auf dem Vorgebirge Zephyrion.[1]) Vgl. auch das bescheidenere *τέμενος* in Petr. III n. 1 II und das *ἱερὸν* der *Συρία θεὸς* und *Ἀφροδίτη Βερενίκη* in Magd. 2 (**101**). Privatkult wurde auch in den griechischen Kultvereinen getrieben, deren Spuren für diese Zeit bisher nicht allzu zahlreich sind.[2])

§ 3. SARAPIS.

Dem Sarapis wird hier ein besonderer Platz angewiesen, da er, zwischen den griechischen und den ägyptischen Göttern stehend, eine ganz eigene Rolle in der Religionsgeschichte dieser Zeit gespielt hat.[3]) Ich habe schon oben S. 93 meine Ansicht über den Sarapis kurz angedeutet, indem ich sagte, daß die Einführung des Sarapis und seine Gleichsetzung mit Osiris-Apis im Verfolg der ptolemäischen Religionspolitik durchgeführt ist, zu dem Zweck, Griechen und Ägypter einander auf religiösem Gebiet nahe zu bringen. Es ist hier um so weniger meine Absicht, von dem sehr verwickelten und nach meiner Ansicht im letzten Punkte noch ungelösten Sarapis-Problem eine ausführlichere Darstellung zu geben, als ich in den „Urkunden der Ptolemäerzeit" in kurzem eine solche bieten werde. Doch darf eine kurze Skizzierung der Frage deswegen hier nicht unterlassen werden.

Während die Tempellegende (bei Tacitus und Plutarch) von einer Einführung des Gottes aus Sinope spricht, wurde von manchen seit Champollion *Σαρᾶπις* vom ägyptischen Osiris-Apis, dem zum Osiris gewordenen toten Apis von Memphis, abgeleitet, und der Gott daher für einen rein ägyptischen gehalten, während wieder andere neuerdings annahmen, daß der Sarapis aus diesem Osiris-Apis heraus zu einem hellenistischen Gotte entwickelt worden sei. Diesen beiden Hypothesen gegenüber habe ich nachgewiesen, daß der Name *Σαρᾶπις* nicht aus *Ὀσορᾶπις* abgeleitet werden kann, sondern ein selbständiger, und da er in Ägypten unbekannt ist, unägyptischer Gottesname ist.[4]) Damit wird nicht nur der ersten, sondern auch der zweiten Hypothese der Boden entzogen, denn für jenen „hellenistischen" Sarapis kann der Name nicht frei erfunden sein. Hiernach halte ich für erwiesen, daß — entsprechend dem Grundgedanken der Legende — der Sarapis von Ptolemaios I aus dem Ausland eingeführt ist. Hier ist er dann von vornherein im Kult mit dem Osiris-Apis verschmolzen worden, um den Zwecken der königlichen

1) Vgl. Pauly-Wissowa II Sp. 1281 und 1286.

2) Vgl. Otto I 165. Im allgemeinen Kärst II 280.

3) Auch wenn er, was bis jetzt nicht erwiesen ist, zu den orientalischen Göttern gehören sollte, so würde er aus letzterem Grunde hier eine Sonderstellung beanspruchen dürfen.

4) Arch. III 249 ff. und jetzt Arch. V 229, 1.

Religionspolitik dienen zu können. So nennen bilingue Texte den Gott im griechischen Teil Σαρᾶπις, im ägyptischen Osiris-Apis.[1]) Woher der Sarapis gekommen ist, ist noch nicht aufgeklärt; der Versuch, ihn vom babylonischen šar-apsi (Ea) abzuleiten, hat mich nicht überzeugt.[2])

Der Hauptmittelpunkt für den neuen Kult wurde das Serapeum zu Alexandrien. Der Synkretismus tritt uns hier darin deutlich entgegen, daß einerseits das Kultbild von der Meisterhand des Bryaxis einen griechischen Gott darstellte, andererseits ein Apisstier hier verehrt wurde.[3]) Außerdem war von besonderer Heiligkeit das von Mariette entdeckte Serapeum am Wüstenrande westlich von Memphis, wo seit alten Zeiten die heiligen Apisstiere als Osiris-Apis bestattet wurden.[4]) Hier schloß sich nun an das alte Heiligtum ein Tempel des neuen Gottes an. Aus diesem *μέγα Σαραπιεῖον*, wie das manche einzelne Kapellen und Tempel umschließende Gesamtheiligtum genannt wurde, sind uns die schönen „Serapeumspapyri“ erhalten (II. Jahrh. vor Chr.), die uns einen so tiefen Einblick in das Leben und Treiben in diesem Heiligtum gewähren. Da ich übers Jahr eine neue Gesamtausgabe und Erklärung dieser Texte in den „Urkunden der Ptolemäerzeit“ herausgebe, beschränke ich mich darauf, hier nur eine Probe in Lond. I S. 30 (**97**) vorzulegen. Aus demselben Grunde sei aus den reichen Nachrichten über den Kult im Sarapeum nur eine Eigentümlichkeit hier erwähnt, die ebenso wie das Sarapisproblem verschieden aufgefaßt wird, nämlich die *κάτοχοι*, jene Sarapisverehrer, die während der *κατοχή* den Tempelbezirk nicht verlassen durften. Man hat in ihnen lange Zeit „Eingeschlossene“, „Klausner“ gesehen, und Weingarten hat daher die christlichen Mönche auf sie zurückführen wollen.[5]) Auf den richtigen Weg hat schon Letronne geführt, indem er sie als

1) Vgl. auch Arch. IV 207/8 und 247. Otto II 268, 5 hat mich mißverstanden. — Wohl noch aus der Zeit vor Einführung des Sarapis stammt der „Fluch der Artemisia“ (Wessely, Kais. Samml. S. 4 ff.), den ich in den „Urkunden der Ptolemäerzeit“ neu herausgeben werde. Vgl. Arch. V 229.

2) So Lehmann-Haupt seit längerer Zeit, jetzt wieder bei Roscher s. v. Sarapis.

3) Vgl. Bottis Fund der Apisstatue (zwar aus hadrianischer Zeit). Auch die Erzählung bei Dio Cass. 51, 16, 5 setzt m. E. für Alexandrien den Apiskult voraus. — Auch in Priene war der Sarapiskult mit der Verehrung des Apis verknüpft. Vgl. Hiller v. Gärtringen, Inschr. von Priene 195 und dazu meine Bemerkungen im Arch. IV 207/8. Vgl. auch die Darstellung eines Sarapeums aus Italien bei Erman, Ägypt. Religion² S. 288. Sonst selten.

4) Macrobius sat. 1, 7, 14 sagt: nullum Aegypti oppidum intra muros suos aut Saturni aut Sarapis fanum recepit. Wenn seine Begründung mit den blutigen Opfern auch verkehrt ist, da die Ägypter solche seit alten Zeiten kannten, so ist doch jene topographische Beobachtung zu prüfen. Für Memphis war das extra muros durch die Apisgräber gegeben. In Alexandrien liegt das Serapeum in der Rhakotis. Ist die Beobachtung des Macrobius richtig, so wird sie durch den Charakter des Osiris-Apis zu erklären sein.

5) Die „Zelle“ scheint unausrottbar zu sein. Auch Lehmann-Haupt l. c. 36 bringt sie wieder.

„vom Gott Besessene“ deutete, und neuerdings ist diese Ansicht wieder von Preuschen[1]) verfochten worden. Wie ich auch sonst in der Deutung der Serapeumstexte ihm vielfach nicht folgen kann, so hat er auch das innere Wesen der κατοχή m. E. noch nicht richtig erklärt. Vorläufig muß ich mich auf diese Andeutungen und die Bemerkungen zu **97** beschränken. Auch über die δίδυμαι, die im Dienst des Serapeums (und zwar des Osiris-Apis) standen, behalte ich mir vor, in den „Urkunden der Ptolemärzeit“ zu handeln.[2])

Auch außerhalb von Alexandrien und Memphis hat der neue Kult sich bald im ganzen Lande verbreitet. Bemerkenswert ist, wie der Σαρᾶπις den Ὀσῖρις mehr und mehr verdrängt hat, an dessen Stelle er schon früh neben Isis trat.[3]) Mit Isis vereint hat er dann auch seinen Siegeszug durch die Welt angetreten.[4])

§ 4. ÄGYPTISCHE UND GRÄCO-ÄGYPTISCHE KULTE.

Die Religion der Ägypter ist mit den Formen und Gedanken, die sie seit der Saitenzeit entwickelt hatte, in die Periode der griechischen Herrschaft eingetreten.[5]) Die Lektüre von Herodots Darstellung der ägyptischen Religion, die namentlich durch ihre lebendige Beobachtung von den Kultsitten seiner Zeit eine wertvolle Ergänzung zu den nationalen Traditionen bietet, ist als Einleitung für das Studium der Papyri sehr zu empfehlen, um so mehr als der von Herodot geschilderte Zustand sich bis zum Beginn der Ptolemäerzeit kaum geändert hat, so daß gerade durch eine Vergleichung mit Herodot uns die Neuerungen der hellenistischen Zeit recht deutlich ins Auge springen.

Bekanntlich bildeten damals die Gaue, wie für die Verwaltung, so auch für die Religion, Einheiten, denn jeder Gau hatte seinen eigenen Sondergott, der in dem Haupttheiligtum der Metropole als Hauptgott (oft neben anderen) verehrt wurde. Steindorff hat zwar kürzlich darauf hin-

1) Mönchtum und Sarapiskult, 2. Aufl., Gießen 1903. Vgl. Arch. III 143. Ihm schließt sich auch Otto I 119 ff. in diesem Punkte an, ebenso auch Sudhoff, Ärztliches aus griech. Papyrusurkunden S. 222. Gegen diese Auffassung wendet sich neuerdings Reitzenstein. Vgl. unten zu Nr. **97**.

2) Vgl. Otto I 116 ff.

3) Cumonts Ansicht (l. c. S. 92), daß durch die Einführung des Sarapis der Osiriskult erneuert sei, ist nicht ganz zutreffend. Aber vom Osiris-Apis aus war bald die Brücke zum Osiris geschlagen.

4) Über die schon frühe Ausbreitung in der griechischen Welt vgl. jetzt A. Rusch, De Sarapide et Iside in Graecia cultis. Berl. Diss. 1906.

5) Vgl. Ad. Erman, Ägyptische Religion, 2. Aufl., S. 185 ff. und 225 ff.; auch Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. I² (für die alten Zeiten) und Gesch. Ägyptens (bei Oncken). Von älteren Arbeiten haben namentlich die von Letronne (so im Recueil d. inscript. etc.) noch immer ihren großen Wert. Auch E. Kuhn, Städt. u. bürgerl. Verfass. des röm. Reiches II (1865), 455 ff. ist für unsere Studien nützlich.

gewiesen, daß in älteren Zeiten dieser Sondergott nicht als der des Gaues, sondern der der Stadt bezeichnet wird[1]), aber jedenfalls für die jüngeren Zeiten gilt, daß der Stadtgott auch Gaugott ist. Klar tritt diese Vorstellung bei Herodot II 42 entgegen: „*ὅσοι μὲν δὴ Διὸς Θηβαιέος ἵδρυνται ἱρὸν ἢ νομοῦ τοῦ Θηβαίου εἰσὶ* und *ὅσοι δὲ τοῦ Μενδῆτος ἔκτηνται ἱερὸν ἢ νομοῦ τοῦ Μενδησίου εἰσί*, und in einem Papyrus aus dem Anfang des III. Jahrh. n. Chr. wird bei *τὸ]ν τοῦ νομοῦ θεόν* geschworen[2]), womit der Herakles des Herakleopolites gemeint ist. Dieselbe Vorstellung lag auch vor, wenn Ptolemaios II das Faijûm, den *Κροκοδιλοπολίτης*, zum *Ἀρσινοΐτης* machte, während die Metropole zunächst nach wie vor *Κροκοδίλων πόλις* hieß: Arsinoë war damit zur Gaugöttin erhoben.[3]) Außer diesem Zentraltempel des Gaues gab es in der Metropole, wofür die Papyri zahlreiche Belege bringen, auch noch andere Tempel. Andererseits hatten aber auch die Dörfer ihre eigenen Tempel, je nach der Größe des Dorfes in verschiedener Zahl. Man lese z. B. den Index von Teb. I S. 615, wo mehrere solcher Dorfgötter (z. T. direkt als *θεὸς τῆς κώμης* bezeichnet) aufgezählt werden. Abgesehen von den direkten Nachrichten der Papyri über die Götter kann durch methodische Forschung, die freilich ägyptologischer Kenntnisse nicht ganz wird entraten können, aus den Personennamen noch viel wichtiges Material für die Religion gehoben werden.[4]) Da die Ägypter wie die Griechen ihre Kinder gern nach den Ortsheiligen nannten, so spiegeln sich, wie ich im Archiv schon öfter hervorhob, nicht nur die Götterwelt im allgemeinen, sondern im besonderen die Lokalkulte in den Eigennamen der einzelnen Gemeinden wieder. Wird eine neue Papyrusfundstelle bekannt, so fallen uns sogleich die neuen Namen der Bewohner auf, die dann vielfach eben auf die lokalen Gottheiten zurückzuführen sind — wie wir es kürzlich auch wieder bei Heptakomia erlebt haben. Ja, ein guter Kenner kann eventuell aus den Personennamen, wenn sie in genügender Zahl vorliegen, die Herkunft eines Textes erschließen. Wie sich so Aufschlüsse über die einzelnen Götter gewinnen lassen, so auch über die Verbreitung der Kulte im Lande. Diese sehr wichtige Frage kann um so eher mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden, als wir es mit einer Bevölkerung zu tun haben, die normaler Weise an die *ἰδία* gebunden war. So sind die vielen Tausende von Personennamen[5]), die uns die Papyri beschert haben, ein Schatz für den Religionsforscher, der aber noch zu heben ist. Wird er

1) Die äg. Gaue in Abh. Sächs. G. Wiss. 1909, 881.
2) Stud. Pal. I S. 28, 26.
3) Freilich in der Form, daß sie nicht den alten Suchos verdrängte, sondern neben ihn trat. Vgl. Petr. III 126 S. 315 und dazu meine Bemerkungen bei J. G. Droysen, Klein. Schrift. II 435.
4) Vgl. Spiegelberg, Arch. I 339.
5) Selbstverständlich auch die nach Göttern genannten Ortsnamen.

gehoben, und werden überhaupt die Urkunden für die Religionsgeschichte Ägyptens systematisch durchgearbeitet, wozu bisher nur Ansätze vorliegen, so läßt sich für Ägypten eine topographisch geordnete Übersicht über die Tempel, Götter und Kulte gewinnen wie für kein anderes Land der alten Welt. Die topographische Basis wird aber um so notwendiger sein, als nur dann die landschaftlichen Unterschiede, die auch schon Herodot betont, hervortreten werden.[1])

Als besonders charakteristisch für diese Zeit darf die seit der saitischen Periode immer mehr zunehmende Bedeutung des Tierkultes bezeichnet werden.[2]) Wie schon zu Herodots Zeiten (vgl. II 46, 10. 65 ff.) wurden nicht nur einzelne besonders gezeichnete Exemplare als heilig verehrt[3]), sondern alle Vertreter der Gattung galten in dem betreffenden Gau als heilig. Daher stammen die vielfach aufgedeckten Massengräber von Katzen, Ibissen, Falken usw., daher auch die Krokodil-Nekropolen im Faijûm, denen Grenfell und Hunt glücklich die Tebtynis-Papyri entnommen haben. Von solchen Krokodilgräbern handelt eine auch sonst für den Tierkult interessante Inschrift, die Lefebvre kürzlich ediert hat (**70**). Während sonst die Verehrung der einzelnen Tiere sich auf bestimmte Gaue zu beschränken pflegte, waren die schon seit dem alten Reiche heiligen Stiere von Memphis und Heliopolis, der Apis und der Mnevis, durch das ganze Land Gegenstand der Verehrung.[4]) So tritt auch die Fürsorge der Könige für diese beiden heiligen Tiere in unsern Urkunden besonders deutlich hervor. Vgl. für Ptolemaios I (als Satrapen) Diod. I 84, 8; für Euergetes I das Dekret von Kanopos Z. 9; für Epiphanes das Dekret von Rosette Z. 31; für Euergetes II Teb. 5, 77 f. (**65**). Weiteres Material zu dem Kult dieser Tiere bieten die memphitischen Papyri, die ich in den „Urkunden der Ptolemäerzeit" neu behandeln werde. Erst wenn sie gestorben und feierlich bestattet waren, galten diese heiligen Tiere als mit Osiris vereinigt — *Ὀσοράπις* und *Ὀσορομνεῦις*[5]) — und so als Götter, während sie vorher nur *ἱερὰ ζῷα* gewesen waren. S. unten Nr. **85**. Die gelegentlich geäußerte Ansicht, daß nur diese beiden Tiere zu Osiris geworden[6]), ist nicht zutreffend: nicht nur der heilige Stier von Hermonthis, *Βοῦχις*, wird zum *Ὀσορβοῦχις*[7]), sondern auch der heilige Ibis, wie aus dem Namen *Σενοσορφῖβις* zu folgern ist (Tor. I 5, 8 usw.), auch das Krokodil *Σοῦχος*, wie der Name *Πανσορσοῦχος* ergibt, den ich in einem unedierten Louvrepapyrus kopierte.[8]) Umgekehrt darf man schließen, daß,

1) Vgl. Rostowzew, Gött. G. A. 1909, 606. 2) Vgl. Ad. Erman l. c. 197 f.

3) Auf die Epiphanie des heiligen Exemplares (vgl. Herodot III 27) weist die in Äg. Z. 1884, 136 f. von mir behandelte Petesuchos-Inschrift hin (*Πετεσοῦχον θεὸν μέγαν τὸν ἐπ' αὐτοῦ φανέντα*).

4) Vgl. Herodot III 27 f. 5) Vgl. z. B. Leid. G, H, I, K.

6) Vgl. E. Revillout, Rev. Ég. VI 144. 7) Vgl. Spiegelberg, Arch. I 339 ff.

8) Im allgemeinen vgl. auch Diod. I 21, 6.

wo ein Gottesname mit Ὀσορ- zusammengesetzt ist, es sich um ein konsekriertes heiliges Tier handelt, denn zu Osiris kann nur werden, wer auf Erden gelebt hat — wie die Menschen. So führt der aus Manethos bekannte und viel gemißhandelte Name Ὀσαρσῆφος (Jos. c. Ap. I 26 § 238) auf ein heiliges Tier Σήφ.[1]) Für den Tierkult vgl. z. B. den Index zu Teb. I S. 615 f.: da bezieht sich auf den Ibiskult das ἰβιοταφεῖον, die ἰβίων τροφαί, auf den Falkenkult die ἱερακεῖα, auf den Widderkult[2]) der κριοτάφος, auf den Krokodilkult das κροκοδειλοταφεῖον usw. Zu letzterem vgl. auch Teb. 57 (69). Daß nicht erst zu Strabos Zeit die Fütterung der heiligen Krokodile im Faijûm ein Hauptvergnügen für die Fremden war, zeigt Teb. 33 (3), wonach auch dem reisenden Senator L. Memmius im J. 112 v. Chr. das Schauspiel geboten werden sollte. Der gelegentliche Streit der Nachbargaue um der heiligen Tiere willen ist namentlich durch Juvenals XV. Satire bekannt geworden.[3])

Charakteristisch für die ägyptische Religion dieser Spätzeit ist ferner die göttliche Verehrung von berühmten Männern des ägyptischen Altertums. Daß Ἰμούθης, der als Sohn des Ptah verehrt wurde, ursprünglich der Baumeister des Königs D̲oser gewesen ist, hat uns Sethe gelehrt.[4]) Neben ihm wird in dem von Ptolemaios IV erbauten kleinen Tempel von Dêr el-Medine (auf dem Westufer Thebens) der weise Amenhotep göttlich verehrt, der einst der Baumeister Amenhotep III gewesen war.[5]) Ihm, „dessen Sprüche nicht vergehen", sind im III. Jahrh. v. Chr. griechische Weisheitssprüche zugeschrieben worden, die uns ein thebanisches Ostrakon erhalten hat.[6]) Andererseits wurde er als Heilgott dort neben Ἀσκληπιός (= Imuthes) und der Ὑγίεια verehrt.[7]) Auch der im Faijûm verehrte Gott Πετεσοῦχος dürfte ursprünglich eine menschliche Gestalt der Vergangenheit gewesen sein.[8]) Und wenn wir in dem Namen Φραμῆνις[9]), wie ich vermute, keinen Geringeren als den „Pharao Menis", den ersten König der I. Manethonischen Dynastie sehen dürfen, so können wir auch für die Ptolemäerzeit seinen Kult für das Faijûm annehmen, wie ich ihn für die Kaiserzeit im Arch. IV 244 nachgewiesen habe (hier

1) Derselbe steckt auch in dem Dorfnamen Κερκεσῆφις. Zu diesen Bildungen vgl. Äg. Z. 1883, 162.
2) Hiefür vgl. vor allem die Mendesstele (Sethe II 28 ff.).
3) Vgl. weiteres bei Kuhn, Bürgerl. u. städt. Verfassung II 470 f.
4) Untersuch. z. Gesch. Äg. II 4. Vgl. Arch. II 467.
5) Vgl. Sethe in Aegyptiaca, Festschr. f. G. Ebers (1897) 106 ff.
6) Wilcken in Aegyptiaca, Festschr. f. G. Ebers, S. 142 ff.
7) Vgl. die Graffiti von Dêr el-baḥri bei C. R. Peers, Journ. Hell. St. XIX (1899) 13 ff. Ein Proskynema παρὰ τῷ κυρίῳ θεῷ Ἀσκληπιῷ καὶ Ἀμενώθῃ καὶ Ὑγιείᾳ. Vgl. auch Milne, Cat. Gen. Cairo (Greek Inscr.) n. 9304 S. 37/8.
8) Vgl. meinen Aufsatz in Äg. Z. 1884, 136 ff. über den Labyrintherbauer Petesuchos.
9) Teb. I 24, 92. 84, 23, 26 usw.

Πραμῆνις). Dieser steht parallel dem Kult des *Πραμαρρῆς*, d. h. des Pharao Amenemhet III (XII. Dynastie)[1]), dessen Kult nach der Hawarastele mit Suchos verbunden erscheint.[2])

Aber auch ihre lebenden Griechenkönige haben die Ägypter in alter Weise göttlich verehrt, und haben die Priester mit denselben altheiligen Königstitulaturen und -namen bedacht wie die der früheren Dynastien.[3]) Die Dekrete von Kanopos und Rosette sind voll von solchen den Königen erwiesenen göttlichen Ehren. Die Göttlichkeit des Königs tritt uns auch in dem Eid beim König entgegen (*ὅρκος βασιλικός*), der im öffentlichen Leben eine große Rolle gespielt hat. Vgl. z. B. Petr. II 46 (**110**). Griechische Übersetzungen jener ägyptischen Königstitulaturen begegnen uns zuerst unter Philopator auf einem Münchner Papyrus (**109**), was wohl als ein Zeichen des beginnenden Einflusses der Ägypter auf die Regierung aufgefaßt werden darf. Vgl. oben S. 95. Mit dieser neuen Richtung wird es auch zusammenhängen, wenn wirklich, wie ich vermutete, Philopator zuerst die Königskrönung nach ägyptischem Ritus eingeführt hat. Vgl. S. 21.

Während alle bisher besprochenen Erscheinungen rein ägyptische sind, treten daneben nun synkretistische auf, die für die hellenistische Zeit charakteristisch sind. Dahin gehört einmal die schon oben erwähnte Tatsache, daß die nach griechischem Kult apotheosierten Könige und Königinnen, also die *θεοὶ Ἀδελφοί*, *Εὐεργέται* usw., als *σύνναοι θεοί* dem Kult der ägyptischen Hauptgötter angeschlossen wurden[4]), so dem *Ἀμονρασονθήρ* von Theben, der *Ἶσις* von Philä usw. Diese Ehrung des Königshauses konnte von den ägyptischen Priestern beschlossen werden.[5]) So haben im Dekret von Kanopos die Priester bestimmt, nicht (wie manche herausgelesen haben), daß die Könige zu *θεοὶ Εὐεργέται* werden sollten, sondern, daß der Kult der (bereits bestehenden) *θεοὶ Εὐεργέται* allen Tempeln angegliedert werde (Z. 22 f.). So sind also griechische Götter den ägyptischen an die Seite getreten.

Noch entscheidender aber für die synkretistische Entwicklung hat es gewirkt, daß der schon vor Herodots Zeit[6]) im Fluß befindliche Prozeß der Gleichsetzung der alten Griechengötter mit den ägyptischen

1) Vgl Rubensohn, Äg. Z. 42 (1906), 111 ff. und dazu Wilcken, Arch. IV 211 f.

2) Hierdurch erkläre ich jetzt die Nachricht Herodots II 148, daß die unteren Räume des Labyrinths (des Totentempels des Marrēs) mit Krokodilmumien angefüllt gewesen seien.

3) Vgl. etwa Lepsius, Königsbuch; Sethe, Hierogl. Urkunden der griech. Zeit I. II.

4) Vgl. Wilcken, Hermes 22, 7 ff.

5) Andererseits ist es nach der Mendesstele der König, der befahl, daß das Bild seiner Schwester in allen (ägyptischen) Tempeln aufgestellt werde. Vgl. Sethe, Hierogl. Urk. II 41.

6) Vgl. II 50 und passim. Es ist schon für Hekataios' Zeit anzunehmen.

immer weitere Fortschritte gemacht hat. Während z. B. Herodot II 50 die Hera und Hestia noch zu den Göttern rechnet, die die Ägypter nicht kannten, finden wir sie im II. Jahrh. v. Chr. mit Katarraktengöttinnen geglichen: *Ἥραι τῆι καὶ Σάτει καὶ Ἑστίαι τῆι καὶ Ἀνούκει*[1]), wofür man einige Dezennien später — mit fortschreitender Ägyptisierung — *Σάτει τῆι καὶ Ἥραι καὶ Ἀνούκει τῆι καὶ Ἑστίαι* sagt.[2]) Wenn man sieht, wie hier Hera und Hestia diesen ursprünglich nubischen Gottheiten gleichgesetzt sind, mit denen auch nicht die geringste Verwandtschaft sie verband, so kommt man auf die Vorstellung, daß diese Identifizierungen staatlicherseits systematisch betrieben oder doch gefördert worden sind.[3]) Es würde dies ganz in der Richtung der Religionspolitik liegen, die zur Einführung des Sarapis und seiner Gleichsetzung mit dem Osiris-Apis geführt hat. Jedenfalls mußte diese religiöse Ausgleichung die Annäherung der beiden Völker befördern. Freilich haben die Griechen bei dieser Mischung den kürzeren ziehen müssen, denn sie sind dadurch mehr und mehr dem ägyptischen Kult zugeführt worden. Wenn z. B. in dem Tempel von Kôm-Ombo angeschrieben stand: *Ἀροήρει θεῶι μεγάλωι Ἀπόλλωνι*[4]), so war, wenn auch die hier betenden Griechen zunächst noch an ihren Apollo dachten, der Kult hier doch ein absolut ägyptischer, und ebenso in allen ähnlichen Fällen.[5]) Während es zunächst Sitte war, wie in den angeführten Beispielen, die beiden gleichgesetzten Gottheiten — meist mit *ὁ καὶ* verbunden — in einem Doppelnamen zu nennen, wurde oft genug auch nur einer von ihnen genannt, und darum ist es, wie oben S. 96 f. ausgeführt wurde, oft so schwer, von einem einzelnen griechischen Götternamen zu sagen, ob er wirklich zu einem griechischen oder aber zu einem ägyptischen Kult in Beziehung steht. Die Beispiele für diese gräco-ägyptische Göttermischung sind derartig über unser Papyrusmaterial hin zerstreut, daß ich hier auf die Vorführung spezieller Belege verzichte; unsere Chrestomathie bietet Fälle genug.

Fragen wir nach dem inneren Verhältnis des Gläubigen zur Gottheit, so liegen uns aus der römischen Zeit einige eigenartige fetischistische Züge vor, die gewiß auch für die Ptolemäerzeit gelten, die ich aber doch erst im römischen Abschnitt besprechen möchte (s. S. 124 f.). Im übrigen haben die Menschen auch hier in der Hauptsache zwei Dinge von der Gottheit zu erlangen gesucht, Gesundheit resp. Heilung von Krankheiten und Auskunft über die Zukunft. Die Götter, die im Volk Ansehen haben wollten, mußten mehr und mehr Heilgötter und Orakelgötter werden. Wo die besten Kuren gemacht wurden und die sichersten Orakel gegeben

1) Dittenberger, Or. Gr. I 111. 2) Dittenberger l. c. 130.

3) So vermutete ich bei Besprechung der Stele von Assuan (Wochenschr. f. kl. Phil. 1888 S. 9 S. A.).

4) Dittenberger, Or. Gr. I 114. 5) So richtig Otto I 6.

wurden, dorthin vor allem wendeten sich die Wallfahrer. Wie schon in alten Zeiten in den ägyptischen Tempeln wirkliche Heilkunde und öder Zauberschwindel nebeneinander getrieben wurden, so wird es auch jetzt gewesen sein. Von einer glücklichen Heilung durch den Gott Soknopaios spricht Amh. 35 (**68**), vom Aufenthalt in einem Isistempel des Faijûm zu Kurzwecken spricht Teb. 44 (**118**).[1]) Auch der weise Amenhotep war zum Heilgott geworden (s. S. 106 Anm. 7). Von den Gebeten an die Götter um Gesundheit der Angehörigen zeugen viele Briefeingänge: „Wenn Du gesund bist, *εἴη ἂν ὡς ἐγὼ τοῖς θεοῖς εὐχόμενος διατελῶ*“ o. ä. Vgl. Witkowski, Ep. priv. 11. 12. 26. Vgl. auch *χάρις τοῖς θεοῖς, εἰ ὑγαίνεις*, ebenda 13. Ähnlich 14 (*θεῶι*). Die *προσκύνημα*-Formel begegnet erst in der Kaiserzeit. Andererseits handeln von Träumen, durch die die Gottheit den Inkubanten eventuell Weisungen für die Zukunft gibt, einige der Serapeum-Papyri, deren Besprechung ich mir für die „Urkunden der Ptolemäerzeit“ vorbehalten muß.[2]) Vgl. außerdem Goodsp. 3 (**50**). Ein reicheres Material für Orakelanfragen liegt uns — wohl nur zufällig — erst für die Kaiserzeit vor (s. unten S. 125).

Auf die religiösen Feste nehmen die Papyri vielfach Bezug. Abgesehen von den Urkunden mache ich auf die hierfür sehr interessanten Angaben in dem saitischen Kalender (Hib. 27) aufmerksam.

Neben dem offiziellen Kult ägyptischer Götter hat es auch privaten Kult gegeben. Für ihn scheint mir Dekret von Rosette Z. 52—53 von besonderer Wichtigkeit zu sein. Auch ägyptische Kultvereine treten uns entgegen.[3]) Bei dem starken Synkretismus der jüngeren Zeit kann es oft strittig sein, ob wir einen ägyptischen oder einen griechischen Verein vor uns haben.

Über die Stellung der Regierung zu den ägyptischen Tempeln ist schon oben S. 93 ff. gesprochen worden. Es erübrigt noch, auf die Organisation der Tempel und der Priesterschaft kurz hinzuweisen.[4]) Die ägyptischen Tempel — abgesehen von den Privatheiligtümern — zerfielen offiziell in Tempel erster, zweiter und dritter Ordnung, was schon aus älterer Zeit herübergenommen sein mag.[5]) Ein Verzeichnis der „kleineren“ Tempel des Dorfes Kerkeosiris bietet Teb. 88 (**67**). Wie diese Tempel, so war auch ihre gesamte Priesterschaft nach einheitlichem System organisiert.

---

1) Im allgemeinen vgl. jetzt Sudhoff, Ärztliches aus griech. Papyrusurkunden 1909, 213 ff.

2) Vgl. Sudhoff l. c. Reitzensteins Ausführungen in „Hellenist. Mysterienreligion“. 76 beruhen z. T. auf irrigen Lesungen.

3) Otto I 125 ff. Vgl. jetzt die wichtigen Statuten von Kultgenossenschaften, die Spiegelberg aus den demotischen Papyrus von Cairo herausgegeben hat (Cat. Général d. Ant. Égypt. 1908).

4) Vgl. die ausführlichen Darlegungen von Otto I 17 ff. Dazu Rostowzew l. c.

5) Dekr. v. Kanopos Z. 50 ff., Rosette Z. 54, Teb. I S. 615 f. Otto I 18 ff.

Gleichwohl gab es damals, wie wir oben S. 94 sahen, keine andere dauernde einheitliche Leitung als die von dem König, der auch in ihrer Religion selbst Gott war, in Anspruch genommene. Freilich wurde es den Priestern erlaubt, in Priesterversammlungen, die von den sämtlichen Tempeln des Landes beschickt wurden, zusammenzutreten[1]), aber die Kompetenzen dieser Versammlungen waren sehr beschränkte — in den uns bekannten Fällen handelt es sich nur um neue Ehren für das Königshaus[2]) —, und diese Versammlungen unterstanden selbstverständlich der Kontrolle der Regierung. Es ist mir daher auch zweifelhaft, ob die bisherige Auffassung, die in diesen Synoden nur die Ausübung eines wichtigen Korporationsrechtes sieht[3]), in dieser Allgemeinheit zutreffend ist. Ich möchte dem gegenüber zur Prüfung die These aufstellen, daß diese Priesterversammlungen ursprünglich gerade von der Regierung gefördert worden sind, um die Priester ihre Königstreue dokumentieren zu lassen und damit ihre Abhängigkeit vom Staat zu befestigen. Auch in dem jährlichen *κατάπλους εἰς Ἀλεξάνδρειαν*[4]) möchte ich in erster Reihe einen Zwang zur Teilnahme der Vertreter der Priesterschaft an der Königsgeburtstagsfeier sehen.[5]) Es war eine Schwächung der königlichen Position, wenn Epiphanes hierauf verzichtete. So sind denn auch damals die Priester aus Anlaß der ägyptischen Königskrönung zusammengekommen, in der der Sieg des Nationalismus hervortritt. Ähnlich mögen auch bei den späteren Königskrönungen solche „Synoden“ stattgefunden haben, aber der Schwerpunkt ihrer Beschlüsse liegt schon im Dekret von Rosette — und damit erklären sich die oben S. 95 hervorgehobenen Unterschiede vom Dekret von Kanopos — in der Aufzählung und Festnagelung der zahlreichen Privilegien und Erleichterungen, die sie beim König durchgedrückt hatten.

Diese Priestersynoden sind neben anderen Argumenten neuerdings für die Berechtigung, von einer ägyptischen Kirche im strengen Sinne des Wortes zu sprechen, verwendet worden.[6]) Zu den schon von anderer Seite erhobenen Einwendungen und Beschränkungen[7]) kommt für mich noch dazu, daß die Götter Ägyptens keine Einheit bilden[8]), daß es überhaupt keine einheitliche Lehre gibt[9]), die wie in den anderen Religions-

1) Vgl. vor allem die beiden Dekrete von Kanopos und Rosette.

2) Die Ordnung des Kalenders im Dekret von Kanopos soll auch nur der besseren Durchführung solcher Ehren dienen.

3) So neuerdings namentlich Otto I 72 ff. II 283.

4) Rosette 16/7.

5) So Lepsius, zustimmend Wilcken, Hermes 23, 602. Dagegen Otto I 73 will auch hierin in erster Reihe ein Recht zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten sehen. Für letzteres finde ich überhaupt kein Beispiel.

6) Otto II 281 ff.

7) Schubart, Lit. Zentr. 1909, Sp. 68 ff.; Rostowzew, GGA 1909, 603 und namentlich 635 f.

8) Vgl. Arch. V 250.

9) Vgl. die zutreffende Charakteristik von Cumont l. c. 104.

genossenschaften, auf die wir den ursprünglich christlichen Begriff der Kirche übertragen, wie im Parsismus, Judentum, Islâm in autoritativer Weise kodifiziert wäre. Immerhin können wir vergleichsweise auch von einer ägyptischen Kirche, vom Klerus usw. sprechen, zumal in der einheitlichen Organisation der Priesterschaft — z. B. im Gegensatz zu den Verhältnissen im kirchenfreien Griechenland — entschieden Ansätze vorliegen.

Die Priesterschaften der einzelnen Tempel[1]), und zwar die eigentlichen *ἱερεῖς*, waren in Phylen gegliedert, zunächst in je vier, seit dem Dekret von Kanopos in je fünf, jede unter einem Phylarchen. Diese vier resp. fünf Phylen verrichteten abwechselnd im Laufe des Jahres die kultischen Handlungen, so daß auch die Emolumente, Sporteln usw., die mit den Kulthandlungen verbunden waren, abwechselnd den Phylen resp. ihren Priestern zufielen. Jede Phyle hatte einen jährlich wechselnden Ausschuß von je fünf *βουλευταὶ ἱερεῖς* an ihrer Spitze.[2]) Unter den Phylenpriestern gab es verschiedene Klassen, wie z. B. die beiden oft genannten Dekrete aufzählen: *οἱ ἀρχιερεῖς καὶ προφῆται καὶ οἱ εἰς τὸ ἄδυτον εἰσπορευόμενοι πρὸς τὸν στολισμὸν τῶν θεῶν καὶ πτεροφόραι καὶ ἱερογραμματεῖς καὶ οἱ ἄλλοι ἱερεῖς πάντες κτλ.* An der Spitze des Tempels stand der *ἐπιστάτης τοῦ ἱεροῦ*, der nach manchen identisch ist mit dem *ἀρχιερεύς*[3]), nach anderen, denen auch ich mich anschließe, von ihm verschieden ist.[4]) Während Otto (I 41) dem Par. 35 (und 37) ein Argument für die Identität entnimmt, werde ich in den „Urkunden der Ptolemäerzeit" genauer begründen, daß gerade diese Texte einen strikten Beweis für die Verschiedenheit ergeben, wenn man sie, die auf jeden Fall emendationsbedürftig sind, richtig emendiert: in Par. 35, 23 ist *ἐπιστρέψαντος δὲ [πά]λιν ⟨τοῦ Ἀμώσιος μετὰ⟩ Ἁριμούθου τοῦ παρὰ τοῦ ἐπιστάτου* notwendig herzustellen, und da *Ἀμῶσις* vorher als *ὁ παρὰ τοῦ ἀρχιερέως* (Z. 12) bezeichnet ist, so liegt die Verschiedenheit der beiden Ämter hier deutlich zutage. Vgl. auch Teb. 5, 62 (65). — Ebenso dissentieren die Ansichten über die Einsetzung des *ἐπιστάτης*. Die Annahme Ottos (I 239), daß die Priester von der Regierung das Recht erhalten hätten, ihren *ἐπιστάτης* selbst zu erwählen, wird von Rostowzew l. c. 611 ff. entschieden bestritten. Er stellt die Epistaten als vom Staat eingesetzte liturgische Halbbeamte den anderen Priestern als Inhabern von gewinnbringenden Priesterstellen scharf entgegen. In diesen lebenslänglichen Epistaten, deren Amt sich faktisch oft innerhalb derselben Familie vererbte, sieht er noch einen Rest des alten Feudalismus, mit dem erst die römische Regierung

1) Für alle Einzelheiten verweise ich auf Otto I 23 ff.
2) Otto I 37 ff. 3) So z. B. Otto, auch Rostowzew.
4) Vgl. Bouché-Leclercq III 197 Anm. 2. P. Meyer, Festschr. für O. Hirschfeld S. 160 Anm. 1.

aufgeräumt hat. Jene gewinnbringenden Priesterstellen aber sind nach Rostowzew vom Staat auf dem Wege des Verkaufes resp. des Verpachtens auf unbegrenzte Zeit vergeben worden — vgl. den grundlegenden Pap. Eleph. 14 (in Kap. VII) —, die Inhaber der nicht gewinnbringenden Stellen sind es dagegen, die das *σύνταξις* genannte Gehalt vom Staat erhielten. Diese von Rostowzew bisher nur kurz skizzierten neuen Gedanken, deren allgemeine Grundzüge mir das Richtige zu treffen scheinen, verdienen im einzelnen gründlich nachgeprüft zu werden.

Auf die mit dem Totenkult betrauten Priester, wie die *χοαχύται* und *παρασχίσται* usw.[1]), soll hier nur kurz hingewiesen sein, da ich die reichen Quellen, die uns über sie vorliegen, in den „Urkunden der Ptolemäerzeit" neu herausgeben und besprechen werde.[2])

§ 5. ORIENTALISCHE KULTE.

Auf die große Verbreitung der Juden im ptolemäischen Ägypten und damit auch der jüdischen Religion ist schon oben S. 24f. hingewiesen worden. Die Stellung der Regierung ist auch diesem Kult gegenüber stets eine absolut tolerante gewesen, während in gewissen Teilen der griechischen Bevölkerung sich schon damals eine antisemitische Stimmung gelegentlich geltend gemacht hat.[3]) So waren, wie wir oben sahen, die Synagogen (*προσευχαί*) der Juden schon seit dem III. Jahrh. durchs ganze Land zerstreut, und seit dem II. Jahrh. erhob sich mit königlicher Genehmigung in Leontopolis im Delta der Zentraltempel dieser ägyptischen Diaspora. Die uns erhaltenen Weihinschriften von Juden sind religionsgeschichtlich z. T. von hohem Interesse. Vgl. Wilamowitz (Sitzungsb. Berl. Akad. 1902 S. 1094) über den *θεὸς ὕψιστος*.[4]) Bemerkenswert ist, daß die Juden, wenn sie auch den Herrscherkult selbstverständlich ablehnen mußten, doch, um ihre Loyalität auszudrücken, sich soweit hellenisierten, daß sie die Weihungen an ihren Gott *ὑπὲρ βασιλέως* vollzogen.

An orientalischen Kulten finden wir ferner den der *Ἀστάρτη*, die übrigens schon seit dem neuen Reich als Tochter des Ptah von Memphis unter die ägyptischen Götter aufgenommen war.[5]) Von dem ihr geweihten *Ἀσταρτιεῖον*, das zu dem großen *Σαραπιεῖον* gehört, handeln die Sarapeumspapyri (UPZ.). Aber auch manche andere fremde Kulte mögen durch die aus der Fremde stammenden Soldaten oder auch durch

1) Vgl. Otto I 98 ff.

2) Zum Totenkult dieser Zeit vgl. jetzt Th. Schreiber, Expedition Ernst Sieglin Ausgrabungen in Alexandria I 1908.

3) Vgl. Wilcken, Zum alexandrinischen Antisemitismus (Abh. Sächs. Ges. 1909 784 f.).

4) Vgl. jetzt den nicht jüdischen *θεὸς Ὕψιστος Σωτήρ* aus Milet (Dittenberger Or. Gr. II 755, 756).

5) Vgl. Otto I 171.

ausländische Frauen griechisch-makedonischer Männer nach Ägypten verpflanzt worden sein. Ein Beispiel für einen solchen Privatkult der *Συρία θεός* bietet uns Magd. 2 (**101**). Der Adoniskult wird in Petr. III S. 32, 19 erwähnt (III. Jahrh. v. Chr.).

B. RÖMISCHE ZEIT.

Außer Ottos Werk und den kritischen Bemerkungen von Rostowzew, GGA 1909, ferner Cumont l. c., vgl. die oben S. 28 für die römische Zeit aufgeführte historische Literatur, im besonderen auch Milne, Hist. of Eg. u. Rom. Rule 128 ff. Vgl. auch Wessely, Karanis S. 56 ff. F. Blumenthal, Der ägyptische Kaiserkult (Archiv V Heft 3).

§ 1. RELIGIONS- UND KIRCHENPOLITIK DES STAATES.

Die Religionspolitik der römischen Regierung in Ägypten befolgt im allgemeinen dieselben Tendenzen wie vorher die der Ptolemäer. Auch sie erstrebt den religiösen Frieden zwischen den verschiedenen im Niltal gepflegten Kulten, auch sie kommt ihnen daher mit völliger Toleranz entgegen, soweit sie nicht direkt den Ansprüchen der römischen Staatsreligion entgegentreten. Das letztere trat einmal bei den Juden hervor indem sie wie früher den Ptolemäerkult, so jetzt den Kaiserkult ablehnten. Aber nur Kaiser Gaius hat ihnen gegenüber auf dieser Forderung bestanden und hat gewaltsam seine Statuen in ihren Synagogen aufstellen lassen, was zu schweren Kämpfen in Alexandrien führte (s. oben S. 64). Dagegen ist diese Forderung des Kaiserkultes später strikt aufrecht erhalten worden gegenüber den Christen, und wie im ganzen Reich, so führte auch in Ägypten die Religionspolitik zu Christenverfolgungen, deren Spuren uns auch in den Papyri noch entgegentreten (s. unten). Hiervon abgesehen ist im besonderen auch der ägyptischen Religion gegenüber größte Toleranz geübt worden. Wohl haben einzelne Kaiser gelegentlich ihre persönlichen Antipathien wie andere ihre Sympathien gegenüber dem ägyptischen Kultus gezeigt[1]), wohl haben Kaiser wie Augustus und Tiberius den ägyptischen Kult von Rom ausgeschlossen[2]), aber in Ägypten selbst hat die Regierung stets an ihrem toleranten Standpunkt festgehalten. Wir hören nichts von irgend welchen Beschränkungen des ägyptischen oder auch des griechischen Kultus.[3]) Auch betreffs der

1) Vgl. die Weigerung Oktavians (a. 30), in Alexandrien den Apis zu besuchen, wiewohl dieser, wie wir jetzt wissen, mit dem Kult des von ihm hochverehrten Sarapis in Beziehung stand (Dio Cass. 51, 16, 5).

2) Vgl. Wissowa, Religion u. Kultus der Römer 1902 S. 295. Cumont l. c. 99 ff.

3) Die frühere, jetzt von O. Th. Schulz wieder verteidigte Ansicht, daß nach vit. Marci 23, 8 Kaiser Marcus das niedere Volk von Pelusium vom Sarapiskult ausgeschlossen habe, beruht auf irriger Interpretation. Vgl. meine Ausführungen in Klio IX 131 ff. Schulz' Bemerkung ebenda S. 261 ändert nichts an der Sache. Durch

Einführung des römischen Kultus wurde mit großer Zurückhaltung vorgegangen, so daß wir überhaupt kaum sichere Spuren davon nachweisen können (s. unten S. 115), wenn wir absehen von dem römischen Kaiserkult, der nach seiner historischen Entstehung und seinen Formen vielmehr dem hellenistischen Kult zuzuschreiben ist (s. unten S. 117 ff.).

Wie bei den ersten Ptolemäern, so steht aber auch bei den Kaisern die Religionspolitik in einem Gegensatz zur Kirchenpolitik.[1]) Unter der immer schwächlicher werdenden Regierung der letzten Ptolemäer — für deren Zeit uns bisher nur wenige Urkunden bekannt geworden sind — werden die Priesterschaften wahrscheinlich immer reicher und mächtiger geworden sein. Dieser Entwicklung hat Augustus, wie Rostowzew zuerst erkannt hat, Einhalt geboten und hat mit noch strengeren Mitteln als die ersten Ptolemäer die absolute Autorität des Staates gegenüber der Priesterschaft stabiliert. Einzelne Fälle von Säkularisierung von Tempelgebieten durch Augustus, die uns neuerdings bekannt geworden sind (vgl. Oxy. IV 721, Teb. II 302 in Kap. VII), lassen vermuten, daß vielleicht in weiterem Umfang solche Konfiskationen von *ἱερὰ γῆ* damals vorgenommen sind (s. unten Kap. VII), und wenn auch nach Teb. 302 den Priestern das hier konfiszierte Land in Pacht zurückgegeben wird, so zeigt doch gerade dies Beispiel, wie energisch die Eingriffe des Augustus waren, denn dies Land erhielten die Priester zum Ersatz dafür, daß er ihre *σύνταξις* eingezogen hatte! Auch sonst sehen wir die fiskalischen Interessen gegenüber den Priestern in einseitiger Weise zur Geltung gebracht. Auch die Einschränkung[2]) des Asylrechtes der ägyptischen Tempel (s. oben S. 96) hat diesen eine schwere rechtliche und wirtschaftliche Einbuße gebracht. Die römische Faust tritt uns im besonderen aber auch in der strengen staatlichen Verwaltung der Tempel entgegen: es wird die gesamte Tempelverwaltung — in einem uns noch unbekannten Zeitpunkt — zentralisiert und einem *ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης* übergeben, dessen Stelle bezeichnenderweise mit der eines römischen Prokurators, des Idiologos, kombiniert wird (s. unten S. 126 f.). Aber auch die innere Organisation der Priesterschaften erleidet Veränderungen, die auf eine Schwächung ihrer Stellung hinauslaufen, so die Einführung der liturgischen Kollegien der *πρεσβύτεροι*, die vielfach an die Stelle der früheren feudalen Epistaten treten,

meine Übersetzung „fernhalten“ für summovere sollte nur auf die Dauer der Wirkung hingewiesen werden (vgl. S. 133). Es ändert sich an meiner Argumentation nichts, wenn ich übersetze: „Marcus entfernte den Sarapiskult von der pelusischen Gemeinheit.“ Darin tritt andererseits der einmalige Eingriff des Kaisers schärfer hervor.

1) Ich folge hier wieder den Ausführungen von Rostowzew l. c. 638 ff. gegenüber Otto.

2) Zuerst betont von Rostowzew, GGA 1909, 640, Kolonat S. 217. Material bei Preisigke, Straßb. Pap. I S. 164 ff.

so vor allem die Verpflichtung der Priester, auch an den Liturgien mitzutragen (s. unten Nr. 84). Als dann seit 202 die Kurienverfassung eingeführt war (s. oben S. 41), sind auch die Tempel der Verwaltung der städtischen Kurien unterstellt worden, so daß von der früheren Sonderstellung der Tempel kaum noch etwas übrig geblieben ist. So endet diese Periode mit der völligen Unterwerfung der ägyptischen Kirche unter den Staat und der Gleichstellung der Priester mit der sonstigen Bevölkerung.

§ 2. RÖMISCHE GÖTTER.

Irgend welche sicheren Nachweise für einen in Ägypten ausgeübten römischen Kultus liegen uns nicht vor. Man kann ja wohl vermuten, daß es für die cives Romani, die als Beamte und Offiziere und Soldaten oder auch als Kaufleute nach Ägypten kamen, dort römischen Kult gegeben hat resp. daß sie solchen ausgeübt haben, aber sichere Spuren liegen bisher kaum vor. Otto (I 9, 5) zitiert als Belege für römischen Kultus CIL III 22 (Jupiter, Hercules, Victoria), 79 (Mercurius), 6605 (Dii Manes). Der erste Fall, in dem die Götter Diokletians und Maximians gemeint sind, fällt außerhalb unserer Periode. In dem zweiten Fall liegt eine militärische Weihung deo magno Mercurio aus Dakke vor (a. 109); da aber in Dakke, wie die griechischen Weihinschriften zeigen, der Lokalgott *Παύτνουφις* verehrt wurde, der im Griechischen mit *Ἑρμῆς* wiedergegeben wird, so ist gar kein Zweifel, daß auch der Mercurius niemand anders ist. Von römischem Kultus kann hier also nicht gesprochen werden. Wir lernen vielmehr, daß auch die Römer ebenso wie die Griechen ihre heimischen Götter gelegentlich den ägyptischen Göttern glichen. Auch bei ihnen finden wir Doppelnamen wie in CIL 75 (aus den Steinbrüchen zwischen Philä und Syene, Anfang des III. Jahrh.), wo die Weihung I(ovi) O(ptimo) M(aximo) Hammoni Chnubidi lautet, während mit Iunonis reginae die Satis (= *Ἥρα*) gemeint ist, wenn sie auch nicht besonders genannt ist. Der Zusatz quorum sub tutela hic mons est zeigt, daß die Verehrung den ä g y p t i s c h e n Göttern galt (Otto I 6). So bleiben uns für unsere Zeit nur die in größerer Zahl vorkommenden Grabschriften mit Dis Manibus! Ob diese Weihung damals noch viel mehr als eine Formel gewesen ist, lasse ich dahingestellt. Ich füge zu jenen Beispielen hinzu die Weihung des Cornelius Gallus aus dem Anfang der Römerzeit: die[is] patrieis. Da haben wir die römischen Götter — aber daneben steht: et Nil[o adiut]ori! Damit beginnt schon die Linie, die zum IOM Hammon Chnubis führt.

Wir hören ferner, daß im Hause eines L. Bellienus Gemellus die Saturnalien gefeiert wurden (P. Fay. 119, 28, um 100 n. Chr.), aber ob

dies Fest noch religiöse Bedeutung für ihn hatte, ist sehr zweifelhaft.[1]) Von irgend einem römischen Kultus hören wir bisher, wie gesagt, nichts.[2]) Der einzige Kultus eines römischen Gottes, über den wir genauere Nachrichten erhalten, ist der des Jupiter Capitolinus in Arsinoë im J. 215 (BGU 362 [**96**]), womit das *Καπιτόλειον* in Oxyrhynchos zu vergleichen ist (Oxy. I 43 Verso 4, 3). Aber der arsinoitische Kultus ist gräco-ägyptisch. Otto (I 10) hat hieraus geschlossen, daß dieser Gott von den Ägyptern in ihr Pantheon aufgenommen sei. Ich möchte eher glauben, daß gerade dieser Gott — man denke an die Rolle, die er in Jerusalem seit Vespasian spielt! — von der Regierung eingeführt ist resp. dem Wunsche der Regierung gemäß von den Kommunen. Doch wird von vornherein auf den römischen Kult verzichtet, und der hellenistische, damals stark ägyptisierte Kult zediert worden sein. Jedenfalls ist ausgeschlossen, daß hier wie in den obigen Fällen eine griechische oder ägyptische Gottheit unter diesem Namen verehrt wäre. Eine bestimmte lokale Individualität wurde (so auch Otto l. c. Anm. 2) niemals mit fremden Göttern geglichen: *Ἀθηνᾶ* ist Neit, aber nicht *Ἀθηνᾶ Πολιάς*. Für den römischen Charakter des Gottes ist bezeichnend, daß hier neben den ägyptischen Festen nicht nur die römischen Kaiserfeste in großer Zahl, sondern auch das römische Neujahr und der Geburtstag der Göttin Roma gefeiert wurden (vgl. **96**), welch letztere in rein ägyptischen Tempeln kaum gefeiert sein dürften. Sollte sich Wilamowitz' Vermutung bestätigen, daß diese Kapitole erst eine Folge der Constitutio Antonina gewesen sind (GGA 1898, 677), so müßten wir um so mehr daran festhalten, daß hier ein römischer Gott installiert wurde, der nun gerade den alten und neuen römischen Bürgern gelten sollte. Wie dem auch sei, der Grundgedanke von Wilamowitz, daß die constitutio Antonina mit dem römischen Bürgerrecht auch römische Götter gebracht habe, berührt sich eng mit der offiziellen Begründung, die Caracalla in seinem Einführungsedikt gegeben hat. Wir lesen sie jetzt in Giss. 40 I, wo der Kaiser sagt (Z. 4 ff.): *Τοιγαροῦν νομίζω[ν ο]ὕτω με[γαλοπρεπῶς? καὶ? εὐσεβ?]ῶς δύ[να]σθαι τῇ μεγαλει[ό]τητι* (maiestati) *αὐτῶν* (scil. der vorher genannten *θεοί) τὸ ἱκανὸν ποι[εῖν, εἰ τοὺς ξένους, ὁσ]άκις ἐὰν ὑ[π]εισέλθ[ωσ]ιν εἰς τοὺς ἐμοὺς ἀν[θρ]ώπους, [εἰς . . . . τῶ]ν θεῶν συνεπενέγ[κοι]μι, δίδωμι κτλ.* Er glaubt also der maiestas der römischen Staatsgötter — denn an diese kann hier nur gedacht werden — am besten zu dienen, wenn er auch die Peregrinen ihrem Kult zuführt, eine Motivierung, die gerade bei diesem Kaiser überrascht, der, selbst als *Φιλοσάραπις* bezeichnet (worauf mich W. Weber hinwies) zuerst den Sarapis und die Isis innerhalb des Pomerium auf-

---

1) Vgl. Wilamowitz, GGA 1901, 44 Anm. 1.

2) Was der *δημιουργὸς θεᾶς Ῥώμης* in BGU 937, 8 (III Jahrh.) bedeutet, ist noch völlig dunkel.

genommen hat. Es wäre ein für den Synkretismus dieser Zeit sehr interessanter Zug, wenn er andererseits den Kult des Jupiter Capitolinus in Ägypten eingeführt hätte.

Größere Bedeutung als die alten römischen Götter hat jedenfalls der Kaiserkult gehabt. Freilich ob er geradezu „das eigentliche Hauptstück" der damaligen Religion gewesen ist[1]), möchte ich wenigstens für die griechische und ägyptische Bevölkerung, also den größten Teil der Gesamtbevölkerung des Landes, nach unseren Urkunden bezweifeln. Man schwört wohl jetzt beim Kaiser oder später beim Genius des Kaisers wie früher bei den Ptolemäern — und das war vorgeschrieben —, man ruft beim Abschluß von Heiratsverträgen die Julia Augusta an oder später das kinderreiche Ehepaar Marcus und Faustina[2]), aber in allen großen Nöten des Lebens wendet man sich nach wie vor an die alten Ortsheiligen oder wallfahrtet zu den großen heimischen Göttern. Die Sprüche des Sansnōs, die ich unten als Nr. **116** mitteile, geben uns, glaube ich, ein ganz zutreffendes Bild, und sie wissen nichts vom Kaiserkult. Die intimeren Korrespondenzen der Bevölkerung sind voll von persönlichen Beziehungen zu den Ortsheiligen, aber ich besinne mich nicht, solche zu den Kaisergöttern gelesen zu haben. Mögen diese Andeutungen eine genauere Untersuchung hervorrufen, die mir zurzeit nicht möglich ist. Die Frage ist wichtig, auch für manche der von Deißmann in „Licht vom Osten" behandelten Probleme.

Der Kult der vergötterten Kaiser war auch in Ägypten wie sonst in den östlichen Provinzen nicht ein römischer, sondern ein hellenistischer. Er ist daher im folgenden Abschnitt zu behandeln. Die offizielle römische Auffassung des Kaiserkultes, wonach nur die vom Senat konsekrierten Kaiser als divi verehrt wurden, tritt uns in den Datierungen der Urkunden nach Kaiserjahren entgegen. Hier werden nur die toten Kaiser, und zwar auch nur die vom Senat konsekrierten, als ϑεός bezeichnet, womit bekanntlich der Grieche das in seiner Nuance ihm nicht verständliche divus wiedergibt. Für die Behandlung der Urkunden ergibt sich daraus z. B. die wichtige praktische Regel, daß Texte, die nach einem ϑεὸς .... datiert sind, niemals Originalschriften, sondern nur Abschriften aus der Zeit nach dem Tode des betreffenden Kaisers sind.

1) Otto II 279 wendet diesen Ausspruch von Wilamowitz (Jahrb. d. freien Deutsch. Hochstifts 1904, 24) auch auf die ägyptischen Verhältnisse an. Aber Wilamowitz selbst hat an anderer Stelle im Hinblick auf die Oxyrhynchos-Papyri sehr richtig gesagt, daß der Kaiserkult „wohl nicht ins Volk gedrungen war" (GGA 1898, 677).

2) Wilcken, Ehepatrone im römischen Kaiserhaus (Sav. Z. 1909, 504 ff.). Eine Parallele zu dem Abschluß eines Ehevertrages vor Julia Augusta fand ich in dem soeben von Spiegelberg, Äg. Z. 46 (1909) 112 ff. edierten demotischen Vertrag einer Probeehe, de „vor Hathor" resp. „vor den weiblichen Göttern" geschlossen wird.

§ 3. DIE GRIECHISCHEN KULTE.

Vom griechischen Kult wissen wir für die Kaiserzeit noch weniger als für die Ptolemäerzeit. Die Pflege durch das Herrscherhaus (s. oben S. 96) kam in Fortfall, die Ägyptisierung des griechischen Kultus wird immer größere Fortschritte gemacht haben, die Identifizierung der Griechengötter mit den ägyptischen wird nahezu eine vollständige geworden sein. Höchstens in den Griechenstädten, Alexandria — das freilich kaum noch eine Griechenstadt genannt werden konnte —, eher vielleicht in Naukratis, Ptolemais und dem neuen Antinoopolis, wird man noch irgend welchen griechischen Kult zu erwarten haben.[1]) Aber selbst hier ist den griechischen Namen gegenüber Vorsicht geboten. Sind doch z. B. der *Ἑρμῆς* und die *Ἀφροδίτη*, die in Lond. III S. 163, 5 für Antinoopolis (a. 212) belegt werden, sicher ägyptische Götter, da als ihr Priester ein *παστοφόρος* genannt wird.[2]) Höchstens die öfter begegnenden Dioskuren möchte ich wohl für griechische Götter halten, aber nur aus dem Grunde, weil ich kein ägyptisches Götterpaar kenne, dem sie gleichgesetzt sein könnten.[3]) So mag man die Orakelfrage an die Dioskuren in Fay. 138 (**95**) dem griechischen Kult zuweisen, und auch was in Giss. 20 (**94**) über ein Orakel der Dioskuren und im besonderen über ein Privatheiligtum derselben gesagt wird, wird dorthin gehören. Freilich unterscheidet sich die Orakelfrage in nichts von den ägyptischen (s. unten), und der Mann, der in BGU 248, 13 bei den Dioskuren schwört, will das Suchosfest feiern (Z. 27 f.). Bei diesem völligen Synkretismus werden Unterschiede kaum noch empfunden sein. Auch den *Ζεὺς Κάσιος* in BGU III 827 werden wir zu den griechischen Göttern zählen dürfen.[4])

Erhalten haben sich aber die griechischen Stadtgötter von Alexandrien und Ptolemais. Daß der Alexanderkult in der Kaiserzeit fortbestanden hat, wird mit Recht allgemein angenommen. Bei der großen Verehrung, die Augustus schon im Jahre 30 v. Chr. wie auch später dem Alexander bewies[5]) und bei der — namentlich mit der severischen Dynastie — sich

---

1) In Alexandrien gehört dahin außer dem Alexanderkult z. B. der Musenkult des *Μουσεῖον*. Das Amt des vom Kaiser ernannten *ἱερεύς* des Museums wurde von hohen Würdenträgern, meist dem *ἀρχιδικαστής*, bekleidet. Ob regelmäßig, wie Otto I 166 ff. annimmt, wird von Hirschfeld, KV 362 Anm. 3 bezweifelt. Eine andere Kombination ist allerdings nicht bekannt.

2) Auch der griechisch klingende *ἀνίκητος Ἑρμῆς* in Giss. 24, 4 (**15**) ist kein anderer als der ägyptische Thot, der Gaugott des Hermopolites.

3) Vgl. schon Herodot II 50, 5.

4) Wenn wirklich der in diesem Text genannte Ort Pelusion nicht die berühmte Grenzstadt des Delta, sondern ein Dorf des Faijûm ist (Arch. I 555), so können wir hier verfolgen, wie bei der Besiedlung des Dorfes mit dem Namen auch der heimische Kult gewandert ist.

5) Suet. Aug. 18; Dio Cass. 51, 16, 5.

immer mehr steigernden Vorliebe römischer Kaiser für Alexander[1]) ist dies ebenso selbstverständlich wie die Aufhebung des früher mit ihm verbundenen Ptolemäerkultus. Das mausoleum Alexandri wurde einem römischen Prokurator unterstellt, der auch procurator Neaspoleos war.[2]) Über den Kult des Alexander fehlt es jedoch an genaueren Nachrichten.[3]) Einen *ἱερεύς* wird er nach wie vor gehabt haben, aber dieser war nicht mehr eponym. Denn daß er, etwa an erster Stelle, unter den eponymen alexandrinischen *ἱερεῖς* gewesen wäre, die bisher nur in herakleopolitischen Urkunden des III. Jahrh. auftreten, ist mehr als unwahrscheinlich (s. unten S. 121). Ob der Kult überhaupt noch staatlich war oder nur städtisch, wissen wir nicht. Die Aufhebung der Eponymie könnte für letzteres sprechen.[4])

In Ptolemais hat natürlich der Staatskult der Ptolemäer, und damit die für die Thebais eponymen Priestertümer, mit der römischen Okkupation aufgehört. Dagegen hat die römische Regierung geduldet den Fortbestand des städtischen Kultus des Stadtgottes *Σωτήρ* (s. oben S. 98), da der Ptolemaios-Name hiermit nicht verknüpft war.[5]) So nennt Lond. III S. 80, 115 und 118 (a. 47) Grundstücke, die geschenkt sind (*ἀνιερωμέναι*) *τῶι με(γίστωι) θεῶι Σωτῆρι* (Plaumann S. 51). Den Versuch W. Ottos (Hermes 45, 448 ff.), diesen ptolemäensischen Kult für einen Augustus-Soter-Kult zu erklären und ihn gar für den Ausgangspunkt eines ägyptischen Augustus-Soter-Kultus zu nehmen, halte ich für verfehlt. Der philensische Kult des *Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Σεβαστὸς Σωτὴρ καὶ Εὐεργέτης* (Otto S. 449) darf keinesfalls als Beleg verwertet werden: das ist eben ein Soter-Euergetes-Kult. Auch zeigt dieser Kultname gerade, was dem ptolemäensischen Gott bei Ottos Annahme fehlt, nämlich die Nennung des Kaisernamens. Vgl. gegen Ottos Ansicht jetzt auch F. Blumenthal im Arch. V Heft 3.

Der Kaiserkult hat sich in Ägypten im Verhältnis zu den anderen Provinzen eigenartig entwickelt. Während früher mit einem staatlichen Kaiserkult auch in Ägypten gerechnet wurde (vgl. Otto passim), hat Blumenthal l. c. soeben gezeigt, daß sich bisher nur ein städtischer Kaiserkult nachweisen läßt. Die *Σεβαστεῖα*, *Καισαρεῖα* usw. (vgl. die Übersicht bei Blumenthal) sind städtische Tempel, deren *ἀρχιερεῖς* städtische Beamte sind, die unter den anderen *ἄρχοντες* ihren festen Rangplatz haben

---

1) Vgl. Werner Hoffmann, Das literarische Porträt Alexanders d. Gr. im griech. u. röm. Altertum (Leipz. Hist. Abh. VIII) 1907, S. 46 ff., 70 f.

2) CIL VIII 8934. XIII 1808. Vgl. Kap. IX.

3) Vgl. Otto I 154 ff.

4) Vgl. hierzu F. Blumenthal, Arch. V Heft 3.

5) Wie tolerant übrigens die Römer in dieser Hinsicht waren, zeigt die Tatsache, daß man einen Kleopatrakult auch jetzt geduldet hat. Vgl. Nr. **115**.

(vgl. Preisigke, Städt. Beamte). Daß der Kult ein hellenistischer war, ist schon oben hervorgehoben worden.

Der Kult der späteren Kaiser hat sich in der Regel an die dem Augustus zu Ehren — offenbar in großer Zahl — errichteten *Σεβαστεῖα* und *Καισαρεῖα* angeschlossen, wo sie als *σύνναοι θεοί* verehrt wurden. Einzelnen sind aber auch aus besonderen Veranlassungen Sondertempel errichtet worden, in die dann die Nachfolger auch wieder als *σύνναοι θεοί* aufgenommen wurden. Vgl. die Liste bei Blumenthal, der Beispiele für Claudius, Nero(?), Plotina, Hadrian, Antoninus Pius und Faustina aufzählt. Vgl. z. B. Amh. 124 (in Kap. III). Am meisten Tempel scheint Hadrian gehabt zu haben, für den solche bis jetzt in Alexandrien, Memphis, Arsinoë und Hermopolis nachweisbar sind. Vgl. auch den *μερισμὸς Ἁδριανείου* von Hermopolis, den Blumenthal als städtische Abgabe für den Bau eines *Ἁδριανεῖον* vom J. 131/2 erklärt hat (in P. Lips. 93—96).

In diesem kommunalen Kaiserkult wurde der lebende Kaiser nicht als *θεός* bezeichnet. Die Priester heißen *ἀρχιερεῖς Ἁδριανοῦ* o. ä., und ihre in den Tempeln aufgestellten Statuen heißen nicht *ἀγάλματα*, sondern *ἀνδριάντες*. Vgl. Blumenthal l. c. Vgl. z. B. BGU 362 (**96**). Dagegen kommt in privaten Urkunden die Bezeichnung des lebenden Kaisers als *θεός* vor, aber sichere Belege sind auch hierfür nur für die Übergangszeit des Augustus gefunden worden. Vgl. Arch. II 430 n. 3, BGU IV 1137 (**112**). Über die divi in der Datierung der Urkunden s. oben S. 117.

Nur in der Form der Gleichsetzung mit einem Gott hat auch die offizielle Auffassung eine Vergötterung des lebenden Kaisers zugelassen, aber bezeichnenderweise findet sich dies nur bei Augustus, und zwar ist er nicht als *Σωτήρ* — wie Otto glaubte (s. oben) —, sondern als *Ζεὺς Ἐλευθέριος Σεβαστός* (wie es scheint, durch das ganze Land) verehrt worden. Vgl. für Theben Arch. II 431 n. 8 (Weihinschrift), für Dendera Dittenberger, Or. Gr. 659 (dito), für das Faijûm CPR 224 (**111**, im Eid), für Oxyrhynchos P. Oxy. II 240 und 253 (im Eid, hier als göttlicher Vater des Tiberius). Vgl. ferner das aus Ägypten stammende Gedicht auf die Schlacht von Actium (Kenyon, Rev. de philol. 29, 1895, S. 177 ff.), auch das Epigramm von Philä bei Kaibel 978. Ich betone, daß dieser Kultname *Ζεὺς Ἐλευθέριος Σεβαστός* bei Lebzeiten angeschlossen wird an die römische Nomenklatur, nämlich Imp. Caesar divi filius, während nach seinem Tode der Gott nur mit diesem Kultnamen erscheint (Oxy. 240, 253). Aus ersterem sowie daraus, daß dieser Kultname in die Eidesformel eingeführt ist, schließe ich, daß dieser Kult von der römischen Regierung, d. h. von Augustus anerkannt wenn nicht geschaffen worden ist. Da in BGU II 543 vom J. 27 v. Chr. (10. Jan.) noch bei Caesar Imperator divi filius geschworen wird, so ist dieser Kult wohl erst nach der Erlangung der Augustuswürde geschaffen worden, wie denn auch in

den offiziellen Akten er immer *Ζεὺς Ἐλευθέριος Σεβαστός* heißt. Sollte er aber schon im J. 30 geschaffen sein, so würde der Kultname später durch Hinzutreten des *Σεβαστός* umgestaltet worden sein. Aber BGU 543 spricht mehr für die erstere Annahme. Über die Benennung Neros als *Ἀγαθὸς Δαίμων* vgl. zu Oxy. VII 1021 (**113**).

Ob die eponymen alexandrinischen *ἱερεῖς*, die bisher nur in herakleopolitischen Urkunden des III. Jahrh. begegnen, dem Kaiserkult zuzuschreiben sind, ist noch ganz dunkel. Vgl. CPR 64 (**108**). Ebenso ist es noch umstritten, ob der neue *ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης* (s. unten S. 126) auch als oberste Spitze des Kaiserkultes aufgefaßt werden darf.[1]) Ich glaube, daß die gesamten Kulte, auch der Kaiserkult, ihm unterstellt waren. Aber schon diese Verbindung mit den griechischen und ägyptischen Kulten zeigt seine Verschiedenheit von den anderen provinzialen Kaiserpriestern. Daß die vergötterten Kaiser an Stelle der früheren Ptolemäergötter als *σύνναοι θεοί* dem Kult der Lokalgötter angeschlossen sind, wird allgemein angenommen[2]), doch ist zu bemerken, daß sie nicht wie einst die *θεοὶ Ἀδελφοὶ καὶ θεοὶ Εὐεργέται κτλ.* einzeln namhaft gemacht werden, sondern höchstens in dem gelegentlich gemachten Zusatz *καὶ οἱ σύνναοι θεοί* verstanden werden können. Ob sie durchweg (wie in der Ptolemäerzeit) angeschlossen sind, bedarf noch weiterer Aufklärung.

Außer den Kaisern ist noch ein neuer Gott dem griechischen Kult dieser Zeit hinzugefügt worden, das ist Antinoos, der Liebling des Hadrian, den dieser nach seinem plötzlichen Tode im J. 130 zum Gott erhob, und dem zu Ehren er Antinoopolis gründete (s. Kap. I S. 49). Von diesem griechischen Gotte, der z. B. in Dittenberger, Or. Gr. II 700 als *Ἀντίνοος Ἐπιφανής* erscheint, ist zu trennen der *Ὀσιραντίνοος*, der ausschließlich dem ägyptischen Kult angehört (s. unten S. 123).[3]) Doch ist, wenigstens außerhalb Ägyptens, dieser Unterschied auch wieder verwischt worden; vgl. CIG III 6007. Unter den zahlreichen Kombinationen, in denen Antinoos (in Eigennamen) auftritt, ist von besonderem Interesse das häufige *Βησαντίνοος*, denn Bes war vorher an dieser Stelle der Hauptgott gewesen. Vgl. S. 49. Ein Antinoos-Fest erwähnt Teb. II 592 (aus Tebtynis im Faijûm!).

Abgesehen von dem offiziellen Kult der Tempel ist griechischer Kult auch in Vereinen gepflegt worden, sowohl in speziellen Kultvereinen wie auch in anderen Vereinen, die zu anderen Zwecken gegründet

1) Dafür: Mommsen, RG V 558, 569; Wilcken, Hermes 23, 601 ff.; Brandis, Pauly-Wiss. II Sp. 474; P. Meyer, Festschr. für O. Hirschfeld 157 ff. Dagegen: Otto I 58; 71.

2) Vgl. Otto I 11. 3) Vgl. meine Bemerkungen im Arch. IV 552.

waren.[1]) Eine von kaiserlichen Sklaven begründete σύνοδος Σεβαστή bezeugt uns BGU 1137 (**112**). Für den Privatkult, der in privaten Kapellen gepflegt wurde, ist schon oben in Giss. 20 (**94**) ein Beispiel namhaft gemacht worden.

§ 4. SARAPIS.

Die grundlegenden Fragen sind schon oben S. 101 behandelt. Daß Sarapis und Isis in der Kaiserzeit neben Mithras, Kybele und der dea Syria zu den großen orientalischen Göttern gehörten, die die Götter der römischen Religion in Westeuropa schließlich siegreich verdrängten, liegt außerhalb des Rahmens unseres Buches, und doch sollen wir hieran denken, wenn wir in unsern Urkunden vom Sarapis lesen, wie überhaupt der religiöse Zustand Ägyptens nur dann bis in die Tiefe verstanden werden kann, wenn man ihn im Zusammenhang mit dem des ganzen Weltreiches auffaßt.[2]) Jener Sarapis, der die Welt erobert hat und daher zu den stärksten Widersachern des Christentums gehört hat, ist natürlich der alexandrinische Gott gewesen. Über die in seinem Kult beschäftigten Priester liegt ein ziemlich reichliches Material vor[3]), doch scheint mir bei der Deutung noch nicht genügend berücksichtigt zu sein, daß wir es doch auch bei dem alexandrinischen Kult ebenso wie beim memphitischen mit einem doppelten Gotte, einem hellenistischen und einem ägyptischen, also auch mit einem doppelten Kultpersonal zu tun haben. So gehörte jedenfalls der νεωκόρος τοῦ μεγάλου Σαράπιδος, dessen Stelle von den höchsten alexandrinischen Würdenträgern bekleidet wird, zum griechischen Kult, ebenso der ἱερόφωνος, während die Pastophoren, Stolisten usw. zum Kult des ägyptischen Gottes gehören.[4]) Doch das bedarf — ebenso wie für die ausländischen Sarapiskulte — noch genauer Nacharbeitung.

Die Papyrusnachrichten über den alexandrinischen Sarapis sind bisher noch ebenso wenig gesammelt und bearbeitet wie die über den inländischen Sarapisdienst. Wir gewinnen durchaus den Eindruck, daß wie fürs Ausland, so auch für die Ägypter dieser Zeit der Sarapis der Hauptgott des Landes geworden war. Manche Frommen reisten nach Alexandrien, um dort den Sarapis anzubeten. Vgl. Teb. II 416 (**98**). Die aus Alexandrien ins Land geschickten Briefe sind, was bisher noch nicht beachtet wurde, meist daran kenntlich, daß der Schreiber versichert, bei dem Herrn Sarapis seine Fürbitte (προσκύνημα)[5]) für den Adressaten verrichtet zu

1) Vgl. Otto I 165 ff.

2) Vgl. außer Cumont l. c. namentlich Wissowa, Religion und Kultus der Römer; Wilamowitz, Geschichte der griechischen Religion (Jahrb. d. Freien Deutsch. Hochstifts 1904).

3) Vgl. Otto I 113 ff.

4) Bei Otto l. c., auch S. 16, ist diese Scheidung nicht klar durchgeführt.

5) Die προσκύνημα-Formel, die erst in der Kaiserzeit auftritt, stammt nach Spiegelberg aus dem altägyptischen Briefstil (vgl. Arch. IV 258).

haben[1]) — häufig mit dem Zusatz: *καθ' ἑκάστην ἡμέραν*. Letzteres ist typisch für die ägyptische Frömmigkeit überhaupt: der ganze Kultus war hier darauf eingerichtet, daß der Gläubige täglich im Tempel beten konnte.[2]) Von der besonderen Fürsorge des Kaisers Caracalla für den alexandrinischen Sarapis zeugt sein Erlaß vom J. 215 (Giss. 40 II [22]). Sehr bemerkenswert sind zwei Briefe eines früheren *ἀρχιερεύς* des Hadrianeion von Arsinoë (a. 199?) an seine Frau und seine Tochter, in denen er ihnen droht, daß, falls sie den von ihm beabsichtigten Freilassungen Schwierigkeiten entgegenstellten, er gewisse ihnen sonst zufallende Güter dem Sarapis von Alexandrien vermachen werde (Teb. II 407). — Auch im Lande waren inzwischen überall Serapeen begründet. Der Redner Aristides spricht von 42 Serapeen.[3]) Eine Einladung zur *κλίνη* des Herrn Sarapis enthält Oxy. 110 (**99**).

§ 5. ÄGYPTISCHE UND GRÄCO-ÄGYPTISCHE KULTE.

Was oben S. 103 ff. zur Charakteristik der ägyptischen Religion der Ptolemäerzeit angeführt wurde, gilt in den großen Zügen auch für die Kaiserzeit. Wurde dort Herodot empfohlen, so ist hier vor allem auf die ausgezeichnete Darstellung Strabos im XVII. Buch hinzuweisen. Die Vergleichung der beiden Autoren zeigt, daß der Tierkult jetzt eine womöglich noch größere Ausbreitung und Bedeutung hatte.[4]) Von großem Interesse sind die Urkunden, die von den Byssoslieferungen für den toten Apis und Mnevis handeln. Vgl. Gen. 36 (**85**), Teb. II 313 (**86**). Auch der Kult der apotheosierten Könige oder Männer aus der ägyptischen Vergangenheit währte fort, so der des „Pharao Menis“ (s. oben S. 106).

Als neuer Gott ist in das ägyptische Pantheon *Ὀσιραντίνοος* aufgenommen worden (s. oben S. 121), d. h. der zum Osiris gewordene Antinoos. Da er bei dem nach ihm dann benannten Antinoopolis seinen Tod gefunden hatte, so haben die Ägypter ihn in dieser Form — nicht als *Ἀντίνοος* — zum Hauptgott der Stadt gemacht.[5]) Vgl. den Schwur beim

---

1) Vgl. z. B. BGU 385 (**100**), 845. Direkt bestätigt wird die Annahme der alexandrinischen Herkunft z. B. in BGU 385, 601, 623, 843. In anderen Fällen wie BGU 276, 332, 333, 384, 449, 625 usw. ist sie wahrscheinlich.

2) Vgl. Cumont l. c. S. 113, der z. T. gerade aus dieser Eigentümlichkeit des ägyptischen Gottesdienstes seinen tiefen Eindruck auf die römische Welt ableitet.

3) Vgl. das Verzeichnis der überlieferten bei G. Parthey in seiner Ausgabe von Plutarch, de Isid. et Osir. (1850) S. 216 f. und Otto II 383.

4) Vgl. Ad. Erman, Äg. Religion² 240. Zum Tierkult vgl. auch Plutarch, de Isid. et Osir. 72 ff.

5) Vgl. Arch. IV 552. Die Schreibung *Ὀσειραντίνοος* zeigt, daß das lange Jota von *Ὄσῖρις* sich hier durch den Gegenton gehalten hat, weil *σιρ* vor einer unbetonten Silbe steht. Vgl. dagegen die enttonten Formen *Ὀσορ-ᾶπις*, *Ὀσορβοῦχις* usw., wo *σιρ* vor einer betonten Silbe zu *σορ* geworden ist. Wir haben also Osírantínoos zu sprechen, mit einem Gegenton auf dem ersten i.

Genius des Kaisers und beim *'Οσιραντίνοος* in der antinoitischen Urkunde Straßb. 34, 18, wo Osirantinoos die Stelle des *πατρῷος θεός* einnimmt. Vgl. meine Bemerkung zu **114**. Vgl. auch Lond. III S. 163, 20: *παστοφόρος 'Οσειραντινόου θεοῦ μεγίστου.* Der Pincio-Obelisk ist diesem Osiris-Antinoos gewidmet.[1])

Als neue Götter sind ferner an Stelle der Ptolemäer die römischen Kaiser getreten. Der ägyptische Kult der Cäsaren läßt sich schon unmittelbar vom Beginn der römischen Herrschaft an verfolgen, am frühesten in den einheimischen Texten.[2]) Ebenso wie vorher die Ptolemäer wurden jetzt die Kaiser an den Tempelwänden als Pharaonen dargestellt und mit göttlichen Titeln geehrt.[3]) Einen griechischen Beleg für den ägyptischen Kaiserkult bietet z. B. der *ἀρχιπροφήτης τῶν κυρίων Αὐτοκρατόρων Σεβαστῶν* in Teb. II 313 (**86**).

Daß die Gleichsetzung der griechischen mit den ägyptischen Göttern in der Kaiserzeit zu einem vollständigen Synkretismus führte, ist schon oben S. 118 gesagt worden. Wenn bei dieser Mischung im Kult im allgemeinen das ägyptische Element sich als das stärkere erwiesen hat[4]), so konnte doch nicht ausbleiben, daß auch von der griechischen Seite aus Beeinflussungen stattfanden. Dafür dürften die in griechischer Kunst gearbeiteten kleinen Terrakottastatuetten von ägyptischen Göttern sprechen, die in den Ruinen der Wohnhäuser aus römischer Zeit zu Tausenden gefunden worden sind.[5])

Fragen wir, welche der verschiedenartigen Götter das religiöse Bedürfnis der Massen am besten befriedigt haben, so sind es, wie schon oben S. 117 ausgeführt wurde, sicher nicht die Kaisergötter gewesen — weder die des griechischen noch die des ägyptischen Kultus —, sondern die ägyptischen und gräco-ägyptischen Ortsheiligen und der große Sarapis in Alexandrien. Die heimischen Götter soll man vor allem verehren und Isis und Sarapis — so sagen die Sprüche des Sansnōs, die bisher für diese Frage wohl noch kaum herangezogen sind (CIGr III 5041 [**116**]). Indem er Wallfahrten zu allen Tempeln anempfiehlt, berührt er sich mit dem Briefe Lond. III S. 206 (**117**), der für diese Fragen gleichfalls von hohem Interesse ist.

Ein charakteristischer Zug der ägyptischen Religion — vielleicht ein Residuum des alten Fetischismus — ist die Vorstellung, daß die Gottheit,

---

1) Vgl. Ad. Erman, Mitt. Röm. Inst. IX (1896) S. 118.

2) Vgl. Otto II 278; Blumenthal l. c.

3) Vgl. etwa Lepsius, Königsbuch der Ägypter und seine „Denkmäler".

4) Die Annahme von Leipoldt, Schenute von Atripe 1903, daß in der Kaiserzeit die ägyptische Religion völlig hellenisiert worden sei, halte ich nicht für richtig.

5) Vgl. Ad. Erman, Äg. Religion² 238 ff. Die Terrakotten, die ich mit H. Schäfer in Herakleopolis fand, lagen alle in den Wohnhäusern. Th. Schreiber rechnet mit der Herkunft aus Gräbern.

wenn sie nach richtigem Ritus gebeten wird, auch verpflichtet ist, das Gebet zu erhören, so daß der Gläubige, wenn die Gottheit sich ihm versagt, sich berechtigt fühlt, sich zu revanchieren. Porphyrius wundert sich darüber, daß die Ägypter in ihren Gebeten den Göttern bisweilen drohen[1]), und Plutarch, de Iside et Osir. 73 erzählt, daß die Priester in gewissen Fällen Drohungen gegen die heiligen Tiere ausstoßen, eventuell sie töten.[2]) Diese Klassikernachrichten können wir jetzt durch mehrere briefliche Äußerungen illustrieren. Vgl. vor allem Oxy. VII 1065 (**120**); auch Atene e Roma VII 124, 11: *οὔτ[' ἐ]λουσάμην [οὔ]τε προσεκύνησα θεοὺς φοβουμένη σου τὸ μετέωρον.* Dieselbe Eudaimonis schreibt P. Brem. 10: *ἴσθι δὲ ὅτι οὐ μέλλω θεῷ σχολάζειν, εἰ μὴ πρότερον ἀπαρτίσω τὸν υἱόν μου.*

Im übrigen wirken die Götter auch jetzt vor allem als Heilgötter und Orakelgötter. Für die Heilgötter vgl. z. B. Oxy. VI 935 (**119**). Bezeichnend ist, daß auch der neue Osirantinoos nach Aussage des Pinciobelisken durch Tempelschlaf heilte.[3]) Hierhin gehört auch der Brauch, sich durch Amulette, Zaubertexte, die eng zusammengeknifft und mit einem roten Faden zusammengeschnürt um den Hals getragen wurden, gegen Krankheiten usw. zu schützen. Vgl. BGU 956 und dazu meine Ausführungen im Arch. I 420 ff. Der Zauberglaube ist von jeher ein wichtiges Charakteristikum der ägyptischen Volksreligion gewesen (vgl. Ad. Erman, Äg. Rel.[2] 167 ff.). Auf die großen Zauberlehrbücher, die uns auch auf Papyrus überliefert sind, kann hier nur kurz hingewiesen werden. Eine neue Gesamtausgabe der Zaubertexte wird unter Wünschs Leitung vorbereitet. Sie leiten zugleich hinüber zum Orakelwesen.[4]) Hierfür sind sehr interessant mehrere Orakelfragen, die z. T. in den Tempeln gefunden sind.[5]) Vgl. BGU 229, 230; Fay. 137 (**121**); Oxy. VI 923; Lond. III 1267 (d) von Grenfell-Hunt gelesen im Arch. IV 559; Wess., Spec. Taf. 12 n. 26 (**122**). Diese Texte, die in den bekannten Bleitäfelchen aus Dodona ihre Parallelen haben[6]), zeigen uns so recht deutlich, wie abhängig sich die Gläubigen von ihren Ortsheiligen fühlten, so daß sie oft um die nebensächlichsten Dinge die Entscheidung des Gottes einholten. Andere Papyri wieder bestätigen uns, daß das Horoskopstellen in dieser

---

1) Vgl. Porph. Epist. ad Aneb. 29. Vgl. Cumont l. c. 111.

2) Ed. Meyer, Geschichte Ägyptens (Oncken) 40 verweist darauf, daß ähnlicher Brauch bei Negerstämmen vielfach vorkommt.

3) Vgl. Ad. Erman, Mitt. Röm. Inst. XI (1896) S. 118.

4) Vgl. auch die Anweisung, Omina zu erhalten, in Oxy. VI 886.

5) Vgl. Ammian. Marcell. 19, 12, 3 (über das Besaorakel von Abydos): chartulae seu membranae continentes quae continebantur, post data quoque responsa interdum remanebant in fano.

6) Dittenberger, Syll. II 773 ff und Pauly-Wissowa V 1262. Vgl. auch Wiegand, Ausgrab. in Milet (Sitz. Berl. Ak. 1906, 258).

Zeit beliebt war. Vgl. Lond. I S. 127 ff. und Griffith, Äg. Z. 38, 71 ff. (vgl. Wilcken, Arch. II 175); Oxy. II 235 (dazu Nicklin, Class. Rev. XVI 119 ff.); Par. 19, 19 bis. usw. Trotz aller dieser Mittel, die dem Glauben und Aberglauben entgegenkamen, sind, wie wir aus anderen Quellen wissen, mindestens seit dem II. Jahrh. weite Kreise des ägyptischen Volkes dem heimischen Kult untreu geworden und sind zum Christentum übergetreten. S. unten § 6.

Über die Kulthandlungen bieten uns die Papyri manche wertvolle Auskünfte. So enthalten die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Tempel Mitteilungen über die in den Tempeln gefeierten Feste. Daß im Jupiter Capitolinus-Tempel manche ägyptischen Feste gefeiert wurden, wurde schon oben hervorgehoben (vgl. **96**). Ausführlichere Nachrichten haben wir sonst namentlich für den Soknopaios-Tempel in Soknopaiu-Nesos. Vgl. die Abrechnungen BGU 337 + 1 (**92**); 149 (**93**) und die Mitteilungen Wesselys aus dem unedierten Rainer-Pap. 171 in „Karanis" S. 74 ff., im besonderen den daraus aufgestellten Festkalender S. 76. Einzelne Götterfeste werden auch in Briefen wie BGU 248 und sonst erwähnt. Auf die Volksfeste, zu denen manche dieser religiösen Feste Anlaß gaben, soll im XII. Kap. (über das Volksleben) eingegangen werden. Die angeführten Tempelrechnungen enthalten zugleich manche Angaben über die in den Tempeln vollzogenen Opferhandlungen. Andere Texte handeln speziell von den blutigen Opfern, im besonderen von der Untersuchung und Versiegelung der Opferstiere durch die *μοσχοσφραγισταί*, in voller Bestätigung der Nachrichten des Herodot II 38. Durch BGU 250 (**87**) erfahren wir, daß der Idiologos (s. unten) im Jahre 122/3 die Neuerung getroffen hat, daß der *μοσχοσφραγιστής* dem opfernden Priester eine schriftliche Bescheinigung der Reinheit des Opferstieres auszustellen hatte.[1]) Solche Bescheinigungen sind uns erhalten, und sie sind, wie nach jenem Text zu erwarten ist, alle jünger als 122/3. Vgl. Gen. 32; Straßb. graec. 1105 (**89**); Grenf. II 64. Für die Versiegelung war eine Abgabe an den Staat zu entrichten (vgl. BGU 356 [**88**]). Im übrigen hatten die Priester für die ihrem Tempel gespendeten Opferstiere ein *δεκάτη* zu zahlen (vgl. Teb. II 307), während die Spender (nach Grenfell-Hunts Deutung) ein *τέλος μόσχου* zu zahlen hatten. Vgl. Lond. II S. 82; BGU 383, 463, 718; Fay. 244. Über sonstige Opferspenden (*κατ' εὐσέβειαν*) vgl. Wessely, Karanis S. 71 ff.

Auf die großen Veränderungen, die das Kaiserregiment für die Verwaltung des gesamten Tempelwesens gebracht hat, ist schon oben S. 114 kurz hingewiesen worden. Wenn auch der neue *ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης*[2]) nicht nur den ägyptischen Kult, sondern wie ich

1) Vgl. Wilcken bei Otto I 63, 1. 2) CIL III 5900.

glaube (s. S. 121), den gesamten, auch den Kaiserkult und den griechischen Kult zentralisieren sollte, tritt uns in den Urkunden doch bisher nur die Wirkung auf den ägyptischen Kult entgegen, weswegen ich ihn an dieser Stelle bespreche. Wann diese Stelle des *ἀρχιερεύς* geschaffen ist, ist nicht überliefert. Daß sie schon aus dem Anfang der Römerzeit stammte, ist nicht ausgeschlossen. Mindestens seit Hadrianischer Zeit ist diese Stelle kombiniert gewesen mit der des Idiologos.[1]) In BGU 250 (**87**) amtiert im J. 122/3 der Idiologos genau so, wie man es vom *ἀρχιερεύς* erwarten sollte. Es ist daher mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die beiden Ämter damals schon kombiniert gewesen sind.[2]) Es entspricht dem Verhältnis des Procurator usiacus zum Idiologos, daß ersterer gelegentlich als sein ihm untergebener Stellvertreter, als *διαδεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην* erscheint. Vgl. z. B. BGU 362 p. 5, 10 (**96**), P. Achmim (**81**), CIG III 5069 (**73**). Der Idiologos sowohl wie der Procurator usiacus haben nicht etwa nur die Finanzverwaltung der Tempel, sondern auch die geistlichen Angelegenheiten zu leiten. So gehen dem Idiologos als *ἀρχιερεύς* Berichte über das Verhalten der Priester gegenüber ihren kultischen Pflichten zu (P. Rain. bei Hartel, Gr. Pap. S. 70 [**72**]), so leitet der Idiologos eine Untersuchung betreffs eines Priesters, der die Vorschriften über Rasur und leinene Kleidung nicht beachtet haben soll (vgl. BGU 16 [**114**]), und entfernt Hindernisse für die Ausübung des Götterdienstes[3]) (*ἵνα μηκέτι αἱ τῶν θεῶν θρησκεῖαι ἐμποδίζονται*). Ähnlich befiehlt ein Erlaß des *διαδεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην* in Talmis (Nubien), im Interesse der *θρήσκια* die Schweine aus dem Tempel zu treiben (CIG III 5069 [**73**]).

Die Priestersynoden, wie die Ptolemäerzeit sie kannte (s. oben S. 110), sind für die Kaiserzeit nicht belegt und werden geschwunden sein. *Ἐπιστάται* als Vorsteher der Tempel wird es auch jetzt noch gegeben haben, denn die *ἐπιστατικόν* genannte Abgabe kommt auch jetzt noch vor (vgl. z. B. Lond. II S. 114; BGU 337, 2 [**92**]; Teb. II 306), aber ob sie noch dieselbe Stellung hatten wie in der Ptolemäerzeit, wissen wir nicht. Charakteristisch für die Römerzeit ist vielmehr, daß ein liturgisches Kollegium von *πρεσβύτεροι* oder *ἡγούμενοι* an der Spitze der einzelnen Tempel stand. Diese jährlich wechselnden Kollegien bedeuteten der Regierung gegenüber natürlich viel weniger als früher die mächtigen *ἐπιστάται*.[4]) Wie früher werden auch jetzt die gewinnbringenden Priesterstellen von

---

1) Diese Vereinigung habe ich nachgewiesen im Hermes XXIII 600 ff. Vgl. auch Griech. Ostr. I 643 f. Sie ist später durch viele neue Texte bestätigt worden. Vgl. jetzt Otto I 58 ff.

2) So Otto I 62 gegenüber P. Meyer, der die Vereinigung erst für Severus' Zeit annimmt. Vgl. auch Otto, Arch. V 181. — Nach W. Weber, Untersuch. z. Gesch. d. Kais. Hadrian 114 wäre die Vereinigung eben damals (122) erfolgt. Die Hypothese ist anregend, aber zunächst doch ganz unsicher.

3) Vgl. Wessely, Karanis S. 56. 4) Vgl. Rostowzew, GGA 1909, 615.

der Regierung, und zwar vom Idiologos, verkauft resp. auf unbegrenzte Zeit verpachtet.[1]) Vgl. Teb. 294 (**78**), 295, 296 (**79**), 297; P. Achmim (**81**); Gen. 7 (**80**). Kleinere Heiligtümer werden wohl auch jetzt als Ganzes veräußert. Vgl. die Verpachtung eines *βωμός* in BGU 916. Andererseits besteht auch jetzt das System der *συντάξεις* fort. Vgl. P. Petersburg 7 + Berl. Bibl. 5 (**82**), BGU 707, P. Hawara 188 in Arch. V Heft. 3. — Die Prüfung auf Qualifikation zum Priester bestand in einer Ahnenprobe und einer Untersuchung auf körperliche Mängel (*σημεῖα*). War sie bestanden, so wurde, wiederum vom Idiologos-*ἀρχιερεύς*, die Erlaubnis zur Beschneidung gegeben, ohne die ein Priestertum nicht übernommen werden konnte. Vgl. BGU 82, 347 (**76**); Straßb. graec. 60 (**77**); Teb. II 291, 292 (**74**), 293 (**75**), 314. Nicole, Textes gr. inéd. (1909) Nr. IV. Für die Aufnahme unter die Priester wurde wie früher das *τελεστικόν*, so jetzt das *εἰσκριτικόν* an den Staat gezahlt.[2]) Vgl. Lond. II S. 113 (vgl. Arch. III 238 f.); Teb. II 294, 20 (**78**). Nur die von der Regierung für jeden Tempel festgesetzte Zahl von Priestern genoß die Privilegien, wie die Freiheit von der Kopfsteuer; die überzähligen (die *ὑπεραίροντες* vgl. BGU 1, 15 [**92**]) waren kopfsteuerpflichtig. Die Regierung führte daher genaueste Kontrolle über den Bestand der Priesterschaften, und in jedem Jahre mußten die Listen der Priester (*γραφὴ ἱερέων*) wie auch die Listen des Tempelinventars (das scheint mir hier der prägnante Sinn von *χειρισμός* zu sein) an die Regierung eingereicht werden. Solche meist mit einander verbundenen Listen sind z. B.: Teb. 298 (**90**), 600 (über Pastophoren nicht *ἱερεῖς*); BGU 590 + 162 (**91**), 258, 338, 387, 406, 488, 590, 627, 1023; Lond. II S. 112/3; S. 114 oben (**102**). Zur Prüfung der Tempelinventare wurden vom Idiologos-*ἀρχιερεύς* besondere *ἐξετασταί* ins Land geschickt. Der Brief Teb. II 315 (**71**) zeigt uns, wie sehr diese Prüfer gefürchtet wurden, und mit wie brutaler Gewalt die römische Regierung eventuell den Priestern gegenübertrat.

Eine wesentliche Veränderung in den Formen der Verwaltung der Tempel muß im III. Jahrh. eingetreten sein, als den neubegründeten Kurien der Metropolen auch die Tempelverwaltung aufgehalst wurde. Die Kurien erwählten nun Kuratoren (*ἐπιμεληταί*), denen die Kontrolle und Abrechnung über die Finanzen der Tempel als haftpflichtigen Liturgen zugewiesen wurde. So erkläre ich den *ἐπιμελητής* des Jupiter-Capitolinus-Tempels dessen Abrechnungen wir in **96** lesen. Parallel steht der *βουλευτὴς ἐπιμ(ελητὴς) ἱεροῦ Ἑρμείου Μέμφεως* in einem Theadelphia-Papyrus bei Seeck, Rhein. Mus. 62, 520, vgl. Wilcken, Arch. V 289 f. Vgl. auch den Inspektionsbericht zweier Buleuten an die *βουλή* über gewisse dem Sera

1) Darauf zielt auch das *κατὰ προκήρυξιν παραλαβών* bei Wessely, Karanis S. 6 (aus R. 107).

2) Vgl. Rostowzew, GGA, 613 Anm. 1.

peum von Hermopolis gehörige Grundstücke in CPHerm 7 II/III (vgl. Wilcken, Arch. III 541/2). So erscheint schließlich auch die Tempelverwaltung als ein Teil der städtischen Verwaltung.[1]) Eine genauere Untersuchung über diesen wichtigen Vorgang ist dringend erwünscht. Schon vorher aber hatten die Priester mehr und mehr von ihrer alten privilegierten Stellung eingebüßt. Das Edikt des Lusius Geta (Dittenberger, Or. Gr. II 664) zeigt, daß gelegentlich auch Priester zwangsweise zur Bebauung königlicher Domänen herangezogen waren, was hier nun freilich verboten wird. Nach BGU 176 (**83**) waren die Piester von *λόγιμα ἱερά* zu Hadrians Zeit frei von Fronarbeiten an den Dämmen, trotzdem werden ihre Sklaven gelegentlich doch dazu herangezogen. Wichtig ist, daß nach BGU 194 (**84**) die Priester jetzt prinzipiell liturgiepflichtig waren, nur hatte in diesem Falle die Dorfgemeinde auf Grund eines Abkommens mit den Priestern diesen kürzlich die Liturgie abgenommen. Wie der von Wessely, Karanis S. 66 zitierte Fall, in dem ein Priester, zur Liturgie herangezogen, sich darüber beschwert, aufzufassen ist, kann erst beurteilt werden, wenn der Text vorliegt.

§ 6. ORIENTALISCHE KULTE.

Der Kult orientalischer Gottheiten hat sich in der Kaiserzeit, im besonderen wohl gefördert durch die römischen Truppen[2]), wahrscheinlich noch mehr als in der Ptolemäerzeit ausgebreitet — entsprechend der allgemeinen Entwicklung im Reiche. Aber die Papyri bieten bisher nur geringe Spuren. Über den Mithraskult, der auch hier sicher zur Bedeutung gekommen ist, schweigen die Papyrusurkunden bisher ganz, dafür hat aber aus einem Pariser Zauberpapyrus dieser Zeit Albrecht Dieterichs Kunst eine Mithrasliturgie herausgeschält (l. c.). Für den Fortbestand der jüdischen Religion bürgt die große Bedeutung, die die Juden in Alexandrien, aber auch im Lande gehabt haben (vgl. S. 62). Der Zentraltempel von Leontopolis wurde zwar von der römischen Regierung nach den Unruhen, die nach der Zerstörung Jerusalems auch in Ägypten ausbrachen, geschlossen. Daß auch die jüdischen Vorstellungen nicht ganz unberührt vom Ägyptertum blieben, zeigt die Inschrift im Archiv V 163 (vom J. 29 vor Chr.), die *θεῶι μεγάλῳ μεγάλῳ ὑψίστῳ* geweiht ist: da ist der jüdische *θεὸς ὕψιστος* (s. oben S. 112) nach ägyptischer Weise *μέγας μέγας* genannt. — Von orientalischen Göttern läßt sich sonst noch die babylonische Nanā als *Ναναία* nachweisen, die in Alexandrien[3]) einen *Ναναῖον* genannten Tempel hatte, in dem sich ein staatliches Archiv befand (Oxy. 34 Verso).[4]) Auch der Kult dieser Göttin, die übrigens als *Ἄρτεμις Νανᾶ*

1) Vgl. die Bemerkungen von Rostowzew, GGA 1901, 641.
2) Vgl. Cumont bei Dieterich, Eine Mithrasliturgie 1903, 88. Auch Otto I 170.
3) Arch. I 124. 4) Zu letzterem vgl. Band II Kap. IV.

auch im Piräus verehrt worden ist[1]), ist in der Provinz der Ägyptisierung verfallen. Vgl. die Ἶσις Ναυαία in Lond. II S. 114 (**102**).

Gleichfalls recht dürftig sind bisher für unsern Zeitabschnitt die Nachrichten über

die christliche Religion.

Das Wenige, was über die Ausbreitung des Christentums in Ägypten während der ersten drei Jahrhunderte bekannt ist, hat kürzlich Ad. Harnack zusammengestellt.[2]) Wenn man bedenkt, daß schon in der severischen Zeit die alexandrinische Katechetenschule — ein Gegenstück zum heidnischen Museion[3]) — blühte, und daß Clemens und dann Origenes dort wirkten und den Hellenismus der christlichen Lehre nutzbar machten[4]), und wenn man andererseits hört, daß schon eine große Zahl von Christen durch das ganze Land von der severischen Verfolgung betroffen wurde (Eusebius h. e. VI 1 f.), und daß der damalige alexandrinische Bischof Demetrios anfing, Bistümer im Lande zu errichten[5]), so ist es verwunderlich, daß unter den vielen Tausenden von Urkunden dieser drei Jahrhunderte kaum irgend welche Spuren des Christentums uns entgegentreten. Das älteste, das wir haben, sind die libelli aus der decianischen Christenverfolgung vom Jahre 250, die uns für einige Orte im Faijûm und für Oxyrhynchos das Vorgehen der Regierung veranschaulichen. Vgl. BGU 287 (**124**) und P. Bull. Soc. arch. d' Alex. 9 (**125**). Außerdem haben wir noch einen christlichen Brief, der, wie Harnack gesehen hat, durch die Erwähnung des alexandrinischen Bischofs Maximus zwischen 264/282 datiert wird, der zwar in Rom geschrieben ist, aber auch auf die ägyptischen Gemeinden ein Licht wirft (Amh. I 3a [**126**]). Das ist alles, was mit Sicherheit in die vordiokletianische Zeit gehört. Übrigens ist es ja möglich, daß man bei immer wiederholten Prüfungen in den schon publizierten Urkunden hier oder da noch christliche Anspielungen finden mag.[6]) Aber angesichts jener Tatsachen bleibt die Dürftigkeit der Spuren sehr auffallend. Nun könnte man darauf hinweisen, daß das Christentum sich zu-

---

1) CIA III 131. Vgl. dazu Robert-Preller I 333 Anm. 1.

2) „Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten“.

3) In Anbetracht des weiten Lehrplanes der christlichen Schule (auch Grammatik, Geometrie, Arithmetik, Philosophie usw.) ist es doch sehr wahrscheinlich, daß gerade der bewußte Gegensatz zum Museion auf die Entwicklung der Schule eingewirkt hat.

4) Vgl. P. Wendland, Christentum und Hellenismus (N. Jahrbb. für das klass. Altertum 1902).

5) Hierzu verweise ich auf die feine Bemerkung von Ed. Schwartz (Gött. Nachr. 1905, 182 f.), der diese erste Einsetzung von Bischöfen im Lande mit der (durch die Papyri erwiesenen) Tatsache kombiniert, daß im Jahre 202 die Metropolen Stadtrecht erhielten.

6) Vgl. z. B. meine allerdings sehr unsichere Hypothese betreffs Teb. II 334 (ca. 200/1) im Arch. V 238.

nächst vielfach gerade in den national-ägyptischen Kreisen ausgebreitet haben mag, die nicht griechisch schreiben konnten, die ihre nationale Sprache redeten, und sicher hat die oberägyptische Kirche, deren Entstehung Leipoldt[1]) schon der zweiten Hälfte des II. Jahrh. zuweist, schon im III. Jahrh. begonnen, die christlichen Schriften, von denen wir andererseits aus dieser Zeit auch Reste von griechischen Papyrushandschriften besitzen, in koptischer Schrift und Sprache zu verbreiten. Aber die Vorstellung, als ob das Christentum auch nur im Lande — um von Alexandrien zu schweigen — auf diese „Kopten" beschränkt gewesen wäre, würde sicher in die Irre gehen. Daß die Heiden auch von den Kopten *Ἕλληνες* genannt wurden, entspricht nur der allgemeinen Terminologie, und daraus darf nicht auf eine Scheidung der Religionen nach den Rassen geschlossen werden.[2]) Hiernach möchte ich es doch nur für einen Zufall halten, daß nicht schon mehr christliche Dokumente unter den Papyrusurkunden zutage gekommen sind. Jeder Tag kann uns das Vermißte bringen. Wie wertvolle Aufschlüsse aber auch die heidnischen Urkunden der ersten drei Jahrhunderte für das Verständnis des Neuen Testaments bei methodischer Verwertung bringen können, haben die Forschungen Adolf Deißmanns gezeigt. Sowohl die Interpretation der Worte als auch das Verständnis der Umwelt der jungen Religion und der Kreise, in die sie eindrang, hat wesentliche Förderung durch ihn erfahren.[3])

C. DIE BYZANTINISCHE ZEIT.

§ 1. DIE CHRISTLICHE KIRCHE.

Am Beginn unserer Periode steht die diokletianische Christenverfolgung. Ihrer Zeit mag der vielbesprochene Brief des Psenosiris in Grenf. II 73 (**127**) angehören, der uns Kunde gibt von der Ausbreitung des Christentums in der thebanischen Oase. Wenige Jahre danach folgte der Umschwung in der Kirchenpolitik, der erst zur staatlichen Duldung und dann allmählich zur Herrschaft des Christentums geführt hat. Die Papyri bieten ein reiches Material aus den Zeiten, in denen Christentum und Heidentum bis zum Untergang des letzteren gekämpft haben, aber es fehlt bisher an einer umfassenden Bearbeitung desselben unter diesem weltgeschichtlich so wichtigen Gesichtspunkt.[4]) So muß ich mich z. Z. auf einige willkürlich herausgegriffene Proben beschränken.

1) „Schenute von Atripe" 1903 S. 28.

2) Dies bemerke ich gegenüber Leipoldt l. c. Zur Terminologie vgl. z. B. A. Eichhorn, *Βάρβαρος* quid significaverit (Diss. Lips. 1904), S. 60, der auf Kukula's Untersuchung in der Festschrift f. Gomperz S. 359 ff. verweist.

3) Vgl. jetzt das auch die früheren Forschungen zusammenschließende Werk „Licht vom Osten", 2. Aufl. 1909.

4) Einen ersten kleinen Versuch machte ich im Arch. I 396 ff. („Heidnisches und Christliches aus Ägypten").

Der Geist der christlichen Religion tritt uns vor allem in den privaten und auch amtlichen Briefen entgegen. Einige derselben sind schon von Deißmann gewürdigt worden.[1]) Im besonderen sei für das IV. Jahrh. auf die Korrespondenz des Abinnäus hingewiesen (teils in Lond. II, teils in P. Gen. ediert). Vgl. z. B. den Brief des christlichen Dorfpriesters von Hermopolis in Lond. II S. 299 (**129**). Ich füge hinzu den Brief Lond. III S. 242 (**130**), der wahrscheinlich an einen Bischof gerichtet ist. Aus dem VI./VII. Jahrh. stammen die Briefe Grenf. I 91 und 93, die gleichfalls an einen Bischof geschrieben sind. Vgl. auch die an einen Bischof gerichtete Bittschrift von Mönchen Cairo Cat. 67021. Genaueren Studiums bedarf noch der christliche Bettelbrief Gen. 14, in dem sich u. a. ein Bibelzitat findet (*ὁ γὰρ ἐλεῶν* [*π*]*τ*[*ω*]*χ*[*ὸν*], *ὡς ἴστε, θεῷ δανείζει*).[2]) Der Glaube, daß Gott von Krankheiten heilen kann, tritt in dem Briefe Oxy. VI 939 (**128**) klar hervor.

Wie die Christen diesen Glauben mit den Heiden gemeinsam haben, so treten uns auch sonst gemeinsame Züge entgegen, im besonderen auch solche, die aller Wahrscheinlichkeit nach direkt vom Heidentum übernommen sind, um das Volk für den neuen Glauben zu gewinnen.[3]) Die starke Ausbreitung der Märtyrer- und Heiligenverehrung, die einen Ersatz für den alten Polytheismus bot[4]), die Beibehaltung der Mumisierung der Leichen und heidnischer Begräbnissitten[5]) u. a. lassen sich auch durch die Papyri illustrieren.[6]) Sicher aus dem heidnischen Gedankenkreis übernommen sind die Amulette und die Orakelfragen. Ein christliches Amulett, das sich formell an die heidnischen eng anschließt, nur daß das „Vaterunser" die Zauberworte ersetzt, liegt vor in BGU 954 (**133**)[7]), und daß auch die Sitte, die Gottheit um die kleinsten Kleinigkeiten des Alltagslebens zu befragen, ins Christentum übergegangen war, bestätigt Oxy. VI 925 (**132**).

Auch für die Organisation der christlichen Kirchen, für die Amtsführung der *ἐπίσκοποι, πρεσβύτεροι, ἀρχιδιάκονοι* und *διάκονοι* usw. sowie auch für die Eremiten und die Klöster und ihre Mönche und Nonnen

1) Licht vom Osten² S. 151 ff.

2) Paroem. 20, 17: *δανείζει θεῷ ὁ ἐλεῶν πτωχόν*. Vgl. hierzu Wilcken, Arch. III 384/5.

3) Vgl. über solche religiösen Ausgleichungen z. B. V. Schultze, Geschichte des Untergangs des griech.-röm. Heidentums II S. 346 ff.

4) Verse auf das Martyrium des heiligen Senās (*ἰσόψηφα ἐγκώμια*) stehen in Cair. Cat. 67024 Verso (VI. Jahrh.).

5) Vgl. Leipoldt, Schenute von Atripe 30 f.

6) Vgl. z. B. das Testament des Bischofs Abraham (um 600) in Lond. I S. 234, 56 ff.

7) Vgl. jetzt das gnostische Amulett Oxy. VI, 924, auch Berlin. Klasserstexte VI S. 129 ff. Unter den christlichen Gebeten ebendort hat Reitzenstein soeben das eine (S. 112, 43 ff.) als ein Stück aus dem heidnischen Poimandres erwiesen (Gött. Nachr. 1910, 324 ff.).

bieten die Papyri viele Nachrichten, doch harren auch diese noch ihrer Zusammenstellung und Bearbeitung.[1]) Das älteste uns erhaltene Beispiel einer episcopalis audientia bietet Lips. 43 (vgl. Bd. II S. 32). Vgl. auch den aus dem VI./VII. Jahrh. stammenden Brief BGU 103 (**134**). Für die Bedeutung des in einer christlichen Kirche geschworenen Eides — des Nachfolgers des im Tempel geschworenen heidnischen Eides — spricht Stud. Pal. III n. 343 (vgl. **110 A**). Daß in Gegenwart christlicher Presbyter Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, zeigt CPR 19, 7/8. Ebenso wird auch Gen. 68, 11 zu deuten sein. Als ein Organ, das über die Sittlichkeit in der Gemeinde wacht, erscheinen die Presbyter in Grenf. I 53 (**131**). Eine Bittschrift von Eremiten aus justinianischer Zeit enthält Cair. Cat. 67003, die eines Mönches aus einem Kloster Cair. Cat. 67007. Ein Kircheninventar bietet Grenf. II 111 (**135**). Über die Bewirtschaftung der kirchlichen Liegenschaften vgl. unten Kap. VII.

Nachdem auf dem Konzil zu Chalkedon 451 die Lehre von den zwei Naturen Christi proklamiert war, haben die Kopten in leidenschaftlichem Festhalten an ihrer Auffassung von der einen göttlichen Natur Christi als „Monophysiten" heftige Kämpfe gegen die der chalkedonischen Lehre anhängenden byzantinisch-griechischen Kreise als die „Melchiten" geführt. Aus den Papyrusurkunden sind bisher keine Spuren dieses Kampfes ans Licht gezogen worden.

§ 2. DIE HEIDNISCHEN KULTE.

Spuren des unterliegenden Heidentums lassen sich durch das IV. Jahrh. hindurch bis in das VI. Jahrh. hinein verfolgen. Wenn auch die Zertrümmerung des großen Sarapis von Alexandrien im J. 391 durch den fanatischen Theophilos, die um so mehr einen ungeheuren Eindruck machte als sie ungestraft blieb, das Signal zu weiteren Zerstörungen der heidnischen Tempel gab[2]), so fanden doch auch noch die Fanatiker des V. Jahrh. — wie Schenute von Atripe — Gelegenheit genug, Tempel zu zerstören und zu plündern.[3]) Wenn auch in Atripe selbst kein Kult mehr ausgeübt wurde, so sind doch in anderen Fällen damals noch die Tempelzerstörer von dem geschädigten Klerus in Antinoopolis und Hermopolis verklagt worden.[4]) Hiernach ist nicht verwunderlich, daß eine Reisebeschreibung eines Heiden aus der Zeit des Konstantius den blühenden heidnischen Kult Ägyptens zu rühmen weiß.[5]) Wie sich gelegentlich heidnische und christliche Vorstellungen mischten, dafür gibt einen inter-

1) Namentlich auch in den von Wessely in Stud. Pal. I Heft 3 und 8 herausgegebenen Papyri „kleinen Formats" steckt viel Material. Vgl. die Indices.

2) Vgl. V. Schultze, Gesch. d. Unterg. d. griech.-röm. Heidentums I 261.

3) Vgl. Leipoldt, Schenute v. Atripe 178 ff. 4) Vgl. Leipoldt l. c. 178.

5) Geogr. Graec. Min. II p. 520 (neue Ausgabe von Lumbroso, R. Acc. d. Lincei 1898). Vgl. Mommsen, RG V 585.

essanten Beleg der Pap. Edmonstone vom J. 355 (Oxy. IV S. 202), in dem die Freilasserin erklärt *ἀφικέναι ὑμᾶς ἐλευθέρους — ὑπὸ γῆν καὶ οὐρανὸν κατ' εὐσέβειαν τ[οῦ π]ανελεήμονος θεοῦ.* Da spuken in einer abgeblaßten Formel die alten Götter *Γῆ* und *Οὐρανός* (vgl. *ὑπὸ Δία Γῆν Ἥλιον* Oxy. I 48; 49) neben dem „allbarmherzigen" Christengott.[1]) Daß selbst in Städten wie Oxyrhynchos, die um 400 voll von Kirchen und Klöstern waren, sich doch noch Freunde des Heidentums hielten, die sich in heimlichen Konventikeln zusammenfanden, zeigen uns die *παγανικαὶ συντέλειαι* in BGU 936 (**123**) vom J. 426.

Über das V. Jahrh. hinaus hat sich das Heidentum unter offizieller Duldung auf der Insel Philä erhalten. Hier war es, wie oben S. 68 dargelegt wurde, eine politische Notwendigkeit, mit Rücksicht auf die Blemyer und Nobaden den Kult der wundertätigen Mutter Isis auch weiter zu gestatten.[2]) Dieser äußere Zwang tritt uns jetzt um so deutlicher entgegen, als wir aus Leid. Z (**6**) gelernt haben, daß zu Zeiten Theodosius' II bereits christliche Kirchen auf Philä neben dem Isistempel bestanden haben.[3]) Erst als unter Justinian Narses die Blemyer zurücktrieb, wurde der Isiskult aufgehoben, die Priester gefangen genommen und die Götterbilder nach Byzanz geschickt.[4]) Zum Glück wurde der schöne Tempel nicht zerstört, sondern wurde später durch den Bischof Theodoros[5]) in eine christliche Kirche umgewandelt, worüber uns die Inschrift CIG IV 8646 berichtet. Zerstört wird er erst jetzt durch die Stauwerke von Assuân. Nach der Aufhebung des Isisdienstes ist dann auch zu diesen Barbaren das Christentum gekommen.[6]) Noch immer aber gab es in der Thebais unter der griechisch-ägyptischen Bevölkerung einzelne, die dem Heidentum anhingen. Davon berichtet — aus den 50er Jahren des VI. Jahrh. — Cair. Cat. 67004, die oben S. 82 erwähnte Bittschrift der Ratsherrn von Omboi. Leider ist der Text als Ganzes noch zu unklar, um hier aufgenommen zu werden. Aber es läßt sich erkennen, daß ein dem Heidentum ergebener Mann[7]) damals den Versuch machte, den Blemyern, die sich gerade dem Christentum zuwendeten[8]), ihre heidnischen Tempel

1) Vgl. Wilcken, Arch. I 404, 1. Etwa in diese Zeit setzt Mommsen, RG V 585, 2 den auf Hadrians Namen gefälschten Brief in der vit. Saturnini 8.

2) Vgl. Priscus Panites in FHG IV 100 über den 100jährigen Frieden aus Marcians Zeit, und Prokop, de bello Pers. I 19. S. dazu Wilcken, Arch. I 396 ff. 405 f.

3) Vgl. Wilcken, Arch. I 398 ff.

4) Prokop, de bello Persico I 19, 37. Vgl. oben S. 69.

5) Vgl. J. Maspero, Théodore de Philae in Rev. des l'Hist. d. Religions (Annales du Musée Guimet) 1909.

6) Vgl. Krall, Wien. Denk. 46 (Beitr. zur Gesch. der Blemyer u. Nubier).

7) Z. 7 f.: *οὐκ ὤκνησεν — τὸ μεμυνημένον ⟦. .⟧ χριστιανικὸν ἀθε[τ]ῆσαι σέβας καὶ θρῆσκος καὶ δαίμοσι καὶ ξοάνοις ἀφϊερῶσαι σ[η]κούς.*

8) Nach Krall l. c. S. 7 waren die Beǵa, die Nachkommen der Blemyer, noch in arabischer Zeit Heiden. Die Nubier dagegen waren Christen geworden.

wieder herzustellen, um sie dann zu Raubzügen gegen Omboi zu verleiten. Vgl. Z. 9: *σκάνδαλα ποιησ[άμενο]ς ἐν τῷ αὐ[τὸ]ν τὰ ἱερὰ τοῖς βαρβάροις ἤτι (= ἤτοι) Βλέμυσι διακαινίσασθαι, μεθ' ὃ καίπερ ἐκεῖνοι τὸν ἀΐδιον ἐπιγινώσκειν θεὸν ὑπεστρέφοντο κτλ.*[1]) Dies ist zurzeit wohl das Späteste, das wir vom Heidentum in Ägypten erfahren.

D. DIE ARABISCHE ZEIT.

Mit der arabischen Herrschaft brach für die monophysitischen Kopten eine Zeit der Freiheit an. Was ihnen Byzanz verweigert hatte, gewährte ihnen der Khalif, die völlige Glaubensfreiheit. Damit fand auch der vorher mit so großer Erbitterung geführte Streit der Monophysiten und der Melchiten sein Ende. So hat die christliche Kirche unter der Herrschaft des Islâm sich ungestört weiter entwickeln können, und sie besteht noch heute. Wir besitzen aus dieser Periode zahlreiche griechische Papyri, die sich mit christlichen und im besonderen kirchlichen Verhältnissen beschäftigen (vgl. namentlich Stud. Pal. III u. VIII; Denk. Wien. Akad. 37), doch haben sie unter diesem Gesichtspunkt bisher noch keine Bearbeitung gefunden. Auf die Umwandlung des christlichen Eides, in dem nun die *Ἀμιρᾶτες* statt der Kaiser eintreten, ist unten zu Nr. **114** hingewiesen. Spärlich dagegen sind bisher die griechischen Papyri, die Hinweise auf die Religion der Muhammedaner enthalten. Hervorgehoben sei hier die griechische Wiedergabe der sogenannten Basmala, des islamischen Glaubensbekenntnisses, die sich in den älteren Zeiten der arabischen Herrschaft (seit dem Chalifen Abd-el-Malik, Ende des VII. Jahrh.) auf den von den Byzantinern übernommenen sogenannten „Protokollen“[2]) neben dem Arabischen findet. Diese griechische Übersetzung lautet: *Ἐν ὀνόματι τοῦ θεοῦ τοῦ ἐλεήμονος καὶ φιλανθρώπου. Οὐκ ἔστιν θεὸς εἰ μὴ ὁ θεὸς μόνος. Μαάμετ ἀπόστολος θεοῦ.*[3])

1) Vgl. hierzu mein Referat in Arch. V Heft 3.

2) Vgl. Karabacek, Führ. PR S. 17 ff.

3) Vgl. C. H. Becker, Das Lateinische in den arabischen Papyrusprotokollen (Z. f. Assyr. 22, 166 ff.). Zu der Streitfrage, ob es auch eine lateinische Legende auf diesen Protokollen gibt, wie Karabacek jetzt annimmt, vgl. auch Bell, Arch. V 143 ff. und Wilcken, Arch. IV 258 f. Da die Basmala nur ein Teil des Stempels ist, durch den die Papyrusrollen als amtliches Fabrikat bezeugt wurden, konnte sie ohne Anstoß z. B. auch vor dem christlichen Osterbrief stehen, den Schmidt und Schubart soeben in den Berl. Klassikertexten VI herausgegeben haben.

KAPITEL III.

DIE ERZIEHUNG.

Für die kulturgeschichtlich so wichtige Frage, in welcher Weise das Erziehungswesen in Ägypten geregelt worden ist, sind die Papyri in größerem Zusammenhange bisher noch nicht ausgenutzt worden. Die folgende Skizze möge zu einer gründlicheren Behandlung anregen.

§ 1. DER ELEMENTAR-UNTERRICHT.

Ich gehe kurz über die Frage der Erziehung der ägyptischen Bevölkerung hinweg, zu deren Beantwortung in erster Reihe die einheimische Tradition herangezogen werden müßte.[1]) Unter den griechischen Papyri interessiert nach dieser Richtung P. Teb. II 291 (**137**) vom J. 162 n. Chr., der uns zeigt, daß die Anwärter auf Priesterstellen ein Examen darüber ablegten, daß sie die *ἱερατικὰ καὶ Αἰγύπτια γράμματα* verstünden. Das bestätigt den Bericht des Diodor I 81, 1. Der Unterricht wurde nach Diodor durch die Priester ihren Söhnen gegeben — wohl eher in Tempelschulen, wie in alten Zeiten, als privatim. Für die Laien wird es öffentliche Elementarschulen kaum gegeben haben. In den besser situierten Kreisen wurden Hauslehrer gehalten, wofür P. Lond. I S. 48 (**136**) ein Beispiel für die ptolemäische Zeit gibt.

Auch der griechische Elementarunterricht wird in Privatschulen oder von Hauslehrern erteilt worden sein, wenigstens liegen Zeugnisse für öffentliche Elementarschulen m. W. nicht vor.[2]) Eine Privatschule ist z. B. jenes *διδασκαλεῖον* des Tothes, das in den Papieren der *δίδυμαι* des Sarapeums (II. Jahrh. vor Chr.) eine Rolle spielt.[3]) Privat-

---

1) Für die Pharaonenzeit vgl. Ad. Erman, Ägypten und ägypt. Leben I 444 ff. Über ägyptische Schulbücher vgl. Krall, Mitt. P. Rain. IV 126 ff.

2) Über die Besonderheiten der Prinzenerziehung, auf die Autoren und Inschriften gelegentlich hinweisen, haben die Papyri noch nichts gebracht. Zur Sache vgl. Lumbroso, Recherches 207 ff.; Beloch, Griech. Gesch. III (1) 389; Dittenberger, Or. Gr. I 247 (*σύντροφος*), auch 148 und 256 (*τροφεύς*). Zu letzterem Perdrizet, Ann. d. Serv. d. Ant. 1908, 243 ff.

3) Hierüber demnächst in meinen „Urkunden der Ptolemäerzeit".

lehrer setzt auch der Brief Oxy. VI 930 (**138**) voraus.[1]) Alexandrinische διδασκαλεῖα erwähnt Oxy. III 471, 113.

Über die Lehrmethode im Elementarunterricht werden wir durch die zahlreichen Schulbücher aufgeklärt, die uns teils auf Papyrus, teils auf Holztafeln (vielfach Wachstafeln), teils auf Ostraka erhalten sind.[2]) Der Unterricht begann mit dem Erlernen der Unziale, wobei in methodischer Weise von den einzelnen Buchstaben zu Buchstabenkombinationen und schließlich zu Niederschriften von Texten nach Diktat oder Vorlage vorgeschritten wurde. Als Texte wurden außer den Klassikern gern — ganz wie bei den alten Ägyptern (vgl. Erman l. c.) — auch moralische Gnomen genommen (vgl. Crusius l. c.). Vgl. auch die soeben von Zereteli l. c. edierten Proben. Nach der Unziale wurde auch die Kursive geübt, doch zeigen uns unsere Urkunden, im besonderen manche autographe Subskriptionen, daß viele über die Unziale nicht hinausgekommen sind. Auf die reinen Schreib- und Leseübungen folgten dann auch grammatische und stilistische Übungen. — In ähnlich methodischer Weise wurde auch die Tachygraphie dem, der sie erlernen wollte, von Privatlehrern beigebracht. Vgl. C. Wessely, Denkschr. Wien. Akad. 44 (1895). Einen Lehrvertrag mit einem Tachygraphielehrer (σημειογράφος) enthält Oxy. IV 724 (**140**).

Da der Schulbesuch, der übrigens beiden Geschlechtern offenstand, nicht obligatorisch war[3]), so begegnen in den Urkunden massenhaft Analphabeten, für die mit der bekannten Stellvertreterklausel (ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ γράμματα μὴ εἰδότος o. ä.) andere schreiben. Es sollte einmal aus unserm reichen Material nach Zeitabschnitten das Verhältnis der Analphabeten zu den Schreibkundigen untersucht werden, im besonderen, bis in welche Kreise hinauf Analphabeten vorkommen.[4])

---

1) In nicht ungünstiger Stellung muß der γραμματοδιδάσκαλος Πετενεφώτης gewesen sein, der im Jahre 108 n. Chr. der Leto eine Mauer ἐκ τοῦ ἰδίου baute: Milne, Greek inscript. (Cat. Gén. von Cairo) S. 30/1. — Zwei alexandrinische Vollbürger, die die γράμματα als ihren Beruf (τέχνη) bezeichnen, in Teb. II 316, 16 (**148**).

2) Die wichtigsten Publikationen sind: C. Wessely, Stud. Pal. I p. XLII sqq. — Jouguet-Lefebvre, Bull. Corr. Hell. 28 (1904), 201 ff. — O. Crusius, Philolog. 64 (1905), 142 ff. — Jouguet et Perdrizet, Le papyrus Bouriant n. 1 (Stud. Pal. I Heft 5). — E. J. Goodspeed, Mél. Nicole S. 182 n. 7 und 8. — J. G. Milne, Jour. Hell. Stud. 28 (1908), 121 ff. — F. G. Kenyon, Jour. Hell. Stud. 29 (1909), 29 ff. — G. Zereteli, Mélanges Chatelain (1910). Eine hübsche Auswahl bietet jetzt Ziebarth, Aus der antiken Schule (Lietzmanns Kleine Texte 1910). — Vgl außerdem hierzu E. Ziebarth, Aus dem griechischen Schulwesen (1909) S. 105 ff. P. E. Sonnenburg, Aus dem antiken Schulleben. Das humanist. Gymnasium 1909 V S. 197 ff. Brinkmann, Rh. Mus. 65 (1910) 149 ff.

3) Über Schulzwang anderwärts vgl. E. Ziebarth, Aus dem griech. Schulwesen 1909 S. 34 ff.

4) Voraussetzung für das Gelingen einer solchen Untersuchung wäre allerdings, daß in den Editionen die Verschiedenheit der Hände genauer, als es bisher vielfach geschehen ist, festgestellt würde.

Als nach Diokletian das Latein eine größere Rolle zu spielen anfing (s. oben S. 85), mußte auch zum Erlernen dieser Sprache Gelegenheit gegeben werden. Uns sind noch einige Proben von Schülerarbeiten erhalten, in denen griechischen Wörtern die entsprechenden lateinischen Vokabeln (in griechischen Buchstaben geschrieben) gegenübergestellt sind. Vgl. P. Par. 4bis (Taf. 18); Lond. II S. 322f. Vgl. auch die lateinischen Babriusübersetzungen in Amh. II 26. Über ein merkwürdiges „lateinisch-griechisch-koptisches Gesprächsbuch" aus dem V. Jahrh., das kürzlich vom Berliner Museum erworben wurde, berichtet W. Schubart in den „Amtlichen Berichten aus den kgl. Kunstsammlungen" XXXI (1909) S. 47ff.

§ 2. DIE GYMNASIALE AUSBILDUNG.

Die Hauptpflegestätte der Jugenderziehung war wie außerhalb in der Griechenwelt so auch für die ägyptischen Griechen das Gymnasium. Einzelne Gymnasien lassen sich durch das ganze Land verstreut nachweisen, bis hin zum fernen Elephantine am Katarrakt.[1]) Durch die Weißbrodtsche Inschrift (Arch. V Heft 3) erfahren wir, daß sich im II. Jahrh. v. Chr. in Omboi (wenig nördlich von Elephantine) ein Gymnasium befand, das — vielleicht schon im III. Jahrh. v. Chr. — von einem *πρῶτος φίλος* gestiftet war. Wir dürfen wohl mit Sicherheit annehmen, daß jede Stadt, nicht nur die Griechenstädte, sondern auch die Metropolen der Gaue, ihr eigenes Gymnasium besessen hat.[2]) Wie auswärts wird auch hier neben der gymnastischen Ausbildung der höhere geistige Unterricht (in Musik, Rhetorik und dgl.) gepflegt sein. Für letzteres liegen bis jetzt keine direkten Belege vor, was ein Zufall sein kann, der bei der Geringfügigkeit der bisherigen Nachrichten über das ägyptische Gymnasium nicht verwunderlich wäre. So ist es nur die körperliche Ausbildung, die uns bis jetzt für die Gymnasien hier bezeugt wird. Mit Recht haben Herodot (II 91) und Diodor (I 81, 7) hervorgehoben, daß die griechische Gymnastik den Ägyptern (wie überhaupt den Orientalen) fremd war. Wenn auch gelegentlich in der Pharaonenzeit gymnastische Spiele bezeugt werden[3]), so ist doch die zielbewußte sportliche Ausbildung und die Hochschätzung des agonistischen Sieges einer der markantesten Züge der griechischen Kultur im Gegensatz zur orientalischen. Die neue Zeit, die Alexander der Große für Ägypten inaugurierte, wurde vielleicht durch nichts so sinnfällig gekennzeichnet, wie durch den gymnischen und

1) Vgl. Par. 69 (**41**) aus dem III. Jahrh. n. Chr.

2) Vgl. den Ausdruck *τοῦ μεγάλου γυμνασίου* in BGU III 760 (**150**), der es wahrscheinlich macht, daß es in Arsinoë mindestens noch ein anderes Gymnasium gegeben hat (wie in Milet).

3) Vgl. A. Erman, Ägypten u. äg. Leben I 335. Wiedemann, Herodots zweites Buch S. 370.

musischen Agon, den er in Memphis nach dem Apisopfer aufführen ließ.[1]) Auch dies kann man als eine symbolische Handlung auffassen — wie den Brand von Persepolis. So sind die durch das ganze Land verteilten Gymnasien mit ihrem geistigen und körperlichen Unterricht die Brennpunkte des Hellenismus geworden.

Mit dem Gymnasium ist auch das Institut der Ephebie nach Ägypten gekommen.[2]) Während dieses für die Ptolemäerzeit durch einige Inschriften kürzlich beleuchtet worden ist[3]), verdanken wir genauere Nachrichten über die Kaiserzeit den Papyri. Aber auch sie lassen uns noch über viele Fragen im Dunkeln.

Aus der Ptolemäerzeit haben wir zwei Dedikationsinschriften von Vereinen früherer Epheben, die uns eine Gliederung der Jahrgänge in *αἱρέσεις* zeigen und zugleich beweisen, daß diese Vereine über Vermögen verfügten.[4]) Daß die Weihungen dieser Vereine dem Gaugott *Σοῦχος θεὸς μέγας μέγας* gelten, gibt zu denken. Andere Inschriften nennen *συνέφηβοι*.[5]) An der Spitze der Gymnasien und damit auch der Epheben standen die *γυμνασίαρχοι*, die in ptolemäischen Inschriften und Papyri genannt werden, doch nur selten, und dann meist als Inhaber hoher staatlicher Funktionen[6]), ohne Beziehung zu ihrer gymnasialen Stellung. Ein Hinweis auf ihre Tätigkeit im Gymnasium findet sich inschriftlich in einer Weihung des *γυμ[νασίαρχος] καὶ οἱ ἐκ τοῦ γυμνα[σίου]*.[7]) Daß mit *οἱ ἐκ τοῦ γυμνασίου* die Genossenschaft der zurzeit dem Gymnasium Angehörenden gemeint ist, zeigt die Weißbrodtsche Inschrift, nach der sie unter diesem Titel mit dem König selbständig korrespondierten.[8]) Daß die Gymnasiarchie damals ein Jahresamt war, darf aus der Inschrift bei Rubensohn, Arch. V 161 n. 7 gefolgert werden.[9]) Aber der eigentliche Leiter der Epheben war, ebenso wie in Athen, der *κοσμητής*[10]), der erst

1) Arrian, Anabasis III 1, 4.

2) Vgl. jetzt P. Jouguet, Rev. de Philolog. 34 (1910) S. 43 ff., dessen Arbeit mir erst nach dem Entwurf dieses Kapitels zuging. Ich freue mich, in den Hauptpunkten mit ihm übereinzustimmen.

3) Die Existenz der Ephebie war schon zu entnehmen Dio Cass. 51, 6, 1, wonach Antonius und Kleopatra ihre Söhne *ἐς ἐφήβους ἐσέγραψαν*.

4) Dittenberger, Or. Gr. I 176 (**141**) und 178 (**142**). Zu *αἵρεσις* vgl. Poland, Griech. Vereinswesen S. 154, der einen *αἱρεσιάρχης* einer Ärztevereinigung aus Rom zitiert. Vgl. auch Archiv II 553, n. 35 (Karnak), wo *ἐ[φηβευκό]τες* nur ergänzt ist, aber wegen *Ἑρμῆι Ἡρα[κλεῖ]* mit Wahrscheinlichkeit.

5) Vgl. Dittenberger, Or. Gr. I 188, 189. Strack, Archiv II 560 n. 4.

6) Vgl. Fr. Preisigke, Städt. Beamtenwesen S. 53 ff., der am gründlichsten über die Gymnasiarchie gehandelt hat.

7) Vgl. Strack, Arch. II 548 n. 26. Vgl. dazu die Weihung aus Kition (Cypern) bei Strack, Dyn. der Ptol. S. 234 n. 46 (*οἱ ἀπὸ γυμνασίο[υ]*).

8) Vgl. zu dem Ausdruck Ziebarth, Aus dem griech. Schulwesen S. 76.

9) *γυμνασιαρχήσας τὸ κθ* (*ἔτος*). Stiftung einer Sonnenuhr, wohl für ein Gymnasium, aus dem II./I. Jahrh. v. Chr.

10) Zu dieser Deutung des Kosmeten vgl. Wilcken, Arch. V 237.

kürzlich durch eine Inschrift auch für die Ptolemäerzeit belegt worden ist (Zeit des Ptolemaios X Soter II, aus dem Faijûm).[1] Der Dedikant heißt hier: *Ἀπο]λλών[ι]ος Ἀρτεμ[ιδώρο]υ [ὁ συ]γγενὴς καὶ κοσμητὴς [καὶ γ]υμνασίαρχος*. Da es unwahrscheinlich ist, daß jemand zugleich Kosmet und Gymnasiarch ist, wird man wie auch in anderen ptolemäischen Texten hier einen cursus honorum zu erkennen haben, in dem der *κοσμητής* wahrscheinlich dem *γυμνασίαρχος* zeitlich vorangeht.

Ob die Ephebie in der Ptolemäerzeit, wie ursprünglich in Athen und auch außerhalb, zur Vorbereitung für den militärischen Dienst eingeführt worden ist, läßt sich aus dem bisherigen Material schwer beantworten. Ob die Gymnasien überhaupt staatliche Institute gewesen sind, ist sehr zu bezweifeln. Das einzige, von dem wir aus der Ptolemäerzeit Genaueres hören, das von Omboi, ist durch private Stiftung entstanden. Im II. Jahrh. v. Chr. kommen einmal *οἱ ἐκ τοῦ σημείου νεανίσκοι* vor, die einem mili-rischen Verbande angehören.[2] Da andererseits *νεανίσκοι* auch zu den *ἐκ τοῦ γυμνασίου* in Omboi gehören, wie auch außerhalb Ägyptens die *νεανίσκοι* eine besondere Gruppe im Gymnasium bilden (vgl. Ziebarth l. c. 76), so scheint hier eine Verbindung zwischen Gymnasium und Armee vorzuliegen[3]. Vor allem dürfte feststehen, daß normalerweise nur die *Ἕλληνες*, als die, denen das Gymnasium offenstand, zum Heeresdienst als qualifiziert galten, nicht die kopfsteuerpflichtigen Ägypter. Also faktisch haben die Gymnasien als Vorbereitungsstätte für die Armee gedient. Vgl. Wilamowitz, GGA 1900, 54 ff.

Ein reicheres Material liegt für die Kaiserzeit vor. Für die Organisation der Ephebie sind vor allem wichtig ein Auszug aus der *γραφὴ παίδων* (Flor. 57 [**143**]), Anmeldungen zur Ephebie (Oxy. III 477 [**144**], Flor. 79 [**145**], vgl. auch Oxy. II 257 [**147**], BGU IV 1084 [**146**]) und die Ephebeneide (Teb. II 316 [**148**]). Wie in Athen der ursprüngliche Zwang zum Ephebendienst, der bei Organisation dieses Instituts nach der Schlacht bei Chaironea einst eingeführt war[4]), schon in der nächsten Generation aufgegeben war[5]), so ist selbstverständlich auch hier von Zwang keine Rede. Dagegen ist der bei jener Begründung aufgestellte Grundsatz, daß freie und legitime Geburt der Knaben Voraussetzung für die Aufnahme ist, auch jetzt noch in Kraft. Außerdem scheint hier Vorbedingung zu sein, daß auch der Vater einst Ephebe gewesen ist. Ob

---

1) Lefebvre, Annales du Service d. Antiq. 1908, S. 239 f.

2) P. Amh. II 39 + Grenf. I 30. Vgl. Witkowski Ep. priv. Nr. 48. Dazu Ziebarth, Aus dem griech. Schulwesen S. 76.

3) Vgl. auch die politische Rolle als Friedensunterhändler, die nach **11**, 50 die *νεανίσκοι* von Krokodilopolis in Kriegszeiten spielten.

4) Dies Datum verdanken wir Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 194.

5) Vgl. Thalheim, Pauly-Wissowa V 2738.

freilich wirklich jede Erweiterung des bestehenden Kreises von Familien ganz ausgeschlossen war, ist eine Frage, zu deren Beantwortung besser weiteres Material abgewartet wird.[1]) Über die sonstigen Kautelen, die bei der Meldung zum Epheben verlangt wurden, orientiert am besten Flor. 57 (**143**).

Schwierig ist zurzeit auch die Frage, welches Alter zum Eintritt in die Ephebie berechtigte. Der Ausdruck *ὡς ὥραν ἔχοντα* in Flor. 79 erweckt die Vorstellung, daß es eine bestimmte Altersgrenze gegeben habe. In der Tat läßt sich auch in mehreren Fällen übereinstimmend zeigen, daß der Eintritt in die Ephebenschaft in demselben Jahre erfolgte, nämlich dem vierzehnten. In Flor. 57, 18 (**143**) ist Heron 14 Jahre 17 Tage alt, als er zur Aufnahme unter die Epheben in die Akten genommen wird. Nach BGU 1084 (**146**) ist ein Theon, der im J. 136 1 Jahr alt gewesen, also 135 geboren war, im Jahre 149 unter die Epheben aufgenommen: das letztere Datum (9. September 149) ist sein *χρόνος ἐφηβείας*. Er war damals also 14 Jahre alt. Damit ist vereinbar, daß in Oxy. II 257 (**147**) ein jetzt 13jähriger für die bevorstehende Prüfung *τῶν προσβαινόντων εἰς τοὺς ἀπὸ γυμνασίου* angemeldet wird. Mit diesem Ergebnis stimmt nun aber schlecht, daß nach Teb. II 316 (**148**) auch schon 2- und 6jährige (resp. 3- und 7jährige) als *ἐφηβευκότες* bezeichnet werden. An einen wirklichen Dienst kann in diesen Jahren natürlich nicht gedacht werden. Man könnte höchstens eine vorläufige Anmeldung durch die Eltern oder Einschreibung durch die Behörden denken. Aber wie man sie dann als *ἐφηβευκότες* bezeichnen konnte, ist noch eine ungelöste Schwierigkeit. Nur so viel sieht man auf alle Fälle hieraus, daß die Wendung *ἐφηβευκότες τὸ* x. *ἔτος* nicht heißen kann „die das x-te Jahr hindurch Epheben gewesen sind“, sondern „die es in diesem Jahre geworden sind“. Statt des allerdings üblicheren *τὸ ἔτος* begegnet auch *τῷ* x. *ἔτει* (vgl. **145**) und auch *ἐν τῷ* x. *ἔτει*, wenn die Inschrift bei Strack, Arch. II 553 richtig ergänzt ist. Der natürlichen Annahme, daß damit das Jahr bezeichnet ist, in dem der praktische Dienst als Ephebe begonnen hat, steht, wie gesagt, Teb. 316 gegenüber, ein Dilemma, aus dem auch Jouguet, der l. c. diese Fragen gründlich untersucht und geklärt hat, keinen Ausweg gefunden hat. Trotzdem dürfen wir es zurzeit mit Jouguet als wahrscheinlich bezeichnen, daß das 14. Jahr normalerweise das Jahr des Eintritts in die Ephebie war. Der junge Hellene trat also in demselben Jahre in das Gymnasium ein, in dem der Ägypter und die ihm Gleichstehenden kopfsteuerpflichtig wurden. Jenen öffnete sich damit die Möglichkeit der Teilnahme am politischen Leben, zum

1) Es scheint, daß der alexandrische Jude in BGU IV 1140 (**58**) sich oder seinem Vater gymnasiale Bildung zuschreibt. Aber der Text ist noch nicht verständlich.

mindesten in ihrer Kommune, dieser lernte den Druck eines Staates ertragen, für den er nur ein dediticius war.

Offen ist auch noch die Frage, wie lange der Ephebendienst für den Einzelnen gedauert hat. Aus dem oben angeführten Grunde ist *ἐφηβευκὼς τὸ x. ἔτος* nicht ein Zeugnis für einjährigen Dienst. In Teb. II 316 (**148**) hat ein *ἐφηβευκὼς* von 19 Jahren schon einen festen Beruf, gehört also sicher nur noch zu den einstigen Epheben. Ob der Dienst aber 2 oder 3 Jahre dauerte, wissen wir nicht.

Strittig ist die Frage, wer die *εἴσκρισις*, die Aufnahme des Epheben, vollzogen hat. Jouguet (l. c. S. 52) vertritt die Ansicht, daß es der Exeget getan habe, und stützt sie namentlich auf die Eingabe Oxy. 477 (**144**), die an den Exegeten (als Vorsitzenden der Prytanen) von Alexandrien gerichtet ist. Aber dieser Text beweist nicht, daß der Exeget auch die *εἴσκρισις* vollzogen hat. Es handelt sich hier nur um die ersten vorbereitenden Schritte seitens des Vaters, der zuerst nur durch den Exegeten in amtlichen Kontakt mit den hierfür kompetenten Lokalbehörden kommen will (vgl. Kommentar). Ich gehe vielmehr aus von Flor. 57 (**143**), wo es klipp und klar gesagt ist, daß die *εἴσκρισις* durch den Präfekten vollzogen werden soll (Z. 73 f.). Wir kommen erst zur Klarheit, wenn wir scharf trennen zwischen der *εἴσκρισις*, der Aufnahme, die der Präfekt vollzieht, und der *ἐπίκρισις*, die nach Flor. 57, 74 der Exeget von Alexandrien vollzieht. So klärt sich, weshalb in Oxy. 477 der Vater, wenn er auch die *εἴσκρισις* als Endziel bezeichnet, sich doch zunächst (für die bevorstehende *ἐπίκρισις*) an den Exegeten wendet. In beiden Texten stehen übrigens alexandrinische Bürger, die in der *χώρα* wohnen, in Frage. Wie die Nichtalexandriner der *χώρα* behandelt wurden, darüber fehlt es noch an hinreichendem Material. In Flor. 79 (**145**) ist der Titel in Z. 1 leider unsicher überliefert. Man kann zwischen dem Strategen und dem Exegeten des Hermopolites schwanken. Jedenfalls ist diese Eingabe an einen Gaubeamten gerichtet. Aber sie bezeichnet nicht notwendig dasselbe Stadium des Vorgehens wie Oxy. 477. Auch der Alexandriner in diesem letzteren Text will nachher mit den Lokalbeamten verhandeln. So findet denn die Frage, ob auch die Metropoliten vom Präfekten in die Epheben aufgenommen wurden, bisher noch keine urkundliche Beantwortung.

Was die Organisation der Epheben betrifft, so scheinen die ptolemäischen *αἱρέσεις* verschwunden zu sein. Es begegnet jetzt eine Gliederung in *συμμορίαι*, die numeriert und nach ihrem Obmann (*συμμοριάρχης*) benannt werden (Teb. II 316 [**148**]). Vielleicht eine Unterabteilung ist das *πλάγιον* in BGU 1084 (**146**).[1])

1) Ähnlich sind die *συστρέμματα* (Rotten, schon bei Polybius) als Abteilungen der Epheben in Athen erst seit Hadrian nachweisbar.

Die alten Jahrgänge von Epheben bildeten auch jetzt wie in der Ptolemäerzeit Vereine, die eventuell Weihungen darbrachten.[1]) Wie eng die früheren Epheben nach Beendigung der Ephebenzeit mit ihren Symmorien in Zusammenhang blieben, zeigen die Ephebeneide (Teb. 316 [**148**]).

Als Vorsteher der Epheben finden wir auch in der Kaiserzeit die Gymnasiarchen und Kosmeten, die beide jetzt zu den regelmäßigen städtischen Beamten der Metropolen gehören.[2]) Damit steht für diese Zeit jedenfalls fest, daß die Gymnasien städtisch, nicht staatlich waren — was wir auch für die Ptolemäerzeit als wahrscheinlich annahmen. Beide Ämter sind jetzt Liturgien, die nur die Reichen bekleiden können.[3]) Unter Trajan befahl der Präfekt Rutilius Lupus, daß die Unkosten der Gymnasiarchie verringert würden (Amh. 70 [**149**]). Daß auch die Kosmetie unter Umständen bankerott machen konnte, zeigt CPR 20. Während in den ersten beiden Jahrhunderten gelegentlich monatlicher Wechsel in der Amtsführung zwischen zwei Gymnasiarchen nachweisbar ist[4]), finden wir im III. Jahrh. (in Hermopolis) den Wechsel von mehreren Gymnasiarchen innerhalb eines Monats. Vgl. die Berichte der *ἐλαιοχύται* an die *βουλή* in CPHerm. 57—65 (vgl. **151**). In CPHerm. 53, 14 (**39**) wird von den jedem Gymnasiarchen zufallenden 3 Tagen gesprochen. Von der Geschäftsführung der Gymnasiarchen handeln ferner z. B. BGU III 760 (**150**) und Lond. III S. 104/5. Die Ehrung eines Gymnasiarchen ist Gegenstand von Oxy. III 473 (**33**).

Die Nachrichten über die Tätigkeit der Epheben sind, wie oben bemerkt, sehr dürftig und ganz einseitig. Wir erfahren nur von der gymnastischen Ausbildung und im besonderen von ihren Wettkämpfen.[5]) Eine Stiftung von Siegespreisen für Epheben bietet Oxy. IV 705 (**153**).[6]) Einen Befehl des Logisten an die Epheben vom Jahre 324 zum Wettkampf enthält Oxy. I 42 (**154**).

---

1) Vgl. Dittenberger, Or. Gr. II 668. Unklar bleibt leider die Erwähnung der *ἐφηβευκότες* in Oxy. IV 711.

2) Vgl. Fr. Preisigke, Städt. Beamt. S. 54 ff. Zum Rangverhältnis der beiden vgl. Amh. 124 (**152**).

3) Als munus patrimonii konnten es auch Unmündige bekleiden. Vgl Preisigke, Städt. Beamt. 58 f. Dagegen ist die Annahme, daß in Amh. 64, 6 *γυμνασιαρχίς* die Gymnasiarchin bezeichne, mit Recht von Braunstein, Die politische Tätigkeit der antiken Frau (Leipz. Diss.), bestritten worden, der vielmehr *ἀρχή* hinzudenkt.

4) Vgl. BGU III 760 (**150**), Lond. III S. 181, 17.

5) Ein *ἱερονίκης ἀπὸ ἐφηβείας* in BGU IV 1093.

6) Ich zweifle jetzt, ob der Titel *ἐπὶ τῶν στεμμάτων*, den ein Gymnasiarch in Antinoopolis führt, einen Hinweis darauf enthält, daß dieser Beamte die Siegeskränze zu verteilen hatte. Vgl. CIG III 4705 = Inscr. Gr. ad res Rom. pertin. I n. 1143. Letztere heißen auch hier *στέφανοι*. Vgl. Lond. III S. 166, 21. Ist an *στέμματα* genannte Abteilungen der Epheben zu denken, wie sie Poland, Gesch. Gr. Vereinsw. 155 aus Ikonion erwähnt?

Durch die gymnasiale Bildung erhob sich der Grieche nicht nu kulturell über den Orientalen, sondern sie galt auch als Vorbedingung für die Beteiligung am politischen Leben der Kommune. Uns begegne in der Kaiserzeit als ein fester terminus technicus *οἱ ἀπὸ γυμνασίου*. Mi Recht hat Wilamowitz (GGA 1900, 55) die von Grenfell-Hunt aus Oxy II 257 (**147**) gezogene Bedeutung als *descended from gymnasiarchs* ab gelehnt. Er bezeichnet aber nicht nur die jungen Leute, die „dem Gym nasium angehören oder anzugehören berechtigt sind" (l. c.), sondern auch die Älteren, die das Gymnasium in der Jugend besucht haben (vgl Amh. 75). Ja, er ist zu einer Klassenbezeichnung geworden, durch die alle diejenigen, die die gymnasiale Bildung haben, mit samt ihrer Familie zusammengefaßt werden, so daß, wie in Amh. 75, auch Frauen als *ἀπὸ γυμνασίου* bezeichnet werden können. Diese „*οἱ ἀπὸ γυμνασίου*" waren die Honoratioren der Städte, aus deren Reihen die städtischen Beamten hervorgingen. Vgl. Preisigke, Städt. Beamt. S. 7; Ziebarth, Aus d. griech. Schulwesen S. 140 f.; Jouguet l. c. 46 f.

Im Anschluß an das Gymnasium sei auf einige Urkunden hingewiesen durch die uns das Treiben der berufsmäßigen Allerweltsathleten im II. und III. Jahrh. veranschaulicht wird. So vor allem das Boxerdiplom Lond. III S. 215 ff. (**156**) und die verwandten Akten BGU IV 1073 und 1074.[1]) Wie die städtischen Kassen durch die an die Wettsieger gezahlten Pensionen belastet wurden, zeigen die Anträge der Athleten in CPHerm 54 bis 56, 69, 70, 113 sowie die entsprechenden Zahlungsanweisungen des Rates in CPHerm. 78 und 94.[2]) Vgl. **157**. Von Kleiderlieferungen der Stadt Hermopolis für den ludus monomachorum von Alexandrien handelt Lips. 57 (a. 261). Vgl. Arch. III 566. Ein Reskript des Kaisers Gallienus, in dem er dem Angehörigen einer berühmten Athletenfamilie Immunitäten erteilt, steht in CPHerm 119 Verso (**158**). Vgl. dagegen das einschränkende Edikt des Diokletian und Genossen in P. Lips. 44.

Die letzte Erwähnung der Epheben ist zurzeit die in jenem Tagesbefehl des Logisten vom J. 324.[3]) Auch die Gymnasiarchen haben dies IV. Jahrh. nicht überlebt (Preisigke l. c. 67). Die Pferdewettrennen, die für Byzanz charakteristisch sind und auch in Alexandrien und Ägypten weite Verbreitung fanden[4]), scheinen sich mit dem Christentum besser

1) Wilcken-Viereck, Arch. IV 563 f. Viereck, Klio 8, 413 ff. Vgl. auch die *παγκρατιασταί* in Oxy. VII 1050.

2) Vgl. hierzu mein Referat Arch. III 540 ff.

3) Ungefähr zu der Zeit, wo jener Logist den Befehl an die Epheben gab, trat der heilige Pachomius auf, der seinen Mönchen das Salben und Baden des ganzen Körpers verbot! Vgl. Gibbon VI c. 37. Das war direkt gegen das griechische Gymnasium gerichtet.

4) Oxy. I 145, Lond. III S. 277, 18. Vgl. M. Gelzer, Studien S. 18 f. Vgl. auch Oxy. I 152. VI 922.

vertragen zu haben als die Wettkämpfe der nackten Ephebenleiber. Theodosius' Aufhebung der Olympischen Spiele (394) trennt zwei verschiedene Welten.

Mit den Gymnasien schwindet die für die Hellenen bis dahin charakteristische Erziehung. Es fällt damit zugleich eine starke Schutzwehr gegen die immer stärker werdende Orientalisierung. Sie werden selbst mehr und mehr zu *βάρβαροι* in Rasse und Kultur. Das zeigen uns auch unsere Urkunden. Denn wenn diese auch, wie bemerkt, uns keine direkten Nachrichten über den geistigen Unterricht der Gymnasien bieten, so sind sie alle insgesamt betrachtet doch ein unschätzbares Material, um das Ergebnis jenes Unterrichtes, die gymnasiale Bildung wie auch die Bildung der anderen Klassen zu studieren. In den Wandlungen des Stiles tritt uns die innere Umwandlung der Zeiten deutlich entgegen. Die Gesamtheit der Urkunden, neben unsern sonstigen Hilfsmitteln, für eine Geschichte der Bildung in Ägypten, der allgemeinen Volksbildung wie auch der gelehrten Berufe[1]), von Alexander dem Großen bis in die arabische Zeit hin zu verarbeiten, ist eine große und lohnende Aufgabe, wobei wir nur zu bedauern haben, daß sich die Urkunden fast ganz auf die *χώρα* beschränken. Über die Großtaten der Ptolemäer für die Hebung der Wissenschaften, über die Gründung des Museums und der Bibliotheken von Alexandrien haben sie uns bisher nichts Neues gelehrt. Neben den Urkunden werden aber die literarischen Papyri, die durch ganz Ägypten hin bis in die kleinsten Dörfer gefunden werden, eine wichtige Quelle für jenes Problem sein, insofern sich in diesen Funden der Geschmack der Zeiten und die Ausbreitung der griechischen Bildung wiederspiegelt, abgesehen davon, daß gelegentlich auch dichterische Provinzialprodukte uns darunter bekannt wurden, wie z. B. die panegyrischen Gedichte in den Berliner Klassikertexten V S. 107 ff. und die Reimereien in den Aphroditopapyri (Cat. Cairo). Daß so viele literarische Funde bis tief ins Land hinein gemacht werden konnten[2]), verdanken wir sicher in erster Reihe der Wirkung des griechischen Gymnasiums.

---

1) Unter diesen Berufen sind es namentlich die Juristen (als Anwälte, *ῥήτορες*, oder Rechtsgelehrte, *νομικοί*) und die Ärzte, deren Treiben die Papyri illustrieren. Für jene verweise ich auf Bd. II, für diese sind die Papyrusnachrichten kürzlich von Sudhoff, Ärztliches aus griechischen Papyrusurkunden (1909) sorgfältig zusammengestellt und beleuchtet worden.

2) Als Beispiel einer literarischen Bibliothek gebe ich hier den Text des sogenannten Zündelschen Katalogs (**155**).

KAPITEL IV.

DIE FINANZ-RESSORTS. IHRE ORGANE UND KASSEN.

I. DIE STAATLICHE VERWALTUNG.

A. DIE PTOLEMÄERZEIT.

G. Lumbroso, Recherches sur l'économie polit. de l'Égypte sous les Lagides. 1870. 339 ff. — Robiou, Mémoire sur l'économie politique, l'administration etc. de l'Égypte au temps des Lagides. 1885. — Wilcken, Griechische Ostraka I 492 ff. — J. Beloch, Griechische Geschichte III 333 ff. 394. — P. M. Meyer, *Διοίκησις* und *ἴδιος λόγος*, Festschr. f. O. Hirschfeld 1903, 131 ff. Archiv III 86 f. — H. Maspero, Les finances de l'Égypte sous les Lagides. 1905. — Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides III, 381 ff. — Fr. Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten. 1910.

§ 1. DIE RESSORTS.

A priori ist mit der Möglichkeit, ja der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die Finanzverwaltung der pharaonischen Zeiten, im besonderen vielleicht die der unmittelbar vorhergehenden Perserzeit, auf die Gestaltung der ptolemäischen Finanzverwaltung von Einfluß gewesen ist.[1] Doch ist das Finanzwesen der früheren Zeiten noch zu wenig erforscht, um sichere Rückschlüsse nach dieser Richtung zu gestatten. Die Sonderung des Griechischen und des Ägyptischen in der Verwaltung ist noch ein Hauptproblem.

Die altägyptische Naturalwirtschaft war schon in der Perserzeit durch die persische Reichsmünze und das Tributsystem des Darius eingeschränkt worden. Unter den Ptolemäern, die dem Lande zum ersten Mal eine eigene Münze gegeben haben[2]), hat die Geldwirtschaft immer weitere Fortschritte gemacht.[3]) Einnahmen und Ausgaben des Staates bestanden teils in Geld, teils in Naturalien. Gleichwohl standen die höchsten Finanzämter über beiden Ressorts, und erst bei den niedrigeren Ämtern fand die Spezialisierung für Geld oder Naturalien statt.

---

1) Dies wird stark betont von H. Maspero l. c. 172 ff.
2) Vgl. oben Einleitung § 8. 3) Wilcken, Gr. Ostraka I 665 ff.

Die gesamten Einnahmen und Ausgaben wurden in einer einheitlichen Zentralkasse verrechnet, die, entsprechend dem absolutistischen Charakter der Regierung[1]), als die „Königskasse", *τὸ βασιλικόν*, bezeichnet wurde.[2]) Die Verwaltung dieser Kasse hieß *ἡ διοίκησις*.[3])

Von diesem *βασιλικόν* ist ein *ἴδιος λόγος τοῦ βασιλέως*, eine „Privatkasse des Königs", als besonderes Ressort abgetrennt worden.[4]) Wann diese konstituiert worden ist, ist noch unbekannt. Der z. Z. älteste Beleg ist aus dem Jahre 162.[5]) Daher läßt sich auch noch nichts Bestimmtes sagen über das Verhältnis dieses *ἴδιος λόγος* zu den für die königlichen Kinder reservierten Einkünften, die zuerst unter Ptolemaios V. erscheinen (*τῆς ἐν προσόδωι τῶν τέκνων τοῦ βασιλέως*)[6]) und vielleicht mit der später begegnenden *κεχωρισμένη πρόσοδος* zusammenhängen.[7]) Alle diese Einrichtungen können schon sehr viel älter sein als sie uns bezeugt werden, vielleicht schon von vornherein vorgesehen sein.[8]) Vielleicht sind sie gar aus der Pharaonenzeit übernommen. Jedenfalls zeigt die Abtrennung des *ἴδιος λόγος*, daß das *βασιλικόν* trotz seines Namens den Charakter einer staatlichen Kasse hatte resp. bekam.[9]) Über die Einnahmequellen des *ἴδιος λόγος* sind namentlich BGU III 992 (**162**) und Amh. 31 (**161**) Andeutungen zu entnehmen: hier wird ein *πρόστιμον* (für Okkupation von königlichem Ödland), dort der Ertrag von Vererbpachtung von konfisziertem Land an dieses Ressort abgeführt. Wahrscheinlich gilt schon von der ptolemäischen Kasse, was Strabo XIII p. 797 von der römischen sagt (s. unten S. 154).

§ 2. DIE BEAMTEN.

An der Spitze der gesamten Finanzverwaltung (*διοίκησις*) stand, wie in allen Ressorts, der König selbst, dem überall die letzte Entscheidung zustand, und der durch seine Gesetze und Kabinettsorders neue Grundlagen schuf.[10])

1) Vgl. oben S. 3.

2) Ebenso z. B. auch im Seleukidenreich, wo das *βασιλικὸν* gleichfalls Geld und Naturalien umfaßte. Vgl. Dittenberger, Gr. Or. I 229, 106.

3) Vgl. den Titel *ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως* S. 148.

4) Vgl. Wilcken, Ostraka I 631. P. Meyer l. c. Preisigke, Girowesen 190 ff.

5) BGU III 992 (**162**). — Weitere Belege Theb. Bank 1, 21 (a. 131/0): *ἰ. λ. τοῦ βασιλέως*. Amh. 31, 1 (**161**). P. Grenf. I 16,1. Dittenberger, Gr. Or. I 188 (**163**), 189.

6) P. Petr. III 97 S. 237.

7) Vgl. Grenfell-Hunt, Teb. I S 569. Bouché-Leclercq III 190. 380. P. Meyer, *Διοίκησις* 132, 4; Arch. III 87. Jetzt vgl. Rostowzew, Kolonat 44 ff.

8) Die *πρόσοδοι* des Moeris-Sees hat nach Diodor I 52, 5 schon Ptolemaios II seiner Gemahlin zugewiesen.

9) S. jetzt auch Rostowzew, Kolonat 58 f.

10) Wilcken, Gr. Ostraka I 492.

Sein Hauptvertreter ist der große Finanzchef in Alexandrien, der διοικητής[1]) oder ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως hieß.

Während dieser für die gesamte διοίκησις, auch der auswärtigen Besitzungen[2]), kompetent war, stand unter ihm speziell als Chef jenes ἴδιος λόγος ein Spezialbeamter, der ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ hieß.[3]) Dies ist unseres Wissens der einzige Spezialbeamte dieses Ressorts. Im übrigen sind die im folgenden genannten Beamten der διοίκησις auch für den ἴδιος λόγος tätig (vgl. Amh. 31, BGU III 992).

Dem Dioiketes stand zur Erledigung seiner ungeheuren Arbeitslast[4]) eine große Zahl von Unterbeamten zur Verfügung. Die neuerdings viel behandelte Streitfrage, ob es unter ihm Provinzialchefs in der χώρα gegeben hat, die gleichfalls διοικηταί hießen, ist zu einer evidenten Lösung noch nicht geführt worden.[5]) Ein bisher nicht beachtetes Argument, das für diese Annahme spricht, ist P. Lond. I S. 41 Z. 99 zu entnehmen: danach erhält der διοικητής seinen Brief an demselben Tage wie die drei memphitischen Beamten, also in Memphis.[6]) Hierzu stimmt P. Teb. 72, 462: τοῦ εἰσδοθέντος ἐν Μέμφει τῶι διοικητῆι.[7]) Auch daß jener memphitische und andere διοικηταί in der geringen Rangstufe τῶν φίλων begegnen[8]), während z. B. der ihnen untergebene Idios-Logos-Beamte in der obigen Inschrift ein συγγενής ist, spricht für jene Annahme. Daß Unterbeamte denselben Titel führen wie der Oberbeamte, begegnet auch beim ἐγλογιστής und den ihm unterstellten ἐγλογισταί[9]), ebenso auch bei den οἰκονόμοι (vgl. unten S. 151). Somit möchte ich es zum mindesten als wahrscheinlich betrachten, daß es Provinzial-διοικηταί in der χώρα gegeben hat, denen immer mehrere Gaue unterstellt waren.

A priori ist wahrscheinlich, daß in der Finanzverwaltung im Laufe der drei ptolemäischen Jahrhunderte manche Änderungen eingeführt worden sind. Einzelnes läßt sich auch heute schon erkennen. Aber der Versuch H. Masperos, grundlegende Unterschiede zwischen dem III. und II. Jahrh.

---

1) Cicero pro Rabirio 10, 28. Vgl. Dio Cass. 42, 36, 1. Die z. Z. vollständigste Liste der διοικηταί bei H. Maspero l. c. 245.

2) Dittenberger, Or. Gr. I 59. Vgl. auch die Ausführungen zu Nr. 2.

3) Vgl. das Material bei P. Meyer, Festschr. f. O. Hirschfeld 132.

4) Nach dem Posttagebuch P. Hib. 110 (in Kap. X) erhielt er allein fast ebenso viele Postpakete wie der König.

5) Für diese Annahme: Mahaffy, P. Petr. II S. 9; Grenfell, P. Rev. S. 123; Wilcken, Gr. Ostraka I 493; Strack, Arch. II 559; Beloch III 394. Dagegen: P. Meyer, Heerwesen 54; H. Maspero l. c. 238 ff.; Bouché-Leclercq III 381 f. Unentschieden: Grenfell-Hunt Teb. I S. 33 f.

6) Hierüber werde ich genauer in meinen „Urkunden der Ptolemäerzeit" handeln.

7) Bouché-Leclercq muß dagegen annehmen, daß der ὑποδιοικητής damit gemeint ist.

8) Vgl. Strack l. c.

9) P. Rev. 37, 12 und 18, 9. Über diesen Beamten vgl. Kap. V.

nachzuweisen, bedarf sehr der Korrektur. Während er großes Gewicht auf die Einsetzung des *ἐπιμελητής* im II. Jahrh. legt, ist dieser Beamte schon für das III. Jahrh. bezeugt (s. unten). Nach unserem bisherigen Material ist der einzige Unterschied in der Beamtenhierarchie der, daß die *ὑποδιοικηταί* und die *ἐπὶ τῶν προσόδων* für das III. Jahrh. noch nicht bezeugt sind, und daß die Stellung des *οἰκονόμος* im III. Jahrh. eine größere ist als vom II. Jahrh. an.[1]) Aber durch neues Material kann sich manches verschieben. Ich muß mich hier auf eine Charakterisierung der einzelnen Beamten beschränken. Die historische Entwicklung läßt sich z. Z. noch nicht klar erkennen.

Seit dem II. Jahrh. finden wir *ὑποδιοικηταί*, deren Amtsbezirk jedenfalls mehrere Gaue umfaßte. Der aus den Serapeumstexten bekannte *ὑποδιοικητής* Sarapion, der der Rangklasse *τῶν διαδόχων* angehörte, amtierte in Memphis, machte aber auch Amtsreisen in den Arsinoïtes und *εἰς τοὺς ἄνω τόπους* (Leid. D etc.). Genauer läßt sich z. Z. ihr Bezirk noch nicht abgrenzen.[2]) Der *Ἑρμῶναξ* in der Thebais (Grenf. II 23 [**159**]) gehört zu den *ὁμότιμοι τοῖς συγγενέσι*.

Gleichfalls erst seit dem II. Jahrh. begegnet der *ἐπὶ τῶν προσόδων*.[3]) Während die *ὑποδιοικηταί* ein größeres Gebiet unter sich hatten, beschränkt sich seine Kompetenz auf einen einzelnen Gau.[4]) Daß er unter dem *ὑποδιοικητής* rangiert, wird auch durch P. Grenf. II 23 (**159**) bestätigt. Sein Amt ist häufig von dem ihm übergeordneten *στρατηγὸς* des Gaues gleichzeitig geführt worden.[5]) Abgesehen von den allgemeinen Aufgaben der *διοίκησις* arbeitet er auch für den *ἴδιος λόγος* (Amh. 31. BGU III 992) und die *κεχωρίσμενη πρόσοδος* (Teb. 64 b 17). Er verfügt über spezielle Unterbeamte (*οἱ παρὰ τοῦ ἐπὶ τῶν προσόδων*: Teb. I 64 b 17).

Einen noch engeren Amtsbezirk scheint der *ἐπιμελητής*[6]) gehabt zu haben. Wenigstens im II. Jahrh. begegnet ein *ἐπιμελητὴς τῶν κάτω*

1) Zur Veranschaulichung diene folgende Tabelle:

III. Jahrh.	II./I. Jahrh.
Διοικητής	*Διοικητής*
Διοικηταί der *χώρα* (?)	*Διοικηταί* der *χώρα* (?)
	Ὑποδιοικηταί
	Ἐπὶ τῶν προσόδων
Ἐπιμεληταί	*Ἐπιμεληταί*
Οἰκονόμοι	*Οἰκονόμοι ἀργυρικῶν*
Ἀντιγραφεῖς	*Οἰκονόμοι σιτικῶν*
	Ἀντιγραφεῖς.

2) Masperos Vermutungen S. 204 sind unsicher. Dorion (Par. 63) ist garnicht Beamter des Saïtes. Den *Ἑρμῶναξ* hat er übersehen.

3) Vgl. Maspero 208. 241. Bouché-Leclercq III 387.

4) Vgl. Dittenberger, Or. Gr. I 194, 4 (*τοῦ Περὶ Θήβας*); 179, 5 (*τοῦ Ἀρσινοίτου*). P. Tor. I 1, 3 (*τοῦ νομοῦ*).

5) Vgl. z. B. die Indices von Teb. I mit zahlreichen Beispielen.

6) Bouché-Leclercq III 391.

τόπων τοῦ Σαΐτου (P. Par. 63 VII), wonach der Saïtische Gau damals zwei solcher Beamten gehabt hat. Wie oben bemerkt, ist der Epimeletes schon für das III. Jahrh. bezeugt und nicht nur für das Ende desselben.[1]) In P. Petr. II 20 II 3 (**166**) wird er unmittelbar nach dem *διοικητής* genannt, wobei hier vielleicht nicht an den großen alexandrinischen Chef zu denken ist.[2]) Andererseits erscheint er nach diesem Text als dem *οἰκονόμος* übergeordnet.[3]) Der Epimeletes wird innerhalb seines Bezirkes nach allen Richtungen die Interessen der *διοίκησις* wahrgenommen haben. Die Annahme von Bouché-Leclercq (III 391, 1), daß es verschiedene *ἐπιμεληταί* mit verschiedenen Spezialkommissionen gegeben habe, beruht auf einer irrigen Deutung von P. Zois I 15 und II 15.[4]) Im III. Jahrh. hat der *ἐπιμελητής* u. a. die Steuerdeklarationen entgegengenommen (P. Lond. I S. 50, vgl. auch Arch. II S. 82/4 und dazu Kap. V). Nach P. Lille 19, 6 (vgl. auch 23 [**189**]) war er bei der Getreideverwaltung tätig (wie in P. Petr II 20). Im II. Jahrh. stand der *ἐπιμελητής* unter dem *ὑποδιοικητής*, wie namentlich aus den Serapeumstexten hervorgeht, in denen der Letztere oft gebeten wird, den Epimeletes zur Lieferung des Öles an die Zwillinge zu nötigen.[5]) Also ist in P. Par. 63 VII 20 (*τοῖς ἄλλοις ἐπιμεληταῖς καὶ ὑποδιοικηταῖς*) die Rangordnung nicht eingehalten. Auch dem *ἐπὶ τῶν προσόδων* scheint er untergeordnet zu sein, da dieser offenbar höheren Rangstufen angehört, und auch einen ganzen Gau unter sich hat. Andererseits steht der Epimeletes auch hier über dem Oikonomos (Teb. 6, 14). Wie er in den Zoispapyri den Garten versteigert[6]), so verpachtet er in den Tebtynis-Papyri oft Domanialland an die *βασιλικοὶ γεωργοί.*[7]) Nach Teb. 17 (**165**) reist er gelegentlich auf die Dörfer und kontrolliert. Vgl. auch Petr. II 32 (1), eine Klageschrift an den Epimeletes von einem, der in einem königlichen Betriebe arbeitet.

Wir kommen endlich zum *οἰκονόμος*.[8]) Im III. Jahrh. spielt dieser Beamte offenbar eine größere Rolle als im II. Wie die vorhergenannten Beamten hat er damals noch in gleicher Weise mit der Geld- wie mit der Naturalverwaltung zu tun. Vgl. Petr. II 20 (**166**).[9]) Sein Amtsbezirk ist

---

1) So Grenfell-Hunt, Teb. I S. 62, die Editoren zu P. Lille 4, 9. Dagegen Wilcken, Arch. V 226. Nach Ps. Arist. Oecon. II 35 wird zu Alexanders des Großen Zeit ein *ἐπιμελητής* über den *Ἀθριβίτης* gesetzt.

2) Hierzu neigen auch Grenfell-Hunt Teb. I S. 34.

3) So richtig Bouché-Leclercq III 391, 1.

4) Schon in den Gr. Ostraka I 517, 2 habe ich gezeigt, daß *πρὸς τὴν ἔγληψιν τῆς νιτρικῆς* mit *πραθέντων*, nicht mit *ἐπιμελητὴς* zu verbinden ist.

5) Z. B. Leid. D 18.

6) Ich kehre zu meiner früheren Annahme zurück (Theb. Bank S. 26,2), daß auch Theodoros ein *ἐπιμελητής* war.

7) Vgl Teb. 61 (b) 22, 36, 45. Teb. 72, 354. Teb. 214.

8) Vgl. Maspero 186 ff. Bouché-Leclercq 388 f.

9) Wilcken, Gr. Ostraka I 653.

der Gau. Auch der große Ἀρσινοΐτης untersteht damals einem einzigen οἰκονόμος.[1]) Neben ihm funktioniert ständig ein ἀντιγραφεύς (vgl. Rev. P.). Wie der Revenue-Papyrus lehrt, hat der Oikonomos u. a. die Aufgabe, die Steuern zu verpachten und die Steuerpächter aufs genaueste zu kontrollieren und mit ihnen Abrechnung zu halten (διαλογίζεσθαι).[2]) Andererseits sorgt er für den Korntransport aus dem Gau nach Alexandrien (καταγωγή).[3]) Er vergibt die öffentlichen Arbeiten seines Gaues.[4]) Er erscheint überhaupt als der ständige Hauptvertreter der Finanzverwaltung des Einzelgaues.[5]) In Lille 4, 29 wird er vor dem βασιλικὸς γραμματεύς genannt. Neben diesem οἰκονόμος des Gaues gibt es aber auch einen οἰκονόμος τῆς Ἡρακλείδου μερίδος im Arsinoïtes (Petr. II 181. 1), ja sogar in Dörfern begegnet ein eigener οἰκονόμος (Hibeh 107 und 108, vgl. aus späterer Zeit Grenf. II 37, 6 (**169**). Vgl. Preisigke, Klio VII 262. Das werden Unterbeamte des Gauökonomen sein, die denselben Titel wie er führen (vgl. oben zum διοικητής S. 148).

Dagegen ist im Laufe des II. Jahrh. die Spaltung in einen οἰκονόμος τῶν ἀργυρικῶν und einen οἰκονόμος τῶν σιτικῶν vollzogen worden. Während sonst jeder dieser einen ganzen Gau zu verwalten hat[6]), hat im Ἀρσινοΐτης jede der 3 μερίδες ihren eigenen οἰκονόμος τῶν ἀργυρικῶν und σιτικῶν erhalten.[7]) Ob es daneben auch solche für den ganzen Ἀρσινοΐτης gab, wie im III. Jahrh., wissen wir nicht. Mit dieser Spezialisierung der Geschäfte ist auch seine Stellung gegenüber den Verwaltungsbeamten gesunken: der Papyrus Louvre 10632 (**167**) zeigt deutlich, daß jetzt der βασιλικὸς γραμματεύς über dem Oikonomen stand. Wenn in Dittenberger, Or. Gr. I 188 (**163**) und 189 aus dem I. Jahrh. v. Chr. der Chef des ἴδιος λόγος, ein συγγενής, zugleich als οἰκονόμος τοῦ βασιλέως bezeichnet wird, so ist dieser οἰκονόμος τοῦ βασιλέως mit jenen gewöhnlichen Finanzbeamten der Gaue nicht zu identifizieren.

Abgesehen von diesen speziellen Finanzbeamten sind die sämtlichen oben S. 10 ff. aufgezählten Verwaltungsbeamten der Gaue gleichfalls für die Aufgaben der Finanzverwaltung tätig gewesen, also die στρατηγοί und νομάρχαι, die βασιλικοὶ γραμματεῖς und τοπογραμματεῖς und κωμογραμματεῖς, die τοπάρχαι und κωμάρχαι.[8]) Die Texte dieses und der nächsten Kapitel geben Beispiele für die Betätigung dieser Gaubeamten auf dem

---

1) Vgl. Petr. II 25 (a) 4. Dies übersieht Bouché-Leclercq l. c. Vgl. auch οἰκ. τοῦ Περὶ Θήβας in P. Par. 66, 1 und unten **167**.

2) Wilcken, Gr. Ostraka I 517. Vgl. Kap. V.

3) Vgl. Petr. II 20, IV, auch I (**166**). 4) Petr. III 43. Vgl. Kap. VIII.

5) Sein Verhältnis zum ἐπιμελητής, der ihm übergeordnet ist, ist noch recht dunkel.

6) Vgl. P. Tor. 5—7: πρὸς τῆι οἰκονομίαι τῶν ἀργυρικῶν τοῦ Παθυρίτου.

7) Vgl. Dittenberger, Or. Gr. I 177, 179 (**168**).

8) Vgl. Maspero 185 f. 206 ff. Engers, de Aegyptiarum κωμῶν administratione etc.

finanziellen Gebiet. Als die wichtigsten unter ihnen treten der *στρατηγός*, der *νομάρχης*, der *βασιλικὸς γραμματεύς* und der *κωμογραμματεύς* hervor. Eine gesonderte Darstellung der Kompetenzen der einzelnen Beamten würde hier zu weit führen.

§ 3. DIE KASSEN UND MAGAZINE.

Von der zentralen Reichshauptkasse, die in Alexandrien gewesen sein muß, ist bisher keine Nachricht erhalten. Dagegen kennen wir durch viele Zeugnisse die Regierungskassen der *χώρα*, *αἱ βασιλικαὶ τράπεζαι*.[1]) Sie waren die Zahlstellen für die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates, soweit sie in Geld erfolgten. Jeder Gau hatte seine Regierungshauptkasse in seiner Metropole. Diese galt als die Kasse des Gaues.[2]) Aber auch die Dörfer hatten ihre *βασιλικαὶ τράπεζαι*[3]), gewissermaßen Filialen der Kasse der Hauptstadt.[4]) Die Staatskassen führten für das Ressort des *ἴδιος λόγος* ein gesondertes Konto.[5]) Über das Lokal dieser Institute liegen keine genaueren Nachrichten vor. Nach P. Hibeh 106 ff. waren Trapeziten im III. Jahrh. im *λογευτήριον* tätig. Nach P. Eleph. 10 (**182**), der *τραπεζιτῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς* erwähnt, scheinen sich — mindestens teilweise — königliche *τράπεζαι* innerhalb der geheiligten Tempelbezirke befunden zu haben.

An der Spitze der Kassen standen Beamte mit dem Titel *τραπεζίτης*. Über den Trapeziten der einzelnen Institute standen Vorgesetzte, die für ein größeres Gebiet kompetent waren. So ein *τρα(πεζίτης) τῆς Θη(βαΐδος)*[6]); vgl. auch den *τραπεζίτης Κωίτου* in P. Hib. 66 Verso.

Diese Trapeziten waren Beamte, nicht Pächter, wie manche aus P. Rev. 73 ff. (**181**) schließen.[7]) Dieser Text besagt vielmehr, daß es außer den *βασιλικαὶ τράπεζαι*, die ausschließlich den Staatsinteressen dienten, noch andere *τράπεζαι* gab, die vom König an Privatleute verpachtet wurden und wahrscheinlich als Banken den Interessen des Publikums dienten.[8]) Diese werden in dem Text nur als *τράπεζαι*, nicht *βασιλικαὶ τράπεζαι*, bezeichnet.

Der sehr umständliche und gewissenhafte Geschäftsgang bei den Regierungskassen wird durch mehrere der unten abgedruckten Texte ver-

---

1) Vgl. hierzu Wilcken, Aktenstücke d. Kgl. Bank zu Theben (Abh. Berl. Akad. 1886) und Griech. Ostraka I 630 ff. Jetzt Preisigke, Girowesen.

2) Vgl. P. Hibeh 110 Vers. II 86: *τραπεζίτης Ἑρμοπολίτ[ου]*.

3) Vgl. Wilcken, Gött. G. A. 1895, 155 f. Bestätigt durch Rev. Pap. 75, 1: *[αἱ ἐν ταῖς] πόλεσιν ἢ κώμαις τράπεζαι βασιλικαί* (**181**). Vgl. jetzt auch P. Eleph. 15 (Bank in Arsinoë bei Edfu: Wilcken, Arch. V S. 214/5). Vgl. Fr. Preisigke, Girowesen S. 8.

4) Wilcken, Gr. Ostraka I 633.

5) Amh. 31 (**161**) BGU III 992 (**162**).

6) Vgl. Theb. Bank. S. 28.

7) So J. Beloch, Gr. Gesch. III (1) 313.

8) Vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I 634 ff. Zugestimmt haben Grenfell-Hunt, Oxy. III 248. Otto, Priest. u. Temp. II 110. P. M. Meyer, Berl. ph. Woch. 1904 Sp. 1060.

anschaulicht.[1]) Sowohl bei den Einzahlungen wie bei den Auszahlungen bedurfte es ausführlicher Anweisungen (*διαγραφαί*) von seiten der kompetenten Finanzbeamten resp. der Steuerpächter und ferner der Mitwirkung von Kontrollbeamten, ehe auch nur eine Drachme verausgabt oder eingenommen wurde.[2]) Über die Buchführung der Trapeziten (in den *ἐφημερίδες*) vgl. Gr. Ostraka I 640 f.

Was die *τράπεζαι* für den Geldverkehr, waren die *θησαυροὶ* für die Naturalleistungen.[3]) Die Zentrale in Alexandrien hieß auch für das Naturaldepartement *τὸ βασιλικόν*.[4]) Genauere Nachrichten haben wir nur über die Magazine der *χώρα*, die nicht nur in den Metropolen, sondern auch in den Dörfern sich befanden. Über ihre Anlage läßt sich dem mathematischen Papyrus von Achmîm sowie P. Lond. II S. 186 (**192**) einiges entnehmen.[5])

Wie der Trapezit zur Kasse, so stand der *σιτολόγος* zum Thesauros.[6]) Die Sitologen sind die Beamten, die die Naturalien in den Thesauros aufnehmen resp. aus dem Thesauros abliefern.[7]) Über die Behandlung des Korns im Thesauros, und über den Transport von der Tenne zum Thesauros und vom Thesauros zum Ladungsplatz vgl. Rostowzew, Arch. III 204 ff. und unten Kap. X. Über die Privatdeposita in den Thesauren und über das Girowesen der Thesauren hat jetzt eingehend Fr. Preisigke gehandelt (Girowesen).

B. DIE RÖMISCHE ZEIT.

O. Hirschfeld, Die kais. Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian 1905. — Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ 992 ff. — M. Rostowzew, Fiskus (Dizionario epigraf. di Antich. Rom. III 96 sq. 1898). — Derselbe, Die kaiserliche Patrimonialverwaltung in Ägypten (Philologus 57). — Derselbe, Geschichte d. Staatspacht (1902) S. 459 ff. — U. Wilcken, Griech. Ostraka aus Äg. und Nubien (1899) I 641 ff. — P. M. Meyer, *Διοίκησις* und *Ἴδιος λόγος* (Festschrift f. O. Hirschfeld 1903, 131 ff) und Archiv III 86 ff. — W. Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten I, II (1905, 1908). — L. Mitteis, Röm. Privatrecht I (1908) 347 ff. — F. Preisigke, Girowesen im griech. Ägypten 1910. — M. Rostowzew, Studien z. Geschichte d. römischen Kolonates 1910.

§ 1. DIE RESSORTS.

Durch die Neuordnung des Augustus wurden die Einnahmen Ägyptens, die bis dahin das *βασιλικόν* gefüllt hatten, in den Fiskus über-

---

1) Vgl. außer Amh. 31 (**161**), BGU 992 (**162**) auch die Theb. Bankakten und die Zoispapyri.

2) Vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I 638 ff.

3) Vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I 649 ff. Preisigke, Girowesen 40 ff.

4) Vgl. z. B. Lille 23 (**189**) und die Paralleltexte.

5) Wilcken, Gr. Ostraka I 650 f.

6) Gab es auch „Thesaurusbeamte", die über den Sitologen standen? Vgl. P. Eleph. 10, 4: *παρὰ τῶν πρὸς τοῖς [θ]η[σ]αυροῖς.* Oder sind das die Sitologen? Ebenso: Hibeh I 117, 2: *ὁ πρὸς τοῖς θη(σαυροῖς) τοῦ Κωίτου.* Spezielle Vermessungsbeamte nennt Par. 66 II 26.

7) Wilcken, Gr. Ostraka I 653 ff. Vgl. unten Kap. V.

geführt. Wiewohl dieser Fiskus mit Hirschfeld (KV 1 ff.) juristisch als Eigentum des populus Romanus aufzufassen ist, stand er doch ausschließlich dem Princeps zur Deckung der von ihm übernommenen Aufgaben zur Verfügung und war praktisch daher eine kaiserliche Kasse. An die Stelle der früheren Bezeichnung *τὸ βασιλικὸν* trat jetzt *ὁ φίσκος* oder *τὸ δημόσιον*[1]) oder *τὸ ταμιεῖον*, später *τὸ ἱερώτατον ταμιεῖον*, woneben auch noch andere Umschreibungen begegnen.[2]) Die Verwaltung des Fiskus hieß ebenso wie früher die des *βασιλικὸν*: *ἡ διοίκησις*.

Gleichfalls aus der ptolemäischen Verwaltung übernommen wurde das Ressort des *ἴδιος λόγος*, und zwar mit demselben griechischen Namen (lateinisch transkribiert idius logus o. ä.).[3]) Nach Strabo XVII p. 797 war der Leiter dieses Ressorts *τῶν ἀδεσπότων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής*, womit freilich der Inhalt nicht erschöpft ist. Abweichend von andern Provinzen sind also in Ägypten die bona vacantia von vornherein dem Kaiser zugefallen. Wie weit der Kreis *τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων* zu fassen ist, darüber gehen die Ansichten auseinander.[4])

Neben diesen *ἴδιος λόγος* tritt nun als eine völlig neue Schöpfung der Kaiserzeit das Patrimonium. Wie die *οὐσίαι*, die einzelnen Landgüter, deren Einkünfte in die Patrimonialkasse flossen, an den Kaiser gekommen sind, kann erst im VII. Kapitel dargelegt werden. Der Ausdruck *ὁ οὐσιακὸς λόγος*, der dieses Ressort bezeichnet, ist nachweisbar z. Z. erst seit dem II. Jahrh.[5]) Nach Rostowzews Vermutung (Kolonat 131) würde er als eigenes Ressort etwa unter den Flaviern gebildet sein. Alle diese Ausdrücke *οὐσίαι*, *οὐσιακὸς λόγος*, *τὰ οὐσιακά* sind, wie die Sache selbst, eine Neuerung der Kaiserzeit; sie begegnen niemals in ptolemäischen Texten.

Für die Frage, wie der *ἴδιος λόγος* und der *οὐσιακὸς λόγος*, die sicher von einander zu trennen sind, sich zueinander verhalten, ist maßgebend die Tatsache, daß der Leiter jenes der Vorgesetzte des Leiters dieses ist (s. unten).

Eine besondere Schwierigkeit liegt darin, daß die *οὐσίαι* mehrfach als zum *ταμιεῖον*, zum Fiskus gehörig, als *ταμιακαί* bezeichnet werden.

1) Vgl. oben S. 30 f., wo darauf hingewiesen wurde, daß hierin zum ersten Male in Ägypten der Staatsgedanke zum Ausdruck kommt.

2) Vgl. Wilcken l. c.; P. Meyer l. c. In Amh. 77 wechselt *ὁ φίσκος* und *ὁ κυριακὸς λόγος*.

3) Vgl. P. Meyer l. c. 148.

4) Am weitesten faßt ihn wohl P. Meyer, *Διοίκησις* S. 149. Ob auch die dem Kaiser freiwillig, testamentarisch vermachten Erbschaften dem *ἴδιος λόγος* zufielen (Meyer), ist mir zweifelhaft. Strabo spricht jedenfalls nur von *πίπτειν ὀφείλοντα*, und die dem Kaiser vermachten *οὐσίαι* gingen wie die bei Lebzeiten geschenkten in das Patrimonium.

5) BGU 277 II 10; 599, 14 f.; 976, 13.

Während O. Hirschfeld hieraus den Schluß zog, daß einige *οὐσίαι* zum Fiskus gezogen seien[1]), erklärte Mitteis diese Erscheinung durch die Annahme einer schwankenden Terminologie.[2]) Rostowzew andererseits meinte, daß im II. Jahrh. zwischen Fiskus und Patrimonium kein scharfer Unterschied mehr bestanden habe.[3]) Wenn man aber die von den genannten Gelehrten behandelten Papyri chronologisch noch genauer fixiert, so ergibt sich, daß die Bezeichnung der Patrimonialgüter als fiskaler erst seit Septimius Severus begegnet: BGU II 475, 1 (a. 198/9)[4]); BGU I 106 (**174**) (a. 199); BGU 156 (**175**) (a. 201); Lond. II S. 161/2 (**177**) (a. 270/5).[5]) Vorausgesetzt, daß hier kein Zufall vorliegt, und daß auch künftig keine Beispiele, die vor Septimius Severus fallen, bekannt werden, liegt es nahe, hier nicht an ein Schwanken des Ausdruckes, sondern an eine Neuordnung der Dinge zu denken, und man wird a priori geneigt sein, diese Neuordnung mit den sonstigen Änderungen, die Septimus Severus in der Finanzverwaltung des Reiches durchgeführt hat (vgl. die res privata)[6]), in Verbindung zu bringen.[7]) Daß man in der Verwaltung auch weiterhin die *οὐσιακά* als eine Besonderheit behandelte, die man nach wie vor der Dioikesis gegenüberstellte (vgl. Teb. II 339, 10; BGU I 84, 5), würde noch nicht gegen die Hypothese sprechen, daß Severus die Patrimonialgüter, die allmählich mehr und mehr den Charakter von Krongütern bekommen hatten, zum Fiskus geschlagen hätte. Es fragt sich nur, ob man aus jenem Tatbestand nicht vielmehr umgekehrt den Schluß ziehen soll, daß schon Severus, der ja in so manchem ein Vorgänger des Diokletian gewesen ist, den Fiskus überhaupt als Kaiserkasse behandelt hat. Doch solche Hypothesen können hier nicht verfolgt werden. Es genüge festzustellen, daß in Ägypten nach unserm jetzigen Material von Severus an die Patrimonialgüter als fiskale bezeichnet werden.

1) KV 356 Anm. 2.

2) Röm. Privatr. I 357.

3) Kolonat 130.

4) In der Edition habe ich nur II. Jahrh. angegeben. Mir ist jetzt die Berechnung des 7. Jahres auf 198/9 auch paläographisch wahrscheinlicher als die auf 166/7, die man sonst wählen müßte.

5) Anders liegt es z. B. in BGU II 462, wo der Fiskus den Grundbesitz von Leuten, die als Sitologen Fiskalschuldner geworden waren, konfisziert hat. In diesem Falle war ein Anheimfallen an den *οὐσιακὸς λόγος* natürlich ausgeschlossen, und darum spricht dies Beispiel aus der Zeit des Pius natürlich nicht gegen die oben bezeichnete chronologische Grenze. Es ist mir hiernach fraglich, ob man, wie Rostowzew (Kolonat 120 ff.) tut, jedes Grundstück, das mit der Formel *πρότερον τοῦ δεῖνος* zitiert wird, für ein Patrimonialgut halten darf.

6) O. Hirschfeld, KV 18. Vgl. auch Mitteis, R. Privatr. 358 f.

7) Eine Andeutung schon bei Rostowzew, Kolonat S. 132. Noch näher kommen Obigem, wie ich nachträglich sehe, die Ausführungen von P. Meyer, *Διοίκησις* S. 136. Anders freilich urteilt dieser später im Arch. III 88.

§ 2. DIE BEAMTEN.

Die höchste Instanz in allen Finanzfragen war, wie vorher der βασιλεύς, so jetzt der Kaiser.[1]) Als sein regulärer Stellvertreter war der praefectus Aegypti der oberste Leiter der gesamten Finanzverwaltung im Lande.[2]) Er spielte also jetzt die Rolle in Ägypten, die vorher dem ptolemäischen διοικητής zugefallen war.[3]) Daher ist denn auch dieser Titel als Bezeichnung des obersten Finanzchefs jetzt geschwunden. Aber unter den Prokuratoren, die den Präfekten als Untergebene in der Fiskalverwaltung zu unterstützen hatten — unter ihnen ragen die jetzt zu Prokuratoren umgebildeten und auch sonst umgestalteten Epistrategen hervor (vgl. oben S. 36f.) —, begegnet auch jetzt ein hoher Finanzbeamter dieses Namens: ὁ διοικητής, ὁ κράτιστος διοικητής.[4]) So lange für ihn nur Belege vom II. Jahrh. an vorliegen[5]), was Zufall sein kann, läßt sich über einen Zusammenhang mit dem ptolemäischen διοικητής nichts Bestimmtes sagen.[6]) Ebenso wird die Frage, ob er identisch ist mit dem inschriftlich bezeugten ἐπίτροπος — ἐπὶ διοικήσεως [Ἀλεξανδρείας] = *proc.* — *ad dioecesim Alexandreae*[7]), besser noch offen gelassen. Die Annahme, daß der Dioiketes im II. Jahrh. noch niedrigen Ranges gewesen sei (Avancement vom στρατηγός), beruht auf irrtümlicher Deutung von P. Oxy. III 513 (**183**).[8]) Vielmehr ist eine Veränderung der Rangstufe vom II. zum III. Jahrh. nicht zu erkennen. Wie hoch sein Rang war, zeigt, daß er gelegentlich der Vertreter des Juridicus war, wie auch der Juridicus gelegentlich ihn vertreten hat. Sie müssen danach gleich hohen Rang gehabt haben.[9]) Schon hieraus folgt, daß es nur einen Beamten dieser Art gab, und daß er in Alexandrien seinen regulären Amtssitz hatte, wie die anderen, die für ganz Ägyten kompetent waren.

Wie wir oben für die Ptolemäerzeit für die χώρα Dioiketen niederen Ranges annahmen, so sind auch für die Kaiserzeit untergeordnete διοικη-

1) Wilcken, Gr. Ostraka I 496 ff.

2) Vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I 498; O. Hirschfeld, KV 349.

3) Vgl. Rostowzew, Staatspacht 460, wo ich nur insofern mißverstanden bin, als auch ich Ostraka I 498 in dem Präfekten den Oberverwalter der Finanzen gesehen habe.

4) Vgl. P. Meyer, Διοίκησις 146; O. Hirschfeld, KV 358 ff. Daß sein Titel (wie in der Ptolemäerzeit) ihn als den Verwalter der διοίκησις bezeichnen soll, geht z. B. aus Flor. 89, 1/2 hervor: διέ]πων τὰ μέρη τῆς διοικήσεως (für den διαδεχόμενος).

5) Julianus a. 141: Catt. Verso I 1; Vonasius Facundus a. 162: Oxy. VII 1032; Vestidius Rufinus a. 182/3: P. Straßb. Arch. IV 124 Anm. 1, Oxy. III 513, 29 (**183**); Suillius Saturninus a. 194: P. Straßb. Arch. IV 124 Anm. 1; Flavius Studiosus a. 200: Oxy. VI 899; Calventius Adiutor a. 210: Flor. 6; Septimius Arrianus a. 221: Oxy. I 61; Velleius Maximus Mitte des III. Jahrh.: BGU 8 II (**170**).

6) Dies zur Einschränkung von Gr. Ostraka I 498. Vgl. O. Hirschfeld, KV 359.

7) O. Hirschfeld, KV 359.

8) Vgl. hierzu Wilcken, Arch. IV 124, 1.

9) Wilcken, Arch. IV 453.

ται im Lande bezeugt, zwar bisher nur für den Anfang der Kaiserzeit.[1]) Nach Grenfell-Hunt zu P. Teb. II 408 standen diese im Range unter dem *τοπάρχης*. Sie waren also sehr viel unbedeutender als jene Dioiketen der Ptolemäerzeit.

Als ein neuer Fiskalbeamter tritt später der *καθολικός* hinzu. Während man früher annahm, daß dieser Beamte erst mit Diokletian erscheine, ist er jetzt nach Lond. III S. 110 schon für die Mitte des III. Jahrh. bezeugt worden. Wie ich im Arch. IV 539 zeigte, begegnet dieselbe Person in derselben Stellung auch in Oxy. I 78 vom J. 246. Wenn sich die Vermutung P. Meyers bestätigt, daß der *διασημότατος* Claudius Ju[....] in Giss. 48 (**171**) der *καθολικός* sei, so würde es nahe liegen, die Schaffung dieses neuen Beamten wiederum mit den Finanzreorganisationen des Severus in Verbindung zu bringen. Doch ist neues Material für diese Frage abzuwarten.

An der Spitze des *ἴδιος λόγος* stand ein römischer Prokurator, der (wie der Leiter aus der Ptolemäerzeit) *ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ* hieß, oder mit Bezeichnung seines Ranges *ὁ κράτιστος πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ* oder *ἐπίτροπος ἰδίου λόγου*.[2]) Daneben wird er auch selbst *ἴδιος λόγος* oder idiologus genannt.[3]) Er hat die Leitung und Verwaltung seines Ressorts, hat aber nach Strabo l. c. auch die Untersuchung darüber, was seinem Ressort zufällt (*ἐξεταστής*) und hat daher innerhalb seiner Ressortinteressen Jurisdiktion.[4]) Er hatte sein Bureau natürlich in Alexandrien und wohl auch ein Hilfspersonal im Lande, aber weitere Spezialbeamte dieses Ressorts sind jetzt ebenso wenig bekannt wie aus der Ptolemäerzeit. Seine Kompetenz erstreckte sich auf das ganze Land, denn für jeden Gau war eine eigene Abteilung in seinem Bureau gebildet. Jeder Gau hatte daselbst seinen Gauschreiber (*ὁ γράφων τὸν νομόν*), der auch kurz *ἴδιος λόγος* genannt wurde (wie in Amh. 69 [**190**]). Vgl. P. Fay. 23 (a), 3: *γενόμ(ενος) γρ(αμματεὺς) νομῶν τινων ἰδίου λόγου*; Lips. 121 (**173**); P. Ausonia 2 (vgl. Arch. V 281); Amh. 69, 3 (**190**). Vgl. auch Teb. II 294, 2 (**78**): *τῷ πρὸς τῷ [..... τῶν] ἰδίων λόγων*.[5]) Wie der Idiologos selbstverständlich dem Präfekten unterstand, so hatte er andererseits die Oberaufsicht über den Leiter des Patrimonium (s. unten).

---

1) Vgl. Oxy. II 291; Teb. II 408. 409. Rostowzew, Staatspacht S. 461 nennt sie daher die letzten Ausläufer der ptolemäischen Finanzverwaltung.

2) Zu diesen und andern Formen vgl. P. Meyer, Dioikesis 148. Eine Liste der Idiologoi gibt Otto I 173 ff.

3) Namentlich in nicht amtlichen Texten. So heißt er bei Strabo l. c. so und in privaten Weihinschriften. In P. Catt. I col. VI 1 könnte in der Überschrift Kürzung vorliegen. Aber auch in der amtlichen Eingabe bei Hartel, Gr. Pap. S. 70 (72) kommt die Bezeichnung vor: *τῇ τοῦ ἰδιολόγου κ[αὶ] [ἀρχ]ιερέως ἐπιτροπ(ῇ)*.

4) Vgl. Wilcken, Arch. IV 394, 408; Mitteis im II. Bande.

5) Sind damit die *ἴδιοι λόγοι* der Einzelgaue gemeint?

Die Verwaltung der *οὐσιακά* hat manche Wandlungen durchgemacht. Aus der früheren Kaiserzeit begegnen uns als Vorsteher der einzelnen *οὐσίαι* (Güter) die *προεστῶτες*, die offenbar die Nachfolger der ptolemäischen *προεστηκότες* der *ἐν δωρεᾷ γῇ* sind (Kap. VII). Vgl. Wessely, Spec. scr. gr. 11, 21 (**176**); BGU II 650 (in Kap. VII). Doch wird auf die Verwaltung der einzelnen Güter besser in Kap VII eingegangen. Seitdem dann die Verwaltung zu einem eigenen Ressort als *οὐσιακὸς λόγος* zusammengeschlossen war (S. 154), unterstand dieser dem procurator usiacus, *ἐπίτροπος τῶν οὐσιακῶν* oder *οὐσιῶν* o. ä., der bis jetzt nicht vor dem II. Jahrh. bezeugt ist.[1]) Daß es nur einen einzigen Beamten dieses Titels für das ganze Land gegeben hat[2]), wird jetzt durch P. Giss. 40 II (**22**) entschieden. Vereinzelt begegnen kaiserliche Freigelassene mit diesem Titel (in lateinischen Inschriften)[3]), während die in den Papyri Genannten meist *κράτιστοι* sind, römische Ritter.[4]) Dieser procurator usiacus ist unterstellt dem Idiologos.[5]) Dies geht klar aus den Texten hervor, in denen er als der *διαδεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην*, d. h. als Stellvertreter des mit dem Idiologos kombinirten *ἀρχιερεύς* von Ägypten auftritt. Vgl. S. 127.[6])

Unter dem procurator usiacus standen die *ἐπιτηρηταὶ οὐσιακῶν ἐδαφῶν*, von denen immer je einer für ein einzelnes Dorf funktionierte. Vgl. Fay. 23; BGU II 619; Gen. 38.[7]) Diese werden, wie auch sonst die Beamten mit dem Titel *ἐπιτηρηταί*, Kontrollbeamte gewesen sein. Im III. Jahrh. finden wir an der Spitze der einzelnen Güter *προνοηταί* (Lond. II S. 161 [**177**]), auch *φροντισταί* (Oxy. I 58). Als Subalternbeamte standen dem proc. usiacus die *μαχαιροφόροι οὐσιακοί* zur Verfügung, die eventuell Verhaftungen vornahmen (Amh. 77, 20 ff.). Der procurator hatte für sein Ressort eine eigene Rechnungskammer: *τὸ λογιστήριον τοῦ ἐπιτρόπου τῶν οὐσιῶν* (Amh. 77, 22).

Im Dienste des kaiserlichen Hausgutes standen auch die *Καίσαρος οἰκονόμοι*. Strabo XVII p. 797 sagt nach Aufzählung der hohen rö-

1) Wilcken, Gr. Ostraka I 393. O. Hirschfeld, KV 356 f., der damit rechnet, daß diese Behörde unter Hadrian eingesetzt sei.

2) So schon Wilcken, Gr. Ostraka I 393; Mitteis, R. Privatr. I 357. Dagegen nahm P. Meyer, *Διοίκησις* S. 156 für jeden Gau einen solchen Beamten an.

3) P. Meyer, *Διοίκησις* S. 156.

4) Vgl. P. Meyer l. c. Dazu kommt Ulpius Heraclides a. 174/5: Teb. II 317. Schon dies spricht gegen Meyers Annahme, daß sie erst seit Severus römische Ritter gewesen seien (Arch. III 88). Vgl. auch BGU III 891.

5) Wilcken, Hermes 23, 597 ff.; O. Hirschfeld, KV 357; Mitteis, R. Privatr. I 358.

6) Gegen die Annahme P. Meyers, daß dies erst seit Severus gelte, vgl. Mitteis, R. Privatr. I 358.

7) Die Annahme von P. Meyer, *Διοίκησις* 155, daß die *ἐπιτηρηταί* nur beim Kleinbesitz vorkämen, wird durch die neuen Lesungen von Gen. 38 widerlegt. Vgl. den Kommentar.

mischen Beamten: *παρέπονται δὲ τούτοις ἀπελεύθεροι Καίσαρος καὶ οἰκονόμοι, μείζω καὶ ἐλάττω πεπιστευμένοι πράγματα.* Diese *Καίσαρος οἰκονόμοι* sind offenbar die direkten Nachfolger der *οἰκονόμοι τοῦ βασιλέως* der Ptolemäerzeit (vgl. S. 151). Wir kennen einen Secundus in diesem Amte vom J. 123 (Teb. II 296 [**79**]), einen Metiochos vom J. 197 (P. Achmîm [**81**]) und einen Saturninus vom J. 201 (BGU 156 [**175**]). Ihr Amtssitz ist Alexandrien (in den ersten beiden Fällen sicher nachweisbar). Nach ihren Namen dürften sie kaiserliche Sklaven sein. Trotzdem ist *Καίσαρος οἰκονόμος* nicht als *Καίσαρος* (*δοῦλος*) *οἰκονόμος* zu deuten, wie jetzt Teb. II 296 zeigt.[1]) Vicarii begegnen in BGU 102, 1; Oxy. 735.

Außer diesen speziellen Finanzbeamten sind, wie es oben S. 151 für die Ptolemäerzeit gesagt wurde, so auch in der Kaiserzeit die sämtlichen im I. Kapitel behandelten Verwaltungsbeamten der Gaue auch für die Finanzverwaltung tätig gewesen. Das gilt vom Epistrategen, der, wenn auch nur dürftige Spuren dieser Tätigkeit vorliegen, doch wohl gerade als Finanzbeamter den Titel eines procurator bekommen hat (S. 156).[2]) In viel höherem Maße ist es nachweisbar vom Strategen und dem königlichen Schreiber. Daß der Stratege jetzt das Haupt der Steuerverwaltung des Gaues, im besondern der Steuererhebung ist, ist eine wichtige Neuerung der Kaiserzeit.[3]) Vgl. Rostowzew, Staatspacht 461 ff. Aber auch die Beamten der *νομαρχίαι*, der *τόποι*, der *κῶμαι*, unter letzteren vor allem der *κωμογραμματεύς*, arbeiten auf diesem Gebiete. Zu betonen ist, daß in der Mitwirkung dieser Beamten irgend eine Spezialisierung nach den obigen Ressorts nicht stattgefunden hat.[4]) Sie arbeiten ebenso für den Idiologos und das Patrimonium, wie für den Fiskus. Vgl. für den Idiologos z. B. Lond. III S. 123 (**172**) und **72**, ferner P. Cair. Preisigke 9.

Nachdem auch früher schon die städtischen *ἄρχοντες* zu den staatlichen Finanzgeschäften herangezogen waren (vgl. z. B. Amh. 109, 6 ff.), fand doch eine noch ganz anders gesteigerte Ausnutzung der städtischen Organisation für diese Zwecke statt, nachdem die Metropolen das Stadtrecht im J. 202 erhalten hatten. Wichtige Aufgaben der kaiserlichen Finanzverwaltung wurden jetzt den Ratsherren und Beamten der Städte zugeschoben. Dieser wichtige Prozeß bedarf noch eindringenden Studiums. Hier sei nur auf die Bedeutung der *δεκάπρωτοι* für die Steuererhebung

---

1) Richtig schon vorher gedeutet von Gradenwitz, Arch. II 104.

2) Die Annahme von Rostowzew, Staatspacht 460 f., daß er ausschließlich Patrimonialbeamter gewesen sei, scheint mir zu eng zu sein. Vgl. die ganz allgemeine Kontrolle, die er über die richtige Steuerveranlagung nach Oxy. III 488 ausübte.

3) Vgl. zu dieser Tätigkeit z. B. Par. 69 (**41**) und BGU 747 (**35**).

4) Vgl. P. Meyer, *Διοίκησις* S. 145; Preisigke, Girowesen 60 und 188 ff.

hingewiesen (Kap. V). Trotzdem bleibt auch jetzt im III. Jahrh. der Stratege die Spitze der Steuerverwaltung des Gaues.[1])

Wie alle diese Beamten und Körperschaften sich bei der Steuerverwaltung, bei den Monopolen, bei der Bodenverwaltung usw. betätigt haben, wird in den nächsten Kapiteln zu behandeln sein.

§ 3. DIE KASSEN UND MAGAZINE.

Die Einrichtung der *βασιλικαὶ τράπεζαι*, wie sie oben S. 152 für die Ptolemäerzeit geschildert sind, haben die Kaiser unverändert übernommen.[2]) Nach O. Hirschfeld, KV 72 sind sie sogar Vorbild für die auch in andern Provinzen errichteten mensae geworden. Nach wie vor waren sie die Regierungshauptkassen für alle Einnahmen und Ausgaben des Staates. Man nannte sie jetzt *δημόσιαι τράπεζαι*; dagegen die an ihnen angestellten Beamten hießen gelegentlich (aber selten) auch jetzt noch *βασιλικοὶ τραπεζῖται.*[3]) Filialen in den Dörfern (vgl. S. 152) scheint es in der Kaiserzeit nicht gegeben zu haben. Vgl. Preisigke, Girowesen S. 14. Diese *δημόσιαι τράπεζαι* dienten der gesamten Finanzverwaltung, dem Fiskus wie dem *ἴδιος λόγος* und dem Patrimonium. Es gibt keine besonderen Kassen für die einzelnen Ressorts. Wohl aber hat man, wie in der Ptolemäerzeit, so auch in den *δημόσιαι τράπεζαι* besondere Conti für sie gehabt. Analog ist aufzufassen *τὴν — τῆς νομαρχ⟨ί⟩ας τράπεζαν* in Teb. II 350: das bedeutet nur eine Buchung auf das Konto des Nomarchen (vgl. Grenfell-Hunt zu der Stelle und Preisigke, Girowesen 16). Wenn in Lond. II S. 118, 19 *τὴν ἐπὶ τούτοις* (für *φόρος προβάτων*) *τράπεζαν* im Gegensatz steht zu *τὴν δημοσίαν τράπεζαν* (in Z. 17), so ist mit Preisigke (Girowesen 15) unter der ersteren *τράπεζα* eine Bank zu verstehen, keine Staatskasse. Zum Geschäftsgang an den Regierungskassen vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I S. 647 f.

Durch Oxy. III 513 (**183**) ist erwiesen, daß auch in der Kaiserzeit wie in der Ptolemäerzeit neben den Staatskassen Banken (*τράπεζαι*) für die geschäftlichen Interessen des Publikums bestanden haben, die vom Staat verpachtet wurden. Das Pachtangebot auf eine solche *τράπεζα* erwähnt Oxy. I 91, 11.[4]) Wie zu diesen von Privaten gepachteten Pachtbanken die *ἰδιωτικαὶ τράπεζαι* sich verhalten, ob sie identisch sind, ist durch ein bestimmtes Zeugnis noch nicht festgestellt worden. Über die Rechtsgeschäfte, die diese Banken vermittelten, vgl. Bd. II. Diese Bank-

---

1) Wilcken, Griech. Ostr. I 627. Vgl. z. B. BGU IV 1062, 16 verglichen mit BGU III 747 (**35**); Par. 69 (**41**).

2) Vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I 645 ff.; Preisigke, Girowesen 12 ff.

3) Vgl. BGU 121 (**184**); Oxy. VI 916 (**185**), wo *δημ(οσίοις)* und *βασιλ(ικός)* abwechseln.

4) Vgl. Wilcken, Arch. V 212 Anm. 4.

urkunden zeigen, welchen gewaltigen Aufschwung die Bankgeschäfte in der Kaiserzeit im Gegensatz zur Ptolemäerzeit genommen haben.

Auch die Magazinverwaltung ist ziemlich unverändert aus der Ptolemäerzeit übernommen worden.[1]) Die Thesaurosanlagen in Alexandrien, die jetzt, wo der Transport nach Rom hinzukam, noch großartiger geworden sein müssen, wurden unter die Verwaltung des *procurator Neaspoleos* gestellt.[2]) Vgl. unten Kap. IX. Als eine besondere Abteilung, in die die Einnahmen von den Tempelbesitzungen flossen, erscheint der *ϑησαυρὸς ἱερῶν*. Vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I 656 und W. Otto, Priest. u. Temp. II 104. Über die äußere Anlage eines (nicht staatlichen) Thesauros unterrichtet uns Lond. II S. 186 (**192**). Im übrigen standen die *ϑησαυροί*, die durch das ganze Land, in Städten und Dörfern, verteilt waren, auch jetzt unter der Verwaltung der nunmehr liturgischen Sitologen. Sie nahmen Getreide in die Thesauren auf, wie sie auch Getreide aus den Thesauren ablieferten, standen also parallel den Trapeziten.[3]) Den *βοηϑὸς σιτολόγων* erwähnt P. Grenf. II 63, 1 (vgl. Arch. III 124). Über die Geschäftsführung der Sitologen geben uns zahlreiche Texte Aufschlüsse.[4]) Vgl. z. B. **190, 191**. Auf den Korntransport wird in Kap. X eingegangen.

C. DIE BYZANTINISCHE ZEIT.

Franz, CIG III p. 322 sq. — Burckhardt, Die Zeit Constantins des Großen. — v. Bethmann-Hollweg, Der röm. Zivilprozeß III 1866. — H. Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 68 ff. — Mommsen, Abriß d. röm. Staatsrechts. 1893. — O. Hirschfeld, Kais. Verwaltungsbeamte. 1905. — O. Seeck, Geschichte d. Untergangs d. alt. Welt. Derselbe, Pauly-Wissowa IV Sp. 664 ff. 671 ff. u. sonst. — M. Gelzer, Studien z. byz. Verwaltung Ägyptens. 1909 und Archiv V 346 ff. — Preisigke, Girowesen. 1910.

§ 1. DIE RESSORTS.

Wiewohl im Verfolg der diokletianisch-konstantinischen Reformen (vgl. S. 66 ff.) alle öffentlichen Einnahmen dem allein souveränen Kaiser gehörten, wurden doch in der Verwaltung zwei Hauptressorts nebeneinander gestellt, die freilich mehr nach praktischen als nach juristischen Gesichtspunkten getrennt waren, und deren Grenzen je nach der Willkür des Herrschers verschoben wurden: die *sacrae largitiones* und die *res privatae*, die ungefähr dem fiscus und der von Septimius Severus im Reiche eingeführten res privata (vgl. S. 155) der vorhergehenden Periode entsprachen.

---

1) Vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I 655 ff.; Preisigke, Girowesen.
2) Vgl. O. Hirschfeld, KV 364 ff.; Wilcken, Arch. IV 126.
3) Vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I 658 ff.
4) Vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I 661 ff. Preisigke zu P. Straßb. 45 und jetzt ausführlich im Girowesen. Rostowzew, Arch. III 212 ff.

Das Ressort der *sacrae largitiones*; so genannt, weil der Kaiser aus ihm die außerordentlichen Gnadengeschenke an die Soldaten und Beamten bestritt („Gnadenkasse"), wurde aus den verschiedensten Steuern und Zöllen und den Erträgen von Bergwerken, Monopolen und kaiserlichen Fabriken gespeist.[1]) Dem Ressort der *res privatae* wurden vorwiegend, wenn auch nicht vollständig und auch nicht ausschließlich, die Erträge der kaiserlichen Domänen („Domanialkasse") sowie der durch Konfiskation oder sonst an den Kaiser gefallenen Güter zugeführt.[2]) Von diesem hat später Kaiser Anastasius (491—518) das *sacrum patrimonium* als besonderes Domänenressort abgezweigt.[3])

Wie es ein eigenes Ressort „fiscus" jetzt nicht mehr gibt, so ist auch τὸ (ἱερώτατον) ταμιεῖον jetzt nicht mehr Bezeichnung eines bestimmten Ressorts. Es kann sowohl auf die Largitionen wie auf die res privata angewendet werden. Vgl. M. Gelzer, Studien S. 41ff.

§ 2. DIE BEAMTEN.

An die Spitze dieser neuen Ressorts wurden zwei hohe Hofbeamte gestellt. Der oberste Leiter der Largitionen hieß anfangs *rationalis*, dann, als unter Constantin auch der Oberleiter der res privata diesen Titel bekam, zur Unterscheidung *rationalis summae rei*, und nach 340 *comes sacrarum largitionum*. Anfangs nur *vir perfectissimus*, war er nun *illustris*. Der Obervorsteher der res privata hieß anfangs *magister privatae*, unter Constantin *rationalis privatae* und nach 340 *comes rerum privatarum*, gleichfalls zunächst *v. perfectissimus*, dann *illustris*.[4])

Unter diesen Oberleitern, je einem in jeder Reichshälfte, arbeitete in den Provinzen eine große Zahl von Unterbeamten, über die die Notitia dignitatum nach dem Stande ihrer Zeit mehr oder weniger vollständig Auskunft gibt.[5]) Für Ägypten nennt sie für die Largitionen außer einem *comes commerciorum per Orientem et Aegyptum*[6]) den *comes et rationalis summarum Aegypti*.[7]) Auch dieser hat, wie sein Chef, den comes-Titel erst später erhalten. Anfangs hieß er *v. perf. rationalis Aegypti* (CIL III 17). Vgl. ὁ διασημότατος καθολικός (CIG III 4892, aus Diokletians Zeit), nachher λαμπρότατος (CIG III 4807).[8]) Ob alle καθολικοί, die in den Urkunden dieser Periode begegnen, mit dem Vorsteher der

1) Vgl. Seeck, Pauly-Wiss. IV 611ff.
2) Seeck l. c. 665ff.
3) Seeck l. c. 676. Vgl. Hirschfeld, KV 47 Anm. 4.
4) Bethmann-Hollweg l. c.; Hirschfeld, KV 36f.; Seeck l. c.
5) Vgl. Or. 13 und 14; Oc. 11 und 12.
6) Ägypten war seit 382 eine eigene Diözese. Siehe oben S. 74.
7) Ein λαμπρότατος κόμ(ης) καθολικ(aus späterer byzantinischer Zeit in Wien. Denk. 37, 5 [207] Nr. 64.
8) Vgl. Insc. gr. ad res Rom. pert. I 1211, 1215, 1220.

Largitionalia identisch sind[1]), ob nicht vielmehr auch mit einem *rationalis rei privatae* zu rechnen ist, wie er durch Not. dign. Oc. XII für die Teile des Westens und durch die sehr unvollständige Darlegung in Or. XIV mit dem allgemeinen *rationales rerum privatarum* auch für den Osten bezeugt ist[2]), bedarf noch weiterer Untersuchungen.[3]) Vgl. unten zu P. Lond. II S. 287 (**179**). Außerdem kennen wir für den Anfang des IV. Jahrhunderts den *magister rei privatae.*[4]) Vgl. zu BGU 927 (**178**). Die Papyri nennen aber auch einen *ἐπίτροπος τῆς πριουάτης*. Vgl. Wessely, Wien. Stud. 1902, 145. Zu diesem Zeugnis tritt jetzt der *ἐπίτροπος [π]ριουάτης Αἰγύπτου* aus dem Anfang des IV. Jahrh. in P. Lips. Inv. 508 (vgl. Bd. II, **196**) hinzu, der offenbar für ganz Ägypten kompetent ist. Ist er der Vorgänger des magister rei privatae? Nach O. Hirschfeld, KV 359/60 wäre der *καθολικός* der byzantinischen Zeit aus dem *διοικητής* der vorhergehenden Periode hervorgegangen. Nachdem wir inzwischen einen *καθολικός* auch für Ägypten schon fürs Jahr 246, vielleicht schon für 202/3 kennen gelernt haben (s. oben S. 157), ist zu untersuchen, ob nicht vielmehr in diesem der Vorgänger zu sehen ist. Der Magister rei privatae Aegypti tritt an die Stelle des nun verschwindenden Idiologos.[5]) Vielleicht wird nach obiger Vermutung zunächst der proc. rei priv. als Nachfolger anzunehmen sein, der titular einen noch genaueren Anschluß an den procurator des *ἴδιος λόγος* ergeben würde.

Die termini *τὰ οὐσιακά, οὐσίαι, οὐσιακὸς λόγος* für das patrimonium, das jetzt, ohne eigenes Ressort zu sein, zur res privata gehörte, verschwinden jetzt allmählich.[6]) An die Stelle des Titels procurator usiacus (s. oben S. 158) tritt jetzt der *διασημότοτος ἐπίτροπος δεσποτικῶν κτήσεων* (P. Lond. II S. 287 [**179**])[7]). Andererseits dringt der lateinische terminus *patrimonium* auch ins Griechische ein. Vgl. Oxy. VI 900, 5 (a. 322): *πραιπόσιτος πατριμων⟨ι⟩αλίων*[8]) *δεκάτου πάγου*. Als Anastasius um 509 das patrimonium von den res privatae abzweigte, stellte er es unter einen *comes sacri patrimonii* (*κόμης τῆς ἰδικῆς κτήσεως*).[9]) Falls *ουσια*^{κ} in

---

1) So P. Meyer, *Διοίκησις* S. 147 und O. Hirschfeld, KV 358. — Belege: Lond. II S. 287. III S. 240; Oxy. I 41; BGU 21 III 10; Mél. Nic. S. 187 ff.; Flor. 54, 6. Siehe auch vorige Anmerkung.

2) Vgl. auch Bethmann-Hollweg III 73, 36.

3) Vgl. Wilcken im Addendum bei M. Gelzer, Studien (vor S. 1).

4) CIL III 18.

5) So Hirschfeld, KV 358.

6) *Οὐσιακὴ γῆ* noch in CPR 19, 6 vom J. 330; vgl. jetzt auch P. Cair. Preisigke 4 vom J. 320.

7) So nach Rostowzew Hirschfeld, KV 358, 3. Gelzer l. c. 68 vergleicht ihn dem procurator possessionum nostrarum in Cod. Theod. XVI 10, 13 und I 32, 7.

8) Vgl. die *patrimoniales fundi* (= Domänen) in den Konstitutionen, z. B. Cod. Iust. XI 62 u. sonst.

9) Cod. Just. I 34; Lyd. de mag. II 27. Vgl. Seeck l. c. 676.

Lond. III S. 249 (1083, 1) richtig gelesen ist, dürfte dies hiermit zu erklären sein. Vgl. auch *οὐσία* in dem Erlaß des Anastasius selbst l. c.

Außer diesen speziellen Finanzbeamten dienten die gesamten oben aufgeführten Verwaltungsbehörden, von den praefecti praetorio bis zu den praesides und den städtischen und dörfischen Behörden auch den Zwecken der Finanzverwaltung.

§ 3. KASSEN UND MAGAZINE.

Die Zentralkasse für den comes largitionum war das *sacrum aerarium*, für den comes rerum privatarum das *privatum aerarium*. Daneben stand als dritte Zentralkasse die *arca*, die ein jeder der vier praefecti praetorio zu verwalten hatte, in die speziell die für die Besoldung der Truppen und Beamten bestimmten Abgaben (annona) flossen. Unter diesen Zentralkassen standen die Diözesan- und Provinzialkassen.

Wie in Ägypten das Kassenwesen dieser Zeit geregelt war, darüber haben wir erst neuerdings einige Aufschlüsse bekommen.[1])

Die Einrichtung der *δημόσιαι τράπεζαι*, wie sie in der vorhergehenden Periode bestand, hat sich bis mindestens in die Mitte des IV. Jahrh. gehalten.[2]) Vgl. P. Amh. 140 (a. 349), wo eine amtliche Zahlung *εἰς τὴν δημοσίαν τράπεζαν* erfolgt.[3]) Ein späteres Beispiel für das Vorkommen von *δημοσία τράπεζα* = „Regierungskasse" ist mir nicht erinnerlich[4]), doch habe ich nicht hieraufhin das gesamte Material durcharbeiten können. Die *τράπεζαι* resp. *τραπεζῖται*, die auch später noch begegnen, werden Banken resp. Bankiers im Sinne der vorhergehenden Periode sein. Eine neue Erscheinung, die mit der Entwicklung der Grundherrschaften zusammenhängt, ist es, daß die großen Grundherrn sich ihre eignen Privatbanken halten (*τράπεζαι*, *τραπεζῖται*), ähnlich wie sie auch ihre eigene Post u. a. führen.[5]) Das sind also Privatbanken, die mit den Regierungskassen nichts zu tun haben.

In den achtziger Jahren[6]) des IV. Jahrh. stoßen wir nun auf die *χρυσῶναι* (P. Lips. 61 [**187**], 62 [**188**], 63; Flor. 95)[7]) oder *χρυσῶνες* (Lips. 102 I 7; ebenso im Ed. Just. XI). Dem Namen nach könnte man

1) Vgl. jetzt M. Gelzer, Studien 36 ff. und Arch. V 346 ff.

2) Wohl aus diokletianischer Zeit stammt die Erwähnung *τῶν τοῦ νομοῦ δημοσίων χρημάτων τραπεζιτῶν* in BGU II 620 (**186**) und P. Class. Philol. I 174 n. X.

3) Vgl. jetzt auch P. Cair. Preisigke 33 (a. 339): *τῇ τῆς ἐπαρχίας τραπέζῃ.*

4) So auch M. Gelzer, Studien S. 61.

5) Vgl. die Banken der Apionen in Oxyrhynchos, z. B. Oxy. I 136 (a. 583): *τὸν λαμπρότατον τραπεζίτην τοῦ ἐνδόξου οἴκου.*

6) In einem Würzburger Papyrus begegnet schon im J. 335 ein *χρυσώνης*, aber, da es Fragment ist, ist sein Charakter nicht ganz klar.

7) Auch in Oxy. I 126, 13 (**180**) vom J. 572 ist *χρυσώνῃ* zu verbinden (Gelzer). Jetzt bieten die P. Cairo Cat. (67033 ff) zahlreiche neue Belege für das VI. Jahrh.

sie für private Geldwechsler halten.[1]) Aber sie treten ll. cc. ohne Zweifel als staatliche Funktionäre auf.[2]) Entscheidend für ihren amtlichen Charakter ist P. Oxy. 126, 13 (**180**), wonach die *κανονικά* zu zahlen waren *τῷ κατὰ καιρὸν ἐθνικῷ χρυσώνῃ*, also dem jeweiligen Provinzial-*χρυσώνης*, wie die *ἀρκαρικά* dem jeweiligen *ἀρκάρι⟪καρι⟫ος*. Zumal die *δημόσιαι τράπεζαι* Ende des IV. Jahrh. nicht mehr zu begegnen scheinen, werden wir daher die *χρυσῶναι* wohl für den Ersatz für die vorher eingegangenen *δημόσιοι τραπεζῖται* halten dürfen.[3]) Sie sind also nicht Bankiers, sondern Regierungskassen-Beamte, und zwar stehen sie der Regierungs-Provinzialkasse vor, denn wie in P. Oxy. 126 von dem jeweiligen *ἐθνικὸς χρυσώνης* die Rede ist, so heißen sie in P. Lips. 61—63 und Flor. 95 *χρυσώνης ἐπαρχείας Θηβαΐδος*. Also für die damals noch ungeteilte Thebais gab es ein *χρυσώνης*-Bureau, und zwar in Antinoopolis, der damaligen Hauptstadt der Thebais (S. 82). Ebenso werden die anderen Teilprovinzen auch ihren *χρυσώνης* in ihrer Hauptstadt gehabt haben. Für das Ansehen des Amtes des *χρυσώνης* spricht, daß es ll. cc. von einem *πολιτευόμενος*, also einem Curialen von Antinoopolis bekleidet wird. Wie die Papyri zeigen, steht er unter dem Befehl und der Kontrolle des betreffenden Teilstatthalters.

Für die Beziehungen dieser Provinzialkassen zu der Reichszentralkasse ist m. E. von großer Bedeutung die Bemerkung in P. Lips. 62, 14 (**188**): *ἀπεστάλησαν εἰς τοὺς θείους θησαυρούς* (vgl. Z. 29/30). Solche kaiserlichen *θησαυροί*, an die die empfangenen Geldsteuern abgeliefert wurden, sind die Filialkassen der Zentralkasse des comes sacrarum largitionum, die mit dem Namen *thesauri* in den Hauptplätzen der Diözese jede unter einem *praepositus thesaurorum* eingerichtet waren, unter der Oberleitung eines *comes thesaurorum* (oder *largitionum*) für die gesamte Diözese.[4]) So hat auch Ägypten (seit 382 Diözese) seinen eigenen *comes thesaurorum* oder *largitionum* damals gehabt.[5]) Nach Analogie der in Not. dign. Oc. 11, 21 ff. genauer mitgeteilten Einrichtungen des Westens könnte man erwarten, daß es auch in Ägypten mehrere *praepositi thesaurorum*, also auch verschiedene *thesauri* an verschiedenen Plätzen der Diözese gegeben hätte. Aber aus Ed. Just. XI 2 Ende (*τῷ τε πραιποσίτῳ τῶν θείων ἡμῶν θησαυρῶν*) scheint mir zu folgen, daß es in Ägypten nur einen praepositus gegeben hat, und P. Lips. 62 (**188**) bestätigt dies. Also gab es für Ägypten nur eine Zentralkasse (*θησαυροί*), natürlich in Alexandrien. Diese Sonderheit erklärt sich, glaube ich, aus der geographischen

---

1) Wie es z. B. der *ἀργυροπράτης* in Oxy. I 144 (a. 580) in Alexandrien ist.
2) So schon Mitteis zu P. Lips. 62 S. 190 f.
3) So jetzt auch M. Gelzer, Studien S. 61.
4) Vgl. Seeck l. c. 657; M. Gelzer, Studien 38.
5) Vgl. Not. dign. Or. 13, 5: comites largitionum per omnes dioeceses.

Eigentümlichkeit des langgestreckten schmalen Niltals. Während z. B. in der Diözese Italien (vgl. Not. dign. Oc. 11, 26 ff.) die verschiedenen Thesauren, deren Aufgabe es war, die eingegangenen Gelder an die Zentralkasse des Westreiches zu schicken (Cod. Just. X 23, 1), derartig gelegen waren, daß von jedem Punkt aus direkt der Transport nach der Zentralkasse vorgenommen werden konnte[1]), hätten in Ägypten die Sendungen von weiter südlich gelegenen Thesauren aus doch alle über Alexandrien geführt werden müssen. So wurde hier nur das eine Thesaurusamt in Alexandrien errichtet, dafür aber in den Teilprovinzen zur Erleichterung der Sendungen aus den ferneren Gebieten jene Provinzialkassen unter den *χρυσῶναι* geschaffen. Vielleicht erklärt sich so, daß *χρυσῶναι* nur für Agypten bezeugt werden.[2])

Wie die Geldsteuern an den *χρυσώνης* der Teilprovinz gezahlt wurden, so die an die arca des praef. praetorio abzuführenden Abgaben (*ἀρκαρικά*) an den arcarius. Vgl. hierzu P. Oxy. I 126 (**180**).

Auch für die Magazinverwaltung der byzantinischen Zeit sind die Papyri noch genauer durchzuarbeiten.[3]) Auch hier begegnen einstweilen, ähnlich wie beim Kassenwesen, die alten Einrichtungen der vorhergehenden Periode. So werden *σιτολόγοι* in Amh. 140 für 349 und in Amh. 139 für 350 bezeugt. Ja, der Titel begegnet noch in Flor. 78, 2, den Vitelli, allerdings mit einem Fragezeichen, dem V./VI. Jahrh. zuweist. Auch der Name *θησαυρός* für das Naturalmagazin begegnet z. B. in Lips. 84 (Diokletians Zeit), Straßb. 45, 7 (a. 312), Lips. 97 XX 6, XXIII 9. Wie lange sich diese alten Einrichtungen und Namen erhalten haben, ist noch zu untersuchen. Allmählich wird die Bezeichnung *θησαυρός* für den Speicher durch *ὅρριον* = *horreum* verdrängt, so schon in Flor. 75, 18 vom J. 380, in jüngeren Zeiten ganz allgemein (vgl. z. B. Wessely, Klein. Form. S. 272).

II. DIE STÄDTISCHE VERWALTUNG.

Zum Schluß soll kurz auf die entsprechenden Einrichtungen in den Städten hingewiesen werden. Die städtische Finanzverwaltung ruhte in der Hand jener städtischen Beamten, die wir im I. Kapitel durch den Wechsel der Jahrhunderte hindurch verfolgt haben. An dieser Stelle sollen nur diejenigen Chargen und Einrichtungen hervorgehoben werden, denen jene sich zur Durchführung der städtischen Finanzwirtschaft bedient

1) Aquileia, Mediolanum, Roma, Augusta Vindelica.

2) So außer den Papyri im Ed. Just. XI. Dagegen fehlt ein Hinweis auf diese Zwischenstelle im Cod. Just. X 23, 1.

3) Vgl. jetzt M. Gelzer, Studien S. 59 f.

haben.[1]) Nach Maßgabe der zurzeit vorhandenen Quellen sind wir fast ganz auf die römische und byzantinische Zeit angewiesen.[2])

Nachdem vorher die städtische Finanzverwaltung in der Hand der *ἄρχοντες* gelegen hatte, ging sie nach Erteilung des Stadtrechtes (a. 202) auf die *βουλή* über. Der Vorsitzende des Rates, der Prytan, wird in Oxy. I 55 (**196**) geradezu als der *διέπων τὰ πολιτικά* bezeichnet, wozu man wohl mit Preisigke (S. 16 Anm. 4) *χρήματα* hinzuzudenken hat. An der Spitze der städtischen Kassenverwaltung stand der dem auswärtigen Quaestor entsprechende *ταμίας*, genannt *ταμίας τῶν πολιτικῶν χρημάτων* (Oxy. I 55 [**196**]) oder auch spezieller *ταμίας πολιτικῶν λημμάτων* (BGU III 934). Unter diesem *ταμίας* stand die Stadtkasse, die *πολιτικὴ τράπεζα* (Oxy. I 84 [**197**]), die für die Stadt dieselben Dienste leistete wie die *βασιλικὴ* resp. *δημοσία τράπεζα* (die sich neben ihr in jeder Stadt befand) für den Staat. Daneben wird auch der Ausdruck *ὁ πολιτικὸς λόγος* oder *ὁ τῆς πόλεως λόγος* konkret auf die Stadtkasse angewendet. Vgl. Oxy. I 54, 15 [**34**]), 55, 7 [**196**]) usw.[3]) Die städtischen Gelder heißen *πολιτικὰ χρήματα* (Oxy. I 55 [**196**]).[4]) Die Beamten dieser Stadtkassen werden zum Unterschied von den staatlichen und privaten Trapeziten als die *πολιτικοὶ τραπεζῖται* bezeichnet. Vgl. Straßb. 28 vom J. 305. Wenn in Oxy. 84, 8 f. (**197**) vom J. 316 der Trapezit heißt *δημοσίων λη[μ]μάτων τραπεζίτης Ὀξ(υρυγχίτου) πολιτικῆς τραπέζης*, so ist hier *δημόσιος* nicht mehr in der alten prägnanten Bedeutung wie früher gebraucht. Vgl. den Kommentar. Hierzu paßt es, daß in noch späterer Zeit *ὁ δημόσιος λόγος* geradezu die Stadtkasse (vgl. Straßb. 47—51 aus dem VI. Jahrh.) oder andererseits auch die Dorfkasse (in den P. Cairo Cat.)[5]) bezeichnet, ein Sprachgebrauch, der der älteren Zeit völlig fremd ist.

Über den Geschäftsgang werden wir namentlich durch einige Liquidationsgesuche (*αἰτήσεις*) unterrichtet. Vgl. die zahlreichen an den Rat von Hermopolis gerichteten Gesuche dieser Art in CPHerm. aus dem III. Jahr., z. B. 86 (**195**). Auf Grund dieser Gesuche erfolgte dann die Anweisung des Rates an den *ταμίας*. Vgl. auch Oxy. I 55 (**196**) und 84 (**197**).

Zur Kontrolle der Tätigkeit dieses *ταμίας* und überhaupt der städtischen Finanzen gab es eine eigene Behörde in dem „Prüfer", dem *ἐξε-*

---

1) Grundlegend Preisigke, Städt. Beamte S. 15 ff. Zur Vergleichung mit den auswärtigen Einrichtungen siehe z. B. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, 1900, 328 ff.

2) Zu dem ptolemäischen *οἰκονόμος τῶν κατὰ Ναύκρατιν* vgl. oben S. 13 Anm. 6.

3) Vgl. Preisigke l. c. 16.

4) Daß die Stadt mit diesen Geldern Darlehnsgeschäfte betrieb, zeigt CPHerm. 23, 7: *ἐδα[νί]σατο ἀπὸ τοῦ πολιτικοῦ χρήματος* (III. Jahrh.).

5) Vgl. Gelzer, Studien S. 94.

ταστής.[1]) Schon aus Trajanischer Zeit haben wir einen langen Bericht an diesen Beamten über die Verwaltung der städtischen Wasserleitung von Arsinoë, deren Einnahmen und Ausgaben ihm zur Kontrolle vorgelegt wurden (Lond. III S. 181f. [**193**]). Aus dem III. Jahrh. liegen Abrechnungen (*διαλογισμός*) des *ἐξεταστής* mit dem *ταμίας* vor. Vgl. CPHerm. 98. 99. Von diesem *ἐξεταστής*, der offenbar ein ständiger Beamter war, sind zu trennen gewisse *ἐξετάσεις*, die gelegentlich im Auftrage des Rates einzelnen Personen im Interesse des städtischen Haushaltes als munus übertragen wurden. Vgl. CPHerm. 101.

Die Stadt hatte ihre eigene Rechnungskammer (*πολιτικὸν λογιστήριον*), in die z. B. die Quittungen über die von der Stadt ausgezahlten Summen von den Empfängern eingereicht wurden. Vgl. CPHerm. 94 (**194**).

Auf die Frage der städtischen Abgaben wird in Kap. V, auf die städtische Bodenwirtschaft in Kap. VII eingegangen werden.

DIE ARABISCHE ZEIT.

Über die Einrichtungen der arabischen Zeit werde ich erst in Kap. V handeln, da der grundlegende IV. Band des Londoner Katalogs soeben erst erschienen ist.

1) Auch außerhalb Ägyptens bekannt. Vgl. Liebenam l. c. 293.

KAPITEL V.

DAS STEUERWESEN.

A. DIE PTOLEMÄERZEIT.

Zur Literatur vgl. oben S. 2. J. G. Droysen, De Lagidarum regno etc. (Kl. Schr. II 391 ff.). — Franz, CIG III S. 297 ff. — G. Lumbroso, Recherches sur l'économie politique etc. 1870. — F. Robiou, Mémoire sur l'écon. polit. etc. 1875. — J. G. Droysen, Geschichte des Hellenismus II, III. Derselbe, Zum Finanzwesen der Ptolemäer (Kl. Schr. II 275 ff.). — Wilcken, Griech. Ostraka 1899. — M. Rostowzew, Woch. f. Kl. Philol. 1900 Sp. 115 ff. Derselbe, Gesch. d. Staatspacht in d. röm. Kaiserzeit 1902. — J. Beloch, Griech. Geschichte III 1904. — H. Maspero, Les finances de l'Egypte sous les Lagides 1905. — C. Wachsmuth, Wirtschaftl. Zustände in Ägypten während d. griech. Periode (Hildebrands Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. 3. F. XIX, LXXIV, 771 ff.). — Bouché-Leclercq, Hist. d. Lagides III. — W. Otto, Priester und Tempel 1908. — K. Riezler, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland 1904. — M. Rostowzew, Studien z. Geschichte des röm. Kolonates 1910.

§ 1. DIE STEUERN.

Unter den regelmäßigen Ausgaben des ptolemäischen Staates stehen obenan die für Heer und Flotte, die die Weltmachtstellung des Reiches zu begründen und dann zu schirmen hatten (vgl. Kap. XI), sowie für die Beamtenhierarchie, die das Reich verwaltete. Daran schließen sich die Ausgaben für die glänzende Hofhaltung[1]) an, für Götter und Priester (vgl. Kap. II), für die Landesmelioration und innere Kolonisation, für Kulturaufgaben (wie das alexandrinische Museum und die Bibliotheken) u. a.[2])

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Besitzungen der Ptolemäer — und unter den ersten Königen waren es sehr beträchtliche[3]) — sämtlich herangezogen worden[4]), aber Ägypten war ihr kostbarster und ergiebigster Besitz. Für die Finanzwirtschaft Ägyptens haben die Papyri und Ostraka uns ein reiches, kaum zu überblickendes Aktenmaterial[5]) gebracht, aber

1) Vgl. Lumbroso, Rech. S. 189 ff. 2) Vgl. Lumbroso, Rech. S. 275 ff.

3) Vgl. oben S. 4.

4) Zu den Steuern in den überseeischen Besitzungen (Thrakien und Kleinasien) vgl. P. Teb. 8 (2) und Dittenberger, Or. Gr. I 55.

5) Zu dem in den „Ostraka" von mir zusammengestellten Material (bis 1899) ist seitdem sehr viel neues hinzugekommen. Vgl. die Indizes der Editionen seit 1899, namentlich die lehrreichen Kommentare von Grenfell und Hunt zu Teb. I etc. Neuere Zusammenstellungen bei Maspero l. c. und Bouché-Leclercq l. c.

diese Akten bringen nur Einzelheiten, die sich z. T. nur schwer zu einem Gesamtbilde vereinigen lassen. Zumal es für Ägypten an literarischen Gesamtdarstellungen aus alter Zeit fehlt, ist von hohem Interesse der Überblick, der uns über die Einnahmen (*πρόσοδοι*) des benachbarten Seleukidenreiches aus der Feder eines Zeitgenossen (III. Jahrh. v Chr.) freilich nur in einer schlechten Epitome in Ps. Aristotelis Oeconomica II 1,4 (1345 b 28 ff.) erhalten ist.[1]) Der Verfasser unterscheidet sechs Arten von Einkünften: 1. Die vom Grund und Boden (*γῆ*), d. h. Domanialgefälle (*ἐκφόριον*) und Grundsteuer (*δεκάτη*).[2]) 2. Die Revenuen von Bodenschätzen (Minen etc.).[3]) 3. Die Seezölle. 4. Die Landzölle und Marktgefälle. 5. Die Einkünfte von der Viehzucht und zwar (wie beim Boden) sowohl durch Verpachtung der königlichen Herden (*ἐπικαρπία*) wie durch Vermögenssteuer von privatem Viehbesitz (*δεκάτη*). 6. Andere Einnahmen, wie Kopfsteuer (*ἐπικεφάλαιον*) und Gewerbesteuer (*χειρωνάξιον*). Diese Einkünfte lassen sich sämtlich auch für Ägypten belegen, nur kennen wir hier noch viel mehr Arten, wie ja auch die Epitome nur die wichtigsten hervorhebt. Zumal ihr Einteilungsprinzip kein wissenschaftliches, sondern ein praktisches ist (nach der Höhe des Ertrages, vgl. *κρατίστη* für die erste Klasse), seien unter Fortlassung der Domanialgefälle, die in Kap. VII behandelt werden, und der Monopole, die in Kap. VI für sich darzustellen sind, hier einige der wichtigeren der in Ägypten damals erhobenen Steuern nach der üblichen Scheidung in direkte und indirekte Steuern namhaft gemacht.[4])

Zu den direkten Steuern gehört zunächst die Grundsteuer, durch die damals wie in römischer Zeit nicht eigentlich der Grund und Boden, sondern der Ernteertrag besteuert wurde. Wie die Domänen den Privatbesitz weit überstiegen, der nur allmählich und in geringem Umfange sich entwickelte (Kap. VII), so haben auch die Domanialgefälle im Staatshaushalt eine viel größere Rolle gespielt als die Grundsteuer — wie auch bei Ps. Aristoteles das *ἐκφόριον* vor der *δεκάτη* genannt ist. Es scheint nicht eine einheitliche

---

1) Die Begründung meiner jetzigen Auffassung, die von dem früher (auch dem in den Ostraka von mir) Gebotenen z. T. abweicht, muß ich mir für einen anderen Ort vorbehalten. Einzelnes davon habe ich schon bei Rostowzew, Kolonat S. 242 kurz mitgeteilt.

2) So erkläre ich *ἣν οἱ μὲν ἐκφόριον οἱ δὲ δεκάτην προσαγορεύουσιν*, sprachlich gestützt auf *ἐπικεφάλαιόν τε καὶ χειρωνάξιον προσαγορευομένη*, wo derselbe Fehler des Epitomators vorliegt, indem ich daran festhalte, daß *ἐκφόριον* nur den Pachtzins bedeutet. Rostowzew, Staatsp. 356, 363 faßte beides (*ἐκφόριον* und *δεκάτη*) als Pacht, Riezler, Finanzen S. 11 beides als Grundsteuer (wie auch ich früher).

3) So sind ohne Zweifel mit Boeckh *τὰ ἐν τῇ χώρᾳ ἴδια* zu verstehen.

4) Eine Gruppierung des ganzen Materials nach modernen national-ökonomischen Prinzipien habe ich mit Unterstützung L. Elsters in den Ostraka I 405 ff. versucht. Im einzelnen habe ich heute manches daran zu ändern, da wir über manche Steuern neue Aufschlüsse inzwischen bekommen haben.

Grundsteuer gegeben zu haben, sondern mehrere kleinere Steuern (vgl. Ostraka I 456) unter besonderen Namen, wie die *ἀρταβιεία*, das *ἐπαρούριον*[1]), ferner Zuschläge wie die *ἐπιγραφή*.[2]) Die beiden ersten Namen weisen auf den Modus der Berechnung hin, denn in Ägypten war die Grundsteuer nicht wie im Seleukidenreich eine Quotensteuer (dort *δεκάτη*)[3]), sondern eine Quantensteuer: es wurde pro Arure entsprechend der Ertragsfähigkeit des Bodens ein fester Satz auferlegt, was nur bei genauer Katastrierung des Bodens möglich war.[4]) Die Urkunden haben ferner gezeigt, daß für Grundstücke, die Weizen oder Gerste, ferner Kroton, Sesam oder Knekos trugen, in natura, für die, die Wein, Palmen, Oliven oder Obst trugen, in Geld gezahlt wurde.[5]) Die Geldzahlung gilt auch für die meisten anderen Steuern, entsprechend der damaligen Bedeutung der Geldwirtschaft (vgl. Ostraka I 664 ff.). Wir haben ferner aus P. Lond. I S. 49 (**221**) und namentlich Arch. II 82 ff. (**224**) eine Gebäudesteuer zu erschließen, die nach dem Nutzungswert berechnet wurde. Vgl. andrerseits die *εἰκοστή* in Petr. II 11 (2) (**223**), die von *οἰκόπεδα* erhoben wurde. Die für die Ptolemäerzeit überlieferten Gewerbesteuern, wie das *τέλος* der Rauhstoff-Arbeiter (*κασσοποιοί*)[6]), der Färber[7]), der Lederarbeiter[8]), der Fährleute[9]), der Goldschmiede[10]), werden (wie die *χειρωνάξια* der Kaiserzeit) als gewerbliche Lizenzsteuer aufzufassen sein[11]), neben der es eine gewerbliche Ertragssteuer wie die in der Perserzeit hier eingeführte *δεκάτη* (Ps. Aristot. Oec. II 25, 2) auch jetzt gegeben haben wird.[12]) An Vermögenssteuern kennen wir außer der Viehsteuer (vgl. das *τέλος τῶν πετεινῶν* in Gr. Ostraka II n. 1523) jetzt auch die Sklavensteuer (Hibeh 29 (**259**)). Ebenso ist jetzt auch eine (nur von Männern erhobene) Kopfsteuer, die ich in den Ostraka I 245 vor Augustus nicht sicher nachweisen konnte, für die Ptolemäerzeit, und zwar unter der Bezeichnung

---

1) Zum *ἐπαρούριον* vgl. z. B. Hibeh 112. In Ostraka I 194 ff. habe ich irrtümlich mehrere Abgaben zur Grundsteuer gezählt, die wir heute, namentlich nach P. Teb. I, nicht dazu zählen (vgl. besonders Grenfell-Hunt zu Teb. I S. 38 ff.), so auch Domanialgefälle.

2) Vgl. Teb. I S. 39.

3) Die früher aus Orosius gefolgerte Ansicht, die ägyptische Grundsteuer dieser Zeit sei eine *πέμπτη* gewesen, hat schon Lumbroso, Rech. 94, widerlegt. Vgl. Ostraka I 198. Dies hat O. Seeck übersehen, der nicht nur in seinem Aufsatz über „die Entstehung des Indiktionenzyklus" (1894) und „die Schatzungsordnung Diokletians" (1895), sondern auch noch im II. Bande der „Geschichte des Untergangs der alten Welt" (1901) mit dem Fünftel operiert.

4) Vgl. Griech. Ostraka I 205 ff.

5) Vgl. Griech. Ostraka I S. 199 ff.

6) Vgl. Griech. Ostraka I 224.

7) Griech. Ostraka II n. 1516.

8) Griech. Ostraka I 293.

9) Griech. Ostraka I 394.

10) Griech. Ostraka I 403.

11) S. Otto, Priester und Tempel I 301. Als Steuer „für die Ausübung" des Gewerbes habe auch ich es in Ostraka I 321 gedeutet.

12) Vgl. auch Strabo XVII 787 (von den alten Zeiten): *γῆν τε καὶ τέχνας ἐργαζομένους, ἀφ' ὧνπερ καὶ αἱ πρόσοδοι συνήγοντο τῷ βασιλεῖ.*

σύνταξις bezeugt. Vgl. Teb. I 103 (**288**), auch Petr. III S. 174 (**66**). Auch damals wird sie wie später im wesentlichen auf der ägyptischen Bevölkerung (*λαός*) gelegen haben. Die *Μακεδόνες* und *Ἕλληνες* waren natürlich davon frei.

Zu diesen Hauptsteuern kommt eine große Zahl von Zwangsbeiträgen zu staatlichen Einrichtungen, wie z. B. für die jährliche Landvermessung (*ὑπὲρ γεωμετρίας*)[1], für Kanäle, für die Gendarmerie u. a. Vielleicht noch drückender war die Verpflichtung, für die Verpflegung des reisenden Hofes, der reisenden Beamten und vor allem der Truppen zu sorgen.[2])

Unter den indirekten Steuern seien hier die Verkehrssteuern hervorgehoben, unter denen das *ἐγκύκλιον*, eine 10 resp. 5 prozentige Stempelsteuer sehr häufig begegnet.[3]) Von besonderer Bedeutung aber waren die Zölle.[4]) Ein- und Ausfuhrzölle wurden an den Grenzen des Landes erhoben, sowohl am Mittelländischen Meer (vor allem in Alexandrien[5]), Pelusium) wie in den Häfen am Roten Meer[6]), ebenso an der Südgrenze. Im Interesse der Monopole wurden hier eventuell Schutzzölle erhoben, wie der hohe Zoll auf fremde Öle in Alexandrien und Pelusium (Rev.-P. 52, 4 ff.; vgl. Kap. VI). Binnenzölle wurden an der Grenze von Ober- und Unterägypten bei der Hermopolitischen *φυλακή* erhoben (Agatharchides, Geogr. Graec. Min. I S. 122). Daß auch schon in der Ptolemäerzeit wie nachher in der Kaiserzeit (Griech. Ostraka I 276 ff.) sogar eventuell für das Passieren der Gaugrenzen kleine Zölle für Warenausfuhr zu zahlen waren, zeigt jetzt P. Hibeh 80 (**290**). Zum Torzoll (*διαπύλιον*) vgl. P. Teb. 8 (**2**) (für Lykien).

Zu diesen Staatssteuern kamen endlich noch die Tempelabgaben hinzu. Vgl. Otto, Priester und Tempel I 340 ff. Unter ihnen ist uns die *ἀπόμοιρα* durch Rev.-P. 27 ff. am genauesten bekannt geworden. Vgl. Nr. **249**. Die *διδραχμία τοῦ Σούχου* ist erst jetzt durch Teb. II 281 (**289**) aufgeklärt worden (als 10 prozentige Kaufsteuer zahlbar an den Gaugott des Faijûm).

Über die Höhe der jährlichen Geldeinkünfte aus Ägypten sind uns für Ptolemaios II Philadelphos durch Hieronymus 14 800 Talente Silbers

---

1) Vgl. Kenyon, Class. Rev. 14, 171.

2) Auf diese Verpflegungslasten wird in Kap. IX eingegangen werden.

3) Griech. Ostraka I 182 ff. Vgl. jetzt Grenfell-Hunt zu Teb. II 350, auch Preisigke, Girowesen 565. Vgl. Bd. II S. 78.

4) Vgl. Griech. Ostraka I 276 ff.; Bouché-Leclercq III 320 ff.

5) Über alexandrinische Zölle handelt Teb. I 5, 22 ff. (**260**).

6) Die *τετάρτη* von *Λευκὴ κώμη* gehört nicht in die Ptolemäerzeit, sondern in die Kaiserzeit und ist wahrscheinlich von den Nabatäern erhoben worden. Vgl. Wilcken, Archiv III 195 ff. Zustimmend Bouché-Leclercq III 322, anders Rostowzew, Archiv IV 307 und O. Hirschfeld, KV 80/1.

und für Ptolemaios Auletes durch Cicero 12 500 Talente Silbers überliefert.[1]) In diesen Zahlen tritt uns der wirtschaftliche Niedergang der späteren Zeit entgegen, dem erst Augustus eine Ende gemacht hat.

§ 2. DIE STEUERVERANLAGUNG.

Voraussetzung für die Berechnung der Steuern war die Feststellung der im Reiche vorhandenen Steuersubjekte und Steuerobjekte.

1. Die Feststellung der Steuersubjekte.[2])

Schon seit dem Mittleren Reich ist die Feststellung der Bevölkerung als Grundlage für die Heranziehung zu den finanziellen und persönlichen Lasten nachweisbar.[3]) Die neuerdings von Borchardt aufgestellte Hypothese, daß schon damals wie in der Kaiserzeit alle 14 Jahre solche Feststellungen stattgefunden hätten[4]), hat sich jedoch nicht bewährt. Nach Herodot II 177 (vgl. Diod. I 77, 5) hat später Amasis angeordnet, daß jeder Ägypter alljährlich den Behörden sein Einkommen persönlich anzeige, was auch zu einer Aufzeichnung der Steuerzahler führen mußte.[5]) Daß in der Ptolemäerzeit die Bevölkerung festgestellt wurde, war schon aus Diod. XVII 52, 6 zu ersehen, wonach *οἱ τὰς ἀναγραφὰς ἔχοντες τῶν κατοικούντων* ihm 300 000 Freie für Alexandrien angegeben hatten.[6]) Die Papyri zeigen jetzt, daß damals die Hausvorstände zur schriftlichen Anzeige (*ἀπογραφή*) ihrer selbst und ihrer Hausgenossen verpflichtet waren. Vgl. P. Alex. (**198**). Wahrscheinlich ist auch P. Lille 27 (**199**) eine solche *ἀπογραφή*. Da in Nr. **198** die Subjektsdeklaration mit der notwendig jährlich zu erneuernden *ἀπογραφή* des wechselnden Kornbesitzes (s. unten S. 175) auf einem und demselben Blatte verbunden ist, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch diese Personalangaben alljähr-

---

1) Vgl. Griech. Ostraka I 412 ff. Umstritten ist noch die Deutung der Angabe des Diodor 17, 52, 6. Vgl. Ostraka S. 414. Inzwischen hat Wachsmuth l. c. 803 in diesen 6000 Talenten speziell die Einnahmen des *ἴδιος λόγος* sehen wollen, was mir durch Diodor nicht indiziert zu sein scheint.

2) Vgl. Griech. Ostraka I 435 ff. Levison, Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum, Bonn. Diss. 1898. Bouché-Leclercq III 289 ff.

3) Daß die Beweise aus dem Alten Reich fehlen, hält E. Meyer, GAI² (2) S. 180 mit Recht (vgl. S. 149) für Zufall. Vgl. auch S. 251. Zu den Zähllisten aus Kahûn vgl. Griffith, The Petrie Papyri, hieratic papyri from Kahun 1892 S. 19 ff.

4) Vgl. Borchardt bei H. Schäfer, Ein Bruchstück altägyptischer Annalen (Abh. Berl. Akad. 1902) S. 9 Anm. 1.

5) Wahrscheinlich war auch damals, ähnlich wie in P. Alex. (**198**), die Angabe des Einkommens verbunden mit der Auskunft über die Personen des Hausstandes.

6) Vgl. hierzu Gr. Ostraka I 487. Das *ἀναγραφάς* darf nicht mit Bouché-Leclercq III 291 als terme impropre pour *ἀπογραφάς* genommen werden: die *ἀναγραφαί* sind die Listen, die auf Grund der *ἀπογραφαί* aufgestellt werden.

lich zu erneuern waren.[1]) Zumal bei der damaligen knappen Form der ἀπογραφή war diese Belästigung keine allzu große. Diese ptolemäische Einrichtung ist also wahrscheinlich eine direkte Weiterführung der vorgefundenen ägyptischen Ordnung. Unter dieser Voraussetzung findet die Tatsache, daß aus der Ptolemäerzeit keine Geburts- oder Todesanzeigen bekannt sind, ihre Erklärung: diese waren bei jährlichen Subjektsdeklarationen überflüssig.[2])

Auf Grund dieser Selbstdeklarationen der Untertanen, die gewiß auch einer amtlichen Nachprüfung unterlagen, konnten die verschiedenen Bevölkerungslisten, wie die Regierung sie für verschiedene Zwecke brauchte, aufgestellt werden.[3]) Speziell die Aufzeichnung der kopfsteuerpflichtigen ägyptischen Bevölkerung (vgl. oben S. 172) scheint man als λαογραφία bezeichnet zu haben. Vgl. P. Teb. 103 (**288**) und dazu Teb. 121 IV 60f. Hin und wider werden auch Volkszählungen vorgenommen worden sein.[4])

2. Die Feststellung der Steuerobjekte.[5])

Die schwierige Aufgabe, die Objekte für die zahlreichen Steuern festzustellen, haben die Ptolemäer dadurch zu lösen gesucht, daß sie Selbstdeklaration der Steuerzahler und amtliche Nachforschung und Feststellung miteinander verbanden. Dies Prinzip tritt klar hervor in den einzigen uns erhaltenen Steuereinführungsordres — den προστάγματα, durch die Ptolemaios II Philadelphos die Veranlagung zu der von ihm neu organisierten ἀπόμοιρα einleitete: von den Beamten und den betreffenden Grundbesitzern werden parallele ἀπογραφαί eingefordert. Vgl. Rev.-P. 36—37 (**249**). Handelt es sich hier um eine Ausnahmebestimmung aus Anlaß der Umwandlung einer erst jetzt in staatliche Verwaltung übergehenden Abgabe, so haben doch dieselben beiden Faktoren ebenso auch für die reguläre Steuerveranlagung nebeneinander gewirkt. Für die Immobilien stand den ἀπογραφαί der Hausbesitzer der amtliche Kataster gegenüber, der andrerseits für die Berechnung der Grundsteuer für sich genügte und ohne Deklarationen evident gehalten wurde (s. unten), während für die Mobilien die ἀπογραφαί eventuell durch amtliche Nachforschung (Auszählung oder dgl.) kontrolliert wurden.

1) Vgl. Gr. Ostraka I 437. Zustimmend H. Maspero l. c. 221, Bouché-Leclercq l. c., Wachsmuth l. c. 778.

2) Vgl. auch Bouché-Leclercq III 292.

3) Vgl. die ἀναγραφαί bei Diodor. Oben S. 173 Anm. 6. Listen von Hausständen, die auf die ἀπογραφαί zurückgehen, vgl. in Petr. III S. 175/6, S. 177 (nach den οἰκίαι geordnet). Eine Summierung ist erhalten in Petr. III S. 174 (**66**). Eine Zählung nach den Gewerben in Petr. III S. 173.

4) Außer den oben genannten 300000 Freien von Alexandrien nennt Diodor an anderer Stelle (I 36, 6) 7 Millionen Einwohner fürs ganze Land für seine Zeit. Zu dieser Zahl vgl. meine Gr. Ostraka I 489f. und dazu Wachsmuth l. c. 779f.

5) Vgl. Gr. Ostraka I 456ff.

a. Die ἀπογραφαί.

Es ist bisher nicht bemerkt worden, daß, ähnlich wie wir es für die Kaiserzeit durch das Edikt des Mettius Rufus gelernt haben (s. unten), so auch in der Ptolemäerzeit bezüglich der Periodizität der Deklarationen zwischen denen für Immobilien und für Mobilien ein Unterschied bestanden hat.

Immobiliendeklarationen liegen vor (sämtlich aus dem III. Jahrh. v. Chr.) in Lond. I S. 49 (**221**), Petr. III S. 200 (**222**). Vgl. auch P. Cairo in Arch. II 82ff. (**224**) und Petr. II 11 (2) (**223**). Nur die beiden ersten sind ἀπογραφαί, gerichtet an den ἐπιμελητής resp. βασιλικὸς γραμματεύς. Die unter **224** vereinigten Stücke sind nicht ἀπογραφαί, sondern Anzeigen an den ἐπιμελητής über ἀπογραφαί, die bereits an den οἰκονόμος und βασιλικὸς γραμματεύς vollzogen sind. Der Brief Nr. **223** erwähnt eine ἀπογραφή eines οἰκόπεδον an das τελώνιον (s. Kommentar). Die Tatsache, daß diese ἀπογραφαί alle an Finanzbehörden gerichtet sind, erhebt es über jeden Zweifel, daß sie zu Zwecken der Steuerveranlagung eingereicht sind. Vgl. im besonderen in der Meldung an den Epimeleten: ἵνα τάξ[ωμαι] τὰ καθήκοντα τέλη τούτων (**224**). In allen Fällen handelt es sich um Gebäude. In dem allein vollständig erhaltenen P. Lond. werden die Maße der Gebäude und ihre Orientierung nach den Nachbarn angegeben, außerdem wird wie auch in den P. Cairo der Wert taxiert. Über Grundbesitz ist aus dieser Periode keine Deklaration bekannt (s. unten S. 177).

Der Hinweis auf ein πρόσταγμα in den beiden ἀπογραφαί[1]) macht es mir jetzt (nach Kenntnis des Edikts des Mettius Rufus) so gut wie sicher, daß diese Immobiliendeklarationen nicht, wie wir annahmen[2]), alljährlich einzureichen waren, sondern von Zeit zu Zeit durch besondere königliche Verfügung angeordnet wurden. Ob es dafür regelmäßige Perioden gegeben hat[3]), oder je nach Bedarf die Deklarationen verlangt wurden, was wohl wahrscheinlicher ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen.

Mobiliendeklarationen liegen vor über Getreidevorräte (in P. Alex. [**198**], angeschlossen an die Subjektsdeklaration, sowie in einem kleinen Fragment des Alexandrinischen Museums [**241**]), über Viehbesitz (Hib. 33 [**243**] und Petr. III S. 201 [**242**]), über verschiedene Utensilien (Petr. II Intr. S. 33 [**244**]), alle aus dem III. Jahrh. v. Chr. Die Adressaten sind nur in Hib. 33 genannt: der οἰκονόμος und in der Paralleleingabe der

---

1) Das Fehlen in den Meldungen der P. Cairo beweist um so weniger etwas, als Petr. III S. 200, das an den hier genannten Ἰμούθης gerichtet ist, das πρόσταγμα nennt.

2) Gr. Ostraka I 458. Auch noch Bouché-Leclercq III 291ff.

3) An sich wäre dies durch das πρόσταγμα nicht ausgeschlossen: auch die alle 14 Jahre fälligen Zensuslisten der Kaiserzeit berufen sich auf ein πρόσταγμα.

τοπογραμματεύς. Daß diese ἀπογραφαί alljährlich eingereicht werden mußten, liegt in der Sache. Darum ist auch hier kein Hinweis auf ein πρόσταγμα. Wahrscheinlich sind alle derartigen Eingaben amtlich nachgeprüft worden, doch liegt für diese Zeit kein direktes Zeugnis dafür vor.

Alljährlich wie diese ἀπογραφαί waren auch die durch das Grundgesetz über die ἀπόμοιρα vorgeschriebenen Abschätzungen (συντιμήσεις) der Ernte von ἀμπελῶνες und παράδεισοι, denn diese Ernten waren variable Mobilien. Daß solche Abschätzungen (anders als bei der Grundsteuer) verlangt wurden, hängt mit dem Quotencharakter der ἀπόμοιρα zusammen. Vgl. Petr. II 27, 1 (**250**) und 30 (e).

Eine besondere Gruppe bilden endlich die Zolldeklarationen (ἀπογραφαί), die in dem betreffenden νόμος τελωνικός zum Vorzeigen auf der Zollstation vorgeschrieben wurden. Vgl. Rev.-P. 52, 13 ff. Vgl. auch aus der Kaiserzeit Oxy. I 36 (**273**).

b. Der Kataster.

Wie das Deklarationssystem haben die Ptolemäer auch den Kataster von ihren Vorgängern übernommen. Was Herodot II 109 von Sesostris erzählt[1]), gilt im wesentlichen auch für die griechische — und römische — Zeit (vgl. Gr. Ostraka I 175, 480 ff.). Es waren eben dieselben Naturerscheinungen, die Nilüberschwemmung mit ihren für die Grenzen der Grundstücke und nicht minder für ihren Kulturwert so wichtigen Konsequenzen, die einer sorgsamen Regierung zu allen Zeiten dieselben Aufgaben stellten. Schon aus dem dürftigen Material, wie es früher vorlag, konnten wir ersehen, daß im besonderen die Dorfschreiber einen Kataster führten, aus dem sie auf amtliche Nachfrage Maße, Lage und Wert jedes Grundstückes (μέτρα, γειτνίαι, ἀξίαι) angeben konnten.[2]) Auch die von Herodot gekennzeichnete Evidenthaltung des Katasters durch Lokalinspektionen (ἐπισκέψεις) ließ sich schon früher erkennen.[3]) Aber einen tieferen Einblick in die Anlage dieser Kataster haben uns doch erst die für die innere Geschichte Ägyptens überhaupt grundlegenden Tebtynispapyri des I. Bandes (1902) und der ausgezeichnete Kommentar von Grenfell-Hunt gebracht. Auf diese in erster Reihe muß hingewiesen werden, wer in diese sehr verwickelten Fragen eindringen will. Hier muß ich mich auf wenige Worte und wenige Proben beschränken. Die Tebtynispapyri haben nicht

---

1) Εἰ δέ τινος τοῦ κλήρου ὁ ποταμός τι παρέλοιτο, ἐλθὼν ἂν πρὸς αὐτὸν ἐσήμαινε τὸ γεγενημένον· ὁ δὲ ἔπεμπε τοὺς ἐπισκεψομένους καὶ ἀναμετρήσοντας ὅσῳ ἐλάσσων ὁ χῶρος γέγονε, ὅκως τοῦ λοιποῦ κατὰ λόγον τῆς τεταγμένης ἀποφορῆς τελέοι. Vgl. Diod. I 81, 2, auch Strabo XVII p. 787: ἀνάγκη δὴ ἀναμετρεῖσθαι πάλιν καὶ πάλιν.

2) Vgl. namentlich Theb. Bank IV 2, 13 ff. und dazu meinen Kommentar in den Abh. Pr. Akad. 1886 S. 46, ferner S. 34 f. den Hinweis auf Tor. I 4, 6 ff., auch Ostraka I 485 f.

3) Vgl. Gr. Ostraka I 175 f. und 485 ff.

nur neue Belege für die Handhabung des Katasters durch die Beamten gebracht — vgl. Teb. 14, Teb. 30 (**233**) —, sie haben uns vor allem umfangreiche Bruchstücke von Vermessungsurkunden und Listen verschiedenster Art beschert, die, wenn auch keines von ihnen selbst als Katasteroriginal anzusprechen ist, doch z. T. auf die Kataster direkt zurückgehen und uns dadurch einen Einblick in diese gewähren. Es sind die Urkunden aus faijûmischen Dörfern (Ende des II. Jahrh. v. Chr.), die die Herausgeber unter dem Gesamttitel „The land survey“ (Teb. 60—88) zusammengestellt und im Appendix I (S. 538 ff.) erklärt haben. Es sind Berichte vom Dorfschreiber (z. T. auch von anderen Beamten), wie sie alljährlich auf Grund des Katasters für die Zwecke der Feststellung der Steuern resp. Pachtsummen an die Vorgesetzten einzureichen waren. Eine Gruppierung der verschiedenen Akten geben die Herausgeber auf S. 538. Da sind Listen der Besitzer von Tempel- und Lehnsland (vgl. Nr. 62, 63, 65), Saatenberichte über Königsland (vgl. Nr. 66—70), Berichte über unkultiviertes Königsland (Nr. 74—75), detaillierte Berichte über den gesamten Boden des Dorfes (Nr. 61, 64) usw. Von der geographischen Anordnung der geometrisch vermessenen Einzelparzellen im Kataster erhalten wir die beste Vorstellung durch die Auszüge Nr. 84—87 (**231**). In mehreren dieser Urkunden wie auch in Nr. 78, 81, 82 (**232**), 83 tritt uns die ἐπίσκεψις greifbar entgegen.

Der Kataster umfaßte also das gesamte Land (πᾶν ἔδαφος), das Königsland, ebenso wie das Tempel- und Lehns- und Privatland. Er enthielt genaueste Angaben über den Umfang der Einzelparzellen, über die Namen der Besitzer, auf deren Namen sie eingeschrieben waren (ἀναγράφεσθαι), über die Zugehörigkeit zur γῆ βασιλική, ἱερά, κληρουχική oder ἰδιόκτητος (vgl. Kap. VII), über den Kulturzustand, ob es besät war (σπόριμος) und mit welcher Fruchtsorte, oder ob es unbesät und ohne Ertrag war (ὑπόλογος), und aus welchem Grunde (ob ἁλμυρίς oder χέρσος etc.). Im ersteren Falle war ferner der Ertrag in Artaben pro Arure gebucht, gleichviel ob es sich um Pachtzins (bei der Domäne) oder Grundsteuer handelte, so daß auch die ἀξία jeder Parzelle — im Falle von Verpachtungen u. dgl. — festgestellt werden konnte. Wie diese Verhältnisse alljährlich namentlich durch die Nilüberschwemmung einer Veränderung unterlagen, so mußten auch die Eintragungen des Katasters alljährlich einer Revision unterworfen werden. Hierzu dienten die amtlichen Lokalinspektionen. Während in den obigen Urkunden auf diese ἐπισκέψεις beständig hingewiesen wird, findet sich nicht ein einziges Mal ein Hinweis auf eine ἀπογραφή. Es ist daher wohl kein Zufall, daß uns, wie ich oben betonte, aus ptolemäischer Zeit keine Grundstücksdeklaration erhalten ist. Man scheint also — wenigstens nach dem bis jetzt vorliegenden Material — den Kataster lediglich durch die amtlichen

Lokalinspektionen und Nachmessungen evident gehalten zu haben, und die Nachrichten aus römischer Zeit bestätigen diese Vermutung (s. unten). An sich wäre mit diesem System durchaus vereinbar, daß wie in der Kaiserzeit auch jetzt *ἀπογραφαί* über die von der Überschwemmung verursachten Veränderungen der normalen Ertragsfähigkeit (wie durch *ἀβροχία*, *ἐμβροχία* etc.) an die Steuerbehörden eingereicht wären, die dann als Material für die *ἐπίσκεψις* benutzt wären (vgl. unten), aber bisher sind für die Ptolemäerzeit keine Spuren von solchen *ἀπογραφαί* gefunden worden. Mit dieser *ἀπογραφή*-Frage hat es nichts zu tun, wenn gelegentlich von Interessenten — aber freiwillig, nicht auf Grund eines *πρόσταγμα* — Anzeigen von eingetretenen Besitzveränderungen zwecks Umschreibung des Namens gemacht wurden. Vgl. P. Teb. 30 (**233**) und 31. Diese Anzeigen sind nur durch den Schlendrian bei den unteren Behörden veranlaßt worden und richten sich zunächst auch nur an die Syntaxisbehörde der Katöken.

Neben dem Grundstückskataster wird es auch damals, wie nachher in der Kaiserzeit, einen Gebäudekataster gegeben haben. Die oben besprochenen *ἀπογραφαί* über Gebäude (s. S. 175) sind durchaus so gehalten, daß sie gelegentlichen Revisionen des Gebäudekatasters gedient haben können, und eine andere Verwendung ist für die Ptolemäerzeit nicht erweislich.

Selbstverständlich ist nicht nur das Areal der Dörfer, sondern auch das der Städte katastriert worden. Für den städtischen Gebäudekataster der Stadt Memphis ist denn auch Lond. I S. 49 (**221**) bestimmt, während die Eingaben der Cairener Papyri (**224**) Häuser in Dörfern betreffen. Für Arsinoë vgl. Teb. 86.

Wir dürfen ferner mit Sicherheit annehmen, daß entsprechend dem stark zentralisierten System der ganzen Administration auch die verschiedenen Dorfkataster eines Gaues mit dem der Metropole zusammen in der Gauhauptstadt zu einem einheitlichen Gaukataster vereinigt worden sind. Ja, es ist sogar zu vermuten, daß man in Alexandrien die Gaukataster ganz Ägyptens zur Verfügung hatte. Gegen die erstere Annahme könnte angeführt werden, daß von den Beamten der Metropole häufig Auskünfte aus dem Dorfkataster von den Dorfschreibern eingefordert wurden. Vgl. oben S. 176. Aber zugunsten der Annahme spricht wiederum die Tatsache, daß in Teb. 30 (**233**) der *βασιλικὸς γραμματεύς*, also der in der Metropole residierende Gaubeamte, gebeten wird, bei sich (*παρὰ σοί*) eine Umschreibung im Kataster vorzunehmen.[1]) Jene Anfragen an die Dorfschreiber sind also vielleicht so zu deuten, daß dadurch eine gegenseitige Kontrolle des

1) Vgl. H. Lewald, Beiträge zur Kenntnis d. röm.-ägyptischen Grundbuchrechts 1909 S. 82 Anm. 6.

speziellen Dorfkatasters und des allgemeinen Gaukatasters erzielt werden sollte. Doch wären auch noch andere Motive denkbar.

3. Die Steuerberechnung.[1])

Auch heute sind die Nachrichten über die Steuerberechnung noch sehr dürftig. Die vorbereitenden Arbeiten, die Einforderung und Prüfung der Deklarationen, die Evidenthaltung des Katasters, die Anfertigung der verschiedensten Listen (s. oben S. 177), das alles wurde, wie wir sahen, im Lande geleistet, und von allen Schriftstücken gingen Exemplare nach Alexandrien. Hier, unter den Augen des Königs, der — wahrscheinlich ohne festes Budget wirtschaftend[2]) — selbstverständlich allein das Recht der Steuerauflage hatte, fand wie die Abrechnung über das verflossene Jahr so auch die Neuberechnung für das neue Jahr statt. Sein Finanzminister, der Dioiketes, wurde hierbei in erster Reihe unterstützt von dem gleichfalls in Alexandrien residierenden Ober-Rechnungsrat, dem *ἐκλογιστής*, der ihm unter den übrigen Beamten im Range vielleicht am nächsten stand[3]), und der seinerseits für jeden Gau einen gleichfalls *ἐκλογιστής* genannten Beamten unter sich hatte.[4]) Nach den neueren Aufschlüssen über die Kaiserzeit (s. unten) ist es wahrscheinlich, daß auch schon die ptolemäischen Gau-Eklogisten in Alexandrien ihr Bureau gehabt haben, während ihre Untergebenen (*γραμματεῖς* etc.) in den *λογιστήρια* der Gaue arbeiteten. Wie man in Alexandrien gerechnet hat, darüber liegen uns keine Akten vor. Das Ergebnis war für die Kornlieferungen die *σιτικὴ διαγραφή*, die allgemeine Einforderungs-Anweisung, die dann ins Land hinausging und hier die Grundlage für die Ablieferung der *σιτικά* bildete. Vgl. Teb. I 61 (b) 37 und 72, 448 (*ἐπὶ δὲ τῆς πραγματευθείσης σιτικῆς διαγραφῆς ἐπὶ Εἰρηναίου τ[οῦ] ἐγλογιστοῦ*[5]).) Entsprechend sind wohl auch für die Berechnung der Geldsteuern auf Grund der vom Lande eingegangenen Akten die Grundlagen im Bureau des Eklogisten geschaffen worden.

§ 3. DIE STEUERERHEBUNG.

Wie die Steuern nur vom König verfügt werden konnten, und die Steuerveranlagung auf königlichen Verordnungen beruhte, so war auch die Steuererhebung in ihren Grundzügen wie in ihrer variablen Anwendung auf das einzelne Jahr durch die königliche Gesetzgebung (*νόμοι*)

1) Vgl. Gr. Ostraka I 492 ff.
2) Vgl. Gr. Ostraka I 496.
3) Vgl. Rev. P. 37, 11 (249). Vgl. Rostowzew, Staatspacht S. 339.
4) Vgl. zum Eklogisten Gr. Ostraka I 493 ff.
5) Vgl. hierzu Rostowzew, Archiv III 203. Mir scheint auch in Teb. 29, 13 *διαγραφή* in diesem Sinne vorzuliegen.

und durch königliche Kabinetsordres (διαγράμματα, προστάγματα, διορθώματα) bis in die kleinsten Einzelheiten geregelt.[1]) Uns liegen einige außerordentlich wertvolle Reste dieser Steuergesetzgebung vor, besonders im Revenue-Papyrus (III. Jahrh.)[2]) und in dem P. Par. 62 (II. Jahrh.). Hier soll nur der erste allgemeine Teil des Revenue-Papyrus, zu dem ich wichtigere neue Lesungen mitzuteilen habe, abgedruckt werden (**258**)[3]); eine Neuausgabe des Paris. 62 bleibt den UPZ vorbehalten. Während wir früher annahmen, daß alle Steuern auf Grund solcher Verordnungen verpachtet gewesen seien[4]), hat Rostowzew erkannt, daß die σιτικά, die in Getreide zu zahlenden Steuern, ohne Pacht, direkt eingegangen sind, in denselben Formen, wie die ἐκφόρια der Domanialpächter.[5]) Wir haben somit auch schon für die Ptolemäerzeit zwischen Regie und Pacht zu scheiden.

1. Die Regie.

Daß die ἐκφόρια der Domanialpächter direkt, ohne Vermittlung von Erhebungspächtern, an die Thesauren geliefert wurden, geht im besonderen aus den Tebtynis-Papyri klar hervor (s. unten Kap. VII). Ähnliches Material fehlt uns für die Erhebung der Grundsteuern. Gleichwohl ist es sehr wahrscheinlich, daß die verschiedenen Grundsteuern, die auf dem Privatboden lasteten (s. oben S. 171), in derselben Weise an die Thesauren abgeführt worden sind. Rostowzew hat kürzlich vorsichtig die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit zugegeben, daß einige dieser Grundsteuern durch Pächter erhoben seien und hat auf Teb. 58 (**287**) zum Beleg hingewiesen.[6]) Es ist aber nicht sicher, daß es sich hier um Steuerpacht handelt; es wird eher von einem Unternehmergeschäft die Rede sein (s. den Kommentar). So können wir nur sagen, daß es z. Z. keinen sicheren Beweis für die Verpachtung von σιτικά gibt.[7]) Die Sitologenquittungen auf Ostraka nennen nicht, wie ich angenommen hatte, den Namen des Steuerpächters, sondern den des Zahlers, d. h. des Landpächters oder aber des Grundbesitzers. Das zeigt jetzt für die Landpacht das Cairener Ostrakon n. 9522 (**261**), in dem zum ersten Mal ausdrücklich das ἐκφόριον an dieser Stelle genannt wird.[8]) Dann ist es aber auch so gut wie sicher, daß in den anderen

---

1) Vgl. Gr. Ostraka I 513 ff, Ein πρόσταγμα über alexandrinische Zölle z. B. in P. Teb. I 5, 22 ff. (**260**). Ein διόρθωμα in Rev. P. 57 f. und 59 f.

2) Fürs III. Jahrh. vgl. auch P. Hibeh 29 (**259**).

3) Vgl. auch für die ἀπόμοιρα Nr. **249**.

4) So auch ich in den Gr. Ostraka I.

5) Wochenschrift f. klass. Philol. 1900 Sp. 124 f.; Archiv III 206 f. Zugestimmt haben ihm inzwischen auch Wachsmuth l. c. und Bouché-Leclercq III 341 f. und 359 ff.

6) Archiv III 207.

7) Daß mein Ostrakon (II) n. 1255 kein Beweis ist, wie ich angenommen hatte, hat Rostowzew, Woch. l. c. gezeigt.

8) Vgl. Wilcken, Zum alexandrinischen Antisemitismus. Abh. Sächs. Gesch. d. W. 1909 S. 788, 3.

Fällen, in denen eine der Grundsteuern genannt wird, wie die ἐπιγραφή (vgl. Beispiele in Gr. Ostraka I 194), der Quittungsempfänger gleichfalls nicht der Steuerpächter ist, sondern der Zahler, also hier der Grundbesitzer.[1]) Diese Sitologenquittungen der letzten Art scheinen mir z. Z. die sichersten Belege für das Fehlen der Pacht bei den σιτικά zu sein.

Nach Analogie der ἐκφόρια dürfen wir vermuten[2]), daß auf der Dorftenne, wohin zunächst die gesamte Ernte zu bringen war, nach dem Dreschen die Grundsteuern für den König abgesondert und dann in den — wohl meist benachbarten — Dorfthesaurus transportiert wurden. Die Absonderung für den König wird auf Grund der Spezialisierungen der σιτικὴ διαγραφή (s. oben S. 179), in der für jeden Kontribuenten der zu liefernde Betrag genau verzeichnet war, wahrscheinlich durch den κωμογραμματεύς erfolgt sein. Vgl. Teb. 29, 12 ff. Der ganze Akt vollzog sich unter der Aufsicht der königlichen Beamtenschaft, im besonderen der Erntewächter (γενηματοφύλακες).

Im Dorfthesaurus wurde dann das als Grundsteuer gelieferte Korn vom Sitologen — damals je einem für jeden Thesaurus — in Empfang genommen. Da diese Beamten nicht schon in früheren Momenten in die Erhebung eingreifen, sondern erst bei der Ablieferung in den Thesaurus durch die Grundbesitzer das Getreide übernehmen, so möchte ich nach wie vor die Sitologen nicht als „Steuererheber“ bezeichnen[3]), sondern als Thesaurusbeamte, die den Trapeziten parallel stehen.[4]) Im Thesaurus fand dann die amtliche Reinigung des Getreides statt, wofür Naturalgebühren berechnet wurden. Vgl. P. Alex. 1 (**198**) und Teb. 92.[5]) Hier wurde jede Lieferung mit den amtlich geaichten Maßen nachgemessen, und zwar außer von den Sitologen auch von den ἀντιγραφεῖς, die ihnen vom königlichen Schreiber als Kontrolleure an die Seite gestellt waren. Vgl. Nr. **189**. Daß beide aber gelegentlich gemeinsame Betrügereien machten zum Schaden der Steuerzahler und größere Maße benutzten, zeigt der Erlaß des Euergetes II in Teb. 5, 85 ff. Gemeinsam vom Sitologen und ἀντιγραφεύς wurden dann auch die Quittungen ausgestellt. Vgl. Amh. 59. 60.[6]) Doch haben die Sitologen auch allein quittiert. Vgl. Rein. 40 und viele Ostraka.

Soweit das Korn nicht im Lande verbraucht wurde, wurde es dann an den König nach Alexandrien in die großen Getreidespeicher (τὸ βασιλικόν) geschickt. Lagen die Thesauren nicht an einer Wasserstraße, so übernahmen

---

1) Diesen Schluß habe ich in den Abh. Sächs. Gesch. d. W. noch nicht gezogen.
2) Vgl. hierzu die klaren Darlegungen von Rostowzew, Arch. III 204 ff.
3) So Rostowzew, Woch. f. kl. Ph. l. c. und sonst.
4) Zustimmend Bouché-Leclercq III 373 ff.
5) Vgl. Rostowzew, Arch. III 209.
6) Rostowzew, Arch. III 208 bezieht in den doppelt unterzeichneten Ostraka-Quittungen die zweite Unterschrift auf den ἀντιγραφεύς.

die Transportgesellschaften der ὀνηλάται oder κτηνοτρόφοι gegen ein φόρετρον den Transport über Land bis zum nächsten Hafen.[1]) Von hier aus fand dann die ἐξαγωγὴ resp. καταγωγὴ τοῦ σίτου statt. Zum Getreidetransport vgl. Kap. X.

2. Die Pacht.

Wie die ptolemäischen Thesauren in ihrer Anlage durchaus denen der Pharaonenzeit gleichen[2]), so wird auch das ganze im vorigen Abschnitt skizzierte direkte Erhebungssystem wahrscheinlich von der Vorzeit übernommen sein[3]), und die Ptolemäer werden vor der Frage gestanden haben, ob sie auch die anderen Steuern in ähnlicher Weise wie bisher einziehen sollten. Nach Arrian, Anab. III 5, 4 scheint Alexander der Große in dem Erhebungssystem, das er vorfand, nichts geändert zu haben: die Nomarchen sollten nach wie vor in ihren Gauen die Steuern erheben, nur daß sie sie dann an Kleomenes von Naukratis, den er zum Finanzchef über ganz Ägypten setzte, abzuliefern hatten. Erst die Ptolemäer sind es gewesen, die nach griechischem Muster[4]) das Steuerpachtsystem einführten. Das wird gewiß damit zusammenhängen, daß sie durch Schaffung einer eigenen Landesmünze der Geldwirtschaft die Tore öffneten.[5]) Zwar haben sie nicht ausschließlich die Geldsteuern (diese allerdings sämtlich), sondern z. B. auch die in natura (Wein) zu liefernde ἀπόμοιρα dem neuen Pachtsystem unterworfen. Dies wird darauf zurückzuführen sein, daß diese Steuer eine Quotensteuer war, die daher — ebenso wie die sizilische decuma der lex Hieronica — für eine Behandlung durch Pächter qualifiziert war.[6]) Dagegen ist es begreiflich, daß sie für die σιτικά, deren fixer Betrag pro Kopf genau berechnet war, das vorgefundene direkte Erhebungssystem bestehen ließen. Soweit wir z. Z. sehen können, sind alle Steuern mit Ausnahme der Getreide-Grundsteuern der Pacht unterworfen worden.

Wie auch andere griechische Einrichtungen, die damals nach Ägypten verpflanzt wurden, in der Luft des Absolutismus sich verändert haben[7]), so auch die von der πόλις entnommene Steuerpacht. Zwar war und blieb auch im Ptolemäerreich die Steuerpacht normaler Weise ein freies Geschäft, das der Pachtlustige mit dem Staat abschloß, aber dadurch, daß der Pächter während seiner gesamten Geschäftsführung unter beständiger

---

1) Vgl. Fay. 18b. Petr. II 39 g.
2) Vgl. Gr. Ostraka I 650 f.
3) Genauere Untersuchungen hierüber von ägyptologischer Seite sind mir nicht bekannt. Vgl Ad. Ermans Ausspruch (Gr. Ostraka I 513, 3): „Über Steuereinziehung im alten Ägypten wissen wir nur, daß sie von Soldaten ausgeübt wird.“
4) Vgl. Gr. Ostraka I 513.
5) Vgl. Einleitung § 8.
6) Vgl. Rostowzew, Woch. f. kl. Ph. l. c.
7) Vgl. Wilcken, Hellenen und Barbaren, N. Jahrbb. f. d. Kl. Alt. 1906 I 468 ff.

Kontrolle des königlichen Beamtenapparates funktionierte, sind diese ptolemäischen Steuerpächter doch etwas wesentlich anderes als die freien Geschäftsleute der griechischen *πόλις* geworden.[1] Zwar ist durch meine Herstellung der 10. Kolumne des Revenue-Papyrus (s. Nr. **258**) die weitestgehende Nachricht über die Unselbständigkeit des Pächters beseitigt worden, aber eine gründliche Kontrollierung durch die königlichen Beamten bleibt auch so bestehen. Aus dieser starken Beteiligung der Beamtenschaft gewinnt man den Eindruck, daß die griechische Pacht nur mit Mühe in das vorhandene Erhebungssystem eingefügt worden ist. Es liegt bei der ptolemäischen Pacht geradezu eine gewisse Vermischung beider Systeme vor.

Über die sehr verwickelten Fragen der Organisation der ptolemäischen Steuerpacht muß ich mich hier auf die wichtigsten Punkte beschränken, die zur Einführung in die Texte unerläßlich erscheinen.[2]

Alljährlich wurden die Steuerpachten von der Regierung ausgeboten. Die Pachtbedingungen, die in ihren Grundzügen gesetzlich festgelegt waren, wurden in ihren Einzelheiten auf Grund der vorhergegangenen Steuerveranlagungsarbeiten festgesetzt. Die von einer Auktionskommission unter Leitung des *οἰκονόμος* vorgenommene Versteigerung vollzog sich in ganz ähnlichen Formen wie die Versteigerung von Domanialland (s. unten Kap. VII). Außer den zitierten Reglements bietet hierfür P. Louvre 10632 (**167**) für einen praktischen Einzelfall interessante Angaben. Das Hauptziel der Regierung war, Pächter[3] zu finden, die ihr absolute Sicherheit für die Erfüllung des Pachtgeschäftes boten. Conditio sine qua non für den Zuschlag war daher die Stellung von ausreichenden Bürgen[4] und, wie es scheint, auch Afterbürgen.[5] Außerdem wurde in der Regel die Kapitalkraft des Pächters dadurch vervielfältigt, daß er eine Pachtgesellschaft (*κοινωνία*) bildete.[6] Sowohl die Namen der Gesellschafter (*κοινῶνες*) wie der Bürgen mußten in einer *γραφή* der Behörde eingereicht werden: wer nicht in der *γραφή* stand, durfte sich nicht beteiligen. Dis-

1) Auf diese Veränderung habe ich zwar auch in den „Ostraka" hingewiesen (vgl. z. B. S. 516), aber mit Recht hat Rostowzew (Woch. f. kl. Ph. l. c. und Staatspacht 338 ff.) sie noch viel stärker unterstrichen und hat den Gegensatz schärfer herausgearbeitet.

2) Vgl. im allgemeinen meine Griech. Ostraka I 513 ff. und Rostowzew, Staatspacht 336 ff.

3) Die Ansicht Steiners (Beitrag z. Interpretation d. Steuergesetzes von Ptolemaios Philadelphos, Diss. Heid. 1910 S. 22 ff.), daß *ὁ διοικῶν τὴν ὠνὴν* nicht der Pächter, sondern sein Vertreter sei, halte ich für irrig. Die Identität zeigt deutlich z. B. Rev. 42, 3: wenn man den Pächter ruft, kann nicht normaler Weise der Vertreter kommen. Das Gesetz liebt es, mit Synonymen zu wechseln; vgl. 34, 11 und 13; 29, 8 und 13.

4) Vgl. auch die Bürgschaftserklärung Petr. II 46 (**110**).

5) Vgl. Gr. Ostraka I 554.

6) Wilcken, Ostraka I 535 ff. Rostowzew, Wochenschr. 120. Steiner l. c. 7 ff.

qualifiziert zur Pacht waren die sämtlichen königlichen Beamten, andrerseits die Sklaven. Daß diese Gesellschafter auch an gewissen Aufgaben der Geschäftsführung teilnahmen, ist jetzt nach dem neuen Wortlaut von Rev. 10 unbestreitbar.[1])

Da durch den genau ausgerechneten Regierungsanschlag dem Pächter die Hände gebunden waren und normaler Weise die Möglichkeit eines lukrativen Geschäfts nur in besonders günstigen Jahren (durch das *ἐπιγένημα*) gegeben war, so zahlte die Regierung dem Pächter, der die Pachtbedingungen erfüllt hatte, Tantiemen (*ὀψώνιον*), worin die gegenüber dem griechischen Steuerpächter veränderte Stellung des ptolemäischen *τελώνης* besonders deutlich hervortritt.[2]) Im III. Jahrh. genügten 5 Prozent, im II. Jahrh. wurden 10 Prozent gegeben[3]), woraus wohl zu schließen ist, daß es allmählich schwieriger wurde, Pächter zu finden. Die Schwierigkeiten in Nr. **167** sind speziell durch die Revolution herbeigeführt. Beispiele für Zwangspacht liegen für die Ptolemäerzeit bisher nicht vor[4]), doch wird man im Notfalle bei der Steuerpacht ebensowenig davor zurückgeschreckt sein wie bei der Domanialpacht (s. unten Kap. VII).

Nach Übernahme der Pachtgeschäfte wurde, wie wir jetzt aus Rev.-P. 9 lernen (s. Nr. **258**), der betreffende *νόμος τελωνικός* 10 Tage hindurch im *τελώνιον* öffentlich ausgehängt, und zwar nicht nur in griechischer, sondern auch in demotischer Sprache und Schrift. Zu dieser Zweisprachigkeit vgl. oben S. 20.

Dem Pächter war dauernd für die Zeit seiner Tätigkeit ein *ἀντιγραφεύς* als staatlicher Kontrolleur vom Oikonomos an die Seite gestellt.

Zur Ausübung der übernommenen Pflichten stand dem Pächter ein ausgedehntes Personal zur Verfügung in den Aufsehern (*ἔφοδοι*), Erhebern (*λογευταί*), Dienern (*ὑπηρέται*) und Quittungsbewahrern (*συμβολοφύλακες*), deren Zahl der Oikonomos und sein *ἀντιγραφεύς*, zusammen mit dem Pächter festzusetzen hatte, und deren *μισθός*, zahlbar aus den *λογεύματα*, von der Regierung bestimmt war (Rev.P. 12f.).

Wie wir jetzt aus Rev.-P. 10 lernen, stand dieses Personal unter der Aufsicht (*φυλακή*) des Pächters und seiner Gesellschafter, die im besonderen darüber zu wachen hatten, daß jenes Personal nichts ohne Wissen und Kontrolle des Pächter-*ἀντιγραφεύς* täten. Nach Rev.-P. 11 stand

---

1) Früher schon angenommen von Rostowzew, Wochenschr. 120. Vgl. auch Steiner S. 19.

2) Vgl. Rostowzew l. c.

3) Vgl. Gr. Ostraka I 534. Zustimmend Rostowzew, Wochenschr. 118. Die abweichende Deutung von Steiner S. 28ff. hat mich nicht überzeugt.

4) Max Weber in seinem ausgezeichneten Artikel: Agrargeschichte (Staatshandwörterb. 3. Aufl. 1909) S. 130 nimmt den Zwang als regelmäßige Erscheinung schon gegen Ende der Ptolemäerzeit an. Mir ist kein Beleg erinnerlich.

diesem Personal das Recht der Steuereintreibung (*πράσσειν*) zu (ebenso wie dem Pächter selbst, vgl. 15, 10 ff.), doch mußten sie über jede *πρᾶξις*[1]) dem *ἀντιγραφεύς* berichten, widrigenfalls sie das Fünfzigfache des nicht Gemeldeten an die königliche Kasse zu zahlen hatten. Derselben hohen Strafe verfiel andrerseits der *ἀντιγραφεύς*, wenn er über einen ihm angezeigten Steuereingang nicht an den Oikonomos und seinen *ἀντιγραφεύς* berichtet hatte (Rev.-P. 11).

Aus dem neuen Text von Rev.-P. 10 ergibt sich ferner, daß dem Pächter und seinen Gesellschaftern auch das Recht der *ἐξέτασις* [*τῆς γινο*]*μένης προσόδου τῆς ὠνῆς* zustand, doch fehlen die näheren Bestimmungen; jedenfalls werden sie auch dies unter Kontrolle des *ἀντιγραφεύς* ausgeübt haben.

Die erhobenen Summen wurden alle Monate an die königliche Kasse abgeführt (Rev.-P. 34). Wenn, wie beim *ἐγκύκλιον*, die Zahlung direkt an die Kasse erfolgte, so mußte die dazu nötige Anweisung des Pächters vom *ἀντιγραφεύς* unterzeichnet sein. Von Quittungen, die die Steuerpächter an die Kontribuenten ausstellten, liegen uns auf Papyrus und Ostraka zahlreiche Beispiele vor.

Über die monatlichen Abrechnungen (*διαλογισμοί*), sowie über die Schlußabrechnung nach Ablauf des Pachtjahres, die der Oikonomos und sein *ἀντιγραφεύς* mit dem Pächter vorzunehmen hatten, gibt das Reglement des III. Jahrh. sehr detaillierte Bestimmungen (vgl. Rev.-Pap. 16 ff.).

Sobald es sich um Steuerrückstände und andrerseits um Strafgelder handelte oder um irgend eine Störung der regulären Erhebung der Pächter, wurde die Pacht sozusagen suspendiert, und es trat wieder die Regie hervor, insofern dann der Oikonomos den Betrag zu erheben hatte.[2]) Für solche Fälle gab es aber auch noch einen Spezialbeamten in dem *πράκτωρ*, der auch außerhalb des Steuergebietes Zwangseintreibungen vorzunehmen hatte.[3])

B. DIE RÖMISCHE ZEIT.

Varges, De statu Aegypti prov. Romanae I et II p. Chr. n. saeculis 1842. — Franz, CIG III 318 ff. — Milne, A history of Egypt under Roman rule 1898. — Wilcken, Griechische Ostraka 1899. — Rostowzew, Wochenschr. für klass. Phil. 1900 Sp. 115 ff. Derselbe, Gesch. der Staatspacht in der röm. Kaiserzeit 1902. Vgl. auch den Kolonat 1910. — O. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten 1905. — Otto, Priester und Tempel 1908.

---

1) Zu der strittigen Frage, ob der Pächter (resp. sein Personal) auch das Recht der Pfändung gehabt habe, vgl. Petr. III 32 (f.) S. 67 ff. (**262**).

2) Vgl. Gr. Ostraka I 562 f.

3) Vgl. Gr. Ostraka I 564 ff. Vgl. außerdem z. B. Stud. Pal. I S. 1/2. Fay. 14.

§ 1. DIE STEUERN.

Nach der Eroberung Ägyptens durch die Römer ist der aus dem Lande herauszuwirtschaftende Betrag noch gesteigert worden, denn wenn auch an die Stelle des glänzenden Hofes mit all seinem Luxus und dem großen Hofstaate die dem gegenüber schlichten Ansprüche des Vizekönigs, des Präfekten, traten, so kam doch als ein gewaltiger neuer Posten, der in den Augen der Cäsaren sogar den Hauptzweck der Römerherrschaft am Nil darstellte, die Verpflegung Roms mit ägyptischem Korn hinzu. Nach Josephus b. Jud. II § 386 ist Rom durch 4 Monate des Jahres von ägyptischem Getreide ernährt worden, und nach der Epitome des Aurelius Victor c. 1 waren es 20 Millionen Modien (ca. 1740000 Hektoliter) Getreide, die unter Augustus alljährlich für die städtische cura annonae vom Nil an den Tiber expediert wurden (vgl. Kap. IX). Das bedeutet auf alle Fälle selbst gegenüber den glänzenden Zeiten des Philadelphos eine sehr bedeutende Steigerung der staatlichen Inanspruchnahme der Bodenproduktion[1]), auch wenn wir mit Mommsen annehmen, daß ein Teil jener 20 Millionen aus den Domanialgefällen genommen ist.[2]) Daß eine derartige Ausfuhr überhaupt möglich war, ist auf die gründlichen Meliorationsarbeiten zurückzuführen, durch die Augustus das unter den letzten Ptolemäern ganz heruntergekommene Land zunächst wieder einer Periode wirtschaftlicher Blüte zugeführt hat (vgl. Kap. VIII). Ob sonst noch der Ausgabeetat gesteigert worden ist, ob im besonderen die Verpflegung der sehr starken römischen Besatzung des Landes (vgl. Kap. XI) kostspieliger gewesen ist als die Unterhaltung von Heer und Flotte in der Ptolemäerzeit, ist schwer zu berechnen. Das wesentlichste Novum war jedenfalls der Beitrag für die cura annonae.

Betrachten wir dem gegenüber die Einnahmen der römischen Periode, so ist in dem System der Besteuerung des Landes keine prinzipielle Veränderung zu erkennen: Augustus hat das vorgefundene ptolemäische System im ganzen und, wie es scheint, sogar im einzelnen beibehalten. Neuerungen sind, wie unten zu zeigen ist, in der Veranlagung und in der Erhebung zu erkennen, aber das Abgabensystem selbst zeigt wohl Weiterbildungen aber keine prinzipiellen Veränderungen. Neu geregelt worden ist, aber auch erst allmählich, die Verpflegung der Garnisonen (Kap. IX). Im übrigen ist es gefährlich, durch Schlüsse a silentio Abgaben, für die uns aus ptolemäischer Zeit noch keine Belege vorliegen, ohne entscheidende innere Gründe für römische Neuerungen zu erklären. Die Kopfsteuer, die ich in den Ostraka als Neuerung des Augustus nahm,

---

1) Vgl. Gr. Ostraka I 420 f. Die $1\frac{1}{2}$ Millionen Artaben, die Hieronymus für die gesamten Naturalerträge Ägyptens für diese Zeit nennt, ergeben selbst zu $4\frac{1}{2}$ Modii gerechnet, nur ca. $6\frac{3}{4}$ Millionen Modii.

2) Mommsen, Röm. Gesch. V 560.

ist inzwischen, wenn auch unter anderem Namen (σύνταξις, s. oben) und wohl auch in anderer Ordnung, auch für die Ptolemäerzeit belegt worden; die λαογραφία-Abgabe bleibt freilich auch jetzt ein Novum der römischen Herrschaft. Alles in allem macht für die Steuerordnung, gegenüber den tiefgreifenden Änderungen der Diokletianisch-Constantinischen Reformen, die Periode von Alexander bis auf Diokletian einen im Prinzip ziemlich einheitlichen Eindruck: es ist das hellenistische System.[1])

Bei der großen Fülle des Materials können hier, wie oben für die Ptolemäerzeit, nur einige der wichtigeren Abgaben hervorgehoben werden.[2]) Vorweg sei auf die römischen Steuern hingewiesen, die nur auf den römischen Bürgern in der Bevölkerung Ägyptens lasteten: die schon aus der Republik stammende Freilassungssteuer (vicesima libertatium = εἰκοστὴ ἐλευθεριῶν) und die von Augustus unter vielen Kämpfen durchgedrückte Erbschaftssteuer (vicesima hereditatium = εἰκοστὴ τῶν κληρονομιῶν).[3]) Eine größere Bedeutung im Staatshaushalt konnte ihnen erst nach der constitutio Antonina von 212 zukommen (Arch. V 430). Auch das von den Juden zu zahlende Ἰουδαϊκὸν τέλεσμα ist erst von der römischen Regierung (Vespasian) eingeführt worden.[4])

An den Grundsteuern hat sich gegenüber der Ptolemäerzeit nichts Wesentliches geändert; sie bleiben Taxationssteuern, und auch in der Verteilung von Natural- und Geldsteuern (je nach den Fruchtsorten) ist keine Änderung eingetreten. Im allgemeinen wird die Grundsteuer jetzt einen viel größeren Posten im Staatshaushalt repräsentiert haben als früher, entsprechend dem größeren Umfang des Grundbesitzes. Vgl. Kap. VII. Auch jetzt treten unter ihnen die ἀρταβιεία[5]) und das ἐπαρούριον[6]) hervor.[7]) Bemerkenswert ist, daß trotz der Korntransporte nach Rom der Satz dieser Abgaben nicht erhöht worden zu sein scheint. Die ἀρταβιεία jedenfalls bewegt sich nach wie vor ungefähr zwischen 1—2 Artaben pro Arure

1) Vgl. oben S. 170 über das Seleukidenreich.

2) Das bis 1899 bekannte Material habe ich versucht, in meinen Ostraka I zusammenzustellen. Auch für diese Periode ist inzwischen viel Neues hinzugekommen. Vgl. die Indices der jüngeren Publikationen.

3) Über beide vgl. O. Hirschfeld, KV 106 ff. und 96 ff. Für Ägypten vgl. meine Ostraka I 326 f. und Arch. V 430.

4) Vgl. P. Rain. in Stud. Pal. I S. 71 f. (**61**) und Nr. **295**.

5) Vgl. z. B. Amh. 85, 9; Lond. III S. 71 ff., wo Land zu 1 und 2 Artaben gespannt wird; Lond. III S. 107, 15.

6) Vgl. Ostraka I 193.

7) Die Annahme Rostowzews, Pauly-Wiss. VII 159, daß mit τὰ καθήκοντα speziell die Grundsteuer bezeichnet sei, halte ich für irrig. In Lond. II S. 97 z. B. wird nur von δημόσιοι γεωργοί gesprochen. Also sind es hier Zuschläge zum Domanialpachtzins. Vgl. jetzt Rostowzew, Kolonat 92 Anm. 2, wo er mit Rücksicht auf diese Stelle die καθήκοντα als die ständigen Steuern im Gegensatz zu den wechselnden ἐκφόρια faßt. Ein allgemeiner Ausdruck für die Grundsteuer ist wohl τὰ δημόσια oder τὰ γνήσια δημόσια (Grenfell-Hunt).

(Saatland), d. h. eine Artabe mit Zuschlag.[1]) Das notwendige Plus ist also nicht durch Erhöhung der Sätze der Grundtaxen erreicht worden, sondern einmal durch die Vergrößerung des Fruchtlandes, die die Weisheit des Augustus durch die oben erwähnten Meliorationen herbeiführte. Dann aber scheinen jetzt die „Zuschläge" erweitert zu sein, denn außer den schon oben S. 171 genannten, wie die ἐπιγραφή[2]), finden sich jetzt noch neue. Zu den Zuschlägen zur Grundsteuer gehört namentlich die *annona militaris*, die aber (als ἀννῶνα) nicht vor dem Ende des II. Jahrh. n. Chr. bis jetzt erscheint, bald in natura, bald in Geld (annona adaerata) gezahlt.[3]) Bis dahin scheint das aus der Ptolemäerzeit bekannte System des Zwangsankaufes von συναγοραστικὸς σῖτος (frumentum emptum) für die Verpflegung der Garnisonen ausgereicht zu haben. Diese Zwangsankäufe sind wohl unter den öfter genannten ἐπιβολαί und ἐπιμερισμοί zu verstehen.[4]) Wenn diese Zwangsankäufe in der Römerzeit, wie es scheint, eine größere Rolle gespielt haben als in der Ptolemäerzeit, so liegt das wohl daran, daß das Grundsteuergetreide, das in der Ptolemäerzeit namentlich der Verpflegung von Heer und Beamten diente, jetzt in der Hauptsache nach Rom abgeführt wurde. So können wir die Wirkung der annona urbis in unseren Urkunden weniger direkt an der Behandlung der Grundsteuer selbst als an ihren Konsequenzen, der Steigerung der Zwangskäufe und dann der Einführung der Zuschlagssteuer ὑπὲρ ἀννώνης beobachten. Genauer soll auf die annona erst im IX. Kapitel eingegangen werden.

Über die Gebäudesteuer sind wir bis jetzt noch schlecht unterrichtet.[5]) Ziemlich unsicher bleibt noch die Deutung von P. Straß. 31.

Für das χειρωνάξιον (die gewerbliche Lizenzsteuer, s. oben S. 171) liegt für die römische Zeit ein reicheres Material vor.[6]) Besonders lehrreich sind BGU 9 (**293**), das jetzt durch BGU 1087 ergänzt wird (vgl. dazu Arch. V 273 ff.), Teb. II 287 (**251**) (vgl. Arch. V 233 f.), Stud. Pal. I S. 70/1. Dadurch wird das Ergebnis der „Ostraka" bestätigt, daß die Angehörigen derselben Zunft dieselbe Summe zu zahlen hatten, die verschiedenen Gewerbe aber in sehr verschiedener Höhe besteuert waren.[7])

---

1) Vgl. Rostowzew, Pauly-Wiss. VII 160, der namentlich den wichtigen P. Brux. 1 (**236**) verwertet. Vgl. auch Lond. III S. 71 ff.

2) In römischer Zeit: CPR I 188, 14; Fay. 81, 10 (ergänzt).

3) Vgl. Gr. Ostraka I 155 ff.

4) Vgl. Rostowzew l. c. Doch mögen namentlich ἐπιβολαί wohl auch andere Naturalzuschläge umfassen. Vgl. BGU 515, 7: τὰ ὑπὲρ λογίας [ἐπ]ιβληθέντα. Zu ἐπιβολή vgl. auch Grenfell-Hunt zu Teb. II 346, 7. Zu ἐπιμερισμός im militärischen Sinne vgl. auch Preisigke zu Straßb. 10, 21.

5) Zu dem ἐνοίκιον in Ostraka I 192 vgl. jetzt die neue Deutung von Rostowzew, Kolonat S. 140, 2.

6) Vgl. Gr. Ostraka I 321 ff.

7) Vgl. jetzt die Übersicht im Arch. V 274.

Für die gewerblichen Ertragssteuern bedürfen wir noch weiterer Aufklärungen.[1])

Von den anderen Hauptsteuern wird namentlich die Kopfsteuer für die Römerzeit gründlicher aufgehellt (vgl. oben S. 171 f.).[2]) Es steht jetzt fest, daß nur die Männer ihr unterlagen und zwar vom 14.—60. Lebensjahre.[3]) Hatten schon die Ostraka gezeigt, daß die Kopfsteuer (jetzt λαογραφία[4]) oder gelegentlich auch ἐπικεφάλαιον genannt) verschiedener kleinerer Ortschaften, wie Syenes und der thebanischen Quartiere, in verschiedener Höhe normiert war[5]), so haben inzwischen die Papyri gelehrt, daß sogar innerhalb einer und derselben Metropole die verschiedenen Schichten der Bevölkerung in verschiedener Höhe besteuert waren. So zahlten nach P. Lond. II S. 54 ff. in Arsinoë die einen (die Ägypter) 40 Drachmen[6]), die anderen (die privilegierten Metropoliten) nur 20 Drachmen, während die Vollgriechen und κάτοικοι usw. natürlich ganz frei waren (ἀτελεῖς).[7]) In Oxyrhynchos dagegen war es Vorrecht der Metropoliten, nur 12 Drachmen Kopfsteuer zu zahlen.[8]) Für Hermopolis habe ich im Arch. IV 546 aus Lond. III 127/8 geschlossen, daß hier die Privilegierten, sogar die ἀπὸ γυμνασίου, 24 Drachmen gezahlt hätten. Vgl. κδϛ̄ in Z. 6. So auch oben S. 57. Aber durch Amh. 75 ist mir diese Deutung inzwischen zweifelhaft geworden, wo sich an entsprechender Stelle ιαϛ̄, aber auch ιδϛ̄ und δϛ̄ findet. Diese Gruppen sind einstweilen noch rätselhaft. Über die Epikrisis, die die Privilegierten gegenüber den λαογραφούμενοι feststellte, vgl. unten. Zur Kopfsteuerpflicht der „überzähligen" Priester vgl. oben S. 128.

Auch die Rubrik der Zwangsbeiträge zu staatlichen Einrichtungen blieb wie in der Ptolemäerzeit bestehen (s. oben S. 172).[9]) Auch jetzt

---

1) Vgl. einstweilen Otto, Priester I 302 f.

2) Vgl. Gr. Ostraka I 230 ff.

3) Vgl. Kenyon, Lond. II S. 17 ff.; Wilcken, Arch. III 232 f. und 557.

4) Das älteste Beispiel für diese neue Kopfsteuer war bisher Gr. Ostraka II . 357 vom 13. Jahre des Augustus (= 18/17 v. Chr.). Noch ein Jahr älter ist ein traßburger Ostrakon (208), das nach meiner vor einigen Jahren genommenen Kopie ie λαογραφία für das 12. Jahr des Augustus bezeugt. Für die Frage, wann die αογραφία-Kopfsteuer eingeführt ist, vgl. auch Grenfell-Hunt zu Oxy. IV 711.

5) Gr. Ostraka I 234 ff.

6) In Lond. II S. 55, 40 und 56, 67 steht μϛ/ nicht für μετά, wie Kenyon und Vessely (Stud. Pal. I S. 63) annehmen, sondern für den τεσσαρακοντάδραχμος. Vgl. 54, 9, wo dieselbe Sigle für τεσσαρακονταδραχμιαίαν steht. Wenn in 55, 40 nur ner als Sohn eines 40-Drachmenmannes bezeichnet wird, werden die andern υἱοὶ αογραφουμένων Söhne von 20-Drachmenmännern sein.

7) Vgl. Arch. I 139. Vgl. auch Arch. III 555. Vgl. außerdem den (δεκάδραχμος), den Wessely (Epikrisis 23) in BGU 118 II 9 feststellte. Daß die εἰκοσίδραχμοι von Arsinoë den δωδεκάδραχμοι von Oxyrhynchos entsprechen, vermutete ich Arch. V 428.

8) Vgl. Grenfell-Hunt zu P. Oxy. II 257.

9) Vgl. die Übersicht in Ostraka I 409.

spielte die Verpflichtung, die durchreisenden Beamten und Truppen zu verpflegen, eine große Rolle. Vgl. hierüber Kap. IX. Auch die στέφανοι sind aus der Ptolemäerzeit in die Kaiserzeit hinübergegangen.

Ebenso sind die indirekten Steuern von der römischen Regierung übernommen und wohl auch noch weiter ausgebildet worden. So finden wir das ἐγκύκλιον wieder, jetzt im besonderen den Nomarchen unterstellt. Vgl. z. B. Teb. II 350 (mit Kommentar) und Lond. III S. 69 (**294**).

Bei dem großen Aufschwung, den der Handel Ägyptens nach dem Darniederliegen unter den letzten Ptolemäern durch die Fürsorge der römischen Regierung wieder nahm, werden die Zolleinnahmen sehr gesteigert worden sein. Dies bezeugt für den indischen und trogodytischen Handel ausdrücklich Strabo XVII p. 798. Ob die Römer neue Einrichtungen in der Handhabung der Zölle getroffen haben, ist zurzeit schwer zu sagen und folgt nicht notwendig daraus, daß Einzelnes uns erst für die Römerzeit überliefert ist. Vielmehr sehen diese Einrichtungen meist so aus, als ob sie aus der Ptolemäerzeit übernommen sind. So läßt sich der παραλήπτης τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης, der oberägyptische Kontrollbeamte für die in den ägyptischen Häfen des Roten Meeres zu erhebenden Zölle[1]), zwar nur für die Kaiserzeit nachweisen[2]), aber der Titel παραλήπτης legt die Vermutung nahe, daß das vectigal maris Rubri[3]), das nach Plinius h. n. VI § 84 als Einheit verpachtet wurde, auch schon in der Ptolemäerzeit ein einheitlich verwalteter Zoll gewesen ist.[4]) So wird das Zollgesetz über arabische Waren in Oxy. I 36 (**273**), das wahrscheinlich eben dieses vectigal maris Rubri betrifft[5]), in seinen Grundzügen gewiß auf die Ptolemäerzeit zurückgehen.[6])

Neben den Ein- und Ausfuhrzöllen an den Grenzen der Provinz blieben auch die Transitzölle im Innern bestehen. Die Zollstation bei der hermopolitischen φυλακή, an der Grenze der Thebais, bestätigt Strabo XVII p. 813 auch für die Kaiserzeit. Vgl. ferner seine Mitteilung über die Zollstation in Σχεδία, oberhalb von Alexandrien, XVII p. 800.

Ein reicheres Material liegt für die Gauzölle vor, die für Ein- und Ausfuhr von Waren von einem Gau in den anderen beim Verlassen des Ausgangspunktes oder bei der Ankunft am Bestimmungsort zu zahlen waren. Da nach P. Hibeh 80 (s. oben S. 172) gegenseitige Verrechnung zwischen den beiden Punkten stattfinden konnte, so sind diese Zölle als staatliche Provinzialzölle aufzufassen, nicht als Lokalzölle. Hierhin gehört die πεντηκοστὴ Περὶ Θ(ήβας) in Ostraka II n. 1569, die πεντηκοστὴ Ἑρμωνθ(ίτου) in Ostraka II n. 801 (**292**) und 806, die πεντηκοστὴ

---

1) Vgl. Dittenberger, Or. Gr. I n. 202. 2) Vgl. Wilcken, Arch. III 196 f.
3) Über die τετάρτη von Leuke Kome s. oben S. 172 Anm. 6.
4) So Rostowzew, Arch. IV 309/10. 5) So Rostowzew, Arch. IV 310 f.
6) Vgl. Wilcken, Arch. III 195.

λι(μένος) Σοήνης in Ostraka II n. 43 (**291**) und 150.[1]) Während es sich im letzten Falle um Transport auf dem Nil zu handeln scheint, liegen Landzölle wie in den beiden ersten Fällen, so auch in den zahlreichen Quittungen[2]) aus verschiedenen Dörfern des Faijûm vor, in denen bescheinigt wird, daß bei Einfuhr oder Ausfuhr von Waren beim Tor des betreffenden Dorfes eine (ἑκατοστὴ) καὶ (πεντηκοντή) gezahlt sei oder für den λιμὴν Μέμφεως. Daneben werden auch Gebühren für die die Karawane beschützende Wüstenwacht (ἐρημοφυλακία) quittiert.[3]) Die Dörfer (wie Bacchias, Karanis, Soknopaiu Nesos, Dionysias, Philadelphia) liegen, wie ich betonen möchte, sämtlich an den Rändern des Faijûm, an der Gaugrenze. Über sie geht der Verkehr nach den Oasen (vgl. Grenf. II 50b) wie andererseits nach Memphis. Besonders lehrreich für den Betrieb an diesen Toren sind die hierüber geführten Eingangsjournale wie P. Lond. III S. 41 ff. und namentlich S. 44 ff. Vgl. auch P. Amh. 77 (**277**).

Neben den Staatssteuern stehen auch jetzt die Tempelabgaben. Der Fortbestand der ἀπόμοιρα (s. oben S. 172) ist auch für die Kaiserzeit belegt, doch ist ihr Charakter für diese Zeit noch sehr dunkel.[4]) Auch die διδραχμία τοῦ Σούχου (vgl. S. 172) ist durch BGU 748 für die römische Zeit belegt.

Dazu kommen endlich die Kommunalsteuern. Während wir für die Städte der Ptolemäerzeit keine genaueren Nachrichten hierüber besitzen, liegen uns für die Römerzeit einige Belege vor, und zwar sowohl für die Zeit vor als nach der Einführung der βουλή (von 202). Mit städtischen Oktroi-Abgaben beschäftigt sich P. Lond. III S. 92 (I. Jahrh.). Über Gebühren für Benutzung der städtischen Wasserleitung von Arsinoë berichtet Lond. III S. 182 ff. (**193**) aus trajanischer Zeit. Die Stände auf dem Markt von Hermopolis waren nach CPHerm. 102 (**296**) verpachtet. Ob die auf die Häuser der Stadt mit je 60 Drachmen repartierte Abgabe in CPHerm. 101 als Kommunalabgabe zu fassen ist,

1) Vgl. dazu Ostraka I 276 ff. Rostowzews Ansicht, daß der Zoll von Syene und auch der von Memphis Reichszölle seien (vgl. Wochenschr. f. kl. Phil. 1900 S. 116), indem die Zollbezirke Ägyptens nach ihren Hauptstädten benannt seien, ist mir nicht wahrscheinlich.

2) Mit Unrecht leugnet Preisigke zu P. Straßb. 12 den Quittungscharakter und will in den Dokumenten Ausweise sehen. Vielmehr liegt die Quittung in Τετελώνηται, auch wenn die Summe nicht genannt wird. Sie wird übrigens genannt in P. Lond. II S. 37.

3) Wilcken, Ostraka I 354 ff.; Wessely, Karanis 36 ff. Vgl. die Übersicht in Arch. I 9, ferner Fay. 67—76(a); Amh. 116. 117; Lips. 81. 82; Lond. III S. 36 ff. u. a. Als Beispiel einer Gegenquittung vgl. Fay. 74.

4) Gr. Ostraka I 159. Vgl. Lond. II 128 oben 9; BGU 915, 1; Fay. 41. Vgl. Otto, Priester I 353 f.; Rostowzew, GGA 1909, 628 ff. Vgl. jetzt Teb. II 343, 69 (mit Kommentar), auch P. Hawara 303, 13 (Arch. V 362).

ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. Nach den Ausführungen von Blumenthal im Arch. V 333 ist auch der *μερισμὸς Ἀδριανείου*, eine Umlage für einen Hadriantempel, als städtische Abgabe zu fassen. Auf städtische Abgaben im allgemeinen weist auch Oxy. VI 890 (**280**) hin.

§ 2. DIE STEUERVERANLAGUNG.

1. Die Feststellung der Steuersubjekte.[1])

Für die Kaiserzeit liegt ein sehr viel reicheres Material als für die Ptolemäerzeit vor (s. oben S. 173ff.), das uns mehrere wesentliche Neuerungen der römischen Regierung vor Augen führt. Neu ist der 14jährige Turnus, der die Einführung von Geburts- und Todesanzeigen herbeigeführt hat, neu ist auch die *ἐπίκρισις*.

a. Der 14jährige Zensus.

Zu Beginn der Kaiserzeit scheint noch die alte ptolemäische Einrichtung der alljährlichen Selbstdeklaration der Personen fortbestanden zu haben. Wenigstens legen Grenf. I 45 und 46 (**200**) vom Jahre 19 und 18 vor Chr. diesen Schluß nahe. Bald danach wird dann der 14jährige Zensus eingeführt worden sein. Da durch die späteren Zensuseingaben das 8. Jahr des Nero = 61/2 als Zensusjahr völlig gesichert ist (s. unten), so ergeben sich rückwärts gerechnet die Jahre 10/9 v. Chr., 5/6 n. Chr., 19/20, 33/4, 47/8 und 61/2 selbst als diejenigen Jahre, die eventuell für die Einführung des 14jährigen Zyklus in Betracht kommen. Nun besitzen wir in Oxy. II 254, wahrscheinlich vom J. 20 n. Chr., und 255 (**201**) vom J. 48 Eingaben, die nach den scharfsinnigen Darlegungen von Grenfell-Hunt (Oxy. II S. 207 ff.) mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Zensus von 19/20 resp. 47/8 zu beziehen sind. Damit ist dann erwiesen, daß die 14jährige Zensusperiode mindestens im 6. Jahre des Tiberius (19/20) schon bestanden hat. Man wird aber den beiden Forschern auch darin zustimmen, daß alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß schon Augustus diesen Zensus eingeführt hat, daß dieser Zensus also im J. 10/9 v. Chr. oder 5/6 n. Chr. geschaffen worden ist. Für diese Annahme spricht, daß die *λαογραφία*, die neue Kopfsteuer, deren Zusammenhang mit dem Zensus feststeht (s. unten), bereits unter Augustus nachweisbar ist — freilich schon für 19/8 v. Chr. (vgl. oben S. 189) also in der Zeit, die wir durch Grenf. I 45 und 46 (**200**) für den 14jährigen

---

1) Wilcken, Arsinoitische Steuerprofessionen usw. (Sitz.-Ber. Pr. Akad. 188[illegible] S. 897 ff.); Ders., Hermes 28, 240 ff.; Ders., Gr. Ostraka I 438 ff.; Kenyon, Class. Rev VII (1893) S. 110; P. Viereck, Philologus LII 219 ff.; W. Levison, Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum 1898; Grenfell-Hunt in Oxy. II S. 207 ff.; Wessely, Stud Pal. I 26 ff. Vgl. jetzt auch Eger, Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römische Zeit (1909) S. 18 und 180 ff. und P. Meyers Kommentar zu Giss. 43.

Zyklus für ausgeschlossen halten. Ferner ist auch die Epikrisis (s. unten) bereits für 11/2 n. Chr. durch Oxy. II 288 bezeugt, und auch dies führt zu der Annahme, daß der Zensus damals schon bestanden hat. Noch genauer läßt sich zurzeit das Datum der Einführung der 14jährigen Zensusperiode wohl nicht berechnen. Diese für manche Probleme wichtige Frage wird hoffentlich durch neues Material noch einmal klar beantwortet werden. Jene beiden Eingaben vom J. 20 und 48 — Oxy. II 254 und 255 (**201**), zu denen noch das nicht genauer datierbare Fragment 256 hinzukommt — sind nun von allen früheren Deklarationen durchaus verschieden, weichen aber auch von den späteren Eingaben, wie sie vom J. 61/2 an vorliegen, wesentlich ab. So begegnet hier noch nicht der terminus *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή*. Auch bezeichnen sie sich als *γραφαί*. Vgl. Oxy. 255 (**201**). So ist die Zeit von Augustus bis Nero eine Zeit des Überganges. Vom 8. Jahre des Nero (61/2) bis in die Mitte des III. Jahrh. liegen uns zahlreiche Beispiele von den Zensuseingaben vor, die alle 14 Jahre unter dem Namen *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*[1]) einzureichen waren.[2]) Die belegten Zensusjahre sind: 61/2, 75/6, 89/90, 103/4, 117/8, 131/2, 145/6, 159/60, 173/4, 187/8, 201/2, 215/6, 229/30, 243/4, 257/8.

Daß diese *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* vor allem den Zwecken der Steuerveranlagung dienten, geht schon aus dem 14jährigen Zyklus hervor, denn mit Rücksicht auf den Beginn der Kopfsteuerpflichtigkeit mit dem 14. Lebensjahre ist dieser Zyklus gewählt worden.[3]) Zweck dieses Zensus war, die gesamte Bevölkerung Ägyptens, und zwar einen jeden nach seiner Heimat (*ἰδία*) festzustellen. Darum wurden, wie wir kürzlich durch das Edikt des Vibius Maximus vom Jahre 104 gelernt haben (vgl. **202**), vor einem solchen Zensus die Untertanen durch Edikt aufgefordert, daß jeder in seine Heimat gehe, um dort die Deklaration vorzunehmen[4]) — ganz ähnlich wie es Lukas, Evang. 2, 1 ff. für Judäa erzählt. Diese Aufforderung ist, wie Rostowzew erkannt hat, bei jedem Zensus wiederholt worden. Vgl. meine Einleitung zum Edikt des Vibius Maximus (**202**). Diesem Edikt, das zur Rück-

---

1) Der Zensus oder die Volksaufzeichnung heißt *λαογραφία*. Vgl. z. B. Oxy. IV 714, 23 und sonst. Daß *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* die einzelne Eingabe bezeichnen kann, zeigt z. B. Straßb. graec. 60 (**77**) I 13. Es kann aber auch den gesamten Zensus bezeichnen, vgl. Rein. 49, 2 (**207**).

2) Vgl. BGU I 53—55, 57—60, 90, 95, 97, 115—120, 122, 123, 125—132, 137, 138, 154, [158], 182, 224, 225, 298, 302, II 410, 430, 447, 524, 537, 577, III 706, 777, 833, IV 1069; Grenf. II 55; Lond. II S. 62; Lond. III S. 24—32; Oxy. II S. 208, III 480; Amh. 74; Flor. 4, 5, 102; Rein. 46, 49; Teb. II 321, 322; Mél. Nicole S. 557/8; Stud. Pal. I S. 27—32; Giss. 43, 44; Hamb. 7.

3) Diese Annahme, die ich schon in den Sitz.-Ber. l. c. S. 902 und im Hermes 28, 248 f. aufstellte, ist inzwischen durch den direkten Hinweis auf die Kopfsteuer in den memphitischen Deklarationen bestätigt worden. Vgl. **205**.

4) Ortsabwesende wurden eventuell als *ἐν ἀναχωρήσει* von den Angehörigen namhaft gemacht. Vgl. unten S. 196.

kehr auffordert, scheint, wenigstens in manchen Fällen, ein anderes Edikt, das den Zensus im allgemeinen anordnete, vorangegangen zu sein (vgl. ebendort).

Diese ediktale Aufforderung zur Rückkehr in die *ἰδία* wird um so verständlicher, wenn wir nachweisen können, daß nicht nur schriftliche *ἀπογραφαί* eingereicht wurden, sondern daß die ganze Bevölkerung zwecks Aufnahme des Signalements sich persönlich bei dieser Gelegenheit zu stellen hatte. Dieses bisher nicht hervorgehobene, aber sehr wichtige Moment möchte ich aus P. Lond. II S. 55 = Stud. Pal. I S. 62 schließen, wo es z. B. Z. 39 heißt: *καὶ ἀπὸ ἀ[παρ]αστάτ(ων) ὕστερον εἰκο(νισθέντων) κτλ.* Daß es sich hier nicht etwa um Epikrisis, sondern um die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* handelt, steht u. a. durch Z. 31 völlig fest. Also sind hier Kinder genannt, die bei dieser Gelegenheit nicht vorgeführt werden konnten und daher erst später (im nächsten Jahr) mit ihrem Signalement aufgeschrieben worden sind. Zu *εἰκονισμός* in diesem Sinne vgl. jetzt Oxy. VII 1022. Die persönliche Stellung spielt also beim Zensus dieselbe Rolle wie bei der Epikrisis (s. unten). Darum mußten — nach der Lukaslegende — auch Joseph nnd Maria nach Bethlehem gehen.

Die erhaltenen Deklarationen zeigen für die verschiedenen Gaue manche lokale Abweichungen. Allen gemeinsam ist, daß überall die Hausbesitzer sich und ihren Hausstand zu nennen hatten — mit Angabe des Berufes, des Personalstandes (*λαογραφούμενος, ἐπικεκριμένος* o. ä.) und des Alters —, wobei auch das Haus zu bezeichnen war, so daß diese *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* zugleich eine Feststellung aller Wohnhäuser ergaben.[1]) Im besonderen war festzustellen, in welchem Quartier (*ἄμφοδον*) der Deklarant eingeschrieben war (*ἀναγράφεσθαι*). Die Mieter wurden verschieden behandelt. Im Arsinoites, Herakleopolites, Oxyrhynchites deklarierten die Hausbesitzer auch ihre Mieter, dagegen in Memphis vollzogen die Mieter selbst, freilich in Gegenwart ihrer Wirte, die für ihre Kopfsteuer zu bürgen hatten, die Deklaration (vgl. **205**). Ebenso haben wir jetzt auch aus dem *Ἀπολλωνοπολίτης Ἑπτακωμίας* eine selbständige Eingabe eines Mieters (Giss. 43). Im Herakleopolites und in Antinoopolis wurden die Erklärungen normalerweise im Periodenjahr selbst eingereicht (**209**, **207**), während in den anderen genannten Gauen die Eingaben nicht früher als im Jahre danach regelmäßig gemacht wurden. Von den memphitischen Eingaben sind zwei aus dem Zensusjahr (BGU 777, Lond. III S. 26/7), zwei aus dem folgenden Jahr (BGU 833 [**205**], Lond. III S. 29). Die Deklarationen gingen an die Finanzbehörden des Gaues, den Strategen und den königlichen Schreiber, außerdem in den

---

1) Vgl. Eger l. c. S. 180 f. Daß die Häuser nach den *ἄμφοδα* zusammengezählt wurden, zeigt z. B. CPHerm. 101.

Metropolen an die beiden Stadtschreiber und den Amphodarchen und den λαογράφος des Amphodon (Teb. II 321), in den Dörfern an den Dorfschreiber und den λαογράφος des Dorfes (vgl. **204**). Dagegen in der griechischen πόλις Antinoopolis wurden die Eingaben an eine städtische Kommission von gewählten Vertretern des betreffenden Stadtteiles gerichtet (vgl. Rein. 49 [**207**]).

Die Richtigkeit der Angaben wurde außerhalb des Faijûm durch den schriftlichen Kaisereid der Deklaranten geschützt, überall aber durch die amtliche Nachprüfung (ἐξέτασις) der Ortsbehörden gesichert, wie einzelne Subskriptionen zeigen.[1])

Die eingereichten Exemplare wurden in den betreffenden Bureaus zu langen Rollen aneinandergeklebt (συγκολλήσιμα), wie die Photographien in den Sitzungsber. Pr. Akad. 1883 l. c. zeigen. Außerdem wurden Listen und Auszüge verschiedenster Art hergestellt.[2]) Im besonderen wurden die Zensuseingaben von den Behörden der einzelnen ἄμφοδα verarbeitet. Solche Amphodarchenarbeiten, in denen neben Epikrisisakten und anderem vor allem auch die Zensuseingaben verwertet sind, liegen uns für ἄμφοδα von Arsinoë aus Vespasianischer Zeit in Lond. n. 260 und 261 und einem Rainer-Papyrus vor. Vgl. Stud. Pal. I S. 58 ff. Wohl von den Behörden aus gingen Exemplare auch an das der Verwaltung, im besonderen auch der Steuerverwaltung dienende Gauarchiv, die δημοσία βιβλιοθήκη oder βιβλιοθήκη τῶν δημοσίων λόγων[3]), wo gleichfalls wieder συγκολλήσιμα und Auszüge hergestellt wurden. Diese Akten des Archivs wurden auf Wunsch auch Interessenten zur Anfertigung von Abschriften zur Verfügung gestellt. Vgl. Stud. Pal. I S. 28 (**209**), Lond. II S. 63/4 (**208**), vgl. auch BGU 545 und Straßb. gr. 60 (**77**), 13, wo von ἀντίγραφα κατ' οἰκίαν ἀπογραφῶν gesagt wird: ἐπεσκεμμένα ἐκ τῆς ἐπὶ τόπων βιβλιοθήκης.

Zur Evidenthaltung dieser Bevölkerungslisten ergab es sich bei der Größe des Zyklus als erforderlich, daß die Zugänge und Abgänge durch Geburt und Tod (oder auch Flucht oder dgl.) schon während der Periode zur Anzeige gebracht wurden, was in der Ptolemäerzeit bei der jährlichen Wiederholung der Namensnennung nicht nötig gewesen war. Die Geburtsanzeigen, die von griechischen und griechisch-ägyptischen Eltern eingereicht sind (ὑπομνήματα ἐπιγεννήσεως)[4]), zeigen, daß die Kinder oft erst mehrere Jahre nach der Geburt angezeigt wurden. Dasselbe ergeben die γραφαὶ ἐπιγεγεννημένων in Stud. Pal. I S. 67, 77 etc. Wenn wirklich nur Knaben angemeldet wurden, wie in den bisher vorliegenden Proben, so hängt das wohl mit der Befreiung der Frauen von der Kopfsteuer zu-

1) Vgl. Gr. Ostraka I 474. 2) Vgl. Gr. Ostraka I 478 ff.
3) Vgl. oben S. 39. Vgl. hierzu auch noch Eger l. c. S. 18 ff.
4) BGU I 28, 110, 111; Fay. 28; Gen. 33 (**211**); Teb. II 299.

sammen.[1]) Die Frage, ob diese Anzeigen freiwillig oder auf Grund von Verfügungen eingereicht wurden, harrt noch einer evidenten Lösung. Wesentlich anders als diese griechisch-ägyptischen Geburtsanzeigen sind die Meldungen römischer Eltern über die Geburt von Knaben und Mädchen zu beurteilen, von denen wir kürzlich auf Holztafeln und Papyrus in lateinischer Sprache Proben erhalten haben.[2]) Vgl. Cair. Holztafel (**212**) und Oxy. VI 894 (**213**). Auf solche Anzeigen bezieht sich das Reskript Gordians in Teb. II 285.

Die Todesanzeigen[3]) sind sicher freiwillige Meldungen der Hinterbliebenen, deren Interesse in der Bitte, den Toten betreffs Kopf- und Gewerbesteuer aus den Listen zu streichen, klar zum Ausdruck kommt (*περιγραφῆναι περὶ τῆς λαογραφίας καὶ χειρωναξίου*: Oxy. I 173).[4]) Aus dem *ἕως Μεχείρ* in Stud. Pal. I S. 70, 394 etc. folgt, daß diejenigen, die in der ersten Hälfte des Jahres gestorben waren, die Gewerbesteuer (und so auch die Kopfsteuer) nur zur Hälfte zahlten. So begreift man die Präzision und Eile, mit der die Hinterbliebenen die Todesfälle anmeldeten. In diesem finanziellen Interesse der Angehörigen liegt aber auch begründet, daß die Regierung sich eine eingehende Prüfung dieser Meldung durch die Ortsbehörden vorbehielt. Vgl. BGU IV 1068 (**62**); Fay. 30 (**214**). Eine Totenliste enthält ein P. Hawara (unnumbered). Vgl. Milne, Arch. V 395 f. Vgl. auch die Totenlisten in Lond. II S. 39 ff., wo der Ausdruck *ἐξ ὑπομνήματος* eben auf solche Todesanzeigen hinweist.

Formell ähnlich den Todesanzeigen und auch aus ähnlichem Interesse entsprungen sind die Meldungen, daß ein Angehöriger „in die Fremde gegangen" sei (*ἀνεχώρησεν εἰς τὴν ξένην*), was oft genug durch den Druck der Liturgien oder überhaupt durch wirtschaftliche Not oder auch durch Unruhen herbeigeführt wurde. Vgl. Oxy. II 251—253 (**215**). Die Pointe liegt hier in der Mitteilung, daß der Entwichene keinen *πόρος* hinterlassen habe, durch den etwa, so dürfen wir wohl supponieren, einer seiner Angehörigen zur Steuerzahlung oder zur Übernahme einer Liturgie statt seiner verpflichtet werden könnte.

b. Die *ἐπίκρισις*.[5])

Auf Grund der in der Anmerkung genannten Arbeiten unterscheide

---

1) Irrig war meine Annahme in Ostraka I 453, daß diese Anzeigen für die Militärbehörden gemacht seien. Vgl. Grenfell-Hunt zu Fay. 28.

2) Vgl. Girard, Nouv. Rev. Hist. 30, 494 ff.; Wilcken, Archiv IV 252 ff. und Grenfell-Hunt zu Oxy. VI 894.

3) Vgl. BGU I 17, 79, 254, III 773, IV 1068; Lond. II S. 66—68; Anz. Wien. Akad. 31, 7; Mitt.PR V 12/3; Oxy. I 79R., 173, II 262, VII 1030 (**36**); Fay. 29, 3[0]; Teb. II 300, 301. Vgl. auch Levison l. c.

4) Vgl. Gr. Ostraka I 454 ff. Vgl. auch die Meldung des Todes eines *γέρδι[ος]* an den *ἐγλήμπτωρ γερ(διακοῦ)* in Oxy. II 262.

5) Kenyon, P. Lond. II S. 42 ff. (zu Nr. 260, 261) 1898; Grenfell-Hunt, P. Ox[y.]

wir heute eine militärische und eine nichtmilitärische Epikrisis. Da anfangs zufällig vorwiegend Proben der ersteren Art bekannt wurden, rechneten die älteren Arbeiten nur mit einer militärischen Epikrisis.[1]) Erst Kenyon konnte auf Grund seiner Publikation von P. Lond. n. 260, 261 (II S. 42 ff.) das Vorhandensein einer andersartigen Epikrisis feststellen, und Grenfell-Hunt haben dann auf Grund der Oxyrhynchostexte (vgl. Oxy. II S. 217 ff.) die beiden Arten noch schärfer geschieden. Über die militärische wird unten in Kap. XI gehandelt werden. Hier ist die andere Epikrisis darzustellen, da sie ergänzend zu dem durch die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* der Regierung gelieferten Material hinzutritt, und das Ergebnis der Epikrisis für die Besteuerung des Individuums von großer Wichtigkeit war. Beide Arten von *ἐπικρίσεις* sind nur für die römische Periode bezeugt. Den ältesten Beleg für die nichtmilitärische *ἐπίκρισις* bringt Oxy. II 288 (11/2 n. Chr.). Bei dem engen Zusammenhang zwischen der Epikrisis und dem Zensus ist es wahrscheinlich, daß sie zugleich mit diesem eingeführt worden ist. Die Frage nach der Bedeutung der nichtmilitärischen oder, wie ich sie nennen möchte (Arch. V 237), der fiskalischen Epikrisis und namentlich nach ihrem Verhältnis zu der militärischen ist heute noch kontrovers. Für ihr Verständnis erscheinen folgende Punkte als besonders wichtig.

Während die militärische Epikrisis stets durch den Präfekten oder seinen militärischen Stellvertreter, in der Regel in Alexandrien, vorgenommen wurde, fand die nichtmilitärische in der Heimat des Epikrisispflichtigen statt und wurde in den Gauen unter Oberaufsicht des Strategen und seiner Unterstellten (vgl. Oxy. II 257, 12 ff., IV 714; Teb. II 298, 20) von lokalen Epikrisiskommissionen (*ἐπικριταί* oder ähnl.) vorgenommen.

Während der militärischen Epikrisis nur Erwachsene unterworfen waren, wurden zur nichtmilitärischen ausschließlich die gezogen, die das kopfsteuerpflichtige Alter (14—60) entweder noch nicht erreicht (*ἀφήλικες*) oder es überschritten hatten (*ὑπερετεῖς*)[2]), denn diese Epikrisis, die Freie und Sklaven in gleicher Weise betraf, war eine Prüfung der Voraussetzungen, die eine volle oder partielle Befreiung von

---

II S. 217 ff. (zu Nr. 257, 258); III S. 163/4 (zu Nr. 478); P. M. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten 1900 S. 109 ff., 229 ff.; C. Wessely, Epikrisis. Sitz.-Ber. Wien. Akad. phil.-hist. Kl. 142, 9 (1900); P. M. Meyer, Berl. phil. Woch. 1901 Sp. 242 ff.; W. Schubart, Archiv f. Pap. II 155 ff.; J. Lesquier, Le recrutement de l'armée Rom. d'Égypte, Revue de Phil. 28 (1904) S. 22 (Separatabd.); C. Wessely, Stud. Pal. I S. 58 ff. (1905); P. Jouguet, Chronique d. Papyrus II (Rev. d. Étud. Anc. VII 1905) S. 59 (Sep.-Abd.); Wilcken, Arch. f. Pap. III 504 f., 556 ff. V 237.

1) Vgl. Mommsen, CIL III Suppl. p. 2007; Wilcken, Hermes 28, 250.

2) Die erhaltenen Epikrisiseingaben betreffen alle *ἀφήλικες*. Die Epikrisis der *ὑπερετεῖς* findet sich z. B. in Stud. Pal. I S. 74, 550 ff. erwähnt. Danach bedurfte es einer besonderen Entscheidung darüber, ob die Überjährigen in die *ἐπικεκριμένοι* eintreten sollten.

der Kopfsteuer[1]) gewährten oder allgemeiner gesagt, eine Prüfung des Personalstandes. Da die Kopfsteuer nur auf den Männern lastete, waren die Frauen der Epikrisis nicht unterworfen.[2]) Eine Ausnahme machen die Jüdinnen, da das *τέλεσμα Ἰουδαίων* auch die Frauen traf.[3]) Hier war also auch für die Frauen festzustellen, wenn sie z. B. *ὑπερετεῖς* wurden. Vgl. Stud. Pal. I S. 71 (**61**).

Der Personalstand der *ἀφήλικες* wurde praktisch in der Weise festgestellt, daß ihre Eltern resp. ihre Herren, wenn der Befehl zur *ἐπίκρισις* an sie ergangen war, über ihren eigenen Personalstand vor den Behörden Zeugnis ablegten, denn die Söhne und Sklaven wurden hinsichtlich der Kopfsteuer ebenso behandelt wie ihre Eltern resp. Herren.[4]) Waren diese steuerfrei, so galt es auch von den Söhnen resp. Sklaven. Die Behörden begnügten sich aber doch nicht mit diesem Nachweis betreffs der Eltern oder Herren allein, vielmehr mußten die der Epikrisis zu Unterwerfenden persönlich der Behörde vorgeführt werden, denn es werden diejenigen als die Epikrisis nicht bestanden habend (*ἀνεπίκριτοι*) bezeichnet, die sich nicht persönlich gestellt hatten (*ἀπαράστατοι*), wiewohl sie dazu qualifiziert waren.[5]) Vgl. Oxy. II 257, 23 (**147**): *ἐμὲ δὲ [ἐ]ν ἀνεπικρίτοις τετάχθαι τῷ μὴ ἐνδημεῖν.* Vgl. auch Stud. Pal. I S. 74, 545 (= Lond. II n. 260, 38): *Ἀνεπίκριτοι γενάμε(νοι) τῷ (πρώτῳ) (ἔτει) διὰ τὸ εἶναι [ἔ]ξωι ὁρίων Αἰγύπτου*, worauf drei *ἀπαράστατοι* aufgezählt werden, die damals in Italien waren, und ein *ἀπαράστατος*, der in Indien war. Wohl aus Anlaß dieser persönlichen Vorstellung überreichten nun die Eltern resp. Herren der Behörde Eingaben (*ὑπομνήματα*), in denen sie die von der Regierung verlangten Auskünfte schriftlich niederlegten und zum Schluß durch einen Kaisereid ihre Aussage bekräftigten. Die scheinbare Mannigfaltigkeit in der Anlage dieser *ὑπομνήματα* vereinfacht sich nun, was bisher nicht genügend beachtet wurde, bedeutend, wenn wir sie nach ihrer Herkunft ordnen, denn auch hierfür, ähnlich wie für die Zensuseingaben, lassen sich für die verschiedenen Gaue ganz verschiedene Formulare nachweisen. Es liegen uns zurzeit folgende Eingaben dieser Art vor:

---

1) S. oben S. 189.

2) Wenn in Amh. 99, 1 eine *Ἑρμιόνη* als *δι' ἐπικρίσεως Μία ἡ καὶ Ἑρμιόνη* bezeichnet wird, so wird man mit den Editoren daran festhalten dürfen, daß sie nicht selbst Objekt der Epikrisis gewesen war. Die Ergänzung *Θερμουθαρίου ἐπ[ικ(εκριμένης)?]* in Stud. Pal. I S. 69, 364 ist unrichtig.

3) Vgl. oben S. 187.

4) In bezug auf die Sklaven hat dies schon Schubart (Archiv II 156) gesagt. Vgl. auch Grenfell-Hunt zu Oxy. IV 714; Wessely, Stud. Pal. I 59. Vgl. auch die Ostraka über *Ἰουδαίων τέλεσμα* (**295**).

5) Gelegentlich wurden *γνωστῆρες* beigebracht, also Personen, die die Identität der Persönlichkeit bezeugten. Vgl. Fay. 27, 32, wo P. Meyer *γνωρίζω* mit Recht vermutet. Wahrscheinlich ist vorher in 26 *γνωστῆρες* geschrieben statt *. ωνηρεσ( ).* Dagegen ist es mit Unrecht angenommen worden in Grenf. II 49, 15, wo vielmehr *σεση(μείωμαι)* zu lesen ist.

Aus Oxyrhynchos: Oxy. 258 (**216**), 478 (**218**), 714, 1028; Lips. Inv. 561 (**217**). Vgl. andererseits Oxy. 257 (**147**).

Aus Arsinoë: BGU 109, 324 (**219**), 971; Gen. 18, 19; Fay. 27; Grenf. II 49; Teb. II 320; Hawara 401.

Aus Hermopolis: Amh. 75.

1) Für Oxyrhynchos ist charakteristisch, daß hier in dem die Epikrisis der Dreizehnjährigen anordnenden Befehl speziell die Frage zur „Prüfung" gestellt wird, ob die Eltern Metropoliten mit der (geringen) Kopfsteuer von 12 Drachmen seien: *εἰ ἐξ ἀμφοτέρων γονέων μητροπολιτῶν δωδεκαδράχμων εἰσίν.* Dementsprechend macht die Beantwortung dieser Frage den Hauptinhalt der oxyrhynchitischen Eingaben aus. Der Vater versichert es für sich, und da die Mutter ja überhaupt keine Kopfsteuer bezahlen kann, muß der entsprechende Nachweis für ihren Vater gebracht werden. Wenn in P. Lips. (**217**) und Oxy. VII 1028 der Sohn resp. Sklave selbst schon als *δωδεκάδραχμος* bezeichnet wird, so liegt dies daran, daß er hier inzwischen schon 14 Jahre alt geworden ist. — Die Eingabe Oxy. 257 (**147**) nimmt gegenüber den anderen, wie mir scheint, ein Sonderstellung ein. Lesquier l. c. 26 (S. A.) Anm. 6 nimmt zwar an, mit Hinweis auf Schubart l. c. 157, daß hier *τῶν προσβαινόντων εἰς τοὺς ἀπὸ γυμνασίου* · nur une façon différente d'indiquer l'âge de l'enfant sei (= *εἰς τρισκαιδεκαετεῖς*). Er hat aber übersehen, daß auch die Auskünfte der Eltern hier ganz andere sind. Es wird nämlich der Nachweis gebracht, daß die Vorfahren der Familie, väterlicherseits und mütterlicherseits, Gymnasiarchen gewesen sind. Also handelt es sich hier speziell um eine Epikrisis für diejenigen, die unter die Epheben aufgenommen (*εἰσκρίνεσθαι*) werden sollen. Vgl. oben S. 141 ff. Darum habe ich diesen Text oben im III. Kapitel abgedruckt.

2) Ganz anders sehen die Eingaben aus Arsinoë aus. Auch hier gab es unter den Metropoliten eine privilegierte Klasse[1]), deren Kopfsteuer hier aber anders normiert war als in Oxyrhynchos, nämlich auf 20 Drachmen (statt 40). Vgl. oben S. 189. Jedoch die Regierung stellte hier nicht zpeziell die Frage zur Prüfung, ob die Eltern etwa *μητροπολῖται εἰκοσίδραχμοι* seien, und daher berührt auch die Meldung der Eltern nicht diesen Punkt. Hier erklären vielmehr die Eltern, gemäß dem erlassenen Befehl ihre *δίκαια* vorzulegen — und zwar aus den oben angegebenen Gründen ihre *δίκαια*, nicht die der *ἐπικρινόμενοι.* Es folgt dann die Konstatierung, daß sie für den jeweiligen Zensus für das und das *ἄμφοδον* ihre Deklarationen ordnungsmäßig gemacht hätten. Falls der Sohn (resp. Sklave) etwa bei dem letzten Zensus schon gelebt hat, so wird es

1) Daß nicht alle Metropoliten privilegiert waren, zeigt z. B. BGU 115 (**203**), wo der *ἀπὸ τῆς μητροπόλεως* doch *λαογραφούμενος* ist. Vgl. auch Lond. II S. 54 usw.

besonders hervorgehoben, daß er damals auch schon mit genannt worden sei (*συναπογράφεσθαι*). Auch wird unter Umständen erwähnt, daß der Sohn schon durch eine Geburtsanzeige angemeldet worden sei.[1]) Das übliche *ὑπέταξά μου τὰ δίκαια* läßt darauf schließen, daß Abschriften der Dokumente folgten; es ist uns aber diese Beilage bei keiner der Faijûmer Urkunden erhalten. Doch da in Amh. 75 für Hermopolis ein Beispiel vorliegt, wird es wohl auch im Faijûm so Sitte gewesen sein. Sonst müßte man annehmen, daß schon der Hinweis auf die früheren *ἀπογραφαί* eben dies *ὑποτάσσειν* sei, was mir aber nicht wahrscheinlich ist. Auch spricht BGU 324 (**219**) dagegen, wo *συνπαρεθέμην* dem *ὑπέταξα* parallel steht. Vgl. den Kommentar.

3) Von der einzigen hermopolitischen Eingabe Amh. 75 I, aus der Zeit des Marcus und Verus, ist so wenig erhalten, daß wir nicht wissen können, welche Formalien hier üblich waren. Dafür sind uns hier die Beilagen erhalten, d. h. Auszüge von einer großen Zahl von Zensus- und Epikrisiseingaben bis in die Zeit des Nero hinein, in denen die Vorfahren bis in die augusteische Zeit zu verfolgen sind. Da hier nun meist der Zusatz *ἀπὸ γ(υμνασίου)* zu den Namen gefügt ist, so könnte man schon hiernach vermuten, daß diese Eingabe Oxy. 257 (**147**) parallel steht (s. oben). Diese Annahme wird noch durch Folgendes befestigt. In einem noch unedierten Straßburger Papyrus, den ich einsehen durfte, handelt der *στρατηγὸς Ἑρμοπολίτου* von der Epikrisis der *οἱ ἀπὸ τῆς μητροπόλεως εἰς τοὺς τεσσαρεσκαιδεκαετεῖς προσβαίνοντες ἀφήλικες* und, wenn ich den verstümmelten Text recht verstand, der *ἀπὸ τάγματος τοῦ γυμνασίου*, wobei als Zweck des *ἐπικρίνεσθαι* angegeben wird die Feststellung, *εἰ ἐξ ἀμφοτέρων γονέω[ν τὸ μητροπο]λιτικὸν γένος σώζουσι, οἱ δ' ἐκ τοῦ γυμ-[νασίου, εἰ] ἀπ' αὐτοῦ τοῦ τάγματός εἰσι.* Wenn ich auch zur Erklärung dieses Begriffes *τάγμα* nichts beibringen kann, so irre ich wohl nicht in der Annahme, daß hier zwei Gruppen unter den Privilegierten geschieden werden, die Metropoliten und die vom Gymnasium.[2]) Dies bestärkt mich in der oben geäußerten Ansicht, daß Oxy. 257 (**147**) als die *ἀπὸ γυμνασίου* behandelnd von den anderen oxyrhynchitischen Eingaben zu trennen ist, und ebenso wird man wohl auch Amh. 75 dieser Gruppe zuweisen dürfen. Was über die Epikrisis der Metropoliten gesagt wird, fällt im Grundgedanken mit dem zusammen, was für Oxyrhynchos und Arsinoë festgestellt werden konnte, aber es liegt doch wieder eine andere Formel vor. Der Begriff *δωδεκάδραχμος* fehlt auch hier wie in Arsinoë.

So finden wir, wie bei den Zensuseingaben, auch bei den Epikrisis-

1) Vgl. Gen. 19, 12. Dagegen ist dies mit Unrecht von Wessely in BGU 109, 17 ergänzt worden.

2) Daß man normalerweise mit 14 Jahren in die Epheben eintrat, wurde oben S. 141 auseinandergesetzt.

eingaben lokale Verschiedenheiten. Neben den allgemeinen gleichen Verordnungen stand der durch die Jahrhunderte traditionell festgehaltene Usus der einzelne Gaue — ähnlich wie z. B. die Steuererhebung *κατά τε τὸν τῆς ὠνῆς γνώμονα καὶ τὴν τοῦ νομοῦ συνήθειαν* ausgeübt wurde (BGU IV 1062, 14 [276]).

Auch die Epikrisisakten lagen wie die Zensuseingaben in der *δημοσία βιβλιοθήκη*. In Oxyrhynchos bildeten die beiden *βιβλιοφύλακες* die Epikrisisbehörde, resp. mit dem Strategen u. a. zusammen die Epikrisiskommission. Vgl. Oxy. III 478, 714.[1]) Natürlich hatten auch diese Akten Publizität. Die Interessenten konnten Abschriften aus ihnen entnehmen. Vgl. BGU II 562 (**220**). Wie diese Epikrisisakten von den Amphodonbehörden zur Aufstellung der Bevölkerungslisten verarbeitet wurden, zeigen die schon oben erwähnten wichtigen Dokumente in Stud. Pal. I S. 72 ff.

Ein abschließendes Urteil über diese Epikrisis ist heute noch nicht möglich. Nur dies darf wohl schon jetzt als gesichert gelten, daß sie den Zweck hatte, festzustellen, welche Personen von der Kopfsteuerpflicht ganz oder partiell befreit waren. Wohl kann man sagen, daß die Epikrisis, die m. E. in jedem Jahre für die nunmehr 13 Jahre alt Gewordenen angeordnet wurde[2]), für die Evidenthaltung der Bevölkerungslisten ergänzend zu dem nur alle 14 Jahre stattfindenden Zensus, der die Grundlage für jene bildete, hinzutrat. Aber es scheint mir wichtig, als Unterschied festzustellen, daß der Zensus zu einer Untersuchung der Kopfsteuerpflicht nicht führte. In den Zensuseingaben werden nur die Resultate der Epikrisis neben anderem — wie z. B. auch dem Häuserbesitz — angegeben. Wer die Epikrisis mit Erfolg bestanden hat, durfte sich in der nächsten Zensuseingabe als *ἐπικεκριμένος* bezeichnen. Die Feststellung dieses Rechtes erfolgte aber ausschließlich durch den Epikrisisakt.

Wer sich *ἐπικεκριμένος* nennen durfte, gehörte nun zu den privilegierten Klassen. So stehen sich die *ἐπικεκριμένοι* und die *λαογραφούμενοι* (soweit sie voll besteuert waren) oder wie wir jetzt sagen dürfen, die dediticii schroff gegenüber.[3]) Zu den *ἐπικεκριμένοι* gehören, wie

---

1) In Oxy. 1028 sind mit den beiden früheren Gymnasiarchen vielleicht die *βιβλιοφύλακες* gemeint. Vgl. 714. — Im Faijûm haben wir kein Beispiel für die Mitwirkung der *βιβλιοφύλακες*. Hier versehen gewöhnlich ein oder zwei frühere Gymnasiarchen das Amt des *ἐπικριτής*.

2) Die herrschende Ansicht, daß in den Zensusjahren keine Epikrisis stattgefunden habe, ist nicht richtig. Vgl. Oxy. 478, 31, wo eine Epikrisis für das 7. Jahr des Trajan (Zensusjahr) genannt wird. Die Begründung liegt in der obigen Unterscheidung der beiden Maßregeln. Sie waren so verschieden, daß nicht einzusehen ist, warum im Zensusjahr die Dreizehnjährigen übergangen werden sollten.

3) Der Gegensatz tritt besonders scharf entgegen in den lehrreichen Worten Lond. II S. 51, 124 ff., wo einer aus der Liste der *υἱοὶ λαογραφουμένων* in die Liste

wir oben sahen, abgesehen von den Römern, die Bürger der griechischen Städte, die privilegierten Metropoliten (*δωδεκάδραχμοι* in Oxyrhynchos, *εἰκοσίδραχμοι* in Arsinoë), im besonderen die *ἀπὸ γυμνασίου* und die Katöken.[1]) Wir können daher auch sagen, daß durch die Epikrisis in erster Reihe die hellenische Kulturschicht der Bevölkerung von der ägyptischen abgesondert wurde. Ähnlich auch schon Kenyon zu Lond. II n. 260.

Wenn wir auch aus den angeführten Gründen diese fiskale Epikrisis von der militärischen scheiden, so besteht doch ein gewisser innerer Zusammenhang insofern, als eben nur die *ἐπικεκριμένοι* zum Heeresdienst qualifiziert waren (vgl. Kap. XI). Also können wir annehmen, daß auch die Akten der fiskalen Epikrisis für die Aushebungsarbeiten von Wert gewesen sind. Trotzdem dürfen wir der obigen Epikrisis keine unmittelbaren militärischen Zwecke zuschreiben. Sie ist nur eine Voraussetzung für die Rekrutierung. Die eventuelle Verwendbarkeit für die Aushebungen trat ja auch erst mehrere Jahre nach der Prüfung der 13jährigen ein, während die Steuerbefreiung sogleich vom 14. Jahre an akut wurde, und nur diese galt es festzustellen.[2])

2. Die Feststellung der Steuerobjekte.[3])

a. Die *ἀπογραφαί*.

Durch das Edikt des Mettius Rufus (Oxy. II 237 VIII) haben wir gelernt, die Immobilien- und die Mobiliendeklarationen noch schärfer voneinander zu trennen. Während wir früher auch von den Immobiliendeklarationen wie von den anderen annahmen, daß sie alljährlich eingereicht seien, wissen wir jetzt, wie schon Grenfell-Hunt in ihrem grundlegenden Kommentar darlegten, daß die an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* eingereichten General-*ἀπογραφαί* nur je nach Bedarf, wenn Unordnungen in der *βιβλιοθήκη* eingerissen waren, vom Präfekten angeordnet wurden. Es ist ferner im Anschluß an das Edikt jetzt mit Recht in Zweifel gezogen worden, ob diese an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gerich-

---

der *υἱοὶ κατοίκων* versetzt wird *ἐπὶ τῷ τὸν τούτου πατέρα ἀπὸ λαογραφίας κεχωρίσθαι διὰ τὸ ἐπικεκρίσθαι τῷ α (ἔτει) Οὐεσ[πασι]ανοῦ ὑπὸ τῶν προκεχιρισμένων.* Das folgende ist vielleicht zu lesen: [*ἐξ? ἀπ*]*αραστάτων γραφῆς*.

1) P. Meyer nimmt an, daß die *κάτοικοι* im 1. Jahre des Nero (54/3), die *ἀπὸ γυμνασίου* im 7. Jahre desselben Kaisers (60/1) zur Epikrisis zugelassen seien. Vgl. Heerwesen S. 230 ff. Das bedarf noch weiterer Prüfungen. Dagegen Schubart l. c. Sachlich ist es mir höchst unwahrscheinlich, daß z. B. die *ἀπὸ γυμνασίου*, diese hellenische Schicht, nicht von vornherein zur Epikrisis herangezogen sein sollte, sobald überhaupt die *ἐπίκρισις* eingeführt wurde.

2) Vgl. die klaren Ausführungen von Lesquier l. c.

3) Vgl. H. Lewald, Beiträge z. Kenntnis des röm.-ägypt. Grundbuchrechts 1909; O. Eger, Zum ägyptischen Grundbuchwesen in röm. Zeit 1909; Fr. Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten 1910.

teten ἀπογραφαί überhaupt zu Zwecken der Steuerveranlagung eingefordert sind, wie denn die neuere Forschung zu ganz anderen Ansichten über die Bedeutung dieser βιβλιοθήκη gegenüber den vor Auffindung des Ediktes liegenden Arbeiten gekommen ist.[1]) Ein direkter Zusammenhang zwischen den an die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων gerichteten ἀπογραφαί und den Aufgaben der Steuerbehörden, im besonderen eine Verwendung jener ἀπογραφαί für die Steuerveranlagung und Erhebung, läßt sich in der Tat nicht erweisen, wenn man es auch für wahrscheinlich halten mag, daß das reiche dort aufgespeicherte Material eventuell auch den Steuerbehörden zur Verfügung gestanden hat.[2]) Aus diesen Gründen glaubten wir den jetzigen Stand der Forschung am klarsten zum Ausdruck zu bringen, wenn wir die an die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων und die an die Steuerbehörden (στρατηγός usw.) gerichteten ἀπογραφαί völlig voneinander trennten. Die ersteren behandelt Mitteis im II. Bande in einem eigenen, jener βιβλιοθήκη gewidmeten Kapitel (IV), während ich mich hier auf die zweite Gruppe beschränke, deren Verwendung für die Steuerzwecke nicht zweifelhaft ist.

Es ist kürzlich die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eventuell außer den an die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων gerichteten General-ἀπογραφαί auch solche an die Steuerbehörden (Strategen usw.) von Zeit zu Zeit eingefordert worden seien.[3]) Aber ganz sichere Zeugnisse liegen zurzeit nicht vor[4]), und P. Brux. (**236**) spricht m. E. direkt dagegen (s. unten).

So kann ich hier nur eine Gruppe von Immobilieneingaben namhaft machen, die sicher an die Steuerbehörden gingen, das sind die Grundstücks-ἀπογραφαί, die auf die Wirkungen der Nilüberschwemmung Bezug nehmen.[5]) Wir besitzen bis jetzt die folgenden an die Strategen, königlichen Schreiber und Dorfschreiber gerichteten ἀπογραφαί: für 162/3: BGU 198, Fay. 33, Grenf. II 56 (**226**); für 194/6: BGU 973; für 201/2: BGU 139 (**225**), Hamb. 11; für 203/4: BGU 108 (**227**); für 207/8: Teb. II 324, alle aus dem Faijûm. Die Grundbesitzer, die diese Anzeigen gemacht haben[6]), berufen sich auf den Befehl des Präfekten; nur in Hamb. 11 ist statt dessen der procurator usiacus genannt. Der Schwerpunkt dieser Anzeigen liegt in der Mitteilung, daß ihre Äcker in diesem

1) Vgl. die in der vorigen Anmerkung zitierten Arbeiten.

2) Vgl. Lewald S. 83; Eger S. 190 und 195 ff. 3) Eger 191 ff.

4) Eger l. c. verweist auf BGU 108 (**227**) und Oxy. I 78 als „sehr unsichere Belege". Sie sind in der Tat nicht durchschlagend.

5) Zuerst richtig gedeutet nach den Lehren des Edikts des Mettius Rufus von Grenfell-Hunt in ihrem Kommentar zu diesem Edikt. Vgl. jetzt auch Lewald l. c.; Eger 183 ff.; Preisigke, Girowesen 370; P. Meyer zu Hamb. 11.

6) Sie zeigen an, auch wenn sie den Acker verpachtet haben. Brux. 1 (**236**) zeigt, daß bei kaiserlichem Domanialland die δημόσιοι γεωργοί die Anzeige zu erstatten hatten. Bei den letzteren muß Anzeigepflicht bestanden haben. Für die Privatbesitzer gebot es ihr Interesse, doch berufen auch sie sich auf den „Befehl".

Jahre ἄβροχοι geblieben seien, d. h. daß sie von der Überschwemmung nicht oder nicht genügend (πρὸς τὸ πλεῖστον) erreicht worden seien.[1]) Auf solche ἀβροχία-Anzeigen wird z. B. in dem P. Brux. 1 (**236**) mehrfach hingewiesen. Nun haben wir aber soeben durch P. Hamb. 12 (**235**) gelernt, daß auch über diejenigen Grundstücke entsprechende ἀπογραφαί eingereicht wurden, von denen nach der Überschwemmung das Wasser nicht zurücktrat, so daß gleichfalls die Ernte verhindert wurde. Hier heißt das Land ἐφ' ὕδωρ, sonst auch καθ' ὕδατος oder ἔμβροχος oder κατάβροχος.[2]) Dazu kommt nach meiner neuen Deutung von BGU 108 (**227**) eine Anzeige von versandetem Lande (ἀμμόχωστος). Wir dürfen daher wohl annehmen, daß solche ἀπογραφαί in allen den Fällen eingereicht wurden, in denen überhaupt die Wirkungen der Überschwemmung die Tragfähigkeit des Bodens irgendwie ungünstig beeinflußten, wahrscheinlich z. B. auch bei ποταμοφόρητος[3]) Der Zweck dieser ἀπογραφαί war in allen Fällen derselbe, eine κουφοτέλεια oder womöglich ἀτέλεια zu erhalten, gleichviel ob es sich um die Grundsteuer (bei Privatland) oder um Pachtzins (bei Domanialland) handelte. So wird denn auch in BGU 139 (**225**) und Teb. 324 ausdrücklich auf den normalen Steuersatz hingewiesen. So lange wir nur die ἀβροχία-Anzeigen kannten, wurde meist angenommen, daß eine behördliche Aufforderung zu solchen Anzeigen nur in solchen Jahren erfolgt sei, in denen Ägypten eine mangelhafte Nilüberschwemmung gehabt habe. Nach diesen neuen Aufschlüssen wird man wohl annehmen müssen, daß diese Aufforderungen in jedem Jahre erfolgten, denn jede Überschwemmung bringt für einzelne Stellen, je nach ihrer Lage oder speziellen Beschaffenheit, Wirkungen hervor, die die Steuerfähigkeit des Bodens beeinträchtigen, sei es, daß sie ἄβροχοι oder ἔμβροχοι oder ἀμμόχωστοι o. ä. werden. In Hamb. 12 wird ein Stück Land behandelt, das 10 Jahre hindurch als ἐφ' ὕδωρ festgestellt wird. Nun wird hier zwar die ἀπογραφή nur einmal erwähnt, aber für das laufende Jahr, und so liegt es nahe, anzunehmen, daß im Notfalle eine Anzeige auch in den früheren Jahren erstattet worden ist. Ebenso wie hier ein tieferliegendes Gebiet immer wieder angezeigt und immer wieder (durch die ἐπίσκεψις) als ἐφ' ὕδωρ konstatiert wird, so wird dasselbe auch für die ἀβροχία von höherliegenden Feldern anzunehmen sein.

Wie die Subskriptionen der erhaltenen ἀπογραφαί zeigen, wurden sie beim Strategen und beim königlichen Schreiber einregistriert. Außerdem

---

1) Vgl. meine Gr. Ostraka I 211 f.; Arch. IV 177. Die entgegenstehende Ansicht von Ruggiero ist nicht zu halten. Vgl. jetzt auch P. Meyer, P. Hamb. S. 43 A. 1.

2) Vgl. Wilcken, Ostraka I 151; P. Meyer, P. Hamb. S. 52. Aber ὕφαμμος (versandet) kann nicht synonym sein.

3) Vgl. Arch. V 255, wo ich auf Amh. 85, 15 hinwies: ἐὰν δέ τι ἄβροχος γένηται ἢ καὶ ποταμοφόρητος ἢ ὕφαμμος ἢ κατεξυσμένη γένηται κτλ.

erhielt der Dorfschreiber ein Duplikat zur ἐξέτασις. Der Dorfschreiber hatte also die Aufgabe, die Richtigkeit der Angaben zu prüfen, offenbar an der Hand seines Katasters. Vgl. unten.

Nach unserer jetzigen Auffassung von diesen Einrichtungen müssen wir sagen, daß sie sich im Grundgedanken wenig unterscheiden von dem, was Herodot II 109 von Sesostris erzählt. Vgl. Griech. Ostraka I 175 und Arch. V 255.

Viel einfacher zu beurteilen sind die Mobiliendeklarationen. Wir haben solche über Viehbesitz, und zwar über Kamele[1]) und über Schafe und Ziegen[2]), andererseits über Schiffe.[3]) Die Veränderlichkeit des Besitzes erfordert hier, woran die Texte auch keinen Zweifel lassen, alljährliche Wiederholung der Anzeige. Es sind richtige Steuerprofessionen, die an die ordentlichen Steuerbeamten des Gaues, an den Strategen und an den königlichen Schreiber eingereicht werden.[4]) Nur Nr. 248 ist an den Epistrategen adressiert (vgl. den Kommentar). Die Angaben werden in die Bücher der betreffenden Beamten einregistriert, wie die Deklarationen zeigen, doch auch hier wird von amtlicher Kontrolle nicht abgesehen: das deklarierte Vieh wird durch einen liturgischen Beamten nachgezählt (ἐξαριθμεῖν).[5])

Da von den Subjektsdeklarationen bezeugt ist, daß sie in die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων Aufnahme fanden (s. oben S. 195), so wird man auch für die Objektsdeklarationen wohl dasselbe annehmen dürfen.

b. Der Kataster.[6])

Den oben S. 176 ff. charakterisierten Kataster der Ptolemäer haben die Kaiser nicht nur für Ägypten übernommen, sondern haben ihn wahrscheinlich auch für die Katastrierung anderer Provinzen als Vorbild benutzt.[7]) Was oben über den Kataster gesagt wurde, gilt daher auch für die Kaiserzeit. Irgendeine prinzipielle Änderung ist nicht zu erkennen.

1) BGU I 51, 52, 89, 192, 266 (**245**), 352—355, 357, 358 (**246**), II 421, 629, III 762, 852, 869; Grenf. II 45, 45a; Lond. II S. 72—76. Vgl. auch Wessely, Karanis S. 33 ff.

2) BGU I 133; Hartel, Gr. P. 74; Oxy. I 74, II 245, 246 (**247**); Amh. 73; Oxy. VI 962. Vgl. auch Oxy. II 244, 297.

3) Grenf. I 49 (**248**).

4) In der Straßburger Sammlung sah ich unter gr. 178 eine ἀπογραφή über Esel (μὴ ἐργαζομένο(υς) μισθοῦ, ἀλλ' εἰς ἰδίαν χρείαν) vom Jahre 119/20, die an die betreffenden Steuerpächter (ἐξειληφότες resp. nachher τελ(ώνης) εἴδ(ους) ὄνων) gerichtet ist. Vgl. hierzu Ostraka I 477.

5) Vgl. hierzu im besonderen Lond. II S. 77/8.

6) Vgl. zum römischen Kataster Lewald S. 74 ff., der zum erstenmal die Scheidung des Katasters von den διαστρώματα der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων klar hingestellt hat. Ein Hauptunterschied ist der, daß der Kataster den gesamten Grund und Boden umfaßt, den öffentlichen wie den privaten, während die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων nur den privaten behandelt.

7) Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II 194 f.

Die geometrische Vermessung des Bodens im Kataster erhellt am besten aus P. Lond. II S. 129 ff. (**234**). Sehr wertvoll ist auch P. Brux. 1 (**236**), in dem, wenn es auch kein Katasterfragment ist, doch der Kataster mit verarbeitet ist (vgl. meinen Kommentar). Besonders bemerkenswert ist, daß hier ein Hinweis auf *ἀπογραφαί* sich nur bei Berechnung der *ἄβροχος γῆ* findet, und zwar regelmäßig. Das sind die oben S. 203 f. besprochenen *ἀπογραφαί* betreffs *ἀβροχία* usw.[1]) Ich sehe hierin eine Bestätigung für die ebendort ausgesprochene Ansicht, daß außerdem keine *ἀπογραφαί* an die Katasterbehörden gerichtet worden sind.[2]) Nur über Veränderungen, die zur Überweisung der Steuerpflicht auf eine andere Person als den bisherigen Steuerzahler führten (wie z. B. durch Verpachtung usw.), scheinen den Katasterbeamten Anzeigen erstattet zu sein, aber nicht in Form von *ἀπογραφαί*, wie die an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gerichteten. Vgl. BGU II 457 (**252**), wo solche Anzeigen als *ἐπενεχθεῖσαι οἰκονομίαι* bezeichnet werden. Eine Beschwerde an den Epistrategen über eine unrichtige Katastereintragung ist P. Oxy. III 488.

Wie in der Ptolemäerzeit geben auch jetzt die *κωμογραμματεῖς* auf Verlangen Auskunft aus ihrem Dorfkataster. Vgl. BGU 5 und 11 (**238**), BGU 619, auch den Florentiner Papyrus aus Heptakomia (in Kap. VII).

Daß es neben dem Bodenkataster auch einen Gebäudekataster gab, zeigen BGU 5 und 11 (**238**), auch Straßb. 31, 16 f.[3])

Der von den *γραμματεῖς μητροπόλεως* geführte städtische Kataster wird bezeugt z. B. durch P. Lips. Inv. 266 (= Archiv V 245) und P. Giss. 4 ff.[4]) Auch für die Kaiserzeit gilt, daß wir wahrscheinlich einen Gaukataster in den Metropolen und einen Zentralkataster in Alexandrien anzunehmen haben. Der Gaukataster wird auch in der *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* gelegen haben, wo auch die *ἀπαιτήσιμα* lagen.

Wie in der Ptolemäerzeit ist auch jetzt der Kataster evident gehalten durch jährliche *ἐπισκέψεις*[5]), d. h. durch Lokalinspektion. Unsere Haupturkunden hierfür sind: Brux. 1 (**236**); Lond. II S. 129 ff. (**234**); Teb. II 343; BGU II 563—566; Oxy. VI 918; BGU IV 1091, 24; Hamb. 12 (**235**); Lips. 105 (**237**); Brem. 73 (**239**). Wie weit diese jährliche Nachprüfung ausgedehnt wurde, ist ein Problem, das noch nicht ganz geklärt ist. Daß der gesamte Boden in jedem Jahre nachgemessen und nachgeprüft wäre, ist kaum zu glauben. Es scheint denn auch, als wenn nur diejenigen Felder der *ἐπίσκεψις*

---

1) Vgl. Lewald S. 81, 1; Eger S. 187.

2) Daß die an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gerichteten generellen *ἀπογραφαί* von der Katasterfrage völlig zu trennen sind, haben Lewald und Eger gezeigt.

3) Vgl. Lewald S. 82.

4) Vgl. *περὶ γραμματείαν πόλεως* resp. *μητροπόλεως*, parallel *περὶ κωμογραμματείαν*.

5) Vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I 174 ff.; Arch. I 151 f.; Eger l. c. 186 ff.; Lewald l. c. 80 ff.; Rostowzew, Kolonat 158, 189; P. Meyer zu Hamb. 12.

ınterworfen wären, bei denen im laufenden Jahre irgendeine Veränderung gemeldet war, die auch eine Änderung des Steuersatzes (resp. des Pachtzinses bei öffentlichem Lande) herbeiführen mußte. So geht aus Lips. 105 (237) hervor, daß der Dorfschreiber doch nur bestimmte Felder zur ἐπίσκεψις anmeldete (μεταδιδόναι). Wenn ich die Schlußworte dieses Leipziger Papyrus: τὰς γὰρ λοιπ(ὰς) εἰς πλήρωσιν τῶν Ἀτ καὶ πρὸς τῶν — σημανθεισῶν ὑπ' αὐτοῦ βεβρεγμέν(ων) παρεῖκεν μὴ μεταδοὺς (scil. εἰς ἐπίσκεψιν, vgl. Z. 23/4) ὡς ὁμολόγους οὔσας recht verstehe, so hat hier der Dorfschreiber diejenigen Felder, die ganz normal von der Nilschwelle bewässert waren, zur ἐπίσκεψις nicht eingereicht, weil es gar nicht in Zweifel gezogen war (ὁμολόγους), ob sie βεβρεγμέναι seien[1]), d. h. mit anderen Worten, weil für diese die Besitzer resp. Staatspächter keine ἀπογραφαί betreffs ἀβροχία eingereicht hatten. Also auf diese ἀπογραφαί hin, deren Angaben in bezug auf Umfang, Kulturwert, Besitz usw. der Dorfschreiber zunächst nach dem Kataster auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen hatte (das wird die ἐξέτασις sein, s. oben S. 205), wurden die bezeichneten Felder vom Dorfschreiber zur ἐπίσκεψις eingereicht, damit die Lokalinspektion nunmehr die Angabe betreffs der ἀβροχία resp. des ἐφ' ὕδωρ εἶναι usw. nachprüfe. Wenn es also in Hamb. 12, 11 (235) heißt, daß vom fünften bis siebenten Jahre keine ἐπίσκεψις stattfand, so wird eben in diesen Jahren keine Anzeige erfolgt sein, daß das Land ἐφ' ὕδωρ sei. Zu demselben Ergebnis führt auch meine Deutung von P. Brux. 1 (236). Daß die ἐπίσκεψις sich aber nicht nur auf diejenigen Veränderungen erstreckte, die durch die Nilschwelle hervorgerufen waren, zeigt z. B. BGU II 563—566, nach denen die ἐπίσκεψις sich mit solchen Feldern beschäftigte, auf denen man vom Körnerbau zur Palmenpflanzung übergegangen war. Wir wissen ja, daß dieser Kulturwechsel der staatlichen Kontrolle unterlag und daß auch er eine Änderung der Besteuerung zur Folge hatte. Und so mag es noch manche andere Veranlassungen zur ἐπίσκεψις gegeben haben. Nach dem bisherigen Material dürfen wir vielleicht sagen: die Episkepsis hatte in jedem Jahre alle diejenigen Veränderungen, sei es in der Ertragsfähigkeit, sei es in der Kulturart des Bodens, nachprüfend festzustellen, die irgendwelche finanziellen Konsequenzen für die Regierung hatte. Im besonderen diente sie der Evidenthaltung des Katasters.

Durch Hamb. 12 (235) haben wir soeben hinzugelernt, daß diese Episkepsis, wenn auch nicht immer, so doch öfter, unter der Leitung kaiserlicher Prokuratoren, deren Rang bisher nicht genauer zu bestimmen ist, gestanden hat. Daraus ist wohl zu entnehmen, daß die ἐπίσκεψις nicht etwa nur die Angaben der ἀπογραφαί nachprüfen sollte, sondern

1) Anders Mitteis in seiner Ausgabe und Zulueta, De patrocin. vicorum S. 53.

daß auch diejenigen Beamten, die mit der Katasterführung betraut ware im besonderen die Dorfschreiber, auf diesem Wege durch die kaiserlic Regierung kontrolliert werden sollten.[1]) Hierzu stimmt es, daß auch na Lips. 105 (**237**) nicht der Dorfschreiber es war, der die *ἐπίσκεψις* ausführt Er lieferte nur die Unterlagen. Vgl. auch meine Interpretation v Brux. 1 (**236**). Interessante Details über die Durchführung der *ἐπίσκεψ* bietet der hier zum erstenmal edierte P. Brem. 73 (**239**). Danach wurd hierzu *εὐσχήμονες* aus anderen Gauen erwählt — wohl weil sie nic persönlich interessiert waren.[2])

3. Die Steuerberechnung.

Auch für die Kaiserzeit fehlt es an genügendem Material für d Verständnis der Veranlagungsarbeiten, doch läßt sich immerhin etw mehr als für die Ptolemäerzeit erkennen. So ist es von Wert zu wisse daß alljährlich der Kaiser seinem Präfekten den aus Ägypten herausz wirtschaftenden Gesamtbetrag vorschrieb, wie man aus den köstlich Worten des Tiberius bei Dio Cass. 57, 10, 5[3]) zum mindesten für sei Zeit folgern darf. Diese Ordre aus Rom muß den Ausgangspunkt für d Steuerberechnung des Einzeljahres gebildet haben. Freilich steht die Nachricht bis jetzt ganz isoliert.

Die Leitung dieser Arbeiten stand, wie früher beim Dioiketes, s jetzt beim Präfekten. Wie die Abrechnung und Prüfung der eingega genen Abgaben (vgl. Philo ad Flac. 16), so unterstand ihm auch die B rechnung der im laufenden Jahre zu erhebenden. Vgl. z. B. Edikt d Jul. Alexander (Dittenberger, Or. Gr. II 669): *χωρὶς τοῦ κρεῖναι τὸν ἔπα χον* und sonst.[4])

Die *ἐκλογισταί* als die spezielle Rechnungsbehörde sind auch in d Kaiserzeit hinübergegangen[5]), doch können wir einen Obereklogisten Alexandrien mit dem Titel *ἐκλογιστής*, wie in der Ptolemäerzeit, bis jet nicht nachweisen. Der im Edikt des Vergilius Capito Z. 35 genannte *Β σιλείδης ὁ Καίσαρος ἀπελεύθερος* steht offenbar an dieser Stelle, ab

1) Vgl. P. Meyer, P. Hamb. I S. 49.

2) Vgl. auch P. Brem. 49 (unediert): [1] *Ἀπολλώνιος στρατηγὸς Ἀπολλωνοπολίτο* [2] *Ἑπτακωμίας Διδύμωι καὶ Ἡρακλείωι* [3] *ἐπισκέπταις τοῦ αὐτου νομοῦ τοῖς* [4] *φιλτάτο χαίρειν.* [5] *Ἀνθελκόμενος περὶ τὴν εἴσπραξιν τοῦ* [6] *σιτικοῦ καὶ τὰ ἄλλα μετέωρα τ στρατη*[7]*γίας ὑπὲρ τοῦ μὴ καταρτισθῆναι ὑμᾶς ἐπεσ*[8]*τάλη ε..[........εὐ]σχήμονες τ* Der Papyrus bricht ab.

3) *Αἰμιλίῳ γοῦν Ῥήκτῳ χρήματά ποτε αὐτῷ πλείῳ παρὰ τὸ τεταγμένον ἐ τῆς Αἰγύπτου ἧς ἦρχε πέμψαντι ἀντεπέστειλεν ὅτι κείρεσθαί μου τὰ πρόβατα, ἀλλ' ο ἀποξύρεσθαι βούλομαι.* Vgl. Gr. Ostraka I 497 f.

4) Vgl. namentlich auch Z. 35 ff.: das *ἀπολύειν* resp. *κατακρίνειν* betreffs Steue zahlung im Falle von Fiskalschulden entscheidet der Präfekt auf dem alljährlich Konvent.

5) Vgl. Gr. Ostraka I 499 ff.

ohne jenen Titel.[1]) Über die weitere Entwicklung dieses Amtes, das also unter Claudius von einem Freigelassenen verwaltet wurde, ist m. W. nichts bekannt.

Unter diesem Vertreter der römischen Regierung standen nun die ἐκλογισταί der einzelnen Gaue[2]), die, wie wir jetzt nach Amh. 69, 4 (**190**) annehmen müssen, damals in Alexandrien amtierten.[3]) In den λογιστήρια im Lande müssen also die Unterbeamten der Gau-Eklogisten (γραμματεῖς, βοηθοί usw.) gesessen haben.[4]) Diese Gau-Eklogisten werden in Alexandrien unter Oberleitung jenes römischen Beamten die Veranlagung für ihren speziellen Gau ausgearbeitet haben, wie sie auch die Abrechnung über die eingegangenen Steuern aufzustellen hatten.[5])

Über die Methoden der Berechnung läßt sich dem Edikt des Jul. Alexander einiges entnehmen. Danach war vielfach der Schlendrian eingerissen, daß die Beamten nach Vergleichung mit früheren Jahren (κατὰ σύνοψιν) und nicht nach Maßgabe der Überschwemmung des laufenden Jahres die Staatsforderungen (ἀπαιτήσεις) berechneten.[6]) Diese ἀνάβασις Νείλου wurde von der Regierung — wie schon seit den Zeiten der ersten Dynastien — durch die über das ganze Land verteilten Nilometer festgestellt. Wie Strabos Beschreibung des Nilometers von Elephantine durch die neueren Forschungen glänzend bestätigt ist[7]), so hat er auch einen klaren Einblick in den Zusammenhang dieser Einrichtung mit der Steuerberechnung. Vgl. XVII p. 817: αἱ γὰρ μείζους ἀναβάσεις μείζους καὶ τὰς προσόδους ὑπαγορεύουσιν. Im übrigen bildeten die von den Städten und Dörfern eingesandten Akten, die mannigfachen Listen und Auszüge, die auf Grund des Katasters, der Deklarationen, im besonderen auch der Anzeigen der ἀβροχία usw. und der die Wirkungen dieser ἀνάβασις feststellenden ἐπίσκεψις aufgestellt waren (vgl. oben S. 206 f.), die Grundlage für die Berechnung. Andrerseits rügt es der Präfekt, daß die Eklogisten oft die Steuerforderungen eigenmächtig, ohne Entscheidung des Präfekten, erhöhten, um ihre Taschen zu füllen.[8])

---

1) Dittenberger, Or. Gr. II 665. Leider ist die entscheidende Stelle hinter ἀπελεύθερον verderbt. Auch wenn Dittenbergers Vorschlag τὰ ἐξ ἑκάστου richtig ist, wird man trotzdem das folgende καὶ τοῦ ἐκλογιστὰς mit πρὸς verbinden können.

2) Vgl. Oxy. I 57, 9; Giss. 48 (**171**).

3) Ich sehe darin eine Bestätigung meiner Deutung des Edikts des Capito in Gr. Ostraka I 502, wo ich konstruierte: πρὸς Βασιλείδην — καὶ τοὺς ἐκλογιστὰς πεμπέτωσαν, nämlich nach Alexandrien.

4) Vgl. P. Petersb. 14a. Neben den λογιστήρια der διοίκησις gab es λογιστήρια des proc. usiacus. Vgl. Amh. 77 (**277**).

5) In Teb. II 287, 7 (**251**) schlägt ein Gau-Eklogist in seinen Büchern über die Eingänge der letzten 20 Jahre nach.

6) Dittenberger, Or. Gr. II 669, 55 ff.

7) L. Borchardt, Nilmesser und Nilstandsmarken (Abh. Pr. Akad. 1906).

8) Z. 52 ff.

Eine neue römische Einrichtung scheint der Posten des ἐξεταστής z sein, der sowohl die Abrechnungen über die erhobenen als auch die B rechnungen der einzufordernden Steuern nachkontrollierte. Vgl. BGU 106 19 (**276**) und Teb. II 287 (**251**).

Das Ergebnis der Berechnungen wurde in γνώμονες genannten Tarifen — und zwar besonderen für die einzelnen Steuern — festgelegt. Vg den γνώμων für χειρωνάξιον in Teb. II 287 (**251**), Stud. Pal. I 70. Nac dem γνώμων ist der Auszug über gewisse Zölle von Koptos gemacht, d in Dittenberger, Or. Gr. II 674 vorliegt.[2]) Nach BGU IV 1062, 14 (27 findet die Erhebung der Steuer κατά τε τὸν τῆς ὠνῆς γνώμονα καὶ τὴ τοῦ νομοῦ συνήθειαν statt (vgl. Teb. II 287, 5).

Abgesehen von diesen allgemeinen Tarifen wurden für die Praxis d Erhebung die Einforderungslisten (ἀπαιτήσιμα)[3]) ausgearbeitet, d genau für jeden Steuerzahler (κατ' ἄνδρα) die auf ihn entfallende Summen festsetzten. Diese letzten Arbeiten mögen wohl erst im Ga vollzogen sein. Solche ἀπαιτήσιμα, die übrigens ebenso auch für die ἐκ φόρια der Domanialpächter ausgearbeitet wurden, liegen vor in BGU 17 299, 598, 659, CPR I 33. Ein ἀπαιτήσιμον für das Ἰουδαϊκὸν τέλεσμ in Stud. Pal. I S. 71 (**61**). Vgl. auch BGU 259, 457 (**252**). Die letzte Urkunde ist ein πρόσγραφον, in dem ein Dorfschreiber dem πράκτω eine nachträglich eingetretene Veränderung zu dem ἀπαιτήσιμον mitteil Nach BGU 175 waren solche Listen in der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγω deponiert. Nach BGU 659 wurden sie auch öffentlich ausgehängt. I BGU 1047 II 9 erteilt ein Dorfschreiber Auskunft über ein Grundstüc auf Grund des ἀπαιτήσιμον τῆς κώμης. Außerdem wurden ἀπαιτήσιμ angelegt, in denen die spezifizierten Gesamtbeträge für die einzelnen Dörfe aufgeführt waren. Vgl. BGU 20; Fay. 208. Vgl. auch Grenfell-Hunt z Fay. 40.

Einen Einblick in die rechnerischen Operationen, durch die die Aus rechnung der von dem einzelnen Steuerzahler zu zahlenden Summen au geführt wurde, gibt uns P. Brit. Mus. 372, ediert in Teb. II S. 339.

§ 3. DIE STEUERERHEBUNG.[4])

Auch die Steuererhebung unterstand der gesetzlichen Reglung durc den Kaiser resp. seinen Stellvertreter, den praefecus Aegypti. Sicher ha es auch in der Kaiserzeit eben solche Regulative für die Erhebung de Steuern gegeben, wie wir sie für die Ptolemäerzeit im Revenue-Papyru Hib. 29 und Par. 62 besitzen (s. oben S. 180). Das einzige kleine Frag

1) In Ostraka I 347, 2 wies ich auf die Erklärung des Lex. rhet. p. 233, 28 hin
2) Vgl. auch Lond. II S. 39 und 40; BGU III 733, 5.
3) Vgl. Gr. Ostraka I 511 f. und 619; Rostowzew, Archiv III 203, 213.
4) Wilcken, Gr. Ostraka I 570 ff.

nent, das uns aus der Kaiserzeit davon erhalten ist, ist Oxy. I 36 (**273**), nd dies zeigt formell eine sehr starke Anlehnung an den Tenor der tolemäischen Parallelen. Es ist gewiß vieles derart, soweit es möglich var, herübergenommen worden aus der früheren Zeit. Abgesehen von iesen grundlegenden Regulativen sind auch durch die Edikte der Kaiser esp. der Präfekten über einzelne Punkte der Steuererhebung Verfügungen etroffen worden. Die lehrreichsten Beispiele hierfür sind das Edikt des n. Vergilius Capito vom J. 49 und das des Ti. Julius Alexander vom . 68 n. Chr.[1]) Ebenso wie diese Edikte[2]), so sind sicher auch jene allemeinen Regulative publiziert worden, wie wir es oben für die Ptoleäerzeit festgestellt haben.[3]) In Ägypten hat also, dank der Tüchtigkeit er vorhergehenden Herrschaft, von Anfang an bestanden, was im römichen Reich im allgemeinen erst von Nero als etwas Neues eingeführt orden ist, eben die Publizität der Steuergesetze.[4]) Vielleicht ist auch er wieder Ägypten das Muster für das übrige Reich geworden.

Waren die Formen der gesetzlichen Regelung im Grunde dieselben geieben, so haben sich im Beginn der Kaiserzeit hinsichtlich des Modus der euererhebung allmählich wichtige Veränderungen vollzogen. Das schließhe Ergebnis ist eine in weiterem Umfange vorgeschrittene Verdrängung der euerpacht durch die direkte Erhebung durch liturgische Beamte. Wähnd wir für die Ptolemäerzeit die Regie im wesentlichen nur für die Grundeuer nachweisen konnten (s. oben S. 180), haben die Urkunden uns für e Kaiserzeit gelehrt, daß die Pacht sich in der Hauptsache nur für die ndirekten" Steuern erhalten hat, wie im besonderen die Zölle und die rkehrssteuern, während die „direkten" Steuern, wie die Vermögenseuern, die Einkommensteuern, die Zwangsbeiträge, zum großen Teil — nicht rchweg — die gewerblichen Lizenzsteuern, dem direkten System unterorfen wurden. Vgl. meine Tabellen in den Griech. Ostraka I 575 ff. ber die Motive und die historische Entwicklung, die zu diesem Ergebnis hrten, können zurzeit nur Hypothesen aufgestellt werden. Rostowzew vll, wenn ich ihn recht verstehe, den Anlaß zu der Veränderung vor lem in dem Pächtermangel sehen, den er für den Ausgang der Ptoleerzeit annimmt, und der für das I. Jahrh. n. Chr. uns mehrfach bezeugt rd. So habe man neben der Steuerpacht etwas anderes schaffen müssen.

---

1) Dittenberger, Or. Gr. II 665 und 669.

2) Über den Modus der Publikation siehe zu Nr. **12**. Vgl. auch BGU 340, 24.

3) Stellen wie Teb. II 287, 10 (**251**) setzen z. B. die Bekanntschaft des Publiums mit den *γνώμονες* der einzelnen Steuern voraus. Oxy. 36 (**273**) ist an sich noch n direkter Beleg für die Publizität. Aber sie ist für mich unzweifelhaft. Die Plikation eines Zolltarifs auf Befehl des Präfekten Mettius Rufus bietet die Inscrift von Koptos bei Dittenberger, Or. Gr. II 674 (vgl. Inscr. gr. ad r. Rom. I 1183).

4) Vgl. Tacitus annal. 13, 50: ergo edixit princeps, ut leges cuiusque publici, occultae ad id tempus, proscriberentur, und dazu Griech. Ostraka I 574.

Er malt sich den Hergang so aus, daß „in der letzten Zeit der Ptolemäe die Funktionen des Oikonomos teilweise oder ganz an die mit ähnliche Befugnissen schon früher ausgestatteten Praktoren übergehen, diese al Pachtgesellschaften oder -kollegien organisiert werden und als Ersatz fü die fehlenden Pächter eintreten“.[1]) Ich habe mich von der Richtigkei dieser Ansicht nicht überzeugen können. Abgesehen davon, daß de Pächtermangel vom Ausgang der Ptolemäerzeit lediglich vermutet ist — vielleicht mit Recht, aber wir haben keine Nachrichten —, so schein mir vor allem dies gegen Rostowzew zu sprechen, daß in den Fällen au dem I. Jahrh. n. Chr., in denen Pächtermangel bezeugt ist, die Regie rung gar nicht daran denkt, die Pacht aufzuheben und die Prak torie einzuführen, wiewohl diese damals schon bestand, sondern vielmeh die Zwangspacht durchführt oder aber so vernünftig ist, statt dessen di Pachtbedingungen zu erleichtern (Oxy. I 44 [275]). Der Zwangspächte ist aber genau so gut ein *τελώνης* wie der freiwillige Pächter, und e führt von ihm ebensowenig eine Brücke zum Praktor wie von jenem Pächter und Praktoren stehen denn auch als etwas völlig Verschiedene nebeneinander.

Ich glaube, wir werden gut tun, die Entstehung der Praktorie in Zusammenhang mit der Entstehung der liturgischen Ämter der Kaiser zeit überhaupt zu betrachten, über die im VIII. Kapitel gehandelt werden soll. Andrerseits möchte ich, wie ich schon in den Griech. Ostraka I 57 vorschlug, diesen ägyptischen Systemwechsel in der Steuererhebung nich isolieren, sondern im Zusammenhang mit den Vorgängen im Reich zu verstehen suchen. Es ist doch ein sehr bemerkenswertes Zusammentreffen daß der oben charakterisierte Systemwechsel, den ich l. c. aus den Ur kunden feststellen konnte, im wesentlichen — mutatis mutandis — über einstimmt mit dem, was Mommsen (R. Staatsr. II³ 1017) aus Tacitus und den Inschriften für das gesamte Reich herausgeholt hat: „Die Hebung selbst wird in der frühesten Epoche des Prinzipats noch wi unter der Republik durch die Generalpächtergesellschaften be schafft; aber schon in der zweiten Hälfte der Regierung de Tiberius hat deren Vermittelung so gut wie aufgehört. Meh und mehr scheint sie in die Hände der Gemeinden selbst übergegangen zum Teil auch von Leuten aus dem kaiserlichen Gesinde wenn nicht ge radezu beschafft, so doch in den einzelnen Gemeinden beaufsichtigt worde zu sein. Bei den übrigen Steuern, der alten Abgabe von de Freilassungen, der von den Auktionen, der wichtigen Erb schaftssteuer, den sämtlichen Zöllen (portoria) wurde die mittel bare Hebung und die öffentliche Lizitation bei der Erbschafts

1) Wochenschr. f. klass. Phil. l. c. 122. Vgl. Staatspacht 464 ff.

steuer nachweislich bis auf Traianus, bei den Zöllen auch später noch beibehalten" usw. Vgl. namentlich auch S. 1017 A. 1.[1]) Schon in den Ostraka I 585 konnte ich darauf hinweisen, daß unter Augustus die (liturgischen) Praktoren noch nicht bezeugt sind, und daß der Systemwechsel sich nach den Urkunden vielleicht gerade für den Ausgang des Tiberius annehmen ließ (S. 586). Den letzteren Punkt kann ich heute sicherer behaupten, als es mir mit dem damaligen Material möglich war. Das noch unpublizierte Ostrakon Cairo 9577 bezeugt, daß die staatliche Badsteuer (*τὸ βαλανικόν*), die zu den von Augustus neu eingeführten Steuern zu gehören scheint, für die wir bisher eine Verpachtung überhaupt nicht nachweisen konnten[2]), im ersten Jahre des Tiberius noch verpachtet gewesen ist[3]), und ein unpubliziertes Leidener Ostrakon[4]) bestätigt diese Auskunft. Andrerseits konnte ich einem anderen unpublizierten Leidener Ostrakon entnehmen, daß im 15. Jahre des Tiberius dieselbe Badsteuer (*βαλανήου*) von einem *πράκτωρ* erhoben wurde (F 1901/1, 271 in 77G). Wenn auch das letztere Stück nach Hermonthis und die beiden anderen nach Theben gehören, wird man mit Wahrscheinlichkeit aus diesem Tatbestand schließen können, daß für das *βαλανικόν* der Systemwechsel zwischen dem 1. und 15. Jahre des Tiberius eingetreten ist, wenn auch lokale Unterschiede nicht ganz ausgeschlossen sind. Sicher ist nach den Urkunden, daß nicht etwa gleichzeitig für alle in Betracht kommenden Steuern die Praktorie eingeführt ist. So bleibt z. B. für die Schweinesteuer (*ὑική*), für die wir inzwischen zugelernt haben, daß sie später von Praktoren erhoben wurde (vgl. Oxy. IV 733 vom J. 147, Teb. II 353 [269]), doch bestehen, daß sie in Theben im 19. Jahre des Tiberius noch verpachtet war (Ostr. II n. 1031), also 4 Jahre nachdem (in Hermonthis) die Badsteuer schon den Praktoren übergeben war. Aber nach Obigem dürfen wir sagen, daß unter Tiberius die Wandlung begonnen hat, und darin sehe ich die Berechtigung, das ägyptische Problem mit den Nach-

---

1) Zustimmend auch O. Hirschfeld, KV 467. Vgl. auch Marquardt, Staatsverwaltung II S. 312 ff.

2) Rostowzew, Staatspacht 466, war geneigt, dies zu verallgemeinern und anzunehmen, daß die direkte Erhebung durch Praktoren bei den neuen Steuern zuerst eingeführt worden sei, wobei er besonders an die Laographie dachte.

3) Den Text las ich folgendermaßen: [1] *Ἀσκλᾶς τελώνης βαλανή(ων)* [2] *Πετεχνούβι Πατεους. Ἔχω ὑπὲρ* [3] *βαλα(νικοῦ) (δραχμὰς) β. (Ἔτους) α Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ* [4] *Χοίαχ ιθ* (15. Dez. 14).

4) F 1901/1, 166 in 77D. Hier heißen die Erheber *Ἀσκλᾶς καὶ Χεσθώτης τελῶ(ναι) βαλα(νικοῦ)*. Die Subskription lautet: *Ἔγρα(ψα) Πετεμενῶπε τελ(ώνης)*, also ein Sozius. Sie quittieren gleichfalls über 2 Drachmen für *τὸν φόρ(ον) (ἔτους) α*. Nach diesen neuen Texten wird man das *βα*^{λ} hinter dem Erhebernamen in Ostraka II n. 1368, 1370 (aus Augustus' Zeit) nicht mehr *βαλανεύς* auflösen (Ostr. I 166, 585). Sie sind jedenfalls *τελῶναι*. Dasselbe gilt wahrscheinlich von Ostr. II n. 1263 (vom 6. Jahre des Tiberius).

richten über das Reich zu verknüpfen. Nun hat im Reich nach Mommsens Darlegung die Tendenz bestanden, die Steuererhebung auf die Gemeinden abzuwälzen — natürlich um diesen die Haftung für die Steuern zuzuschieben. Das ließ sich direkt auf Ägypten nicht übertragen, weil es hier an entsprechenden Kommunen — abgesehen von den bekannten wenigen Ausnahmen — gefehlt hat. Aber die Schaffung der liturgischen Beamtenschaft ist jener Tendenz entgegenkommen, insofern, wie wir in Kap. VIII sehen werden, für diese die gesamte Einwohnerschaft der Gemeinde die Bürgschaft übernahm. Das konnte man den Gemeinden zumuten, weil es sich um Personen handelte, die sie selbst vorgeschlagen hatten. Vgl. vorläufig BGU 235, 13, wo es bei der Einreichung von Liturgen heißt: *γνώμη καὶ κινδύν[ω]ν* (l. *κινδύνῳ*) *τῶν ἀπὸ τῆς κώμης τῶν καὶ ἐνγυομέ[νο]υς* (l. *ἐγγυωμένων*). So war auf diesem Umwege erreicht, daß der Gesamt-*πόρος* der Gemeindebewohner (der *οἱ ἀπὸ* . .) dem Staate für die Eintreibung der den Praktoren überwiesenen Steuern bürgte, während für den *τελώνης* nur die von ihm präsentierten Bürgen eintraten. Andrerseits ist daran zu erinnern, daß, wie im VII. Kapitel im Anschluß an Rostowzews Forschungen darzulegen sein wird, die Beförderung der Bildung von Grundbesitz in der Kaiserzeit gerade auch auf den Wunsch zurückzuführen ist, eine mit ihrem Grundbesitz haftende Bevölkerung zu haben, aus der Liturgen genommen werden konnten. Septimius Severus hat dann eine noch straffere Heranziehung der Gemeinden ermöglicht, indem er den Städten eine *βουλή* gab (vgl. S. 41 f.). Damit wurden die Erhebungsarbeiten z. T. auf den Rat abgewälzt, und die Haftung im besonderen den reichen Ratsfamilien zugeschoben.[1]) Den Abschluß brachte dann das IV. Jahrhundert mit der Munizipalordnung (vgl. S. 76 ff.), wodurch es nun auch in Ägypten ermöglicht war, die Steuererhebung ganz den Gemeinden zu übertragen. Das alte Pachtsystem aber ist neben der direkten Erhebung nur für die indirekten Steuern bestehen geblieben, d. h. für diejenigen, für die eine genaue vorherige Berechnung der auf die Kontribuenten entfallenden Summe nicht möglich war. — Auch diese meine Auffassung ist nur eine Hypothese, die ich zur weiteren Prüfung vorlege.

1. Die direkte Erhebung.

Die Oberaufsicht über die Erhebung der gesamten Steuern innerhalb des Gaues stand dem Strategen zu, der mit seinem Vermögen haftete.[2]) Besonders deutlich wird diese Seite seiner Aufgaben hervorgehoben in der als Nr. 35 abgedruckten Eingabe des Strategen des Koptites, wonach der Stratege jeden Monat sich die Praktoren kommen läßt und mit ihnen

---

1) Vgl. Gr. Ostraka I 431, 628 f.

2) Vgl. Oxy. IV 708, wonach er im besonderen für die Reinheit des nach Alexandrien gesandten Getreides haftete: *τοὺς — σιτολόγους πρᾶξον τῷ σῷ κινδύνῳ.*

eine *διάκρισις* abhält (Z. 19 ff.). Dasselbe bezeugt das Tagebuch des Strategen in Par. 69 (**41**). Irrig war meine aus den *ὑποκείμενα ἐπιστρατήγῳ, βασιλικῷ γραμματεῖ, κωμογραμματεῖ* usw. gezogene Schlußfolgerung, daß die Erhebung der unter diesen Rubriken genannten Steuern speziell diesen Beamten zur Kontrolle unterstellt gewesen wäre.[1]) Wie schon oben S. 37 erwähnt wurde, hat Victor Martin gezeigt, daß hiermit vielmehr auf Emolumente dieser Beamten hingewiesen wird.[2]) Dagegen bleibt bestehen, daß gewisse Steuern dem Nomarchen unterstellt waren. Man spricht daher von *νομαρχικὰ ἀσχολήματα*.[3]) Nach Teb. II 289 (**271**) sind auch die Toparchen bei der Steuererhebung verwendet. Als eine neue Kontrollbehörde, die die Ptolemäerzeit nicht gekannt hat, treten jetzt die „Aufpasser“, die *ἐπιτηρηταί*, auf, die sowohl die Organe der direkten wie der indirekten Erhebung zu kontrollieren hatten, aber auch selbst in die Erhebung der ihnen überwiesenen Steuern mit eingriffen und auch selbst erhoben.[4]) Bei der Steuerpacht treten sie an die Stelle der ptolemäischen *ἀντιγραφεῖς*, die jetzt verschwunden sind.[5]) Ebenso haben aber auch die neugeschaffenen Praktoren ihre Epitereten bekommen. Wir finden dieselbe Kontrollbehörde auch in anderen Gebieten, wie der Patrimonialverwaltung (Fay. 23; BGU 619: *ἐπιτήρησις οὐσιακῆς μισθώσεως*). Aus letzterem Text hatte ich schon in Ostraka I 600 erschlossen, daß auch die Epitereten liturgische Beamte gewesen seien. Das wird jetzt voll bestätigt durch BGU IV 1062 (**276**). Und das war die Hauptsache: sie mußten dem Staat mit ihrem Vermögen haften.

Das Hauptpersonal der direkten Erhebung stellten nunmehr die Praktoren dar, die dem Namen nach zu schließen, offenbar an die Praktoren der Ptolemäerzeit anschlossen, aber doch zu einer völlig neuen Behörde ausgebildet waren. Nicht nur durch die Liturgie sind sie von jenen geschieden, sondern auch dadurch, daß sie die regulären Erheber der Steuern selbst sind, während die ptolemäischen Praktoren nur für Rückstände eingetreten waren. Die Texte unterscheiden die *πράκτορες σιτικῶν* für die Naturalsteuern und die *πράκτορες ἀργυρικῶν* für die Geldsteuern. Vgl. BGU IV 1046 (**265**). Die Zahlung der Naturalsteuern, im besonderen der Grundsteuern in natura, vollzog sich jetzt im allgemeinen in

---

1) Gr. Ostraka I 596 ff. 2) L'epistratège dans lÉ'gypte Gréco-Rom.

3) Vgl. die Nachweise in den Gr. Ostraka I 597. Auch Martin wird hierüber handeln.

4) Gr. Ostraka I 599 f.

5) Vgl. Rostowzew, Wochenschr. l. c. 122; Staatspacht 468. Mit den gleichfalls verschwundenen Oikonomen sind sie deswegen nicht zu vergleichen, weil diese doch nicht nur den einzelnen Steuern vorgesetzt waren. Die Oikonomen sind sachlich eher durch die Strategen jetzt ersetzt worden, wie Rostowzew an anderer Stelle (Staatspacht S. 461) mit Recht sagt. Besonders klar tritt dies in Oxy. 44 (275) hervor.

denselben Formen wie in der Ptolemäerzeit (s. oben S. 181).[1] Auch jetzt brachten die Kontribuenten ihre gesamte Ernte zunächst auf die Tenne des Dorfes, und hier leiteten dann eben die *πράκτορες σιτικῶν* die Ausscheidung der Steuern, wobei sie sich auf die *ἀπαιτήσιμα* stützten.[2]) Das *πρόσγραφον* BGU 457 (**252**) zeigt, daß sie nicht etwa nur Rückstände eintrieben.[3]) Für letztere Geschäfte kommen im besonderen die *ἀπαιτηταί* in Betracht.[4]) Von der Dorftenne wurden die Steuern dann durch die Praktoren[5]) in den *θησαυρός* gebracht, wo die *σιτολόγοι* sie gegen Quittung[6]) in Empfang nahmen. S. oben S. 181. Über den weiteren Transport vgl. Kap. X. Der Geschäftsgang ist also im wesentlichen derselbe wie in der Ptolemäerzeit, neu ist nur die Abforderung des Getreides durch die *πράκτορες* resp. *ἀπαιτηταί*. Andrerseits wurden die Geldsteuern durch die Praktoren von den Kontribuenten erhoben[7]) und an die Regierungskasse abgeliefert. Jeden Monat mußten die Praktoren dem Strategen berichten über das, was für die einzelnen Steuern bei ihnen eingezahlt war. Vgl. z. B. BGU 25 (**270**), 41, 42, 199R, II 392, 639, 652, 653 usw.[8]) Von der Einsendung von Berichten der Praktoren nach Alexandrien handelt Lips. 121 (**173**). Zum Einsenden der Akten (*βιβλία*) zum Einregistrieren (*καταχωρίζειν*) vgl. auch Lond. II S. 118/9 (**263**).

Daß die Praktoren mit ihrem *πόρος* hafteten, versteht sich nach dem oben Gesagten von selbst. Es wird ausdrücklich bezeugt durch Teb. II 288 (**266**); vgl. auch Lond. II S. 160/1 (**267**). Da in der Regel mehrere Praktoren für eine und dieselbe Steuer der Gemeinde eingesetzt wurden, so haben sie sich gelegentlich ihre Geschäfte vertragsmäßig untereinander verteilt. Hierfür ist sehr lehrreich Teb. II 39 (im II. Bande), eine *διαίρεσις*-Urkunde von vier *πράκτορες λαογραφίας κώμης Τεβτύνεως*. Andrerseits kam es vor, daß Praktoren sich einen Vikar bestellten, indem sie eine andere Person zur Geschäftsführung bevollmächtigten.[9]) Vgl. Lond. II S. 118/9 (**263**), auch Fay. 35 (**264**). Die Ausübung ihres Pfändungsrechtes tritt uns in BGU II 515 (**268**) entgegen.[10]) Von Übergriffen

---

1) Vgl. Rostowzew, Arch. III 212 ff.; Pauly-Wiss. VII 161 ff.

2) Quittungen der *πράκτορες σιτικῶν* an die Kontribuenten sind z. B. BGU 223, II 414; Lond. II S. 101, 102.

3) Rückstände liegen z. B. vor in Teb. II 336, 578.

4) Vgl. Gr. Ostraka I 609 f.

5) Vgl. z. B. BGU II 414, 3 f., wo zu ergänzen ist: *ἣν καὶ [μετρήσομε]ν εἰς τὸ δημόσιον*. Hier liegt adaeratio vor.

6) Beispiele solcher Quittungen im Arch. I S. 8. Gegen die Auffassung von Preisigke (Girowesen) wendet sich mit Recht Rostowzew, Kolonat S. 404.

7) Zu den Praktoren-Quittungen vgl. z. B. Arch. I 8 f. Dazu kamen weitere Beispiele in den späteren Publikationen (vgl. die neue Ausgabe des General-Registers) und zahlreiche andere auf Ostraka. Über die *διέγραψεν*-Formel vgl. Arch. I 140 f. Ein Beispiel für viele sei Teb. II 353 (**269**).

8) Vgl. Gr. Ostraka I 622. 9) Gr. Ostraka I 606. 10) Gr. Ostraka I 620.

der Praktoren handeln die Eingaben Oxy. II 284, 285. Für die Stellung der Praktoren ist von Interesse ihre Charakterisierung als *ἐπιχώριοι πράκτορες* im Gegensatz zu den Römern und Alexandrinern des Gaues in BGU III 747 (35).

Aber auch abgesehen von diesen besonderen Erhebungsbeamten sind einzelne Behörden zur Steuererhebung herangezogen worden. Das gilt einmal von den *πρεσβύτεροι τῆς κώμης*, den liturgischen Vertretern der Dorfgemeinde.[1]) Besonders deutlich tritt dies in Lond. II S. 117/8 (272) hervor. Andrerseits hat man den Priesterschaften z. T. die Erhebung von Tempelsteuern überlassen.[2]) Außerdem ist ihnen z. B. die Erhebung der gewerblichen Lizenzsteuern für diejenigen Handwerker, die für ihre Tempel arbeiteten, übertragen worden.[3])

Daß die Einführung der *βουλή* im J. 202 auch in der Steuererhebung Wandlungen gebracht hat, wurde schon oben S. 214 betont. Wie weit diese Neuerung gewirkt hat, ist bisher noch nicht eingehend untersucht worden. Einstweilen sehen wir nur gewisse Einzelerscheinungen, die wir als Symptome der wahrscheinlich sehr bedeutenden Veränderungen zu betrachten haben. So hören wir einmal, daß der Rat von jetzt an die Nomarchen, über deren Bedeutung in der Steuerhebung oben S. 215 gesprochen wurde, erwählte und dementsprechend für diese Nomarchen haftete.[4]) Doch noch durchgreifender muß ein anderes Faktum gewirkt haben, die Einführung der *δεκάπρωτοι*. Kürzlich sind zwar *δεκάπρωτοι* in einem Papyrus erschienen, den der Editor ins Jahr 197/8 (mit Fragezeichen) gesetzt hat (Lond. III S. 62 ff.). Nach allem, was wir sonst über die *δεκάπρωτοι* im römischen Reiche wissen, können wir diese Datierung mit Sicherheit zurückweisen: die *δεκάπρωτοι* setzen eine *βουλή* voraus. Darum ist das 6. Jahr der Urkunde auf Severus Alexander (226/7) zu beziehen. Strittig ist die Frage, ob die *δεκάπρωτοι*, wie die decemprimi, Buleuten sein mußten.[5]) Die Frage wird vielfach im negativen Sinne für entschieden erachtet durch Fay. 85, wo erst drei Buleuten und dann ein *γυμ(νασίαρχος)* als Dekaproten aufgezählt werden. Wenn man auf die Genauigkeit in der Wiedergabe der Titel in solchen Quittungen rechnen könnte, wäre die Sache damit allerdings erledigt. Aber Parallelurkunden zeigen, mit welcher Sorglosigkeit die Titel behandelt wurden. Ich drucke

---

1) Gr. Ostraka I 613 ff. 2) Gr. Ostraka I 615 f.

3) So nach Otto, Priester und Tempel I 304 ff., für dessen Auffassung auch V. Martin eintritt. Damit ziehe ich meine Deutung von BGU 337 usw. (Ostraka I 616) zurück. Vgl. Kap. VI.

4) Vgl. BGU I 8 und dazu Ostraka I 625.

5) Dafür nach Waddington Wilcken, Ostraka I 626 f.; O. Seeck, Klio I 147 ff. Dagegen nach Menadier Brandis, Pauly-Wissowa IV 2418; Chapot, La province Romaine proconsul. d'Asie 1904, 272; Preisigke, Städt. Beamte S. 24; Rostowzew, Staatspacht S. 417.

als Beleg BGU II 579 (279) ab, wo nach meiner Revision ein Dekaprot sich in der Subskription als *βουλευτής* bezeichnet, der im Kopfstück garnicht so genannt wird. Hiernach halte ich es nicht für unmöglich, daß in Fay. 85 das *βουλευταί* an die falsche Stelle geraten ist. Ja, die Annahme wird um so wahrscheinlicher, wenn man sieht, wie in Flor. 7 von demselben Kollegium der Herās sich in der Subskription einfach als *γυμνασίαρχος* bezeichnet, während er nach Fay. 85 schon ein Jahr vorher Buleut war! Die Dekaproten wurden vom Rat der Staatsregierung für die Zwecke der Steuererhebung präsentiert[1]), und der Rat übernahm daher für sie die Haftung. Das Amt war ein liturgisches, und zwar gehörte es zu den munera patrimonii, da der Beamte mit seinem eigenen Vermögen für die ihm übertragenen Steuern einstand. Dies geht im besonderen aus Oxy. I 62 (278) hervor. Die Steuerhebung im Gau wurde jetzt in der Weise reguliert, daß immer zwei Dekaproten je eine Toparchie als Erhebungsdistrikt erhielten.[2]) Da es in manchen Gauen mehr als fünf Toparchien gab, so muß es auch trotz des Namens tatsächlich mehr als zehn Dekaproten gegeben haben. Es erklärt sich diese Diskrepanz dadurch, daß die Toparchieeinteilung schon bestand, als die neue Behörde mit dem schon feststehenden Titel aus dem Reich eingeführt wurde. Trotz der Einführung der *δεκάπρωτοι* funktionierte der ganze alte Erhebungsapparat weiter, die Praktoren, Epitereten, auch die Pächter usw. Das Verhältnis dieser zu den Dekaproten bedarf noch weiterer Aufhellung. Wenn die Dekaproten auch vom Rat gestellt wurden, waren sie doch Staatsbeamte, die mit dem Strategen, der auch jetzt das Haupt der Steuerverwaltung blieb, direkt verkehrten. Vgl. BGU 7, wonach sie dem Strategen über die dem Fiskus verschuldeten Pächter Bericht erstatteten. Auch bezüglich der Rolle, die im allgemeinen jetzt der Rat in der Steuerverwaltung gespielt hat, bedürfen wir noch dringend der Aufklärung. Einen eigenartigen Bericht des Prytanen an den Strategen enthält Oxy. VI 890 (280).

2. Die Steuerpacht.[3])

Über die Einschränkung des Pachtsystems ist schon oben S. 211 ff. gesprochen. Für die Kaiserzeit liegt uns für die Steuerpacht bisher ein sehr viel geringeres Material vor als für die Ptolemäer. Auf den kleinen Fetzen eines *νόμος τελωνικός* in Oxy. 36 (273) wurde schon hingewiesen. Für den Modus der Verpachtung ist der lehrreichste Text Oxy. 44 (275). Dagegen fällt Grenf. II 41 nach meinen Ausführungen im Arch. V 281 ff. als

1) Preisigke, Städt. Beamt. 23 f.

2) Vgl. die Monatsberichte und Quittungen der Dekaproten: BGU II 552—557, 579 (279); III 743, 744, 1089, 1090; Flor. 7, 26; Lips. 83; Fay. 85; Lond. III S. 52; Teb. II 368.

3) Gr. Ostraka I 587 ff.; Rostowzew, Staatspacht.

Beispiel eines Steuerpachtangebotes jetzt fort. Von der Bürgenstellung für einen Steuerpächter, für die ich in den Ostraka I 590 noch keinen Beleg bringen konnte, handelt jetzt Teb. II 329. Daß die Kontrolle der Steuerpächter statt vom ἀντιγραφεύς vom ἐπιτηρητής ausgeübt wurde, wurde gleichfalls schon gesagt. Amh. 77 (277) freilich zeigt uns, daß gelegentlich diese ἐπιτηρηταί selbst sich grober Veruntreuungen schuldig machten.[1]) In die Tätigkeit der Steuerpächter gewinnen wir durch die zahlreichen Steuerquittungen auf Papyri[2]) und Ostraka einen Einblick.

C. DIE BYZANTINISCHE ZEIT.

Zur Literatur vgl. oben S. 66. Besonders hervorzuheben sind hier: O. Seeck, Die Entstehung des Indiktionenzyklus (Deutsch. Z. f. Geschichtswiss. XII 1894, 279 ff.). Derselbe, Die Schatzungsordnung Diokletians (Z. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1895, 275 ff.). Vgl. außerdem seine einschlägigen Artikel bei Pauly-Wissowa wie Capitatio, Delegatio u. a. M. Gelzer, Studien l. c. und Arch. V 346 f.

Die Erforschung der neuen Steuerordnung in ihrer Entwicklung von Diokletian bis zu den Arabern ist ein schwieriges und in vielen Punkten noch der Aufklärung bedürftiges Problem. Nur ungern setze ich die folgende dürftige Skizze hierher, aber Etwas ist immerhin mehr als Nichts, und vielleicht ist sie dem Anfänger für das Einarbeiten in diesen spröden Stoff nützlich. Ich werde namentlich solche Punkte hervorheben, zu deren Klärung die Papyri bereits herangezogen worden sind. Eine erschöpfende Verwertung der byzantinischen Papyri steht noch aus. Ich setze im folgenden voraus, was ich oben S. 66 f. in den „Allgemeinen historischen Grundzügen“ über diese Periode vorgetragen habe. Im besonderen wird man sich bei jeder Frage zu vergegenwärtigen haben, daß in dieser langen Periode von etwa 3½ Jahrhunderten wie die gesamte Ordnung Ägyptens, so im besonderen auch die für die Steuerverwaltung maßgebenden Elemente sehr wesentliche Wandlungen durchgemacht haben. Als besonders markante Erscheinungen hebe ich aus den obigen Darlegungen hervor die Einführung der Munizipalordnung zu Beginn des IV. Jahrhunderts (S. 77 ff.), das Aufgeben der Pagusordnung im Anfang des V. Jahrhunderts (S. 83), das Hervortreten der Pagarchen, die Eximierung der autoprakten Grundherren und der autoprakten Dörfer und die Zurückdrängung der Kurien vom V. Jahrhundert an (S. 83 f.) — Erscheinungen, die z. T. durch die wirtschaftlichen Wandlungen, unter denen die Entwicklung der großen Grundherrschaften und die Vollendung des Kolonates obenan stehen, begründet sind. Neben diesen innerlichen Momenten sind die beständigen Wandlungen in der Organisation der Teilprovinzen

1) Von den Übergriffen von τελῶναι handelt BGU 340.

2) Zu den im Arch. I 9 aufgezählten füge ich noch hinzu Oxy. IV 732; Teb. II 357.

(vgl. S. 71 f.) von Einfluß auf die äußeren Formen der Steuerverwaltung gewesen. Zur Interpretation jedes einzelnen Papyrus sind alle diese Momente zu berücksichtigen.

§ 1. DIE STEUERN.[1])

Die neue auf eine Steigerung der Einnahmen abzielende Steuerordnung, die Diokletian im Reich einführte und die von seinen Nachfolgern weiter ausgebildet wurde, tritt uns in den Papyri äußerlich zunächst in der völlig veränderten Terminologie entgegen. Wir suchen in den Texten dieser Zeit vergeblich nach der *ἀρταβιεία* und dem *ἐπαρούριον*, nach dem *χειρωνάξιον*, nach der *λαογραφία* usw. Abgesehen von der *ἐμβολή*, die wie ihren Namen, so auch ihren Inhalt bewahrt hat — freilich mit der Änderung, daß sie bald nach Konstantinopel statt nach Rom abgeführt wurde (Kap. IX) —, haben die Steuern wohl meist neue Namen bekommen, sind aber auch ihrem Wesen nach z. T. umgestaltet worden.

Die Grundsteuer wird nicht mehr als eine Besteuerung des Ernteertrages, sondern als eine solche des Grund und Bodens selbst aufgefaßt. Zu ihrer Einführung hatte Diokletian den Boden des Reiches in gleichwertige Steuerstufen einteilen lassen, die — in den verschiedenen Provinzen verschieden benannt, als iuga, capita, millenae, centuriae usw. — mit dem gleichen Steuersatz belegt wurden. Für die iuga Syriens hat uns das syrisch-römische Rechtsbuch[2]) den Aufschluß gegeben, daß hier 5 iugera Weinland = 20 iugera Saatland erster Klasse = 40 iugera Saatland zweiter Klasse = 60 iugera Saatland dritter Klasse = 225 Olivenstämmen erster Klasse = 450 Olivenstämmeu zweiter Klasse galten.[3]) Für Ägypten ist durch Cod. Theod. VII 6, 3 (a. 377) die Einteilung in *terrena iuga* bezeugt. Danach wird die Grundsteuer hier *iugatio* genannt worden sein. Weder für *iugum* noch für *iugatio* haben die Papyri bisher, soweit ich sehe, eine griechische Transkription oder Übersetzung gebracht. Seeck hat zwar in dem von Wessely, Neue griechische Zauberpapyri (Wien, Denk. XLII) S. 9 Anm. 2 mitgeteilten Pap. Rainer 1579, 5 das Wort *ἰού(γων)* in eine Lücke eingefügt, aber es ist mir sehr zweifelhaft, ob das richtig ist.[4]) Diese iugatio wurde überall nur von den possessores (*κτήτορες*) des ländlichen Grundbesitzes erhoben. Einen Bericht von Sitologen über Grundsteuerzahlungen von *κτήτορες* aus Theadelphia (a. 312) enthält P. Straßb. 45. Er scheidet zwischen den Städtern (*πολῖται*) und

---

1) Vgl. auch Marquardt, Röm. Staatsverw. II² 224 ff.

2) Bruns-Sachau, Syr.-röm. Rechtsbuch aus dem V. Jahrh. 1880 § 121.

3) Hierdurch wurde Savignys Annahme von idealen Steuerhufen widerlegt. Vgl. Marquardt l. c. Seeck, Schatzungsordnung l. c. 276 ff.

4) Wessely: *ἔχομεν—ὑπὲρ τρίτης ἰνδικ(τίωνος) κανόνος και . . ἀχύρου λίτρας κτλ.* Seeck (Entsteh. d. Indikt. 290, und danach bei Pauly-Wissowa III 1519) vermutet *κα ἰούγ(ων)*.

den Dörflern (κωμηταί). Als Zuschlag zur Grundsteuer wurde auch jetzt die annona aufgefaßt (zu dieser vgl. Kap. IX). Die Frage, wie diese von den anderen Provinzen her bekannten Grundzüge auf Ägypten angewendet worden sind, bedarf dringend einer eingehenden Untersuchung.

Die Gewerbesteuer[1]) — chrysargyrum, collatio lustralis o. ä. genannt — wurde jetzt den zu Korporationen zwangsweise zusammengeschlossenen Zünften auferlegt, die die Repartierung unter die Mitglieder vorzunehmen hatten. Diese in Geld zu zahlende Steuer wurde in 4—5jährigen Zwischenräumen, nach Seecks Darlegungen im Anschluß an die Feier des Regierungsantritts der Kaiser und ihrer quinquennalia usw., ausgeschrieben.[2]) Von dieser Steuer handelt Lips. 64, 29 ff. (**281**) unter dem Namen τὸ πραγματευτικὸν χρυσάργυρον.

Während die Grundsteuer auf den prossessores des ländlichen Grundbesitzes und die Gewerbesteuer auf den Korporationen der in die matricula negotiatorum Eingetragenen lastete, traf die *capitatio humana* (oder *plebeia*) die niedere ländliche Bevölkerung. Nach Seecks Annahme ist die Capitatio in Ägypten nie eingeführt worden, weil in der oben zitierten Stelle im Cod. Theod. VII, 6, 3 nur von den iuga, und nicht auch den capita Ägyptens gesprochen wird, doch läßt er die Frage offen, ob nicht an ihrer Stelle eine andere Art der Kopfsteuer in Ägypten bestanden habe, und erklärt BGU 21 II 3, wo eine Repartition auf 125½ ἄνδρες vorliegt, dahin, daß hier, wo es sich um kommunale Dorfabgaben handle, nach capita gerechnet werde (nach dem Satze 1 Mann = 2 Frauen). Vgl. die Schatzungsordnung S. 295.[3])

Jene Worte im Cod. Theod. besagen vielleicht nur, daß in Ägypten die Lieferung der vestes auf den iuga lastete, ohne daß die Existenz von capita damit ausgeschlossen wäre. Doch bleibe das dahingestellt. Jedenfalls glaube auch ich, daß die frühere λαογραφία durch irgend eine andere Kopfsteuer ersetzt worden ist. Wir haben soeben aus Lond. IV gelernt, daß in arabischer Zeit die Kopfsteuer u. a. als διάγραφον bezeichnet wurde (vgl. unten). Nun gibt es in P. Klein. Form. eine ganze Reihe von διάγραφον- oder διαγραφή-Quittungen, die Wessely ins VI. oder VI./VII. J. gesetzt hat (vgl. 647, 650 ff.). Schon Bell, Lond. IV S. 169 hat die Identität der byzantinischen und der arabischen Steuer erkannt. Damit ist dann aber auch die byzantinische Kopfsteuer erwiesen. Die Quittung P. Klein. Form. 369, in der ὑπὲρ κεφαλῆς (caput) gezahlt wird, ist leider zu fragmentarisch.

Wir besitzen nun einige sehr instruktive Texte, in denen die Steuern,

1) Vgl. Marquardt l. c. 235 ff. Seeck, Pauly-Wissowa IV 370 ff.
2) Pauly-Wissowa l. c. 371 f.
3) Gelzer, Studien S. 58 Anm. 1 setzt „Steuereinheiten" statt capita ein. Die Frage bedarf noch weiterer Klärung. Vgl. die Bemerkungen zu Goodsp. 12 (**253**).

die Personen oder auch Gemeinden zu zahlen haben, nach ihrer Verwendung, resp. nach den Ressorts, an die sie abgeführt wurden, zusammengefaßt und charakterisiert sind. So scheidet P. Oxy. 126 (**180**) vom J. 572 bezüglich eines im Privatbesitz befindlichen Grundstückes die gesamte Steuerlast in die *ἐμβολή* (für Konstantinopel) und die *χρυσικά*, und letztere wiederum in die *κανονικά*[1]), d. h. die an das Ressort der Largitionalia abzuführenden Steuern[2]), und die *ἀρκαρικά*, d. h. die für die arca des praefectus praetorio bestimmten Steuern (annona).[3]) Vgl. oben S. 161 ff. Noch wertvoller sind die detaillierten Jahresrechnungen, die wir in Cair. Cat. 67057 für die Stadt Antaiopolis und in Cair. Cat. 67054, 67056, 67058 für das Dorf Aphrodito besitzen. Zu ersteren vgl. Gelzer, Arch. V 346 ff., zu letzteren meine Bemerkungen ebendort S. 446 f. Die Stadtrechnung, deren enge Beziehungen zum XIII. Edikt Justinians Gelzer nachgewiesen hat, unterscheidet 1) die *ἐμβολή* (61674 Artaben), 2) die annona (über 6072 Solidi), 3) die *κανονικά* (über 3707 Solidi). Zu diesen regulären Ausgaben kommen 4) die für *συνήθειαι*, d. h. für die „üblichen Geschenke" an Beamte und Soldaten (vgl. Gelzer S. 353 ff.)[4]), endlich 5) die für die *παγαρχία*. Dieselben Arten finden sich auch in den Dorfrechnungen von Aphrodito, nur daß sie hier nicht so übersichtlich gruppiert sind. Bemerkenswert ist aber, daß in 67054 die *συνήθειαι* ausdrücklich zu den *extraordinaria* gezählt werden: *γνῶσις τῶν ἐξτρ[α]ορ[δι]ναρ(ίων) καὶ ἑτέρ(ων) σ[υ]νηθιῶν.*

Andere Texte dieser Kairener Edition enthalten Hinweise auf die Kommunalsteuern, die hier als *ἀστικά* (für Antaiopolis) oder *κωμητικά* (für Aphrodito) bezeichnet werden. Vgl. die Steuerquittungen Cair. Cat. 67045—047 und den Brief 67060 (**297**) und dazu Gelzer, Arch. V 362 f.

§ 2. DIE STEUERVERANLAGUNG.

Schon für die römische Periode haben wir oben S. 208 aus dem Bonmot des Tiberius bei Dio 57, 10, 5 den Schluß gezogen, daß der Kaiser dem Statthalter die aus Ägypten herauszuwirtschaftende Summe vorschrieb. Irgendwelche genaueren Angaben liegen aber für jene Periode nicht vor, so daß wir auch nicht wissen, ob dieser Modus immer eingehalten worden ist. Gelegentlich war eine besondere „Ansage" — indictio — erfolgt, wenn außerordentliche Zuschläge erhoben werden sollten.[5]) Von Diokletian an bildete die jährliche „Ansage" der regulären Steuern, im besonderen der

---

1) Weitere Belege z. B. bei Wessely, Klein. Form. S. 262.

2) Über die einzelnen Steuern, die an die Kasse des comes sacrarum largitionum gingen, vgl. Seeck, Pauly-Wissowa IV 671 ff.

3) Vgl. in Oxy. I 71 II 6 vom J. 303: *κανονικοὺς δὴ λέγω φόρους καὶ στρατιωτικὰς εὐθενίας* (letzteres = annona).

4) Vgl. Cair. Cat. 67040 (**283**).

5) Vgl. Seeck, Pauly-Wissowa III 1515.

Grundsteuern nebst annona, den Ausgangspunkt der gesamten Veranlagungsarbeiten. Bekanntlich sind 15 solcher Indiktionsjahre zu einem Zyklus zusammengefügt worden. Bis vor kurzem wurde auf das Zeugnis des Chronicon Paschale hin allgemein angenommen, daß Konstantin diesen Zyklus im Jahre 312 eingeführt habe. Seeck ist jedoch in seiner Schrift über die Entstehung des Indiktionszyklus zu dem Schluß gekommen, daß schon vorher ein Zyklus bestanden haben müsse, der also im J. 297 von Diokletian eingeführt sei.[1]) Diese Ansicht, die sich schon dadurch empfahl, daß dem Diokletian gerade für 297, nach der Eroberung Alexandriens, grundlegende Neuerungen zugeschrieben werden (Eutrop. 9, 23), ist nachträglich glänzend durch die Papyrus bestätigt worden, die uns wirklich schon vor 312 Indiktionsjahre nennen. Vgl. den P. Cairo 10520 (inzwischen ediert in P. Lille I S. 108) und dazu meine Ausführungen im Arch. II 135 f. Ferner hat Seeck selbst seine These durch den Hinweis auf die Erwähnung der Indiktionen in P. Lips. 84 (vom J. 303) über allen Zweifel erhoben.[2]) Vgl. auch seine Bemerkung zu P. Straßb. 9 im Arch. V 256, wonach dieser Text wahrscheinlich ins Jahr 307 gehört. Ist das richtig, so zeigt er, daß man in Ägypten schon von vornherein gelegentlich diese Indiktionsjahre zur Datierung verwendet hat. Über den Indiktionenzyklus als Datierungsmittel vgl. die Einleitung § 7. Ebendort auch über den Anfang des Indiktionsjahres, der in Ägypten nicht wie sonst im Reich auf den 1. September, sondern mit wechselndem Datum in den Sommer fiel.

Seeck hat weiter l. c. die These aufgestellt, daß der 15jährige Zyklus durch Zusammenlegung von 3 fünfjährigen Zensusperioden entstanden sei, indem er Zeugnisse dafür vorlegt, daß mehrfach auch für die 6. und 11. Indiktion Zensusarbeiten nachzuweisen seien. Diese auf alle Fälle sehr anregende These bedarf noch weiterer Prüfung. Die unten besprochenen Zensuseingaben von 298 und 303 würden hiermit gut zu vereinigen sein, dagegen macht die an den Zensitor gerichtete Subjektsdeklaration von 310 Schwierigkeiten. Hier ist bei der Dürftigkeit des Materials z. Z. noch vieles dunkel. Der Grundgedanke, daß bei der Konstituierung des 15jährigen Zyklus das alte Lustrum eine Rolle gespielt habe, ist, zumal die Regierung auch schon vorher in der Verwaltung gern mit der πενταετία operierte[3]), an sich so wahrscheinlich, daß wir gar nicht nötig

1) Ist die Notiz des Chronicon Paschale vielleicht dahin zu verstehen, daß das Jahr 312 der Anfang der Constantinischen Indiktion sei? Jedenfalls ist sachlich nichts gegen seine Worte einzuwenden, wenn man das Κωνσταντινιανῶν betont.

2) Rhein. Mus. 62, 492.

3) Außer der schon oft hervorgehobenen πενταετία im Edikt des Jul. Alexander (Ditt. O. G. II 669, 49) vgl. jetzt auch die im Edikt des Mettius Rufus (Oxy. II 237 VIII 41). Man könnte auch auf die εἰκοσαετία für die Bücherrevision in Teb. II 287, 7 (251) hinweisen.

haben, mit Seeck außerdem eine Umbildung des 14jährigen Zyklus der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* zu mutmaßen.[1]) Ich halte diese letztere Hypothese für unannehmbar.[2])

In jedem Jahre setzte also der Kaiser den Steuerbetrag, im besonderen für die Embole und die Annona, für das ganze Reich fest und beauftragte (delegare) die praefecti praetorio mit der Erhebung. Diese kaiserliche Steuerausschreibung hieß danach *delegatio.*[3]) In den Papyri wird das teils mit *ἡ θεία δηληγατίων*[4]) wiedergegeben (vgl. BGU IV 836, Cair. Cat. 67054, 13), teils mit *ἡ θεία διατύπωσις.*[5]) Nun begann das Geschäft der Repartition, das die verschiedensten Instanzen durchlief, bis die Steuersumme des einzelnen Steuerzahlers berechnet war. Zunächst repartierten die praefecti praetorio die kaiserliche Delegation auf die Provinzen und beauftragten die Statthalter mit der weiteren Durchführung. Das sind die *μερικαὶ διατυπώσεις* der Nov. Just. 128, 1, auch delegationes schlechthin genannt. Vgl. Lips. 64, 10 (**281**), wo ausdrücklich gesagt ist, daß die delegatio von den praefecti praetorio ausgegangen ist.[6]) Diese delegatio kann natürlich nicht als *θεία* (d. h. kaiserliche) bezeichnet werden. Wenn in BGU III 836, 3 *τῆς καταπεμφθείσης θείας δηληγατίονος* gesagt ist, so liegt hier die Vorstellung vor, daß die kaiserliche Delegation es ist, die durch die vermittelnden Instanzen herabgeleitet wird. Der Statthalter repartierte nun den auf seine Provinz entfallenden Teil auf die einzelnen civitates (*πόλεις*), d. h. auf die Kurien, deren Aufgabe es war, nun die weiteren Repartierungen vorzunehmen. Auch diese Anweisung des Statthalters heißt delegatio, resp. *διατύπωσις*. In diesem Sinne steht letzteres Wort in Lips. 63, 5, wo von der durch den früheren praeses[7]) gemachten *διατύπωσις* die Rede ist. So sind auch in Ägypten, nach Einführung der Munizipalordnung (zwischen 307—310), die Steuern auf die civitates gelegt worden, denen nun die weitere Repartierung oblag. Die Kurien aber hafteten jetzt für den Eingang der Summen. So wird in den Urkunden auch mehrfach hervorgehoben, daß die Steuern gezahlt werden

1) Seeck stimmt zu Wessely, Stud. Pal. I 33.

2) Hier sei nur darauf hingewiesen, daß gegen den Zusammenhang der beiden Einrichtungen allein schon die Tatsache spricht, daß die Indiktion 297 begann, während die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή*, wenn sie noch bestanden hätte, ins Jahr 299 gefallen wäre.

3) Vgl. Seeck, Pauly-Wissowa IV 2431.

4) Vgl. Suidas s. v. *δηληγατίων: κατὰ Ῥωμαίους ἡ ἐκταγὴ τοῦ σιτοπομπείου καὶ ἡ ἀννονῶν μετακομιδή.*

5) In Deutsch Lit. Z. 1901, 2398 schlug ich vor, in Fay. Ostr. 23 (a. 298) aus *Εἰολνονθείας δι(ὰ) Τυπώσεως* vielmehr *θείας διατυπώσεως* abzulösen. Fraglich ist nur, was vorhergeht. Vielleicht *εἰς λόγον*?

6) Der Plural, der auch sonst üblich ist, weist darauf hin, daß die beiden Präfekten in partibus Orientis zusammengefaßt werden.

7) Vgl. Arch. IV 227.

ὑπὲρ τῆς πολιτείας. Vgl. z. B. Flor. 96, Lips. 62 (**188**) usw. Hierauf wurden die vom Lande (ἐνορία) zu zahlenden Steuern auf die pagi repartiert, und hier waren es dann die praepositi pagorum, die die weitere Repartierung auf die einzelnen Dörfer übernahmen.[1]) In den Dörfern selbst endlich fand dann die Repartierung auf die einzelnen Kontribuenten durch die Dorfbehörden statt, so wie es in der Stadt die städtischen Behörden taten. Von der Repartierung (μερίζειν) in Dörfern handelt z. B. BGU 21 (vgl. oben S. 221), Goodsp. 12 (**253**). Auch die Dorfbehörden waren verantwortlich.[2]) Nach diesem System waren es also die Städte und Dörfer, die die Steuern zahlten. So haben wir denn auch Quittungen, die der „Dorfgemeinde" (οἱ ἀπὸ κώμης) ausgestellt sind. Vgl. Cair. Cat. 67033 ff. (**282**).

Bei dieser Skizze sind vorwiegend die Verhältnisse des IV. Jahrh. zugrunde gelegt. Vom V. Jahrh. an sind, wie oben erwähnt wurde, wesentliche Änderungen in Ägypten eingetreten, die auch auf diese Repartitionsarbeiten von Einfluß sein mußten, so vor allem das Hervortreten der Pagarchen und das allmähliche Zurücktreten der Kurien. S. oben S. 83.

Es erübrigt noch zu untersuchen, welche Hilfsmittel die Behörden hatten, um die Repartierung auf die einzelnen Kontribuenten vorzunehmen. Auch in dieser Periode finden wir das System der Selbstdeklarationen vertreten, aber gerade in den uns erhaltenen ἀπογραφαί tritt uns der große Unterschied gegenüber der vorhergehenden Periode besonders deutlich entgegen. Im übrigen kennen wir bisher derartige ἀπογραφαί nur aus der Übergangszeit vor Konstantin. Es sind daher einstweilen nur Einzelheiten, die sich feststellen lassen.

a. Subjektsdeklarationen.

Es liegt bisher eine einzige Subjektsdeklaration vor, in P. Straßb. 42 (**210**) vom J. 310, aus Theadelphia im Faijûm. Sie ist völlig anders geartet als die früheren κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί, deren letztes erhaltenes Beispiel den Census von 257/8 betrifft. Diese sind wahrscheinlich von Diokletian im Zusammenhang mit seiner neuen Zensusordnung abgeschafft worden. Wie diese Subjektsdeklaration, die an einen Zensitor gerichtet ist, sich zu dem Diokletianischen Zensus verhält, ist z. Z. völlig dunkel. Sie ist 2 Jahre vor dem Beginn eines neuen Indiktionszyklus (312) eingereicht, und fällt, wenn man mit Seeck fünfjährige Zensusperioden annimmt (s. oben S. 223), mitten in eine solche hinein (307—312). So können wir einstweilen, bis weiteres Material vorliegt, nur die Verschiedenheiten dieses Unicum gegenüber den früheren Subjektserklärungen konstatieren. Besonders hervorgehoben sei, daß nur männliche Personen aufgezählt werden — der Dekla-

1) Vgl. Gelzer, Studien S. 60 f. 2) Vgl. Gelzer, Arch. V 375.

rant mit Sohn, Brüdern und Verwandten —, und daß jeder als ὑποτελή bezeichnet wird, auch ein Zwölfjähriger, wie auch zum Schluß diese ὑποτελεῖς zusammenaddiert werden. Diese festzustellen ist also offenbar de Hauptzweck dieser ἀπογραφαί. Wahrscheinlich ist der Deklarant de Hausvorstand, der die bei ihm wohnenden Verwandten anzeigt. Aus de Worten μηδενός μοι συνοικοῦντος ἐκ πολλοῦ χρόνου darf wohl ge schlossen werden, daß eine derartige ἀπογραφή seit längerer Zeit nich eingefordert war. Neu ist ferner, daß die Eingabe an einen Zensito gerichtet ist. Diese Behörde ist erst durch die Diokletianische Reforn für Ägypten eingeführt worden (s. unten).

b. Grundstücks-Deklarationen.[1])

Etwas reicher ist unser Material für die Grundstücks-Deklarationen Mir ist z. Z. Folgendes bekannt:

1. Vom Jahre 298: Flor. 32 (**228**), eine ἀπογραφή an den Zensito Julius Alexander, auf Befehl der Kaiser. Die Paginazahl „175" zeigt, da die beiden Texte aus einem größeren συνκολλήσιμον stammen, daß als wohl eine allgemeine Deklarationspflicht bestanden hat.

2. Vom Jahre 303: P. Mél. Nicole S. 187 ff. (**229**), Reste von mehrere ἀπογραφαί, die an die ἀναμετρηταί der betreffenden Toparchie gerichte sind. Außer dem Befehl der Kaiser wird auch eine Verordnung des κα θολικὸς (Οὐαλέριος Εὐνεῖος) erwähnt.

3. Wahrscheinlich aus demselben Jahre 303 stammt ein unedierte P. Rylands (früher im Besitz des Lord Crawford), der, wie Hunt mir mit teilte, eine ἀπογραφή ist wie Flor. 32. Dieser ist nicht an die ἀναμε τρηταί, sondern an den censitor Septimius Sabinus gerichtet. Vgl. Gren fell-Hunts Einleitung zu Amh. 83.

Auf denselben Zensus dieses Sabinus bezieht sich die Beschwerd Amh. 83 (**230**), die, an den Präfekten Claudius Culcianus gerichtet, zwische 303 und 306 (vgl. Oxy. VIII 1104) fallen muß. Die Urkunde erwähn (ebenso wie auch der P. Rylands) die *iuratores*, die von den Zensierte den Eid abzunehmen hatten.[2])

Endlich wird dieser selbe Zensus des Sabinus auch noch in zwe späteren Urkunden erwähnt, in BGU IV 1049 vom J. 342 und BGU II 917 vom J. 348. Vgl. hierzu meine Bemerkungen im Arch. V 265.

Zunächst ist zu konstatieren, daß die genannten ἀπογραφαί ein völlige Novum gegenüber der römischen Periode darstellen. Diese kannte über haupt keine an die Steuerbehörden eingereichten Grundstücksdeklarationen abgesehen von jenen Anzeigen der ἀβροχία, ἐμβροχία usw., die mit unsere

1) Vgl. Wilcken, Arch. V 265. H. Lewald l. c. 14. Eger l. c. 207.
2) Vgl. Mommsen, Staatsr. II² S. 349.

'exten nichts zu schaffen haben. Vgl. S. 203. Diese byzantinischen ἀπο-ραφαί geben an, wieviel Grundbesitz (ἰδιωτική) der Deklarant hat, wo r liegt, und was für Land es ist (ἐσπαρμένη). Außerdem wird auch an-egeben, wieviel der Deklarant von der kaiserlichen Domäne (βασιλική) bernommen hat. Da es sich in den vorliegenden Fällen um kleine Par-ellen der βασιλική handelt, die in demselben Rayon (κοίτη) wie die vor-ergenannte ἰδιωτική liegen, so vermute ich, daß es sich hier überall um πιβολαί handelt, die durch Zwangserbpacht den proximi possessores zu-eschlagen sind.[1]) So wird man in den Deklarationen von 303 (**229**) as ἀνεκτῆσθαι auf die ἰδιωτική und das ⟨ἐ⟩σ⟨χ⟩[ηκέναι] καὶ παρειλη-ϕέναι auf die βασιλική zu beziehen haben.

Daß derartige Grundstücks-Deklarationen an die Zensusbeamten ein-ereicht werden, ist also etwas völlig Neues.[2]) Wir sehen darin die Wir-ungen der neuen von Diokletian geschaffenen Zensusordnung. Das neue uf den iuga und capita beruhende Steuersystem (s. oben S. 220) verlangte ine Neuvermessung des Reiches, wie das Lydus de mag. 1, 4 kurz und lar ausgesprochen hat: ἀνεμετρήσατο τὴν ἤπειρον καὶ τοῖς φόροις ἐβά-υνεν. Nach Seecks Vermutung (s. oben) sind nun nicht nur alle 15 Jahre, ondern alle 5 Jahre Zensusrevisionen vorgenommen worden. Die obigen πογραφαί von 298 und 303 sind geeignet, diese These zu stützen, wenn an nur annimmt, was auch durch andere Belege bei Seeck wahrschein-ch ist, daß die Zensusarbeiten erst in dem Jahr nach dem Zensusjahr zu nde geführt wurden. Daß Flor. 32 sich auf den Zensus von 297, also if das überhaupt erste Indiktionsjahr bezieht, ist selbstverständlich. Den ensus des Sabinus aber, der in Texten vom Jahre 303 an erwähnt wird, erden wir hiernach auf das Zensusjahr 302 zu beziehen haben, also das ste Jahr des zweiten Quinquenniums dieser ersten Indiktionsperiode. ie oben hervorgehobene Inkongruenz der Subjekts-Deklaration von 310, e dadurch an Bedeutung gewinnt, daß auch sie an einen Zensitor ge-chtet ist, wird dadurch zu erklären sein, daß diese Deklaration eben mit r ἀναμέτρησις nichts zu tun hat. Ihre tiefere Bedeutung bedarf noch r Aufklärung.

Verlockend ist es, als weitere Stütze für Seecks Annahme auch P. Cair. eisigke 8 (**240**) heranzuziehen, einen Bericht über ἀναμέτρησις, der ıch Seecks Datierung in 322 zu setzen ist und so mit dem Anfang eines ıuen Lustrum im J. 322[3]) in Beziehung gesetzt werden könnte. Vgl. gegen aber die Bedenken in der Einleitung zu dieser Nummer.

1) Vgl. Rostowzew, Kolonat 196 und Kap. VII.

2) Auf die Einführung dieser Deklarationen kann das Aufgeben der βιβλιοθήκη ἐ-τήσεων keinen Einfluß ausgeübt haben, da diese in einem Leipziger Papyrus aus dn J. 307 noch tätig erscheint. Vgl. Bd. II Nr. **196**.

3) Diese Lustren beginnen immer mit den Jahren, die eine 2 oder 7 an der dritten Slle haben.

Auch die Censitores mit ihren Juratores sind für Ägypten eine völli
neue Erscheinung. In P. Straßb. 42 (**210**) steht ein Zensitor an der Spitz
der Heptanomia, d. h. der Provinz Herculia. Zumal sein Amt nich
ständig ist, sondern er eben nur zum Zensus in die Provinz geschick
wird[1]) (vgl. Straßb. 42, 6: *τῷ καταπεμφθέντι κηνσίτορι*), ist der Zensito
von 310 in bezug auf Seecks These besonders bemerkenswert. Die *ἀνα*
μετρηταί werden unter dem Zensitor stehen. P. Rylands zusammengehalte
mit P. Mél. Nicole machen es wahrscheinlich, daß immer gleichlautend
ἀπογραφαί an den Zensitor der Provinz und an die speziellen *ἀναμετρητα*
der betreffenden Landschaft eingereicht wurden.

Über den Kataster der byzantinischen Zeit und seine Evidenthaltun
haben die Papyri bisher noch keine Aufklärungen gebracht. Von jäh
lichen *ἐπισκέψεις* ist mir aus dieser Zeit nichts bekannt, wie das Wo
ἐπίσκεψις aus der Amtssprache zu schwinden scheint. Vielleicht hie
man sie jetzt nicht für nötig, weil alle fünf Jahre eine Revision stattfan
Aber wie dabei die jährlichen Wirkungen der Nilschwelle Berücksichtigun
fanden, ist noch nicht klar. Außerordentliche Inspektionen, die gelegen
lich zum Zweck der Steuererleichterung die Steuerzahler (Provinz od
Stadt) erbaten, wurden von den peraequatores (*ἐξισωταί*) resp. den inspe
tores (*ἐπόπται*) ausgeführt.[2]) Von den letzteren hat Gelzer eine Spur en
deckt in Cair. Cat. 67057 I 21, wo die Stadt Antaiopolis für *ἐποψία* z
zahlen hat, d. h. für Honorar für den *ἐπόπτης*.[3])

§ 3. DIE STEUERERHEBUNG.

Auch nach der Teilung Ägyptens in Provinzen blieb dem praefect
Aegypti, dem späteren Augustalis, wie überhaupt für die Steuerverwa
tung, so auch im besonderen für die Erhebung die oberste Kontrolle, b
auch die Teilprovinzen Augustales erhielten. Aber das Erhebungsgeschä
selbst wurde den praesides der Teilprovinzen zugewiesen.[4]) Hiervon a
gesehen, scheint unter Diokletian die Steuererhebung keine wesentliche
Veränderungen erfahren zu haben. Wie wir oben S. 76 darlegten, fäl
die Beseitigung der alten Gauordnung zwischen 307, wo zum letztenm
in unserem jetzigen Material eine Toparchie erwähnt wird (Grenf. II, 78,
und 310, wo zum erstenmal die pagi erscheinen (Straßb. 42 [**210**]). B
dahin wird auch der Stratege nach wie vor das Haupt der Steuererhebu
im Gau geblieben sein, und der Rat wird in derselben Weise wie se
202 auf diesem Gebiet tätig gewesen sein. So finden wir denn auch d

1) Vgl. Seeck, Schatzungsordnung S. 320 f.
2) Vgl. Seeck, Schatzungsordnung S. 323 ff. 3) Gelzer, Arch. V 353.
4) Cod. Just. I 37, 1 (an den Augustalis, a. 386): Omnia tributa per Aegyptiaca
dioecesim cura et providentia claritatis tuae a moderatoribus provinciarum exi
iubemus.

Dekaproten noch im J. 289 (Amh. 137, 24), 298 (Fay. Ostr. 23), 303 (Lips. 84 II 2 usw.), 303—05 (Amh. 83, 4 [**240**]). Erst nach Einführung der Munizipalordnung (zwischen 307—310) wurde die Steuererhebung von den praesides den civitates übertragen, d. h. den Kurien. Der Chef der Steuererhebung innerhalb der civitas (d. h. des alten Nomos) war der Exaktor, auf den schon oben S. 77 als den Nachfolger des Strategen für die Erhebung hingewiesen wurde. Dieser exactor civitatis[1]), wie er im Arch. III 341 heißt, ein Amt, um das sogar der Kurialpräsident sich bewirbt (Lond. II S. 273 [**44**]), war offenbar der höchste Beamte auf diesem Gebiet innerhalb der civitas. Dieser Londoner Text lehrt uns zugleich, daß damals, Mitte des IV. Jahrh., diese exactores vom Kaiser ernannt wurden. Seeck, der l. c. 1544 dies richtig beobachtet hat, hat weiter die Ansicht aufgestellt, daß gegen Ende des IV. Jahrh. statt des einen mehrere Exaktoren in einer civitas gewesen seien, die daher von niedrigerem Range als jener Einzige nunmehr von der Kurie gewählt seien (Cod. Theod. XII 6, 20 vom J. 386). Ich glaube, daß er recht hat, wenn auch seine Belege (Lips. 62 und 98) anders zu deuten sind. Hierin schließe ich mich vielmehr Gelzer an, der l. c. 53 zeigt, daß es sich hier um niedere, unter dem ὑποδέκτης stehende exactores handelt, die eher den πράκτορες zu vergleichen sind. Trotzdem spricht für Seecks Annahme, abgesehen von dem, was er für außerägyptische Gebiete anführt, die Tatsache, daß die Ernennung durch den Kaiser durch die Wahl der Kurie ersetzt worden ist. Auch wenden sich in einem Leipziger Ineditum vom Ende des IV. Jahrh. zwei Exaktoren von Apollinopolis Parva direkt an den Präses, was für jenes untergeordnete Erhebungspersonal kaum passen würde.[2]) Es scheint also gegen Ende des IV. Jahrh. gelegentlich mehr als ein Exaktor an der Spitze der Erhebung gestanden zu haben (von der Kurie erwählt). Dagegen halte ich Seecks Ansicht, daß die Exaktoren nur für die Rückstände (der Geldsteuern) dagewesen seien, für irrig. In der Tat hat der Exaktor vielfach — auch in noch unpublizierten Leipziger Papyri — mit Rückständen zu schaffen, aber allein schon Lips. 64, 9 ff. (**281**) zeigt, daß ihm auch die Eintreibung der Steuern der gegenwärtigen Indiktion zustand. Seecks Interpretation dieser Urkunde l. c. 1543 ist nicht zutreffend. Vielmehr nehme ich mit Gelzer an, daß der Exaktor überhaupt die Leitung der Erhebung in einer civitas hatte. Dafür kann jetzt auch auf den in der Einleitung zu Nr. **43** teil-

1) Zum Exaktor vgl. Seeck, Pauly-Wissowa VI 1542 ff. und Gelzer, Studien 50 ff.

2) Hiernach ist zu überlegen, ob nicht auch in BGU IV 1027 (Schreiben des Praeses an ἐξάκτορες und πρόεδροι) an ein gleichzeitiges Nebeneinander von Exaktoren zu denken ist, statt der bei Gelzer Stud. 53 von mir vorgeschlagenen Deutung. Daß hier an die hohen Beamten dieses Titels zu denken ist, zeigt ihre Nennung vor den πρόεδροι. Sollte der Plural προέδροις ein durch den vorhergehenden Plural verursachter Schreibfehler dieser Kopie sein?

weise mitgeteilten Leipziger Papyrus hingewiesen werden, wonach de
Exaktor dem Phylarchen Befehl gab, Vorschläge für ὑποδέκται zu machen
Aus dieser hohen und allgemeinen Stellung erklärt sich auch, daß er nie
mals als exactor einer einzelnen Steuer bezeichnet wird.

Dagegen werden diese ὑποδέκται, deren Unterordnung unter den
Exaktor dieser Leipziger Text klar bezeugt, regelmäßig als Erheber eine
bestimmten Steuer bezeichnet.[1]) Vgl. z. B. den ὑποδέκτης χρυσοῦ τιρώνω
in Lips. 62 (188). In der Regel erheben diese ὑποδέκται Geld (dahe
χρυσυποδέκται), doch ist dies wohl nicht so ausnahmslos, wie Gelzer an
nimmt. Wenigstens aus späterer Zeit liegen in P. Klein. Form. mehrere
Texte vor, die von einem Λεόντιος ὑποδέκτης Ἑρμοῦ πόλεως handeln
der durch einen σιτομέτρης vertreten wird und Getreide erhebt. Vgl. den
Index S. 283.

Aber im allgemeinen bleibt die von Gelzer aufgestellte Regel be
stehen, daß die Erhebung der Naturalien den ἐπιμεληταί (procuratores
zustand.[2]) Das waren Kurialen, denen die Erhebung als munus patrimoni
auferlegt war. Vgl. für die Zugehörigkeit zur Kurie Lond. III S. 128 f

Als Erhebungsbeamte begegnen uns ferner noch die ἀπαιτηταί un
noch mehrere geringere Chargen, die namentlich als Unterpersonal de
ὑποδέκτης aufzufassen sind, wie die oben besprochenen (geringeren) exac
tores, die πράκτορες u. a. Vgl. Gelzer l. c.

Alle diese verschiedenen Beamten unterstehen dem exactor civitatis
der sich zur Steuererhebung auf dem Lande im besonderen der ihm unter
stellten praepositi pagorum bedient.[3]) Eine außerordentliche Behörde
die nur in besonderen Fällen in die Provinz zur Steuereintreibung ge
schickt wurde, waren die ἐξπελλευταί, die auch mehrfach in den Papyr
begegnen. Vgl. Gelzer, Arch. V 354.

Überall handelt es sich hier um um direkte Erhebung (Regie). Einen
Beleg für Steuerpacht haben uns die byzantinischen Papyri bisher nicht
gebracht, wiewohl sie sicher auch weiterhin (bei indirekten Steuern) vor-
gekommen ist. Vgl. Gelzer S. 45.

Diese Ordnung, wie sie uns durch die Texte des IV. Jahrh. er-
schlossen ist, hat seit dem V. Jahrhundert Modifikationen erfahren durch
die Schaffung der Pagarchie und die Exemtion der autoprakten Grund-
herren einerseits und einzelner autoprakter Dörfer andrerseits. Leider
haben wir bisher nur sehr wenige Texte, die dem V. Jahrh. angehören
Aber die Papyri des VI. Jahrh., namentlich die Aphroditopapyri, haben
uns über die Pagarchie und das Wesen der Autopragie Aufklärung ge-
bracht. Die Autopragie, d. h. das Recht, die Steuern selbst, ohne Ver-
mittlung der staatlichen Steuererheber, an die Provinzialkasse abzu-

1) Vgl. Seeck l. c. 1543. Gelzer l. c. 42 ff. 2) Gelzer l. c. 42 ff.
3) Gelzer l. c. 57.

führen[1]), ist wie den großen Grundherren, denen dadurch die Steuererhebung von ihren Kolonen zufiel (vgl. Kap. VII), so auch Dörfern verliehen worden, die dadurch zu *αὐτόπρακτοι* wurden. Für Aphrodito haben wir soeben durch Cair. Cat. 67019 gelernt, daß es Kaiser Leo (457—474) gewesen ist, der dem Dorf dies Privileg verliehen hat. Hier wurden daher die Staatssteuern von den Dorfbehörden, den *πρωτοκωμῆται*, erhoben und an die Provinzialkasse abgeliefert. Aus Cair. Cat. 67060 (297) haben wir aber erfahren, daß die Kommunalsteuern des Dorfes nach wie vor vom Pagarchen erhoben wurden. — Die Pagarchen andrerseits haben die Steuererhebung der ihnen zugewiesenen Gebiete (*παγαρχούμεναι κῶμαι*) in der Hand. Gelzer, Studien S. 97 hat schon gezeigt, daß gegen Ende der byzantinischen Zeit die Pagarchen, diese mächtigen Grundherren, immer mehr an Gewalt sich anmaßten, so daß schließlich selbst die kaiserliche Macht ihnen gegenüber versagte. Vgl. oben S. 83. Wie richtig dieses Bild gezeichnet war, beweisen jetzt die neuen Nachrichten in Lond. IV über die arabische Zeit (s. unten). Wiewohl die Kurien durch die Pagarchen gewiß mehr und mehr eingeengt worden sind, haben sie doch, soweit wir wissen, die Steuererhebung in ihren Bezirken bis zur Araberherrschaft überall behalten. Nur in Alexandrien hat Kaiser Anastasius (491—518) der Kurie die Steuererhebung genommen und hat sie dem Meistbietenden als Vindex übertragen.[2])

D. DIE ARABISCHE ZEIT.

Lit.: Zu der oben S. 88 gegebenen Literatur kommt Lond. IV mit der Einleitung und den Kommentaren von H. J. Bell hinzu.

Soeben ist der Lond. IV mit seinen großen neuen Schätzen für die Khalifenzeit erschienen.[3]) Nach dem, was ich bisher davon kennen lernen konnte, scheint mir die kleine Skizze, die ich oben S. 88 ff. von dieser Zeit zu entwerfen versuchte, in den Grundzügen nicht verändert zu werden, aber die magere Zeichnung ließe sich jetzt mit frischen Farben ausmalen. Ich muß mich hier um so mehr auf die Hervorhebung der wichtigsten Grundzüge der Steuerordnung beschränken, als eine genauere Durcharbeitung des voluminösen Bandes mir bisher nicht möglich war.

Die Finanzverwaltung zeigt nach den aus den ersten Jahren des VIII. Jahrh. stammenden Texten des Lond. IV eine straffe Zentralisation, wie Ägypten sie seit der römischen Herrschaft oder noch eher seit der Ptolemäerzeit nicht mehr gehabt hatte. Schon die Dreiteilung des Landes durch Augustus hatte im Vergleich zur Ptolemäerzeit eine größere Arbeitsteilung gebracht, und die von Diokletian geschaffene und dann immer

1) Vgl. Wilcken, Arch. V 283 f. Gelzer ebenda 188 f. und 370 ff., auch Stud. 89.
2) Vgl. Gelzer, Arch. V 366 f.
3) Vgl. mein Referat im Arch. V 449 f.

mehr gesteigerte Teilung Ägyptens in Teilprovinzen hatte mehr und mehr zu getrennten Verwaltungen geführt. Jetzt dagegen sehen wir die sämtlichen Pagarchien in gleicher Weise in direktem geschäftlichem Verkehr mit dem einen Statthalter (Sulṭān) in Fusṭāṭ (*Βαβυλών*) stehen, gleichviel in welchem Teile Ägyptens sie liegen.[1]) Es gibt keine Instanz, die etwa zwischen dem Pagarchen von Aphrodito in der Thebais und dem Statthalter zu vermitteln hätte, es gibt auch keine Regierungskasse und kein Staatsmagazin mehr in Antinoopolis, in die etwa wie früher die Oberägypter ihre Steuern ablieferten, sondern alle zahlen und liefern gleichmäßig nach Fusṭāṭ. Daher kann ich auch Bell (p. XIX) nicht zustimmen, der, wie ich schon oben S. 90 sagte, aus der Erwähnung von *'Αρκαδία*, *Θηβαΐς* und *λίμιτον* in Lond. IV 1332, 1333 und aus gewissen Titeln von duces, auf die ich z. T. auch schon l. c. hinwies[2]), folgert, daß diese Gebiete jetzt wirklich noch Verwaltungsbezirke gewesen seien. Freilich, das *λίμιτον* (das nubische Grenzgebiet) hält auch er nur für einen Teil des früheren *Θηβαϊκὸν λίμιτον* und nicht für eine Eparchie, aber dies zeigt doch nur, daß auch die beiden anderen Namen in jener Urkunde nur geographisch verstanden sein wollen, wie schon Becker angenommen hat (vgl. oben S. 90). Wie jene Titel der duces zu deuten sind, steht noch dahin, aber die obigen Tatsachen scheinen mir deutlich dafür zu sprechen, daß es Teilprovinzen oder gar selbständige Provinzen (im Sinne der letzten Byzantinerzeit, vgl. oben S. 75 f.) jetzt nicht gegeben haben kann. Dagegen finden wir gelegentlich wieder die alte Scheidung der *ἄνω* und *κάτω χώρα*, also von Ober- und Unterägypten. Vgl. Lond. IV 1379, 7; 1447, 137 ff. (Bell p. XXI). Aber auch dies bedeutet nicht eine wirkliche Trennung der Verwaltung.

Von größter Bedeutung ist nun, daß, wie Bell aus Lond. IV erschlossen hat, die Kurien nicht mehr existieren — eine für die Geschichte des Hellenismus fundamentale Tatsache! —, und daß auch die Autopragie geschwunden ist. Übrig geblieben ist also von den drei für die Steuerverwaltung der späteren byzantinischen Zeit maßgebenden Elementen innerhalb der alten Gaue nur die Pagarchie. Mit anderen Worten, die Pagarchie hat die anderen beiden verschluckt — ein Ergebnis, das nach der von Gelzer (Studien S. 97 ff.) gezeichneten Entwicklung nicht verwundern kann. So fehlt also jetzt in Ägypten der Begriff der civitas, wie er seit dem Anfang des IV. Jahrh. bestanden hatte. Die

1) Die Geschäftserleichterung, die die diokletianische Schaffung der Praesidien gebracht hatte, fiel also fort. Es war wieder ähnlich wie vorher zur Zeit der Konventsordnung, als die Behörden von Mittel- und Oberägypten alljährlich zum Konvent nach Memphis zu reisen hatten. Auch in den Briefen an Basilius (Lond. IV) wird oft mit seinem persönlichen Erscheinen in Fusṭāṭ gerechnet.

2) Er verweist noch auf den dux *Ἀρκαδίας καὶ Θηβαΐδος* in Wien. Stud. 24, 127; Grenf. II 100, 6.

alten Gaue erfahren zum zweitenmal eine vollständige Umwandlung: sie werden zu Pagarchien, nachdem sie vorher civitates geworden waren. Texte wie Lond. IV 1460 und 1461 führen uns vor Augen, wie Ägypten nunmehr ganz aus Pagarchien besteht. Auch 1332 bezeugt dasselbe, wo für die durch ganz Ägypten zerstreuten *φυγάδες* festgestellt werden soll, *ἀπὸ ποίου χωρίου καὶ ἐν ποίῳ τόπῳ καὶ ἐν ποίᾳ παγαρχίᾳ προσέφευγεν.* Damit gewinnen wir zugleich die Gliederung der Pagarchien in *τόποι* und der *τόποι* in *χωρία* (Dörfer). Die Hauptstädte der Pagarchien heißen in der Regel *πόλεις*, wiewohl sie es im griechischen Sinne nicht mehr sind (vgl. z. B. Lond. IV 1460, 1461). Doch *'Αφροδιτώ*, das in der byzantinischen Zeit zur *κώμη* geworden und der civitas Antaiopolis attribuiert gewesen war, heißt jetzt, wiewohl es von Antaiopolis wieder abgelöst ist[1]) und das Haupt einer neuen Pagarchie (wohl im Umfang des alten *'Αφροδιτοπολίτης*) geworden ist, nach wie vor *κώμη*, nur im Munde der Araber medīna (Stadt). Dies Festhalten am alten Sprachgebrauch ist dadurch verständlich, daß diese Pagarchie-Hauptstädte rechtlich eben keine *πόλεις* mehr waren. Besonders erwähnt sei, daß auch die alte Griechenstadt Antinoopolis jetzt das Haupt einer Pagarchie ist (1461, 36). Die Nivellierung ist also jetzt eine völlige. Nur Alexandrien hat noch seinen „Augustalis", der freilich von dem früheren Augustalis wesentlich verschieden ist. Nach 1392, 13 wird die Butter für die Flottensoldaten an ihn geschickt, und er hat den Empfang zu quittieren. Nach Becker l. c. ist er etwa der ʿāmil, der Chef der Zivilverwaltung der Stadt.

Der Pagarch Basilius von Aphrodito, an den die Statthalterbriefe in Lond. IV gerichtet sind, heißt in den koptischen Texten (Crum) und auch gelegentlich in griechischen, die von den Untertanen herstammen, *πάγαρχος.*[2]) Der Statthalter aber nennt ihn durchweg[3]) *διοικητὴς κώμης 'Αφροδιτώ* und sein Amtsgebiet *διοίκησις.*[4]) Wir besaßen schon in Grenf. I 63 ein Beispiel für diesen Titel aus später byzantinischer Zeit, in dem schon Gelzer (Studien S. 98) den Ausdruck der gesteigerten Macht des Pagarchen fand. Dieser Dioiket hatte in Fusṭāṭ seinen ständigen Vertreter, der in 1360, 5 *ὁ [ὢ]ν ἐν τῷ Φοσσάτῳ ἐκ προσώπω σου* heißt, und (mit Bell) wohl identisch mit dem *ἀποκρισιάριος* ist. Der Text zeigt, daß bei Zahlungsausfällen der Statthalter sich zunächst an ihn hielt. Mit dieser Einrich-

---

1) Dafür spricht deutlich Lond. IV 1461, 16, wonach Leute aus Aphrodito geflüchtet sind *εἰ(ς τὴν) παγαρχ(ίαν) Ἀνταίου (καὶ) Ἀπόλλωνος.* Auffallend bleibt, daß Aphrodito auch jetzt wie in der byzantinischen Zeit *ἀστικὰ Ἀνταίου* zahlt (1419, 439), also Kommunalsteuern für Antaiopolis Vgl. hierzu Bell. p. VII.

2) Vgl. Bell, Jour. Hell. Stud. 28, 100.

3) Nur in der Randnotiz in 1359, 1 wird er als *πάγαρχος* bezeichnet. In 1356, 6 (54) umschreibt der Statthalter ihn als *τὸν ἐπικείμενον τῆς πάγαρχίος.* Vgl. dazu Klein, Form. 260.

4) Dieses heißt andrerseits auch *χώρα*, arabisch kūra.

tung ist vielleicht in gewisse Parallele zu stellen, daß früher jeder Gau seinen *ἐκλογιστής* in Alexandrien hatte (vgl. S. 209) und seinen *γράφων τὸν νομόν* beim Idiologos in Alexandrien (vgl. **173**). Auch der *λογογράφος*, der in 1401, 12 hinter dem *ἀποκρισιάριος* genannt wird, wird ein Vertreter des Pagarchen in Fusṭāṭ sein.[1]) Das ist vielleicht der Nachfolger der *λογογράφοι*, die einst die Kurien in Alexandrien beim Präfekten zu unterhalten hatten. Vgl. Amh. 82.

Verändert treten uns auch die Kassen- und Magazinverhältnisse entgegen. Wie schon erwähnt wurde, zahlte man jetzt z. B. aus Aphrodito die Steuern nicht mehr nach Antinoopolis, sondern direkt nach Fusṭāṭ. Die Provinzialkasse daselbst heißt jetzt *ἡ σακέλλα* (von saccus).[2]) Diese stand unter der Leitung des Finanzministers. Vgl. z. B. Lond. IV 1412, 12: *εἰ(ς τὴν) σακέ(λλαν) ἐπὶ Ἀβδερα(μὰν) υἱ(οῦ) Ὀγεείρ*, der als Finanzminister für diese Zeit bekannt ist. Das Hauptstaatsmagazin sind *τὰ ὅρρια Βαβυλῶνος*. Natürlich gibt es auch *ὅρρια* in den Städten und Dörfern. Wie Bell p. XIX bemerkt, ist der *χρυσώνης* (s. oben S. 164) jetzt geschwunden.[3])

Alles in allem habe ich den Eindruck, daß die Verwaltung im Vergleich zu den früheren Zeiten durch diese konsequente Zentralisation außerordentlich vereinfacht ist. Freilich in Fusṭāṭ muß ein ungeheures Schreiberheer gewesen sein, um diese Korrespondenz des Statthalters mit den Pagarchen und sogar mit den einzelnen Dörfern des Landes (s. unten) zu ermöglichen. Ob dieses System gut funktioniert hat, ist eine andere Frage. Becker (P. Heid. III S. 37) hat darauf aufmerksam gemacht, daß in den Heidelberger Papyri 5 und 6 (**256**) in der 8. Indiktion die Steueransage für die 6. erfolgt. Auch die Korrespondenz des Statthalters mit Basilius spricht beständig von Unordnungen in der Steuerzahlung.

§ 1. DIE STEUERN.

Das Steuersystem, wie es uns in den griechischen Texten der arabischen Zeit entgegentritt, ist in allem Wesentlichen das uns aus der byzantinischen Zeit bekannte. Wir finden dieselben Steuern und dieselben griechischen Bezeichnungen für sie wie früher. Neu ist nur die Verteilung auf die Bevölkerung. In der älteren Zeit des Khalifats, aus der die Hauptmassen unserer griechischen Texte stammen, sind die Muslimen nicht nur frei von der Kopfsteuer — das galt auch von den früheren Eroberern, den Mazedoniern und Hellenen wie den Römern —, sondern

---

1) Darum wird auch in dem dritten Posten *λ(ό)γ(ῳ) ὑμετέρας* (und nicht *ἡμετέρας*) *ὑπουργίας* zu halten sein. Es ist hier offenbar das ganze Bureau des Pagarchen in Fusṭāṭ aufgezählt.

2) Du Cange verweist auf Hesychius: *ὅπου τὸ χρυσίον τίθεται*. Vgl. ebenda auch den *σακελλάριος*.

3) Der *χρυσώνης* in dem koptischen Text 1637 scheint ein Geldwechsler zu sein. Das Wort hat also dieselbe Geschichte wie vorher *τραπεζίτης*.

auch von der Grundsteuer, was später geändert wurde.[1]) Für die Frage, wie die griechischen Bezeichnungen für die Steuern den arabischen entsprochen haben, verweise ich auf Becker, P. Heid. III S. 37 ff. und Bell, Lond. IV S. 167 ff.

Die gesamten Steuern[2]) werden in unsern Urkunden geschieden in die *δημόσια*, die ordentlichen Steuern, und die *ἐξτραόρδινα* — eine Terminologie, die uns auch in den Texten der byzantinischen Zeit (z. B. in Cair. Cat. 67054) entgegentritt. Vgl. oben S. 222. Die *δημόσια* wurden wieder geschieden in die Geldsteuern (*χρυσικὰ δημόσια*) und die Naturalsteuern (*ἐμβολή*). Auch diese Termini wurden oben aus Oxy. 126 (**180**) für die byzantinische Zeit festgestellt. Dagegen fehlen jetzt die ebendort erwähnten Unterarten der *χρυσικά*, die *κανονικά* und *ἀρκαρικά*. Zu den *χρυσικά* gehören die Grundsteuer (*δημόσια γῆς* oder *δημόσια* im prägnanten Sinne) und die Kopfsteuer (*τὸ διάγραφον*), zu denen die *δαπάναι* hinzutreten. Über die Gewerbesteuer, die parallel der Grundsteuer zu stehen scheint, liegen bisher nur wenige Nachrichten vor. Vgl. Bell zu Lond. IV 1419, 1215. Dagegen haben wir namentlich in den *Accounts and registers* von Lond. IV sowie auch in P. Klein, Form. für die Grundsteuer und die Kopfsteuer ein reiches Material.

Diese Grundsteuer wurde durchweg entsprechend der Zuweisung zu den *χρυσικά* in Geld gezahlt, woraus sich die besondere staatliche Fürsorge für den Verkauf des Getreides der Produzenten erklärt.[3]) Selbstverständlich hing der Steuersatz von der Qualität des Bodens ab, doch an Stelle der zahlreichen feineren terminologischen Unterschiede der früheren Zeiten scheinen hier nur die Gegensätze *καθαρά* und *χέρσος* zu begegnen. Außerdem kam natürlich die Art der Bewirtschaftung in Betracht. Vgl. z. B. Lond IV 1339, 7: *ἐν ἀμπέλῳ καὶ ἐν σπορίμῳ γῆς*. Über die Steuersätze (z. B. 1 Solidus für 4 Aruren), vgl. Bell S. 170. Wer kein Land zu versteuern hat, heißt *ἀτελής* und hat nicht nur Kopfsteuer, sondern auffallenderweise auch die Naturalsteuer (*ἐμβολή*) zu zahlen. Er mußte also dies Getreide kaufen.

Die Kopfsteuer bekam einen neuen Inhalt, insofern der Zahlende vertragsmäßig ein Schutzgenosse der Muslimen wurde, wofür er den Gesetzen des Islâm sich zu unterwerfen gelobte. Nur Christen und Juden (später auch Perser), die heilige Schriften hatten, wurden zu diesem Schutzverhältnis zugelassen.[4]) Frauen, Kinder, Sklaven und Wahnsinnige waren frei.[5]) Aus dieser Beschränkung auf die Männer erklärt sich der (neue)

1) Vgl. Bell, Lond. IV S. 167.
2) Vgl. Bell l. c. p. XXV ff. und 166 ff. Becker, P. Heid. III.
3) Vgl. hierzu Becker, P. Heid. III S. 51 ff.
4) Vgl. die interessanten Ausführungen von Karabacek, Führ.PR S. 176 f.
5) Genaueres bei Karabacek l. c.

Ausdruck *ἀνδρισμός* in Lond. IV. Vgl. Index S. 599. Im übrigen wendete man den aus der byzantinischen Zeit (s. oben S. 221) übernommenen Ausdruck *διάγραφον* an.[1]) Welche Rolle das *κεφαλ(   )* für die Berechnung der Kopfsteuer spielt, ist mir auch nach Bells Darlegungen S. 171 noch nicht klar geworden. Er bildet das sonst unbekannte Wort *κεφαλισμός*. Sollte hier nicht der byzantinische Begriff *caput*, *capitatio* vorliegen? Vgl. oben S. 221 ein Beispiel für *ὑπὲρ κεφαλῆς* aus byzantinischer Zeit (und zu Rein. 57 in Kap. VIII). Die Hauptschwierigkeit liegt hier in der Inkongruenz der Zahlen in Texten wie Lond. 1426.

Über die jetzt nach Fusṭāṭ abgeführte *ἐμβολή* ist Kap. IX zu vergleichen.

Unter den Extraordinaria begegnet in Lond. IV 1357 (298) die berüchtigte „Luftsteuer“ (*ἀερικά*) des Justinian.

Neben allen diesen Steuern spielen auch in dieser Zeit die persönlichen Zwangsleistungen (*ἀγγαρεῖαι* usw.) eine große Rolle, worüber Kap. VIII zu vergleichen ist.

§ 2. DIE STEUERVERANLAGUNG.

Nach Bells Darlegungen ist der Modus der gewesen, daß der Statthalter für die einzelnen Pagarchien die Gesamtsummen für *δημόσια* und *ἐμβολή* ausschrieb, worauf nun die Pagarchen die Verteilung der Gesamtsumme auf die einzelnen Steuern (Grundsteuer, Kopfsteuer usw.) vorzunehmen hatten. Die vom Statthalter in die Pagarchien geschickten *ἐντάγια* (s. unten) nennen in der Tat nur die Summen für die *δημόσια* und *ἐμβολή*, ohne jede Spezialisieruug. Auf diese Weise ist es eben möglich gewesen, die alten byzantinischen Steuern beizubehalten. Dem Brief, in dem der Statthalter dem Pagarchen das Ergebnis der Steuerveranlagung mitteilte, legte er die Spezialanweisungen an die einzelnen Ortschaften bei, für deren Weiterbeförderung und Ausführung also der Pagarch zu sorgen hatte. So heißt es z. B. in einem Brief an den Pagarchen Lond. 1335, 7: *καὶ τὰ τούτων ἐντάγια ποι[ήσαντες] τοῖς τῶν χωρίων* (Dörfer) *ἐπέμψαμέν σοι ἐνθέμ[ενοι] εἰς αὐτά κτλ.* Von den hier mitgesandten *ἐντάγια* ist uns eines in Lond. 1407 erhalten. Es liegen uns solche Steueransagen des Statthalters an Ortschaften (mit der Formel *ἔλαχεν ὑμῖν*) in P. Heid. III n. 5 und 6 (256) wie in den ebendort S. 108 ff. edierten Straßburger Papyri a—m in arabischer und griechischer Sprache vor. Während in diesen Texten *δημόσια* und *ἐμβολή* angekündigt werden, gebrauchen andere Anweisungen auf andere Abgaben oder Zwangsleistungen Formeln wie

1) Dies *διάγραφον* ist nur eine jüngere Form für *διαγραφή*, wie jetzt *κατάγραφον* üblich wird neben *καταγραφή*. In der letzten byzantinischen Zeit gingen beide Formen nebeneinander, wie Bell S. 169 gezeigt hat. Daß die *διαγραφή* in den byzantinisch-arabischen Texten nicht allgemein „Zahlung“, sondern eine bestimmte Steuer bedeutete, hatte ich schon in den Gr. Ostraka I 107 Anm. 1 betont.

παράσχετε, *πέμψατε κτλ.* Vgl. z. B. Lond. IV 1407—1410 und dazu Becker, Z. f. Assyr. 20, 84 ff., auch Bell, Arch. V 189 ff.

Die Repartition der Gesamtsumme der Pagarchie auf die Ortschaften und weiter auf die einzelnen Kontribuenten fand in den einzelnen Ortschaften statt und zwar unter Oberleitung des Pagarchen. Über diese Repartitionsarbeiten gibt interessante Aufschlüsse Lond. IV 1356 (**254**), der speziell von dem *μοιρασμάς* der *ἐξτραόρδινα* und *ἀγγαρεῖαι* handelt. Danach hatten die Dorfbehörden, die *μείζονες* und *πρωτεύοντες*, vertrauenswürdige Männer für die Repartition auszuwählen (*ἐπιλέγεσθαι*). Wenn ich nicht irre, handelt dieser Text speziell von der Repartierung auf die Dörfer (vgl. meinen Kommentar). Daß aber dieselben *ἐπιλεχθέντες* auch die Repartierung auf die Kontribuenten vornahmen, zeigen die in großen Papyrus-Codices uns erhaltenen *μερισμοί*, die für die einzelnen Dörfer angelegt waren (Lond. 1419 ff.). Als Beispiel gebe ich das Kopfstück von Lond. 1420: + *Σὺν θ(εῷ) μερισμὸ(ς) χρυσικῶν δημο(σίων) (Πέντε) [Πε]δι(άδων) ἀνατολικῆς*[1]) *κώμη(ς) Ἀφρ[ο]δ(ιτὼ) ἰ(ν)δ(ικτίονος) γ γενάμε(νος) μ(ηνὶ) Π(α)ῦ(νι) κδ ἰ(ν)δ(ικτίονος) ε*[2]) *δ(ιὰ) Θεοδώρου (καὶ) Φοιβ(άμμωνος) Βίκτ(ορος) ἀπὸ Ἁγίου Πινου(τίωνος) ἐπιλεχθ(έντων). Ἀπὸ δημο(σίων) γῆς ἀρ(ί)θ(μια) νο(μισμάτια) ρξξ β⁄, ἀπὸ διαγράφου ὀν(ομάτων) ϥε ἀρ(ί)θ(μια) νο(μισμάτια) σλ. Γί(νεται) τὰ ὀφείλ(οντα) ἀνυσθ(ῆναι) (καὶ) κ(ατα)βλ(η)θῆ(ναι) εἰ(ς) τ(ὸ) ταβλίον νο(μισμάτια) τϥξ β⁄. (Καὶ) λόγῳ ἐμβολ[ῆ(ς)] δ ἰ(ν)δ(ικτίονος)*[3]) *σί(του) ἀρτ(άβαι) ρμα.* Nun folgt mit der Überschrift *διδόμε(να)* (d. h. was gegeben werden soll), die Spezialisierung für die einzelnen Personen. Es sind also die von 1356 bekannten *ἐπιλεχθέντες*, die in dieser Weise den *μερισμός* hergestellt haben. Das Ergebnis für den einzelnen Kontribuenten wurde diesem durch die Behörden in *ἐντάγια* mit der Formel *ἔλαχέν σοι* mitgeteilt. Mehrfach ist es der Pagarch, der diese Mitteilung macht. Solche *ἐντάγια* liegen z. B. vor in P. Klein. Form. 260, 1180, 1183, 1184 usw. Vgl. übrigens Bell p. XXVII Anm. 5. Wie P. Lips. 103 (**257**) zeigt, hatten die einzelnen Kontribuenten *καταγραφαὶ τῶν συντελουμένων* unter Eid einzureichen, d. h. Listen der von ihnen zu zahlenden Steuern. Etwas Ähnliches kennen wir aus früheren Perioden nicht.[4]) Nach dem koptischen Papyrus Führ. PR 577 hat es auch Objektsdeklarationen gegeben.

Voraussetzung für diese Repartitionsarbeiten war, daß auch damals wie früher Bevölkerungslisten und Kataster geführt wurden. Aus der arabischen Literatur ist bekannt, daß der Eroberer Ägyptens Amru ibn

1) Zu diesen Dorfnamen vgl. Bell, Lond. IV p. XIV.

2) Auch hier findet die Repartition 2 Jahre nach dem Steuerjahr statt wie in dem oben S. 234 erwähnten Fall.

3) Die *ἐμβολή* wird für das letzte Jahr gezahlt.

4) Hängt das mit dem zusammen, was eine alte Chronik bei Becker, Beiträge II 91 erzählt: „wenn sie nicht einbekannten, was sie bezahlen wollten“?

el-ʿAṣi eine Volkszählung veranstaltete, die abgesehen von Alexandrien über 6 Millionen Kopten ergab, ohne die Greise, Weiber und Knaben. Diese Zählungsweise zeigt, daß sie für die Kopfsteuerrechnung durchgeführt war. Eine zweite Volkszählung ist im VIII. Jahrh. veranstaltet worden. Diese ergab: mehr als 10000 Dörfer (das kleinste mit nicht weniger als 500 Pflügen) und 5 Millionen kopfsteuerpflichtiger Kopten.[1]) Während also richtige Volkszählungen nur ganz selten gemacht wurden, müssen Bevölkerungslisten für die Zwecke der Steuerveranlagung natürlich beständig geführt und evident gehalten sein. Derartige Listen setzt z. B. Lond. IV 1338 (**255**) voraus. Ebenso werden auch Kataster geführt und evident gehalten worden sein, worauf derselbe Papyrus anspielt. Zu einer völligen Neuvermessung des gesamten Bodens ist es erst im J. 724/5 gekommen.[2])

§ 3. DIE STEUERERHEBUNG.

Der Grundgedanke scheint — soweit ich mir nach meiner noch geringen Kenntnis ein Urteil erlauben kann — der gewesen zu sein, daß die Pagarchen dem Statthalter mit ihrem Vermögen und ihrem Leben (*ψυχή*) für den Steuereingang ihrer Pagarchie hafteten. Unter den Briefen des Qorrā an Basilius sind mehrere, die ihn z. T. unter Androhung der letzten Konsequenzen, z. T. auch mit milden Vorstellungen der Pflichten eines getreuen Dieners zur Ablieferung der fälligen Steuern ermahnen. Als besonders lehrreich erschienen mir Lond. IV 1338 (**255**), 1339, 1349 (**284**), 1380 (**285**), 1394. Diese Briefe, in denen uns islamische Weltanschauung in griechischer Sprache entgegentritt, sind von eigenem Reiz. Häufig wird der Pagarch aufgefordert, die Beträge selbst zu überbringen. Im übrigen hat er, wie oben erwähnt, in Fusṭāṭ einen gleichfalls mit seiner Person haftenden Stellvertreter. Die Steuern aus den einzelnen Dörfern werden also zunächst an den Pagarchen gezahlt sein, der dann die Ablieferung nach Fusṭāṭ auszuführen hatte. Die Erhebung erfolgte auf Grund der Repartition — *ἀπὸ μερισμοῦ*, wie es in den Quittungen so häufig heißt. Vgl. P. Klein. Form. 740 (**286**). Ein großes noch unverarbeitetes Material an Steuerquittungen liegt in P. Klein. Form. vor. In Lond. IV begegnet von dem alten Erheberpersonal nur der *ὑποδέκτης*. Daß der Exaktor und die *ἐπιμεληταί* verschwunden sind, erklärt sich durch die Beseitigung der Kurien. An die Stelle der früheren Quadrimenstruen ist jetzt nach Bells Darlegung die Zahlung in zwei halbjährlichen *καταβολαί* getreten.

---

1) Diese Angaben nach Karabacek im Führ.PR S. 152. Gegen die überlieferten Zahlen hat Bedenken Becker, Beiträge II S. 116.

2) Dies nach Karabacek, Führ.PR n. 597. Vgl. Becker, Beiträge II 107ff.

KAPITEL VI.

INDUSTRIE UND HANDEL.

Das reiche Material, das die Papyri für die Erforschung von Industrie und Handel Ägyptens bieten, ist bisher in zusammenfassender Weise noch nicht verarbeitet worden. Nur einzelne Fragen haben schon eine gründlichere Behandlung gefunden. Das gilt namentlich von den Monopolen, über die ich daher hier an erster Stelle berichten will. Im übrigen muß ich mich darauf beschränken, auf die Probleme hinzuweisen, die wir durch gründliche Verarbeitung des gesamten Materials fördern zu können hoffen dürfen.

§ 1. DIE MONOPOLE.

Grundlegend ist Grenfells Kommentar zum Rev. P. 1896 (s. auch Mahaffys Einleitung). Vgl. ferner: Wilcken, Deutsche Literaturzeit. 1897, 1015 ff. Griech. Ostraka I 266 ff. (ὀϑονιηρά), 634 ff. (Bankmonopol). — Rostowzew, Woch. klass. Philol. 1900, 115 ff. Geschichte d. Staatspacht (1902) 342, 411 f. Gött. Gel. Anz. 1909, 630 ff. —). Wachsmuth, Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat., 3. Folge, XIX, 800 ff. — Otto, Priest. . Tempel I 292 ff. 300 ff.; II 287 u. ö. — H. Maspero, Les financ. de l'Ég. sous les Lagides (1905) 60 ff. — Bouché-Leclercq, Hist. d. Lagides III 237 ff.

Neben den Steuern und Zöllen haben die Monopole, wie wir erst seit kurzem gelernt haben, im Haushalt der Ptolemäer und Kaiser eine wichtige Rolle gespielt.

Das Wort „Monopol“ begegnet zum ersten Male bei Aristoteles in einer Stelle der Politik, die für die Monopole der griechischen πόλεις grundlegend ist (I 4, 6 p. 1259 a 20 ff.): Ἔστι δ', ὥσπερ εἴπομεν, καϑόλου ὁ τοιοῦτον χρηματιστικόν, ἐάν τις δύνηται μονοπωλίαν αὑτῷ κατασκευάζειν. Διὸ καὶ τῶν πόλεων ἔνιαι τοῦτον ποιοῦνται τὸν πόρον, ὅταν ἀπορῶσι χρημάτων, μονοπωλίαν γὰρ τῶν ὠνίων ποιοῦσιν. Danach haben die griechischen Staaten sich nur im Falle der wirtschaftlichen Not und also vorübergehend dieses Eingriffes in die freie Konkurrenz bedient, und ferner handelt es sich bei ihnen nur um ein Verkaufsmonopol, was ja auch der Name besagt. Zu dieser aristotelischen Aussage stimmen im großen und ganzen die wenigen Fälle, die uns von griechischen Staatsmonopolen,

namentlich durch Ps. Aristoteles' Oeconomica und Inschriften bekannt geworden sind.[1])

Während die Polis trotz ihrer „ökonomischen Tyrannis“ (Jak. Burckhardt) bei diesen Formen des Monopols im allgemeinen stehen blieb, hat der Absolutismus des hellenistisch-ägyptischen Königtums das Staatsmonopol wesentlich umgestaltet: statt des vorübergehenden Monopols dort finden wir hier dauernde, die durch Jahrhunderte zu verfolgen sind, und neben dem bloßen Verkaufsmonopol dort finden wir hier auch Produktions- und Verkaufsmonopole, und während dort die Monopole von der Bürgerschaft für die *πόλις*, d. h. wieder die Bürgerschaft beschlossen wurden, wurden sie hier von den omnipotenten Herrschern ganz ausschließlich im Interesse ihres *βασιλικόν*, ihres Fiskus dekretiert, wobei die Rücksicht auf die privaten Interessen nur so weit galt, als es im Interesse des Königs lag, wirtschaftlich kräftige Steuerzahler als Untertanen zu haben. Wie weit auf diese Entwicklung etwa Monopole der vorgriechischen Zeit Ägyptens mit eingewirkt haben, kann ich nicht sagen, da diese Fragen von ägyptologischer Seite m. W. noch nicht geklärt worden sind.

Trotz der wertvollen neuen Aufschlüsse der letzten Zeit sind wir doch noch weit davon entfernt, eine gesicherte Einteilung der ägyptischen Monopole geben zu können. In vielen Fällen ist es überhaupt noch strittig, ob Monopol oder nur Beteiligung des Königs am Betriebe (in königlichen Manufakturen oder sonstwie) vorliegt, und bei den sicheren Monopolen wieder scheinen die Betriebsformen sehr verschiedene gewesen zu sein. Wenn irgendwo, so ist für diese Frage eine Erweiterung unseres Materials, freilich auch eine immer noch fortschreitende Vertiefung in das schon vorhandene dringend nötig. So soll hier zunächst nur der historische Verlauf unserer Forschungen dargestellt werden.

Die Grundlage verdanken wir Grenfells Ausgabe des Revenue-Papyrus (1896). Hier steht von Kol. 38—72 eine Verordnung des Königs Ptolemaios II Philadelphos betreffend das Ölmonopol, aus seinem 27. Jahre (= 259/8).[2]) Der Text ist so umfangreich, daß ich unten nur den Hauptteil vorgelegt habe (**299**). Das Studium von Grenfells Kommentar bleibt so wie so die unerläßliche Vorbedingung für jeden, der sich in diese Fragen hineinarbeiten will. Indem ich für den Gedankengang dieses Aktenstückes

---

1) Vgl. hierzu K. Riezler, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland (1907) 50 ff. Seine Ausführungen sind wirtschaftsgeschichtlich sehr anregend, wenn auch seiner Interpretation der Oeconomica nicht in allen Punkten zugestimmt werden kann.

2) Es liegt uns hier die Gestalt der Verordnungen vor, die nach Revision deren vom 26. Jahre für das 27. erlassen sind. Die Grundzüge sind viel älter, stammen wohl schon von Ptolemaios I Soter (vgl. Deutsche Lit.-Z. 1897, 1017). Bestätigend tritt jetzt P. Hib. 43 vom Jahre 261 hinzu.

uf 299 verweise, beschränke ich mich hier darauf, die Grundzüge der)rganisation dieses Monopols im allgemeinen zu charakterisieren.

Das Ölmonopol tritt uns als ein Produktions- und Verkaufsmonopol ntgegen. Als Produktionsmonopol ist es insofern kein „vollständiges", ls zwar die Privatkonkurrenz ausgeschlossen ist (Col. 49), aber den Temeln wenigstens die Produktion des Sesamöles, soweit sie dessen zum 'erbrauch bedürfen, natürlich unter strengster Kontrolle und mit der laximalgrenze einer zweimonatlichen Betriebszeit gestattet ist (Col. 50, 'Off.). Dies Tempelprivileg ist historisch wahrscheinlich so zu erklären, aß vor der griechischen Herrschaft die Ölproduktion in den Händen der 'riesterschaft konzentriert gewesen war, so daß in Wahrheit eine Bechränkung der priesterlichen Produktion zugunsten des Fiskus vorliegt.[1]) ls Verkaufsmonopol ist es aber ein vollständiges, da auch den Priestern glicher Verkauf untersagt ist (Col. 51, 24ff.).

Das Produktionsmonopol umfaßt das Sesamöl, das Krotonöl (ägypsch *κῖκι*), ferner das Knekosöl (Safloröl), Kürbisöl und Leinsamöl = Lampenöl). Eine Olivenkultur hat es zwar schon damals — wenigens hie und da — in Ägypten gegeben, wie uns jetzt P. Hib. 49 (vom 257) gezeigt hat, aber diese Oliven scheinen nicht zu Öl verarbeitet worden ı sein.[2]) Sonst hätte der König damals jedenfalls auch das Olivenöl in in Monopol einbezogen.[3]) Der Anbau jener Pflanzen, die Monopolöl gaben, stand unter strenger Kontrolle des Königs. Auf Grund der ntlichen Feststellung des Ölkonsums in Alexandrien und im Lande wurde enau berechnet, wieviel Aruren in jedem Gau mit den einzelnen Ölüchten zu bestellen seien. Danach erfolgte in jedem Jahre beim Aushreiben der Monopolpacht[4]) eine tabellarische Übersicht über den Öluchtanbau in den Gauen des Landes, wobei zugleich verfügt wurde, ieviel davon nach Alexandrien, das natürlich vom Lande verpflegt werden ußte[5]), zu liefern sei (60, 18—72). Wie nun innerhalb des Gaues diese erpflichtung zum Ölfruchtanbau auf die einzelnen Ländereien verteilt wurde, rüber haben wir keine genaueren Nachrichten.[6]) Das steht aber fest, daß ich die königliche Domäne dazu herangezogen wurde[7]) — möglicher-

1) So Rostowzew, GGA 1909, 631.

2) Zu Augustus' Zeit wurde Olivenöl im Faijûm, aber nur hier, und dazu übelchendes produziert, während die Oliven bei Alexandrien nicht zu Öl verarbeitet ırden (Strabo XVII p. 809).

3) Als später die Olivenkultur zugenommen hatte (s. vorige Anmerkung), haben e Kaiser wenigstens die Fabrikation des Olivenöls nicht dem Monopol unterworfen. unten S. 250.

4) Vgl. *προκηρυχθεισῶν* in 57, 9.

5) Vgl. Kap. IX.

6) Nach Teb. 5, 193ff. kamen hierfür in Betracht die *κληρουχική* (*γῆ*), die *ἱερά* ıd *ἡ ἄλλη*.

7) Vgl. P. Cairo in Arch. II 81 (304). Vom Zwange handelt auch P. Ashmolean,

weise in sehr großem Umfange. Die Gewinnung der Rohprodukte, di die γεωργοί ausschließlich an den König verkaufen durften, und zwa zu den vom König festgesetzten Preisen, sowohl die Aussaat wie di Ernte, stand unter ständiger Kontrolle der königlichen Beamten un des Monopolpächters. Dasselbe gilt von dem zweiten Akt, der Ölpro duktion in den königlichen Ergasterien, die vom Oikonomos einzurichte waren. Hier hat das Interesse des Monopols zu der als Parallele zur Ent wicklung des Kolonats sehr interessanten Erscheinung geführt, daß di Ölarbeiter (ἐλαιουργοί), wiewohl sie freie Männer waren, die auf Akkor arbeiteten (κάτεργον, Col. 45), in ihrer Freizügigkeit beschränkt wurden die einmal für den Gau angesetzten Arbeiter durften ihn unter Androhun schwerer Strafen nicht verlassen (Col. 44).[1] Den Schlußakt bildet de Verkauf des produzierten Öles, der in der Weise gehandhabt wurde, da der Verschleiß durch das ganze Land in Städten und Dörfern an Klein händler (κάπηλοι, ἐλαιοπῶλαι, ἐξειληφότες τὴν διάθεσιν etc.) auf dem Weg der Pacht vergeben wurde, die den Erlös an den Oikonomos abzuliefer hatten (Col. 47, 10 ff.). Vgl. S. *349*. Zu welchem Preise im Kleinhandel di verschiedenen Ölsorten zu verkaufen waren, wurde in jedem Jahre vor König festgesetzt (Kol. 40, 8 ff.). Welcher Art die Bedingungen waren unter denen diese κάπηλοι den Verkauf übernahmen, darüber bietet de Revenue-Papyrus nichts. Eine Vermutung hierzu vgl. in Grenfells Kom mentar S. 197, wonach z. B. beim Verkauf des Sesamöles zu 48 Drachme die Kleinhändler einen legalen Profit von 6 Drachmen gehabt hätten. I der Praxis haben sie oft unerlaubten Vorteil sich verschafft, indem sie vor Publikum höhere Preise als die staatlich vorgeschriebenen erhoben. Vg hierzu Petr. II 38 (b) (**300**) und Lille 3 III 55 ff. (**301**). Von der monat lichen σύνταξις, die die ἐλαιοκάπηλοι vom Staat nach Petr. III 86 S. 21 erhielten, berichtet der Revenue-Papyrus (in dem uns vorliegenden Zu stand) nichts — was prinzipiell für manche andere Streitfrage von In teresse ist! Ob der König außer dem von ihm normierten Verkaufspreis auch noch eine besondere Ölsteuer (ἐλαϊκή) von den Konsumenten erhobe hat[2]), oder ob der Gewinn des Königs allein durch den Verkaufsprei herauskam, ist eine der vielen Fragen, die vor allem durch die Zerrissen heit des Rev.-P. noch dunkel sind.[3]) Falls, wie ich glauben möchte die erstere Alternative die richtige ist, so dürften die Bestimmunge in Rev. P. 56, 14—16 auf diese Ölsteuer zu beziehen sein, zumal Gren fells Deutung dieser Worte auf die Einfuhrzölle (s. unten) vor allen

der wahrscheinlich königliches Land betrifft. Vgl. Wilcken, Arch. I 165 ff., Wachs muth l. c. 789.

1) Vgl. hierzu Rostowzew, Zur Gesch. d. Kolonats 66 und unten S. *348*.

2) Vgl. die ἁλική Griech. Ostr. I 143 f.

3) Vgl. Wachsmuth l. c. 801; Rostowzew, Staatsp. 411.

dem Bedenken unterliegt, daß diese Einfuhrzölle nur in den Einfuhrhäfen erhoben wurden (Col. 52). Dasselbe Bedenken spricht gegen Grenfell-Hunts Deutung der *ἐξειληφότες τὴν διάθεσι[ν καὶ τὸ τ]έλος τοῦ ἐλαίου* (von Kerkeosiris) in Teb. I 38, 10 (**303**), wonach sie in dem *τέλος* wieder den Einfuhrzoll sehen müssen, denn das von den *γεωργοί* erhobene *τέλος* von den Rohprodukten ist schon durch *τέλος τοῦ ἐλαίου* ausgeschlossen. Mir scheint es geradezu nötig, außer diesen beiden von Grenfell-Hunt erwogenen *τέλη* hier an ein drittes *τέλος* zu denken, und das kann dann kein anderes sein als jenes der *ἁλική* entsprechende, die Ölsteuer. Dieser Text aus Tebtynis lehrt uns dann in seiner Nebeneinanderstellung von *διάθεσις* (Verkauf) und *τέλος*, daß die Ölsteuer nicht auf den Kaufpreis geschlagen war, sondern extra erhoben wurde. Wir lernen ferner aus ihm, daß die Erhebung der Ölsteuer in den Dörfern zugleich mit dem Ölverschleiß von den *ἐλαιοκάπηλοι* übernommen wurde — wenigstens am Ende des II. Jahrhunderts v. Chr. —, eine Einrichtung, die nur als praktisch bezeichnet werden kann. Der Rev.-P. ergibt hierüber nichts Direktes. Die Worte 56, 14 ff. sind wohl damit vereinbar, unter der Voraussetzung, daß die *κάπηλοι* oder wer sonst damals diese Steuer erhob, die *τέλος*-Einnahmen immer direkt an den Monopolpächter abführten. Aber ich verkenne nicht, daß diese Erklärung noch sehr ungenügend begründet ist.

Damit das Monopol dem König den gewünschten Ertrag bringe, war aber nicht nur die einheimische[1]), sondern auch die ausländische Konkurrenz fernzuhalten. So war denn die Einfuhr ausländischer Öle verboten resp. durch Schutzzölle erschwert. Einführung fremder Öle ins Land zum Verkauf wurde durch Konfiskation der Ware und hohes Strafgeld verhindert, Einführung zum Gebrauch war gegen Zahlung eines Zolles, der 25 % des Wertes des besten einheimischen Öles betrug (12 Drachmen pro Metretes) gestattet (Col. 52). Die Bestimmungen über die Einfuhr nach Alexandrien in Kol. 50, 7 ff. sind leider unvollständig erhalten. Da vorauszusehen war, daß diese gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis umgangen würden, war den Monopolpächtern und ihrem Personal das Recht gegeben, im Falle, daß sie Schmuggel ausländischer Öle oder geheime Privatproduktion vermuteten, Haussuchungen vorzunehmen (Col. 55, 17 ff.). Durch andere Papyri erfahren wir denn auch, daß in der Tat oft geschmuggelt worden ist. Vgl. Hib. 59 (**302**), Teb. I 38 (**303**), 39.

Die Durchführung der Monopolgesetze lastete, abgesehen von den königlichen Beamten, vor allem auf den Monopolpächtern (*ὁ τὴν ἐλαι-*

---

1) Außer dem schon oben erwähnten Ausschluß der privaten Produktion und der Beschränkung der priesterlichen ist bemerkenswert der Kampf gegen die Surrogate (50, 14 ff.).

κὴν[1]) ἔχων o. ä.), die bei den sämtlichen Prozeduren, von der Gewinnung der Rohprodukte bis zum Ölverkauf, unter ständiger amtlicher Kontrolle, an der Seite eines vom Oikonomos gegebenen ἀντιγραφεύς, nach den im Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen zu fungieren hatten. Es ist eine der schwierigsten Fragen, wie die Übernahme dieser Monopolpacht überhaupt Pachtlustige anlocken konnte, da alle wesentlichen Faktoren der Rechnung — Umfang der zu besäenden Aruren, Preise der Rohprodukte, Höhe des τέλος von der Artabe, Höhe des Verkaufspreises etc. — vom Gesetz festgelegt waren und daher der Spekulation keinen Raum gaben.[2]) Wenn die obige Vermutung, daß es außer dem Ölverschleiß eine Ölsteuer gegeben hat, richtig ist, so wird das Problem vielleicht von hier aus verständlicher werden. Der sogenannte Monopolpächter, der übrigens die Pacht für einen ganzen Gau übernimmt (ὁ ἀγοράσας τὸν νομόν), wäre dann formell in erster Reihe der Steuerpächter dieses τέλος[3]), und erst so, glaube ich, verstehen wir den Satz (Rev.-P. 56, 14f.): οἱ δὲ πριάμενοι τὴν ὠνὴν ἐγγύους καταστήσουσι τῶν ἐφεικοστῶν, der eine genaue Parallele zu den Bestimmungen über den Steuerpächter in Rev.-P. 34, 2 ff. wie auch Par. 62 I 13 ff. bietet: wir begreifen, daß er für diese Konsumsteuer dem König ein Pauschale bieten konnte[4]), und haben nach Analogie jener Stellen (namentlich Par. 62 I 13 ff. verglichen mit V 3 ff.) zu folgern, daß er, auch wenn er nur sein Pachtangebot richtig ablieferte, schon ein ὀψώνιον von 5% (im II. Jahrh. wahrscheinlich von 10%, s. oben S. 184) vom König erhielt. Für seine besonderen Dienste aber, die er, abweichend von den gewöhnlichen Steuerpächtern, für die Durchführung des Monopols zu leisten hatte, bekam er außerdem die im Rev.-P. aufgeführten Emolumente, wie seinen Anteil am κάτεργον (Kol. 45, 6) usw., abgesehen davon, daß die sehr beträchtlichen Entschädigungen, die er im Falle des Fehl-

1) Manche gebrauchen dafür die Form ἐλαϊρά, die, soweit ich sehe, nur auf Ostraka II n. 1157 zurückgeht. Wiewohl graphisch hier allerdings λ wahrscheinlicher als τ ist, spricht doch wohl der Zusammenhang dafür, daß vielmehr zu lesen ist: ἑταίρα. Andernfalls müßte man zum mindesten ἐλαιηρά gebrauchen.

2) Vgl. die Ausführungen von Grenfell S. 127 f.

3) Die oben erwähnten ἐξειληφότες τὸ τέλος in den Dörfern dürften die Afterpächter dieser Steuerpächter gewesen sein. Daß bei der Abfassung ihrer Verträge der Ökonom (resp. sein Untergebener) mit dem Steuerpächter zusammen operierten (Rev.-P. 47, 10 ff.), entspricht der Bestimmung in Par. 62 III 17 ff. über die ἀποπράματα.

4) Dies wäre noch verständlicher, wenn die Steuer von dem tatsächlichen Konsum erhoben wurde, und nicht von dem nach Art der Salzkonskription pro Kopf vorgeschriebenen Minimalkonsum, den ich in den Griech. Ostraka I 144 für das Salzmonopol angenommen habe, und der wohl auch für das Ölmonopol anzunehmen ist (Rostowzew, Staatsp. 411, der aber, wenn ich ihn recht verstehe, neben dem Zwangsverkauf keine Abgabe anerkennt). Während ich aber l. c. es noch für unwahrscheinlich hielt, daß der tatsächliche Konsum für die Steuer ermittelt sei, glaube ich jetzt, gestützt auf die ἐξειληφότες τὴν διάθεσιν καὶ τὸ τέλος, daß diese κάπηλοι eben darum auch das τέλος pachteten, weil sie den realen Konsum zur Berechnung dieses τέλος feststellen konnten. Der Minimalkonsum dagegen galt für den Verkauf.

trittes anderer erhielt, event. ein nicht unbeträchtliches Plus ergeben mußten.

Derselbe Revenue-Papyrus brachte uns noch über zwei andere Monopole Nachrichten, wenn auch nur sehr fragmentarische, über das Bankmonopol, das ich schon zu Nr. **181** behandelt habe, und das Othonionmonopol. Das Bankmonopol ist in der Ptolemäerzeit ein vollständiges Monopol, da wir nur vom König verpachtete Banken, nicht Tempel- oder Privatbanken kennen. Dagegen ist die Situation beim Othonionmonopol komplizierter. Daß hier zunächst überhaupt Monopolisierung vorliegt, habe ich in den Griech. Ostr. I 267ff. aus den Fragmenten des Rev.-P. 87—107 nachgewiesen.[1]) Aus diesem Text ergibt sich, daß der Flachsbau vom König ebenso kontrolliert wird wie der Ölpflanzenbau, daß der König ebenso wie beim Öl den Bedarf an Stoffen fesststellt (96, 1), daß der König die Preise[2]) der Stoffe und ihrer Verarbeitungen zu Kleidern, Kissen, Handtüchern (s. unten) usw. bestimmt, wobei zu bemerken ist, daß ebenso wie Linnen auch Werg und Wolle (nebst Fabrikation) behandelt werden (103), endlich daß auch hier der auswärtigen Konkurrenz mit Einfuhrverboten (91ff.) und Zöllen (107?) begegnet wird. Hiernach ist zu vermuten, daß der Verkauf der *ὀϑόνια* (im weitesten Sinne) wie beim Öl ausschließlich dem König zugestanden hat, wenn wir auch direkte Zeugnisse dafür kaum haben. Vgl. das Straßburger Ostrakon in **308**. Was aber die Produktion betrifft, so konnte man schon aus der Rosettana erschließen, daß die Tempel an der Othonionfabrikation beteiligt waren und dafür dem König bestimmte Lieferungen in Stoffen (eventuell adaeratio) zu leisten hatten[3]), was eine ähnliche privilegierte Stellung der Tempel wie beim Ölmonopol ergab. Inzwischen haben wir aber durch Teb. 5, 237ff. (**307**) neue Nachrichten über die Tempelindustrie bekommen, die freilich leider nicht ganz eindeutig sind. Indem ich zum einzelnen

---

1) Danach Maspero S. 76ff. Nach nochmaliger Revision des Originals habe ich zu meinen Ausführungen in den Ostraka l. c. noch folgendes hinzuzufügen: 87, 5 *ηναι*, also *σπα]ϱῆναι* oder *κατασπα]ϱῆναι λίνου κτλ.* — 87, 11 *νιηϱα κατα* ist etwa so zu ergänzen: *καὶ ὅτι ἂν διὰ ταῦτα ἡ ὀϑο]νιηϱὰ κατα[βλαβῆι.* Vgl. 40, 7. — 93, 2 l. *Ἐὰν δέ τις [εἰσαγ]άγηι*, in 5 *Σε]βεννῦτ[ον τὴν] ἐπιϑαλασσίαν* (vgl. Wilcken, Mélanges Nicole S. 590). — 94, 4 l. *χειϱωμάκτϱ[ων μ]ετα* statt *χειϱωμα κατ[...]τα.* Also Handtücher (*χειϱόμακτϱα*). — 97, 8 l. *δε]καμναῖον* statt *]ν αμναιον.* — 103, 1 wohl *πϱο]ιέμενοι*, in 8 wohl *καὶ τ]ῶν ἄλλων γεν[ῶν.* — 106, 3 nicht *[ι]εϱεων*, das *ι* müßte in der vorhergehenden Zeile stehen, und dies ist unwahrscheinlich. Daher wohl eher *ἐϱεῶν* (aus Wolle), ebenso dann auch in 107, 4. Vgl. Petr. II 32 (1) 20. — 107, 3 *τιμ[ῆς.*

2) Vgl. auch Hib. 51.

3) Vgl. Griech. Ostraka I 269 zu Dittenberger, Or. Gr. I 90, 17 und 29f. Ich beziehe jetzt den ersten Gnadenbeweis (Erlaß von $\frac{2}{3}$ der obligaten Byssoslieferungen — und zwar dauernd? vgl. *συντελουμένων*) auf den Regierungsantritt, den zweiten auf das Krönungsfest im 9. Jahr. Die Stellen zeigen, wie schwer diese Verpflichtung auf den Priestern lastete. Vgl. jetzt auch Teb. 5, 62ff. und Eleph. 26, 27.

auf die Einleitung zu **307** verweise, bemerke ich hier nur so viel: Rostowzew[1]) hat wohl mit Recht angenommen, daß in der vorgriechischen Zeit die Othonionfabrikation in den Tempeln längst eingebürgert war und hier in hoher Blüte gestanden hat[2]), für die griechische Zeit aber geht er zu weit, wenn er sagt (S. 632): „Das Monopol des Verkaufs hat also der Staat, die Fabrikation betrieben die Tempel". Er selbst hat vorher mit Recht die *ὑποτελεῖς* des P. Teb. als staatliche bezeichnet, wie ich tatsächlich nur staatliche *ὑποτελεῖς* kenne (s. unten); also hat es neben der Tempelfabrikation auch eine königliche Fabrikation gegeben — vgl. den Ausdruck *ὀθονίων βασιλικῶν* im Straßburger Ostrakon —, selbst wenn die königlichen Webereien sämtlich in den Tempeln plaziert gewesen sein sollten, was aber nicht mit Sicherheit aus jenem P. Teb. erschlossen werden kann. Andrerseits bestätigt übrigens der P. Teb., was auch alle andern Quellen ergeben, daß den Tempeln speziell die Fabrikation der feinsten Stoffe, der *βύσσινα*, vorbehalten war, eben weil sie wohl seit alter Zeit diese Kunst gepflegt hatten. Vgl. außer der schon zitierten Rosettana auch P. Eleph. 26 und 27. Hiervon hatten sie einen Teil an den König zu liefern (*συντελεῖν*) für die Erlaubnis, Byssos fabrizieren zu dürfen, im übrigen hatten sie ihr Fabrikat im Tempel, im besonderen für die Bekleidung der Götterstatuen zu verwenden. Jeglicher Verkauf war ihnen verboten. Soweit liegen die Dinge hier also im Grunde doch ganz ähnlich wie beim Ölmonopol.

Nur ein neues Moment kommt, wie mir scheint, hinzu: der König erlaubte auch Privaten, offenbar solchen, die technisch in diesem schwierigen Gewerbe besonders geschult waren, Stoffe zu weben, natürlich unter der Verpflichtung, daß sie sie nur an den König verkauften und zu den Produktionspreisen, die er bestimmte. Diese Privaten standen also durchaus im Dienste des Monopols und gehörten zu den *ὑποτελεῖς*, unterschieden sich aber von den sonstigen Monopolarbeitern dadurch, daß sie nicht wie diese Löhne (*μισθοί*) erhielten, sondern ihre Fabrikate an den König verkauften (für *τιμαί*). Die *λινυφαντεῖα*, in denen sie arbeiteten, werden ihr Privatbesitz gewesen sein, denn in Teb. 5, 238 müssen diese besonders gegen die Praktoren geschützt werden. Diese Annahme eines solchen im Dienst des Monopols stehenden Privatbetriebes[3]) stützt sich außer auf Teb. 5, 238 (**307**) auf Hib. 67 (**306**) und 68, in deren Interpretation ich den Herausgebern nicht folgen kann, und P. Magd. 36 (**305**). Offen ist aber noch die Frage, ob es neben diesen im Privatbesitz geführten *λινυφαντεῖα* überhaupt noch königliche *ἐργαστήρια* — nach Analogie der königlichen

1) GGA 1909, 632 ff.

2) Auch Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. III 269 spricht von einem ancien monopole des temples.

3) Vgl. auch Bouché-Leclercq, H. d. Lag. III 270.

ἐλαιουργία — gegeben hat, oder ob etwa die ganze Othonionfabrikation, soweit sie nicht von den Priestern betrieben wurde, sich in eben diesen λινυφαντεῖα vollzogen hat. Ein direkter Beleg für solche königlichen ἐργαστήρια liegt bisher nicht vor, was freilich Zufall sein kann. Auf alle Fälle lernen wir in diesen im Privatbesitz befindlichen λινυφαντεῖα eine wichtige Betriebsform des Monopols kennen, die eventuell auch bei anderen Monopolen Anwendung gefunden haben kann.

Das Ölmonopol und das Othonionmonopol sind die einzigen, von deren Organisation wir Genaueres wissen. Schon in älteren Arbeiten wurden außerdem mehrere Betriebe als Monopole aufgefaßt, so namentlich diejenigen, deren Monopolisierung aus dem Obereigentum des Königs an Grund und Boden abgeleitet werden konnte, also die „natürlichen" Monopole, wie das Bergwerksmonopol, das Salzmonopol, das Natron- und das Alaunmonopol. Durch die neueren Papyrusfunde sind noch eine ganze Reihe weiterer, nicht natürlicher Monopole bekannt geworden, doch ist es in manchen Fällen, die als Monopole angesprochen sind, noch zweifelhaft, ob nicht nur eine königliche Manufaktur vorliegt, die neben einer privaten Industrie bestanden hat, und auch wo das Monopol feststeht, ist es meist sehr zweifelhaft, in welcher Weise es organisiert war. Grenfell-Hunt und andere (wie Maspero, Bouché-Leclercq u. a.) haben mit Recht betont, daß es sehr verschiedene Arten von Monopolbetrieben gegeben hat, wie ja auch schon zwischen Öl- und Othonionmonopol manche Divergenzen bestehen. Auch ist abgesehen von den gleichzeitig bezeugten Verschiedenheiten damit zu rechnen, daß im Laufe der Jahrhunderte die bestehenden Organisationen sich geändert haben. Im besonderen drängt sich die Frage auf, ob nicht die Römer, die die zahlreichen Monopole vorfanden, entsprechend den veränderten Verhältnissen sogleich oder später die Einrichtungen geändert haben. Leider liegen uns aus der Kaiserzeit bis jetzt gar keine detaillierten Nachrichten in der Weise des Revenue-Papyrus über dies Gebiet vor. Doch läßt sich hie und da erkennen, daß der Betrieb von den Römern abgeändert worden ist.

Die Frage nach der Ausdehnung der königlichen Monopolwirtschaft ist neuerdings namentlich durch einige Stellen in Teb. 5 ins Rollen gekommen[1]), in denen eine ganze Reihe von Betrieben als in gleicher Weise in gewissen Hinsichten privilegiert aufgezählt werden, unter denen sich einige befinden, die als monopolisiert uns bekannt sind, wie das Gewerbe der ἐλαιουργοί und κικιουργοί und auch der λίνυφοι, βυσσουργοί und ἐριουφάνται (vgl. auch πόκυφοι und τανυφάνται). Alle diese werden mehrfach als ὑποτελεῖς bezeichnet oder auch allgemeiner zu den ἐπιπε-

1) Vgl. Z. 156f., wo τῶν ὑποτελῶν καὶ τῶν ⟨ἄλλων τῶν⟩ ἐπιπεπλεγμένων zu emendieren ist, 170ff., 210ff., 223ff., 239ff., 249f.

πλεγμένοι ταῖς προσόδοις (als solche, die „mit den königlichen Einnahmen verflochten sind") gezählt. Nur die *βυσσουργοί* werden einmal (in Z. 245) in Gegensatz zu den *ὑποτελεῖς* gestellt, offenbar weil sie nach obigem nicht direkt im königlichen, sondern im Tempeldienst standen. Die Herausgeber haben aus diesem Tatbestand den Schluß gezogen, daß auch die anderen hier genannten Gewerbe alle monopolosiert gewesen sein müßten, das wären also die *ὑοφορβοί* und *χηνοβοσκοί*, die *μελισσουργοί* und *ζυτοποιοί*. Hiergegen hat Jul. Beloch (Griech. Gesch. III (1) 339, 2) allgemeine Bedenken erhoben, und Bouché-Leclercq (Hist. d. Lag. III 247) hat mit Recht gesagt, daß die *χηνοβοσκοί* (und entsprechend auch die *ὑοφορβοί*) viel eher als Pächter der königlichen Gänseherden auf den Domänen aufzufassen sind, neben denen es auch priesterliche und private Gänsezüchter gegeben haben wird. Ich betone, daß in demselben Text (Teb. 5 auch die *βασιλικοὶ γεωργοί*, die königlichen Domanialpächter, zwar nicht zu den *ὑποτελεῖς*, wohl aber zu den *ἐπιπεπλεγμένοι ταῖς προσόδοις* gezählt werden, und ihnen stehen (nach Bouché-Leclercq) die (*βασιλικοὶ*) *χηνοβοσκοὶ* und *ὑοφορβοί* parallel. Es stehen hier also königliche Pächter und Monopolisierte durcheinander, und wir können daher aus diesem Text allein nicht entnehmen, ob die *μελισσουργοί* und *ζυτοποιοί* der ersten oder der zweiten Klasse angehören. Ob das merkwürdige Wort *ὑποτελής*[1]), das in Gegensatz zu den *βασιλικοὶ γεωργοί* gestellt wird[2]), ausschließlich auf das Monopol hinweist, ist auch nicht so sicher, wie angenommen wird. So möchte ich die Frage aufwerfen, ob nicht auch die Steuerpächter, die wir doch sicher auch zu den *ἐπιπεπλεγμένοι ταῖς προσόδοις* zu zählen haben, ebenso wie die Pächter im Monopolbetriebe zu den *ὑποτελεῖς* gehören.[3]) Es bleibt also nichts übrig, als auf induktivem Wege bei jedem einzelnen Betriebe zu untersuchen, ob Indizien für die Annahme eines Monopols vorliegen oder nicht. Für das Verständnis der königlichen Großindustrie ist es aber ebenso wichtig, festzustellen, ob auch außerhalb der verschiedenartigen Formen des Monopols sich königliche Manufakturen oder Betriebe nachweisen lassen, die in Konkurrenz mit den entsprechenden priesterlichen oder privaten Betrieben geführt worden sind. Diese in gleicher Weise zu beachten, ist um so wichtiger, als es in der Praxis Übergangsformen gegeben haben wird, die sich mit jenen modernen termini technici nicht ohne weiteres decken. Ohne Vollständigkeit zu

---

1) Wie die Ausschließung der *βυσσουργοί* (s. oben) zeigt, scheint es speziell die in königlichen Diensten stehenden zu bezeichnen.

2) Sowohl die *βασιλικοὶ γεωργοί* wie die *ὑποτελεῖς* sind *ἐπιπεπλεγμένοι ταῖς προσόδοις*.

3) In Teb. 40, 24 wird ein *ἐξειληφὼς τὴν ζυτηρὰν καὶ νιτρικὴν Κερκεοσίρεως* als *ὑποτελής* bezeichnet, und dieser scheint eher ein Pächter der betreffenden Steuern als des Monopolbetriebes zu sein. Vgl. auch Par. 63, 97: *τοὺς ὑποτελεῖς τῆι τε ἰχθυηρᾶι καὶ ζυτηρᾶι καὶ ταῖς ἄλλαις ὠναῖς*. Die Fischerei ist wahrscheinlich nicht Monopol.

beabsichtigen, will ich hier in alphabetischer Folge nach griechischen Stichwörtern solche Betriebe aufzählen, für die königliche Monopole resp. Beteiligung des Königs von der Forschung erwiesen oder vermutet oder auch irrig behauptet worden sind. Bei der Fülle des Materials kann unten von den Texten nur eine engere Auswahl gegeben werden.

Ἅλς.

Wilcken, Griech. Ostr. I 141 ff. Rostowzew, Staatsp. 411. Otto, Priester u. Tempel II 53. Maspero, Les financ. de l'Eg. 90. Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. III 329. Vollständiges Monopol. Verschleiß durch ἁλοπῶλαι. Vielleicht (nach Art der Salzkonskription) Zwangsverkauf eines berechneten Minimum.[1]) Außerdem Konsumsteuer (ἁλική), von der Zahlung der τιμὴ ἁλὸς zu trennen. Für die verschiedene Höhe des Konsums vgl. jetzt außer den früheren Zeugnissen Petr. III S. 264 ff.

Ἀναβολικά.

Rostowzew, Woch. klass. Phil. 1900, 115 erklärt dies als zusammenfassenden Namen für monopolisierte ägyptische Produkte, im besonderen die zur Ausfuhr bestimmten. Die ἀναβολικὰ εἰληφότες im Edikt des Jul. Alexander Z. 21 faßt er danach als Monopolpächter. Vgl. vit. Aurel. 45. Ob der Name ἀναβολικά sie als Hauptexportgegenstände bezeichnet (Rostowzew), ist mir zweifelhaft, denn verfrachten (zu Schiff) heißt ἐμβάλλειν, nicht ἀναβάλλειν. Zur Sache vgl. jetzt den Cairener P. Thead. Inv. Nr. 15: ἀποδέκται λίνου τοῦ ἱεροῦ ἀναβολικοῦ und dazu meine Bemerkung Arch. IV 185.

Ἀρώματα.

Rostowzew, Arch. IV 313 f. Monopolisierung der Gewürze (ἀρωματική): Preisbestimmung für Myrrhen durch den König in Teb. 35 (**309**). Monopol der Salbenfabrikation und des Verkaufes, belegt noch für die Kaiserzeit durch P. Fay. 93 (**317**). Über die Tonstempel mit ἀρωματικῆς vgl. Rostowzew l. c. — Liste verschiedener Parfüms: Petr. II 34 b (= III S. 315).

Βαλανεῖα.

Otto l. c. I 292 II 53 nimmt staatliches Bädermonopol an, mit Privileg für die Tempel.

Βαφική.

Grenfell-Hunt, Teb. II S. 49 nehmen nach einem unpublizierten Papyrus, in dem ein Pachtangebot auf βαφική gemacht wird, Monopolisierung der Färberei an. Dagegen spricht nicht, daß es βαφεῖς gibt, die χειρω-

1) Für den Zwang verweist Rostowzew treffend auf Makk. I 10, 29: ἀπολύω — ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῆς τιμῆς τοῦ ἁλός.

νάξιον zahlen (l. c.). Mir kommt vielmehr die Vermutung, daß das χειρωνάξιον, das ja für die Ausübung des Gewerbes gezahlt wird (vgl. S. 171) — entsprechend etwa den Othonionlieferungen der Tempel — die Abgabe ist, für deren Zahlung sonst monopolisierte Betriebe auch Privaten freigestellt wurden. Jedenfalls können wir schon jetzt unter den χειρωνάξιον-pflichtigen Gewerben mehrere bezeichnen, die sicher monopolisiert waren. Vgl. z. B. die Liste in Arch. V 274.

Γναφική.

Kenyon Lond. II S. 183/4 (**315**) erklärte die *γναφική* für Monopolbetrieb. Mein Widerspruch (Arch. I 156), dem Kenyon, Class. Rev. 14, 171 zustimmte, wurde mit Recht auf Grund einer Parallelurkunde von Grenfell-Hunt, P. Fay. S. 150, zurückgewiesen. Vgl. auch Teb. II S. 48. Anders Otto I 308, 1, der darin (wie ich früher) die Gewerbesteuer sehen will. Daß die Walkerei schon im III. Jahrh. v. Chr. monopolisiert war, zeigte ich inzwischen im Arch. III 516 an Petr. II 18 (1), vgl. III 32 (c). Hier ist der Ausdruck *ὑποτελής* auf alle Fälle für das Monopol beweisend, da es sich ja um einen Arbeiter (*γναφεύς*), nicht um einen Pächter handelt (s. oben S. 248).

Δέρματα.

In Petr. II 32 (1), 5 (= III S. 78) wird ein *βασιλικὸν ταμιεῖον*[1]) *δερ[μά]των* (Wyse) erwähnt, in dem *βυρσοδέψαι* (resp. *σκυτεῖς*) arbeiten. Vgl. Ostr. I 294, 354. Also zum mindesten königliche Manufaktur.

Ἔλαιον.

Zum ptolemäischen Ölmonopol vgl. oben S. 241 ff. Schwieriger ist die Frage, wie es in der Kaiserzeit organisiert war. Grenfell-Hunt, Amh. II S. 115, folgerten daraus, daß in der Kaiserzeit sich Ölmühlen im Privatbesitz befinden wie in Fay. 95, 96 (**313**) und Amh. 93 (**314**), daß ein wirkliches Ölmonopol nicht mehr bestanden habe. In diesen von ihnen angezogenen Fällen handelt es sich aber um Oliven- und Rettigöl, dessen Produktion auch in der Ptolemäerzeit nicht monopolisiert war. Vgl. Arch. I 553, auch Otto I 295, 1, wogegen in anderen Fällen von privaten Ölmühlen sich dieser Nachweis nicht erbringen läßt. Otto l. c. läßt daher die Frage, ob das Ölmonopol in der Kaiserzeit bestand, unentschieden. Rostowzew (GGA 1909, 632) scheidet zwischen Produktion und Verkauf. Der Verkauf sei Staatsmonopol geblieben, die Produktion aber sei allen freigestellt. Ersteres ist gewiß richtig. Die zweite Frage ist noch ein Problem. Die große Zahl der privaten *ἐλαιουργῖα* (vgl. Otto l. c.) be-

---

1) P. Meyer, *Διοίκησις* (Festschr. O. Hirschf.) S. 131 faßte dies irrig als Staatskasse, da er die Lesung *δερ[μά]των* noch nicht kannte. *Ταμιεῖον* kommt in der Ptolemäerzeit in dieser Bedeutung nicht vor.

weist das noch nicht, da, wenn ich nicht irre, noch in keinem Falle sicher ist, daß eine der Monopolsorten darin verarbeitet wurde. Die Ölpressensteuer (τέλος θυιῶν) beweist es ebensowenig, denn die wird auch von nicht monopolisierten Ölbetrieben erhoben (Amh. 93 [**314**]: Raphanos). Diese Frage lasse ich also noch offen. — Für das Verkaufsmonopol vgl. Amh. 92 (**311**). Ölmühlen in der kaiserlichen οὐσία vgl. in Wess. Spec. 11, 20/1 (**176**) und Lond. II S. 193/4 (**312**).

Ἔρια.

Die Wollweberei war nach Rev. P. 103, 2 königliches Monopol in demselben Sinne wie die ὀθονιηρά, unter der sie mit behandelt wird. Vgl. auch 106, 3 und 107, 4, wo statt ἱ]ερέων wahrscheinlich ἐρεῶν zu lesen ist. Vgl. oben S. 245 Anm. 1. Daher begegnen in Teb. 5, 239 die ἐριουϋφάνται unter den ὑποτελεῖς. Vgl. auch die πόκ⟨υ⟩φοι in Teb. 5, 170 f. und dazu Teb. 116, 22: ἐρίων πό(κοι) β. Über die Tuchfabriken der berühmten Kleopatra vgl. Orosius VI 19, 20, denen ein römischer Senator A. Ovinius vorgestanden hat. Der Ausdruck ἐριηρά begegnet in P. Cairo 10449 (Arch. I 552).

Ζύτος.

Ob es ein Biermonopol gegeben hat, wird von manchen bezweifelt, wie von Bouché-Leclercq III 248/9, Otto II 287, 1. Maspero 85 nennt es ein monopole fictif.[1]) Ich habe der Ansicht von Grenfell-Hunt, daß die Bierbrauerei und der Bierverkauf monopolisiert gewesen seien (Teb. I S. 48 f.) im Arch. III 520 zugestimmt, weil auch die ζυτοποιοί ebenso wie die ἐλαιοκάπηλοι vom König eine σύνταξις bezogen (Petr. III 87 S. 220 ff.). Aus Teb. 5, 173 allein würde ich es nach den obigen Bemerkungen über ὑποτελής nicht mehr folgern, auch nicht aus Par. 63, 97. Aus dem Rev. P. Frag. 6 (a) 13 und (h) 3, wo von Bier gesprochen wird, läßt sich nichts folgern, da nicht einmal feststeht, ob von ζυτοπ[ῶλαι oder von ζυτοπ[οιοί die Rede ist. Für den Betrieb der Ptolemäerzeit ist das Wichtigste Grenf. II 39 (**310**), wonach ζυτοποιοί einen monatlichen φόρος zahlten. Ich sehe jetzt in diesem φόρος ein Anologon zu dem φόρος, der in der Kaiserzeit öfter für Monopolbetriebe gezahlt wird, d. h. den Pachtzins. Diese ζυτοποιοί haben also die Bierbrauerei vom König gepachtet. Es ist dies eben eine andere Organisation des Monopols als beim Öl- und Othonionmonopol. Für die Deutung der ζυτηρά gibt es leider immer noch mehrere Möglichkeiten. Ob das Biermonopol in der Kaiserzeit noch bestanden hat, kann angesichts von BGU IV 1126 zweifelhaft erscheinen, wo eine Alexandrinerin ein ζυτοπωλῖον besitzt ([κ]έ[κτηται]) (a. 9 v. Chr.).

---

1) Auch M. Weber, Agrargeschichte (H. d. Staatsw. 3. Aufl.) S. 134 scheint kein Biermonopol anzunehmen.

Nach Lond. III S. 182 war a. 113 in Arsinoë ein *ζυτοπωλεῖον Σαραπείου*. Wichtig ist, daß nach einer Inschrift[1]) ein kaiserlicher Freigelassener im Menelaïtes für einen Tempel ein *ζυτοπωλεῖον* stiftet und die Regierung um Steuerfreiheit für dieses bittet. Zu bemerken ist, daß er nicht erst um die Erlaubnis bittet, die Bierverkaufsstelle einrichten zu dürfen, sondern nur um Steuerfreiheit für die Stiftung. Freilich könnte vielleicht eingewendet werden, daß die Tempel so wie so das Privileg hatten, trotz des Monopols Bier zu verkaufen. So ist BGU IV 1126 vielleicht noch entscheidender als diese Inschrift. Zur Frage vgl. auch Teb. II S. 335.

Ἰχθύες.

In den Ostr. I 137 ff. nahm ich wohl ausgedehnte Fischereirechte des Königs, aber nicht Monopol an. Inzwischen sind Grenfell-Hunt in Teb. I S. 49 für das Monopol eingetreten[2]), während Bouché-Leclercq III 247 meint, das theoretisch bestehende Monopol sei hier in eine Steuer (die *τετάρτη ἁλιέων*) umgewandelt. In P. Hamb. 6 (**320**) hat jedoch P. Meyer eine Stütze für meine Ansicht gefunden.

Μελισσουργία.

Wenn ich auch aus der Erwähnung der *μελισσουργοί* in Teb. 5, 157 ff. u. 173 nach obigem nicht folgere (wie Grenfell-Hunt), daß die Imkerei monopolisiert war, so folgt doch aus ihrer Erwähnung an jener Stelle mindestens, daß der König an diesem Betriebe stark beteiligt war. So auch Bouché-Leclercq III 247. Die Frage, ob Monopol bestanden hat, wird wohl auch durch den *ἐγλήμπτωρ* oder *τελώνης μέλιτος καὶ κηροῦ* in Lond. III S. 106 noch nicht entschieden.

Μέταλλα.

Ein Bergwerksmonopol und auch Steinbruchsmonopol ist für die Ptolemäerzeit sicher anzunehmen, während in der Kaiserzeit mindestens theoretisch auch Privatbesitz möglich war. Hierüber zuletzt K. Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke S. 56 f. und 110 ff.

Νίτρον.

Natrongewinnung und -verkauf war sicher (parallel dem Salz) monopolisiert. Vgl. Wilcken, Gr. Ostr. I 264 f. Bouché-Leclercq III 240.

---

1) Vgl. de Ricci, Arch. II 565 n. 121 (Ergänzungen bis auf Z. 6 irrig) und Lefebvre, Bull. Corr. Hell. 26, 451. Das Petitum ist m. E. so zu ergänzen: *Βουλόμενος δὲ προσκτίσαι [. . . . . καί? ζ]υτοπολῖον ἐπ' εὐεργεσίαι τοῦ [ἱεροῦ, ἀξιῶ ἐπιχ]ωρηθῆναι καὶ τοῦτο εἶναι ἀτελές.* Aus dem letzten *καὶ* folgt, daß die vorher genannten *ἐργαστήρια* schon steuerfrei waren. Also ergänze ich Z. 5: *ἐργαστήρια [ἀτελῆ ὄντα ἔτι] ἀπὸ τῶν ἔνπροσθεν χρόνων.*

2) Par. 63, 97 ist zwar nicht beweiskräftig, denn die *ὑποτελεῖς ἰχθυηρᾷ* könnten auch Steuerpächter sein. Vgl. oben 248.

Maspero 89. Genauere Nachrichten über die Organisation fehlen für die älteren Zeiten. Für das IV. Jahrh. n. Chr. wirft Lond. II S. 285 (**322**) interessante Lichter auf den Natron-Schmuggel.

Ξύλα.

Nach Teb. 5, 205 war durch königliche *προστάγματα* das Holzfällen sogar auf eigenem Boden untersagt, oder war wahrscheinlich von der königlichen Erlaubnis abhängig gemacht. Also auch da, wo Privatbesitz allmählich entstand, behielt der König sich doch die Bestimmung über die Baumbestände vor. Während Maspero S. 91 geneigt ist, von einem Holzmonopol zu sprechen, sieht Bouché-Leclercq III 244 darin nur einen Schutz des Baumbestandes. Handelt es sich in P. Teb. nur um eine Einholung der Erlaubnis zum Fällen, so liegt kein Monopol vor. Ich erinnere daran, daß schon in der Pharaonenzeit, im Neuen Reiche, ohne Erlaubnis des Veziers kein Baum gefällt werden durfte.[1]) Über den besonderen Schutz der Perseabäume vgl. meine Ausführungen im Arch. I 127 zu Oxy. I 53. — Über die *ξυλική* in den auswärtigen Besitzungen vgl. Teb. 8 (**2**).

Ὀθόνια.

S. oben S. 245f. Für die Kaiserzeit vgl. Ostraka I 267 ff. und das unten S. 259 über die Byssosfabrikation der Tempel Gesagte.

Οἶνος.

Sowohl Maspero S. 80ff. wie auch Jouguet zu P. Lille 4, 15 (S. 45) entnehmen dem Rev. P. 24—35 ein Weinmonopol. Dieser Abschnitt handelt vielmehr ausschließlich von der *ἀπόμοιρα*, der Sechstelabgabe an die Göttin Philadelphos (vgl. **249**). Die strenge Kontrolle der Weinproduktion hat mit einem Monopol nichts zu schaffen.[2]) Wenn der König diese scharf kontrolliert, ganz anders als den Getreidebau, so liegt das nach meiner Ansicht daran, daß dort die Steuer eine Quote ist, hier ein fixes Quantum. Wo Quoten vorliegen, hat der König ein ganz anderes Interesse an der höchst möglichen Ernte. Damit hängt auch, wie wir oben sahen, zusammen, daß die Erhebung der Weinabgabe verpachtet ist, die der *σιτικά* nicht.

Πλίνθοι.

Für die Kaiserzeit wird das Monopol der Ziegelfabrikation und des Ziegelverkaufs belegt durch Fay. 36 (**316**).

---

1) Vgl. Breasted, Ancient Records of Egypt II § 697 (aus dem Grabe des Rechmerê, über die Pflichten des Veziers): „It is he (der Vezier) who dispatches to cut down trees according to the decesion in the king's-house“ Vgl. Teb. 5, 205: (*ἀπολῦσαι*) *καὶ τοὺς κεκοφότας τῶν ἰδίων ξύλα παρὰ* ⟨*τὰ*⟩ *ἐκ*⟨*κ*⟩*είμενα προστάγματα.*

2) Dagegen erklärte ich mich schon Deutsche Lit. Z. 1897, Sp. 1018 und kürzlich im Arch. V 224.

Πλοῖα.

Die Schiffahrt auf dem Fluß war nicht monopolisiert, aber der König war als Besitzer vieler Schiffe, im besonderen Transportschiffe, stark beteiligt an diesem Erwerb. Vgl. Rostowzew, Arch. V 298, der auf Teb 5, 99 und Petr. III 107 (auch Hib. 39, 4) hinweist. Daß auch Königinnen Schiffsbesitzerinnen waren und damit Geschäfte machten, zeigte ich Arch. V 226 aus P. Lille 22 und 23. Von der Verpachtung eines *ναῦλον* für königliche Schiffe oder Fähren handelt auch Theb. Bankakt. 12, die ich in den „Urkunden der Ptolemäerzeit" neu behandeln werde. — Im Anschluß hieran sei auf die Inschrift aus Myra (Lycien) bei Dittenberger, Or. Gr. II 572 (II/III. J.) verwiesen, die, wenn ich recht sehe, uns ein städtisches Fähr-Monopol vor Augen führt. Der Text erinnert in manchen Wendungen an den Rev. Papyrus.

Πορφύρα.

Die *πορφυρική* wird durch Teb. 8 (2) für Lycien bezeugt. Ob Monopol vorliegt, läßt sich dem Text nicht entnehmen. Vgl. Bouché-Leclercq III 270.

Σίλφιον.

In dem ptolemäischen Nebenlande Cyrenaica war das Silphion, der wichtigste Exportartikel, monopolisiert, wie ich mit Beloch, Griech. Gesch. III (1) 340 annehme (anders Bouché-Leclercq III 244). Zu den von Beloch angeführten Belegen ist hinzuzufügen Aristoteles Fragm. (Rose) 528, wonach die Kyrenäer dem Battos das Silphion als *ἐξαίρετον* überwiesen. Das soll doch wohl eine historische Erklärung des königlichen Monopols sein. So zeigt uns die berühmte Arkesilasschale die persönliche Fürsorge des Königs für sein Monopol.

Στύππιον.

Die Verarbeitung des groben Hanfs oder Wergs fiel nach Rev. P. 103, 2 (*στυππείνων*) unter die Verwaltung des Othonionmonopols und war mit diesem monopolisiert. Ptolemäos III schenkte den Rhodiern nach dem großen Erdbeben u. a. *στυππίου τρισχίλια* (scil. *τάλαντα*), *ὀθονίων ἱστούς* (vgl. Rev. P.!) *τρισχιλίους* (Polyb. V 89, 3, vgl. Bouché-Leclercq III 268, 3). Daß die stuppa noch in der Kaiserzeit monopolisiert war, sagt vit. Aurelian. 45.

Στυπτηρία.

Daß die Alaungewinnung monopolisiert war, ist nach Analogie von Salz, Natron usw. zu vermuten[1]), und wird für die Kaiserzeit durch BGU 697 (321) bestätigt. Vgl. Rostowzew, Woch. Klass. Phil. 1900, 115.

---

1) Nicht entscheidend, aber doch bemerkenswert ist, daß Amasis nach Delphi *χίλια στυπτηρίης τάλαντα* schenkte (Herod. II 180).

Τράπεζα.

Über das Bankmonopol s. zu **181**.

Ὕαλος.

Für das Glasmonopol, das nach vit. Aurelian. 45 anzunehmen ist, haben die Papyri noch nichts gebracht.

Ὑοφορβοί.

Daß die Schweinezucht nach Teb. 5, 171 nicht notwendig als Monopol aufzufassen ist, wurde schon oben S. 248 ausgeführt. Aber das lehrt die Stelle mindestens, daß auf den königlichen Domänen die Schweinezucht wohl im großen Stil betrieben wurde. Über den Schweinezüchter in BGU 92 vgl. Kap. IX.

Χάρται.

Für Papyrusfabrikation und -verkauf wird von den meisten Forschern Monopolisierung angenommen, so von Lumbroso, Recherch. S. 99, Rostowzew, Woch. klass. Phil. 1900, 115, Bouché-Leclercq III 267. Vgl. auch Dziatzko, Untersuchungen z. ant. Buchwesen (1900) S. 98 ff. (mit Zeugnissen auch für die byzantinische Zeit).[1] Vgl. vit. Aurelian. 45. Bestätigend kommt Teb. II 308 (**319**) hinzu.[2] Dieser Text legt zugleich nahe, daß die Priester auch bei diesem Monopol, wie bei dem Öl- und Othonionmonopol, ein Privileg hatten. Vielleicht findet dadurch die charta hieratica, die nach Plinius ursprünglich die beste war, ihre Erklärung. Ebenso begreifen wir vom Monopol aus besser die Nachricht, daß der Präfekt C. Cornelius Gallus eine neue Papyrussorte eingeführt habe (Sueton, Reliqu. ed. Reifferscheid S. 132, vgl. Isid. orig. II 10), die Corneliana. BGU IV 1121 zeigt, daß das Rohmaterial (Papyrusdickichte) auch in Privatbesitz war, aber die in diesem Vertrage festgesetzten Arbeiten beziehen sich nur auf die Pflege des Dickichts, nicht etwa auf Papyrusfabrikation. Der Kleinverkauf erfolgte durch χαρτοπῶλαι, wie der des Öls durch die ἐλαιοπῶλαι. Nach Teb. I 112, 62 soll zwar Papyrus direkt vom χαρτοποιός gekauft sein, was mir sachlich bedenklich ist. Aber auch die Abkürzung χαρτοπο(ιῶι) ist auffällig: ich vermute, daß χαρτοπό(λῃι) (= χαρτοπώλῃι) zu ergänzen ist. Was die χαρτηρά ist, ist noch dunkel. Vgl. Petr. III S. 293 (Quittung von πραγματευόμενοι τὴν χαρτηράν, leider verstümmelt), Teb. 140 (τελώνῃι χαρτηρᾶς), für die Kaiserzeit BGU 277 II 11 (für den οὐσιακὸς λόγος erhoben, vgl. hierzu S. 257). Vielleicht

---

1) Dagegen rechnet M. Weber, Agrargeschichte S. 135 mit der Monopolisierung der Papyrusverarbeitung durch die alexandrinischen Papyrushändler.

2) Daß es auch Papyrussümpfe gab, die in privatem Besitz waren, spricht nicht gegen die Monopolisierung der Papyrusfabrikation. Vgl. BGU IV 1121 (Verpachtung eines ἕλος παπυρικόν).

ist mit χαρτηρὰ (scil. ὠνή) direkt das Papyrusmonopol bezeichnet. Soeben hat Calder in Klio X 236 eine kleinasiatische Inschrift publiziert, in der ein kaiserlicher Freigelassener den Titel führt: ἐπίτροπος χαρτηρᾶς (so, nicht χάρτη[ς ἱε]ρᾶς, wie Calder liest) Ἀλεξανδρείας. Also ein Prokurator an der Spitze des Monopols!

Χηνοβοσκία.

Wie oben S. 248 bemerkt, folgt aus Teb. 5, 171 nicht das Monopol. Wohl aber wird auf den königlichen Domänen die Gänsezucht eine große Rolle gespielt haben. Vgl. Petr. II 10 (1).

Χρυσοχοϊκή.

Aus Lond. III S. 108 (**318**) ergibt sich, daß die Juwelierarbeit monopolisiert war. Vgl. meine Einleitung. Wenn in BGU IV 1127 (a. 18 v. Chr.) ein Privatmann einem andern ein ἐργαστηρίδιον χρυσοχοῦν verkauft, so kann diese Werkstatt den oben S. 246 besprochenen λινυφαντεῖα parallel stehen.

Die Liste zeigt also, daß zurzeit noch große Unsicherheit über die Frage herrscht, welche Betriebe vom König vollständig monopolisiert waren, und an welchen er nur in Konkurrenz mit anderen beteiligt war. Auf jeden Fall tritt uns aber auch jetzt schon entgegen, daß der König der größte Großindustrielle und Großkaufmann des Landes war. Lassen wir die landwirtschaftlichen Betriebe wie Schweinezucht und Gänsezucht hier beiseite, so sind es die allerverschiedensten Produkte, an deren Produktion und Verkauf der König auf die eine oder andere Weise beteiligt war. Es sind einmal die notwendigsten Nahrungs- und Genußmittel des Volkes, wie das Salz, das Öl, das von anderem abgesehen im Haushalt die Rolle unserer Butter spielte, der Honig, der unsern Zucker vertrat, ferner Fische, das wichtigste Nahrungsmittel des kleinen Mannes, und Bier. Dazu kamen notwendige Gebrauchsgegenstände, die gleichfalls für einen Massenkonsum zu liefern waren, wie die leinenen und wollenen Gewebe sowie ihre Verarbeitungen zu Kissen, Decken, Handtüchern usw. und ihre Behandlung durch Färberei und Walkerei, ferner der Papyrus als Schreibmaterial, die Ziegel zum Bauen und das Natron zum Waschen (statt Seife). Endlich aber auch Luxusgegenstände, die nur für die höheren Klassen in erster Reihe in Betracht kamen, wie die Goldschmiedearbeiten, die Parfums und Salben, auch das Silphion, das u. a. als feines Gemüse beliebt war.

Ein Problem ist noch die Frage, wie die Monopolwirtschaft sich im Laufe der Zeit entwickelt hat. Unser Material ist noch zu zufällig und lückenhaft, um dies schon jetzt erkennen zu können. Schlüsse a silentio sind gefährlich. Wenn z. B. das Ziegeleimonopol uns erst aus der Kaiser-

zeit überliefert ist, so folgt daraus noch nicht, daß die Ptolemäer es nicht schon gehabt hätten. So wage ich nicht zu sagen, ob in der Kaiserzeit eine Steigerung des Monopolsystems eingetreten ist.[1]) Ich habe bis jetzt eher den Eindruck, daß in der Kaiserzeit die Privatbetriebe sich ausgedehnt haben, aber vielleicht täusche ich mich. Jedenfalls wissen wir heute nach den neuen Aufschlüssen, daß die Monopole der byzantinischen Zeit nicht etwas Neues waren[2]), sondern nur eine Weiterbildung von schon seit langem Bestehendem. Was wir für diese Zeit über die Beschränkung der persönlichen Freiheit derer, die in den kaiserlichen Fabriken arbeiteten, hören[3]), hat z. T. schon seine Vorläufer in der älteren Zeit, wie z. B. der Beschränkung der Freizügigkeit der königlichen Ölarbeiter, aber andrerseits ist die byzantinische Periode noch rigoroser verfahren, entsprechend der allgemeinen Richtung dieser Zeit, wie sie uns auch in der Ausbildung der Zwangszünfte und des Kolonates entgegentritt. Wenn die kaiserlichen Betriebe damals unter Leitung von Prokuratoren stehen, wie den procuratores gynaeceorum, baphiorum, linyphiorum usw.[4]), so erinnere ich an den S. 256 erwähnten *ἐπίτροπος χαρτηρᾶς Ἀλεξανδρείας* als ihren Vorgänger aus der früheren Periode.

Was endlich die Organisation der Monopole betrifft, so sind uns verschiedene Arten entgegengetreten. Schon zwischen der Organisation des Ölmonopols und des Othonionmonopols ließen sich Abweichungen feststellen. Wiederum anders war die Behandlung des Biermonopols, wo uns die Verpachtung gegen eine Pauschalsumme an die Produzenten (*φόρος*) entgegentrat. Dies ist die Form, die für die Kaiserzeit in mehreren Fällen nachweisbar ist, vgl. Lond. III S. 108 (**318**) für die *χρυσοχοϊκή*, Fay. 36 (**316**) für die *πλινθοποιία*, Fay. 93 (**317**) für die *ἀρωματικὴ ἐργασία*. Doch reicht unser Material nicht aus, um zu sagen, daß dies eine Neuerung der Kaiserzeit sei. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieselbe Einrichtung bei diesen Betrieben (ebenso wie beim Biermonopol) schon in der Ptolemäerzeit bestanden hat. Eine Neuerung war dagegen, daß die *ἀντιγραφεῖς* der Ptolemäerzeit jetzt durch die *ἐπιτηρηταί* ersetzt waren, wie bei der Steuerpacht. Vgl. zu **316**. Wenn andrerseits der Kleinverkauf in der Kaiserzeit verpachtet ist (vgl. Amh. 92 [**311**] für den Ölverkauf, Fay. 36 [**316**] für die *πλινθοπωλική*, Fay. 93 [**317**] für die *μυροπωλική*, vgl. auch den *φόρος* für die *χαρτηρά* in BGU 277 II 10/1)[5]), so haben

1) Dies nimmt Max Weber, Agrargesch. S. 130, an.
2) Vgl. Jak. Burckhardt, Zeit Konstantins 1853 S. 456.
3) Vgl. z. B. H. Schiller, R. Kaiserzeit II 81.
4) Vgl. H. Schiller l. c. 76.
5) Vgl. hierzu Grenfell-Hunt in Teb. II S. 181, die die Personen dieses Papyrus nach Analogie von BGU 10 als *ἐπιτηρηταὶ τελωνικῶν* erklären. Jedenfalls sind es keine Steuerzahler, sondern Personen aus der betreffenden Verwaltung, seien sie nun Pächter oder Epitereten.

wir eine Verpachtung an die κάπηλοι für das Ölmonopol auch schon für die Ptolemäerzeit kennen gelernt (s. oben S. 242).

§ 2. DIE INDUSTRIE.

Außer den auf S. 239 genannten Arbeiten vgl. Varges, de statu Aeg. prov. Rom. 1842, 73 ff. — H. Blümner, Die gewerbliche Tätigkeit der Völker des klass. Altertums 1869 S. 6 ff. — Lumbroso, Recherches S. 100 ff. — Wilcken, Griech. Ostraka I 321 ff. (über χειρωνάξιον), 681 ff. (Sklaverei und freie Arbeit). — Max Weber, Agrargeschichte im Handwörterb. d. Staatswiss. 3. Aufl. S. 126 ff.

Wie schon oben bemerkt wurde, sollen hier und in dem folgenden Paragraphen nur die Probleme kurz skizziert werden, um zu der noch fehlenden Durcharbeitung des Materials anzuregen.

Im vorigen Paragraphen hat sich uns der König als der erste Großindustrielle des Landes herausgestellt. Nächst ihm haben die Tempel die erste Rolle in der Industrie gespielt.[1]) Sie scheinen das, was sie zum Unterhalt ihrer Priesterschaften brauchten, nach Möglichkeit selbst produziert zu haben, wobei wir uns erinnern mögen, daß sie auch Landbesitzer waren und die landwirtschaftlichen Produkte selbst erzeugten. Man kann daher bis zu einem gewissen Grade, wie von einer Oikenwirtschaft des Königs, so auch von einer Oikenwirtschaft der Tempel sprechen. Ob und wie weit sie sich über die eigenen Konsum- und Kult-Bedürfnisse hinaus zwecks Gewinnerzielung an der Industrie beteiligt haben, ist noch eine strittige Frage[2]), doch spricht auch außer den Darlehensgeschäften noch manches für die Annahme einer solchen Beteiligung. Von allgemeiner Bedeutung hierfür ist die Stelle in Teb. 6, 25 (**332**), wo unter den Einnahmequellen der Priester auch auf die ἀπὸ ἐμποριῶν καὶ ἐργασιῶν (Handel und Gewerbe) hingewiesen wird. Wahrscheinlich war die industrielle Betätigung in noch höherem Maße in der vorgriechischen Zeit entwickelt, wenigstens läßt sich in den beiden Branchen, über die uns ausführliche Nachrichten vorliegen, der Öl- und der Othonionindustrie, erkennen, daß die ersten Ptolemäer die Tempelbetriebe zugunsten der königlichen eingeschränkt haben. Nach Rev. P. 50, 20 ff. (**299**) durften die Tempel Sesamöl nur noch für ihren eigenen Bedarf produzieren, während ihnen der Verkauf, der offenbar vorher freigestanden hatte, verboten wurde. In dieser Beschränkung läßt sich die Ölfabrikation der Tempel auch noch für die Kaiserzeit belegen. So zahlt noch im III. Jahrh. n. Chr. der Tempel des Soknopaios die Mörsersteuer (τέλος θυιῶν) für eine Ölmühle (ἐλαιουργῖον) nach BGU 337, 11 (**92**) und Lond. II S. 71.[3]) Ebenso ist, wie schon oben ausgeführt wurde, mit Rostowzew anzunehmen, daß die Othonion-Produktion der Tempel durch

1) Vgl. Otto, Priester u. Tempel I 291 ff.
2) Vgl. Weber l. c. 134. 3) Vgl. Otto l. c. 295.

das königliche Monopol eingeschränkt worden ist. Sie durften nur noch die feinen Byssosstoffe herstellen, und zwar zum Verbrauch in den Tempeln (zur Bekleidung der Götterstatuen usw.) und zu den vorgeschriebenen Lieferungen an den König.[1]) Auch hierfür war ihnen der Handel verboten. Auch diese Industrie läßt sich noch in der Kaiserzeit nachweisen: die Lieferung der Byssosstoffe durch die Tempel für die Einwicklung des Apis und Mnevis (Nr. **85**, **86**) setzt sie voraus.[2]) Ferner zeigen Texte wie BGU 337 (**92**) und P. Rain. 8 (Karanis S. 71), daß der Soknopaios-Tempel Walker (Monopol!), Einpökler, Gemüsehändler usw. in seinen speziellen Diensten hatte. Von den Walkern läßt sich aus Lond. II S. 184 (**315**) zeigen, daß sie Pächter des Tempels waren. Dasselbe gilt vielleicht von den andern. So versteht man, daß der Tempel als der eigentliche Betriebsinhaber die von diesen erhobenen Gewerbesteuern an den Staat einzahlte.[3]) Wenn man auch bei dem Walker und Einpökler a priori nicht notwendig an eine über die Deckung des Tempelbedarfs hinausgehende Tätigkeit zu denken hat, so kann man sich den vom Tempel verpachteten Gemüsehandel doch kaum anders vorstellen, als zum Zweck der Gewinnerzielung betrieben. Dasselbe gilt von den oben S. 252 erwähnten *ζυτοπωλεῖα* der Tempel. Dazu kommt, was Otto l. c. über Maler, Bildhauer, Steinhauer usw., die im Dienst der Tempel standen, zusammengestellt hat (S. 312 f.).[4]) Andrerseits wurde das Korn des Tempels in eigenen Tempel-Mühlen vermahlen (vgl. Lond. II S. 191 [**323**]), und das Mehl in eigenen Bäckereien gebacken (vgl. Dittenberger, Or. Gr. I 177: *ρτοκόπιον*).[5]) Als später die Tempel verschwanden und statt ihrer die hristlichen Kirchen und Klöster sich im Lande erhoben, haben diese die 'flege gewerblicher Einrichtungen von ihnen übernommen.[6])

Wie für den königlichen und Tempelhaushalt wird man auch für die atifundien der großen Grundherren oikenwirtschaftliche Zustände anzuehmen haben, ganz besonders für die Grundherren der späteren byzannischen Zeit wie die Pagarchen, zumal für jene Periode sowieso im lgemeinen eine Rückkehr zu naturalwirtschaftlichen Wirtschaftsformen arakteristisch ist. Im Haushalt der oben S. 83 erwähnten Apionen, e sich ihre eigenen Posten und Banken hielten, wird ganz gewiß Oikenirtschaft bestanden haben.

---

1) Vgl. Teb. 5. 246/7 (**307**).

2) Dagegen kauft der Soknopaiostempel die zur Bekleidung der Statuen nötigen yssosstoffe nach BGU 1, 3 (**92**).

3) Vgl. hierzu außer Otto l. c. und Max Weber l. c. 134 meine Bemerkungen zu m Londoner Text.

4) Vgl. jetzt auch Oxy. VII 1029 über die *ἱερογλύφοι*, von denen der eine sich nnt *ἱερογλύφος Ὀσείριος θεοῦ μεγίστου*.

5) Auch die verwandte Stiftung, die ich in **168** aus Aeg. Z. 47, 157 erwähnte, nnt das *ἀρτοκόπιον* des Tempels.

6) Vgl. Otto l. c. 299 f. Weber l. c. 133 f.

Sehen wir von allen diesen Großbetrieben ab, so kann bei der Millionen von privaten Kleinbetrieben, zumal bei dem Aufschwung der Geldwirtschaft in hellenistischer Zeit, von einer Oikenwirtschaft im Sinne von Rodbertus-Bücher nicht die Rede sein. Ich verweise hierfür au meine Darlegungen in den Ostraka I 697.[1]) Ich stützte mich dort auf ein Liste von verschiedenen Berufsarten, die über 6 Seiten einnimmt und heute noch verlängert werden könnte.[2]) Sie zeigt eine außerordentlich weitgehende Arbeitsteilung, eine Fülle der verschiedensten gewerblichen Berufe, die alle darauf rechnen, außerhalb des eigenen Hauses Absatz zu finden. Daß der Absatz vielfach auch außerhalb der Stadt und des Gaues ja des Landes gesucht wurde, wird im nächsten Paragraphen zu be sprechen sein. Diese Liste erweist andrerseits, daß die Sklavenarbei in der ägyptischen Industrie keine Rolle gespielt hat. Am meisten Sklaven werden in Alexandrien tätig gewesen sein, worüber bisher in den Papyr nur einzelne Andeutungen vorliegen. In der *χώρα* aber finden wir woh hin und wieder auch gelernte Arbeitssklaven (s. unten); meist aber sind sie Haussklaven zu persönlichen Diensten der vornehmeren Familien[3]) namentlich der griechischen und römischen, und eine besondere Roll spielen unter ihnen die Sklavinnen als Konkubinen des Hausherrn.[4]) Ent scheidend für das Sklavenproblem ist aber, daß auch die Großbetrieb des Königs und der Tempel durchaus mit freien Arbeitskräften wirt schaften. Man braucht nur den Revenue-Papyrus zu lesen, um dies zu sehen.

Die Handwerker, die uns in den Papyri entgegentreten, sind woh alle nur kleine Handwerker. Über die größeren und großen industrielle Anlagen Alexandriens haben sie uns bisher noch keine Auskünfte ge bracht. Wir können diese Handwerker in solche scheiden, die Besitze von Werkstätten sind (*ἐργαστήρια*), und solche, die keine Werkstätte haben, sondern um Lohn (*μισθός*) bei anderen arbeiten. Ein klares Bei spiel für letztere bietet Lond. III S. 131 (**325**). Jene *ἐργαστήρια* werde wir mit Max Weber richtiger als Arbeitswerkstätten denn als Fabriken be zeichnen. Kürzlich brachte uns Teb. II 342 (II. Jahrh. n. Chr.) eine inter essante Beschreibung einer Töpferwerkstatt (*κεραμεῖον*) mit allem Zu behör, und BGU IV 1117 (Bd. II **107**) detaillierte Angaben über ein Bäckerei (*ἐργαστήριον κλιβάνιον*) in Alexandrien vom J. 13 v. Chr.

---

1) Bücher, Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte (Festgaben für Albert Schäff 1901) S. 196 hat es leider abgelehnt, Ägypten und die Papyrusforschung in die Kon troverse einzubeziehen.

2) Inzwischen ist z. B. hinzugekommen ein Verzeichnis von Berufsarten aus de III. Jahrh. v. Chr. in P. Petr. III S. 173 und ein Verzeichnis von Zünften aus de VII. Jahrh. n. Chr. in Lond. III S. 277 u. a.

3) Auffallend groß ist z. B. die Zahl in Lille 27 (**199**), vgl. auch Flor. 4 (**206**

4) Vgl. Griech. Ostraka I 681 ff. Zustimmend M. Weber l. c. 135 f.

Für die Frage, wie das Handwerk erlernt wurde, sind die uns erhaltenen Lehrlingsverträge und Lehrverträge von großem Interesse.[1]) Söhne (oder Verwandte) werden zur Erlernung der Weberei in Oxy. II 275 (**324**), IV 725 und Teb. II 385 in die Lehre gegeben; von Sklaven handeln die folgenden Texte: Oxy. IV 724 (**140**) zur Erlernung der Tachygraphie, Grenf. II 59 und Rain. 134 (Wessely, Karanis S. 32) zur Erlernung der Weberei (im letzteren Falle ist es eine Sklavin); in BGU 1021 wird ein Sklave einem *κτενιστής* übergeben, und in BGU 1125 soll ein Sklave musikalisch (Flötenspiel usw.) ausgebildet werden. Von diesen *διδασκαλικαί* sind zu trennen (vgl. Arch. V 241) jene *παραμονή*-Urkunden, durch die eine antichretische Dienstknechtschaft festgesetzt wird, über die kürzlich H. Lewald, Zur Personalexekution (1910) gehandelt hat. Dies *παραμένειν* ist aber auch gelegentlich ein Dienen im Gewerbe, wie in Teb. 384 ein *ἐργάζεσθαι κατὰ τὴν γερδιακὴν τέχνην*, und in BGU 1124, wo ein solches Verhältnis gelöst wird, ist außerdem auch eine Lehre (*ἐκδιδάσκειν*) vereinbart gewesen. Vgl. Lewald S. 18.

Über die Vereine, in denen sich schon in der Ptolemäerzeit die Vertreter desselben Handwerks innerhalb des Gaues zusammenschlossen, habe ich in den Ostraka I 331 f. gehandelt. Material bot Par. 5 (II. Jahrh. v. Chr.), wonach z. B. die *σκυτεῖς* des Pathyrites und die *ταριχευταί* des Koptites ihre gesonderten Begräbnisplätze hatten. Auch konnte ich auf die nach den Gewerken benannten Straßen von Arsinoë hinweisen, wie die Leinweberstraße, Salzhändlerstraße usw. Vgl. ferner Strack, Arch. II 544 f., Otto, Priest. und Tempel I 130 f. Außer den bekannten Arbeiten von Ziebarth und Poland vgl. jetzt über ägyptische Handwerkervereine auch G. Plaumann, Ptolemais in Oberägypten (1910) S. 104 ff. Auch in Ägypten sind später in der Kaiserzeit wie im Reiche diese freien Vereine zu Zwangsverbänden umgestaltet worden.[2]) Aus der byzantinischen Zeit haben wir in den Papyri manche Belege dafür. So haben uns z. B. die Oxyrhynchospapyri des IV. Jahrh. mit manchen *κοινά* von Handwerkern, unter Leitung ihrer monatlich wechselnden Vorsitzenden (*μηνίαρχοι*), bekannt gemacht. Vgl. das *κοινὸν τῶν τεκτόνων* in Oxy. 53, das der *σιδηροχαλκέων* in Oxy. 84 (**197**), das der *χαλκοκολληταί*, *ζυθοπῶλαι*, *ἐλαιοπῶλαι* und *μελισσουργοί* in Oxy. 85. Aus noch späterer Zeit bieten die P. Klein. Form. mehrere an die Zünfte (*ἐργασίαι*) ausgestellte Quittungen, über die ich im Arch. V 296 gehandelt habe. Besonders klar aber kommt die Gebundenheit und zugleich die Erblichkeit des Standes in Cair. Cat. 67020 (aus justinianischer Zeit) zum Ausdruck, wo Handwerker folgender-

---

1) Über die juristischen Unterschiede der verschiedenen Typen vgl. jetzt die exakten Untersuchungen von Ad. Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden (1911) 169 ff., die mir erst während der Korrektur zugehen.

2) Vgl. Kornemann, Pauly-Wiss. IV 442 ff.

maßen charakterisiert werden (Z. 14): ο̣ὐ̣ κ̣α̣θ̣' ὑποτελεῖς [τυ]γχάνουσιν ἀλλὰ μόνον χειρότεχνοι τυγχάνουσιν — — γναφεῖς καὶ χαλκεῖς καὶ τέκτονες καὶ πακτοποιοὶ καὶ οὐδὲν ἄλλο αὐτοῖς ἐστιν ἐργόχειρον ἀπὸ γονέων καὶ προγόνων εἰ μὴ τὸ τῆς τοιαύτης τέχνης τὸ ἐπίκτημα. Vgl. hierzu M. Gelzer, Arch. V 374.

Einige Zeilen später heißt es in demselben Text, der praeses möge diese Leute freigeben, denn es sei nützlich dem δημόσιος λόγος, ἵνα καὶ ἕκαστος τὰ τῆ[ς] τέχνης ἐντόπια λειτουργήματα ἐκτελέσας καιροῦ καλοῦντος ἐπὶ τὰ συνήθη γεώργι[α] ἐπι[. . . . . .], δεῖται γὰρ ἡ αὐτὴ γεωργία τῆς ἐξ ἑκάστου αὐτῶν συνελ[ε]ύσεως. Es wird also als selbstverständlich betrachtet, daß diese Handwerker, die selbst kein Land besitzen (als nicht ὑποτελεῖς), sich als Tagelöhner verdingen[1]), wenn die Landwirtschaft Arbeitskräfte nötig hat, so zur Zeit der Aussaat (σπόρος), auf die nachher besonders hingewiesen wird. Diese Berührung von Landwirtschaft und Handwerk ist nicht ein Kuriosum jener Zeit, sondern eine Eigentümlichkeit Ägyptens, die in der Natur des Landes begründet und daher wahrscheinlich uralt ist. Die Nilüberschwemmung bringt es mit sich, daß in diesem gesegneten Lande die landwirtschaftlichen Arbeiten sich auf bestimmte verhältnismäßig kleine Zeiträume beschränken, in der Hauptsache auf die Aussaat und die Ernte. Dazwischen liegen Monate, in denen der Fellach sein Land nicht zu bearbeiten braucht und zu anderem Muße hat. Wie nun in dem Cairener Text Handwerker sich für die Aussaat verdingen, so scheint es andrerseits eine ganz verbreitete Erscheinung gewesen zu sein, daß die Landleute in jenen Monaten der Ruhe ein Handwerk ausübten[2]), resp. daß Handwerker nebenbei ein Stückchen Acker hatten, da er nur vorübergehender Pflege bedurfte. Als Beispiel nenne ich aus den Bevölkerungslisten in Lond. II S. 37, 25 einen οἰκοδόμος καὶ γεωργός oder ebendort S. 32, 147 einen δη(μόσιος) γ(εωργὸς) καὶ ταριχ(ευτής). Ich glaube, daß die Papyri uns viele Beispiele bringen würden, wenn wir sie daraufhin prüften. So sind in diesem Lande die agrarischen und die industriellen Interessen eng verbunden gewesen.

§ 3. DER HANDEL.

Außer der Literatur auf S. 239 und 258 vgl. Varges l. c. 76 ff. — Lumbroso, Recherches S. 138 ff. Derselbe, L'Egitto² S. 117 ff. — J. Beloch, Griech. Geschichte III S. 279 ff. — Mommsen, Röm. Geschichte V 574 ff. 596 ff. — Chwostow, Forschungen zur Geschichte der Handelsbeziehungen zur Zeit der hellenistischen Monarchien und des römischen Kaiserreiches. I. Geschichte des Osthandels im griechisch-römischen Ägypten. Kasan 1907 (russisch). — Rostowzew, Zur Geschichte des Ost- und Südhandels im ptolemäisch-römischen Ägypten (Arch. IV 298 ff.). — Vasile Pârvan, Die Nationalität der Kaufleute im römischen Kaiserreich. Diss. Bresl. 1909 (vgl. besonders S. 17 ff. und 99 ff.).

1) Vgl. Gelzer l. c.

2) Vgl. schon Lumbroso, Recherches S. 100.

Industrie und Handel sind in Ägypten unlöslich miteinander verknüpft, denn wenn sich auch ein reiner Transithandel, für den Ägypten nur die Durchgangsstation war, entwickelt hat, so sind doch die Hauptobjekte des ägyptischen Handels die von der Industrie im Lande hergestellten Produkte, mochten die Rohstoffe von Ägypten selbst oder vom Auslande geliefert sein. Die „Handelspolitik" der ägyptischen Regierungen berührt daher die Industrie ebenso wie den Handel. Der gewaltige Aufschwung, den der ägyptische Handel seit der griechischen Herrschaft im Gegensatz zu der vorhergehenden Periode genommen hat, ist in erster Reihe natürlich auf Alexander den Großen zurückzuführen. Hatte er doch nicht nur im allgemeinen den Schwerpunkt des griechischen Handels vom Mutterlande nach dem Osten verschoben, sondern auch im besonderen durch die Gründung Alexandriens mit seinen vortrefflichen Häfen[1]) dem ägyptischen Handel den Mittelpunkt gegeben, der durch das ganze Altertum hindurch für die Stellung Ägyptens im Welthandel bestimmend geworden ist. Es kann hier nicht des näheren ausgeführt werden, wie dann die Großmachtpolitik der Ptolemäer in erster Linie durch die Interessen der Handelspolitik geleitet worden ist, wie die Kämpfe mit den rivalisierenden Mächten, im besonderen den Seleukiden, darauf ausgingen, vor allem die Gebiete, in die die Karawanenstraßen des asiatischen Handels nach Westen hin ausstrahlten, in ihre Gewalt zu bekommen, was dann zur Eroberung des südlichen Syrien und zahlreicher Küstengebiete in Kleinasien sowie zur Anknüpfung von Beziehungen bis zum Schwarzen Meere hin (Sinope) zur Folge hatte.[2]) Auch kann hier nur angedeutet werden, wie sie andrerseits auch nach Gewinnung jener Gebiete doch vor allem Ägypten, das wirtschaftliche Zentrum ihrer Macht, in den Mittelpunkt des Welthandels zu rücken sich mit Erfolg bemüht haben.

Im besonderen ist für die weitere Entwicklung von Bedeutung geworden, was die ersten Ptolemäer — den Bahnen der größten Pharaonen der alten Zeit folgend — für die Förderung des binnenländischen Handels mit dem Sudān sowie vor allem für die Wiedererschließung der einstigen Beziehungen zur Somaliküste — des alten Landes Punt — getan haben. Wohl sind die Stationen, die sie an der ostafrikanischen Küste bis über die Straße von Bab el-Mandeb hinaus nach und nach angelegt haben, in erster Reihe errichtet worden, um von hier aus die Elefanten zu jagen, die sie für ihre Heere brauchten[3]), aber daß hierbei auch Handelsbeziehungen — zunächst gewiß unbedeutender Art — angeknüpft wurden, daß der Ausbau des Hafens von Myos Hormos und der Station von

1) Vgl. oben S. 14 Anm. 3. 2) Vgl. Beloch l. c. Rostowzew l. c.

3) Über die Elefantenjagden haben zu den vorzüglichen Nachrichten des Strabo u. a. hinzu die Papyri uns wertvolle neue Aufschlüsse gebracht. Vgl. Rostowzew l. c. und Kap. XI.

Berenike Trogodytike am Roten Meere sowie die Vollendung des Kanals, der den Nil mit den Bitterseen und damit Alexandrien mit dem Roten Meer verband, sowie vor allem der Ausbau der Karawanenstraße von Koptos nach jenem Berenike durch Philadelphos auch zur Anbahnung eines wirtschaftlichen Verkehrs mit jenen ostafrikanischen Gebieten und dem gegenüberliegenden Arabien geführt haben, ist zum mindesten sehr wahrscheinlich.[1]) Aber darin hat Rostowzew gewiß recht, wenn er annimmt, daß, nachdem die Elefantenjagden aus militärischen Gründen etwa unter Epiphanes aufgehört hatten, jene Stationen und Verkehrseinrichtungen weiter aufrechterhalten und ganz in den Dienst des Handels und der Ausbeutung der Bergwerke gestellt wurden.[2]) Zu den Nachrichten der Autoren über den afrikanischen und arabisch-indischen Handel haben die Urkunden bisher weniges beigesteuert. Von Interesse ist die Inschrift eines *ἀπεσταλμένος ὑπὸ Παῶτος* (vgl. oben S. 22) *τοῦ συγγενοῦς καὶ στρατηγοῦ τῆς Θηβαΐδος ἐπὶ τὴν συνα[γω]γὴν τῆς πολυτ[ε]λοῦς λιθείας καὶ ἐπὶ τῶν πλῶν καὶ παρεξόμενος τὴν ἀσφάλειαν το[ῖς] κατακομίζουσι ἀπὸ τοῦ κατὰ Κόπτον ὅρου[ς] τὰ λιβανωτικὰ φορτία καὶ τἆλλα ξενι<κ>ά* vom J. 130 v. Chr.[3]) Mit *ἐπὶ τῶν πλῶν* ist offenbar auf die Fahrten der Handelsflotten nach dem Süden, die den Weihrauch usw. heimbrachten, hingewiesen.[4]) Von einem solchen *πλοῦς* eines Handelsschiffes nach der *Ἀρωματοφόρος* zum Einhandeln von *ἀρώματα* handelt ein noch unveröffentlichter Papyrus, den ich in den „Urkunden der Ptolemäerzeit“ bald herauszugeben gedenke, der nach meinen bisherigen Beobachtungen mindestens dem II., wenn nicht dem Ende des III. Jahrh. v. Chr. angehört. Für die Handelsbeziehungen mit Indien zeugt die von Dittenberger, Or. Gr. I 72 in der Anmerkung zitierte Inschrift, in der ich als Namen des Dedikanten *Σόφων Ἰνδός* hergestellt habe.[5]) Wie in der ersteren Inschrift der Stratege der Thebais auch als Beschützer der Küsten des Roten Meeres erscheint, so kommt diese Ausdehnung des Kommandos in Inschriften vom J. 91 und 62 v. Chr. auch

---

1) Ich bedaure, die oben zitierte russische Schrift von Chwostow, die nach Rostowzews Bericht l. c. über die Entstehung und Entwicklung dieses Süd- und Osthandels eingehend gehandelt hat, nicht lesen zu können. Es ist sehr erfreulich, daß Chwostow die Absicht hat, die Weiterführung seiner Studien z. T. in deutscher Sprache vorzulegen. Gerade mit Rücksicht auf diese bald zu erwartenden Forschungen beschränke ich mich hier auf die notwendigsten Umrisse.

2) l. c. S. 304 ff.

3) Dittenberger, Or. Gr. I 132. Vgl. hierzu Rostowzew l. c. und z. T. abweichend K. Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke S. 48 ff.

4) Fitzlers Deutung auf die Fahrt auf dem Nil von Koptos aus ist mir nicht wahrscheinlich. Ob ihm eine Kriegsflotte zur Verfügung stand, wie Rostowzew annimmt, lasse ich dahingestellt.

5) Vgl. Arch. III 320 und dazu E. Hultzsch, Journ. of the Royal Asiatic Society 1904 S. 402 (auch Hermes 39, 307 ff.).

titular zum Ausdruck.[1]) So sehen wir in diesen Zeiten die Regierung um so kräftiger eintreten für die Hebung des Südosthandels, als ihnen durch den Verlust Syriens usw. sowie das Erstarken des Nabatäischen Reiches andere wichtige Handelsgebiete verloren gegangen waren. Nachdem dann unter der allgemeinen Schwäche der Regierung am Ausgang der Ptolemäerzeit wahrscheinlich auch dieser Südosthandel gelitten hatte, führte die kräftige Regierung des Augustus einen großen Aufschwung dieses Handels herbei. Nach Strabos Zeugnis fuhren zu seiner Zeit jähr-ich 120 Schiffe von Myos Hormos nach Indien, während früher unter den Ptolemäern — das wird auf die letzte Zeit zu beschränken sein — iberhaupt nur wenige den Mut zur Ausfahrt gehabt hätten (II p. 118).[2]) Es kann hier nur angedeutet werden, wie die lebhaften Handelsinteressen der Römer auch ihre auswärtige Politik hier im Südosten geleitet haben, vie der mißglückte arabische Feldzug des Aelius Gallus, die Nieder-verfung von Adana, die Umwandlung des nabatäischen Reiches zur pro-incia Arabia durch Trajan auf diese Motive zurückzuführen sind.[3]) Ein Zeugnis des blühenden Südost-Handels in römischer Zeit ist uns der Zoll-arif Oxy. 36 (**273**). Doch die dürftigen Spuren in den Urkunden[4]) ver-chwinden gegenüber dem lebensvollen Bilde, das uns aus der Zeit des Vespasian ein ägyptischer Kaufmann in dem anonymen Periplus maris Erythraei hinterlassen hat. Über den späteren Niedergang dieser Handels-eziehungen und ihre politischen Gründe hat Chwostow l. c. ebenso wie ber ihr Entstehen und Aufblühen eingehend gehandelt. Dagegen fehlt s noch an einer zusammenfassenden Erforschung des Nord- und West-andels Ägyptens. Wie weitschauend auch hier die Politik der Ptolemäer var, zeigt am markantesten vielleicht die Tatsache, daß nach der Besiegung es Pyrrhos Philadelphos sogleich mit Rom freundschaftliche Beziehungen ngeknüpft hat.

Gerade im Hinblick auf diese weitgreifende Handelspolitik der Ptole-läer hat J. G. Droysen von einem „Merkantilsystem“ der Lagiden von roßartigstem Umfang gesprochen.[5]) Auch nach dem, was wir inzwischen urch die Urkunden hinzugelernt haben, können wir dies Wort gelten ssen[6]), wenn wir es nur richtig einschränken. Von einem einseitigen

1) Dittenberger, Or. Gr. I 190 (ἐπὶ τῆς Ἰνδικῆς καὶ Ἐρυθρᾶς θαλάσσης) und 186. gl. Rostowzew l. c.

2) Vgl. auch XVII p. 798.

3) Vgl. Mommsen l. c. Rostowzew l. c. Ein besonderes Interesse hierfür be-ugte auch Hadrian, indem er Antinoopolis durch einen neuen Karawanenweg mit erenike verband. Vgl. Dittenberger, Or. Gr. II 701 und P. Meyer zu Hamb. 7.

4) Unter den Bewohnern Arsinoës, die im 1. Jahre des Vespasian sich zur Epi-isis nicht stellen konnten, war einer, der damals in Indien weilte, drei, die in alien waren: Lond. II S. 48.

5) Hellenismus III S. 56.

6) Auch Max Weber hat neuerdings die hellenistischen Herrscher als „Merkan-

Merkantilismus — im Sinne etwa des „Colbertismus“ — kann natürlich in einem Lande wie Ägypten, das durch die Natur als Ackerbauland prädestiniert ist, nicht die Rede sein. So haben denn auch die Ptolemäer für die Steigerung der Kornproduktion durch Urbarmachung von Ödland, durch Landesmelioration und innere Kolonisation Außerordentliches geleistet. Man denke nur an das Faijûm zur Zeit des Philadelphos (Petr. Pap.). Aber sie haben auch zielbewußt und erfolgreich danach gestrebt Ägypten in die erste Reihe der Industrie- und Handelsstaaten einzureihen und zwar haben sie als richtige Merkantilisten vor allem den Export befördert und den Import auf das Notwendige, im besondern auf die von der Industrie zu verarbeitenden Rohstoffe beschränkt. Freilich wenn man sieht, wie die wichtigsten Industrie- und Handelszweige von ihnen monopolisiert worden sind, wird man geneigt sein, ihren Merkantilismus als einen fiskalischen zu bezeichnen. Wie daneben der private Handel hat bestehen und blühen können, entzieht sich einstweilen noch unserer Kenntnis. Für eine solche Mischung von agrarischen und merkantilistischen Tendenzen dürfen wir vielleicht — mutatis mutandis — auf Friedrich den Großen als Parallele hinweisen, der einerseits — ähnlich wie Philadelphos im Faijûm — die Oder- und Warthebrüche meliorisierte, viele Dutzende von Dörfern begründete und Tausende von Kolonisten ansiedelte, andrerseits aber ein Anhänger des Merkantilismus war und gleichfalls Monopole (Tabak, Kaffee, Salz) und Manufakturen begründete.

Wenden wir uns zunächst zum internationalen Handel, so ist, wie schon bemerkt, der Export bedeutender gewesen als der Import. Im besonderen gilt das von Alexandrien, dem *μέγιστον ἐμπόριον τῆς οἰκουμένης* zur Zeit des Augustus[1]), in dessen Binnenhafen am Mareotischen See — also von Ägypten aus — mehr importiert wurde als in den Häfen am Mittelländischen Meer (Strabo XVII p. 793). So sei die Ausfuhr Alexandriens, sagt Strabo, größer als die Einfuhr, wie man auch sehen könne, wenn man die Schiffe, die von Alexandrien nach Dikaiarchia (Puteoli) gingen, mit denen, die den umgekehrten Kurs nehmen, auf ihre Verfrachtung vergleiche (Strabo l. c.). Relativ bedeutender wird die Einfuhr in den Häfen des Roten Meeres gewesen sein. Im allgemeinen aber wird wenig importiert worden sein, was im Lande selbst konsumiert werden sollte, da das Land reich an allem war, was die Masse der Bevölkerung an Notwendigem brauchte. Es werden mehr Luxusartikel für die höheren Stände gewesen sein. So erfahren wir aus dem Revenue-Papyrus, daß die feinen syrischen Öle ein beliebter Importartikel waren, doch wurde ihre Einfuhr, im Interesse des königlichen Ölmonopols, mit einem

tilisten“ mit den Territorialherren des 17./18. Jahrhunderts verglichen (Agrargeschichte S. 128).

1) Strabo XVII p. 798.

hohen Schutzzoll belegt. Vgl. oben S. 243. Viel bedeutender war jedenfalls der Import von Rohstoffen, die im Lande ihre Verarbeitung fanden und dann — zum größten Teil — wieder ausgeführt wurden. Das gilt z. B. von den ἀρώματα, die am Roten Meer eingeführt wurden, dann im Lande zu Salben verarbeitet wurden (im kaiserlichen Monopol), um nach dem Westen exportiert zu werden. Der Export beruhte aber nicht nur auf dieser Verarbeitung ausländischer Rohstoffe, sondern vor allem auch auf der der einheimischen. Hier ist einmal das ägyptische Korn zu nennen, dessen Handel in der Hauptsache in der Hand des Königs war, während der private Kornhandel gewissen Beschränkungen durch Prohibitivmaßregeln unterlag[1]), und zwar läßt sich dies durch den ganzen Verlauf der Geschichte verfolgen. Noch für Justinians Zeit bezeugt es sein XIII. Edikt c. 5, und auch noch in arabischer Zeit stand der Kornhandel ganz unter staatlicher Kontrolle.[2]) Dem steht parallel, daß die sonstigen Hauptexportartikel, sowohl die aus einheimischen, wie die aus auswärtigen Rohstoffen, vom König monopolisiert waren resp. in königlichen Manufakturen hergestellt wurden — wie Leinwand, Glas, Papyrus, Salben usw. Wenn auch der Hauptexport gewiß von Alexandrien ausging, so bezeugt uns doch der erwähnte Periplus mar. Erythr. auch einen Export von ägyptischen Fabrikaten nach dem Südosten von den Häfen des Roten Meeres aus, wobei freilich diese Waren vielfach nur als Tauschobjekte gedient haben werden. Wir erfahren, daß die ägyptischen Ergasterien dabei z. T. Rücksicht nahmen auf den Geschmack dieser fremden Völker, und so gingen neben den einheimischen χιτῶνες Ἀρσινοιτικοί usw. auch ἱμάτια βαρβαρικά hinaus.[3]) Gegenüber diesem ungeheuren Umsatz mit Waren, die in Ägypten hergestellt wurden, wird der reine Transithandel zurückgetreten sein.[4])

Es ist bemerkenswert, daß an diesem ägyptischen Welthandel sich schon früh römische und italische Kaufleute beteiligt haben, was uns zugleich ein Beweis dafür ist, daß trotz der Einschränkungen durch die Monopole der private Handel in Ägypten doch lukrativ gewesen sein muß. Schon für das II. Jahrh. v. Chr. lassen sich Niederlassungen von römischen Kaufleuten in Alexandrien nachweisen.[5]) Doch scheint ihr Einfluß auch in römischer Zeit kein sehr großer gewesen zu sein. In der Hauptsache blieb der Handel doch in der Hand der Griechen, und vor allem der Alexandriner.[6])

---

1) Vgl. hierzu Rostowzew, Pauly-Wiss. VII 137 f.

2) Vgl. C. H. Becker, P. Heid. III S. 51 ff.

3) Vgl. Blümner l. c. S. 8. Die im Peripl. Mar. Erythr. 8 erwähnten χιτῶνες ...σινοϊτικοί begegnen auch in den Papyri. Vgl. z. B. Hawara 208 (Arch. V 389).

4) Vgl. Rostowzew, Arch. IV 299, abweichend von Chwostow.

5) Vgl. Pârvan l. c. 17 f. 6) Vgl. Pârvan S. 99.

Neben dem internationalen Handel haben wir den Handel in Ägypte
selbst ins Auge zu fassen. Es ist begreiflich, daß unsere Papyri für diese
mehr ergeben als für jenen. In der Hauptsache ist es der rein lokal
Handel in den Städten und Dörfern, aber auch der von Gau zu Gau, de
uns in den Papyri entgegentritt. Die Texte unterscheiden zwischen de
ἔμποροι, den Großhändlern, und den κάπηλοι, den Kleinhändlern.[1]) Vie
fach treten sie uns in Komposita entgegen, die ihre spezielle Branch
bezeichnen, wie σιτέμποροι, οἰνέμποροι, χοιρέμποροι usw. und andrersei
die zahllosen Zusammensetzungen mit πῶλαι oder πρᾶται. Pārvan l.
101 ff. hat kürzlich eine Gruppierung der in den Urkunden erwähnte
Händler für die einzelnen Städte gegeben, für Arsinoë, Oxyrhyncho
Hermopolis usw. Darin steckt ein reiches Material, das zur weitere
Verarbeitung anlockt.[2]) Zur Beurteilung ist zu beachten, daß diese ve
schiedenen κάπηλοι durchaus nicht alle als selbständige Händler aufz
fassen sind, sondern vielfach nur als Verschleißer im Dienst des Mon
pols. So wissen wir es z. B. sicher von den ἁλοπῶλαι, ἐλαιοπῶλαι, un
müssen daher auch bei den Parallelen immer diese Frage stellen. W
stoßen immer wieder auf dieselbe Schwierigkeit, daß wir über den Un
fang — und die Art — der königlichen Monopole noch nicht genüge
unterrichtet sind. Uns fehlt eben noch der Revenue-Papyrus der Kaise
zeit — und auch ein vollständiges Exemplar für die Ptolemäerzeit.

Eine solche Zusammenstellung der verschiedenen Händler, zu d
Pārvan durch sein spezielles Thema angeregt wurde, ist natürlich nur e
erster Schritt zur Erforschung des ägyptischen Warenhandels. Es b
darf einer durchgreifenden Untersuchung der sämtlichen Urkunden a
alle Fragen hin, die mit dem Handel zusammenhängen. Ich beschlie
meine Skizze durch den Hinweis auf einige Gruppen von Texten, die si
vielleicht als besonders ergiebig erweisen werden. Für die Warenkun
werden zunächst die Rechnungen und Wirtschaftsbücher heranz
ziehen sein, die uns zeigen, was in den verschiedenen Haushalten gekau
wurde und zu welchen Preisen[3]), ferner die mancherlei Listen und Ve
zeichnisse, wie die lehrreichen Kleiderverzeichnisse in Teb. II 405, Ox
VI 921. Ergiebig werden hierfür auch die Briefe sein, die ja so häuf
Aufträge zum Ankauf von Gegenständen enthalten. Besonders lehrrei
ist z. B. Giss. 47 (**326**), der uns einen Einblick in die Bazare von Kopt
gewährt. Für die Frage nach dem Umsatz innerhalb des Landes v

1) Im Rev. Pap. 16 werden außerdem für Alexandrien noch die παλινπρατοῦντ
die Zwischenhändler, unterschieden.

2) Eine Bearbeitung des Handels in Ägypten hat ein Schüler von mir in A
griff genommen.

3) Meine Zusammenstellungen im Arch. I 22 f. werden durch die Neuausga
des General-Registers bald ergänzt werden.

Gau zu Gau sind die oben S. 172, 190 erwähnten Urkunden über die Gauzölle zu verwerten. Ein reiches Material haben wir schon jetzt für das Faijûm, das uns ermöglicht festzustellen, welche Produkte aus dem Faijûm exportiert und welche importiert wurden.[1]) Ebenso sind auch die Zolltarife zu verwerten, wie z. B. Lond. III S. 190/1, wo u. a. Baumwolle erscheint, vgl. auch ebendort S. 91/2. Doch durch Beschränkung auf einzelne Gruppen von Urkunden wird man nicht zum Ziel kommen. Es bedarf eben der Verarbeitung des gesamten Materials; erst dann wird man die zerstreuten Notizen zusammenfinden, die uns helfen können, allmählich in das Verständnis der historischen Entwicklung des ägyptischen Handels einzudringen. Man wird u. a. auch manche versprengte Nachrichten finden, die uns einen Einblick in die Handelsbeziehungen zwischen dem Niltal und den administrativ zu Ägypten gehörigen Oasen der libyschen Wüste ermöglichen.

---

1) Vgl. Wessely, Karanis S. 36 ff. Auch Wilcken, Arch. IV 532.

KAPITEL VII.

DIE BODENWIRTSCHAFT.

A. DIE PTOLEMÄERZEIT.

G. Lumbroso, Recherses s. l'écon. pol. de l'Eg. (1870), 89 ff. — Robiou Mémoire s. l'écon. pol. etc. (1876), 65 ff. — Grenfell und Hunt, P. Tebtyn. I S. 538 ff (the land of Kerkeosiris and its holders). — M. Rostowzew, Gesch. d. Staatspach (1902), 482 ff. — St. Waszyński, Die Bodenpacht, agrargesch. Papyrusstud. (1905) — G. Gentilli, Dagli antichi contratti d'affitto (Studi italiani di filolog. class. XII (1905), 269 ff. — H. Maspero, Les finances de l'Eg. s. l. Lagid. (1905). — Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. III 178 ff. — W. Otto, Priester u. Tempel I. II. — M. Weber Agrargeschichte des Altertums (Handwört. d. Staatsw. 3. Aufl.) I 52 ff. — M. Rostowzew s. v. frumentum in Pauly-Wiss. VII. Vor allem jetzt grundlegend seine Studien z. Geschichte des röm. Kolonats (I. Supplementband d. Papyrus-Archivs) (1910)

§ 1. DIE VERTEILUNG DES BODENS.

Während man früher ohne Skrupel anzunehmen pflegte, daß der Boden Ägyptens in hellenistischer Zeit teils dem König, teils den Tempeln teils den Soldaten und Privaten zu eigen gehört habe[1]), ist die Frage der Bodenverteilung durch die neueren Papyrusfunde zu einer anderen Lösung geführt worden. Auch für diese Frage ist der erste Tebtynisband epochemachend geworden: die entscheidenden Gesichtspunkte sind erst durch ihn zur Diskussion gestellt worden. Gleichwohl liegen die neuen Aufschlüsse, die er uns bietet, nicht auf der Hand, zumal die entscheidenden Stellen durch ihre Kürze nicht ganz eindeutig sind, und so herrscht auch nach dieser Edition noch große Meinungsverschiedenheit, namentlich über die Kardinalfrage, ob es ein privates Eigentum am Boden damals gegeben habe. Während H. Maspero letzteres leugnete und erklärte, daß der König alleiniger Eigentümer des gesamten Grund und Bodens gewesen sei, traten andere für das Privateigentum ein, wie Waszyński l. c. 51 ff., W. Otto l. c. II 106 Anm. 1 und 343, M. Weber l. c. S. 90 und 138.[2]) Auch ich habe mich früher Masperos Behauptung gegenüber zurückgehalten[3]), bin aber jetzt

---

1) Diese Vorstellung ging namentlich auf Herodot II 168 und Diod. I 73 zurück, die das Land unter König, Priester und *μάχιμοι* verteilen. Vgl. hierzu Waszyński l. c. 55.
2) Bouché-Leclercq III 178 ff. cf. 191, 2 schied zwischen Theorie und Praxis.
3) Vgl. Arch. IV 226.

von der Richtigkeit seines Standpunktes überzeugt worden, nachdem Rostowzew in seinen bahnbrechenden „Studien zur Geschichte des röm. Kolonats" die innere Begründung dafür gebracht hat. Ich stimme in der folgenden Skizze in allen wesentlichen Punkten mit Rostowzew überein. Die Hauptfrage ist die, welche Bedeutung und welchen Umfang der Begriff ἡ ἐν ἀφέσει γῆ hat. Die z. Z. älteste, vor den Tebtynispapyri isolierte Erwähnung ist die in Par. 63, 177 (vom J. 164 v. Chr.): καὶ τὰ τῶν τὴν ἐν ἀφέσει καὶ τὴν ἱερὰ[ν γ]εωργούντω[ν] καὶ τὴν λοιπὴν πᾶσαν (scil. κτήνη). Vorher ist das Vieh der Kleruchen und der Beamten, die Land erworben haben, genannt. Wir können heute sagen, daß man aus dieser eigenartigen, der aufgeregten Art des Schreibers entsprechenden, unvollständigen Einteilung des Gesamtbodens den wahren Sachverhalt unmöglich ableiten konnte, zumal das Kleruchenland und die ἱερὰ hier neben τὴν ἐν ἀφέσει gestellt sind.[1]) Und doch gehören beide nach den Tebtynistexten zu der ἐν ἀφέσει. Vgl. Teb. 63, 2: ἱερᾶς καὶ κληρουχικῆς καὶ τῆς ἄλλης [τῆ]ς ἐν ἀφέσει, wo die ἱερὰ und die κληρουχικὴ als Hauptbestandteile der ἐν ἀφέσει an die Spitze gestellt sind.[2]) Vgl. ähnlich Teb. 5, 36 f., 89 f., 200 f.; 85, 2 f. Noch detaillierter ist Teb. 5, 110: τοὺς δὲ τὴν ἰδιόκτητον καὶ τ[ὴν ἱερὰν καὶ τὴν κληρουχικὴ]ν καὶ τὴν ἄλλην τὴν ἐν ἀφέσει. Mit Maspero und Rostowzew folgere ich hieraus, daß auch die ἰδιόκτητος γῆ zu der ἐν ἀφέσει gehört.[3]) Daß ἡ ἐν ἀφέσει einen weiten Begriff darstellen muß, geht aus Teb. 27, 54 f. hervor, wo sie allein der βασιλικὴ gegenübergestellt ist: μηθένα τῶν γεωργούντων τὴν βασιλικὴν καὶ τὴν ἐν ἀφέσει [γῆν]. Mit den genannten beiden Forschern kommen wir somit zu dem Schlußergebnis, daß der gesamte Boden Ägyptens in zwei große Rubriken zerfällt, die βασιλικὴ γῆ, die in direkter Bewirtschaftung der Krone steht, und die ἐν ἀφέσει γῆ, die von der Krone anderen zur Bewirtschaftung „überlassen"[4]) ist, ohne daß dadurch das Eigentumsrecht des Königs beeinträchtigt wird. Zu dieser ἐν ἀφέσει gehören aber die ἱερά, die κληρουχικὴ und die ἰδιόκτητος γῆ (nebst einigen weiteren Spielarten). Von dieser neuen Erkenntnis aus, die wohlgemerkt nur für die Ptolemäerzeit gilt, soll im folgenden kurz skizziert

---

1) Otto l. c. II 82, 2 stützt auch jetzt noch hierauf seinen Widerspruch gegen die Subsumierung der ἱερὰ unter die ἐν ἀφέσει.

2) Otto l. c. ist genötigt zu übersetzen „das andere Land, nämlich die ἐν ἀφέσει γῆ", was zum mindesten sehr gezwungen ist.

3) So auch Engers, de aeg. κωμῶν adm. 15. Dagegen Bouché-Leclercq III 191, 2 bezweifelt, daß auch die ἰδιόκτητος hier einzubeziehen sei.

4) Nur diese Deutung scheint mir zulässig (ἀφιέναι = frei geben, aus seinem Besitz heraus überlassen). An Steuerprivilegien (ἀφιέναι = befreien) ist hier schon deswegen nicht zu denken, weil diese Bodenklassen gar keine Steuerfreiheit gehabt haben.

werden, wie diese verschiedenen Bodenarten gebildet wurden, und welch
verschiedenen Wirtschaftsformen sich auf ihnen entwickelt haben. Ic
muß mich in diesem Zusammenhang auf die Hervorhebung der wich
tigsten Grundlinien beschränken. Eine Darstellung, die alle Erscheinunge
der Bodenwirtschaft umfaßte, ist an dieser Stelle ganz ausgeschlosse
Doch soll hier nicht versäumt werden, diejenigen Erscheinungen diese
früheren Jahrhunderte besonders hervorzuheben, die von den neuere
Forschungen als Vorstufen zu dem späteren byzantinischen Kolonat e
kannt worden sind. Wer in diese schwierigen Fragen tiefer eindringe
will, sei auf die Ausführungen von Grenfell-Hunt im Appendix I vo
Teb. I sowie vor allem auf das Buch von Rostowzew verwiesen.

§ 2. DAS KÖNIGSLAND.

Wenn auch nach der obigen Rechtsanschauung der gesamte Bode
Ägyptens königliches Eigentum ist, wird doch nur ein bestimmter Te
desselben als *βασιλικὴ γῆ* bezeichnet, nämlich der, dessen Bewirtschaftun
die königliche Regierung selbst in der Hand behält, während sie fü
jenes „überlassene" Land den Inhabern, den Priestern, Kleruchen, Pr
vaten usw. zugleich die Bewirtschaftung, wenn auch unter königliche
Kontrolle, überläßt. Diese *βασιλικὴ γῆ* oder sagen wir „Domäne", di
die Ptolemäer wie die gesamte Bodenhoheit von den persischen Pharaone
übernommen haben, hat beständig wechselnden Umfang gehabt, da jen
„Überlassungen" dauernd Veränderungen unterlagen. Zudem erweiterte
die — natürlich im Interesse des Fiskus — planvoll durchgeführten Lande
meliorationen, durch die die Ptolemäer sich große Verdienste um Ägypte
erworben haben, den Umfang des Kulturlandes. Die Urbarmachung neue
Gebiete wurde freilich in erster Reihe den Inhabern jener „überlassene
Ländereien überwiesen, vor allem den Kleruchen und den „Privatbesitzern
und gerade diese Schaffung von Neuland war das treibende Motiv fü
jene „Überlassungen". Aber z. T. vollzogen sich solche Urbarmachunge
auch auf dem Boden der *βασιλικὴ γῆ* selbst. So werden während de
Ptolemäerzeit wie die Grenzen so die Umfänge der *βασιλικὴ γῆ* und de
ἐν ἀφέσει γῆ in beständigem Flusse gewesen sein. Genauere Nachrichte
über das Verhältnis der beiden zu einander haben wir nur für ein ei
zelnes Dorf, für Kerkeosiris im Faijûm. Ums Jahr 120 v. Chr. gehörte
hier von 4700 Aruren ca. 2427 Aruren zur *βασιλικὴ γῆ*[1]) — ein Verhältni
das wir, namentlich außerhalb des Faijûms, selbstverständlich nicht ve
allgemeinern dürfen.

Die königlichen Besitzungen, die durch das ganze Land zerstreu
waren, waren nicht wie im Seleukidenreich mit seinen städtischen Organ

1) Vgl. hierzu Grenfell-Hunt, Teb. I S. 538 ff.

sationen exterritorial, sondern waren im Kataster den Metropolen und Dörfern des Landes zugeschrieben. Wo irgend βασιλικὴ γῆ begegnet, gehört sie zu dem ἔδαφος einer Stadt oder eines Dorfes. Vgl. z. B. Teb. [60, wo das πᾶν ἔδαφος von Kerkeosiris, wie bemerkt, mit 4700 Aruren ıngegeben wird, von denen $2427\frac{1}{2}\frac{1}{16}\frac{1}{32}$ βασιλικὴ γῆ sind.

In obigem ist schon angedeutet, daß die Qualität des Bodens der springende Punkt für die Wahl der Betriebsformen ist. Diese Qualität wird für die einzelne Parzelle vor allem durch das Maß bestimmt, in dem sie von der Überschwemmung berührt wird, und da hiervon die Einnahme les βασιλικὸν abhängt, sei es als Rente oder Abgabe, wird in den Kaastern und Landvermessungsurkunden aufs genaueste die Qualität jeder Parzelle angegeben. Wie wir oben S. 177 sahen, dienen die jährlichen ἐπισκέψεις der Feststellung dieser Bodenqualitäten. Das der Überschwemmung zugängliche Land wird, solange es (in normaler Weise) überschwemmt ist[1]), als βεβρεγμένη, wenn es im Einzelfall nicht von ihr erreicht wird, als ἄβροχος bezeichnet.[2]) Das Land, das nach der Überschwemmungszeit noch lange (für die Bebauung zu lange) unter Wasser teht, heißt καθ' ὕδατος oder ἔμβροχος. Andrerseits heißt das Land, das einer Lage nach der Überschwemmung nicht zugänglich ist, χέρσος mit verschiedenen Abstufungen), woneben auch das mit einer Salzkruste bedeckte Land tritt (ἅλμη, ἁλμυρίς).[3]) Soweit es durch künstliche Bewässerung fruchtbar gemacht werden kann, ist es ἐπάντλητος γῆ.[4]) Es st derselbe Gegensatz der beiden Hauptklassen, der heute unter dem Namen der Rai- und der Scharâḳi-Felder (der künstlich bewässerten) die Landwirtschaft dort beherrscht. Steuertechnisch heißt das kultivierbare Land ῆ ἐν ἀρετῇ[5]), das nicht kultivierbare, das bei der Berechnung der Einnahmen abzuziehen" ist, das ὑπόλογον.[6]) Das Hauptziel der ptolemäischen wie eder ägyptischen Landwirtschaft war, nicht nur aus der γῆ ἐν ἀρετῇ den öchst möglichen Ertrag herauszuwirtschaften, sondern auch aus dem πόλογον — unter Gewährung besonderer Erleichterungen usw. — allmählich Gewinn zu ziehen. Das Bestreben, die erste Klasse durch Verminderung der zweiten zu vergrößern, hat, wie im allgemeinen zu dem großrtigen Kanal- und Deichsystem, so im besonderen im III. Jahrh. v. Chr. nter der tatkräftigen Regierung der ersten Ptolemäer zu den großen Wasserbauten behufs Trockenlegung des Faijûm geführt, in die wir durch ie Petrie-Papyri einen Einblick gewinnen[7]) — wie dasselbe Bestreben

1) Vgl. die Einleitung zu **341**.
2) Zu ἄβροχος vgl. oben S. 204.
3) Vgl. oben S. 204.
4) Vgl. Rev. P. 24, 8, wo ἐπαντλήτ⟨ου γ⟩ῆς zu emendieren sein wird.
5) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 47.
6) Diesen wichtigen Begriff haben erst die Tebtynistexte aufgeklärt. Vgl. Grenll-Hunt I S. 540.
7) Vgl. oben S. 266 und Genaueres in Kap. VIII.

heute zum Nutzen der Landesfinanzen, aber zum Kummer der Altertums-wissenschaft die Stauwerke von Assuân geschaffen hat.

Da der König, wie bemerkt, das *ὑπόλογον*-Land gern *ἐν ἀφέσει* überließ, dürfen wir annehmen, daß in seiner *βασιλικὴ γῆ* das normalerweise der Überschwemmung zugängliche Land, die *γῆ ἐν ἀρετῇ*, den Hauptposten dargestellt hat. Dieses gute Fruchtland der Domäne wurde nicht etwa in eigener Regie mit Sklavenherden bewirtschaftet, wie denn die Sklaverei in Ägypten in der Landwirtschaft überhaupt keine Rolle gespielt hat[1]), sondern es wurde in Parzellen verpachtet. Die Pächter sind die überall in unsern Texten begegnenden *βασιλικοὶ γεωργοί*, die den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung angehören[2]), aber als Domanialpächter eine eigene Klasse, einen eigenen Stand (*γένος*, Teb. 5, 209) bilden. Diese Verpachtung vollzog sich in den üblichen Formen der Staatspachten: die Regierung verkündete ihr Ausschreiben[3]), die Pachtlustigen machten ihre schriftlichen Angebote (*ὑποστάσεις*), und die Regierung gab dann den für sie vorteilhaftesten Angeboten den Zuschlag.[4]) Während wir von verwandten Vorgängen (Verpachtung von Steuern, Vererbpachtung von Land) urkundliche Belege in Pachtausschreiben und Pachtangeboten haben, fehlen uns solche für die Verpachtung an die *βασιλικοὶ γεωργοί*. Wir kennen daher nicht genauer die Bedingungen, unter denen die Zuschläge erfolgten. Doch aus den gelegentlichen Erwähnungen solcher Pachten, im besonderen auch solcher *ὑποστάσεις* hat Rostowzew mit Recht geschlossen, daß diese Pachten nicht auf eine bestimmte (etwa gar kurze) Frist gingen, sondern unbefristet waren und bis zur nächsten allgemeinen Verpachtung (*διαμίσθωσις*) liefen, die dann einzutreten pflegte, wenn die Regierung die Bedingungen ändern wollte.[5]) Einen sicheren Beweis für die lange Dauer solcher Pachtverhältnisse bietet Teb. 61 (b) 194 ff. (= 72, 110 ff.): [*τῆς ἐν τῶι κγ* (*ἔτει*) (= 159/8) *ἀπὸ τῶν ἀπολειπου*]*σῶν παρὰ τὰς ὑπ*[*οστάσεις*] [*τοῦ ιβ τοῦ καὶ α* (*ἔτους*) (= 170/69): da handelt es sich um Grundstücke, die im Jahre 159/8 in ihrer Bewirtschaftung zurückblieben hinter den Pachtangeboten des Jahres 170/69. Also war hier im Jahre 170/69 eine *διαμίσθωσις* erfolgt (beachte den Plural *ἀπολειπουσῶν*!), deren Bedingungen noch 159/8, also 11 Jahre später, in Gültigkeit waren.[6])

---

1) Vgl. hierüber meine Ausführungen in den Griech. Ostraka I 681 ff.

2) Auch Priester, Militär und Beamte finden sich unter ihnen.

3) Über das Verhältnis des Weizens, der in erster Reihe auf der Domäne gebaut wurde, zu den anderen Fruchtarten (Gerste, Spelt usw.) vgl. Grenfell-Hunt, Teb. I S. 560 ff. Über die Berechnung der *ἐκφόρια* und über die Frage der Bonitätsklassen vgl. Rostowzew, Kolonat S. 33.

4) Die Rolle des *κωμομισθωτής*, der bisher nur einmal (Teb. 183) begegnet, ist noch dunkel (probably the official in charge of *μισθώσεις* of *βασ. γῆ* GH).

5) Rostowzew, Kolonat S. 50 f.

6) Vgl. hierzu Rostowzew l. c. 48 und 51 Anm. 2.

Zugleich dürfen wir den Worten entnehmen, daß, wie auch sonst in ähnlichen Verhältnissen, ein eigener Vertrag zwischen Regierung und Pächtern nicht aufgesetzt wurde, sondern das Angebot durch ὑπογραφή der Regierung den Charakter eines bindenden Vertrages erhielt.[1]) Dies vertragsmäßige Abkommen nannte man daher nicht συγγραφή, sondern συνάλλαξις.

Für das Fehlen solcher ὑποστάσεις werden wir einigermaßen dadurch entschädigt, daß uns wenigstens zwei jener χειρογραφίαι erhalten sind, eine griechisch (Teb. I 210 [**327**]) und eine demotisch[2]), die die königlichen Pächter zwecks Empfanges des Saatkorndarlehens in jedem Jahre vor den Lokalbehörden auszustellen hatten.[3]) In diesen in Form eines ὅρκος βασιλικὸς gegebenen Versprechen, die ja nicht mit jenen ὑποστάσεις zu verwechseln sind, verpflichten sich die Pächter, von der Aussaat bis zur Ernte resp. zur Zahlung der Rente, ständig am Orte zu bleiben[4]), unter den Augen der königlichen Beamten, ohne Inanspruchnahme eines Asyls oder einer weltlichen Protektion, und die übernommenen ἐκφόρια in vorgeschriebener Weise zu liefern. Dieser Text (s. Nr. **327**) ist von fundamentaler Bedeutung für die Vorgeschichte des Kolonats: er zeigt uns die königlichen Pächter, wenigstens während der Saatkampagne, an die Scholle gebunden! Wie die ἐλαιουργοί im Monopolbetrieb den Gau nicht verlassen durften, so waren die Domanialpächter während der Arbeitszeit an ihr Dorf gefesselt. Diese beschworene Bindung der königlichen Pächter geht noch weit hinaus über die allgemeine Bindung der χώρα-Bewohner an ihre ἰδία (vgl. oben S. 26 f.).

Die zu einem Dorf gehörigen βασιλικοὶ γεωργοί, die praktisch die übernommenen Verpflichtungen vielfach auf dem Wege der Afterpacht erledigten (vgl. Teb. 42 [**328**]), bildeten eine Einheit, gewissermaßen eine Korporation oder Verein, der dem Staat gegenüber unter gegenseitiger Haftung die Verantwortung für die richtige Bebauung der gesamten zum Dorf gehörigen βασιλικὴ γῆ trug.[5]) Sie haben daher eine gemeinsame Organisation: πρεσβύτεροι stehen an ihrer Spitze, auch ihr γραμματεύς und ihr ὑπηρέτης wird genannt (Beispiele in unten abgedruckten Texten).[6]) Nur ein Fall ist bisher bekannt, in dem diese Pächter in δεκαταρχίαι ge-

1) So auch Rostowzew, Kolonat S. 53 Anm. 1. Formell vergleichbar sind zahlreiche Pachtangebote der Kaiserzeit mit ὑπογραφή (z. B. BGU 227).

2) Vgl. Revillout, Mélanges S. 146 f. Revillouts Gesamtauffassung des Textes wird durch den Tebtynistext nachträglich glänzend bestätigt.

3) Ein Hinweis darauf auch in Teb. 66, 58 f., wo ὑπὲρ ὧν mit σπέρματα zu verbinden ist. Vgl. meine Bemerkung bei Rostowzew, Kolonat S. 50 Anm. 1.

4) Andrerseits verordneten königliche Erlasse, sie in ihrer Tätigkeit nicht zu stören. Vgl. P. Rein. 19, 13: οὐκ ἐᾶ με πρὸς τῆι γεωργίαι γίνεσθαι παρὰ τὰ περὶ ἡμῶν τῶν γεωργῶν διὰ πλειόνων προστεταγμένα.

5) Vgl. hierzu außer Rostowzew auch Zulueta, de patrociniis vicorum.

6) Vgl. auch Grenf. II 37, 4 (**169**): die πρεσβύτεροι γεωργοί unter den τὰ βασιλικὰ πραγματευόμενοι.

gliedert erscheinen (Arch. II 81 [**304**]): danach arbeiteten sie hier in Gruppen von 10 Männern, die unter einem *δεκατάρχης* standen — wie die Steinhauer. Es ist dies, wie bekannt, eine altägyptische Einrichtung. Da es sich in jenem einzigen Fall um den Bau von Ölpflanzen handelt, bleibt noch abzuwarten, ob diese Einrichtung vielleicht nur da, wo solche Monopolinteressen vorlagen, durchgeführt war.

Unterlagen diese königlichen Pächter auf der einen Seite einer dauernden Kontrolle[1]) und z. T. einer Beschränkung der persönlichen Freiheit, wie aus jenen Eiden sich ergibt, so genossen sie andrerseits ebenso wie die Monopolarbeiter mannigfache Privilegien, die wir namentlich aus Teb. 5, 155 ff. kennen gelernt haben[2]), denn sie gehörten zwar nicht zu den *ὑποτελεῖς*, wohl aber wie die *ὑποτελεῖς* zu den *ἐπιπεπλεγμένοι ταῖς προσόδοις* (vgl. oben S. 248). Der Fiskus hatte ein Interesse an ihrem wirtschaftlichen Wohlergehen. Unter normalen Verhältnissen muß ihre Lage finanziell nicht schlecht gewesen sein, da nach Ablieferung des *ἐκφόριον* und der sonstigen Staatsansprüche der Rest, das *ἐπιγένημα*, ihnen verblieb[3]), und so begreifen wir, daß aus den verschiedensten Kreisen sich Pachtlustige fanden, auch Übergebote vorkamen. Aber durch besondere Anlässe, wie mangelhafte Überschwemmungen (wobei freilich Nachlaß gewährt wurde), Revolutionen und andere gewaltsame Störungen konnte ihre Lage eine sehr prekäre werden.[4]) So liegen aus dem Ende des II. Jahrhunderts mehrere Fälle dafür vor, daß sie in Asyle oder Nachbardörfer flüchteten (*ἀναχωρεῖν*).[5]) Auch der Passus in der *χειρογραφία*, in dem sie gelobten, kein Asyl aufzusuchen und keine Protektion, spricht dafür, daß mit Notlagen zu rechnen war.[6])

Die Regierung hat in solchen durch innere Unruhen usw. geschaffenen Krisen zu verschiedenen Hilfsmitteln gegriffen, um auf alle Fälle die Bebauung der königlichen Domäne durchzuführen. Wo in Einzelfällen gewisse königliche Äcker so heruntergekommen waren, daß sie das alte *ἐκφόριον* nicht tragen konnten[7]), da verpachtete sie diese „*ἐξ ἀξίας*“[8])

---

1) Im besonderen durch die „Erntewächter“, die *γενηματοφύλακες*. Vgl. Teb. 27 (**331**).

2) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 71. Vgl. auch Bd. II S. 11 ff.

3) Die Ablieferung geschah ebenso wie bei der Grundsteuer auf der Dorftenne. Vgl. oben S. 181. Über die hierbei tätigen *γενηματοφύλακες* vgl. zu **331**.

4) Über verschiedene Zwischenfälle aus dem Leben königlicher Pächter berichten z. B. Teb. 45, 50, (**329**), 53, Rein. 18, 19, Lille 8.

5) Vgl. Teb. 26 (**330**), 41, 61 (b), 351 ff. (= 72, 349 ff.). Vgl. dazu Rostowzew, Kolonat S. 74. Der letzte Fall zeigt, auf welchem Wege die Regierung neue Bauern bekam.

6) Wahrscheinlich ist dieser Passus erst durch schlechte Erfahrungen hineingebracht worden.

7) Vgl. Teb. 61 (b), 31: *κεχερσῶσθαι ἐν τῆι ἀμειξίαι* (= Revolution).

8) Gegensatz zu der theoretischen Bonitätsklasse (Rostowzew, Kolonat S. 33).

nach dem Werte, d. h. zu bedeutend herabgesetztem Pachtzins (statt durchschnittlich über 4 Artaben durchschnittlich 1 Artabe)[1]), und zwar wurde diese Pacht meist für die ersten 10 Jahre zu einem ganz geringen, für die spätere Zeit zu einem etwas höheren Zins vergeben, hatte also emphyteutischen Charakter.[2])

Fand der König aber auch unter diesen leichten Bedingungen keine Pächter, so hielt er sich kraft seiner allgemeinen Omnipotenz für berechtigt, Leute einfach zur Bearbeitung gegen herabgesetzten Pachtzins zu zwingen. Hiervon handelt der Par. 63.[3]) Gegenüber der früheren Annahme, daß dieser Papyrus alljährliche Fronden betreffe[4]), habe ich in den Griech. Ostraka I 702 die Ansicht aufgestellt, daß es sich vielmehr um eine außerordentliche Zwangsverpachtung von *βασιλικὴ γῆ* handle. Diese Auffassung ist inzwischen durch die Tebtynistexte bestätigt, aber auch noch genauer präzisiert worden.[5]) Wie Rostowzew (Kolonat S. 53 ff.) gesehen hat, entspricht die *γεωργία* in Par. 63 dem in Teb. 6, 31 (**332**), 61 (b) 19—110, 72, 1—70 usw. behandelten *βιάζεσθαι ἄνευ συναλλάξεων*. Nach diesen Tebtynistexten zwang die Regierung im Falle des Pächtermangels Leute zur Zwangspacht (*ἐκ διαιρέσεως*) gegen ein herabgesetztes *ἐκφόριον*, ohne eine *συνάλλαξις* mit ihnen zu schließen. So sollen auch im Par. die wirtschaftlich Kräftigen (*δυνατοῦντες*) zur Pacht von *βασιλικὴ γῆ* gezwungen werden gegen ein *ἔλασσον κεφάλαιον*[6]) auf Grund eines königlichen *πρόσταγμα* (und daher ohne Vertrag), außerdem soll die gesamte Bevölkerung ihr Vieh zur Bewirtschaftung der Domäne in diesem Ausnahmefall zur Verfügung stellen. Also auf administrativem Wege wird das zu bebauende Land zwangsweise zugewiesen (*ἐπιγράφειν γῆν*) — eine Einrichtung, die als Vorbote der späteren römischen *ἐπιβολή* betrachtet werden kann. Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 58. Wie ich schon in den Ostraka l. c. hervorhob, wird der Fall des Par. 63 (vom Jahre 164) als ein ganz ungewöhnlicher Ausnahmefall bezeichnet, der durch eine besondere Katastrophe (*καταφθορά* Z. 126) herbeigeführt ist.[7]) Wenn nach den jüngeren Tebtynistexten diese Maßregel nicht mehr als eine so ganz un-

---

1) Diese Maßregel hat zuerst Rostowzew erklärt. Vgl. Arch. V 299 f. und Kolonat S. 30 f. Vgl. z. B. Teb. 61 (b), 21 ff.

2) So Rostowzew, Kolonat S. 31.

3) Vgl. den Text von Mahaffy in Petr. III S. 18 ff. Eine Neuausgabe behalte ich mir für die UPZ vor.

4) Lumbroso, Rech. S. 89 ff.

5) Grenfell-Hunt Teb. I S. 211 haben ihr freilich widersprochen. Aber ihre Ansicht, daß hierdurch die Leute nur gezwungen seien, to help in the *γεωργία* (ohne Pachtverhältnis), wird dem Text nicht gerecht. Daß ich l. c. angenommen hätte, daß die ganze Bevölkerung verpflichtet werde, beruht auf einem Mißverständnis meiner Worte.

6) *κεφάλαιον* für die Summe des *ἐκφόριον* z. B. auch in Teb. 61 (b), 29.

7) Eine genaue Interpretation werde ich in den UPZ bringen.

gewöhnliche erscheint, so ist vielleicht damit zu rechnen, daß sie eben mit der Zeit häufiger geworden ist; vielleicht erklärt es sich aber auch dadurch, daß in diesen jüngeren Texten es sich wohl mehr um Anwendung der Zwangspacht auf kleinere Gebiete handelt, während das *πρόσταγμα* des Par. 63 sich auf das ganze Land erstreckt zu haben scheint.

Über die Vererbpachtung königlichen Landes soll unten unter „Privatland“ gesprochen werden.

Abgezweigt von der *βασιλικὴ γῆ* ist die *γῆ ἐν προσόδῳ τῶν τέκνων τοῦ βασιλέως* (Petr. III S. 237) und andrerseits die *κεχωρισμένη πρόσοδος* (Teb. I S. 569), auf die beide schon oben S. 147 hingewiesen wurde. Diese Begriffe bedürfen noch weiterer Aufklärung. Vgl. einstweilen Rostowzew, Kolonat S. 44 f.

§ 3. DAS HEILIGE LAND.

So reichlich unsere Quellen für die *βασιλικὴ γῆ* fließen, so dürftig sind sie bis jetzt für die *ἱερὰ γῆ*. Die Folge ist, daß die wichtigsten Fragen hier noch kontrovers sind.[1])

Was zunächst den Umfang der Tempelländer betrifft, so verweise ich auf die sorgfältigen Untersuchungen von Otto (Priest. u. Temp. I 262 ff.), der zeigt, daß sie in hellenistischer Zeit, wenn auch sehr beträchtlich, so doch nicht annähernd so bedeutend gewesen sind, wie z. B. Diodor meint, der ihnen bekanntlich ein Drittel des Landes zuweist. Auch diese *ἱερὰ γῆ* wird, wie die *βασιλικὴ γῆ*, die an *βασιλικοὶ γεωργοί* vergeben wurde, in der Regel *γῆ ἐν ἀρετῇ* gewesen sein.

Daß die Verwaltung des Tempellandes in den Händen der königlichen Regierung lag, ist schon seit langem erkannt worden, zuerst wohl von Eug. Revillout.[2]) Doch erschien dies früher mehr als etwas Merkwürdiges, da man annahm, daß die Tempel die Eigentümer der *ἱερὰ γῆ* seien. Jetzt wird jene königliche Verwaltung uns verständlicher, nachdem wir durch die Tebtynispapyri, wie schon oben S. 271 ausgeführt wurde, gelernt haben, daß auch die *ἱερὰ γῆ* zu der *ἐν ἀφέσει γῆ* gezählt wurde.[3]) Also bestand jedenfalls in der staatsrechtlichen Theorie die Vorstellung, daß das Tempelland in letzter Instanz Eigentum des Königs war. Aber der König hatte dies Land „überlassen“ — und zwar dem Gotte, denn das sagen die Texte, soweit sie sich überhaupt hierzu äußern, ganz deutlich, daß das Land dem Gotte gehört, nicht etwa den Tempeln oder den Priestern.[4]) Vgl. z. B. Amh. 35 (**68**), Teb. 63, 1—31 (**333**).

1) Vgl. Rostowzews Rezension von Ottos Buch über die Priester und Tempel in GGA 1909, 621 ff.

2) Nouv. Chrestom. dém. 1878 S. 149. Vgl. auch meine Bemerkung Arch. I 145. Dann wurde der Gedanke konsequent durchgeführt von Otto.

3) Otto leugnet dies. S. oben S. 271 Anm. 1 und 2.

4) Von der *ἱερὰ γῆ* ist zu scheiden die *ἱερευτικὴ γῆ* (Teb. 5, 236 [**307**]): das ist Land, das die Priester bewirtschaften. Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 77.

Der Gott aber, der eines irdischen Verwalters bedurfte, konnte ihn nicht in den ihm dienenden Priestern, sondern nur in dem König finden, der selbst Gott[1]), dazu nach der Vorstellung der *ἐν ἀφέσει γῆ* der eigentliche Eigentümer war.

Wie diese Theorie in der Praxis durchgeführt wurde, darüber liegt bisher, wie gesagt, noch wenig Material vor, und das Wenige ist nicht ohne Widersprüche. Man wird auch damit zu rechnen haben, daß jene staatsrechtliche Theorie je nach dem Wandel der Kirchenpolitik in den drei Jahrhunderten der Ptolemäerherrschaft (s. Kap. II) in verschiedener Weise zur Anwendung kam. Doch an dem Obersatz ist nicht zu zweifeln, daß die Verwaltung der *ἱερὰ γῆ* in den Händen der Regierung lag. Wie wir durch Theb. Bank. II erfahren, daß die königlichen Beamten es waren, die z. B. einen Asklepiostempel verauktionierten, in denselben Formen, in denen sie eventuell Stücke der Domäne vergaben, so haben sie vor allem die regelmäßige Bewirtschaftung der *ἱερὰ γῆ* geleitet, und offenbar nach denselben Grundsätzen und in denselben Formen, die wir bei der *βασιλικὴ γῆ* kennen gelernt haben. So ist auch die *ἱερὰ γῆ* parzelliert und an *γεωργοί* in Parzellen verpachtet worden[2]), vermutlich in denselben Formen wie die *βασιλικὴ γῆ*. Daß auch auf dem Tempellande dieselben Notstände dieselben Maßregeln hervorgerufen haben, wie wir sie auf dem Königslande kennen gelernt haben, dafür spricht Teb. 6 (**332**), der uns zeigt, daß auch hier das *βιάζεσθαι ἄνευ συναλλάξεων* nicht unbekannt war, und selbstverständlich war es der Staat, und nicht der Tempel, der diesen Zwang zur kontraktlosen Pacht ausübte. In der Regel wurden die *ἐκφόρια* an die königlichen *θησαυροί* abgeliefert, wie auch in den amtlichen Listen die Eingänge von Tempelland mitten zwischen den Eingängen von Königsland stehen (vgl. Grenfell-Hunt zu Teb. 93), aber was der Staat mit diesen *ἐκφόρια* des Tempellandes angefangen hat, diese „Frage von kapitaler Bedeutung“[3]) ist leider noch dunkel.

Von dieser *ἱερὰ γῆ* ist zu scheiden die *ἀνιερωμένη γῆ*, das dem Gott von irgendjemand aus besonderem Anlaß geweihte Land.[4]) Nach Rostowzews Vermutung dürfte auch die *δωρεαία γῆ* auf den thebanischen Holztafeln[5]) dazu gehören.[6]) Dies Land wird zwar nirgends direkt der *ἐν ἀφέσει* zugewiesen; da es aber nur *γῆ βασιλικὴ* oder *ἐν ἀφέσει* gibt, kann es nur der letzteren zugeteilt werden. In der Praxis wurde es aber

1) Bouché-Leclercq III 191, Rostowzew, GGA 1909, 623.

2) Maspero, Les finances S. 17, und (wohl danach) Engers, de aeg. *κωμῶν* adm. p. 13 operieren mit *ἱεροὶ γεωργοί*. Eine falsche moderne Bildung, denn die Pächter sind nicht wie die *γῆ* „heilig dem Gotte“. Ob sie andrerseits direkt als *βασιλικοὶ γεωργοί* bezeichnet sind, wie manche annehmen, scheint mir noch nicht sicher erwiesen, wäre aber gewiß möglich. Vgl. unten zur Terminologie der röm. Zeit.

3) Rostowzew, GGA 1909, 628.

4) Vgl. Rostowzew, GGA 1909, 623.

5) Vgl. meine Griech. Ostraka I 65—67.

6) GGA 1909, 624.

vom Staat freier behandelt als die ἱερὰ γῆ. Wenn in Teb. 5, 57—61 (65) Abgabenfreiheit und eigene Verwaltung durch die Priester selbst (nicht die königlichen Beamten) verfügt wird, so ist nach Preisigkes Deutung der Gesamturkunde mit der Möglichkeit zu rechnen, daß diese Erleichterungen erst jetzt gewährt worden sind. Vgl. meine Einleitung zu Nr. 65.

§ 4. DAS LEHNSLAND.

Unter den Begriff Lehnsland dürfen wir zwei Landarten — so verschieden sie auch untereinander sind — subsumieren: die κληρουχικὴ γῆ und die ἐν δωρεᾷ, von denen die erstere im Staatsbaushalt die bei weitem bedeutsamere Rolle spielt.

Die κληρουχικὴ γῆ [1]) gehört, wie oben S. 271 dargelegt wurde, zur ἐν ἀφέσει γῆ. Der begründende Vorgang des „Überlassens" liegt hier viel klarer vor uns als bei der ἱερὰ γῆ, denn dort waren die ἀφέσεις z. T. gewiß schon in der Pharaonenzeit vollzogen und waren von den Ptolemäern dann nur bestätigt worden, während die „Überlassungen" des Kleruchenlandes sich nach den Urkunden der Ptolemäerzeit vor unsern Augen abspielen und zwar von der ersten Hälfte des III. Jahrh. bis mindestens zum Ausgang des II. Jahrh. Der Ansicht von Mahaffy, der anfangs aus den Petrie Papyri geschlossen hatte, daß die Ansiedlung der κληροῦχοι im Faijûm sich auf die Zeit des Philadelphos beschränke, hatte ich schon in der Deutsch. Literaturz. 1896 Sp. 1389 widersprochen, und meine Annahme einer sukzessiven Wiederholung der darin angedeuteten Belehnung auch durch die folgenden Generationen hindurch ist inzwischen namentlich durch die Tebtynispapyri bestätigt worden. Vgl. z. B. die Tabelle der Kleruchien von Kerkeosiris von Philopator bis Euergetes II in Teb. I S. 545 und Grenfell-Hunt S. 549.

Während wir früher nur Soldaten als Kleruchen kannten, haben die Tebtynispapyri gezeigt, daß jedenfalls im II. Jahrh. außer ihnen auch gewisse Zivilbeamte Klerosinhaber werden konnten. In Kerkeosiris begegnen als solche die χερσέφιπποι, die ἐρημοφύλακες, die φυλακῖται und ἔφοδοι, die aber wohl sämtlich zur Polizei im weiteren Sinne gezählt werden können [2]) und daher doch in engen Beziehungen zum Militär stehen. Da die reinen Zivilbeamten in Stadt und Dorf m. W. als κληροῦχοι nicht bezeugt sind, wird man die Kleruchie daher doch im wesentlichen als eine für das Militär geschaffene Einrichtung betrachten müssen. Gegenüber der anfangs weitverbreiteten Ansicht von Mahaffy, daß die Kleruchen der Petrie Papyri Veteranen oder Militärpensionäre seien, konnte ich in den Gött. Gel. Anz. 1895, 132 f. aus den Petrie Papyri selbst den Beweis er-

---

1) Vgl. die grundlegenden Ausführungen von Grenfell-Hunt in P. Teb. I S. 545 ff.
2) Vgl. Teb. I S. 550.

ringen, daß sie vielmehr aktive Soldaten sind, und auch dies ist durch ie späteren Funde, im besondern die Tebtynispapyri, bestätigt worden.[1]) Vir können somit sagen, daß die Verpflichtung militärischen (resp. polieilichen) Dienstes auf dem Besitz eines Kleros lastete. Die Hauptrolle nter den Inhabern der *κληρουχικὴ γῆ* spielten also diese Soldaten, für ie außer dem Ausdruck *κληροῦχος* mindestens seit dem II. Jahrh. die Bezeichnung *κάτοικος* gern gewählt wird. Solange das ptolemäische Heer ich nur aus *Ἕλληνες* (im weiten Sinne jener Zeit) rekrutierte, waren die Kleruchen und Katöken also vorwiegend Hellenen.[2]) Nachdem aber auch ationale Elemente in das Heer aufgenommen waren, gab es auch ägypsche Inhaber von Kleruchenland (meist mit geringen Kleroi von 5, 7 oder 0 Aruren). Vereinzelt kamen solche *πεντάρουροι μάχιμοι* schon im II. Jahrh. vor (Teb. I S. 36). Wenn sich in den Tebtynistexten des I. Jahrh. ägyptische Namen auch in die *κάτοικοι* (im engern Sinne) einchleichen, so ist das nur ein neues Zeichen für das damalige Vordringen es ägyptischen Elementes (vgl. oben S. 23). Außer diesen „Griechen" es Heeres sind übrigens auch Kriegsgefangene zu Kleruchen gemacht orden. Vgl. Petr. II 29 (b) (**334**).

Die Ansiedlung der aktiven Territorialarmee, die wie auch in anderen ellenistischen Reichen wohl in orientalischen, hier ägyptischen Einrichmgen ihr Vorbild hatte[3]), bezweckte einmal, die eingewanderten Fremden n Lande heimisch zu machen und sie mit den Interessen des Landes zu erknüpfen.[4]) Andrerseits verfolgte der König, abgesehen von der Sicheıng des Landes, dabei gewiß auch das bodenpolitische Ziel, mit Hilfe er in der Armee aufgespeicherten Kräfte in Friedenszeiten die Meliora-on des Landes zu fördern, denn, wie namentlich die Tebtynispapyri gehrt haben, war es in der Regel nur unfruchtbares Land (*ὑπόλογον*, im esondern *χέρσος*), das diesen Soldaten überlassen wurde[5]), und zwar mit er Verpflichtung, es zu kultivieren.[6]) So haben die Ptolemäer, wenn sie ıch, abweichend von den Seleukiden, vom Städtebau mit einer Ausnahme osahen, doch durch diese Ansiedlung der „griechischen" Armee wie auch ırch Schaffung von Erbpachtstellen usw. (s. unten) Anspruch darauf, s Leiter einer zielbewußten inneren Kolonisation betrachtet zu werden.[7]) reilich ließ sich dies System nicht in gleicher Stärke überall im Lande ırchführen. Das Faijûm mit seinem bedeutenden durch die Könige planoll geschaffenen Neuland war offenbar die Musterprovinz dieser inneren

1) Vgl. Teb. I S. 547.

2) Vgl. Teb. I S. 546. 3) Vgl. Herodot II 168. Diod. I 73.

4) Vgl. meinen Hinweis in GGA 1895, 133 auf Diod. I 73, 7 (von den *μάχιμοι* er alten Zeit sprechend): *ἵν' οἱ κινδυνεύοντες εὐνούστατοι τῇ χώρᾳ διὰ τὴν κληρουαν ὄντες προθύμως ἐπιδέχωνται κτλ.* S. jetzt Rostowzew, Kolonat S. 9.

5) Vgl. Teb. I S. 554. 6) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 7.

7) Vgl. Wilcken, Hellenen und Barbaren (N. Jahrbb. XVII (1906) S. 466).

Kolonisation. Wenn auch die national-griechischen Gesichtspunkte, die bei den ersten Ptolemäern gewiß nicht gefehlt haben, schließlich durch die dem ägyptischen Nationalismus nachgebende schwächere Politik der späteren Herrscher nicht zu dauernder Wirkung gekommen sind, so sind doch die auf Melioration des Landes ausgehenden wirtschaftlichen Ziele in großem Umfange erreicht worden, bis freilich auch diese unter der heillosen Wirtschaft der letzten Ptolemäer keine Berücksichtigung mehr finden konnten, so daß der junge Octavian hier vor neuen Aufgaben stand.

Das Besitzrecht der Kleruchen am *κλῆρος* hat im Laufe der Jahrhunderte starken Wandlungen unterlegen. Wir können vom III. Jahrh. an bis in die Kaiserzeit die Umwandlung des prekären Lehnsgutes in volles Eigentum in verschiedenen Etappen verfolgen.[1]) Im III. Jahrh. trat zunächst das Eigentumsrecht des Königs an dem überlassenen *κλῆρος* auf das deutlichste darin zutage, daß unter Umständen der Kleros vom König „zurückgenommen“[2]) wurde (*ἀναλαμβάνειν*). In Hib. 81 und Lille 14 (**335**) ist der Tod der Kleruchen der Anlaß. Dagegen wird nach Petr. III 104—106 (**334**) in so vielen Fällen der Kleros bei Lebzeiten eingezogen, daß ich darin das Symptom einer bestimmten Bodenpolitik sehen möchte (vgl. meine Einleitung). Irrig war die Annahme P. Meyers (Heerwesen S. 42), daß seit Euergetes I die Kleruchen Eigentümer ihres Kleros gewesen seien; der *ἴδιος κλῆρος* in Petr. II 29 (a) bezeichnet nur den eigenen Kleros im Gegensatz zu dem eines anderen, den man als Pächter bebaut (vgl. Z. 13). — Die nächste Etappe ist uns kürzlich durch Lille 4 (**336**) erschlossen worden (vom J. 218/7): hier tritt an die Stelle der „Zurücknahme“ des Kleros im Todesfalle nur eine Beschlagnahme durch den Staat (*κατοχή*), die nur so lange aufrecht erhalten wird, bis der Nachweis geführt ist, daß ein Sohn da ist, der den Kleros übernehmen kann. Die Bedingung, daß ein Sohn vorhanden sei, erklärt sich aus der auf dem Kleros lastenden Verpflichtung zum militärischen Dienst. Im übrigen herrscht jetzt schon die Vorstellung, daß der Kleros dem Inhaber „und seinen Nachkommen“ gehört (*ὑπάρχειν*). Wie *ὑπάρχειν* z. B. auch vom Pachtverhältnis gesagt wird (vgl. **329**, 4), so ist auch hier kein Eigentum damit bezeichnet: das Eigentumsrecht des Königs tritt auch jetzt in der *κατοχή* deutlich hervor .— Im II. Jahrh. wird sich die Vorstellung, daß der Kleros vom Vater auf den Sohn übergeht, im Laufe der Generationen immer mehr befestigt haben, aber daß der Kleros auch rechtlich jetzt ein Erbgut geworden wäre, läßt sich nicht erweisen. Die Worte *μένειν καὶ τού-*

---

1) Vgl. Jouguet-Lesquier zu Lille 4. Wilcken, Arch. V 222 f. Rostowzew, Kolonat S. 11 f.

2) So nach der feinen Deutung Rostowzews in den Stud. z. Kol., der wohl zuerst darauf hinwies, daß in diesem „zurücknehmen“ (wir sagten früher konfiszieren) das Obereigentum des Königs deutlich hervortritt.

τοις καὶ ἐγγόνοις in dem für die Kleruchenfrage so wichtigen, leider noch schwer verständlichen P. Teb. I 124, 25 und 33 (ca. 118) zeigen nicht notwendig eine Weiterentwicklung über die aus Lille 4 zitierten Worte hinaus, und es ist wichtig, daß auch in den Testamenten des II. Jahrh. sich ebensowenig eine Vererbung des κλῆρος findet wie in denen des III. Jahrh.[1]) Auch das κατέχειν κλῆρον findet sich im II. Jahrh. mehrfach wieder[2]), wenn auch aus anderen Anlässen als in Lille 4. — Über die Entwicklung im letzten Jahrhundert v. Chr. fehlt es uns an Nachrichten. So ist die Umwandlung des Kleruchenlandes in volles privates Eigentum für uns erst in der Kaiserzeit nachweisbar (s. unten), sehr wahrscheinlich aber auch damals erst durchgeführt — natürlich nur soweit das bei römischem Provinzialboden überhaupt möglich war. Der ptolemäische κλῆρος blieb also ἐν ἀφέσει, soweit wir ihn verfolgen können.

Als finanzielle Verpflichtung des Kleruchen ist bekannt, daß er bei verschiedenen Anlässen dem König die στέφανος-Abgaben zu zahlen hatte (in Geld oder natura), wie z. B. bei der Aufnahme unter die Kleruchen und wieder beim Aufrücken in eine höhere Klasse (z. B. die Katöken). Genaueres bei Grenfell-Hunt in Teb. I S. 223.[3]) Rostowzew (Kolonat S. 7) hat den Kranz für die Aufnahme als „Kaufgeld“ charakterisiert. Ich halte diesen Ausdruck nicht für glücklich, da sonst nichts hier auf ein Kaufverhältnis hinweist.[4]) Dazu hebt der Name dieses Kranzes, ὁ τῆς προσλήμψεως στέφανος, gar nicht den Empfang des κλῆρος, sondern die Aufnahme der Person unter die Kleruchen hervor. Mir scheint in dieser in der Idee freiwilligen, in der Praxis obligatorischen Spende (vgl. Ostraka l. c.) das eigenartige Verhältnis zwischen dem Lehnsmann und seinem Lehnsherrn einen passenden Ausdruck zu finden.[5]) Wurde der στέφανος nicht gezahlt, so wurde der κλῆρος eventuell anderen übertragen, die ihn zahlten (Teb. I S. 224). Auch sonst hatten die Kleruchen manche Abgaben zu leisten, vor allem eine Grundsteuer von $\frac{1}{2}$—2 Artaben, also die ἀρταβιεία.[6]) Im ganzen waren sie aber bezüglich der Abgaben privilegiert, wie sie z. B. für die ἀπόμοιρα nur $\frac{1}{10}$ statt $\frac{1}{6}$ zu zahlen hatten, falls sie ihre Kulturpflicht erfüllten.[7]) Sah ein Kleruch sich nicht mehr

1) Nach Rostowzew, Kolonat S. 11. 2) Vgl. Teb. I S. 225. 555.

3) Hierdurch erhalten erst ihre richtige Beleuchtung die in den Ostraka begegnenden στέφανοι τῶν κληρούχων usw. Vgl. Griech. Ostraka I 295 ff.

4) Auch Erbpacht (von der M. Weber, Agrarg. S. 132 spricht) liegt hier nicht vor. In der Kulturpflicht, die Rostowzew mit Recht hervorhob, liegt ja freilich ein emphyteutisches Moment, aber daß hier die Überlassung des Landes irgend wie in Formen eines emphyteutischen Kaufes sich vollzogen hätte, dafür kann ich keinen Beleg finden.

5) Das schließt nicht aus, daß gelegentlich auch andere Klassen den στέφανος zahlen, wie die βασιλικοὶ γεωργοί. Vgl. Teb. I S. 224.

6) Vgl. Teb. I S. 555.

7) Zu dieser Deutung von Rev. P. 24, 6 f. vgl. Rostowzew, Kolonat S. 8.

in der Lage, die finanziellen oder persönlichen Pflichten (Militärdienst!), die mit dem Besitz verbunden waren, zu leisten, so konnte er durch eine Zession, natürlich unter staatlicher Autorisation, den Kleros einem anderen zuweisen (*παραχωρεῖν*) Vgl. Teb. 124, 30 ff., 30 (**233**); 31; 239.

Die Bewirtschaftung wird wohl meist, ganz oder zum Teil, durch Verpachtung erfolgt sein. Hiervon handeln z. B. Petr. III 104 (**334**), Petr. II 38 (a), Magd. 1, Petr. II 2 (1) (**337**). In der Frage des Fruchtwahl wird der Kleruch viel freier dagestanden haben als der *βασιλικὸς γεωργός*, der nach genauen Vorschriften (vor allem Weizen) zu bauen hatte. Von ihrer Wein- und Gartenwirtschaft handelt der Rev. P. l. c. Der normale Charakter des *κλῆρος* ist aber der des Saatlandes.[1])

Wie neben der *ἱερὰ γῆ* die *ἀνιερωμένη* oder *δωρεαία γῆ*, so steht neben der *κληρουχικὴ* die *ἐν δωρεᾷ γῆ*, denn auch diese ist als Lehnsland aufzufassen, freilich als Lehnsland ganz anderer Art.[2]) Während das Kleruchenland in der Regel vom unfruchtbaren Land ausgeschieden wurde, umfaßte dieses ganze Dörfer, also sicherlich auch viel gutes Saatland. Jenes war mit manchen Abgaben belastet, dies war in der Regel steuerfrei (Rev. P. 43, 11). Jenes wurde Soldaten, dieses hohen Würdenträgern oder Günstlingen des Königs übertragen. Andrerseits hat die *ἐν δωρεᾷ γῆ* es gemeinsam mit der *κληρουχική*, daß auch bei ihr der König trotz seiner „Schenkung“ das Eigentum am Boden behält, so daß wir auch sie zu der *ἐν ἀφέσει* zu zählen haben. Dies hat namentlich Rostowzews tiefdringende Interpretation von Magd. 28 (**338**) gezeigt. Vgl. auch Lille 19, Teb. 72, 440 ff.

§ 5. DAS PRIVATLAND.

Die Entstehung und Entwicklung des Privatlandes in ptolemäischer Zeit ist heute noch das schwierigste Problem der Agrargeschichte dieser Periode. Wir wissen, daß es damals eine *ἰδιόκτητος γῆ* (Teb. 5, 111) gegeben hat, deren Inhaber *ἰδιοκτήμονες* hießen (Teb. 124, 32 und 38)[3]); wir dürfen auch annehmen, wie schon oben S. 271 ausgeführt wurde, daß diese *ἰδιόκτητος γῆ* zur *ἐν ἀφέσει* gehört hat, innerhalb deren sie nicht nur von der *ἱερά*, sondern auch von der *κληρουχική* unterschieden wurde, daß es also nur ein Privatbesitz war, während das Eigentum dem König zustand. Wir kennen auch eine große Zahl von Grundbesitzern, ohne freilich sagen zu können, ob sie zu den *ἰδιοκτήμονες* gehören. Aber wir

---

1) Rostowzew, Kolonat 17 unter Hinweis auf Petr. III 26, 5 f.

2) Vgl. Rostowzew, Stud. z. Kol. S. 42 f. 78.

3) In dem Dorfe Kerkeosiris im Faijûm, über dessen Bodenverhältnisse uns die Tebtynistexte aufklären, gab es nach Akten aus der Zeit um 120 v. Chr. damals überhaupt keine *ἰδιόκτητος* (vgl. Teb. I S. 538 ff.), eine Tatsache, die nicht einmal für das Faijûm zu verallgemeinern ist, aber für die Geschichte des Faijûm von hohem Interesse ist.

haben nicht einen einzigen Beleg dafür, wie diese ἰδιόκτητος entstanden ist. Andrerseits haben wir durch Rostowzews Studien, der zum erstenmal diese Frage energisch angefaßt hat, die Entstehung verschiedener Arten von Privatbesitz kennen gelernt, ohne daß wir im Einzelfall mit Sicherheit sagen können, daß es ἰδιόκτητος γῆ ist, die da entsteht. Unter diesen Verhältnissen beschränke ich mich darauf, diese verschiedenen Arten von Privatbesitz kurz hier zu skizzieren.

1. Rostowzew[1]) hat es wahrscheinlich gemacht, daß ein Privatbesitz sich zunächst nur am Haus-, Wein- und Gartenland entwickelt hat. Diese Besitzungen und nur sie heißen κτήματα. Als κτήματα sind die im Lande schon von früher her vorhandenen Besitzungen derartigen Landes von den Ptolemäern anerkannt (innerhalb der ἐν ἀφέσει γῆ). Wie ein solcher Besitz (κτῆμα) entstehen kann, zeigt Teb. 5, 93 ff. (**339**): hier ist unfruchtbares Land (aus dem Königsland) zur Bepflanzung (καταφυτεύειν) unter besonderen Erleichterungen der Zahlungen an den Staat (erst Atelie, dann Kuphotelie, dann reguläre Besteuerung) von Privaten für alle Zeit übernommen worden. Wie in solchen Fällen vorgegangen wird, in denen eigenmächtig, ohne Vereinbarung mit der Regierung eine Okkupation derartigen Landes stattfindet, zeigt Amh. 31 (**161**).

2. Auf Saatland (das niemals κτῆμα wird), wie auch auf Wein- und Gartenland, kann, wenn es sich nicht um unfruchtbaren Boden handelt, Privatbesitz durch eine Erbpacht entstehen, deren Normen uns durch den grundlegenden P. Eleph. 14 (**340**) bekannt gegeben werden. Vgl. ferner BGU III 992 (**162**), Theb. Bankakt. III und IV, auch die Zoispapyri. Charakteristisch ist die Vergebung durch Auktion, die Zahlung eines Erbstandsgeldes (τιμή) in 4 jährlichen Raten und die Verpflichtung zur Zahlung von ἐκφόρια (resp. Geld-φόροι bei Wein- und Gartenland). Diese Erbpacht ist wohl die sogenannte μίσθωσις εἰς πατρικά (vgl. Teb. 5, 12).

3. Emphyteutischer Besitz bildet sich endlich auch durch die oben S. 276 f. behandelte μίσθωσις ἐξ ἀξίας.

Trotz mancher formaler Unterschiede in den hier angeführten Einzelfällen[2]) wird man doch so viel schon heute sagen dürfen, daß es vor allem die Erbpacht (in verschiedenen Spielarten) gewesen ist, die in der Ptolemäerzeit zur Bildung von Privatbesitz geführt hat. Wenn der Besitzer auch über sein Land frei verfügen kann durch Verkauf, Zession, Verpfändung usw.[3]), und wenn auch der Besitz vom Vater auf den Sohn

---

1) Kolonat S. 14 ff.

2) Rostowzew betont stark, daß möglicherweise in den verschiedenen Teilen Ägyptens auf diesem Gebiet verschiedene Formen bestanden haben.

3) Vgl. Rostowzew l. c. 12 f.

übergehen kann (ἄρουραι-προγονικαί wie in Tor. 4, 2 f.)[1]), so ist man doch über privaten Besitz in der Ptolemäerzeit — nach unserm jetzigen Wissen — nicht hinausgekommen. Höchstens in den von der χώρα eximierten drei Griechenstädten scheinen z. T. andere Verhältnisse gewesen zu sein. Für die Ἀλεξανδρέων χώρα (und den Μενελαΐτης) darf man die Nachricht des Edikts des Jul. Alexander[2]) Z. 59 f. betreffs der mangelnden Bodenvermessung sicher auch auf die Ptolemäerzeit beziehen, da dies zu den ἐξ αἰῶνος δίκαια gezählt wird. Nur soll man die in jenen Worten angedeutete Grundsteuerfreiheit nicht auf die ganze Ἀλ. χώρα beziehen, wie es bisher meist geschah[3]), sondern beachten, daß diese Aussage nur von der ἀρχαία γῆ gilt.[4]) Was freilich diese ἀρχαία γῆ ist, wird uns nicht gesagt. Sollte der Ausdruck vielleicht zurückgehen auf die Zeit der Besiedlung Alexandriens (vgl. ἐξ αἰῶνος) und die damals den Kolonisten gegebenen ἀρχαῖοι κλῆροι im Sinne von Aristot. Polit. VI 4 p. 1319 a 10?[5]) Es wäre möglich, daß diese ἀρχαῖοι κλῆροι anders als die gewöhnlichen κλῆροι Privateigentum waren und daher ἀτέλεια hatten. Andrerseits ist lehrreich, daß nach Teb. 5, 98 f. der König die Ἀλεξανδρέων χώρα bezüglich der Neubildung von κτήματα (s. oben) zwar begünstigt vor der χώρα; aber doch ebenso durch königlichen Erlaß reguliert wie das übrige Land.

§ 6. DAS GEMEINDELAND.

Die Frage nach dem Gemeindeland in ptolemäischer Zeit kann ich z. Z. nur als Problem hinstellen. Im größern Zusammenhang ist sie noch nicht bearbeitet worden, und Papyri und Inschriften sind daraufhin noch nicht befragt worden. Daß die Griechenstädte — Alexandrien, Naukratis, Ptolemais — ein Gemeindeland gehabt haben, und daß dieses von den bisher behandelten für die χώρα geltenden Normen z. T. eximiert gewesen sein mag, ist a priori wahrscheinlich. Für Alexandrien darf die eben besprochene Ἀλεξανδρέων χώρα natürlich nicht als Gemeindeland aufgefaßt werden, vielmehr ist diese ein Gau. Vgl. Claud. Ptolem. IV 5 § 46, auch. Plin. h. n. V 49. Daß im Stadtgebiet von Alexandrien zum mindesten gewisse (öffentliche?) Gebäude bis ins IV. Jahrh. hinein Freiheit von der Staatsgrundsteuer genossen haben, geht aus den nicht ganz eindeutigen Worten bei Ammianus Marcellinus 22, 11, 6 hervor.

1) Es begegnet auch schon in der Ptolemäerzeit der Ausdruck γεοῦχος, worunter wir nach obigem nur den Landinhaber für diese Zeit verstehen können. Vgl. die Inschrift in Arch. V 162 n. 8: οἱ ἀπὸ τῆς πόλεως γεοῦχοι (II. Jahrh. v. Chr.).

2) Dittenberger, Or. Gr. II 669.

3) Vgl. auch Bouché-Leclercq III 154, 1.

4) So Wilcken bei Hunt zu Oxy. VII 1045, 3. Der weitere Text des Ediktes zeigt, daß zu der ἀρχαία auch προσγενήματα hinzugekommen waren, die auch privilegiert waren.

5) Vgl. hierzu etwa Ed. Meyer AG II S. 300 f. und Dittenberger, Syll. II 933. In obigem Sinne äußerte ich mich schon bei Plaumann, Ptolemais S. 87, 2.

Die Sonderberechnung des Umfangs der κώμη in den Dorfakten von Kerkeosiris bedeutet nur, daß das Areal, auf dem das Dorf steht, als ein wirtschaftlich besonders verwendeter und insofern einheitlicher Posten in der Berechnung des Gesamtareals gezählt wurde. Vgl. Grenfell-Hunt Teb. I S. 540. Als Gemeindeland ist es darum nicht zu fassen: die einzelnen Hausgrundstücke auf diesem Areal werden ja auch im Privatbesitz der einzelnen Dorfbewohner gewesen sein.

Das Problem des Gemeindelandes bedarf dringend einer eingehenden Spezialuntersuchung.

B. DIE RÖMISCHE ZEIT.

Von der oben S. 270 angeführten Literatur kommt für diese Zeit in Betracht Waszyński, Rostowzew, Staatsp. und vor allem Stud. zum Kolonat, auch Otto. Vgl. ferner: Mommsen, Röm. Gesch. V 572 ff. — O. Hirschfeld, KV 352 ff. P. Meyer, Διοίκησις und ἴδιος λόγος (Festschr. f. O. Hirschfeld 131 ff.) — O. Seeck, Colonatus bei Pauly-Wiss. IV Sp. 492 ff. — Mitteis, Röm. Privatr. I 354 ff. — O. Eger, Zum äg. Grundbuchwesen in röm. Zeit (1909), 30 ff. — Preisigke, Girowesen.

§ 1. DIE VERTEILUNG DES BODENS.

Als Octavian Ägypten eroberte, ist ihm als dem Sieger zunächst der gesamte Boden, sowohl die βασιλικὴ γῆ wie die ἐν ἀφέσει γῆ zugefallen, aber er hat, wie wir S. 28 sahen, Ägypten dem imperium populi Romani eingefügt, und dies ist auf die Bodenwirtschaft nicht ohne Einfluß geblieben. Es lassen sich für die frühe Kaiserzeit wichtige Änderungen gegenüber der Ptolemäerzeit erkennen.

An die Spitze möchte ich die Tatsache stellen, daß der Ausdruck ἐν ἀφέσει γῆ trotz des Reichtums unsrer Quellen sich bisher für die Kaiserzeit nicht hat nachweisen lassen.[1]) Und das wird kein Zufall sein: die römische Regierung hat nicht nur in viel weiterem Umfange als die ptolemäische die Bildung von Privatbesitz gestattet und gefördert, sondern hat diesem Privatbesitz den Charaktsr des Privateigentums gewährt, natürlich in dem Sinn, wie das Provinzialrecht überhaupt ein solches kennt".[2]) Für dieses Privateigentum, für das, eben als Provinzialboden, Grundsteuer an den Fiskus, d. h. den populus Romanus (s. oben S. 154) zu zahlen war, gilt die Bezeichnung ἰδιωτικὴ γῆ, die in der Ptolemäerzeit m. W. noch nicht begegnet.[3]) Zu dieser ἰδιωτικὴ γῆ gehören jetzt aber auch das Kleruchen- und Katökenland, die also beide im Gegensatz zur Ptolemäerzeit

1) Dunkel ist noch die Bedeutung der ἐναφειμένη γῆ (Teb. II 325).

2) Also nicht quiritisches. Diese Auffassung Mommsens (RG V 573, vgl. Röm. Staatsr. II 3. Aufl. 1004 Anm. 2) ist durch die neuen Forschungen nur in helleres Licht gesetzt worden.

3) Es begegnet τὰ ἰδιωτικά im Titel der Chrematisten in Tor. 13 (neben βασιλικά und προσοδικά), wo es aber nicht in bezug auf Land gebraucht ist.

sich zu vollem Privateigentum entwickelt haben. Über weitere Arten de *ἰδιωτική* s. unten in § 6. Ähnlich wie das Privatland scheint auch da Gemeindeland in der römischen Zeit sich mehr entwickelt zu haben. I besonderen dürfte die Einführung der Kommunalordnung im Jahre 20 dies befördert haben.

Weniger klar ist die rechtliche Lage der *ἱερὰ γῆ*, die durch de Wegfall des Begriffes *ἐν ἀφέσει γῆ* nicht an Selbständigkeit gewonne hat, sondern mindestens ebenso wie in der Ptolemäerzeit, wenn nicht noc mehr, sich in Abhängigkeit von der Staatsregierung befindet.

Aber auch auf dem Gebiete der *βασιλικὴ γῆ* finden wir große Ve änderungen. Zwar gibt es auch weiter eine *βασιλικὴ γῆ*, und sie is durch umfassende Konfiskationen von Kleruchen- und Götterland erweite worden (s. unten); nach andrer Seite aber muß der Begriff irgendwie ei geschränkt worden sein, denn wir finden neben ihr und von ihr unte schieden die *δημοσία γῆ*, dem Namen nach also ager publicus. Ferne hat sich aus dem privaten Großgrundbesitz von Römern und Grieche der bald (noch im I. Jahrh.) zum größten Teil in kaiserlichen Besitz übe ging, die *οὐσιακὴ γῆ* gebildet, die als Patrimonialboden der *βασιλική* un *δημοσία* gegenübertritt. Endlich finden wir als kaiserlichen Boden auc noch die *προσόδου γῆ*, deren Bedeutung noch sehr dunkel ist.

So zeigt in der Kaiserzeit der öffentliche Boden viel mehr Varietäte als in der Ptolemäerzeit, während auf der anderen Seite die früheren Spie arten der *ἐν ἀφέσει γῆ* — abgesehen von der *ἱερὰ γῆ* — unter dem neue einheitlichen Oberbegriff der *ἰδιωτικὴ γῆ* sich einander nähern.

§ 2. DIE ΒΑΣΙΛΙΚΗ UND DIE ΔΗΜΟΣΙΑ ΓΗ.

Ich behandle hier diese beiden Bodenklassen, wiewohl wir jetzt wisse daß sie staatsrechtlich zu trennen sind, zusammen in einem Abschnit weil ihre Bewirtschaftung völlig gleich gewesen zu sein scheint. Die Frag ob beide identisch oder verschieden sind, ist in den letzten Jahren z. T von denselben Forschern bald so bald anders beantwortet worden. Völli gesichert ist uns jetzt die Trennung durch einen Gießener und eine Leipziger Papyrus (vgl. **351**), nach denen in einem Erlaß Hadrians *τὴ βασιλικὴν καὶ τὴν δημοσίαν καὶ οὐσιακὴν γῆν* unterschieden wird, sowi durch Oxy. VI 899, 22 (**361**), wo gleichfalls *γῆν βασιλικήν τε καὶ δημοσία* getrennt wird (vgl. auch BGU 285).[1] Nun hat man trotzdem eine Un genauigkeit in der Terminologie angenommen, weil dasselbe Land in Teb 390, 12 als *βασιλικὴ ἱερευτικὴ γῆ* und in Teb. 311, 15 als *δημοσία ἱερευ τική* bezeichnet wurde.[2] Aber in Wirklichkeit redet 311, 15 nur vo

1) Vgl. Kornemann, Klio VIII 406. Wilcken, Arch. V 248 f.
2) Vgl. hierzu Grenfell-Hunt zu Teb. 302, 8.

δημοσίων ἱερευτικῶν ἐδαφῶν, und da nach Teb. 373, 5 f. zu den δημόσια ἐδάφη auch die βασιλικὴ γῆ gehört[1]), so scheint mir daraus zu folgen, daß δημόσια ἐδάφη allerdings eine allgemeine Bezeichnung des öffentlichen Landes überhaupt ist — wahrscheinlich ganz allgemein im Gegensatz zu den ἰδιωτικά[2]) —, daß wir aber nach obigem δημοσία γῆ als einen prägnanten Ausdruck für einen Teil der δημόσια ἐδάφη und zwar einen von der βασιλικὴ γῆ verschiedenen halten dürfen. Soweit ich sehe, schwinden hiermit alle Schwierigkeiten, die diese terminologischen Fragen uns boten.[3])

Die βασιλικὴ γῆ der Kaiser kann nichts anderes sein als was sie in der Ptolemäerzeit gewesen war, die alte Domäne, die jetzt die Kaiser übernommen haben.[4]) Wenn man auf der anderen Seite aus dem neuen, erst jetzt auftretenden und erst jetzt möglichen[5]) Namen δημοσία γῆ wird schließen müssen, daß sich dieser ager publicus erst in der Kaiserzeit gebildet hat[6]), so ist dabei zu beachten, daß die βασιλική nicht etwa eine geschlossene Größe darstellt, sondern auch jetzt noch erweiterungsfähig war.[7]) Ja, durch Rostowzew ist es sehr wahrscheinlich gemacht, daß Augustus in großem Umfange Konfiskationen von Tempelland und Lehnsland vorgenommen hat, die der βασιλικὴ γῆ zuflossen. Nun sind aber, wie wir unten sehen werden, manche Konfiskationen von Kleruchenland vorgenommen worden, um οὐσίαι zu bilden; es sind also nicht alle derartigen Konfiskationen der βασιλικὴ γῆ zugewiesen. Damit gewinnen wir eine Möglichkeit, die Entstehung der δημοσία γῆ zu begreifen: sie wird gleichfalls auf solche Konfiskationen zurückzuführen sein. Ich wüßte nicht, welch anderes Land sonst dafür in Anspruch genommen werden könnte. In der Tat lassen sich auch für die δημοσία einzelne Fälle von Entstehung aus Kleruchenland nachweisen. Vgl. Oxy. VII 1031, 11 ff. Nach welchem Gesichtspunkt diese Zuweisungen zu der einen oder anderen Landart erfolgt sind, entzieht sich noch unserer Kenntnis.

Hinsichtlich der Verwaltung stand die βασιλική, wie Oxy. IV 271 (**369**) zeigt, unter dem Idiologos — oder zum mindesten, wie man wird einschränken müssen, die βασιλική, soweit sie aus solchen Konfiskationen bestand[8]), denn andrerseits wird die βασιλικὴ γῆ auch zum Bereich der

---

1) Vgl. Lond. III S. 71, 5, wo zu den ἐπ' ἠπείρο(υ) ἐ[δα]φῶν gehören βασιλ(ικῆς) ⟨τ⟩ε καὶ ἱε[ρ]ᾶς καὶ ἰδιωτικῆς (scil. γῆς).

2) So im Bremer Pap. 14 (Zeit Hadrians): ὑπολόγου δημοσίων καὶ ἰδιωτικῶν ἐδαφῶν.

3) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 131 Anm. 1. So erklärt sich auch das δημόσια ἐδάφη in Lond. II S. 164, 4: hier schließt es auch die ἱερατικὰ ἐδάφη mit ein.

4) Vgl. Griech. Ostraka I 644, 2. 5) Vgl. oben S. 30.

6) So jetzt P. Meyer bei Kornemann, Klio VIII 406.

7) Vgl. Wilcken, Arch. V 249 unter Hinweis auf Teb. II 302 (**368**) und Oxy. IV 271 (**369**).

8) Das paßt zu der Strabonischen Beschreibung dieses Beamten. S. oben S. 154.

διοίκησις gezählt.[1]) Die *δημοσία γῆ* scheint ganz zur *διοίκησις* zu gehören; irgendwelche Beziehungen zwischen ihr und dem Idiologos sind nicht bekannt.

Für die Bewirtschaftung der *βασιλική* und *δημοσία γῆ* waren natürlich ebenso wie in der Ptolemäerzeit die Unterschiede der Qualität des Bodens und damit der Steuerkraft maßgebend. S. oben S. 273.[2]) Das gute Saatland, die *γῆ ἐν ἀρετῇ*, oder wie man jetzt sagt, die *ἐνάρετος γῆ*[3]) wurde wie damals an Pächter in Parzellen vergeben. Die der *βασιλικὴ γῆ* hießen wie in der Ptolemäerzeit *βασιλικοὶ γεωργοί*, doch kommt dieser Ausdruck nur vereinzelt vor und meist nur in der früheren Kaiserzeit[4]), nach Wessely (Karanis S. 6 ff.) freilich auch noch im J. 218. Aber schon unter Augustus begegnet der weitverbreitete Sprachgebrauch, daß nicht nur die Pächter der *δημοσία γῆ*, sondern auch die der *βασιλική* (wie auch der *ἱερὰ* und *προσόδου* und *οὐσιακὴ γῆ*) als *δημόσιοι γεωργοί* bezeichnet werden.[5])

Diese *δημόσιοι γεωργοί* — ich fasse sie in diesem weiteren Sinne, denn wir kennen keine Unterschiede zwischen den Pächtern dieser verschiedenen öffentlichen Ländereien — übernehmen nun diese Pachten, wie es scheint, in denselben Formen wie in der Ptolemäerzeit.[6]) Die Regierung machte von Zeit zu Zeit eine allgemeine *διαμίσθωσις* (vgl. Teb. II 376, 15 [**350**]). Daß die *διαμίσθωσις* der normale Akt der Vergebung ist (und daher mit der unten zu besprechenden *διαίρεσις* nicht gleichzusetzen ist), zeigt auch das Edikt des Jul. Alexander Z. 14. Dazu wurden Pachtangebote[7]) von den Pachtlustigen gemacht und die Regierung erteilte den Zuschlag. Über die sehr fein abgestuften Höhen der dem Staate zu liefernden *ἐκφόρια* vgl. z. B. den neuen Florentiner Pap. (**341**). Die Pachten waren unbefristet, sie liefen bis zur nächsten *διαμίσθωσις*, doch konnten sie während der Pachtzeit gebrochen werden durch Übergebot eines anderen. Angebote zu den normalen Verpachtungen liegen uns bis jetzt nicht vor. Die erhaltenen repräsentieren alle irgendwelche Spezialfälle. Pachterneuerungs-Angebote mit besonderen Bedingungen, die der (geringeren) Qualität

---

1) Vgl. **341**.

2) Zum Unterschied von *βεβρεγμένη*, *ἄβροχος*, *ἐπηντλημένη* vgl. z. B. Lips. 105 (**237**) und oben S. 273.

3) Vgl. Flor. 50, 4 mit Vitellis Note. Wenn es hier übrigens heißt *ἐν δυσὶ κοίταις κατὰ τὸ αἱροῦν τῆς τε ἐναρέτου καὶ χέρσου*, so sieht das so aus, als wenn die eine *κοίτη* die *ἐνάρετος*, die andere die *χέρσος* umfaßt habe.

4) Lond. III S. 130 (1218, 4) vom Jahre 39, Lond. II S. 168, 4 vom Jahre 40/1, Oxy. II 368 = Wess. Stud. Pal. I 116 vom Jahre 43/4.

5) Vgl. z. B. Lond. II S. 97 (**344**) und Gen. 42. Andrerseits vgl. die Unterscheidungen in Lond. II S. 21 ff.

6) Vgl. zum folgenden Rostowzew, Kolonat S. 155 ff.

7) Ein allgemeines Pachtausschreiben der Regierung ist nicht erhalten. Aber eine Aufforderung für einen speziellen Fall enthält BGU 656 (**342**).

es Bodens entspringen, sind Teb. II 325 und 374 (**349**). Wieder beson-
ere Eigentümlichkeiten zeigen die Angebote auf Pacht von Uferland
αἰγιαλός), die auf kurze Fristen laufen, denn das ist nicht *γῆ ἐν ἀρετῇ*,
gl. BGU 640, 831; CPR 32, 239. Lond. II S. 192/3 (**353**). Die Verhält-
isse dieser Uferlands-Pächter von Soknopaiu Nesos werden uns illustriert
urch Lond. III S. 134 (**355**), Gen. 16 (**354**) und Catt. II. Ein Pachtüber-
ebot auf unfruchtbares Land (*ὑπόλογον*) ist Lond. III S. 143 vgl. auch
xy. III 279 (**348**) und 500, Gentilli 1. Endlich bilden eine eigene
ruppe die auf einen Erlaß des Hadrian sich berufenden Pachtangebote
us Apollinopolis Heptakomia, in denen die bisherigen Pächter für her-
ntergekommenes Land eine beträchtliche Ermäßigung *κατ' ἀξίαν* ver-
ngen. Diese von Kornemann zuerst in der Klio VIII edierten Texte,
ı denen ich aus der Leipziger und Bremer Sammlung je ein Beispiel
inzufügte[1]), sind jetzt von Kornemann in P. Giss. 4—7 neu herausgegeben
51, 352).

Sehen wir von allen diesen Sonderfällen ab, so haben wir uns die
age der normalen *δημόσιοι γεωργοί* wahrscheinlich ebenso vorzustellen
ie die der entsprechenden *βασιλικοὶ γεωργοί* der Ptolemäerzeit, wie sie
ıdrerseits ja auch für die Sonderfälle Parallelen bietet. Auch in der Kaiser-
it erhielt der *δημόσιος γεωργός* die Aussaat nur dann, wenn er in einem
ρκος βασιλικός versprach, seine Pflichten zu erfüllen.[2]) Leider ist uns
r die römische Zeit von dem Wortlaut eines solchen *ὅρκος* nur ein Frag-
ent (BGU 85 [**345**]), außerdem nur ein Auszug davon erhalten (Lond. II
97 (**344**).[3]) Daraus, daß hier die wichtige Klausel betreffs der *ἐμφά-*
ια des *γεωργός* (s. oben S. 275) fehlt, darf m. E. daher nicht geschlossen
erden, daß die Staatspächter der Kaiserzeit während der Saatzeit etwa
icht an den Ort ihrer Tätigkeit gebunden gewesen wären. Alles spricht
für, daß Augustus auf diese Bestimmung nicht verzichtet hat. Dagegen
rd das Fehlen des Hinweises auf die Asyle darin begründet sein, daß
e römische Regierung diese eingeschränkt hat. Vgl. oben S. 114. Ebenso-
enig können wir direkt belegen, daß das Korrelat für diese Gebunden-
it, die Beschützung des Pächters durch die Krone, wie wir es oben
276 für die Ptolemäerzeit nachweisen konnten, während der römischen
Zit in Geltung gewesen ist. Es fehlt uns eben für diese Periode ein

1) Arch. V 245 ff. Dazu Rostowzew ebenda 299 f.

2) Mit 50 % waren diese *σπέρματα* zurückzuzahlen nach Wien. Pap. 31 aus der
Zt des Augustus.

3) In der ähnlichen Lieferungsanweisung Oxy. VII 1024 (a. 129) wird auf die
χρογραφία nicht hingewiesen. Daß sie weiter bestand, zeigen die Saatquittungen
d. II. Jahrhunderts. Hier wird keine *ἡμιολία* verlangt, sondern *αἱ ἴσαι*. Nach der
Emmunalordnung des III. Jahrh. besorgen städtische Kommissare die *ἀνάδοσις σπερ-*
μάτων. Vgl. Oxy. VII 1031 (**343**) und Flor. 21, dagegen geht Hamb. 19 (a. 225) an
d. Strategen.

dem Teb. 5 entsprechendes Dokument. Doch wird man wohl mit den Fortbestand dieser Privilegien rechnen dürfen, zumal sie ja in letzter In-stanz nur im Interesse des *βασιλικόν* gewährt waren.

Die Bewirtschaftung wurde, wie einst, z. T. durch *αὐτουργία*, z. T. durch Afterpacht durchgeführt.[1]) Andrerseits schlossen sich, wie auch schon in der Ptolemäerzeit, oft mehrere zu einer Pachtgesellschaft zu-sammen (*ὁ δεῖνα καὶ οἱ μέτοχοι*), wie bei der Steuerpacht. Ein Gesell-schaftsvertrag mit einem *κοινωνός* liegt in Amh. 94 (**347**) und P. Gentilli : vor. Wie in der Ptolemäerzeit hafteten aber nicht nur diese Gesellschafte *ἐξ ἀλληλεγγύης*, sondern die Gesamtheit der *δημόσιοι γεωργοί* eines Dorfe haftete als solche dem Staat (vgl. z. B. BGU 85 I 12 [**345**]). Diese war dahe ebenso wie in der Ptolemäerzeit wie eine Korporation organisiert (s. S. 275 und hatte ihre besonderen Beamten, wie die *πρεσβύτεροι* und den *γραμ-ματεὺς τῶν γεωργῶν*. Vgl. z. B. Lips. 106, 13 f. (vgl. Arch. III 568, IV 484) Andrerseits sind *οἱ ἀπὸ τῆς κώμης*[2]) nicht mit der Gesamtheit der *γεωργο* zu identifizieren.[3]) Möglich ist, daß praktisch einmal beides zusammenfiel Aber in den meisten Dörfern werden auch noch andere als solche *γεωργοί* ge-wesen sein. Gegen jene Auffassung spricht z. B. Lond. II S. 168, wo *τῶν ἀπὸ τῆς κώμης* (zugehörig zu der Bevölkerung des Dorfes) voransteht un dann folgt: *βασιλικοῦ γεωργοῦ*, womit man noch vergleiche Lond. II S. 18 wo *τῶν ἀπὸ κώμης* voransteht und *Πέρσου τῆς ἐπιγονῆς* folgt. Vor allem lese man die Bevölkerungslisten in Lond. II S. 21—37, die sich auf Dörfe des Faijûm beziehen: wenn auch die *γεωργοί* überwiegen, so gibt es doch auch daneben zahlreiche Handwerker (namentlich viele Weber), Arbeite (*ἐργάται*) und Leute mit anderen Gewerben. Und sie alle zusammen sin *οἱ ἀπὸ κώμης*. Mit der Organisation der *γεωργοί* ist neuerdings durch Zulueta l. c. auch der Begriff der *ὁμόλογοι* in Verbindung gebracht worden Doch das fällt mit der oben S. 59 vorgeschlagenen Deutung des Wortes.

Abgesehen von der bisher behandelten normalen Verpachtung von vollwertigem resp. minderwertigem Staatsland ist es nun aber auch in der Kaiserzeit wie in der ptolemäischen Periode vorgekommen, daß der Staat zu Zwangsmitteln gegriffen hat, um seine Domäne bewirtschaftet zu bekommen. Solche einseitig administrativen Verfügungen konnten sowohl ganze Gemeinden als auch einzelne Personen treffen. Damit stehen wi vor Erscheinungen, die Zulueta und Rostowzew mit Recht mit jener *ἐπι-βολή* zusammengebracht haben, die nach der Tradition auf Aurelian resp Konstantin zurückgeführt wird. In Ägypten finden wir sie in ihren An-fängen schon in der Ptolemäerzeit (vgl. S. 277), in starker Ausbildung im II./III. Jahrhundert.

---

1) Vgl. z. B. Teb. II 376 (**350**), Flor. 20 (**359**), BGU 237, 526, 661, Oxy. IV 730 810, Lond. II S. 189/90 (**356**).

2) Vgl. S. 43. 3) Wie z. B. Zulueta tut, de patrocin. vic.

Eine derartige Belastung einer Gemeinde ist uns am anschaulichsten für das Dorf Soknopaiu Nesos überliefert. Ich beziehe auf diesen Fall die folgenden Urkunden[1]): Lond. II S. 189/90 (**356**) vom J. 149 n. Chr., Lond. II S. 90 (**357**) vom J. 150, Lond. III S. 134/5 (**355**) vom J. 187/8 und Lond. II S. 159/60 (**358**) vom J. 214/5. Nach Lond. III S. 134 (**355**) war dem Dorfe Soknopaiu Nesos ein Stück der Domäne des Nachbardorfes Bacchias „zugeteilt" worden (ἐπιμερισθεῖσα) und es wurden ἐκφόρια dafür von Soknopaiu Nesos aus an die Regierung gezahlt. Dieses ἐπιμερίζειν erinnert uns sogleich an das μερίζειν des Par. 63 und die κατὰ μέρος γεωργοί des Teb. I aus der Ptolemäerzeit, d. h. an die Zwangspacht ἄνευ συναλλάξεων (s. oben S. 277). Jedenfalls war auch dies ein rein administrativer Akt, durch den die Gemeinde von S. N. verpflichtet wurde, ein Stück von Bacchias zu bewirtschaften. Nun läßt sich weiter aus Lond. II S. 189/90 (**356**) entnehmen, daß es die ganze Gemeinde von S. N. war (οἱ ἀπὸ τῆς κώμης), die die Verpachtung dieses Landes an die einzelnen Gemeindemitglieder übernahm. Der Staat hat also offenbar der Gemeinde dies Land zugewiesen mit der Verpflichtung, die verlangten ἐκφόρια zu beschaffen. Ob man das als eine Generalpacht des Dorfes auffassen soll, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls erscheinen in dem letztgenannten Papyrus die Pächter der Parzellen als Pächter der Dorfgemeinde und sie vergeben eventuell wie hier die Arbeit wieder an Unterpächter. Die Gemeinde haftete sicherlich der Regierung für den Eingang der ἐκφόρια. Das drückt sich auch in der Quittung der Sitologen von Bacchias aus. Vgl. meine Einleitung zu Lond. II S. 90 (**357**). In welcher Weise an die Gemeinde ihre Mitglieder zur Pacht dieser Bacchiasflur heranzog, dürfen wir wohl Flor. 20 (**359**) entnehmen, wenn dieser auch von zwei anderen Dörfern (Theadelphia und Polydeukia) handelt, denn wenn ich nicht irre, liegt dort derselbe Fall eines ἐπιμερισμός zugrunde. Dort wird nun die allgemeine Vergebung der Parzellen als eine διαίρεσις bezeichnet, und der Einzelne erhält seine Parzelle durchs Los. Auch diese διαίρεσις ist uns schon aus der Ptolemäerzeit für die Zwangsverpachtung bekannt. Sie ist, wenn ich recht sehe, nicht identisch mit der παμίσθωσις[2]), sondern vielmehr ihr Gegenstück für die ἐπιμερισμοί (vgl. die Einleitung).

Eine interessante Folgeerscheinung dieser Zwangszuweisungen lernen wir nun durch Lond. II S. 159/60 (**358**) kennen, den ich gleichfalls mit diesem Problem der Bacchiasflur verbinden möchte. Daß der Text von einer administrativen „Versetzung" (μετάθεσις) von Bauern handelt, war schon früher erkannt, aber man irrte, wenn man annahm, daß hier

---

1) Durch die Zusammenfassung dieser Texte läßt sich über das von Zulueta und Rostowzew Gebotene noch hinauskommen.

2) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 162.

Bauern von Bacchias nach Soknopaiu Nesos versetzt wären. Wie ic
in der Einleitung zu diesem Text zeige, spricht er vielmehr von de
Pächtern von Soknopaiu Nesos, die jene Bacchiasflur bearbeitet habe
und nunmehr von der Regierung zurückversetzt werden. Wir begreife
nach dem, was oben S. 26 f. über die Bedeutung des Prinzips der *ἰδία* ge
sagt wurde, daß die Regierung aufpaßte, daß die Bauern, die in einen
fremden Dorf (zwangsweise) gearbeitet hatten, nach getaner Arbeit wiede
in ihre *ἰδία* abgeschoben wurden. So möchte ich diese „Versetzung“ vo
Pächtern als eine Folgeerscheinung des *ἐπιμερισμός* auffassen. Jedenfall
tritt uns hierin die prekäre Lage, ja geradezu die tatsächliche Unfreihei
der Staatspächter besonders kraß entgegen.

Nun steht der Fall Soknopaiu Nesos-Bacchias, den wir einstweile
von 146 an bis ins III. Jahrh. hinein verfolgen können, durchaus nich
vereinzelt da. Auf ein ähnliches Verhältnis zwischen Theadelphia-Poly
deukia (Flor. 20) wurde schon hingewiesen. Aber es gibt noch sehr vie
mehr Fälle, denn offenbar liegt überall derselbe *ἐπιμερισμός* zugrund
wo in den Akten eines Dorfes die Arbeit als durch die Bewohner eine
andern Dorfes (*διὰ τῶν ἀπὸ* . . .), d. h. genauer durch die Gemeinde eine
andern Dorfes geleistet bezeichnet wird. Und dafür gibt es viele Beispiel
So findet sich in einem *ἀπαιτήσιμον* von Soknopaiu-Nesos vom J. 215 nac
Aufzählung der eigenen Dorfbewohner die Bemerkung: *καὶ διὰ τῶν ἀπ*
Φιλοπάτορος (CPR 33, 24). Hier ist also ein Stück des Domaniallande
von S. N. an die Gemeinde von Philopator durch *ἐπιμερισμός* überwiese
worden — übrigens zur selben Zeit, wo die Gemeinde von S. N. die Bac
chiasflur mit zu bestellen hatte! Diese Tatsache zeigt, daß wir das Moti
für die Zwangszuweisungen nicht in dem Verfall einzelner Dörfer zu sehe
haben[1]), denn sonst müßte nach dem letztgenannten Text Soknopaiu Neso
damals verfallen gewesen sein, während es doch gleichzeitig seine Arbeite
nach Bacchias entsendete. Diese Reziprozität finden wir ebenso auch be
Theadelphia und Polydeukia. Während nach Flor. 20 (**359**) vom J. 12
ein Mann von Theadelphia als *δημόσιος γεωργός* (und zwar infolge vo
ἐπιμερισμός) in Polydeukia eine Parzelle gepachtet hat, finden wir i
Fay. 86 (a) 10 vom J. 161—169 Bauern von Theadelphia in Polydeuki
arbeitend. Nach Fay. 86 (II. Jahrh.) arbeiten Bauern von Theadelphi
in Euhemeria (Z. 6), Bauern von Theadelphia und Philagris in Polydeuki
(Z. 10 und 12), Bauern von Theadelphia in Autodike usw.[2]) Der Zu
sammenhang mit dem *ἐπιμερισμός* tritt besonders klar in Fay. 34 entgege
Hier übernimmt ein Mann von Philagris von den *βοηθοὶ γεωργῶν κώμη*

---

1) So Zulueta, S. 71.

2) Jetzt verstehen wir auch P. Gen. 81, 19, wo so und so viele Aruren vo
Bacchias *διὰ τῶν ἀπὸ Κ*[. . . . (statt *ἀποί*[*κων*]) bearbeitet werden, dagegen de
Rest *διὰ τῶν ἀπὸ τῆς κώμης* (d. h. von Bacchias).

Πολυδευκείας die Erhebung gewisser Abgaben für *τῶν ἐπιμερισθεισῶν ὑμεῖν Πολυδευκείας διὰ τῶν ἀπὸ Φιλαγρίδος ἐν Παλῇ* (*ἀρουρῶν*). Das verstehe ich nur, wenn man *ἡμεῖν* statt *ὑμεῖν* liest: es sind Aruren von Polydeukia, die durch die Bauern von Philagris zu bearbeiten sind, und hier haben wir ausdrücklich den Zusatz *ἐπιμερισθεισῶν*! Ebenso arbeiten nach BGU III 835 Bauern von Karanis in *Κερκ(εσοῦχα)*, in *Πτολ(εμαΐς)*, in *Στρ(. . . .)*, in *Ἱερὰ Σεουήρου*, während nach BGU 201 wieder die Bauern von Philopator in Karanis arbeiten. Der erstere Text lehrt zugleich, daß die Sitologen des Dorfes, dem der *ἐπιμερισμός* aufgebürdet ist, die Aussaat zu liefern haben. Vgl. ferner Lond. II S. 226 ff. und dazu meine Bemerkungen bei Rostowzew, Kolonat S. 222. Es muß einmal das gesamte Material auf diese wichtige Frage hin untersucht werden. Hier mögen die angeführten Beispiele genügen. Sie zeigen uns, welch großen Umfang das System des *ἐπιμερισμός* in der Kaiserzeit gehabt hat. Zur Zeit der Saat und Ernte müssen nach diesen Texten im Faijûm die Bewohner der Dörfer bunt durcheinander gewürfelt gewesen sein. Welche Zwecke die Regierung hiermit verfolgt hat, ob rein wirtschaftliche oder auch z. T. politische, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls zeigt uns wenn irgend etwas dieses System, als dessen Folgeerscheinung wir oben auch die „Versetzung" resp. „Rückversetzung" der Bauern in die *ἰδία* erkannten, auf das deutlichste, in welcher faktischen Unfreiheit sich die ägyptische Landbevölkerung auch schon vor dem offiziellen Kolonat befunden hat.

Ähnlich wie hier ganzen Dörfern benachbarter Domanialboden zwangsweise auferlegt wurde, so ist andrerseits auch einzelnen Personen oder besser ihren Besitzungen eine Zwangspacht aufoktroyiert worden, und zwar geschieht es in der Regel in der Form der Zwangserbpacht.

Die Papyri zeigen uns, daß dies in römischer Zeit sehr viel häufiger vorgekommen ist als ähnliches in der Ptolemäerzeit (s. oben S. 277). Es wurde jetzt offenbar als Recht der Regierung angesehen, namentlich gut situierten Grundbesitzern die Zwangspacht benachbarter Stücke der Domäne aufzulegen. Damit stehen wir vor der römischen *ἐπιβολή* (s. unten). Unsere Hauptzeugnisse sind BGU 648 (**360**) und Oxy. VI 899 (**361**). Das letzte Stück zeigt uns, daß derselbe Ti. Julius Alexander, der in seinem Edikt prinzipiell gegen allen Zwang bei *μισθώσεις οὐσιακαί* vorging (Z. 10 ff.), in demselben Jahre angeordnet hat, daß Frauen[1]) zur *γεωργία* (d. h. von Staatsland, s. unten) nicht gezwungen werden sollen, daß er also die Belastung der Männer für gestattet hielt. Durch dieses und spätere Edikte ist die Institution gesetzlich geregelt worden. Also ist eine weitere Ausdehnung dieses Zwanges im Vergleich zu der Ptolemäerzeit zu beob-

1) Zu der Frage, ob die Frauen überhaupt oder nur die kinderlosen Frauen frei waren, vgl. unten S. 321.

achten. Außer den Frauen waren auch die Priester von der γεωργία im obigen Sinne befreit.[1]) Einen besonderen Fall personeller Befreiung bietet Amh. 65 (vgl. Rostowzew, Kolonat S. 202). Im übrigen lastete die Zwangspacht auf den Grundstücken, denn es wird mehrfach hervorgehoben, daß dies oder jenes Stück Land frei sei *ἀπὸ γεωργίας βασιλικῆς καὶ οὐσιακῆς*[2]) *καὶ παντὸς εἴδους*. So (mit dem wichtigen *γεωργίας*, dessen Fehlen in älteren Beispielen zu den verschiedensten Hypothesen Anlaß gegeben hatte) in Oxy III 506, 37; 577; 633. Diese Formel findet sich bisher, abgesehen von einem Hausgrundstück in der Metropole (Oxy. III 577) nur bei Katökenland, denn auch Oxy. 718, das man bisher als Ausnahme anführte[3]), handelt gleichfalls von Katökenland. Nach Analogie von Oxy. 270, 23 und Oxy. VII 1044, 10 ergänze ich nämlich in Z. 6: [*ἐκ τοῦ* . . . . o]*υ σὺν τῷ Ἀλεξάν*[*δρου* (scil. *κλήρῳ*), wie auch zu *τοῦ* ein *κλήρου* hinzuzudenken ist. Daß das Land nachher als *ἰδιωτική* bezeichnet wird (11), spricht nicht dagegen, daß es Katökenland ist. Vgl. unten S. 303. — Endlich wird auch in vielen Fällen an Zwangserbpacht zu denken sein, wo ein Besitzer von *ἰδιωτική* o. ä. nebenbei auch eine angrenzende Parzelle von *δημοσία* bebaut.[4])

Diese starke Entwicklung der Zwangspacht in römischer Zeit ist mit Rostowzew als Korrelat zu der Entwicklung des Privateigentums zu betrachten. Die Regierung fördert, wie wir sehen werden, die letztere, belastet aber zugleich die Schultern der neuen Privateigentümer, indem sie ihnen die Bewirtschaftung von Parzellen der Staatsdomäne aufzwingt.

Über die Staatsländereien, die durch Käufe verschiedener Art in private Hände übergehen und zu *ἰδιωτική* werden, wird unten beim Privatland zu sprechen sein. Hier sei nur auf die *ἄπρατα* hingewiesen, die, solange sie *ἄπρατα* sind, Staatseigentum sind. Gegenüber Preisigke, der sie als „unverkäufliche" erklärt hatte, hat Rostowzew, Stud. z. Kol. S. 149ff. darauf hingewiesen, daß in Oxy. 513 ein Verkauf aus den *ἄπρατα* vorliegt, wodurch jene Deutung unwahrscheinlich wird. Was freilich die „unverkauften" Grundstücke sind, bedarf auch nach Rostowzews Darlegungen noch weiterer Aufklärung. Von der Verpachtung von *ἄπρατα* handelt z. B. BGU 109, von einer Schätzungskommission für *ἄπρατα* BGU 18 (398).

§ 3. DIE ΠΡΟΣΟΔΟΥ ΓΗ.

Die *προσόδου* oder auch *προσόδων*[5]) *γῆ*, die sehr häufig in den Texten der römischen Zeit begegnet — der Ptolemäerzeit ist sie fremd —,

1) Vgl. Dittenberger Or. Gr. II 664. Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 195, der ev. auch an Befreiung von persönlicher Zwangsleistung denkt.
2) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 200. 3) Vgl. die Übersicht bei Eger l. c. 35, 6.
4) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 201, der als Beispiel auf Flor 50 verweist.
5) In P. Chic. 45 ausgeschrieben. Vgl. den Ausdruck *προσοδικὰ ἐδάφη* in Oxy. VI 896.

ist sicher Staatsland. In der Bewirtschaftung steht sie der γῆ βασιλική und δημοσία durchaus parallel. Sie wird wie diese von Staatspächtern bearbeitet, die bald als προσοδικοὶ γεωργοί[1]), bald als δημόσιοι γεωργοί[2]) bezeichnet werden. Wie die Saatquittungen zeigen, haben auch die Pächter der προσόδου γῆ vor Empfang der σπέρματα den Eid zu leisten. Vgl. BGU 105 (**346**).

Über die Entstehung und Bedeutung dieser προσόδου γῆ sind wir auch heute noch im Dunkeln. Ich habe früher die Vermutung aufgestellt, die von Mitteis weiter begründet und dann allgemein angenommen worden ist, daß diese γῆ den mit einer πρόσοδος belasteten γενηματογραφούμενα gleichzusetzen sei.[3]) Wie Rostowzew (Kolonat S. 135 ff.) gezeigt hat, war hierbei auf alle Fälle irrig die Vorstellung, daß die πρόσοδος erst nach erfolgtem Verkauf des Grundstückes aufgelegt sei. Das steht zwar in P. Lond. II S. 116, den ich damals interpretierte, aber damit hatte der betreffende Beamte eben einen Fehler begangen, wie der Text sagt. Vielmehr ist nach Rostowzews Darlegungen nicht zu bezweifeln, daß die πρόσοδος unmittelbar nach der Beschlagnahme auferlegt wurde, wie er meint, um die Zinsen des geschuldeten Kapitals zu ersetzen. Er hat weiter gezeigt, daß die beschlagnahmten Güter einstweilen in der Bewirtschaftung der alten Besitzer blieben, die die πρόσοδος (nebst den δημόσια) an die liturgischen ἐπιτηρηταὶ γενηματογραφουμένων ὑπαρχόντων zahlten, bis entweder nach Rückzahlung der Schulden die Beschlagnahme aufgehoben wurde, oder der Staat zum Verkauf schritt. Vgl. hierzu meine Einleitung zu BGU 579 (**363**), auch 291 (**364**). Vgl. auch Lond. II S. 116, Lips. 76, BGU 619 usw. Ob man das γενηματογραφεῖν, wie Rostowzew tut (und auch ich früher), als „konfiszieren" fassen darf, ist mir zweifelhaft. Vom Staat beansprucht wurden doch nur, wie das Wort sagt, die γενήματα, die Ernte, der Ertrag (so auch Rostowzew S. 138). Eine Konfiskation (ἀναλαμβάνειν) des Bodens trat, glaube ich, erst ein, wenn der Staat zum Verkauf schritt. Vgl. meine Einleitung zu BGU 291 (**364**). Wir werden daher besser nur von einer Beschlagnahme des Ertrages sprechen, die der Staat zu dem Zweck ausübte, um sowohl die Steuern als auch jene πρόσοδος zu erhalten.

Rostowzew hat nun mit allem Vorbehalt für die Erklärung der προσόδου γῆ zwei Möglichkeiten hingestellt, einmal daß sie die ptolemäische κεχωρισμένη πρόσοδος sei (s. oben S. 278), andrerseits daß sie doch jenen γενηματογραφούμενα, d. h. jetzt den beschlagnahmten und noch nicht verkauften Ländereien gleichzusetzen sei. Für die Beurteilung der ersteren Hypothese werden wir weitere Materialien abwarten müssen.

1) Vgl. Gen 42, 16: [δημοσίω]ν καὶ οὐσιακῶν καὶ προσοδικῶν [γεωργ]ῶν.
2) Ebendort Z. 19. 3) Arch. I 148. Mitteis, Z. Sav. 1901, 157.

Gegen die zweite möchte ich schon jetzt Bedenken äußern. Sie würde uns nötigen, wenn ich ihn recht verstehe, die alten Besitzer der *γενηματογραφούμενα* mit den *προσοδικοὶ γεωργοί* resp. den *δημόσιοι γεωργοί* von *προσόδου γῆ* gleichzusetzen, und dafür bieten die Texte keinen Anhalt. Auch stehen jene und diese, wie mir scheint, dem Staat gegenüber in ganz verschiedenem Verhältnis, namentlich wenn meine obige genauere Scheidung zwischen den *γενήματα* und dem Boden zutreffend ist. Der Grund und Boden dieser *γενηματογραφούμενα ὑπάρχοντα* ist m. E. nicht Staatsboden, so wie es die *προσόδου γῆ* ist. In dem Straßburger Papyrus, den ich in der Einleitung zu BGU 599 (**363**) herangezogen habe, ist nur davon die Rede, daß nach der Schuldenzahlung die *γενηματογραφία* oder die *πρόσοδοι* aufgehoben werden sollen, nicht aber daß der Boden den Besitzern wieder zurückgegeben wird. Den haben sie offenbar nie verloren. Aber ich weiß z. Z. auch keinen Gegenvorschlag für die *προσόδου γῆ* zu machen. Non liquet.

§ 4. DIE ΟΥΣΙΑΚΗ ΓΗ.[1])

Die *οὐσιακὴ γῆ*, der Patrimonialbesitz des Kaisers, hat sich zusammengesetzt aus *οὐσίαι*[2]), die sich im Anfang der Kaiserzeit im Besitz des Kaisers oder des kaiserlichen Hauses befanden oder auch in dem hervorragender Römer oder Alexandriner, letztere soweit sie (durch Erbschaft oder Konfiskation oder dgl.) in den Besitz des Kaisers übergegangen waren. Über die Entstehung der *οὐσίαι* können wir nur Vermutungen aufstellen. Es scheint, daß die *γῆ ἐν δωρεᾷ*, die in der Kaiserzeit nicht mehr begegnet, von Augustus eingezogen und — mindestens z. T. — wiederum zu Schenkungen, wie dann auch von seinen nächsten Nachfolgern, verwendet worden ist. Daß auch konfisziertes Kleruchenland zur Bildung von *οὐσίαι* verwendet wurde, zeigen Texte wie CPR 243 (**367**). Andrerseits mögen Güter auch käuflich erworben worden sein, wozu natürlich die Personen des Senatoren- und hohen Ritterstandes einer besonderen Erlaubnis des Kaisers bedurften (vgl. S. 29). Manche dieser *οὐσίαι* genannten Güter sind in privaten Händen geblieben (s. unten S. 302), die meisten sind im Laufe des I. Jahrh. in kaiserlichen Besitz übergegangen. Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 120 ff., bei dem die z. Z. vollständigste Liste der kaiserlichen und nichtkaiserlichen *οὐσίαι* sich findet.[3]) Nachdem schon Claudius Veränderungen in der Organisation eingeführt hatte (Benennung

1) Vgl. Wilcken, Griech. Ostr. I 392. O. Hirschfeld, KV 355 f. und Klio II 46 ff. P. Meyer, *Διοίκησις* 155 ff. Jetzt vor allem Rostowzew, Kolonat S. 119 ff.

2) In der Ptolemäerzeit begegnet das Wort *οὐσία* nur einmal in Teb. 6, 23 (**332**).

3) Zwei neue *οὐσίαι* bringt Hamb. 3. Hinzufügen möchte ich noch einen Hinweis auf die *οὐσία οἴκου Καίσαρος* in Lips. 96, 3 aus hadrianischer Zeit (vgl. Blumenthal, Arch. V 334).

der οὐσίαι als die des regierenden Kaisers), haben nach einer Vermutung Rostowzews S. 131 die Flavier wohl die definitive Ordnung dieser Verhältnisse geschaffen. Ich bemerke, daß die οὐσίαι Τίτου die letzten sind, deren Neuschaffung wir z. Z. kennen. Vielleicht ist auch schon damals das besondere Ressort des οὐσιακὸς λόγος gebildet worden, doch läßt es sich nicht vor dem II. Jahrh. nachweisen.[1]) Irgendeine gemeinsame Verwaltung muß ja eingerichtet worden sein, nachdem einmal mehrere οὐσίαι an den Kaiser gefallen waren, die man als kaiserlichen Privatbesitz nicht der Fiskalverwaltung zuweisen wollte. Unter Claudius und Nero finden sich noch die προεστῶτες[2]) an der Spitze der einzelnen οὐσίαι, die offenbar die direkten Fortsetzer der προεστηκότες der δωρεαί der Ptolemäerzeit sind.[3]) Man hat eben zunächst die alte Gutsverwaltung beibehalten. Vom II. Jahrh. an sind kaiserliche ἐπιτηρηταί für die Patrimonialbesitzungen in den einzelnen Dörfern belegt, also liturgische Beamte, die mit ihrem Vermögen dem Kaiser hafteten.[4]) Im III. Jahrh. treten uns in der Patrimonialverwaltung kaiserliche προνοηταί und φροντισταί entgegen, die nunmehr von den Städten bestellt werden. Vgl. Oxy. 58 (**378**) und dazu Rostowzew S. 132. Es scheint, daß die Heroninos-Korrespondenz dieser Verwaltung angehört. Vgl. Comparetti, P. Flor. II. Über das Problem, daß seit Septimius Severus die Patrimonialgüter als fiskale bezeichnet werden, ist oben S. 154 f. gehandelt worden. Vgl. auch Nr. **174—177**.

Die einzelne οὐσία war nicht notwendig ein geographisch zusammenhängendes Gebiet, sondern konnte aus Besitzteilen, die an verschiedenen Orten lagen, zusammengesetzt sein. Eine Einheit bildete sie nur dadurch, daß sie in dem Vermögen (daher οὐσία) einer und derselben Person war[5]) und eine einheitliche Verwaltung hatte. Die kaiserlichen οὐσίαι, die in dem οὐσιακὸς λόγος zusammengefaßt wurden, waren daher überall im Lande mitten zwischen die sonstigen öffentlichen und privaten Besitzungen eingestreut. Zu den οὐσιακά gehörten übrigens auch weite Strecken Weideland. Vgl. P. Straßb. im Arch. IV 142 f. und BGU II 478, 479 (Berichte von ἐπιτηρηταὶ νομῶν). Vgl. auch P. Catt. II und Lond. III S. 134/5 (**355**).

Die Bewirtschaftung dieser οὐσίαι zeigt gegenüber der der vorher behandelten öffentlichen Ländereien Eigentümlichkeiten. Zwar finden wir auch auf ihnen δημόσιοι γεωργοί, die auch spezieller οὐσιακοὶ γεωργοί[6])

1) Vgl. oben S. 158.
2) BGU 650 (**365**). Wess. Spec. Taf. 11, 20/1 (**176**).
3) Vgl. Wilcken, Arch. V 226. Rostowzew, Kolonat S. 127 f.
4) BGU 619, 21. Fay. 23. Gen. 38 (**366**). Rostowzew, Kolonat S. 181 ff. 191 f.
5) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 124. Vgl. BGU 703 und dazu Rostowzew S. 126.
6) Vgl. z. B. Lond. II S. 30, Z. 53, 63 usw. Hier und auf den nächsten Seiten zahlreiche Beispiele. Daß sie ihre eigene Organisation hatten, zeigt Lond. II S. 30, 60: γραμματ(εὺς) γεω(ργῶν) οὐσι(ακῶν).

genannt werden, die offenbar genau ebenso zu beurteilen sind wie die *δημόσιοι γεωργοί* auf der *βασιλική*, *δημοσία* und *προσόδου γῆ*.[1]) Aber außerdem gibt es *οὐσιακοὶ μισθωταί*[2]), während es *δημόσιοι* oder *βασιλικοὶ μισθωταί* nicht gibt. Wir werden mit Rostowzew S. 189 annehmen dürfen, daß die *οὐσιακοὶ γεωργοί* das gute Land (die *ἐνάρετος*) in unbefristeter Pacht bestellt haben, während diese singulären *μισθωταί*, die Zeitpächter waren (BGU 1047 III 12)[3]) und Bürgen zu stellen hatten (BGU 599 [**363**]), das minderwertige Land erhielten. Freilich fehlt es hierfür noch an direkten Zeugnissen. Die eigentliche Bewirtschaftung scheinen weniger diese *μισθωταί* (die Großpächter) als ihre *ὑπομισθωταί* geführt zu haben. Nach BGU 1047 haben diese Unterpächter direkt vom Staat gepachtet und stehen ihren *μισθωταί* offenbar sehr selbständig gegenüber.[4]) Auch diese Verpachtung an die *μισθωταί* resp. *ὑπομισθωταί* hieß *διαμίσθωσις*.[5]) Da wo es *ὑπομισθωταί* gab, werden die *μισθωταί* mehr die Rolle von Gefällpächtern gespielt haben.[6]) — Auch diese *οὐσιακὴ γῆ* konnte anderen zwangsweise aufgelegt werden. Vgl. z. B. CPR 6, 16 (*καθαρὰς ἀπό τε οὐσιακῆς καὶ βασιλικῆς γῆς*) und oben S. 296.

§ 5. ΤΑ ΙΕΡΑΤΙΚΑ ΕΔΑΦΗ.[7])

Während in der Ptolemäerzeit die *ἱερὰ γῆ* als zugehörig zur *ἐν ἀφέσει γῆ* wenigstens formell neben der *κληρουρικὴ* und *ἰδιόκτητος* stand, ist sie in der römischen Zeit, wo jener Oberbegriff verloren ging, von jenen Gruppen des Privatbesitzes weiter abgerückt und eher dem öffentlichen Lande noch mehr genähert worden. Der Staat hat nicht nur die Verwaltung durchaus in seiner Hand, er säkularisiert auch, wo er will. Zwei Beispiele von Konfiskationen aus Augustus' Zeit, die uns in Oxy. IV 721 (**369**) und Teb. II 302 (**368**) erhalten sind, lassen vermuten, daß Augustus den gegen Ende der Ptolemäerzeit immer mehr angeschwollenen Tempelbesitz aus politischen wie aus wirtschaftlichen Gründen vielleicht beträchtlich verringert hat.[8]) Die angeführten Beispiele zeigen, daß diese konfiszierten Tempelländer zur *βασιλικὴ γῆ* gezogen wurden, weshalb sie dem Idiologos unterstanden (vgl. S. 289).

Von der *ἱερὰ γῆ* ist auch jetzt zu unterscheiden die *ἀνιερωμένη*, die bisher nur für Ptolemais in Oberägypten belegt ist.[9]) Von beiden

1) Vgl z. B. Gen. 42, 16 oben S. 297 Anm. 1. 2) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 181.
3) Dieser Text bedarf noch weiterer Prüfung. Ich verweise auf die gründliche Behandlung durch Rostowzew l. c. und füge nach nochmaliger Revision nur hinzu, daß Schubarts Lesungen *πε[πληρω]κόσι* (III 13) und *ἐξε]τάσαι* (III 15) die richtigen sind.
4) Vgl. CGR 243 (**367**).
5) Vgl. BGU 1047 II 14. BGU 475. 6) Vgl. Rostowzew, S. 190.
7) Vgl. W. Otto, Priester u. Tempel II 91 ff. Rostowzew, GGA 1909, 626 ff.
8) Zuerst erkannt von Rostowzew, GGA 1909 l. c.
9) Lond. III S. 80, 115 und 118. Vgl. hierzu Plaumann, Ptolemais 88 f.

wiederum ist zu trennen die ἱερευτικὴ γῆ, d. h. „Priesterland", das den Priestern vom Staat zur Bewirtschaftung überwiesen ist. Eine besondere Gruppe hiervon bildet die βασιλικὴ ἱερευτικὴ γῆ von Tebtynis (Teb. II 390, 12), d. i. jenes von Augustus konfiszierte Tempelland, das er der Priesterschaft desselben Tempels als Entgelt für die wegfallende σύνταξις in Pacht für alle Zeit gegeben hatte (Teb. 302 [**368**]). Diese Bezeichnung zeigt ganz deutlich, daß der Staat trotz jener Vergebung sich nach wie vor als Obereigentümer betrachtete. Daß der Ausdruck δημόσια ἱερευτικὰ ἐδάφη in Teb. 311, 15 nur eine allgemeine Bezeichnung für dasselbe Verhältnis ist, wurde schon oben S. 289 auseinander gesetzt. Mit ἱερατικὰ ἐδάφη scheint ganz allgemein alles in der Tempelverwaltung vereinigte Land zusammengefaßt zu werden.[1]) So wird in Teb. II 302, 31 hiermit auf jene ἱερευτική hingewiesen, und auch die ἱερὰ γῆ hat sicher dazu gehört. Von τὰ ἱερατικὰ ἐδάφη möchte ich andrerseits trennen den Ausdruck τὰ ἱερατικά, der z. B. in dem neuen Florentinus (**341**) das Tempelressort im Gegensatz zur διοίκησις bezeichnet. Nach diesem Text steuert für die ἱερατικά: 1. μεμισθ(ωμένη), wahrscheinlich verpachtete ἱερὰ γῆ, 2. Ἱερακονῖτις (scil. γῆ), das zu einer Falkenkapelle gehörige Land und 3. noch eine andere, mir unklare Bodenart (vgl. Kommentar). So sind διοίκησις und ἱερατικά zwei getrennte Ressorts, aber auch die ἱερατικά stehen ebenso wie das andere in staatlicher Verwaltung. Derselbe Gegensatz der Ressorts begegnet durchweg auch in Lond. I S. 142 ff., in dem es sich wiederum um die Einkünfte von διοίκησις und ἱερα(τικά) handelt. Vgl. meine Einleitung zu **341**. Dieser Trennung in der Buchführung entspricht es, daß es in dem ϑησαυρός in der Kaiserzeit ein besonderes Ressort für die Einkünfte der Tempel gibt, den ϑησαυρὸς ἱερῶν (vgl. oben S. 161). Alle diese Einrichtungen lassen doch wohl darauf schließen, daß die Einkünfte der ἱερατικά für die Unterhaltung der Tempel bestimmt waren.

Im übrigen wurde das Tempelland in der Verwaltung ganz ähnlich wie die βασιλική und δημοσία γῆ usw. behandelt. Das gute Saatland wurde an Pächter vergeben, die nicht nur ebenso wie die jener Staatsländereien δημόσιοι γεωργοί hießen[2]), sondern auch genau so gestellt waren. Auch sie erhielten das Saatkorn nur nach Ableistung des schriftlichen Kaisereides (vgl. Lond. II S. 97 [**344**])[3]), wie auch die Regierung das Tempelland gleichzeitig mit dem Staatsland zur Pacht ausbot (BGU II 656 [**342**]). Das minderwertige Land wird wahrscheinlich in ähnlichen Formen wie beim Staatsland nutzbar gemacht worden sein.[4]) Wenn auch die

---

1) Vgl. Lond. II S. 164, 1.

2) Vgl. z. B. Lond. II S. 224, 78. Teb. II 436. 3) Vgl. auch BGU 20.

4) Auch Vererbpachtung von Tempelland (μεμισθωμένα εἰς πατρικά) ist mir aus einem unedierten Papyrus bekannt.

Priester persönlich, wie wir S. 296 sahen, zur Zwangspacht nicht herangezogen werden sollten, so wird man doch wahrscheinlich dem Tempelland wie jedem anderen nicht staatlichen Lande eventuell zwangsweise Pacht von Staatsland auferlegt haben. Vielleicht ist sogar jene Überlassung der *βασιλική* an die Priester von Tebtynis so zu deuten, da der Ausdruck *μερίζειν* dafür gebraucht wird (vgl. **368**).

Als nach der Einführung der Kommunalordnung 202 die Städte die Verwaltung der Tempel übernahmen (s. oben S. 128), unterstanden auch die Tempelgüter der städtischen Verwaltung. Vgl. CPHerm. 7 II/III, wo eine Besitzung des Serapeums von Hermopolis durch eine städtische Kommission inspiziert wird. Rostowzew (Kolonat 132 Anm. 2 und 189 Anm. 1) nimmt zwar an, daß es sich hier um eine kaiserliche *οὐσία* handle, wohl weil in 7 II 13 ein *φροντιστὴς τῆς οὐσίας* genannt wird. Vergleicht man aber damit CPHerm. 28, 9, wo der entsprechende *ἐπακολουθῶν*, der Begleiter jener Kommission, als *τοῦ Μέλανος φροντιστής* bezeichnet wird, so muß man es anders auffassen. Denn dieser *Μέλας* ist offenbar derselbe, der in 7 II 13 als *μισθωτής* jener Besitzung des Serapeums bezeichnet wird. Es ergibt sich also, daß diese Besitzung als Ganzes verpachtet war an einen Großpächter (*μισθωτής*), der einen *φροντιστής* unter sich hatte. Wir lernen weiter, daß diese Besitzung des Tempels als *οὐσία* bezeichnet wurde. Es ist wohl das erste Beispiel einer *οὐσία* aus der Tempelverwaltung, aber es liegt kein Grund vor, weshalb nicht auch Tempel ebensogut wie Städte und Personen eine *οὐσία* haben sollten. Der *μισθωτής* paßt dazu ebenso wie der *φροντιστής*.

§ 6. DIE ΙΔΙΩΤΙΚΗ ΓΗ UND DIE ΟΥΣΙΑΙ.

Daß der Privatbesitz sich in der Kaiserzeit stark entwickelt hat und dazu, im Sinne des Provinzialrechts, zu Privateigentum geworden ist, wurde schon oben S. 287 erwähnt. Ebenso wurde schon auf S. 298 darauf hingewiesen, daß und wie sich zu Beginn der Kaiserzeit größere Gutswirtschaften, *οὐσίαι*, gebildet haben, die freilich bald zum größten Teil in kaiserlichen Besitz übergegangen sind, zum kleineren aber in der Hand der Privaten geblieben sind. Zu letzteren gehört z. B. die *οὐσία* des M. Antonius Pallas in einem Text vom J. 121 (Lond. III S. 139 [**370**]). Weniger besagt es, wenn die *οὐσία* einer Norbana Clara im J. 65/6 noch als Privatbesitz erscheint, denn die meisten *οὐσίαι* sind gerade erst in Neronischer Zeit kaiserlich geworden (Lond. III S. 121). Zweifelhaft ist Lips. 113. Jedenfalls haben sich private *οὐσίαι* durch die ganze Römerzeit hindurch erhalten oder haben sich auch noch von neuem gebildet. Wenn diese *οὐσίαι*, wie es scheint, nicht zur *ἰδιωτικὴ γῆ* gezählt worden sind, so zeigt dies, daß sie vielleicht wegen besonderer Stellung in der Besteuerungsfrage und wegen ihrer eigenartigen Betriebsformen (s. oben)

auch rechtlich eine Sonderstellung gegenüber dem Staat eingenommen haben. Auch in sozialer Hinsicht standen diese Inhaber von *οὐσίαι* natürlich ganz anders da als die jedenfalls im Verhältnis zu ihnen kleinen Parzellenbesitzer. Sie wohnten als reiche Leute nicht auf dem Lande, sondern in den Städten, womöglich in Alexandrien.

Alle übrigen privaten Besitzungen, aus welchem Rechtstitel sie auch entstanden sein mögen, sind, wie es scheint, unter dem Namen der *ἰδιωτικὴ γῆ* zusammengefaßt worden. Das geht jetzt zum erstenmal klar aus dem neuen Florentiner Papyrus (**341**) hervor, in dem die folgenden Spielarten unter dem Begriff der *ἰδιωτικὴ* (*γῆ*) vereinigt werden: die *βασιλικὴ ἐν τάξει ἰδιοκτήτου ἀναγραφομένη*, die *ἰδιόκτητος*, die ϑ́ς, die *αδ πολ*( ), die *κατοι*(*κικὴ*) und die *ἐωνη*(*μένη*). Sie alle werden unterschieden als *ἰδιωτική* von der *βασιλική*, und diese beiden zusammen werden wieder den Tempelländereien gegenübergestellt. Allen Spielarten der *ἰδιωτική* ist gemeinsam, daß sie dem Staat natürlich nicht *ἐκφόρια*, sondern Grundsteuern zahlen. Betrachten wir die Hauptarten genauer.

a. Das Kleruchen- und Katökenland.[1])

Von dem am Ende der Ptolemäerzeit offenbar sehr weit durch ganz Ägypten ausgedehnten Kleruchenlande (s. oben S. 280 ff.) scheint Augustus, da er die mit dem Kleruchiebesitz bis dahin verbundene Funktion des militärischen Dienstes nicht mehr in Anspruch nahm, in weitem Umfange konfisziert zu haben[2]), woraus sich erklärt, daß sich so häufig auf den Staatsländereien, auf der *βασιλική*, der *δημοσία* und der *οὐσιακή* Grundstücke finden, die als *ἐκ κλήρου τοῦ δεῖνος* bezeichnet werden[3]), ebenso aber auch auf den Privatländereien, die wiederum durch Kauf usw. aus dem Staatslande ausgeschieden sind.[4]) Der Rest, der in der Hand der alten Besitzer blieb — natürlich unter Ablösung des militärischen Dienstes —, wurde als ihr Privateigentum vom Staat anerkannt. Letzteres war schon früher aus Lond. II S. 224, 82 ff. erschlossen worden, wo *κατοι-*

---

1) P. Meyer, Philolog. 56, 193 ff. Heerwesen, 103 ff. Waszyński, Bodenpacht 79 ff. .. Eger, Aeg. Grundbuchwesen 34 ff. Rostowzew, Kolonat S. 88 ff. Vgl. auch Bd. II 111.

2) Direkter Beleg in Oxy. IV 721 (**369**).

3) Weiterer Aufklärung bedarf nach Oxy. II 270, 25: *κατοικικῆς καὶ ὠνημένης ς κατοικίαν* (und zwar *ἐκ τοῦ δεῖνος κλήρου*). Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 90.

4) Die Namen der *κλῆροι* sind durch die Jahrhunderte konstant. Die Personen, ich denen sie heißen, meist gut griechische Namen, sind wahrscheinlich diejenigen, e Besitzer der *κλῆροι* waren, als Augustus die Neuordnung durchführte. Diese amen hafteten nicht nur an den Kleroi, die damals konfisziert wurden (das kennen ir auch sonst, wenn auch in anderen Formen, wie *πρότερον τοῦ δεῖνος*), sondern ich an den nicht konfiszierten, die also weiter ihre Besitzer wechselten. Auch bei esen blieb der alte Name konstant. Das läßt auf eine durchgreifende Reorganisation s Kleruchiewesens unter Augustus schließen.

κικοὶ κλῆροι unter den *ἰδιωτικὰ ἐδάφη* aufgezählt werden[1]), deren Inhabe teils Alexandriner, teils *ἐντόπιοι* sind.[2]) Jetzt wird es durch den neue Florentiner Text bestätigt (s. oben). Diesem entsprechend beginnt i einem unpublizierten Berliner Papyrus (P. 1420) ein *ἀπαιτήσιμον κατ ἄνδρα σιτ[ι]κῶν [κα]τοίκων* (a. 6 des Gordian) mit der Überschrift: *[Διοι κή]σεως ἰδιωτικῆς γῆς κτλ.*[3])

Zur Terminologie bemerke ich, daß nach meinen bisherigen Beob achtungen der Ausdruck *κλῆρος κατοικικός* und *γῆ κατοικική* sich korrek nur auf Ackerland bezieht, wie *γῆ* prägnant nur dies bezeichnet. Hiernac glaube ich den Ausdruck *ἐν κατοικικῇ τάξει* erklären zu können, der sic z. B. BGU 282, 11 und 17; 379, 12; Lond. II S. 182, 7 findet: überall sin *ἐλαιῶνες* genannt, die eben Gartenland (*παράδεισος*) und nicht *γῆ* sind Beweisend ist z. B. der Wechsel der Ausdrücke in BGU 282.

Nebenbei sei bemerkt, daß die Einteilung des Bodens in numiert *κληρουχίαι*, wie sie uns durch die Saatquittungen und andere Texte fü das Faijûm bezeugt ist, mit den *κλῆροι κατοικικοί* gar nichts zu schaffe hat. Die Ansicht von Otto, Priest. u. Temp. II 97, daß diese *κληρουχία* nur auf Staatsboden zu finden seien, ist nach Grenfell-Hunt zu Teb. I S. 169 zu eng. Vgl. auch Rostowzew, Kolonat S. 112 Anm. 1.

So hat es auch in der Kaiserzeit *κληροῦχοι* und *κάτοικοι* gegeben[4] — wie sie sich unterschieden, ist noch nicht aufgeklärt —, aber freilic waren sie etwas völlig anderes als in der Ptolemäerzeit: nicht mehr mil tärische Lehnsleute, sondern unmilitärische Grundbesitzer von Katöke land. So können auch Frauen *κάτοικοι* genannt werden, wenn sie de artiges Land besitzen. Die Privilegien, die die Katöken haben, hafte wie P. Meyer zuerst betonte, am Boden — so die Freiheit von der Kop steuer, die durch *ἐπίκρισις* festzustellen war (vgl. S. 202). Daß d Katökenland[5]) (mindestens in der Regel) von der Zwangsstaatspacht fr war, wurde schon oben S. 296 erwähnt. Die Grundsteuer, die die Katöke für Saatland zu zahlen hatten, war die *ἀρταβιεία*, eine Artabe pro Arur was in Brux. 1 (**236**) geradezu als „die Katökenartabe" bezeichnet wir Da dies offenbar feststand, so ist in dem neuen Florentiner Text (**34**) beim Katökenland die Höhe der Abgabe gar nicht angegeben.

---

1) So Waszyński l. c. 81. P. Meyer hat ursprünglich auch Privateigentu angenommen, hat die Ansicht aber in *Διοίκησις* S. 145 aufgegeben.

2) So richtig Schubart, Arch. II 158.

3) Hierzu stimmt es, daß das Katökenland in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gebuc wird, wenn auch in einer besonderen Abteilung (*καταλοχισμοί*). Vgl. Eger S. 3 Preisigke, Girowesen S. 496 ff. Mitteis, Bd. II 111.

4) Ein Beispiel für viele: Teb. II 366 (**371**), wo beide von einander geschied werden. Weitere Belege bei Rostowzew S. 89.

5) Über die von Eger entdeckte Abkürzung ┼ für *γῆ κατοικική* vgl. auch mei Bemerkung im Arch. V 184 f.

Neuvergebungen von κλῆροι sind für die Kaiserzeit nicht bezeugt[1]), was auch wohl kein Zufall ist, da die κλῆροι ja keine Lehnsgüter mehr sind.[2]) Nur auf eine Gelegenheit möchte ich hinweisen, bei der vielleicht κλῆροι vom Staat assigniert worden sind: das ist die Gründung von Antinoopolis durch Hadrian (s. oben S. 49). In diesem Zusammenhang erinnere ich an Lond. II S. 117 (III. J.): λημμάτων κωμῶν ζ (ἔτους) ναυβίου ἐδαφῶν κατακληρουχηθέντων Ἀντινοεῦσι αἵ δηλωθεῖσαι προστεθεῖσθαι ὑπὸ Αὐρηλίου Σαραπάμμωνος. Leider ist das Fragment zu unvollständig, um uns sichere Aufklärung zu geben. Sicher ist nur, daß hier von Grundstücken die Rede ist, die den Antinoïten assigniert sind. Aber schon die Frage, ob diese in Antinoopolis lagen oder auswärts, läßt sich schwer beantworten. Die Erwähnung der κῶμαι spricht eher gegen die erstere Annahme. Über die Soldatenansiedlungen vgl. Kap. XI.

An dieser Stelle sei auf eine Hypothese von Seeck (Pauly-Wiss. IV 96) hingewiesen, der nach einigen Papyri des ausgehenden III. und IV. Jahrh., die ἀλλόφυλοι erwähnen, vermutete, daß damit barbarische Ansiedler (inquilini, Liten) gemeint seien. Er beruft sich auf BGU 34 II, 8, 11; 411, 419 (**373**), Gen. 13. Diese Hypothese ist abzulehnen, da diese ἀλλόφυλοι vielmehr diejenigen sind, die in einem fremden Gau wohnen. Vgl. meine Einleitung zu 419 (**373**).

An die Stelle des στέφανος, in dem wir das patriarchalische Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Lehnsleuten ausgedrückt fanden (s. S. 283), tritt in der Römerzeit entsprechend der Aufhebung des Lehnsverhältnisses eine Steuer (resp. Gebühr), das τέλος καταλοχισμῶν, das, ähnlich wie einst der στέφανος, beim Übergang eines κλῆρος aus einer Hand in die andere an den Staat zu zahlen war. Dieser καταλοχισμός weist, wie Wilamowitz betont hat (GGA 1898, 679 vgl. Arch. I 126), auf den ursprünglich militärischen Charakter der Katöken hin, und da dieser nur in der Ptolemäerzeit bestanden hat, muß das Wort aus jener Zeit übernommen sein. Tatsächlich kommt das Wort schon im III. Jahrh. v. Chr. vor, in Petr. III 97 II 24 (S. 230): φυλακιτῶν καὶ ἐφόδων τῶν ἐν καταλοχισμῶι.[3]) Dabei ist daran zu denken, daß die Phylakiten militärisch organisiert waren. Der Grundbegriff des καταλοχίζειν verlangt, daß nicht das Grundstück, sondern die Person des Erwerbers Gegenstand des καταλοχισμός ist, wie ich es oben auch für die ptolemäische πρόσληψις betonte. Anläßlich solcher καταλοχισμοί resp. der Umschreibungen (μετεπιγραφαί) in den καταλο-

1) Eger l. c. S. 36, 1 hält es für möglich, daß in Teb. II 357 (**372**) eine staatliche Verleihung vorliege. Aber ἀνακομίσασθαι muß auf ein „zurückerhalten" hinweisen. — Zu der ὠνημένη εἰς κατοικίαν in Oxy. II 270 vgl. S. 303 Anm. 3.

2) Natürlich fällt auch das ἀναλαμβάνειν fort. Vgl. Eger l. c. 36.

3) Auch im Seleukidenreich: Dittenberger Or. Gr. I 229, 45.

χισμοί-Akten wurde jenes τέλος gezahlt.[1]) Über die Verbuchung des Katökenlandes in diesen καταλοχισμοί-Akten, für die eine eigene Behörde in den ἀσχολούμενοι τοὺς καταλοχισμούς o. ä. bestand, sowie in der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων vgl. Band II S. 111. Die Sonderstellung der κάτοικοι unter der übrigen Bevölkerung, die sich in der Ausbildung der Standesbezeichnung κάτοικοι (vgl. υἱός, θυγάτηρ κατοίκου usw.)[2]) zeigt, tritt uns u. a. auch darin entgegen, daß es ein eigenes κατοικικὸν λογιστήριον gab (CPR 1, 11).[3]) Eine Katökenliste wie Lond. II S. 144 zeigt uns, daß die Honoratioren zu ihnen gehörten.

Die Bewirtschaftung der Katökenländer beleuchten die zahlreichen Verträge, namentlich die Pachtverträge, die sich auf derartiges Land beziehen. Vgl. die Liste bei Waszyński l. c. S. 169 ff.

b. Die ἰδιόκτητος und die ἐωνημένη γῆ.

Während die ἰδιόκτητος in den ptolemäischen Texten nur einmal unter diesem Namen begegnete (s. oben S. 284), wird sie in den Papyri der römischen Zeit recht häufig so genannt.[4]) Auch hierfür bietet der neue Florentiner Text (**341**) wertvolle neue Aufschlüsse. Einmal zeigt er, daß ἰδιόκτητος und ἰδιωτική nicht identisch sind, sondern erstere eine Abart der zweiten ist. Ferner zeigt er uns, daß von der reinen ἰδιόκτητος zu unterscheiden ist eine βασιλικὴ ἐν τάξει ἰδιοκτήτου ἀναγρα(φομένη). Letzteres muß Königsland sein, das im Dorfkataster von Naboō ἐν τάξει ἰδιοκτήτου geführt wird (ἀναγράφεσθαι), was wohl darauf schließen läßt, daß der hier in Frage stehende Besitz durch Übergang aus der βασιλική entstanden ist. Für die Erklärung ist davon auszugehen, daß die Landart unter dem Oberbegriff ἰδιωτική aufgeführt wird. In dem βασιλική kann also nur ein Hinweis auf eine Oberhoheit stecken; tatsächlich gehört das Land zum Privatland. Als Parallele möchte ich die oben S. 301 behandelte βασιλικὴ ἱερευτικὴ γῆ anführen. Das war Land, das die Priester (statt der σύνταξις) vom Staat in ewige Pacht erhalten hatten, für das also der Staat sich, wie in βασιλική ausgedrückt wurde, das Obereigentum vorbehielt. So möchte ich auch hier das βασιλική fassen, wenn auch im übrigen ein anderes Rechtsverhältnis vorliegen mag. Ob hier an Erbpacht zu denken ist, lasse ich dahingestellt. Vielleicht liegt auch hier eine ganz besondere Veranlassung vor wie bei jener βασιλικὴ ἱερευτικὴ γῆ. Bemerkenswert ist, daß diese Landart etwas höher besteuert wird

1) Zu dieser Abgabe siehe jetzt Grenfell-Hunt zu Teb. II 357 (**372**).

2) Vgl. z. B. BGU II 562 (**220**), wo außerdem die Worte stehen Z. 19: φανεὶ ἡμεῖν σώξειν τὰ πρὸς τοὺς κατοίκους δίκαια. Vgl. auch Lond. II S. 49, 77 ff. (Liste der υἱῶν κατοίκων).

3) Vgl. Eger l. c. 40, 8.

4) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 93 ff.

(mit $1\frac{1}{2}\ \frac{1}{12}$ Artaben) als die reine ἰδιόκτητος, die hier mit $1\frac{1}{12}$ Artaben (die ἀρταβιεία mit Zuschlag) verzeichnet ist. Der Ausdruck ἐν τάξει ἰδιοκτήτου kehrt vielleicht in Lond. III S. 69 (**294**) wieder, doch trägt dies zur Erklärung des obigen Passus nichts bei, denn hier ist er nur deswegen gebraucht, weil es sich um Olivenland handelt (s. S. 304).

Wir sahen oben S. 285, daß in der Ptolemäerzeit es namentlich die Erbpacht war, die zur Bildung der ἰδιόκτητος (als ἐν ἀφέσει γῆ) geführt hat. Rostowzew hat gezeigt, daß in der Kaiserzeit die Erbpacht mehr zurücktritt, wahrscheinlich, weil jetzt eben ein wirkliches Privateigentum (im Sinne des Provinzialrechtes) sich Bahn gebrochen hat. Ein direkter Beleg für Erbpacht liegt nicht vor, wenn wir von der oben S. 295 f. behandelten Zwangspacht absehen. P. Amh. 68 (**374**), der von Mitteis als Beispiel für Erbpacht erklärt war, findet durch Rostowzew eine andere Deutung. Nach Rostowzew unterscheiden wir namentlich zwei verschiedene Arten von Verkäufen von Staatsland in der Kaiserzeit: 1) Verkäufe unfruchtbaren Landes mit emphyteutischer Verpflichtung unter mehrjähriger Ateliefrist und Zahlung eines von der Regierung festgesetzten Kaufpreises (seit dem Edikt des Vestinus 20 Drachmen pro Arure), also ohne Auktion, und der jährlichen ἀρταβιεία für die Zukunft (also nicht ἐκφόριον, nicht Erbpacht!). Dahin gehört Oxy. IV 721 (**369**), Amh. 68 (**374**), Lond. III S. 110 (**375**). Das Wein- und Gartenland wird nicht anders behandelt, und hier tritt die Kontinuität mit den ptolemäischen Einrichtungen deutlich hervor, vgl. BGU 563, 776, 917, Oxy. VII 1032 und dazu Rostowzew, Kolonat S. 103 ff. Für dieses verkaufte Land gibt Amh. 68 den terminus technicus ἐωνημένη, und diese ἐωνημένη zählt der neue Florentiner Text zur ἰδιωτική. 2) Verkäufe von konfiszierten Ländereien, mit Auktion, also unter Zahlung eines schwankenden Preises. Vgl. BGU 462 (**376**), 650; Amh. 97; Oxy. III 513 (**183**); CPR 104; BGU 156 (**175**); CPR 1. Diese Verkäufe sind von der der ἐωνημένη streng zu scheiden, nicht nur wegen der verschiedenen Formen, sondern auch wegen des verschiedenen Objektes: es handelt sich hier um fruchtbares Ackerland. Daß auch dieses Land, das nach der zweiten Art verkauft wird, zur ἰδιωτική gehört, resp. zur ἰδιωτική wieder zurückkehrt — es handelt sich da meist um Objekte, die früher schon im Privatbesitz gewesen waren —, ist nicht zu bezweifeln. Aber ob wir es, im Gegensatz zu der ἐωνημένη, speziell der ἰδιόκτητος gleichsetzen sollen, wage ich nicht zu entscheiden. Dafür könnte sprechen, daß der Florentinus die ἐωνημένη und die ἰδιόκτητος trennt. Auch ist die ἰδιόκτητος wohl in der Regel fruchtbares Land. Zurzeit sind wir, wie mir scheint, noch nicht in der Lage, die Entstehung des offenbar in großem Umfang vorhandenen ἰδιόκτητος-Landes der Kaiserzeit zu erklären. Möglich ist ja, daß noch im I. Jahrh. v. Chr. sich viel ἰδιόκτητος γῆ auf die oben S. 285 geschilderte Weise gebildet hat und

daß dies dann in der Kaiserzeit als *ἰδιωτική* anerkannt worden ist. Möglich ist auch, daß aus der *βασιλική* durch Kauf sich manche *ἰδιόκτητος γῆ* gebildet hat. Dagegen würden die oben behandelten Verkäufe der zweiten Klasse, wenn sie *ἰδιόκτητος* ergeben, nur in den Fällen die Neubildung von solchem Lande beweisen, in denen das Kaufobjekt nicht schon vor der Konfiskation *ἰδιόκτητος* gewesen ist.

Zum Schluß ist noch darauf hinzuweisen, daß auch in der römischen Periode die oben S. 286 besprochenen Sonderrechte der *ἀρχαία γῆ* in der *Ἀλεξανδρέων χώρα* fortbestanden haben: Ti. Julius Alexander garantiert sie von neuem gegenüber manchen Befürchtungen der Alexandriner (Edikt Z. 59 f.). Ebenso werden Begünstigungen, wie sie für diese *χώρα* betreffs des emphyteutischen Kaufes von Staatsland von Euergetes II gewährt waren (Teb. 5, 98 f.), wohl weiter bestanden haben. Von Grundstücken (*ὑπάρχοντα*) in der *Ἀλεξανδρέων χώρα*, die zum großen Teil in Händen von Römern und Römerinnen sich befinden, handelt Oxy. VII 1045, leider so fragmentiert, daß er kein klares Resultat ergibt.

§ 7. DAS GEMEINDELAND.

Für die Ptolemäerzeit habe ich oben S. 286 das Problem des Gemeindelandes nur hypothetisch behandeln können. Besser sind wir für die römische Zeit unterrichtet, wiewohl auch hier das Material noch dürftig ist, und ein zusammenhängendes Bild noch lange nicht gewonnen werden kann.

Für Alexandrien darf die eben erwähnte *Ἀλεξανδρέων χώρα*, wie schon S. 286 begründet wurde, nicht als Gemeindeland der Stadt betrachtet werden. Dagegen belehrt uns Fay. 87, daß zu dem *οἶκος*, dem Gemeindehaushalt der Stadt Alexandrien, einige Grundstücke bei Euhemereia im Faijûm gehörten (im J. 155), die aus dem Besitz eines Philosophen Julius Asklepiades, wahrscheinlich durch Vermächtnis, jenem *οἶκος* zugefallen waren.[1]) Die *πόλις* ließ diese Besitzungen durch *ἐπιτηρηταί* verwalten und verwendete die Erträgnisse für städtische Bedürfnisse.

Reicher fließen jetzt die Nachrichten für die Zeit nach der Einführung der Kommunalordnung vom J. 202. Fay. 88 (III. Jahrh.) bietet ein ähnliches Beispiel wie Fay. 87 für Landbesitz des *οἶκος πόλεως*, hier von Arsinoë.[2]) Mehr bieten die Nachrichten aus Hermopolis. Hier liegen

1) Vgl. Preisigke, Städt. Beamtenw. S. 16.

2) Der Text ist aber wohl verderbt, wenn er fortfährt: *οἴκου πόλεως βασιλίσσης Πτολεμαίου Νέου Διονύσου*. Daß das *the Queen of Ptolemy N. D.* heißen könne, glaube ich nicht. Ich vermute, daß *βασιλίσσης* (unter dem Einfluß des vorhergehenden Femininums) verschrieben ist für *βασιλέως*. Vgl. die *μισθωταὶ οἴκο[υ] [(πρότερον)] βασιλέως Πτολεμαίου κτλ.* in einem Genfer Papyrus, Arch. III 226. Also es handelt sich um Besitzungen, die einst aus dem Besitz des Königs Auletes in den von Arsinoë übergegangen waren.

uns mehrere Papyri vor (aus der Zeit des Gallienus), die uns nicht nur die Existenz von Gemeindeland bezeugen, sondern auch tiefere Einblicke in die Bewirtschaftung gewähren. So liegen uns mehrere Pachtangebote auf Gemeindeland an den Rat vor (vgl. CPHerm. 71[1]), 119 R II, V, VII [**377**], VIII), ferner auch ein Kaufangebot auf städtische Hausgrundstücke, (vgl. CPHerm. 119 IV).

Ein Streiflicht auf den Gemeindebesitz der Dörfer wirft Oxy. IV 705 III (**407**) vom J. 202, der von einer Stiftung handelt zwecks Ankaufes eines *χωρίον* durch finanziell überlastete Dörfer des Oxyrhynchites. Von der Verpachtung einer Weide durch die *πρεσβύτεροι*, also doch wohl einer Gemeindeweide, handelt Lond. III S. 141 (vom J. 140). Wahrscheinlich würden unsere Papyri noch weitere Nachrichten ergeben, wenn diese Frage des Gemeindebesitzes einmal im Zusammenhang behandelt würde. Auch die Inschriften, namentlich die Gemeinde-Weihinschriften, sollten hieraufhin durchgearbeitet werden.

C. DIE BYZANTINISCHE ZEIT.

Außer den oben S. 287 zitierten Arbeiten von Seeck vgl. Matth. Gelzer, Stud. z. byz. Verwaltung Ägyptens (Leipz. Hist. Abhandl. XIII 1909), Fr. de Zulueta, de patrociniis vicorum (Oxford Studies in social and legal history ed. P. Vinogradoff 1909), Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates 1910.

§ 1. DIE VERTEILUNG DES BODENS.

Für die Fragen der ägyptischen Bodenwirtschaft, wie ich sie oben für die ptolemäische und römische Zeit behandelt habe, sind die Papyri für die byzantinische Periode in ihrer Gesamtheit noch nicht durchgearbeitet worden. Auch ich mußte jetzt von der Erzielung einer Vollständigkeit des Materials absehen.[2]) Hoffentlich regt gerade die Lückenhaftigkeit der folgenden Skizze zu weiterem Arbeiten auf diesem Gebiet an und auch zur Publikation der auf die Landfragen bezüglichen byzantinischen Papyri, die vielleicht noch in manchen Sammlungen als weniger akut vorläufig zurückgestellt sind. Die Arbeiten von Rostowzew und M. Gelzer haben gezeigt, daß auch in dieser Periode agrarische Fragen von größter allgemeiner historischer Bedeutung die Entwicklung des Landes beherrscht haben.

Über die kaiserlichen Ländereien und ihre Bewirtschaftung sagen uns die bisher publizierten Texte außerordentlich wenig. Für das IV. und den Anfang des V. Jahrhundert erhalten wir noch manche Nachrichten, nachher versiegen sie fast ganz. Statt dessen treten immer stärker die Privatländereien hervor, die sich z. T. auf ihrem Boden gebildet haben.

1) Vgl. Wilcken, Arch. III 544.
2) Am meisten boten mir P. Flor., Lips., Klein. Form.

Für diese liegt uns denn auch ein reicheres Material vor, und auf ihnen spielt sich in dieser Zeit ein Vorgang ab, der zu den wichtigsten Problemen dieser Zeit gehört, die allmähliche Vollendung des Kolonats. Im Zusammenhang mit den anderweitigen, namentlich den juristischen Quellen, lassen uns die Papyri die Entstehung und weitere Entwicklung der großen Grundherrschaften erkennen, auf deren Boden der Kolonat seine letzte Phase erlebt hat. Diese Latifundien haben einen solchen Umfang gehabt und ihre Besitzer eine solche Fülle von Reichtum und Macht besessen, daß schließlich sie die eigentlichen Herren im Lande gewesen sind. Es ist kaum ein Zufall, daß wir von den kaiserlichen Domänen in den späteren Jahrhunderten so wenig hören. Es hat den Anschein, als wenn der kaiserliche Besitz mehr und mehr zusammengeschrumpft ist, so daß, abgesehen von den freien Gemeinden, Ägypten im wesentlichen aus den Latifundien des grundherrlichen Adels bestand, als die Araber einbrachen.

§ 2. DIE KAISERLICHEN LÄNDEREIEN.

Ich stelle zunächst zusammen, was mir in den byzantinischen Papyri an Erwähnungen von kaiserlichen Ländereien aufgefallen ist, wobei ich wie gesagt auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann.

Im Anfang des IV. Jahrh. sind noch keine Veränderungen gegenüber der vorhergehenden Periode bemerkbar. In den Zensuseingaben von 303 (229) fanden wir *βασιλική* neben der *ἰδιωτικὴ γῆ* deklariert. Flor. 64, der dem frühen IV. Jahrh. angehört, unterscheidet wie früher *βασ(ιλική)* und *οὐσ(ιακή)* — *δημοσία* kommt in diesem Fragment nicht vor —, andrerseits *ἱερὰ* und *ἰδι(ωτική)*. Auch in Stud. Pal. X Nr. 221 (IV. Jahrh.) wird *βασιλική* und *ἰδιωτική* unterschieden. Etwas jünger, etwa der Mitte des IV. Jahrh. angehörend, ist der große Papyruskodex Flor. 71, der sehr wertvolle Aufschlüsse über die Verteilung des Grundbesitzes im Hermopolites gibt. Es ist von p. V—XXIII ein Verzeichnis von Personen, die in der Stadt Hermopolis im Quartier „Kastell West“ wohnen und in einem der *πάγοι* des Gaues Grundbesitz haben. Wenn meine Vermutung über Z. 143/4 richtig ist (vgl. unten S. 322), so bietet der Text kein vollständiges Verzeichnis allen Grundbesitzes der Hermopolitaner, sondern ist ein Auszug, der zu einem bestimmten Zweck (etwa Steuerhebung) gemacht ist. Bei vielen der Grundbesitzer wird außer ihrer *ἰδιωτική* auch *δημ(οσία γῆ)* notiert. Einzelne haben auch städtisches Gemeindeland in Bewirtschaftung, worüber nachher zu reden ist. Da diese Leute in der Stadt wohnen, werden sie die *δημοσία* in Afterpacht gegeben haben, wie die *ἰδιωτική* in Pacht.[1]) Ebenso steht es mit den *Ἀντινοϊτικὰ ὀνόματα* die — gleichfalls in alphabetischer Ordnung — von p. XXIV an aufgezählt

1) Vgl. Gelzer l. c. 64.

werden. Ob das Bürger von Antinoopolis sind, die in Antinoopolis wohnen, aber in dem benachbarten — nur durch den Nil von ihnen getrennten — Hermopolites Grundbesitz haben[1]), oder ob diese Grundstücke im Antinoites selbst liegen (dafür könnten die Überschriften von p. II und IV sprechen), bedarf weiterer Prüfung. Es ist bemerkenswert, daß in diesem großen Kodex, in dem uns über zwei größere Rubriken von Grundbesitzern Listen vorliegen, nur *δημοσία* vorkommt, nicht *βασιλική*.[2]) Ebenso berichtet Lips. 101 (IV. Jahrh.) über *δη(μοσία)* neben *ἰδιω(τικὴ γῆ)*, desgleichen jetzt auch Cair. Preisigke 46 und 47 (IV. Jahrh.).

Spätere Erwähnungen von *βασιλικὴ* oder *δημοσία γῆ* als die oben erwähnten aus dem IV. Jahrh. habe ich bisher überhaupt nicht finden können.

Die kaiserlichen Patrimonialgüter, die, wie wir oben S. 155 annahmen, seit Septimius Severus als Fiskalgüter galten, begegnen uns auch in der byzantinischen Zeit. Der Titel *πραιπόσιτος πατριμων⟨ι⟩αλίων δεκάτου πάγου* in Oxy. VI 900, 5 (**437**) (s. oben S. 163) läßt darauf schließen, daß diese fundi patrimoniales der einzelnen pagi als Einheit je einem praepositus unterstellt waren. Mit dem alten Namen *οὐσ(ιακή)* begegnet das Patrimonialland ferner in dem oben erwähnten Flor. 64, 97/8 (Anfang IV. Jahrh.).[3]) Wenn in CPR 19 (a. 330) eine Hermopolitin über 42 Aruren *οὐσιακῆς γῆς ὑποτελοῦς*[4]) verkauft, so wird man mit Mitteis[5]) anzunehmen haben, daß sie dies Land in Erbpacht hatte (s. aber unten S. 320f.). Vgl. jetzt auch P. Cair. Preisigke 4 (**379**) vom J. 320. Unter dem Namen *ταμιακαὶ οὐσίαι*, der nach Severus auch schon in der vorhergehenden Periode begegnet (vgl. S. 155), treten diese Güter jetzt öfter auf.[6]) Vgl. Oxy. I 58 (**378**) vom J. 288, der zugleich über die Verwaltung Aufschlüsse gibt, und Lips. 101, 21 (IV. J.): *οὐσία ταμιακὴ (πρότερον) Ἀμμωνίου κτλ.* Da hier deutlich Konfiskation einer privaten *οὐσία* vorliegt, so erklärt sich wohl hieraus, daß das zu dieser *οὐσία* gehörige Land als *ἰδιω(τική)* bezeichnet wird. Schwer zu entscheiden ist, ob die *Οὐλπιανὴ* und *Πλατωνικὴ οὐσία*, die in Flor. 71, 747 ff. (IV. Jahrh.) genannt werden, als kaiserliche oder als private Güter zu betrachten sind. Die adjektivische Bezeichnung der *οὐσία* könnte für erstere Annahme sprechen.

---

1) Der *Δωρόθεος* in 561 hat nur *δημοσία γῆ*.

2) Geschrieben ist zwar nur *δημ̄*, aber das muß hier zu *δημ(οσίας γῆς)* ergänzt werden. An die *δημόσια ἐδάφη*, die auch die *βασιλική* einschließen (s. oben S. 289), kann hier nicht gedacht werden.

3) Unterschieden als *ἐσπ(αρμένη)* und *χέρ(σος)*.

4) Diese 42 Aruren umschlossen sowohl Saatland wie *χέρσος* und *ἄσπορος*.

5) Im Kommentar zu dieser Stelle S. 63 und Erpacht S. 35.

6) Ich bemerke dazu, daß dieser terminus technicus sich ähnlich auch in den juristischen Quellen unserer Periode findet. Vgl. Cod. Just. XI 69, 2 (aus der Zeit Kaiser Zenos): fundos tamiaci iuris in provinciis positos nec non possessiones Gonaici saltus.

Doch andere Gesichtspunkte machen die zweite wahrscheinlicher (s. unten S. 316). Ebenso bedarf noch weiterer Untersuchung, ob unter den für die späteren Jahrhunderte bezeugten *οὐσίαι* sich noch kaiserliche befinden. Ich glaube, daß sie alle private sind, und wenn das richtig ist, können wir die kaiserlichen *οὐσίαι* unter diesem Titel nicht über das IV. Jahrh. hinaus verfolgen.

Dagegen treffen wir in Lond. II S. 287 (**179**) *δεσποτικαὶ κτήσεις* (a. 350) unter einem *διασημότατος ἐπίτροπος*, die ich nicht ohne weiteres mit den kaiserlichen *οὐσίαι* gleichsetzen möchte. Da diese jetzt als *ταμιακαί* gelten, so könnten jene *δεσποτικαὶ κτήσεις* vielleicht speziell dem patrimonium zugewiesen sein, wenn dieses auch vor Anastasius kein eigenes Ressort gebildet hat (s. oben S. 163). Doch bleibt dies noch zweifelhaft.[1])

Wir kommen also — nach dem bisher vorgelegten Material — zu dem Ergebnis, daß die alten Landkategorien der *βασιλική*, *δημοσία* und *οὐσιακή* sich über das IV. Jahrh. hinaus nicht nachweisen lassen.[2]) Dies Resultat könnte nun ein zufälliges sein, insofern ich manches übersehen haben könnte, oder auch neue Materialien ein anderes Bild ergeben könnten. Aber letzteres ist kaum zu erwarten, denn es lassen sich innere Gründe dafür anführen, daß das kaiserliche Land tatsächlich zusammengeschrumpft ist.[3]) Es ist unten in dem Abschnitt über das Privatland darzustellen, wie vom IV. Jahrh. an sich immer größere private Latifundien bilden und zwar zum größten Teil auf Kosten des kaiserlichen Landes. Die Regierung hat, um die Bewirtschaftung namentlich der unfruchtbar gewordenen Teile der kaiserlichen Domäne zu sichern, mit verschiedenen Mitteln, die alle an die Praxis der früheren Jahrhunderte anknüpfen, und unter denen namentlich die *ἐπιβολή* hervorragt, nach und nach immer mehr Domanialland dem Privatland aufgebürdet resp. überlassen und damit eben selbst das Anwachsen des privaten Grundbesitzes auf Kosten der Domäne gefördert. Schon Rostowzew hat für mehrere der oben angeführten Erwähnungen der *δημοσία*, *βασιλική* und *οὐσιακὴ γῆ* im IV. Jahrh. die richtige Deutung aufgestellt, daß es sich um Land handle, das durch die *ἐπιβολή* dem Privatbesitz zugeschlagen worden sei. Diese Deutung

1) Ein Patrimonialgut ist wahrscheinlich auch das Gut, über dessen Verwaltung uns soeben Oxy. VIII 1134 vom J. 421 interessante Aufschlüsse bringt. Der Verwalter heißt *διοικῶν τὰ πράγματα τῆς θειοτάτης οἰκίας*. Vgl. zu Oxy. 136 (**383**). Ich verdanke Hunts Freundlichkeit die Kenntnis dieses Textes aus dem Korrekturbogen.

2) Die *προσόδου γῆ* ist mir in dieser Zeit überhaupt nicht begegnet.

3) Zur Bewirtschaftung bemerke ich nur negativ, daß ich den Ausdruck *δημόσιος γεωργός*, der früher fast in jeder Urkunde, die von der Landwirtschaft handelt, begegnete, in byzantinischen Texten bisher nicht gefunden habe. Vielleicht sind die in Flor. 54 (a. 314) aufgezählten Landleute Domänenpächter (so Vitelli, auch Gelzer), aber sie werden nicht so genannt.

gilt wahrscheinlich sogar für die meisten der oben angeführten Beispiele. Fast überall wird man finden, daß es sich um Parzellen kaiserlichen Landes handelt, die die Besitzer von ἰδιωτική mit übernommen haben. Das gilt von den Zensuseingaben (229) ebenso wie von den großen Landverzeichnissen in Flor. 64, 71, Lips. 101 usw., auch Cair. Preis. 46. 47, Stud. Pal. X 221, CPR 19, so daß nur die patrimonialia in Oxy. VI 900 und die δεσποτικαὶ κτήσεις in Lond. II S. 287 als Zeugen größeren kaiserlichen Besitzes (322 und 350) übrig bleiben.[1] So spiegelt sich in diesen Urkunden ein außerordentlich wichtiger Umschwung in den agrarischen Verhältnissen Ägyptens wider.

§ 3. TEMPEL- UND KIRCHENLAND.

Mit dem alten Namen ἱερὰ γῆ begegnet das Tempelland in Flor. 64, 43 R 43 und Verso 91, 95, 96 (Anfang IV. Jahrh.). Im übrigen fällt in dieses Jahrh. die Konfiskation des heidnischen Tempellandes und die Begründung des christlichen Kirchenlandes. Weshalb auf Philae das Heidentum und damit sicher auch Tempelbesitz sich länger gehalten hat, ist oben S. 134 dargelegt worden.

Für den Grundbesitz von Kirchen und Klöstern und seine Bewirtschaftung bieten unsere byzantinischen Papyri ein reiches Material, doch fehlt es bisher noch an jeglicher Vorarbeit, die den Versuch gemacht hätte, es zu sammeln und zu verarbeiten. Ein einigermaßen vollständiges Bild könnte zwar nur gewonnen werden, wenn neben der griechischen Literatur auch die gerade für kirchliche Fragen so überaus reiche koptische Literatur (auch Papyri und Ostraka) herangezogen würde, aber auch schon eine auf die griechischen Quellen sich beschränkende Darstellung der Kirchen und Klöster Ägyptens und der von ihnen betriebenen Landwirtschaft würde ein wichtiger Beitrag für die Agrargeschichte dieses Jahrhunderts sein.

Angesichts der Fülle des Materials will ich hier nicht zufällige Einzelheiten, die mir auffielen, herauspflücken. Nur e i n Punkt sei als Beispiel hervorgehoben, nämlich daß die aus den juristischen Quellen bekannte kirchliche Erbpacht (Emphyteuse)[2] auch durch die Papyri belegt wird. Wir besitzen vom Jahre 616 einen schön erha tenen Vertrag, durch den das Kloster des Abba Patois (bei Edfû) Fruchtland und unfruchtbares Land gegen ein πάκτον (pactum) vererbpachtet. Vgl. Lond. II S. 324 ff. Wenn C. H. Muller in seiner Behandlung dieser Urkunde hervorhob (Arch. I 440), daß dies eine der ältesten derartigen Erbpachtsurkunden sei, so können wir jetzt ähnliche Fälle von kirchlicher Emphyteuse auch schon für das V./VI. Jahrh. in den Papyri nachweisen. Vgl.

1) Dazu kommt jetzt Oxy. VIII 1134 von 421. Siehe S. 312 Anm. 1.

2) Vgl. Puchta, Institutionen [10]II S. 241.

P. Klein. Form. 47; 272; 314, wozu wegen des *πάκτον* vielleicht auch 271 zu stellen ist. Ich erinnere daran, daß wir oben S. 301 Anm. 4 die Erbpacht auch als Wirtschaftsform der heidnischen Tempel nachweisen konnten.

§ 4. DAS GEMEINDELAND.

Das Gemeindeland von Stadt und Dorf, das in den juristischen Quellen dieser Zeit oft behandelt wird, begegnet auch in den Papyri, doch gibt es hierfür noch keine Vorarbeit. Ich habe mir städtischen Grundbesitz notiert in Flor. 71, 127, 137, 474 unter dem Namen *οὐσία*[1]) *πολιτική*, und in Lips. 101, II 11 *οὐσία Ἑρμοπολιτική*. In Flor. 71 heißt es z. B. Z. 137: *καὶ ὑπ(ὲρ) οὐσ(ίας) πολιτικῆς ς' πάγου ἰδ(ιωτικῆς) (ἀρούρας) λ ις̄ λβ̄.* Das soll, denke ich, bedeuten, daß die betreffende Person dieses im 6. Pagus gelegene Grundstück bewirtschaftet zugunsten der städtischen *οὐσία*, d. h. doch wohl als Pächter. Da die Einzelgrundstücke in verschiedenen pagi liegen, so lernen wir, daß auch die städtische *οὐσία* ebenso wie die kaiserliche (s. oben S. 299) aus territorial nicht zusammenhängenden Parzellen bestand, die durch die Einheit des Besitzes (hier der *πόλις*) wie auch durch eine besondere Verwaltung als *οὐσία* zusammengefaßt wurden. Das auffallende *ἰδ(ιωτική)* ist wohl in erster Reihe als Gegensatz zu gepachteter *δημοσία* aufzufassen; in diesem Sinne konnte, wie es scheint, auch städtisches Land als *ἰδιωτική* bezeichnet werden.[2]) Die *οὐσία Ἑρμοπολιτική* in Lips. 101, II 11 hat vorher einem *Βησᾶς* gehört und mag etwa durch Vermächtnis an die Stadt gefallen sein (vgl. oben S. 308). Auch hier heißt das Land *ἰδιωτική*.

Auch einige Beispiele von dörfischem Gemeindeland habe ich mir aus dem IV. Jahrh. notiert. In CPR 41 (a. 305) pachtet einer 9 Aruren von dem *κοινὸν τῆς κώμης*. Aus dem Ende des Jahrhunderts stammen Gen. 66 (**381**), 69 und 70 (**380**), in denen es sich gleichfalls um Pacht von dörfischem Gemeindeland handelt, und zwar sind es nach meiner Deutung unfruchtbare Ländereien (*ἄπορα*), die hier verpachtet werden. Auch die Entwicklung und Bewirtschaftung des Gemeindelandes dieser Zeit sollte einmal unter Heranziehung des gesamten Materials bearbeitet werden.

§ 5. DAS PRIVATLAND.

Grundherrschaft und Kolonat.[3])

Das wichtigste agrarhistorische Problem dieser Zeit ist die Entstehung der großen Latifundien, die zu der Vollendung des Kolonats geführt hat. Betrachten wir zunächst die Angaben der Papyri über den Privatbesitz.

1) *Οὐσία* für städtischen Besitz begegnet auch schon im III. Jahrh. Vgl. CPHerm. 119 Recto V 24.

2) Vgl. die Einleitung zu **341**.

3) Seeck, Colonatus in Pauly-Wissowa IV 483 ff. Waszyński, Die Bodenpacht 1905. M. Gelzer, Studien. Zulueta, de patrocin. vicorum. Rostowzew, Kolonat.

In der vorigen Periode fanden wir unter dem Oberbegriff *ἰδιωτικὴ γῆ* sehr verschiedene Landarten, deren Namen z. T. auf die verschiedene Entstehung hinwiesen, vor allem die *ἰδιόκτητος*, *κατοικική*, *ἑωνημένη γῆ*. Hiervon habe ich in den byzantinischen Texten *ἰδιόκτητος* und *ἑωνημένη* nicht wiedergefunden. In Cair. Preisigke 46, 7 steht zwar neben *ἰδι(ωτική)* und *ἰδιω(τική)* einmal *ιδι°*, aber auch dies ist (mit dem Editor) jedenfalls *ἰδιο(τική)* aufzulösen. Ebenso ist in Flor. 71 *ιδι^κ* und *ιδ^κ*, das manchmal neben *ιδ¯* und *ιδιω¯* steht, sicher *ἰδι(ωτι)κ(ή)* zu lesen, nicht *ἰδι(ό)κ(τητος)*. Dagegen findet sich Katökenland noch im IV. Jahrhundert. Waszyński (l. c. 81 Anm. 5) führte als letztes ihm bekanntes Beispiel eines *κλῆρος κατοικικός* den in BGU 94 erwähnten vom J. 289 an. Etwas weiter führt uns jetzt Lips. 6, wo im J. 306 *γῆ κατοικική* verkauft wird. Daß der Katökenbegriff damals noch lebendig ist, zeigt die Bezeichnung des Maßes als *τῷ τῆς κατοικίας δικαίῳ σχοινίῳ*. Noch weiter kommen wir durch CPR 10 (a. 321/2). Hier werden 7 Aruren *ἐκ τοῦ Ζένωνος κλήρου ἰδι(ωτι)κ(ῆς)* verkauft. Da diese Wendung *ἐκ τοῦ ... κλήρου*, wie wir oben S. 303 sahen, sowohl bei Staatsland, als auch bei (nicht katökischem) Privatland vorkommt, was sich aus der Entstehung durch Konfiskation erklärt, so könnte man hier schwanken, zumal das Land als *ἰδιωτική* bezeichnet ist, ob es sich um Katökenland handelt. Der Zweifel wird aber beseitigt durch Z. 5, wo das Land als *κατοικικῶν ἀρουρῶν* charakterisiert wird. Hiernach werden wir auch die zahlreichen mit *ἐκ τοῦ ... κλήρου* bezeichneten Ländereien in Flor. 64 (Anfang des IV. Jahrh.), auch das Land ⟨*ἐκ τοῦ*⟩ *Μαχάτου κλήρου* in CPR 247 vom J. 345 für Katökenland halten müssen. Über das IV. Jahrh. hinaus habe ich keine Beispiele gefunden. Wohl aber findet sich jetzt und auch noch viel später (aber auch schon vorher) der Ausdruck *κλῆρος* zur Bezeichnung eines Grundstückes, ohne daß damit Katökenland gemeint wäre. So stehen z. B. in Lips. 97 IV, XXIV, XXVII Listen von *κλῆροι*, wie *κλῆρος Πλήνιος Ὡρίωνος* usw., in denen nicht die Namen von alten Kleruchen sondern die Namen der damaligen Besitzer hinzugefügt sind. Darum begegnen hier auch Feminina, wie *Τχάτε(ως)*, *Τβηουν(   )*. In diesem Sinne hat sich das Wort bis ins VII. Jahrh. und vielleicht noch länger erhalten. So z. B. in P. Klein. Form. 68 (VII. Jahrh.), wo von den *δημόσια τοῦ ἐμοῦ κλήρου* gesprochen wird.[1]) Hiernach komme ich zu dem Ergebnis, daß ich über das IV. Jahrh. hinaus kein Katökenland nachweisen kann.[2])

1) Vgl. weitere Beispiele in P. Kl. Form. S. 264, wo allerdings auch manche *κληρο(νόμοι)* unter die *κλῆροι* geraten sind.

2) In Lips. 99, 18 (IV. Jahrh.) begegnen *κωμοκατύκων Τεμενκύρκεως*. Auch in einem Münchener Fragment las ich *κωμητῶν καὶ κωμοκατοίκων*. Mit den Katöken im alten Sinne hat das kaum etwas zu tun. Sollte in dem Münchener Stück nicht der Unterschied der cives und der incolae des Dorfes gemeint sein? Das wären also die *ἀπὸ κώμης* und die *κατοικοῦντες ἐν τῇ κώμῃ*.

Die Belege für *ἰδιωτικὴ γῆ* sind außerordentlich zahlreich. Namentlich Flor. 71 gibt uns, wie schon oben erwähnt wurde, einen vorzüglichen Einblick in den Landbesitz der Bürger von Hermopolis und Antinoopolis. Die erste Liste, von Hermopolis Kastell West, ist von *A* bis Ω erhalten. In alphabetischer Folge stehen hier die Landbesitzer hintereinander, gleichviel ob sie wenig oder viel besitzen, wobei die Parzellen nach den pagi charakterisiert sind. Neben Besitzern von winzigen Parzellen stehen andere, die in einer großen Zahl von pagi bedeutende Besitzungen haben. Als Beispiel verweise ich auf den *Πινουτίων Ὀλυμπιοδώρου* in Z. 408, der in 7 verschiedenen pagi ca. 1024 Aruren besitzt, zu denen ihm über 77 Aruren *δημοσίας γῆς* durch *ἐπιβολή* hinzugeschlagen sind (s. oben S. 312).

Neben dieser *ἰδιωτικὴ γῆ* stehen nun wie in der vorhergehenden Periode die privaten *οὐσίαι* (vgl. oben S. 302 ff.). Daß diese „Güter" etwas anderes sind, als eine bloße Addition von vielen zerstreuten Parzellen, zeigt so recht das soeben aus Flor. 71 angeführte Beispiel. Diese 1024 Aruren des Pinution, die in 7 verschiedenen pagi liegen, machen zusammen doch noch keine *οὐσία* aus, sondern sind nichts anderes als einzelne Teile von *ἰδιωτικὴ γῆ*. Es fehlt hier offenbar die einheitliche und eigenartige Gutsverwaltung. Andrerseits nennt derselbe Text eine *Οὐλπιανὴ οὐσία Κορκοδίλων* (Z. 747, 751) und eine *οὐσία Πλατωνική* (749), von der ich schon oben S. 311 f. sagte, daß sie wahrscheinlich nicht als kaiserliche, sondern als private *οὐσίαι* aufzufassen sind. Hierfür spricht, wie es scheint, die Tatsache, daß die einzelnen Grundstücke, deren Pächter aufgezählt werden[1]), als *ἰδιωτική* bezeichnet sind. Auch sie liegen in verschiedenen pagi. Die privaten *οὐσίαι* der byzantinischen Zeit sind bisher noch nicht zusammengestellt worden. Ich kann hier nur einzelne Beispiele bringen, die mir auffielen. P. Straßb. 28 (vom J. 305) nennt eine *οὐσία Ἀλυπίου* (mit Viehzucht). Nach Stud. Pal. I S 33 (vom J. 328) ist *Αὐρηλία Δημητρία ἡ καὶ Ἀμμωνία* Besitzerin einer *οὐσία*, denn der Pachtzins soll ihr zugemessen werden *μέτρῳ τῷ τῆς οὐσίας*. Das ist insofern von besonderem Interesse, als dies dieselbe Frau ist, die im J. 330 CPR 19 eingereicht hat (s. unten). Aus dem Jahre 338 stammt die große Abrechnung über einen Gutsbetrieb in Lips. 97. Hier ist es freilich nicht ganz leicht zu sagen, was für ein Gut wir vor uns haben. Der Editor hält Privatbesitz für ausgeschlossen, weil die Urkunde adressiert sei an zwei *ἀπὸ ἐπιτρόπων*, was nur bei einer öffentlichen Prokuratur möglich sei, während der private Verwalter *φροντιστής* heiße. Domäne sei es jedenfalls. Er schwankt nur zwischen Patrimonial- und Tempeldomäne (S. 246). Aber jener Titel *ἀπὸ ἐπιτρόπων* kann auf die Verwaltung dieses Gutes überhaupt nicht bezogen werden, denn es bedeutet doch nur, daß der Inhaber

1) Es sind immer große Pachtungen: 116, über 160 und über 100 Aruren.

früher *ἐπίτροπος* gewesen ist (ex procuratore). Ich halte den Leontios der Adresse und den neben ihm Genannten für die Gutsbesitzer, denen von ihren Sekretären (*βοηθῶν*) für ein Quadrimenstruum Rechnung gelegt wird.[1]) Darin bestärkt mich V 12: *τ]ῶν ἐργ[α]ζομένων ἐν τῇ οὐσίᾳ.* Mir scheint es die natürlichste Erklärung zu sein, daß diese Sekretäre damit von den Arbeitern sprechen, die „auf dem Gut" arbeiten.[2]) Es steht das ganz parallel dem *μέτρῳ τῷ τῆς οὐσίας* in dem oben zitierten Text. Ist meine Deutung richtig, so gewinnen wir durch diesen Leipziger Papyrus einen tiefen Einblick in die Wirtschaft eines großen Privatgutes in der Nähe von Hermonthis (in der Thebais). Demselben IV. Jahrh. gehört BGU I 34 an, der gleichfalls Abrechnungen einer größeren Gutswirtschaft bringt. Hier kommt zwar der Ausdruck *οὐσία* nicht vor, aber die Hauptrolle spielt die *γεοῦχος* in Hermopolis, und in ihr dürfen wir gewiß die Gutsherrin sehen. Von einer großen *οὐσία* im Hermopolites handelt ferner Lond. III S. 128/9 aus dem IV. Jahrh. Überspringen wir das V. Jahrh., aus dem wir bisher ja überhaupt erst sehr wenige Texte besitzen, so haben wir für das VI. und VII. Jahrh. eine Fülle von Beispielen von privaten *οὐσίαι*. Ich verweise einerseits auf den Index von P. Klein. Form. S. 272, wo eine große Zahl von *οὐσίαι* dieser jungen Zeit zusammengestellt sind. Daß sie alle private resp. kirchliche, aber nicht staatliche Gutsherrschaften sind, kann kaum bezweifelt werden. Für die Verwaltung lernen wir u. a. die Titel des *προνοητὴς οὐσίας*, den wir schon aus früheren Zeiten kennen, und den *ὑποδέκτης οὐσίας*. Vgl. zu diesen Titeln die Einleitung zu Oxy. 136 (**383**). Den großartigsten Gutsbetrieb lernen wir in den Papyri der berühmten Apionen kennen, der großen Pagarchen in Oxyrhynchos im VI. und VII. Jahrhundert. Die Haupttexte sind Oxy. I 130, 133, 134, 135 (**384**), 136 (**383**), 137, 138, Lond. III S. 279 ff. Vgl. hierzu die Ausführungen von Gelzer, Studien S. 83 ff. Hier blicken wir in die Wirtschaft eines großen *οἶκος* hinein, der, gestützt auf die Arbeit der hörigen Kolonen, uns ein Musterbeispiel wirtschaftlicher Autarkie zeigt. Auf den Gütern der großen Pagarchen in der Thebais, die uns in Cair. Cat. für das VI. Jahrh. bezeugt werden, wird es nicht anders hergegangen sein.

Vergleichen wir, was die Papyri uns über die *οὐσίαι* vom IV. Jahrh. an lehren, mit dem, was sie für die vorhergehende Zeit bringen, so gewinnen wir den Eindruck eines Anwachsens dieser Güter, und wir können auch innerhalb der byzantinischen Zeit eine Zunahme ihrer Bedeutung erkennen. Freilich könnte dieser Eindruck vielleicht durch Zufälligkeiten der Tradition befördert sein. Auch ermöglichen uns die Urkunden, allein

---

1) Zu den Lesungen der Adresse vgl. Arch. III 568.
2) Anders der Editor S. 246 Anm.

betrachtet, nicht, die tieferen Gründe für diese Erscheinung zu erkennen. Hierzu verhilft uns erst die literarische Tradition, unter der für diese Zeit die juristischen Quellen, im besonderen die ungeheuren Schätze des Cod. Theodosianus und Justinianus, in erster Reihe stehen. Ihnen gegenüber fällt den Urkunden nur die, allerdings auch sehr wichtige, Aufgabe zu, die allgemeinen Normen durch Einzelbeispiele praktischer Anwendung — oder Nichtanwendung — zu illustrieren, das Verhältnis von Theorie und Praxis zu prüfen und so den wirklichen historischen Verlauf mit aufdecken zu helfen. Außerdem ist natürlich die gleichzeitige Entwicklung in den anderen Provinzen des Reiches ein wichtiger Maßstab für die Beurteilung der ägyptischen Vorgänge, und für diese Zeit um so mehr, als die ursprünglichen Sonderheiten der einzelnen Provinzen, die gerade in Ägypten in den früheren Zeiten stark hervortraten, jetzt mehr und mehr nivelliert sind. In diesem großen Zusammenhang, in dem Probleme, wie die Bildung der Latifundien und die Entstehung des Kolonates, allein gefördert werden können, sind diese Fragen namentlich in dem grundlegenden Werk Rostowzews behandelt worden. Auf dieses sowie die anderen oben S. 309 zitierten Arbeiten, namentlich auch M. Gelzers Studien, muß hier verwiesen werden, wer genauer diese schwierigen Probleme kennen lernen will. Ich kann mich an dieser Stelle nur auf eine kurze Zusammenfassung der gewonnenen Hauptergebnisse beschränken, die für das Verständnis der Urkunden von besonderer Wichtigkeit sind.

Das starke Anwachsen der großen Latifundien und der auf ihnen entwickelten Grundherrschaften ist einerseits auf Kosten der kaiserlichen Domäne, andrerseits auf Kosten des kleinen ländlichen Grundbesitzes erfolgt.

Der erstere Vorgang ist auf die Unfähigkeit der Regierung, für die Domäne, insbesondere für die unfruchtbaren Teile derselben, die nötigen Arbeitskräfte zu finden, zurückzuführen. Das Ziel der Domänenpolitik war zu allen Zeiten dasselbe gewesen, nämlich die Domäne in möglichst weitem Umfange zu meliorisieren und ertragsfähig zu machen. Nur die Mittel sind zu verschiedenen Zeiten verschiedene gewesen. In der Ptolemäerzeit, wo noch der Begriff des Obereigentums am gesamten Boden lebendig war, waren weite Strecken in verschiedenen Formen an Private überlassen worden (ἐν ἀφέσει), als Lehnsland — in κλῆροι sowohl wie in großen δωρεαί — oder durch Vererbpachtung, im besonderen auch zur καταφύτευσις von Wein- und Gartenland. Für die eigentliche Domäne aber (βασιλικὴ γῆ) hatte der König, wenn die normale Verpachtung nicht zum Ziel führte, zunächst selten, nach besonderen wirtschaftlichen Katastrophen, dann häufiger zur Zwangspacht gegriffen. In der Kaiserzeit war dann der Rechtssatz des allgemeinen Obereigentums des Königs aufgegeben worden, und war das frühere Lehnsland, soweit es nicht vom

Staat konfisziert wurde, sowie das früher vererbpachtete Land als ἰδιωτική (im Sinne des römischen Provinzialrechtes) aus dem öffentlichen Lande definitiv ausgeschieden worden — ersteres mit gewissen Sonderrechten als γῆ κατοικική. Die Schwierigkeit, die nötigen Pächter zu finden — die auf die Aussaugungen der Bevölkerung durch die gesteigerte Besteuerung und vor allem den oft vernichtend wirkenden Liturgiendruck zurückzuführen ist — hatte in dieser Zeit zu den verschiedensten Formen der Vergebung von Domanialland an Private — zum Teil in Weiterbildung ptolemäischer Einrichtungen — geführt. Wir haben oben den emphyteutischen Verkauf von unfruchtbarem Domanialland (ἐωνημένη) kennen gelernt — der vielleicht, wenn meine Interpretation von Lond. III S. 110 (**375**) zutreffend ist, im III. Jahrh. auch zwangsweise ausgeübt wurde —, ebenso die Versteigerung von (meist konfisziertem) fruchtbarem Lande, das vielleicht zur γῆ ἰδιόκτητος wurde, während eine Vererbpachtung sich in besonderen Fällen wie bei der βασιλικὴ ἱερευτικὴ γῆ nachweisen ließ. Besonders stark aber war jetzt der Zwang zur Bebauung von (unfruchtbarem) Domanialland entwickelt. Wir unterschieden einmal die Aufbürdung solchen Bodens an benachbarte Dorfgemeinden (ἐπιμερισμός) und andrerseits die erzwungene Vererbpachtung an die proximi quique possessores. Im IV. Jahrhundert nun war durch den immer stärker werdenden allgemeinen ökonomischen Niedergang, durch das neue Steuersystem, durch den immer unerträglicher werdenden Liturgiendruck, durch die Ausnutzung der Decurionen, d. h. des städtischen Kapitals und die natürliche Rückwirkung auch auf die anderen Stände die Aufgabe, freiwillige zahlungsfähige Pächter zu finden, immer mehr erschwert worden. Ein neues Mittel ist — soweit ich sehe — jetzt nicht erfunden worden. Die Regierung brauchte nur in das Arsenal der früheren Periode hineinzugreifen, um genügend Waffen zu finden, aber sie mußte sie entsprechend der Steigerung der Notlage noch viel konsequenter anwenden, als es früher geschehen war. Und so sind denn weite Strecken der kaiserlichen Domäne durch Erbpacht oder emphyteutischen Kauf (mit dreijähriger Atelie, wie früher) in privaten Besitz übergegangen.[1]) Vor allem aber ist die Zwangspacht von kaiserlichen Ödländern an die proximi quique possessores jetzt geradezu zu einem festen System entwickelt worden, das uns in den juristischen Quellen als ἐπιβολή (iunctio) entgegentritt.[2]) Nach dieser Tradition hat man früher angenommen, daß dieses System auf eine Verfügung des Aurelian oder in einer späteren Entwicklung auf eine solche des Konstantin zurückgehe (Cod. Just. XI 59, 1). Die Papyri haben uns jetzt für Ägypten Vorläufer schon in der Ptolemäerzeit und eine

1) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 393.

2) Vgl. außer den oben zitierten Arbeiten auch Seeck, Pauly-Wissowa VI 30 ff. Mitteis, Erbpacht S. 64 f.

ziemlich starke Entwicklung bereits in den drei ersten Jahrhunderten n. Chr. kennen gelehrt, so daß Rostowzew geneigt ist, die spätere allgemeine Ausbildung eben auf das Vorbild Ägyptens zurückzuführen.[1]) Der Ausdruck *ἐπιβολή*[2]) kommt zwar in den Papyri der früheren Zeit nicht vor[3]) — übrigens bisher auch nicht in denen der späteren Periode —, aber wenn ich nicht irre, ist das Verbum *ἐπιβάλλειν* in Oxy. VI 899, 24 (**361**) in diesem technischen Sinne aufzufassen.[4]) In der byzantinischen Periode scheint nun dieses Mittel in größtem Maßstabe angewendet worden zu sein. Es wurde schon oben S. 310 f. darauf hingewiesen, wie zahlreiche Fälle von Kombination von Privatland mit Domanialbesitz sich nachweisen lassen. In diesem Zusammenhange wird mir meine Deutung der Zensuseingabe von 298 (**229**) noch bestärkt, wonach das *ἀνεκτῆσθαι* auf die *ἰδιωτική* und das *ἔχειν καὶ παρειληφέναι* auf die *βασιλική* zu beziehen war. Vor allem studiere man aber das große Landbuch von Hermopolis (Flor. 71), um zu sehen, in welchem Umfange die *ἐπιβολή* durchgeführt worden ist. Während es hier durchweg *δημοσία γῆ* ist, die zugeschlagen worden ist, haben wir in CPR 19 und Cair. Preisigke 4 (**379**) Belege für den Besitz von kaiserlicher *οὐσιακὴ γῆ*. Da diese Urkunden nicht bloß wie die Liste nackte ziffernmäßige Angaben geben, sondern motivierte Klagschriften sind, so bieten sie uns genauere Aufschlüsse über solche *ἐπιβολαί*. In dem Cairener Text vom J. 320 tritt das erbpachtliche Verhältnis in den Worten *ἀπὸ διαδοχῆς τοῦ πατρὸς ἐλθοῦσαν εἰς ἐμέ* deutlich hervor, womit BGU 648 (**360**) und Oxy. VI 899 (**361**) aus der vorhergehenden Periode zu vergleichen sind. Im übrigen scheint der Besitzer auf dies Stück Domanialland, in dessen Melioration er und vielleicht auch schon der Vater viel Geld gesteckt hat, viel Wert zu legen, denn er will seinen Besitz gegen eventuelle Ansprüche anderer vor dem Praeses verteidigen. In diesem Falle läßt sich wohl nicht mit Sicherheit ausmachen, ob es sich um freiwillige oder erzwungene Erbpacht handelt. Ich finde kein Argument, das die zweite Annahme absolut notwendig machte. Anders ist die Situation in CPR 19, dessen Beziehung zur *ἐπιβολή* von Rostowzew, Kolonat S. 198 f., aufgedeckt worden ist. Hier handelt es sich um 42 $\frac{5}{8}$ Aruren *οὐσιακῆς γῆς*, die zum guten Teil unfruchtbares Land sind, und die die Besitzerin *Δημητρία* daher gern loswerden möchte. Sie sucht sie zu verkaufen an eine

1) Kolonat S. 393.

2) So z. B. in Nov. Just. 128, 166 (*περὶ ἀπόρων ἐπιβολῆς*), 168 (*περὶ ἐπιβολῶν*).

3) Gelzer, Studien S. 75, vorsichtiger Zulueta S. 70, nehmen an, daß die in den Pachtverträgen der früheren Zeit öfter begegnende *ἐπιβολή* eben diese Zwangserbpacht sei. Daß hiermit vielmehr Steuerzuschläge gemeint sind, zeigt u. a. Lips. 6, 11, wo an der entsprechenden Stelle *ἀννωνικῶν ἐπιβολῶν* steht. Vgl. oben S. 188.

4) Ebenso wie in Cair. Cat. 67006, 3 aus dem VI. Jahrh. (vgl. Rostowzew, Kolonat S. 201 Anm. 1).

gewisse Εὖς, zusammen mit über 12 Aruren von ihrem Privatland, die gleichfalls unfruchtbares Land darstellen. Unter den Einwendungen der Käuferin, die von dem unvorteilhaften Geschäft wieder zurücktreten möchte, findet sich nun auch der Hinweis auf ἄλλα ὑπάρχοντα der Verkäuferin (Z. 17). Rostowzew S. 199 hat hierzu schon bemerkt: „sie scheint also die Sache so aufzufassen, daß die γῆ οὐσιακή dem ganzen Besitze der Verkäuferin aufgebürdet worden ist“, und findet hierin mit Recht einen Beweis für den Charakter jener οὐσιακὴ γῆ als ἐπιβολή. Ich möchte dies noch dahin präzisieren, daß die Käuferin offenbar Anstoß genommen hat an dem Verhältnis von ca. 42 Aruren ἐπιβολή zu ca. 12 Aruren Privatland. Prüft man das Landbuch von Hermopolis (Flor. 71), so sieht man, daß die ἐπιβολή, wie auch allgemein angenommen wird, nur einen kleinen Prozentsatz des Privatlandes darstellt. Recht oft beträgt sie gerade 10 Prozent, aber noch häufiger etwas weniger, manchmal auch mehr (z. B. 25 Prozent), aber niemals, soweit ich verfolgt habe, über 100 Prozent.[1]) Hiernach stehen die ca. 42 Aruren οὐσιακὴ γῆ als ἐπιβολή in der Tat in einem ganz verkehrten Verhältnis zu den ca. 12 Aruren Privatland, und man begreift den Hinweis auf ἄλλα ὑπάρχοντα, die nämlich durch die 42 Aruren mitbelastet sind. Der ganze Fall wird uns aber jetzt noch verständlicher, nachdem ich oben S. 316 gezeigt habe, daß die Verkäuferin Demetria Besitzerin einer großen Gutsherrschaft (οὐσία) war.[2]) Daß auch diese ἐπιβολή schon von den Eltern ererbt war, wie im Cairener Text, dürfen wir der Einwendung der Käuferin πιπράσκουσάν μου τὰ τῶν γονέων entnehmen (Z. 19). Die Tatsache, daß hier eine Frau die ἐπιβολή hat, und zwar ohne irgendwie dagegen zu remonstrieren, erklärt Mitteis daraus, daß diese Frau nicht kinderlos war[3]), unter Hinweis auf BGU II 648 (**360**). Unsere Texte sind in diesem Punkt nicht ganz ohne Widerspruch. In BGU 648 könnten die Worte ἐπεὶ καὶ ἄτεκνός εἰμι καὶ οὐδὲ ἐμαυτῆι ἀπαρκεῖν δύναμαι nur ihre materielle Notlage ausmalen. Wo sie von ihrem Recht spricht, sagt sie ganz klar: εἰς ἣν γυνὴ οὖσα οὐκ ὀφείλω καθέλκεσθαι. Andrerseits verlangt sie aber, daß die strittige γεωργία auf die τέκνα ihrer Base abgewälzt werde. Dieses bisher nicht hervorgehobene Moment spricht für Mitteis' Auffassung, wenigstens für die damalige Zeit. In BGU III 899 (**361**) sagt Apollonarion zwar einmal μὴ ἐνοχλεῖσθαί με γυναῖκα οὖσαν ἄνανδρον καὶ ἀβοήθητον (44), aber nach den Edikten (Z. 25) ist befohlen γυναῖκας ταύτῃ τῇ χρείᾳ μὴ καθέλ-

---

1) Wenn in Flor. 71, 72 42 Aruren δημοσίας 38 Aruren ἰδιωτικῆς entsprechen, so scheint mir sicher, daß in der Lücke vor λη ein ρ zu ergänzen ist, also 138. Dann haben wir wieder ca. 10 Prozent.

2) Damit modifizieren sich die angeführten Worte Rostowzews, insofern diese ἐπιβολή nicht „dem ganzen Besitz“ der Demetria zugeschlagen war. Sie wird noch sehr viel mehr ἐπιβολή gehabt haben. Übrigens steht ja auch nur ἄλλα, nicht τὰ ἄλλα da. 3) Erbpacht S. 35.

κεσθαι (vgl. 18, und 26 ἀνδράσι μόνοις und 28). Da diese Edikte und Entscheidungen von Julius Alexander bis in die Zeit des Pius reichen, so möchte ich die Vermutung aufstellen, daß bis dahin die Frauen überhaupt von der ἐπιβολή frei waren, während in der severischen Zeit dies Vorrecht auf die kinderlosen Frauen beschränkt war. Möglich ist, wenn auch nicht direkt bezeugt, daß dann im IV. Jahrh., wie Rostowzew S. 198 annimmt, auch dieses Vorrecht geschwunden war. — Zum Schluß noch eine Bemerkung über den Rechtsstreit von CPR 19. Zu meiner Überraschung fand ich in Flor. 71, 143/4 eine Notiz, die sich wahrscheinlich auf dasselbe Privatland wie das in CPR 19 bezieht: Δημητρία — δι' Εὖτος η' πάγου ἰδ(ιωτικῆς) (ἀρούρας) ιβ d῀η. Danach hat eine Δημητρία im 8. Pagus $12\frac{1}{4}\,\frac{1}{8}$ Aruren Privatland, die sie an einé Εὖς verpachtet hat. Sollten das nicht die Frauen des Wiener Papyrus sein? Leider steht die Zeit des Flor. 71 nicht genau fest, Vitelli hat ihn etwa in die Mitte des IV. Jahrh. gesetzt. Ist er, wie wahrscheinlich, jünger als CPR 19, so wäre etwa zu schließen, daß aus jenem Kauf nichts geworden ist, Demetria mit ihrer οὐσιακὴ γῆ sitzen geblieben ist und jenes Privatland — die $12\frac{1}{4}\,\frac{1}{8}$ dürften dieselben Landstücke sein wie in CPR die $12\frac{1}{4}\,\frac{1}{16}\,\frac{1}{32}$ — schließlich an Εὖς verpachtet hat. Ist der Flor. 71 älter, so wäre Εὖς vorher Pächterin des Landes gewesen, über deren Kauf sie dann verhandelt hätte. Aber die erstere Annahme ist auch wohl paläographisch wahrscheinlicher. Für den Flor. 71 ergibt sich dann aber, da hier nur 2 kleine Parzellen der Demetria aufgeführt werden, daß er nur einen Auszug des vollständigen Grundbesitzverzeichnisses von Hermopolis darstellt.

Während sich so das Anwachsen des Privatbesitzes auf Kosten der Domäne, im besonderen durch das Mittel der ἐπιβολή durch die Papyri illustrieren läßt, haben sie uns bisher über die Erweiterung der Latifundien auf Kosten des kleinen ländlichen Grundbesitzes — soweit ich sehe — kein Material gebracht. Ich weise daher nur kurz auf diesen Punkt hin, wiewohl er für die agrarische Entwicklung von großer Bedeutung gewesen ist. Ich beschränke mich auf die Hervorhebung eines wichtigen Ereignisses, das u. a. in der angegebenen Richtung gewirkt hat das ist die Patrociniumsbewegung, über die kürzlich gleichzeitig und unabhängig voneinander Gelzer (Stud. 72 ff.) und Zulueta (de pat. vic.) eingehend gehandelt haben. Im Anschluß an Cod. Theod. XI 24 (vgl. Cod Just. XI 54) haben sie gezeigt, daß die wirtschaftliche Notlage der ägyptischen possessores im IV. Jahrh. diese vielfach dazu getrieben hat, aus Furcht vor den Steuererhebern sich freiwillig als Klienten einem Mächtigen als ihrem patronus in die Arme zu werfen. Die Kaiser haben, wie die im Cod. Theod. erhaltenen Gesetze zeigen, von 360 an mit immer gesteigerten Strafen gegen diese Untergrabung der staatlichen Ordnung an-

gekämpft, haben aber schließlich im J. 415 vor jenen Mächtigen kapituliert, indem sie zwar den Patronat aufhoben (freilich ohne dauernde Wirkung), die in Schutz genommenen Ländereien aber nunmehr den früheren Patronen als possessiones überwiesen und ihnen zugleich ihre früheren Klienten als hörige Kolonen unterstellten.[1]) Das ist also ein Akt, der auf die Entwicklung der Latifundien grundlegend eingewirkt haben muß. Die Papyri tragen wohl in ihrer Gesamtheit zum besseren Verständnis dieses historisch ungeheuer interessanten Vorganges bei, aber sie bringen keine entscheidenden Aufklärungen. So hat schon Gelzer S. 82 f. auf einige Texte hingewiesen, die zeigen, wie im IV. Jahrh. das Faustrecht der Reichen die Kleinen bedrückte und auch gelegentlich von Haus und Hof jagte, ohne daß diese bei der Regierung genügenden Schutz fanden[2]) — Vorgänge, durch die der Gedanke nahegelegt werden konnte, sich einen starken Patronus zu wählen. Es hängt ferner gewiß mit der Bedeutung des Patrociniums in jenen Zeiten zusammen, daß das Wort *πάτρων* in den Briefen an hochstehende Männer in den Papyri aus der Mitte des IV. Jahrh. recht oft begegnet. Die meisten Fälle bietet die Korrespondenz des Abinnäus, des praefectus castrorum von Dionysias, der oft so tituliert wird. Vgl. den Index zu Lond. II, ferner Gen. 53, 54, 56. Außerdem vgl. Lond. III S. 242, Lips. 110, 17. Aber wie auch schon Gelzer S. 82 betonte, der nur auf Lond. II hinwies, sieht es nur wie eine ehrende Titulatur wie *δεσπότης* oder *κύριος* aus. Das in jenen juristischen Quellen gezeichnete Rechtsverhältnis dürfte hier kaum vorliegen. Immerhin wäre es in einigen Fällen vielleicht nicht ausgeschlossen, wie in Gen. 53, wo sich der Briefschreiber als *σὸς δοῦλος* und *θρεπτός* bezeichnet, womit wohl der Klient gemeint sein könnte.[3]) Wie dem auch sei, jedenfalls spiegelt sich in diesem damals aufkommenden Sprachgebrauch jene Patrociniumsbewegung wider.

Ein anderes möchte ich zu Gelzers Ausführungen hinzufügen. Als Patrone, bei denen man Schutz suchte, nennen die Rechtsbücher einerseits die christlichen Kirchen, andrerseits die Mächtigen dieser Welt, bis zu den duces hinauf. Es sind das mutatis mutandis dieselben Instanzen, die auch schon in der Ptolemäerzeit den sich bedrückt Fühlenden Zuflucht gewährt haben, und gegen deren Beschützung auch damals sich die Regierung gewendet hatte. So zwang sie die königlichen Domanialpächter, wie wir oben S. 275 sahen, wenn sie die Aussaat vom Staat haben wollten, sich in einem schriftlichen Eid zu verpflichten, daß sie sich fernhalten würden „von Tempeln, Altären, Hainen und jeglicher Protektion" (*σκέπης πάσης*). Das entspricht dem Patronat der gleichfalls wieder mit Asyl-

1) Vgl. Gelzer S. 74.
2) Amh. 142 (nach 341), Goodsp. 15 (a. 362).
3) *πάτρωνι* las ich auf dem Verso.

recht ausgestatteten christlichen Kirchen und dem Patronat der Mächtigen im IV. Jahrhundert. Gewiß ist die Situation im einzelnen jetzt eine andere, aber der Grundzug beider Erscheinungen ist doch derselbe. Hier wie dort ist es die Kirche und die Mächtigen, die — nicht ohne eigenen Vorteil — in bewußter Durchbrechung der staatlichen Ordnung den von der Regierung Bedrückten Zuflucht gewähren. Bei dem Mangel an Nachrichten aus dem I. Jahrh. v. Chr. wissen wir nicht, wie sich diese Dinge über die durch die Tebtynistexte erhellte Periode hinaus in der Ptolemäerzeit entwickelt haben. Die römische Regierung hat fest zugegriffen, indem sie das Asylrecht der Tempel beschränkte. In der byzantinischen Zeit aber erhält die christliche Kirche das Asylrecht, und neben ihr entwickeln sich in den großen Grundbesitzern und den hohen Beamten Elemente, die wieder bereit sind, den Kampf mit dem jetzt in weiter Ferne residierenden Kaiser aufzunehmen.

So haben wir das Entstehen und Wachsen größerer Latifundien einerseits aus der Domäne, andrerseits aus ländlichem Kleinbesitz heraus verfolgen können. Eine Folgeerscheinung hiervon ist die gesetzliche Bindung des Kolonen an seine Scholle. Die Regierung hatte jene Zuweisungen aus der Domäne vorgenommen, weil sie selbst sich außerstande sah, die Bewirtschaftung mit Erfolg durchzuführen. Wenn sie sie den großen Grundbesitzern übertrug, mußte sie alles tun, um Störungen ihres Betriebes durch Arbeitermangel nach Möglichkeit auszuschließen. Die größte Gefahr für die Kontinuität der Arbeit lag nun in der Landflucht der Pächter. Es ist dies, wie wir sahen, keine neue Erscheinung des IV. Jahrh. Schon aus der Ptolemäerzeit sind uns Fälle bekannt, in denen nicht nur in Zeiten der Revolution, sondern mitten im äußeren Frieden die Bauern eines Dorfes in Nachbardörfer oder Tempel flohen, um den staatlichen Forderungen zu entgehen. Vgl. Teb. 26 (**330**), 41 und oben S. 276. In den Texten der Kaiserzeit tritt uns das traurige Phänomen der *ἀναχώρησις* noch viel deutlicher entgegen.[1]) Hier ist die Flucht aus der Heimat (*ἰδία*), in der man Steuern und Liturgien zu tragen hatte, der letzte Trost der ausgesogenen Massen geworden. Wenn man in den Bittschriften an die Behörden zum Schluß darum bat, das Verbleiben in der Heimat zu ermöglichen, so lag darin ein Hinweis auf die eventuelle *ἀναχώρησις*.[2]) Aus dem II. Jahrh. berichtet uns — wenn ich wieder von Zeiten der Unruhen wie in BGU II 372 (**19**) absehe[3]) —

1) Vgl. Wilcken, Ein dunkles Blatt aus der inneren Geschichte Ägyptens (Festschrift f. O. Hirschfeld S. 129f.).

2) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 205, der auf Flor. 91, 17ff., Fay. 296, Lond. II S. 134, 18f. hinweist.

3) Ich stelle auch für sich, daß während der großen Pest unter Marcus die Leute in Massen aus ihren Dörfern flohen. Vgl. BGU III 902 und 903 und dazu meine Ausführungen in der Festschr. f. Hirschfeld l. c. (s. Anm. 1).

BGU II 475 von der Verödung von Ländereien, weil die Pächter z. T. geflohen waren (a. 198/9). In den Anfang des III. Jahrh. fiel die Flucht der δημόσιοι γεωργοί von Soknopaiu Nesos, über die uns Gen. 16 (**354**) berichtet. Zu BGU I 159 (**408**) (a. 216) vgl. Kap. VIII. Wir dürfen annehmen, daß diese Zustände im Laufe des IV. Jahrh. unter dem Druck der neuen Steuerordnung sich nur noch verschlimmert haben, wenn auch die Papyri noch nicht viele Belege gebracht haben. Auf Flor. 36 (a. 312) hat schon Rostowzew (Kolonat S. 206) hingewiesen, wonach das Dorf Theadelphia damals πανέρημος war, und mit der Flucht des Sitologen gerechnet wird.[1]) Noch drastischer ist BGU III 909 (**382**) vom J. 359, der bisher mißverstanden worden ist. Nach meiner Deutung hat im Jahre vorher die ganze Dorfbevölkerung von Philadelphia — mit geringen Ausnahmen — die Flucht ergriffen (vgl. meinen Kommentar). Unter diesen traurigen Verhältnissen mußte es für die Regierung, die die Grundbesitzer leistungsfähig machen wollte, die Hauptsache sein, eben diese Landflucht zu unterbinden. Sie versuchte es, nicht etwa, indem sie — was allein hätte helfen können — die inneren Voraussetzungen für jene Erscheinung, die Aussaugung der Bevölkerung beseitigte, sondern indem sie mit Polizeivorschriften die Bindung des Bauern an seine Scholle anbefahl. Bekanntlich hat dieser Prozeß sich im ganzen Reich vollzogen, wenn auch in den verschiedenen Provinzen in sehr verschiedenem Tempo[2]), und so ist, indem die Regierung andrerseits ebenso aus fiskalischen Gründen die Gewerbetreibenden zwangsweise in Zünften zusammenschloß, dieser entsetzliche byzantinische Polizeistaat entstanden, in dem für bürgerliche Freiheit kein Platz war. In Ägypten brauchte die Regierung, um die Kolonen zu binden, nur an das Prinzip der ἰδία anzuknüpfen, das, wie wir sahen, schon seit der Ptolemäerzeit — oder vielmehr seit der alten Pharaonenzeit — bestand. Sie brauchte nur gesetzlich definitiv zu fixieren, was früher schon auf administrativem Wege, wie wir sahen, von Zeit zu Zeit eingeschärft worden war, eben die Bindung an die ἰδία. Diese gesetzliche Regelung ist in Ägypten zugleich mit der Ordnung der Patrociniumsfrage im J. 415 erfolgt[3]), und insofern spielt auch diese in der Geschichte des ägyptischen Kolonats eine große Rolle, wenn sie auch nicht selbst das letzte Motiv gewesen ist. Damit wurden die Pächter ihrem früheren Patronus als ihrem Grundherrn als an die Scholle gebundene Hörige überwiesen, wofür dieser nun dem Staat gegenüber die Haftung für die Steuern und Liturgien seiner Coloni übernahm.[4]) So arbeiteten nun auf den großen Gütern der Grundherren (γεοῦχοι) diese adscripticii

---

1) Von Pächternot handelt CPR 233 (**42**) vom Jahre 314.
2) Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 396. Seeck, Colonatus bei Pauly-Wiss.
3) Vgl. hierzu Gelzer l. c.
4) Über die Rechtsstellung der Colonen vgl. Seeck und Gelzer ll. cc.

(ἐναπόγραφοι)[1]), während andrerseits in den von den Grundherrschaften freien Dörfern — den metrocomiae oder vici publici des Gesetzes — selbständige Bauern auch weiterhin saßen.

Bei dem Mangel an Papyri aus dem V. Jahrh. können wir leider die nächsten Wirkungen dieses Umschwunges nicht verfolgen. Im VI. Jahrhundert aber treten uns diese *ἐναπόγραφοι* namentlich auf den Gütern der Apionen von Oxyrhynchos vor Augen. Am anschaulichsten ist Oxy. I 135 (**384**) vom J. 579, eine Bürgschaftsurkunde für einen *ἐναπόγραφος*, in der die Gebundenheit eines solchen Hörigen vortrefflich zum Ausdruck kommt. Eine Parallele ist Oxy. VI 996 (in description mitgeteilt). Von Hörigen handeln ferner Oxy. I 130, 136 (**383**), 137, Lond. III S. 279—281).

* * *

ZUM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB.

Nachdem im Vorstehenden vorwiegend das Verhältnis des Staates zur Bodenwirtschaft und die rechtlichen Formen dieser Wirtschaft behandelt sind, während der eigentliche Betrieb nur gelegentlich gestreift wurde, soll zum Schluß wenigstens mit einigen Worten darauf hingewiesen werden, daß die Papyri ein unendlich reiches Material gerade zur Erforschung dieses landwirtschaftlichen Betriebes in Ägypten bieten. Ich möchte um so mehr darauf hinweisen, als in den Editionen und auch in manchen Untersuchungen[2]) zwar Einzelfragen dieses Problems schon behandelt sind, eine gründliche Verarbeitung des gesamten Materials aber noch aussteht. Es würde gute Resultate ergeben, wenn ein Papyrusforscher sich mit einem akademischen und doch praktischen Landwirtschaftler zu diesem Zweck zusammentäte. Bei der großen Bedeutung der Landwirtschaft für das ägyptische Leben sind die auf dieses Thema bezüglichen Angaben fast durch die gesamten Publikationen zerstreut. Einzelne Gruppen von Urkunden lassen sich aber doch herausheben, die ganz besonders ergiebig sind. Ich nenne an erster Stelle die Bodenpachtverträge, die oft die detailliertesten Angaben über den vom Pächter auszuübenden Betrieb enthalten (vgl. Waszyński und Gentilli ll. cc.). Noch ergiebiger sind die Wirtschaftsbücher, die uns von einigen Gutsverwaltungen erhalten sind. Hier können wir in einem Falle durch Monate hindurch Tag für Tag verfolgen, welche Arbeiten ausgeführt wurden.[3]) Ferner bieten ein reiches Detail gewisse Korrespon-

1) Adscripticius erklärt Seeck, Pauly-Wiss. IV 498 mit censibus, nicht glebae adscriptus.

2) Außer den Darstellungen von Varges, Lumbroso, Robiou, Bouché-Leclercq (III) nenne ich z. B. Waszyński, Die Bodenpacht; Gentilli, Studi italiani di filologia classica XIII; Wessely, Karanis; Rostowzew, Pauly-Wissowa VII s. v. frumentum. Speziellere Arbeiten werden oben genannt.

3) Vgl. Lond. I S. 166 ff., das große Wirtschaftsbuch aus dem Hermopolites, auf dessen Rückseite Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία* steht. Vgl. auch Lips. 97.

denzen, deren Gegenstand wieder die Gutsverwaltung bildet. Ich denke namentlich an die Korrespondenz des Heroninos, die uns Comparetti jetzt sammelt (Flor. II), auch die des Bellienus (in Fay. 110 ff.) u. a. Wie weit zerstreut das Material ist, wird auch der Benutzer unserer Chrestomathie erfahren, die in beiden Bänden viel Wertvolles zu diesem Thema enthält. Wer auf diesem Gebiet arbeiten will, soll rückwärts und vorwärts schauen, in die alte Pharaonenzeit wie in die Gegenwart, denn die physischen Bedingungen für den landwirtschaftlichen Betrieb sind durch alle diese Jahrtausende dieselben geblieben, und gerade auf diesem Gebiet haben sich die Formen und die Mittel der menschlichen Arbeit mit einer erstaunlichen Zähigkeit z. T. unverändert erhalten. Man soll also die altägyptischen Nachrichten und vor allem die schönen Darstellungen landwirtschaftlichen Lebens aus den alten Gräbern ebenso zur Erklärung heranziehen, wie andrerseits den Betrieb der heutigen Fellachen.

Zunächst gilt es, die Fruchtsorten festzustellen, die damals kultiviert wurden und auch das Verhältnis, in dem sie quantitativ zueinander standen. Die hervorragende Bedeutung des Weizenbaues tritt z. B. durch P. Petrie III n. 75 (S. 205) aus Euergetes' I Zeit hervor, wonach damals im Faijûm 134315½ Aruren mit Weizen und nur 26260 Aruren mit Gerste besät waren.[1]) Es gilt weiter, die schwierige Frage des Fruchtwechsels aufzuklären. Hierfür ist von Bedeutung, das Verhältnis des Saatlandes zur Brache festzustellen, die nach unsern Texten meist als mit Futterkräutern bestellt erscheint.[2]) Die Papyri haben weiter schon interessante Aufschlüsse über die Frage der Düngung wie der Bewässerung der Äcker gebracht. Bezüglich der Düngung ergab sich aus dem oben genannten Wirtschaftsbuch aus dem Hermopolites (I. Jahrh. n. Chr.), daß schon damals (wahrscheinlich auch schon früher) ebenso wie heute aus den Schutthügeln verfallener Ansiedlungen die Ssebbacherde losgehackt, durchgesiebt und als Dung (*κόπρος*) auf dem Rücken der Esel auf die Äcker gebracht wurde.[3]) Die Erwähnung der Taubenhäuser (*περιστερῶνες*)[4]) spricht dafür, daß außerdem schon damals wie heute der Taubenmist als Dung verwertet wurde. Bezüglich der Bewässerung aber haben wir in den Papyri abgesehen von der Kanalisierung (Kap. VIII) dieselben Arten künstlicher Bewässerung wiedergefunden, die dem Reisenden noch heute in Ägypten auffallen. So begegnet uns die Sakje, deren knarrende Räder von einem

---

1) Weitere Belege bei Rostowzew, Pauly-Wissowa VII 135.

2) Vgl. meine Ausführungen im Arch. I 157 ff., wo ich *ἀνάπαυμα* als Brache erklärte.

3) Vgl. meine Darlegungen im Arch. II 308 ff.

4) Vgl. meine Griech. Ostraka I 279. Daß auch damals schon wie heute die Tauben in den Krügen nisteten, aus denen die Taubenhäuser zusammengebaut waren, hat inzwischen Teb. 84, I 9 gezeigt.

Ochsen in Bewegung gesetzt werden[1]), ebenso wie die *κοχλίας* genannte Archimedische Schraube[2]), die auch heute noch im Delta weiterlebt. Beim *ἀντλεῖν* aber werden wir an die Schâdûfs (Zieheimer) zu denken haben.

Wie der Körnerbau von den Vorarbeiten zur Saat[3]) bis zur Ernte erforscht werden kann, so liegt ebenso auch für den Anbau der Ölfrüchte, der Hülsenfrüchte, des Gemüses, namentlich aber für den Weinbau ein reiches Material vor. Ebenso sind die Baumpflanzungen, im besondern die Dattelpalme[4]) zu behandeln. Auch für die Gartenkultur mehrt sich unser Material.[5]) Andrerseits ist Weidewirtschaft und Viehzucht zu behandeln.

Es würde nicht nur für die Erkenntnis des bodenwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch für die Interpretation mancher Urkunde von großem Nutzen sein, wenn die einzelnen Betriebsoperationen mit ihren urkundlich überlieferten Monats- oder Tagesdaten zu einer chronologischen Jahrestabelle geordnet würden, denn damit würde uns eventuell manche Urkunde, in der auf diese Operationen ohne Datum hingewiesen wird, verständlicher werden. Nur müßte in jedem Einzelfall berücksichtigt werden, aus welchem Landesteil das Zeugnis stammt. Denn da in Oberägypten die Überschwemmung bekanntlich um mehrere Wochen früher beginnt als im Delta, fallen auch die landwirtschaftlichen Arbeiten in Ober-, Mittel- und Unterägypten in verschiedene Zeiten. Hätten wir also drei solche agrarischen Jahrestabellen für diese drei Landesteile, so könnten wir künftig vielleicht bei Urkunden, deren Herkunft unbekannt ist, wenn sie landwirtschaftliche Fragen berühren, bestimmen, ob sie aus Ober-, Mittel- oder Unterägypten stammen, und auch manche anderen Konsequenzen würden sich ergeben.

---

1) Vgl. Arch. I 131, III 116, IV 201, 554. Die einzelnen Bestandteile einer Sakje werden in Lond. III S. 185 aufgezählt.

2) Vgl. Varges, de stat. Aeg. S. 71. Jetzt genannt in Lond. III S. 183, 186, 187 (vgl. Arch. IV 554).

3) Vgl. auch H. Schäfer, Altägyptische Pflüge, Joche und andere landwirtschaftliche Geräte (Annual of the Brit. School of Athens X 1903/4 S. 127 ff.).

4) Vgl. meine Griech. Ostraka I 310 ff. Von verschiedenen Bäumen handelt z. B. Teb. II 343 IV (vgl. Arch. V 239), auch Lond. III S. 186.

5) Vgl. die interessanten Pachturkunden über alexandrinische Gärten in BGU IV 1118 ff. Besonders hervorgehoben sei, daß uns in BGU 1120, 7 auch *κηποτάφια* begegnen, wozu ich auf Th. Schreiber, Die Nekropole von Kôm-esch-Schukâfa S. 217 verweise. Vgl. auch Marie Gothein, Der Griechische Garten (Mitt. Athen. Inst. 34, 1909, S. 135).

KAPITEL VIII.

FRONARBEITEN UND LITURGIEN.

Lit.: Eine systematische Bearbeitung dieser Fragen wird von Friedrich Oertel vorbereitet.

Die Steuern, über die im V. Kapitel gehandelt worden ist, stellen nur einen Teil, und vielleicht noch nicht einmal den drückendsten Teil der Leistungen dar, zu denen der Untertan dem Staat gegenüber verpflichtet war. Es gab daneben noch sehr bedeutende und in das Privatleben tief eingreifende Leistungen, die sein Vermögen oder auch seine Person oder beide zugleich belasteten, die z. T. in der allgemeinen Gebundenheit des Untertanen gegenüber dem absoluten Herrscher ihre Begründung hatten. Manche von ihnen sind sicher aus der Pharaonenzeit in die griechische Periode hinübergegangen, anderes, worin wir Umwandlungen griechischer Einrichtungen erkennen, hat sich erst jetzt entwickelt. Einzelnes davon ist uns schon im V. Kapitel entgegengetreten anläßlich der Erwähnung der Zwangspachten auf dem Gebiet der Steuererhebung, anderes im VI. Kapitel, wo von der Gebundenheit der Monopolarbeiter gesprochen wurde, wieder anderes im VII. Kapitel, in dem vom Zwang zur Bebauung der königlichen Domäne in verschiedenen Formen von Zwangserbpacht u. dgl., im besonderen auch der späteren ἐπιβολή zu handeln war. Eine andere schon im Steuerkapitel berührte Bürde, die seit den ältesten Zeiten in Ägypten (wie überhaupt im Orient) nachweisbar ist, ist die Verpflichtung zur Verpflegung des reisenden Hofes und der Beamten sowie die Verpflegung der Truppen. Hierüber wird im IX. Kapitel zu handeln sein, und im X. Kapitel werden die Verpflichtungen zu Spanndiensten und verwandten Leistungen (angariae) eine Hauptrolle spielen. Auch die Verpflichtung zum Heeresdienst (Kap. XI) kann z. T. unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Wenn wir von alledem absehen, so bleiben immer noch eine ganze Reihe von Lasten übrig, die etwa unter den Namen Fronden und Liturgien subsumiert werden können. Von ihnen soll hier die Rede sein. Ich beschränke mich dabei zur Einführung in die Urkunden auf eine kurze Darlegung und sehe von einer systematischen Behandlung ab, da eine solche, wie oben bemerkt wurde, von

meinem Schüler Friedrich Oertel baldigst zu erwarten ist. Einzelne seiner Ergebnisse habe ich schon im folgenden benutzen können. Zur Terminologie bemerke ich, daß ich hier das Wort Liturgie, mit dem (namentlich in den ptolemäischen Texten) die verschiedenartigsten persönlichen Dienste im öffentlichen Interesse, auch manche der oben erwähnten wie z. B. der Dienst im Heere u. a., bezeichnet werden, speziell in dem prägnanten Sinne der Amtsliturgie fasse, in dem es uns in der Kaiserzeit besonders häufig entgegentritt. So gefaßt bildet das Wort einen klaren Gegensatz zu denjenigen körperlichen Zwangsleistungen, die wir als Fronden zu bezeichnen pflegen.

§ 1. DIE FRONDEN.

So lange es einen ägyptischen Staat gibt[1]), hat die Regierung es stets für selbstverständlich gehalten, daß das Volk für die durch die Nilüberschwemmung alljährlich notwendig gemachten Damm- und Kanalarbeiten Frondienste leistet. So können wir denn auch von der frühen Ptolemäerzeit an die Damm- und Kanal-Fronden in unseren Papyri nachweisen.[2]) Ein instruktives Beispiel für reine Fronarbeit bietet, wie ich schon in den Ostraka I 337 f hervorhob[3]), Par. 66 (**385**) aus dem III. Jahrh. v. Chr., eine Abrechnung über die geleisteten und noch zu leistenden *ἔργα* an den Regierungsdämmen usw. im *Περὶ Θήβας τόπος*. Hier ist kein Zweifel, daß es sich um die normalen durch die Überschwemmung verursachten Arbeiten handelt. Sie fallen in die Zeit vom Payni bis Mesore, d. h. damals etwa August—Oktober. Die fronpflichtigen *σώματα* des Topos haben im Jahr je 30 Naubien abzuarbeiten[4]). Ein Naubion ist ein Raummaß, das damals 2 königliche Ellen im Kubik umfaßte.[5]) Besonders lehrreich ist, daß diese Liste uns auch diejenigen unter diesen *σώματα* aufführt, die aus

1) Die außerordentlich frühe Bildung des ägyptischen Einheitsstaates ist wahrscheinlich eben durch die Notwendigkeit der einheitlichen Regelung der Überschwemmung gefördert worden. Zu den ältesten Tatsachen, die die ägyptische Chronik (Stein von Palermo) verzeichnet, gehören die jährlichen Nilhöhen. Sie liegen schon aus der Zeit vor der Einigung durch Menis vor. Vgl. H. Schäfer, Ein Bruchstück altägyptischer Annalen (Abh. Pr. Akad. 1902).

2) Vgl. Lumbroso, Recherches S. 281 ff.; Wilcken, Griech. Ostraka I 333 ff. (auch 180 f. und 259 ff.); Wessely, Karanis S. 7 ff.; Bouché-Leclercq III 311 ff.; K. Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke S. 73 ff. Eingehend wird Friedr. Oertel darüber handeln.

3) Irrig war nur die Deutung der *λειτουργία* in Z. 13. Vgl. hierzu jetzt meine neue Ergänzung.

4) Dem Einzelnen wurde seine *ἀπεργασία* quittiert. Wir haben solche Quittungen auf Ostraka. Vgl. Griech. Ostraka I S. 261.

5) Als Raummaß zur Berechnung von Erdarbeiten deutete ich es in Ostraka I 262. Die genauere Berechnung auf 2 königliche Ellen Kubik gaben Jouguet-Lesquier zu Lille 1. Damit ist zugleich erwiesen, daß, wie ich l. c. angenommen hatte, das Naubion an Größe identisch ist mit dem Aoilion, das Smyly, Petr. III S. 339 ff., gleichfalls auf 2 königliche Ellen Kubik berechnet hat. Über die Vergrößerung des Naubionmaßes in römischer Zeit s. unten S. 334.

irgendwelchen Gründen damals an dieser Arbeit teilzunehmen verhindert waren. Als Arbeiter werden in Z. 71 für die noch restierende Arbeit besonders hervorgehoben die *γεωργοί*. Man wird dabei an die privaten Pächter ebenso gut denken können wie an die Domanialpächter. Verpflichtet waren auch sie zu je 30 Naubien Fronarbeit. Hiermit ist nicht zu verwechseln die Verpflichtung, die die Pächter gegenüber ihrem Verpächter in den Verträgen eingehen, für die auf der Parzelle nötigen Dammarbeiten zu sorgen — vgl. Teb. 105, 26 (a. 103): *κεχωματισμένην* und 106, 21 (a. 101): *τοὺς καθή]κοντας χωματισμούς* —, schon weil die für die Parzelle nötigen *χωματισμοί* sich unmöglich immer mit den 30 Naubien decken können. Die auf Privatland an *ἰδιωτικὰ χώματα* (s. unten) ausgeführten Arbeiten waren natürlich nicht Fronarbeit, standen aber gleichfalls unter staatlicher Kontrolle, was durch das allgemeine Interesse an der Instandhaltung auch dieser Dämme sachlich begründet war.

Daß die persönliche Arbeit dieses munus sordidum der Dammfronde nur dem unterworfenen Volke der Ägypter oblag, daß die Makedonier und Griechen und überhaupt die privilegierten Klassen hiervon frei waren, versteht sich von selbst. Der Parisinus weist ausdrücklich darauf hin, indem er von einer der Personen, die nicht mitarbeiteten, sagt: *ἐν τοῖς Ἕλλησιν*. Trotzdem hat die Regierung auf die finanzielle Mitwirkung dieser privilegierten Klassen nicht verzichten wollen: sie hat ihnen zum Ersatz eine besondere Steuer, die Naubion-Abgabe, auferlegt. Es ist zu vermuten, daß diese Steuer auch damals, wie sicher in der Kaiserzeit (s. unten), pro Arure berechnet war. Vgl. meine Griech. Ostraka I 259 ff. Für die Kaiserzeit ist der Ausdruck *ὑπὲρ ναυβίου κατοίκων* und *ἐναφεσίων* bezeugt (s. unten). Für die Ptolemäerzeit vgl. z. B. Teb. I 76, wo ein Kleruch (hier ein *μάχιμος*) die *ναύβιον*-Abgabe schuldet. Andrerseits finden wir in zahlreichen Petr. Papyri des III. Jahrh. ein *χωματικόν* als Abgabe der griechischen Kleruchen, das Smyly auf durchschnittlich 1 Obol für 1 Arure berechnet hat (Petr. III S. 273). Diese Abgabe lastet also sicher auf dem Grundbesitz (hier dem *κλῆρος*). Nach Hib. 112 (a. 260) zahlen aber auch ägyptische Grundbesitzer (neben dem *ἐπαρούριον*) ein *χωματικόν*. Vgl. auch Griech. Ostraka II n. 1021 (III. Jahrh.) aus Theben, wo der Zahler gleichfalls ein Ägypter ist. Über das Verhältnis dieses *χωματικόν* zu der Naubion-Steuer fehlt es noch an entscheidenden Nachrichten

Während uns im Par. 66 die normale Betätigung der Fronpflicht zur Zeit der Überschwemmung entgegentritt, wird die Regierung außerdem das Volk auch dann zur Fronarbeit herangezogen haben, wenn plötzlich etwa durch einen Dammbruch oder ähnliche Unglücksfälle das umliegende Land in Gefahr kam. In solchen Fällen trat vielleicht noch deutlicher hervor, daß die Interessen des Volkes und der Regierung Hand

in Hand gingen, und auch in diesen Fällen wird ebensowenig wie bei jenen 30 Naubien ein Werklohn gezahlt sein. Ein solcher Fall liegt, wenn ich nicht irre, in dem leider sehr fragmentarischen Papyrus BGU 1003 (**386**) vor. Hier ist deutlich gesagt, daß Privatbesitzungen (*κτή-ματα*) in Gefahr kommen, und dennoch überläßt die Regierung die Hilfe nicht etwa den Interessenten, sondern organisiert von staatswegen eine Hilfsexpedition.

Anders war die Situation, sobald es sich um Meliorationsarbeiten handelte, die der Domäne neues Fruchtland zuführen sollten.[1]) Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, wieviel nach dieser Richtung von den Ptolemäern geleistet worden ist, wie namentlich die ersten Könige dieser Dynastie durch zielbewußte Meliorationsarbeiten im Faijûm viel Neuland der Wüste abgerungen haben und zahlreiche neue Dörfer, namentlich an den Rändern der sich dehnenden Oase haben entstehen lassen. Vergleicht man die Ortsnamen des Faijûm[2]) mit denen anderer uns genauer bekannter Gaue, wie des Oxyrhynchites, so tritt uns die besonders starke Intensität der griechischen Kolonisation im Faijûm, die jene Melioration zur Voraussetzung hatte, auf das deutlichste entgegen.[3]) Einen Einblick in diese großartigen Meliorationsarbeiten des III. Jahrh. v. Chr. gewähren uns namentlich die Petrie Papyri. An der Spitze dieser wie überhaupt der öffentlichen Arbeiten des Gaues stand damals ein Chefingenieur, ein staatlicher *ἀρχιτέκτων*, der gelegentlich als der *ἀρχιτέκτων τῶν ἐν τῶι νομῶι ἔργων* bezeichnet wird. Vgl. Petr. II 15 (2). Wahrscheinlich ist dieses Amt später eingegangen, als die Meliorationsarbeiten aufhörten. Zwei von diesen Beamten sind uns durch die Petrie Papyri näher bekannt geworden, Kleon und Theodoros.[4]) Bei diesen Meliorationsarbeiten tritt uns nun begreiflicherweise ein ganz anderer Modus entgegen als bei den normalen Damm- und Kanalarbeiten: hier wird die Arbeit von der Regierung an Unternehmer (*ἐργολάβοι*) vergeben, die den

---

1) An sich wäre nicht unmöglich, daß die Unterschiede zwischen Par. 66 und den Faijûmer Urkunden auf lokale Verschiedenheiten in der Behandlung der Fronde zurückzuführen wären, wie für die Kaiserzeit sich in der Tat Unterschiede, allerdings anderer Art, nachweisen lassen (s. unten). Ich möchte aber doch den Unterschied zwischen den normalen Überschwemmungsarbeiten und den Meliorationsarbeiten für das Entscheidende halten, wiewohl zuzugeben ist, daß die Grenzlinie zwischen beiden z. T. eine fließende sein konnte. Wir werden für diese Zeit wohl daran festhalten dürfen, daß, wo Lohnarbeit vorliegt, keine Fronde gemeint ist. Vgl. freilich unten S. 338 über die arabische Periode.

2) Teb. II S. 365 ff.

3) Manche der Dörfer mit griechischen Namen sind nur als Neubesiedelungen altägyptischer Dörfer aufzufassen. Aber viele sind erst auf dem Neuland geschaffen worden. Über die Besiedelung des Faijûm vgl. namentlich die Einleitung von Grenfell-Hunt zu P. Fay.

4) Vgl. Bouché-Leclercq, L'ingénieur Cléon (Rev. Ét. Gr. XXI 1908, 121 ff.), wo die ältere Literatur zu finden ist. Vgl. jetzt K. Fitzler, Steinbrüche u. Bergwerke l. c.

von der Regierung kontraktlich mit ihnen ausgemachten Werklohn an die Arbeiter (σώματα) zu zahlen hatten. Bei Erdarbeiten wird der Lohn nach Naubien resp. Aoilien berechnet, und zwar beträgt der Durchschnittslohn eine silberne Tetradrachme (στατήρ) für 60 Naubien.[1]) Hier liegt also Lohnarbeit vor. Freilich ist wohl nicht zu bezweifeln, daß, wenn einmal keine Arbeiter zu diesem Preise sich freiwillig der Regierung stellten, diese sicher auch hier zum Zwang gegriffen haben wird.[2]) Uns sind eine Reihe von Urkunden über solche Vergebung von Arbeiten an Unternehmer erhalten (Petr. III 42 F und 43 [2]), von denen unten ein Beispiel in **387** gegeben wird. Von Meliorationsarbeiten handelt auch P. Lille 1. Da soll ein Grundstück von 10000 Aruren Flächeninhalt mit einem Kanalnetz durchzogen werden. Es handelt sich um unfruchtbar gewordenes Land[3]), ohne Zweifel zur Domäne gehörig, das durch diese Kanalarbeiten kulturfähig gemacht werden soll. Der Papyrus enthält eine vorläufige Berechnung der Unkosten, unter Beifügung einer Planskizze. Hier scheint die Arbeit nicht an einen Unternehmer vergeben zu werden, sondern die Absicht zu bestehen, sie auf die (βασιλικοὶ) γεωργοί der einzelnen Parzellen zugleich mit der Verpachtung dieser zu übertragen.[4]) Auch hier wird ein Werklohn (für 50—70 Naubien eine Tetradrachme) festgesetzt.

Es scheint, daß die großen Aufgaben, die die Regierung sich im Faijûm gestellt hatte, sich nicht immer mit den hier charakterisierten Methoden durchführen ließen. Jedenfalls sind Spuren dafür, daß sie auch Flottenmannschaften zu diesen Arbeiten abkommandiert hat.[5])

Diesen letzteren Modus hat auch Oktavian angewendet, als er das durch die Mißwirtschaft der letzten Ptolemäer heruntergekommene Land übernahm. Suet. Aug. 18 berichtet: Aegyptum in provinciae formam redactam ut feraciorem habilioremque annonae urbicae redderet, fossas omnis, in quas Nilus exaestuat, oblimatas longa vetustate militari opere detersit. Die Verwendung des Militärs zu öffentlichen Arbeiten war schon in der Republik eingeführt worden[6]), und Augustus ist nicht der einzige

1) Vgl. Griech. Ostraka I 261. Inzwischen sind auch Sätze von 40—75 Aoilien bekannt geworden. Das Genauere bei Oertel.

2) Daß die Regierung die Arbeiter dem Unternehmer stellte, steht nicht ausdrücklich in den Unternehmerurkunden. Für die Annahme spricht aber, worauf Oertel verweist, die Analogie der Stellung der ἐλαιουργοί, die die Ölmonopolpächter von der Regierung zugewiesen bekommen (Kap. VI).

3) Wegen der προυπάρχοντα χώματα wohl um ager derelictus. Vgl. Rostowzew, Kolonat S. 10 Anm.

4) Vgl. B. Keil, Bull. Corr. Hell. 32, 188 ff.; Wilcken, Arch. V 218 ff.

5) So erklärt Oertel, abweichend von Fitzler 41 ff. das Vorkommen der πληρώματα und der Trierarchen, wie auch P. Meyer, Heerwesen S. 65 A. 220 es gefaßt hatte. Vgl. namentlich auch Petr. II 15 (1), wo ναῦται genannt werden.

6) Vgl. Marquardt, Staatsverw. II 568.

geblieben, der das Heer auch für Meliorationsarbeiten in Ägypten verwendet hat. So wird von Probus erzählt (vit. Probi 9, 3): exstant apud Aegyptum eius opera, quae per milites struxit in plurimis civitatibus. In Nilo autem tam multa fecit, ut vectigal frumentarium solus adiuverit. Pontes, templa, porticus, basilicas labore militum struxit, ora fluminum multa patefecit, paludes pleraque siccavit atque in his segetes agrosque constituit.

Für die normalen Damm- und Kanalarbeiten, wie sie durch die Überschwemmungen nötig gemacht werden, hat aber auch die römische Regierung die Fronarbeit der Fellachen in Anspruch genommen.[1]) Aus der Thebais haben wir eine Reihe von Quittungen über die Ableistung von Naubien: Griech. Ostraka II n. 1034 (a. 42), 1399 (a. 68), 1043—1047 (a. 76), 1410 und 1411 (a. 85), 1567 (a. 105). Die meisten von ihnen quittieren über kleinere Summen von Naubien, bis zu 15. Ich bemerke hierzu, daß Grenfell-Hunt gezeigt haben, daß das Naubion in der römischen und byzantinischen Zeit größer war als in der ptolemäischen, nämlich der Kubus von 3 königlichen Ellen (= 1 *ξύλον*). Vgl. ihre Bemerkungen zu Oxy. IV 669 und VII 1053 (auch Giss. 42) und meine Notiz zu dem *ξυλομετροῦντος* in BGU 12 (**389**). Wenn man annimmt, daß auch damals noch ein bestimmtes Quantum von Naubien den Fronpflichtigen pro Jahr auferlegt war, wie in Par. 66, so muß man jene Quittungen auf Teilleistungen beziehen. Ich bemerke, daß es sich in Ostraka II n. 1410 und 1411 um dasselbe *χῶμα Κερ(αμέων)* handelt, das nach Par. 66, 55 durch die allgemeinen Fronarbeiten in Ordnung gehalten wurde.

Klarer sehen wir die Fronde im Faijûm. Hier begegnet uns jetzt, und zwar zeitlich z. T. zusammenfallend mit jener Naubionrechnung der Thebais, ein neuer Modus, nämlich die Auflage nach der Arbeitszeit: 5 Tage sind pro Kopf jährlich auferlegt. Das ist die *πενθήμερος* genannte Fronde, die Kenyon zuerst aus Londoner Texten konstatiert hat[2]), und die seitdem sich in zahlreichen weiteren Urkunden — die übrigens alle aus dem Faijûm stammen — wiedergefunden hat.[3]) Es ist uns vor allem eine große Zahl von Quittungen erhalten, in denen die Abarbeitung der 5 Tage quittiert wird (vgl. unten Anm. 2). Als Beispiel drucke ich den

---

1) In einem Edikt des Mamertinus vom J. 134 (Fay. 21) werden die Fronarbeiten in klarer Weise zu den Steuerzahlungen in Parallele gestellt. Er ordnet hier an, daß für alle öffentlichen Leistungen *περὶ πάντων ὁπωσοῦν διδομένων ἢ λογιζομένων εἰς τὸ δημόσιον εἴτ' ἐν γένεσιν εἴτ' ἐν ἀργυρίῳ εἴτ' ἐν σωματικαῖς ἐργασίαις κτλ.* nicht nur Quittungen, sondern auch Gegenquittungen ausgestellt werden sollen (*τούς τε διδόντας καὶ τοὺς λαμβάνοντας*).

2) Catalogue of additions to the department of Mss. 1888—1894.

3) Vgl. Griech. Ostraka I 338 ff. Dazu kommen die späteren Publikationen wie BGU IV 1075—1077, Straßb. 16—18, Straßb. gr. 137 (Arch. IV 144), Goodsp. 25, Lond. III S. 59 ff., Teb. II 371, 641—674, Wessely, Karanis S. 7 ff. Die älteren Publikationen in Arch. I S. 10 und 549 und Ostraka l. c.

noch unpublizierten P. München 20 (**388**) ab. Wie ich im Arch. I 479 und III 123 gezeigt habe, war es der Saatinspektor, der *κατασπορεύς*, der diese Quittungen ausgestellt hat. Darin tritt uns recht deutlich entgegen, daß diese Damm- und Kanalarbeiten vor allem im Interesse der Landwirtschaft ausgeführt werden, und so erklärt sich auch, daß diese *κατασπορεῖς* gelegentlich die Stelle von *χωματεπιμεληταί* einnahmen. Vgl. BGU 12 (**389**). Dieselben Beamten haben auch die großen Listen über die Ableistung der *πενθήμερος* zusammengestellt, die uns in der ältesten Papyrusurkundenpublikation, der Charta Borgiana vom J. 192/3 erhalten sind (gleichfalls aus dem Faijûm).[1] Einzelne Fälle, in denen über 2 oder 4 oder andererseits über 7 Tage quittiert wird, zeigen uns, daß die Regierung in denjenigen Fällen, wo sie mit den 5 Tagen nicht auskam, noch eine Überarbeit verlangte.[2] In Teb. II 662 (description) wird sogar eine volle zweite *πενθήμερος* verlangt: *τὴν κελ(ευσ)θ(εῖσαν) β πενθ(ήμερον)* (a. 170). In diesen Fällen ist regelmäßig auf einen besonderen „Befehl" hingewiesen, am ausführlichsten in Straßb. gr. 137 (Arch. IV 144): *ἀκολ(ούθως) τῷ γενο(μένῳ) μερισμῷ ὑπὸ τ(οῦ) βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως) κατὰ τὰ κελευσθ(έντα)*. Also der königliche Schreiber war es, der diese Extrarepartition vornahm. Ob solche Zuschläge nötig waren, wurde wohl durch die Inspektionsreisen von Beamten und Technikern während der Überschwemmungszeit festgestellt. Auf solche *ἐπισκέψεις* beziehe ich jetzt BGU 12 (**389**), der bisher mit der in Kap. V behandelten *ἐπίσκεψις* irrig in Beziehung gesetzt wurde. Wiewohl diese *πενθήμερος* kopfsteuerartig auf die Fronpflichtigen in gleicher Höhe gelegt war (ebenso sicherlich auch die Zuschläge), scheint doch das Dorf als solches für die Ausführung der (etwa nach Maßgabe seiner Kopfzahl ihm zugewiesenen) Arbeiten verantwortlich gewesen zu sein. Dies möchte ich aus der Art schließen, in der in jenen Quittungen das Dorf des Arbeiters genannt ist, denn ich glaube, daß dieser Genitiv nicht mit dem vorhergehenden Namen des Kanals oder Dammes, sondern mit *εἴργασται* zu verbinden ist: er hat gearbeitet für das Dorf.[3]

Für den Betrieb der *πενθήμερος* haben wir durch BGU III 969 (a. 142) neue Aufschlüsse bekommen. In diesem Protokoll eines Prozesses heißt es Z. 20: *κα[ὶ] γὰρ ἐμετρήσαμεν πλῖστα ὑπὲρ τῆς* [21] *πενθ[η]μέρου. Ἐπ⟨ε⟩ὶ γὰρ [ο]ὐκ εἶχεν ὄνους* [22] *ἐκεῖνος, ἡμεῖς ἐδώκαμεν τὰ μετρή*[23]*ματα.*

---

1) Zu dem Auszug, den ich in Gr. Ostraka I 339 f. gegeben habe, ist jetzt folgendes nachzutragen: I 2 l. *Τεπτύνεως* statt *Τεπλύνεω(ς)* (?). — I 3 l. *λγ* statt *λα* (Viereck, Burs. Jahresb. 1898, S. 142.) — VII 2 und IX 9 l. *Φολήμεως* statt *Φογήμεως* (Teb. II S. 408). Zu den Unterschriften der *κατασπορεῖς* (nicht *ἐπιτηρηταὶ κατασπορᾶς*) vgl. Arch. III 123.

2) Dies die richtige Deutung von Grenfell-Hunt, P. Fay. S. 205, vgl. auch Preisigke zu Straßb. 18. Meine Bedenken Arch. IV 145 ziehe ich zurück.

3) Vgl. Arch. IV 146.

Ἔθος δ' ἐστὶν τὸν ἔχοντα ἰδίους ὄ[24]νους τούτοις ἀπεργάσεσθαι, εἰ δὲ μὴ ἔχοι, πενθήμερον μετρῖν εἰς τὸ δημόσιον. Also die Arbeit wird mit Eseln geleistet, d. h. die Erdmassen werden (in Körben) auf Eseln transportiert. So liefert nach Oxy. IV 729, 9 der Verpächter dem Pächter die Esel für die von ihm übernommenen Dammarbeiten. Vgl. auch unten zu Rein. 57 (**390**). Es ist also, von anderem abgesehen, schon aus diesem Grunde nicht zutreffend, wenn Br. Keil l. c. Naubien mit „Fuhren" wiedergibt. Was die in dem Papyrus erwähnte Ablösung der *πενθήμερος* durch Getreidelieferungen betrifft, so ist diese, wie Oertel gesehen hat, auf die Stellung von Eseln zu den Fronarbeiten (es handelt sich um einen *δημόσιος ὀνηλάτης*), nicht, wie ich im Arch. II 386 annahm, auf die Fronarbeit selbst zu beziehen.

Endlich sei noch auf die merkwürdige Parallele hingewiesen, die zu dieser ägyptischen *πενθήμερος* die Verpflichtung zu nicht mehr als fünf Tagen Frondienst in der spanischen Colonia Julia Genetiva (c. XCVIII) bietet.[1]) Will man in dieser Übereinstimmung überhaupt mehr als einen Zufall sehen, so ist nicht zu vergessen, daß uns die ägyptische *πενθήμερος* bisher nicht für die Ptolemäerzeit, sondern nur für die römische Kaiserzeit bezeugt ist. Zumal diese *πενθήμερος* mit dem uns bekannten Fronsysystem der Ptolemäerzeit im formalen Widerspruch steht, ist es zurzeit das Wahrscheinlichere anzunehmen, daß das System der *πενθήμερος* erst von der römischen Regierung eingeführt ist.[2]) Aber unmöglich ist es natürlich nicht, daß es aus der Ptolemäerzeit stammt.

Abgesehen von diesen Fronarbeiten[3]) finden wir, wie in der Ptolemäerzeit, auch jetzt Abgaben, die sich auf die Damm- und Kanalarbeiten beziehen. Einmal besteht auch jetzt noch die Naubionsteuer. Wie schon oben bemerkt wurde, begegnet diese Steuer jetzt geradezu unter der Bezeichnung *ναύβιον κατοίκων*.[4]) Auch die anderen in den Ostraka I 262 f. von mir herangezogenen Beispiele beziehen sich auf Katökengrundstücke. Hieraus habe ich ebendort den Schluß gezogen, daß diese Naubionsteuer die Ablösung der privilegierten Klassen von der Fronarbeit

---

1) Hierauf wies ich im Arch. IV 145 hin

2) Dies bemerke ich gegenüber Rostowzew, Kolonat S. 314, Anm. 2, dessen Grundgedanke (Ursprung der Fronden im hellenistischen Osten) hierdurch nicht notwendig tangiert wird. Auch M. Weber, Agrargesch. rechnet mit der *πενθήμερος* schon für die Ptolemäerzeit, ebenso Br. Keil l. c.

3) Vgl. auch das vom Dorfschreiber eingereichte *κατ' ἄνδρα τῶν ὀ[φ]ιλόντων ἐργάσασθαι τὰ χωματικὰ ἔργα κτλ.* in BGU 618 (a. 213/4). Hier arbeiten von der einheimischen Dorfbevölkerung — *ἀπὸ μὲν ὁμολ(όγου) λαογρ(αφίας)* oder vielleicht besser *ὁμολ(όγων) λαογ(ραφουμένων)*, vgl. meine Ausführungen bei Rostowzew, Kolonat S. 221 — 4 Männer, von fremden Arbeitern, die auf Befehl der Regierung zeitweilig zur Landarbeit hierher abkommandiert waren, über 60. Liegt in letzterem Falle *ἐπιμερισμός* vor? Vgl. S. 294.

4) BGU 662, Lond. II S. 122/3, Teb. II 352 und öfter.

darstellt.[1]) Durch P. Brit. Mus. 372 (Teb. II S. 339 ff.) haben wir inzwischen gelernt, daß das *ναύβιον κατοίκων* 100 Kupferdrachmen pro Arure betrug (vgl. z. B. auch Lond. II S. 122/3). Derselbe Text, der in einem Schulexempel zeigt, wie man das Naubion und seine Zuschläge zu berechnen hat (vgl. Arch. V 243), hat uns zugleich mit dem *ναύβιον ἐναφεσίων* zu 150 Kupferdrachmen pro Arure bekannt gemacht (vgl. die Bemerkungen der Editoren), womit nach Grenfell-Hunt (zu Teb. II 352) die Besteuerung der *γῆ ἐναφειμένη* gemeint sein mag. Jedenfalls können wir daran festhalten, daß die Naubionsteuer eine Ablösung der Privilegierten[2]) oder besser der Inhaber von privilegiertem Lande (es zahlen auch Frauen Naubion, Lips. 93 ff.) bedeutet.

Außerdem finden wir ein *χωματικόν*, das kopfsteuerartig für alle Zahlungspflichtigen auf 6 Drachmen 4 Obolen normiert ist. Vgl. Griech. Ostraka I 333 ff. Diese Abgabe hat also nur den Namen mit dem *χωματικόν* der Ptolemäerzeit gemeinsam, denn damals war die Abgabe pro Arure berechnet (s. oben S. 331). Wie sich diese Steuer zu der Fronpflicht verhält, ist noch nicht geklärt.

Für die Kontrolle, die der Staat auch über die Instandhaltung der *ἰδιωτικὰ χώματα* ausübte, ist Oxy. II 290 (a. 83/4) aus Oxyrhynchos von großem Interesse.

Auf Unternehmerarbeiten habe ich keinen anderen Hinweis aus der römischen Zeit gefunden als die Erwähnung von *χωματεγρολάβοι* in Fay. 214 (a. 37 n. Chr.). Der Text ist nur in *description* mitgeteilt.

Für die byzantinische Zeit habe ich in den Ostraka I 335 auf Cod. Theod. XV 3, 5 (a. 412) = Cod. Just. X 25, 2 hingewiesen[3]): per Bithyniam ceterasque provincias possessores et reparationi publici aggeris et ceteris eiusmodi muneribus pro iugorum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, adstringi cogantur. Also eine Belastung der possessores nach Maßgabe ihrer iuga oder capita. Wenn ich nicht irre, bietet uns der bisher mißverstandene P. Rein. 57 (**390**) ein Beispiel für die Auflage von Dammarbeiten — freilich vielleicht nicht staatlicher — nach capita.

Von Zahlungen für Naubien handelt Gen. 65 (IV. Jahrh.), der frei-

---

1) Anders liegt der Fall in Ostraka II n. 1222 aus der Thebais (römische Zeit): *Διώρυγος μητροπ(όλεως) ὀνό(ματος) Ὀρσῆτος ἐλασσώ(ματος)* (so deute ich jetzt das *ἐλασσω*) *ναυβίων μὴ* (nicht *μη*) *ἀπεργασθέντων τῷ α (ἔτει) πλήρης*. Hier handelt es sich nicht um die Naubionabgabe eines Privilegierten, sondern um die nachträgliche Leistung eines Fronpflichtigen, der seine Arbeit nicht zur rechten Zeit ausgeführt hatte.

2) Daß die Priester frei waren von den Fronarbeiten, zum mindesten die der *λόγιμα ἱερά*, geht aus BGU 176 (**83**) hervor. Sie beanspruchen hier auch das Recht, daß ihre Sklaven (*παῖδες*) nicht zu den Dammarbeiten gezwungen werden dürfen.

3) Vgl. hierzu auch Zulueta, De patrocin. vicorum S. 60, der anläßlich der logographi chomatum in C. Theod. XI 24, 6, 7 hierauf zu sprechen kommt. Dieser Titel ist in den Papyri noch nicht belegt. Wohl aber begegnen uns in byzantinischer Zeit die *χωματεπεῖκται*. Vgl. Lond. III S. 224 ff. (Arch. IV 557) und Oxy. VII 1053 Verso 1.

lich, da er außer der Überschrift ἔχθεσις (= ἔκθεσις) ναυβίων nur Namen enthält, nicht eindeutig ist. Klarer ist Oxy. VII 1053 (VI./VII. Jahrh.), der von Dammarbeiten auf dem Gut (κτῆμα) eines der im VII. Kapitel behandelten Großgrundbesitzer, wahrscheinlich der Apionen (Hunt), handelt. Nach dem Satze 1 Solidus für 50 Naubien werden hier von den Bewohnern der dem Grundherrn gehörigen Dörfer Zahlungen εἰς γεουχικὸν λόγον gemacht (vgl. Oxy. I 136, 27 [**383**]). Der χωματεπείκτης, der die Zahlungen entgegennimmt (Verso 1), wird daher in privaten Diensten des Grundherrn stehen. So sehen wir auch auf diesem Gebiet wieder schließlich die Grundherrn an die Stelle der Regierung treten. Vgl. auch die Einleitung zu **391**.

Andere Fronarbeiten, die auf dem gesamten ägyptischen Volke gelastet hätten, lassen sich außer denen an Dämmen und Kanälen zurzeit mit Sicherheit nicht nachweisen. Wir nahmen bisher auf Grund von Hib. 78 an, daß in der Ptolemäerzeit auch in den Bergwerken Fronarbeiter verwendet seien.[1]) Oertel wird aber zeigen, daß diese Annahme irrig war. Sein Argument, daß die in diesem Brief genannten Männer Griechen und der in Petr. II 47, 37 Genannte sogar ein Soldat ist, scheint mir durchschlagend zu sein. Nach seiner Ansicht handelt es sich hier nur um Abkommandierungen zu Sicherheitsdiensten in den Bergwerken. Wohl aber zeigen Flor. 3 (**391**) vom J. 301 und der etwas jüngere P. Rain. 290[2]), daß im Anfang der byzantinischen Zeit die Dörfer zwangsweise Arbeiter für die Bergwerke zu stellen hatten.[3]) Formell werden diese ἐργάται zwar ebenso wie die Liturgen vorgeschlagen, aber sachlich werden wir diese ἐργάται nach der obigen Terminologie doch eher für Fronarbeiter zu halten haben.

Dieses selbe Prinzip, daß den Gemeinden, den Dörfern für öffentliche Arbeiten zwangsweise die Stellung von Arbeitern auferlegt wird, hat dann auch in der arabischen Periode eine wichtige Rolle im Staatshaushalt gespielt. Wir finden hier einmal die reine, nicht remunerierte Fronarbeit, und zwar ebenso wie seit alter Zeit bei Dammarbeiten. Vgl. Bell, Lond. IV p. XXXII.[4]) Andrerseits aber finden wir erzwungene Arbeiten gegen Lohn, und dieses System scheint besonders weite Verbreitung gefunden zu haben. Für die verschiedensten öffentlichen Aufgaben wurden den Dörfern Menschen oder aber ein Geldäquivalent (ἀπαργυρισμός) abverlangt. Von allgemeinerem Interesse ist, daß die Aphrodito-Papyri häufig von dem Bau der Moscheen (μασγιδα) von Jerusalem und Damaskus

---

1) Vgl. zuletzt Fitzler l. c. 38 ff.
2) Wessely, Patrolog. Orient. IV fasc. 2 S. 132. Vgl. Wilcken, Arch. V 278.
3) Vgl. zuletzt Fitzler l. c. 121 ff.
4) Vgl. auch meine Ostraka I 335 Anm. 2.

sprechen, zu denen gleichfalls ägyptische Arbeiter gestellt werden mußten.[1]) Bekannt ist, daß noch im XIX. Jahrh. der Mahmudîje-Kanal und der Suêz-Kanal mit Hilfe von remunerierten Fronarbeitern gearbeitet worden sind. Erst in unserer Zeit ist die Fronarbeit abgeschafft worden.

§ 2. DIE LITURGIEN.[2])

Der Begriff der Liturgie ist meist im Anschluß an die Terminologie der ptolemäischen Urkunden (s. S. 330) so weit gefaßt worden, daß man glaubte, auch schon für die Ptolemäerzeit von liturgischen Beamten und Halbbeamten sprechen zu können.[3]) Dieser Usus hat dazu geführt, daß der tatsächlich in diesem Punkte vorhandene Unterschied zwischen der ptolemäischen und der römischen Zeit nicht zur klaren Erkenntnis gekommen ist. Gehen wir vielmehr von dem für die Kaiserzeit feststehenden prägnanten Begriff der Liturgie als der nicht nur gelegentlich, sondern gesetzmäßig erzwungenen Amtsführung[4]) aus und stellen wir die Frage, ob diese auch für die Ptolemäerzeit nachweisbar ist, so tritt uns der Gegensatz der Perioden und damit zugleich die historische Entwicklung deutlich entgegen. Oertels unter diesem Gesichtspunkt geführte Untersuchung der gesamten ptolemäischen Beamtenschaft hat zu dem Ergebnis geführt, daß diese durchweg aus Berufsbeamten bestanden hat, die normalerweise ihr Amt auf Grund von freiwilliger Bewerbung, nicht von Zwangsvorschlägen der Regierungsbehörden übernommen hatten. Wir kennen zurzeit nur e i n e n sicheren Beleg dafür, daß auch damals schon einmal auf Grund einer amtlich eingereichten *γραφή* der durch ihren Grundbesitz und sonst qualifizierten Männer ein Amt zwangsweise übertragen worden ist (*ἐπισπασθῆναι*), das ist die Ernennung der *γενηματοφύλακες* in Teb. 27 (**331**) vom J. 113 v. Chr. Schon Engers[5]) hat die Ähnlichkeit mit der römischen Liturgie treffend hervorgehoben, aber er irrte, wenn er diesen Fall für die Lagidenzeit verallgemeinerte. Der Text zeigt an sich — ganz abgesehen von der sonstigen Tradition — deutlich,

---

1) Vgl. Lond. IV Index S. 532, 534. Zur Sache vgl. C. H. Becker, Z. Assyr. XXII, 153.

2) Vgl. Preisigke, Städt. Beamt. S. 7 ff.; Hohlwein, Liturgies dans l'Égypte Romaine (Mus. Belg. XII 89 ff.) 1908; Martin, Les epistratèges S. 111 ff.

3) So Max Weber, Rostowzew u. a. Meine Zustimmung zu den „Grundzügen" der Rostowzewschen Ansicht über den *ἐπιστάτης* oben S. 111/2 bezieht sich auf die scharfe Scheidung zwischen diesem und dem Inhaber gewinnbringender Priesterstellen, nicht auf die Charakteristik jenes als „liturgischen Halbbeamten."

4) Daneben kommt auch jetzt noch *λειτουργία* in der allgemeinen Bedeutung von „Dienst, Dienstleistung" vor. Vgl. z. B. Teb. 302, 30 (**368**): *ἐκτελοῦντες τὰς τῶν θεῶν λειτουργίας καὶ ὑπηρεσίας*. So erkläre ich auch BGU IV 1159, 23: *ὑπησχόληται ἢ λελιτούργηκεν ἐν τοῖς τῇ στρατηγίᾳ κτλ.* (vgl. Arch. V 431). Anders der Editor in der Fußnote. Hier steht als Synonymum *ὑπασχολεῖσθαι* daneben, wie vorher *ὑπηρεσία*.

5) De Aegyptiarum *κωμῶν* administratione p. 48.

daß es sich um einen Ausnahmefall handelt: der Dioiket weist auf Unordnungen und Unredlichkeiten hin, die bei der *γενημάτων φυλακή* vorgekommen seien (Z. 35 ff.), und begründet damit die von ihm getroffene Maßregel. Besonderes Gewicht möchte ich darauf legen, daß er auf die Zwangseinsetzung der *γενηματοφύλακες* mit den Worten *κατὰ τὸν ὑποδεικνύμενον τρόπον* hinweist (23), wonach dieser Modus damals sicher neu und ungewöhnlich war. Der entscheidende Unterschied gegenüber der Kaiserzeit liegt also darin, daß hier ausnahmsweise im Notfalle zum Zwang gegriffen wird[1]), während dort der Zwang zum System gemacht ist.

Wann dieses System innerhalb der römischen Periode geschaffen worden ist, läßt sich zurzeit bei der Lückenhaftigkeit unseres Materials mit voller Sicherheit nicht sagen. Nach Oertels Sammlungen ist zurzeit die älteste Erwähnung in den Papyri die in BGU III 908 vom J. 101/2. Oertel hat eine Reihe von Gesichtspunkten zusammengebracht, die ihm dafür zu sprechen scheinen, daß die Liturgie (im engeren Sinne) erst kurz vor diesem ersten Zeugnis, etwa rund um 100, also unter Trajan eingeführt worden sei. Eine genauere Würdigung dieser Argumente würde den Rahmen dieser Skizze weit überschreiten. Die Frage nach der Einführung der Liturgie scheint mir — wie auch Oertel — auch gegenüber diesen Momenten noch eine offene zu sein. Ich neige aber doch der Annahme eines früheren Zeitpunktes zu, wenn ich auch zugeben muß, daß ich einen strikten Beweis nicht beibringen kann. Einen vor Trajan liegenden Beleg bieten zunächst die bekannten Worte des Edikts des Julius Alexander vom J. 68 betreffs der Befreiung der *ἐνγενεῖς Ἀλεξανδρεῖς* von den *χωρικαὶ λειτουργίαι* (Ditt. Or. Gr. II 669, 32 f.), wenn man, wie bisher geschehen ist, *λειτουργίαι* hier als Amtsliturgien faßt. Dann setzen sie notwendig voraus, daß die Nichtprivilegierten zu diesen Ämtern gezwungen werden konnten (*ἄγεσθαι*). Aber ein strikter Beweis läßt sich für diese Deutung ebensowenig erbringen, wie für die von Oertel hier bevorzugte Auffassung von *λειτουργίαι* als Zwangsarbeiten oder Fronden. Sprachlich ist eben beides möglich. Es ist mir jedoch wenig wahrscheinlich, daß etwa die, wie wir oben S. 213 sahen, von Tiberius eingeführten Regiebeamten der Steuererhebung zunächst als normale Berufsbeamte nach ptolemäischer Weise eingesetzt und erst später zu Liturgen gemacht wären, da innere Gründe mir dafür zu sprechen scheinen, daß sie von vornherein Liturgen gewesen sind. Diese inneren Gründe sprechen m. E. auch gegen die andere durch den völligen Mangel an Urkunden aus dem Ausgang der Lagidenzeit an sich gegebene Möglichkeit, daß dies Zwangsbeamtentum als normale Einrichtung etwa schon damals geschaffen sei.

---

1) Wie bei der exzeptionellen Zwangspacht in Par. 63 oder in römischer Zeit bei den Zwangssteuerpachten.

Rostowzew hat zwar gemeint, daß in dem Edikt des Oktavian BGU 628 Verso II 20 (**462**) „die Pacht direkt als Leiturgie bezeichnet“ werde[1]), aber dies trifft nicht zu, denn der Text faßt nur die Zwangspacht ins Auge, und überdies darf dies Edikt, das für die Veteranen Oktavians ganz im allgemeinen gegeben ist, überhaupt nicht speziell auf die ägyptischen Verhältnisse angewendet werden, da dies Edikt älter ist als die Eroberung Ägyptens (vgl. meinen Kommentar). Die inneren Gründe, die mir für die Annahme sprechen, daß die unter Tiberius eingeführten (resp. durch Umwandlung der alten gleichnamigen Beamten neu konstituierten) Praktoren von vornherein Liturgen gewesen sind, habe ich schon oben S. 212 ff. berührt. Es handelte sich bei der Anpassung der auch im Reich damals eingeführten Regie an die ägyptischen Verhältnisse darum, ein Äquivalent für die Übertragung der Steuererhebung auf die Kommunen zu finden. Die neuen Regiebeamten allein würden, auch wenn sie wie alle übrigen Beamten — auch der Ptolemäerzeit — mit ihrem Vermögen hafteten, keinen Ersatz gegeben haben. Ein solcher würde aber durch die gleichzeitige Liturgisierung dieser Ämter bis zu einem gewissen Grade erreicht worden sein, indem erstens durch Einführung des Zwanges erzielt wurde, daß jene Stellen immer aus den Reihen der Wohlhabenden, der *εὔποροι*, besetzt wurden, zweitens aber die betreffende Gemeinde die Haftung für sie übernahm, indem in den Dörfern, wie für das II. Jahrh. feststeht, die *οἱ ἀπὸ τῆς κώμης*, in den Metropolen das *κοινὸν τῶν ἀρχόντων* (bis 202) für sie bürgten. Es ist immer die Gemeinde, die den Vorschlag macht und die Bürgschaft übernimmt, und insofern kann man sagen, daß durch das Mittel der Liturgie auch in Ägypten die Lasten — wie die Steuererhebung — den Gemeinden auferlegt wurden, wie ich es oben auch für die Fronarbeiten angenommen habe. Nach dieser Hypothese würde also die Schaffung der Regiebeamten und die Einführung der Liturgie innerlich zusammengehören. Es wäre hiernach nicht unwahrscheinlich, daß diese Liturgie gerade aus den veränderten Bedürfnissen der Steuererhebung heraus für Ägypten ins Leben gerufen, daß also zunächst die Beamten der Steuererhebung liturgisiert und dann das System auch auf andere nach und nach angewendet wäre. Der letztere Prozeß ist sicher anzunehmen, wenn wir auch nach dem bisherigen Material ihn nur in einzelnen Fällen beobachten können. Ich stelle diese Hypothese mit aller Reserve zur Diskussion. Hoffentlich bringt weiteres Material eine evidente Entscheidung nach der einen oder anderen Seite.

Bisher ist wohl allgemein angenommen worden, daß auch die städtischen *ἄρχοντες* Liturgen gewesen seien. Im besonderen hat Preisigke (Städt. Beamtenw. S. 14 ff.) *λειτουργία* und *ἀρχή* gleichgesetzt. Das ist

1) Staatspacht 465.

aber nicht richtig, wie Oertel mit Recht betont hat.[1]) Der prinzipielle Unterschied von ἀρχή und λειτουργία, d. h. von honores und munera, der vor allem darin liegt, daß nur die Bekleidung einer ἀρχή mit einer Würde verbunden war[2]), hat wie außerhalb im Reiche[3]), so auch für Ägypten durchaus gegolten. So erteilt Kaiser Gallienus in CPHerm. 119 V 3, 15 (158) einem Hermopolitaner Immunität von ἀρχῶν καὶ λειτουργιῶν, und auch Kaiser Hadrian hat nach Oxy. VIII 1119 (397) den Antinoïten Privilegien betreffs ἀρχαί und λειτουργίαι gegeben. Aber wenn man auch prinzipiell an diesem Unterschied festgehalten hat, tatsächlich hat eine Annäherung der beiden Begriffe stattgefunden, indem schon recht früh, wie wir sehen werden, der Zwang auch bei den ἀρχαί begonnen hat, und damit erklären sich auch die Einzelfälle, die Preisigke zu jener Gleichsetzung geführt hatten.[4])

Betrachten wir zunächst die reinen Liturgien. Während die Fronarbeiten, wie wir sahen, auf den ägyptischen Fellachen, also der im Durchschnitt ärmeren Bevölkerungsschicht lasteten, kamen für die Liturgien nur die wohlhabenderen und reichen Kreise in Betracht. Mit ihrem Vermögen hafteten, wie schon in der Ptolemäerzeit, so auch in der Kaiserzeit die Beamten überhaupt, aber für die Liturgien wurde die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Heranziehung in Betracht kommenden Kreise ad hoc amtlich festgestellt, und wurden die einen genügenden πόρος Besitzenden in Listen (γραφαί) zusammengestellt, damit sie für die amtlichen Vorschläge die Grundlage bildeten. Diese Feststellung des πόρος und die besonderen Formen seiner Berechnung sind durchaus ein Novum für die Kaiserzeit[5]), und das Fehlen dieser Institution in der Ptolemäerzeit ist eine sichere Bestätigung dafür, daß ihr die Amtsliturgie fremd war. Πόρος[6]) bezeichnet hier wie gewöhnlich nicht das Vermögen, sondern das Einkommen, und zwar wurde für die Liturgien das Einkommen aus Grundbesitz in Geld abgeschätzt. Wie ich in den Griech. Ostraka I 507 gezeigt habe, wurden πόρος-Klassen von Hunderten von Drachmen geschaffen, denen nach amtlicher Taxation die einzelnen Personen zugewiesen wurden. Als Vermögensobjekt, das der Regierung die nötige

1) Im einzelnen hat Martin, Les epistratèges S. 117 f. richtig erkannt, daß die Gymnasiarchen, Exegeten usw. nicht vom Epistrategen ausgelost werden, aber auch er hält sie mit Preisigke für Liturgen (S. 118 Anm. 4).

2) Vgl. z. B. Liebenam, Städtewesen S. 419.

3) Zahlreiche inschriftliche Belege sind z. B. von Liebenam l. c. S. 281 ff. zusammengestellt worden.

4) Hiernach sind auch meine Worte auf S. 40 und 143 zu modifizieren.

5) Max Weber, Agrargesch. S. 130 rechnet damit schon für die Ptolemäerzeit. Selbst in Teb. 27 (331) — s. oben S. 339 — fehlen diese Formen der πόρος-Berechnung.

6) Über den πόρος vgl. meine Griech. Ostraka I 506 ff.

Sicherheit bot, galt, wie gesagt, der Grundbesitz.[1]) Wie wir oben mit Rostowzew annahmen, ist in der Kaiserzeit die Bildung von privatem Grundbesitz eben deswegen von der Regierung gefördert worden, damit sie eine möglichst breite Schicht zur Verfügung habe, die durch ihren Grundbesitz zur Übernahme von Liturgien qualifiziert sei. Daß für die Abschätzung des Einkommens der Grundbesitz, sowohl die *οἰκόπεδα* wie die *ἄρουραι* die Unterlage bildeten, zeigen besonders P. Bibl. Nat. Suppl. gr. 910 (**392**) und Fay. 23a.

Wer einen solchen *πόρος* besaß, wurde ein *εὔπορος* genannt[2]), wer ihn nicht besaß, war ein *ἄπορος*. Diese Deutung von *ἄπορος* scheint mir namentlich aus Lond. III S. 131 (**325**) hervorzugehen, wo ein um Lohn arbeitender Weber, der also offenbar kein eigenes *ἐργαστήριον* hat, sich als *ἄπορος* gegen den Vorschlag zur *πρεσβυτερεία τῆς κώμης* wehrt.[3]) Die Stelle zeigt zugleich, daß die *ἄποροι* nicht etwa ganz besitzlos sind, denn der Weber verdient sich ja seinen *μισθός* und lebt davon, sondern daß sie nur den zur Liturgie qualifizierenden, den auf Grundbesitz basierten *πόρος* nicht in genügendem Maße haben. Nach diesem Gesichtspunkt hat die Regierung nun Listen der *εὔποροι* und Listen der *ἄποροι*[4]) geführt. Jene waren die Grundlage zum Vorschlag für die Liturgien, diese für die Heranziehung der *ἄποροι* zu denjenigen Steuern, die sie als Ersatz für die Freiheit von den Liturgien zu zahlen hatten.[5])

In den Vorschlägen wird aber nicht nur hervorgehoben, daß der Betreffende ein *εὔπορος*, sondern auch, daß er *ἐπιτήδειος* ist. Damit mag bei den munera personalia auf die persönliche Tauglichkeit zur Übernahme des Amtes hingewiesen sein, aber zugleich liegt darin wohl auch ein Hinweis auf die besondere Qualifikation zu dem speziell in Frage stehenden

---

1) Darum wechselt *πόρος* in übertragenem Sinne gelegentlich mit *τὰ ὑπάρχοντα* (vgl. Ostraka l. c.), womit prägnant Grundbesitz bezeichnet wird (z. B. in *γενηματαγραφούμενα ὑπάρχοντα* und sonst). Vgl. BGU 11, 7 (**239**), wo deutlich Liegenschaften damit gemeint sind. In Oxy. VII 1044, 9 wird mit *ἀγορα(σάσης) τὸν πόρον* deutlich auf den vorher behandelten Grundbesitz hingewiesen. Vgl. auch Oxy. II 252 (**215**), 253.

2) In BGU 194, 6 (**84**) geschieht ein Vorschlag *ἐκ τῆς τῶν εὐσχημόνων γραφῆς*. Der Begriff *εὐσχήμων* deckt sich nicht mit *εὔπορος*, aber sie kreuzen sich. Die Annahme von Hohlwein l. c. 92, daß die *εὐσχήμονες* speziell für die Dörfer in Betracht kommen, ist irrig. Sie begegnen ebenso in den Metropolen. Vgl. z. B. BGU 43, 12. Ebenso irrig ist, daß die *γραφαὶ τῶν ἐκ τοῦ γυμνασίου* in Oxy. II 257 (**147**) für die Liturgievorschläge der Städte dienten.

3) Arch. IV 545. Nachträglich sah ich, daß auch schon Rostowzew, Woch. f. klass. Philol. 1900, 117 diese Deutung von *ἄπορος* vorgeschlagen hat.

4) Lond. III S. 127: *ἀντίγραφον γραφῆς ἀπόρων κτλ.*

5) Vgl. den *μερισμός* oder *ἐπιμερισμὸς ἀπόρων* in Fay. 53, 54, BGU 881, wo gleichfalls *ἐπι(μερισμοῦ)* statt *ἐπι(κεφαλαίου)* herzustellen ist, Ostraka II n. 613 (vgl. dazu Rostowzew l. c.). Daneben nennt BGU 881, 9 noch eine Abgabe *φυλ( ) ἀπόρων*.

Amt, insofern manche durch Privileg befreit waren (s. unten) und auch der Liturgiepflichtige nicht überall zu Liturgien herangezogen werden durfte.[1]) Jedenfalls bestand der Grundsatz, daß der sonst Qualifizierte nur da, wo seine origo (ἰδία) war — dies wird besonders stark in BGU 15 I (**393**) betont — und wo er incola[2]) war und auch da, wo er ohne Domizil Grundbesitz hatte (γεουχῶν), zur Liturgie herangezogen werden durfte.

Es gab auch noch andere Einschränkungen der Liturgiepflicht, die bei den Vorschlägen zu berücksichtigen waren. Was zunächst das Alter betrifft, so erfahren wir aus Flor. 57 in Übereinstimmung mit den Rechtsquellen, daß mit dem 70. Jahre die Liturgiepflicht zu den munera personalia erlosch.[3]) Der Petent hat hier nicht weniger als 6 Reskripte von Severus und Caracalla beigefügt, die sich mit dieser Befreiung der 70jährigen beschäftigen.[4]) Über den Beginn der Liturgiepflicht mit erreichter bürgerlicher Volljährigkeit[5]) bieten die Papyri ähnliche allgemeine Bestimmungen nicht.[6]) Von der Stellung der Frauen zur Liturgiepflicht handelt Teb. II 327 (**394**). Abgesehen von diesen allgemeinen Bestimmungen waren, wie namentlich die Rechtsbücher lehren, gewisse Stände und Berufe durch Privileg von den Liturgien befreit.[7]) Dahin gehören z. B. die Ärzte, über deren Freiheit Oxy. I 40 und Fay. 106 (**395**) handeln. Ebenso die siegreichen Athleten, vgl. Lips. 66, 20 (dazu Mitteis, Arch. II 263), auch CPHerm. 119 V 3 (**158**). Auch die Veteranen genossen Erleichterungen. So beruft sich in BGU I 180 (**396**) ein Veteran auf das Vorrecht, daß sie 5 Jahre lang nach der missio nicht zu Liturgien herangezogen werden dürften. Die statthalterliche Entscheidung über die ἀλιτουργησία gewisser ὑπηρετοῦντες in Oxy. 62 Recto ist noch nicht verständlich. Zu betonen ist, daß nach BGU 194 (**84**) vom J. 177 die Priester damals prinzipiell nicht frei von

---

1) In Amh. 82 (IV. J.) bezeichnet sich einer als ἀνεπιτήδειος, erstens weil er nicht schreiben kann, zweitens weil er nicht Ratsherr ist, was damals für dies Amt notwendig war.

2) Aus der Exemtion der im Lande domizilierenden (κατοικοῦντες) Alexandriner durch das Edikt des Jul. Alexander vom J. 68 (nach meiner obigen Auffassung S. 340) ergibt sich, daß in Ägypten schon damals die incolae liturgiepflichtig waren, während sie außerhalb im Reich z. T. erst später herangezogen sind. Vgl. Liebenam, Städteverw. S. 420.

3) Über die genaueren Bestimmungen hierzu vgl. E. Kuhn, Städt. u. bürgerl. Verf. I 70.

4) Vgl. Arch. IV 435 ff. In Flor. 57, 13/4 scheint das Reskript zwischen den munera civilia (πολιτικαῖς λειτουργίαις) und m. patrimonii (πρὸς μόνας [τ]ὰ[ς] οὐσίας διαφέρουσι) zu unterscheiden. Vgl. Kuhn l. c.

5) Vgl. Kuhn l. c. Zu munera patrimonii konnten auch Minderjährige herangezogen werden.

6) In den erhaltenen Vorschlagslisten begegnen Leute bis zu 20 Jahren herab. Vgl. z. B. die Liste aus Panopolis bei O. Hirschfeld, Sitz. Pr. Akad. 1892 S. 818.

7) Vgl. E. Kuhn l. c.

Liturgien waren. Vgl. oben S. 129. Ist der Widerspruch des dort zitierten P. Rain. 135 (Wessely, Karanis S. 66) dadurch zu erklären, daß der Priester, der sich über den Zwang zur Sitologie beklagt, zu einem *λόγιμον ἱερόν* gehörte? Andrerseits konnten einzelne Persönlichkeiten von den Kaisern durch Personalprivileg von Liturgien entbunden werden. Ein Beispiel besitzen wir in dem schon oben erwähnten Brief des Kaisers Gallienus in CPHerm. 119 V 3 (**158**).

Eine besondere Stellung haben in Ägypten endlich die Bürger der Griechenstädte eingenommen.

Für Antinoopolis hatten wir schon in BGU IV 1022 (**29**) ein klares Zeugnis (Z. 6 f.): *Οὐκ ἀγνοεῖτε, ἄνδρες κράτιστοι, ὅτι πασῶν [λει]τουργιῶ[ν] ἀφείθημεν τῶν ἀλλαχοῦ [κατ]ὰ διάταξιν θεοῦ Ἁδριανοῦ κτλ.* Besonders wichtig ist, daß hier die Petenten auf Grund dieser hadrianischen Verfügung die Befreiung verlangen, wiewohl sie an dem Orte, an dem der Dorfschreiber sie vorgeschlagen hatte, grundansässig waren (Z. 12 *ἔνθα γεου[χοῦ]μεν*). Soeben haben wir durch Oxy. VIII 1119 (**397**) noch genauere Auskunft über diesen Erlaß des Hadrian bekommen. Danach sollten die Antinoïten nur bei sich *ἄρχειν* und *λειτουργεῖν*, dagegen von *τῶν παρ' ἄλλοις ἀρχῶν τε καὶ λειτουργιῶν* frei sein (Z. 16). Von dem Wortlaut dieses Erlasses sowie den hier gleichfalls erwähnten Bestätigungen durch spätere Kaiser sind in jenem fragmentierten Würzburger Papyrus einige Spuren erhalten, von dem ich in Nr. **26** zwei andere Beilagen mitgeteilt habe. Ich erwähne vorläufig nur, daß hier, wohl entsprechend dem Gegenstand der Bittschrift, in dem vorgelegten Auszug (*μεθ' ἕτερα*) nur vom *λειτουργεῖν*, nicht auch vom *ἄρχειν* die Rede ist. Die Tatsache aber, daß hier diese Auszüge betreffs des Liturgieprivilegs mitgeteilt sind, macht es wahrscheinlich, daß auch die in **26** mitgeteilten Briefe des Petronius Mamertinus und des Statilius Maximus sich auf Belästigungen durch unberechtigte Auflegung von Liturgien beziehen. Hieraus würde sich ergeben, daß nicht nur die Antinoïten, sondern auch z. B. die im Thinitischen Gau zurückgebliebenen Angehörigen der zur Besiedlung von Antinoopolis ausgelosten Ptolemäenser Privilegien bezüglich der Liturgien genossen haben. Dies wird bestätigt durch **28**, wonach Väter von antinoitischen Söhnen außerhalb ihrer *ἰδία*, auch da wo sie Grundbesitz hatten, liturgienfrei waren. So steht für die Antinoïten völlig fest, daß auch diejenigen von ihnen, die auswärts Grundbesitz hatten, dort nicht zu Liturgien herangezogen werden durften. Dem gegenüber ist es auffallend, daß der Petent von Flor. 57, ein Alexandriner, der im Hermopolites viel Grundbesitz hat, sich gar nicht darüber beschwert, daß er sein Leben lang viele Liturgien bekleidet hat, sondern nur darüber, daß er trotz seiner 70 Jahre und trotz seines Augenleidens noch jetzt herangezogen wird. Ich wies im Arch. IV 439 auf diese Schwierigkeit hin und deutete die

Möglichkeit an, daß Jul. Alexander (s. oben S. 340) mit den *διὰ φιλεργίαν κατοικοῦντας* nicht die Grundbesitzer (*γεουχοῦντας*), sondern im allgemeinen solche, die zu geschäftlichen Zwecken im Lande domizilierten (*κατοικοῦντας*), gemeint habe. Die Widersprüche dieser Texte werden damit freilich beseitigt, aber es bliebe bestehen, daß die alexandrinischen *γεοῦχοι* der *χώρα* sich schlechter gestanden haben als die antinoïtischen.[1]) Wer das für unmöglich hält, muß eine andere Lösung suchen. Der Ausweg, daß zur Zeit des Flor. 57 (a. 223/5) die Privilegien der Alexandriner etwa schon abgeschwächt gewesen seien (Rostowzew, Kol. 199), wird jetzt durch Oxy. VIII 1119 (**397**), wonach die entsprechenden Privilegien der Antinoïten noch im J. 254 in voller Kraft bestanden, unwahrscheinlich, oder aber er führt zu demselben Ergebnis, daß die Antinoïten sich wenigstens damals besser gestanden haben als die Alexandriner. Dieser Punkt bedarf jedenfalls noch weiterer Aufklärung.

Alle diese verschiedenen Maßnahmen und Privilegien waren von denjenigen Instanzen zu berücksichtigen, die die Vorschläge zu machen hatten. Schon aus BGU 1022 (**29**) ging hervor, daß ein Dorfschreiber, der unberechtigterweise einen Antinoïten zur Liturgie eingereicht hatte, nicht nur andere Namen zu nennen hatte, sondern auch bestraft werden sollte (Z. 24: *λόγον αὐτὸν ὑποσχεῖν τῶν τετολμημένων*). Noch genauere Auskunft darüber gibt jetzt Oxy. VIII 1119 (**397**).

Wenden wir uns nun zu der Einsetzung der Liturgen, so müssen wir die Zeiten vor und nach der Verleihung der Kommunalordnung vom J. 202 auseinander halten, denn die Schaffung der *βουλή* hat auch für diese Fragen wichtige Änderungen zur Folge gehabt.

Für die Metropolen haben wir für die erstere Periode ein sehr geringes Material. Der Haupttext ist Oxy. 54 (**34**) vom J. 201. Danach sind die hier genannten *ἐπιμεληταί* für die Renovierung der Hadriansthermen — also städtische Beamte — auf Beschluß (*γνώμη*) des *κοινὸν τῶν ἀρχόντων* von dem *γραμματεὺς τῆς πόλεως* eingereicht worden (*εἰσδοθέντων*). Daß das *κοινόν* auch die Haftung für diese *ἐπιμεληταί* übernimmt, ist nach Analogie der dörfischen Urkunden sicher anzunehmen. Daß es hier nicht wie in jenen dörfischen Eingaben hervorgehoben ist (*κινδύνῳ κτλ.*), erklärt sich aus dem verschiedenen Charakter der Urkunden. An wen der Stadtschreiber die *εἴσδοσις* gemacht hat, ist gleichfalls nicht gesagt, doch ist m. E. nicht zu bezweifeln, daß es nur der Stratege gewesen sein kann. Das zeigt auch BGU 18 (**398**) vom J. 169, der gleichfalls von dem Vorschlag von Metropoliten handelt. Hier steht jedoch nicht ein städtisches, sondern ein staatliches Amt in Frage. Die Eingabe ist

---

1) Das bleibt bestehen, auch wenn man mit Oertel in den *λειτουργίαι* des Edikts die Fronden sieht. Vgl. Flor. 57 und die antinoïtischen Texte.

auch hier von dem *γραμματεὺς τῆς μητροπόλεως* gemacht, und zwar an den Strategen. Eines vorhergehenden Beschlusses des *κοινὸν τῶν ἀρχόντων* geschieht hier nicht Erwähnung. Hängt das mit dem nichtstädtischen Charakter der Liturgie zusammen? Eingabe der Namen an den Strategen setzt auch Amh. 64, 11 ff. (a. 107 n. Chr.) voraus, der von städtischen *ἐπιμεληταὶ βαλανείου* handelt. Vgl. hierzu jetzt Martin, Les epistratèges S. 118. Dieser Text klärt zugleich über den weiteren Geschäftsgang auf. Hier haben sich die neuernannten *ἐπιμεληταί* beim Präfekten beschwert, sie seien untauglich (*ἄθετοι*) für dies Amt. Daraufhin fordert der Präfekt den Strategen auf, ihm andere Namen einzuschicken: *ε[ἰ] οὖν ἄθετοί εἰσιν, πέμ[ψεις] μοι ἑτέρων ἐπιτ̣η̣ρ̣ητῶν* (wohl *ἐπιμελητῶν?*) *ὀνόματα.* Aus dem Wortlaut geht nicht sicher hervor, ob der Präfekt eine Auswahl trifft aus mehreren ihm präsentierten Namen (etwa durchs Los), oder ob er nur die Ernennung der ihm vorgeschlagenen Personen vollzieht. Für Ersteres spricht wohl die Analogie von 28, 10. Ich bemerke hierzu, daß in BGU 18 (**398**) — hier handelt es sich um ein Staatsamt — der Stratege die Namen überhaupt nicht weiter zu geben, sondern direkt die ihm Vorgeschlagenen anzustellen scheint. Daß für staatliche Liturgien, die an Metropoliten vergeben wurden, der Epistratege der Leiter der Verwaltung war, zeigt Teb. II 328 (a. 191/2), wo ein zur *διέρασις δημοσίου πυροῦ* von den *γραμματεῖς τῆς πόλεως* Vorgeschlagener von dem Epistrategen ausgelost ist (*κληρωθείς*). Wahrscheinlich hängt es von der Art der Ämter ab, ob eine Erlosung stattfindet oder nicht. Das bedarf noch weiterer Aufklärung.

Besser sind wir über die Dörfer orientiert. Hier war es die Dorfgemeinde — *οἱ ἀπὸ τῆς κώμης* —, die im Falle einer Vakanz mehrere Personen auswählte, für die sie zugleich im Falle der Ernennung die Bürgschaft übernahm.[1]) So in BGU 235 (**399**), während andere Eingaben diesen der *εἴσδοσις* voraufgehenden Akt nicht erwähnen. So BGU 91, Gen. 37 (**400**). Die Namen der Vorgeschlagenen wurden darauf durch den selbst liturgischen[2]) *κωμογραμματεύς* dem Strategen mitgeteilt, damit dieser sie zur Auslosung[3]) an den Epistrategen[4]) einsende. Vgl. z. B. Gen. 37 (**400**), BGU 235 (**399**). Der Epistratege zog dann das Los und vollzog die Einsetzung (*κατάστασις*) des Erlosten in einem Brief (offenbar an den Strategen), der dann an dem betreffenden Ort publiziert wurde.

---

1) Vgl. Griech. Ostraka I 508. Dort wies ich schon darauf hin, daß auch in dem bei O. Hirschfeld, Sitz. Pr. Akad. 39 (1892) S. 820 edierten Text von Panopolis der Gemeindevorschlag erwähnt wird: [*Κωμογραμματεὺς γνώμῃ*] *τῶν ἀπὸ τῆς κώμης* [*ἀναδέδωκεν? τῷ ἐνεσ*]*τῶτι ε* (*ἔτει*) *Φαῶφι.*

2) Dies zeigt jetzt Straßb. 57.

3) Zu diesem *πέμπειν εἰς κλῆρον* vgl. Ostraka I 603 und **392**.

4) Über die Bedeutung des Epistrategen für die Liturgien vgl. jetzt Martin, Les epistratèges S. 111 ff.

Diesen Geschäftsgang zeigt uns BGU IV 1046 (**265**). — Nach Oxy. 81 (a. 244/5) wird anzunehmen sein, daß auch schon im I. und II. Jahrh. die Liturgen bei Übernahme des Amtes einen Amtseid zu leisten hatten, und zwar dem Strategen.[1])

Seit 202 tritt nun die *βουλή* in Tätigkeit. Welchen Umschwung dies für die städtische Verwaltung, aber auch für manche staatliche Aufgaben (wie die Steuererhebung) zur Folge hatte, ist oben S. 41 f. hervorgehoben worden. Auch die Wirkungen auf das Liturgiewesen sind dort schon kurz berührt worden. Dadurch, daß nunmehr die Wahl der städtischen Beamten[2]), aber auch mancher staatlicher Beamten, wie der Nomarchen und Dekaproten, auf den Rat überging, erreichte die Regierung eine noch größere Sicherheit ihrer Anforderungen, da nunmehr der ganze Rat als solcher für die erwählten Liturgen die Haftung übernahm. Vgl. CPHerm. 97, 8 ff., wo der Prytan als Vertreter der *βουλή* schreibt: *ἑλόμενοι τοὺς ὑπογεγραμμένους — λειτουργήσοντ[ας κ]ινδύνῳ ἑαυτῶν καὶ ἁπάσης τῆς κρατί[σ]της ἡμῶν βουλῆς*. Also der Prytan an erster Stelle und die ganze *βουλή* haften. Vgl. auch BGU 8 II 5, wo das Vermögen des Prytanen beschlagnahmt wird, der die verschuldeten *νομάρχαι* gewählt hat, unter Hinweis darauf, daß schon frühere procuratores befohlen hätten *ἐκπρᾶξαι κ[ατ]ὰ τὸν αὐτὸν τρόπο[ν τῶν ἐγ]γύων τὰ ὑπάρχοντα*. Also der Prytan ist als Bürge aufgefaßt. Über den Modus der Wahl in der *βουλή* liegen uns zusammenhängende Nachrichten nicht vor. Die vollzogene Wahl wurde dem betreffenden Liturgen durch den Prytanen mitgeteilt. Vgl. BGU II 362 V (**96**).

Neben diesen Wahlen des Rates finden wir in den Metropolen aber auch jetzt noch *ἀναδόσεις*, zwar seltener durch die *γραμματεῖς πόλεως*[3]), als durch die *ἀμφοδογραμματεῖς*.[4]) Dieser Wechsel hängt mit der neuen (wahrscheinlich 202 eingeführten) Organisation der Metropolbürger in Phylen zusammen Vgl. oben S. 42 f. Schon Preisigke, Städt. Beamt. S. 18 Anm. 5 hat auf einen innern Zusammenhang zwischen den Phylen und den Amphoden hingewiesen.[5]) Jetzt hat uns Oxy. VIII 1116

---

1) Die Annahme Martins, Les epistratèges S. 122, daß der Eid im I./II. Jahrh. dem Epistrategen geleistet sein müsse, ist nicht zwingend, da der Epistratege auch noch im III. Jahrh. an der Spitze der Liturgieverwaltung steht, wenn auch die Auslosung wegfällt. S. unten.

2) Charakteristisch für die Zeit vom III. Jahrh. an ist die immer stärkere Entwicklung der auch schon vorher vorhandenen *ἐπιμέλεια* (cura). Zahlreiche Texte in CPHerm., Oxy. I usw. zeigen uns, in welchem Umfange die städtische Verwaltung wie im besondern das Bauwesen sich der vom Rat gewählten *ἐπιμεληταί* bediente. Auch in der Tempelverwaltung, die jetzt den Städten zufällt, begegnen uns nun diese *ἐπιμεληταί*, wie in BGU 362 (**96**) und dem auf S. 128 zitierten P. Thead. Inv. 15. Vgl. jetzt auch P. Straßb. 72.

3) Vgl. Lips. 57, 7 (Arch. III 566).

4) Hierauf wies Oertel hin.

5) Seine historische Begründung ist freilich abzulehnen.

(**403**) gezeigt, daß in der Tat Phyle und Amphodon zusammenfallen, natürlich so, daß die Phyle die Menschen, das Amphodon den Stadtteil umfaßt. Diese Phylen hatten in einem festen Turnus die Liturgen zu stellen. Zu der *περίοδος* der Phylen vgl. die Bemerkungen zu Oxy. VIII 1119 (**397**). Wie wahrscheinlich auch der Rat bei seinen Wahlen an diesen Turnus gebunden war, so war dieser die Grundlage für die Vorschläge der *ἀμφοδογραμματεῖς*. Von solchen *ἀναδόσεις* dieser Beamten handeln z. B. Oxy. 81 (a. 244/5), wo Z. 7 jedenfalls *ἀμφοδογραμματέως* herzustellen ist[1]), BGU IV 1062 (**276**), Oxy. VIII 1119 (**397**). In allen drei Fällen handelt es sich um Steuererhebungsbeamte, teils um *πράκτορες*, teils um einen *ἐπιτηρητὴς ὠνῆς κτλ.* Über die weitere Behandlung dieser *ἀναδόσεις* und ihr Verhältnis zu der Tätigkeit des Rates besteht noch große Unsicherheit. Wir erfahren nicht, an wen diese *ἀναδόσεις* gerichtet wurden. Wenn ich die klareren Nachrichten des IV. Jahrh. hier heranziehen darf, so möchte ich vermuten, daß sie an den Strategen gingen und nicht an den Rat. Dafür spricht wohl auch die Rolle, die der Stratege des Oxyrhynchites in Oxy. 1119 spielt. Dieser Text zeigt zugleich, daß der Epistratege auch damals noch an der Spitze der Liturgieverwaltung stand.

Deutlicher sind die Verhältnisse in den Dörfern. Auch hier sind nach 202 — und wahrscheinlich von 202 an — einige Veränderungen gegenüber der früheren Periode zu erkennen. Einmal wurden die *ἀναδόσεις* nicht mehr vom *κωμογραμματεύς*, sondern von den jetzt selbst liturgischen *κωμάρχαι* des Dorfes gemacht.[2]) Andrerseits zeigt uns Flor. 2 (**401**) vom J. 265, daß die Erlosung durch den Epistrategen in Wegfall kam.[3]) Ein Unikum ist bisher Lond. III S. 114/5 aus der Zeit des Subatianus Aquila (von 202 an), wonach der Vorschlag des *κωμάρχης* zur Auslosung an den Präfekten geschickt wurde. Daß der Epistratege für die dörfischen Liturgien ganz außer Tätigkeit gesetzt sei, ist nach Oxy. VIII 1119 (für die Metropolen) nicht wahrscheinlich.

Ferner zeigt uns Flor. 2, daß der Staat immer mehr Bürgschaften für die Liturgen verlangte. Während im II. Jahrh. nur die cives (*οἱ ἀπὸ τῆς κώμης*) die Garantie übernahmen, werden jetzt auch die incolae neben ihnen als Bürgen genannt, und wie Oertel mit Recht betont, tritt dieselbe Richtung auch in der erst jetzt hin und wieder hier auftretenden Formel *ἐγγυώμεθα εἰς παράστασιν* entgegen, womit die Komarchen auch die Gestellungspflicht übernehmen.

Die Rechtsquellen unterscheiden bekanntlich nach dem Gesichtspunkt der finanziellen Belastung die munera personalia und munera patrimonii und munera mixta. Für diese Fragen sowie für die Amtsführung der

1) So auch Oertel.
2) Auch dies erkannte Oertel.
3) Vgl. Wilcken, Arch. III 529 f.

Liturgen verweise ich auf die systematische Verarbeitung des gesamten Materials durch Oertel. Hier sei nur noch erwähnt, daß, wie schon oben S. 216 für die Praktoren festgestellt wurde, die Liturgen die Möglichkeit hatten, ihre Amtsführung vertragsmäßig an Vikare zu übertragen. Außer den schon dort für die Praktoren erwähnten Beispielen (**263**, **264**) sei hier nur noch auf BGU 1062 (**276**) als ein sehr instruktives Exempel für *ἐπιτηρηταί* hingewiesen.

Ehe wir zur byzantinischen Zeit übergehen, ist noch auf die allmähliche Ausdehnung des Zwanges auf die städtischen *ἀρχαί* hinzuweisen. Vgl. oben S. 341 f. Das älteste Beispiel dafür, daß auch auf die Übernahme einer *ἀρχή* und zwar der Gymnasiarchie ein Zwang ausgeübt wurde, kann man in Amh. 70 (**149**) finden, insofern hier eine Einschränkung der Unkosten der Gymnasiarchie verfügt wird, damit die in dies Amt Eingesetzten es *προθυμότερον* ausüben. Dies läßt vermuten, daß schon damals, um 115 n. Chr., dies wegen seiner hohen Würde sonst viel begehrte Amt gelegentlich zwangsweise aufoktroyiert wurde. Einen weiteren Beleg möchte ich der oben besprochenen Verfügung Hadrians betreffs der Antinoïten in Oxy. VIII 1119 (**397**) entnehmen, wonach es diesen als besonderes Privileg verliehen wurde, nicht außerhalb ihrer Stadt *ἀρχαί* und *λιτουργίαι* zu übernehmen. Also konnten die Nichtprivilegierten damals außerhalb ihrer *ἰδία*, wo sie incolae oder Grundbesitzer waren, zu den *ἀρχαί* ebenso wie zu den *λειτουργίαι* herangezogen werden. Einen weiteren Hinweis auf die Oktroyierung der *ἀρχαί* kann man ferner Oxy. 473 (**33**) aus der Zeit des Pius entnehmen, insofern der hier geehrte Gymnasiarch besonders gelobt wird, daß er sich freiwillig zu diesem Amt gestellt habe (Z. 3: *παραδοὺς ἑαυτὸν] εἰς ἑκούσιον γυμν[ασ]ιαρχίαν*). Das Hauptstück aber, das auch wohl vor allem daran schuld ist, daß der Unterschied zwischen *ἀρχή* und *λειτουργία* verdunkelt wurde[1]), ist CPR 20 (**402**) vom J. 250, der von einem auf die Übernahme der *κοσμητεία* ausgeübten Zwange handelt. Freilich nennt der Text selbst ganz korrekt dies Amt zweimal *ἀρχή* (Z. 13 und 18). Wenn man nach diesen Beispielen auch von einer gewissen Annäherung der *ἀρχαί* an die *λειτουργίαι* reden kann, so ist doch zu betonen, daß man, wie Oxy. VIII 1119 zeigt, auch noch in der Mitte des III. Jahrh. zwischen beiden Begriffen prinzipiell scharf geschieden hat. Und vor allem: die für die Liturgien charakteristische Form des Vorschlags und der Ernennung der Liturgen (*ἀνάδοσις* auf Grund von *γραφαί* etc.) ist auf die *ἀρχαί* niemals übertragen worden, wie gleichfalls aus CPR 20 zu entnehmen ist. Es entspricht dieses Ergebnis durchaus dem Standpunkt der Rechtsquellen. So sagt,

---

1) Vgl. Preisigke, Städt. Beamt. S. 14. Er beruft sich außer auf CPR 20 auch auf Oxy. I 71 I 17. Die hier genannte *ἀρχή* ist aber nicht die *ἐπιμέλεια ἀννώνης* von Z. 15, sondern die *ἀρχιερωσύνη* von Z. 2. CIG 4707 ist irrelevant.

um ein Beispiel für viele zu geben, Ulpian (Dig. 50, 4, 3, 15): praeses provinciae provideat munera et honores in civitatibus aequaliter per vices secundum aetates et dignitates, ut gradus munerum honorumque ⟪qui⟫ antiquitus statuti sunt, iniungi etc. Also gleichmäßiger Zwang zu munera und honores bei formeller Scheidung beider Begriffe.

Die byzantinische Zeit hat für die Behandlung der Liturgien kaum wesentliche Änderungen gegenüber dem III. Jahrh. gebracht. Wohl muten uns die Texte, die von ihm handeln, z. T. andersartig an, aber das liegt nur daran, daß jetzt die neue Verwaltung funktioniert mit allen ihren neuen Begriffen und Titeln. Vgl. oben S. 66 ff. Was etwa neu auf dem Gebiete der Liturgien erscheint, ist nur eine Wirkung dieses neuen Hintergrundes.

Die Wahl der städtischen liturgischen Beamten steht nach wie vor dem Rate zu, aber die vollzogene Wahl wird jetzt durch den Prytanen dem Kurator (*λογιστής*) gemeldet, und dieser teilt sie dem Gewählten unter Ermahnungen mit. Vergleicht man diesen Geschäftsgang, wie er uns in Oxy. VI 892 (a. 338) entgegentritt, mit BGU 362 V (**96**), wo der Rat selbst durch den Prytanen dem Gewählten die Wahl mitteilt und ihn ermahnt, so tritt uns hier doch eine durch das Eingreifen des Kurators eingetretene Verschiebung in der Stellung des Rates entgegen. Außer den städtischen Liturgen sind auch in dieser Zeit wie schon im III. Jahrh. manche der staatlichen Liturgen vom Rat gewählt worden, wie z. B. der *ἐπιμελητὴς κριθῆς* in Lond. III S. 129 und die im Dienste der annona stehenden *διαδόται* in Giss. 54. Es scheint, daß immer mehr Ämter den Dekurionen zur Wahl zugewiesen worden sind, um die Haftpflicht der *βουλή* noch zu steigern. In besonderen Einzelfällen erteilte die Regierung den Kurien durch den Strategen den Befehl, Beamte zu erwählen. So geschah es im J. 288, als Unordnungen und Verschwendung in der Verwaltung der kaiserlichen Patrimonialgüter eingerissen waren, daß die Kurien der Heptonomia durch den Strategen aufgefordert wurden, für jede *οὐσία* einen vertrauenswürdigen *φροντιστής* zu erwählen, natürlich *κινδύνῳ ἑκάστης βουλῆς* (Oxy. I 58 [**378**]). Derselbe Geschäftsgang liegt in Oxy. 60 (**43**) vor, wo der Präses durch den Strategen, d. h. den Exaktor, den Rat von Oxyrhynchos auffordert, einen Mann für den Transport von 3000 Pfund Fleisch für die Truppen in Nikopolis zu erwählen.

Über den Wahlmodus erhalten wir auch für diese Periode keine genauen Details. Vielleicht darf man aus Amh. 82, 6 f.: *ἐν τῇ κρατίστῃ βουλῇ — [τ]ινὲς ἀπόντα εἵλαντο* schließen, daß die vorliegende Wahl nicht von der gesamten Kurie, sondern von einem Ausschuß vollzogen war.[1]) Auch in P. Cair. Preis. 13, 8 und 14, 7 scheint ein Ausschuß des

1) Für die Annahme Preisigkes (Städt. Beamt. S. 19, daß im III. Jahrh. ein Aus-

Rates gemeint zu sein, wenn der Wortlaut auch noch nicht feststeht. Wir hören ferner, daß ebenso wie im III. Jahrh.[1]) der Prytan resp. πρόεδρος es war, der die Kandidaten nominierte (ὀνομάζειν). Vgl. Lond. III S. 129, 6 und 14[2]), auch Giss. 54 (**420**). In letzterem Falle hat ein designierter Prohedros (μελλοπρόεδρος) die ὀνομασία vollzogen. Es ist sehr zu bedauern, daß hier in Z. 7 das entscheidende Wort, das uns über die weitere Behandlung der ὀνομασία Aufschluß geben würde, korrumpiert ist. Es steht da: εἰ μὲ[ν] ἔμαθες, ὅτι ἐκηρούσθη ἡ ὀνομασία σου. Die ὀνομασία ist schon vollzogen; sobald nun das ἐκηρούσθη eingetreten ist, soll der Gewählte sein Amt schleunigst antreten. Der Herausgeber schwankt zwischen ἐκρούσθη, ἐκηρύχθη, ἐκυρώθη, ἐκηρώθη. Mir will ἐκυρώθη am besten gefallen. Dann würde die Wahl durch die Kurie als die Gültigmachung, Bestätigung der Nomination durch den πρόεδρος aufgefaßt sein. Aber sicher ist das nicht.

Die Frage des Appellationsrechtes im Falle ungerechter Vorschläge wird, wenn ich nicht irre, in Amh. 82 (Anfang des IV. Jahrh.) berührt; leider ist auch dieser Text an der wichtigsten Stelle verstümmelt. Hier beschwert sich beim praefectus Aegypti ein Mann, der von der Kurie in seiner Abwesenheit zum Logographen gewählt worden war, wiewohl er aus den schon oben S. 344 Anm. 1 mitgeteilten Gründen nach seiner Ansicht untauglich (ἀνεπιτήδειος) hierzu war. Als er nach seiner Rückkehr von der Wahl hörte, οὐδὲ ἐκκλη[17 Buchst.]θην τῷ καὶ τὰς ἡμέρας τὰς νενομισμένας, δεῖ γὰρ παρὰ [τὸ]ν [ca. 14 Buchst. λέγ]ε[ι]ν[3]) τὰ ἀληθῆ, παρεληλυθέναι, ἀλλ' ἐπιστάλματι χρησάμενος [ἐνέτυχον ...... τῇ κρα]τίστῃ βουλῇ κτλ. Hier erfahren wir, daß es eine gesetzlich festgelegte Frist für den im Anfang gemeinten Reklamationsweg gab. Weil diese Frist abgelaufen war, hat er sich dann in einem Schreiben an den Rat gewendet. Aber welches war der erste Weg? An ἐκκλησία, was weite Konsequenzen hätte, kann schon wegen des Fehlens des Artikels nicht gedacht werden. Mir schwebt ἔκκλητος, womit der Begriff der Berufung — Appellation — verbunden sein kann, vor, aber ich wage keine be-

schuß gewählt habe, bleiben nur die nicht ganz klaren Worte in BGU 144 II 1 ἡρέθη ὑπὸ [τ]ῶν ἐπὶ τοῦ ἀπὸ τῆς αὐτῆς βουλῆς. BGU 362 V fällt mit der irrigen Ergänzung ἄρχοντες βουλῆ[ς fort.

1) Vgl. CPR 20 bei der Wahl einer ἀρχή.

2) Hier kommt der Gedanke, daß nur ein Ratsherr zum ἐπιμελητὴς κριθῆς qualifiziert ist, zum klaren Ausdruck: ὁ γὰρ μὴ βουλεύων τοιαύτην λιτουργίαν ὑφίσ[τα]σθαι οὐ δύναται (Z. 16).

3) Ich ergänze λέγ]ε[ι]ν. Die Herausgeber, die παρὰ [τὸ]ν [καιρὸν .... ε[ι]ν lasen, nahmen an, daß mit dieser Parenthese auf die Einhaltung der Frist hingewiesen werde. Ich glaube vielmehr, daß wir hier denselben trivialen Gemeinplatz vor uns haben, wie in Straßb. 41, 18: δεῖ γὰρ τὰ ἀληθῆ λέγειν, wo gleichfalls die Notwendigkeit dieser Versicherung gerade an dieser Stelle nicht einzusehen ist.

stimmte Ergänzung.[1]) In der Sache glaube ich aber nicht zu fehlen, denn ein Appellationsrecht, für dessen Ausübung eine bestimmte Frist gegeben war, ist aus den juristischen Quellen bekannt. Ich zitiere z. B. Ulpian (Dig. 50, 5, 1 pr.): quare et qui liberorum incolumium iure a muneribus civilibus sibi vindicant excusationem, appellationem interponere debent: et qui tempora praefinita in ordine eiusmodi appellationum peragendo non servaverint, merito praescriptione repelluntur. Hierdurch scheint mir die Stelle in Amh. 82 ihre Erklärung zu finden.

Wie im III. Jahrh., so stehen auch jetzt neben der Wahl durch die Kurien die Vorschläge der Amphodon- resp. Phylenbeamten. Während wir aber für das III. Jahrh. nur mutmaßen konnten, an wen diese Eingaben gerichtet waren (s. oben S. 349), ist uns für diese Zeit der Adressat genannt. In Oxy. VIII 1116 (**403**) schlägt der *συστάτης* (d. h. „der Empfehler") eines Amphodon dem Kurator eine Person für eine Liturgie am Augustustempel von Alexandrien vor. Der Vorschlag geschieht *τῷ ἰδίῳ μου κινδύνῳ*. Der Kurator spielt auch in Oxy. I 86 (**46**) in einer ähnlichen Sache die entscheidende Rolle — es handelt sich um die Stellung eines Matrosen durch die Stadt —, indem der Kurator von dem betreffenden *κυβερνήτης* gebeten wird, den lässigen *συστάτης* zur Stellung des *ναύτης* zu zwingen. In einem andern Falle tritt uns der *στρατηγὸς ἤτοι ἐξάκτωρ* als derjenige entgegen, der den Phylenbeamten — hier den *φύλαρχος* — zum Vorschlag eines *ὑποδέκτης* auffordert. So in dem P. Lips. Inv. 362, dessen Anfang ich in der Einleitung zu Nr. **43** mitgeteilt habe. Endlich haben wir in Lips. 65 (**404**), 66 (und mehreren anderen Parallelen, die in der ersten Ausgabe z. T. mitgeteilt waren) vom Jahre 390 Belege für Vorschläge des *γνωστήρ* einer Phyle, die an den *νυκτοστράτηγος* gerichtet sind. Hier handelt es sich um Liturgen, die in dem Bureau des *νυκτοστράτηγος* selbst arbeiten sollen, und daraus erklärt sich, daß die Mitteilung an ihn geht. Sehr bemerkenswert ist, daß in manchen der Paralleltexte ein Ersatzmann vorgeschlagen wird für einen, der bezeichnet wird als *μὴ εὑρεθέντος μετὰ τὸν κλῆρον*. Das kann doch wohl nur heißen, daß der Betreffende, als er gehört hatte, daß er ausgelost sei, das Weite gesucht hatte, so daß er nicht zu finden war. Es ist die einzige Nachricht, so weit ich sehe, die uns zu der Annahme zwingt, daß im IV. Jahrh. Erlosungen stattfanden. Es ist dies um so überraschender, als wir im III. Jahrh. kein Beispiel mehr für diesen Gebrauch nachweisen konnten. Wann eine solche Losung eintrat, auf welche Fälle sie beschränkt war, läßt sich zurzeit nicht sagen.

Wir haben soeben durch Oxy. VIII 1119 (**397**) vom J. 254 einen

---

1) Vielleicht *οὐδὲ ἔκκλη[τον ...., ἐδυνή]θην*. Es wäre *δίκην* hinzuzudenken oder zu schreiben.

Fall kennen gelernt, in dem ein ἀμφοδογραμματεύς, der ungesetzliche Vorschläge gemacht hatte, selbst die betreffenden Liturgien übernahm.[1]) Einen ähnlichen Fall glaube ich in Flor. 39 (**405**) vom J. 396 nachweisen zu können, indem ich in Z. 6 κα[τ' ἄγνοιαν] ergänze Vgl. die Einleitung.

Was endlich die in den Dörfern gemachten Vorschläge betrifft, so zeigen sie, abgesehen von dem neuen Beamtenpersonal, keine wesentlichen Veränderungen gegenüber denen des III. Jahrh., nur daß die Garantien, die der Staat verlangt, inzwischen noch größer geworden sind. In den uns erhaltenen ἀναδόσεις sind die Vorschläge teils wie vorher von den Komarchen oder auch von den Komarchen zusammen mit andern Beamten (Cair. Preis. 18. 19), teils von dem γνωστὴρ τῆς κώμης (Lond. III S. 227) gemacht. Gerichtet sind sie nunmehr an den praepositus pagi — vgl. Amh. 139 (**406**), Lond. III S. 227, Cair. Preis. 18, 19 — oder an Spezialbeamte, wie die χωματεπεῖκται, wenn es sich um deren Unterpersonal (ὑδροφύλακες) handelt.[2]) Vgl. Lond. III S. 224—227. Die παράστασις-Formel, die in der Mitte des III. Jahrh. sich erst in den Anfängen zeigte, ist jetzt weiter ausgebildet und steht regelmäßig. Aber auch hiermit ist der Staat noch nicht zufrieden. Er verlangt jetzt außer allen diesen Garantien noch die Stellung eines besonderen Bürgen durch den Liturgen. Hierdurch erklären sich die meisten der uns erhaltenen Gestellungsbürgschaften (παραστάσεις), in denen der Bürge im besonderen für die μονὴ καὶ ἐμφάνεια des Liturgen einsteht.[3]) So haben wir kürzlich in Cair. Preis. 20 (IV. Jahrh.) eine ἀναγραφὴ λιτουργῶν kennen gelernt, in der immer neben dem Liturgen sein ἐγγυητής genannt ist.

Fragen wir zum Schluß, wie das Liturgiesystem gewirkt hat, so müssen wir es als den Totengräber des bürgerlichen Wohlstandes bezeichnen. Wenn ich oben bei Besprechung der Bodenwirtschaft zu zeigen hatte, wie der Fiskalismus auf diesem Gebiete zahlreiche Existenzen vernichtet hat, wie die Flucht der Landbevölkerung aus der Heimat in erschreckendem Maße durch die Jahrhunderte zugenommen hat und auch noch fortbestand, als man sie als Coloni gesetzlich an die Scholle fesselte, so bieten unsere Urkunden zusammen mit den Angaben der Rechtsquellen fast noch mehr Zeugnisse dafür, wie die wohlhabenden Kreise, die für die Liturgien und die oktroyierten ἀρχαί in Betracht kamen, wirtschaftlich ruiniert und gleichfalls oft zur Flucht von der Heimat gezwungen wurden. Ich möchte konstatieren, daß wir ähnliche Erscheinungen aus der Ptolemäerzeit, der nach Obigem der Amtszwang fremd war, nicht

1) Vgl. auch meine Einleitung zu CPR 20 (**402**).
2) Vgl. den Vorschlag an den νυκτοστράτηγος in Lips. 65 oben S. 353.
3) Vgl. meine Besprechung von Wengers Papyrusforschungen in der Deutsch. Lit.-Z. 1902 Sp. 1141 f.; Mitteis zu Lips. 45; Preisigke zu Straßb. 46.

kennen. Wohl haben wir auch für jene Zeit Zeugnisse für die Flucht der Bauern kennen gelernt[1]), aber von einer Flucht der Beamten hören wir nichts.[2]) Aus dem I. Jahrh. n. Chr. sind noch keine Belege für den Druck der Liturgien bekannt, da ja für diese Zeit, wie oben bemerkt wurde, überhaupt noch keine direkten Erwähnungen von Liturgien vorliegen. Möglich, daß damals noch keine Liturgien bestanden. Gab es solche, wie ich eher glauben möchte, so war vielleicht zu Anfang der Druck noch nicht so schwer wie später, zumal im I. Jahrh. die wirtschaftlichen Zustände im allgemeinen noch glücklichere gewesen zu sein scheinen. Vom II. Jahrh. an tritt uns dann fast überall, wo ausführlicher von Liturgien gesprochen wird, das *βάρος τῶν λειτουργιῶν*, die durch sie hervorgerufene *ἀσθένεια* (die wirtschaftliche Erschöpfung), die Sehnsucht nach *ἀνάκτησις* (Erholung) und *ἀνάπαυμα*, und daher die Gefahr des *μὴ ἐπιμένειν ἐν τῇ ἰδίᾳ* und schließlich die Flucht, die *φυγή* oder *ἀναχώρησις* und das *ἀλᾶσθαι ἐπὶ ξένης* entgegen. Um eine Vorstellung von diesem Elend zu bekommen, lese man etwa die folgenden Texte, die ich in chronologischer Folge, so weit möglich, aufzähle: Fay. 106 (**394**), BGU 372, 5 ff. (**19**), Flor. 91, Teb. 327 (**394**), Gen. 37 (**400**), Oxy. IV 705 III (**407**), BGU 159 (**408**), CPR 20 (**402**). Für die byzantinische Zeit, für die die Rechtsquellen mit ihrem reichen Material über die Flucht der Dekurionen die Urkunden überbieten, lese man die oben erwähnten Gestellungsbürgschaften mit ihrer stereotypen Garantie für das „Bleiben und Sichzeigen“ der Liturgen, in der sich die Angst der Regierung vor der Flucht ihrer Liturgen wiederspiegelt, und die ergreifende Eingabe jener Martha, die ihre Schwester auslösen möchte, die ihr durch Liturgien verarmter Vater für einen Solidus hatte verpfänden müssen (Cair. Cat. 67023 vom J. 569).[3]) Wenn irgend etwas, so ist dies Liturgiewesen daran schuld, daß wir in unsern Urkunden schließlich fast nur von ganz großen Grundbesitzern oder aber von verarmtem Proletariat hören.

---

1) Vgl. S. 276.

2) Der *τοπογραμματεύς*, der nach Lille 3, 73 ff. geflohen war, war als Domanialpächter verschuldet.

3) Z. 14: *π[ρ]ὸ τοῦ τὸν ἑαυτο[ῦ] βίον ἀπολειτ[ου]ργῆσα[ι]!* Vgl Arch. V 445.

KAPITEL IX.

DAS VERPFLEGUNGSWESEN.

§ 1. HOF, BEAMTENSCHAFT UND HEER.

Es soll hier nicht auf die Fragen der Besoldung der einzelnen Behörden und Truppenteile eingegangen werden, sondern die allgemeinen Maßregeln zur Beschaffung der öffentlichen Naturalverpflegungen sollen hier kurz dargelegt werden.

Für die Ptolemäerzeit kommt zunächst der König und der Hof in Frage. Es war eine altägyptische Einrichtung, daß, wenn der König oder der Hof durch das Land reisten, die einzelnen Ortschaften für die Verpflegung zu sorgen hatten.[1]) Mehrere Texte zeigen uns, daß diese Verpflichtung auch in die Ptolemäerzeit mit übernommen wurde. Aus dem III. Jahrhundert stammt Petr. II 39 (e), wo 3, 18 und 8, 24 unter verschiedenen Abgaben von Kleruchen auch ein *στέφανος* für eine *παρουσία* erwähnt wird[2]), und zwar wird dieser sogenannte *στέφανος* in Weizen geliefert. Wie den Dörfern aus Anlaß der königlichen *παρουσία* Extraabgaben an Weizen auferlegt wurden, zeigt Teb. I 48 (**409**) aus dem Ende des II. Jahrhunderts. Von der *παρουσία* einer *βασίλισσα* handelt das Ostrakon Brit. Mus. 25751 (Griech. Ostraka II n. 1481) aus dem II. Jahrhundert.

Ebenso hatte das Land aber auch den Beamten, im besondern den hohen Staatsbeamten aus Alexandrien, wenn sie auf Reisen waren, Verpflegung zu liefern, und darüber haben wir bessere Nachrichten als über die reguläre Verpflegung der Beamten. Wir haben drei Texte aus dem III. Jahrh., die sich auf die *παρουσία* desselben Dioiketen *Χρύσιππος* beziehen. Der früheste (P. Cairo 10250: Arch. II 80 [**410**]) zeigt, daß das Getreide für die Brote durch Zwangskäufe zusammengebracht wurde (*συνηγορασμένος ἄρτος*), während der etwas jüngere Grenf. II 14b [**411**] von den *ξένια* (Gänsen, Tauben usw.) handelt, die offenbar nicht bezahlt, sondern als außerordentliche Abgabe requiriert wurden. Vgl. auch Petr. III S. 152. Für das II. Jahrhundert haben die Tebtynistexte mehrere Belege für solche Liefe-

---

1) Vgl. Ad. Erman, Ägypten und ägyptisches Leben I 162 f.

2) Vgl. meine Griech. Ostraka I 275, wo ich *ἄλλον* (scil. *στεφάνου*) *παρουσίας* hergestellt habe.

rungen für die *παρουσία* oder *κοίτη* von Beamten gebracht. Vgl. Teb. I 121, 95 ff. (wo auch ein *συμπόσιον* erwähnt wird), 122 (Abrechnung für eine *κοίτη* über Wein, Vögel, Öl, Gerste, Linsen, Heu, Brote, Kohl, Knekosöl), 179, 180, 253. Vgl. auch 182, wo eine *προφήτου παρουσία* erwähnt wird.

Daß es bei diesem Naturalsystem im Lande des Bakschisch leicht zu Übergriffen der Beamten kam, läßt sich denken. So enthält Petr. II 10 (1) (III. Jahrhundert) eine bewegliche Klage der königlichen Gänsezüchter (vgl. oben S. 256) gegen einen Oikonomos, der *εἰς τὰ ξένια* zuviel Gänse von ihnen verlangt hatte. Aus dem Ende des III. Jahrhunderts hat uns der Obelisk von Philae eine Klage der Isispriester erhalten, in der sie sich darüber beschweren, daß die durchreisenden Beamten und Truppen sie zwingen, *παρουσίας αὐτοῖς ποιεῖσθαι*, so daß der Tempel wirtschaftlich geschädigt werde.[1]) Das Verbot des Euergetes II in Teb. 5, 178 ff. bezieht sich z. T. auf die Unsitte, daß die Beamten anläßlich der Übernahme oder der Erneuerung ihres Amtes der Landbevölkerung Naturallieferungen auferlegten.

Endlich zeigt uns Teb. 33 (3), daß auch vornehme Reisende, wie der römische Senator, die als Gäste des Königs betrachtet wurden, gleichfalls *ξένια* (Brote usw.) von der Bevölkerung zu empfangen hatten.

Bezüglich der Verpflegung der Truppen haben die Papyri gezeigt, daß sie außer dem Solde in Geld (*ὀψώνιον*) Naturallieferungen erhielten, die aber schon im II. Jahrhundert zum größten Teil adäriert waren.[2]) Die von der Regierung berechneten Geldäquivalente, die natürlich sehr geringe Preise zugrunde legten, nannte man *σιτώνια*, was auf die Bestimmung zum Getreideankauf hinweist. Wir haben nun einige Texte, die die Vermutung nahelegen, daß die Ankäufe für die Truppen zwangsweise erfolgten.[3]) So wird der *ἀγοραστός* (scil. *σῖτος*), d. h. das von der Regierung gekaufte Getreide (frumentum emptum der Römer) gelegentlich parallel dem *ἐκφόριον* als Leistung an den Staat erwähnt. Vgl. Petr. III 100 (b). Es war also pflichtmäßig zu liefern wie die Bodenrente. Ich glaube, daß auch der Gegensatz von *φορικός* und *ἀγοραστός* (*σῖτος*) in Petr. II 20 II nichts anderes besagt.[4]) Zum *ἀγοραστός* vgl. auch noch Petr. II 48, 7 und 16; 30 (a) (*τὸν ἀγοραστὸν οὗ ἡ τιμὴ ἀντιδιαγέγραπται*), Petr. III 113, 5. Während hier überall eine Beziehung auf das

1) Vgl. Wilcken, Hermes 22, 1 ff.; Dittenberger, Or. Gr. I 139.

2) Vgl. meine Bemerkungen zu Theb. Bank. V und Griech. Ostraka I 669 ff. Die Haupttexte, Lond. I S. 37 ff., Theb. Bank. V—VII und die entsprechenden Texte aus Revillouts Mélanges werde ich in den UPZ neu behandeln.

3) Vgl. Rostowzew, Pauly-Wiss. VII 166.

4) Anders Bouché-Leclercq III 375, auch Rostowzew, Arch. III 211, der später bei Pauly-Wissowa l. c. die richtige Deutung von *ἀγοραστός* (= frumentum emptum) gegeben hat.

Militär nicht angedeutet ist[1]), handelt Amh. 29 (um 250 v. Chr.) sicher von der Truppenverpflegung[2]), und hier findet sich das Wort *συναγοράζειν* für die Zwangsankäufe der Regierung, das uns in **410**, 6 begegnete und in Texten der späteren Zeit sehr häufig ist (s. unten). In Amh. 29, 15 wird durch königlichen Erlaß das unbefugte Aufkaufen verboten (*μηδὲ συναγοραζέτωσαν μήτε α[ὐτοὶ μήτε οἱ] ὑπηρέται αὐτῶν παρευρέσει μηδεμ[ιᾶι]*). So kamen also auch bei der Heeresverwaltung ebenso wie bei den Zivilbeamten (s. oben) Übergriffe vor. Vgl. auch die oben erwähnte Inschrift des Obelisken von Philä, die sich gegen das Militär ebenso wie gegen die Beamten richtet.

In der Kaiserzeit bestand natürlich in den seltenen Fällen, daß ein Kaiser Ägypten bereiste, die alte Verpflichtung der Bevölkerung, den Pharao zu verpflegen, weiter fort. Einen historisch-interessanten urkundlichen Beleg dafür bietet ein noch unveröffentlichtes Ostrakon der Straßburger Sammlung (**412**), das ich vor einigen Jahren kopierte. Es handelt sich hier um die Vorbereitungen zum Besuch des Kaisers Hadrian in Theben (a. 130). Der Text zeigt, daß speziell aus Anlaß dieses bevorstehenden Besuches liturgische Beamte für die Erhebung der für die Verproviantierung nötigen Naturalien (hier der Gerste) eingesetzt waren. Die „Lieferung" für den kaiserlichen Reisenden wird hier (wie in **415**) mit dem terminus technicus *παροχή* bezeichnet, was zur Erklärung der *parochi* in Horaz' Satir. 1, 5, 46 beiträgt. Historisch vielleicht von noch größerem Interesse ist ein gleichfalls noch unpubliziertes Ostrakon des Louvre (**413**), das ich leider nur unvollständig transkribierte, das von dem aus Tacitus, annal. II 59 uns vertrauten Besuch des Prinzen Germanicus in Theben handelt. Soweit ich den Text verstehe, handelt er von einer Zahlung für Weizen — *εἰς παρουσίαν Γερμανικοῦ Καίσαρος* vom 25. Januar 19 n. Chr. (vgl. meinen Kommentar).

Schwerer als diese seltenen Besuche von Kaisern und Mitgliedern der kaiserlichen Familie mußten die Reisen der Präfekten auf dem Lande lasten[3]), da diese ja häufig Inspektionsreisen durch ihre Provinz machten[4]), abgesehen von den alljährlichen Reisen in die Konventsstädte, die andrerseits große Einnahmen durch den Konvent hatten.[5]) Das früheste Bei-

---

1) An sich wäre möglich, daß auch das für die Verpflegung der reisenden Beamten wie in Arch. II 80 (**410**) für den Dioiketen aufgekaufte Getreide mit darunter fiele. Nur scheint in jenen Texten der *ἀγοραστός* eine regelmäßige Abgabe zu sein, während diese nur außerordentlicherweise ad hoc erhoben wurden.

2) Vgl. Wilcken, Arch. II 118.

3) In den anderen Provinzen war es nicht anders. Vgl. die Verordnungen in Dig. 1, 66, 6, 3, die zugleich zeigen, daß die Statthalter bezüglich der *xenia* gern über die Stränge schlugen.

4) Vgl. zu diesen Reisen meine Ausführungen im Arch. IV 415 ff.

5) Arch. IV 403.

spiel bietet z. Z. das Ostrakon Brit. Mus. 16467 (= Gr. Ostraka II n. 1372) aus Theben, das eine *παρουσία* des bekannten Präfekten Flaccus vom J. 33 n. Chr. betrifft (**414**). Hier wird wie in dem Germanicus-Text von dem Kontribuenten Geld gezahlt für Weizen. Reichere Aufschlüsse bietet jetzt Lond. III S. 112 ff. (**415**) aus der Zeit des Pius, eine Vorschlagsliste für die Liturgen, die für den Besuch des Statthalters Valerius Proculus für die Beschaffung des nötigen Proviants zu sorgen hatten. — Die neue Beamtenschaft, die uns seit Diokletian entgegentritt, wird hinsichtlich der Verpflegung dieselben Anrechte gehabt haben wie die der älteren Zeit. Als Beispiel verweise ich auf Lond. III S. 240 (IV. Jahrhundert), wo über die Ausgaben anläßlich eines Besuches (*ἐπιδημία*) des *καθολικός* und ferner des *ἔπαρχος*, also des Präfekten aus Alexandrien abgerechnet wird.

Für die Verpflegung des Heeres haben wir für die römische und byzantinische Zeit ein reicheres Material als für die Ptolemäerzeit. Die Grundzüge der Entwicklung, die hier zu beobachten ist, habe ich schon oben S. 188 anläßlich des Steuersystems kurz dargelegt. Wir finden hier einmal das ptolemäische System der Zwangsankäufe, das bis ins Ende des II. Jahrhunderts zu verfolgen ist, und andrerseits eine spezielle Abgabe für die Verpflegung des Heeres, die etwa aus denselben Zeiten unter dem Namen der *annona militaris*[1]) begegnet.

Bezüglich der Zwangskäufe läßt sich folgender Geschäftsgang feststellen.[2]) Der Präfekt Ägyptens bestimmte, welche Getreidequanten für die einzelnen Truppenteile zwangsweise zusammengekauft werden sollten, z. B. 20000 Artaben Gerste im Hermopolites für die ala Heracliana in Koptos (BGU 807). Gerade dieser Text zeigt (vgl. Z. 10 und 18), daß solche Summen nicht alljährlich, sondern wohl je nach Bedarf ausgeschrieben wurden. Die Gaubeamten (*πραγματικοί*) repartierten nun weiter die auf den Gau entfallende Summe auf die einzelnen Dörfer (*ἐπιμερισμός*), und hier war es Sache der *πρεσβύτεροι τῆς κώμης*, das Getreide von den Kontribuenten zu beschaffen. Fast in allen Urkunden sehen wir diese Presbyter selbst das Getreide den dazu abkommandierten Soldaten abliefern, im Faijûm (Grenf. I 48) wie im Hermopolites. Doch einmal finden wir im Faijûm Liturgen (*εὐσχήμονες καὶ παραλῆμπται συναγοραστικῆς κριθῆς*), die ihrerseits das Getreide von den Presbytern sich liefern lassen, und zwar haben sie diese Liturgie für eine ganze *μερίς* des Faijûm (BGU II 381). Diese Urkunde ist schwer zu vereinbaren mit Grenf. I 48. Da sie einen Hinweis auf Militärlieferungen nicht enthält, ist zu fragen, ob diese Lieferungen nicht vielleicht anderen Zwecken dienten.[3]) Aufgabe

1) Vgl. Rostowzew, Pauly-Wissowa VII 166 ff. 2) Wilcken, Arch. I 177.

3) Nicht militärische Verwendung liegt wohl auch in Teb. II 369 vor, wo eine Frau *συναγοραστικὸς πυρός* an die Sitologen abliefert (a. 148).

der Militärverwaltung war es endlich, nach Empfang des Getreides den Preis, den wahrscheinlich von vornherein der Präfekt bestimmte, zu zahlen. Die Auszahlung des Kaufpreises (τιμή) an die Presbyter, der gewiß sehr niedrig bemessen war, erfolgte entweder durch den abkommandierten Soldaten direkt wie in Grenf. I 48 (Faijûm) oder durch besondere liturgische Spezialbeamte in der Metropole, die den Betrag aus der Regierungshauptkasse zu entnehmen hatten (so in Hermopolis). Ob und wie im letzteren Falle die Militärverwaltung und die Regierungskasse sich miteinander verrechnet haben, erfahren wir nicht. Es ist noch zu untersuchen, ob nicht in den Fällen, wo das Geld von der Regierungskasse entnommen wurde, hierzu die Zahlungen der adärierten annona verwendet wurden, so daß die beiden Systeme in Zusammenhang miteinander stehen würden (s. unten). Die gesamte Geschäftsführung innerhalb des Gaues vollzog sich unter der Kontrolle des Strategen, an den daher auch mehrere dieser Texte gerichtet sind. Die eben verwendeten Urkunden scheiden sich formell in folgende Gruppen:

1. Der abkommandierte Soldat quittiert den Presbytern den Empfang des Getreides und konstatiert, den Preis gezahlt zu haben (Faijûm): Grenf. I 48 (**416**).

2. Der abkommandierte Soldat meldet dem Strategen den Empfang des Getreides von den Presbytern des Dorfes (Hermopolites): BGU 807. Amh. 107 (**417**), 108, vgl. 173—178.

3. Die Presbyter quittieren den Liturgen den Empfang des Preises (Hermopolites): BGU III 842.

4. Die Presbyter berichten dem Strategen über den Empfang des Preises von jenen Liturgen (Hermopolites): Amh. 109 (**418**).

Die z. Z. bekannten Zeugnisse für solche Zwangskäufe stammen alle aus dem Ende des II. Jahrhunderts. Es ist möglich, daß man im II. Jahrhundert dieses System aufgegeben hat. Zumal aber aus der byzantinischen Zeit für andere Reichsteile wieder Belege für solche Ankäufe vorliegen[1]), wäre es denkbar, daß auch über das II. Jahrhundert hinaus noch gelegentlich Anwendung von diesem System gemacht wäre. Jedenfalls schließt dies System nicht die gleichzeitige Erhebung der schon oben erwähnten *annona militaris* aus, denn die ältesten Beispiele dieser Abgabe stammen oder können doch stammen aus derselben Zeit, wie die obigen Dokumente.[2]) Zwar nennen die betreffenden Ostraka nicht den Kaiser, auf den das Datum sich bezieht, aber manche können ebensogut auf Marcus-Commodus wie auf Severus-Caracalla bezogen werden. So könnten z. B. Griech. Ostraka II n. 273 und 698 aus Commodus' Zeit stammen

---

1) Vgl Rostowzew l. c.

2) Vgl. meine Griech. Ostraka I 155 ff.

und würden dann gleichaltrig mit den obigen Ankaufs-Urkunden sein.[1]) So rechnet auch Rostowzew l. c. gewiß mit Recht mit der Annahme, daß auch schon früher unentgeltliche Auflagen in den einzelnen Landesteilen zur Verpflegung der in ihnen stationierten Truppen erhoben seien, zu denen mehr zur Ergänzung jene Ankäufe hinzugekommen seien. Nach unserem jetzigen Material, das aber durch seine Zufälligkeit einen irrigen Eindruck machen kann, ist die Abgabe unter dem Namen *ἀννῶνα* erst seit dem Ende des II. Jahrhunderts in jenen Ostraka nachweisbar.[2]) Diese annona militaris, die wir nach unseren sonstigen Nachrichten als einen Zuschlag zur Grundsteuer zu fassen haben, wird in diesen Texten nicht immer in natura geliefert[3]), sondern oft als adärierte annona in Geld. Dabei wird dann meist angegeben, statt welcher Naturalien das Geld gezahlt wird. So für Gerste (679, 698), für Wein und Datteln (1264). Über dieselben Zahlungen — mit derselben Formel *ὑπὲρ τιμῆς* — quittieren noch mehrere andere Ostraka, die freilich das Wort *ἀννῶνα* nicht enthalten, aber, wie ich schon in den Ostraka I S. 272 und 312 vermutete, doch vielleicht auf die annona zu beziehen sind. Vgl. die Belege ll. cc. (für Wein und Datteln). Ist dies richtig, so würde Ostrakon II n. 502 uns eine adärierte Annona-Zahlung sogar schon für das Jahr 109 bringen.[4]) Aber es bleibt dies zunächst lediglich eine Vermutung. Wenn wir nun bedenken, daß diese Gelder natürlich an die Regierungskasse abgeführt wurden[5]), und aus der Kasse wieder, wie wir oben sahen, die Gelder für den Ankauf der Gerste usw. entnommen wurden, so drängt sich doch die Vermutung auf, daß diese Geldzahlungen für Gerste, Wein usw. erhoben worden sind, damit eben jene Natural-Ankäufe davon bezahlt würden, und weiter, daß die adaeratio eben von denjenigen verlangt wurde, die die Naturalien selbst zu liefern nicht in der Lage waren. Sollte sich diese Hypothese bewähren, so würde damit die annona und jene Ankäufe in eine innere Verbindung miteinander treten.

Die Einführung der Kommunalordnung im J. 202 ist auch für die Beschaffung der annona nutzbar gemacht worden, indem nunmehr den Kurien dafür die Verantwortung auferlegt wurde. Zahlreiche Belege hierfür liegen erst für das IV. Jahrhundert vor, aber daß es auch schon im III. Jahrhundert so war, und zwar schon vor Diokletian, zeigt jetzt Oxy. VIII 1115, wo bereits für das 6. Jahr des Probus (280/1) *ἐπιμεληταί* für

1) Falls Ostrakon II n. 662 auf die annona zu beziehen ist (s. unten), so ist hier ein eindeutiges Datum für die annona: a. 29 = 188/9.

2) Vgl. Gr. Ostraka II n. 273 (Elephantine), 674, 679, 682, 698, 1016, 1019, 1264 (vgl. Corrigenda), 1479 (Theben).

3) So in n. 1016, 1019, 1479 (Weizen oder Wein).

4) Dagegen haben n. 1574—1576 einen anderen Charakter.

5) Ausdrücklich wird dies hervorgehoben z. B. im Ostrakon II n. 662, das mit 1264 verwandt ist, wo *εἰς ἀννῶν(αν)* gesagt ist.

die annona bezeugt werden. Solche ἐπιμεληταί sind aber Ratsherren, die als Liturgen für den betreffenden Auftrag haften, und hinter denen außerdem noch die Haftung ihrer βουλή steht. In diesem Falle haben die ἐπιμεληταί des oxyrhynchitischen Gaues die annona (ἄρτος) nach Panopolis gebracht und verteilt. Quittiert wird es ihnen von einem Beamten, der ἐπὶ διαδόσεως ἀννώνης heißt.[1]) Aus Diokletianischer Zeit (a. 295) stammen dann die umfangreichen Spreuabrechnungen in Oxy. I 43 Recto, wonach man die Spreu (ἄχυρον) direkt an die dazu beauftragten Soldaten (optiones, tesserarii usw.) ablieferte, die ihrerseits die Quittungen ausstellten.[2])

Im IV. Jahrhundert finden wir dann meist zwischen den ἐπιμεληταί und den Soldaten die διαδόται (die Verteiler, erogatores)[3]), die natürlich auch Liturgen waren. Letzteres wird namentlich durch Rein. 56 (**419**) und Giss. 54 (**420**) bestätigt.[4]) Die ἐπιμεληταί hatten also, nachdem sie die annona von den einzelnen Kontribuenten erhoben und zusammengebracht hatten (vgl. Goodsp. 11 [**421**])[5]), sie an die διαδόται abzuliefern. Diese stellten ihnen Quittung aus — vgl. BGU IV 1025 (**422**), Lond. III S. 228 — und empfingen von ihnen Gegenquittung (ἀντάποχα) — vgl. BGU III 974 (**423**). Ähnlich ist der Geschäftsgang auch bei der Beschaffung und Verteilung der für die Soldaten bestimmten Kleider, die gleichfalls zur annona im weitesten Sinne gerechnet wurden.[6]) Auch hier haben wir ἐπιμεληταὶ (ἐσθῆτος στρατιωτικῆς) — vgl. Lips. 45, 46, 58—60. Der Horion in Lips. 58 ist möglicherweise als διαδότης aufzufassen, doch bleibt es unsicher. Διαδόται lassen sich in der Annona-Verwaltung noch bis ins VI./VII. Jahrhundert nachweisen. Vgl. Grenf. II 95. Wie schwer aber diese gesamte Verpflichtung auf den Kurien lastete, das zeigt uns anschaulich BGU IV 1027 (**424**), wo der praeses Thebaidis die Verantwortlichkeit der Kurie in den schärfsten Worten betont.

In den zitierten Urkunden des IV. Jahrhunderts handelt es sich noch überall um Naturallieferungen, doch kommen auch damals — wie ja auch in der vorhergehenden Periode (s. S. 361) — daneben Adärationen vor

---

1) Es liegt nahe, ihn dem διαδότης der späteren Zeit gleichzustellen.

2) Diese optiones usw. übernahmen dann die Verteilung an die einzelnen Soldaten, die wiederum jenen den Empfang zu quittieren hatten. Mehrere solcher Soldatenquittungen über annona sind uns aus dem Anfang des III. Jahrh. unter den Ostraka aus Pselkis in der Dodekaschoinos erhalten. Vgl. meine Griech. Ostraka II n. 1129 ff. und dazu I 705 ff.

3) Vgl. Mitteis, P. Lips. S. 286 f., Sav. Z. 1907, 385. M. Gelzer, Stud. S. 50.

4) Auch Oxy. I 60 (**43**) handelt von der Wahl eines διαδότης durch die βουλή, wie Gelzer l. c. 51 mit Recht bemerkt. Er soll 3000 Pfund Fleisch für die Truppen nach Nikopolis bringen (bei Alexandrien).

5) Vgl. auch Flor. 31.

6) Vgl. hierzu Mitteis zu Lips. 45.

(*ἐξαργυρισμοί*).[1]) So z. B. in Lips. 63 (a. 388), der von der Verpflegung nicht einer garnisonierenden, sondern einer in das Feld ziehenden Truppe handelt.[2]) Später hat die Adäration immer mehr um sich gegriffen. In den oben S. 222 aus justinianischer Zeit zitierten Urkunden — Oxy. 126 (**180**) und in den Aphroditopapyri — wird die Annona von den Kontribuenten durchweg in Geld gezahlt. Vgl. auch Grenf. II 95, P. Klein. Form. 95, 999, 1277. Darum treten hier auch die *ὑποδέκται* oder *χρυσυποδέκται* auf, nicht die *ἐπιμεληταί*, die die Naturalien beschafft hatten (vgl. oben S. 230). Zu der annona in den Cairener Papyri vgl. M. Gelzer, Arch. V 352 ff. Einen interessanten Einblick in die anarchischen Zustände der justinianischen Zeit gewährt uns BGU 836 (**471**), wonach die buccellarii des vornehmen patricius die kaiserlichen Truppen verhinderten, die durch delegatio ihnen zugesprochenen annonae und capita (Futterrationen) zu requirieren.

Für die Fragen der Verpflegung von Heer und Beamtenschaft in der arabischen Zeit ist uns soeben durch Lond. IV ein reiches Material beschert worden. Ich kann z. Z. nur auf die Einleitung von Bell verweisen. Einige Beziehungen zur Verpflegung des Heeres (wie der *ῥόγα* der *Μωαγαρῖται*) finden sich schon in den im V. Kapitel abgedruckten Texten aus diesem Londoner Bande (**284**, **298**).

§ 2. DIE GEMEINDEN.

Aus der Ptolemäerzeit haben wir nur wenige Nachrichten darüber, was für Maßregeln der Staat ergriffen hat, um für eine regelmäßige Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Angesichts der wechselnden Nilschwellen und der daher wechselnden Ernten konnte der Staat diese Lebensfrage nicht dem Ermessen der Einzelnen überlassen. Was wir über die Einrichtung und Verbreitung der über das ganze Land verteilten Thesauren erfahren (vgl. S. 153), bestätigt nur, daß im allgemeinen das alte, aus der Pharaonenzeit her bestehende Magazinsystem auch von den Ptolemäern weitergeführt wurde, wonach in den guten Jahren die Überschüsse magaziniert wurden, um in den Jahren der Teuerung verwendet zu werden. Daß bei mangelhafter Nilschwelle den davon betroffenen Äckern Steuererleichterungen gewährt wurden, ist schon im V. Kapitel besprochen worden. Brach aber allgemeine Hungersnot aus, so genügten nicht die Nachlässe, sondern es bedurfte positiver Unterstützung. Zunächst wird man dann die Staatsmagazine geöffnet haben, aber unter Umständen haben auch deren Vorräte nicht gereicht. So wird Euergetes I im Dekret von Kano-

1) Die Geldzahlungen werden durch den *ὑποδέκτης* erhoben. Vgl. den *ὑποδέκτης χρυσοῦ τιρώνων* in Lips. 34 Verso 6, der *λόγου ἐνδυμάτων τιρώνων* das Geld empfängt. Vgl. hierzu Kap. XI.

2) Vgl. Wilcken, Arch. III 566, IV 226, 477 und Kap. XI.

pos deswegen gerühmt, daß er einmal bei schwerer Hungersnot aus Syrien, Phönizien, Cypern und anderen Orten zu hohen Preisen Getreide aufkaufen ließ und so das ägyptische Volk rettete.[1]) Andrerseits hören wir, daß die letzte Kleopatra zur Zeit einer Teuerung in Alexandrien Getreideverteilungen vorgenommen hat.[2]) Wenn sie die Juden hiervon ausschloß, wie Apion erzählt hat, so werden diese Frumentationen auf die alexandrinischen Bürger beschränkt gewesen sein, zu denen ja jene nicht gehörten (s. oben S. 24, 63). Das wird dieselbe Hungersnot von 43/2 gewesen sein, während deren im perithebischen Gau der reiche *Καλλίμαχος* die verhungerte Bevölkerung aus eigenen Mitteln rettete.[3]) Daß er nicht kraft seines Amtes (*ἐπὶ τῶν προσόδων* usw.) als Vertreter der Regierung, sondern durch Aufopferung eigenen Vermögens[4]) die Not linderte, beleuchtet den Unterschied der Zeiten gegenüber dem energischen Eingriff des Euergetes I zugunsten der *χώρα*.

Sehen wir von solchen außergewöhnlichen Zwischenfällen ab, so sind für die Ptolemäerzeit dauernde Einrichtungen für die Volksernährung nur für Alexandrien, wenigstens andeutungsweise, bekannt. Unter den alexandrinischen Beamten schreibt Strabo XVII p. 797 dem Exegeten[5]) die *ἐπιμέλεια τῶν τῇ πόλει χρησίμων* zu, worin man mit Recht die Fürsorge für die Verpflegung der Hauptstadt sieht, und da er sagt, daß diese Ämter schon unter den Königen bestanden hätten, so wird man auch schon dem ptolemäischen Exegeten diese Kompetenz zuschreiben dürfen, wenn er sie auch wahrscheinlich nicht von vornherein gehabt hat.[6]) Diese *ἐπιμέλεια* ist damit jedenfalls für die Ptolemäerzeit bezeugt. Daß ein eigenes Amt für die Versorgung Alexandriens geschaffen wurde, erklärt sich daraus, daß je mehr diese Stadt sich zu der Riesenstadt entwickelte, sie notwendig auf die Heranschaffung der Lebensmittel von auswärts angewiesen war. Auch in dieser Hinsicht war sie die *πόλις*, die sich von Ägypten als ihrer *χώρα* ernähren ließ. Ein klares Beispiel hierfür liegt uns im Rev. P. vor, in dem der König vorschreibt, wieviele Aruren jeder Gau mit Ölfrüchten zu bestellen hat *ὥστε εἰς τὴν ἐν Ἀλεξανδρείαι διάθεσιν.*[7]) So muß jeder Gau dazu beitragen, daß Alexandrien das nötige Öl bekommt,

---

1) Dittenberger, Or. Gr. I 56, 17: *μεταπεμψάμενοι εἰς τὴν χώραν τιμῶν μειζόνων.* Die Kornpreise waren natürlich in diesen anderen Teilen seines Reiches eben wegen der ägyptischen Teuerung gestiegen.

2) Josephus c. Apion. II 60.

3) Dittenberger, Or. Gr. I 194. Vgl. Dittenbergers Kommentar S. 276.

4) Z. 20: *τὸν γὰρ ἑαυτοῦ βίον ὁλοσχ[ερ]ῶς ἀν[έ]θετο τοῖς χρῆσθαι βουλομένοις κτλ.*

5) Vgl. oben S. 16.

6) Der Exeget als solcher hat, worauf schon sein Titel hinweist, von Haus aus andere Befugnisse. Kraft dieser hat er auch die *πορφύρα* und die *πάτριοι τιμαί*, von denen Strabo l. c. spricht. Es liegt also Kumulierung verschiedener Kompetenzen vor. Vgl. meine Griech. Ostraka I 657.

7) Vgl. Rev. P. 60, 18 ff., auch 53, 17 ff. (**299**).

freilich gegen Bezahlung. Wir dürfen mutmaßen, daß dies nur ein einzelnes Beispiel aus einem ganzen System ist.

Reicher sind die Aufschlüsse über die römische Zeit. Ich sehe einstweilen von der annona civica ab und fasse nur Ägypten selbst ins Auge. Das schon erwähnte Magazinsystem bildete natürlich auch jetzt die Grundlage. Als Germanicus im J. 19 nach Ägypten kam, wo damals eine Teuerung herrschte, öffnete er die kaiserlichen Magazine Alexandriens und verteilte das Getreide zu niedrigen Preisen.[1]) Auch er hat offenbar dies billige Getreide wie einst Kleopatra nur an die alexandrinischen Bürger abgegeben, denn die Juden schloß er davon aus.[2]) Auch für Antoninus Pius sind solche außerordentlichen Getreideverteilungen für Alexandrien bezeugt, und zwar für sein 20. Jahr.[3]) Für die Mitte des III. Jahrh. werden uns ständige frumentationes (*σιτηρέσια*) für Alexandrien durch den Brief des Dionysios bei Eusebius, hist. eccl. VII 21, 9 (ed. Schwartz) bezeugt. Anfangs für die 40—70jährigen bestimmt, wurden sie im J. 261 auf die 14—80jährigen ausgedehnt.[4]) Aus demselben Jahre 261 stammt Lond. III S. 127/8 (**425**), wonach die Kaiser Macrianus und Quietus damals ein *σιτηρέσιον* auch für die *χώρα* gewährt haben.

Andere Quellen berichten von ständigen Kommunalbeamten, die für die Verpflegung Alexandriens und — was wir für die Ptolemäerzeit nicht nachweisen können — auch der Metropolen zu sorgen hatten. Auf Strabos Zeugnis betreffs des Exegeten, dem die *ἐπιμέλεια τῶν τῇ πόλει χρησίμων* oblag, wurde schon hingewiesen.[5]) Seit dem II. Jahrhundert liegen uns Zeugnisse für Beamte der *εὐθηνία*[6]) vor. Dieser Ausdruck, der schon in der Rosettana vorkommt[7]), kann zwar speziell die annona urbica bezeichnen (s. unten), wie auch die annona militaris, aber wie ich schon in den Griech. Ostraka I 657 f. betonte, weisen die kommunalen Titel *ὁ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας* und *εὐθηνιάρχης* auf die kommunale „Wohlfahrt“ hin.[8]) Für Alexandrien ist von besonderer Wichtigkeit der Titel *ὁ ἐπὶ*

1) Tacitus, ann. II 59: levavitque apertis horreis pretia frugum. Sueton, Tiberius 52. — Unter Trajan ist es vorgekommen, daß Ägypten zur Zeit einer Hungersnot vom Kaiser mit ausländischem Korn versorgt wurde. Darüber jubelt Plinius im Panegyricus 30 f.

2) Josephus c. Apion. II 63.

3) Vgl. Catalogue of coins of Brit. Mus., Alexandria Intr. p. 89 nr. 1007.

4) Vgl. Mommsen, RG V 571 Anm. 2; Wilcken, Arch. IV 546. Anders Rostowzew, Pauly-Wiss. VII 187.

5) Er ist vielleicht das Vorbild für den praef. annonae von Rom geworden. Vgl. Hirschfeld, Untersuch. S. 143, dagegen ist es ihm zweifelhaft in KV 235 Anm. 1, weil der Exeget auch andere Befugnisse gehabt hat. Aber die Organisation der *ἐπιμέλεια* könnte darum doch das Vorbild sein.

6) Unsere Texte schwanken zwischen *ευθηνια*, *ευθενια*, *ευθενεια*. Unsere Lexika unterscheiden *εὐθηνία* und *εὐθένεια*. Also bliebe eine Unsicherheit nur bei *ευθενια*.

7) Dittenberger, Or. Gr. I 90, 13.

8) So jetzt auch Ausfeld, Philologus 63, 494. Eutheniarchen sind in diesem Sinne auch außerhalb Ägyptens bezeugt. Vgl. Oehler, Pauly-Wiss. I 2320.

τῆς εὐθ[η]νίας τοῦ B γράμματος (vom J. 158), weil wir hieraus folgern dürfen, daß jeder der fünf Stadtteile seinen eigenen Wohlfahrtsbeamten gehabt hat.[1]) Gleichwohl ist in den Papyri das Quartier niemals hinzugefügt. In diesen Fällen bleibt die Frage einstweilen offen, ob es einen *ἐπὶ τῆς εὐθηνίας* gegeben hat, der über den 5 Spezialbeamten der Quartiere stand. Alexandrinische Beamte nennt BGU II 578, 9 (a. 189): *γεναμένῳ ἀγορανόμῳ καὶ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας κτλ.*[2]), Flor. 57, 75 (**143**)[3]): *τῶν κεκοσμητευκότων [καὶ] ἐπὶ τῆς εὐθηνίας, [ἱ]ερέως καὶ ἐ[ξηγ]ητ[οῦ]*, vielleicht auch Gen. 43, 7: *εὐθηνιαρχήσαντος τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν [Ἀλεξανδρέω]ν.*[4]) In dem ersten Fall ist es zweifelhaft, ob die Agoranomie und das Euthenia-Amt gleichzeitig geführt sind. War es so, so müßte das letztere Amt — wegen der Stellung — das höhere im Range sein.[5]) So begreiflich eine Kombination der Agoranomie mit diesem Wohlfahrtsamt ist, so darf jedenfalls aus diesem unsicheren Beispiel nicht auf eine ständige Verknüpfung der beiden geschlossen werden[6]), denn schon der Flor. zeigt, daß das Amt mit dem Exegetenamt kombiniert sein konnte. Diesen Fall könnte man, vorausgesetzt, daß *ἐπὶ τῆς εὐθηνίας* sich auf die ganze Stadt bezieht, als eine Illustration zu Strabos Worten auffassen.

Eutheniarchen sind uns ferner für mehrere Metropolen bezeugt. So für:

Arsinoë: Teb. II 397 (a. 198), nach Z. 18 zugleich mit dem Exegetenamt bekleidet. Vgl. außerdem den Ausdruck *προστασία εὐθηνίας* in Z. 14 und 28 (in bezug auf eine andere Person). — BGU II 579, 8 (**279**) (a. 263), nicht ganz sicher, ob auf Arsinoë bezüglich.

Hermopolis: Mitt. PR IV S. 58 (a. 266) *εὐθηνιαρχήσαντος*. CPHerm. 7 (III. Jahrh.), wo ein *διάδοχος τῆς προστασίας* (s. Teb. II 397) *τῆς εὐθηνιαρχ[ία]ς* erbeten wird.

Oxyrhynchos: Oxy. VI 908 (**426**) (a. 199). Hier wird das Amt zugleich mit der Gymnasiarchie bekleidet.

Schon aus diesen Beispielen, deren Zusammenstellung auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, werden wir schließen dürfen, daß in allen Metropolen des Landes solche Wohlfahrtsbeamten gewesen sind.

Unter den für Alexandrien und die Metropolen aufgeführten Beispielen sind nur zwei, die einen Hinweis auf die Pflicht dieser Beamten enthalten. In dem fragmentarischen CPHerm. 7 scheint das *συντ]ιμ[ήσ]ασθαι τὰ κτήνη* (Z. 13) zu den Aufgaben des Eutheniarchen zu gehören,

---

1) Dittenberger, Or. Gr. II 705.
2) Für alexandrinisch halte ich ihn, weil er *ἀρχιδικαστής* usw. ist.
3) Der ist Epikrisisbeamter des *B γράμμα*, gehört daher auch nach Alexandrien.
4) Vgl. Wilcken, Arch. III 396. Daß hier die Form *εὐθηνιαρχήσας* steht, statt *γενόμενος ἐπὶ τῆς εὐθηνίας*, könnte vielleicht gegen die Ergänzung sprechen.
5) So Grenfell-Hunt, Teb. II S. 264 gegenüber Preisigke, Städt. Beamt. S. 31.
6) So Ausfeld l. c. Dagegen Wilcken, Arch. IV 232.

also Abschätzung des Viehes.[1]) Klarer ist Oxy. 908 (**426**), wonach das Mahlen und Brotbacken unter ihrer Kontrolle stand. Dieser Text gibt zugleich die volle Bestätigung, daß die Eutheniarchen nicht etwa für die annona urbica zu sorgen hatten.

Eine Hauptaufgabe wird gewesen sein, für die ausreichende Beschickung der Märkte mit Nahrungsmitteln zu sorgen. Für die Verpflegung Alexandriens ist das Edikt Caracallas vom J. 215 von Interesse (Giss. 40 II 16 ff. [**22**]), wonach u. a. die *χοιρέμποροι* und die *ναῦται ποτάμιοι* ausgenommen werden von den Ägyptern, die der Kaiser aus der Stadt hinausweist. Die Schweinehändler also und die Flußschiffer gehören zu denen, die die Stadt nicht entbehren kann.[2]) Wir besitzen einige Kaisereide von Schweinezüchtern aus dem Delta, in denen sie erklären, soundsoviele Schweine vorrätig zu haben und bereit zu sein, sie auf den Markt von Alexandrien resp. von *Ψενβελλεῖχις* zu treiben. Die Texte zeigen zugleich, daß der Stratege des Gaues die Oberaufsicht über diese Dinge hat, also die staatliche Behörde, nicht die städtische. Vgl. BGU I 92 (**427**), II 649 (**428**) und III 730.

Dies sind einige Einzelheiten, die uns zeigen, daß auch in der Kaiserzeit wie in der Ptolemäerzeit der Grundsatz bestand und bestehen mußte, daß Alexandrien mit Hilfe der *χώρα* zu ernähren war. Wenn ich nicht irre, ist dieser Satz auch im Edikt des Julius Alexander (Dittenberger, Or. Gr. II 669, 4) ausgesprochen in den Worten: *τοῦ τὴν Αἴγυπτον ἐν εὐσταθείᾳ διάγουσαν εὐθύμως ὑπηρετεῖν τῆι τε εὐθηνίᾳ καὶ τῆι μεγίστηι τῶν νῦν καιρῶν εὐδαιμονίᾳ.* Man pflegt zwar diese *εὐθηνία* auf die annona civica zu beziehen (so Hirschfeld, KV 234 Anm. 1), aber schon nach dem Grundgedanken dieses Prooemium scheint mir die Deutung auf die *εὐθηνία* von Alexandrien passender zu sein. Geradezu gefordert wird sie durch die folgenden Worte in Z. 46, die m. E. direkt auf jene Stelle im Prooemium hinweisen: *οὐκ ἀγνοῶι δ' ὅτι πολλὴν πρόνοιαν ποιεῖσθε καὶ τοῦ τὴν Αἴγυπτον ἐν εὐσταθείᾳ διά[γειν]* (so ergänze ich statt *δια[μένειν]* eben nach jenen Worten), *ἐξ ἧς* [— — — —] *χορηγίας ἔχετε κτλ.* Wie dies auch zu ergänzen ist, jedenfalls wird hier auf die wirtschaftliche Abhängigkeit der Alexandriner von der *χώρα* hingewiesen, und darum wird in jener Parallelstelle die *εὐθηνία* eben die Alexandriens sein.

Zu Beginn der byzantinischen Zeit hat dieser Gedanke eine noch viel schärfere Formulierung gefunden, indem Diokletian im J. 302 verordnete, daß von dem bisher für Rom bestimmten Steuerkorn fortan ein

1) In Z. 19 möchte ich ergänzen: *ὁ κίνδυνος [ἔσ]ται πρὸς αὐτόν, ἐὰν μὴ συντιμήσηται τὰ κτήνη.* Das wirft Paniskos dem Heraklammon entgegen, der gern sein Amt niederlegen möchte.

2) Das sind die Leute aus der *χώρα*, die die *πόλις* nötig hat, wie Vibius Maximus sagt (**202**, 28).

Teil der Stadt Alexandrien geliefert werden solle. Vgl. Chron. Paschal. p. 514. Procop. hist. arc. 26. S. Gothofredus zu C. Theod. 14, 26, 2 (a. 436). Das ist das *τρόφιμον* Alexandriens, von dem im XIII. Edikt Justinians ausführlicher gehandelt wird. Unter demselben Namen begegnet es auch in P. Klein. Form. 328, 1208, 1344 (VI.—VII. Jahrhundert), wie ich im Arch. V 294 f. gezeigt habe. Von diesem *τρόφιμον* ist zu trennen, daß Konstantin der alexandrinischen Kirche ein *σιτηρέσιον* stiftete *εἰς διατροφὴν τῶν πτωχῶν* (Sokrates, hist. eccl. 2, 17).

Im übrigen bieten die Papyri auch für die byzantinische Zeit Beispiele dafür, daß wie bisher die Lieferanten für eine genügende Beschickung der Märkte verpflichtet wurden. Wir haben eine Gestellungsbürgschaft für einen liturgischen *καρπώνης* vom J. 305/6 in Lond. III S. 115/6 (**429**), der sich verpflichtet hat, im Dienste der Stadt Hermopolis immer die nötigen Früchte heranzuschaffen, und ebenso haben wir eine eidliche Erklärung eines Eierhändlers vom J. 327, der sich verpflichtet, die Eier nur auf dem Markt von Oxyrhynchos zu verkaufen, nicht im geheimen (Oxy. I 83 [**430**]). An die Stelle des Strategen ist hier der Kurator, der *λογιστής*, getreten. Endlich bieten Straßb. 46—51 vom J. 566 entsprechende Bürgschaften für Schweinemetzger und Wursthändler. Hier ist es die städtische Marktverwaltung (*ἡ δημοσία ἀγορά*, vertreten durch den *ἀρχιυπηρέτης*), die die Bürgschaft entgegennimmt.

Die Eutheniarchen begegnen noch zu Beginn der byzantinischen Zeit (vgl. Lips. 4, 9 vom J. 293), scheinen dann aber ebenso wie die anderen städtischen Beamten der alten Zeit verschwunden zu sein.

§ 3. ROM UND KONSTANTINOPEL.

Wie schon oben S. 186 hervorgehoben wurde, ist die tiefgreifendste Änderung, die Augustus an dem ägyptischen Steuersystem vorgenommen hat, die Heranziehung dieses Landes zur Verpflegung Roms. Ebendort sind auch schon die Zeugnisse des Aurelius Victor und des Josephus über den Umfang der für Rom bestimmten Ausfuhr angeführt werden.[1]) Auch wenn ein Teil der 20 Millionen Modii, die Victor für Augustus' Zeit nennt, nach Mommsens' Annahme aus den Domanialgefällen genommen wurde, so lastete doch diese Verpflichtung für die hauptstädtische annona wie ein schwerer Druck auf dem Lande, und wenn schon in ptolemäischer Zeit der Kornhandel zugunsten des großgrundbesitzenden Königs eingeengt gewesen war, so ist er jetzt unter noch viel strengere Kontrolle gestellt worden, da nunmehr die volle Lieferung der annona civica die erste Pflicht des Landes war, vor deren Erfüllung überhaupt kein Kornhandel gestattet wurde. Über die zu diesem Zweck durchgeführten Prohibitiv-

1) Vgl. zu der Deutung dieser Nachrichten auch O. Hirschfeld, KV 234 und Rostowzew, Pauly-Wiss. VII 136 f.

maßregeln der römischen und später der byzantinischen Regierung vgl. Rostowzew, Pauly-Wiss. VII 137. Die Papyrusurkunden, die diese annona berühren, betreffen meist den Transport des Getreides. Da die Transporteinrichtungen im nächsten Kapitel dargestellt werden sollen, beschränke ich mich hier auf die allgemeinen Maßregeln, die für die Verwaltung der annona getroffen worden sind. Auch in der Chrestomathie ergänzen sich die beiden Kapitel gegenseitig.

Da aus dem ganzen Lande das für Rom bestimmte Getreide zunächst nach Alexandrien geschafft und dort vor der Abfahrt gelagert werden mußte, so war die erste Aufgabe, für besondere Speicheranlagen daselbst zu sorgen. Diese sind errichtet worden in dem am Meer gelegenen Neapolis genannten Stadtteil, und wurden einem schon oben S. 161 erwähnten kaiserlichen procurator unterstellt, der nach den Inschriften[1]) mit vollem Titel procurator Neaspoleos et Mausolei, in den Papyri bis jetzt nur *ἐπίτροπος τῆς Νέας πόλεως* heißt.[2]) Aus CIL X 3847 kennen wir außerdem einen procurator Augustorum ad Mercurium Alexandreae (aus der Zeit des Marcus und Verus), der gleichfalls großen Speicheranlagen vorstand, die sich nach Ausfeld l. c. im Südosten der Stadt befanden. Die älteste Erwähnung dieser beiden Anlagen findet sich z. Z. in P. Gen. lat. I aus Domitians Zeit, nach dem Legionssoldaten zur Hilfeleistung abkommandiert wurden *ad frumemtum Neapoli(m)* und *ad frumentum Mercuri[i]*.[3]) Der procurator der Neapolis wird zuerst in Lond. III S. 125 vom J. 104 erwähnt.[4]) Hier, wo eine *ἐπιστολὴ περὶ τῶν μέτρων* von ihm erwähnt wird tritt wie auch sonst in den Papyri seine Stellung in der Getreideverwaltung hervor, doch mag er auch noch andere Funktionen gehabt haben.[5]) Die nächste Erwähnung bringen Grenf. II 46 (a) (**431**) vom J. 139 und Oxy. IV 708 (**432**) vom J. 188, falls meine Annahme zutrifft, daß der Lusius Sparsus und der Antonius Aelianus procuratores Neaspoleos sind (vgl. die Kommentare). Für 194 nennt Straßb. gr. 31 (Arch. IV 122) einen Sallustius Macrinianus, für 248 BGU II 26 (**170**) einen Magnius Rufinianus. Die ihm unterstellte Verwaltung wird öfter als *χειρισμὸς* (*τῆς Νέας πόλεως*) bezeichnet.[6]) Der Ausdruck bedeutet zwar allgemein die Verwaltung, aber er scheint prägnant ein terminus technicus gerade für diese Getreideverwaltung von Neapolis zu sein. Über seine Geschäfts-

1) Vgl. CIL VIII 8934, XIII 1808, beide aus der Zeit des Antoninus Pius.

2) Vgl. Ausfeld, Neapolis und Brucheion in Alexandrien, im Philolog. 63, 481 ff. (vgl. hierzu Wilcken, Arch. IV 232 f.). Hirschfeld, KV 364 f. Wilcken, Arch. IV 126.

3) Vgl. Mommsen, Hermes 35, 445 (= Histor. Schriften III 120), v. Premerstein, Klio III 1 ff. und unten Kap. XI.

4) Vielleicht schon in Oxy. 276 (s. S. 379) oder gar **443**.

5) So Hirschfeld, KV 364.

6) Vgl. BGU 8 II 27 ff. (**170**), Oxy. IV 708 (**432**), auch in dem Wiener Papyrus vom J. 231, den v. Premerstein S. 15 nach Wessely zitiert: *Αὐρήλιος Βησαρίων Ἑρμείου καὶ οἱ [σὺν αὐτῷ ....] χειρισμοῦ Νέας πόλεως.*

führung geben Grenf. II 46 (a) (**431**) und Oxy. IV 708 (**432**) genauere Aufschlüsse, falls ich sie mit Recht auf ihn beziehe. Er hat hiernach die Übergabe (*παράδοσις*) und die Wägung (*ζυγοστασία*) zu überwachen und im besondern die Qualität des eingesandten Getreides zu prüfen. Vgl. meine Einleitung zu Oxy. IV 708 (**432**).

Es ist oben von der *εὐθηνία*[1]) der Kommunen gesprochen worden. Konkret und zwar im Sinne der stadtsrömischen annona civica, steht *εὐθηνία*, wenn ich recht sehe, in BGU 81, einer Abrechnung eines *σιτοπαραλήμπτης* vom J. 189. Hier möchte ich das zweimalige *εἰς ἔκπεψιν εὐθηνίας* erklären als *εἰς ἔκπε⟨μ⟩ψιν εὐθηνίας.*[2])

Der übliche Ausdruck für das Steuerkorn, das für Rom bestimmt war, ist *ἐμβολή*. Für die jüngeren Zeiten steht dieser terminus technicus völlig fest, wiewohl auch hier natürlich gelegentlich die eigentliche Bedeutung „Aufladen, Ladung" vorkommen kann.[3]) Da wir zunächst nicht wissen, seit wann er sich gebildet hat, so ist bei den älteren Texten immer vorsichtig zu untersuchen, ob *ἐμβολή* schon in seiner prägnanten Bedeutung gemeint ist. So wäre es von größter Wichtigkeit, wenn BGU IV 1142 vom J. 25/4 v. Chr. *ἐμβολήν* in Z. 8 als annona aufgefaßt werden dürfte. Aber hier ist völlig sicher, daß es nur das Aufladen bezeichnet: *πρὸς ἐμβολὴν εἰς τὸ — πλοῖον.* Als ältestes Beispiel für den terminus technicus habe ich in den Griech. Ostraka I 364 f. BGU 15 II genannt, vom J. 197. Aber auch hier ist diese Bedeutung nicht über jeden Zweifel erhaben.

Die byzantinische Zeit brachte zunächst die Änderung, daß, wie schon oben erwähnt wurde, ein Teil der annona civica als *τρόφιμον* in Alexandrien zurückblieb. Nachdem dann im J. 330 Konstantinopel Residenz geworden war, wurde verfügt, daß Ägypten von nun an seine annona nach Neu-Rom am Bosporus zu führen habe, während Afrika die Verpflegung von Alt-Rom oblag.[4]) In Afrika ist zwar schon vor dieser Neuordnung, im J. 315, ein eigener praefectus annonae Africae mit dem Sitz in Karthago nachweisbar; für Ägypten aber wird der entsprechende prae-

---

1) Rostowzew, Pauly-Wiss. VII 134 verweist auf die Bedeutung der *Εὐθηνία* auf den alexandrinischen Münzen (Coins of the Brit. Mus., Alexandria Introd. p. 77 ff.).

2) Der Text unterscheidet den *χειρισμὸς Οὔρσου* und den *χειρισμὸς Ἥρωνος.* Das mögen Unterbeamte des proc. Neaspoleos sei, die beim *χειρισμὸς Νέας πόλεως* angestellt waren, wie jene Männer in dem Wiener Papyrus, der S. 369 Anm. 6 zitiert ist. Ist in Amh. 137, 21 vielleicht *τῶν τῇ εὐθην[ίᾳ ὑπηρετούντων* zu lesen?

3) So in Amh. 137 (a. 288/9), wo in 5 *ἐμ]βολὴν ποιησαμένων* doch für *ἐμβάλλεσθαι* steht. Vgl. auch Z. 17: *τοὺς τῇ ἐμβολῇ τοῦ σίτου ὑπηρετοῦν[τας.* Damit ist garnicht gesagt, daß der Papyrus nicht von der annona civica handelte. Ebenso ist CPHerm. 6 (Gallienus) zu beurteilen: [*τὴν*] *τοῦ σείτου ἐμ[β]ο[λὴν ποιεῖσ]⟨θ⟩αι* (vgl. Einleitung zu **443**). Vgl. auch Rein. 57, 7 (**390**).

4) Vgl. Hirschfeld, Philologus 29 (1870) S. 85 ff., der im besonderen auf den reichen Kommentar von Gothofredus zu C. Theod. 14, 26, 1 verweist.

fectus annonae Alexandriae erst für das Jahr 349 bezeugt (C. Theod. 12, 6, 3).[1]) Das ist der Beamte, der als ἀννωνέπαρχος in Flor. 75, 20 (**433**) vom J. 380 erscheint[2]), und dadurch ist gesichert, daß der in dieser Urkunde genannte σῖτος Ἀλεξανδρείας nicht etwa das für Alexandrien bestimmte τρόφιμον, sondern das über Alexandrien nach Konstantinopel zu führende Getreide ist. In Goodsp. 14 vom J. 343 wird an der entsprechenden Stelle kein Beamter namhaft gemacht. Der Flor. 75 sowie ein unveröffentlichter Münchner Pap. 60 (**434**) vom J. 390 zeigen uns, daß ähnlich wie bei der annona militaris (s. oben S. 362) so auch hier Kurialen als ἐπιμεληταὶ σίτου Ἀλεξανδρείας in den einzelnen civitates die Eintreibung des für Konstantinopel bestimmten Getreides zu übernehmen hatten. Diese Epimeleten, die natürlich Liturgen waren und daher mit ihrem Vermögen hafteten, überwiesen das Getreide an die Naukleroi, die dann auf den Namen der Epimeleten die Quittung vom praef. annonae in Alexandrien ausstellen zu lassen hatten. Unter den wenigen Texten des V. Jahrhunderts beschäftigt sich mit der ἐμβολή namentlich der von Hartel, Wien. Stud. 5 edierte Papyrus vom J. 487. Vgl. hierzu M. Gelzer, Studien S. 91. Reiche Aufschlüsse über die Verwaltung dieser αἰσία ἐμβολή im VI. Jahrh. bietet das XIII. Edikt Justinians vom J. 538, das jetzt andrerseits durch die Aphroditopapyri wertvolle Parallelen erhält. Unter den letzteren gibt besonders klare Nachrichten über die ἐμβολή von Aphrodito Cair. Cat. 67030. Vgl. zur ἐμβολή in den Cairener Papyri M. Gelzer, Arch. V 348 f. und speziell zu 67030 S. 375 f.

Die Kornsendungen nach Konstantinopel haben erst durch die arabische Herrschaft ihr Ende gefunden, aber die ἐμβολή hat darum nicht aufgehört (vgl. S. 235 f.). Wie man auch sonst an dem Detail der byzantinischen Steuerordnung möglichst festhielt, so hat man auch an der ἐμβολή festgehalten und bezeichnete damit die Naturallieferungen, im Gegensatz zu den χρυσικά. Abgesehen von der δαπάνη, den Naturalien, die den Beamten geliefert wurden, die auch zur ἐμβολή zählte, umfaßte die ἐμβολή vor allem die Kornsendungen, die nach Fusṭāṭ, resp. εἰς τὰ ὅρρια Βαβυλῶνος zu liefern waren.[3]) So hatten die Ägypter auch jetzt wieder Fremde zu ernähren, aber diese Fremden wohnten in ihrem eigenen Lande.

1) Der afrikanische praefectus wurde dem praef. praet. Italiae unterstellt, der alexandrinische dem praef. urbi von Konstantinopel.

2) Die Notitia dignitatum erwähnt diesen Beamten nicht, während sie den praefectus von Karthago nennt (Occ. II 41). Vgl. dazu Hirschfeld l. c. S. 87.

3) Vgl. Bells Einleitung zu Lond. IV, wo ein reiches Material hierzu geboten ist.

KAPITEL X.

DAS POST- UND TRANSPORTWESEN.

Lit.: Marquardt, Staatsverwaltung I² S. 558 ff. — Liebenam, Städteverwaltung im röm. Kaiserreich S. 88 ff. — O. Hirschfeld KV 190 ff. — Friedländer, Darstellungen aus d. Sittengeschichte Roms[8] (1910) S. 19 ff. — O. Seeck, Pauly-Wiss. IV 1846 ff. (cursus publicus), vgl. I 2184. — Rostowzew, Kornerhebung und -transport im griech.-röm. Ägypten (Arch. III 201 ff.), Angariae (Klio VI 249 ff.). — Preisigke, Die ptolemäische Staatspost (Klio VII 241 ff.).

§ 1. DIE POSTEINRICHTUNGEN.

Die Ähnlichkeit der durch die Griechen uns beschriebenen persischen Reichspost[1]) mit der von Augustus begründeten römischen Reichspost ist verschieden beurteilt worden. Während Seeck l. c. annahm, daß der belesene Augustus durch den Bericht des Herodot zu seiner Schöpfung angeregt worden sei, zeigte Rostowzew (Klio l. c.), daß vielmehr auch hier — wie in so vielem — die hellenistischen Reiche die Brücke zwischen dem Orient und Rom gebildet haben, indem er auf den Fortbestand des ursprünglich an den persischen Posteinrichtungen haftenden Begriffes *ἀγγαρεία*[2]) im hellenistischen Gebiet hinwies. Während aber für das Reich des Antigonos die Reorganisation der persischen Post durch Diod. 19, 57, 5 bezeugt war, gab es für das Lagidenreich hierfür keinen direkten Beleg. Jetzt haben wir einen solchen in Hib. 110 Verso (**435**) erhalten. Es ist ein Fragment aus einem Amtsjournal, das in einer mittelägyptischen Poststation um das Jahr 255 v. Chr. geführt worden ist. Wie Preisigke l. c. in seiner grundlegenden Interpretation des Textes gezeigt hat, liegt hier eine reitende Schnellpost vor, die ausschließlich dem amtlichen Verkehr des Königs und der Zentralstellen wie im besondern des Finanzministers mit den Behörden im Lande diente. Bleibt auch im einzelnen bei der Kürze der Aufzeichnungen manches dunkel, so ist doch in ihren Grundzügen diese Einrichtung von Preisigke klar festgestellt

---

1) Herodot 8, 98. Xenophon, Kyropädie 8, 6, 17.

2) Das Wort *ἄγγαρος* (Bote), das die Griechen von den Persern übernahmen, wird jetzt von assyriologischer Seite aus dem Babylonischen erklärt. Vgl. Fries, Klio III 169 f. IV 117 ff. Ist das richtig, so geht die persische Post wie so viele andere Kulturelemente auf Babylon zurück.

worden. Die Pferde zu diesem Postdienst mußten wahrscheinlich von den Adjazenten der Kursstrecken, im besonderen von den Kleruchen gestellt werden. Die Vermutung von Preisigke, daß die umstrittene Abgabe ἀνιππίας[1]) von denjenigen gezahlt worden ist, die der Schnellpost keine Pferde stellen konnten oder wollten, dürfte die wahre Lösung des Rätsels sein.

Für die Frage der Anlage der Poststrecken wäre es von Bedeutung, wenn meine Vermutung sich bestätigte, daß der mittelägyptische Stadtname Ἱππώνων, der durch die Hibeh-Papyri schon für das III. Jahrh. v. Chr. bezeugt wird, nichts anderes als eine Station für die Schnellpost bedeutet. Ich stütze mich auf Xenophons eben zitierte Beschreibung der persischen Post, der die Stationen als ἱππῶνας (eigentlich die Pferdeställe) bezeichnet. Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß, wenn die Stadt geradezu Ἱππώνων genannt wurde, hier eine besonders wichtige Poststation gewesen ist. Damit hätten wir die Schnellpost auch auf dem rechten Ufer, während die von Hib. 110 Verso nach Preisigkes Darlegung auf dem linken Ufer läuft. Sollte Ἱππώνων = Hibeh sein, was nicht unmöglich ist (vgl. Grenfell-Hunt, Hib. S. 10), so würde die Auffindung dieses Posttagebuchs gerade hier von besonderem Interesse sein.

Neben dieser Schnellpost gab es für die nichtdringlichen Briefschaften der Behörden die gewöhnliche Landpost der zu Fuß wandernden βυβλιαφόροι, die innerhalb jedes Gaues organisiert waren. Vgl. Oxy. IV 710 (**436**). Sehr auffallend ist, daß hier neben den βυβλιαφόροι ein καμηλίτης genannt wird, da die Verwendung der Kamele in der Ptolemäerzeit sonst nur noch an einer, nicht ganz sicheren Stelle zu belegen ist.[2])

Beide Einrichtungen dienten ausschließlich wie die persische Post den staatlichen Interessen. Für die Interpretation unserer Urkunden ist es wichtig, sich klar zu machen, daß die Privaten zur Beförderung ihrer Briefschaften und Akten durchaus auf private Hilfe angewiesen waren. Oft genug wird in den uns erhaltenen Briefen das Thema behandelt, daß Briefe eben nur geschickt werden können, wenn sich gerade eine Gelegenheit dazu findet. Das Fehlen einer allgemeinen Post hatte auch zur Folge, daß die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung den Interessenten vielfach auch die Bestellung amtlicher Bescheide u. dgl. überließen. Das ist bei Behandlung von Akten schon öfter hervorgehoben worden. Für die Ptolemäerzeit tritt es uns besonders lebhaft in den Serapeumspapyri entgegen, die ich in den UPZ neu behandeln werde.

Für die römische Zeit liegen bisher keine Belege für den Fortbestand der ägyptischen Schnellpost vor.[3]) Gleichwohl ist es sehr wahr-

---

1) Belegt für das III. Jahrh.: Petr. II 39 (e), III S. 159 und 275, für das II. Jahrh.: Teb. I 99, 56.

2) Teb. I 252 (description):] . ρης καμή(λων?), vom J. 95/4 oder 62/1.

3) Vgl. auch P. Meyer, P. Hamb. S. 31.

scheinlich, daß sie in irgendeiner Form weiterbestanden hat. Die Tatsache, daß der einzige uns erhaltene Originalbrief eines Präfekten auf dem Verso keine Adresse trägt, zeigt auf alle Fälle, daß für die Beförderung der statthalterlichen Schreiben besondere Posteinrichtungen bestanden haben.[1] Freilich beweist dies noch nichts für eine Schnellpost. Die *βυβλιαφόροι* sind für die römische Zeit ebensowenig bezeugt. Vielleicht sind die *ἐπιστολαφόροι* an ihre Stelle getreten. Einen solchen fand ich in P. Petersb. 1 (III. Jahrh. n. Chr.) erwähnt.

Die byzantinische Zeit brachte eine durchgreifende Reorganisation des Postwesens[2]), die sich auch in den Papyri widerspiegelt. Von den beiden Abteilungen der neuen Post, dem schwerfälligen cursus clabularis und der Schnellpost, dem cursus velox, begegnet die letztere als *ὀξὺς δρόμος* mehrfach in den Papyri. Vgl. Oxy. VI 900 (**437**) vom J. 322 und Flor. 39 (**405**). Der letztere Text zeigt, daß jetzt *γραμματηφόροι* bei der Schnellpost angestellt waren. Während die Reichspost in späterer Zeit mehr und mehr herunterkam, und Justinian die Pferdepost in eine Eselpost umwandelte, zeigen uns die Papyri der späteren Zeit, wie die großen Grundherrn sich nun selbst ihren eigenen *ὀξὺς δρόμος* hielten. Besonders lehrreich sind die beiden Verträge Oxy. 140 (**438**) (a. 550) und 138 (a. 610) Vgl. auch 154 (VII. Jahrhundert). *Γραμματηφόροι* der späteren Zeit, die z. T. wohl auch in Diensten von Privaten stehen, begegnen z. B. in Amh. 156, Grenf. I 66, II 93, Oxy. 156, Lond. III S. 251 (n. 1073). Außerdem kennt die spätere byzantinische Zeit Briefboten mit dem Titel *σύμμαχος*. Vgl. hierzu Krall, Mitt. PR III 61 und Wessely, Wien. Denk. 37 [195]. Er zitiert das Breviarium Liberati Diaconi c. XXIII: per portitores literarum velocissimos pedestres, quos Aegyptii symmachos vocant. Weitere Beispiele in P. Klein. Form. Index S. 280.

§ 2. TRANSPORT-REQUISITIONEN FÜR BEAMTE UND TRUPPEN.

In ptolemäischer Zeit galt der Grundsatz, daß die Bevölkerung für die Transporte der reisenden Beamten wie der marschierenden Truppen ihre Zugtiere und sonstigen Transportmittel, wie z. B. Schiffe, zur Verfügung stellen mußten. Dieses Requirieren nannte man *ἀγγαρεύειν*, was ursprünglich speziell das Requirieren für die Post bedeutete.[3]) Ob diese *ἀγγραρεῖαι* damals völlig unentgeltlich zu leisten waren, oder ob irgendwelche Entschädigungen gezahlt wurden, ist noch nicht klar zu sehen.[4]) Die Hauptzeugnisse sind Teb. 5, 178 ff.: *Προστετάχασι δὲ μηδὲ τοὺς στρα-*

---

1) Vgl. Wilcken, Arch. V 437. 2) Vgl. Seeck l. c.

3) Über die Herkunft des Wortes s. oben S. 372 Anm. 2.

4) Anders ist das Verhältnis in Petr. II 25: da erhält ein berufsmäßiger Fuhrherr (*ἡνίοχος*), der *ἡνίοχοι* und *ἱπποκόμοι* unter sich hat, von der Regierung Bezahlung (in Naturalien).

(τηγοὺς) καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς πρὸς ταῖς πραγματείαις ἕλκειν τινὰς τῶν κατοικούντων ἐν τῆι χώρᾳ εἰς λειτουργίας ἰδίας μηδὲ κτήνη αὐτῶν ἐγγαρεύειν[1]) ἐπί τι τῶν ἰδίων κτλ. und Z. 252 ff.: Προστετάχασι δὲ μηδένα ἐγγαρεύειν πλοῖα[2]) κατὰ μηδεμίαν παρεύρεσι⟨ν⟩ εἰς τὰς ἰδίας χρείας. Da hier diese Angarien nur für private Zwecke verboten werden — offenbar lagen Übergriffe nach dieser Seite vor —, so folgt daraus der Obersatz, daß sie zu nicht privaten Zwecken erlaubt waren.

Für die römische Zeit war bisher für diese Fragen unsere Hauptquelle das Edikt des Cn. Vergilius Capito vom Dezember 48 n. Chr.[3]) Hier wird den durchreisenden Truppen u. a. verboten: μηδὲν λαμβάνειν (Verpflegung u. dgl.) μηδὲ ἀγγαρεύειν εἰ μή τινες ἐμὰ διπλώματα ἔχουσιν. Ähnlich wie die Erlaubnis zur Benutzung der Reichspost durch diplomata gewährt wurde[4]), so erteilten hiernach statthalterliche diplomata den marschierenden Truppen die Erlaubnis, von der Bevölkerung sich aufnehmen zu lassen[5]) und Transportmittel zu requirieren. Mit hohen Strafen wird das Übertreten dieses Edikts belegt.[6]) Kürzlich haben wir durch Lond. III S. 107 (**439**) ein Edikt des L. Aemilius Rectus vom J. 42 kennen gelernt, das schon 6 Jahre vor Capito sich gegen dieselben Mißstände richtet. Auch hier wird das statthalterliche δίπλωμα als Voraussetzung für solche Forderungen bezeichnet; der Text zeigt aber, daß die Leistungen der Bevölkerung auch an die Inhaber der diplomata nicht unentgeltlich waren.[7]) Die kaiserlichen Güter waren natürlich frei von diesen drückenden Lasten. Einen Einzelbeleg dafür bietet ein Bronzetäfelchen des Berliner Museums (P. 10592) wohl aus dem II. Jahrh., das

---

1) Vgl. Wilcken, Arch. III 325 (statt ἐπαρετεῖν).

2) Vom Schiffsverkehr für Personen- und Frachttransport im Faijûm handelt Petr. III 107 (S. 254 fl.). Bemerkenswert ist, daß diese προσαγωγίδες teils Privatleuten, teils dem König gehörten. Vgl. Smyly S. 262.

3) Dittenberger, Or. Gr. II 665. Zum Capito vgl. jetzt die Inschrift bei Wiegand, Sechst. vorläufiger Bericht über Ausgrabungen in Milet und Didyma (Abh. Pr. Akad. 1908) S. 12. Wiegand ergänzt: Γναῖος Οὐεργίλι[ος Γναίου υἱὸς Καπίτων] Αἰγύπτου καὶ τῆς Ἀσίας ἐπίτ[ρ]οπος. Aber proc. Aegypti titular ist bedenklich, auch müßte τῆς vor Αἰγύπτου stehen. Ich vermute: Οὐεργίλι[ος Καπίτων ἔπαρχος τῆς] Αἰγύπτου καὶ τῆς Ἀσίας ἐπίτροπος. Das wäre als Wiedergabe des lateinischen Titels zu fassen.

4) Vgl. Plin. ep. 45, 46, 120.

5) Nur das Anrecht auf Quartier haben die Diplominhaber, wie der Text weiterhin sagt, an ὑποκείμενα aber sollen sie nur empfangen, was der Präfekt Maximus festgesetzt hatte. Über diese ὑποκείμενα als Emolumente vgl. V. Martin, Les epistratèges S. 143.

6) Der nächste Abschnitt richtet sich gegen die σκέπαι, die Protektionen. Vgl. 40 σκεπαστικοῦ und 43 τῆς σκέ[πης, wie ich statt σκέ[ψεως vorschlage. Zu σκεπάζειν vgl. die Note zu **65**, 60. Für die römische Zeit vgl. auch BGU 23, 10.

7) Wie die Abgaben ὑπὲρ διπλώματος ὄνων, ἵππων usw. zu deuten sind, ist immer noch nicht ganz klar. Zuletzt hat hierüber P. Meyer zu Hamb. 9 gehandelt.

die Inschrift trägt: *Ἀγρειππινιανῆς καὶ Ῥουτιλλιανῆς οὐσίας τοῦ κυρίου Αὐτοκράτορος ἀτελὴν καὶ ἀνενγάρευτον.*[1])

Aus byzantinischer Zeit haben uns die Papyri ähnliche Nachrichten nicht gebracht, doch ist die Fortdauer der Angarieverpflichtung durch andere Zeugnisse bekannt genug.[2]) Andrerseits hören wir jetzt von einer Geldabgabe für die Maultiere (*βούρδωνες*) durch Lips. 87 (IV. Jahrhundert).[3]) An und für sich kann man zwar schwanken, ob diese Abgabe nicht für den cursus publicus erhoben wurde. Aber die Verbindung mit der Abgabe *πριμιπίλου* spricht doch wohl dafür, daß auch diese Maultiersteuer für die Soldaten gezahlt wurde. Dies bestätigt ein unediertes Leidener Ostrakon des IV. Jahrhunderts, in dem gleichzeitig *ὑπὲρ κανῶνος ιγ ἰνδικτ(ίωνος) βουρδόν(ων) πριμιπίλου ναύλου καὶ ὑπ(ὲρ) ναύλου τειρώνων* quittiert wird, ebenso ein unedierter Leipziger Papyrus, der auch *χρυσοῦ βο[υρ]δόνω[ν] καὶ δειρόνων* (tirones) nebeneinander nennt.

§ 3. DER KORNTRANSPORT.

Unter den mannigfachen Transporten von Staatsgütern, die die Urkunden erwähnen[4]), tritt der Korntransport entsprechend seiner ganz speziellen Bedeutung für das fiskalische Interesse besonders stark hervor. Die für ihn getroffenen staatlichen Einrichtungen verlangen daher eine besondere Hervorhebung, doch kann ich mich auf eine kurze Skizze beschränken, da sie kürzlich von Rostowzew eingehend darlegt worden sind.[5])

Daß das Korn der sämtlichen Felder Ägyptens, auch das der Domänen, von der Tenne in das nächste Staatsmagazin (*θησαυρός*) gebracht wurde, ist schon oben S. 181 dargelegt worden. Soweit es nicht hier verbraucht oder gelagert werden sollte, mußte es von hier an seinen definitiven Bestimmungsort transportiert werden, d. h. für die Ptolemäerzeit vor allem nach Alexandrien, wo es in die großen Reichsspeicher (*τὸ βασιλικόν*) übergeführt wurde, oder auch zu speziellen Zwecken an andere Orte, wie zur Elefantenstation nach Memphis.[6]) Lagen die Thesauren nicht schon selbst am Wasser, so wurde das Korn zunächst über Land an den nächsten Hafenplatz gebracht, um auf Schiffe verladen zu werden, denn wegen seiner größeren Billigkeit wurde der Wasserweg prinzipiell

1) Vgl. Zeitsch. f. Ägypt. Sprache 1890, 59, Wilcken, Gr. Ostraka I 392 und jetzt Rostowzew, Kolonat S. 128 Anm. 1. Der Text bietet *ἀτελὴν*, nicht *ἀτελῆ*.

2) Vgl. Seeck, Pauly-Wiss. I 2185. Rostowzew, Klio VI 249 ff.

3) *Ὑποδέκτης χρυσοῦ βουρδώνων καὶ πριμιπίλου.*

4) Vgl. z. B. die Requisition von Kamelen für den Steintransport aus den Steinbrüchen: Lond. II S. 75 (a. 163), BGU III 762 (a. 163), ferner für militärische Zwecke BGU 266 (245), Comparetti in Mél. Nicole 57 ff. Zu dem Modus der Beschaffung vgl. K. Fitzler, Steinbrüche u. Bergwerke (1910) S. 142 ff.

5) Arch. III 209 ff. Vgl. auch Klio VI 253 ff. und Pauly-Wiss. VII 169 f.

6) Petr. II 20 IV. — Von einem beschleunigten Korntransport zu Schiff in der Thebais handelt Grenf. II 23 (159).

bevorzugt.[1]) Vgl. Teb. 92 (II. Jahrh. v. Chr.), wo der Transport *δι' ὑποζυγίων* ausdrücklich damit begründet wird, daß Kerkeosiris *μηδ' ἐπὶ τοῦ Μεγάλου ποταμοῦ*[2]) *μηδ' ἐπ' ἄλλου πλωτοῦ* liegt. Für den Landtransport mußten die Eselbesitzer dem Staat Esel zur Verfügung stellen, während diejenigen, die keine Esel hatten, dafür eine Entschädigung an den Staat zu zahlen hatten.[3]) Die Eselbesitzer (*ὀνηλάται* oder *κτηνοτρόφοι*) waren, damit der Staat eine größere Garantie habe, als Korporation oder Gilden organisiert, die — ähnlich wie die *δημόσιοι γεωργοί* — einen *γραμματεὺς κτηνοτρόφων* an der Spitze hatten. Vgl. Fay. 18 (b) (**440**), wonach ihnen ein *φόρετρον* vom Staat (in Getreide) gezahlt wurde. Vgl. auch Petr. II 25 (i).

Bis zum Hafenplatz scheinen die Sitologen der Dorfthesauren den Transport geleitet zu haben, denn erst hier übergeben sie das Korn den *ναύκληροι*, die nun den Wassertransport besorgten.[4]) Nauklerosquittungen aus dem III. Jahrhundert sind Hib. 98 (**441**), Petr. II 48, Lille 21—24 (**189**). Nach Petr. II 20 IV werden wir diese *ναύκληροι* mit Rostowzew[5]) für Unternehmer halten dürfen, die die einzelnen Frachten vom Staat übernahmen. Der Text spricht von einer *ἐργολαβία*, die offenbar auf sie zu beziehen ist, wenn das Wort *ναύκληρος* hier auch nicht genannt wird.[6]) *Ναύκληρος* darf hier nicht als „Reeder" gefaßt werden, denn sie sind durchaus nicht immer die Schiffseigentümer, sondern fahren oft mit fremden Schiffen, die sie teils von Privaten, teils vom König oder der Königin (wie in P. Lille) mieten[7]), oder auch mit Staatsschiffen, die sie geliefert bekommen. Bei ihrer Abfahrt von Alexandrien erhielten sie von der Regierung Begleitbriefe (*ἐπιστολαί*), auf die hin von den betreffenden Sitologen ihnen das Getreide ausgeliefert wurde. Erlitten sie vor dem Bestimmungsort Havarie, so daß sie an der Weiterfahrt verhindert waren, so konnte ihnen aus den Speichern des Gaues, bis zu dem sie gekommen waren, das betreffende Quantum auf jene *ἐπιστολαί* hin mit behördlicher Erlaubnis geliefert werden. Vgl. Magd. 37 + 11 (**442**).

---

1) In Petr. II 20 II (**166**) wird der Landtransport für 100 Artaben um 5 Drachmen teurer angesetzt als der Wassertransport.

2) Der in das Faijûm einmündende Nilarm (Bahr Jûssûf). Meine Vermutung in Arch. III 210 Anm. 2 war irrig.

3) Analog ist das S. 336 erwähnte *μετρεῖν* für die *πενθήμερος*. Im übrigen vgl. Rostowzew Klio VI 254.

4) Dieser Geschäftsgang scheint mir aus den Nauklerosquittungen zu folgen. Vgl. die Einleitung zu Lille 23 (**442**).

5) Außer den obigen Zitaten vgl. auch seine Bemerkungen im Arch. V 298.

6) Ob Rostowzew auch in dem dort genannten *Ἀντικλῆς πρὸς τῇ ἐξαγωγῇ τοῦ σίτου* mit Recht einen Naukleros sieht, ist mir zweifelhaft. Der Titel sieht mehr nach einem Beamten aus, der die Ausfuhr zu kontrollieren hatte. In Col. I ist seinem Titel *τοῦ ἐν τῶι Ἀρσινοίτηι βασιλικοῦ σίτου* hinzugefügt, was zu jener Annahme nicht passen würde, da in IV 10 von *ἠργολαβηκότες* die Rede ist.

7) Es ist offenbar eine Ausnahme, wenn einmal ein Schiff von der Regierung zwangsweise requiriert wird. Vgl. den Protest dagegen in Petr. II 20 IV.

In der Kaiserzeit sind die Grundzüge dieser Organisation dieselben geblieben, nur verändert sich allmählich entsprechend den allgemeinen Verhältnissen die Stellung der Transportgilden und der Naukleroi, und vor allem kommt als eine neue Aufgabe der Transport nach Rom resp. Konstantinopel hinzu. Das Material ist für die Kaiserzeit viel reicher.

Der Landtransport[1]) von den Thesauren zum nächsten Hafen wurde jetzt nicht nur mit Eseln, sondern auch mit Kamelen bewerkstelligt, die in größeren Mengen überhaupt erst seit Beginn der Kaiserzeit als Transporttiere in Ägypten verwendet zu sein scheinen.[2]) Vgl. Lond. II n. 295 S. 100, die Quittung eines *καμηλοτρόφος*, der von den Thesauren zu den Häfen Gerste gebracht hat. Vgl. auch BGU 607. Die Organisation der von den Dörfern zu stellenden Eseltrupps wird außer von den Papyri auch von Ostraka aus dem Faijûm beleuchtet. Vgl. die Ostraka aus Philadelphia, die Jouguet herausgab[3]), und die aus Sedment, die in meinen Gr. Ostraka II n. 1091—1125 ediert sind, sowie die Ausführungen hierüber von Rostowzew, Arch. III 223 gegenüber Preisigke, Arch. III 44 ff. Vgl. auch P. Meyer zu Hamb. 17. Die Texte zeigen, daß auch in entferntere Gaue Esel für diese Korntransporte zu stellen waren. Sehr lehrreiche Abrechnungen über den Landtransport bietet BGU III 802 (a. 42).[4]) Auch Hamb. 17 ist von Wichtigkeit, zumal er zeigt, daß die Naukleroi auch über den Landtransport abrechneten. Vgl. Meyers Kommentar.[5]) Entsprechend der allgemeinen Entwicklung ist auch die *ὀνηλασία* allmählich zu einer Liturgie geworden. Belege liegen erst aus dem Ende des II. Jahrhunderts und dem III. Jahrhundert vor. Vgl. BGU 15 II (a. 197), wo die Liturgie mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, und Flor. 2 VIII (a. 265). Vielleicht ist auch, worauf Örtel hinwies, bei der Liturgie der *καταγωγὴ τοῦ σίτου* in BGU IV 1022, 16 (29) (a. 196) an die *ὀνηλασία* zu denken. Die beiden anderen Texte zeigen zugleich, daß damals die *ὀνηλάται* verpflichtet waren, je 3 Esel dem Staat zu stellen (*ἡ τριονία ὀνηλασία*).[6])

Der Wassertransport bis Alexandrien lag nach wie vor in der Hand der *ναύκληροι*. Den Betrieb illustrieren uns Quittungen der Steuerleute

1) Vgl. Rostowzew, Arch. III 218 ff.

2) Über die sporadischen Ausnahmen in der Ptolemäerzeit vgl. oben S. 373. Ob die häufigere Verwendung des Kamels auf die arabische Expedition des Gallus zurückzuführen ist?

3) Bull. de l'Inst. Franç. d'Arch. Orient. II 1902.

4) Vgl. Rostowzew, Arch. III 218.

5) Zu den von ihm angeführten Texten ist noch Lond. II S. 100/1 hinzuzufügen, wo nach meinen Lesungen (Arch. III 237) ein *ἀγορα(νομήσας) βουλ(ευτὴς)* . [. . .] den *ὁρμοφύλακες* bescheinigt: *Κατήξατε*. Das Stück ist wichtig für die durch die Kommunalordnung herbeigeführten Änderungen der Verwaltung. Die wichtige Stelle hinter *βουλ(ευτής)* sollte noch geprüft werden.

6) Vgl. Rostowzew, Klio VI 253.

wie Lond. II S. 99 (**443**) und Oxy. II 276. Wenn in letzterer Urkunde der in Z. 16 genannte Marius Vindex der procurator Neaspoleos ist[1]), so würde jetzt dieser Beamte die Anweisungen an die Lokalbehörden betreffs des den *κυβερνῆται* zu liefernden Getreides durch *ἐπιστολή* ergehen lassen. Vgl. **443** zu *ἀπόστολος*. Der Amtseid in Lond. II S. 256/7 aus der Zeit des Pius ist wohl der eines *ναύκληρος* oder *κυβερνήτης*. Dafür, daß die Nauklerie zur Liturgie geworden wäre[2]), kann ich einen entscheidenden Beleg nicht finden. Wohl aber ist ihre Organisation allmählich die einer Zwangsinnung geworden, doch ist auch dies nicht vor Ende des III. Jahrhunderts geschehen.[3]) Wertvolle Angaben über die Stellung der *ναύκληροι* in hadrianischer Zeit bietet Giss. 11 (**444**). Dagegen sind die „Fahrtbegleiter", die *ἐπίπλοοι*, die in der früheren Zeit vielfach aus den Soldaten entnommen wurden, wie in Lond. II S. 99 (**443**) vom J. 15 n. Chr. und Oxy. II 276 vom J. 77, später Liturgen geworden. Dies geht aus Lond. II S. 173/4 vom J. 185 deutlich hervor.[4]) Diese *ἐπίπλοοι* hatten von der Befrachtung der Schiffe an bis zur vollzogenen Wägung (*ζυγοστασία*) in Alexandrien die Ladung zu beaufsichtigen. Vgl. Lond. II S. 256/7 und Grenf. II 46 (a) (**431**).

Den letzten Akt stellt nun der Seetransport von Alexandrien nach Rom dar.[5]) Auch dieser ist an *ναύκληροι* vergeben, die im Gegensatz zu jenen navicularii Niliaci die navicularii marini oder Alexandrini stoli genannt werden. Über diese haben die Papyri bisher geringes Material gebracht. Diese alexandrinischen Kornschiffe, die, zu einer Flotte vereinigt, nach Italien zu fahren pflegten[6]), bildeten die classis Alexandrina[7]) oder den *Ἀλεξανδρῖνος στόλος*.[8]) Auf diese glaube ich einen Hinweis in Lond. III S. 125, 16 zu finden in dem *ἐπιτρόπου κλασσικοῦ* (a. 104). Diese Vermutung, die ich schon in Arch. IV 544 vortrug, gewinnt mir dadurch noch an Wahrscheinlichkeit, daß wenige Zeilen vorher von einem Brief an den procurator Neaspoleos die Rede ist. Hiernach würde es also in Alexandrien einen eigenen kaiserlichen Beamten mit dem Titel procurator classicus für die Verwaltung dieser Transportflotte gegeben haben. Sonst kann ich aus dieser Periode nur noch auf den Brief BGU 27 (**445**) hinweisen, den ein beim Korntransport beschäftigter Mann aus dem Faijûm in Rom geschrieben hat (II./III. Jahrh.). Auch auf den ältesten christ-

---

1) Ich vermute in 17: *τοῦ ἐπιτ[ρόπου τῆς Νέας πόλεως*. Der Einwand der Editoren gegen *ἐπιτ[ρόπου*, daß dann *κρατίστου* zu erwarten wäre, trifft für diese frühe Zeit (a. 77) nicht zu.

2) So Rostowzew, Arch. III 223.

3) H. Schiller, Röm. Kaiserz. II 80 f.

4) Wilcken, Arch. III 116. Vgl. auch Rostowzew, Arch. III 221 Anm. 3.

5) Vgl. Marquardt, Privatleben d. Römer² 404 ff.

6) Vgl. Seneca, epist. 77, 1.

7) Fiebiger, Pauly-Wiss. III 2641 identifiziert sie irrig mit der classis Augusta Alexandrina, der Kriegsflotte.

8) Vgl. CIG. 5889 und 5973 aus Puteoli und dazu Mommsen RG V 577.

lichen Brief, gleichfalls aus Rom (**126**), sei nochmals hingewiesen, da er u. a. auch von dem Korntransport zu sprechen scheint.

In der byzantinischen Zeit treten uns die navicularii als eine geschlossene erbliche Korporation entgegen, deren Bestand durch Verleihung von Privilegien und Immunitäten aufrecht zu erhalten gesucht wurde.[1]) Aus den Papyri wüßte ich für ihre veränderte Stellung nur das eine Moment anzuführen, daß der Staat jetzt auch für die *ναύκληροι* Bürgschaften verlangt, was aus der früheren Zeit nicht belegt ist. Solche Bürgschaftsurkunden sind P. Goodsp. 14 (a. 343) und der neue Münchener Papyrus 60 (**434**) vom J. 390. Quittungen von *ναύκληροι* oder *ναυκληροκυβερνῆται* sind P. Cair. Preis. 34 vom J. 315, P. Stud. Pal. I S. 34 vom J. 343, Flor. 75 (**433**) vom J. 380. Eine Liste von Kornschiffen (lusoriae und *πλοῖα*) aus dem IV./V. Jahrh. bietet Oxy. VII 1048. Auf die *σιτοπομπία* in Cair. Cat. 67030 (VI. Jahrh.) ist schon oben S. 371 hingewiesen worden.

Auch jetzt bildeten die Schiffe, die seit 330 nach Konstantinopel fuhren, einen eigenen Alexandrinus stolus. Vgl. Cod. Theod. XIII 5, 7 (a. 334), wonach die navicularii dieses stolus 4% vom Getreide und 1 Solidus für 1000 modii erhielten. Es ist verlockend, hiermit in Parallele zu stellen, daß die navicularii Niliaci nach Goodsp. 14 (vgl. auch Flor. 75) *κούμουλα* (das könnten die Prozente vom Korn sein) und zweitens einen Denar pro Modius erhielten. Einen direkten Hinweis auf den Seetransport dieser Zeit bietet Oxy. I 87 (**446**), der von einem *ναύκληρος θαλαττίου ναυκληρίου* handelt (a. 342). Für die justinianische Zeit sind auch hierfür wieder die detaillierten Angaben des XIII. Edikts des Justinian grundlegend.

---

1) Vgl. außer Schiller l. c. R. de Ruggiero, Bollettino dell' Instituto di Diritto Romano XX 48 ff. (1908), der ausgehend von Lond. III S. 163 f. ausführlich über die Stellung der navicularii auf Grund der reichen juristischen Literatur gehandelt hat.

KAPITEL XI.

MILITÄR UND POLIZEI.

I. DAS MILITÄR.

A. DIE PTOLEMÄERZEIT.

Lit.: J. G. Droysen, De Lagidarum regno etc. (Klein. Schrift. II 375 ff.). — Franz, CIG III p. 287 ff. — Lumbroso, Recherches sur l'économie pol. de l'Égypte etc. S. 224 ff. Derselbe, L'Egitto dei Greci e dei Romani² (1895) S. 80 ff. — Wilcken, Theb. Bank. (Abh. Preuß. Akad. 1886) S 49 ff. — J. P. Mahaffy in der Einleitung zu den Petrie-Papyri. Vgl. Wilcken, GGA 1895, 132 ff. — P. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten 1900. — W. Schubart, Quaestiones de rebus militaribus quales fuerint in regno Lagidarum 1900. Derselbe, Arch. II 147 ff. (Kritik über P. Meyers Heerwesen). Vgl. auch Arch. V 106 ff. — Grenfell-Hunt in zahlreichen Editionen, im besondern Teb. I 545 ff. — Bouché-Leclercq, Hist. d. Lagides IV 1 ff. — Th. Reinach in der Einleitung zu den P. Rein. S. 20 ff. — J. Lesquier, Note sur une inscription d'Ashmounêin (Rev. d. Philol. XXXII 1908 S. 215 ff.).

Trotz der reichen neuen Materialien, die die letzten zwanzig Jahre gebracht haben, birgt die Geschichte des ptolemäischen Heerwesens noch heute eine Fülle umstrittener Probleme. Hätten wir mehr von Polybios, würden wir auch in diesem Punkte weiter sein. Die Urkunden machen uns zwar mit zahlreichen Personen des Militärstandes bekannt, doch hören wir meist nur von ihrem Landbesitz oder ihren Steuern oder den Alltäglichkeiten ihres Privatlebens, während militärische Dokumente, die uns in die Organisation des Heerwesens einen Einblick gewährten, äußerst selten sind. Die Proben, die ich von letzteren für die Chrestomathie ausgesucht habe, sind um so geringer an Zahl, als manche dieser militärischen Dokumente zu denjenigen Texten gehören, deren Neubearbeitung ich mir für die „Urkunden der Ptolemäerzeit" vorbehalten muß.[1] Eine zusammenfassende Bearbeitung des Themas von J. Lesquier, von der wir nach seinen Vorarbeiten das Beste erwarten dürfen, ist vollendet, aber

1) Dazu gehören einige der wichtigsten, wie Lond. I S. 38 ff. (über die Indienststellung des Apollonios), der auch nur im Zusammenhang mit den gesamten Serapeumstexten voll gewürdigt werden kann, und mehrere der thebanischen Akten, wie Theb. Bank. V—VII und einige der von Revillout in den Mélanges herausgegebenen Stücke.

leider noch nicht herausgegeben.[1]) Nur ungern behandle ich daher jetzt den Stoff, doch darf wenigstens ein kurzer Überblick hier nicht fehlen.

Das Heer der Lagiden, das Fundament ihrer Militärmonarchie, hat sich wie alle Diadochenheere aus der Armee Alexanders des Großen heraus entwickelt. Hatte er zuletzt damit begonnen, seine Verschmelzungspolitik gerade im Heere praktisch durchzuführen, so haben seine Generale nach seinem Tode diese Politik verworfen, wie in den Beschlüssen von Babylon deutlich hervortrat. Wir haben oben bei Betrachtung der Grundzüge der Verwaltung sowie der Kirchenpolitik[2]) feststellen können, daß die drei ersten Ptolemäer eine deutliche Scheidewand zwischen den Makedoniern und Hellenen einerseits und den Ägyptern als den Untertanen andrerseits aufgerichtet haben. Dieser makedonisch-hellenische Standpunkt ist auch im Heerwesen von ihnen durchgeführt worden. Wohl sind ausnahmsweise im Ernstfalle auch Ägypter in das Heer eingestellt worden, wie Ptolemaios I. bei Gaza (312) auch Ägypter in seinem Heere hatte[3]), auch begegnen schon unter Philadelphos und Euergetes I. gelegentlich ägyptische *μάχιμοι*[4]), aber im Prinzip herrschte durchaus der Grundsatz, daß die Ägypter zwar als Ruderer auf der Flotte, aber nicht im Heere dienen sollten. Das Heer bestand normalerweise aus den *Μακεδόνες*, die nicht nur die Gardetruppen, sondern überhaupt die Kerntruppen bildeten, und aus den buntgemischten Nichtägyptern, unter denen die Hellenen, aus den verschiedensten Plätzen des Mutterlandes wie der Kolonialländer, neben Persern, Mysern, Pisidern, Lykiern, Thrakiern usw. den Grundstock bildeten. Nachdem dann Philopator im J. 217 20000 Ägypter, nach makedonischer Art gerüstet, zum Kampf bei Raphia herangezogen hatte[5]), setzte gerade auf dies Ereignis hin die oben S. 20ff. geschilderte nationalistische Bewegung ein, deren Druck die Regierungen des II. Jahrh. immer mehr nachgaben. Auch auf dem militärischen Gebiet tritt uns dies deutlich entgegen. Zwar stehen auch jetzt noch alle Nichtägypter, ganz allgemein

1) Les institutions militaires des Lagides. Eine Pariser Doktorthese. Einstweilen ist die vorsichtige zusammenfassende Darstellung von Bouché-Leclercq zur Einführung zu empfehlen. Wer tiefer eindringen will, muß vor allem Grenfell-Hunt l. c. mit den Urkunden studieren. P. Meyers Buch, das trotz großer Verdienste speziell für die Ptolemäerzeit doch viele Irrtümer brachte, ist nur zusammen mit Schubarts Kritik zu benutzen. Was P. Meyer damals fehlte, die Vertrautheit mit den Originalen, besitzt er jetzt, wie seine ausgezeichneten Publikationen der letzten Jahre zeigen, in hohem Maße.

2) Vgl. S. 19 und 93ff.

3) Diod. 19, 80, 4: *Αἰγυπτίων δὲ πλῆθος τὸ μὲν κομίζον βέλη καὶ τὴν ἄλλην παρασκευήν, τὸ δὲ καθωπλισμένον καὶ πρὸς μάχην χρήσιμον.*

4) Hib. 41 (a. 261), 44 (a. 253), 70 (b) (a. 228), Grenf. II 14 (a), 22f., wo übrigens *μισθωτῶν* nicht richtig gelesen ist. Ihre Verwendung ist hier nicht eine speziell militärische.

5) Polyb. V 65.

als οἱ στρατευόμενοι Ἕλληνες[1]) bezeichnet, den Ägyptern gegenüber, aber abgesehen davon, daß inzwischen auch viel ägyptisches Blut in die sogenannten „hellenischen“ Kreise eingedrungen war[2]), spielten jetzt die ägyptischen μάχιμοι[3]) eine ganz andere Rolle als im III. Jahrh. — gab es doch sogar eine ägyptische „Garde“ in Alexandrien![4]) —, auch begegnen am Ende des Jahrhunderts Ägypter in der hohen militärischen Stellung eines Epistrategen oder Strategen der Thebais.[5]) Für die weitere Entwicklung ist es lehrreich, die beiden großen Soldateninschriften aus Hermopolis miteinander zu vergleichen, von denen die ältere[6]) aus dem II. Jahrh., die jüngere aus dem I. Jahrh. (80—69) stammt.[7]) Jene bringt fast durchweg griechische Namen[8]), diese ein buntes Gemisch von Namen der verschiedensten Völker, unter denen namentlich Ägypter und Semiten hervorragen. So spiegelt sich die allgemeine Entwicklung der Bevölkerungsgeschichte Ägyptens gerade in der Geschichte des Lagidenheeres deutlich wider.

Das Heer der Ptolemäer war ein stehendes Heer, das im Kriegsfall eventuell durch neu hinzugeworbene Söldner, die von den auf die großen Söldnermärkte ausgesandten ξενολόγοι geworben waren, verstärkt wurde[9]), in Friedenszeiten aber über das ganze Land hin verteilt war.[10]) Große Kommandos lagen wohl in den meisten Städten, vor allem in Alexandrien, wo die Μακεδόνες später beim Niedergang des Königtums oft die Rolle der Prätorianer von Rom spielten.[11]) In manchen der Gaumetropolen werden uns Kastelle, φρούρια, genannt, die unter φρούραρχοι standen (z B. in Hermopolis in der ältern der oben genannten Inschriften). In andern Plätzen waren feste Standlager, ὕπαιθρα, errichtet, aus denen gelegentlich

1) So in Teb. 5, 168. Jetzt sind auch die Μακεδόνες mit eingeschlossen ebenso wie die Perser, Lykier usw.

2) Vgl. S. 23.

3) Charakteristisch für das allmähliche Verschwimmen der früheren Gegensätze ist, daß in Teb. I 139 Ἕλληνες μάχιμοι neben Αἰγύπτιοι μ. und ἄλλοι μ. genannt werden. Vgl. Grenfell-Hunt S. 552.

4) Die ἐπίλεκτοι im Par. 63, 21 (a. 164).

5) S. oben S. 22. Für die militärische Rolle des Παῶς vgl. z. B. Nr. **10**. Ein unpublizierter Text spricht von dem στρατόπεδον dieses selben Παῶς.

6) Vgl. Lesquier l. c.

7) Vgl. Milne, Greek Inscriptions (Cat. Générale du Mus. du Caire) S. 25 und dazu P. Meyer, Heerwesen S. 95ff.

8) Dies Moment zusammen mit den schon von Lesquier betonten Namen Δρύτων und Κομανός spricht mir dafür, daß die Inschrift um Dezennien älter ist als Lesquier annimmt, der sie in das Ende des II. Jahrh. setzen will. Die Schrift scheint mir zu dem früheren Ansatz zu passen.

9) Vgl. den außerordentlich wertvollen Bericht von Polybios V 64ff. über die Vorbereitungen zur Schlacht von Raphia.

10) Über die auswärtigen Kommandos vgl. P. Meyer, Heerwesen S. 16ff.

11) Daß diese Μακεδόνες dann gelegentlich die Rechte der alten makedonischen Heeresversammlung ausübten, wurde schon oben S. 3 erwähnt.

Truppen in die Nachbarschaft detachiert wurden. Vgl. Grenf. I 42 (447). Das eigentliche Charakteristikum aber der ptolemäischen Heeresorganisation ist, daß ein großer Teil der Armee als *κληροῦχοι* in den Gauen angesiedelt war. Über diese *κληρουχικὴ γῆ* ist schon oben S. 280 ff. eingehender gehandelt worden. Daselbst ist auch schon betont worden, daß diese *κληροῦχοι* nicht etwa Veteranen oder Pensionäre, sondern aktive Soldaten waren, die jeden Augenblick im Kriegsfall auch wieder zu Felde ziehen konnten.[1]) Wiewohl der Besitz dieses Lehnslandes, wie wir sahen, ein prekärer war, und der König jederzeit den *κλῆρος* zurücknehmen konnte, ist er doch in der Regel — zum mindesten seit dem Ende des III. Jahrh. — dem Sohn des verstorbenen Kleruchen zugefallen, und da die militärische Dienstpflicht auf dem *κλῆρος* lastete, so war damit gewissermaßen ein erblicher Kriegerstand gegeben, der mit jeder neuen Generation (*ἐπιγονή*) dem König neue Rekruten lieferte.[2]) Die von Mehreren vertretene Ansicht, daß der Zusatz *τῆς ἐπιγονῆς*, der in unsern Urkunden so häufig erscheint, eben denjenigen bezeichnet, der zu dieser hinzugeborenen Generation gehört, die nach dem Tode des Vaters den *κλῆρος* übernehmen wird[3]), hat daher vieles für sich, wenn auch neuerdings mehrfach Einspruch erhoben ist.[4]) In einer solchen kurzen Einführung muß ich mich doppelt hüten, Probleme, die noch schweben, als gelöst zu behandeln, und so will ich ausdrücklich anerkennen, daß die Frage, was *τῆς ἐπιγονῆς* bedeutet, nach unserm jetzigen Wissen nur eine hypothetische Lösung zuläßt. Aber ein Argument möchte ich doch hervorheben, das mir stark für jene Ansicht zu sprechen scheint, das ist die Tatsache, daß bei den Hunderten von Kleruchen, die wir kennen, m. W. nicht ein einziges mal der Zusatz *τῆς ἐπιγονῆς* gemacht ist. Das sieht doch aus, als wenn die beiden Begriffe sich ausschließen — wie bei jener Deutung angenommen wird.[5]) Doch mag man in den Männern *τῆς ἐπιγονῆς* den Nachwuchs

---

1) Zu den Argumenten, die ich schon in GGA 1895, 132 f. hervorhob, ist inzwischen z. B. noch Folgendes hinzugekommen. In Petr. III S. 19, 3 begegnet ein *Ἀγριὰν (ἑκατοντάρουρος) τ[ῶν ο]ὔπω ὑπὸ ἱππάρχην*. Da ist also eine Gruppe von Kleruchen, die noch unter das Kommando eines Hipparchen kommen soll! Deren Dienstzeit ist also sicher noch nicht abgelaufen. Vgl. auch die zustimmenden Ausführungen von Schubart in seiner Dissertation und Grenfell-Hunt in Teb. I S. 547.

2) Darum vermachen die Kleruchen des III./II. Jahrh. ihrem Sohne ihr Pferd und ihre Waffen (Petr. P.). Daß sie den *κλῆρος* damals nicht vermachen durften wurde oben S. 283 angenommen. Eine Ausnahme für das III. Jahrh. gab es schon in Petr. I 18 [1], II 6. Vgl. jetzt für das Ende des II. Jahrh. S. 385/6.

3) Vgl. jetzt Grenfell-Hunt, Teb. I S. 557. Auch mir ist diese Deutung die wahrscheinlichste (vgl. z. B. Deutsch. Lit. Z. 1896, 1389, Arch. III 522).

4) Vgl. namentlich Schubart, Arch. V 108 Anm. 1. Er sieht darin eine Klasse von Neumakedonen, von später zuwandernden Makedonen. Aber wie könnte man diese *ἐπιγονή* nennen? Darin liegt doch der Begriff des Nachwuchses.

5) Grenfell-Hunt l. c. verweisen auf Teb. 105, 52 ff., wo ein *Μακεδὼν τῶν κατοίκων ἱππέων* 5 *Μακεδόνες τῆς ἐπιγονῆς* gegenübergestellt wird.

der *κληροῦχοι* sehen oder nicht, das kann nicht bezweifelt werden, daß die Söhne der Kleruchen mit dem *κλῆρος* auch die militärische Dienstpflicht übernahmen, und so eine beständige Rekrutierung aus dem Nachwuchs stattfand. Das sind offenbar die Einrichtungen, an die die treffliche Quelle des Trogus Pompeius gedacht hat, wenn sie nach ihrem Bericht über die Lagerkinder im Heere Alexanders, die Epigonoi[1]), hinzufügt (nach Justinus XII 4, 7): *Quae consuetudo in successoribus quoque Alexandri mansit.*[2]) Es ist also diese Einrichtung Alexanders des Großen, an die die Lagiden offenbar angeknüpft haben.[3])

Es ist oben auch schon erwähnt worden, daß mindestens seit dem II. Jahrh. die militärischen Inhaber von *κλῆροι* meist *κάτοικοι* genannt wurden. Grenfell-Hunt, die in Teb. I ein außerordentlich wertvolles Material für die Katökenfragen mit trefflichem Kommentar vorgelegt haben, haben S. 557 die sehr ansprechende Vermutung geäußert, daß die oben S. 280 erwähnte Tatsache, daß im II. Jahrh. auch andere als Soldaten Inhaber von *κλῆροι* wurden, es nahe gelegt habe, für die Soldaten einen sie unterscheidenden Titel zu gebrauchen. Diese Texte haben uns auch gezeigt, wie man aus den niedern Klassen der *κληροῦχοι* (Polizisten) zu den *κάτοικοι* avancieren konnte. Ein lehrreiches Beispiel dafür ist Teb. 32 (**448**).

Bezüglich der Entwicklung des Besitzrechtes der *κάτοικοι* an diesen *κλῆροι* in der jüngeren Ptolemäerzeit werden wir jetzt hinaus über das, was ich S. 282/3 (vgl. 384 Anm. 2) mitteilen konnte, durch einen Berliner Papyrus aus Abusir el-mäläq gefördert, den Schubart demnächst als BGU IV 1188 edieren wird, und dessen Transkription er mir soeben freundlichst zur Verfügung gestellt hat. Der Text (aus dem I. Jahrh. v. Chr.) ist eine Parallele zu dem l. c. von mir zitierten Teb. I 124 (ca. 118 v. Chr.). Er behandelt die Rechte der *κάτοικοι ἱππεῖς* des herakleopolitischen Gaues so wie jener die des *Ἀρσινοΐτης*.[4]) Das neue Prostagma verfügt zunächst (I 12 ff.): *μένειν δ' αὐτοῖς οὓς κατεσχή[κασι κλήρους καὶ τοῖς] ἐγγόνοις σὺν τοῖς σταθμοῖς κτλ.*, was Teb. 124, 25 ff. entspricht, abgesehen von dem Zusatz über die *σταθμοί* (s. unten). Dann aber folgen nach einer Lücke die wichtigen Worte (II 16 ff.): *ἐὰν δέ τινες ἐξ αὐτῶν τελευτήσωσι ἀδιάθετοι, ἔρχεσθαι τοὺς κλήρους τούτων εἰς τοὺς ἔγγιστα γένους καθότι καὶ ἐπὴ* (= *ἐπὶ*) *τῶν Ἀρσινοειτῶν ἐστιν*. Also wenn die Besitzer von *κλῆροι* ohne Testament gestorben sind, so sollen die *κλῆροι*, so verfügt jetzt der König,

1) Wir kennen aus den Serapeumspapyri *ἐπίγονοι* in Memphis, die ein bestimmtes Regiment bilden. Die sind von den *τῆς ἐπιγονῆς* natürlich zu trennen.

2) Hierauf hat schon Lumbroso, L'Egitto 84 ff. hingewiesen. Vgl. auch v. Premerstein, Klio III S. 30.

3) Ähnlich war andrerseits auch die Behandlung der *μάχιμοι* in der Pharaonenzeit.

4) In Teb. I 124, 2 wird vielleicht auch *κάτοικοι ἱππεῖς* herzustellen sein.

auf die nächsten Verwandten übergehen. Das setzt voraus, daß schon damals die *κλῆροι* von den Inhabern durch Testament vererbt werden durften, läßt aber vermuten, daß in den Fällen, wo dies nicht geschehen war, die *κλῆροι* (wie früher) zunächst wieder an den König zurückfielen. Hierauf verzichtet nun der König durch diese generelle Regelung für die Zukunft. Daß auch jetzt noch das Prinzip weiter bestand, daß der Besitz des *κλῆρος* zum Kriegsdienst verpflichtete, und daß damit eo ipso der Begriff der *ἔγγιστα γένους* seine praktische Begrenzung fand, möchte ich als wahrscheinlich annehmen.

Diese militärischen Ansiedler erhielten aber nicht nur *κλῆροι*, also Grundstücke zum landwirtschaftlichen Betrieb, sondern auch Quartiere zum Wohnen (*σταθμοί*), und zwar ebenso in den Dörfern (Petr. III 14, 21) wie in den Städten.[1]) Dies bedeutete für die ägyptische Bevölkerung eine außerordentlich drückende Last[2]), denn während der König die *κλῆροι* aus seinem eigenen Lande ausschied, mußten die Quartiere von der Bevölkerung gratis geliefert werden. Ganz abgesehen von den vorübergehenden Einquartierungen von durchreisenden Beamten und Truppen, auf die schon in Kap. IX nebenbei hingewiesen wurde, mußte die Bevölkerung also auch den Kleruchen resp. später den Katöken dauernd Quartier gewähren, was einem völligen Verzicht auf die betreffenden Baulichkeiten gleichkam. Formell scheint es so behandelt zu sein, daß die Hausbesitzer das Quartier dem König überließen, und dieser sie durch die *σταθμοδόται* an die Soldaten verteilen ließ, denn die Kleruchen sagen in ihren Testamenten schon des III. Jahrh., daß sie den *σταθμὸς ἐκ τοῦ βασιλικοῦ* haben[3]), und in einem Erlaß des Philadelphos steht der Satz: *οἱ γὰρ [σταθμ]οί ε[ἰσι] βασιλικοί.* Diese wichtigen Akten (Petr. III 20) sollen unten, soweit der Text schon einigermaßen sicher hergestellt ist, als Nr. **450** mitgeteilt werden. Im Kommentar wird auch auf das Verhältnis zu Teb. 5, 168 ff. eingegangen.[4])

Trotz dieser Auffassung *οἱ σταθμοί εἰσι βασιλικοί* haben schon die Kleruchen des III. Jahrh. ihre *σταθμοί* testamentarisch vermacht. Vgl. Petr. III 6 (a) 32; 12, 9; 14, 21. Die *σταθμοί* und die *κλῆροι* sind also damals noch verschieden behandelt worden, während allmählich ein Ausgleich stattfand. Vgl. das *σὺν τοῖς σταθμοῖς* oben in dem neuen Berliner Text. Wenn der Besitz am *σταθμός* eher erblich geworden ist als der am

---

1) Der Kleruch, der einen solchen *σταθμὸς* innehatte, hieß *σταθμοῦχος*. Daß diese Ansicht von Schubart die richtige ist, zeigt der im Arch. V Anm. 1 von ihm zitierte Papyrus.

2) Die Notlage der Bevölkerung, aber auch ihre Findigkeit wird uns in Petr. II 12 (**449**) illustriert.

3) Petr. III 6 (a) 32; 12, 9.

4) Hier handelt es sich nicht um Kleruchen, sondern nur um vorübergehende Einquartierungen.

κλῆρος, so steht das parallel der allgemeinen Entwicklung des Eigentums, das sich, wie Rostowzew gezeigt hat, zuerst am Hause und erst später am Ackerland entwickelt hat (s. oben S. 285).

Es ist bisher nur von den in Ägypten stationierten Truppen gesprochen worden. Über die Kommandos in den auswärtigen Besitzungen der Ptolemäer[1]) bringen die Papyri nur geringe Andeutungen. Abgesehen von dem Bericht über den Krieg Euergetes I. (**1**) hören wir nur von militärischen Maßregeln zum Zweck der Elefantenjagden an der afrikanischen Küste (s. oben S. 263 f.). Über die dorthin entsendeten *κυνηγοί* bieten uns Eleph. 28 (**451**) und Petr. II 40 (a) (**452**) interessante Aufschlüsse. Vgl. auch meine Ergänzung von Par. 66, 13 ff. (**385**) und Petr. III S. 291 f. Wenn Rostowzew (Arch. IV 304) diese *κυνηγοί* als Liturgen erklärt, so hängt das wieder mit seiner terminologischen Fassung des Liturgiebegriffes zusammen. Nach der oben in Kap. VIII befolgten Terminologie haben diese Jäger mit Liturgen nichts zu schaffen.[2]) Wenn jetzt in Par. 66 l. c. geradezu von ihrer *λειτουργία* die Rede ist, so bedeutet das wie auch sonst in dieser Zeit eben ihre militärischen Dienstleistungen. Aber es ist ein niederer Dienst, wie der Matrosendienst auf der Flotte, und darum werden Ägypter, nicht Griechen, dazu ausgehoben, während Griechen nur ihre Offiziere sind. Die ägyptische Nationalität geht aus dem Petrie-Papyrus deutlich hervor, auch der Parisinus paßt dazu: es sind Leute, auf denen die Dammfronden liegen. Das Oberkommando führte an der afrikanischen Küste ein *στρατηγός*.[3]) Außerdem sind hier tätig gewesen die *ἡγεμόνες τῶν ἔξω τάξεων*, womit ganz allgemein die Offiziere der auswärtigen Abteilungen bezeichnet sind. Die Auffassung von J. Lesquier, es seien *officiers placés hors rang*, „*à la suite*“[4]) läßt sich nicht halten. Schon die Stellung von *τῶν* läßt diese Deutung nicht zu.[5]) Im übrigen weisen die Zeugnisse z. T. auf ihren auswärtigen Dienst direkt hin. So ist die Weihinschrift bei Dittenberger, Or. Gr. I 69 von einem *ἡγεμὼν τῶν ἔξω τάξεων* gesetzt, der von einer Expedition an der afrikanischen Küste zurückkehrt: *σωθεὶς ἐκ μεγάλων κινδύνων, ἐκπλεύσας ἐκ τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης*, und der *ἡγεμὼν ἔξω τάξεω[ν]* in Theb. Bank. IX 10 unterschreibt für einen „Dolmetscher der Trogodyten“, der offenbar zu seinem Kommando gehört.

Was endlich die Organisation der ptolemäischen Armee betrifft, so

1) Vgl. P. Meyer, Heerwesen S. 16 ff.

2) Hierzu vgl. Fr. Oertel in der bevorstehenden Arbeit über Liturgien.

3) Vgl. zu den Persönlichkeiten wie überhaupt zu der Entwicklung dieser Expeditionen die klaren Ausführungen von Rostowzew, Arch. IV 301 ff. und V 181.

4) Rev. d. Philolog. l. c. 224. Die obige Deutung vertreten z. B. P. Meyer, Heerwesen S. 16; Dittenberger, Or. Gr. I S. 122.

5) Was Lesquier meint, würde etwa *ἔξω τῆς τάξεως* resp. *τῶν τάξεων* heißen können.

scheint innerhalb Ägyptens die Gaueinteilung von grundlegender Bedeutung gewesen zu sein, insofern die Truppen nach Gauen gegliedert waren. Nach dieser Richtung wies z. B. schon P. Rein. 7, 3: *Κέφαλος Διονυσίου τῶν ἐν τῶι Ἑρμοπολίτηι μισθοφόρων* und ebendort Z. 5: *Λυσικράτου τοῦ Χαρίνου ἱππάρχου τοῦ αὐτοῦ ν[ο]μοῦ κατοίκων ἱππέων.* Vgl. auch Petr. III S. 23, 15: *σύνταγμ]α τῶν Ἑρμοπολιτῶν.* Ganz klar tritt dieser Grundgedanke jetzt in den oben zitierten Worten des neuen Berliner Textes hervor (BGU 1188), in dem den *κάτοικοι ἱππεῖς* des Herakleopolites Privilegien erteilt werden *καθότι καὶ ἐπὶ τῶν Ἀρσινοειτῶν ἐστιν.* Also eine so wichtige Frage, wie die Kleros-Frage, war nicht einheitlich für ganz Ägypten geregelt, sondern verschieden für verschiedene Gaue. Auch Teb. 124 zeigt uns jetzt im Lichte des neuen Textes, daß die hier behandelten Privilegien speziell nur der arsinoïtischen Truppe verliehen waren. Mit dieser lokalen Gliederung hängt dann auch wohl zusammen, daß über jeden Gau ein *στρατηγός* gesetzt war, der von Hause aus jedenfalls das Kommando über die Gautruppen gehabt haben wird, wenn er auch allmählich mehr und mehr zivile Funktionen erhalten hat (s. oben S. 11). Rein militärisch blieb die Funktion des *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν θήραν τῶν ἐλεφάντων* (s. oben).

Die Armee bestand aus *ἱππεῖς* und *πεζοί.* Die Reiter waren in *ἱππαρχίαι* gegliedert unter *ἱππάρχαι*[1]), die wieder in *ἶλαι* unter *ἰλάρχαι* zerfielen. Vgl. auch die *ἐπιλάρχαι.* In den wichtigen Abrechnungen in Petr III S. 279ff. werden die *ἑκατοντάρουροι ἱππεῖς* und die *ἑβδομηκοντάρουροι ἱππεῖς* unterschieden.[2]) Die *ἱππεῖς* mit 100 Aruren (scil. vom Klerosland) sind hier in 5 Hipparchien gegliedert, die mit 1—5 numeriert sind, z. B. *Θρᾷξ τῆς (τετάρτης) ἱπ(παρχίας).* Dagegen die *ἱππεῖς* mit 70 Aruren zerfallen in 4 Hipparchien, die nach Völkerschaften benannt werden: *αἱ τῶν Θρᾳκῶν, Μυσῶν, Θεσσαλῶν* und *Περσῶν ἱππαρχίαι.* Wir werden annehmen dürfen, daß ursprünglich in letzteren Abteilungen wirklich Angehörige dieser vier berühmten Reitervölker zusammengestellt waren. Allmählich fanden auch Leute anderer Herkunft Aufnahme, ohne daß der einmal geschaffene Name der Truppe sich veränderte. So gehört z. B. in Petr. III S. 286 ein *Ἡρακλεώτης* zur Hipparchie der Thessaler und ein Pergamener zu der der Thraker. Vgl. hierzu außer Smyly auch Schubart, Arch. V S. 106f. und Klio X 65. Im II. Jahrh. begegnen auch *τριακοντάρουροι ἱππεῖς*, die aber eine einheimische Truppe (*μάχιμοι*) waren. Für weitere Details verweise ich auf Smyly l. c. und Bouché-Leclercq IV 46ff. —

---

1) Der Titel *ἱππάρχης ἐπ' ἀνδρῶν*, über dessen Bedeutung viel gehandelt worden ist, bezeichnet jedenfalls, wie man auch *ἐπ' ἀνδρῶν* deuten will, einen aktiven Offizier. Vgl. z. B. Grenf. I 21, 3, wo Dryton, der diesen Titel führt, sagt: *ἵππον, ἐφ' οὗ στρατεύομαι.*

2) Vgl. weiteres bei Smyly S. 288.

Die Infanterie zerfiel in Abteilungen von 1000, 500, 100 und 50 Mann, die unter χιλίαρχοι, πεντακοσίαρχοι, ἑκατόνταρχοι und πεντηκόνταρχοι standen. Von den aus den Schriftstellern bekannten Abteilungen ist ferner der λόχος[1]) und die σημεία[2]) in Papyri nachweisbar. Lesquier hat aus der Inschrift von Ashmunên gefolgert, daß 200 Mann eine taktische Einheit gebildet haben, die einen κῆρυξ, einen σημειοφόρος und einen οὐραγός hatte. Als Kommandeur betrachtet er den in den Petrie-Papyri des III. Jahrh. in dem formelhaften τῶν τοῦ δεῖνος ohne Charge genannten Offizier, den er dem ἡγεμών der Reinach-Papyri aus dem II. Jahrh. gleichsetzt, und rechnet mit der Möglichkeit, daß diese Einheit das σύνταγμα der Texte des III. Jahrh., die ἡγεμονία jener jüngern Texte sei. Eine genauere Darlegung seiner Thesen sowie überhaupt der Gliederung der Armee dürfen wir von seinem bevorstehenden Buch erwarten. Ich habe mich hier auf die allgemeinsten Linien beschränkt.

Neben den Offizieren begegnen uns in den Urkunden die Intendanturbeamten (γραμματεῖς), die mit den Listenführungen und im besondern der Auszahlung des Soldes betraut waren. Über die Soldverhältnisse[3]) handeln namentlich Lond. I S. 38 ff. und Theb. Bank. V—VII, auch manche der von Revillout in den Mélanges herausgegebenen Stücke, für die ich auf die „Urkunden der Ptolemäerzeit“ verweise. Eine besondere Organisation zeigen die Katöken in ihren Syntaxis-Beamten, die die Geschäfte bezüglich der Aufnahme von Katöken u. dgl. zu besorgen hatten. Vgl. z. B. Lille 4 (**336**), Teb. 30 (**233**), 32 (**448**).

In bezug auf die Flotte der Ptolemäer[4]) haben die Papyri bisher nur sehr geringfügige Nachrichten gebracht. Über die Aktion der Flotte im III. syrischen Kriege berichtet Nr. **1**. Die Fahrten der Elefantentransportschiffe (ἐλεφαντηγοί) erwähnt, wie schon gesagt, Petr. II 40 (a) (**452**). Auf eine Flottenstation bei Ptolemais, von der aus gelegentlich Fahrten nach dem Süden unternommen wurden, weist die von Plaumann, Ptolemais S. 33 behandelte Inschrift von Philae hin. Das Werben der Matrosen (ναῦται) berührt Par. 66 II 20 (**385**), ebenso auch die viel besprochene Stelle in der Rosettana betreffs der σύλληψις τῶν εἰς τὴν ναυτείαν, wonach die ägyptischen Tempel erst von Epiphanes von der Last befreit wurden, von ihren Leuten welche zum Matrosendienst zu stellen.[5]) Von Soldzahlungen an die μισθοφόροι πληρώμα[τος und die ἐρέται der Flotte auf dem Roten Meer handelt das Fragment Grenf. I 9 (vgl. Rostowzew, Arch. IV 304). Auf eine gelegentliche Abkommandierung von Flottensoldaten (πλήρωμα) zu den Arbeiten in den Steinbrüchen ist oben S. 333 hingewiesen.

---

1) Vgl. den Titel ἐπιλοχαγός und λοχαγός, auch καταλοχισμός.
2) Zu der σημεία im Regiment der ἐπίγονοι von Memphis vgl. Lond. I S. 38 ff. (UPZ).
3) Vgl. Bouché-Leclercq IV 51 f.
4) Vgl. Bouché-Leclercq IV 62 ff.
5) Vgl. Dittenberger, Or. Gr. I S. 152 f.

B. RÖMISCHE ZEIT.

Lit.: Mommsen im CIL III; Die Konskriptionsordnung der röm. Kaiserzeit, Hermes 19, 1 ff. und 210 ff. (= Histor. Schrift. III 20 ff.); Ägyptische Legionare, Hermes 35, 443 ff. (= Histor. Schrift. III 118 ff.); Ephem. epigraph. VII 456 ff. usw. — Milne, Hist. of Egypte V, Roman Rule S. 169 ff. — P. Meyer, Das Heerwesen d. Ptolemäer und Römer in Ägypten 1900; Arch. III 67 ff. — Nicole et Morel, Archives militaires du I. Siècle 1900 (Gen. lat. 1). — Wilcken, Ein neuer Brief Hadrians, Hermes 37, 84 ff. — A. v. Premerstein, Die Buchführung einer ägyptischen Legionsabteilung, Klio III 1 ff. — J. Lesquier, Le recrutement de l'armée Romaine d'Égypte, Rev. de Philol. 28, 5 ff. — A. v. Domaszewski, Die Rangordnung des röm. Heeres 1908.

Wie die Provinz Ägypten innerhalb des Reiches eine einzigartige Sonderstellung einnimmt, so weist im besonderen auch das römische Heer Ägyptens einige singuläre Erscheinungen auf, die in der Politik des Augustus oder auch in der hellenistischen Vorgeschichte des Landes ihre Erklärung finden. Diese Sonderheiten haben um so mehr Anspruch auf allgemeines Interesse, als manche von ihnen in späteren Zeiten von hier aus auch in andere Teile des Reiches übergegangen sind. Von den z. T. sehr verwickelten Problemen dieser ägyptischen Armee kann hier nur in aller Kürze gehandelt werden. Es sollen im besonderen solche hervorgehoben werden, zu deren Verständnis die Papyri Beiträge geliefert haben.

Zur Orientierung schicke ich eine Übersicht über den Bestand des ägyptischen Heeres voraus.[1]) Nach Strabo XVII p. 797 standen zu Augustus' Zeit 3 Legionen (*τάγματα*) im Lande, von denen eine in Alexandrien stationiert war, ferner 9 Auxiliarkohorten (*σπεῖραι*), von denen 3 in Alexandrien, 3 in Syene lagen, und außerdem 3 Alen (*ἱππαρχίαι*), gleichfalls an den passenden Orten verteilt. Von den 3 Legionen der augusteischen Zeit kennen wir die erst nach der Varusschlacht gebildete legio XXII., später Deiotariana genannt, die von vornherein in Alexandrien stationiert war[2]), ferner die III. Cyrenaica, die nach CIL III S. 6627 in Oberägypten lag.[3]) Welche die dritte war, die nach Strabo XVII p. 807 in Babylon, gegenüber von Memphis, lag, wissen wir nicht. Da wir jetzt annehmen dürfen, daß Augustus Ägypten in die 3 Epistrategien geteilt hat[4]), ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch für die Verteilung des Heeres diese Dreiteilung maßgebend gewesen ist[5]), wobei nur anzunehmen ist, daß Alexandrien für das Delta eintrat. Hiernach würden wir wohl die 3 Kohorten, die weder in Alexandrien noch in Syene lagen, in der Heptanomia zu suchen haben. Entsprechend wäre auch die Verteilung der 3 Alen.[6])

---

1) Vgl. Mommsen, CIL III Suppl. p. 1210 sq.; P. Meyer, Heerwesen 151.
2) Schon für 15 n. Chr. bezeugt Lond. II S. 99 (**443**) einen Soldaten dieser Legion.
3) Vgl. P. Meyer S. 158. 4) Vgl. oben S. 35.
5) Vgl. Martin, Les epistratèges S. 92.
6) In der *παρεμβολή* (castra) bei Babylon lag a. 59 die ala Vocontiorum nach P. Hamb. 2.

Nach Tacitus, annal. 4, 5 standen unter Tiberius im Jahre 23 nur noch 2 Legionen bei Ägypten; das sind die XXII. und III. Cyrenaica, die, mindestens seit Gaius (a. 38)[1]), in einem gemeinsamen Lager bei Alexandrien vereinigt waren, von denen aber manche Detachements bei der χώρα standen.[2]) Eine Änderung trat erst unter Traian ein, der die legio II. Traiana fortis in Ägypten stationierte. Der älteste Beleg für diese (CIL III 79) stammt vom Jahre 109. Während man früher a priori annahm, daß diese neue Legion zum Ersatz der alten geschickt worden sei, über deren Schicksale verschiedene Ansichten geäußert wurden, hat uns der wichtige Papyrus BGU 140[3]) in der neuen Herstellung des Textes, die ich im Hermes 37, 84ff. veröffentlichte, vielmehr gelehrt, daß noch im Jahre 119 die XXII. Deiotariana und die III. Cyrenaica ihr gemeinsames Standquartier in Alexandrien hatten, daß also mindestens von 109 an bis 119 Ägypten wieder 3 Legionen gehabt hat.[4]) Der Papyrus besagt nämlich, daß der Brief Hadrians an den Statthalter Rammius am 4. August 119 ausgehängt worden sei *ἐν τῇ] παρεμβολ(ῇ) τῇ[ς] χειμασία[ς λεγιῶνος τρί-της] Κυ[ρ]ηναικῆς κ[αὶ] λεγιῶνο(ς) [β] κ[αὶ εἰκο]στ[ῆ]ς Δηιοτεριανῆς.* Sehr bald hiernach ist dann die III. Cyrenaica in die neue Provinz Arabien nach Bostra transloziert worden, während die XXII. später in noch nicht sicher aufgeklärter Weise ihr Ende gefunden hat.[5]) Von da an hatte Ägypten also nur eine Legion, die II. Traiana, in Alexandrien.

Zu den größten Eigentümlichkeiten der ägyptischen Armee, deren Chef der praefectus Aegypti war, gehört es, daß die einzelnen Legionen nicht, wie alle außerägyptischen, unter senatorischen Legaten standen, da Augustus ja für Ägypten die Verwendung von Senatoren prinzipiell ausgeschlossen hatte.[6]) So finden wir hier an der Spitze der Legionen praefecti legionis, die aus dem Primipilat hervorgegangen waren, also von der Pike an gedient hatten und den Rang der ducenarii inne hatten. Unter diesem Legionspräfekten stand der praefectus castrorum, der zur Zeit der Vereinigung der beiden Legionen in einem Lager auch unter dem Titel praefectus exercitus qui est in Aegypto erscheint (CIL III 6809), woraus zu folgern ist, daß auch die Auxiliarlager ihm unterstellt waren. Später, als nur die eine leg. II. Traiana in Ägypten stand, hatte diese unter ihrem praef. legionis wieder ihren praef. castrorum, während die Auxilien ihren eigenen praef. castrorum hatten.[7])

---

1) Vgl. Mommsen zu CIL III 6809 (nach Philo in Flacc. 13).
2) Vgl. P. Meyer S. 153.
3) Der Text in Bd. II Kap. XII.
4) Abgesehen von der Abkommandierung der II. Traiana zum Partherkrieg. Vgl. Wilcken, Abh. Sächs. Gesell. XXVII (1909) S. 797ff.
5) Vgl. P. Meyer, Heerwesen S. 154f.
6) Vgl. oben S. 29.
7) Ich folge in dieser Darlegung v. Domaszewski, Rangordnung d. röm. Heeres

Neben dem Landheer steht die in Alexandrien stationierte classis Augusta Alexandrina[1]), unter dem Kommando eines natürlich dem praefectus Aegypti unterstellten praefectus. Unter dessen Kommando[2]) stand auch die aus der Ptolemäerzeit bekannte Einrichtung der Potamophylakia, die bis nach Syene hin ihre Stationen hatte.[3])

Während neben diesen Truppen des Reichsheeres von ständigen Provinzialmilizen (in dem Sinne von Mommsen, Hermes 22, 547ff. = Histor. Schriften III 145ff.) keine Spur in Ägypten zu finden ist, haben wir kürzlich durch den Bremer Papyrus 40 (**16**) ein Beispiel dafür kennen gelernt, daß in Zeiten der Not die Gaue zu einer organisierten Selbsthilfe griffen. Die Worte: *Μία ἦν ἐλπὶς καὶ λοιπὴ προσδοκία ἡ τῶν ἀπὸ τοῦ νομοῦ ἡμῶν ἀθρώων κωμ[η]τῶν [πρὸ]ς τοὺς ἀνοσίους Ἰο[υδαί]ους [..] . μη* zeigen, daß in der Not des Judenkrieges die vereinigten Dorfleute des Gaues sich zu einer Art Landsturm zusammengetan hatten, der den Juden geschlossen in einer Schlacht im Gau entgegentrat. Nach Mommsens Darlegungen l. c. S. 556 (resp. 154), die mir erst jetzt den richtigen Gesichtspunkt gegeben haben, glaube ich diese außerordentliche Selbsthilfe der Gaue in Parallele setzen zu dürfen zu der in der lex coloniae Iuliae Genetivae 5, 2 vorgesehenen Selbsthilfe der Munizipien. Interessant ist, daß auch hier wieder, wie das Emil Kuhn zuerst für mehrere Beziehungen gezeigt hat (Städt. u. bürgl. Verf. II 454ff.), der Gau als das Gegenstück zum Munizipium erscheint. Von hier aus verstehen wir nun auch besser, daß nach Giss. 27 (**17**) der sonst rein zivile Stratege an einer Schlacht dieses Judenkrieges teilgenommen hat. In diesem Zusammenhange drängt sich jetzt die Frage auf, ob der Stratege nur persönlich an jener Schlacht im Norden — sagen wir kurz, bei Memphis — teilgenommen hat, oder ob er etwa einen Teil seines Gauaufgebots ebendorthin hat führen müssen. In beiden Fällen geht seine Verwendung über die des Duovir in jener lex hinaus.

Die Papyri führen uns nicht nur zahlreiche Offiziere und Soldaten der Reichsarmee in den verschiedensten Betätigungen vor[4]), sondern enthalten z. T. auch amtliche Aufzeichnungen, die uns die inneren Organisationen in den Truppenkörpern veranschaulichen. Für die Legionen

---

S. 120f., der die Zeugnisse z. T. anders interpretiert als Mommsen. So sah Mommsen in dem praef. exercitus, qui est in Aegypto (CIL III 6809) den Kommandanten der beiden Legionen.

1) Mit ihr darf, wie schon oben S. 379 betont wurde, ja nicht verwechselt werden die classis Alexandrina genannte Getreidetransport-Flotte.

2) CIL II 1970: praef. classis Alexandrin(ae) et potamophylaciae.

3) Vgl. Wilcken, Griech. Ostraka I 282ff. Die Ostraka bringen Quittungen über Zahlungen ὑπὲρ ποταμοφυλακίδων o. ä. Vgl. weitere Literatur bei v. Premerstein, Klio III 16.

4) Vgl. die Zusammenstellungen von Milne und P. Meyer ll. cc.

ist von besonderer Bedeutung der von Nicole und Morel herausgegebene Pap. Gen. lat. 1 aus der Zeit des Domitian, der sehr wertvolle Mitteilungen über die Sold- und Kassenverhältnisse, über die Abkommandierungen der Legionare, über die Dienstleistungen usw. enthält (s. unten).[1] Die Zusammensetzung einer vexillatio aus Soldaten der III. Cyr. und XXII. Deiot. führt uns ein lateinischer Wiener Papyrus vor Augen, den Wessely in den Schrifttafeln zur älteren lateinischen Paläographie n. 8 herausgegeben hat.[2] Bemerkenswert ist, daß hier die aus der Literatur bekannte Totenmarke, das Θ vor dem Namen der Verstorbenen, angewendet ist.[3] Für die Organisation der Auxilien aber ist von grundlegender Bedeutung BGU II 696, ein sogenanntes Pridianum einer in der Thebais stationierten Auxiliarkohorte vom J. 156 n. Chr.[4] Hier sei nur als besonders bedeutsam für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Legionen und Auxilien hervorgehoben, daß nach dieser Urkunde damals Versetzungen aus der Legion in die Kohorte vorkamen, ohne daß diese, wie es scheint, als Degradierung aufgefaßt wurden. Der Dienst in den Legionen und in den Auxilien stand also nicht mehr in solchem Gegensatz wie zu Anfang. Diese Nivellierung hängt offenbar mit der Entwicklung der Rekrutierungsformen zusammen.

Für die Rekrutierungsfragen haben uns, abgesehen von einigen grundlegenden Inschriften[5] auch die Papyri wertvolles neues Material gebracht.[6] Die durchaus römisch-italische Politik des Augustus hat bekanntlich auf militärischem Gebiet zu der Ordnung geführt, daß in dem von ihm geschaffenen stehenden Heere die Legionen ausschließlich aus römischen Bürgern bestehen sollten, während die Peregrinen, die in den Auxilien dienten, durch römische Offiziere und Unteroffiziere gleichfalls dem römischen Wesen möglichst nahegeführt werden sollten.[7] Das erstere Prinzip hat bei der Unmöglichkeit, die Legionen allein aus cives Romani zu rekrutieren, zu der Praxis geführt, daß die für die Legionen ausgehobenen Peregrinen mit dem Eintritt in das Heer das römische Bürgerrecht

---

1) Vgl. vor allem den ausgezeichneten Kommentar von Premerstein l. c.

2) Vgl. dazu Premerstein l. c. S. 4. Das Datum ist nicht vor 108 (Wess.), sondern nach obigem vor 119 anzusetzen.

3) Vgl. dazu Marquardt, Staatsverw. II² 460 Anm. 7. Sehr wahrscheinlich ist mit Wessely auch die Überschrift *tetates* hierauf zu beziehen: die mit dem Theta.

4) Ich verweise auf den Kommentar von Mommsen, Ephem. epigraph. VII 456 ff.

5) Vgl. namentlich CIL III 6627 für Augustus' oder Tiberius' Zeit, 6580 für das 2. Jahrh. (= Dessau 2483, 2304).

6) Grundlegend sind die Ausführungen von Mommsen zu den oben genannten Inschriften (vgl. im besonderen Ephem. epigr. V 159 ff.), sowie seine Arbeit über die Konskriptionsordnung der römischen Kaiserzeit, Hermes 19, 4 ff. Vgl. auch die oben zitierte Schrift von Lesquier. Im allgemeinen auch Liebenam s. v. dilectus in Pauly-Wiss. V.

7) Vgl. A. v. Domaszewski, Rangordnung S. 192 ff.

erhielten. Für Ägypten ist durch CIL III 6627 (aus Koptos) erwiesen, daß schon zur Zeit des Augustus oder Tiberius die ägyptischen Legionen sich im wesentlichen aus dem Orient rekrutierten: die Soldaten dieser Inschrift stammen zu 50% aus Galatien, zu 25% aus Ägypten, zu 9% aus Syrien, zu je 2% aus Bithynien, Cypern und Cyrenaica, während nur 9% aus dem Westen stammen (Italien, Gallien, Afrika).[1] Diese vorwiegend orientalische Rekrutierung gehört aber, wie Mommsen betonte (Hermes l. c. S. 6), nicht zu den vielen Besonderheiten des ägyptischen Militärwesens, sondern gilt ähnlich für die orientalischen Legionen überhaupt, im besondern die syrischen.

Im zweiten Jahrhundert treten uns dann die Wirkungen der inzwischen seit Hadrian allgemeinen lokalen Konskription auch in Ägypten entgegen. Die in CIL III 6580 genannten Soldaten, die 168 ausgehoben waren, stammen zu 65% aus Ägypten selbst, während die Galater fehlen.[2] Die Frage, welche Kreise der Bewohner Ägyptens zum Heeresdienst qualifiziert waren, hat, abgesehen von den Inschriften, namentlich durch die Papyri eine präzisere Antwort erhalten. Wie schon oben S. 166 ff., insbesondere 202, auseinandergesetzt wurde, waren es die *ἐπικεκριμένοι*, also vorwiegend die hellenischen Kreise im weiten Sinne des Wortes (S. 58), während die *λαογραφούμενοι*, oder wie wir jetzt sagen können, die dediticii (S. 56 ff.), die reinen Ägypter, disqualifiziert waren.[3] Der Unterschied zwischen den Legionen und den Auxilien hat sich mehr und mehr ausgeglichen, insofern immer mehr Römer auch in die Auxilien eintraten (s. 453), und nach der Constitutio Antonina wird der Besitz der römischen Zivität die Regel gewesen sein.

Eine besondere Rubrik unter den aus Ägypten gebürtigen Legionaren bilden diejenigen, die als ihre Origo die Castra angeben. Während in der älteren der beiden Inschriften unter 36 Legionaren nur 2 solche „Lagerkinder“ sind, befinden sich in der jüngern unter 37 nicht weniger als 20. Das sind solche, die vom römischen Vater mit peregrinen Frauen in illegitimer Soldatenehe (s. unten) im Lager, resp. den canabae des Lagers gezeugt worden sind und beim Eintritt in das Heer die civitas erhalten und in die tribus Pollia aufgenommen sind.[4] Hier stehen wir vor einer speziell ägyptischen Institution, denn in andern Provinzen (namentlich Afrika) lassen sich solche Lagerkinder erst seit Traian nachweisen. Nach dem, was oben S. 385 über die *ἐπίγονοι* Alexanders und über die *ἐπιγονοι*

---

1) Vgl. Mommsen ll. cc. und Lesquier S. 6.

2) Vgl. Mommsen, Lesquier ll. cc.

3) Vgl. P. Meyer, Heerwesen S. 126

4) Zuerst aufgeklärt durch Mommsen, Ephem. epigr. V 155 ff. (s. auch CIL III p. 1212, Hermes 19, 10). Vgl. außerdem Lesquier S. 14 und v. Premerstein, Klio III 3: (mit weiterer Literatur). — Der Soldatenbrief BGU III 814 ist von einem solchen Lagerkind geschrieben. Vgl. Z. 21/2.

der Lagiden gesagt ist, ist es wohl nicht zweifelhaft, daß eine kontinuierliche Entwicklung vorliegt.[1]) Von Ägypten aus ist dies System dann auch in die andern Reichsteile eingeführt worden.

Auch in die Kreise der Offiziere und Unteroffiziere sind nach und nach Provinzialen eingedrungen.[2])

Über die Formen der Aufnahme in das Heer haben die Papyri wertvolle Aufschlüsse gebracht. Hier haben wir uns jetzt mit der militärischen Epikrisis zu beschäftigen, deren Unterschiede von der fiskalischen ich schon oben S. 197 festzustellen versuchte. Mit ἐπίκρισις (probatio) wird die vom praefectus Aegypti resp. dessen Organen vollzogene Prüfung oder Untersuchung bezeichnet, auf Grund deren erstens Rekruten in das Heer aufgenommen, zweitens Untaugliche zurückgewiesen, drittens Versetzungen von einem Truppenteil in einen andern vorgenommen wurden.[3]) Über die Epikrisis der Veteranen wird weiter unten zu handeln sein. Alle diese Akte können wir durch Papyri belegen. Von der Epikrisis, die zur Aufnahme von Rekruten geführt hat, handelt der wertvolle lateinische Papyrus Oxy. VII 1022 (**453**) vom J. 103. Der praefectus Aegypti überweist hier 6 Rekruten, die er nach Untersuchung ausgehoben hat, dem Präfekten der cohors III Ituraeorum zur Aufnahme in die numeri. In BGU 143 (**454**) vom J. 159 wird einem Rekruten durch den praefectus classis Alexandrinae die Aufnahme bescheinigt. Andrerseits ist Oxy. I 39 (**456**) vom J. 52 eine Bescheinigung dafür, daß ein Mann sich durch die Epikrisis als durch ein Augenleiden untauglich zum Heeresdienst erwiesen hat. Endlich zeigt BGU 142 (**455**) vom J. 159, daß auch zwecks Überführung eines Soldaten in einen andern Truppenteil eine solche Untersuchung (ἐπίκρισις) nötig war. Diese Epikriseis fanden wohl meist in Alexandrien oder auch auf dem betreffenden Konvent statt.

Das oben erwähnte Pridianum der Auxiliarkohorte, in dem diese Maßregeln z. T. auch erwähnt werden, unterscheidet die tirones voluntarii und die facti ex paganis, also die sich freiwillig gemeldet haben, und die aus den „Zivilisten“ ausgehoben worden sind.[4]) Die Tironen von **453** dürften den ersteren zuzuweisen sein.

Über den militärischen Dienst in Kriegszeiten melden unsere Pa-

---

1) So schon Mommsen, Hermes 19, 10. Ähnlich dann Meyer, Lesquier, v. Premerstein usw.

2) Gegenüber v. Domaszewski, der in seiner „Rangordnung“ annahm, daß im besondern Septimius Severus hierfür epochal sei, vgl. Dessau, Hermes 45, 1 ff., der vielmehr für eine allmähliche Entwicklung eintritt.

3) Daß alle diese Handlungen dem praef. Aegypti zustanden, zeigt auch das Pridianum BGU 696.

4) Von tollen Übergriffen eines Dorfpresbyters, der, abgesehen von anderen Schikanen, auch „Rekrutenjagden“ veranstaltet (τειρῶνας κυνηγῆσαι), um sie dann gegen Lösegeld wieder freizugeben, berichtet Lond. II S. 173/4 vom Jahre 185.

pyri nur wenig. Da Berichte über auswärtige Kriege nicht vorliegen, kommen nur die oben S. 60f. behandelten Aufstände in Betracht, unter denen freilich der Judenkrieg unter Traian und der Kampf gegen die Bukolen[1]) größern Umfang angenommen haben. Der von Comparetti herausgegebene Papyrus Mél. Nicole S. 58ff. vom J. 203 behandelt z. T. die Vorbereitungen zu einer Expedition (*πορεία*), über deren Zweck noch nichts Sicheres festgestellt werden konnte (vgl. oben S. 61). Der Papyrus ist ein Bruchstück aus dem liber litterarum missarum[2]) des Kommandanten, der diese Expedition führen soll. Er scheint in dem großen Lager von Babylon stationiert zu sein. Die Briefe behandeln meist die Requisition von Kamelen, die gegen Vergütungen von den verschiedensten Gaustrategen gestellt werden sollen. Zur Entgegennahme der Tiere sind verschiedene principales, wie ein *πριγκιπάλιος*, *σησκουπλικιάριος*, *σημεαφόρος*, *ὀρδινᾶτος* in die Gaue entsendet.

Reicher sind die Auskünfte der Papyri über die Verwendung der Soldaten in Friedenszeiten, die ja für Ägypten die normalen waren. Vor allem ist auf P. Gen. lat. 1 aus Domitians Zeit hinzuweisen[3]), der die verschiedensten Abkommandierungen — nach Premersteins Deutung aus dem alexandrinischen Lager von Nikopolis[4]) — aufzählt. Da werden mehrfach Soldaten monatelang abkommandiert *ad frumentum Neapoli(m)* oder *Mercuri*, d. h. zu Dienstleistungen bei den Getreidespeichern, die dem proc. Neaspoleos oder ad Mercurium unterstellt waren (s. oben S. 369). Ich erinnere daran, daß wir oben S. 379 Soldaten auch als *ἐπίπλοοι*, d. h. als militärische Begleiter der Korntransportschiffe kennen gelernt haben, und dies erinnert wieder an die Notiz dieses lateinischen Papyrus: *exit cum potamofulacide* (s. oben S. 392), wonach also auch Legionssoldaten zum Dienst auf diesen Flußwachtschiffen abkommandiert wurden. Irgendwelche Aufsichtsdienste sind wohl gemeint, wenn es in jenem Legionstagebuch weiter heißt: *exit ad moneta*, also zur kaiserlichen Münze in Alexandrien, oder *exit ad chartam confici[endam*, zur kaiserlichen Papyrusfabrikation. Freilich in dem letzteren Falle legt das *conficiendam* vielleicht doch den Gedanken an irgendwelche Dienstleistung bei der Fabrikation selbst nahe. Jedenfalls sind körperliche Arbeiten gemeint mit der Notiz *exit ad hormos confodiendos*. Premerstein hat diese Grabungs-

1) Über militärische Abkommandierungen in die Bukolia vgl. Nr. **21** aus dem Anfang des III. Jahrh. Eigenartig ist hier der Modus des Auslosens (*κληροῦν*).

2) Vgl. Wilcken, Arch. I 372.

3) Vgl. außer den Editoren die Kommentare von Mommsen und v. Premerstein ll. cc., auch H. Blümner, N. Jahrbb. f. klass. Alt. V 432ff.; Cagnat, Journal d. Savants 1900, 375ff.

4) Mommsen dachte an eine vexillatio, etwa in Arsinoë. Für Premersteins Deutung spricht mir vor allem die Abkommandierung in die *chora*. So kann man nur in Alexandrien sprechen.

arbeiten schon richtig auf Alexandrien bezogen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der Plural hormos sich dadurch erklärt, daß Alexandrien, ganz abgesehen von dem Hafen auf der Binnenseite, zwei ὅρμοι am Mittelmeer hatte. Diese sind in Teb. 5, 25 (260) gemeint mit den Worten ἐπὶ τῶν κατ' Ἀλεξάνδρειαν ὅρ[μων]. Daß die Truppen Ägyptens auch sonst zu Kanal- und Dammarbeiten verwendet wurden, ist schon oben S. 333 behandelt worden. Von dem Ausbau der Straßen von Koptos nach Berenike und Myoshormos durch Legionssoldaten handelt die schon oft zitierte Inschrift CIL III 6627. Über weitere Dienstleistungen (Wachtdienste usw.) handelt ein anderer Teil jenes Genfer Militärpapyrus, wofür ich auf Premersteins eingehenden Kommentar verweise. Auf die gelegentliche Verwendung von Soldaten bei der Steuereintreibung ist schon in Kap. V hingewiesen worden. Auf ihre polizeilichen Verwendungen wird im nächsten Abschnitt einzugehen sein.

Für die Fragen der Soldzahlung und der Behandlung der Spareinlagen (deposita) der Soldaten hat derselbe Genfer Papyrus wertvolle Nachrichten gebracht. Vgl. die Kommentare von Mommsen und v. Premerstein. Siehe außerdem namentlich die Ostraka von Pselkis (Gr. Ostr. II n. 1128 ff.).

Über das außerdienstliche Privatleben der Soldaten bringen die Papyri die verschiedenartigsten Nachrichten.[1]) Von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung ihres Privatlebens war die von Augustus, wie H. Erman gesehen hat, nicht durch Gesetz, sondern durch Mandat eingeführte Ordnung, daß den Soldaten im Dienst ein *iustum matrimonium* zu führen nicht erlaubt war. Die Papyri zeigen in einem reichen Material, wie diese Verordnung in Ägypten in der Praxis milde gehandhabt wurde. Hierüber vgl. Bd. II Kap. XII.

A. v. Premerstein[2]) hat aus der Erwähnung eines *conductor* in jenem lateinischen Genfer Papyrus scharfsinnig erschlossen, daß in Ägypten schon in domitianischer Zeit die Legionsterritorien (prata legionis) an aktive Soldaten verpachtet wurden, was Bormann aus Inschriften aus der severischen Zeit für die Rhein- und Donaugegend nachgewiesen hatte. Damit war den Soldaten eine Gelegenheit gegeben, für ihre Familien, die sie trotz jenes Eheverbotes tatsächlich begründeten, über den Sold hinaus etwas zu verdienen. Es ist aber ein Mißverständnis, wenn v. Premerstein l. c. abgesehen von diesen Landpächtern der aktiven Linientruppen von einem „national-ägyptischen erblichen Soldatengrundbesitzerstand der Katöken" redet. Es ist schon oben S. 304 betont worden, daß die Katöken als solche in der Kaiserzeit im Gegensatz zu denen der Ptolemäerzeit

1) Vgl. einstweilen die Zusammenstellungen des Materials bei P. Meyer und Milne.
2) Klio III 28 ff.

— trotz der κατaλοχισμοί — mit dem Militär nichts zu schaffen haben.[1]) So wird man eher in den von Premerstein nachgewiesenen Landpächtern der Armee die Vorboten der *castellani* des III. Jahrh. zu sehen haben, die freilich auch wieder neue Züge zeigen. Vgl. zu diesen auch Mommsen, Histor. Schr. III 210f.

Nach vollendeter Dienstzeit, d. h. normalerweise für den Legionar nach 20 Jahren, für den Auxiliarsoldaten nach 25 Jahren, für den Flottensoldaten nach 26 Jahren, wurde die honesta missio erteilt, falls nicht schon vorher aus besonderen Gründen eine missio causaria oder ignominiosa erfolgt war.[2]) Wir haben kürzlich eine Entlassungsurkunde kennen gelernt in der Cairener Holztafel n. 29811 (**457**) vom J. 122.[3]) Es ist eine einseitig beschriebene Wachstafel, auf der der Präfekt Ägyptens einem Reiter der ala Vocontiorum bescheinigt, daß er ihm die honesta missio gegeben habe. M. W. ist dies überhaupt die einzige Entlassungsurkunde, die wir besitzen, denn die sogenannten Militärdiplome, die von den Modernen gelegentlich Entlassungsurkunden genannt werden[4]), verdienen diesen Namen nicht, da sie die Entlassung, wenn sie sie überhaupt erwähnen, als schon vorher vollzogen bezeichnen (dimissis).[5]) So hat es denn auch der Interpretation unserer Wachstafel geschadet, daß die Herausgeber sie als Militärdiplom betrachteten[6]), und Girard kam so zu der irrigen Meinung, daß unser Reiter zu den Veteranen χωρὶς χαλκῶν gehöre (s. unten). Vielmehr ist die Wachstafel nichts weiter als eine reine Missionsurkunde[7]), während die Militärdiplome — abgesehen von den zwei erwähnten Ausnahmen — lediglich die n a c h der Missio verliehenen Privilegien betreffen. Ob die Missio überhaupt jemals anders als auf Holz bescheinigt worden ist, wissen wir nicht. Hiernach erklärt sich auch, daß unsere Urkunde vom Präfekten und nicht vom Kaiser ausgestellt ist. Der Kaiser gibt die Privilegien, aber der Statthalter voll-

---

1) P. Meyer spricht zwar im Heerwesen S. 39, 136 von κάτοικοι ἱππεῖς ἑκατοντάρουροι der römischen Zeit, aber wenn ich recht sehe, beruht das nur auf seiner irrigen Ergänzung [ἱπ]π[α]ρ[χίας] in Grenf. II 42, 3, wofür ich π[ε]ρ[ὶ μὲν hergestellt habe (Arch. III 122).

2) Vgl. Dig. 49, 16, 13, 3.

3) Vgl. S. de Ricci et Girard, Nouv. Rev. Histor. de droit franç. et étrang. XXX S. 478 und 486 ff.

4) Um ein Beispiel aus jüngster Zeit zu geben, nenne ich Dessau, Hermes 45, 2. Gegen diese Terminologie schon Marquardt, Staatsverw. II² (herausgeg. von Dessau) S. 565 f.

5) Die einzigen Ausnamen bilden Diplom IV und V, die zugleich das Eigentümliche haben, daß der Kaiser die missio vollzieht: honestam missionem et civitatem dedit. Vgl. hierzu Marquardt l. c.

6) Auch ich in der Besprechung im Arch. IV 252.

7) So richtig Gradenwitz in Bruns, Fontes iur. Rom. 7. Aufl. S. 277, der freilich Girard zustimmt, *qui missionis sine aeribus exemplum esse vidit.*

zieht, wenn auch natürlich auf sein Mandat, die Entlassung.[1]) Darum heißt es in CIL III 1078: m(issi) h(onesta) m(issione) per Julium Bassum leg(atum) Aug(usti) pr(o) pr(aetore), ebenso in 1172.[2])

Durch die Entlassung wurden die Soldaten zu Veteranen. Nun winkten ihnen die praemia militiae. Nun wurde ihnen, falls sie vorher eine Quasiehe geführt hatten, das Konnubium mit der betreffenden Frau gewährt: an die Stelle des *uxorem habere* trat das *uxorem ducere*. Andrerseits wurde ihnen jetzt, soweit sie nicht schon römische Bürger waren, die civitas Romana verliehen. Bekanntlich wurden die für die einzelnen Korps erlassenen Konstitutionen, die diese Privilegien erteilten, auf Bronzetafeln in Rom publiziert, von denen die einzelnen Veteranen auf ihren Namen ausgestellte Abschriften erhielten. Über die in großer Zahl uns erhaltenen, gleichfalls in Bronze ausgestellten Einzelurkunden, die sogenannten Militärdiplome, vgl. Mommsen, CIL III S. 843ff. Suppl. S. 2006ff., 2212ff. Bekannt ist auch, daß abgesehen von einigen Diplomen für Soldaten der leg. I und II adiutrix, die aus Flottensoldaten bestanden, wir Diplome für Legionare nicht besitzen. In bezug auf diese Urkunden sind nun neue Fragen angeregt worden durch eine gewisse Klasse von Papyri, die uns z. T. Auszüge aus den Militärdiplomen und damit zum erstenmal griechische Verarbeitungen eines Teiles dieser Urkunden bringen. Es sind das BGU 113 (**458**) und 265 (**459**), die zusammen mit BGU 780 und 847 (**460**) und 1033 unter den Epikrisisurkunden eine ganz eigenartige Stellung einnehmen und daher erst hier zum Schluß zur Sprache kommen sollen. Sie beziehen sich, soweit sie Veteranen betreffen, nur auf solche, die bei den Auxilien und der Flotte gedient haben. Das Neue, das uns diese Papyri über die Militärdiplome hinaus gelehrt haben, ist die bisher unbekannte Gruppe der *οὐετρανοὶ χωρὶς χαλκῶν*. Mommsen, der l. c. bereits BGU 113 und 265 verwerten konnte, bezieht das Fehlen der Beurkundung in Bronze nicht nur auf die den Veteranen eingehändigten Exemplare, sondern auch auf die Konstitutionen (S. 2008) und glaubt, in den Veteranen *χωρὶς χαλκῶν iuris deterioris missi* im Gegensatz zu den *optimo iure missi* sehen zu sollen (S. 2006). Er streicht in BGU 113, 5 *καὶ ἕτεροι οὐετρανοί* und kommt so zu dem Ergebnis, daß die *χωρὶς χαλκῶν* allein, ohne ihre Kinder die Zivität erhalten hätten, und vermutet, daß, ehe seit Pius diese Beschränkung allgemein wurde, die Verweigerung der Bronzebeurkundung etwa bei missio causaria eingetreten sei.[3])

Meine Herstellung von BGU 265 (**459**) führt zu einer andern Auf-

1) Wieder mit jenen zwei Ausnahmen.

2) Vgl. Mommsen CIL III Suppl. p. 2016: mittit militem imperator, sed mittit (Zitat der beiden Inschriften) per legatum.

3) Daß die auf Holz ausgefertigte Missionsurkunde **457** mit dieser Frage nichts zu tun hat, wurde schon oben bemerkt.

fassung. Der Text unterscheidet jetzt drei Gruppen, nicht zwei, wie Mommsen annahm: erstens diejenigen Veteranen, die mit ihren Kindern, zweitens diejenigen, die allein das Bürgerrecht erhalten haben. Beide erschienen offenbar mit ihren Bronzetafeln vor dem Präfekten, denn als dritte Gruppe werden im Gegensatz zu ihnen genannt *οἱ χωρὶς χαλκῶν οἱ νῦ̣ν [καὶ αὐτοὶ ἐπι]τυχόντες μόνοι τῆς Ῥωμαίων πολιτείας.*[1] Sachlich fallen diese also mit der zweiten Gruppe zusammen, nur daß sie keine Bronzetafeln haben und auch erst jetzt — wenn meine Lesung *οἱ νῦ̣ν* richtig ist — das Bürgerrecht erhalten haben. Diese beiden Momente zusammengenommen führen zu der Annahme, daß mit den Worten *οἱ χωρὶς χαλκῶν* nur ein vorübergehender Zustand dieser neuen Veteranen bezeichnet wird: es sind einfach diejenigen Veteranen, die erst vor kurzem entlassen, noch nicht in den Besitz der ihnen zustehenden Bronzetafeln gelangt sind. Somit bilden die *χωρὶς χαλκῶν* überhaupt keine rechtlich gesonderte Gruppe. Daß in diesen Epikrisisurkunden — und nur hier! — dieser vorübergehende Zustand erwähnt wird, erklärt sich daraus, daß es für die Epikrisisbehörde von Bedeutung war, ob unter den vorzulegenden *δικαιώματα* die Bronzetafeln sich befanden oder nicht. Wer solche noch nicht beibringen konnte, mußte seine Ansprüche auf andere Weise begründen. Meine Interpretation von **463** zeigt an dem Beispiel eines Legionars, der ja als solcher prinzipiell keine Bronzetafel erhielt (s. oben), daß in solchen Fällen zu eidlichen Aussagen vor Zeugen gegriffen wurde. Wenn sowohl in **458** wie in **459** die *χωρὶς χαλκῶν* immer solche sind, die *μόνοι* das Bürgerrecht erhalten hatten, so erklärt sich dies aus der Tatsache, daß eben damals in den vierziger Jahren, als diese Leute erst entlassen wurden, diese Beschränkung auf die Väter allein Regel wurde.[2] Eine Gruppe geringeren Rechts ist mit jenen Worten um so weniger konstatiert, als ja auch unter denjenigen Veteranen, die mit Bronzetafeln vor dem Präfekten erschienen, sich solche patres solitarii befanden.

Diese Epikrisisurkunden zeigen uns nun, daß die Veteranen auch nach ihrer Entlassung noch einer dauernden Kontrolle seitens der Militärbehörden unterstanden. P. Meyer (Heerwesen S. 128) hat aus unseren Texten geschlossen, daß die Veteranen der Auxilien und Flotten, und nur sie, eine Territorialarmee gebildet hätten in der Weise des von Meyer angenommenen *ἐπίταγμα* der Ptolemäer. Das halte ich nicht für richtig. In Zeiten großer Katastrophen wie im Jahre 6 n. Chr. hat man ja auch Veteranen wieder einberufen. Aber das sind Ausnahmen, ebenso wie di[e]

---

1) BGU 113 (**458**) unterscheidet dieselben Gruppen, nur werden sie hier in der Reihenfolge 1, 3, 2 genannt. Dies allein zeigt schon, daß die dritte Gruppe nicht geringeren Rechtes sein wird als die zweite.

2) Vgl. Mommsen CIL Suppl. S. 2015.

damalige Einstellung von Freigelassenen. Wegen solcher ungewöhnlichen Vorgänge werden wir nicht von einer Territorialarmee der Veteranen sprechen können. Meyer glaubte einen Beleg zu haben in dem *νυνεὶ στρατευομένῳ οὐ[ετρανῷ Ἀντινο]εῖ* in BGU 256, 23f. Aber die Prüfung des Originals hat mir ergeben, daß *Ἀντινο]εῖ* völlig ausgeschlossen ist.[1]) So schwebt auch das *οὐ[ετρανῷ* in der Luft.[2]) Trotzdem standen die Veteranen nach ihrer Entlassung unter der Kontrolle der Präfekten, die nach wie vor Akten über sie führten. Unsere Texte zeigen, daß, wenn Veteranen sich z. B. außerhalb ihrer *ἰδία* im Lande auf einige Zeit aufhalten wollten (*πρὸς καιρὸν παρεπιδημεῖν*), sie sich vor dem Präfekten zu einer Epikrisis stellen mußten, um den nötigen Erlaubnisschein zu erhalten. Zu diesem Zweck mußten sie ihre Militärpapiere (*δικαιώματα*) mitbringen, die dann auf ihren Namen im Epikrisisbureau bei dem dazu ernannten Offizier deponiert wurden. Vgl. auch Oxy. VII 1023. Doch gab es auch andere Anlässe für die Veteranen, sich der Militärbehörde wieder zur Epikrisis zu stellen, als die *παρεπιδημίαι*, wie BGU 1033 zeigt; leider ist der Text so verstümmelt, daß der Gegenstand der Verhandlung nicht ganz klar ist.[3]) Jedenfalls wurden die Veteranen in dem *τόμος ἐπικρίσεων* des Präfekten Ägyptens geführt, und nur wenn sie diese Kontrolle passiert hatten, konnten sie in ihren Niederlassungen die den Veteranen gewährten Privilegien genießen. Das letztere war schon nach BGU 113 usw. zu vermuten, tritt uns aber besonders deutlich in dem lateinischen Diptychon **463** entgegen, wenn anders ich es richtig gedeutet habe. Dieser Text gibt uns zugleich über die entsprechende Epikrisis der Legions-Veteranen Aufschlüsse.

Soweit die Veteranen in Betracht kommen, würden wir kein Bedenken tragen, diese vor dem Präfekten vollzogene Epikrisis zu den oben S. 395 besprochenen rein militärischen *ἐπικρίσεις* zu zählen. Nun erscheinen aber neben den Veteranen während des hierfür ausgesetzten Zeitraums von durchschnittlich einem Vierteljahr auch noch Römer und Alexandriner und Freigelassene und Sklaven. Dadurch wird das Problem sehr kompliziert. Die Nennung der Sklaven schließt allein schon aus, daß es sich für sie um militärische Zwecke handelt. Die Freigelassenen und Sklaven sind offenbar die der Römer und Alexandriner. Daß auch die beiden Letzteren der fiskalischen Epikrisis unterworfen wurden, habe ich oben S. 202 erwähnt, aber absichtlich habe ich dort die Frage, in welchen Formen ihre Epikrisis sich vollzog, für diesen Platz aufgespart, da diese Frage mit jenen Veteranenurkunden verquickt ist. Entscheidend ist Stud. Pal. I S. 68/69, die vom Amphodarchen aufgesetzte *γραφὴ Ῥωμαίων καὶ Ἀλεξανδρέων*

1) Die Spur vor *ει* paßt nicht zu *ο*. Darauf folgt übrigens *ἀξιῶ, κύριε*.
2) Die ala veterana Gallica beweist nichts für Meyers These.
3) Vgl. die Korrekturen im Arch. III 504.

für das 5. Jahr des Vespasian (Arsinoë). Danach ist die Epikrisis der dort wohnenden Römer und Alexandriner sowie ihrer Sklaven *ὑπὸ Ποντικοῦ* vollzogen worden. Sieht man mit Cantarelli (Prefetti I S. 32) in diesem Römer den Präfekten, so ergibt sich, daß die im Lande wohnenden Römer und Alexandriner (mitsamt ihren Freigelassenen und Sklaven) nicht von den lokalen Epikrisiskommissionen, sondern vom Präfekten, also in Alexandrien oder auch in der Konventstadt „geprüft" wurden. Von dieser Basis aus erkläre ich auch Catt. I Col. III 11—22[1]), wo ein Römer, der Auxiliarveteran ist, den Präfekten bittet, seine mit einer Römerin während der Dienstzeit in illegitimer Ehe gezeugten Söhne der Epikrisis zu unterziehen. Nach meiner Ergänzung *Ἐ[πικριθ]ή[σον]ται* in Z. 19 sagt der Präfekt dies zu, weil die Mutter eine römische Bürgerin sei.[2]) Dies entspricht der auch sonst bei der fiskalischen Epikrisis gestellten Forderung, daß Vater und Mutter (resp. deren Vater) zu den *ἐπικεκριμένοι* gehören. Wenn der Präfekt hinzufügt, der Petent wolle die Söhne durch die Epikrisis als legitime hinterlassen[3]), so ist dies wichtig für die Wirkung der Epikrisis.[4]) Nach Stud. Pal. I S. 68/9 ist es also nicht überraschend, in unsern Urkunden Römer und Alexandriner mit ihren Freigelassenen und Sklaven vor dem Präfekten zur Epikrisis erscheinen zu sehen. Auffallender ist schon, daß sie ihre *δικαιώματα*, die ja auch bei der fiskalischen Epikrisis verlangt werden, bei dem vom Präfekten dazu ernannten Offizier abgeben. Trotzdem und wiewohl sie in dem *τόμος ἐπικρίσεων* des Präfekten zusammen mit den Veteranen geführt werden, wird man schon wegen der Sklaven daran festhalten müssen, daß diese ihre Epikrisis nicht militärischen Zwecken, sondern der Feststellung ihres Personalstandes diente. Was uns am meisten auffällt, das Nebeneinander der Veteranen und der zivilistischen Römer und Alexandriner, das läßt sich praktisch zur Not verstehen, wenn man bedenkt

1) Vgl. den Text in Bd. II Kap. XII.

2) Dies zeigt, daß es sich nicht um die militärische Epikrisis handelt, denn ins Heer hätten die Söhne Aufnahme gefunden (als ex castris), auch wenn die Mutter eine Peregrinin war.

3) *Ἐξ ἐπι[κρίσεως νο]μίμους.* Mitteis machte mich nachträglich darauf aufmerksam, daß auch schon Crönert, Stud. Pal. I S. 107 so ergänzt hat, der freilich statt *ἐ[πικριθ]ή[σο]νται* in 19 ergänzt *[ἐπεὶ ἐξ]ή[ρη]νται* und außerdem zu *νομίμους* irrig *κληρονόμους* hinzudenkt.

4) Die Söhne, die schon römische Namen tragen, haben offenbar schon nach der Missio des Vaters die Zivität bekommen, wie auch dem Vater das Konnubium mit der Mutter gewährt sein wird. Trotzdem, so scheint es nach dem Text, wurde die Legitimität der Söhne doch erst durch den Vollzug der Epikrisis, die ja auf eine Prüfung der Papiere hinauslief, ganz sichergestellt. — Ein ähnlicher Fall wie in Catt. liegt vielleicht in BGU 1032, 3 ff. vor, doch ist hier noch manches dunkel. Eine erneute Prüfung des Originals gab mir hier in 1/2 die neue Lesung: *δέλτ[ον π]ρο-φ[ε]σσίωνος ἐ[π]ὶ σφραγείδων.* Damit ist zu vergleichen die *tabula albi professionum* in **212**.

daß immer ein größerer Zeitraum — in der Regel, wie es scheint, ein Vierteljahr, vielleicht die Konventsmonate — für die Epikrisisarbeiten des Präfekten bestimmt war, während dessen die verschiedenen Interessenten ihre Papiere vorlegen konnten. Auf eine innere Verwandtschaft aller Fälle braucht hieraus noch nicht geschlossen zu werden. Ich verkenne nicht, daß diese Deutung noch manche innere Schwierigkeit in sich schließt. Möge neues Material sie klären.[1])

Bekanntlich war das Ziel der Soldaten, als Veteranen vom Kaiser die Altersversorgung zu erhalten, und in der Regel wurden die Veteranen zu diesem Zweck als Landbesitzer angesiedelt.[2]) Die Papyri haben uns mit einer großen Zahl von Veteranen bekannt gemacht, die Landbesitzer (*γεουχοῦντες*) sind, doch ist nicht oft zu ersehen, auf welchem Wege sie in den Besitz gekommen sind. Vielfach handelt es sich um Landbesitz, der schon vor ihrem Dienst ihnen oder ihrer Familie gehört hatte; mehrfach hören wir auch, daß sie z. T. während des Dienstes das Land käuflich erworben haben.[3]) Kürzlich haben wir aber auch Nachrichten über Ansiedlung von Veteranen durch die Kaiser bekommen. Ein von Haussoullier herausgegebener Pariser Papyrus (**461**) spricht von größeren Veteranenansiedlungen im Faijûm durch die Kaiser Severus und Caracalla, und zwar nennt ein Veteran hier die Ansiedlung *κολωνία*. Weitere Anwendungen dieses Begriffes begegnen in Oxy. III 653, BGU II 587 und Giss. 60, den P. Meyer demnächst herausgeben wird. Auf die beiden letzteren Fälle weist inzwischen Kornemann, Klio XI 390 hin. Ich habe schon im Arch. V 433 f. betont, daß diese „Kolonien" in Ägypten natürlich nicht das Recht einer Kolonie gehabt haben können, wenn auch der Veteran diese Ansiedlung, die zum Dorf Kerkesucha im Faijûm gehört, *κολωνία* nennt. Soeben hat Kornemann l. c. darauf hingewiesen, daß ähnlich wie diese ägyptischen coloniae auch die entsprechenden in den gallo-römischen civitates der Autonomie entbehrt haben und innerhalb der civitas verbleiben, wie die ägyptischen im Gau.

Wie Paul Meyer zuerst hervorgehoben hat, begegnen im II. Jahrh. mehrere Veteranen, die als *Ἀντινοεῖς* bezeichnet werden.[4]) Er hat daraus den Schluß gezogen, daß Hadrian die Veteranen in die Bürgerlisten von

1) Die Möglichkeit, in den *Ῥωμαῖοι* in BGU 113, 6 etwa diejenigen Veteranen zu sehen, die schon als römische Bürger in die Legionen und Auxilien eingetreten sind, wird, wie mir scheint, durch BGU 1033, 2 ausgeschlossen, wo die *Ἀλεξανδρεῖς* daneben stehen, wiewohl die Verbindung *οὐετρα]νοὶ Ῥωμαῖοι* dafür sprechen würde. Nach Analogie der andern Texte ist eher anzunehmen, daß hinter *οὐετρα]νοί* ein *καὶ* ausgefallen ist.

2) Augustus hatte anfangs Geld gezahlt. Vgl. Marquardt, Staatsw. I² S. 122.

3) Vgl. z. B. BGU 462 (**376**).

4) Vgl. Heerwesen S. 129. Einzelne seiner Beispiele beruhen freilich nur auf Ergänzung. In BGU 113 (**458**) ist sie irrig, ebenso in BGU 256, 23 f. (s. oben S. 401).

Antinoopolis eingeschrieben und so zur Besiedlung seiner neuen Stadt verwendet habe. Vgl. hierzu die modifizierenden Bemerkungen oben S. 50.

Von sonstigen Privilegien der Veteranen ist z. T. schon früher die Rede gewesen. Vgl. oben S. 344 über die fünfjährige Pause nach der Missio bezüglich der Liturgien. Aber von grundlegender Bedeutung für die Verleihung von Immunitäten an die Veteranen sind zwei Edikte, die uns urkundlich erhalten sind. Das eine, BGU 628 (**462**), ist von Oktavian während seiner Triumviratszeit gegeben. Das andre Edikt, das von Domitian stammt, ist uns auf einem hölzernen Diptychon neben andern Urkunden teilweise erhalten (**463**). Wenn ich den Text richtig deute, sind diese Urkunden des Diptychon anläßlich einer Veteranen-Epikrisis zusammengestellt und aufgezeichnet worden.

C. DIE BYZANTINISCHE ZEIT.

Lit.: E. Kuhn, Städt. u. bürg. Verf. I 134 ff. — Marquardt, Staatsv. II² 609 ff. — H. Schiller, Geschichte d. röm. Kaiserzeit II (1887) 86 ff. — Mommsen, Das römische Militärwesen seit Diokletian (Hermes 24 [1889], 195 ff. = Hist. Schrift. III 206 ff. — O. Seeck, Geschichte d. Untergangs II (1901) 3 ff.

Für das byzantinische Heerwesen sind die Papyri, wiewohl sie eine Fülle von Material hierfür bieten, noch nicht systematisch durchgearbeitet worden. Abgesehen von den Fragen des Oberkommandos, im besondern der duces, die schon von M. Gelzer mit behandelt sind, und die auch schon im I. Kapitel (S. 73 ff.) zur Darstellung kamen, fehlt es an allen Vorarbeiten.[1]) Da ich von einer durchgreifenden Bearbeitung des gesamten Materials z. Z. Abstand nehmen mußte, beschränke ich mich darauf, einige Proben herauszugreifen, die das neue System zu beleuchten geeignet sind. Die Grundlage hat auch für dieses Problem wiederum Mommsen gelegt, in dem oben zitierten Hermesaufsatz. Auch für diesen Teil der neuen Ordnung gilt es, daß das Neue z. T. nur das Endergebnis der früheren Entwicklung, namentlich des III. Jahrh. ist.

Während nach der augustischen Ordnung die Truppen, von den Prätorianern abgesehen, sämtlich Grenztruppen waren, so daß im Falle von größeren Kriegen die Korps von verschiedenen Grenzen zusammengezogen werden mußten, beruht das neue System darauf, daß aus der Garde eine bewegliche Feldarmee geschaffen ist, die neben die Grenztruppen oder dem Range nach über diese gestellt ist. Jene sind die palatini und comitatenses, diese die riparienses oder limitanei. Grenztruppen, die von der Grenze in die erste Truppenklasse versetzt wurden, wurden als pseudocomitatenses bezeichnet. Nach Mommsen S. 209 ist diese Entwicklung

1) Einzelne Fragen sind von M. Gelzer im Arch. V 346 ff. im Anschluß an die Aphroditopapyri behandelt worden.

erst unter Konstantin dem Großen vollendet worden. Die in Ägypten stationierten Truppen sind nach diesem System als Grenztruppen zu betrachten. Die Papyri bieten einige Beispiele dafür, daß Truppenteile oder auch einzelne Rekruten von Ägypten zur Feldarmee abkommandiert wurden. So handelt Lips. 63 (a. 388) von der Entsendung eines Truppenteiles, der von der Thebais aus über die kyrenäische Pentapolis nach Afrika entsendet war.[1]) Lips. 34 und 35[2]) (frühestens 375 n. Chr.) setzen voraus, daß die von der Stadt Hermopolis gestellten Rekruten (s. unten) sich beim kaiserlichen Heere im syrischen Hierapolis befinden. Von dem *προπομπὸς τιρώνων*, der das aurum tironicum verteilen soll, heißt es, er sei *ἐν τῷ θείῳ κομιτάτῳ*. Vielleicht darf man hiernach sagen, daß diese Rekruten zu den comitatenses eingezogen sind. In diesem Zusammenhange ist auch Gen. 51 (Mitte des IV. Jahrh.) von Interesse. Hier wird der praepositus castrorum Abinnaeus (s. unten) gebeten, einen jungen Verwandten womöglich vom Militärdienst freizulassen. Wenn er aber Soldat werde, dann möge er dafür sorgen, daß er nicht nach auswärts mit den zum comitatus Auserwählten entsendet werde (Z. 22): *ἐὰν δὲ πάλιν στρατευθῇ, ἵ[ν]α συντηρήσῃς αὐτὸν, ἵνα μὴ [π]οῇ ἔξω μετὰ τῶν ἐγλεγωμ[έν]ων ἰς κωμιδᾶτ[ο]ν.*[3]) Diese Bitte ist auffallend, da der Dienst bei den Comitatenses besonders vorteilhaft war[4]), aber sie wird erklärt durch die vorhergehenden Worte (20 f.): *χήρα ἐστὶ(ν) ἡ μήτηρ αὐτοῦ καὶ οὐκ ἔχει ἄλλο(ν) εἰ μὴ αὐτόν.* Als einziger Sohn einer Witwe soll er freigegeben werden.[5]) Dies ist offenbar der Grund, weshalb er im Falle des Dienstes möglichst in der Nähe der Mutter bleiben soll. Von der Entsendung von ägyptischen Rekruten nach Antiochia handelt endlich Lips. Inv. 281 (**469**).

Auch die neue Organisation der einzelnen Truppenkörper spiegelt sich in unseren Papyri wider. Bekanntlich hat Diokletian, abgesehen von einer bedeutenden Verstärkung des Heeres, die einzelnen Legionen in mehrere Detachements geteilt, die gleichfalls Legionen genannt, an verschiedenen Stellen lociert wurden. So nennt die Notitia dignitatum vier verschiedene Standquartiere der legio III Diocletiana in Ägypten, von denen mindestens drei nur ständige Detachements gehabt haben können.[6]) Aber auch Detachements von außerägyptischen Legionen lagen in Ägypten, wie eine Abteilung der in Dacia ripensis stationierten legio V Macedonica in Memphis, die mehrfach auch in den Papyri genannt wird (z. B. Gen. 40, 1). Wenn sich z. T. hierdurch die große Zahl von Legionen, die zu der vorher zuletzt einzigen II Traiana hinzugekommen sind, erklärt, so bleibt doch bestehen, daß Diokletian die Heeresmacht in Ägypten bedeu-

1) Vgl. hierzu meine Bemerkungen im Arch. III 566, IV 477.
2) Vgl. meine Nachträge im Arch. III 563 f. und IV 187 ff.
3) Vgl. meine Korrekturen im Arch. III 399.
4) Vgl. Seeck l. c. S. 36.
5) Vgl. auch Lond. II S. 298/9.
6) Vgl. Mommsen l. c. S. 223.

tend verstärkt hat. Mommsen l. c. S. 212ff. hat eine Tabelle aufgestellt, die die neue Verteilung der Legionen im Reich und so auch in Ägypten durch Vergleichung des vordiokletianischen Zustandes mit den Angaben der Notitia dignitatum veranschaulicht. Es ist für die Militärgeschichte bisher wohl noch nicht verwertet worden, daß wir durch Oxy. 43 noch weitere Legionsdetachements für Ägypten wenigstens zeitweilig nachweisen können, und dies ist um so interessanter, als der Text schon aus dem J. 295 stammt, wodurch die Zurückführung dieses Systems auf Diokletian — nicht erst Constantin — bestätigt wird. Der Text nennt unter den Truppen, die, wenn ich ihn recht verstehe, an der Südgrenze des Landes stationiert sind und von Oxyrhynchos aus durch *διαδόται* verpflegt werden (vgl. Kap. IX), folgende sonst für Ägypten nicht nachgewiesene Legionen: die legio VII und XI Claudia und die IV Flavia. Zu Zeiten der Notitia dignitatum (Anfang des V. Jahrh.) lag die VII Claudia in Moesia I, die XI Claudia in Moesia II, die IV Flavia in Moesia I. Der Papyrus meint offenbar nur Legionsdetachements der neuen Art.

Ebenso treten uns die Veränderungen in den Offizierstellen in den Papyri entgegen. Wenn schon im III. Jahrh. die senatorischen Legionslegaten den ritterlichen praefecti legionis hatten weichen müssen, so führte dies für das Reich nur einen Zustand herbei, der in Ägypten von vornherein bestanden hatte (s. oben S. 391). Aber auch für Ägypten war es etwas Neues, daß als Konsequenz jener Zersplitterung der Legionen der praepositus legionis jetzt an die Stelle des praefectus legionis trat. Schon dieser P. Oxy. 43 vom J. 295 bezeugt den *πρεπόσιτος λεγιῶνος τετάρτης Φλαβίας* (V 13)[1]), und nennt noch weitere praepositi. Ebenso nennt BGU 21 III 13 (a. 340) außer dem Tribunen den *πραιπόσιτος τῆς λεγιῶνος*. Dagegen behalten die Alen ihren praefectus alae (*ἔπαρχος εἴλης*), wofür ich nur auf die Abinnaeus-Korrespondenz verweise.

Charakteristisch für die neue Heeresordnung ist ferner das allmähliche Verschwinden der alten Centurionen und Dekurionen.[2]) Zu den wenigen Zeugnissen, die Mommsen l. c. für das Vorkommen dieser Titel im IV. Jahrh. nennen konnte, fügen die Papyri noch einige hinzu, aber es ist kein einziger Fall darunter, in dem der Centurio etwa in seiner alten militärischen Funktion aufträte. So nennt BGU 21 III 10 (a. 340) einen *ἑκατόνταρχος τοῦ καθολικοῦ*, der also dem Offizium der Rationalis attachiert ist. Vgl. ferner Lips. 64, 50 (a. 368) einen Centurio, der gleichfalls im Zivildienst zu stehen scheint; Lips. 97 IX 19; 101 II 3. Dagegen scheint der decurio (*δεκάδαρχος*) in Lond. II S. 289/90 (ca. 346) noch militärische Funktionen auszuüben (vgl. S. 308), ebenso in Gen. 46 aus derselben Zeit.

---

1) Dies frühe Datum ist gegenüber den Ausführungen von Mommsen l. c. S. 275 von Wichtigkeit.

2) Vgl. Mommsen l. c. S. 276, Seeck l. c. S. 30f.

wo es sich um das Avancement (promotio) zum *δεκάταρχ(ος) κάστρων Διονυσιάδος εἴλης πραιλήκτων* zu handeln scheint.[1])

Besonders anschaulich tritt uns die Stellung des schon öfter erwähnten Abinnaeus in seiner Korrespondenz entgegen, die in Gen. 45 ff. und in Lond. II S. 267 ff., so wie in dem soeben erscheinenden P. Thead. 23 vorliegt und namentlich auch für die militärischen Fragen von großem Wert ist.[2]) Dieser Mann war zugleich praefectus der ala V praelectorum (Gen. 46, 11)[3]) und praepositus castrorum von Dionysias im Faijûm.[4]) Nach den uns erhaltenen Briefen, von denen leider nur wenige genau datiert sind[5]), hat sein Kommando im J. 344 eine Unterbrechung gefunden. Wir besitzen noch den blauen Brief, durch den der dux ihm die Beendigung seines Kommandos mitteilt und ihn auffordert, seinem Nachfolger die Reiter seiner ala und die signa dominica zu übergeben (Gen. 45 [**464**]). Aber zwei Jahre später, 346, finden wir ihn schon wieder in seiner alten Stellung. Wie schon Kenyon bemerkte (Lond. II S. 269), hat vielleicht seine durch Lond. II S. 273 (**44**) für 345 bezeugte Reise zum Kaiser diese Wirkung gehabt, vielleicht auch, daß, wie Nicole bemerkte, von 346 an ein neuer dux erscheint. Die zahlreichen an ihn gerichteten Briefe gewähren uns einen Einblick in die Aufgaben eines solchen praepositus castrorum. Bald wird ihm vom dux befohlen, zur Unterstützung der Steuererhebung Soldaten zu schicken (Lond. II S. 287 [**179**]), bald wird ihm aufgetragen, den Natronschmugglern das Handwerk zu legen (Lond. II S. 285 [**322**]). Vor allem aber werden Anzeigen von Raub und Diebstahl an ihn gebracht, mit der Bitte, die Übeltäter festzunehmen und an den dux zu schicken, dem die Aburteilung zustand. Wie Thead. 22 und 23 (a. 342) jetzt zeigen, kamen in solchen Fällen gleichzeitige Paralleleingaben an den praepositus pagi[6]) und den praepositus castrorum vor, ähnlich wie in früheren Zeiten eventuell Paralleleingaben an den Strategen und den Centurio geschickt wurden (vgl. Bd. II 33 ff.). Da nicht nur die Strategen, sondern auch die Centurionen, wie wir oben sahen, inzwischen verschwunden waren, wird man in dieser Neuerung doch nur eine Umwand-

1) Vgl. meine Revision des Textes in Arch. III 398.

2) Vgl. die Einleitung Kenyons l. c. und Nicoles, Rev. d. phil. 20 (1896) 43 ff.

3) Diese ala ist für Dionysias bezeugt durch die Not. dignitatum Or. 28, 34.

4) Es ist ein Irrtum, wenn Kenyon in seinen Kommentaren ihn mehrfach als praefectus castrorum bezeichnet. Ich habe in der Chrestomathie S. *156* den Irrtum nachgemacht.

5) Der älteste datierte ist jetzt Thead. 23, wie der Herausgeber Jouguet mit Recht bemerkt, vom J. 342. In dem jüngsten datierten Text Lond. II S. 280 vom J. 351 wird sein Rang angegeben mit *ἐξ ἀποπροτηκτώρων*. Hier wird doch wohl *ἐξ* zu streichen und *ἀπὸ προτηκτόρων* zu schreiben sein. Er war also vom Dienst bei den *protectores* aus zum *praef. alae* avanciert, wie später auch sein Nachfolger (s. **464**).

6) Anzeigen an diesen praepositus waren auch früher schon bekannt. Vgl. Bd. II **126**.

lung der früheren Zustände zu sehen haben, wenn auch die Rangstellung der neuen Organe nicht ganz der der früheren entspricht. Ich bemerke, daß nicht nur Militärpersonen sich an den Abinnaeus wenden, und auch nicht nur Zivilpersonen, wenn es sich um Beschwerden gegen Soldaten handelt, sondern daß, wenn auch selten, rein zivile Angelegenheiten vor ihn gebracht werden (vgl. Lond. II S. 281 oben). In diesem Zusammenhange gewinnt an Interresse ein Edikt des Präfekten Fl. Eutolmius Tatianus (a. 367/70), in dem unter Hinweis auf die Gesetze eingeschärft wird, daß Zivilisten sich nicht an den praepositus wenden sollen, sondern an die zivilen Gerichtsbehörden. Nur wenn sie es mit einem Soldaten zu tun haben, sollen sie den praepositus angehen dürfen.[1])

Bezüglich der Qualifikation zum Heeresdienst sind die Grundsätze der früheren Periode in der byzantinischen Zeit bekanntlich völlig aufgegeben worden. Während der Heeresdienst früher ein Vorrecht der dazu qualifizierten Stände gewesen war, von dem z. B. in Ägypten die dediticii ausgeschlossen waren, stand er jetzt allen offen, die militärisch qualifiziert waren, und zwar nicht nur den Untertanen, sondern auch den ausländischen Barbaren. „Je barbarischer der Soldat ist, desto mehr wird er als solcher geschätzt.“[2]) Nur gegen die Einstellung von Sklaven hat man auch jetzt noch für längere Zeit Bedenken gehabt.[3])

Wie unter diesen neuen Verhältnissen die Rekrutierung sich gestaltet hat, ist von Mommsen l. c. 251 ff. dargelegt worden. Er unterscheidet vier Arten der Gründe zum Kriegsdienst: 1. den freiwilligen Eintritt, 2. die im Steuerweg herbeigeführte Rekrutenstellung der Grundbesitzer, 3. den Erbzwang, 4. die Zugehörigkeit zu einer deditizischen Quasigemeinde.[4]) Ich beschränke mich darauf, auf einige Papyri hinzuweisen, die diese Einrichtungen im Detail zu illustrieren geeignet sind.

Ebenso wie die Steuererhebung ist auch die Rekrutenstellung den Gemeinden auferlegt worden. Die civitates haben die nötigen Einrichtungen zu treffen, d. h. vor allem die liturgischen Beamten zu stellen, um innerhalb ihrer *ἐνορία* die ihnen auferlegten Rekruten aufzubringen. Die finanzielle Haftung fällt also auch hier wieder in letzter Instanz auf die

1) Oxy. VIII 1101, 13 f: *[τῷ γὰρ π]ραιποσίτῳ μὲν [[των]] στρατιωτῶν ἄρχιν ἔξεστι, [ἰδιωτῶν] δὲ οὐκέτι κτλ.* Z. 17: *Εἰ γάρ τις τῶν ἰδιωτῶν παρὰ [στρατιώτ]η τι ἔχοι κα[ὶ] θαρσήσῃ τῇ ἐκδικίᾳ τοῦ πραιποσίτου [καὶ ὡς βοηθη]θήσεται παρ' αὐτοῦ πέποιθεν, προσείτω, οὐδὲ γὰρ [δύναται] ἐπὶ τῶν τόπων τῆς προσηκούσης τυγχάνιν [παρ' ἄλλο]υ βοηθίας.*

2) Mommsen, Hist. Schr. III 247. Im Volksmunde nannte man daher gelegentlich die Soldaten geradezu die Barbaren. Vgl. Lond. II S. 298, 6, wo eine Mutter, die ihren Sohn vom Dienst freihaben möchte, sagt: *ἀπῆλθεν οὖν μετὰ τõν βαρβάρον.* Vgl. M. Gelzer, Stud. S. 13.

3) Mommsen l. c. 250 f.

4) Vgl. auch die Ausführungen von Liebenam, Pauly-Wiss. V 630 ff., außerdem Seeck l. c.

Kurie zurück. Die Tätigkeit der Städte tritt uns jetzt besonders deutlich in Oxy. VIII 1103 (**465**) vom J. 360 entgegen. Ein früherer Kurator erklärt in einer Ratsversammlung, daß sie den dux darüber aufgeklärt hätten, daß die von ihnen (dem Rat) geworbenen Rekruten die ihnen zustehenden Gelder empfangen hätten, und zwar nicht nur die Summen, die vorschriftsmäßig aus dem *ταμεῖον* (Fiskus)[1]) ihnen auszuzahlen seien, sondern auch ein *διάπεισμα* extra (vgl. den Kommentar). Mit den ersten Summen ist das aurum tironicum (*χρυσὸς τιρώνων*)[2]) gemeint, das die *πόλις* durch ihre liturgischen *ὑποδέκται χρυσοῦ τιρώνων* zu erheben hat, und zwar weil es für die kaiserliche Armee ist, auf Rechnung der kaiserlichen Kasse. So erklärt sich, daß nachher die Stadt wieder *ἀπὸ τοῦ ταμείου* das aurum den Rekruten auszahlt. Ebenso tritt uns die Stadt als Rekrutenwerberin auch in den schon oben S. 405 erwähnten Lips. 34 und 35 entgegen, denn wenn sie durch einen städtischen *ὑποδέκτης* oder *προπομπὸς τιρώνων* in Hierapolis das aurum tironicum (hier nur die Equipierungsgelder) auszahlen läßt, so ist kein Zweifel, daß es sich um Rekruten handelt, die die Stadt gestellt hat. Auch in diesen Texten tritt uns die Beziehung des Rekrutengeldes zum *ταμεῖον* entgegen: das eingesammelte aurum wird, soweit es in Hierapolis nicht verwendet werden kann, *εἰς* ⟨*τὸ*⟩ *ταμεῖον* auf Rechnung des Rates zurückgezahlt (Lips. 35, 17).[3]) Ebenso quittiert in Lips. 62 (**188**) der *χρυσώνης* dem städtischen *ὑποδέκτης χρυσοῦ τιρώνων* für seine Stadt (*ὑπὲρ τῆς σῆς πολιτείας*).

Ein anderer Text, Lond. III S. 228/9 (**466**), belehrt uns über die Stellungspflicht der Dörfer. Er zeigt, daß, wenn das Dorf die ihm auferlegten Rekruten nicht stellen wollte, es statt dessen eine von der Regierung festgesetzte Summe (hier 30 Solidi) pro Rekrut zahlen konnte. Die Zahlung erfolgte, wieder auf Rechnung des *ταμιακὸς λόγος*, an den betreffenden städtischen *ὑποδέκτης* (*χρυσοῦ τιρώνων*), dessen Aufgabe es dann war, einen freiwilligen Rekruten für dieses Geld zu werben. Der Papyrus ist eine hierüber ausgestellte Quittung eines solchen *νεόλεκτος*. Das Werbungsgeschäft selbst (*στρατολογία*) hatten liturgische *στρατολόγοι* auszuüben, von denen Lips. 54 (**467**) handelt.[4])

Von der Entsendung eines kaiserlichen Notarius zum Zweck der Rekrutenwerbung in Ägypten handelt der leider nur fragmentarische Lond. II S. 295/6 (**468**).

---

1) Über die Bedeutung von *ταμεῖον* in dieser Zeit vgl. oben S. 162.

2) Vgl. Kubitschek, Pauly-Wiss. II 2553, Mitteis zu Lips. 54.

3) Oder genauer die Strafsumme, zu der der Überbringer nach Verlust der Summe verurteilt ist. Wie ich im Arch. IV 188 gezeigt habe, liegt die Quittung über diese Einzahlung, die an den *χρυσώνης* in Antinoopolis erfolgt, in Lips. 61 vor. Nur irrte ich l. c., wenn ich das *ταμεῖον* damals für die Stadtkasse hielt.

4) Von einem mißglückten Werbungsversuch im Dorfe Karanis scheint Gen. 54 zu handeln, doch bedarf der Text noch eingehender Prüfung.

Interessante Angaben über den Transport solcher *νεόλεκτοι* von Ägypten nach Antiochia bietet der noch unveröffentlichte P. Lips. Inv. 281 (**469**).

Was ferner die Stellung von Rekruten durch die Grundbesitzer betrifft, so haben die Papyri jetzt auch hierzu Beiträge geliefert. Bekanntlich waren, wie die *capita* die Steuereinheiten für die Grundsteuer waren, so die *capitula* die (größeren) Einheiten für die Stellung eines Tiro. Die Grundbesitzer, die zusammen ein capitulum repräsentierten, bildeten ein Konsortium, eine Zwangsgenossenschaft, deren Geschäfte der jeweilige Capitularius führte. Entweder wurde von einem von ihnen ein ihm gehöriger Kolone als Rekrut gestellt, wofür er von den andern z. T. entschädigt wurde, oder es wurde von den eingesammelten Geldern ein Freiwilliger geworben.[1]) Schon M. Gelzer (Stud. S. 48) hatte die Vermutung ausgesprochen, daß die bis dahin verschieden gedeuteten *κεφαλαιωταί* unserer Papyri eben diese capitularii seien. Soeben hat P. Jouguet hierfür eine glänzende Bestätigung gebracht durch die Edition von P. Thead. 22 und 23, den schon oben erwähnten gleichzeitigen Eingaben an den praep. pagi und den praep. castrorum, denn hier entspricht dem *κεφαλαιωτής* des einen Textes der *καπτονάριος* = capitularius des andern Textes.[2]) Damit fällt ein neues Licht auf alle Texte, in denen die *κεφαλαιωταί* begegnen. So enthalten Lips. 48—51 Gestellungsbürgschaften für solche capitularii (resp. gewesene capitularii) und Lips. 52—53 Gestellungsversprechen von denselben.[3]) Nun ist auch, wie schon Jouguet gezeigt hat, die richtige Deutung der *κεφαλαιωταὶ τοῦ ἡγεμονικοῦ πολυκώπου* in Grenf. II 80—82 gewonnen: es sind capitularii, die für die Stellung eines Ruderers für dieses Präsidialschiff zu sorgen haben.

Von dem Erbzwang, den Mommsen als dritten Grund des Kriegsdienstes aufführt, liegt ein Beispiel vielleicht in Gen. 51 vor, wo es Z. 15 von einem jungen Manne heißt: *υἱός ἐστιν στρατιώτ[ου] καὶ ἔδω[κε]ν τὸ ὄνομα αὐτοῦ, ἵνα στρατευθῇ.*[4]) Vielleicht gehört auch Gen. 46 dahin, wo *Πλᾶς*, der Sohn eines gleichnamigen Veteranen, zum decurio avanciert. Eine systematische Durcharbeitung des gesamten Materials wird sehr wahrscheinlich für diese und für die vorher behandelten Fragen ein sehr viel reicheres Material zutage fördern, als es mir z. Z. möglich war.

Über die Einstellung der Rekruten in ihre Abteilungen haben wir soeben durch den von L. Wenger edierten P. Münch. 105 v. J. 578, den ich mit seiner freundlichen Erlaubnis schon nach den Korrekturbogen hier abdrucken darf (**470**), interessante Nachrichten erhalten. Die Ein-

---

1) Vgl. Seeck, Gesch. d. Untergangs II 46 und Pauly-Wiss. III 1541.
2) Wie *κεφαλή* = caput, so ist also *κεφάλαιον* = capitulum.
3) In 52, 14 findet sich das Substantivum *τῆς κεφαλαιωτίας ἕνεκεν.*
4) Darauf folgt die oben S. 405 erwähnte Bitte um Freilassung des Mannes.

stellung erfolgte danach auf Grund der *probatoria*, die sie nach ihrer probatio vom dux erhielten.

Zum Schluß weise ich auf BGU III 836 (**471**) hin, der uns zeigt, wie auch auf diesem Gebiet schließlich die Großgrundbesitzer mit dem Kaiser rivalisiert haben: er handelt von den Anmaßungen der *buccellarii* genannten Privattruppen eines patricius, die den kaiserlichen Truppen die diesen zustehenden annonae und capita strittig machen.

* * *

Ich muß mir versagen, auf die wichtigen Aufschlüsse, die namentlich die Aphroditopapyri über das Heerwesen und im besondern die Flotte der Araber uns jüngst gebracht haben, genauer einzugehen, und kann nur auf die Ausführungen von Bell in seiner Einleitung zu Lond. IV verweisen.

II. DIE POLIZEI.[1]

Lit.: Für die Ptolemäerzeit: G. Lumbroso, Recherches sur l'écon. pol. de l'Égypte S. 249f. — Wilcken, Griech. Ostraka I 402. — Grenfell-Hunt, Teb. I S. 550f. — H. Maspero, Les finances de l'Égypte S. 19, 139 f. — Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. IV 56ff. — Engers, de Aeg. κωμῶν administratione (1909) S. 73ff.

Für die Kaiserzeit: O. Hirschfeld, Die Sicherheitspolizei im röm. Kaiserreich (Sitz. Pr. Akad. 1891, 845ff.). Derselbe, Die ägypt. Polizei der röm. Kaiserzeit nach Papyrusurkunden (Sitz. Pr. Akad. 1892, 815ff.). — Krebs, Die Polizei im röm. Ägypten (Aegyptiaca, Festschr. f. G. Ebers 1897, 30ff.). — Mommsen, Röm. Strafrecht S. 306f. — Wilcken, Griech. Ostraka I 292f. 320f. — N. Hohlwein, Note sur la police égyptienne de l'époque romaine (Mus. Belge VI 1902, 159ff.). Derselbe, La police des villages égypt. à l'époque romaine (Mus. Belge IX 1905, 187ff. 394ff.). — J. Nicole, Le cachet du stratège et les archéphodes (Arch. III 226ff.).

Wie schon die Pharaonen[2]), haben auch die Ptolemäer für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Lande umfassende Schutzmaßregeln getroffen.[3]) Sie unterhielten zu diesem Zweck vor allem ein eigenes Gendarmeriekorps, die φυλακῖται, die über das ganze Land hin in Städten und Dörfern verteilt waren. Diese dienten ebenso sehr dem Schutz der königlichen Interessen, im besondern auch der fiskalen Maßregeln, wie dem Schutz von Leben und Eigentum der Untertanen. Sie bezogen nicht nur Sold (ὀψώνιον)[4]), sondern wie uns die Tebtynispapyri für das II. Jahrh. ge-

1) Mit Rücksicht auf den schon stark angeschwollenen Umfang meines Bandes gebe ich hier nur eine ganz kurze Skizze. Die Chrestomathie kann sich um so mehr auf einige Proben beschränken, als schon außerdem in beiden Bänden eine ganze Reihe von Texten gegeben sind, die auch die Polizei berühren.

2) Vgl. Ad. Erman, Ägypten und ägypt. Leben S. 189ff.

3) Auf Reformen Ptolemaios' II. weist Theokrit XV 46ff. hin, wie Vahlen bei Hirschfeld l. c. (1892) S. 823 Anm. 5 bemerkt.

4) Wertvolle Angaben über die Höhe des Soldes enthält Petr. III 128 S. 316 (III. Jahrh.). — Dagegen ein ἄμισθος φυλακίτης in Grenf. I 38.

lehrt haben, empfingen diese *φυλακῖται* und die *ἐρημοφύλακες* (Wüstenwächter) sowie die höhern Chargen der *ἔφοδοι* und *χερσέφιπποι* damals auch *κλῆροι* zu Lehen.[1]) Diese Polizeitruppen wurden also, wenn sie auch nicht zum Heer im engern Sinne gehörten, doch nach Analogie der Soldaten behandelt und waren militärisch organisiert.[2]) So erklärt sich, daß man von der Stellung eines *ἔφοδος* aus zum *κάτοικος ἱππεύς* avancieren konnte. Vgl. Teb. 32 (448). Als Kommandanten dieser Gendarmerie, die in der Regel aus Ägyptern genommen wurde, begegnen die *ἀρχιφυλακῖται* und über diesen stehend die *ἐπιστάται τῶν φυλακιτῶν*, die in der Regel Griechen sind.[3]) Gelegentlich wurden auch beide Ämter in einer Hand vereinigt. Vgl. z. B. Petr. III 130 S. 321: *Νίκων ἐπιστάτης φυλακιτῶν καὶ ἀρχι[φυλακίτης]*.[4])

An diese letztgenannten *ἐπιστάται* knüpft sich ein schwieriges Problem, das mir noch weiterer Aufklärung zu bedürfen scheint. Wir kennen *ἐπιστάται τοῦ νομοῦ, τῆς πόλεως* (BGU III 1006) und *τῆς κώμης*. Da auch diese meist polizeiliche Funktionen ausüben, könnte man zu der Vermutung kommen, daß diese Titel nur Abkürzungen seien für *ἐπιστάται τῶν φυλακιτῶν τοῦ νομοῦ, τῆς πόλεως, τῆς κώμης*. Gelegentlich ist diese Vermutung für den einen oder anderen Fall schon geäußert worden, so von Jouguet-Lefebvre, Corr. Hell. XXVI 98 und Engers l. c. S. 76, 3. Jene wiesen darauf hin, daß während sonst die Eingaben von Magdola an den *ἐπιστάτης* (des Dorfes) weitergegeben werden, in einem Falle (Magd. 19) der *ἀρχιφυλακίτης* dafür eintritt. Nun könnte freilich an der betreffenden Stelle vielleicht auch ergänzt werden (Z. 4): *γράψαι Σωσιβίωι τῶι ἐπιστάτηι καὶ ἀρχιφυλα]κίτηι*, aber auch dann entstünde die Frage, ob der Titel nicht aufzufassen ist wie der eben zitierte Titel des Nikon. Diese Frage bedarf noch eingehender Prüfung.[5])

Außer der Gendarmerie werden in Zeiten der Unruhen gewiß auch die Soldaten des Heeres zum polizeilichen Schutz verwendet worden sein. Aber Eingaben an militärische Behörden, wie wir sie in der Kaiserzeit

1) Vgl. die Darlegungen von Grenfell-Hunt l. c. Eingehender wird Friedr. Oertel in der im VIII. Kap. erwähnten Arbeit über die Stellung der Polizei handeln.

2) Das oben S. 305 für die Ptolemäerzeit beigebrachte Beispiel von *καταλοχισμός* bezieht sich auf die *φυλακῖται* und *ἔφοδοι*.

3) Vgl. Bouché-Leclercq l. c.

4) So ergänzen mit Recht Grenfell-Hunt, Hib. S. 175. Der Gegenvorschlag von Engers S. 76, 3, *ἀρχι[φυλακιτεύσας* zu lesen, ist nicht zulässig, da derartige präteritale Titel in dieser Zeit nicht üblich sind.

5) Oertel verweist gegenüber Engers auf die Inschrift der Isispriester von Philae (Dittenberger, Or. Gr. 139), wo allerdings hinter dem *στρατηγός* die *ἐπιστάται* (offenbar des Gaues) und später *ἐπιστάται φυλακιτῶν* aufgezählt werden, gewiß ein gewichtiger Einwand. Aber es fragt sich, ob von einer priesterlichen Bittschrift eine so große Akkuratesse des Ausdrucks verlangt werden darf wie von den Aufzählungen in den amtlichen Akten, wie den bei Engers S. 74 zusammengestellten.

so häufig finden (s. unten), scheinen in der Ptolemäerzeit nur bei besonderen Veranlassungen vorgekommen zu sein. So erklärt sich die Eingabe an den *ἱππάρχης* in Teb. 54 (Bd. II **17**) offenbar aus dem persönlichen Verhältnis des Beschwerdeführers zu dem Hipparchen (*τῶν ἐκ τῆς σῆς οἰκίας*), wie auch Mitteis l. c. annimmt.

Von städtischen Polizeiorganen ist für die Ptolemäerzeit nichts weiter bekannt als jener *νυκτερινὸς στρατηγός* von Alexandrien, den Strabo XVII p. 797 schon der Königszeit zuweist. Aus anderen Metropolen sind ähnliche Organe für jene Zeit nicht bezeugt.

Das römische Regiment hat die polizeilichen Einrichtungen nach und nach wesentlich umgestaltet. Von größter Bedeutung ist zunächst das Verschwinden des Gendarmeriekorps der *φυλακῖται*. Zwar in den ersten Dezennien der neuen Herrschaft hat es noch bestanden, denn es sind *ἐπιστάται τῶν φυλακιτῶν* noch bezeugt für die Zeit des Augustus (Lond. II S. 164/5), des Tiberius (Lond. III S. 130 oben) und des Gaius (Lond. III S. 130/1). Spätere Belege liegen z. Z. nicht vor.[1]) Von den hier genannten *ἐπιστάται* haben zwei römische Namen: Cordus und C. Julius Pholus, die andern griechische: *Βρίσων* und *Σαραπίων*. Wenn die Römer also die *φυλακῖται* zunächst übernahmen, so ist dies ein neuer Beleg dafür, daß diese nicht zum Heere zählten, denn das ptolemäische Heer war natürlich sofort durch das römische ersetzt worden. Ob die Phylakiten noch über die Regierung des Gaius hinaus bestanden haben, bleibt abzuwarten.[2])

Eine wichtige Neuerung war ferner, daß wie auch in andern Provinzen des Reiches, so auch in Ägypten, Centurionen und Dekurionen oder auch beneficiarii zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Lande stationiert wurden.[3]) Da sich ein solcher Centurio bereits am Ende der Regierung des Augustus nachweisen läßt[4]), so haben diese stationarii zunächst konkurrierend mit den aus der Ptolemäerzeit übernommenen *ἐπιστάται τῶν φυλακιτῶν* fungiert.[5]) Wahrscheinlich sind es dann (mindestens z. T.) eben diese Militärposten gewesen, die schließlich zum Verzicht auf jene ptolemäische Gendarmerie geführt haben. Über die an diese stationarii gerichteten Eingaben vgl. Mitteis, Bd. II 34 f. Beispiele sind gegeben in Bd. II **111**, **115**, **122**, **123**, **124**, **125**. Meist werden

1) Vgl. Wilcken, Arch. IV 547. Die Ergänzung *φυλακ[ίτῃ]* in Lond. II S. 65, 2 (vom J. 216/7) ist sicher irrig.

2) Ich betone, daß nicht nur die *ἐπιστάται τῶν φυλακιτῶν* verschwinden, sondern auch die *ἐπιστάται νομοῦ, πόλεως, κώμης*. Das ist für das oben S. 412 berührte Problem von Interesse.

3) Vgl. O. Hirschfeld l. c. (1891) 862 ff.

4) Wessely, Spec. scr. gr. 11, 17.

5) Die Eingaben an die Epistatai bewegen sich in denselben Formen wie die an die Centurionen. Vgl. Arch. IV 547.

diese Militärs einfach mit ihrem gewöhnlichen Titel benannt, doch heißen sie gelegentlich auch στατιωνάριος, vgl. Oxy. 62, 13 (**278**), oder στατιωνίζων, vgl. den beneficiarius in Oxy. 65, 1 und Amh. 80, 12, oder es wird mit einer Umschreibung auf ihr besonderes Kommando hingewiesen wie in Lond. II S. 173 unten 1: *Τῷ ἐπὶ τόπων διακειμένῳ β(ενεφικιαρίῳ)*, ähnlich in BGU II 522 bei einem Centurio. Auf die Soldaten, die sie zu ihrer Verfügung hatten, weist z. B. der Haftbefehl eines Decurio hin (Oxy. 64 [**475**]).

Neben diesen Militärposten finden wir endlich in den Städten und Dörfern lokale Polizeiorgane, und zwar in einer solchen Mannigfaltigkeit, wie die Ptolemäerzeit sie nicht gekannt hatte. Wahrscheinlich hängt auch die starke Ausbildung dieser Lokalpolizei mit dem Eingehen der φυλακῖται zusammen. Seitdem in Ägypten die Liturgie eingeführt war, sind diese Polizeistellen, wie es scheint, sämtlich als Liturgien behandelt worden. Den νυκτερινὸς στρατηγός, den wir in der Ptolemäerzeit nur für Alexandrien[1]) nachweisen konnten, finden wir jetzt (als νυκτοστράτηγος) auch in den Metropolen.[2]) Wahrscheinlich haben sie alle diesen Beamten gehabt. Den ältesten Beleg, aus dem II. Jahrh., bietet Oxy. VI 933 für Oxyrhynchos. Nach meiner Interpretation dieser Urkunde (Arch. V 271) ist hier der νυκτοστράτηγος gebeten worden, zu befehlen, daß ein φύλαξ bei dem betreffenden Hause schlafe. Über die Verteilung solcher Nachtposten bei den öffentlichen und privaten Gebäuden der Stadt Oxyrhynchos gibt interessante Aufschlüsse Oxy. I 43 (**474**) aus dem Anfang der byzantinischen Zeit. Er zeigt, welche große Zahl von Wächtern unter dem Kommando des νυκτοστράτηγος (Oxy. VI 933) in einer Stadt wie Oxyrhynchos vorhanden waren.

Die Städte waren auch der Amtssitz derjenigen εἰρηνάρχαι, deren Kompetenz den ganzen Gau umfaßte[3]), im Gegensatz zu den gleichnamigen Dorfbehörden.[4]) Vgl. Oxy. I 80 (**473**).

Noch viel mannigfaltiger scheinen aber, wenigstens nach dem bis jetzt vorliegenden Material, die lokalen Polizeiorgane der Dörfer gewesen zu sein. So nennen die liturgischen Vorschlagslisten aus dem panopolitischen Gau, die Hirschfeld l. c. (1892), 817 ff. nach Wesselys Transkrip-

1) Dieser alexandrinische Beamte hat vielleicht das Vorbild für den praefectus vigilum von Rom gegeben. Vgl. Hirschfeld l. c. (1891), 867. Unter ihm standen wahrscheinlich die νυκτοφύλακες von Alexandrien, die bei Philo in Flacc. 14 erwähnt werden.

2) Zuerst tauchten sie in einem Münchner Papyrus aus dem Faijûm auf (Arch. I 479), seitdem sind sie mehrfach belegt. P. Münch. 56 (aus dem IV. Jahrh.) ist ein Erlaß, der, soweit erhalten, an den Exaktor und die νυκτοστράτηγοι und die κεφαλαι[ωταί] gerichtet ist.

3) Zu den Eirenarchen Kleinasiens, die seit Trajan nachweisbar sind, vgl. Hirschfeld l. c. (1891), 868 f.

4) Den Unterschied konstatierte Preisigke, P. Straßb. I S. 22 Anm. 1.

tionen edierte, für Dörfer[1]) dieses Gaues folgende verschiedene Liturgen: *εἰρηνοφύλακες*, *ἐπὶ τῆς εἰρήνης*, *εἰρηνάρχαι*, *ἀρχινυκτοφύλακες*, *ἀρχιφύλακες*, *πεδιοφύλακες*, *ὀρεοφύλακες ὁδοῦ Ὀάσεως.*[2]) Aus anderen Urkunden lernen wir noch die *ἀρχέφοδοι*[3]) kennen, die gelegentlich mit der Verhaftung und Vorführung von Personen beauftragt werden.[4]) Diese *ἀρχέφοδοι* werden manchmal zusammen mit den *φύλακες* als die *δημόσιοι* des Dorfes bezeichnet (so in BGU 6, vgl. Fay. 38, 9), was mit Hohlwein als allgemeine Bezeichnung für die niedere Dorfpolizei aufzufassen ist.[5]) Eine besondere Stellung neben den *δημόσιοι* nehmen die *λῃστοπιασταί* (Diebesfänger)[6]) ein, die in BGU 325 (**472**) zum Aufspüren von Verbrechern aufgefordert werden. Vgl. zu diesen auch Flor. 2 VII (**401**). Ein unedierter Leipziger Papyrus aus der Zeit des Severus Alexander nennt 1 *ἀρχέφοδος*, 1 *ἀρχιπεδιοφύλαξ* und 6 *ἀλωνοφύλακες*, die dann alle zusammengefaßt werden als die *δημόσιοι κώμης Σερύφεως.*[7]) Weitere Arten von *φύλακες* zählt Hohlwein l. c. IX 394 ff. auf.[8]) Diese Dorfpolizisten erhielten Befehle sowohl von den römischen stationarii (vgl. z. B. Fay. 38, auch Oxy. 64 [**475**]), als von den Strategen[9]) und seit 202 auch von den städtischen Behörden, wie u. a. der eben zitierte Leipziger Text zeigt.

Die byzantinische Zeit bringt wohl manche neue Titel, aber die Grundzüge bleiben dieselben wie vorher. An Stelle der Centurionen und Dekurionen, die allmählich aus der Armee verschwinden, übernehmen nunmehr die praepositi castrorum, wie oben S. 407 für den Abinnaeus dargelegt wurde, die polizeilichen Funktionen, die jenen früher übertragen gewesen waren. In den civitates stehen jetzt an der Spitze der Polizei die riparii, die Liturgen waren (vgl. Oxy. VI 904). Für ihre zentrale Stellung innerhalb der civitas[10]) spricht der unten als Nr. **469** edierte Leipziger Text, in dem der hohe Reichsbeamte aus Antiochia den riparii

1) Daß die Listen sich auf Dörfer beziehen, zeigen die Notizen über den *κωμογραμματεύς*. Vgl. oben S. 347 A. 1. Die Listen nennen Namen, Alter und *πόρος* (nicht Gehalt, wie Wessely glaubte).

2) Vgl. hierzu Hirschfeld l. c.

3) Die ptolemäischen *ἔφοδοι* sind dagegen verschwunden.

4) Vgl. z. B. Nicole, Arch. III 226 ff.

5) Vgl. Arch. V 441. S. auch Mommsen l. c.

6) Bei Hirschfeld l. c. (1892) verglich ich mit diesem neuen Wort die *στρουθοπιασταί* (Vogelfänger).

7) Auf Aufforderung des Prytanen von Oxyrhynchos geben sie Auskunft über die in dem Dorfe befindliche *εὐπορία παντοία* eines früheren Kosmeten.

8) Auf mehreren Ostraka der Heidelberger Sammlung las ich den Titel *ἡμεροφύλακες* (vgl. Thes. ling. gr.).

9) Vgl. den von Nicole l. c. herausgegebenen Text. Das beigedrückte Siegel des Strategen enthält die Legende: *Ὁ στρατηγός σε καλεῖ.*

10) In einem Fragment bei Wessely, Wien. Denk. 37 [165] (wohl aus jüngerer Zeit) begegnet *κόμετι καὶ ῥιπαρίῳ.*

der *πόλεις* den Rekrutentransport aufträgt. Daß sie über den städtischen *νυκτοστράτηγοι*[1]) standen, zeigt Oxy. VII 1033 (**476**). Lips. 37 ist eine Eingabe an einen riparius, der z. Z. Kurialpräsident war. Ein neuer Titel ist der *ἐπόπτης εἰρήνης Ὀξυρυγχίτου* in Oxy. VI 991 (a. 341), dessen Kompetenz also den ganzen Gau, d. h. die ganze civitas umfaßte. Die Texte der justinianischen Zeit weisen schon wieder manche Neuerungen gegenüber dem IV. Jahrh. auf. Vgl. z. B. Cair. Cat. 67054. Von hohem Interesse ist auch der Vertrag der *ἀγροφύλακες* in 67001.

Zum Schluß bemerke ich, daß auch auf diesem Gebiet uns wieder die Selbständigkeit der Großgrundbesitzer der späteren Zeit entgegentritt, insofern sie sich ihre eigenen Polizisten hielten. Der *πρωτοφύλαξ*, der in Oxy. I 139 (a. 612) mit einem Apion kontrahiert, ist sicherlich sein Privatwächter. Bezeichnend für die damaligen Zeiten ist, daß dieser Wächter eigens diese *ὁμολογία* aufsetzt, um zu erklären, daß er nicht stehlen und keine Diebe bei sich aufnehmen werde.

Auch für das Gefängniswesen bieten die Papyri manche Nachrichten. Sowohl in den Städten wie in den Dörfern waren öffentliche Gefängnisse, die als *φυλακαί* oder *δεσμωτήρια* oder *δεσμοφυλακεῖα* oder *εἱρκταί* bezeichnet, von der Ptolemäerzeit an bezeugt sind.[2]) Mehrere der Hauptzeugnisse sind im II. Bande in Kap. I und II zum Abdruck gekommen. Vgl. z. B. **34**, **35**, **48**, **100**, **101**. Unter **102** ist die Verordnung des Julius Alexander wiedergegeben, in der das *πρακτόρειον* erwähnt wird. Seitdem die Liturgien in Ägypten eingeführt waren, begegnen liturgische *δεσμοφύλακες*. Vgl. Flor. 2 II—VI. Bezeichnend für die Zustände der späteren Zeit ist, daß trotz des Verbotes auch private Gefängnisse genannt werden. Vgl. Lips. Inv. 244 (Bd. II **71**), Cair. Cat. 67005, 18. Eine amüsante Liste von Verhafteten, unter denen sich auch ein Ratsherr befindet, der Kleider gestohlen hat (VI. Jahrh.), liegt in Stud. Pal. X n. 252 vor. Vgl. dazu Arch. V 450.

---

1) Eine Anzeige an den *νυκτοστράτηγος* ist z. B. Lips. 39 (Bd. II **127**).

2) Vielleicht sind auf Verhaftungen zu beziehen die kleinen Billette, in denen im Falle der Entlassung (*διεθέντος μου*) ein Bakschisch (*στεφάνιον*) versprochen wird. Vgl. hierzu meine Ausführungen im Arch. II 578 f.

KAPITEL XII.

AUS DEM VOLKSLEBEN.

Ein besonderer Reiz unserer Papyrustradition liegt darin, daß sie uns die Bevölkerung Ägyptens während dieser mehr als tausend Jahre nicht nur in ihren Beziehungen zum Staat, als Steuerzahler und Liturgen und Soldaten, sondern auch in ihrem alltäglichen Privatleben, in ihrem rein menschlichen Verkehr untereinander in Freud und Leid vor Augen führt. Von einer Darstellung dieses Volkslebens muß ich hier um so mehr Abstand nehmen, als es an einer gründlichen Verarbeitung der Papyri unter diesem Gesichtspunkt bisher fehlt. Nur hinweisen möchte ich zum Schluß darauf, daß auch für dieses Problem die Papyri ein außerordentlich reiches Material enthalten. Einige Proben im XII. Kapitel der Chrestomathie mögen diese Andeutungen illustrieren. Aber auch viele der andern Texte, die in den vorhergehenden elf Kapiteln sowie im II. Bande behandelt und z. T. abgedruckt sind, enthalten wertvolle Züge für den Kulturhistoriker, der nach einer lebendigen Anschauung von den damaligen Menschen und ihrem Leben und Treiben strebt. Bei der großen Bedeutung, die die Religion für den Einzelnen wie für das ganze Volk hatte, bieten namentlich die Texte des II. Kapitels besonders reichen Ertrag, andrerseits auch die des III. Kapitels zu der wichtigen Erziehungsfrage. Aus dem II. Bande sei hier namentlich auf das VIII. Kapitel hingewiesen, in dem das Eherecht und damit die Grundlagen des Familienlebens behandelt sind. Aber auch in allen andern Kapiteln der beiden Bände wird, wer da sucht, auch finden. Hier soll nur auf einige Gruppen von Texten hingewiesen werden, in denen uns einzelne Seiten des Volkslebens besonders deutlich entgegentreten.

Zunächst sollte als materielle Voraussetzung für die psychische Entwicklung der Einzelhaushalt, wie er von den verschiedenen Schichten der Bevölkerung geführt worden ist, untersucht werden. Es müßten die Papyri auf die Frage hin durchgearbeitet werden, wie die Menschen in Stadt und Dorf gewohnt haben[1]), wie sie ihre Wohnungen eingerichtet haben, welche Kulturbedürfnisse sie über die Sorge um das tägliche Brot hinaus gehabt haben.[2])

1) Hierfür sind z. B. die Zensuseingaben zu verarbeiten (vgl. die lehrreiche Nr. **203**), die Verträge über Hauskauf und -miete u. dgl.

2) Für die Führung des Haushalts sind namentlich die Wirtschaftsbücher und privaten Rechnungen zu prüfen, die in größerer Zahl vorliegen. Vgl. einstweilen die Liste im Arch. I 22f., die in der neuen Auflage wesentlich erweitert werden wird.

Wollen wir aber die Menschen selbst kennen lernen, so lassen wir die offiziellen Akten bei Seite und suchen diejenigen privaten Dokumente hervor, in denen sie unbefangen sich selbst geben. Das sind vor allem die Briefe, die an die Nächsten in der Familie oder an Freunde geschrieben sind. Von diesen liegt schon jetzt ein reicher Schatz vor, der sicherlich durch neue Editionen noch sehr vermehrt werden wird.[1]) Auf die große kulturhistorische Bedeutung dieser Briefe ist schon oft hingewiesen worden, und hierfür gibt es schon manche wertvolle Vorarbeiten.[2]) Im besondern hat Deissmann in seinem Buche „Licht vom Osten" unter Vorlegung von fein ausgewählten Proben diese Texte benutzt, um die Volkspsyche namentlich der unteren Schichten zu studieren.[3]) Andere wieder haben sich mit Erfolg bemüht, die Briefe als Quelle für eine lebendige Vorstellung von dem alltäglichen Leben jener Zeiten zu verwerten.[4]) Ich kann hier nur eine kleine Auswahl vorlegen (**477—483**). Es sind wechselreiche Bilder, die schon diese wenigen Texte uns vorführen. Neben dem in seiner Schlichtheit ergreifenden Kondolenzbrief (**479**) stehen andere, die von der Zurüstung fröhlicher Feste sprechen (**477**, **478**). Voll kindlicher Pietät ist der Brief des jungen Rekruten aus Italien an seinen Vater im Faijûm (**480**), und voll inniger Empfindung der Brief an Apollonios, in dem die Schreiberin wünscht, daß sie fliegen könnte, um zu ihm zu kommen und ihn zu begrüßen (**481**). Neben dem Brief eines Vaters, der seinen Sohn ermahnt, immer bei den Büchern zu sein und zu studieren (**482**), steht der Brief einer Schwiegermutter (?), die ihrem Schwiegersohn Vorwürfe macht, daß ihre Tochter selbst nährt und er keine Amme engagiert (**483**).

Wenn so die Briefe besonders geeignet sind, uns in das Volksleben hineinblicken zu lassen, so sei doch hervorgehoben, daß auch andere Gruppen von Texten sehr anschauliche Bilder vom damaligen Leben enthüllen. Ich denke an gewisse Bittschriften und Klagschriften, in denen der betreffende Fall oft sehr drastisch mit reichem Detail vorgetragen wird[5]), oder auch an die Protokolle von Gerichtsverhandlungen, in denen

---

1) Vgl. die Übersicht im Arch. I 21 f., die in der neuen Auflage gleichfalls sehr anschwellen wird.

2) Eine treffliche Sonderedition der Privatbriefe aus ptolemäischer Zeit verdanken wir Witkowski (Epist. priv. graecae, Teubner), soeben in 2. erweiterter Auflage erschienen.

3) 2. Auflage S. 100 ff. Vgl. auch von demselben die Bibelstudien S. 208 ff. und Bible Studies S. 21 ff.

4) Vgl. P. Viereck, Aus der hinterlassenen Privatkorrespondenz der alten Ägypter (Voss. Zeit. 3. Jan. 1895, 1. Beilage). Fr. Preisigke, Familienbriefe aus alter Zeit (Preuß. Jahrbb. 1902, 88 ff.). R. Cagnat, Compt. Rend. de l'Acad. d. Inscr. et Bell. Lettr. 1901, 784 ff. Vgl. auch v. Wilamowitz, Griech. Lesebuch I 2^3, 396 ff.; II 2^2, 261 ff. Breccia, Atene e Roma V 575 ff.

5) Vgl. Bd. II Kap. I und II.

oft die Aussagen der Parteien oder Zeugen an Urwüchsigkeit und Natürlichkeit hinter den Briefen nicht zurückstehen.[1])

Über den geselligen Verkehr von Familie zu Familie geben uns namentlich die uns erhaltenen Einladungen Aufschlüsse. Ich habe schon im II. Kapitel eine Einladung zu einem religiösen Kultmahle abgedruckt.[2]) In denselben Formen bewegen sich die kleinen Billette, durch die zu Familienfesten eingeladen wurde. Bald wird zur Hochzeit der Kinder gebeten[3]), bald zur Feier der Epikrisis[4]), bald zum Gastmahl (*ξενία*).[5]) Allen diesen Texten, die aus dem II. oder III. Jahrh. n. Chr. stammen, ist gemeinsam, daß der Name des Einzuladenden nicht genannt wird. Hieraus möchte ich folgern, daß diese Billette den zu ladenden Gästen persönlich durch einen Boten überbracht wurden.[6]) Es ist dies um so wahrscheinlicher, als der Name des Gastgebers in der Regel so kurz (nur mit dem Individualnamen) genannt ist, daß ohne die Erläuterung des Boten man kaum wissen konnte, zu welchem *Χαιρήμων* oder *Διονύσιος* man gehen sollte. Wenn man sich auf die mündliche Einladung durch den Boten nicht beschränkt hat, so werden diese Billette wohl als etwas gesellschaftlich „Feines“ gegolten haben. Die Namen der Gastgeber sind alle griechisch oder auch römisch und weisen, wie die Epikrisis, auf die „bessere“ Gesellschaft hin. Die Billette stammen alle aus Oxyrhynchos bis auf eines, das in dem Faijûmdorf Kasr el-banât (Euhemereia) gefunden ist (**485**). Aus der Überbringung durch den Boten erklärt sich wohl auch, daß die Texte, mit einer Ausnahme (**486**), auf dem Verso keine Adresse tragen. Wahrscheinlich wurde in der Regel dem Boten eine Einladungsliste mitgegeben, nach der er die gleichlautenden Billette austrug. Die Festlichkeiten begannen, im Faijûm ebenso wie in Oxyrhynchos, in der Regel um die 9. Stunde, also am frühen Nachmittag. Nur der römische Decurio (**487**) lädt schon zur 8. Stunde ein. Mit einem Konflikt gesellschaftlicher Pflichten scheint man in diesem glücklichen Lande nicht gerechnet zu haben, denn die Einladungen erfolgten in der Regel erst am Tage vor dem Fest oder — nach einem Leipziger Ineditum — sogar am selben Tage (*σήμερον*), auch wenn es sich um eine Hochzeit handelte.

Anders waren die Einladungsformen, wenn man eine auswärtige Person einlud. Dann wurden richtige Briefe geschrieben, in denen dann wohl auch Esel oder Schiffe für die Reise zur Verfügung gestellt wurden.[7])

---

1) Vgl. Bd. II Kap. I und II.
2) Oxy. I 110 (**99**), dem Oxy. III 523 hinzuzufügen ist.
3) Oxy. I 111 (**484**), III 524, VI 927, Fay. 132 (**485**).
4) Oxy. VI 926 (**486**). 5) Oxy. IV 747 (**487**).
6) Anders Wilamowitz, GGA 1898, 683 und Gr. Leseb. II 2^2, 263.
7) Vgl. Oxy. I 112 (**488**), BGU 333 (**489**), die übrigens beide etwas jünger sind als die Billette. Den Unterschied der Form möchte ich aber doch eher als durch die Zeit vielmehr durch die Veranlassung wie oben erklären.

Von den Familienfesten wenden wir uns zu den Volksfesten. Die Papyri haben uns auch hierfür manche interessante Aufschlüsse gebracht. Wir hören zunächst von großen allgemeinen Festen, die aus Anlaß von Vorgängen im Kaiserhause durch die Regierung angeordnet worden sind. Natürlich haben diese Feste zunächst einen religiösen Charakter, doch haben sich in der Praxis auch richtige Volksfeste daran angeschlossen. So ordnet der Präfekt Mantennius Sabinus im J. 193 durch Edikt an, daß die Alexandriner insgesamt (*πανδημεί*) opfern und beten sollen für das neue Herrscherhaus und fünfzehn Tage hindurch Kränze tragen sollen. Abschriften dieses Ediktes gingen dann an die drei Epistrategien zur Nachachtung in der *χώρα*. Uns liegt der Erlaß an die Strategen der Heptanomia vor (BGU II 646 [**490**]).[1] Wie dann weiter auf solche Edikte hin die Strategen möglichst schwungvolle Proklamationen an die Bevölkerung ihres Gaues ausarbeiteten, zeigt uns in ergötzlicher Weise ein Entwurf des Strategen des Oxyrhynchites, in dem er aus Anlaß der Thronbesteigung des Nero die ganze Gaubevölkerung zum Kränzetragen und Stieropfern auffordert (Oxy. VII 1021 [**113**]). Wie solche Feiern nun aber zum Volksfest wurden, das zeigt uns der außerordentlich interessante P. Giss. 3 (**491**), der uns ein Stück von dem Text der szenischen Aufführungen selbst bringt, durch die die Thronbesteigung des Hadrian in Apollinopolis Heptakomia gefeiert wurde. Aus dieser szenischen Darstellung, in der der Gott Phoibos und der „Demos" miteinander auftreten, erfahren wir (nach Kornemanns Deutung) auch von einer Bewirtung durch den Strategen, an der das Volk sich berauscht, sowie von einer Feier im Gymnasium.

Aber auch abgesehen von diesen Kaiserfesten ist in Ägypten an öffentlichen Spielen und Lustbarkeiten kein Mangel gewesen. In Oxy. III 519 (**492**) und VII 1050 (II./III. Jahrh.) haben wir Abrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben, die die Stadt Oxyrhynchos für städtische Festfeiern gehabt hat. Die Einzahlungen kamen von den städtischen Archonten, dem Gymnasiarchen, Exegeten und Kosmeten. Die Ausgaben zeigen uns die Verwendung für Pankratiasten und Faustkämpfer und Ballspieler, für Musikanten und Tänzer, aber auch für Mimen und Homerrezitatoren (*ὁμηριστῇ*). So griechisch auch diese städtischen Spiele erscheinen, so dienen sie doch in beiden Fällen der Feier des altägyptischen Nilfestes. Ein anderer Text (Oxy. VII 1025 [**493**]) zeigt uns, wie jene städtischen Behörden aus Anlaß des bevorstehenden Geburtstages des Kronos einen *βιολόγος* und einen *ὁμηριστής* zu der Panegyris engagieren. Daß später auch in Alexandrien sowie im Lande die Pferderennen eine

[1] Vgl. auch P. Berl. Bibl. 1 (jetzt bei Deissmann, Licht vom Osten² S. 277), wo aus Anlaß der Ernennung des Maximus zum Cäsar eine religiöse Feier (*τὰς θεὰς κωμάζεσθαι*) angeordnet wird. Vgl. hierzu die Note zu **41**, III 15.

große Rolle spielten, daß auch hier wie in Byzanz die Parteien der Blauen und der Grünen sich gegenüberstanden, darauf ist schon oben S. 144 kurz hingewiesen worden.

Auch in den Dörfern schlossen sich an die religiösen Feste gern Lustbarkeiten aller Art an. Doch wenn ich nicht irre, haben diese Dorffeste — wenigstens nach dem bis jetzt vorliegenden Material — einen anderen Charakter als jene städtischen Feste. Während diese wesentlich griechische Elemente enthielten, erinnern die Dorffeste stark an die altägyptischen Lustbarkeiten.[1]) Wir haben noch von keinem Homeristen gelesen, der für ein Dorf engagiert wäre, sondern hier handelt es sich meist um Tänzer und Tänzerinnen oder Musikanten, einmal auch um Pantomimen (Flor. 74).[2]) Natürlich wird die Grenze nicht scharf zu ziehen sein, aber im allgemeinen dürfte doch ein solcher Unterschied bestanden haben, und darin würde sich die stärkere Hellenisierung der Städte gegenüber dem flachen Lande dokumentieren.[3]) Vgl. Oxy. IV 731, Oxy. III 475 (**494**), Lond. II S. 154 (**495**), Gen. 73 (**496**), Grenf. II 67 (**497**).

In den letztgenannten drei Urkunden sind es Vereine, die die Tänzer usw. zu dem Dorffest engagieren, während in Flor. 74 der *ἀρχέφοδος* des Dorfes den Vertrag schließt. Hierdurch werden wir wieder auf die große Bedeutung, die die Vereine für das Volksleben gehabt haben, hingewiesen. Über die Handwerkervereine und ihre Entwicklung ist schon oben S. 261 kurz gesprochen worden, ebenso über die griechischen und ägyptischen Kultvereine auf S. 101, 109, 121.[4]) Auch nach den grundlegenden Arbeiten von Ziebarth[5]) und Poland[6]) würde eine erneute Untersuchung über die Rolle, die die Vereine im Volksleben Ägyptens gespielt haben, eine lohnende Aufgabe sein.

Die Papyri zeigen uns endlich das Volk auch in seiner Trauer um die Toten. Auch hier wie bei allen diesen kulturhistorischen Problemen wird vor allem zu scheiden sein zwischen den Auffassungen und Sitten der Griechen und der Ägypter und wird zu prüfen sein, wie sie sich beeinflußt haben. Eine zusammenfassende Bearbeitung des gesamten Materials würde auch hier zu wertvollen Ergebnissen führen, wozu freilich die Heranziehung der reichen ägyptischen Literatur sowie der archäologischen Forschungen unerläßlich wäre. Reiche Aufschlüsse über Begräbnissitten

---

1) Vgl. Ad. Erman, Ägypten und ägyptisches Leben S. 336 ff.
2) Vgl. Arch. IV 452.
3) Das Buch von Reich über den Mimus bietet auch für diese Probleme wertvolles Material. Vgl. den interessanten Bericht aus den Märtyrerakten über den von den Antinoiten zärtlich geliebten Mimen Philemon auf S. 179 f. (aus diokletianischer Zeit).
4) Vgl. zum Vereinswesen auch **110** A.
5) Das griechische Vereinswesen 1896.
6) Geschichte des griechischen Vereinswesens 1909.

und Totenkult der ptolemäischen Zeit bieten die älteren Erwerbungen, vor allem die Pariser Papyri, die von den *χοαχύται* und den *παρασχίσται* und *ταριχευταί* handeln (vgl. oben S. 112). Deren Besprechung muß ich mir für die Neuedition in den „Urkunden der Ptolemäerzeit“ vorbehalten. Hier sei zum Schluß nur darauf hingewiesen, daß auch für die Kaiserzeit inzwischen manches Material für diese Fragen bekannt gemacht ist.[1]) Über die Balsamierung der Leichen und ihren Transport zur Nekropole berichten einige Rechnungen wie Amh. 125, Fay. 103, Grenf. II 77 (**498**). Vgl. auch Oxy. VII 1068. Der Transport wird uns namentlich durch die vielen Hunderte von hölzernen Mumienetiketten[2]) illustriert, die an den zu transportierenden Leichen befestigt wurden und Namen und Alter des Toten und den Bestimmungsort, manchmal auch fromme Wünsche und Gedanken enthielten.[3]) Eine solche *τάβλα* erwähnt auch der instruktive Brief Par. 18[bis] (**499**). Die Sitte der Leichenschmäuse wird schon für die Ptolemäerzeit durch Teb. 118 (vgl. auch 177, 224) bezeugt, und in einem Testament aus dem III. Jahrh. n. Chr. (Lips. 30 [**500**]) sehen wir, wie man schon bei Lebzeiten Bestimmungen dafür traf, daß einst an den Totentagen von den Hinterbliebenen geschmaust werde. Wenn in demselben Testament sich die überraschende Bestimmung findet, daß neben dem Grabe eine „Pyramide“ hinzugebaut werden solle — freilich nur ein kleines Pyramidion, das nur 300 Drachmen kosten soll —, so zeigt uns dies recht deutlich die Stabilität der ägyptischen Vorstellungen. Wohl hat das Christentum dann eine neue Gedankenwelt gebracht, aber von den äußeren Formen der heidnischen Welt sind manche gerade auch auf diesem Gebiet zugleich mit dem Begräbnismodus in die neuere Zeit hinübergegangen. So nimmt es nicht Wunder, daß in dem um 600 aufgesetzten Testament des Bischofs Abraham die Bestimmung über die Behandlung seiner Leiche und die frommen Gaben an den Totentagen „nach heimischer Sitte“ sich formell mit jenem heidnischen Testament berühren.[4])

---

1) Vgl. die Zusammenstellungen von Sudhoff, Ärztliches aus griechischen Papyrusurkunden (1909) 186 ff.

2) Zur Orientierung verweise ich nur auf: E. Le Blant, Rev. Archéol. XXVIII, XXIX; W. Spiegelberg, Ägyptische und griechische Eigennamen (1901) (vgl. Arch. II 177 ff.); H. R. Hall, Proc. Soc. Bibl. Arch. XXVII, wo weitere Literatur zu finden ist. Vgl. auch Arch. IV 250 ff.

3) Nach Spiegelberg sind sie ursprünglich ein billiger Ersatz für die Totenstele. Vgl. auch Arch. IV 250.

4) Lond. I S. 234, 56 f. Vgl. meine Bemerkung in P. Lips. S. 79.

I. WÖRTERVERZEICHNIS.

A. DEUTSCH-LATEINISCH.

B. GRIECHISCH.

II. QUELLENVERZEICHNIS.

Die bisher unedierten Texte sind durch einen Stern gekennzeichnet.

I. PAPYRI.

II. ANDERE QUELLEN.

1. OSTRAKA.

2. HOLZTAFELN.

3. INSCHRIFTEN.

4. AUTOREN.



Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Die griechische und lateinische Literatur und Sprache. (Kultur der Gegenwart, Teil I, Abt. 8.) Bearbeitet von **U. v. Wilamowitz-Moellendorff, K. Krumbacher, J. Wackernagel, Fr. Leo, E. Norden, F. Skutsch.** 3. Auflage. [ca. 500 S.] Lex.-8. 1911. Geh. ca. ℳ 10.—, in Leinwand geb. ca. ℳ 12.—

„In großen Zügen wird uns die griechisch-römische Kultur als eine kontinuierliche Entwicklung vorgeführt, die uns zu den Grundlagen der modernen Kultur führt. Hellenistische und christliche, mittelgriechische und lateinische Literatur erscheinen als Glieder dieser großen Entwicklung, und die Sprachgeschichte eröffnet uns einen Blick in die ungeheuren Weiten, die rückwärts durch die vergleichende Sprachwissenschaft, vorwärts durch die Betrachtung des Fortlebens der antiken Sprachen im Mittel- und Neugriechischen und in den romanischen Sprachen erschlossen sind. Die Darstellung der antiken Literaturen hat vor den verbreiteten Handbüchern, deren Nutzen nicht herabgesetzt werden soll, den Vorzug, daß die treibenden Kräfte, die herrschenden Strömungen, die Charakterbilder der bedeutenden Persönlichkeiten schärfer herausgearbeitet sind, daß das Nachsprechen antiker Werturteile, die doch nur den Geschmack einer Zeit widerspiegeln, aufgehört hat."
(P. Wendland in der deutschen Literaturzeitung.)

Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer. (Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. 4, 1.) Bearbeitet von **U. v. Wilamowitz-Moellendorff** und **B. Niese.** [VI u. 280 S.] Lex.-8. 1910. Geh. ℳ 8.—, in Leinwand geb. ℳ 10.—

Die Darstellung von Staat und Gesellschaft der Griechen gliedert sich entsprechend dem allgemeinen Gange der Geschichte in die hellenische, attische und hellenistische Periode. Vorausgeschickt ist eine knappe Übersicht über die Griechen und ihre Nachbarstämme. In der hellenischen Periode soll wesentlich die typische Form des griechischen Gemeinwesens als Stammstaat anschaulich werden, danach die entwickelte athenische Demokratie, endlich das makedonische Königtum und neben und unter diesem die griechische Freistadt. Die Gesellschaft kommt wesentlich nur so weit zur Darstellung, als sie die politischen Bildungen erzeugt und trägt. — Der Abschnitt über den Staat und die Gesellschaft Roms schildert den in drei Perioden: Republik, Revolutionszeit und Kaiserzeit sich vollziehenden Entwicklungsprozeß der kleinen Stadtgemeinde zu dem weltbeherrschenden Imperium Romanum sowie dessen allmählichen Verfall und Untergang.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre. (Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. 10.) Bearbeitet von **W. Lexis.** [VI u. 259 S.] Lex.-8. 1910. Geh. ℳ 7.—, in Leinwand geb. ℳ 9.—

„. . . Sorgsam durchdacht, stellt das Werk die gereifte Frucht eines langen Gelehrtenlebens dar. Ausgezeichnet durch Klarheit und Kürze der Definitionen, wird die ‚Allgemeine Volkswirtschaftslehre' von Lexis sicher zu einem der beliebtesten Einführungsbücher in die Volkswirtschaftslehre für Studenten wie auch für Praktiker werden. Kein Einführungsbuch im Sinne von ‚Leitfaden', sondern eine zum selbständigen Studium der Volkswirtschaftstheorie völlig ausreichende, den Leser zum Nachdenken anregende Schrift. . . Das Werk können wir allen volkswirtschaftlich-theoretisch interessierten Lesern warm empfehlen." **(Zeitschrift des Vereins der deutschen Zuckerindustrie.)**

Geschichte des griechischen Vereinswesens. Von **F. Poland.** [VIII u. 655 S.] Lex.-8. 1909. Geh. ℳ 24.—

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, unter Benutzung des weit zerstreuten umfangreichen Materials den mannigfaltigen Vereinsbildungen Griechenlands in ihrer Wirksamkeit und ihrer Stellung in der geschichtlichen Entwicklung des Altertums nachzugehen. So kommen zunächst die verschiedenen Arten der Vereinsbezeichnung Griechenlands, wie Gattungsnamen, Individualnamen, allgemeine genossenschaftliche Bezeichnungen zur eingehenden Besprechung; hierauf untersucht Verfasser das Verhältnis des Vereins zur Gottheit, seine Beziehungen zur Familie und sozialen Gliederung der Bevölkerung, die Bedeutung des Staates als Vorbild der Vereinsorganisationen, sowie die wirtschaftliche und sittliche Seite des griechischen Vereinslebens und gibt zum Schluß einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklung des gesamten Vereinswesens. Die mannigfaltigen Streiflichter, die diese Untersuchungen auf religiöse, politische und wirtschaftliche Fragen allgemeiner Art fallen lassen, verleihen dem Werke als wertvollen Beitrag zur griechischen Allgemeingeschichte weitgehendes Interesse.

Aus den griechischen Papyrusurkunden. Von **L. Mitteis.** [50 S.] 8. 1900. Geh. ℳ 1.20.

„Es war ein verdienstvolles Unternehmen von Ludwig Mitteis, in einem Vortrage auf dem diesjährigen deutschen Historikertag zu Halle einem weiteren Kreise von Historikern die neueren Ergebnisse der griechischen Papyrusurkunden vorzuführen. . . . Dieser Überblick über die inhaltsreiche Schrift dürfte zum Beweise dessen genügen, wie viele wichtige Probleme der antiken Geschichte auf Grund der Papyruskunde der Lösung näher gebracht werden. Allen Historikern und Altertumsforschern sei daher die Schrift zur Einführung in die Papyruskunde aufs dringendste empfohlen." **(Dtsch. Literatur-Ztg.)**

